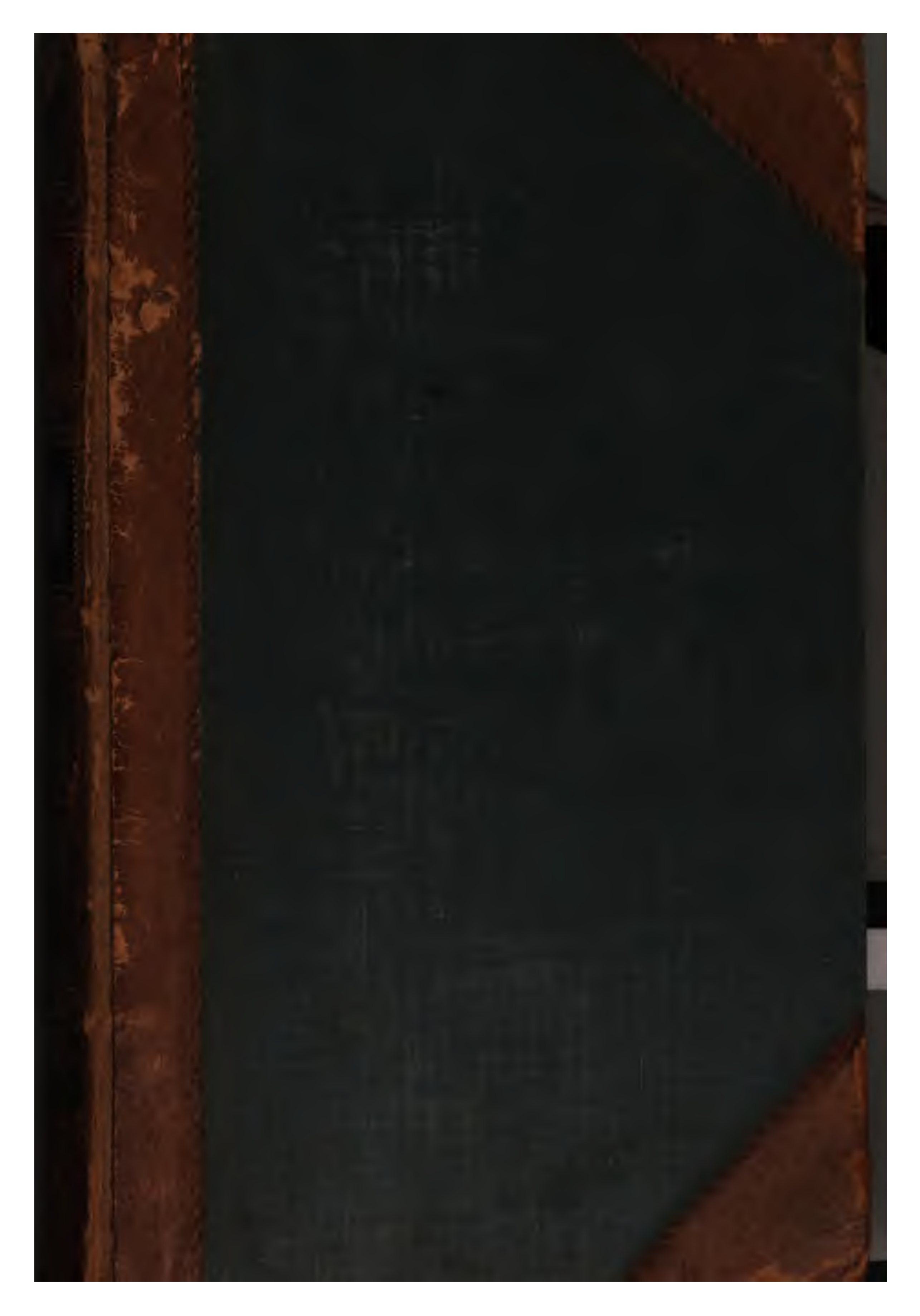
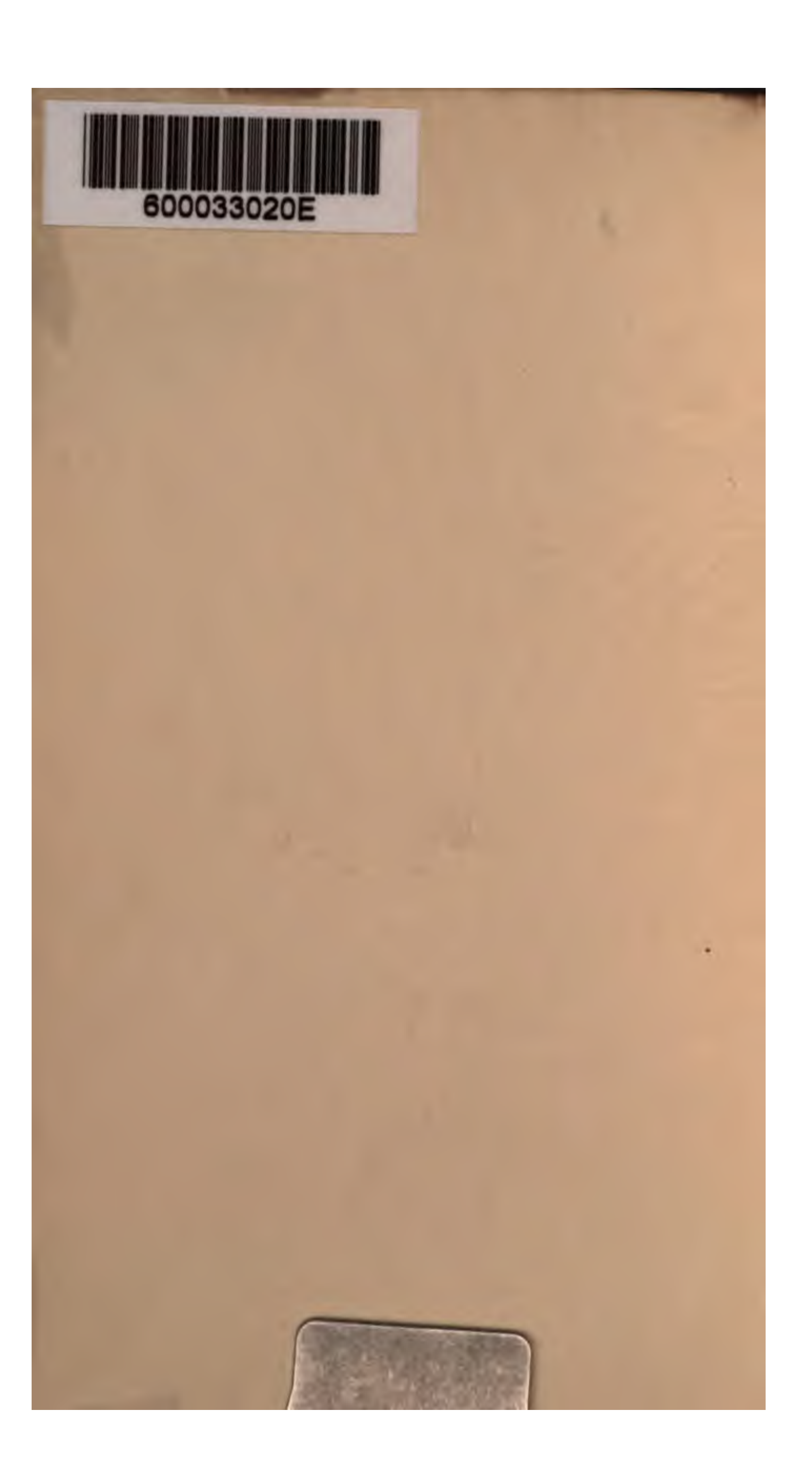



600033020E

Geschichte

des

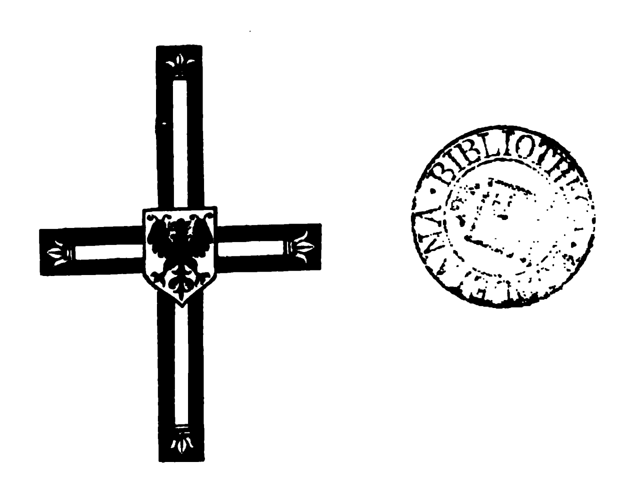
Deutschen Ritter-Ordens

in

seinen zwölf Balleien in Deutschland.

Von

Johannes Voigt.



Erster Band.

Berlin.
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1857.

Geschichte

des

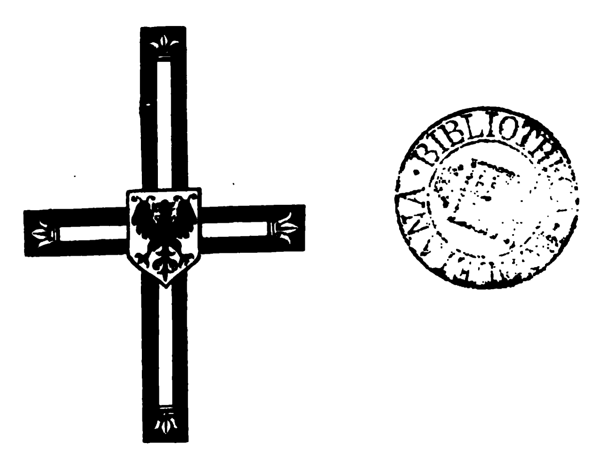
Deutschen Ritter-Ordens

in

seinen zwölf Balleien in Deutschland.

Von

Johannes Voigt.



Erster Band.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1857.

Vorrede.

In meinem größern Werke über die Geschichte Preußens während der Herrschaft des Deutschen Ordens suchte ich seine Stiftung und Schicksale im Morgenlande, sowie die Lösung seiner weltgeschichtlichen Aufgabe, die ihm in der Christianisirung und Germanisirung Preußens gestellt war, darzustellen. Seitdem erschien es gewissermaßen als eine wissenschaftliche Pflicht, dem genannten Werke ein zweites, theils erweiterndes, theils ergänzendes zur Seite zu stellen, welches eine Geschichte des Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland enthielte. Und ich fühlte mich dazu um so mehr aufgefordert, weil erst dann ein vollendetes Bild dieses eigenthümlichen Instituts vor das Auge tritt, wenn man sieht, was es in seiner culturgeschichtlichen Bedeutung wie für Preu-

ßen, so für Deutschland war, zumal da an die neuere Geschichtschreibung mit vollem Recht die Forderung gestellt wird, außer den sogenannten Haupt- und Staatsactionen, in denen die Deutschen Balleien zur Zeit des Mittelalters ohnedies keine hervortretende Rolle spielten, auch den innern Entwickelungsgang des gesellschaftlichen Lebens und der in ihm erscheinenden corporativen Gestaltungen ans Licht zu stellen.

Eine Darstellung der Geschichte des Ordens in Deutschland unterliegt jedoch eigenthümlichen Schwierigkeiten. Die Besitzungen des Ordens erstreckten sich nämlich hier von der Nord- und Ostsee bis zum Adriatischen Meerbusen und von der Oder bis über die Maas hinaus. Dieser Ausdehnung gemäß ist auch das geschichtliche Material fast in ganz Deutschland verstreut. Leider ist der bedeutendere Theil zu dieser oder jener Zeit untergegangen, so daß in manchen Balleien nur noch geringfügige Notizen von der einstigen Existenz des Ordens Zeugniß ablegen und in nicht wenigen Orten die geschichtliche Kunde von ihrer ehemaligen Ordensunterthänigkeit völlig verloren gegangen scheint. Mergentheim, einst die Centralstelle des Ordens, ist es nicht mehr und seine archivalischen Schätze sind nach Wien, München und Stuttgart hin vertheilt worden. Der einzige Geschichtschreiber des Ordens, der noch aus diesem vollen Quell hätte schöpfen können, der Ritter De Wal (Histoire de l'Ordre Teutonique)

begnügte sich, was die Deutschen Balleien betrifft, mit den spärlichsten Andeutungen, indem ihm mehr nur das Preußische Ordensland von Wichtigkeit erschien. Einzelne Monographien, die sonst geliefert sind, wird der Leser an den betreffenden Stellen benutzt finden und auch was hier und dort von Documenten durch den Druck veröffentlicht wurde, glaube ich ziemlich vollständig berücksichtigt zu haben.

Die Besitzungen des Ordens außerhalb Deutschlands mußten an sich der Unzulänglichkeit der geschichtlichen Quellen wegen ausgeschlossen bleiben. Mehr bedauere ich, daß ich nicht auch Böhmen einen besondern Abschnitt widmen konnte. Ich hätte aber in Betreff dieses Landes, weiterer brauchbarer Hülfsmittel baar, mich auf das beschränken müssen, was Millauer's Abhandlung über die Ballei in Böhmen darbietet. —

So konnte es mir nicht entgehen, daß ich keine leichte Arbeit in die Hand nahm. Auch nach einer erschöpfenden Benutzung des Materials, welches mir das hiesige Geheime Archiv darbot, hätte ich von meinem Unternehmen abstehen müssen, wenn mir nicht durch die Allerhöchste Munificenz des erhabensten Schützers der Wissenschaften auf dem Preußischen Thron die Möglichkeit zu Theil geworden wäre, eine Fülle von Documenten und Acten in den

Reichs- und Staats-Archiven zu Wien, München, Stuttgart, Nürnberg, in dem damals noch zu Sachsenhausen befindlichen und jetzt nach Wien herübergebrachten Rest des Ordens-Archivs und an mancher andern minder ergiebigen Stelle zum Zweck dieses Werkes auszubeuten. Dafür fühle ich mich verpflichtet vor Allen Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Manteuffel wegen der gnädigen Fürsorge und Vermittlung, die mir von dieser Seite zu Theil wurden, dann aber auch den hohen Ministerien des Oesterreichischen, Bayerischen und Wirtembergischen Staates, welche mit edler Zuvorkommenheit mir die Archive zu öffnen geboten, sowie den geehrten Vorständen der bezeichneten Anstalten in meinem und im Namen der Wissenschaft meinen gehorsamsten und verbindlichsten Dank zu bezeugen. Es war mir ein beglückendes Wahrzeichen von der geistigen Verbrüderung der Deutschen Stämme, daß man mir überall mit einer aufopfernden Bereitwilligkeit und Gefälligkeit entgegenkam, die ich nicht genug zu rühmen weiß.

Eines Umstandes indeß muß ich mit Bedauern erwähnen. Obwohl Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Maximilian, Hoch- und Deutschmeister des Ordens, mit hoher Huld die Allergnädigste Erlaubniß zur Benutzung des zu Wien befindlichen Ordens-Archivs ertheilt

hatte, fand ich dasselbe dennoch im Sommer des Jahres 1853 in einem Zustande, der jede Forschung unmöglich machte. Seitdem hat auf Anordnung Sr. Kaiserlichen Hoheit Herr Professor Beda Dudik sich der Ordnung jener Schätze mit rastlosem Fleiße gewidmet und mir durch Zusendung der angefertigten Regesten eine freundschaftliche Unterstützung geboten, für die auch ihm hiermit ein besonderer Dank zu Theil werde.

Die erste Beilage in diesem Bande, ein Verzeichniß der Deutschmeister des Ordens, bietet mehre chronologische Berichtigungen dar. Die zweite enthält eine Liste der mir bekannt gewordenen Landkomthure, leider keine ganz vollständige; doch dürfte wohl mit der Zeit der Fleiß einheimischer Forscher hier, wie überhaupt in diesem Werke, ergänzend eintreten.

Möge denn diese Arbeit so mancher Jahre, deren zweiter Theil mich jetzt fortdauernd beschäftigt, freundlich aufge-

Reichs- und Staats-Archiven zu Wien, München, Stuttgart, Nürnberg, in dem damals noch zu Sachsenhausen befindlichen und jetzt nach Wien herübergebrachten Rest des Ordens-Archivs und an mancher andern minder ergiebigen Stelle zum Zweck dieses Werkes auszubeuten. Dafür fühle ich mich verpflichtet vor Allen Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Manteuffel wegen der gnädigen Fürsorge und Vermittlung, die mir von dieser Seite zu Theil wurden, dann aber auch den hohen Ministerien des Oesterreichischen, Bayerischen und Wirtembergischen Staates, welche mit edler Zuvorkommenheit mir die Archive zu öffnen geboten, sowie den geehrten Vorständen der bezeichneten Anstalten in meinem und im Namen der Wissenschaft meinen gehorsamsten und verbindlichsten Dank zu bezeugen. Es war mir ein beglückendes Wahrzeichen von der geistigen Verbrüderung der Deutschen Stämme, daß man mir überall mit einer aufopfernden Bereitwilligkeit und Gefälligkeit entgegenkam, die ich nicht genug zu rühmen weiß.

Eines Umstandes indeß muß ich mit Bedauern erwähnen. Obwohl Se. Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Maximilian, Hoch- und Deutschmeister des Ordens, mit hoher Huld die Allergnädigste Erlaubniß zur Benutzung des zu Wien befindlichen Ordens-Archivs ertheilt

hatte, fand ich dasselbe dennoch im Sommer des Jahres 1853 in einem Zustande, der jede Forschung unmöglich machte. Seitdem hat auf Anordnung Sr. Kaiserlichen Hoheit Herr Professor Beda Dudik sich der Ordnung jener Schätze mit rastlosem Fleiße gewidmet und mir durch Zusendung der angefertigten Regesten eine freundschaftliche Unterstützung geboten, für die auch ihm hiermit ein besonderer Dank zu Theil werde.

Die erste Beilage in diesem Bande, ein Verzeichniß der Deutschmeister des Ordens, bietet mehre chronologische Berichtigungen dar. Die zweite enthält eine Liste der mir bekannt gewordenen Landkomthure, leider keine ganz vollständige; doch dürfte wohl mit der Zeit der Fleiß einheimischer Forscher hier, wie überhaupt in diesem Werke, ergänzend eintreten.

Möge denn diese Arbeit so mancher Jahre, deren zweiter Theil mich jetzt fortdauernd beschäftigt, freundlich aufge-

Seite.

Viertes Kapitel.

Die Bewirthschaftung der Ordensgüter.

1. Die Bewirthschaftung der Ordensgüter in den Balleien . . 243 — 253.
2. Die Hauswirthschaft.
a) Der Hauskomthur . . . . 254 — 255.
b) Die Hausbeamten . . . . 255 — 264.

Fünftes Kapitel.

Das innere Leben im Ordenshause.

1. Die Aufnahme in den Deutschen Orden . . . . 265 — 279.
2. Die Priesterbrüder in den Conventen . . . . 280 — 291.
3. Die Hausordnung und Lebensweise der Ordensbrüder . . 291 — 330.
4. Die Halbbrüder des Ordens und Deutsche Ordensschwestern 330 — 351.

Sechstes Kapitel.

Freiheiten und Begünstigungen des Ordens.

1. Päpstliche . . . . 352 — 394.
2. Kaiserliche . . . . 395 — 449.
3. Fürstliche . . . . 449 — 460.

Siebentes Kapitel.

Aeußere Verhältnisse des Ordens.

1. Verhältnisse des Ordens zu Kaiser und Reich . . . . . 461 — 484.
2. Verhältnisse des Ordens zu den Landesfürsten . . . . . 484 — 505.
3. Verhältnisse des Ordens zur hohen Geistlichkeit . . . . . 506 — 527.
4. Verhältnisse des Ordens zu Rittern und Städten . . . . 528 — 551.

Achtes Kapitel.

Finanz-Zustände der Deutschen Balleien.

Einkünfte und Ausgaben . . . . 552 — 579.

Neuntes Kapitel.

Verschulden und Verarmung des Ordens . . . . 580 — 643.

Beilagen.

1. Reihenfolge der Deutschmeister bis 1526 . . . . 644 — 658.
2. Die Landkomthure der zwölf Deutschen Balleien . . . . 659 — 674.

Erstes Kapitel.

Ansiedelung und Verzweigung des Ordens in Deutschland in seinen zwölf Balleien.

Seitdem das Deutsche Haus zu Accon die flüchtenden Hospitalbrüder aus ihrer alten Heimat zu Jerusalem in sich aufgenommen und in ihm das erste Hospital des Deutschen Ritterordens gegründet war, stand die junge Stiftung christlicher Mildthätigkeit noch nicht zehn volle Jahre da, als sie, schon im Morgenlande durch fromme Spenden reichlich mit Gütern begabt, ihre Verzweigung und Ansiedelung zuerst in Italien und dann auch bald auf Deutschem vaterländischem Boden fand. Und da man hier überall die ruhmgekrönten Ritterbrüder, an ihrer Spitze als Oberhaupt den hochgefeierten, edlen Meister Hermann von Salza, als Männer höchster Verehrung empfing, „als Athleten Gottes im Dienste des Gekreuzigten, als Ritter Jesu Christi, die im Blut glorreichen Märtyrerthums mannhaft gestritten und ihre Gewande mit dem eigenen Blute gefärbt, als neue Maccabäer in der Zeit der Gnade, die, weltlichen Gelüsten entsagend, ihr Kreuz auf sich genommen und dem Herrn nachgefolgt, als heldenmüthige Kämpfer des christlichen Namens und der katholischen Kirche“, so kann es nicht befremden, daß man ihnen auch im Deutschen Vaterlande alsbald mit zahlreichen Spenden und Weihgeschenken jeglicher Art entgegenkam.

I.

Die Ballei Thüringen.

So weit uns sichere Nachrichten zur Hand stehen, war unter des Ordens Wohlthätern im Vaterlande der fromme Bischof von Magdeburg, Ludolph von Kroppenstädt, einer der Ersten, der ihm eine mildthätige Schenkung zuwies, indem er ihm bereits im Jahre 1200 in Halle an der Saale mit Zustimmung des edlen Burggrafen Gebhard und der Bürgerschaft am westlichen Theile der Stadt einen freien Raum übergab zum Aufbau eines dort schon begonnenen Hospitals für Armen- und Krankenpflege[1]). Und bald erstieg daneben auch eine Kapelle, in welcher Deutsche Ordenspriester nach des Ordens Regel des Gottesdienstes pflegten[2]). Vom Geiste der Zeit getragen, gedieh die milde Stiftung je mehr und mehr. Schon nach zwei Jahren verkaufte ihr der Abt Johannes von Memleben sein Gut zu Zörben, und weil damit das Patronatrecht der dortigen Pfarrkirche verbunden war, gab ihr der Bischof Volrad von Halberstadt auch die Pfarrkirche in Zörben und überwies zugleich den Ordensgeistlichen, die in ihr den Gottesdienst besorgen sollten, den Zehnten zu ihrem Unterhalt[3]).

Nachdem das Hospital, nunmehr das Deutsche Haus bei Halle genannt und der heiligen Kunigunde gewidmet[4]), bald nach seiner Stiftung durch Ankäufe sich einigen festen Besitz erworben, ward es nachmals auch durch milde Schenkungen mehr und mehr

---

[1]) Schenkungsurkunde bei Ludewig Reliqu. V. 90. Hennes Codex diplom. Ordin. Teut. 5. Die Ordensbrüder baten um eine area ad hospitale pauperum quod initiatum est.

[2]) Schon im Jahre 1202 heißen die Ordensbrüder bei Halle Fratres apud sanctam Connigundam prope Hallis. Die Kapelle dieser Heiligen war also schon vorhanden. Ludewig V. 88; ibid. praefat. 10—11.

[3]) Urk. bei Ludewig V. 88.

[4]) Auch curia sancte Cunegundis in Hallis genannt.

bereichert. So eignete ihm Burggraf Hermann[1]) von Magdeburg im Jahre 1216 von den Reichslehen der jungen Herren von Querfurt, Burkard und Gebhard, deren Vormund er war, unter Vorbehalt ihrer Bestätigung, ein Besitzthum von acht Hufen Landes und einigen Hofstätten im nahe gelegenen Reideburg zu[2]), und im Jahre darauf überwiesen die jungen Herren selbst der Stiftung noch zwei Waldungen und bestätigten, zur Mündigkeit gelangt, nachmals auch jene größere Schenkung[3]).

Sonach gehört das Deutsche Haus zu Halle zu den ersten und ältesten Stiftungen des Ordens in diesen Gegenden. Es bildet, nebst einigen anderen Besitzungen, welche der Orden, wie es scheint, in den Jahren 1200 und 1203 im Thüringer Lande durch Schenkung oder Kauf erworben[4]), unstreitig mit den ersten Anbau der Ballei Thüringen, denn schon im Jahre 1202 finden wir eines Landpflegers von Thüringen erwähut, eines Landverwalters, der schon mehre Ordensbesitzungen in diesem Lande voraussetzt[5]).

In solcher Weise heimte sich der Orden zuerst auf Deutschem Boden an, denn auch noch in späteren Zeiten hieß die Ballei Thüringen immer „die älteste" aller Balleien in Deutschland[6]), und galt sie schon deshalb dem Orden als „ein sonderliches Kleinod", so stammte ja aus ihrem Bereich auch der große, ruhmreiche Ordensmeister Hermann von Salza, der Liebling Kaiser Friedrich's II., der wohl ohne Zweifel all sein Eigenthum dieser Ballei zugewendet haben mag. Sprach es doch auch der Landgraf Ludwig von Thüringen noch in den Zeiten des genannten Meisters als eine besondere Gnade Gottes aus, daß der Orden zu seiner und der Seinigen Zeit sich in seinen Landen angesiedelt habe; er verzichtete, durchdrungen

---

[1]) So bei Hennes 30. Bei Ludewig V. 91 heißt er Burchard.

[2]) Ludewig V. 104. Hennes 30.

[3]) Ludewig V. 91. 119. Hennes 74.

[4]) Ludewig V. 118. Urkunde über einen Ankauf bei Schafstädt im Jahre 1203.

[5]) Die Urkunde vom Jahre 1202 bei Ludewig V. 88 nennt ihn Provincialis Thuringiae, eine Bezeichnung des Landkomthurs, die auch in anderen Urkunden vorkommt. So noch im Jahre 1214 in der Urk. bei Huillard-Bréholles Historia diplomat. Friderici II. T. I. P. I. 301.

[6]) So wird die Ballei Thüringen noch im Jahre 1451 genannt und so bezeichnet sie auch ein an den Hochmeister gesandter Kaplan des Deutschmeisters (1451) als „die erber und eltste Baly." Histor. und Rechtsbegründ. Nachricht S. 26.

von inniger Frömmigkeit und aus Liebe zu ihm, mit Zustimmung seiner Brüder Heinrich und Konrad auf alle seine Berechtigungen an den in seinem Landesgebiete gelegenen Besitzungen des Ordens für jetzt und alle Zukunft und sprach die Ordensbrüder und deren Leute von allen Zöllen und Abgaben für alle Zeiten frei [1]).

Von deman ward das Bereich dieser Ballei schon in den ersten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts immer mehr erweitert. Zunächst bot dazu des edlen Meisters Hermanns von Salza hoher Gönner, Kaiser Friedrich, bereitwillig die Hand; er überträgt und schenkt dem Orden im Jahre 1214 das der Ballei Thüringen zugewiesene Armen-Hospital in der Reichsstadt Altenburg, dergestalt, daß nach wie vor Arme und Kranke in demselben aufgenommen und verpflegt, die von den Einkünften verbleibenden Ueberschüsse aber für die Ordensbrüder im heiligen Lande verwendet werden sollten; er bestätigt zugleich demselben Hause auch alle Besitzungen, welche ihm Reichsministeriale oder sonstwelche Reichsgetreue von ihrem Eigenthum zu ihrem Seelenheil zuwendeten [2]). Die Verwaltung der Güter des Hauses führte nunmehr ein Komthur und es entstand somit die Komthurei zu Altenburg. Um des Hauses Einkünfte zu seinen mildthätigen Zwecken zu vermehren; ertheilte ihm späterhin der Kaiser wegen seiner verdienstvollen Mildthätigkeit auch die Erlaubniß, zu seinem Eigenthum noch für 300 Mark Silber Besitzungen und Güter zu kaufen, welche frei von Steuern und Diensten nur zum Unterhalt der Ordensbrüder und zur Pflege der Armen daselbst dienen sollten [3]).

Zu den beiden nun schon bestehenden Ordenshäusern kam nach Verlauf mehrer Jahre ein drittes hinzu. Vom Marienstift zu Mainz erwirbt der Orden im Jahre 1222 für hundert Mark Silber ein ansehnliches Gut im Dorfe Nägelstädt, unfern von Tennstädt und Langensalza. Der Kaiser bestätigt auch diesen Kauf, so-

---

[1]) Guden. Cod. diplomat. IV. 867. Histor. diplomat. Unterricht nr. 43. Hennes 73.

[2]) Huillard-Bréholles Historia diplomat. Friderici II. T. I. P. I. 299. Böhmer Regesta Imperii I. 76. Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg. II. H. 2. S. 165.

[3]) Böhmer R. I. I. 181. Ueber den erweiterten Güterbesitz und die ertheilten Freiheiten des Hauses zu Altenburg, vgl. die Urkunde vom Jahre 1216 in den erwähnten Mittheilungen II. H. 2. S. 166.

wie die vom Erzbischof Siegfried von Mainz dazu geschenkte Vogtei. Es war die erste Grundlage der Komthurei zu Nägelstädt[1]).

Um dieselbe Zeit gewann der Orden auch seine ersten Besitzungen zu seiner Komthurei zu Liebstädt, einem Kirchdorfe unfern von Weimar, desgleichen auch die zur Komthurei in Zwetzen in der Nähe von Jena[2]), wo nachmals immer der oberste Vorstand dieser Ballei, der Landkomthur von Thüringen, seinen dauernden Wohnsitz nahm.

Der Grundbesitz dieser fünf Ordenshäuser[3]) blieb in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens immer noch beschränkt; indeß war doch jeder ihrer Komthure fort und fort bemüht, seinen Hausbesitz möglichst zu vergrößern. Allen flossen auch hie und da einzelne mildthätige Geschenke zu[4]), die wenigstens im Anfang den Bestand der Häuser sicherten. Aber auch durch Käufe wurden ihre Besitzungen mehr und mehr erweitert und da durch kaiserliche Begnadigung dem Orden bereits das Recht zustand, auch unmittelbare reichslehnbare Güter durch Kauf oder Schenkung an sich zu bringen, indem solche dann jeder Zeit seine Allodien wurden[5]), so ließ er keine Gelegenheit unbenutzt, die sich nur irgend günstig zu neuen Erwerbungen darbot. So im Verlauf des 13ten Jahrhunderts auch das Ordenshaus zu Halle. Als im Jahre 1250 das Benedictiner-Kloster zu Memleben durch schwere Verschuldung und Verarmung sich genöthigt sah, sein Klostergut in Scherben, unweit Halle, mit dem Patronatrecht über die dortige Kirche und der Vogtei daselbst zu veräußern, war der Komthur zu Halle alsbald bereit, diesen Besitz für sein

[1]) Huillard-Bréholles II. P. I. 262. Böhmer R. I. 379. Regesten des Geschlechts von Salza 42. Der Ort heißt früher gewöhnlich Neylstet oder Neyelsteten.

[2]) Darüber fehlen urkundliche Angaben; aber in einer Urk. vom J. 122... (das Datum ist defect) kommt schon ein Ordensbruder Hugo sacerdos in Zuezen vor; folglich bestand in Zwetzen damals schon ein Ordenshaus.

[3]) Nur diese fünf Häuser werden noch im Jahre 1448 als eigentliche Komthureien genannt. Im Jahre 1367 kommt zwar unter den Komthureien Thüringens ein Otto von Wurmz als Komthur zu Varila und im Jahre 1298 ein Ordensbruder Gottfried von Varila vor. Ludewig V. 103; allein diese Komthurei scheint nicht lange bestanden zu haben.

[4]) Ludewig V. 93. Böhmer I. 167.

[5]) Hennes 14. Duellius Historia Ordin. Teuton. Selecta Privilegia 13. Huillard-Bréholles I. P. I. 313.

Haus mit 95 Mark Silber zu gewinnen [1]). Und nach Verlauf ei
ger Jahre bereicherte sich sein Besitzthum auch noch durch meh
Geschenke. Graf Dietrich von Brena vergabte ihm 1259 ein
Weinberg, die Edelherren Johann und Friedrich von Schönberg ein
Hof zu Mortitz beim Dorfe Pobelwitz. Markgraf Heinrich der E
lauchte von Meißen bethätigte seine Liebe zum Orden auch dadur
daß er ihm im Jahre 1263 noch vier Hufen Landes und einen Th
des sogenannten Oberlandes bei Reideburg als festes Eigenth
überwies [2])

Flossen aber den Häusern dieser Ballei auch nicht so überrei
Spenden zu, wie wie dies in anderen finden, so vermehrte sich
Güterbesitz doch bis gegen Ende des 13ten und auch noch in
ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts je mehr und mehr the
durch neue Ankäufe, theils auch oft durch Schenkungen [3]). Und
anderwärts so zeigten sich auch hier Erzbischöfe und Bischöfe häu
bereit, den Einkünften und Bedürfnissen der Ordenshäuser du
Ablaßbriefe für solche, die ihre Kirchen und Kapellen mit spenden
Hand besuchen würden, zu Hülfe zu kommen. Nur dadurch wa
es der Kirche der heiligen Kunigunde zu Halle möglich, den vi
fachen Schaden zu überwinden, den sie mehrmals durch Unglück
fälle erlitt [4]).

Außer dem Güterbereich der genannten Komthureien verfü
aber der Orden in dieser Ballei auch über ein beträchtliches Kirche
Eigenthum. Schon im Jahre 1227 wies ihm König Heinrich V
die Kirche zu S. Blasius in der Altstadt Mühlhausen mit de
Patronatrecht und allen ihren Besitzungen zu [5]), und fünf Jah
später eignete er derselben Kirche mit Zustimmung der Bürgerscha
die auf ihr Recht verzichtete, auch die dortigen Schulen, dergesta
daß der jederzeitige Pfarrer daselbst sie nebst dem sogenannten K
nigsalmosen zu Mühlhausen hinfort nach Gutdünken besetzen konnte

---

[1]) Ludewig V. 111. Schamelius Vom Kloster Memleben 126.

[2]) Ludewig I. 93. V. 109. 117.

[3]) Ludewig V. 92. 107. 115. 116.

[4]) Ludewig V. 123. 124. 126—127. 131.

[5]) Huillard-Bréholles III. 348. Bestätigungs-Urk. des Röm. Köni
Wilhelm, dat. Magunt. Idus Julii 1252 im Arch. zu Königsberg. Böhm
R. I. I. 230.

[6]) Böhmer R. I. I. 248. Huillard-Bréholles IV. P. II. 59
Stillfried Monum. Zoller. I. 48. Bestätigungs-Urkunden K. Ludwigs IV. u

Auf die Bitte des Hochmeisters Gerhard von Malberg übertrug nachmals (1242) Heinrichs Enkel, der Röm. König Konrad IV., dem Orden, um diese „Pflanzung seiner Vorfahren zu fördern und seine treue Anhänglichkeit und Standhaftigkeit zu belohnen“, auch das Patronat der Kirche in der Neustadt Mühlhausen [1]). So heimte sich der Orden nun auch in dieser Stadt an, denn es stand ihm als Patron solcher Patronatskirchen stets frei, sie entweder seinen Ordenspriestern oder auch anderen Clerikern zuzuweisen.

Diesem Beispiel seines Vaters folgte auch der unglückliche Konradin; er verlieh im Jahre 1258 mit Einwilligung seiner Mutter und seines Vormundes, des Herzogs Ludwig von Bayern, dem Orden das ihm eigen zugehörige Patronatrecht der Kirche zu Eger, damals zur Regensburger Diöcese, nunmehr aber zur Ballei Thüringen gehörig, und der Papst Alexander IV. bestätigte diese Verleihung [2]). Diese Kirche war aber so reich an Einkünften und Besitz, daß der dortige Ordenspfarrer, dem zugleich die Verwaltung der Kirchengüter oblag, oft auch unter dem Namen eines Komthurs erscheint.

Die gleichfalls zu dieser Ballei gehörigen Pfarrkirchen zu Plauen, Reichenbach und Asch (Ascha) hatte der Orden mit ihren Lehen und Pfarrgerechtigkeiten von den Herren von Plauen durch Kauf erworben und König Ottokar von Böhmen, Fürst von Oesterreich, bestätigte ihm im Jahre 1273 den Besitz mit allen ihren Einkünften, Gütern, Gerechtsamen, Kapellen u. s. w., stattete aber zugleich die Kirchen mit noch mehren Rechten und Freiheiten aus [3]). Zu Reichenbach gehörten nicht weniger als zehn Filiale nebst einer ansehnlichen Zahl von allerlei Liegenschaften, Zinsen, Lehenschaften

---

1285 und 1339 und Karl IV. von 1352 im Arch. zu Königsberg. Vgl. Regesten des Geschlechts von Salza 140.

[1]) Böhmer R. I. I. 263.

[2]) Böhmer R. I. 282. Bestätigungsbulle, dat. Anagnie V. Idus Decemb. p. a. V. Der Papst nennt Konradin blos nobilis vir Conradus natus quondam Cunradi Filii quondam Frid. olim Romanorum Imperatoris. Die Bestätigung des Bischofs Albert von Regensburg, dat. Herbipoli Mense Martio 1260. im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Bestätigungsurkunde des Königs Ottokar, dat. Prag III. Cal. Maji 1273. Nach einer Urkunde von 1271 hatte Heinrich Vogt zu Plauen, genannt der Reuß [Ruthenus], (dieser Geschlechtsname kommt hier zum erstenmal vor). dem Orden das Patronat über die Kirche zu Reichenbach schon im Jahre 1271 verliehen.

u. s. w., woraus man sieht, welche bedeutende Einkünfte der Orden aus manchen solcher Kirchenlehen gewann[1]).

Auch in Weimar siedelte sich der Orden an, als ihm Graf Otto von Orlamünde im Jahre 1284 zuerst das Patronat über die dortige Pfarrkirche aus Anerkennung seiner Verdienste um den Glauben überwies[2]). Sein Güterbesitz vermehrte sich aber auch dort im Verlauf des 14ten Jahrhunderts durch zahlreiche Schenkungen der Grafen von Orlamünde, von Gleichen, der Burggrafen von Kirchberg, der Herren von Blankenstein u. A. so bedeutend, daß die Ordenspfarre zu Weimar mit zu den reichsten in ganz Thüringen gehörte und der dortige Ordenspfarrer meist auch den Titel eines Komthurs führte[3]).

Einige Jahre nachher (1288) kam der Orden auch in den Besitz der S. Nicolai-Kirche zu Erfurt, indem er diese nach einer Verhandlung mit dem Propst der dortigen S. Marien-Kirche gegen die S. Lorenz-Kirche zu Banre (über die er bisher das Patronat gehabt und nun dem Propst überwies) eintauschte[4]).

Endlich übte der Orden auch das Patronatrecht über die zur Ballei Thüringen gehörigen Kirchen im Städtchen Adorf, unfern von Zwickau, in Slowitz oder Schlowitz[5]), unweit Pilsen, in dem Städtchen Tanna in der Herrschaft Schleiz und wie es scheint, standen eine Zeitlang auch die Kirchen zu Saalfeld und in Zittau unter des Ordens Patronat[6]).

Eine der bedeutendsten Erwerbungen des Ordens für die Ballei Thüringen war das Augustiner-Kloster Zschillen oder Schillen im Meißnischen Lande. Vom Markgrafen Heinrich von Meißen gestiftet und reich mit Gütern und Besitzungen ausgestattet, stand es wohl schon gegen hundert Jahre da, war aber, wie so manche andere Klöster dieses Ordens, durch das unordentliche, zuchtlose und regelwidrige Leben der Mönche in einen höchst verwahrlosten Zu-

---

[1]) Urk. Heinrichs Vogt von Plauen, der Reuß genannt, dat. Plauen am T. Johannis Bapt. 1274 im Neuen Lausitz. Magazin IV. 308.

[2]) Urk. in N. Storch Copiarium in der Bibliothek zu Weimar. Schöttgen Inventar. diplom. 140.

[3]) Darüber zahlreiche Urkunden aus den Jahren 1316 bis 1379 in Storch Copiar.

[4]) Guden. IV. 961. Jaeger Cod. diplomat. Ordinis Teuton. I. 94.

[5]) Ungewiß, denn es wird auch Slawitz und Schlewitz (Schleiz?) genannt.

[6]) Schöttgen 177. 189. Regesten des Geschlechts von Salza 89.

stand gerathen. Umsonst hatten die Bischöfe Heinrich, Konrad I. und Albert II. von Meißen bei Visitationen durch strenge Strafen den Ungehorsam und widerspänstigen Trotz der Augustiner zu bändigen gesucht. Auch die Bemühungen des Bischofs Wittich blieben ohne Erfolg. Da berieth er sich mit Markgraf Heinrich dem Erlauchten über eine durchgreifende Reform des Klosters. Die Mönche aber, davon kaum benachrichtigt und eine strenge Untersuchung ihrer Ausschweifungen fürchtend, empörten sich, überfielen bewaffnet ihren Propst und brachten auch dem ihnen verhaßten Prior mehre tödtliche Wunden bei. Jetzt gab man die Reform als unmöglich auf. Nach längeren Verhandlungen mit Markgraf Heinrich, den Prälaten und dem Kapitel von Meißen überwies der Bischof das Kloster mit allen seinen Besitzungen, Gerichten und anderen Zugehörungen als Schenkung dem Deutschen Orden, denn nur diesen, wie er ausdrücklich sagt, hielt er dazu geeignet, die klösterliche Stiftung in geistlichen und weltlichen Dingen wieder in Wohlstand zu bringen[1]). Unter Vorbehalt der Episcopalrechte und der anderen Gerechtsame, welche bisher die Bischöfe von Meißen über das Kloster gehabt, wurde nach der canonischen Bestimmung, daß in Klöstern so viele Personen aufgenommen werden sollten, als durch die Einkünfte unterhalten werden könnten, sowie nach Erwägung des Vermögenszustandes des Klosters vom Bischofe angeordnet: außer den Laienbrüdern des Ordens, die daselbst aufzunehmen seien, sollten zwölf Cleriker des Ordens, Priester, Diacone und Subdiacone den täglichen Gottesdienst besorgen. Je nach Vermehrung des Klostervermögens solle auch ihre Zahl vermehrt werden. Von den Einkünften des Klosters an Früchten, Geld u. dgl. solle nichts, wie in anderen Ordenshäusern geschehe, zu Zwecken für das heilige Land, Preußen, Livland oder anderswohin verwendet werden, sondern Alles nur dem Kloster zufließen. Für das Archidiaconat des Klosters solle man einen Propst anstellen, den der Landkomthur der Ballei dem Bischofe zur Bestätigung präsentiren solle. Er ist dem Bischofe, wie andere Pröpste, Gehorsam schuldig. Wird ein solcher vom Komthur des Convents und einigen Conventsbrüdern dem Bischofe als dem Kloster nicht frommend angezeigt, so wird ihn dieser ohne weiteres des

---

[1]) Presertim cum per nullos alios religiosos quam per ipsos (fratres Ordinis), propter maliciam circumsedencium, idem cenobium commodius et facilius tam in spiritualibus quam in temporalibus valeat reformari.

Amtes entlassen und einen andern ihm Präsentirten bestätiß der Propst und der Komthur eine und dieselbe Person und die Anzeige durch den Landkomthur und einige ältere Convent so soll in gleicher Weise verfahren werden. Der zeitige : ist dem Bischofe durch Handschlag Gehorsam schuldig und w alles Recht, welches ihm und seiner Kirche in dem Kloster gewährt ihm auch in der Osterwoche, wenn er dahin kom von Altersher schuldigen Unterhalt. Zur allgemeinen Beist Clerus im Meißner Land sollen auch die Ordensbrüder v sein, wenn sie dazu vom Papst, dessen Legaten oder dem Bisch aufgefordert werden. Veräußerungen des Klosterguts dürf des Bischofs Genehmigung nicht stattfinden. Bleiben Augus Kloster zurück, so soll ihnen auf Lebenszeit der Unterhalt werden; nehmen sie das Ordenskleid, so sollen sie, wie die Brüder, Gehorsam leisten [1]).

Das sind im Wesentlichen die eigenthümlichen Verhält welche der Orden, insbesondere der Landkomthur von Thüri Jahre 1279 durch die Zueignung des Klosters Schillen zun von Meißen trat, Verhältnisse und eine Stellung, wie m gleicher Weise in der Geschichte des Ordens in keiner Balle findet.

Sonach verfügte der Orden in dieser Ballei, außer nannten fünf eigentlichen Ordenshäusern, über zehn bis zw chen und deren kirchliches Besitzthum, sowie über die Güter erwähnten Klosters. Mehre von den Ordenshäusern bezo Einkünfte von einer Anzahl ihnen übertragener Lehengüte nicht selten Privatbesitzer, Ritter und auch Kirchen den Or sern bald aus Zuneigung, bald des Schutzes und der heit wegen oder aus irgend einem vortheilhaften Grund i Eigenthum zu übertragen pflegten und es von ihnen gege Leistungen als Lehen wieder zurückerhielten. So zählten di zu Altenburg, Nägelstädt und Eger solcher übertragenen Ri Kirchenlehen bald drei, bald sechs. Das Kloster Schillen h Kirchen- und auch mehre Ritterlehen, von denen ihm auß bestimmten Lehengeld noch gewisse Getreidezehnten und an

---

[1]) Original-Urkunde des Bischofs Wittichs, dat. Misnie VIII. Idus 1279 im Archiv zu Königsberg. Bestätigungs-Urk. des Königs Ado 1296 im Arch. zu Dresden. Böhmer R. I. II. 182.

gében geliefert werden mußten [1]). Im Ganzen aber kann diese Ballei Thüringen im Vergleich mit anderen immer nur zu den minder begüterten gerechnet werden.

II.

Die Ballei Oesterreich.

An Umfang des weiten Bereiches ihrer Besitzungen stand diese Ballei allen übrigen voran, denn von dem Ufer der Donau an durch Steiermark hindurch bis fast an die Südgränze Illyriens hatte sich der Orden im Verlauf der Zeit in mehren Häusern angeheimt. Die Ballei fand ihre Gründung schon im J. 1203 [2]) durch die milde Schenkung des frommen, dem Orden zugeneigten Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg, Truchseß von Waldburg, denn ihm schien es dringendste Pflicht, das in seiner Zeit durch nachlässige Verwaltung in tiefen Verfall gerathene Hospital zu Friesach in Kärnten einer bessern Obhut anzuvertrauen; er überwies es nebst den von allen Lebensmitteln dem Schlosse zu Friesach zufallenden Zehnten den ihm als „treuen Verwaltern" gerühmten Brüdern des Deutschen Ordens mit voller Zustimmung seines Kapitels. Somit entstand in der Ballei die erste Komthurei zu Friesach. [3]) Wie sie zu einer solchen je mehr und mehr emporwuchs, liegt noch im Dunkel. Wohl mögen bald auch andere Wohlthäter dem Orden Beweise milder Freigebigkeit gegeben und durch fromme Schenkungen den ersten Aufbau dieses ältesten Ordenshauses der Ballei gefördert haben.

---

[1]) Visitations-Berichte aus den Jahren 1448 und 1451.

[2]) Will man die Worte im Auctuar. Mellicen. ap. Pertz Monum. Germ. XI. 537 beim J. 1200: Hic incepit ordo fratrum Theoticorum domus sub Innocencio papa tercio auf die Ballei Oesterreich beziehen, so würde ihre Gründung um einige Jahre älter sein.

[3]) Urkunde des Erzbischofs Eberhard, dat. apud ecclesiam Salsburgen. III. Cal. Julii a. p. n. III. 1203. Bestätigungsbulle des P. Honorius III. dat. Ferentini VI. Cal. Aug. p. a. II. im Archiv zu Königsberg. Der Erzbischof sagt: Quia idipsum Hospitale in loco, qui Vriesach dicitur, in diebus nostris dilapsum et attenuatum ob negligenciam satis invenimus, pium propositum predecessorum nostrorum quodammodo mutari cupientes, quod confractum fuerat, consolidamus, quod distractum recolligimus.

Wir sind leider über die Verhältnisse des Ordens in dieser Ballei während der ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts wenig oder gar nicht unterrichtet.[1]) Wenn wir auch hören, daß Herzog Leopold der Glorreiche von Oesterreich, der nach seiner Kriegsfahrt gegen die Araber in Spanien, dann auch im Morgenland an der Seite des ihm nahe befreundeten Hochmeisters Hermann von Salza zur Befreiung der heiligen Stadt bei Ptolemais und darauf wiederum an den Ufern des Nils mit frommem Eifer so ruhmvoll für die Sache des Kreuzes gefochten, auch nach seiner Heimkehr (1219) dem Orden stets ein treuer Freund und Gönner geblieben sei, ihm mancherlei Freiheiten und Vorrechte ertheilt[2]) und viele andere Beweise seiner Gunst und Freigebigkeit gegeben habe, so ist es der Forschung doch nicht möglich geworden, darüber nähere urkundliche Nachweise festzustellen.[3]) Gewiß hat er den Orden in seinen Landen hie und da auch mit Land und Gut beschenkt und gewiß verdiente er es auch, daß ihm als hohem Wohlthäter der Orden bis in die spätesten Zeiten sich aus Dankbarkeit zu frommen Fürbitten beim Gottesdienst verpflichtet zeigte.[4]) Er genehmigte auch gern, daß in seinem Gebiete der Ritter Otto von Galprunn im J. 1210 dem Orden einen kleinen Besitz in Hengeshagel zuwies.[5])

Tritt nun aber ein Fürst auf, der, ein glänzender Leuchtstern des Jahrhunderts, auf der Höhe seiner Kaisermacht den Orden mit der ganzen Fülle seiner kaiserlichen Gunst erfreut, der es zur Ehre seines Namens macht, „den Athleten Gottes im Dienste des Gekreuzigten“ von Jahr zu Jahr neue Beweise seiner Huld zu geben, so ist zu erwarten, daß der Orden bald auch den vollsten Gewinn dieser Gunst aller Orten erndten werde. Und so geschah es auch. Bei der ausgezeichneten Zuneigung, welche Kaiser Friedrich II. dem ritterlichen Orden und bei der treuen Freundschaft und Liebe, die

[1]) Zu bedauern ist, daß auch das Ordens-Archiv zu Wien nur äußerst wenig über die älteste Zeit dieser Ballei darbietet.

[2]) Herzog Friedrich von Oesterreich erneuert 1240 die von seinem Vater Herzog Leopold VII. dem Orden ertheilten Immunitäten und Freiheiten. Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Duellius Historia Ord. Teut. 40 kommt ebenfalls zu dem Schluß: Privatorum primum liberalitate bonis nonnullis in Austria potiri coepisse Ordinem Teutonicum; accessisse posthaec munificentiam et auctoritatem Leopoldi, Principis terrae.

[4]) Ordens-Statute von Hennig 217.

[5]) Urk. bei Duellius 53.

er vor allen dem edlen Meister Hermann von Salza schenkte, konnte es nicht fehlen, daß den Lieblingen des Kaisers fort und fort neue Beweise der Freigebigkeit, neue Bereicherungen ihres Besitzes entgegengebracht wurden.

Bald erstanden zwei neue Ordenshäuser in Wien und Neustadt, die Hauptorte der dortigen Komthureien, beide häufig der Sitz des Landkomthurs. Bleiben wir über ihre Gründungszeit auch ungewiß,[1]) so wissen wir doch, daß sie schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts mit ansehnlichen Besitzungen begabt waren. Herzog Leopolds des Glorreichen Tochter, die fromme Königin Margaretha, Gemahlin des Röm. Königs Heinrich schenkt (1249) zu ihrem Seelenheil dem Ordenshause zu Wien alle ihre Erbgüter zu Erdberg bei Wien mit richterlicher Gewalt und allen darauf haftenden Freiheiten und Rechten, nebst einer dazu gehörigen Kapelle.[2]) Wenige Jahre nachher verleiht auch der Bischof Berthold von Passau allen denen einen Ablaß von 40 Tagen, welche die Kapelle der Ordensbrüder zu Wien mit spendenden Händen besuchen würden.[3]) Auch das Haus zu Neustadt stand im J. 1245 schon so begütert da, daß es einen Theil seiner Einkünfte auf neue Ankäufe nahe liegender Besitzungen verwenden konnte[4]) und sie erweiterten sich noch immer mehr. So meint ein Sohn, dessen Vater, ein Edelmann, einen Ordensritter schwer beleidigt, die Schuld des Beleidigers an der Ehre des Beleidigten nur dadurch sühnen zu können, daß er dem Ordenshause zu Neustadt einen vergeltenden Güterbesitz überweist.[5]) Und daß dasselbe Haus, ebenso wie andere, seinen Besitz

[1]) Sicherlich fällt die Gründung beider Häuser vor das J. 1236. Elben Samml. für d. Geschichte der Hoch- und Deutschmeister setzt die Gründung des Hauses zu Wien schon ins J. 1200, aber ohne Nachweis; er spricht auch von einer Schenkung im J. 1210, welche Otto von Galprunn dem Hause zu Wien gemacht und Herzog Leopold bestätigt haben soll. Allein in der Urkunde darüber bei Duellius P. III. 53 und Hennes 9 liegt kein bestimmter Grund, sie auf Wien zu beziehen.

[2]) Origin.-Urk. dat. in Haimburga VIII. Idus Sept. 1249 im Ord.-Arch. zu Wien. Duellius 53. Hormayr Geschichte Wiens III. H. 1. 2. 6. 7.

[3]) Orig.-Urk. vom J. 1251 im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Orig.-Urk. vom J. 1245 über einen Güterkauf in Alrams im Ord.-Arch. zu Wien. Duellius 78.

[5]) Duellius 80. Beide oben erwähnte Edelherren waren Ditmar und Berthold von Engelschachsvelde. Nach der Orig.-Urkunde vom 23. Juni 1259 im Ord.-Arch. in Wien geschah die Schenkung von Berthold (dem Vater) und der Sohn Ditmar giebt seine Zustimmung.

durch neue Güterkäufe immer noch zu vergrößern suchte, darauf weist auch der Umstand hin, daß zu diesem Zweck Herzog Leopold dem Hochmeister Hermann von Salza eine ansehnliche Geldsumme zum Geschenk machte.[1])

Schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts hatte sich der Orden auch nach Steiermark verzweigt. Dort trat ihm in der Nähe von Pettau an der Drau, südwärts von Marburg, der Ritter Friedrich von Pettau sein eben den Ungarn entrissenes, damals noch unbebautes und unbewohntes Erbgut zu Sonntag mit der Hälfte des Zehnten ab[2]) und der Sohn gleiches Namens bestätigte, was der Vater zum Heil seiner Seele gespendet.[3]) Von einer frommen Wittwe schon im J. 1219 mit einem kleinen Besitz beschenkt,[4]) war das Haus zu Sonntag die älteste Niederlassung des Ordens in Steier, die nachmals durch neue Spenden zu einer Komthurei vergrößert von ihrer ersten Schenkung den Namen trug. Mehre Jahre nachher überwies Friedrich von Pettau dem Orden auch das Patronat über die Kirche zu Sonntag[5]) und im J. 1247 schenkte er dem dortigen Ordenshause auch das bisher von ihm zu Lehen getragene Dorf Hermannsdorf mit allen seinen Zugehörungen und Rechten zu völlig freiem Eigenthum. Wie zu jener, so ertheilte auch zu dieser Schenkung des Ministerialis seiner Kirche der Erzbischof von Salzburg seine Genehmigung.[6])

Auch bei Gräz hatte der Orden seit dem J. 1233 Besitz gewonnen. Hier war Herzog Friedrich der Streitbare von Oesterreich, Leopolds des Glorreichen Sohn, Stifter eines neuen Ordenshauses. In vollster Zuneigung zum Orden, dem vorleuchtenden Beispiel seines Vaters nacheifernd, überwies er ihm die zu Ehren der hei-

---

[1]) Duellius 40. 78.

[2]) Dieß soll schon im J. 1200 geschehen sein. Elben a. a. O.

[3]) Urk. vom J. 1222 im Ord.-Arch. zu Wien. Diplomat. sacra Styriae II. 207.

[4]) Urk. vom J. 1219 im Ord.-Arch. zu Wien. In diesem Jahr wird auch Otto als erster Komthur in Sonntag genannt.

[5]) Bestätigungs-Urk. des Erzbischofs Eberhard von Salzburg vom J. 1236 im Ord.-Arch. zu Wien und bei Duellius 96—97. Es erhellt daraus, daß schon der Großvater Friedrichs von Pettau dem Orden die Kirche geschenkt, sein Vater sie ihm aber wieder entzogen gehabt. Hansitii Germania sacra II. 337.

[6]) Die Urk. von den J. 1247 u. 1249 bei Duellius 97—98; im Ord.-Arch. zu Wien.

lign Kunigunde auf einem Berge bei Gräz erbaute Kirche mit allen ihren Freiheiten, Stiftungen und Einkünften in ländlichen Besitzungen, Wäldern und Weinbergen. Ueberdieß auch mit mehren nahe liegenden Dörfern, Zollfreiheit und Marktrecht beschenkt,[1]) gedieh die Stiftung in kurzer Zeit in dem Maaße, daß schon im J. 1239 in Gräz ein stattliches Ordenshaus von seinen Einkünften unterhalten werden konnte, zumal nachdem diese in dem erwähnten Jahre durch einen frommen Edelherrn, einen Bruder Friedrichs von Gravenstein mit noch zehn Talenten jährlichen Ertrags vermehrt worden.[2]) Mehrfache Schenkungen erhoben es nun zum Mittelpunkt einer besondern Komthurei.[3])

In solcher Weise hatte der Orden in den drei Landen sich schon mit fünf Komthureien angeheimt. Mit Freude sah Kaiser Friedrich II. auf dieses frische Emporsteigen „des Hauses S. Marien der Deutschen in Jerusalem" als einer „Schöpfung seiner Voraltern" hin und im J. 1236 trieb ihn die innige Liebe zu ihr, die in den Landen Oesterreich, Steier und Kärnten aufgerichteten Ordenshäuser mit ihren Pflegern, Ordensbrüdern und allen ihren Angehörigen sammt allen ihren dermaligen Gütern und Besitzungen, sowie auch die, welche sie noch erwerben könnten, in seinen und des Reiches besondern Schutz und Schirm zu nehmen, sie von jeglichem weltlichen Gericht und von allen Zöllen, Auflagen und Dienstbelastungen völlig zu befreien.[4])

Auch im Herzogthum Krain gewann der Orden bald festen Besitz. Sind wir über den Aufbau des Ordenshauses zu Laibach und seine Erweiterung zu der nachmaligen dortigen Komthurei zur Zeit auch noch nicht genau unterrichtet, so wissen wir doch, daß es Herzog Ulrich III. von Kärnten und Krain war, der dem Orden

---

[1]) Origin.-Urk., dat. in Erpurch V. Cal. Nov. 1233 im Ord.-Arch. zu Wien, bei Duellius 88. Herzog Friedrich hebt besonders hervor, daß die Ordensbrüder patri nostro magis familiares prae caeteris et fideliores extiterunt. Fröhlich Diplomat. sacra Styriae II. 177.

[2]) Urk. Heinrichs von Gravenstein im Ord.-Arch. zu Wien. Duellius 89.

[3]) Elben a. a. O. Hansitii German. sacra II. 359, wonach das Haus 1239 auch die S. Johannis-Kirche zu Stubenberg erhielt. Ueber die Besitzungen desselben vgl. Diplomat. sacra Styriae II. 177—191.

[4]) Urk. bei Duellius 47. Der Orden erhielt diesen Schutzbrief während des Hochmeisters Hermann von Salza Anwesenheit beim Kaiser in Wien. Origin. im Ord.-Archiv zu Wien.

„zuerst dort Wohnung gegeben"[1]) und es unterliegt somit kaum noch einem Zweifel, daß noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts der Orden um Laibach seine ersten Besitzungen erwarb, die sich durch Schenkungen bald zu einer Komthurei vermehrten. Gewiß ist auch, daß im J. 1263, vielleicht auch schon früher, in Laibach ein geordneter Convent bestand,[2]) dessen Güter der genannte Herzog Ulrich gegen die Anfechtungen eines nahe gesessenen Edelmannes in Schutz nimmt. Später (1313) soll das Haus die dortigen Besitzungen der Tempelherren erhalten haben.

Weiter im Süden des Krainer Landes hinab, wo noch das Volk, wie der Patriarch Berthold von Aquileja klagt, in irriger Blindheit und heidnischem Götzendienst befangen, von ihm aber im Orte Tschernembel eine dem Apostelfürsten Petrus zu Ehren erbaute Kirche geweiht und von der frommen Markgräfin Sophie von Istrien im J. 1228 mit reichen Besitzungen begabt worden war,[3]) dort gingen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus milden Schenkungen noch zwei Komthureien hervor, die eine zu Möttling, die andere zu Tschernembel, beide aber meist in einer einzigen vereinigt. Die S. Peters-Kirche in Möttling nebst allen ihren Filialen überwies der freigebige Herzog Ulrich von Kärnten im J. 1268, noch kurz vor seinem Tode, dem Orden, aber damals noch dem Ordenshause zu Laibach.[4]) Hört man nun, wie sich der erwähnte Patriarch in seiner Zeit noch über den tiefen Stand der sittlich religiösen Bildung des Volkes in dieser Windischen Mark klagend ausspricht, so mag es wahr sein, daß neben seinen Bemühungen um die Christianisirung des dortigen Wendischen Volksstammes auch die Verpflanzung des Deutschen Ordens unter die Slavische Bevölkerung zum Aufwuchs und Gedeihen des Germanischen Elements wesentlich mit beigetragen habe.

So bildeten nun die acht von Wien an durch Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain weit entfernt liegenden Ordenskomthureien eine eigene Ballei. An ihrer Spitze stand schon früh als Obervorstand und Verwalter ein Landkomthur. Im J. 1247 be-

---

[1]) So heißt es in einer erneuerten Urk. vom J. 1350.

[2]) Elben a. a. O. Die Ordens-Kirche zu Laibach ward erst 1292 erbaut.

[3]) Urk. des Patriarchen von Aquileja, dat. XV. Cal. Nov. 1228 im Ord.-Arch. zu Wien. Duellius 113.

[4]) Urk. dat. in die Marcelli vom J. 1268. Hieraus dürfte man schließen, daß um diese Zeit noch kein Ordenshaus zu Möttling bestanden habe.

dete dieses Amt Konrad von Osterna, ohne Zweifel ein Sproß s Hauses, welches sechs Jahre nachher dem Orden einen Hochister gab.[1])

Von dem Geist der Zeit getragen gedieh nun auch die junge tiftung im Verlauf der Zeiten in frischem Aufschwung je mehr d mehr. Mit den Landesfürsten, den Herzogen von Oesterreich, eier und Kärnten wetteiferten in Gunstbezeugungen häufig auch Landesprälaten, an ihrer Spitze die damals dem Orden noch hlgesinnten Erzbischöfe von Salzburg, Eberhard II., Truchseß n Waldburg, Bernhard I. aus dem Hause Ziegenhagen, Philipp, rzog von Kärnten u. a., alle bemüht, durch reichliche Spenden, laßbriefe und Gnadengaben das Gedeihen des Ordens zu fördern, es Ordens, dessen glänzender Thatenruhm, dessen Verdienste in r Sache des heiligen Landes damals im Abendland bei Allen noch frischer Erinnerung lebten und mit dem ja einst auch die Landesrsten, Leopold der Tugendreiche und Leopold der Glorreiche im orgenland so ruhmvoll für die Sache des Kreuzes gekämpft hatten. o aber die Edlen des Volkes die Großen und Mächtigen, Kaiser d Päpste, Fürsten und Prälaten in Freigebigkeit zu frommen, ilben Zwecken für das Diesseits und Jenseits des Lebens voranhen sahen, folgten auch sie solchen Beispielen gern und eifrig nach.

Und so gab es kein Ordenshaus in diesen vier Landen, welches Verlaufe des 13. Jahrhunderts nicht theils in seinen Einkünften, eils in seinen Besitzungen mehr oder minder bereichert ward. Zwar g das Haus zu Wien im J. 1258 mit einem großen Theil der tadt in Flammen auf;[2]) allein man hob es bald wieder empor. önig Ottocar von Böhmen, Herzog von Oesterreich, überweist ihm 260 zum Vergelt, „daß die Ritterbrüder nie für den Namen des ekreuzigten eine Todesgefahr gefürchtet,“ das Patronat über die irche zu Leubendorf am Fuße des Greizensteins und der Bischof tto von Passau, dessen Vorfahr Berthold das Haus zu Wien schon it dem Ertrag verliehener Indulgenzen begabt, bestätigt die könig-

[1]) Der Wohnsitz dieses Geschlechts war das Bergschloß bei dem jetzigen Dorfe Osternohe im Landgericht Lauf in Mittelfranken. In einer Urkunde vom J. 1237 kommt in Begleitung des Hochmeisters Hermann von Salza Konrad von Osterna noch als bloßer Ordensritter vor. Jaeger I. 20. Nach Hormayr Gesch. Wiens 100 soll er ein Neffe des Hochmeisters Poppo v. Osterna gewesen sein.

[2]) Continuat. Sancrusen. ap. Pertz Monum. German. XI. 644.

liche Verleihung.[1]) Die fromme Gertrud von Chunring und eine Reihe von Oesterreichischen Landesedlen verzichten bald zu des Hauses Gunsten auf Zinsen und Zehnten, bald schenken oder verkaufen sie ihm ländlichen Besitz oder erweisen sich ihm in anderer Weise wohlthätig und freigebig.[2])

In gleicher Weise fand auch das Ordenshaus zu Neustadt zahlreiche Wohlthäter und Gönner. Die edle Frau Gisela aus Neustadt beschenkt es mit einem nahe gelegenen Hof. Der Edelherr Albero von Chunring tritt ihm all sein Recht und Eigen in sechs Lehen und sechs Höfen in Trebckendorf ab. Berthold von Engelschachsfelde vergütet, wie erwähnt, die Unbill, die er zwei Ordensbrüdern durch Gefangenschaft zugefügt, durch eine Schenkung des Zehnten in Gumpelskirchen, wo der Orden von Herzog Friedrich von Oesterreich auch das Patronat über die dortige Kirche erhielt.[3]) Aehnliche Verleihungen geschahen auch durch andere.[4])

Den aufblühenden Wohlstand des Ordenshauses zu Gräz förderte vor allem die Gunst der hohen Geistlichkeit. „Die Liebespflicht, für das Heil gottgeweihter Orte zu sorgen,“ bewegt den frommen Erzbischof Ulrich von Salzburg, den Ordensbrüdern zu Gräz die S. Johannis-Kirche bei Stubenberg im Steierlande zuzueignen;[5]) sein Nachfolger Friedrich II. von Walchen meint die treuen Dienste, die ihm die dortigen Brüder erwiesen, damit vergelten zu können, daß er zu größerer Feierlichkeit des Gottesdienstes die Verleihung der freien Schule auf der Berganhöhe in Gräz, die ihnen König Rudolf zugewiesen, auch seiner Seits bestätigt. Mit Freude vernimmt es der Erzbischof von Bari, daß die Ritterbrüder zu Gräz der heil. Kunigunde,[6]) der heil. Katharina und der heil. Margaretha zu

---

[1]) Die Urkunden aus den J. 1250, 1260 u. 1363 bei Duellius 54—56. Die Urk. Ottocars, dat. apud Sitzzenperch Idib. Febr. 1260 im Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Urk. bei Duellius 56—61; es ist zu bedauern, daß hier die Documente so überaus fragmentarisch gegeben sind.

[3]) Bulle Alexanders IV. dat. Lateran. VII. Id. April. 1261.

[4]) Urk. bei Duellius 79—83.

[5]) Urk. des Erzbischofs Ulrich, dat. apud Piber XIV. Cal. April. 1260 im Ord.-Arch. zu Wien.

[6]) Zu dieser Kapelle S. Kunigundis in Le prope Grets, que funditus fabricatur, verleiht auch der Bischof Dietrich von Gurk einen Ablaß von 40 Tagen. 1275. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

Ehren eine Kapelle zu erbauen angefangen und befördert den Aufbau durch ertheilte Indulgenzen. Und diesem Beispiele folgte auch der Erzbischof Basilius von Jerusalem nebst neun Bischöfen zu Gunsten der S. Johannis-Kirche bei Stubenberg bald nach.[1])

Auch das Haus zu Sonntag erfreute sich noch mancher reichen Spende. Die Steierischen Edlen Wulfing von Baumgarten,[2]) der Eupen Stinko von Hermannsdorf, Mezzlo von Pettau, Graf Arnold von Strigau und mehre andere eigneten demselben mehr oder minder ihre Weinberge, Güter und Besitzungen zu zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil.[3])

Als spendende Wohlthäter des Hauses zu Laibach finden wir zu verschiedenen Zeiten die Edelherren Wilhelm von Scherfenberg, Friedrich von Walchenberg, den Seneschall Friedrich von Ehreich und die Brüder von Arch genannt; der eine verzichtet auf das Eigen von ländlichem Besitz, welches sein Vater dem Hause verpfändet, ein anderer vergabt ihm zum Seelenheil seines geliebten Sohnes, dem er in der Ordenskirche zu Laibach eine Grabesstätte bereiten will, einige Hufen Landes. Die genannten Brüder spenden ihm einen Theil ihres Eigenthums zum Heil eines verstorbenen Bruders und anderer ihrer Vorfahren.[4])

Die später gegründete Komthurei zu Möttling und Tschernembel fand ihre vorzüglichsten Wohlthäter auch erst im Verlauf des 14. Jahrhunderts,[5]) gelangte jedoch nie zu besonderem Gedeihen.

Schließlich ist zu bemerken, daß seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts sich auch eine Deutsche Ordens-Komthurei zu Linz befand, als deren Gründer der Erzbischof Johann Ernst von Salzburg, Graf von Thun, gerühmt wird, der sie mit außerordentlicher Freigebigkeit ausgestattet.[6])

---

1) Urk. bei Duellius III. IV. 89—90.

2) Schenkungs-Urk. dat. in Pettowe XVI. Cal. Julii 1273 im Ord.-Arch. zu Wien.

3) Urk. bei Duellius III. V. 98—99.

4) Urk. bei Duellius III. VI. 103—105.

5) Vgl. Duellius III. VII. 114 seq.

6) Vgl. darüber Hansitii Germania sacra. II. 872.

III.

Die Ballei Hessen oder Marburg.

Die Ballei Hessen steht in der Zeit ihrer Gründung der Ba
Thüringen am nächsten und ist ohne Zweifel die zweite älteste
Als König Philipp der Hohenstaufe im August des Jahres 12
zu Würzburg Hof hielt und alsdann zu Nordhausen auf dem F
stentage eine große Zahl von Reichsfürsten, unter ihnen auch
dem Orden befreundete Otto, erwählter Bischof von Würzburg, u
der ihm wohlgeneigte Landgraf Hermann von Thüringen um
versammelt waren, erschienen dort auch die Edlen Graf Fried
von Ziegenhagen mit seiner Gemahlin Luchardis, Graf Ludwig
Ziegenhagen, Graf Burchard von Falkenstein mit seiner Gemah
Kunigunde, Albert von Hackeborn und Graf Heinrich von Web
Ob irgend ein äußerer Anlaß sie dazu bewogen, ist unbekannt;
übergaben zur Sühne ihrer Sünden und zur Förderung ihres ein
gen Seelenheils in des Königs und der Fürsten Gegenwart d
Deutschen Orden, den sie früher schon als Begleiter des Landgra
Hermann von Thüringen auf seinem Kreuzzuge im Morgenla
kennen gelernt, die Kirche des in ihrer Besitzung in Hessen liegen
Dorfes Reichenbach nebst deren Besitzungen und Einkünften[2]). D
mit legten sie den Grund zur nachmaligen Ballei in Hessen.

Sie erwuchs indeß in ihrem weiteren Güterbesitz nur langsa
Selbst gegen die erwähnte erste Schenkung erhob schon nach ein
Jahren der Erzbischof Siegfried von Mainz ernsten Einspruch. D
Kirche zu Reichenbach, von früheren Grafen von Ziegenhagen
baut, zur Mainzer Diöcese gehörig, war nachmals einem Nonn
Convent zum Gottesdienst übergeben und somit, wie man es nan
eine Conventual-Kirche geworden. Der Convent war aber im V
lauf der Zeit durch Kriegsstürme und andere unglückliche Ereigni
sehr in Verfall gerathen, zum Theil zerstreut, die Kirchengüter v

---

[1]) Rommel Geschichte von Hessen I. 292 nennt Hessen die erste und ält
Provinz des Ordens.

[2]) Guden. III. 1075. Histor. diplomat. Unterricht nr. 41. Hennes
Böhmer R. I. I. 24.

wahrlost und der Gottesdienst fast ganz unterlassen. Das hatte die Grafen bewogen, auf Bitten der Ordensbrüder, denen das frühere Verhältniß der Kirche unbekannt war, sie ihnen ohne des Erzbischofs Einwilligung zu übergeben. Dieser aber, nachmals um seine Bestätigung ersucht, bestritt zwar das Recht der Vergebung durch die Grafen und erklärte die Schenkung als einen Eingriff in seine Metropolitanrechte für ungültig, erneuerte jedoch alsbald die Verleihung an den Orden seiner Seits und kraft des ihm zustehenden Rechts, sogar mit dem Bann drohend, wenn irgend Jemand die Ordensbrüder fortan mit Ungebühr im Besitz belästigen werde[1]).

Es geht indeß nun eine Reihe von Jahren vorüber, in denen wir nichts von einer Vermehrung des Güterbesitzes des Ordens in Hessen vernehmen. Erst als im Jahre 1219 Graf Heinrich von Reichenbach, der Sprößling einer Nebenlinie des gräflichen Hauses Ziegenhagen, mit dem ältesten seiner drei Söhne Heinrich, Werner und Gottfried in den Orden aufgenommen ward, vergrößerte er dessen Besitz in Reichenbach durch eine reiche Schenkung von sechs Dörfern mit allen ihren Zubehörungen[2]) und so entstand auch nun in Hessen die erste Komthurei zu Reichenbach. Zwar blieb dem Orden auch diese Schenkung einige Zeit nicht unbestritten, denn Graf Heinrichs jüngster Sohn Gottfried, damals noch Scholare[3]), trat bald mit der Behauptung auf, die Verleihung sei ohne seine Zustimmung geschehen. Indeß ward durch Vermittelung des Kapitels zu Fritzlar der junge Graf doch leicht dazu bewogen, zum Heil seiner Seele die Schenkung zu genehmigen und auf sein Anrecht zu verzichten[4]). Die Vergabung ward nun erneuert und mit noch zwei anderen Dörfern vermehrt[5]).

Und als nun in solcher Weise die Ordensbrüder auch im Lande

---

[1]) Guden. III. 1077. Hennes 10. Entdeckter Ungrund der Einwendungen gegen die Ballei Hessen nr. VII.

[2]) Guden. IV. 866. Hennes 40. Die Dörfer waren Botrieden (in der Würzburger Diöcese), Poppenhagen, Beldrichsfeld, Hetzelshagen, Wetzelrode und Kamphis. Rommel I. Anmerk. S. 230 scheint zu irren, wenn er den Grafen Gottfried als Schenkenden nennt.

[3]) Die Schenkungsurk. von 1219 bezeichnet ihn als scolaris.

[4]) Entdeckter Ungrund u. s. w. nr. CLXXV.

[5]) Urk. vom J. 1220 in Entdeckter Ungrund nr. CLXXVI. Die beiden noch geschenkten Dörfer waren Dornbach und Fischbach oder Eschbach (wie bei Rommel I. 231).

Hessen eine sichere Heimath gefunden, wandte sich ihnen auch hier die Gunst der Landesfürsten zu. Schon nach wenigen Jahren begabte sie der Landgraf Ludwig von Thüringen, der Heilige genannt, unter dessen Waltung damals Hessen stand, mit Einwilligung seiner Brüder Heinrich und Konrad (des nachmaligen Hochmeisters des Ordens) zuerst in allen seinen Landen mit völliger Zoll- und Abgabefreiheit und somit ihren Gütererwerbungen auch für die Zukunft alle die Vorrechte, welche sich unbeschadet der Landeshoheit eines Deutschen Reichsfürsten damals zugestehen ließen[1]). In gleicher Weise befreite auch der Graf Friedrich von Leiningen den Orden von dem von dessen Gütern zu Busensheim ihm jährlich zu entrichtenden Zins an Geld und Weizen und von allen weiteren Diensten, denn auch hier hatte letzterer schon vor dem Jahre 1221 Besitzungen gewonnen[2]), die nachmals, nachdem sie Ekbert der Schenk von Elbenstein mit Zustimmung seines Lehensherrn, des Pfalzgrafen Otto vom Rhein, von den darauf haftenden Abgaben befreit[3]), vom Vice-Deutschmeister Dietrich von Grüningen dem Ordenshause zu Marburg zugeeignet wurden[4]).

Seitdem gehen wieder zehn Jahre vorüber, aus denen wir nichts von Bedeutung über ein weiteres Fortschreiten des Ordens zu neuen Erwerbungen hören. Da eröffnet ihm die fromme Fürstin, die heilige Elisabeth, die weitgefeierte Wohlthäterin der Armen und Kranken, den ersten Eintritt in Marburg. In diesem damals noch unbefestigten Orte hatte sie wenige Jahre vor ihrem Tode, etwa um das Jahr 1227, zur Krankenpflege ein Hospital mit einer dem heiligen Franciscus von Assisi gewidmeten Kapelle erbaut, wie es scheint nach dem Rath ihres Beichtvaters, des weitbekannten Meisters Konrad von Marburg, als künftige Pflanzschule eines neuen Ordens. Vom Papst Gregorius IX. bestätigt[5]) und von der frommen Fürstin reich ausgestattet ward die milde Stiftung unter die geistliche Aufsicht eines Meisters und einiger anderen Geistlichen gestellt. Noch

---

[1]) Rommel I. 281. Anmerk. 231. Histor. diplomat. Unterricht nr. 43. Die Urkunde ist vom J. 1225.

[2]) Hennes 64.

[3]) Hennes 86.

[4]) Hennes 125. Die Zuweisung geschah, um die vom Hochmeister Heinrich von Hohenlohe in Rom gemachten Schulden zu decken, wozu der Convent zu Marburg im J. 1245 sich mit 60 Mark verpflichtete. Guden. IV. 881.

[5]) Urk. vom J. 1229 in Histor. und Rechtsbegründ. Nachricht nr. 28.

vor ihrem Hinscheiden aber bestimmte sie, daß die Verwaltung der ganzen Stiftung dem Deutschen Orden anvertraut werden solle und beauftragte ihren Beichtvater, diesen ihren Willen nach ihrem Tode zu vollziehen [1]). Als sie nun im Jahre 1231 das Zeitliche gesegnet, schritt jener zur Ausführung des Auftrags. Allein die fromme Fürstin hatte übersehen, daß ihr zu solcher Ueberweisung keine Rechte auf Grund und Boden der Stiftung zustanden [2]). Nicht nur der Erzbischof Siegfried von Mainz, der wegen der Vergabung nicht zuvor befragt war, erklärte sich dagegen [3]), sondern auch die Landgrafen Konrad und Heinrich Raspe, der Oheim und Vormund des jungen Landgrafen Hermann, Sohns Ludwigs des Heiligen, thaten Einspruch, verweigerten die Einwilligung zur Uebergabe der Stiftung an den Orden, wandten sich mit einer Beschwerdeschrift an den Papst [4]) und das mildthätige Werk der frommen Fürstin schien fast dem Untergange nahe. Dem beugte aber Konrad von Marburg dadurch vor, daß, wahrscheinlich nach des Landgrafen Konrads Rath, einstweilen zwei Provisoren über das Hospital angeordnet wurden, die im Namen des Deutschen Ordens die Verwaltung führten. Zwar traten nun auch die Johanniter-Ritter mit Ansprüchen an das Hospital hervor, auf Versprechungen vom Erzstift Mainz gestützt. Allein das Urtheil des vom Papst angeordneten geistlichen Gerichts sprach gegen sie [5]) und die Franciscaner, denen die Stiftung zuerst zugewiesen worden, blieben noch im Besitz.

So standen die Dinge im Jahre 1234. Da trat nach einem

---

[1]) Histor. und Rechtsbegründ. Nachricht.

[2]) Die Landgrafen sagen in ihrer Beschwerde an den Papst: das Hospital in hereditate nostra situm est, ita quod nec unum agrum habet vel habuit, qui ad nos cum area, in qua ipsum edificatum est, ex parte patris nostri non devenisset. Cum vero tam ex sua simplicitate, quam forte ex quorumdam stulto consilio prefatum hospitale assignaret fratribus hospitalis Jerosolymitani, nos facto eius modis omnibus contradiximus pro eo, quod nihil iuris tam in area, quam in aliis, que supradicto hospitali B. Francisci assignaverat, nisi quamdiu viveret, ipsi a nobis fuit assignatum. Urk. in Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 31.

[3]) Urk. dat. Moguntie VI. Cal. Aug. 1232.

[4]) Urk. in Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 31.

[5]) Entdeckter Ungrund u. s. w. S. 38, Histor. und Rechtsbegr. Nachricht Urk. nr. 32. Einiges darüber Rommel I. 292. Der Ausspruch Konrads von Marburg vom J. 1232 in Histor. diplomat. Unterricht, Urk. nro. 187.

stürmischen Leben, auf das er mit tiefer Reue zurückblickte, der Landgraf Konrad, Ludwigs des Heiligen zweiter Bruder, in die Ordensverbrüderung ein[1]) und alsbald erfolgte auch die Entscheidung. Er verschaffte dem Orden nicht nur die Aufsicht und Verwaltung des Hospitals, sondern mit seinem Bruder Heinrich vereint, mit dem er dem Orden einige Jahre zuvor schon das Dorf Melbrich nebst dessen ganzer Feldmark geschenkt hatte[2]), eignete er ihm jetzt auch einen ansehnlichen Güterbezirk in der Gegend von Marburg zu und übertrug ihm zugleich das Patronat über die dortige Kirche, Alles mit unbeschränkten Freiheiten und Rechten, frei von allen Abgaben und Leistungen, außer einem Zins von zwei Mark Silber an den Diöcesan, den Erzbischof von Mainz[3]). In vier Dörfern umfaßte die Schenkung 70 Hufen Landes im Betrage von 300 Mark Silber, dazu noch sämmtliche Güter in zwei anderen Dörfern nebst einer Mühle am Hospital zu Marburg. Vornehmlich begriff sie auch die Hälfte des Erbguts zu Griffstädt in Thüringen, welche Konrad dem Orden überwies und wo seitdem eine besondere, zur Ballei Hessen gehörige Komthurei zu Griffstädt entstand[4]). Der damalige Deutschmeister Heinrich von Hohenlohe, in dessen Gegenwart zu Homburg die Schenkung geschah, erhob nun Marburg zum Sitz eines Komthurs mit dem Rang eines Landkomthurs über die ganze Ballei Hessen[5]).

So hatte fürstliche Gunst dem Orden schon um diese Zeit in Hessen einen nicht unbedeutenden Güterbesitz entgegengebracht[6]). Nachdem die erwähnte Schenkung vom Papst Gregorius IX. bestätigt

---

[1]) Voigt Geschichte Preußens II. 375 ff.

[2]) Die Schenkung geschah 1231. Guden. III. 1103.

[3]) Guden. IV. 876. Würdtwein Dioc. Mogunt. III. 310. Entdeckter Ungrund S. 37. Bestätigungsbulle Gregors IX in Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 34.

[4]) Guden. IV. 877. Hennes 102. Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 35. Die schöne Kirche zu Griesstedt hat noch die Wappen von 40 ehemaligen Komthuren.

[5]) Wir finden als ersten Komthur von Marburg 1236 Winrich genannt. Guden. IV. 1051. Justi Vorzeit 1823 S. 124. Eine alte Legende von der heil. Elisabeth im K.-Archiv zu Wien setzt die Ankunft des D. Ordens in Marburg ins J. 1233.

[6]) Der Verfasser des Entdeckten Ungrund S. 44 läßt sich über den damaligen Territorialbestand ausführlich aus und eine Karte erleichtert die Uebersicht.

und die ganze Stiftung mit allem ihrem Eigenthum vom Kaiser Friedrich II. in besonderen Schutz genommen war[1]), erstand nun auch vor Marburg nahe am S. Elisabeths-Hospital das Deutsche Ordenshaus als Sitz eines neuen Brüder-Convents[2]). Die Ballei aber erweiterte sich bald noch mehr. Noch im Jahre 1234 verzichtete Graf Wittekind von Neuendorf zu Gunsten des Ordens auf alle seine Anrechte an die Güter zu Altendorf und schenkte ihm auch seine Besitzungen im Dorfe Wildungen und in den zwei Dörfern Amenau[3]).

Eine neue ansehnliche Bereicherung der Ballei erfolgte im Jahre 1237. Der Orden erwarb durch Kauf vom Abt und Kapitel von Hugshofen die sämmtlichen Klostergüter zu Ober-Flörsheim in der Pfalz für die Summe von 850 Mark Silber zu freiem Eigenthum[4]) und in derselben Zeit verkaufte ihm dort Graf Eberhard von Eberstein auch die Vogtei und das ihm zugehörige Eigengut für 70 Mark Silber[5]). Wie bedeutend dieser Erwerb gewesen, kann man daraus schließen, daß man sofort die Verwaltung einem Komthur überwies, der zu **Flörsheim** seinen Wohnsitz hatte. Es entstand zwar nachmals Streit über gewisse Güter, die der Edelherr Ulrich von Knoringen bei Flörsheim besaß; er wurde aber zu Gunsten des Ordens entschieden[6]).

Auch die Landgräfin Sophia, Wittwe des Herzogs Heinrich des Großmüthigen von Brabant, die würdige Tochter der heiligen Elisabeth, wollte in frommer Pietät dem Orden ihre Gunst beweisen und es war nicht unwichtig, daß sie ihm erlaubte, vor der Stadt Marburg an der Lahn eine neue Mühle zu erbauen[7]), denn wir werden später sehen, daß der Besitz einer Mühle einem Ordenshause stets einen beträchtlichen Gewinn brachte. Und auch in anderen Dingen bewies sich die edle Fürstin immer als des Ordens hohe

---

[1]) Die kais. Bestätigungsurk. vom J. 1234 bei Huillard-Bréholles IV. 477. Sie wird in der Schrift: Histor. und Rechtsbegr. Nachricht für unächt erklärt.

[2]) Histor. diplomat. Unterricht S. 18.

[3]) Guden. IV. 879. Hennes 103. Amenau jetzt Amönau. Altendorf in Niederhessen, im Kreise Wolfhagen.

[4]) Würdtwein Nova subsidia diplom. X. 23. Guden. IV. 880. Hennes 108. Flörsheim in Rheinhessen bei Worms.

[5]) Hennes 109. Histor. diplomat. Unterricht, Urk. nr. 53.

[6]) Hennes 135. Der Streit fällt ins Jahr 1249.

[7]) Hennes 130.

Gönnerin und Freundin [1]). Wie ihr Sohn Heinrich, der nachmalige Landgraf von Hessen, so bestätigt auch sie ihm nicht nur alle ihm verliehenen Besitzungen, sondern nimmt ihn unter ihren besondern Schutz; sie erklärt, Alles, was dem Orden von ihren Räthen und Unterthanen Gutes geschehe, werde sie ansehen, als wenn es ihr selbst erwiesen sei [2]). Ihrem Beispiele folgt auch ihre Enkelin Agnes, die Tochter des Landgrafen Heinrich I. von Hessen, Wittwe des Burggrafen Johann von Nürnberg, die ihren Wittwensitz in Marburg hatte; sie beschenkt das dortige Haus aus liebevoller Gesinnung mit mehren einträglichen Besitzungen [3]).

Diesen Beispielen fürstlicher Mildthätigkeit folgte auch der Adel. Auf Bitten der eben genannten Herzogin Sophia von Brabant verzichtete Ulrich von Minzenberg 1252 auf alle seine Ansprüche an die Güter zu Kirchhain zu des Ordens Gunsten für das Haus zu Marburg [4]). Als der Ritter Siegfried von Blasbach (1255) in den Orden eingekleidet ward, schenkte er demselben, wahrscheinlich dem zu dieser Ballei gehörigen Hause zu Wetzlar, seine Besitzungen beim Dorfe Dalheim und bei Münzenbach [5]). In gleicher Weise hatte Franko von Cronenberg bei seinem Eintritt in den Orden in seinem Testament dem Hause zu Marburg seine Güter zu Horheim vermacht und sein Bruder Hartmud von Cronenberg entsagt jedem weitern Einwand [6]). Konrad von Merenberg, der Sprößling eines früher reichbegüterten Geschlechts im Oberlahngau, denkt über die Zeit hinaus, wo er nicht mehr sein werde, er wählt sich seine einstige Ruhestätte bei den Brüdern in Marburg und schenkt ihnen zu seinem und seiner Gemahlin Seelenheil seine sämmtlichen Güter in Udenhausen, Richartshausen, Neuendorf und Berghausen, und Wer-

---

[1]) Guden. IV. 883. Man darf nur ihre zu Gunsten des Ordens ausgestellten Urkunden lesen, um zu sehen, mit welcher Hochachtung und Liebe sie von ihm spricht. S. Histor. und Rechtsbegr. Nachricht nr. 36. 37.

[2]) Volentes, quatenus eosdem fratres et locum ipsum una nobiscum omni favore amplecti studeant et affectu, quibus quicquid amoris et honoris et commodi impenderint, totum nobis reputamus utique id impensum. Hennes 182. Guden. IV. 907. Wenck Hess. Landesgeschichte III. Urkundenbuch 120. Histor. diplomat. Unterricht nr. 76.

[3]) Histor. diplom. Unterricht nr. 78.

[4]) Hennes 139. Kirchhain in Oberhessen.

[5]) Guden. IV. 886. Hennes 148.

[6]) Hennes 140.

: von Boland verzichtet auch auf seinen Antheil, den er an diesen ..tern hat [1]).

In solcher Weise auch in dieser Ballei im Besitz einer beträcht-..en Güterzahl konnte der Orden, neben manchen Geschenken, die .. von Zeit zu Zeit immer noch zuflossen, auch einen Theil seines ..kommens auf neue Ankäufe verwenden. Schon im Jahre 1236 ..ft er vom Propst zu Geismar mehre Güter zu Huleshofen [2]). ..päterhin erwirbt das Haus zu Marburg zuerst ansehnliche Be-..ungen bei Beltershausen und vermehrt sie alsdann noch durch den ..werb mehrer dortiger Lehengüter mit des Grafen Reinbold von ..nigsberg als Lehnsherrn Genehmigung [3]). Vom Ritter Friedrich .. Langenstein erhielt es durch Kauf dessen Güter in Langenstein ..d sein Besitzthum in Kabrenbiegen [4]). So benutzte es jede günstige ..legenheit, seinen Güterbereich in einer nicht geringen Zahl nahe ..gender Dörfer immer noch zu erweitern, bald durch einzelne Güter ..d Höfe, bald durch Mühlen, Waldungen oder angekaufte Zehn-..t [5]). Selbst der Landgraf Heinrich I. überließ ihm gegen eine ..gemessene Kaufsumme seinen Hof zu Werchen [6]). Auch wenn ein ..ibeigener zu kaufen war, wurde das Anerbieten nicht verschmäht [7]). ..o war auch das Haus zu Griffstädt damals schon im Stande, .. Zeit zu Zeit einen Ueberschuß seines Einkommens auf diese ..eise zur Vermehrung seines Besitzes zu verwenden und ihm boten ..m die Thüringer Grafen Friedrich der Aeltere und der Jüngere .. Beichlingen auch mehrfache Gelegenheit dar, besonders im Jahre ..277 [8]).

Auch im Verlauf des 14ten Jahrhunderts kam der Ballei noch ..nche ansehnliche Bereicherung zu [9]). Die Aebtissin Ludgard vom ..loster Wetter giebt den Ordensbrüdern in Marburg in Erwägung ..er zwischen diesen und ihrem Kloster-Convent obwaltenden Freund-..schaft, vornehmlich auch aus Ehrfurcht gegen die heilige Elisabeth,

---

[1]) Guden. IV. Hennes 149.
[2]) Urk. im Ord.-Archiv zu Sachsenhausen (jetzt in Wien).
[3]) Entdeckter Ungrund nr. LXXIII.
[4]) Ebendas. nr. LXX. LXXV. LXXVI.
[5]) Histor. diplomat. Unterricht 23 und die dortigen Urkunden.
[6]) Histor. und Rechtsbegr. Nachricht, Urk. nr. 40.
[7]) Guden. IV. 953.
[8]) Guden. IV. 931. 937. 946. 995.
[9]) Guden. III. 1187. Histor. und Rechtsbegr. Nachr. nr. 44.

die Freiheit und Vollmacht, für ihr Hospital jedes dem Kloster durch Schenkung und Testament zugekommene Gut anzukaufen und in rechtmäßiger Weise oder gesetzlichem Vertrag an sich zu bringen, sei es von hörigen Leuten, Vasallen oder irgend welchen Angehörigen des Klosters, um sie entweder als Lehen oder in Erbpacht oder auch für einen jährlichen Zins anzunehmen, den jedoch die Ordensbrüder ebenso wie bisher die Leute des Klosters entrichten sollten[1]). Mit gleicher Gunst wies auch ihre Nachfolgerin, die Aebtissin Kunigunde, mit derselben Verpflichtung dem Hause zu Marburg einen neuen Güterbesitz zu[2]). Dem Hause zu Flörsheim boten damals auch die Tempelherren zu Mühlen Gelegenheit zu Vermehrung seines Besitzes; sie überließen ihm an den Gränzen des Dorfes Flörsheim einen Landstrich von vierzig Morgen, den sie einst von einem Johanniterritter zur Unterhaltung eines Priesters in ihrem Hause Mühlen erhalten hatten[3]). Laut einer Schenkung eines Pfarrers zu Tutleben in Thüringen an das Haus zu Griffstädt und an den Ordenshof zu Erfurt im Jahre 1302 gehörte damals auch der letztere nebst der Pfarrkirche zu S. Nicolaus mit zur Ballei Hessen[4]).

An die drei Komthureien zu Marburg, Griffstädt und Flörsheim schloß sich im zweiten Jahrzehnt des 14ten Jahrhunderts noch eine vierte an. Unfern von Gießen stand schon im Anfange des 12ten Jahrhunderts ein Augustiner-Kloster, Schiffenberg genannt[5]). Wie damals in so vielen Klöstern des Augustiner-Ordens, so war auch im Verlauf der Zeit in dem eben genannten und, nach der Schilderung des Erzbischofs Balduin von Trier, hier noch weit mehr als anderwärts in sittlicher Hinsicht eine Verwilderung und Zuchtlosigkeit fast ohne Gleichen herrschend geworden. Ein großer Theil der Güter lag verwahrlost und verwüstet da; ein anderer Theil des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums war durch Verkauf vergeudet und verschwendet und somit das Kloster in seinen öconomischen Verhältnissen so tief in Verfall gerathen, daß der genannte Erzbischof, in dessen Diöcese es lag, eine völlige Umgestaltung der

---

[1]) Urk. vom J. 1302. Entdeckter Ungrund nr. XXXIII.

[2]) Urk. vom J. 1304, ebendas. nr. XXXIV.

[3]) Urk. vom J. 1302. Guden. IV. 984. Histor. diplomat. Unterricht nr. 55.

[4]) Jaeger II. 5. Eine Schenkung von fünf Hufen Ackerland.

[5]) Guden IV. 948. Noch im J. 1284 ist es als Kloster genannt. Ueber die frühere Geschichte desselben vgl. Wenck Hess. Landesgeschichte III. 221 ff.

Dinge für unbedingt nothwendig erachtete, denn wie es damals dastand, war es, wie er selbst sagt, „den Nachbarn zum Aergerniß und zur Schmach geworden" [1]). Es geschah wohl ohne Zweifel in Folge einer Berathung mit dem damaligen Hochmeister Karl von Trier, der sich im Jahre 1323 einige Zeit in seiner Nähe aufhielt, daß er das Kloster mit dessen gesammtem Grundbesitz und allen seinen Zugehörungen dem Ordenshause zu Marburg zur Einrichtung einer besondern Komthurei überwies. Der anwesende Hochmeister, sowie der Komthur und der Convent zu Marburg verpflichteten sich, daß alle Bestimmungen des Erzbischofs stets gewissenhaft beobachtet und namentlich der Gottesdienst nach Ordnung und Vorschrift des Ordens aufs pünktlichste abgehalten werden solle [2]). Der Erzbischof setzte zugleich eine gewisse Summe aus, damit jährlich im Hause zu Marburg das Anniversarium oder das Andenken seines verstorbenen Bruders Kaiser Heinrichs VII. und dessen Gemahlin Margarethe, seines Vaters des Grafen Heinrichs II. von Luxemburg und seiner Mutter Beatrix, seiner Vorfahren der Grafen von Luxemburg und seiner Vorgänger der Erzbischöfe von Trier mit feierlichem Gottesdienst begangen werden möge [3]).

Bereits stand um diese Zeit in Marburg durch des Hochmeisters Fürsorge ein neues schönes Ordenshaus, ein würdiger Sitz des Landkomthurs. Karl von Trier hatte den Aufbau schon im Jahre 1314 mit ganz besonderem Eifer gefördert und die Art, wie er seine Vollendung mit allen Kräften zu beschleunigen suchte, ist ein Beweis von der ganz besonderen Theilnahme und Zuneigung, die er aus innigster Pietät gegen die heil. Elisabeth dieser Ballei zuwandte [4]).

---

[1]) Man muß die Schilderung von dem verwahrlosten Zustand des Klosters in der betreffenden Urkunde lesen; es sei, heißt es, datum in scandalum et opprobrium vicinorum. Wenck III. 266.

[2]) Es sollten stets zwölf Ordensbrüder, darunter wenigstens sechs Priesterbrüder unterhalten, der neugewählte Propst dem Erzbischof zur Bestätigung jedesmal präsentirt werden. Dieses Verhältniß wurde 1325 etwas verändert. Wenck III. 270.

[3]) Die Urk. des Erzbischofs bei Guden. IV. 1035 und Entdeckt. Ungrund nr. CXCII., auch im Histor. diplom. Unterricht nr. 66 (unvollständig); vergl. nr. 230.

[4]) Guden. IV. 1017. Der Hochmeister fordert von Marienburg aus den Komthur und die Ordensbeamten in Marburg auf, das zu Ehren der heiligen Elisabeth angefangene Gebäude aufs kräftigste zu fördern und zwar: sine con-

Auch die Landesfürsten waren ihr stets als Gönner und Wohlthäter mit vieler Liebe zugethan. Zwar trat im Jahre 1320 zwischen ihr und dem Landgrafen Otto dadurch eine gewisse Irrung ein, daß er, von mißgünstigen Hofleuten bewogen, auf verschiedene Ordensbesitzungen Ansprüche geltend machte, behauptend, ihm stehe dazu ein näheres Besitzrecht zu, als es der Orden habe. Er ließ sofort auch mehre derselben ohne weiteres einziehen. Der Streit ward indeß bald beigelegt, denn als der Komthur zu Marburg den Landgrafen aus urkundlich dargelegten Beweisen von des Ordens rechtlichem Besitz genügend überzeugte, gab dieser nicht nur alsbald die eingezogenen Güter zurück, sondern bat sogar die Ordensbrüder demüthig um Verzeihung und verzichtete auf alle ferneren Ansprüche [1]). Er bestätigte überdies dem Hause zu Marburg, „als einer in der ganzen Christenheit leuchtenden Glaubenssäule“ [2]), alle Begünstigungen seiner Vorfahren. Das Verhältniß zwischen ihm und dem Orden war wiederum so freundlich, daß ihm der Deutschmeister Eberhard von Sulzberg und der Convent zu Marburg zu seiner Reise zur Krönung des Röm. Königs Friedrich eine Summe von funfzig Mark vorschossen, wogegen er das Haus zu Schiffenberg mit einer neuen Schenkung bereicherte [3]).

Bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts stand die Ballei noch in solchem Wohlstand und Gedeihen da, daß die Häuser ihren Besitz durch neue Ankäufe immer noch erweitern konnten. Das Haus zu Griffstädt bot sich im Jahre 1344 sogleich als Käufer an, als das Benedictiner-Kloster zu Kölleda von Schulden gedrückt einen Theil seiner Güter verkaufen mußte [4]). Das Haus zu Marburg

---

tradictione magistrum operis sive structure, quicunque pro tempore fuerit, in omnibus suis negociis ad dictam structuram spectantibus et specialiter in vecturis promoveatis. Keiner solle Schwierigkeiten entgegenlegen; er werde jeden für ungehorsam und widerspänstig halten.

[1]) Histor. und Rechtsgegr. Nachricht nr. 45. Rommel II. 120. Anmerk. S. 89.

[2]) Perspeximus illam insignem Domum hospitalem fratrum domus Theut. Marpurg, quam plurimis spiritualium virtutum splendoribus coruscare, et quod eadem domus, quasi firma columna totum Ordinem domus Theut. non solum in Germania, imo per universa mundi climata extollit pariter et sustentat. Histor. diplom. Unterricht nr. 79.

[3]) Entdeckter Ungrund nr. CLXXXIII. Histor. diplom. Unterr. nr. 82.

[4]) Entdeckter Ungrund nr. XXXI.

konnte dem Landgrafen Heinrich dem Eisernen und seinem Sohne Otto die Burg Reichenbach, sowie Stadt und Amt Lichtenau mit den dazu gehörigen Dörfern mit der Summe von 1000 Mark bezahlen[1]) und in dem Jahre 1357 auch dem Pfarrer zu Rülkirchen seinen Hof zu Langenstein mit der Hälfte des Gerichts und Patronats, sowie auch sein Gut zu Bethmannshausen abkaufen[2]). Und dabei war das Haus immer auch noch im Stande, den Landgrafen, wenn diese es bedurften, nicht unbedeutende Summen zu leihen.

Das waren für die Ballei die glücklichsten Zeiten; aber sie sah späterhin freilich auch andere, bedrängte und gefahrvolle.

IV.

Die Ballei Franken.

So gering des Ordens erster Besitz im Frankenland auch war, so galt doch nachmals diese Ballei in ihrem Umfange für die allerbedeutendste. So viel wir finden, waren es in den Jahren 1209 und 1210 die vom Grafen Gerhard von Rieneck an den Orden verpfändeten Güter in Erlebrunn im Bisthum Würzburg und eine Schenkung des Herzogs Ludwig I. von Bayern[3]), welche die erste Grundlage dieser Ballei bildeten, denn durch sie wurde der Orden mit der Kirche S. Aegidii zu Regensburg nebst noch einigen andern, namentlich der zu Aichach bewidmet und ihm auch ein Weinberg im Orte und eine Hufe Landes zugewiesen[4]).

Sie begründeten zugleich eine Komthurei in Regensburg, das erste Deutsche Ordenshaus in Franken. Wir hören aber, daß erst späterhin der fromme Graf Bernhard von Löwenberg der Aeltere, als er selbst in den Orden aufgenommen ward, diesem die

---

[1]) Histor. diplom. Unterr. nr. 83.

[2]) Entdeckter Ungrund nr. XIX.

[3]) Ried Cod. Ratisburg. I. 299.

[4]) Fries Würzb. Chron. I. 311. Lang Regest. IV. 740 giebt den Inhalt der Schenkungsurkunde ungenau an. Ein Vidimus derselben im Reichs-Arch. zu München erweist, daß die Schenkung geschah hospitali teutonicorum militie S. Marie Jhrlm. in ultramarinis partibus und die Kirche S. Aegidii wurde damals mit geschenkt.

Pfarrkirche in Regensburg mit allen ihren Besitzungen förmlich zugeeignet habe[1]). Das Deutsche Haus bei S. Gilgen, wie man es nachmals nannte, ward bald mehr und mehr mit Gütern begabt, theils durch Schenkungen, theils durch Kauf. Eine wesentliche Bereicherung erhielt es im Jahre 1234 durch eine Schenkung des Hofes Sand an der Donau, die ihm Graf Albert von Bogen, der letzte seines Stammes, auf seiner Wallfahrt im Morgenlande vor Accon in seinem Gebiete zuwies und seine Gemahlin Rizza nachmals auch genehmigte. Da man indeß bald sah, daß dieser in der Nähe der Burg Bogen[2]) liegende Besitz wegen häufiger Gastbesuche dem Hause wenig Nutzen gewähre, so schenkte ihm der Graf an dessen Stelle nach wenigen Jahren einen Hof von seinem väterlichen Erbtheil im Dorfe Ringsheim[3]), fügte zugleich, um das einstige Begängniß seines Jahres- oder Todestages bei den dortigen Ordensbrüdern zu stiften, seinen ganzen Erbbesitz in demselben Dorfe hinzu und überwies ihm endlich auch zwei ihm von seinem Bruder, dem Herzog Otto von Bayern, verpfändete Höfe, die der Orden bis zur Ablösung nach seinem Tode in Nutzung behalten sollte[4]). Auch in späteren Zeiten fielen dem Hause mancherlei Spenden an ländlichem Besitzthum zu. So vermacht ihm einst (1325) der hochbejahrte, kinderlose Konrad von Hohenfels zu seinem Seelenheil seinen ganzen Besitz in seinem Hofe zu Chröning zu völlig freiem Eigenthum[5]). Noch weit mehr bereicherte sich das Haus von Zeit zu Zeit durch immer neue Ankäufe, denn seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts ging schon fast kein Jahr vorüber, in dem es nicht mehre Höfe, Güter, Weinberge, Mühlen und andere dergleichen Besitzungen erwarb. Es besaß solche in Hagenbuch, Aufhausen, Thegernheim,

---

[1]) Nach Oefele Rer. Boicar. Script. II. 333. 339. Die Aufnahme Bernhards von Löwenberg in den Orden soll im J. 1278 geschehen sein. Was Gemeiner Regensb. Chron. damit meint, wenn er beim J. 1283 sagt, er sei der erste Deutsche Ordensritter gewesen, „welcher zu Regensburg machte", ist unklar. Der erste Komthur war er in keinem Fall, denn wir finden schon 1234 Konrad Uebelacker als Komthur.

[2]) Am Fuß des Bogenbergs an der Donau, unfern von Straubing.

[3]) Lang IV. 744. 745. Die Origin.-Urkunden im R.-Arch. zu München. Die Schenkung geschah mit Zustimmung seiner Mutter Ludemia nobilis Ducissa Bavarie.

[4]) Origin.-Urk. im R.-Archiv zu München.

[5]) Freyberg VI. 183. Jetzt Kröning in Niederbayern.

Pfraundorf und an mehren andern Orten [1]). Auch von den Herzogen Ludwig und Stephan von Bayern eignete es sich im J. 1296 ein einträgliches Gut zu Heinrichsdorf durch Ankauf zu [2]). Und durch solche Erwerbungen vergrößerten die Komthure den Besitz des Hauses auch noch im Verlauf des 14ten Jahrhunderts; keiner war darin eifriger als der Komthur Heinrich von Willbrand, der nie eine Gelegenheit versäumte, den Güterbesitz des Hauses immer mehr zu bereichern. Selbst noch in den Jahren 1390—1399 geschahen immer wieder neue, oft sehr ansehnliche Güterkäufe [3]).

In derselben Zeit wie in Regensburg entstand eine Komthurei in Nürnberg durch Kaiser Otto IV., der auf Bitten seiner Dienstmannen und der Bürger zu Nürnberg dem Orden die dortige S. Jacobs-Kirche mit allen ihren Gütern und Gefällen, überdies auch ein ihm anheimgefallenes reichslehnbares Gut zu Karlshofen zu freiem Eigen überwies [4]). Zugleich aber nahm er „zur Ehre Gottes und der Jungfrau Maria, sowie zu seinem und seiner Aeltern Seelenheil" auch alle Liegenschaften und Besitzungen des Ordens, wo sie nur irgend im Röm. Reiche liegen möchten, in seinen vollsten Schutz, dem Hause zu Nürnberg und den darin Gott dienenden Brüdern gestattend, daß jeglicher Freie, Dienstmann oder wer es auch sei, reichslehnbare Güter ihnen zuweisen und verkaufen dürfe, männiglich bei ernster Strafe verbietend, das Ordenshaus in seinen Gütern irgendwie zu belästigen oder zu beschädigen [5]).

Auch an diese Anheimung des Ordens im Frankenland reihte

---

[1]) Darüber die Orig.-Urkunden aus den Jahren 1260—1265, 1279, 1296 u. A. im R.-Archiv zu München. Lang III. 222, IV. 757.

[2]) Urk. Albrechts von Strubing, des Vitzthums vom J. 1296 im R.-Arch. zu München.

[3]) Die Urkunden darüber aus den J. 1366—1367, 1370—1379 u. f. im R.-Arch. zu München. Auch in den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrh. erfolgten noch neue Ankäufe.

[4]) Urk. dat. Nurenberc VI. Idus Maii (10. Mai) 1212 bei Hennes Cod. diplomat. Ordin. Teut. 12. Lang IV. 740. Böhmer Reg. Imp. I. 42 hat, nach einer Copie in Dresden, das Datum: Bamberg 20. Febr. 1209, sagt aber: beide Angaben seien richtig, denn die später datirte Urkunde sei eine wörtliche Wiederholung der vom J. 1209. Böhmer l. c. 59. 163. Von der Urk. vom J. 1209 auch eine Abschrift im Arch. zu Königsberg.

[5]) Orig. Guelf. III. 819. Duellius Sel. Privileg. nr. XII. Hennes 11. Böhmer Reg. Imp. I. 59.

sich nach und nach eine zahlreiche Menge von Schenkungen und andern neuen Erwerbungen. Zunächst trat auch hier Kaiser Friedrich II. als reich spendender Gönner auf, indem er dem Ordenshause zu Nürnberg zur Vermehrung seines Einkommens im Jahre 1216 die Kapelle in der dortigen Burg mit allen ihren nicht unbedeutenden geistlichen und weltlichen Gerechtsamen überwies, jedoch mit der Bedingung, daß sie vorerst noch im Besitze Konrads, des damaligen Burgkaplans, bis zu dessen Lebensende verbleiben solle[1]). Aber von noch wichtigern Folgen war, daß er bald nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande dem Orden das zwanzig Jahre zuvor gestiftete, schon ansehnlich begüterte Spital der heil. Elisabeth zu Nürnberg übergab, indem er es zunächst der Obhut zweier Ordensbrüder empfahl, denn seitdem mit frommen Spenden aller Art, mit Schenkungen von Höfen, Dörfern, Weingärten, Zinsleistungen u. s. w. aufs reichlichste ausgestattet, stand es nunmehr bald als das Haupthospital des ganzen Ordens in Deutschland da. Die milde Hand einer edlen Frau wies ihm mit einemmale den Besitz von sechs Dörfern zu[2]). Rüdiger von Dietenhofen, ein Ministerial des Burggrafen Konrad von Nürnberg, trat ihm mit dessen Einwilligung (1235) alle seine Erbgüter ab[3]). Das Kapitel zu Bamberg verlieh ihm den Hof Sandreut bei Nürnberg zu völlig freiem Eigen[4]). Unter des Hauses Wohlthätern verdient vornehmlich auch der Ministeriale des kaiserlichen Hofes Ulrich von Solzburg der rühmlichsten Erwähnung. Er überweist ihm mit seiner Gemahlin Irmengard (1283) alle seine Güter und Wälder in vier Dörfern. Dafür mußte des Hauses Komthur bei offener Seefahrt einen Pilger oder Ordensbruder ins heilige Land senden, um dort zu seinem und seines Vaters Seelenheil an heiliger Stätte zu beten[5]). Drei Jahre nachher überläßt derselbe dem Hause für eine gewisse Summe alle seine Besitzungen, Wälder, Fischereien, Zehnten, Gerichte und einen Hof in acht Dörfern, und seine Gemahlin, die solches nach seinem Tode bestätigt, nennt es ebenfalls eine Schenkung, denn nachdem der

---

[1]) Monumenta Boica XXX. 39. Hennes 21. Böhmer Reg. Imp. I. 86. Lang IV. 740. Huillard-Bréholles Historia diplomat. Friderici II. T. I. P. II. 440.

[2]) Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 136—139.

[3]) Lang IV. 744. Detter Geschichte der Burggrafen von Nürnberg I. 15.

[4]) Lang IV. 746.

[5]) Lang IV. 777.

ischof Konrad von Straßburg der dortigen Ordenskirche zu S. cob und der Hospitalkapelle der heil. Elisabeth einen gnadenreichen laßbrief verliehen, hatte ihr Gemahl dem Hause alles dieses als eukung zugewiesen[1]). Die fromme Wittwe bedachte auch später , nach ihres Gemahls Tode, das mildthätige Haus zu Nürnberg inem Seelgeräthe durch ein Vermächtniß mit zwei Höfen und Gütern in zwei Dörfern, sowie die Siechen im dortigen Hos- l besonders mit einem Hofe zu Holzheim[2]). In gleicher Weise en dem Hause auch nachmals noch immer neue Schenkungen zu. wollte Graf Rudolf von Wertheim früheren Wohlthätern aus m Hause gegen den Orden nicht nachstehen und eignete den ensbrüdern zu Nürnberg die Mannschaft und Lehenschaft über Hofstätte und drei Hufen Landes zu[3]). Desgleichen glaubte König Ludwig IV. dem Landkomthur von Franken Konrad von belfingen, der früher eine Zeitlang Komthur von Nürnberg war, ihm geleisteten treuen Dienste in rechter Weise nur dadurch ver- en zu können, daß er das Haus zu Nürnberg mit den beiden rfern Schwartzach und Nieder-Bavelsbach nebst Vogtei und Ge- t beschenkte, also daß fortan keine Amtleute weder des Reichs des Herzogthums sich je mit deren Verhältnissen irgendwie be- en sollten[4]). Nicht minder freigebig bewiesen sich oft auch Lan- ele. Jener Graf Rudolf von Wertheim, dessen wir eben er- nt, erklärt sich auf Verwenden seines Oheims, des Grafen Ber- d von Henneberg, damals (1328) Komthur zu Nürnberg, und er Muhme Elisabeth von Hohenlohe sogleich bereit, den Brüdern Nürnberg drei seiner Lehenhöfe im Dorfe Eschenbach zuzu- ien[5]).

In solcher Weise schon seit frühsten Zeiten durch Schenkungen hnlich bereichert, standen dem Hause auch hinreichende Mittel Hand, seinen Besitz durch Ankäufe noch fort und fort zu ver- ren, so in den Jahren 1233 bis 1242 durch den Erwerb neuer ter und Mühlen[6]), dann wiederum in den Jahren 1272, 1274

[1]) Lang IV. 780. 781. 421.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1306 im R.-Arch. zu München. Lang V. 93.

[3]) Orig.-Urk. vom J. 1315 im R.-Archiv zu München.

[4]) Lang V. 355, wo der Name des zweiten Dorfs unrichtig ist. Jae- r II. 34.

[5]) Freyberg VI. 248.

[6]) Lang IV. 743. 744. 746. Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München.

und 1284, in welchem letztern sich das Besitzthum durch einen Ankauf mit einemmale um acht Güter und eine Mühle vergrößerte[1]). Im zweiten Jahrzehnt des 14ten Jahrhunderts wandte besonders der eben erwähnte Landkomthur Konrad von Gundelfingen oft namhafte Summen auf, den Güterreichthum des einst seiner Pflege anvertrauten Hauses immer noch zu erweitern und seine nahen Verwandten Graf Ludwig von Oettingen, Eberhard und Gottfried von Heideck boten ihm manche Gelegenheiten dar, der mildthätigen Stiftung zu Nürnberg neuen Zuwachs an Liegenschaften und Lehngütern, Höfen, Aemtern und andern Erwerbungen während seiner Amtsverwaltung durch wiederholte Ankäufe zuzuwenden[2]). So konnte in der Mitte des 14ten Jahrhunderts das Haupthospital zu Nürnberg schon als eins der reichbegütertsten Häuser in der ganzen Ballei gelten.

Wohl nicht minder reich an Güterbesitz lag die Komthurei zu Ellingen an der Schwäbischen Rezat da. Auch dieses Haus rühmte sich seiner Gründung durch Kaiser Friedrich II. Noch bevor er den kaiserlichen Namen trug, schon im Jahre 1216, schenkte er dem Orden das einst von Walther von Ellingen am dortigen Orte erbaute, aus seinen dortigen Besitzungen mildthätig begabte und dann dem Kaiser Friedrich I. übergebene Hospital nebst allen dazu gehörigen Gütern, mit der Verpflichtung, daß auch fortan die darin aufzunehmenden Armen stets sorgsam mit milder Hand also gepflegt werden sollten, wie es der Stifter und der Kaiser bestimmt[3]). Auf Bitten des edlen Meisters Hermann von Salza bestätigte er nachmals (1224) diese Schenkung auch als Kaiser, fügte ihr noch die ihm zugehörige Kirche zu Ellingen hinzu und stellte für alle Zeiten die milde Stiftung unter kaiserlichen Schutz[4]). Wie für eine der

---

[1]) Lang IV. 766. 767. 778.

[2]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang V. 335. Freyberg VI. 288. Besonders waren es sehr ansehnliche Güter in der Markung von Ober-Eschenbach und Popfingen, in deren Besitz damals das Haus zu Nürnberg kam.

[3]) Monum. Boica XXX. 52. Alte Abschrift im Arch. zu Königsberg. Hennes 25. Brandenburg. Usurpat.-Geschichte 221. Huillard-Bréholles II. I. 480.

[4]) Monum. Boica XXX. 118. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 222. Huillard-Bréholles II. I. 398. Den Namen Ellingen finden wir in diesen Urkunden Cellingen und Cillingen geschrieben, auch im Original im R.-Archiv zu

ältesten, so galt sie auch für eine der wohlhabendsten im Frankenland. Es mag genügen, von den zahlreichen Schenkungen, die diesem Hause von Zeit zu Zeit zuflossen, nur einige hervorzuheben. Der edle Marquard von Bopfingen, einst Marschall des Röm. Königs Konrad IV., bereicherte es im Jahre 1268 mit allen seinen Gütern in Wessingen unter Vorbehalt des Nießnutzes auf Lebenszeit und ohne diesen auch mit seinem Hof zu Oberndorf und einigen seiner Häuser zu Bopfingen [1]). Um die Ordensbrüder in Ellingen stets hinreichend mit Wein und Fischen zu versorgen, vermacht ihnen die fromme Bertha von Bluglingen einen Hof und zwei Gärten in ihrem Dorfe Gresdorf und um ihr Seelenheil besorgt, schenkt Elisabeth von Husen der Ordenskirche zu Ellingen ihren Hof bei Ungestadt [2]). Noch bedeutender vergrößerte sich des Hauses Besitz, als im Jahre 1276 Heinrich Butzener von Stein ihm nach seinem Tode alle seine Güter verschrieb [3]) und einige Jahre nachher ihm auch Heinrich von Pappenheim, der sich „von Gottes Gnaden Marschall des Reiches" nannte, sein ansehnliches Lehengut zu Ellingen als freies Eigen zuwandte [4]). Derselbe Ulrich von Solzburg, den wir schon als Wohlthäter des Hauses zu Nürnberg kennen gelernt, beschenkte auch die Brüder zu Ellingen mit einem seiner Höfe und seinem Beispiel folgte auch Gottfried von Heideck durch wiederholte Vergabungen an ländlichem Besitz [5]).

War nun schon das Haus bis zu Ende des 13ten Jahrhunderts in solcher Weise zu einem bedeutenden Güterbesitz gelangt, so hatte

---

München. Der Kaiser bestimmt, daß die Ordensbrüder nulli umquam aliquam advocaciam debeant recognoscere, verum Imperator vel Rex, qui pro tempore regnaverit, pro salute anime sue in hiis eos debeant defensare. Lang IV. 740.

[1]) Lang IV. 761; in der Schenkung nennt er auch arcus suos in Oberndorf cum nemore et arcus suos in Bopfingen. Arcus ist nach Brinkmeier Glossar. diplomat. ein gewölbtes oder bogenförmig gebautes Gemach; vielleicht auch das, was man an einem Gebäude eine Laube nennt.

[2]) Lang IV. 764. 766.

[3]) Lang IV. 770. Derselbe Heinrich Butzener vermacht dem Hause zu Ellingen für ein junges Roß im Werth von 24 Pfund dereinst alle seine fahrende Habe. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken VIII. 43.

[4]) Lang IV. 775.

[5]) Lang IV. 423. 525. Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München, wo sich überhaupt zahlreiche Schenkungsbriefe an das Haus zu Ellingen befinden.

das fern liegende Stift zu Berchtesgaden doch immer noch alte Ansprüche an Ellingen bisher festgehalten, Rechtsansprüche, die sich mit den Freiheiten des Ordens nicht wohl vereinigen ließen. Auch davon ward das Haus im Jahre 1307 mittelst eines Vertrags durch ein bestimmtes Lösegeld befreit, wogegen das Stift alle über Ellingen lautenden Rechtsbriefe auszuliefern und die Bestätigung des Erzbischofs von Salzburg beizubringen versprechen mußte[1]). Seitdem flossen dem Hause noch fort und fort immer neue Schenkungen zu. Eine fromme Wittwe überweist ihm zu ihrem Seelenheil ihr ganzes Gut zu Breitenbrunn, zufrieden mit der Kost, die ihr die Brüder aus dem Spital bis zu ihrem Tode reichen wollen[2]). Zu gleicher Zeit bringt ihm Friedrich von Truhendingen zuerst zwei seiner Lehengüter als freies Eigen und bald darauf sein gesammtes Erbgut zu Stade und Graben als Almosen dar[3]). An diese mildthätigen Spender schließt sich auch die Ordens-Halbschwester Peterse von Sulzbach an; sie übergiebt dem Convent zu Ellingen außer zwei nahe liegenden Höfen noch zwei Güter zu Ober-Erlbach zu einem Almosen, also daß aus deren Ertrag im Spital fortan ein Meßpriester und für arme Kranke zwei Betten unterhalten werden sollten[4]).

Noch bedeutender hatte das Haus zu Ellingen mittlerweile auch den Umfang seines Bereichs durch Ankäufe von allerlei ländlichem Besitz erweitert. Seit den siebziger Jahren des 13ten Jahrhunderts bis gegen Ende des 14ten gingen nur wenige Jahre vorüber, in denen es nicht immer wieder bald neue Dörfer und Güter, bald neue Höfe, Wälder oder Mühlen durch Kauf erwarb[5]) und die oft sehr ansehnlichen Summen, die es auf diese Vergrößerung seines Besitzes verwandt, zeugen zugleich von dem blühenden Wohlstand, in dem es in dieser Zeit noch stand. Es fiel ihm nicht schwer, ein Gut mit 600, ein anderes mit 950 Pfund Heller zu bezahlen. Die

---

[1]) Lang V. 125.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1311 im R.-Archiv zu München.

[3]) Lang V. 213. 232.

[4]) Freyberg VI. 329.

[5]) Ueber die zahlreichen Güterkäufe des Hauses Ellingen die näheren Angaben bei Lang IV. 525. 671. 765. 766. 768—769, V. 134. 167—169. 222. 329. Freyberg VI. 83. 92. 94. 216, IX. 66. Außerdem viele Urkunden darüber im R.-Arch. zu München. Vgl. Samml. in Bezug auf Ellingen u. s. w. von Priester im 8. Jahresbericht des hist. Vereins in Mittelfranken 1837.

Burg Gundolzheim (Gundelsheim) kaufte es im Jahre 1321 für 2150 und 37 Pfund Heller [1]).

So ragte dieses Haus zu Ellingen, Kaiser Friedrichs II. Stiftung, im Verlauf des 14ten Jahrhunderts als eins der wohlhabendsten und umfangreichsten fast über alle andern im Frankenlande empor.

Des Kaisers vorleuchtendem Beispiele folgten bald auch andere Freunde und Gönner des Ordens in zahlreichen Schenkungen. In erster Reihe stehen unter ihnen die Sprößlinge jenes hochedlen Geschlechts, das schon in frühen Zeiten im weinreichen Taubergau des südlichen Frankens die Grafenwürde bekleidet, das Haus der Hohenlohe, aus dem ein Ahnherr Albert von Hohenlohe dem Kreuzzuge des Kaiser Friedrichs I. ins Morgenland mit beigewohnt und dann auch Mitzeuge bei der Stiftung des Ordens vor Accons Mauern gewesen war [2]). Er hatte das Zeitliche schon gesegnet. Seine fromme Wittwe Hedwig war die Erste dieses Hauses, die im Jahre 1216 durch eine Schenkung an den Orden sich und ihrem Gemahl ein dankbares Andenken stiftete [3]). Einige Jahre nachher (1219) traten zugleich drei Brüder, Andreas, Heinrich und Friedrich, Söhne Heinrichs und Adelheids von Hohenlohe, in den Deutschen Orden und alles was ihnen von ihrem väterlichen Erbe gebührte, brachten sie ihm in reichem Umfang von ländlichen Besitzungen zu [4]). Es bildete die Grundlage der Komthurei zu Mergentheim, wo in der dem Orden zugeeigneten Kirche der ältere Bruder Andreas bald nach seinem Eintritt noch eine besondere Kapelle erbaute, denn es war „der Dienst Gottes und der heiligen Jungfrau Maria", dem er sich gewidmet [5]). Er galt für den Gründer des Deutschen Hauses zu Mergentheim [6]). Es war aber Anfangs nicht nach dem Willen der zwei

---

[1]) Lang V. 329. Freyberg VI. 30.

[2]) Ansberti Historia de expeditione Friderici Imperat. bei Wilken Geschichte der Kreuzzüge IV. Beil. IV. 96.

[3]) Nach Stälin Wirtemb. Geschichte II. 552 steht die Schenkungsurk. in Wibel Hoh. Kirch. Gesch. 4. S. 4. Zeitschrift des hist. Vereins für d. Wirtemb. Franken Jahrg. 1849 S. 4.

[4]) Das Nähere über die einzelnen Güterschenkungen bei Stälin II. 552 bis 553. Hennes 45. Zeitschrift des hist. Vereins für Wirtemb. Franken S. 5 ff.

[5]) In servitium Dei et b. Marie Virginis se transferre proposuit.

[6]) Im Ordens-Anniversarium wird Andreas de Hohenloch fundator huius

ältern Brüder Gottfried und Konrad, daß die jüngern, „auf die Freuden des Weltlebens und auf eigenen Willen verzichtend, nackt und bloß in die Fußtapfen Christi treten wollten." Bald indeß verglichen sich die fünf Brüder über den streitigen Güterbesitz, und die dem Orden zugewandten Schenkungen und gegenseitige Verträge bestimmten, was von ihres Hauses zahlreichen Besitzungen fortan durch Schenkung dem Orden zukommen und was den ältern Brüdern als Eigen verbleiben solle[1]). Zur Sühne aber und um von deman mit des Ordens Brüdern in rechter Minne und Freundschaft zu leben, übergaben diese dann selbst auch dem Orden, außer ihrem Antheil an einem ansehnlichen Wald, alle die Güter, welche von ihrem Eigen zu Mergentheim zu Lehen gingen, also daß die Hohenloh'schen Vasallen dieselben nunmehr vom Orden empfingen[2]). Das waren die ersten schon ansehnlich reichen Besitzungen der nachmals so umfangreichen Komthurei zu Mergentheim[3]). Auch die dortige Burg, in welcher der Johanniter-Orden durch eine Verleihung Alberts von Hohenlohe schon seit dreizehn Jahren das Patronat über die Kirche zu Mergentheim besaß[4]), war durch jene Schenkungen mit in des Ordens Besitz gekommen[5]). Der Bischof Otto von Würzburg aber und Kaiser Friedrich II. bestätigten alle die reichen Güterspenden, welche in solcher Weise in so kurzer Zeit an das Haus zu Mergentheim durch das edle Geschlecht der Hohenlohe überkommen waren[6]).

---

domus (Mergentheim) genannt. Er trat auch zuerst in den Orden, wahrscheinlich schon am 16. Dec. 1219 und am 19. Dec. machte er an den Orden die Schenkung.

[1]) Stälin a. a. O. Schönhuth über Gottfried von Hohenlohe in der erwähnten Zeitschrift für Wirtemb. Franken 1849 Heft 3 S. 6 ff.

[2]) Urk. des Bischofs Otto von Würzburg, dat. XVIII. Cal. Maii (14. April) 1220 bei Jaeger I. 3. Schönhuth a. a. O. 1849 S. 6. 92—95, 1852 S. 36. 37.

[3]) Stälin II. 550.

[4]) Bestätigungsurkunde des Bischofs Otto von Würzburg, dat. V. Cal. Octobr. 1207 bei Jaeger I. 1. Es ist darin auch der Zustimmung der Gemahlin Alberts Hedwig und seines Bruders Heinrich erwähnt.

[5]) Die Urk. bei Jaeger l. c. spricht eigentlich von einem utrumque castrum, welche Andreas dem Orden zubrachte.

[6]) Wir haben die Urkunden meist nur in der Form dieser Bezeugnisse und Bestätigungen bei Jaeger l. c. Schönhuth a. a. O. Stillfried Monum. Zolleran. I. 37. Ussermann Episc. Wirceb. 84. Hennes 43. 44. Hanselmann Hohenloh. Landeshoh. I. 373.

Und als sei diesem Ordenshause schon seit frühster Zeit eine besondere Begnadigung zu seiner einstigen höheren Bestimmung zu Theil geworden: es erweiterte seinen bedeutenden Güterbesitz raschen Schritts von Jahr zu Jahr zu einem solchen Umfang, wie kaum irgend ein anderes. Schon im Jahre 1220 überwies ihm die Edle Adelheid, die Mutter der eben erwähnten fünf Brüder, die sich nach ihres ersten Gemahls Tode mit dem Grafen Konrad von Lobenhausen vermählt hatte, gegen bestimmte, ihr für ihre Lebenszeit zugesicherte Abgaben ihre gesammten Leibgedingsgüter bei Mergentheim nebst allen eigenen Leuten und aus der Höhe der Gegenleistung ist zu schließen, daß auch dieser Zuwachs an Besitz für das Haus von bedeutender Wichtigkeit gewesen [1]). Darauf begabt auch Gottfried von Hohenlohe den Orden mit dem Patronat über die Kirche zu Hollenbach [2]) und zu gleicher Zeit verordnet mit seiner Zustimmung sein Dienstmann Herr Eberhard von Hohenlohe, daß nach seinem Tode sein ganzes Besitzthum in Wallmersbach bei Uffenheim den Ordensbrüdern zu Eigen sein solle [3]). Wenige Jahre nachher überläßt Walther von Langenberg ihnen zuerst seine Güter zu Mergentheim und dann auch sein gesammtes übriges Eigenthum, und schon im Jahre darauf erwarb das Haus auch von dem bei Regensburg angesessenen Edelherrn Heinrich von Egersberg alle seine bei Mergentheim liegenden Besitzungen [4]); desgleichen den ganzen Güterbesitz Siboto's von Jagsberg [5]). So stand der Brüderconvent von Mergentheim noch nicht einmal zehn Jahre da und schon nicht blos im Besitz eines sehr umfangreichen Güterbereichs und einer ansehnlichen Zahl von Lehengütern, die fortan von ihm zu Lehen gingen, sondern auch zugleich in seinen Einkünften bedeutend bereichert durch die in allen diesen Besitzungen ihm zufallenden Zehnten, Zinsen, Zöllen, Abgaben und Leistungen, die ihm allzumal Papst Honorius III. auch bestätigte [6]).

---

[1]) Urk. des Bischofs Otto von Würzburg über die Verhandlung vom J. 1220 bei Jaeger I. 4. Stälin II. 553. Schönhuth a. a. O. Jahrg. 1852, S. 31. Konrad von Lobenhausen heißt in der Urk. Comes.

[2]) Jaeger I. 10. Stälin II. 554.

[3]) Urk. vom J. 1228 bei Jaeger I. 9. Stälin II. 554.

[4]) Urk. des Röm. Königs Heinrich vom J. 1227 bei Huillard-Bréholles II. P. II. 904. Stillfried Monum. Zolleran. I. 45. Jaeger I. 16. 18. Stälin a. a. O.

[5]) Urk. vom J. 1229 bei Jaeger I. 19.

[6]) Die Bestätigungsbulle des P. Honorius III. und die Urk. des Bischofs

Im Besitze solcher Mittel aber konnte das Haus neben den Schenkungen, die ihm von Zeit zu Zeit immer noch reichlich zufielen[1]), jede Gelegenheit benutzen, auch durch neue Ankäufe seinen ländlichen Besitz noch mehr und mehr zu vergrößern, und solche boten sich auch zahlreich dar[2]). Es mag jedoch genügen, nur noch einige der wichtigen hervorzuheben. So erwarb das Haus im J. 1253 von Gottfried von Hohenlohe den Besitz von drei neuen Höfen für eine Schuldsumme, die es für ihn an dessen Vetter Engelhard von Osterna auf sich nahm[3]). Zwei Jahre nachher kaufte es von Ludwig von Schipf dessen Dorf Diebach mit allen dazu gehörigen Aeckern, Wäldern u. s. w. zu völlig freiem Eigenthum[4]). Als nachmals (1260) Herr Albert von Uffenheim in den Orden aufgenommen ward, brachte er dem Hause zu Mergentheim außer seinem Hof zu Röllbach[5]) auch alle übrigen ihm als Erbtheil zugefallenen ländlichen Besitzungen zu und seinem Beispiele folgten auch Konrad von Bickenbach und Walther von Bratshelden, die ihm eine noch bedeutendere Güterschenkung aller ihrer Besitzungen in demselben Dorfe überwiesen[6]). In gleicher Weise will auch die fromme Beguine Petrissa, des Ritters Hartwich von Rollbach Tochter, „den Schöpfer aller Dinge zum Erben ihrer Habe einsetzen", indem sie den Ordensbrüdern zu Mergentheim zu Eigen eine Hufe Landes, eine Mühle und zwei Morgen Weinberg zur Vergebung ihrer Sünden schenkt[7]). Wichtiger aber noch war, daß der Ritter Hildebrand von Saunsheim dem Hause nicht nur seine Burg zu Mergentheim mit allen

Otto von Würzburg über den Zehnten vom J. 1225 bei Jaeger I. S. 13. In Betreff der Lehen heißt es in den Donationsurkunden: Quicunque cuiuscunque conditionis homines, qui rationabiliter ab eisdem bonis feoda tenuerunt, a predictis fratribus eadem debent recipere deinceps et tenere.

[1]) Jaeger I. 37. 43.

[2]) Vgl. Stälin II. 555. Zeitschrift des histor. Vereins ꝛc. 1849. H. 3. S. 96.

[3]) Lang IV. 753. Stälin II. 565. Schönhuth a. a. O. 35. Die Schuldsumme wird verschieden angegeben.

[4]) Jaeger I. 36. Es heißt: Ad hoc firmiter nos obligamus, ut si qua in predicta villa bona feodalia sita sunt, a dominis feodorum absolvamus et in proprietatem fratrum plenarie convertentes.

[5]) In Unterfranken.

[6]) Guden. IV. 898—900. Lang III. 147.

[7]) Guden. IV. 950. Lang IV. 265. 277.

ihren Besitzungen, sondern auch seine Güter in zwei nahe liegenden Dörfern nebst allen darauf sitzenden Eigenleuten käuflich überließ [1]). Mehre Jahre nachher wollte sich auch Herr Egil von Rollbach ein frommes Gedächtniß bei den Brüdern zu Mergentheim stiften, spendete ihnen zu diesem Zweck als ewiges Almosen seine sämmtlichen Güter in Heidebach und Röllbach, also daß schon während seiner Lebenszeit, während er noch den Nießbrauch sich vorbehielt, der Komthur des Hauses sie in Schutz und Verwaltung nehmen und nach seinem Gutdünken mit neuen Anbauern besetzen, nach seinem Tode aber alle Einkünfte dem Hause zufallen und der Komthur sie zu einem ewigen Almosen verwenden, jedoch auch den Ordensbrüdern daraus jedes Jahr zu seinem Gedächtniß einen Jahrestag, eine reichliche Pietanz, wie man es nannte, ausrichten sollte [2]). So sehen wir auch bis zu Ende des 13ten Jahrhunderts fast kein einziges Jahr vorübergehen, in welchem das Haus seinen Güterbesitz durch neuen Ankauf nicht noch mehr bereicherte [3]).

Je mehr sich aber dieser Zuwachs an Güterreichthum vergrößerte, um so reichlicher flossen dem Hause auch im Verlaufe des 14ten Jahrhunderts immer die nöthigen Mittel zu, jede Gelegenheit zu seiner immer noch fortschreitenden Vergrößerung zu benutzen und auch jetzt boten ihm solche zu neuen Ankäufen häufig Glieder des Hauses Hohenlohe dar, die, wie Konrad, Kraft und Gottfried, theils durch Schulden, theils durch andere Mißgeschicke ihrer Familie zum Verkauf ihrer Besitzungen genöthigt waren [4]). So überließen z. B. im Jahre 1322 die genannten drei Edlen für 800 Pfund Heller dem Komthur zu Mergentheim alle ihnen in der Stadt noch zugehörigen Häuser, Gärten, Gerechtsame und Leibeigenen [5]) und späterhin (1343) verkaufte ihm Kraft von Hohenlohe auch seine dortige Burg, ein von ihm erbautes Wohnhaus und alle seine noch dort befindlichen Leibeigenen für 2000 Pfund Heller [6]). Ebenso stand der Komthur immer als bereitwilliger Käufer da, wenn, wie sehr oft geschah, nahe sitzende Ritter und Edelleute ihre Höfe, Aecker, Weingärten, Waldungen, Zinsen und Gülten, Bauern und Leibeigene zum

---

[1]) Jaeger I. 62. Orig.-Urk. vom J. 1269 im R.-Archiv zu Stuttgart.
[2]) Guden. IV. 975. Lang IV. 551.
[3]) Jaeger I. 74. 101. 105. 118. Lang IV. 553.
[4]) Jaeger II. 1. 19.
[5]) Jaeger II. 28.
[6]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu Stuttgart.

Verkauf ausboten und der Orden ward somit immer mehr der ausschließliche Eigenthümer des ländlichen Besitzes in der ganzen Umgegend von Mergentheim [1]). Aber er verfolgte auch schon mehr und mehr den Plan, in Mergentheim selbst, wo er schon so Vieles sein Eigen nannte, als alleiniger Herr zu gebieten und vor allem wo möglich die Johanniter aus ihren dortigen Besitzungen zu verdrängen. Schon früher hatten dort Streitigkeiten zwischen ihnen obgewaltet [2]). Nun gab aber in den Jahren 1343 und 1355 der weitere Ausbau der Stadt, wobei auch einige Besitzungen der Johanniter hatten abgegraben werden müssen, Anlaß zu neuem Zwist, den der Orden benutzte, dem dortigen Hause in einem Vergleich für eine Summe von 1000 Pfund Heller die Gülten der Johanniter innerhalb der Stadt und ebenso ihre Gerechtsame an Leuten, Gütern und Gerichten innerhalb der Ringmauer zuzueignen [3]). Und nach wenigen Jahren brachte ein neuer Streit dem Orden wieder neuen Gewinn, indem die Johanniter ihm abermals nach einer Entscheidung des Bischofs Gerhard von Speier einen Theil der Güter, worüber der Streit entstanden war, gegen eine Entschädigungssumme überlassen mußten [4]). Wir werden aber später sehen, daß auch dadurch die Erbitterung zwischen beiden Orden noch keinesweges beschwichtigt war [5]).

Wie bereits erwähnt, verdankte der Orden bei der Gründung seiner Komthurei in Mergentheim Vieles auch der Gunst des Bischofs Otto von Würzburg. Ihn rühmte man aber zugleich auch als den Gründer der Komthurei zu Würzburg, denn er zuerst eröffnete dem Orden den Eintritt in die Stadt; er schenkte ihm mit seines Kapitels Zustimmung im Jahre 1219 nicht nur ein am Main

---

[1]) Es ist hier nicht der Ort, die so äußerst zahlreichen Besitzungen, die das Haus zu Mergentheim durch solche Ankäufe erwarb, alle einzeln aufzuführen. Man vgl. darüber Guden. IV. 1020. Jaeger V. in den Jahren 1311, 1318 bis 1319, 1344, 1353, 1360 und mehre Urkunden im R.-Archiv zu Stuttgart. Freyberg VIII. 240.

[2]) So im J. 1320 über einige Mühlen. Jaeger V. s. h. a. Von diesen Streitigkeiten wird noch später die Rede sein.

[3]) Jaeger V. an. 1355.

[4]) Der durch den Bischof von Speier vermittelte Vergleich vom J. 1359 bei Jaeger II. 114.

[5]) Von der Erbitterung der Johanniter zeugt auch die Urkunde bei Jaeger II. 116.

nahe am Schottenkloster liegendes Haus, sonst der königliche Hof genannt, sondern überwies ihm mit des Kaisers Friedrich II. Genehmigung auch die Höfe, welche einst des letztern Vater und Großvater gehört hatten[1]) und trat ihm mit des Kapitels Einwilligung überdies den ihm zukommenden, auf 34 Talente geschätzten Zehnten in Mergentheim ab. Das bildete die Grundlage der Komthurei zu Würzburg[2]). Noch in demselben Jahre fiel ihr eine andere bedeutende Schenkung zu. Bodo von Ravensburg, derselbe, welcher einst den ihm blutsverwandten Bischof Konrad I. von Würzburg ermordet, trat dem Orden seine Burg Werneck an der Wern nebst seinem gesammten dortigen Eigenthum zum Heil seiner Seele ab und nachdem zuerst Kaiser Friedrich auf sein Anrecht zu Gunsten des Ordens Verzicht geleistet, wies König Heinrich VI. die Schenkung dem neugegründeten Ordenshause zu Würzburg zu[3]); jedoch nicht lange, denn er vermittelte selbst bald einen Vergleich, nach welchem der Orden die Burg, auf welche Bodo's von Ravensburg Schwäger, Konrad von Reichenberg und Konrad von Schmidefeld, Ansprüche erhoben, an diese gegen einige Weinberge und einen Hof in Würzburg wieder zurückgab[4]). Wichtiger aber war es noch, daß zu selbiger Zeit auch das ganze Dorf Langen (Langheim), welches der Bischof Egbert von Bamberg 1218 dem Orden mit seiner Parochialkirche, Einwohnern und Liegenschaften für 450 Mark Silber verkauft hatte, an das Haus zu Würzburg kam[5]). Wie dieses seine Stiftung der Gunst eines Bischofs verdankte, so war es auch die

---

[1]) Die Verleihungsurkunde und die Bestätigung des Kaisers Monum. Boica XXX. 121. Hennes 70. Huillard-Bréholles II. P. I. 400. Lang II. 99. Abschrift im Archiv zu Königsberg. Fries Würzb. Chron. I. 311. Vgl. Lang II. 143.

[2]) Jaeger I. 13. 14. Die Bestätigung des Papstes Honorius III., dat. Lateran. V. Non. Martii p. a IX.

[3]) Die Bestätigungsbulle Honorius III., dat. Lateran. V. Idus April. p. a. VIII. in Abschrift im Arch. zu Königsberg.

[4]) Huillard-Bréholles II. P. I. 402—404, II. P. II. 765. Lünig Spicileg. eccles. II. XVII. 946. Fries Würzb. Chron. I. 308. Stälin II. 554. Nach Lang II. 135 schenkte Bodo von Ravensburg dem Orden auch seine Weingärten bei Ravensburg.

[5]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Hennes 36. Stillfried Monum. Zolleran. I. 32. Die Ursache des Verkaufs giebt die Urkunde selbst an. Langheim in Unterfranken im Landgericht Kitzingen. Pistorius Amoenitat. VII. 2224.

Zuneigung und Freigebigkeit anderer hoher Prälaten der sonst dem Orden nicht immer geneigt gesinnten Geistlichkeit, die sein Emporkommen und seinen Wohlstand vielfach förderten. So überwiesen ihm (1238) der Abt Konrad IV. und der Convent zu Fulda aus dem Dorfe Heidingsfeld sieben Talente Einkünfte, welche ihnen einst Kaiser Friedrich zu Lehen verliehen[1]), und wie des Bischofs Otto nächster Nachfolger Dietrich[2]), so bemühte sich fast jeder nachfolgende Bischof von Würzburg, dem dortigen Hause irgend einen Beweis seiner Gunst zu geben. Der Bischof Hermann I. beschenkte es mit dem Zehnten aus dem Dorfe Reuth bei Heilsbronn[3]) und der damalige Hochmeister und der Deutschmeister übernahmen es daher aus Dankbarkeit auch gern, den Grafen Poppo von Henneberg in seinem Streit mit dem Bischof auf gütliche Weise zu versöhnen[4]). Nicht minder günstig bewies sich den Ordensbrüdern auch Bischof Berthold II., Graf von Sternberg, denn als sie in Münnerstadt mit den dortigen Augustinern wegen deren Uebergriffe in die Parochial- und kirchlichen Rechte in Streit geriethen, wies er die letztern mit allem Ernst in die Gränzen ihrer Privilegien zurück[5]). Wie schon Bertholds Vorgänger, der Bischof Iring von Reinstein, so begabte auch nachmals der Bischof Andreas von Gundelfingen das Ordenshaus mit dem Patronatsrecht über mehre Kirchen[6]). Auch die Preußischen Bischöfe Heinrich und Christian von Samland und Friedrich von Kulm, die während ihres Aufenthalts in Deutschland mehre Jahre im Ordenshause zu Würzburg verweilten, mögen für sein Bestes vielfach günstig gewirkt haben[7]). Und diesen Beispielen der Prälaten folgten häufig die nahe gesessenen Landesedlen. Wie es schon Heinrich von Zellingen im Jahre 1254 mit mehren ansehnlichen Gütern beschenkte[8]), so bereicherten es auch andere bis in das letzte Jahrzehent des 13ten Jahrhunderts noch oft mit neuen Besitzungen[9]).

---

[1]) Lang II. 281.
[2]) Fries I. 314.
[3]) Lang II. 289.
[4]) Fries I. 323.
[5]) Lang IV. 773. 774. Fries I. 398.
[6]) Lang III. 118.
[7]) Lang III. 101. 151. 241. 359. 395.
[8]) Lang III. 41. Andere Schenkungen III. 245, IV. 764.
[9]) Lang IV. 57. 213. — Es beruht ohne Zweifel auf einem Irrthum,

Wie in anderen Ordenshäusern, so vergrößerten auch die Komthure zu Würzburg den Besitz ihres Hauses noch bedeutend durch kleinere und größere Güterkäufe, besonders in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. So erwarben sie, um nur einige Beispiele zu erwähnen, vom Abt zu S. Michel auf dem Mönchsberg bei Bamberg dessen Klostergüter und Gefälle im Dorfe und der Markung zu Ippesheim, sowie auch anderwärts noch andere klösterliche Einkünfte; Graf Heinrich von Castell überließ ihnen den Casteller Hof im Dorfe Gerbrunn [1]), Wolframm von Buchbrunn aus Ippesheim alle seine Güter in Ober-Ickelsheim, Berthold von Grumbach verkaufte ihnen seinen Zehnten im Dorfe Grafenreinfeld u. s. w. [2]). So konnte das Haus zu Würzburg, wenn auch nicht als ein besonders reiches, doch immer als ein wohlhabendes gelten.

Zu den Stiftungen des Kaisers Friedrich II. gehört auch die Komthurei zu Donauwörth; er gründete sie, indem er im J. 1214 dem Orden die an der dortigen Donaubrücke erbaute Kapelle überwies [3]). Das dortige Ordenshaus gelangte jedoch nie zu bedeutendem Güterbesitz und zählte immer nur zu des Ordens kleinern Häusern.

Als dann nach zwei Jahren (1216) der fromme Markgraf Friedrich von Baden mit dem Kreuze geschmückt den Pilgerstab ergriff, um am Grabe des Herrn zu beten, spendete er zuvor mit milder Hand dem Orden alle seine Besitzthümer in der Gegend von Ulm und da er im heiligen Lande das Zeitliche gesegnet, bestätigte sein Bruder Markgraf Hermann V. nicht nur seinem gegebenen Versprechen gemäß die mildthätige Stiftung, sondern fügte ihr auch seinen gesammten Güterbesitz um Ulm hinzu. So entstand durch fürstlich frommen Sinn die Komthurei zu Ulm [4]). Auch sie erwuchs

---

wenn nach der Angabe bei Fries I. 402. das Deutsche Haus zu Würzburg erst im J. 1288 erbaut und ein darüber mit der Bürgerschaft entstandener Streit von Rudolf von Habsburg 1289 geschlichtet worden sein soll. Wahrscheinlich ist nur von einem Umbau oder Anbau die Rede.

[1]) In Unterfranken im Landgericht Würzburg.

[2]) Ueber die Güterkäufe des Hauses zu Würzburg Lang III. 353, IV. 57. 73. 213. 365. 403.

[3]) Böhmer Reg. Imp. I. 77. Huillard-Bréholles I. P. I. 306.

[4]) Die Urk. des Markgrafen Hermann ohne Zeitangabe bei Hennes 420 und in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Ober-Schwaben, Bericht II. 1844. S. 89. Wenn Prof. Haßler in Ulm be-

im Verlauf der Zeit je mehr und mehr durch neue Ankäufe und Schenkungen hoher Gönner, unter denen auch Graf Otto von Brandenburg genannt wird [1]). Zwei Grafen von Kirchberg schenken dem Hause im Jahre 1266 zum Heil ihrer Seelen ihr einträgliches Gut zu Witzishofen [2]). Zu einem großen Güterumfang gelangte es aber dennoch nicht, weder im 13ten noch im folgenden Jahrhundert. Wenn es auch nachmals seinen Besitz durch neue Erwerbungen hie und da noch vergrößerte, wie dies z. B. im Jahre 1342 geschah, wo ihm Friedrich von Westerstädt das Kirchenpatronat und einige Mühlen mit den Vogteien zu Lutrum (?) nebst einem Gut und mehren andern Besitzungen und Höfen gegen eine angemessene Kaufsumme überließ [3]), so trat doch schon im nächsten Jahre eine merkwürdige Beschränkung seiner weitern Vergrößerung ein. Der damalige Komthur des Hauses Heinrich von Zipplingen mußte das Versprechen geben, daß in dankbarer Anerkennung der bisherigen Erlaubniß des Raths und der Gemeinde zu Ulm in Betreff des Güterkaufs für das Ordenshaus sowohl er wie alle seine Nachfolger wie in der Stadt so in ihrer Steuermark sich des Ankaufs jedes Guts enthalten wollten, welches ihr steuer- oder dienstpflichtig sei. Fielen dem Hause solche Güter fortan durch Schenkung zu, so wollte man sie binnen Jahresfrist verkaufen, sofern nicht der Rath und die Bürgerschaft den fernern Besitz ausdrücklich erlaubten; auch solle jeder Wechsel in dem dermaligen Besitzthum des Hauses nur mit der Bürger Wissen und Willen geschehen [4]).

Auch am Rhein war seit dem Jahre 1220 der Grund zu einer Komthurei in Speier gelegt. Dort vertraute um diese Zeit der kaiserliche Kanzler, Bischof Konrad III. von Speier und Metz, aus dem Hause derer von Scharfeneck, das neben der Kapelle des heil. Stephanus liegende, längst in der Armen- und Krankenpflege säumige und verwahrloste Hospital der Obhut und dem gerühmten wachsamen

---

hauptet, die Urkunde könne nicht später als um das J. 1200 ausgefertigt sein, so fehlt dazu ein strenger Beweis. Stälin II. 341. 751 nimmt das Stiftungsjahr 1217 an.

[1]) Stälin II. 411.

[2]) Urk. im R.-Archiv zu Stuttgart. Stälin II. 412 vermuthet Witzighausen.

[3]) Bestätigungsurkunde des Kaisers Ludwig IV. vom J. 1342 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[4]) Origin.-Urkunde vom J. 1343 im R.-Archiv zu Stuttgart.

der Deutschen Ordensbrüder an, denn nur sie schienen ihm
t und befähigt, die milde Stiftung ihrem wohlthätigen Zwecke
zuzuführen und dem gemäß getreu zu verwalten. Doch ge-
die Verleihung, wie in solchen Fällen gewöhnlich, unter Vor-
der dortigen kirchlichen Rechte [1]). Indeß gelangte auch diese
erei doch nie zu irgend bedeutendem Wohlstand, denn wenn
ath der Stadt die Brüder des dortigen Hauses (1253) auch
len Beden, Steuern, Zöllen und andern Belastungen befreite
nen auch den freien Weinverkauf ohne alle Abgaben in der Stadt
te [2]), so war doch das Besitzthum des Hauses im Jahre 1373
o gering, daß der Deutschmeister Philipp von Bickenbach die
nung ergehen lassen mußte: jeder dort einkehrende Ordens-
solle seine Zehrung bezahlen, denn „das Hüselin zu Speier"
weder an jährlicher Gülte, noch an anderem Gut so viel, daß
und das Spital, welches es unterhalten müsse, ernähren und
auch noch Gastungen bestreiten könne [3]).

Blühender in ihrem Wohlstand stand um diese Zeit die Kom-
i zu Frankfurt und in Sachsenhausen da [4]). Gegründet
sie vom Reichsministerial Cuno von Minzenberg, dem Stifter
Ehren der Jungfrau Maria auf Reichsboden erbauten Hos-
zu Frankfurt oder vielmehr zu Sachsenhausen, denn er zuerst
e ihm elf Hufen Landes, die niemals wieder veräußert und

---

[1]) Die Verleihungsurkunde vom J. 1220 bei Würdtwein Subsidia di-
V. 270. Es heißt am Schluß: Ut breviter dicamus, nichil presu-
ordinare absque licencia Capituli, in quo possit Ecclesia maior vel
clesie dampnificari, sed si forte ipsi ea que dicta sunt infringere at-
rerint, in penam eis statuimus, quod a iure donacionis, quod eis con-
, cadant et omnis nostra donatio in irritum ducatur. Lehmann
Chron. 512. Zeuß die freie Reichstadt Speier S. 12.

[2]) Lehmann a. a. O.

[3]) Verordnung des Deutschmeisters, dat. am 7. Bartholomäi 1373 bei Jae-
. 144. Erneuert im J. 1395, wodurch bestimmt wird: jeder Ordens-
der einkehre, solle 12 Pfennige für sich und 6 Pfennige für seinen Knecht
Jaeger II. 186.

[4]) Das Ordenshaus zu Frankfurt und Sachsenhausen war ein und dasselbe;
den den Komthur bald als den von Frankfurt, bald als den von Sach-
en genannt, so in den J. 1286 und 1287. In einer Urk. vom J. 1351
vor ein domus curiae seu habitacionis religiosorum virorum Com-
oris et conventus fratrum in Francofordia seu Sassenhusen; oder
ibet „das Haus zu Sachsenhusen" bei Frankfurt.

deren jährlicher Ertrag zum Gebrauch des mit dem dortigen L
denshause verbundenen Armenhospitals verwendet werden sollten
Bald wies er ihm auch neuen Güterbesitz zu Sachsenhausen u
Wöllstadt an[2]). Und der Sohn, der Reichskämmerer Ulrich v
Minzenberg, dem mildthätigen Beispiele des Vaters folgend, über
dem Kaiser das ihm zugehörige Haus in Sachsenhausen mit sei
Hospital[3]) und einer Kirche, um solche durch kaiserliche Hand de
Orden zuzueignen, und Friedrich II. vollzog nicht blos mit Lu
und Freude im Hinblick auf den verdienstvollen Meister Herman
von Salza die milde Schenkung, sondern fügte auch noch den Be
einer Hufe Landes in der Frankfurter Gemarkung, das Weiderec
im dortigen Reichswalde und die Befugniß hinzu, aus diesem täg
zwei Wagen Brennholz holen zu dürfen[4]). Das geschah im Ja
1221 und schon im Jahre darauf vergabte auch die fromme Wi
Johanns von Hausenstamm aus Frankfurt dem Orden gegen ei
ihr auf Lebenszeit zugesicherten Zins nicht nur ihren in der St
liegenden Hof, sondern auch zwei andere mit allen dazu gehörig
Ländereien und Weingärten, ein neuer Zuwachs von achtzehn Hu
Landes und fünf Juchert Weinberge zum Besitz der Brüder in Sa
senhausen[5]). Sie überließ ihnen dann nach einigen Jahren a
einen neuen Besitz eines Weinberges in der Nähe ihres Hauses[6])

Der Besitz des Hauses vergrößerte sich nachmals immer m
sowohl durch Ankäufe als durch Schenkungen. Eine solche wies i
im J. 1233 auch der Röm. König Heinrich zu. Dann verma
ihm wieder durch ihr Testament eine mildthätige Wittwe einen b
deutenden Hof mit beträchtlichem Einkommen zu ihrer Seelen G

[1]) Guden. IV. 959. Acta Acad. Palat. II. 28. Kirchner Geschichte Frankfurt I. 234. Noch im J. 1287 mußten der Deutschmeister und der Kom thur zu Frankfurt versprechen, die elf Hufen nie zu veräußern.

[2]) Böhmer Cod. Frankf. 88.

[3]) Böhmer l. c. 18. 32. Eigenbrodt Diplomat. Geschichte der D nasten von Falkenstein und Herrn zu Münzberg.

[4]) Huillard-Bréholles II. P. I. 157. Böhmer l. c. 31. Henn 58. Lersner Frankfurt. Chron. I. Anhang S. 100. Kirchner I. 124. 2 Urk. im Ordens-Archiv zu Sachsenhausen. Fichard Frankf. Archiv II. 9

[5]) Böhmer 33. Hennes 66. Schönhuth Zeitschrift Jahrg. I S. 40. Urk. im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen und im Frankf. Diplomat. R.-Arch. zu Stuttgart.

[6]) Orig.-Urk. vom J. 1225 im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen. Böhmer

keit¹). Vom Kloster zu Schiffenburg erwarb der Komthur des ...ses mehre Güter im Dorfe Lützelinden²) und in gleicher Weise nutzte er auch jede sich darbietende Gelegenheit zur Vermehrung des Besitzthums oder seiner Einkünfte. So nimmt er (1273) den ...rgmarb Bluel dergestalt in Pflege auf, daß er ihm auf Kosten s Convents innerhalb der Mauern seines Hofes eine Wohnung richten und ein Ordensdiener ihm ebenso wie den Conventsbrü- rn bis an sein Lebensende Speise und Trank zubringen soll. Da- r entrichtet der Pflegling nicht nur jährlich dem Convent zwei ark Silber, sondern verzichtet auch zu dessen Besten auf alle seine ...r zu Sachsenhausen sowohl an Aeckern wie an allen anderen ...nften³). In gleicher Weise überweist ein Ehepaar in Sachsen- ...sen dem dortigen Hause sein sämmtliches bewegliches und unbe- ...gliches Eigenthum, nur mit Vorbehalt einer freien Verfügung er zehn Mark ihrer beweglichen Habe. Dafür räumt ihnen der ...thur ein Haus im Ordenshofe ein, versorgt sie mit Lebens- ...teln und Bedienung wie im Convent für ihre ganze Lebenszeit⁴). i andern solchen Vergabungen behielten sich die Spender zuweilen e freie Verfügung über die Güter oder doch einen Theil derselben ch vor⁵). Auch noch auf manche andere Weise floß dem Hause anche reichliche Spende zu. So überwies ihm eine Wittwe aus ...berg bei der Aufnahme ihres Sohnes in den Orden aus ihrem ...tigen Nachlaß den ganzen ihm gebührenden Kindtheil⁶), und aus ...tern Zeiten erwähnen wir nur des Beispiels des Ritters Henne ...nt Grans von Hülleshofen, der zum Begängniß seines Jahres- ...ges dem Convent zu Sachsenhausen seine sämmtlichen Liegenschaf- en und alle fahrende Habe schenkte⁷). So stand endlich das Or-

¹) Kirchner I. 234.

²) Guden. II. 186. Landgraf Heinrich von Hessen genehmigt den Kauf- ...ntrag. Ueber andere Ankäufe im J. 1276 Urk. im R.-Archiv zu München. Böhmer 162.

³) Urk. vom J. 1273 im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen.

⁴) Böhmer l. c. 240.

⁵) Böhmer 242 erwähnt einer Schenkung in perpetuam elemosinam, ...r mit dem Vorbehalt der Schenkenden: nisi forte, quod absit, evidenti legitima necessitate cum eisdem bonis aut aliqua parte eorum aliud fa- ...re compellamur. Aehnliche Bestimmungen kommen mehrmals vor.

⁶) Böhmer 333.

⁷) Orig.-Urk. vom J. 1367 im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen.

denshaus zu Frankfurt mit einem Güterumfang begabt da, daß „man ihn", wie der Geschichtschreiber Frankfurts sagt, „einer Grafschaft gleich zu schätzen pflegte" [1]).

Nordwärts von Augsburg, da wo man einst auf einer Bergeshöhe das alte Stammhaus der Wittelsbacher erblickte, begegnete man schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, gewiß wenigstens schon vor dem Jahre 1249, der Komthurei zu Aichach [2]). Die Zeit der Gründung dieses Ordenshauses, welches damals bereits einen Convent hatte, ist bis jetzt noch unbekannt und ebenso sein Gründer [3]). Vermehrt wurde sein Besitz unter andern auch durch den Ritter Lutold von Schildberg, der ihm (1254) zum Heil seiner Seele drei seiner Höfe schenkte [4]). Seinem Beispiele folgte nachmals (1268) auch der Ritter Marquard von Wilenbach durch eine Schenkung seines Gutes zu Ober-Wilenbach [5]). Indeß gelangte diese Komthurei nie zu bedeutendem Besitz, weshalb wir sie auch meist mit einer andern, nur eine Stunde von Aichach entfernt liegenden unter der Verwaltung eines Komthurs vereinigt finden.

Dies war die Komthurei zu Blumenthal, nach alten Nachrichten schon vor dem Jahre 1240 gegründet und durch Schenkungen und Ankäufe von nahen Unterthanen mit so viel Besitz begabt, daß das Haus einen Convent unterhalten konnte. Unklar aber und zu bezweifeln ist es, wenn wir hören, daß Graf Berthold von Schildberg, Marschall der Herzoge Ludwig und Heinrich von Bayern, das dortige Haus von diesen Fürsten im Jahre 1254 zum Geschenk erhalten und im nächsten Jahre dem Orden überwiesen habe [6]). Sicher ist, daß schon im Jahre 1296 die beiden Komthureien zu Aichach und Blumenthal unter der Verwaltung eines und desselben Komthurs

---

[1]) Kirchner I. 234.

[2]) Bei Lang IV. 740 heißt es beim J. 1210: Ludovicus dux Bavariae donat Hospitali Teutonicorum militiae S. Mariae Jheros. in partibus ultramarinis ecclesiam Aichach.

[3]) Im J. 1250 finden wir schon einen Komthur in Aichach. Im J. 1251 ertheilt ihm auch bereits Innocenz IV. die Erlaubniß, während eines Interdicts bei verschlossenen Thüren Gottesdienst halten zu dürfen.

[4]) Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München. Lang IV. 754.

[5]) Lang IV. 754. 762. Einige andere Schenkungen IV. 768. 804.

[6]) So lautet es in einem alten Bericht im R.-Archiv zu Stuttgart. Allein es ist die Frage: Wie konnten Herzoge von Bayern eine Komthurei, also ein Eigenthum des Ordens, an ihren Marschall verschenken?

nben[1]). Zu einem ausgedehnten Güterbesitz gelangten sie jedoch cht. Zwar verlieh im Jahre 1312 Pfalzgraf Ludwig vom Rhein m Hause zu Aichach zur Belohnung der ihm erwiesenen Dienste ie Vogtei über die Güter, welche Berthold von Bornbach zu seim Seelenheile dem Gotteshause zu Aichach geschenkt hatte[2]) und erfolgten dann im Verlaufe der Zeit durch die Komthure auch hrfache Ankäufe, sowie auch Stiftungen, sogenannte Pietanzen, in den Häusern[3]); allein sie waren doch nie von irgend beträchtlichem mfang. Wir finden die Nachricht, daß im Jahre 1383 das Haus Aichach den Herzogen Stephan und Friedrich von Bayern gegen ei Pfarreien vertauscht und seitdem der Wohnsitz des Komthurs das Haus Blumenthal verlegt worden sei, von dem er nunmehr ch allein nur benannte[4]).

Wie wir das Ordenshaus zu Speier aus dem verwahrlosten ospital der Stadt hervorgehen sahen, so begegnen wir einer ähnchen Erscheinung bei der Gründung der Komthurei zu Schweinurt. Hier stellt im Jahre 1263 der Bischof Iring von Würzburg m Papst Urban IV. vor: Er habe auf die Nachricht, daß der ehemalige Abt und die Mönche des Benedictiner-Klosters in Schweinrt nicht nur eine gewissenlose Verschwendung der Klostergüter, sonern auch mancherlei andere Verbrechen sich hätten zu Schulden komen lassen, seiner bischöflichen Pflicht gemäß eine strenge Untersuchung gen Haupt und Glieder des Klosters angeordnet; man habe die üter schmählich vergeudet, den Gottesdienst gänzlich vernachlässigt, n Lebenswandel regelwidrig und die Zahl der Mönche bis auf nen einzigen Priester und einen Diener vermindert gefunden, weil er Abt sie an andere Orte versetzt. Da ständen nun die Deutschen Ordensbrüder wie im Morgenlande, also jetzt auch in Livland nd Preußen als wackere Förderer des Glaubens da, ohne Rast und Ruhe und mit ganzer Seele eifrigst bemüht, durch ihr gottgeweihtes

---

[1]) Schon in einer Urkunde vom J. 1296 heißt es von beiden Häusern: rum una dependet ab altera.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1312 im R.-Archiv zu München.

[3]) Orig.-Urk. aus dem 14. und Anfang des 15. Jahrh. im R.-Archiv zu ünchen. Lang V. 297. 299. Sonderbar sind die von Lang VII. 138. 68, VIII. 258 angeführten Uebereinkünfte der Komthure mit dem Kloster Fürnfeld und dem Stift Illmünster über die Verheirathung ihrer Leibeigenen und rtheilung ihrer Kinder.

[4]) Bericht im R.-Archiv zu Stuttgart nach „Originalbriefen."

Leben und frommen Wandel vor Gott und Menschen Ruhm zu erndten. Er bitte den heiligen Vater, zu genehmigen, daß er diesen den Besitz des Klosters zuweisen dürfe, hoffend, daß es durch ihren Eifer und ihre Verwaltung in geistlichen und weltlichen Dingen wieder emporgehoben werden könne. Der Papst erhörte diese Bitte, dem Bischof anheimstellend, mit dem Kloster zu verfahren, wie es dessen Nutzen erfordere, jedoch unbeschadet des dem bischöflichen Stuhle zu Würzburg darüber zustehenden Rechts. So ward nun das Kloster mit allen ihm noch verbliebenen Besitzungen dem Orden zugewandt, wozu auch, da Urban im nächsten Jahre schon starb, der Nachfolger Clemens IV. seine Bestätigung ertheilte[1]). — Die näheren Verhältnisse der neuen Stiftung, wo seitdem ein Komthur die Verwaltung führte, sind zur Zeit noch unbekannt. Wir hören nur, daß nachmals (1283) auch der Bischof Reimbot von Eichstädt dem Orden gewisse ihm durch Eigenthumsrecht zustehende Klostergüter, jedoch mit Ausschluß der Mannlehen, zueignete[2]) und ferner auch erklärte, daß er ihm dieselben als lediges und freies Eigen überwiesen habe, sich zugleich verpflichtend, daß, wenn er oder seine Nachfolger die ihm oder seinem Stifte bei Schweinfurt zugehörigen Zinsen und Gülten verkaufen wollten, solche vor allen andern des Ordens Leuten zugewiesen werden sollten[3]).

Südwärts von Ellingen an der Schwäbischen Rezat breitet sich die Komthurei zu Weißenburg aus. Ihre Gründung fällt ins Jahr 1250; allein das Nähere darüber, sowie über die Erwerbung und den Umfang ihrer Besitzungen ist uns noch unbekannt. Wir wissen nur, daß sie die besten ihrer Güter ihrem nachmaligen Komthur Siegfried von Venningen verdankte, der im Jahre 1371 vom Grafen Emicho von Leiningen die dortige Burg und vier Dörfer für 1500 Gulden kaufte. Sie war eine Kammer-Komthurei

---

[1]) Die Bulle Urban IV., dat. Apud veterem urbem II. Cal. Februar. p. a. II. enthält zugleich den Bericht des Bischofs von Würzburg. Die Bulle Clemens IV., dat. Perusii IV. Non. Jun. p. a. I.; beide in Abschrift im Archiv zu Königsberg.

[2]) Lang IV. 237. Falkenstein Cod. diplom. 79.

[3]) Urk. vom J. 1294 im R.-Archiv zu Stuttgart. Es entstand nachmals zwischen dem Orden und dem Bischof Albrecht von Eichstädt Streit über das erwähnte Besitzthum des Ordens. König Sigismund aber entschied 1431, daß die Verschreibung des Bischofs Reimbot in Kraft bleiben solle.

des Deutschmeisters und wie es scheint nie besonders reich begütert [1]).

Um die Mitte des 13ten Jahrhunderts finden wir auch eine Komthurei zu Oettingen an der Wörnitz. Die Gründung des dortigen Ordenshauses ist unbekannt, doch hatte es bereits im Jahre 1254 einen Komthur, woraus zu schließen ist, daß der Orden dort schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts seine ersten Besitzungen gefunden habe. Vermehrt wurden sie unter andern auch dadurch, daß Graf Ludwig der Jüngere von Oettingen dem dortigen Hause im J. 1275 mehre seiner eigenen und verpfändeten Güter, eine Mühle und einen Hof im Dorfe Möttingen verkaufte [2]). Um dieselbe Zeit schenkte ihm auch Agnes, Gemahlin des Grafen Heinrich von Fürstenberg, mit ihrem Bruder Ludwig von Truhendingen ein Eigenthum in Pfeffingen [3]).

Ueber die Komthurei zu Argshofen, die ebenfalls zur Ballei Franken gehörte, sind wir fast gar nicht unterrichtet. Nach einer urkundlichen Angabe aus dem Jahre 1268 soll ein gewisser Ritter Friedrich früher die ihm gehörige Burg Argshofen nebst ihren Gütern dem Orden geschenkt und damit die Komthurei gegründet haben. Sie wird eine ziemlich begüterte genannt. Sie stand unter dem Schutz des Edelherrn Gottfried von Brünneck [4]).

Der Komthurei zu Münnerstadt finden wir zuerst im J. 1251 erwähnt, obgleich sie gewiß schon früher entstand [5]). Sie ward in den letzten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts theils durch Schenkungen, theils durch Ankäufe und auf andere Weise in ihrem Besitz ziemlich bereichert [6]). Als im Jahre 1288 Konrad von Wenk-

---

[1]) Acta Academ. Palat. II. 16. 17. 66, wo es heißt: Haec domus Wissenburgensis cum ipso magisterio ita pridem conjuncta est, ut ad alium ordinis equitem non facile transeat.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1275 im R.-Archiv zu München. Lang IV. 768.

[3]) Jahrbücher des Rezatkreises S. 22. Ueber eine spätere Schenkung vgl. Stälin III. 693.

[4]) Nach einer Urk. des Landkomthurs von Franken, Volmar von Bernhausen, dat. am T. Margarethe 1268 bei Jaeger I. 60.

[5]) Reininger (Domvikar zu Würzburg) Münnerstadt und seine Umgebung S. 27 sagt: Die erste Ansiedlung des Ordens in Münnerstadt lasse sich nicht bestimmen. Er vermuthet, Graf Poppo VII. von Henneberg könne nach seiner Heimkehr aus Palästina (1218) oder später den Orden dort eingeführt haben.

[6]) Lang IV. 770. 772. 525. Schultes Histor. Schriften I. 140. Schon

heim als Ordensbruder die Weihe erhielt, trat auf seine Bitte Edelherr Konrad von Wiltberg seine Lehengüter in Groß-Wenk bei Neustadt an den Orden ab; sie kamen dann als Eigen an Ordenshaus zu Münnerstadt [1]). Einige Jahre später verkauft die Gräfin Adelheid, Wittwe des Grafen Hermann von Henne mit ihrem Sohne Hermann das Dorf Eltingshausen bei Euer und beide stiften sich darauf in dem Hause mit dem Kaufpreis e sogenannten Jahrestag [2]). Einen bedeutenden Zuwachs seines sitzes erhielt es im Jahre 1298 durch den Landkomthur Herm von Lesche, der ihm alle Güter und Besitzungen der Ordensbr zu Schweinfurt in der Stadt Königshofen und im Grabfeld zu vielleicht um den Convent im dortigen Hause noch zu vergrößer Vielfältig begünstigt ward es auch von dem nahe gelegenen gräfli Hause zu Henneberg; so schenkten ihm im Jahre 1318 die erwä Gräfin Adelheid und ihr Sohn Graf Heinrich mehre Güter Seelgeräth und später wies ihm auch der Kaplan Johannes Meiningen einige Weinberge zu [4]).

Südwärts von Ansbach, an der Straße von Dinkelsbühl n Nürnberg zu, breitete sich die Komthurei zu Eschenbach wo ein uraltes Rittergeschlecht auf der nahen Burg saß, welches selben Namen trug. Doch nicht dieses, sondern die Grafen Wertheim werden als Stifter des dortigen Ordenshauses gena Graf Poppo von Wertheim hatte zuerst dem Orden das Patr über die Pfarrkirche nebst der Vogtei übertragen und dann auch bald darauf erbaute Ordenshaus mit einem gewissen Güterbesitz gabt [5]). Während der Jahre 1271—1275 schenkt ihm zuerst H rich von Susenhofen zu seinem Seelenheil seine Güter in Am

---

im J. 1251 wird einer Schenkung der Grafen Hermann und Heinrich Henneberg erwähnt. Lang IV. 752.

[1]) Lang IV. 365. 383. Es entstand bald zwischen dem Convent zu M nerstadt und Reinhard von Brenden Streit über die Güter, den Graf Herm von Henneberg beilegte. Lang IV. 433.

[2]) Lang IV. 545. Ueber andere Ankäufe IV. 770. 772.

[3]) Lang IV. 677. Ueber den eigentlichen Zweck dieser Güterübertrag hören wir nichts Bestimmtes.

[4]) Lang V. 355. Freyberg VIII. 266.

[5]) Orig.-Urk. ohne Dat. im R.-Archiv zu München. Freyberg VI. wo in einer Urk. die Vorfahren des Grafen Rudolf von Wertheim als St des Hauses zu Eschenbach erwähnt werden.

an der Altmühl, dann erwirbt es durch Kauf die Besitzungen Friedrichs von Gieselsheim in Surheim und vom Grafen Konrad dem Jüngern von Oettingen das Dorf Biberbach mit allen seinen Bewohnern. Noch mehr bereicherte es sich in den Jahren 1296—1303 zuerst durch mehrfache Ankäufe, unter denen die Güter des Edelherrn Ulrich von Truhendingen mit die bedeutendsten waren, dann auch durch Schenkungen; so überließ ihm Graf Ludwig von Oettingen zum Heil seiner Seele sein einträgliches Lehengut zu Reut [1]). Und so wuchs der Güterbesitz des Hauses auch noch in der folgenden Zeit, besonders im Jahre 1328, wo ihm Graf Rudolf von Wertheim zum Seelenheil seiner Vorfahren, namentlich der Stifter des Hauses aus besonderer Liebe zum Orden alle seine Lehen im Dorfe Eschenbach, mehre dortige Höfe und Hofstätten, nebst allem was an Liegenschaften dazu gehörte, als mildthätiges Geschenk zuwies [2]). Nach einer alten Sage sollen auch die sämmtlichen Güter jenes Walthers von Eschenbach, der als Haupttheilnehmer bei der Ermordung des Kaisers Albrecht auf dem Reichstage zu Speier vom Kaiser Heinrich VII. geächtet ward [3]), im Dorfe Eschenbach dem Orden zugewiesen worden sein und so das Ordenshaus auch die Besitzungen aller übrigen Bewohner durch Kauf und Tausch erworben haben [4]).

Zog man des Weges von Heidelberg gen Heilbronn, so sah man einst dort über Gundelsheim nahe am Neckar das Ordenshaus der Komthurei Horneck hoch auf einer Berghöhe. Von wem sie gegründet [5]) und wie sie zu ihren ziemlich ansehnlichen Besitzungen gelangt ist, liegt noch im Dunkeln. Wir wissen nur, daß einst das Kloster Amorbach in der Diöcese Würzburg aus Noth zur Deckung seiner Schulden dem Komthur zu Horneck alles ihm innerhalb der Parochie von Ginnenburg zugehörige Besitzthum nebst Zinsen, Zehnten, Renten u. s. w. verkaufen mußte [6]). Späterhin wurde auch die eine Zeitlang bestehende Komthurei Stocksberg, die immer nur

---

[1]) Sämmtliche Urkunden darüber im R.-Archiv zu München. Lang IV. 649. 765. 766. 769.

[2]) Freyberg VI. 243.

[3]) Johann von Müller Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft II. 8. 18.

[4]) So Prof. Fuchs in Anspach im Nachweis über die frühere Geschichte in Mittel-Franken.

[5]) Nach Stälin III. 745 bestand sie bereits im J. 1274.

[6]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu Stuttgart.

von unbedeutendem Umfang gewesen, mit der zu Horneck vereinigt [1]).

Zwischen der Isar und dem Inn, wenn man von Passau nach Landshut zog, traf man auf die Komthurei zu Genghofen oder Ganghofen [2]). Sie fand ihre Gründung erst im Jahre 1278. Da erklärte Graf Werner von Cronberg: „Wie Gott das Heil der Menschen im heiligen Lande bewirkt, weil die Brüder des Deutschen Ordens zu dessen Schutz, wie die neuen Maccabäer, sich nicht scheuten, ihr Leben für die christlichen Brüder zu opfern, so habe er das ihm zustehende Patronat über die Kirche zu Genghofen den Brüdern desselben Ordens zuertheilt und durch sie dem heiligen Lande geweiht" [3]). Das war der Ursprung der dortigen Komthurei; denn schon nach wenigen Jahren (1280) ertheilt der Hochmeister Hartmann von Heldrungen dem Convent des dortigen Hauses die Erlaubniß, zum Aufbau eines neuen Gebäudes daselbst durch ehrbare und geeignete Collectoren überall Almosen einsammeln zu dürfen [4]) und des alten Grafen werkthätige Liebe dankbar anerkennend, verpflichtet er sich, daß Alles, was außer dem Bedarf der Ordensbrüder von Almosen und Opfergaben erübrigt werde, zum Ausbau einer Kapelle und dann zu einem Einkommen für die Pfarrkirche verwendet werden solle. Hinwiederum gestattet der Graf, daß der Orden bei der Kirche und Kapelle, wo es ihm geeignet scheine, ein Ordenshaus mit einem Komthur aufrichten dürfe [5]). Seitdem vermehrte sich durch Schenkungen, Lehensverleihungen und Güterkäufe der Besitz

---

[1]) Jaeger V. 1370. Hiernach verkauften im J. 1370 die Edelknechte Burkard und Friedrich Sturmfeder dem Deutschmeister Philipp von Bickenbach zuerst ihre Weingülte in Stocksberg und Stockheim. Dies soll der Ursprung der dortigen Komthurei sein. Nach Jaeger V. 1438 würde sie in diesem Jahre noch bestanden haben.

[2]) Jetzt der Flecken Ganghofen in Nieder-Bayern.

[3]) Urk. vom J. 1278 im Genghofer Copialbuch im R.-Archiv zu Stuttgart. Es heißt: Et per eos (fratres) terre sancte offerimus, desiderantes quantum in nobis est, ut eius futura utilitas aplicetur perpetuis usibus eorumdem.

[4]) Urk. des Hochmeisters, dat. Mergentheim am T. Lamberti 1280 im Copialbuch im R.-Archiv zu Stuttgart. Jaeger I. 77. Ita tamen, quod in negocio peticionis huiusmodi honestos et ydoneos habeant petitores.

[5]) Urk. des Hochmeisters, dat. Frankfurt VIII. Idus Junii 1280 im Genghofer Copialbuch im R.-Archiv zu Stuttgart.

des Hauses von Jahr zu Jahr [1]). Besonders bekundete schon in den ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts auch Graf Heinrich von Kronberg, wahrscheinlich Werners Sohn, seine Freigebigkeit durch mehrfache Schenkungen an das Haus zu Genghofen [2]).

Auch unfern von Hohen-Asberg, an der Heerstraße von Stuttgart nach Hall, hatte der Orden sich angeheimt. Dort lag die Komthurei zu Winnenden, ähnlichen Ursprungs wie die zu Genghofen. Hier bewidmete zuerst Berthold von Neifen, der Sprößling eines alten dort reichbegüterten Geschlechts, 1288 den Orden mit dem Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Winnenden, wo auf dortiger Burg seine Vorfahren schon seit langen Zeiten saßen [3]). Darauf schenkte er den Ordensbrüdern, die dort den kirchlichen Dienst verwalteten, um ihnen „eine bequemliche Behausung" zu verschaffen, im Jahre 1288 mehre Güter zu Grombach und Bieberach nebst einem ansehnlichen Wald und zwei Höfe bei Winnenden, deren Verwaltung sofort einem Komthur übergeben ward [4]). Die Komthurei wurde nachmals in gleicher Weise wie die andern je mehr und mehr begütert.

Schon vor dieser Zeit hatte sich der Orden auch in einer Komthurei zu Heilbronn angesiedelt, wahrscheinlich ebenfalls zuerst durch Verleihung des Patronats über die dortige Kirche, denn schon im Jahre 1288 erscheint hier ein Komthur als Verwalter der dem Orden zugehörigen Hausgüter [5]). Indeß entgehen uns darüber zur Zeit noch ganz zuverlässige Nachrichten.

Ostwärts am Kocher unfern von Lauchheim breiteten sich die Güter der Komthurei zu Kapfenburg (Kaffenburg) aus. Ihr erster Ausbau liegt gleichfalls noch im Dunkeln. Wir hören nur, daß die Ordensherren bei der Kapfenburg kurz vor dem Jahre 1364

---

[1]) Darüber ein Diplomatarium über die J. 1278 bis 1362 im K.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Schenkungs-Urk. vom J. 1303 und 1313 über ein Lehengut, über das ius advocaticium und das Patronat der Kirche in Zimmern im erwähnten Diplomatar. Der Graf schenkt dem Orden auch omnes equitaturas, quas tempore obitus sui pro sua sella habuerit, cum armis suo persone pro defensione fidei christiane in Lyvonia et Prussia.

[3]) Stälin II. 576. 577, III. 745.

[4]) Die Schenkungsurkunde vom J. 1288 bei Jaeger I. 95.

[5]) Stälin III. 745 erwähnt einer domus theuton. fratrum in Hailprunne als schon im J. 1279 bestehend. Jäger Geschichte von Heilbronn I. 122.

vom Grafen Ludwig dem Aeltern von Oettingen den Kirchensatz und den Zehnten in den Dörfern Ebermergen, Waldhausen und einigen andern erworben hatten und der Graf die Uebergabe in dem erwähnten Jahre erneuerte. Damals kam auch erst der Orden in den Besitz der Burg Kapfenburg, indem sie der Graf mit den Einkünften in den genannten Dörfern dem Komthure zu Mergentheim für 4100 Pfund Heller verkaufte. Seine Gemahlin Margarethe von Hohenberg verzichtete auf die ihr darauf angewiesene Morgengabe und Heimsteuer [1]).

Die Gründung der Komthurei zu Rothenburg an der Tauber fällt wohl schon in die erste Hälfte des 13ten Jahrhunderts; allein es liegen uns auch hierüber keine näheren Nachrichten zur Hand. Wir wissen nur, daß bereits im Jahre 1290 in dem dortigen Ordenshause ein Komthur die Verwaltung führte und ein Wohlthäter des Ordens Heinrich von Cenner ihm zu seinen früher erworbenen Besitzungen noch verschiedene Einkünfte in der Stadt und zwei Dörfer zuwies, um für alle, welche bei der Pfarrkirche in Rothenburg begraben würden, eine kirchliche Leichenbestattung anzuordnen [2]).

Die Komthurei zu Messingen an der Schwarzach, an der Gränze der Oberpfalz, fand ihren Ursprung wohl ebenfalls erst in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts. Wir können ihr Dasein nicht weiter verfolgen als bis zum Jahre 1281, wo Berthold von Messingen dem dortigen Ordenshause das Dorfgericht, seine Einsassen und alles sein Eigen schenkte, sofern er ohne ehelichen Erben sterbe [3]). Durch Schenkungen und Ankäufe stand es schon gegen Ende des 13ten Jahrhunderts so bedeutend begütert da, daß es mit zu den reichsten Häusern in der Ballei gerechnet werden durfte. Dazu schenkte ihm noch im Jahre 1292 der Edelherr Gottfried von Heideck zum Heil seiner Seele zwei Höfe in Rothartsdorf zu Eigen und in gleicher Weise Hermann von Stauf sein ganzes Gut zu Ober-Messingen [4]). Dieser schon sehr ansehnliche Besitz des Hauses erweiterte sich auch noch im Verlauf des 14ten Jahrhunderts. So

---

[1]) Die Urk. dat. Montag nach Ostern 1364 bei Jaeger II. 123. 124. Stälin a. a. O. III. 691.

[2]) Urk. vom J. 1303. Lang V. 43. Stillfried Monum. Zolleran. II. 12.

[3]) Lang IV. 775.

[4]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang IV. 559. 782, V. 32.

überwies ihm der Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg auf Bitten Albrechts von Tamme und dessen Geschwister ein Gut zu Ober-Messingen, welches sie von ihm zu Lehen getragen, als nunmehriges Eigen [1]). Mit einem gleichen Geschenk von mehren Besitzungen begabten es zu ihrem Seelengeräth die Brüder Engelhard und Hilpold von Stein [2]). Auch Herzog Rudolf von Bayern bewies ihm seine Gunst, indem er ihm verschiedene Güter, welche Heinrich der Chidär von ihm zu Lehen trug, im Dorfe Kefenhüll als freies Eigen zusprach, welche Zueignung auch vom Kaiser Ludwig IV. bestätigt wurde [3]).

Bei Kadolzburg in Mittel-Franken besaß der Orden die reichbegüterte Komthurei zu Birnsberg. Dort waltete seit alter Zeit auf der Burg das Geschlecht der Edelherren von Birnsberg bis auf die Tage Kaiser Friedrichs II. Damals aber hatte ein Sprößling jenes Rittergeschlechts Ludwig von Birnsberg, in einer Fehde mit Gottfried von Hohenlohe begriffen, diesem zum Schadenersatz nach Urtel und Recht die feste Stammburg mit allem Zubehör abtreten müssen [4]), worauf sie im Jahre 1235 durch Kauf in den Besitz des Burggrafen Konrads I. von Nürnberg gekommen war [5]). Als nachmals Konrads des Jüngern drei Söhne Friedrich, Konrad und Gottfried im J. 1294 als Ritterbrüder in den Orden traten, widmete er ihm zugleich auch, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil, die reichbegüterte Burg Birnsberg mit allen Rechten und Zubehörungen „zu einem rechten Almosen und ewiglich zu einem rechten Eigen" [6]). So stand diese Komthurei sogleich in ihrem Be-

---

[1]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang V. 53. Stillfried II. 283.

[2]) Lang V. 196. 264. 210.

[3]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang V. 352. 353. Ludwig von Bayern trat dem Orden auch die Burg in Ober-Messingen ab und der Pfalzgraf Ludwig vom Rhein bestätigte im J. 1354, diese Schenkung. Jaeger II. 83. 84.

[4]) Stälin II. 548.

[5]) Monum. Boica XXX. 238. Lang IV. 744. Die Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom J. 1235 bei Stillfried Monum. Zolleran. I. 40, II. 1. Stälin II. 559. Oetter Geschichte der Burggr. von Nürnberg I. 292. 300.

[6]) Die Urk. darüber bei Stillfried I. 190, II. 222, im Auszug bei Lang IV. 565. Die Verleihung der Gülten zu Ickelheim an den Convent zu Birnsberg vom Burggrafen Konrad bei Stillfried I. 204. II. 264. Lang IV. 707. Oefele II. 613, I. 330. Falkenstein Nordgau. Alterth. IV. 77. 87. Oetter Burggrafen von Nürnberg I. 390.

ginn mit einem sehr reichen Besitz von Gütern und Höfen da und es bedurfte kaum eines weitern Emporwachsens [1]). Dennoch flossen ihr schon unter den ersten Komthuren, den Burggrafen Friedrich und Konrad [2]), und auch später noch manche einträgliche Vergabungen zu. Zunächst schenkte ihr der Burggraf Konrad der Fromme selbst mit seiner Gemahlin Agnes 1304 ihren Hof bei Nürnberg am dortigen Hospital mit der Bedingung, daß derselbe nach ihrem Tode zum Bau eines Münsters in Virnsberg verwendet werde [3]). Dann erfolgten in den Jahren 1308—1311 auch häufige Verleihungen von Lehensgütern von Seiten der Lehensträger des Burggrafen Friedrichs IV., wozu dieser auch stets bereitwillig seine Genehmigung ertheilte [4]). Auch der Röm. König Ludwig IV. bewies dem Hause seine Gunst, indem er ihm auf Bitten des Landkomthurs von Franken, Konrads von Gundelfingen, dem er so oft Beweise seiner besondern Zuneigung gab, zum reichlicheren Unterhalt der dortigen Conventsbrüder und zur Erleichterung ihrer Pflicht der Hospitalität das Patronat der Pfarrkirche zu Windsheim verlieh [5]). Seitdem vergrößerte sich der Güterbesitz des Hauses besonders auch durch Ankäufe noch immer mehr. So erwarb es von Konrad, genannt Posse von Flachslanden, einem Lehensmann des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, alle seine Güter zu Neustadt, der Burggraf überwies sie dem Hause zu Eigen und nahm an deren Stelle vom Lehensmann andere Güter zu Lehen an. Und wie die Ordensbrüder auf

---

[1]) Die Urk. bei Stillfried I. 190 giebt einen Ueberblick über den reichen Besitz. Vgl. Oetter I. 301. 374 ff.

[2]) Nach Oetter I. 436 waren beide Burggrafen von 1296 bis 1304 Komthure zu Virnsberg; dann soll das Amt bis 1318 unbesetzt geblieben sein.

[3]) Lang V. 65. Stillfried II. 286.

[4]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Lang V. 136. 198.

[5]) Orig.-Urk. dat. Monaci Cal. April. 1317 im R.-Archiv zu München. Lang V. 354. Stillfried II. 334. Merkwürdig ist der Beweggrund der Verleihung, wenn der König sagt: Pensantes attentius domum fratrum in Virnsberg per bone memorie Cunradum quondam Burggravium in Nuernberg ordini et fratribus ipsis ad instaurandum conventum inibi concessam et donatam fore tam in redditibus quam etiam possessionibus adeo tennem et exilem, quod ipsi fratres degentes inibi ex eis commode sustentari aut hospitalitatem debitam, que ab ipsis a supervenientibus frequentius exposcitur, honorifice nequeant elargiri, dignum duximus eorumdem opportunitatibus in premissis regie liberalitatis munificentia merito succurrendum etc. ut exinde commode vivere ac in Dei laudibus persistere valeant.

Birnsberg sich immer schon der hohen Gunst des burggräflichen Hauses zu erfreuen gehabt, so wiesen ihnen (1342) auch die Burggrafen Johann und Albrecht, Söhne Friedrichs IV., aus Liebe zum Orden und auf Bitten ihres Bruders Berthold, damals Komthur zu Birnsberg, zu ihrem Seelenheile das burggräfliche Gut Porsbach bei Birnsberg zu Eigen an. Nach wenigen Jahren kamen sie durch neue Ankäufe auch in den Besitz mehrer Güter in den Dörfern Dauerbach, Steinberg und des Dörfleins Reutlein, erwarben von der Gräfin Anna von Nassau deren Besitzungen zu Ikelheim und Breitenau, sowie einen Hof zu Bestheim, und so stand das Haus in der Mitte des 14ten Jahrhunderts als eins der begütertsten in der ganzen Ballei da [1]).

Endlich umfaßte die Ballei Franken mehre einzelne Ordenshäuser, in denen sich kein Convent befand und deren bald größeren, bald geringeren Güterbesitz zuweilen ein Komthur oder auch nur ein gewöhnlicher Ordensbruder zu verwalten hatte. Solche Häuser waren z. B. Neuhaus unfern von Mergentheim, Hittenheim, wo wir zuweilen einen Komthur finden, Weinheim u. a.

So hatte sich der Orden im Verlauf der Zeit in 23 Komthureien über das ganze Frankenland colonienartig verzweigt, von Kaisern und Königen, von Fürsten und hohen edlen Herren, wie von frommen Wohlthätern des Bürgerstandes mit Güterreichthum überschüttet. Aber wir dürfen uns darob nicht wundern. Noch nie war der Mensch mit so viel Angst und Sorge, mit solch glühendem Eifer für sein und der Seinigen einstiges Seelenheil im dunkeln Jenseits bemüht und bekümmert gewesen, als in den Zeiten, wo noch der Glaube in den Gemüthern in frischer, mächtiger Kraft lebte: in dem Maaße man hienieden reichlich mit gutem Samen säe, werde man einst auch in gleichem Maaße im Jenseits an reicher und segensvoller Frucht erndten. Da schlug es in diesem frommen Glauben auch tief in die fromme Seele, wenn sie hörte, daß, als einst Einer um sein Seelenheil bekümmert den Heiland fragte: „Guter Meister, was soll ich thun, daß ich das ewige Leben ererbe?" dieser ihm antwortete: „Gehe hin, verkaufe Alles, was Du hast und gieb es den Armen, so wirst Du einen Schatz im Himmel haben, und komm,

[1]) Die Urkunden über die erwähnten Erwerbungen, sowie über mehre andere aus den Jahren 1346, 1355, 1383—1386, 1390, 1391 im R.-Archiv zu München. Freyberg VIII. 82. 64. 79. 328.

folge mir nach und nimm das Kreuz auf Dich." Ein solches Wort, eine solche Mahnung zu christlicher Entsagung war es, was so mächtig auf und in den Gemüthern Vieler wirkte, und so opferte und spendete der Mensch mit frommer Hingebung und mit Sehnsucht nach seinem ewigen Heil zu frommen Zwecken oft Alles, was er nur irgend an Erdengütern besaß. Das war es, was, wie wir gesehen, so manchen frommen edlen Mann dazu trieb, zu seiner und der Seinen Seelen Seligkeit sein ganzes Eigenthum dem Armenhospital eines Ordenshauses darzureichen, was manche edle Frau bewog, die Einkünfte ihres Dorfes oder Gutes einem Convente zuzuweisen, um einen Jahrestag ihres Todes mit Gebet und Fürbitten für das Heil und den ewigen Frieden ihrer Seele zu stiften, was der trauernden Wittwe Trost gewährte, wenn sie einem Ordenshause einen Theil oder ihre ganze Habe spendete zum Unterhalt eines Priesters, der für das Seelenheil des dahingeschiedenen Gatten in täglichem Gebet die Gnade Gottes erflehte.

Es hat jede Zeit ihren eigenen Glauben, trägt in sich ihren eigenen Geist, und in diesem will sie auch verstanden sein.

V.

Die Ballei Koblenz.

Schon in früher Zeit siedelte sich der Orden auch in der Gegend, wo sich der Main und die Mosel mit dem Rhein verbinden, und an diesem Strome an. Seine erste Niederlassung gewann er dort in Wiesbaden, denn schon im Jahre 1211 verliehen ihm die Grafen Heinrich und Robert von Nassau ihr Patronatsrecht über die dortige Pfarrkirche nebst dem Zehnten und allen ihren Einkünften, mit der Verpflichtung, daß fortan Brüder des Ordens daselbst den Gottesdienst besorgen sollten, und Kaiser Friedrich, dem die Kirche zu Eigen gehörte[1]), sowie der Erzbischof Siegfried von

---

[1]) Guden. III. 1070. 1080. Böhmer Reg. Imp. I. 80. Die kaiserl. Bestätigung erfolgte erst 1215. Hennes 16. Kremer Orig. Nass. 257. Huillard-Bréholles I. P. II. 355. Im J. 1237 besaß der Orden auch Güter bei Wiesbaden, die zum Hause Koblenz gehörten.

Mainz bestätigten die Verleihung, der letztere jedoch mit der Bedingung, daß dem dortigen Geistlichen ein geziemendes Auskommen angewiesen und der zur Kirche gehörige Hof mit allen Zehnten ausschließlich nur zur Krankenpflege im Hospital verwendet werden solle[1]). Wie lange der Orden im Besitz dieses Rechts geblieben, ist ungewiß; wir finden nur, daß im Jahre 1286 in Folge eines Tausches mit dem Cistercienser Nonnenkloster Tiefenthal über das Patronatsrecht zu Wiesbaden Streit entstand, der durch schiedsrichterlichen Spruch dahin entschieden ward, daß bei Vacanzen die Präsentation des Geistlichen zwischen dem Kloster und dem Komthur zu Mainz abwechselnd geschehen solle[2]).

Von weit größerer Wichtigkeit für den ganzen Orden war seine Ansiedlung in Koblenz. Dort stand seit dem Jahre 1110 vom Erzbischof Bruno von Trier, einem Grafen von Lauffen, gestiftet, ein Krankenhospital[3]), seit längerer Zeit aber so sehr im Verfall, daß es seiner ursprünglichen Bestimmung wenig mehr entsprach[4]). Da faßte über hundert Jahre später der Erzbischof Dietrich von Trier, ein Graf von Wied, den Gedanken, die milde Stiftung zu ihrem wohlthätigen Zweck zurückzuführen. Er überwies im Jahre 1216 „zur Ehre der heiligen Jungfrau und zur Hülfe für das heilige Land" das Hospital mit Zustimmung des Kapitels von S. Florin, an dessen Kirche es lag, mit allen seinen Einkünften und Besitzungen den Ritterbrüdern des Deutschen Ordens, mit der Verpflichtung der fernern sorgsamen Armen- und Krankenpflege, zugleich auch mit der Bestimmung, daß das genannte Kapitel fortan stets die Brüderschaft im Ordenshause haben und wenn einer der Stiftsherren eine Pilgerfahrt ins heil. Land unternehmen werde, er auf sein Verlangen in einem anständigen Orte aufgenommen und ehrenvoll gehalten werden solle; desgleichen solle einem Stiftsbruder S. Florins, wenn er erkranke und es verlange, im Hospital ein anständiges Gemach eingeräumt und geziemende Verpflegung gewährt werden[5]). Mit diesen und einigen anderweitigen Bestimmungen be-

[1]) Die erzbischöfliche Bestätigung vom J. 1218 bei Guden. I. 457.

[2]) Guden. IV. 956. Jaeger I. 92.

[3]) Günther Cod. diplom. Rheno-Mosellan. I. 166, II. 65.

[4]) Es heißt: Cum domus hospitalis in Confluentia in iacturam et dispersionem rerum ire perpenderemus etc.

[5]) Günther II. 121. Hennes 22—24. Das Original der Urkunde im Arch. zu Koblenz hat das J. 1206. Dies ist offenbar ein Schreibfehler, denn

stätigte auch der Papst Honorius III. dem Orden den Besitz des Hospitals mit allen seinen Gütern [1]).

Das war die Gründung des ersten Ordenshauses am Rhein und zugleich der erste Anbau der Ballei Koblenz, die von ihm ihren Namen erhielt. Ihr Grundbesitz vermehrte sich schon nach wenigen Jahren. Einer ihrer ersten Gönner war Graf Adolf von Berg, Bruder des Erzbischofs Engelbert von Köln. Anfangs des Jahres 1218 nahm er den Pilgerstab zum Kreuzzug nach Damiette, wo er dann als Feldhauptmann an der Spitze einer Heerschaar Deutscher und Friesischer Pilgrime stand. Bevor er dort durch eine heftige Seuche ergriffen noch in der Mitte des Jahres seinen Tod fand [2]), schenkte er dem Orden zu seinem Seelenheile seinen Hof zu Dietern mit allen seinen Zugehörungen und Kaiser Friedrich bestätigte die Schenkung [3]).

Wann der Orden sein erstes Ordenshaus und somit seine Komthurei zu Köln gegründet habe, ist ungewiß. Man hat seine erste dortige Ansiedlung in das Jahr 1218 gesetzt; allein es ist zweifelhaft, ob in der Streitsache, die damals zwischen dem Hospital und dem dortigen Severinstift wegen des im erstern zu haltenden Gottesdienstes und wegen Begräbnisse obwaltete, unter den „Hospitalbrüdern" oder „Hospitalarien" wirklich Deutsche Ordensbrüder verstanden werden dürfen. Nur wenn nachzuweisen möglich ist, daß bereits im Anfange des Jahres 1219 dem Orden in Köln die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und das Beerdigen der ...

---

der Erzbischof Dietrich kam erst 1212 auf den erzbischöflichen Stuhl. Vergleiche Hennes Vorrede IX.

[1]) Günther II. 124. Hennes 24. Auffallend genug hat auch die in der päpstlichen Bulle aufgenommene Urkunde des Erzbischofs Dietrich die Jahrzahl 1206, das Original im Ord.-Arch. zu Wien aber 1216. Die päpstlichen Bestätigungen bei Hennes 26. 30.

[2]) Lacomblet Urkundenbuch zur Geschichte des Nieder-Rheins II. XXVIII. Wilken Kreuzzüge VI. 194. 199.

[3]) Lacomblet l. c. giebt als Dat. der Urkunde an: In obsidione Damiete XVII. Cal. Julii 1218 und bezieht sie auf das Ordenshaus zu Köln. Da die Schenkung aber geschah hospitali s. Marie domus Th. Jherus. und das Haus zu Köln in der Urkunde nicht genannt ist, so dürfte man wohl eher an das Ordenshaus zu Koblenz denken, da es doch fraglich ist, ob im Anfang des J. 1218 bei Adolfs Abreise ein Ordenshaus in Köln schon bestand. Die kaiserl. Bestätigung bei Jaeger I. 2. Hennes 35. Huillard-Bréholles I. P. II. 576. Original im Ord.-Arch. zu Wien.

Ordenshause Sterbenden durch einen Vergleich verstattet worden sei, würde allerdings auch der Zweifel über seine erste dortige Anheimung gelöst sein [1]). Gewiß ist aber, daß schon im Jahre 1220 der Erzbischof Engelbert von Köln sich als einer der größten Gönner des Ordens hervorthat und die Ordensritter als „die starken Kämpfer Christi" für ihre standhafte Vertheidigung des Glaubens mit Lob überschüttete [2]).

Um dieselbe Zeit entstand die Komthurei zu Mainz. Hier öffnete dem Orden den ersten Eintritt wiederum sein hoher Gönner, Kaiser Friedrich II. Er überwies ihm im Jahre 1219 das Patronat der dortigen S. Marien-Kirche, gemeinhin auch der Juden- oder Ubenmünster genannt, über welche bisher der Truchseß Werner von Bolanden und sein Bruder Philipp von Hohenfels lehensweise das Patronatsrecht ausgeübt, es aber zuvor dem Kaiser aufgegeben hatten [3]). Obgleich beide Dynasten die Uebertragung dieses Rechts an den Orden späterhin (1256) noch einmal urkundlich bezeugen mußten, so ist doch kaum ein Zweifel, daß die Ordensbrüder sogleich in den Besitz desselben getreten sind [4]). Und auf diesem Grunde ward nun auch bald, wie wir sehen werden, die neue Komthurei aufgebaut [5]).

Schon im Jahre nachher (1220) kam der Orden in das erste Besitzthum seines nachmaligen Hauses Pitzenburg in Mecheln. Gilbert von Sotteghem schenkte ihm dort zwischen Felseka und Elne (jetzt Belsike und Elene) eine Wüstung und Beatrix, die Wittwe Gerards von Sotteghem, ließ dort zum Seelenheile ihres Gemahls ein Hospital erbauen, begabte es zugleich auch mit dem nöthigen

---

[1]) Lacomblet l. c. XV. nimmt als Gründungsjahr 1218 an. Arnold Verfassungsgeschichte der Deutsch. Städte II. 180. In den von Ersterem angeführten Urkunden nro. 72 und 74 liegt für diese Annahme kein Beweis vor.

[2]) Lacomblet II. 46. Vere fidei fideles domestici, quos possumus congruentius interpretari quam adlethas christi, qui pro fidei catholice defensione se devoverunt morti exponendos etc.

[3]) Guden. I. 893, III. 1087. Acta Acad. Palat. II. 22. Huillard-Bréholles I. P. II. 578. Hennes 36. Beide setzen die Urk. in den Dec. 1218. Guden. bemerkt: Gewöhnlich heiße die Kirche Ubenmünster; da der Kaiser sage, sie habe gelegen inter Judaeos, so sei wahrscheinlich, daß sie einst eine Juden-Synagoge gewesen.

[4]) Guden. III. 1125. Vielleicht gab eine Vacanz die Veranlassung.

[5]) Serarii Rer. Magunt. I. 78.

Landbesitz [1]). Indeß läßt diese Nachricht doch manches no(Dunkeln.

Der Orden blieb jedoch nicht lange auf seinen Besitz in (wenigen Städten beschränkt. Der Kaiser war auch hier der freigebige Spender. Noch im Jahre 1219 schenkte er ihm di(pelle zu Rödelheim an der Nidda mit ihrem Grundbesitz, allen Einkünften, Gerechtsamen und Hörigen und wies ihm auch da(tronat der Kirche zu Ober-Mörle und ihrer Filial-Kapelle zu burg zu [2]). Das Haus zu Koblenz gewann auch schon einen a(lichen Güterbesitz in Mallendar, wo die Brüder Rudolf und D(von Vallendar auf ihr Erbrecht an diese Güter zu Gunste(Ordens Verzicht leisteten [3]).

Es gehen jedoch zehn Jahre vorüber, in denen wir den der Häuser nicht besonders bereichert finden, denn wenn ihnen hie und da auch einzelne Höfe als Schenkungen zugefallen sei(gen, so scheint doch Anfangs in dem reichbegüterten Adel der (lande kein so lebendiges Interesse für den Orden wie im Fr(lande obgewaltet zu haben. Zwar erfreuten sich im dritten zehnt des 13ten Jahrhunderts einige Häuser einzelner Schenku(allein sie brachten ihnen doch keine solche Bereicherung zu, w(sie in der Ballei Franken finden. Graf Heinrich von Nassa(leiht nun zwar (1231) dem Hause zu Koblenz die Kirche zu born [4]), desgleichen auch das Patronat über die Kirchen zu Bl(und Zutzheim in der Diöcese von Trier, die ihm nachmal(großer Gönner, der Erzbischof Arnold von Trier, auch als Ge(zu Eigen übergab [5]). Derselbe Graf Heinrich von Nassau un(

---

[1]) Die Schenkungsurkunde vom 5. Mai 1220 bei Miraei Opera d I. 739. Miraeus nennt das Haus Pitzenburg amplissima atque pulch sub Baliviatu Confluentino.

[2]) Hennes 41. 42. 48. 49. Böhmer Cod. Frankf. 29. Die Euphemia von Kleeberg schenkt dem Orden 1220 die ihr zustehende Häl Patronats von Ober-Mörle.

[3]) Hennes 43. Orig.-Urk, im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Guden. III. 1098. Nach einer Urk. bei Kremer Orig. Nass. und Huillard-Bréholles III. 466. geschieht die Verleihung der Ki Herborn vom Röm. König Heinrich. Hennes 92. Stillfried M Zolleran. I. 52.

[5]) Guden. III. 1096, IV. 884. Hennes 144. Zutzheim ist Zenzheim.

wer Robert überweisen dem Orden wohl auch das Patronat zu er-Lahnstein und der letztere fügt noch eine Schenkung des Neuens und eine auf seine Güter angewiesene Rente von 25 Mark zu[1]). Allein alle diese Vergabungen, wenn sie für den Orden ch wichtig waren, begründeten noch für kein Haus einen irgend rächtlichen Güterbesitz und wenn dann auch die Wittwe Lutgardis n Waldmannshausen in frommer Sorge für ihr Seelenheil die densbrüder mit einer Schenkung ihres Hauses und Hofes zu ppard erfreut, so behält sie sich doch noch die Benutzung auf ihre benszeit vor und erst nach Verlauf mehrer Jahre verzichtet sie ne allen Vorbehalt auf jedes weitere Recht[2]).

Die erste bedeutendere Bereicherung an neuem Besitz gewann s Haus zu Koblenz erst im Jahre 1240, als ihm Mangold genannt Rade und seine Gemahlin gegen eine lebenslängliche Rente re sämmtlichen Güter und Einkünfte in fünf Dörfern zum Heile er Seele schenkten[3]). Und doch steht auch dieses Beispiel von eigebigkeit immer noch sehr vereinzelt da. Findet sich aber der m Orden so wohlgesinnte Erzbischof Dietrich von Trier schon im ahre 1241 veranlaßt, alle diejenigen in den Bann zu erklären, elche die dem Hospital des Ordenshauses zu Koblenz verliehenen chenkungen, Güter und milde Gaben ihm vorenthalten, unrechtäßig sich zueignen oder auch künftig in irgend einer Weise verhern und zurücknehmen würden[4]), so dürfte hieraus zu schließen n, daß es auch noch immer dort mißgünstige Gemüther gab, die m Aufstreben des Ordens und seiner mildthätigen Wirksamkeit in nen Landen entgegentraten.

Erst in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts mehrte sich

---

[1]) Hennes 91. Es werden auch die vom Burggrafen von Magdeburg dauften litones geschenkt. Dies können wohl Hörige sein; jedoch bedeutet lito ach vasis species inter ministeria sacra. Du Fresne Glossar. s. h. v.

[2]) Hennes 100. 105. 114. Böhmer Reg. Imp. I. 167. Stillfried . 58. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Die kaiserl. Bestätigung vom J. 236 ebendas. dat. Bopardiae mense Mardy Indict. IX.

[3]) Hennes 111. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Im J. 1245 übertragen die Stifter des Armen-Hospitals zu Neuß, Sibert nud Gisela von Düllen, die Verwaltung desselben dem Deutschen Orden, doch dergestalt, daß alle Einkünfte nur für das Hospital, nicht für die Zwecke des Ordens im Morgenlande verwendet werden sollten. Lacomblet II. 141.

[4]) Hennes 113.

auch in dieser Ballei der Güterbesitz der Ordenshäuser in größern Maaße. Zuerst erhielt der Orden vom Erzbischof Gerhard I. von Mainz eine neue Vergünstigung in Betreff der Annahme und des Besitzes der ihm als Geschenke dargebotenen Zehnten, Kirchen und Kapellen im ganzen Umfang seiner Diöcese[1]) und es folgten bald wiederholte Verleihungen von Patronaten über Kirchen und Kapellen, theils von den Familiengliedern des gräflich Saynischen Hauses, theils von andern Edelherren der dortigen Gegend, theils auch vom Erzbischof von Mainz selbst ertheilt[2]). Nicht selten aber fanden nun auch Schenkungen statt bei der Aufnahme neuer Ordensbrüder oder doch unter der Bedingung, daß ein zur Zeit noch unmündiger Sohn bei erlangter Mündigkeit in die Ordensverbrüderung aufgenommen werde. Daß insbesondere dem Hause zu Koblenz öfter in solchen Fällen ansehnliche Besitzungen zugefallen sein müssen, deutet schon der Umstand an, daß es sich im Jahre 1258 vom Papst Alexander IV. ausdrücklich die Genehmigung ertheilen ließ, alle Besitzungen, fahrende Habe und Liegenschaften, die den Brüdern des Hauses durch Erbrecht oder unter irgend einem andern rechtsgültigen Titel zufielen und worüber sie, wenn sie im Weltleben geblieben, frei hätten verfügen können, annehmen und behalten zu dürfen[3]).

Der Komthur zu Koblenz stand schon seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts als Landkomthur der ganzen Ballei da[4]) und der Besitz seines Hauses vergrößerte sich nun auch immer mehr sowohl durch Schenkungen als durch neue Ankäufe. Je mehr man die mildthätige Wirksamkeit der Ordensbrüder kennen lernte und würdigte, um so eifriger bemühten sich jetzt auch Ritter und Edelherren, der Rath und die Bürgerschaft dem dortigen Ordenshause durch milde Spenden, Freiheiten und andere Begünstigungen ihre Gunst und Geneigtheit zu bethätigen. Da hören wir nun — und dies Beispiel mag

---

[1]) Jaeger I. 34.

[2]) Günther II. 285—290. Hennes 141. Urk. im Archiv zu Koblenz, wo man die Kirchen genannt findet.

[3]) Hennes 163. Die Bulle war für den Orden schon von Honorius III. und dann von Innocenz IV. im J. 1254 gegeben, wurde auch später 1274 von Gregorius X. erneuert.

[4]) Als obern Komthur (er führte nämlich nicht den Titel Landkomthur, obgleich er diese Würde bekleidete) finden wir zuerst Walter 1256 genannt. Der Erzbischof von Köln bezeichnet ihn als superior der Ordensbrüder in Köln. Lacomblet II. 234.

für viele andere gelten — wie die fromme Wittwe des Grafen Heinrich von Sayn, die Gräfin Mathilde, dem Hause zu Koblenz nicht nur ihr bei der Burg Sayn liegendes Allodialgut, sondern auch mehre andere Güter und Besitzungen als milde Stiftung zu ihrem und ihres Gemahls Seelenheile und „zur Vergebung ihrer Sünden" schenkt[1]); und bald nachher eignet sie dem Orden auch das Patronat über die Kirche zu Breidbach in der Diöcese von Trier zu, wo wir dann später ein mit Gütern versehenes Ordenshaus finden, in welchem ein besonderer Komthur seinen Wohnsitz hatte[2]).

Nicht minder eifrig vermehrten auch die Ordensbrüder selbst ihren Besitz durch immer neue Ankäufe. Vom Ritter Kuno von Bacheim, Schultheißen von Münstermaifeld, erwarben sie in solcher Weise dessen Güter zu Kalte, und da es Lehengüter Bruno's von Isenburg-Braunsberg waren, so sprach man sie dem Orden als Eigengut zu[3]). Bald ist es ferner ein Weinberg bei Metternich an der Mosel, den das Haus durch Tausch erhält und ihn dann durch neuen Ankauf noch bedeutend erweitert, bald überläßt ihm für angemessenes Kaufgeld ein Nonnenkloster seine Erbrenten in Nieder-Lahnstein, bald verkauft ihm der Edle Siegfried von Brohl seine sämmtlichen Güter in zwei Dörfern an der Mosel, desgleichen Herr Salentin von Isenburg die seinigen in der Feldmark von Mallendar, der Ritter Heinrich von Cobern alle seine Besitzungen in der Gemarkung von Waldorf und in gleicher Weise bis in das Jahr 1297 zahlreich noch andere[4]). So stand das Haus zu Koblenz am Schluß des 13ten Jahrhunderts in sehr bedeutendem Besitzthum von Gütern, Höfen, Weingärten und Weinbergen und vergrößerte seinen Umfang

---

[1]) Darüber die Bestätigungsbulle Clemens IV., dat. Perusii VIII. Cal. Jun. p. a. I. bei Jaeger I. 56.

[2]) Hennes 171. Die Verleihung des Patronats geschah 1261 pro utilitate fratrum existentium in Prucia. Des Komthurs in Breidbach erwähnt im J. 1271 eine Urk. bei Hennes 192. Höfer Auswahl der ältest. Deutsch. Urk. S. 31.

[3]) Hennes 167. Zu Kalte hatte das Haus zu Koblenz schon im J. 1247 einen Hof vom Benedictiner-Kloster zu Laach angekauft. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Hennes 127.

[4]) Ueber die genannten und viele andere Ankäufe die Urkunden bei Hennes 184. 189. 190. 197—199. 206. 207 u. s. w. Miraei Opera diplom. II. 1010, III. 614. Lacomblet II. 576. 577.

auch noch in den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts. Als Sitz des Landkomthurs und zugleich als Mittelpunkt der ganzen Ballei hatte es seine Besitzungen im Bereich von Mainz bis hinab in die Gegend von Köln erweitert. Und hören wir auf das Zeugniß des Schultheißen, der Schöffen und der Bürgerschaft zu Koblenz, so war diese Größe des Hauses zum großen Theil auch der Lohn für die treue Mildthätigkeit, welche um diese Zeit die Ordensbrüder des dortigen Hospitals der leidenden Menschheit erwiesen, denn so lautet es: „Sie widmen sich mit frommem Eifer der Pflege und den Bedürfnissen der Armen und Kranken, sie speisen die Hungernden, sie tränken die Dürstenden, sie nehmen sie gastfreundlich auf, sie kleiden die Nackten, sie besuchen die Siechen, beweisen ihnen Theilnahme und Mitleid mit ihren Leiden und reichen ihnen selbst auch noch Liebesgaben zu ihren Begräbnissen“ [1]).

Auch das Ordenshaus zu Köln gelangte erst in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts zu ansehnlicheren Besitzungen. Im Jahre 1254 überträgt der Abt Gottfried von Siegburg dem Orden zu Händen des Komthurs zu Ramersdorf die abteilichen Lehengüter zu Birgel und Muffendorf, die bisher der Ritter Dietrich von Muffendorf von dem Abt zu Lehen getragen. Hierdurch entstand das später mit der Komthurei zu Köln verbundene Ordenshaus zu Muffendorf, wo nachmals ein besonderer Komthur saß [2]). Einige Jahre nachher eignete der Komthur zu Köln seinem Hause auch den ziemlich reichbegüterten Hof Herrmülheim, damals Richemülnheim genannt, durch Tausch zu [3]). Bei irgend günstiger Gelegenheit erweiterte er seinen Besitz auch durch neue Ankäufe. Er erwirbt vom Schultheißen zu Lechenich, Winrich von Bachem, alle seine bisher der Kölner Kirche lehenspflichtigen Güter und der Erzbischof Konrad I., durch den Empfang anderer ihm lehenspflichtigen Güter entschädigt, genehmigt nicht nur den Kauf, sondern befreit auch das Ordenshaus vom Lehenseid und allen weitern Lehensdiensten [4]). In

[1]) Urkunde vom J. 1318 bei Hennes 366.

[2]) Lacomblet II. 218.

[3]) Lacomblet II. 235. Das Haus zu Köln erhielt damit als Eigen curiam cum edificiis, decimam cum ecclesia, quatuor marcarum et dimidie redditus et homines, trecenta iugera terre arabilis minus viginti et novem iugeribus, quinquaginta iugera nemoris, quatuor iugera vinee, piscinam, prata, iura, indicia, cum omnibus attinenciis.

[4]) Lacomblet II. 275. Hennes 169.

licher Weise waren schon vor dem Jahre 1260 ihm auch ansehnliche Besitzungen bei Judenroth (dem nachmaligen Gürath) zugekommen. Mit der Komthurei zu Köln verbunden, stand dort schon im Jahre 1261 ein besonderes Ordenshaus, in welchem ein Komthur die Verwaltung führte[1]. Nach einigen Jahren vergrößerte sich der Besitz des Hauses bedeutend durch den Ankauf eines Eigenguts im des Dorfes Else, und der Kaufpreis von 600 Aachener und Mark Kölner Denare läßt nach damaligem Geldwerth auf einen beträchtlichen Umfang dieser neuen Erwerbung schließen[2]. Auch in dem unfern von Köln gelegenen damaligen Dorfe Mühlheim ward im Jahre 1266 eine besondere Komthurei gegründet, indem dort der Graf Gottfried von Arensberg dem Orden seinen Hof mit allen dazu zugehörigen Gütern käuflich überließ[3]. Das Haus zu Köln hatte weit weniger als das Haus zu Koblenz und überhaupt nur selten das Glück, auch durch Patronate und Schenkungen bereichert zu werden. Weist ihm auch einmal die Benedictiner Abtei Brauweiler einen ihr von einem Lehensmann aufgelassenen Hof nebst dem Zehnten und dem Patronat über die dortige Kirche zu, so ist es mehr nur der Nutzen der Abtei, der dazu Anlaß giebt[4]. Um so dankbarer erkannte es das Haus, als ihm der Edelherr Heinrich von Lüssem und seine Mutter Mathilde alle ihre Besitzungen zu Vermülheim nebst noch drei Dörfern schenkten, sich für ihre Lebenszeit nur eine mäßige Pfründe und für ihre Bedürfnisse einige Fruchtzehnten vorbehaltend[5]. Die Komthure konnten daher auch fortan nur durch fortgesetzte neue Ankäufe ihren Güterbesitz so viel als möglich noch vergrößern[6].

Auch das Haus zu Mainz gewann in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, seit der ihm vom Erzbischof Gerhard I. zugewiesenen Begünstigung, je mehr und mehr im Umfang seiner Besitzungen. Zunächst beschenkte es der Ritter Siegfried von Hoheneck mit dem Patronat über die Kirche zu Ramstein und zwei andere dazu

---

[1] Lacomblet II. 283 bemerkt, daß die Stiftungsurkunde über das Haus zu Judenroth fehle; es werde desselben zuerst in einer Urk. vom Jahre 1261 erwähnt.

[2] Lacomblet II. 297.

[3] Jaeger I. 57.

[4] Lacomblet II. 439.

[5] Lacomblet II. 488.

[6] So in den J. 1271—1273. 1282 u. s. Lacomblet II. 366. 385. 455.

gehörige in der Mainzer Diöcese, mit der Bestimmung, daß mit verliehenen Güter immer für das von seinen Vorfahren g Deutsche Ordenshospital zu Einsiedel bei Kaiserslautern ver werden sollten [1]). Vor allem aber mußten ihm die hohe A welche die Ordensbrüder in Mainz bei dem dortigen Rath der ganzen Bürgerschaft genossen, das Lob, welches ihrem wandel und ihren Verdiensten gespendet wurde, die Auszei daß man sie in den Schutz und Schirm des Städtefrieden nahm [2]), auch manche mildthätige Spende entgegenbringen. geschah es auch. Die ehrbare Wittwe Arnolds von Bingen ihnen die Hälfte aller ihrer beweglichen und unbeweglichen mit Ausnahme einer Rente von zwanzig Mark, wogegen d densbrüder versprechen, ihren Sohn, wenn er in die Jahre de gekommen es wünschen sollte, in den Orden aufzunehmen [3]) Ehepaar, Heinrich Tanzfus und seine Frau Jutta, schenkt Hause zu Mainz zu ihrem Seelenheile ihre sämmtlichen Güte len sich unter des Ordens Schutz und wenn der Tod sie will der Ueberlebende in des Ordens Gemeinschaft als Mi eingekleidet sein. Der Deutschmeister weist ihnen dann den hof in Castel sowie ihren eigenen mit den dazu gehörigen gütern zur Nutznießung an, mit der Verpflichtung eines jäh leistenden Fruchtzinses, aber auch mit dem Vorbehalt, daß di willigung nur in der Voraussetzung eines ehrbaren Lebens und einer gewissenhaften Haushaltung mit des Hauses Güt schehe, widrigenfalls der Deutschmeister berechtigt sei, sie a andern Ort zu versetzen [4]).

Es fanden sich auch fromme Gemüther, die bald ihr Vermögen, bald doch einen großen Theil desselben einem hause mit der Verpflichtung spendeten, jährlich von dem einen Theil als Almosen für Arme und Kranke oder zu ein genannten Jahrestage mit gottesdienstlicher Todesfeier zu ver So schenkt ein reicher Bürger zu Mainz mit seiner Ehefr

---

[1]) Hennes 141, wo aber ohne Zweifel statt Nannenstuhl gelesen muß Landtstuhl, denn opidum Lutre in strata regia ist offenbar lautern.

[2]) Guden. IV. 888. Hennes 149.

[3]) Guden. II. 440. Hennes 150.

[4]) Guden. IV. 891. 892. Jaeger I. 42. Hennes 157. 160 Acad. Palat. II. 26. De Wal Recherch. II. 169.

dortigen Hause einen Hof, zwei Mühlen und alle ihre Güter zu Castel und Wesel mit der Bestimmung, daß nach ihrem Tode an gewissen Festtagen und an ihrem Todestage als Almosen an die Armen jedes Jahr hundert Malter Weizen vertheilt werden sollten [1]). Die Besitzungen des Ordens in Castel hatten sich nun schon so vergrößert, daß sie durch einen besondern Komthur verwaltet werden mußten [2]).

Eine ähnliche Bereicherung seines Besitzes ward dem Hause im Jahre 1269 zu Theil. Ein Ehepaar aus Mainz erklärt vor Gericht: nach ihrem Tode sollten ihre sämmtlichen Güter, wenn sie bis dahin nicht anders darüber verfügen würden, zu einer Hälfte den Ordensbrüdern zu Mainz, zur andern dem Kloster zu Tiefenthal zufallen. Sterbe aber einer von ihnen vor dem andern und wolle der Ueberlebende, der Mann bei den Ordensbrüdern, die Frau im Kloster aufgenommen sein, so solle diese Aufnahme ohne Widerrede gewährt werden [3]). Nach einigen Jahren trat der Ehemann seine Güter an den Orden und das Kloster förmlich ab, jedoch mit dem Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs. Solche Vergabungen mit ähnlichen Verpflichtungen fielen dem Hause auch fernerhin noch öfter zu [4]). Auch zu Ankäufen wurde jede günstige Gelegenheit zur Bereicherung des Hauses benutzt. So erwarb es im Jahre 1277 vom Cistercienser Nonnenkloster Sion in der Mainzer Diöcese dessen sämmtliche Güter in Tribur, wo sich bald nachher durch eine neue Vergabung das Besitzthum des Ordens noch mehr vergrößerte [5]). Endlich brachte wie andern Ordenshäusern, so auch dem zu Mainz die Aufnahme neuer Ordensbrüder manchen neuen Besitz zu. Es mag nicht das einzige Beispiel sein, daß ein Mainzer Bürger, seines Gewerks ein Kürschner, seinen Sohn (1285) mit dem Ordenskleide schmücken läßt und dabei dem dortigen Hause zu seinem und seiner Frau Seelenheile nicht nur zwei zum Pelzverkauf bestimmte Buden schenkt, sondern dann auch selbst mit seiner Frau in des Ordens Gemein-

---

[1]) Guden. IV. 893. 894. Jaeger I. 48. Hennes 164.

[2]) Guden. IV. 909 findet im J. 1268 einen Commendator Theodericus im Ordenshause zu Castel und bemerkt dabei: Inde colligitur, fratres donec sua Moguntiae sedes aptaretur, degisse hoc in vico (Cassel) e regione trans Rhenum.

[3]) Guden. IV. 442. 443.

[4]) Guden. IV. 912. Hennes 189.

[5]) Hennes 222. 223.

schaft tritt und ihm ihre sämmtlichen übrigen Güter spendet [1]). Aehnliche Verleihungen bereicherten das Haus auch noch in den ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts [2]).

Sonach umfaßte die Ballei Koblenz außer dem Haupthause gleiches Namens die Komthureien zu Mainz, Köln, Pitzenburg oder Mecheln, zu Muffendorf, Breidbach, Judenroth oder Gürath, Mühlheim und Castel. Sie zählte jedoch zu ihrem Bereich auch noch mehre kleinere Komthureien zu Ibersheim, zu Berg, zu Andorf im Gebiete des Herzogs von Brabant, zu Kloppenheim und Rheinberg, die, wie es scheint, meist nur mit mäßigeren Besitzungen begabt waren.

VI.

Die Ballei Elsaß und Burgund.

Als einst dem Ritter Burchard Wolf, schwerer Verbrechen wegen vom kaiserlichen Gericht zum Tode verurtheilt, in der Gerichtssitzung in des Kaisers Friedrich Gegenwart der Richterspruch verkündigt ward, hatte irdischer Besitz für ihn keinen weitern Werth mehr. Nur um das Heil seiner schuldbeladenen Seele besorgt, schenkte er sofort vor dem Kaiser und den Gerichtsschöffen dem Deutschen Orden alle seine Güter im Dorfe Ingmarsheim [3]) im Elsaß und der Kaiser ertheilte dann auch die Bestätigung im Jahre

---

[1]) Guden. II. 445. Es heißt hier von dem Ehepaare: Jacobus et Alheidis personas suas una cum universis bonis eorum praedictis fratribus contulerunt et conferunt simpliciter et irrevocabiliter, donacione scilicet inter vivos iam nunc facta. Es gelobt dann, quod uno eorum de medio sublato, alter superstes existens, iuxta predictorum fratrum consilium castam vitam ducendo ad secundas nuptias nequaquam debeat se transferre.

[2]) Guden. II. 455. 456. Ueber der alten Ordenskirche zu Mainz standen die Worte: A. D. MCCCXIIII incepta est hoc capella in die S. Benedicti. Guden. III. 987.

[3]) In den Urkunden ist das Dorf Ingemarsheim genannt. Ein Ort dieses Namens ist unbekannt. Wohl aber giebt es einen Flecken Ingersheim im Canton Kaiserberg, in der Nähe von Kolmar, der hier gemeint sein könnte. In spätern Verzeichnissen der Ordensbesitzungen findet sie sich nicht mehr.

. Das war, so viel uns bekannt, des Ordens erstes Besitz-
ar Gründung der Ballei im Elsaß. Und nun folgte schon
hsten Jahre eine neue Vergabung, welche der **Komthurei**
rasburg die erste Grundlage gegeben zu haben scheint. Ma-
die Wittwe Konrads Vogt von Schwarzenberg beschenkt den
mit einem von ihr und ihrem Gemahl einer Tochter des
t Joscelin abgekauften Hause; es lag wahrscheinlich in Stras-
denn der Hochmeister Hermann von Salza verpflichtet sich da-
der edlen Frau in bestimmter Frist eine Summe von vier-
t Mark Silber zu leihen zum Ankauf eines Landbesitzes bei
burg, dessen Ertrag ihr auf Lebenszeit zugehören, der aber
hrem Tode dem Orden zu Eigen anheimfallen sollte[2]).
Seitdem gehen zehn Jahre vorüber, aus denen uns keine Nach-
über eine merkliche Vergrößerung der Ordensbesitzungen in
Gegenden zur Hand stehen. Erst im Jahre 1225 hören wir,
r Edelherr Luitolf von Sunniswald den Orden mit einer an-
hen Schenkung erfreut; er bewidmet ihn nicht nur mit den
n und dem Patronat nebst der Vogtei zu Sunniswald und
sbach in der Diöcese von Constanz, sondern verleiht ihm als
nke zu mildthätigem Zweck auch alle seine dortigen Güter und
Berge[3]). Es wird zugleich mit des Deutschmeisters Genehmi-
bestimmt: es sollten aus dem Einkommen der Güter stets zwei
r unterhalten, auch ein Hospital zur Aufnahme von Armen
Pilgrimmen erbaut und diese nach Maaßgabe der Einkünfte ge-
 verpflegt werden. Zu diesem Zweck sollten die auf den Gü-
zu Erbrecht sitzenden Lehensleute jährlich von jeder Hufe dem
shause einen Züricher Schilling Zins entrichten. Wer die
ng versäumt, solle im nächsten Jahre das Doppelte steuern

Die Bestätigungsurkunde des Kaisers, dat. apud Augustam X. Cal. 1214 im Arch. zu Königsberg in Abschrift. Huillard-Bréholles I. 288. Eine neue Bestätigung des Röm. Königs Heinrich, dat. Hagenow 1. Dec. 1231, wo es heißt: Die Schenkung sei geschehen, cum Burkardus esset coram iudicio in articulo mortis positus.

Wir haben darüber nur die dürftige Vergabungsurk. vom J. 1215 im inum im Geh. Staats-Archiv zu Berlin I. C. 30 Nro LXVI. Bei Kö-ofen Chron. Alsat. ed. Schilter 279 heißt es: „Das closter zu den n herren (zu Strasburg) wart gemachet MCC." Diese Angabe scheint sicher.

Valer. Anshelm's Berner Chronik I. 376.

und ist er in der Zahlung vier Jahre lang säumig, so verliert er das Besitzrecht und die Hufe verfällt alsdann dem Ordenshause[1]) So entstand die Komthurei zu Sunniswald[2]).

Schon nach zwei Jahren kehrten die Ordensbrüder auch zuerst in Bern ein. Dort stand im nahen Orte Köniz am Fuße des Gürten ein altes Augustiner-Kloster, der Sage nach eine Stiftung des Königs Rudolf II., einstigen Beherrschers des Arelatischen Königreichs Burgund, und seiner Gemahlin Bertha, die es besonders reich begütert hatte, wahrscheinlich schon seit Anfang des 10ten Jahrhunderts. Es übte seit Menschengedenken das Patronatsrecht nicht nur über die Filialkirche zu Bern, sondern auch über die Kapelle zu Uebersdorf (Ibernsdorf) und mehre andere Filiale. Aber auch hier war die alte strenge Zucht und gute, löbliche Sitte aus dem stillen Klosterleben längst entwichen und sittliches Verderbniß in aller Weise eingekehrt. Kaum lebte in den Mönchen auch noch die Erinnerung an die alte strenge Ordenspflicht und keiner kümmerte sich mehr um regelmäßige Haltung des Gottesdienstes. Mit tiefem Unwillen vernahm der Röm. König Heinrich diese Verwilderung des Mönchslebens und er griff alsbald ans Werk der so dringend nothwendigen Verbesserung. Er hob das Augustiner-Kloster als solches theils aus den angegebenen Gründen, theils aber auch deshalb, weil es ohne des Reichs Vorwissen und Einwilligung gestiftet worden, ohne weiteres auf, und um den Gottesdienst wieder in geregelter Ordnung herzustellen, vergabte er[3]) dem Hochmeister Hermann von Salza und allen dessen Nachfolgern im Meisteramte das Patronat und das dem Kaiser und Reich zustehende Kirchenrecht über die Kirchen zu Köniz und Bern, auch über die Kapelle zu Uebersdorf und die übrigen zu der Kirche zu Köniz gehörigen Kapellen auf ewige

---

[1]) Die Bestätigungsurk. des Kaisers Friedrich und des Röm. Königs Heinrich bei Huillard-Bréholles II. P. I. 526, P. II. 829. Stillfried Monum. Zolleran. I. 39. Böhmer Reg. Imp. I. 130. 221.

[2]) Den Namen Sunniswald finden wir auch Sumoldeswald, Sanuswald, Somirswald. Vgl. Stettler Versuch einer Geschichte des Deutsch. Ordens im Kanton Bern 14. 15. Asoldesbach oder nach einer andern Urkunde richtiger Aecholtsmate ist ohne Zweifel Eschholzmatt.

[3]) Die Vergabung geschah, wie es in der Urk. Heinrichs heißt: ad imitationem serenissimi domini imperatoris patris nostri cuius sigilli robore et privilegio eadem donatio esse dinoscitur roborata. Huillard-Bréholles bemerkt dabei: er habe diese Urkunde Friedrichs nirgend gefunden.

it allen Freiheiten, die dem Orte bisher durch königliche
rliehen gewesen [1]). Dies war der Grundstein zum Deut-
)enshaus in Köniz und die Basis der nachmaligen an-
 Besitzungen des Ordens in der Gegend von Bern [2]). So
:ß König Heinrich mit seiner schweren Ungnade gedroht,
end ein Fürst, Herzog, Markgraf, Graf oder eine Behörde
iche Person den Orden im Besitz dieser Schenkung und in
:chten belästigen werde, so traten doch schon nach einigen
ancherlei Irrungen ein. Die Stadt Bern besaß vom Her-
itold V. von Zähringen und selbst vom Kaiser Friedrich II.
iheitsbrief, kraft dessen den Bürgern die freie Wahl eines
 ihrer Kirche zugesichert war. Höchst wahrscheinlich wollte
:s Wahlrecht gegen das Patronat des Ordens aufrecht er-
Es kam zu einem heftigen Streit. König Heinrich, durch
 des Ordens veranlaßt, trat zwar dazwischen, dem nach
ogs Berchtold V. Tode ernannten kaiserlichen Statthalter
nd befehlend, den Bürgern Berns zu gebieten, die Ordens-
 Köniz im Besitz und bei Besetzung der ihnen verliehenen
ferner nicht zu stören [3]). Allein der Streit war dadurch
hlichtet; es fruchtete auch nicht, daß Kaiser Friedrich die
g und Freiheiten des Ordenshauses nochmals bestätigte,
 so wenig, daß im Auftrage des Papstes Gregorius IX.
hiedsrichter ein dem Orden günstiges Urtheil gesprochen
)er Zwist, beider Seits mit Erbitterung geführt, zog sich
 zehn Jahre hinaus [4]).

llerweile hatte der Orden auch einen Besitz in der Graf-
rgund gewonnen. Herzog Otto I. von Meran, Pfalzgraf
jund, dessen Vater Berthold, ein treuer Anhänger des Hau-
)ohenstaufen, einst den Kaiser Friedrich I. ins heil. Land

: Urk., dat. Ulme XVIII. Cal. Sept. an. 1227 bei Huillard-Bré-
. P. II. 887, wo sie nach der Indiction XIV. ins J. 1226 gesetzt wird.
L. 624 Stettler 6. 7. Solothur. Wochenblatt 1828 S. 232.
ler. Anshelm's Berner Chronik I. 367—376. Tschudi Chron.
rausgeg. v. Iselin I. 131.
e Urk. vom J. 1229 bei Huillard-Bréholles III. 406. Solo-
chenblatt 1828. 234. Stettler 8.
l. darüber Stettler 8. 9. Die betreffenden Urk. darüber im Arch.
erg. Böhmer Reg. Imp. I. 164. Stälin II. 559.

begleitet[1]), verweilte im Jahre 1230 eine Zeitlang am Hofe d Kaisers Friedrich in Foggia[2]). Dort hatte er den edlen Meist Hermann von Salza nicht nur innigst schätzen und lieben geler sondern es war ihm zugleich in dieses Meisters hohem Geist an erst ein klares Bild vom Wesen und Walten des ganzen Orde vor die Seele getreten. Nun wollte auch er ihm ein Zeugniß sein hohen Achtung und Gunst geben und bereits in den Jahren, in d nen ihm und seiner Gemahlin Beatrix die Sorge um ihr einstig Seelenheil am Herzen lag, trieb es ihn, dem mildthätigen Hospi der heil. Maria zu Jerusalem zum Zeichen ihrer Frömmigkeit ei milde Spende darzureichen. Er wünschte den Orden auch in sei Grafschaft Burgund zu verpflanzen und um ihm dort eine ne Heimath zu eröffnen, stellte er ihm frei, sich irgend ein Dorf, w er es wolle, mit einem gewissen Ertrage jährlicher Einkünfte al eigenen Besitz auszuwählen, frei von allen Abgaben, Leistungen un Diensten. Wir haben leider über den Erfolg weiter keine Kunde[3])

Bereits war um diese Zeit durch eine Schenkung des ehemali gen Schultheißen Rüdiger Roth in Mühlhausen an der Ill der Or den auch im Besitz eines ansehnlichen Eigenthums bei dieser Sta und einigen nahe gelegenen Dörfern, wodurch die Komthurei zu Mühlhausen begründet ward. Wir kennen darüber aber nur di vom Röm. König Heinrich im Jahre 1232 ertheilte Bestätigung de erwähnten Schenkung[4]).

Weiterhin erstand im Jahre 1246 eine neue Komthurei zu Buckein, dem heutigen Orte Beuggen nahe bei Reinfelden an Ober-Rhein, wo der Orden von Ulrich von Liebenstein[5]) die Bur und das Pfarrdorf Buckein nebst den benachbarten Orten Karsa und Rietmatt theils durch Kauf, theils auch durch Schenkung er-

---

[1]) Wilken Kreuzzüge IV. 66. Hartwich Briefe aus Tirol 101.

[2]) Raumer Hohenstaufen III. 456. Der Herzog sagt selbst: Cum esse-mus in regno Sicilie apud Fogiam cum magnifico domino nostro Friderico — imperatore etc. Bewogen sei er considerata religione domus hospitalis s. M. Th. in Jerus. et inspecta honesta conversatione viri venerabilis fratris Hermanni magistri et ceterorum fratrum domus eiusdem.

[3]) Urk. bei Huillard-Bréholles III. 193. Memoires et docum. pour l'histoire de la Franche-Comté III. 520.

[4]) Bestätigungsurk. des Röm. Königs Heinrich, dat. apud Wimpniam X. Cal. Octob. 1232 in Abschrift im Arch. zu Königsberg.

[5]) Nach andern Angaben Liebenberg.

:b. Da jedoch dieser Besitz zum Theil auch aus Lehen bestand, bestätigte ihn nachmals der Röm. König Konrad dem Orden zu im Eigenthum [1]).

Eine der wichtigsten Erwerbungen des Ordens, von der wir ich aus dem 13ten Jahrhundert nur wenig Kenntniß haben, war Schenkung des Grafen Konrad I. von Freiburg, wodurch er dem ben im Jahre 1263 fünf und eine halbe Hofstätte überwies und it die Komthurei zu Freiburg begründete [2]). Sie scheint ihren umfangreicheren Güterbesitz erst im Verlaufe des 14ten hunderts erworben zu haben; wenigstens sehen wir alsdann erst dortigen Komthur bemerkbarer hervortreten.

Schon im Jahre nachher (1264) ward die Ballei durch eine : und zwar nachmals so reichbegüterte Komthurei erweitert, daß Landkomthur der ganzen Ballei sie zu seinem Wohnsitze erkor. dem einstigen Reichsdorfe Altshausen in der Grafschaft gleiches mens im Wirtembergischen saß seit mehren Jahrhunderten auf iger Burg ein altes edles Geschlecht, die Grafen von Altshau- mit dem gräflichen Hause von Grüningen nahe verwandt. Dort e bereits im Jahre 1228 ein Graf Konrad von Wirtemberg- ningen auf seiner Pilgerfahrt ins heilige Land in Accon dem tschen Orden einen Hof Marbach im Kirchspiele Ertingen als chenk verliehen [3]); aber dies war bisher nur eine vereinzelte Be- ng geblieben. Mittlerweile hatte im Jahre 1246 Graf Hartmann Grüningen, dessen Vorfahren sich mit den Grafen von Veringen en Besitz von Altshausen getheilt, das Dorf Altshausen an den hofkämmerer Heinrich von Bienburg und diesem dann im Jahre 4 auch die dortigen Lehen und das Patronatsrecht überlassen. ser letztere überträgt nun in demselben Jahre die gesammte Er- bung an den Deutschen Orden und begründet so die Komthurei Altshausen im Saulgau [4]). Sie vergrößert sich bald durch

[1]) Bestätigungsurk. des Röm. Königs Konrad, dat. Hallis mense Mart. 1 in Abschrift im Arch. zu Königsberg. Der ältere Name des Hauses ist ändig Buckein oder Buykein. Vgl. Ersch und Gruber Allgemein. En- lopädie I. Th. 38 S. 462, wo ein besonderer Abschnitt über die Ballei Elsaß Burgund zu finden ist. Als Gründer der Komthurei Buckein (1263) wird go von Tieffenstein genannt.

[2]) Ersch und Gruber a. a. O. 462.

[3]) Stälin II. 494.

[4]) Stälin II. 754. 500.

neuen Zuwachs, namentlich im Jahre 1268 durch den Ankauf liegender Besitzungen in Hirscheck[1]). Dann schenkt auch Har von Grüningen, dessen naher Verwandter Dietrich von Grün einst das Meisteramt in Deutschland verwaltet, dem Orden zu Altshausen alle seine Besitzungen, welche verschiedene Ed dort von ihm zu Lehen trugen und bald darauf verzichtet auch dieser Lehensträger Heinrich von Schmaleneck auf seinen bish Lehenbesitz zum Besten des genannten Hauses. In gleicher erwuchs auch nachmals noch durch andere Schenkungen diese denshaus zu einer so reichbegüterten und einträglichen Komt daß auf ihr, wie erwähnt, die Würde des Landkomthurs von und Burgund haftete[2]), der aber häufig zugleich auch Komth Buckein war.

Außer den genannten Komthureien umfaßte die Ballei im und Burgund noch verschiedene andere Ordenshäuser, die zum ebenfalls Sitze von Komthuren waren, von deren Begründun aber zur Zeit noch keine nähere Kenntniß haben. An der We des Bodensees stand das Ordenshaus **Meinau**. Von ihm wir nur, daß Albert von Langenstein das dortige Besitzthun der Abtei Reichenau lange Zeit zu Lehen getragen, als seine Söhne aber ums Jahr 1272 in den Orden traten, mit des Einwilligung es an den Orden vergabte[3]). Wir finden da 14ten Jahrhundert einen **Komthur** in der **Meinau** als Be ter der dortigen Ordensgüter. Im Burgau an der Kamlach der Günz lagen die **Komthureien** zu **Rohr** und **Blaiche** im Ober-Elsaß eine solche zu **Sundheim**. Als dieses Dorf zerstört wurde, verlegte man den Komthursitz in die benach Stadt Ruffach. Nordwärts von da wird eine Komthurei zu **ferberg** genannt. Desgleichen hatte der Orden Besitzunge Ober-Elsaß bei **Gebweiler** und **Rixheim**. Im Nieder-Elsa fern von Schlettstadt stand ein Ordenshaus im Städtchen **An** wo ebenfalls ein Komthur saß und endlich hatte der Orden

---

[1]) Stälin a. a. O. Nach einer Urk. im R.-Archiv zu Stuttgart fen im J. 1268 auch die Brüder Konrad und Heinrich von Wartenber Hause Altshausen Besitzungen in Hirscheck.

[2]) Vgl. Encyclopädie von Ersch und Gruber 460. 461. Stälin II

[3]) Stälin III. 745 führt das J. 1282 an und nennt den Schenk nold von Langenstein.

Komthureien in Basel[1]) und in Hitzkirch im Kanton Lu-
, die zur Ballei Elsaß gehörten[2]).

VII.

Die Ballei Botzen oder an der Etsch.

In der Geschichte dieser Ballei liegt bis jetzt noch Vieles im
keln. Gewiß aber darf Kaiser Friedrich II. als Stifter eines
ersten Ordenshäuser genannt werden, denn er war es, der dem
n im Jahre 1215 die Kirche zu Schardis oder Schlanders und
ortige Kapelle der heil. Margaretha nebst den dazu gehörigen
ungen schenkte[3]), ohne Zweifel das erste Besitzthum der nach-
en Komthurei zu Schlanders an der Etsch im Vintschgau.
ge Jahre nachher soll Friedrich dieser Schenkung auch die Kirche
eonhard zu Passeir in den Alpen hinzugefügt haben; allein die
heit der Urkunde darüber wird mit Recht in Zweifel gezogen[4]).
nun aber jener erste Besitz des Ordens im Verlaufe der Zeit
Umfang einer Komthurei emporwuchs, darüber entgehen uns
nähere Nachrichten[5]).

Einige Jahre früher noch erhielt der Orden sein erstes Besitz-

---

) Ochs Geschichte von Basel V. 195. 198.

) In Betreff dieser Ordenshäuser können wir uns nur auf die Abhandlung
sch und Gruber Encyclopädie u. s. w. beziehen. Büsching Neue Erd-
ib. Th. III. B. 2. S. 537 führt sie ebenfalls als Komthureien auf. Zum
Theil nennt sie auch ein Visitationsbericht vom J. 1451. Nach den
Ballei-Secretair zu Alzhausen Kaspar Bobleter zusammengestellten Ma-
en (im R.-Archiv zu Stuttgart) wird Hitzkirch 1240 vom Grafen und
rigen König Rudolf I. aus einem Frauenkloster in eine Komthurei umge-
lt.

) Orig.-Urk. im Ordens-Archiv zu Wien. Böhmer Reg. Imp. I. 80.
lard-Bréholles I. P. II. 359. Koch Beiträge zur Geschichte des
s in Tirol, im Archiv für Kunde Oesterr. Geschichts-Quellen II. 56.

) Böhmer l. c. 95, nach den Wiener Jahrb. 47 Anzbl. 31. Hormayr
Hohenschwangau S. 7. Böhmer bezweifelt die Aechtheit der Urk. und
mit Recht, denn die genannte Kirche wird nie unter denen erwähnt, die
rden in Tirol hatte.

) Auch das Ord.-Arch. zu Wien besitzt sie nicht.

thum in der nachmaligen Komthurei zu Lengmoos. Friedrich von Wangen nämlich, Bischof von Trient, überläßt demselben schon im Jahre 1211 an dem dortigen Orte die Kirche S. Luciä nebst dem Gericht und allen übrigen Zugehörungen, mit der Bedingung daß arme Reisende, welche den Ritten passiren, vom Orden unterstützt werden sollten und der Bischof Geistliche dahin zur Correction geben könne. Die geschenkten Güter sollten nie veräußert werden und das Hospital auf dem Ritten in geistlichen und weltlichen Dingen der Jurisdiction des Bischofs unterworfen sein[1]). Wir sind aber auch hier ohne alle Nachricht, wie diese erste Vergabung nach und nach zu einer Komthurei erweitert worden ist und können nur vermuthen, daß es wie anderwärts durch mancherlei Schenkungen und Ankäufe geschehen sein mag.

Auch über die Gründung der Komthurei zu Botzen sind wir nicht unterrichtet, wiewohl sie als Wohnsitz des Landkomthurs die wichtigste unter allen war. Ohne Zweifel fällt die erste Niederlassung des Ordens in Botzen ebenfalls in frühere Zeiten. Wir erhalten aber erst Nachricht von dem dortigen Ordenshause im Jahre 1234, als der Bischof Alderich von Trient der Kirche und dem Hospital der Jungfrau Maria an der Botzener Brücke, wo damals das Haus lag, eine Hufe Landes schenkte. Außer einigen andern Schenkungen und unbedeutenden Ankäufen hören wir weiter nichts über seine Verhältnisse[2]).

Etwas besser, wiewohl doch immer auch nur spärlich, sind wir über die Komthurei zu Sterzing unterrichtet. Die Gründung des dortigen Ordenshauses fällt wohl unzweifelhaft vor das Jahr 1232[3]). Zwei Jahre darauf bestätigt Gregor IX. den Ordensbrüdern in Sterzing eine von einem Pfarrer der Kirche der heil. Maria im Wipthal gemachte Schenkung mehrer Güter und eines Hofes

[1]) Abschrift der Schenkungsurk. vom 9. Jan. 1211 im Ord.-Arch. zu Wien in einer Bestätigungsbulle Gregors IX. vom J. 1240. Koch 56. Der Komthur zu Lengmoos wird zuweilen auch der Komthur auf dem Ritten genannt.

[2]) Die Urkunden darüber im Ord.-Arch. zu Wien sind überaus dürftig. Koch 61 setzt die Ansiedelung in Botzen zwischen 1220 und 1234. Auch die Schenkung eines Hofes an das Hospital zu Botzen vom Bischof Heinrich von Brixen fällt erst ins J. 1234.

[3]) Koch 63 widerlegt mit Recht das von Einigen angenommene Gründungsjahr 1254. Nach einer Urk. vom J. 1247 bei Jaeger I. 28 scheinen Botzen und Lengmoos noch einen gemeinschaftlichen Komthur gehabt zu haben.

Thorn und nimmt sie in seinen Schutz[1]). Wenn es ferner auch ungewiß ist, ob die von Innocenz IV. im Jahre 1251 dem Hospital S. Trinitatis zu Sterzing ertheilten Rechte und die Bestätigung aller seiner Besitzungen auf den Orden Beziehung haben mag und dieser schon im Besitz dieses Hospitals gewesen sei[2]), so hören wir doch, daß drei Jahre nachher Adelheid, die Wittwe Hugo's von Taufers, dem Orden das von ihr und ihrem Gemahl zu Sterzing gestiftete heil. Geist-Hospital nebst allen dazu gehörigen Besitzungen zur Pflege überwies[3]). Hugo's Sohn Ulrich vermehrte nachmals diese Schenkung noch durch mehrfache Vergabungen. Wir begegnen dann im Jahre 1263 auch einer Schenkung des Bischofs Bruno von Brixen, kraft welcher dieser dem Landkomthur von Botzen und Lengmoos im Namen des Ordens die Pfarrkirche S. Mariä zu Sterzing und ein im Wipthal neben der Marien-Kirche oder Hospitalhaus gelegenes Haus übergab[4]). Der Orden wird zugleich durch den Besitz der Pfarrkirche mit der Seelsorge über das erwähnte Haus, Hospital und das dazu gehörige Volk betraut und erhält mit Ausschluß der bischöflichen Rechte alle dazu gehörigen Besitzungen und Einkünfte nebst der Jurisdiction[5]). Auch später noch bis gegen Ende des 13ten Jahrhunderts und im Anfang des 14ten fielen dem Hause noch mehre Bereicherungen seines Besitzes theils durch Schenkungen und Vermächtnisse, theils durch Stiftung

---

[1]) Bestätigungsbulle Gregors IX. vom 13. April 1234 im Ord.-Arch. zu Wien. Koch 57.

[2]) Bestätigungsbulle Innocenz IV. in Arch. zu Königsberg und in Wien. Bestimmt wird darin der Orden nicht genannt; es scheint vielmehr, daß die Hospitalbrüder dem Augustiner-Orden zugehörten.

[3]) Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Koch 59. Von dieser Schenkung leiten die Tirolischen Geschichtschreiber irrig die Gründung der Komthurei zu Sterzing ab. Es ward bestimmt: ut fratres et sorores dicti hospitalis in habitu, victu et in omnibus aliis iuxta formam eiusdem regulae ac ordinis theutonicorum vivere, incedere debeant et manere. Nach einer Angabe bei Dudik über Ordensschwestern in den Sitzungsberichten der Academie der Wiss. zu Wien XVI. geschah die Schenkung schon im J. 1234. Die päpstliche Bestätigung Urbans IV., dat. apud urbem veterem 11 Cal. Nov. p. a. II.

[4]) Urk. des Bischofs Bruno, dat. Sabione die tertio exeunte Augusto 1263.

[5]) Schenkungsurk. vom J. 1263 in alter Abschrift im Arch. zu Königsberg und im Ord.-Arch. zu Wien.

eines sogenannten Jahrestages und bei der Aufnahme eines neuen Ordensbruders zu [1]).

Endlich gehörte zu dieser Ballei auch noch die Komthurei zu Trient. Sie ist ihrer Gründung nach die jüngste und entstand erst im Jahre 1283 [2]), indem der Klosterbruder Januarius Prior der Kirche und des Klosters zu Mariä Krönung zu Trient und seine Mitbrüder ihr Kloster, ihre Kirche und ihr Haus, die durch unglückliche Zeitereignisse so tief in Verfall gerathen waren, daß ihrer Seits keine Aufhülfe zu fernerm Bestand mehr möglich war, mit Zustimmung des Bischofs und der Domherren zu Trient, als freie Schenkung dem Deutschen Orden übergaben [3]). Wir finden jedoch nicht, daß dieser außer den etwanigen Klostergütern dort noch andere Besitzungen gehabt. Die spätern dem Orden meist feindlich gesinnten Bischöfe ließen ihn auch nie zu einigem Gedeihen kommen und im 16ten Jahrhundert scheint er auch das Kloster wieder verloren zu haben [4]).

Unter den Wohlthätern des Ordens für diese Ballei dürfen die Grafen Meinhard von Görz, Gebhard von Hirschberg und die Gräfin Uta von Tirol nicht unerwähnt bleiben, denn sie bestätigten nicht blos die Schenkung, wodurch einst (1218) Graf Albert von Tirol auf seiner Kreuzfahrt bei Damiette dem Orden mehre Meierhöfe in Runtschili zugewiesen hatte (vielleicht die erste Ansiedelung bei Botzen), sondern sie vermehrten auch (1253) diese Schenkung durch noch größern hinzugefügten Landbesitz [5]).

Damals besaß der Orden auch die ihm von Ulrich Miller geschenkte Burg Twingenberg, bis im Jahre 1274 der Landkomthur sie für 800 Veronef. Denare an den Grafen Meinhard von Tirol verkaufte [6]).

Sind wir somit über die Territorialzustände der genannten Komthureien auch nur sparsam unterrichtet, so viel geht aus dem Gesagten doch hervor und ihre spätere Geschichte erweist es auch,

---

[1]) Die Urk. darüber vom J. 1294, 1300 und 1303 im Ord.-Archiv zu Wien. Vgl. Koch 64 ff.

[2]) Nach Brandis Tirolis. Ehrenkränzel soll das Deutsche Haus in Trient schon 1225 entstanden sein.

[3]) Urk., dat. Trient 29. April 1283 im Ord.-Arch. zu Wien. Koch 71.

[4]) Koch 57.

[5]) Abschrift der Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Koch 61.

[6]) Urk. im Reichs-Archiv zu Wien.

aß keine von ihnen besonders reich begütert war, was zum Theil vohl auch in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Landes seinen Grund haben mag. Der meiste Besitz der Häuser bestand nur in Weingärten und aus diesen zogen sie vorzüglich ihre Einkünfte. Dieses beschränkte Besitzthum scheint auch die Ursache zu sein, daß er Landkomthur lange Zeit nur als Komthur von Botzen und Lengmoos und erst später Landkomthur an der Etsch und im Gebirge enannt wurde[1]).

VIII.

Die Ballei Utrecht.

Schon früh gewann der Orden auch festen Besitz in den Nieerlanden. Ohne Zweifel hatte die rege Theilnahme der Niederänder an den Kreuzzügen und Schicksalen des heiligen Landes i ihnen zugleich ein lebendiges Interesse für die Deutschritterche Brüderschaft, dieser wackern Kämpfer für die Sache des Heiandes erweckt und stets in den Gemüthern festgehalten. Sind wir uch über den ersten Aufbau dieser Ballei nicht genau unterrichtet nd entgehen uns in den ersten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts ber das, was in dortigen Landen für den Orden geschah, fast alle chere Nachrichten, so hören wir doch, daß der Edelherr Sweder on Dingede, sicherlich ein Niederländer, als er im Jahre 1218 auf iner Kreuzfahrt, vielleicht im Geleite der Grafen von Holland und Lied, mit im Belagerungsheere vor Damiette lag und dort sah, ie die Brüder des Deutschen Ordens sowohl bei der Pflege der Kranken, als bei der Sorgfalt für die verwundeten Krieger keine Mühe und Kosten scheuten, dem Orden seinen Hof zu Lankern nebst essen Eigenleuten und einige Hufen Landes zu Schalwik und zu Dieerhof mit allem, was dazu gehörte, zum Heile seiner Seele schenkte[2]).

---

[1]) Koch 60 meint erst seit dem J. 1287.

[2]) Urk. bei Hennes 37. Schönhuth Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemb. Franken 1852 S. 35. Schalwik oder Schalvic ist ohne Zweifel das orf Schalkwyk am Rhein, südlich von Utrecht. Matthaei Anal. veteris aevi . V. De Wal Histoire de l'Ordre Teut. VIII. 533.

Aber schon weit früher, bereits im Jahre 1207, soll für de
Orden die S. Marien-Kirche in Utrecht geweiht und damit der erst
Grundstein zum Aufbau der nachmaligen Ballei Utrecht gelegt wor
den sein[1]). Gewisser ist, daß erst, nachdem der bei Cleve und i
der Gegend von Wesel, aber auch in der Nähe von Utrecht seh
reichbegüterte fromme Ritter Sweder von Ringenberg dem Orde
an der Westseite der Stadt eine schöne Hofstätte und zugleich auch
alle seine in der Umgegend liegenden Güter geschenkt hatte, im Jahre
1231 dort außerhalb der Stadt ein Ordenshaus erbaut und damit
erst eine **Komthurei zu Utrecht** begründet wurde[2]). Es mögen
ihm bald mehrfache Schenkungen zugeflossen sein, denn im Jahre
1235 reichten seine Einkünfte schon hin, seine Besitzungen durch An-
käufe zu vermehren. So erwarb es auch von Hermann „dem alten
Ritter" ein Stück Ackerland in der Nähe der Stadt und der Bischof
Otto von Utrecht, ein Graf von Holland, zu dessen Kirche es früher
gehört, ertheilte dazu seine Genehmigung[3]). In Betracht der hohen
Verdienste aber, die sich die Ordensbrüder um den Frieden und den
Glauben der Kirche im Kampfe gegen den Feind des heil. Landes
erworben, will er auch selbst sein Scherflein zur Hülfe des Ordens
beitragen und gewährt ihm die Berechtigung, jährlich hundert Faß
Wein oder andere Gegenstände von gleichem Werthe zollfrei durch
sein Gebiet durchführen zu dürfen[4]). In gleicher Weise glaubt auch
der Ritter Veit von Lekke an des Ordens Verdiensten Theil zu neh-
men, wenn er ihm gestattet, jährlich einmal mit einem Schiff an
seiner Zollstätte vorbeifahren zu können, ohne weitere Abgabe, als
daß dem Ordenshause zu Utrecht statt des Zolles ein Faß Wein
gegeben werden solle[5]). Wichtiger aber war es noch, daß der Bi-
schof Heinrich I. von Utrecht, ein Graf von Vianden, den dortigen
Ordensbrüdern sogleich beim Antritt seines Amtes auch die Kirche

---

[1]) Chron. magnum Belgic. ap. Pistor. III. 235; es kann wahrscheinlich in dieser Stelle unter Trajectum auch Mastricht gemeint sein.

[2]) **Matthaei** Anal. V. 857 wird die erste Begründung der Ballei ins Jahr 1230 gesetzt. Unrichtig ist es, wenn S. 891 gesagt ist, die Ballei Utrecht habe unter dem ersten Deutschmeister Graf Bodo (? soll wohl heißen Heinrich) von Hohenlohe begonnen oder nach einer andern Nachricht erst zur Zeit des Hochmeisters Konrad von Thüringen.

[3]) **Hennes** 104. **Matthaei** Anal. l. c.

[4]) **Hennes** 112. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[5]) **Hennes** 113.

S. Nicolai mit allen ihren Einkünften zueignete, denn seit einigen Jahren besaßen sie ihr Ordenshaus innerhalb der Stadt selbst[1]). Einen neuen bedeutenden Zuwachs seines Besitzes scheint das Haus vornehmlich noch im Jahre 1274 erhalten zu haben. Drei Brüder, Berthold, Walther und Bartholomäus von Radine traten in diesem Jahre in den Orden und schenkten ihm bei ihrer Aufnahme im Convent zu Utrecht ihre ganze Habe und sämmtliche Güter zu Eigen, nur mit dem Vorbehalt, daß wenn der jüngere, damals noch unmündige Bruder Bartholomäus nach erlangter Mündigkeit aus dem Orden vielleicht wieder ausscheiden wolle, er alle Lehengüter und einen von seinen Eltern bewohnten Hof behalten, ihm auch die Hälfte der Güter eines seiner Brüder zufallen, von den mütterlichen Gütern nichts zu Theil werden solle[2]).

Aber auch jener Graf Wilhelm II. von Holland, der nachmals die Krone Deutschlands trug und auch als Deutscher König dem Orden seine Gunst bewies[3]), stand schon jetzt mit in der Reihe seiner Wohlthäter und Gönner, indem er ihm im Jahre 1241 das Patronat der Kirchen zu Valkenburg und Maasland bei Rotterdam zum Heile seiner Seele verlieh[4]).

Noch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts befand sich auch eine Komthurei zu Schalunen (Schelluinen). Die Gründung dieses Hauses ist unbekannt. Um seine mäßigen Einkünfte, sowie auch die des Hauses zu Utrecht durch mildthätige Spenden zu vermehren, verkündigte der Erzbischof Konrad von Köln ein Jahr und vierzig Tage Ablaß allen denen, welche die Ordenskirchen dieser Häuser an gewissen Festtagen oder auch sonst mit mildspendenden Händen besuchen würden[5]).

Unter der Regentschaft des Grafen Florentius V. von Holland, des Sohnes des Röm. Königs Wilhelm, fand der Orden auch seine

---

[1]) Die Urk. dat. in crastino S. Andreae 1250 in Miraei Opera diplom. III. 596. De Wal Histoire VIII. 533. Der Orden war auch schon im Besitz der S. Annen-Kirche in Utrecht.

[2]) Matthaei Anal. V. 905.

[3]) Hennes 131.

[4]) Hennes 114. Maasland wird auch als Komthurei genannt.

[5]) Hennes 130. Wenn es hier heißt: Cum dilecti in Christo fratres domus Theutonice apud Trajectum et de domo Scalun propriis facultatibus commode non valeant sustentari, nisi fidelium elemosinis adiuventur, so müßten die Einkünfte damals (1248) doch nicht bedeutend gewesen sein.

erste Niederlassung in Leyden; er überwies ihm 1258 das Patronat über die dortige Kirche, mit der Bedingung, daß beim Abgang des derzeitigen Rectors zwei geeignete Ordens- oder Weltpriester nach dem Privilegium der Stadt angestellt und vom Komthur zu Utrecht dafür gesorgt werden solle, zu seines Vaters, des Königs Wilhelm und seiner Vorfahren Seelenheil feierlichen Gottesdienst halten zu lassen, aber zugleich auch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Ordensbrüder in der dortigen Parochie keine Güter zum Nachtheil der Bürger und ohne der Grafen Einwilligung in ihren Besitz bringen sollten [1]). Das Haus zu Leyden erhielt zwar nachmals (1258 und 1263) mehrfache Schenkungen an ländlichem Besitz und mit Besitzungen bei Katwyk op den Rhyn meist verbunden, erwuchs es zu einer Komthurei; indeß scheint diese doch nie besonders begütert gewesen zu sein.

Vielleicht schon zur Zeit des eben genannten Grafen, der Friesland unter seine Herrschaft brachte, wurde der Orden auch in dieses Land verpflanzt. Wir finden ihn dort in zwei Ordenshäusern angesiedelt, deren eins das Haus in Neeß oder Nesse an der nördlichen Küste des Landes, das andere das Haus in Schoten (1270) genannt ward. Ihre Gründung liegt völlig im Dunkeln. Wir wissen nur, daß beide Häuser Komthureien und die letztere verpflichtet war, an den Landkomthur zu Utrecht jährlich eine Ableistung von 150 Schilden alter Münze von seinen Einkünften und 30 Kronen zu entrichten [2]).

Im Jahre 1262 heimte sich der Orden auch in der Landschaft Ober-Yssel ein. Dort besaßen im Kirchspiele Aldensele (der jetzigen Stadt Oldenzaal) der Ritter Friedrich von Arreth und ein angesehener Bürger des Orts zwei Häuser als Lehen des Bischofs von Utrecht, beide mit Ländereien, Zehnten und andern Zubehörungen versehen. Nachdem sie darauf Verzicht geleistet, schenkte sie der Bischof den Ordensbrüdern zu Utrecht. Ein gleiches Geschenk eines

---

[1]) Hennes 163. Matthaei Anal. V. 860. 861.

[2]) Urk. darüber im Arch. zu Königsberg. Nach Matthaei Anal. V. 864 würden die beiden Ordenshäuser erst zwischen 1288—1312 erbaut sein. Ein Visitationsbericht (1451) bezeichnet das Haus zu Schoten als „Sitz eines Hofmeisters, der nicht obedirt." Büsching Neue Erdbeschreib. III. B. 2. Auch der Komthur zu Neeß mußte an den Landkomthur „einen Pacht" entrichten.

Hauses mit seinen Ländereien wies ihnen der Ritter Heinrich von Almeloe im Dorfe Rothem bei Ruremonde zu[1]).

Schon im Jahre nachher bereitet sich die Gründung einer neuen Komthurei vor. Der Edelherr Hugo von Rhenen, Besitzer ansehnlicher Güter bei Rhenen am Rhein, südöstlich von Utrecht, ohne Zweifel kinderlos, bestimmt mit seiner Gemahlin Wendelmod: nach ihrem Tode solle das Deutsche Haus zu Utrecht der Vollstrecker ihres letzten Willens sein, die in ihrem Testamente ausgeworfenen Legate aus ihren Gütern in Jahresfrist vertheilen und das Uebrigbleibende für das heil. Land zu Gunsten des Hauses zu Utrecht verwenden[2]). Nach Verlauf weniger Jahre tritt Hugo mit Zustimmung seiner Gemahlin in den Orden und nun schenken beide dem Hause zu Utrecht ihre sämmtlichen Güter in Rhenen und Goye, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmungen ihres Testaments in Jahresfrist nach ihrem Tode ausgeführt werden sollten. Die Frau behält sich auch den Nießbrauch der Güter auf Lebenszeit noch vor und damit ihr Gemahl dem Ordenshause durch seinen Unterhalt nicht etwa beschwerlich falle, bestimmt sie für ihn aus ihrem Nießbrauch eine jährliche Summe von sechs Pfund[3]). Aus dieser Schenkung erwuchs die **Komthurei** zu **Rhenen**, die nachmals der Graf Otto von Bentheim dadurch noch mehr bereicherte, daß er ihr bei seinem Eintritt in den Orden, außer dem Patronat über die Kirche zu Rhenen und eine andere, auch noch mehre seiner Besitzungen schenkte[4]).

Nordwärts von Rhenen in der Veluwe an der Yssel und im Westen des Landes auf der Insel Walcheren standen die **Komthureien** zu **Dieren** und zu **Middelburg**. Ihre Gründung soll schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts erfolgt sein[5]). Es werden uns ferner auch genannt eine **Komthurei** zu **Thiel** an der Waal in der Betuwe (1299), eine andere zu **Doesburg** an der Yssel (1266), eine dritte zu **Schoonhoven** in der Provinz Süd-Holland und eine vierte zu **Bunne**. An der Ober-Yssel bei Almeloo gehörte auch die **Komthurei** zu **Otmarsen** oder **Otmarsheim**

---

[1]) Schenkungsurk. vom J. 1262 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Hennes 177. Matthaei Anal. V. 862.

[3]) Hennes 185.

[4]) Matthaei Anal. V. 906.

[5]) Matthaei Anal. V. 863. 864. Er setzt die Gründung der drei Komthureien zu Dieren (1240 gestiftet), Middelburg (1249) und Schalunen unter dem ersten Landkomthur Anton von Ledersake, der 1266 starb.

(jetzt Ootmarsum) zur Ballei Utrecht, bis sie später der Ballei Westphalen zugeeignet wurde. Ueber die Gründungszeit[1]) und die Schicksale dieser Komthureien entgehen uns zur Zeit noch alle sicheren Nachrichten. Wenn wir indeß hören, daß die Ballei Utrecht schon im 13ten Jahrhundert für eine der bedeutenderen galt[2]), so läßt sich wohl annehmen, daß die meisten der genannten Komthureien schon in dieser Zeit bestanden haben mögen. Wir wissen wenigstens, daß bereits in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts die Ballei zwölf und späterhin funfzehn Komthureien umfaßte[3]).

IX.

Die Ballei Alten-Biesen.

Auf der Höhe bei Aachen lag einst die alte Feste Berenstein. Kaiser Friedrich I. hatte sie oft bewohnt. Gegen Ende des 12ten Jahrhunderts erhielt sie Herzog Walram von Limburg vom Kaiser Otto IV. zum Geschenk. Kaum aber ein Jahr von diesem besessen, ward sie im Jahre 1198 vom Erzbischof Adolf von Köln, einem Grafen von Altena, zerstört und nun kam das dazu gehörige Land als Reichslehen in den Besitz des gräflichen Hauses von Jülich. Graf Wilhelm von Jülich schenkte im Jahre 1219 zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile sowohl dieses Reichslehen als auch die Kirchen zu Nideggen und zu Siersdorf dem Deutschen Orden mit allem dazu gehörigen Kirchengut[4]). Im Jahre darauf verlieh der Erzbischof Engelbert von Köln den Ordensbrüdern aus Liebe und Gunst in beiden Kirchen den sogenannten Personat, d. h. das Recht, sie nach ihrer freien Wahl mit Geistlichen zu versorgen, doch mit der Bedingung, daß sie gegen den Erzbischof, den Archidiaconus und Dechant des Orts zu denselben Leistungen, Anrechten und Dien-

---

[1]) Thiel und Bunne sollen unter dem zweiten Landkomthur, nach 1266 und Otmarsen erst zwischen 1288—1312 erbaut sein. Matthaei Anal. l. c.

[2]) Imhoff Notitia procerum III. 18. 9.

[3]) Miraei Opera diplom. II. 989, III. 597. Büsching Neue Erdbeschreib. III. B. 2. Manche geben auch nur 10 Komthureien an.

[4]) Ritz Urkunden und Abhandl. zur Geschichte des Niederrheins I. Abth. I. 98. 99. Hennes 44. Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

n verpflichtet sein sollten, wie andere Personen in andern irchen [1]).

Dies war, so viel wir wissen, die erste Grundlage dieser allei [2]). Aber noch in demselben Jahre (1220) erhielt der Orden ch den ersten Besitz an dem Orte, von welchem die Ballei nachals ihren Namen trug. Die Aebtissin Mathilde vom Kloster zu ilsen bei Mastricht mit dem Kapitel ihrer Kirche und der Graf rnold von Los schenkten dem Orden die Kapelle zu Biesen mit llen ihren Zugehörungen und der Bischof von Lüttich, Hugo von ierrepont, bestätigte die Schenkung [3]).

Wie diese ersten Besitzungen des Ordens sich nun dort mehr nd mehr vergrößerten, ist zur Zeit noch unbekannt. Gewiß mögen ach hier bald neue Schenkungen und andere Erwerbungen im Besitz rfolgt sein. Wir sehen wenigstens den Orden dort im Jahre 1230 chon in der Lage, den beiden Grafen Wilhelm und Walram von ülich eine Summe von zwanzig Mark Kölner Denare zu leihen, wofür sie ihm jährlich anderthalb Fuder Wein, aus ihrem Erbgut Burvenich bei Zülpich zinsen mußten [4]).

Schon im Jahre nachher (1231) gewann der Orden den Einritt in die alte Reichsstadt Aachen, wo ihm jedoch, wie es scheint, uerst nur das dortige Hospital in der Pontstraße übergeben ward [5]). rst als nachmals (1258) Konrad von Berg, ein Sohn des Ritters ildebold von Berg, in den Orden eintrat, brachte er dem Hospitalhause sein ganzes Erbtheil und alle seine Einkünfte in der Stadt achen als Mitgift zu [6]).

---

[1]) Urk. in Ledebur Allgemein. Archiv XV. H. 3. S. 213. 214.

[2]) Wahrscheinlich erhielt der Orden noch früher, im J. 1207 die S. Maria-Kirche in Mastricht zugewiesen. Chron. magn. Belgic. III. 235.

[3]) Die Bestätigungsurk. des Bischofs von Lüttich vom J. 1220 in Miraei pera diplom. II. 988, wo sie als eine fundatio Domus de Juncis Equitum eutonicorum, vulgo dicta Alde-Biesen prope Trajectum-Mosae gilt. So nnt sie Miraeus in der Ueberschrift. Die Schenkung geschieht Hospitali Dous Teutonicorum in partibus transmarinis in subsidium Deo ibidem mitantium ac infirmorum, quorum in ea cura geritur.

[4]) Ledebur a. a. O. S. 215.

[5]) Ledebur Neues Archiv I. 237. Nach einer Mittheilung von Ritz entlt eine alte Aufzeichnung die Nachricht: Anno 1231 inchoata fuit residentia atr. ord. teuton. Aquisgrani in Ponstrass.

[6]) Ledebur I. 238. Es ist in der Urkunde nur von einem domus hositalis s. Marie domus theutonicorum die Rede.

In der Mitte des 13ten Jahrhunderts hatte der Orden bereits auch eine Komthurei zu Ramersdorf in der Nähe von Bonn. Die Zeit ihrer Gründung ist unbekannt. Wir erfahren aber, daß im Jahre 1254 der Abt Gottfried von Siegburg die beiden abteilichen Lehengüter Birgel und Muffendorf an den Orden zu Händen des Komthurs zu Ramersdorf überträgt, der sie mit allem dem Rechte erhält, wie sie früher der Ritter Dietrich von Muffendorf vom Abte zu Lehen getragen [1]). Einen wichtigen Erwerb erhielt das Haus zu Ramersdorf zehn Jahre später. Der Abt des eben genannten Klosters überwies ihm seinen beim Dorfe Olm liegenden Hof und alle seine dortigen Güter, die seit einiger Zeit vielfältigen Schaden erlitten hatten, als Erbzinsgüter mit der Verpflichtung eines jährlich zu entrichtenden Zinses in Geld und Getreide und gewisser zu leistenden Dienste [2]). Außerdem mehrte sich der Besitz des Hauses durch Schenkungen, die ihm von Zeit zu Zeit zufielen. So erhielt es (1268) von der Wittwe des Ritters Heinrich von Breitbach beim Eintritt ihres Sohnes in den Orden dessen ganzes väterliches Erbtheil nebst einem Hofe beim Dorfe Breitbach.

Vornehmlich breitete sich auch der Anfangs nur geringe Besitz des Ordens in Siersdorf bei Aldenhoven unfern von Jülich immer weiter und weiter aus, so daß das dort neben der Ordenskirche erbaute Haus schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts der Sitz eines Komthurs war. Seitdem ward es fort und fort immer mehr bereichert. So beschenkte es im Jahre 1260 der Ritter Gerlach von Neunkirchen mit seinem Erbgute bei dem Dorfe Frei-Aldenhoven; desgleichen fügte einige Jahre nachher der Graf von Jülich einen neuen ländlichen Besitz hinzu. Auch zu neuen Ankäufen nahm der Komthur jede günstige Gelegenheit wahr und wie anderwärts so fiel auch ihm bei der Aufnahme neuer Ritterbrüder mancher neue Besitz zu [3]). Zur Vergeltung des Wohlwollens, welches die Ordensbrüder zu Siersdorf dem Sohne eines Ritters Bertram von Frei-Aldenhoven an seinem Oheime dem Ordensritter Rütiche von Bremth bewiesen, überläßt er ihnen zwei Zehnten in allen seinen

---

[1]) Die näheren Bestimmungen darüber in der Urk. bei Lacomblet II. 218.

[2]) Die Urkunde, dat. XI. Cal. Julii 1264 enthält sehr genaue Bestimmungen über Alles, was der Komthur dem Kloster zu leisten hat. Der Abt faßt es in die Worte pensiones, solutiones, procurationes et hospitia zusammen.

[3]) Ritz Urkunden I. Abtheil. I. S. 105—107.

sten verpflichtet sein sollten, wie andere Personen in andern Kirchen [1]).

Dies war, so viel wir wissen, die erste Grundlage dieser Ballei [2]). Aber noch in demselben Jahre (1220) erhielt der Orden auch den ersten Besitz an dem Orte, von welchem die Ballei nachmals ihren Namen trug. Die Aebtissin Mathilde vom Kloster zu Bilsen bei Mastricht mit dem Kapitel ihrer Kirche und der Graf Arnold von Los schenkten dem Orden die Kapelle zu Biesen mit allen ihren Zugehörungen und der Bischof von Lüttich, Hugo von Pierrepont, bestätigte die Schenkung [3]).

Wie diese ersten Besitzungen des Ordens sich nun dort mehr und mehr vergrößerten, ist zur Zeit noch unbekannt. Gewiß mögen auch hier bald neue Schenkungen und andere Erwerbungen im Besitz erfolgt sein. Wir sehen wenigstens den Orden dort im Jahre 1230 schon in der Lage, den beiden Grafen Wilhelm und Walram von Jülich eine Summe von zwanzig Mark Kölner Denare zu leihen, wofür sie ihm jährlich anderthalb Fuder Wein aus ihrem Erbgut Burvenich bei Zülpich zinsen mußten [4]).

Schon im Jahre nachher (1231) gewann der Orden den Eintritt in die alte Reichsstadt Aachen, wo ihm jedoch, wie es scheint, zuerst nur das dortige Hospital in der Pontstraße übergeben ward [5]). Erst als nachmals (1258) Konrad von Berg, ein Sohn des Ritters Hildebold von Berg, in den Orden eintrat, brachte er dem Hospitalhause sein ganzes Erbtheil und alle seine Einkünfte in der Stadt Aachen als Mitgift zu [6]).

---

[1]) Urk. in Ledebur Allgemein. Archiv XV. H. 3. S. 213. 214.

[2]) Wahrscheinlich erhielt der Orden noch früher, im J. 1207 die S. Marien-Kirche in Mastricht zugewiesen. Chron. magn. Belgic. III. 235.

[3]) Die Bestätigungsurk. des Bischofs von Lüttich vom J. 1220 in Miraei Opera diplom. II. 988, wo sie als eine fundatio Domus de Juncis Equitum Teutonicorum, vulgo dicta Alde-Biesen prope Trajectum-Mosae gilt. So nennt sie Miraeus in der Ueberschrift. Die Schenkung geschieht Hospitali Domus Teutonicorum in partibus transmarinis in subsidium Deo ibidem militantium ac infirmorum, quorum in ea cura geritur.

[4]) Ledebur a. a. O. S. 215.

[5]) Ledebur Neues Archiv I. 237. Nach einer Mittheilung von Ritz enthält eine alte Aufzeichnung die Nachricht: Anno 1231 inchoata fuit residentia fratr. ord. teuton. Aquisgrani in Ponstrass.

[6]) Ledebur I. 238. Es ist in der Urkunde nur von einem domus hospitalis s. Marie domus theutonicorum die Rede.

richt, zu Feucht, zu Oedingen und Holt in Geldern und die zu S. Peters-Voeren im Herzogthume Limburg. Ueber die Zeit aber, in welcher sie in des Ordens Besitz gekommen und über ihre weitern Zustände ist noch nichts Näheres zu ermitteln. Es wurden überhaupt zwölf Komthureien zu dieser Ballei gezählt[1]).

X.

Die Ballei Lothringen.

Schon früh heimte sich der Orden auch an den Ufern des Saarflusses an. Bereits im ersten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts stand in Saarburg ein von einem Grafen von Metz gestiftetes Hospital. Es mögen Gründe obgewaltet haben, daß es Papst Innocenz III. im Jahre 1208 in seinen besondern Schutz nahm[2]). Im Jahre 1222 überwiesen die Bürger zu Saarburg dieses Hospital mit allen seinen Einkünften und Besitzungen als Schenkung der Pflege des Deutschen Ordens[3]) und nun stand neben ihm auch bald ein Deutsches Ordenshaus. Es ward im Verlaufe der Zeit eins der am reichsten begüterten im ganzen Lande, denn von allen Seiten flossen ihm zahlreiche Spenden zu. Einer seiner ersten Gönner war Herzog Heinrich von Lothringen; um sich ein Andenken durch eine fromme Stiftung zu sichern, schenkte er ihm (1224) zwei Kirchen mit allen ihren Gütern[4]). Dann war vor allen die hohe Geistlichkeit aufs eifrigste bemüht, den Wohlstand des Hauses in jeder Weise zu fördern. Die Päpste Innocenz IV. und Alexander IV. versehen es mit Ablaßbriefen für alle diejenigen, welche die Ordenskirche mit reichlich spendender Hand besuchen, und ihrem Beispiele folgen dann

---

Bernsheim wird als „ein köstlich Ordenshof" und Beekevort als „ein klein köstlich Ordens-Schloß" bezeichnet.

[1]) Wir finden sie aufgezeichnet in Miraei Opera diplom. II. 989 und Büsching Neuere Erdbeschreib. III. 2.

[2]) Bulle Innocenz III., dat. V. Idus Januar. p. a. XI. im Arch. zu Koblenz. Sie ist gerichtet an dilectis fratribus Hospitalis de Salburc, hat also wohl noch keine Beziehung auf den Orden.

[3]) Urk. vom J. 1222 im Arch. zu Koblenz.

[4]) Urk. vom J. 1224 in einer Ordenschronik im R.-Archiv zu Stuttgart.

auch Bischöfe, wie Dietrich von Verona u. A. Nachdem das Haus durch Schenkungen und Ankäufe zu einem reichen Besitz gelangt war, tritt ein reichbegüterter Ritter Siegfried von Riegel mit seinem Sohne in die Ordensbrüderschaft ein und bringt ihm als Mitgift alle seine Besitzungen in fünf Dörfern zu. In demselben Jahre (1293) erfolgte auch der Umbau des bisher der Ueberschwemmung häufig ausgesetzten Ordenshauses auf eine gesichertere Stelle und die Anlage einer neuen Kapelle[1]).

Damals war Karl von Trier, der nachmalige Hochmeister, des Hauses Komthur. Da geschah, wir wissen nicht durch welchen Anlaß, daß die Bürgerschaft von Saarburg das früher dem Orden überwiesene Hospital wieder zurücknahm; Schiedsrichter mußten die Güter wieder trennen. Nach sechs Jahren indeß fiel es wieder als neue Schenkung dem Ordenshause zu[2]). Seine Einkünfte waren aber im Anfange des 14ten Jahrhunderts bedeutend genug, um noch ansehnlichere Summen als bisher auf neue Güterkäufe verwenden zu können und seinen Besitz noch immer mehr zu bereichern. Auch später noch blieben ihm die Zeiten sehr günstig. Bald fallen ihm durch mildthätige Hände immer noch allerlei Schenkungen zu, bald übergiebt ihm eine dankbare Tochter Simons von Rorbach für die Sorgfalt, womit die Brüder des Hauses ihre Erziehung geleitet, die Verwaltung ihres gesammten Vermögens[3]), bald beweisen ihm dreizehn Bischöfe zu Avignon dadurch ihre Gunst, daß sie der Ordenskirche zu S. Elisabeth zu Saarburg einen Gnadenbrief zu einem vierzigtägigen Ablaß für alle die ertheilen, welche an gewissen Festen und Heiligentagen der Kirche irgend ein Geschenk mit milder Hand zum Opfer bringen würden[4]).

Südwärts von Saarburg hart am Ufer des Saarflusses erstand im Jahre 1227 ein zweites Ordenshaus. Graf Simon III. von Saarbrück wies dazu dem Orden nicht blos einen geeigneten Raum an, sondern schenkte ihm zugleich auch einen ansehnlichen Landbesitz

---

[1]) Nach Urkunden im Arch. zu Koblenz.

[2]) Urk. im Arch. zu Koblenz.

[3]) Urk. vom J. 1322 im Arch. zu Koblenz.

[4]) Ablaßbrief vom J. 1330 im Arch. zu Koblenz. Alle die erhalten vierzigtägigen Ablaß, qui aurum, argentum, calicem, vestimentum aut aliquas alia caritativa subsidia dicte ecclesie donaverint, legaverint aut donari procuraverint, vel qui in corotiva pulsatione secundum modum Curie Romane flexis genibus ter ave Maria dixerint.

und bewies sich in jeder Weise beim Aufbau des Hauses förderlich und behülflich. Und wie er es als hoher Gönner sogleich mit allen nöthigen Bedürfnissen versorgte, so übertrug er ihm alsbald auch das Patronat über die Kirche zu Gebersdorf nebst der Kapelle zu Saarbrück [1]). Wie überall so flossen auch diesem Hause von Zeit zu Zeit so reichliche Schenkungen zu, daß es bald als eine besondere Komthurei zu Saarbrück dastand. Auch durch Ankäufe immer mehr bereichert, galt sie im Jahre 1263 als eine der begütertsten in der ganzen Ballei. Eine besondere Gönnerin fand das Haus damals schon an des Gründers Tochter, der Gräfin Loreta von Saarbrück. Sie bestätigte ihm nicht nur alle in ihrem Gebiete liegenden Schenkungen, sondern fügte mit ihrer Schwester Mathilde noch mehre neue Besitzungen hinzu [2]). Dabei benutzten die Komthure auch gern zu neuen Ankäufen jede günstige Gelegenheit. Man zeigte sich sogleich bereit alle seine Schulden zu bezahlen, als sich der Ritter Wilhelm von Inne dagegen erbot, zu Gunsten des Hauses zu Saarbrück auf alle seine Güter und sein sämmtliches bewegliches Eigenthum für alle Zeiten Verzicht zu leisten [3]).

Noch vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts stand auch in Trier ein Ordenshaus. Wer es gegründet und zuerst mit ländlichem Besitze begabt, haben wir nicht ermitteln können. Es war indeß im Jahre 1245 schon so mit Gütern ausgestattet, daß es eine besondere Komthurei bildete und seine Einkünfte reichten schon hin, um gegen Pfand Gelder auszuleihen. Es fand auch Wohlthäter nahe und fern. Wie die Gräfin Agnes von Castel ihm 300 Metzer Gulden spendet, um sich und ihrem Gemahle zu ihrem Seelenheile in gebräuchlicher Weise einen sogenannten Jahrestag zu stiften, so sorgen auch die Päpste für Vermehrung seiner Einkünfte. Wie dem Hause zu Saarburg, stellen zuerst bei der Einweihung der neuen Ordenskirche zu Trier Innocenz IV. und dann auch Urban IV. und Johann XXII. zu ihrem Gunsten einträgliche Ablaßbriefe aus. Wo aber Päpste und Geistliche mit solchem Beispiele vorangingen, folgten die Laien gern nach. Der fromme Graf Heinrich von Sayn

---

[1]) Schenkungsurkunde vom J. 1227 im Original im Archiv zu Koblenz. Hiernach scheint es auf einem Irrthume zu beruhen, wenn ein späterer Ordensbeamte in einer Geschichte dieser Komthurei (im Arch. zu Koblenz) ihre Gründung ins J. 1213 setzt.

[2]) Urk. im Arch. zu Koblenz.

[3]) Urk. vom J. 1290 im Arch. zu Koblenz.

vermacht in seinem Testamente zum Heile seiner Seele dem Hause einen großen Theil seiner nahe liegenden Güter. Herzog Friedrich III. von Lothringen schenkt ihm zu Eigen ein ganzes Dorf mit seiner gesammten Feldmark. Auch in dem Landesadel und im Bürgerstande findet das Haus seine Wohlthäter und Gönner freigebig mit mancherlei Schenkungen. Eines reichen Bürgermeisters Sohn zu Trier wendet ihm sein ganzes ländliches Besitzthum zu und die Bürgerschaft zu Trier tritt ihm gern zu seinem Bedarfe mehrmals städtische Grundstücke ab. Diesen Besitz vermehrte das Haus in den ersten Jahrzehnten des 14ten Jahrhunderts auch noch durch mehrfache neue Ankäufe und so galt diese Komthurei wenn auch nicht als eine besonders reiche, doch immer als eine ziemlich begüterte [1]).

Am tiefsten im Süden dieser Ballei lag das Ordenshaus zu Metz. Auch über seine Gründung entgehen uns noch alle nähere Nachrichten. Wir begegnen ihm zuerst bei Gelegenheit eines Tauschvertrags, den im Jahre 1245 ein Messire Bertranz de Wolmerenges mit dem Komthur zu Metz über verschiedene Zinsen zu Maimberfontain (Meimerbürn oder Meinborn?) gegen Güter zu Wolmerenges abschloß [2]). Wie die Päpste Innocenz IV. und Alexander IV., so lockte auch der Bischof Dietrich von Virene (?) durch Ablaßbriefe zu milden Gaben für die von dem letztern erbaute Ordenskirche des dortigen Hauses [3]). Obgleich indeß auch diesem Hause durch Schenkung hie und da manches Besitzthum zufiel, der Sohn des Ritters Albert von Morsberg ihm seine Güter in fünf Dörfern zuwies, der Edelknecht Ferris von Guerlanges ihm zu seinem Seelenheile sein ganzes väterliches Erbe überließ und diesen Beispielen während der Jahre 1275 und 1280 auch noch manche andere folgten [4]), so scheint

[1]) Nach Urkunden im Arch. zu Koblenz. Auch im Kirchdorfe Rachite (jetzt Rachtig) besaß das Haus zu Trier Lehengüter (Urk. von 1254). Im J. 1375 finden wir einen pastor parochialis Ecclesie in Rachite frater ordinis b. M. Th. Treviris.

[2]) Es ist das älteste Document über die Komthurei zu Metz im Arch. zu Koblenz. Es beginnt mit den Worten: Conue chose soit a toz. ke messire Bertrans de Wolmerenges at fait eschäige as freres de lospital des alemans de Mesz. Es erwähnt schon eines Comandor de la maison de Mesz und eines dortigen Convents. Ueber den Ort Wolmerenges sind wir nicht im Klaren. Wir finden auch den Namen Warmeranges.

[3]) Ablaßbriefe im Arch. zu Koblenz.

[4]) Die Orig.-Urkunden ebendaselbst.

die Komthurei zu Metz doch eine der minder begüterten geblieben zu sein und nie einen bedeutenden Umfang gewonnen zu haben.

Auch die Komthurei zu Einsiedeln bei Kaiserslautern gehörte nicht zu den reichbegüterten. Die Gründung des Hauses liegt ebenfalls noch im Dunkel. Wir wissen nur, daß einst (1214) Friedrich II. als Röm. König das Patronat der Kirche zu Ramstein und ihrer Filiale dem Edelherrn Reinhard von Lautern verliehen hatte und nachmals (1253) dessen Sohn der Ritter Siegfried von Hoheneck es auf das Haus zu Mainz übertrug, jedoch wie wir schon früher hörten, mit der Bedingung, daß die damit verliehenen Güter stets zur Unterhaltung des mit dem Hause zu Einsiedeln verbundenen Hospitals und zur Pflege der Kranken verwendet werden sollten [1]). Die Güter des Hauses und seine Einkünfte scheinen auch damals nicht besonders bedeutend gewesen zu sein. Wir hören wenigstens, daß zu Behuf des beabsichtigten Aufbaues eines Hauses zu Einsiedeln, wozu die nöthigen Mittel fehlten, der päpstliche Legat Hugo Kardinal S. Sabinä um einen Ablaßbrief ersucht worden war. Die Familie von Hoheneck förderte aber auch später noch die Aufnahme der kleinen Komthurei stets nach allen Kräften. Einige wiesen ihr mehre Patronate zu, andere schenkten oder verkauften ihr einzelne Güter. Als im Jahre 1277 der Landkomthur von Lothringen die nicht unbedeutenden Schulden des Ritters Reinhard von Hoheneck übernahm, trat dafür dessen Wittwe dem Hause zu Einsiedeln alle ihre Güter ab und überließ ihm auch die Erbansprüche an ein Allodialgut [2]). Indeß beschränkte sich sein ländlicher Besitz doch immer nur auf einen mäßigen Umfang, so daß späterhin der Landkomthur von Lothringen nebenbei auch Komthur zu Einsiedeln war.

Reicher begütert war die Komthurei zu Beckingen, von ihrem Hause so genannt, nahe am Saarflusse, zwischen den Städten Merzig und Saarlouis, wo noch jetzt ein Dörflein dieses Namens liegt. Sie entstand ohne Zweifel erst im Anfange des 14ten Jahr-

[1]) Hennes 141. Die Urkunde giebt auch Aufschluß über die Lage des Hauses Einsiedeln. Wenn es heißt: domus ad Heremitam dicta, in qua est hospitale ad pauperum inopiam sustentandum, sita est in strata regia inter opidum Lutre et castrum Nannenstuhl (?), so ist darunter doch wohl Kaiserslautern und Landstuhl zu verstehen. Dort liegt etwas nördlich auch das Kirchdorf Ramstein und in der Nähe Weilerbach, in der Urkunde Wilrebach.

[2]) Orig.-Urk. im Arch. zu Koblenz.

hunderts. Da hören wir, daß Gerard Herr von Beckingen im Jahre 1301 theils wegen Schulden, die er in Kriegsfehden und durch erlittene Verluste auf sich geladen, theils zur Schadloshaltung der von ihm Beschädigten dem Orden seine Allodien zu Beckingen und Pachten mit allen ihren Zubehörungen, nur mit Vorbehalt des Nießbrauchs für sich und seine Gemahlin auf Lebenszeit, als Geschenk überließ, nachher aber selbst als Ordensbruder eingekleidet ward [1]). Diese Schenkung begründete die dortige Komthurei. Der Landkomthur von Lothringen Karl von Trier vergrößerte sie theils im Jahre 1307 durch den Ankauf neuer Güter [2]), theils erfolgten auch nachmals, besonders in den Jahren 1317 bis 1322 zu Gunsten der Komthurei verschiedene Vergleiche und Verzichtleistungen mehrer Ritter und Edelherren auf die von Gerard dem Orden überlassenen Güter zu Beckingen und Pachten [3]). Und da der nahegesessene Edelherr Isenbart, genannt von Pebensbach (Piesbach), dem Beispiele Gerards folgend, bald ebenfalls den Ordensmantel annahm, erhielt das Haus zu Beckingen durch ihn einen neuen ansehnlichen Gütergewinn. Nun tritt im Jahre 1325 auch Gerards Neffe Johann von Vorhmont Ritter von Saarbrück seine noch immer festgehaltenen Anrechte an Güter und Eigen zu Beckingen an das dortige Haus ab, um sich, seiner Tochter und seinen Nachkommen dadurch bei den Ordensbrüdern zu Trier eine Jahrfeier ihrer Todestage zu stiften [4]). Aber auch das Lothringer Fürstenhaus bethätigte zuweilen dem Hause seine Gunst. Herzog Rudolf, der nachmals in der Schlacht bei Cressy fiel, bewidmete es mit dem Patronate über die beiden Kirchen zu Nunkirchen und Limbach und nach seinem Tode nahm seine Gemahlin Maria, des Grafen Guido von Blois Tochter, den Komthur des Hauses in seinem Streite mit dem Erzbischofe von Trier gegen alle Beschädigungen aufs eifrigste in ihren fürstlichen Schutz [5]).

Die Komthurei zu Luxemburg ist ohne Zweifel eine der späteren Stiftungen, wahrscheinlich nicht früher als in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts gegründet. Wir finden ihrer zwar

---

[1]) Schenkungsurkunde vom J. 1301 im Original im Archiv zu Koblenz. Die Schenkung umfaßte eigentlich die ganzen Dörfer Beckingen und Pachten.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1307 im Arch. zu Koblenz.

[3]) Urk. im Arch. zu Koblenz.

[4]) Höfer Auswahl Deutscher Urkunden 188.

[5]) In der Orig.-Urk. im Arch. zu Koblenz heißen die beiden Pfarrdörfer Neunkirchen und Limburg (offenbar Limbach).

schon im Jahre 1258 erwähnt[1]; aber erst im Jahre 1439 ist uns dort Phipel von Elffingen als Komthur begegnet. Er übergiebt mit seinem Sohne, ebenfalls Ordensbruder, dem Ordenshause zu Luxemburg alle seine in der Nähe liegenden Güter zu Remich. Im übrigen entgehen uns über diese gewiß nur unbedeutende Komthurei alle nähere Nachrichten.

Eben so wenig sind wir über die Komthureien zu Kaufmannsbrück und Thann in der Nähe von Belfort unterrichtet, die einst zu dieser Ballei gehörten, gewiß auch nur von sehr mäßigem Güterbesitz.

Endlich wird im J. 1255 noch eines Ordenshauses bei Lüttich erwähnt. Es erhält in diesem Jahre vom Ritter Jacob von Cheles eine ansehnliche Schenkung nebst dem Patronate über die S. Andreas-Kirche zu Lüttich[2]). Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieses Haus zur Ballei Lothringen oder Utrecht gehört haben mag.

XI.

Die Ballei Sachsen.

In Sachsen gewann der Orden kein so reiches Besitzthum, wie in andern Theilen Deutschlands und sonach blieb diese Ballei, obgleich sie auch außerhalb Sachsens liegende Komthureien in sich faßte, doch immer nur von beschränktem Umfange. Sie stand deshalb während des 13ten Jahrhunderts noch unter keinem besondern Landkomthur, sondern der von Thüringen war, wie zuweilen noch späterhin, zugleich auch Landkomthur in Sachsen, beide Balleien also unter derselben Verwaltung[3]).

---

[1]) In einer Bulle Alexanders IV., dat. Anagn. X. Cal. Decemb. p. a. IV. im Ord.-Arch. zu Wien wird den Ordensbrüdern in Luxemburg gestattet, Güter, die durch Wucher, Raub oder sonst auf unrechtmäßige Weise erworben worden, wenn die, welchen die Rückerstattung gebührt, unbekannt oder nicht mehr aufzufinden sind, annehmen und behalten zu dürfen.

[2]) Urk. in einer Ordenschronik im R.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Dies bemerkt auch Hennes in der Vorrede XIV; nur darf man nicht sagen, beide Balleien seien „zu einer Ordensprovinz vereinigt" gewesen, denn über beiden stand doch nur ein gemeinsamer Landkomthur als Oberbeamter. Ab

Den ersten Besitz in Sachsen, dessen wir erwähnt finden, erhielt der Orden von dem Fürsten, der ihm nachmals auch nach Preußen zum Kampfe gegen das dortige heidnische Volk mit einem Heerhaufen zu Hülfe zog. Es war Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meißen, der ihm im Jahre 1223 in einer Schenkung zwei Dörfer bei Domitz im Meißner Gebiete mit allen Einkünften und der weltlichen Gerichtsbarkeit überwies. Es entstand bald hier ein Ordenshof, in welchem ein Komthur die Verwaltung führte[1]).

Diesem Besitze schlossen sich im Verlaufe der Zeit noch andere an. Des Kurfürsten Bernhard von Sachsen Sohn, Herzog Albert von Sachsen, eignete dem Orden die Kirche und das Patronat zu Domsdorf oder Dansdorf zu, wo jedoch sehr wahrscheinlich in Folge einer früheren Schenkung ein Ordenshaus mit einem Komthur bestand[2]).

Leider aber entgehen uns über die weitern Erwerbungen des Ordens in dieser Ballei während mehrer Jahrzehnte alle näheren Nachrichten. Es ist dies die Zeit, in welcher er seine Besitzungen bei Webdingen unfern von Goslar[3]), bei Aken an der Elbe, bei Langeln oder Langelau[4]) in der Nähe von Magdeburg und bei Göttingen durch Ankäufe oder Schenkungen erhalten haben muß. Ueberall saßen da in Ordenshäusern nachmals Komthure, jedoch wie es scheint ohne Convente[5]). Damals mag auch das Ordenshaus in Lucklum (Locolum) bei Braunschweig erbaut und begütert worden sein, wo späterhin der Landkomthur von Sachsen seinen Wohnsitz hatte.

---

solche lassen sich außer dem in Ludewig Reliqu. V. 101 erwähnten Otto von Altkow auch noch andere anführen, z. B. Eckard von Treberin 1250, Adalbert von Amendorf 1283.

[1]) Schöttgen Inventar. diplom. Saxon. 71. Bötticher Geschichte Sachsens I. 152.

[2]) Schöttgen 74. Wenn es hier heißt: Die Kirche sei dem Deutschen Hause zu Dansdorf zugeeignet worden, so muß ein Ordenshaus schon bestanden haben.

[3]) Urk. des Röm. Königs Heinrich, dat. Goslar. VII. Cal. Sept. 1227 in Betreff des Hospitals, welches der Orden nachher erhielt.

[4]) Langeln war eine Komthurei und bestand schon vor 1270 nach einer Bulle Gregorius X. an den preceptor hospitalis s. M. Th. Langellen Halberstad. dioc.

[5]) In einem Visitationsberichte aus dem 15. Jahrh. sind die obgenannten Ordensbesitzungen nach der Sprachweise des Visitators sämmtlich „Höfe“ genannt. Sie hatten keine Convente.

Durch eine Schenkung der Fürsten Heinrich, Siegfried, Magnus und Hermann von Anhalt kam der Orden im Jahre 1259 auch in den Besitz des Dorfes Buro (Burow) unfern von Koswig, wo dann ein Ordenshof angerichtet und durch spätere Fürsten desselben Hauses noch mehr bereichert ward [1]).

Noch wichtiger für den Orden war der Erwerb ansehnlicher Besitzungen bei Bergen bei Magdeburg, wo bereits vor dem Jahre 1310 eine Komthurei bestand. Ihr überwiesen um diese Zeit die Brüder Heinrich und Friedrich von Alvensleben das ihnen früher von den Markgrafen von Brandenburg geschenkte Patronat der Kirche des nahen Dorfes Groß-Rodensleben bei Seehausen, mit der Bedingung einer beständigen gottesdienstlichen Fürbitte für die Markgrafen Otto und Hermann von Brandenburg und die Herren von Alvensleben [2]). Späterhin vermehrten auch die Markgrafen Johann und Waldemar von Brandenburg durch mehre Schenkungen den Besitz der dortigen Komthurei [3]).

XII.

Die Ballei Westphalen.

Während es dem Orden im 13ten Jahrhundert längst gelungen war, längs den Ufern des Rheinstroms weit über Köln hinaus, westwärts bis nach Utrecht und an den Gestaden der Nordsee sich in zahlreichen größern und kleinern Ordenshäusern anzusiedeln und seine dortigen Komthureien von Jahr zu Jahr zu vergrößern, hatte er es noch nicht erreicht, in den nahe gelegenen Deutschen Gauen nach

---

[1]) Beckmann Anhalt. Histor. III. 327. 328, nach Schöttgen 102. Krause Forts. der Bertramis. Geschichte des Fürstenth. Anhalt II. 236 setzt die Schenkung von Burow ins J. 1258 und nennt es eine Commende.

[2]) Riedel Cod. diplomat. Brandenburg. I. 288. Wahrscheinlich geschah die Schenkung bald nach der Zusammenkunft Friedrichs von Alvensleben mit dem damaligen Hochmeister; s. Wohlbrück Nachrichten vom Geschlecht der Alvensleben I. 158.

[3]) Riedel I. 400. 420. Vgl. eine Urk. vom J. 1339 bei Höfer 333.

›ften hin irgend welchen Besitz zu gewinnen. Dort gab es : so reichlich spendenden Hände, die, wie im südlichen Deutsch- ', ihm solches so leicht ermöglichten. Er mußte sich dort erst r aus seinen eigenen Mitteln eine neue und doch immer auch weit beschränktere Heimath schaffen.

Schon vor dem Jahre 1300 war vor der Stadt Münster Ordenshaus vorhanden, ein Hospital zu Ehren des heil. Georg nt. Im Jahre nachher erwirbt es bereits einige Grundstücke[1]). : des Hauses Gründer gewesen, ist unbekannt. Sein Besitz blieb e Zeit nur unbedeutend, und wenn er sich in den ersten Jahr- ten noch einigermaßen erweiterte[2]), so reichten die Einkünfte, al beim Mangel äußerlich zufließender reicher Spenden, doch e nicht zu, im dortigen Hause neben dem Komthure einen eigent- n Convent von Ordensbrüdern einzurichten.

Bald nach der Niederlassung bei Münster siedelte sich der Or- auch in Osnabrück an und hier wie dort im neuesten Theil Stadt[3]). Doch kamen ihm hier bald mildthätige Hände entge- Ein altes vornehmes Geschlecht der Stadt hatte bereits in hard Dwerg dem Orden einen Priesterbruder gegeben. Dieser irkte, daß auch sein Bruder Hermann und mit diesem auch Lam- Glode sich in den Orden aufnehmen ließen und Beide brachten im Jahre 1305 als Mitgift einige ihnen zugehörige Häuser in Neustadt zu, die zu einem Ordenshause eingerichtet wurden, erdem auch eine Zugabe von drei Mark jährlicher Rente[4]). Bei Anfangs noch sehr geringen Besitz des Hauses bestand jedoch hier lange Zeit noch kein Convent. Die hier wohnenden Or- brüder waren dem Komthur zu Münster untergeben, der längere t die Aufsicht und Verwaltung über das Haus zu Osnabrück und n Güter führte[5]).

---

[1]) Niessert Münstersche Urkunden-Samml. III. 3. Das Haus zu Mün- ist in der Urkunde als schon bestehend erwähnt, wenigstens schon ein Kom- : angeführt. Der Aufbau fällt also vor das J. 1301 und darf nicht erst dieses Jahr versetzt werden, wie von Sudendorf in seiner lobenswerthen rift: Commende der Ritter Deutsch. Ordens in Osnabrück S. 3 geschieht.

[2]) Die Urk. darüber von den J. 1307—1310 bei Niessert 30. 33.

[3]) Sudendorf 3.

[4]) Sudendorf 4; die Urkunde S. 23.

[5]) Niessert III. 30. Der erste Komthur zu Münster wird hier nur mit n Taufnamen Dietrich genannt.

Mehre Jahrzehnte hindurch vermehrten sich die Besitzungen beider Häuser nur langsam und spärlich, theils durch einzelne Schenkungen, theils auch durch Ankäufe, jedoch meist nur von einzelnen Höfen, einigem Ackerland, einigen Gärten und Wiesen, die bald dem einen, bald dem andern Hause auf diese oder jene Weise als neuer Erwerb zukamen[1]). Arm in ihrem Besitz, wie diese Ballei immer blieb, erhielt sie auch erst im dritten Jahrzehnte ihres Bestehens ihren eigenen Landkomthur, als welcher zuerst 1310 Dietrich von Bachlo genannt wird, der seinen Wohnsitz zu Münster hatte, wo er zugleich Komthur war. Ihn umgaben damals erst nur sieben Ritterbrüder und zwei Priester[2]). Ihre Zahl vermehrte sich einigermaßen, wenn bei festlichen Veranlassungen die Ordensbrüder beider Häuser sich zusammen fanden. Erst seit dem Jahre 1352, als man das Haus zu Osnabrück zu erweitern für nöthig fand, scheint es der beständige, für sich besondere Sitz einer kleinen Anzahl von Ritterbrüdern geworden zu sein und eine gewisse Selbstständigkeit erlangt zu haben[3]). Obgleich es indeß nachmals von Zeit zu Zeit seinen Besitz durch einzelne Ankäufe und Schenkungen noch etwas vergrößerte, so scheint dem Hause doch bis in die Jahre 1380 und 1382 noch kein besonderer Komthur vorgestanden zu haben; die Güter wurden bis dahin durch Geistliche verwaltet, die unter des Landkomthurs Aufsicht standen. Erst im Jahre 1384 tritt auch hier ein eigener Komthur auf und nach einigen Jahren kam der Orden in der Stadt Osnabrück auch in den Besitz einer Kirche[4]).

Wenn jedoch im Verlaufe der Zeit die Ordenshäuser ihren Besitz wohl noch etwas vermehrt haben mögen, so war doch im Anfange des 15ten Jahrhunderts kaum noch zu erwarten, daß die Ballei zu irgend welchem Gedeihen werde gelangen können. Das erkannte auch der Deutschmeister Konrad von Egloffstein. Auf einen ihm abgestatteten Bericht über den Zustand der Ballei Westphalen verordnete er nach Rath seiner Gebietiger, daß, weil bisher diese Ballei noch keinen vollständigen Convent gehabt, in welchem nach der Ordensregel die gewöhnlichen Zeiten gehalten und wegen Armuth

---

[1]) Urkunden bei Niessert 33. 40. Sudendorf 4—6.

[2]) Sudendorf 6. Urk. S. 38.

[3]) Sudendorf 7.

[4]) Sudendorf 9.

Häuser die jungen Ordensbrüder über Wesen, Sitten und Ge-
wheit des Ordens gehörig unterrichtet werden könnten, fortan
k im Ober-Yssel nordwärts von Münster gelegene, bisher zur
llei Utrecht gehörige Ordenshaus zu Otmarsheim[1]) der
llei Westphalen zu ihrer Aufhülfe zufallen solle, theils weil es
t an der Gränze für diese besser gelegen sei, theils von da aus
h leichter beschützt und vertheidigt werden könne. Der nachfol-
de Deutschmeister Dietrich von Wittershausen bestätigte diese An-
nung sofort beim Antritt seines Amtes 1417. Nachdem alsdann
damalige Landkomthur Sweder Cobbing im Hause zu Münster
en vollständigen Convent eingerichtet, in welchem nach Ordnung
Gesetz Tag und Nacht die sieben Zeiten gesungen und der vor-
chriebene Gottesdienst gehalten werden sollte, ward bestimmt, daß
ser Convent forthin auf die Beihülfe des Hauses Otmarsheim
ründet sein solle. Versäume es aber je ein Landkomthur, den
ttesdienst nach der dem Convent vorgeschriebenen Regel halten
lassen, so solle es dem Deutschmeister überlassen sein, das
us bei der Ballei zu belassen oder auch an die Ballei Utrecht
der zurückzuziehen[2]). Späterhin fand zwar zwischen den
dkomthuren von Utrecht und Westphalen wegen der Häuser
Otmarsheim und Thiel ein langwieriger Streit statt; der Hoch-
ister entschied aber endlich 1453 im Einverständniß mit dem
utschmeister dahin, daß das Haus Otmarsheim auch fortan
Ballei Westphalen und das zu Thiel zu der von Utrecht ge-
en solle[3]).

Der Orden hatte außer den genannten Häusern in dieser
llei auch noch andere, zum Theil auch Komthureien zu Duis-
rg am Rhein, wo er auch im Besitze einer Kirche war,

[1]) Otmarsheim oder Oetmersheim ist ohne Zweifel das jetzige Ootmarsum
Almeloo.

[2]) Urk. des Deutschmeisters, dat. Constanz im Concil Freit. vor Pfingst.
17. In der Ordnung der Ballei Westphalen von 1426 heißt es: „Wanner
der Sweder Cobbing unse olde lantkomthur aflinich wart, so sal men eynen
mthur setten to Oetmersen, de sal dar selfvierde sitten, in den battet land in
en blive und reken hundert Rynsche Gulden alle Jar int Convent up eyne
umede tyt.

[3]) Urk. des Hochmeisters und Deutschmeisters und eine weitere Auseinan-
setzung des Streits bei Matthaei Anal. V. 833—835.

bei Brakel oder Braclo im Bisthum Paderborn, in Mahburg oder Malbergen bei Osnabrück, in Mühlheim Wellheim oder Wellen bei Recklinghausen. Sie scheinen alle nur mäßigen Besitz gehabt zu haben [1]). Die Geschichte nur ihre Namen.

[1]) So finden wir die Häuser noch in einem Visitationsberichte vom 1451, nur mit Ausnahme der bei Büsching Neue Erdbeschreib. Th. 3. angeführten Komthurei Mahlenburg, die früher nicht bestanden zu haben

Zweites Kapitel.

Die Verwaltungsbeamten.

I.

Die Komthure.

Zur Aufsicht und Leitung der Verwaltung des Güterbesitzes, der en Ordenshäusern einer Ballei, wie gesagt ist, in sehr verschiedenem lmfange zugehörte, war in jedem eigentlichen Conventshause ein Verwaltungsbeamte durchs Ordensgesetz angeordnet, zu dessen Amtsflichten theils die Feststellung und Aufrechterhaltung der im Ordensause und seinem Convente zu beobachtenden Haus- und Lebensordnung, wie das Gesetz sie vorschrieb, theils die Führung der gesammten Verwaltung des dem Hause zugewiesenen Gesammt-Eigenthums wohl an Fahrniß wie an Liegenschaften gehörten. Betrachten wir in hier zunächst in dieser letztern amtlichen Wirksamkeit und Stellung.

Während der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts finden wir diese Haus- und Bezirksbeamte abwechselnd Präceptore oder Komthure genannt [1]). Die letztere Benennung, schon im Morgenlande gebräuchlich [2]), ward erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts die vorherrschende. Wie bekannt, ist die Deutsche Benennung Komenthur

[1]) Bei Guden. III. 1099, IV. nr. 4 findet sich unter mehren Komthuren auch frater Heinricus Magister de Aldenburg; er kann nur Komthur gewesen sein, obgleich die Benennung Magister auffallend ist. Auch in Italien war die Bezeichnung praeceptor gewöhnlich. Jaeger I. 23. 30. De Wal II. 12.

[2]) Vitriar. Illustr. II. 932 erklärt die Benennung Commendator: Fratres Militiae sacrae, Saracenis arma inferentes, mittere solebant emeritos in

oder Komthur aus der Lateinischen Bezeichnung Commendator hervorgegangen [1]). Späterhin findet man oft die Komthure auch Hauskomthure genannt, wenngleich sie das vom eigentlichen Hauskomthure verschiedene, höhere Komthuramt bekleideten.

Ihre amtliche Ernennung geschah in frühster Zeit theils durch den Hochmeister, dem sie nachmals in seinen vier Kammer-Balleien ausschließlich zustand, theils durch den Deutschmeister in den ihm untergeordneten Balleien, später auch häufig durch die Landkomthure im Namen der beiden Meister, die jedoch nicht selten ihre Mitbestimmung geltend machten. Desgleichen erfolgte auch oft in den General-Kapiteln „eine Wandlung der Gebietiger", d. h. eine neue Besetzung der Komthur-Aemter. Wir begegnen aber, zumal in spätern Zeiten, hie und da auch Beispielen, daß selbst die Landesfürsten in die Ernennung der Komthure mit einzugreifen suchten, obgleich man im Orden nie unterließ, solche fremde, ordnungswidrige Einflüsse abzuwehren oder doch möglichst zu beschränken. Als einst der Landkomthur an der Etsch auf dringende Fürbitte des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich einem von diesem besonders begünstigten Ordensritter ein Komthuramt seiner Ballei hatte übergeben müssen, fand er dies den Satzungen des Ordens so widerstreitend, daß er den Hochmeister ersuchte: er möge dem Fürsten zu Gefallen dieses Beispiel ungeahndet hingehen lassen, ihm jedoch erklären, daß dergleichen fortan nicht mehr vorkommen und zur Gewohnheit werden dürfe [2]). Und als in einem andern Falle der Kaiser sich in die Versetzung eines Komthurs einmischen wollte, bedeutete ihm der Hochmeister: er wolle zwar diesmal seinem Wunsche nachgeben; allein es sei dies gegen des Ordens Buch und Gesetz. Der Kaiser werde selbst erkennen, was das für ein Gehorsam sei und was für Unfrommen dem Orden daraus entspringe, wenn sich ein jeglicher Ordensbruder in ein Amt selbst setzen oder entsetzen wolle. „Es ist wohl vormals oft geschehen", fügt er hinzu, „daß auch andere Fürsten und Herren mich gebeten haben, Brüdern des Ordens Aemter ohne Eigenthum zu ihrem Leben einzugeben. Sobald sie aber meinen

---

Germaniam, commendantes ipsorum fidei et curae Ordinis bona, quae ipsimet administrare non poterant. Hinc etiam Commenda in iure canonico custodiam beneficii ecclesiastici designat.

[1]) Die Benennung Preceptores für Komthure kommt früher oft vor; Hennes 93.

[2]) Schreiben des Landkomthurs a. d. Etsch (1483) im Arch. zu Königsberg.

dens Gesetz erkannten, ließen sie ab von solcher Forderung und eben bei dem, wie es vor Alters gehalten war" [1]).

Sehen wir auf den Komthur als Bezirksverwalter in seiner Komthurei hin, so war der Kreis der Wirksamkeit, den seine amtliche Thätigkeit umfaßte, ein eben so ausgedehnter als verschiedenartiger. Sein Hauptgeschäft bestand, wie schon angedeutet, in der Oberaufsicht und Anordnung der Verwaltung und Bewirthschaftung des gesammten Land- und Grundeigenthums im Bezirke seines Hauses in allen ihren Verzweigungen. Er leitete den Feldbau, die Viehzucht und Alles, was zur innern Oeconomie des Hauses gehörte, war aber in dem Allem seinem Obern verantwortlich. Er bestimmte die Verpachtung der zu seinem Hause gehörigen Höfe, Weingärten und andern ländlichen Besitzungen, meist jedoch mit Beirath und Zustimmung seiner ältesten Conventsbrüder oder auch des ganzen Convents [2]). Doch traten wohl auch Fälle ein, wo es bei einer Veränderung des ländlichen Besitzes der besondern Genehmigung des Landkomthurs oder selbst der Vollmacht des Deutschmeisters bedurfte. So konnte einst der Komthur des Hauses Ramersdorf einen Grafen erst dann in die Gewehre und Gewalt eines Hofes und der dazu gehörigen Güter setzen, nachdem er vom Deutschmeister dazu ausdrücklich bevollmächtigt war [3]).

Dem Komthure lag ferner die Verwaltung, Regulirung und Anweisung der Einnahmen und Ausgaben seines Hauses ob. Er hatte für das rechtzeitige Einkommen der dem Hause zufallenden Zinsen, Zehnten und sonstigen Lieferungen, für Leistung der auf ausgethanem Grundbesitz ruhenden Dienste, Verpflichtungen u. dgl. zu sorgen. Zur Führung dieser Verwaltungsgeschäfte waren ihm einige Beamte, zunächst der Hauskomthur, ein Zinsmeister, auch häufig ein sogenannter Ueberreiter untergeordnet. Eine Hausordnung schreibt vor: Ein Hauskomthur oder ein Zinsmeister, dem das Haus befohlen ist, bestellt alle des Hauses und der Brüder Nothdurft, hebt die Renten, Zinsen und Pächte, Korn und Wein und was dem Hause zufällt und bezahlt auch Alles, was man von des Hauses

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Kaiser und den Erzbischof von Mainz, ohne Dat. (1490).

[2]) Lang Regesta IV. 489.

[3]) Urk. des Deutschmeisters Philipp von Bickenbach, dat. Mont. vor S. Johannis des Täufers 1366 im Ord.-Arch. zu Sachsenhausen.

wegen ausgiebt; er legt alle Jahre dem Komthure und den Brüdern Rechnung ab [1]). — In Häusern von bedeutendem Güterbesitze stand dem Komthur zur Führung des Rechnungswesens ein sogenannter Treßler oder Hausschatzmeister zur Seite, der über die finanziellen Zustände des Hauses genau Buch und Rechnung führte. Er hielt die Zinsbücher in Ordnung, verrechnete die Renten, Pachtgelder und alle andern Einkünfte des Hauses. Da er darüber durch genaue Rechnungslegung verantwortlich war und alles Einkommen in die Amtsbücher eingetragen werden mußte, so war der Empfang der Hauseinkünfte ausschließlich des Treßlers Amtssache und der Komthur führte nur die Aufsicht. Ausgaben dagegen in der Güterverwaltung, zum Nutzen und für die Bedürfnisse des Hauses oder seines Convents, bestimmte der Komthur mit Beirath seiner Conventsbrüder. Für seine eigenen Bedürfnisse, sein Gesinde, seine Pferde und Alles, was zu seinem Hausstande nöthig war, hatte nicht er selbst, sondern der Treßler zu sorgen. Jedoch durfte der Komthur die für ihn vom Ordensmeister bestimmte Anzahl seiner Rosse nicht überschreiten [2]).

Unter des Komthurs Oberaufsicht standen auch die Fischereien und die zu seinem Amtsbezirke gehörigen Waldungen. Die Verwaltungsgeschäfte führten hierbei ebenfalls gewisse von ihm damit beauftragte Ritterbrüder, Fisch- und Waldmeister genannt. Auch in diesem Verwaltungszweige führte der Treßler die Controle. Der Komthur durfte nichts verkaufen oder etwas zu fremdem Nutzen verwenden, ohne dem Treßler darüber Rechnung zu legen, der auch hierin dem Convente des Hauses durch Rechnungslegung verantwortlich war [3]). Dem Komthur lag ferner die Pflicht ob, alles zum Bauwesen im Hause und in den Höfen Gehörige stets in guter Ordnung zu halten. Die Baugeschäfte leitete unter ihm ein als Baumeister dazu geeigneter Ordensritter aus dem Convente.

Da der Orden nicht selten durch Verschuldung der Besitzer in Verfall gerathene oder auch durch Unfälle im Ertrag gesunkene und verwüstete Güter durch Schenkungen oder Kauf erwarb, so war es

[1]) Hausordnung von Köln im Archiv zu Koblenz.

[2]) Obiges nach urkundlichen Nachrichten im Archiv zu Königsberg. Mehres davon enthält eine alte Schrift mit der Ueberschrift: Also helt mans in Deutschen landen auf dessen nachgeschrebenen hewßer als zu Ellingen, Mergentheim, Norenberg und Frankfurd am Mayne.

[3]) Visitations-Ordnung vom J. 1448.

Aufgabe und Pflicht der Komthure, solche Besitzungen wieder zu besserer Kultur und Ergiebigkeit zu bringen. Und daß dies vielfach geschah, davon zeugt der Wohlstand und die Wohlhabenheit des Ordens in fast allen seinen Balleien im Verlaufe des 13ten und zum Theil auch noch des 14ten Jahrhunderts, denn Ackerbau und ländliche Kultur standen damals kaum irgendwo in erfreulicherer Blüthe als in den Gütern der Ordenshäuser, ein Verdienst, welches sich zumeist die Komthure als Wirthschaftsverwalter in ihren Kreisen erwarben.

Es war dies Folge einer streng geführten Verwaltungsordnung in des Ordens besseren Zeiten. Jeder Komthur mußte seinem Landkomthure als dem nächsten Vorgesetzten von Zeit zu Zeit von seiner Verwaltung und Amtsführung Rechenschaft geben. Es geschah regelmäßig in den Provinzial-Kapiteln. Bei seinem Amtsantritte fand in Gegenwart aller ihm untergeordneten Ordens- oder Hausbeamten eine genaue Amtsübergabe statt [1]), wobei ihm der gesammte Hausbestand in allen Einzelnheiten vorgelegt wurde. Er erhielt alsdann nachweisende Verzeichnisse über alle feststehenden Einkünfte und Ausgaben seines Hauses, über den Baarbestand an Geld oder etwanige Schulden, über kirchliches Eigenthum, über die Vorräthe von allerlei Getreide, über den Bestand an Pferden und verschiedenen Viehgattungen, desgleichen über alles bewegliche Eigenthum des Hauses in der Rüstkammer, in der Trapperie, in Küche und Keller. Zur Controle des übergebenen Hausbestandes wurden gewöhnlich doppelte Verzeichnisse, sogenannte Zerter- oder Kerbbriefe angefertigt [2]), deren einen der Komthur behielt, der andere ward dem Landkomthur oder auch dem Deutschmeister eingehändigt. Vom Hausbestande durfte der Komthur eigenmächtig nichts veräußern oder zu seinem Nutzen verwenden. Jeder Verkauf, jede nothwendige Veränderung erforderte wenigstens die Zustimmung seiner ältesten Conventsbrüder. Erschienen, wie von Zeit zu Zeit geschah, des Meisters Visitirer oder auch der Landkomthur zur Visitation, so mußte sich der Komthur über seinen ganzen Hausbestand ordnungsmäßig ausweisen und nach Vorschrift über seine Amtsverwaltung Rechenschaft geben [3]).

[1]) In der Litera fratris Eberhardi de Seyne bei Hennig Ord.-Statut 22 lautet die Vorschrift: Volumus ut commendatores qui destituuntur successoribus domus bona sub scripto et fratrum testimonio representent.

[2]) Dergleichen befinden sich noch in verschiedenen Archiven.

[3]) Darüber das Nähere in dem Abschnitte über Visitationen.

Der Komthur war ferner auch, wenngleich vielleicht nicht i so doch in allen größeren Komthureien der nächste Vorstand bei übung der Gerichtsbarkeit über die Einsassen seines Komth zirks. In Civilstreitigkeiten lag das Jurisdictionsrecht regel insofern schon in seiner amtlichen Macht, als bei Schenkungen Güterkäufen, häufig auch durch besondere fürstliche Verleihungen selbe in der Regel zugleich mit erworben wurde, indem bei übergaben fast immer auch eine Verzichtleistung auf das bish übte Jurisdictionsrecht zu Gunsten des Ordens stattfand [1]. ward in einem Streite darüber dem Komthur zu Oettingen die Gerichtsbarkeit auf Gut und Straße seines Bezirks durch richterliches Erkenntniß als zu seinen Komthurrechten gehörig drücklich zuerkannt [2]. Anders in Betreff der peinlichen Ge barkeit. Es scheint nicht, daß sie im Amte des Komthurs selbst lag; wir finden vielmehr, daß sie manchen Komthuri ausdrücklich erst verliehen wird [3]. So erhält im J. 1322 der thur zu Ellingen vom Kaiser Ludwig IV. die peinliche Gerich keit aufs neue zugewiesen und von Karl IV. bestätigt, „alse richten solle über alle Sachen, die vor ihm geklagt werden un über alle die Stücke, welche den Menschen an ihr Leben, Ha Haar gehen und solle er Stock und Halsgericht haben" [4]. Komthur zu Birnsberg wird vom Deutschmeister der Auftr theilt, am Halsgerichte des dortigen Hauses in seinem Name alle schädlichen Leute in allen peinlichen Fällen Gericht zu ha

---

[1] In der Verleihungsurkunde des Kaisers Heinrich VI. vom J. 11 das Kloster der heil. Dreifaltigkeit zu Palermo an den Orden heißt es: aliquis de hominibus aut servientibus ipsius monasterii fuerit de ali pellatus, non cogatur respondere vel ad iustitiam stare, nisi coram n vel priore eiusdem monasterii; preterquam si de criminalibus fuerit latus, unde confessus vel convictus vitam aut membrum debeat a Hennes 2.

[2] Freyberg VI. 142.

[3] Ebenso wie den Schulzen in den Städten. Hüllmann Stä des Mittelalters III. 555.

[4] Orig.-Urkunden vom J. 1322 und 1347 in Ellingen. Freybe 311 in Betreff des Hauses zu Birnsberg. König Primislav Ottok Böhmen ertheilt dem Orden in zwei Dörfern 1261 die Gerichtsbarkeit cu integritate iuris iudiciorum, patibulo scilicet atque trunco. Millau D. Ritterorden in Böhmen, 115.

[5] Jaeger V. an. 1502.

Desgleichen hatten auch mehre Häuser in den Balleien Hessen, Lothringen und Oesterreich außer der niedern noch die hohe Gerichtsbarkeit[1]). Indeß behielten sich die Fürsten in vielen Fällen das Halsgericht, die Gerichtsbarkeit bei Diebstahl, Todtschlag und Nothzucht, auch wohl das Straßengericht in Ordensgütern besonders vor[2]). Wir werden also die Verleihung der peinlichen Gerichtsbarkeit an einzelne Ordenshäuser mehr nur als Ausnahme anzusehen haben[3]). — Hielt der Komthur, wie zu bestimmten Zeiten geschah, Burgding oder Hofgericht und erschienen vor ihm die vorgeladenen streitenden Parteien, dann richtete er mit Rath und Beistand einer Anzahl um ihn sitzender, das Gericht bildender Geschworenen, nach Verhör der Zeugen, in Streitigkeiten über Mein und Dein, über Verhältnisse ländlichen Besitzes, über Erbschaftssachen[4]), über Verletzung des Eigenthums u. dgl. oder er vermittelte unter den Streitenden Vergleiche. War er verhindert, selbst zu Gericht zu sitzen, so konnte der Hauskomthur seine Stelle vertreten.

Dem Komthur lag ferner auch die Verpflichtung ob, bei allen Berathungen im Provinzial-Kapitel als Sachwalter und verantwortlicher Vertreter aller seinen Komthurbezirk betreffenden Angelegenheiten auf des Landkomthurs Befehl zu erscheinen. Dort sprach er über die in seinem Gebiete nothwendigen Verbesserungen in der Landeskultur, über etwanige erforderliche Beihülfe, über vorkommende Veränderungen im Territorialbesitze der Ballei oder seiner Komthurei, rathschlagte mit über geforderte allgemeine Leistungen, gab seine Stimme bei Vorschlägen zur Besetzung des erledigten Landkomthuramts und andern dergleichen Angelegenheiten. In seinem Hause mußte er jeden Sonntag die Brüder des Convents zum Kapitel versammeln[5]).

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Hessen im Reichs-Archiv zu Wien. Duellius 88.

[2]) Urk. des Herzogs Rudolph von Bayern vom J. 1296. Lang IV. 624. So heißt es auch in einer Schenkung Gilberts von Sotteghem von 1220 bei Miraei Opera diplomat. I. 739: Salva mihi et successoribus meis iustitia in causa sanguinis.

[3]) Specialem gratiam, besondere Begnadigung, wie es öfter, namentlich auch vom Kaiser Ludwig IV. bezeichnet ist. Entdeckt. Ungrund u. s. w. Urk. nr. LXII.

[4]) Freyberg VII. 102. Urk. vom J. 1335, VIII. 44.

[5]) Darüber das Nähere in dem Abschnitte über Kapitel. Ueber das sonntägliche Hauskapitel bestimmt die Ordnung der Ballei Westphalen von 1426:

Das Gesetz verbot dem Komthur ebenso wie andern O
brüdern, eigenes Geld und Gut zu besitzen, denn auch er hat
Gelübde gethan, „daß er wolle ohne Eigenschaft leben.“ W
Einkommen seinem Hause zufloß, mußte er zu dessen Nutze
wenden oder bei der Jahresrechnung als Bestand nachweisen.
durfte verschwiegen werden [1]). Wir finden jedoch, daß in ge
Fällen einem Komthur ein gewisses Eigenthum und die frei
fügung darüber gestattet ward [2]). So erklärt im Jahre 13
Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, daß der Komthur zu
mit seiner Erlaubniß alle die Güter angenommen habe, welch
seine Schwester gegeben. Was er bei ihrem Leben oder and
ihrem Tode mit dem ihm zugekommenen Gütertheil urkundlich
und schaffe, solle stet und fest bleiben ohne alles Hinderniß m
Meisters Urlaub und Willen [3]). Waren es fromme Zwecke, so
der Komthur auch über rechtlich und gesetzlich ihm zugefallene
mittel verfügen. So erlaubte der Deutschmeister dem Komth
Oettingen, eine gewisse Summe von seinen Gütern an Festtag
Versorgung seines Convents mit Fischen, zur Bekleidung un
wachung seines Hauses auszusetzen [4]). Es ward dem Komth
Regensburg Heinrich Wilbrant von Barchstein im Jahre 136
versagt, einem Kloster 100 Gulden zu spenden, um es zu ve
ten, für seinen verstorbenen Bruder den Jahrestag alljährli
Messen und Vigilien zu begehen [5]). Wir hören auch, wie er
mit einer in die Stadtkammer zu Regensburg niedergelegten S
von 105 Pfund für das Domkapitel zu Regensburg eine jä
Gülte von drei Pfund Pfennige erwirbt, mit der Verpfli

man solle da „bidden vor de guetdedder (Wohlthäter) unses orden und alle tyt eyne lere (Lection) an der tafelen von der hilligen schrift, als behort yn den Conventen.“ Vgl. Ordens-Statute Gesetz I.

[1]) Gesetze Werners von Orseln in Hennig Ordens-Statut, 122.

[2]) Ordens-Statut. Regeln II. In der Ballei Oesterreich besaß ei thur zu Neustadt in der Nähe seiner Komthurei auch noch eigene G Nach der Verordnung des Hochmeisters fielen sie, weil man den Komthu schlechter Amtsverwaltung in Strafe nahm, nach seinem Tode dem Or Schreiben der Königin Anna, dat. Neustadt 2. Nov. 1523.

[3]) Urkunde bei Jaeger II. 47.

[4]) Jaeger I. 72.

[5]) Freyberg IX. 76. Gemeiner Regensb. Chron. II. 158. J III. 91.

...rlich sein, seines Bruders und seiner Vorfahren Gedächtniß mit ...dienst zu feiern. In ähnlicher Weise ließ er sein Gedächtniß ... die Priorin mit ihrem Convente zu Pottendorf begehen [1]) und ... Beispiele wiederholten sich nicht selten auch in andern Ordens-...

Es stand nicht in des Komthurs Macht, ohne seines Landkom-... Wissen und Genehmigung einen Ordensbruder in seinen Con-... aufzunehmen oder daraus zu entfernen [2]). Nur über des Hau-... Dienerschaft und Knechte war er Herr und Gebieter, bestimmte ... ihre Arbeit und verfügte über sie nach seinem Willen. Er ... führte und gebrauchte das amtliche Komthur-Siegel, dessen ...me Verwahrung ihm das Gesetz streng anbefohl [3]). Die Dauer ... Amtsführung war unbestimmt. Keiner konnte seinem Amte ...willig entsagen. Fand es aber der Meister oder der Landkom-... mit des Kapitels Rath und Zustimmung aus Gründen noth-...dig oder zweckmäßig, einem Komthur sein Amtssiegel abzuneh-... und ihn somit seines Amtes zu entlassen, so mußte sich dieser ... Widerrede sofort dem Beschlusse fügen [4]). Es fehlt selbst nicht Beispielen, daß Komthure nach Abnahme ihres Amtes als bloße ...sbrüder in andere Convente eintraten [5]). Aber es galt dies ...wegs als entehrende Strafe. Uebrigens galt in der Regel die ...ung eines besonders thätigen untergeordneten Ordensbeamten ... Komthuramt als auszeichnende Belohnung für treu geleistete ...ste im Interesse des Ordens oder man wies ihnen ein solches ...llen auch für ihre spätere Lebenszeit zu „einer Firmarie“ an, ... sie darin bei genügendem Unterhalte die wohlverdiente Ruhe ...ssen [6]); doch geschah dies meist nur bei geringeren Komthur-...ern [7]).

---

[1]) Orig.-Urk. im Reichs-Arch. zu München. Freyberg IX. 261.

[2]) Der Komthur zu Freiburg nahm jedoch „an des Hochmeisters Statt“ 1453 ...rafen Johann und Heinrich von Tübingen in den Orden auf.

[3]) Ordens-Statut. Regel c. 21. Gesetz Dietrichs von Altenburg S. 125. ...huth Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemb. Franken 1852 S. 19.

[4]) Jaeger II. 131.

[5]) Lang V. 86.

[6]) Verschreibung des Hochmeisters vom J. 1490 im Arch. zu Königsberg.

[7]) Der Komthur zu Tiel, der 50 Jahre im Amte war, sagt in einem ...iben an den Hochmeister 1443: My is von gnade wegen von Juwen vor-...n das hues eengegeven als vor eene firmerie tor mynre notorfft.

Wir sehen aber auch, daß die Komthure wohl hie und da zu auswärtigen, nicht zunächst zu ihrem Amte gehörigen Geschäften und Verhandlungen beauftragt wurden. Man berief und bevollmächtigte sie bald als Schiedsrichter in obwaltenden Streitigkeiten[1]); bald übertrug ihnen der Landkomthur eine Sendung nach Preußen oder an den Deutschmeister, bald mußten sie im General-Kapitel erscheinen oder sich zu einem Kriegszuge stellen, wenn der Meister sie dazu aufforderte. Sie standen ferner hie und da auch in gewissen Dienstverhältnissen zu den Landesfürsten. Herzog Karl von Burgund nennt (1463) den Komthur zu Pitzenburg in Mecheln seinen „getreuen Rath und Kämmerling." In der Ballei an der Etsch und ebenso in Oesterreich finden wir nicht selten die Komthure in Dienstgeschäften der Fürsten thätig oder auch auf Kriegszügen, wenn an sie das Aufgebot erging. Sonst standen sie, zumal in frühern Zeiten, von den Landesfürsten ziemlich unabhängig da. Das erkannte Kurfürst Friedrich II. von Sachsen ausdrücklich an, als ihn der Hochmeister ersuchte, den Komthur zu Altenburg Nicolaus Postar, der angeblich sich mit Gewalt in das Komthuramt eingedrängt, nach Preußen zu schicken. „Ihr wisset, wie wir nicht zweifeln," antwortete er ihm, „daß wir über geistliche Personen eueres Ordens nicht Obrigkeit haben und wollten uns der als ein christlicher Fürst auch ungern anmaßen und uns gegen den Orden und seine Personen nicht anders denn nach Gebührlichkeit halten, als wir das auch nach altem Herkommen gehalten haben."

War somit die Amtsthätigkeit eines Komthurs in der Regel nach vielen Richtungen hin in Anspruch genommen, so vermehrten sich seine Pflichten und Geschäfte noch, wenn ihm, wie mitunter geschah, die Aufsicht und Verwaltung über zwei nahe gelegene Ordenshäuser übertragen waren. So standen in verschiedenen Zeiten die Komthureien zu Bern und Könitz, zu Regensburg und Wörth an der Donau, zu Heilbronn und Würzburg, zu Goslar und Weddingen, zu Ulm und Heilbronn, zu Blumenthal und Aichach, zu Ellingen und Ulm unter Einem Komthur[2]). Und endlich legten hie und da auch örtliche Verhältnisse einzelnen Komthuren noch besondere Verpflichtungen auf. So lag dem Komthur zu Nürnberg die wich-

---

[1]) Ein Beispiel vom J. 1286 Acta Acad. Palat. II. 27 nach Guden IV. 955. 957.

[2]) Vgl. Guden. IV. 955—959.

tige und ausgedehnte Verwaltung des dortigen Haupthospitals ob; dem Komthur zu Wien war die Aufsicht über die Studirenden, welche der Hochmeister auf die dortige hohe Schule sandte, anvertraut.

Diese mannigfaltigen und verschiedenartigen Amtspflichten und Amtsgeschäfte eines Komthurs, die Ausdehnung seiner amtlichen Thätigkeit in seinem ganzen Komthurbezirke, seine oft nothwendige Abwesenheit in Angelegenheiten des Ordens, sowie auch die Aufsicht und Leitung der ganzen innern Hauswirthschaft machten ihm einen beständigen, stets zur Seite stehenden Gehülfen und Stellvertreter in seinem Amte nothwendig, der mit jedem Augenblicke in die Verwaltungsgeschäfte eingreifen und alle seine Verpflichtungen übernehmen, überhaupt ihn in seinem ganzen Amte vertreten konnte. Dies war der sogenannte Hauskomthur [1]), dessen amtliche Verhältnisse wir späterhin noch näher kennen lernen werden.

In frühern Zeiten, als in dem ganzen Orden der wahrhaft ritterliche, gottergebene, dem Heile der leidenden Menschheit zugewandte Geist noch waltete, der Geist, aus dem er selbst hervorgegangen war, da waltete und wirkte er auch noch fort in diesen seinen Beamten. Wir hören in jenen Tagen nie eine Klage über Vernachlässigung übernommener Pflichten, über gewissenlose, eigennützige Amtsführung und Nichtachtung der abgelegten Gelübde. Ganz anders in spätern Zeiten, als jener Geist aus den Gemüthern je mehr und mehr entschwand, als Weltlust und die im Orden immer mehr um sich greifende sittliche Verderbniß auch die höheren Beamten berührten und zum Theil aus ihnen hervorgingen und durch sie genährt und gefördert wurden. Da verlauten schon seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts hie und da Beschwerden über den schlechten Haushalt und die vernachlässigte Amtsverwaltung einzelner Komthure, wodurch ihre Häuser, immer mehr mit Schulden überladen, zum Verkaufe eines Theils ihrer Besitzungen genöthigt sind [2]). Seitdem häufen sich aus den Balleien dieselben Klagen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt und als dann im 15ten Jahrhundert sittliche Zucht und Disciplin immer mehr entwichen und die gesetzliche Ordnung der alten Zeit mehr und mehr im ganzen Orden sich auflöste, da ver-

---

[1]) Als eigentlicher Stellvertreter des Komthurs heißt er daher auch Vicecommendator.

[2]) Freyberg VIII. 284.

gessen auch häufig die Komthure ihre eidlich gelobten Pflichten, da ergreift auch sie die Begier nach weltlicher Lust und nach Besitz von Geld und Gut und Gesetzwidrigkeiten aller Art gehen unter ihnen im Schwange. Ein Komthur zu Laibach verkauft vom Eigenthume seines Hauses insgeheim, was nur zu verkaufen ist, bringt sein Haus in schwere Schulden und entflieht dann mit dem Gewinne aus dem Lande. Ein anderer desselben Hauses vernachlässigt die Verwaltung so gewissenlos, führt seine Amtsrechnungen so treulos, quält dann die Einsassen der Ordensgüter durch Drangsale aller Art so ohne Erbarmen, daß sie sämmtlich Haus und Hof verlassen, die Güter wüste daliegen und er selbst endlich mit einer erpreßten Geldsumme die Flucht ergreift. Im Hause zu Friesach vergeudet ein Komthur alle seine Hausvorräthe so ganz und gar, daß der Landkomthur bei einer Visitation nicht das Mindeste von Beständen mehr zur Unterhaltung des Convents vorfindet und alle Bedürfnisse mit schweren Kosten erkauft werden müssen. An ähnlichen Beispielen von pflichtvergessenen Komthuren, die nur ihrem Eigennutze, weltlicher Lust und verbotenen Genüssen fröhnten, fehlte es in dieser Zeit auch in den Balleien Koblenz, Botzen, Thüringen u. a. nicht [1]).

Es muß endlich noch bemerkt werden, daß nicht bloß in den eigentlichen Conventshäusern, sondern hie und da wohl auch auf einzelnen Höfen Komthure mit einigen Ordensbrüdern saßen, sobald solche Höfe mit so viel Landbesitz begabt waren, daß sie einen besondern Verwalter erforderten. In späterer Zeit finden wir in mehren Häusern der Ballei Franken auch Priesterbrüder, die zugleich Komthure waren, so in Speier, Mainz u. m. a. [2]).

---

[1]) Ein Komthur Dietrich von Olenderheim entwendet vermittelst angefertigter Nachschlüssel dem Hause zu Mecheln 1449 an Silberwerk, Kleinodien und Geld die Summe von 500 Rhein. Gulden. Schreiben des Rentmeisters an den Hochmeister, dat. am Satertag nach Lamberti 1449.

[2]) Jaeger IV. 12. Im Hause zu Laibach finden wir ein solches Beispiel schon 1310. Duellius 106.

II.

Die Ordenspfarrer.

Die Verleihung des Kirchenpatronats hatte dem Orden im Verlaufe der Zeit die herrschaftlichen Rechte über eine bedeutende Anzahl von Kirchen in vielen seiner Balleien zugewiesen. Wie wir gesehen, bildete die Uebergabe einer Kirche an den Orden mit den dazu gehörigen, oft auch durch Schenkungen noch vermehrten Kirchengütern nicht selten die erste Grundlage zu einer Komthurei. Nicht immer war aber das ländliche Eigenthum solcher Kirchen so bedeutend und wuchs auch nicht in solchem Maaße an, um die Unterhaltungsmittel zu einem geordneten Convente von Ordensbrüdern mit einem Komthur darzubieten. Man wies dann gemeinhin eine solche Kirche, wenn ihr geistliches Amt erledigt war, durch Präsentation an den Diöcesan-Bischof einem Priesterbruder des Ordens zu, denn man hatte diesem der päpstliche Stuhl ausdrücklich das Recht verliehen[1]). Und an diesem Rechte hielt man auch beständig fest[2]), wenn gleich man sich zuweilen auch bei Besetzung einer Patronatskirche den Wünschen einer städtischen Behörde und Bürgerschaft fügte[3]).

Einem solchen Ordenspfarrer wurden aber in der Regel noch einige Ordensbrüder zugeordnet, theils zur Mithülfe beim Gottesdienste[4]), theils zur Besorgung weltlicher Geschäfte, besonders zur Mitverwaltung des Kirchenguts. Als Oberer hatte er in Dingen der Verwaltung dieselbe Stellung und dieselben Pflichten und Obliegenheiten, wie der Komthur eines größern Hauses. Darauf deutet schon hin, wenn wir die Pfarrer nicht blos als Priester, son-

---

[1]) Bulle Gregorius IX., dat. Viterbii XI. Cal. Jun. p. a. XI. Vestris devotis precibus inclinati presencium vobis auctoritate concedimus, ut fratres clericos ordinis vestri ad ecclesias, in quibus ius patronatus habeatis, dyocesanis presentare possitis.

[2]) Jaeger I. 94.

[3]) Jaeger I. 50.

[4]) So hatte der Ordenspfarrer zu Weimar noch drei Ordenspriester und einen sogenannten Schulmeister. In der Pfarre zu Eger befanden sich zu Zeiten 19 Ordensbrüder, darunter 16 Priester.

dern auch als Komthure oder Hauskomthure bezeichnet finden, wie sie sich denn selbst auch „Pfarrer und Komthur, Priester und Komthur oder Hauskomthur und Pfarrer" nannten [1]).

Man unterschied gemeinhin Pfarren und Häuser, indem man unter letzterer Benennung meist nur größere oder kleinere Ordenshäuser mit oder ohne Convente als Komthursitze, bald mit mehren bald mit wenigeren Höfen, verstand. Indeß war doch dieser Unterschied nicht überall und auch nicht zu allen Zeiten geltend. Hie und da finden wir auch Haus und Pfarre vereinigt. In der Ballei an der Etsch, z. B. zu Lengmoos und Schlanders verwalteten die Komthure häufig auch das Pfarramt.

Die Anzahl der Ordenspfarren war in den Balleien sehr verschieden, je nachdem dem Orden in der einen mehr, in der andern weniger Kirchenpatronate verliehen waren. In den Balleien Franken, Thüringen, an der Etsch und wohl auch in Koblenz möchten sie am zahlreichsten gewesen sein. Die erstere zählte ihrer fünfunddreißig [2]). Die Balleien Thüringen und an der Etsch bestanden zum größten Theile aus Pfarren; doch scheint sich in jener späterhin bei ihrer großen Verarmung ihre Zahl vermindert zu haben. Man zählte ihrer im J. 1448 noch zehn [3]).

In den dem Orden durch Vergabung zugeeigneten, mit ihm incorporirten Kirchen stand das Recht der Anstellung der Ordenspfarrer oder auch ihre Amtsentlassung meist ausschließlich dem Landkomthur der Ballei, zuweilen auch wohl einem nahe gesessenen Komthur zu [4]). Trat die Erledigung eines Pfarramtes ein, so zeigte

---

[1]) Comendator et Plebanus, Sacerdos et Comendator, Presbiter Comendator. Lang IV. 525. Lacomblet II. 449. Ludewig Reliq. V. [illegible]. Storch Copiar. 7. De Wal Recherch. II. 52. 53.

[2]) In der Ballei Franken waren Ordenspfarren zu Gundelsheim, Heimersheim, Kirchhausen, Kürnbach, Kocherthürn, Vaihungen, Enzwaihingen, Nuschelbach (Mußbach), Langensteinbach, Weingarten, Hilsbach, Reimlingen, Röttingen, Flinstätten, Belzheim, Schneidheim, Hohensachsen, Waldhausen, Rottenbach, Mörle, Lauterbach, Bräunningsheim und mehre andere. Jaeger IV. [illegible] Angabe aus dem J. 1510.

[3]) Weimar, Saalfeld, Salza, Tanna, Mühlhausen, Adorf, Reichenbach, Olswitz, Plauen und Eger. Erfurt nur in früherer Zeit.

[4]) Sie können sie (heißt es in Urkunden) secundum providentiam a deo vobis concessam instituere et destituere, quando placet sicut utilitati domus plus fuerit oportunum. Urk. vom J. 1314.

es dieser oder jener dem Diöcesan-Bischofe oder Archidiaconus an, schlug zur neuen Besetzung zugleich einen Priesterbruder vor, präsentirte ihn als zu solchem Amte völlig würdig und befähigt und bat um Zulassung und Investirung in seine Rechte, sowie in Alles, was zur Seelsorge und zu seinem geistlichen Amte gehörte[1]). War dies im Auftrage des Bischofs durch irgend einen Geistlichen der Diöcese geschehen, so wies alsdann der Landkomthur den Ordenspfarrer in die Pflichten und Obliegenheiten der Oeconomieverwaltung seines Amtes ein. Wie er in diesen dann dem Landkomthur, so war er in Betreff aller seiner geistlichen Pflichten dem Diöcesan-Bischofe verantwortlich. Oft behielten sich schon bei Vergabung solcher Kirchen an den Orden die Erzbischöfe, Bischöfe und Archidiacone gewisse Rechte und Obliegenheiten vor, durch welche der Ordenspfarrer in seinen Amtsverhältnissen auch an sie immer noch gebunden blieb[2]). Doch fand schon der Papst Alexander IV. für nothwendig, gewisse Gränzen zu bestimmen, über welche die Anforderungen der Erzbischöfe und Bischöfe an die Ordenskirchen nicht hinausgehen sollten[3]).

Die Einkünfte des Ordenspfarrers bestanden theils im Ertrage des seiner Kirche zugehörigen Grundeigenthums, theils in den ihr zugewiesenen Korngülten, Zins, Zehnten, Opfergeld und sogenanntem Pfenniggeld, wofür von ihm meist Jahrestage mit Vigilien und Seelmessen abgehalten werden mußten[4]). Ueber die Verwendung

---

[1]) So in einer Urkunde vom J. 1354 im Archiv zu Koblenz. Der Landkomthur bittet, den Präsentirten, virum utique idoneum et bene meritum virtute huius presentationis de se facto ad pastoriam dicte ecclesie admittere ipsumque in eandem instituere et eundem de eadem et suis iuribus et attinentiis universis investire. Freyberg VII. 60. 159.

[2]) Lacomblet II. 46.

[3]) Bulle Alexander IV., dat. Viterbii VIII. Cal. Julii p. a. IV. an den Orden gerichtet. Auctoritate vobis presentium indulgemus, ut Archiepiscopi et episcopi et alii ecclesiarum prelati in vestris quas habetis et tenetis ecclesiis, salva procuratione, si qua deberet eisdem, eo tantummodo iure sint contenti, quod ipsi et predecessores eorum a nobis et predecessoribus nostris noscuntur hactenus habuisse. Quod si amplius in predictis ecclesiis petere vel extorquere contenderent, vobis id liceat auctoritate sedis apostolice denegare.

[4]) Beispielsweise hatte der Ordenspfarrer zu Weimar an Einkünften: an stehendem Zinse gegen 25 Gulden, an Opfergelde 50 Gulden, ferner Meßgeld und Getreidezins, so daß die jährlichen Einkünfte über 180 Gulden betrugen,

dieser Einkünfte stand dem Diöcesan-Bischofe durchaus kein Recht zu. Als es einst der Erzbischof Walram von Köln unternahm, die Einkünfte der unter dem Patronate des Ordenshauses zu Ramersdorf stehenden Kirche in Olm an Getreide und andern Früchten mit Beschlag belegen zu lassen, trat ihm der dortige Komthur im Namen des Ordens mit der Erklärung entgegen: kraft päpstlicher Privilegien hätten die Gebietiger des Ordens die Vollmacht, in den ihrem Patronate untergebenen Kirchen Priester aus ihrem Orden anzustellen, um den Gottesdienst abzuhalten und die Seelsorge auszuüben. Was vom Früchtenertrag noch übrig bleibe, könnten sie sich zueignen und zu ihrem Bedarfe verwenden. In diesem Besitze sei der Orden seit Menschengedenken ungestört und ruhig geblieben und nie ihm jemand darin entgegengetreten [1]).

An Ackerland besaßen manche Ordenspfarren nicht mehr als mit einem Pfluge bebaut werden konnte [2]). Doch finden wir diese Angabe in einer Zeit, wo von dem frühern größern Besitze vielleicht schon Manches verkauft und verloren gegangen war. Es gab auch Ordenskirchen von ungleich reicherem ländlichen Besitze. Wir sahen schon früher, wie reich die zu Weimar durch zahlreiche Schenkungen mit Landeigenthum und zugewiesenen Lehengütern als Allodien ausgestattet dastand; ihr freier Landbesitz war so bedeutend, daß sie für eine der begütertsten in der ganzen Ballei gelten konnte, so daß der dortige Ordenspfarrer sich häufig auch Komthur und seine Ordenspfarre wohl auch ein Ordenshaus nannte, wenngleich sie keinen Convent hatte. In gleicher Weise gehörten auch zur Ordenspfarre zu Reichenbach sehr ansehnliche Liegenschaften.

Aus seinen Einkünften bestritt der Ordenspfarrer, wie bei Schenkungen und bischöflichen Bestätigungen oft ausdrücklich bestimmt ward, seinen und seiner etwa beigeordneten Geistlichen standesmäßigen Unterhalt, die Bedürfnisse seines Hauses und seiner Kirche, die Verwaltungskosten des Kirchenguts, die Pflege der Kranken und Schwachen in den Hospitälern, sowie auch was der Diöcesan-Bischof

---

außerdem 90 Zinshühner, 8 Gänse, 2 Lämmer, Wachs u. a. Die Ordenspfarre zu Eger hatte an Geld- und Getreidezins 744 Gulden, 69 Fastnachtshühner, 60 Gänse, 174 Herbsthühner, 21 Käse und 15 Schock Eier, dann noch Pachtgelder von Gärten, Wiesen und eine sogenannte Pietanz von 88 Gulden.

[1]) Urk. des Komthurs zu Ramersdorf im Arch. zu Sachsenhausen. Vgl. **Guden.** IV. 884.

[2]) Visitationsbericht vom J. 1448.

und Archidiaconus von ihm zu fordern hatten oder an andern Leistungen in Betreff seiner Kirche verlangt wurde. So verordnete es der Erzbischof Siegfried von Mainz im Jahre 1218 in seiner Bestätigung der Schenkung der Kirche zu Wiesbaden an den Orden [1]) und so auch der Bischof Marquard I. von Augsburg im Jahre 1363 bei Uebertragung des Patronats über die Kirche zu Schnaiten oder Schneidheim an das Ordenshaus zu Mergentheim [2]). In Mühlhausen besetzten und unterhielten die dortigen Ordenspfarrer aus ihren kirchlichen Einkünften auch die ihnen vom Röm. König Heinrich VI. zugewiesenen Schulen in der Alt- und Neustadt [3]).

In Rücksicht ihrer amtlichen Stellung scheinen die Ordenspfarrer hier mehr dort weniger abhängig von den Landkomthuren und Komthuren gewesen zu sein. Es gab Ordenskirchen, in denen sogleich bei ihrer Incorporation in den Orden dem Metropolitan-Erzbischofe das Recht vorbehalten war, daß ein Ordenspfarrer in denselben nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung und nicht nach bloßer Willkühr eines Gebietigers seines Amtes entlassen werden konnte [4]). Wo in Balleien die mit reicherem Güterbesitze begabten Komthureien der Beisteuer der Pfarren zu ihrem Unterhalte nicht besonders bedurften, mögen wohl auch die Ordenspfarrer freier und selbstständiger dagestanden haben, als in andern Balleien, wo dies nicht der Fall war, z. B. in der an der Etsch [5]). Als hier im Jahre 1431 der Ordensprocurator vom Landkomthur verlangte, er

[1]) Guden. I. 457. Statuentes, ut in ecclesia ipsa perpetui pastores ministrent, tali eis stipendio assignato, quo decenter valeant sustentari. Curtis vero dotalis cum omnibus decimis maioribus et minutis absque diminutione qualibet serviet usibus infirmorum, quibus providet hospitale.

[2]) Urk. des Bischofs von Augsburg bei Jaeger II. 122. Er sagt: Ad vestram presentationem canonicam per nos et successores nostros sacerdos ydoneus pro vicario perpetuo instituatur, cui de fructibus eiusdem Ecclesie pro sua sustentatione congrua et necessaria talis deputetur prebenda, de qua hospitalitatem tenere, iura episcopalia et archidiaconalia solvere ac alia emergencia et incumbencia onera ratione dicte Ecclesie possit et valeat commode supportare.

[3]) Böhmer Reg. Imp. I. 243.

[4]) Guden. IV. 978, wo es heißt: Quicunque frater vester in predicta ecclesia fuerit institutus, non ad vestrum libitum, sine causa racionabili et expresso nostro consensu ullatenus deponatur.

[5]) Vgl. die Abhandlung von Matthias Koch Beiträge zur Geschichte des Deutsch. Ordens in Tirol im Archiv für Oesterreich. Geschichtskunde II. 64 ff.

solle seinen Pfarrern und Komthuren, um eine gewisse Summe aufzubringen, einen Schoß auflegen, berichtete dieser dem Hochmeister: der Procurator kenne die Gewohnheit des Ordens nicht; er meine vielleicht, was die Pfarrer an Zins und Opfer von ihren Pfarren aufheben, könnten sie für sich behalten; im Gegentheil, „was den Pfarrern von den Pfarren wird, das müssen sie bei einem Pfennige Alles jeglicher seinem Komthur überantworten zu der Häuser Nothdurft, denn die Häuser wären nichts werth, wären die Pfarren nicht; denn die Pfarren halten die Häuser aufrecht. Was die Häuser überall an Zins haben und was ihnen das Jahr von den Pfarren wird, das müssen die Komthure und Pfarrer alle Jahr berechnen im Einnehmen und Ausgeben und mag ihrer keiner sprechen, daß er einen Pfennig oder mehr davon zuvor oder besonders gehabt möge“ [1]).

Wie wir es hier von dem Landkomthur an der Etsch erfahren, so war es ohne Zweifel in den meisten Balleien. Ueberall fast standen die Ordenspfarrer nicht nur in der Verwaltung ihres Kirchenguts, sondern auch in der Verwendung und Berechnung ihrer Einkünfte und Ausgaben unter der Aufsicht und Controle des Landkomthurs oder eines Komthurs, dem eine Ordenspfarre zugewiesen war [2]).

Von weltlichen Abgaben und Dienstleistungen waren die Ordenspfarrer in früherer Zeit überall gesetzlich frei. Auch Erzbischöfe, Bischöfe und andere hohe Geistliche, denen sie in kirchlichen Dingen untergeben und verantwortlich waren, konnten von ihnen nur verlangen, was nach kirchlicher Ordnung festgestellt war [3]). Wir hören demnach aus früherer Zeit keine Klagen über Beschwerden oder irgend welche Belastungen, denen die Ordenspfarrer unterworfen gewesen. Ihre Verwaltung war überall in Ordnung. Von ihrer Treue in ihren Amtspflichten zeugen selbst die vielfachen milden Spenden, die das Einkommen ihrer Kirchen vermehrten. Man achtete ihre Freiheiten und Rechte. Anders dagegen in späterer Zeit, wo auch sie in den Verfall des Ordens immer mehr hineingezogen wurden. Da erschienen sie zwar ebenso, wie früherhin, noch mit den Kom-

[1]) Schreiben des Landkomthurs a. d. Etsch, dat. Botzen am T. der heil. drei Könige 1431.

[2]) Dies war jedoch nicht überall der Fall. Es wird auch hie und da von Pfarrern gesagt, daß „sie nicht auf Rechnung sitzen“, was dann so viel heißen soll, daß sie von ihrem Einkommen keinem Komthur Rechnung zu legen haben.

[3]) Bulle Alexander IV., dat. Viterbii VIII. Cal. Julii p. a. IV.

ren in den vom Landkomthur von Zeit zu Zeit zusammenberufe-
Kapiteln, erhoben dort aber immer wiederholte Klagen über
Bedrängnisse, denen sie unterworfen wären. Namentlich
es besonders ihre Diöcesan-Bischöfe, über deren Neuerungen
ungebührliche Anforderungen sie fort und fort zu klagen hatten.
die Privilegien des Ordens boten ihnen dagegen häufig keinen
mehr; entweder man beachtete sie weiter nicht oder wo sie
die Verhältnisse der Ordenspfarrer zu den hohen Geistlichen
ganz klar zu sein schienen und eine verschiedene Erklärung zu-
, deuteten diese letztern sie stets nach ihrem Belieben und zu
Vortheile aus oder legten etwas dunklen Worten den ihnen
stigsten Sinn unter. Da sich die Klagen der Ordenspfarrer
über immer wiederholten und von allen Seiten immer mehr
ften, so trug im Jahre 1448 der Hochmeister dem Deutschmeister
: er möge ein Verzeichniß aller der Beschwerden und Belästi-
gen, die sich die hohe Geistlichkeit bisher wie gegen den Orden
haupt, so insbesondere gegen die Ordenspfarrer erlaubt habe,
fertigen lassen und es dem Ordensprocurator nach Rom senden,
mit dieser am päpstlichen Hofe dafür Sorge tragen könne, daß
den betreffenden Punkten die Freiheiten und Exemtionen des Or-
s klarer erläutert, vermehrt und verbessert würden [1]).

Zudem hatte schon in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts
allgemeine Verarmung und Verschuldung des Ordens auch die
denspfarrer in fast allen Balleien in eine sehr traurige Lage ge-
cht. Immer neue Anforderungen an sie hatten auch sie und ihre
chen immer mehr mit Schulden überhäuft. Aus allen Balleien
darüber an den Deutschmeister fort und fort Klagen auf Kla-
ein. Einen Blick in diese traurigen Verhältnisse eröffnet uns
Visitationsbericht über die Ballei Thüringen aus dem J. 1451.
sind", heißt es darin, „die Pfarrer und Brüder in den beiden
rren zu Mühlhausen und so auch in andern Häusern zu Thü-
gen vor einem Jahre durch geistlichen Bann und durch Beschwe-
g von den Schuldnern ausgetrieben worden, so daß sie ihre
und Behausung wohl ein halbes Jahr haben räumen müssen.
e haben dann wohl Aufschub erworben, in Hoffnung, unsere Ober-
sollten darauf denken, dem vorzukommen; da dies aber nicht

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister aus dem J. 1448 im
. zu Königsberg.

geschehen, so sind sie jetzund mit solcher Beschwerung angelangt, daß die Brüder nichts anders vorhaben, als daß sie die Güter liegen lassen und davon gehen müssen." Mit ähnlichen Bedrängnissen kämpften gegen Ende des 15ten Jahrhunderts die Ordenspfarrer in den Balleien an der Etsch und in Oesterreich. Der Landkomthur der letztern mußte dem Hochmeister melden: „Die Pfarrer der Ballei könnten so wenig als die Komthure zu der von ihm verlangten Hülfssteuer auch nur das Allergeringste beitragen, denn sie kämen durch die vielen Anforderungen, die man an sie mache, immer mehr in Abnahme und Verfall." Gewiß war der Zustand der Dinge auch in den andern Balleien mehr oder minder derselbe.

III.

Die Landkomthure.

Für die auf den Ordensgütern in den Balleien zerstreut sitzenden Beamte und Verwalter, Komthure und Ordenspfarrer bedurfte es eines Vorstandes, einer sie stets beaufsichtigenden und zugleich zu einer in sich abgeschlossenen Körperschaft fest zusammenhaltenden Behörde, eines obern Ballei-Beamten, der im ganzen Ballei-Bezirk die getrennten Einzelnheiten zu einer corporativen Gesammtheit vereinte. Dies war der über dem Gesammtumfange der Ordensbesitzungen in einer Ballei als Oberbeamte dastehende Landkomthur. Schon dieser Name deutet auf eine vorgeordnete Amtsthätigkeit im Umkreise eines größern Landkreises hin. Im Lateinischen heißt er Commendator provincialis, mit hinzugefügtem Namen der Landschaft Provincialis Austriae oder per Franconiam, oft auch blos Commendator oder Preceptor mit Hinzufügung des Namens seiner Ballei [1]). Die Landkomthure zu Koblenz und Marburg oder Hessen führen in früherer Zeit fast immer nur den einfachen Namen Komthur; erst in

---

[1]) Günther II. 223. In einer Urk. vom J. 1254 ein preceptor domus Teutonice in Lotoringia. Bei Jaeger kommt schon früh ein preceptor Alemannorum de Bozano et Lengemos vor. Lang Reg. II. 213. Jaeger I. 28.

14ten Jahrhundert treten sie auch als Landkomthure bezeichnet auf[1].

In ihrer Gesammtheit heißen die Landkomthure „die Großgebietiger", doch unterschieden sowohl von den obersten Gebietigern, als häufig die beiden Meister von Deutschland und Livland genannt werden, wie auch von den Rathsgebietigern, den als Räthe den Landkomthuren beigeordneten Komthuren, die wir später kennen lernen werden[2]. Merkwürdig ist, daß Marquard von Mezzingen, der in den Jahren 1303 und 1304 das Komthuramt zu Marburg bekleidet, einige Jahre nachher als „der große Komthur" bezeichnet erscheint, eine Benennung, die wir sonst in Deutschland nie wieder finden[3].

Ueber die erste Anordnung der Landkomthure in den einzelnen Balleien fehlen sichere Nachrichten. In der Ballei Thüringen erscheint ein solcher schon im Jahre 1202[4]; in manchen andern dürfte ihre Ernennung nicht viel über das zweite oder dritte Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts zurückgehen.

In alter Zeit zählte der Orden zehn entfernte Länder, in denen er sich reicher Besitzungen erfreute: Armenien im Oriente, Achaja in Griechenland, in Italien Romanien, Apulien und Sicilien, in Deutschland Oesterreich und Alemannien (wie wir es bezeichnet finden), dann Preußen, Livland und Spanien. Als nachmals die Besitzungen in Achaja, Sicilien und Spanien für ihn verloren waren, nannte man die noch übrigen des Ordens sieben Säulen[5]. Er war auch so reich an Landbesitz, daß man ihn selbst Königen in seiner Macht gleich stellte[6].

In Deutschland walteten die Landkomthure über die zwölf be-

---

1) In einer Urk. vom J. 1367 wird der Komthur zu Koblenz „der oberste Komthur" genannt, im Gegensatze des Hauskomthurs.

2) De Wal II. 27: Les commandeurs provinciaux sont proprement les grossgebietiger, puisqu'ils forment essentiellement le conseil du Grand-Maître pour les affaires majeures de l'Ordre.

3) Lang V. 93 in zwei Urkunden vom J. 1306. Im J. 1311 wird Marquard von Mezzingen wieder als bloßer Ordensbruder genannt.

4) Ludewig Reliqu. V. 88. Jaeger I. 28. Lang II. 213.

5) Dusburg Praefat. p. 12. Acta Academ. Palat. II. 20. Ordensstatut. Gewohnheit VIII.

6) Aeneas Sylvius de Ratispon. Dieta in Pii II. Orat. ed. Mansi III. App. p. 28: Fiunt potentia, fastu, gloria pares regibus.

reits genannten Balleien. Ihre Zahl blieb jedoch nicht immer selbe. Die Ballei Utrecht ward dem Orden späterhin von den ländern entrissen[1]) und öfter führte auch ein Landkomthur zug die Verwaltung über zwei Balleien, so über Sachsen und Thürin über die zu Koblenz und Utrecht, über Utrecht und Alten-Biesen

Eine streng gehaltene Rangordnung scheint in früher Zeit den Landkomthuren nicht stattgefunden zu haben; doch findet bei ihrer Aufzählung den von Franken und den Komthur zu Kobl vielleicht wegen der bedeutenderen Größe ihrer Balleien, fast im vorangestellt und erstern mit einem gewissen Vorrange bezei Er war es auch, der jeder Zeit beim Abgange eines Deutschm die Gebietiger der übrigen Balleien zum Wahlkapitel zusamm rief. Später indeß bildete sich unter ihnen ein fest geregelter aus. Da sehen wir in dem Generalkapitel in stets unveränder Reihenfolge einer Seits die Landkomthure von Elsaß, Koblenz, F ken, Alten-Biesen, Westphalen und Sachsen, anderer Seits die Oesterreich, an der Etsch, Hessen, Thüringen und Lothringen[2]). die von Sachsen und Lothringen wechselten von Kapitel zu Ka in ihren Sitzen[4]). Den von Oesterreich zeichnete in späterer vor andern zuweilen seine Würde als kaiserlicher Rath noch be ders aus.

Ihren Wohnsitz hatten die Landkomthure stets in einem der g ßern Ordenshäuser ihrer Ballei, wo sie gewöhnlich auch zugleich Komthuramt verwalteten, der am Rhein zu Koblenz, der von He in Marburg, der von Thüringen in Zwetzen bei Jena, der Westphalen in Münster[5]), der von Franken in Ellingen, der an Etsch in Botzen, der vom Elsaß in Altshausen, der von Alten-Bi

---

[1]) Vitriar. Illustrat. II. 932 zählt 13 Balleien, indem er Bur (welches immer mit Elsaß verbunden war) als eine besondere Ballei nennt, aber hinzu: Hodie Ultrajectensis ab Hollandis et Burgundia a Gallis exe sunt. So kommt er auf die Zahl von elf, die auch Imhoff Notitia proc III. 18. 9 angeführt.

[2]) Ludewig Reliqu. V. 101. 113. Matthaeus Anal. V. 869.

[3]) Utrecht war für den Orden schon verloren.

[4]) So finden wir die Rangordnung noch in den General-Kapiteln 1791, 1801, 1803 und 1805. In dieser Ordnung folgten auch die Rath bietiger der Landkomthure nach einander.

[5]) Im J. 1536 wurde das Haus Otmarsheim der Wohnsitz des L komthurs von Westphalen. Jaeger IV. 75.

Maſtricht, der von Oeſterreich abwechſelnd in Frieſach, Laibach, [..]en und Neuſtadt, der in Sachſen in Lukkum bei Braunſchweig, r von Lothringen in Beckingen und Einſiedeln.

Höhere geiſtige Bildung war bei Beſetzung der Landkomthur-ämter nicht erforderlich; ſie war auch damals bei den Ordensrit-n in der Regel nicht vorhanden. Rühmt es auch einmal ein zog von Geldern von einem Komthur, daß er auf der hohen hule zu Pavia Jura ſtudirt und „darin ein gut Fundament gelegt be", ſo gilt dies nur als ſeltene Ausnahme [1]). Weit wichtiger r es dem Hochmeiſter, wenn ihm ſtrengſte Beobachtung der Or-nsregeln und Pflichten, ſittlich frommer Wandel, umſichtige Ge-ndtheit und Eifer in Geſchäften, erprobte Tüchtigkeit und Verdienſte bisherigen Amtsverwaltungen gerühmt wurden. Doch legte man is auch darauf Gewicht, daß der zum Amte Vorgeſchlagene „beim rn. Könige und deſſen Regenten oder bei den Landesfürſten be-kannt und angeſehen, daß er mit Landen und Leuten wohl befreun-t ſei und des Landes Beſchaffenheit, Rechte und Gewohnheiten ſſe." In vielen Fällen ſehen wir bei Aemterbeſetzungen dieſe Er-rderniſſe als durchaus nothwendig aufgeſtellt [2]). Um zu einer neuen Amtsverwaltung einen geeigneten Vorſchlag zu machen, fanden in n Balleien unter den Rathsgebietigern und Komthuren häufig wohl ahlen ſtatt; allein der Hochmeiſter machte zuweilen dann auch noch in Recht geltend, ihm nicht genügende Vorſchläge zurückzuweiſen d über ein Amt in anderer Weiſe mit des Kapitels Rath zu ver-gen [3]).

Die Ernennung und Anſtellung der Landkomthure erfolgte näm-lich theils vom Hochmeiſter unmittelbar ſelbſt und zwar mit Rath und Zuſtimmung ſeiner obern Gebietiger, theils vom Deutſchmeiſter der ſie geſchah auch, wie erwähnt, durch Wahl und Vorſchlag der Ordensbeamten der Balleien; der Hochmeiſter ertheilte dann nur die Beſtätigung. In ſeinen vier Kammer-Balleien, in Oeſterreich,

---

[1]) Sie kommt im J. 1446 beim Komthur Johann von Haiſten vor. Eini-ge andern früheren Beiſpiele von graduirten Ordensbrüdern erwähnt Mil-auer Der D. Ritterorden in Böhmen, 35.

[2]) Beiſpiele im Fol. T. im Archiv zu Königsberg.

[3]) Allgemein geltend iſt es keineswegs, wenn es bei Vitriar. Illustrat. . 988 von den Landkomthuren heißt: A Consiliariis, german. Rathsgebieti-r, eliguntur et a Magno Magistro confirmantur. Imhoff Notitia procer. L. 10.

an der Etsch, in Koblenz und im Elsaß stand ihm die unmittelbare Besetzung der Landkomthurämter schon seit frühster Zeit zu [1]); be- zog er dabei stets auch das Kapitel zu Rathe. Als daher einst der Kanzler des Röm. Königs Wenceslaus, Patriarch zu Antiochien, in dessen Auftrag und mit dessen Empfehlung den Hochmeister ersuchte, das Landkomthuramt in der Ballei Böhmen dem Ordensritter Al- brecht von der Dube anzuvertrauen, antwortete der Meister: „Uns geziemt in keinerlei Weise, einigerlei Landkomthure zu setzen oder zu entsetzen, es geschehe denn nach Ausweisung unserer Regel in einem gemeinen Kapitel vor den obersten unseres Ordens Gebietigern." Diese wolle er berufen, ihnen des Königs Willen vorlegen und nach ihrer Unterweisung, was möglich sei, thun [2]).

Nicht selten, zumal in späterer Zeit, schlugen auch die Landes- fürsten dem Hochmeister einen ihnen angenehmen Komthur zum Land- komthur einer Ballei vor oder er ließ es sich gefallen, wenn ein ihm vom Röm. Könige als ein frommer, wohlgeeigneter, von edlem Ge- schlechte stammender Komthur das Landkomthuramt in Oesterreich übernahm. Da Kaiser Friedrich III. auch darin einen Grund des immer mehr zunehmenden Verfalls der Ballei Oesterreich und ihrer einzelnen Ordenshäuser zu finden glaubte, daß oftmals aus Preußen zur Uebernahme des Landkomthuramtes Ordensritter geschickt wur- den, die des Landes Beschaffenheit nicht kannten, nicht wußten, wie den Mängeln der Ordenshäuser abzuhelfen sei oder wohl auch un- zweckmäßige Aenderungen und Neuerungen vornahmen, so machte er dem Hochmeister (1478) den Vorschlag, inskünftige den Komthuren der Ballei die Wahl eines Landkomthurs aus ihrer Mitte zu über- lassen und sich nur die Bestätigung des ihm Präsentirten vorzu- halten [3]). Wir finden jedoch nicht, daß der Meister auf sein altes Recht unbedingt verzichtet habe.

---

[1]) Daher theilt auch Vitriar. Illustrat. II. 933 die Landkomthure in Immediati und Mediati ein, nennt unter den erstern aber blos die von Koblenz und Elsaß.

[2]) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1405 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben K. Friedrichs III. an den Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen, dat. Grätz Juni 1478 bei Chmel Monumenta Habsburg. II 370. Der Kaiser schreibt: Begern wir an dich mit sunderm und gantzem fleiß daz du uns zugevallen auch umb aufnemunge willen der berurten gotzheuser den commentewr derselben gotzhewser was der in erblanden ligen vergunnest daz sy hinfur ainen lanntcommentewr aus in der darzu teuglich und dem ge

Nicht so schonend wie der Kaiser trat Herzog Sigismund von Tirol gegen den Orden in seinem Lande auf. Er verlangt im Jahre 1486, der Hochmeister solle den Landkomthur an der Etsch Ludwig von Hürnheim seines Amtes entlassen und es dem früheren Komthur zu Rhein in Preußen Georg Ramung von Rameck übertragen, der von dort heimlich geflüchtet die herzoglichen Räthe für sich mit Geld gewonnen. Da der Meister dies verweigert, läßt ihm der Herzog sagen: Seine Vorfahren hätten jeder Zeit, sobald ein Landkomthur abgegangen sei, die Macht gehabt, einen neuen auszuwählen und den Hochmeister zu dessen Bestätigung aufgefordert. Nun schlage dieser das Gesuch ab. Der Herzog könne solches nur als ein Zeichen von Verachtung betrachten; indem er nochmals die Bestätigung verlange, gebe er dem Hochmeister doch zu bedenken, daß er als Landesfürst auf die Ballei einen sehr wichtigen Einfluß habe. Der Meister indeß, gestützt auf sein Recht, erwidert: Die Sache gehe den ganzen Orden an; er müsse darüber, bevor er eine Entscheidung geben könne, den Deutschmeister und die andern Gebietiger zu Rathe ziehen. Der Streit dauerte mehre Jahre.

Auch der mittlerweile erfolgte Tod Ramungs endigte ihn noch nicht, denn nun tritt der Herzog abermals mit der Forderung auf: der Hochmeister solle den Komthur des Hauses Sterzing Hans von Schellenberg als Landkomthur bestätigen. Der Hochmeister verweigert dies wiederum und zwar um so mehr, weil der Komthur eine solche Erhebung in keiner Weise verdiente. Er ernennt dagegen, fest auf seinem Rechte beharrend, den vormaligen Pfleger zu Schaken (in Preußen) Melchior Rechler von Schwandorf zum Landkomthur an der Etsch und der Herzog scheint sich nun beruhigt zu haben[1]).

Jedoch nicht blos von einzelnen Landesfürsten, auch im Orden selbst wurde dem Hochmeister das Ernennungsrecht der Landkomthure in seinen Kammer-Balleien in späterer Zeit hie und da streitig gemacht. Noch im Jahre 1486 hatte er in der Ballei Koblenz den Komthur Werner Oberstolz wegen schlechter Verwaltung seines Amtes entlassen und ohne allen Widerspruch den Ordensritter Werner

---

...hait und gebrechen der gotzhewser kund sein alsoft das zu schulden kumbt ...wellen und zu setzen haben.

[1]) Eine sehr ausführliche Auseinandersetzung des Streits mit Herzog Sigismund in den J. 1486—1488 im Arch. zu Königsberg.

Spieß von Bullesheim zum Nachfolger ernannt[1]). Als er es im Jahre 1498 aber nothwendig fand, das dortige Landkomthuramt dem Ordensbruder Philipp Plick von Lichtenberg zu übertragen, wollte ein großer Theil der Ritterbrüder ihn nicht als ihren Obern annehmen, keck behauptend, dem Hochmeister stehe gar kein Recht zu solcher Ernennung zu[2]). Dieser erwirkte nun zwar beim Röm. Könige den Befehl: die ungehorsamen Ordensbrüder sollten durch solch muthwilliges Vornehmen sich nicht erdreisten, in des Meisters Freiheiten einzugreifen und „bei der Pflicht des Gehorsams und bei höchster Buße" den von ihrem Obersten bestimmten Komthur annehmen und anerkennen; ihr Verfahren widerstreite allen Freiheiten des Ordens und der Hochmeister stehe vollkommen im Rechte; auch sei der Röm. König stets verpflichtet, solche des Ordens Rechte und Freiheiten in voller Kraft und Geltung zu erhalten. Es erging zwar ferner auch zugleich an den Magistrat zu Koblenz die Aufforderung, den Hochmeister in seinem Rechte schützen zu helfen[3]). Dies Alles aber fruchtete nicht. Allem Gehorsam ward nach wie vor Trotz geboten, so daß der Hochmeister sich endlich genöthigt sah, durch seinen in die Ballei gesandten, dort aber ebenfalls schimpflich aufgenommenen Visitirer den Röm. König ersuchen zu lassen, seinem königlichen Machtgebote mit aller Strenge Geltung zu verschaffen und durch ein scharfes Mandat die Widerspänstigen mit ernstem Nachdruck, selbst mit Beihülfe der Reichsstände in gebührende Strafe zu nehmen[4]).

Ein ähnlicher Streit über die Frage: ob dem Hochmeister nicht an sich schon das Recht zustehe, in seiner Kammer-Ballei Elsaß jeder Zeit den Landkomthur ernennen zu können, dauerte auch dort mehre Jahre hindurch und wurde selbst noch im Jahre 1518 auf dem Reichstage zu Augsburg mit dem größten Eifer verhandelt[5]).

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Königsberg am T. Decollation. Johannis 1486 im Arch. zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Philipp Plick, dat. Köln am T. Severini 1500.

[3]) Schreiben des Röm. Königs Maximilian, dat. Goch 23. März 1499. Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Visitirers Ludwig von Saunsheim an den Röm. König, dat. Mont. nach Natlvit. Mariä 1499. Arch. zu Königsberg.

[5]) Darüber ausführliche Verhandlungen im Arch. zu Königsberg. Aehnliche Streithändel fanden schon im J. 1382 auch im Johanniter-Orden statt; siehe Freyberg X. 94.

In der Kammer-Ballei Oesterreich ward des Meisters Ernennungsrecht, so viel wir wissen, fast nie bestritten. Nur im Jahre 1522 sprach einmal eine kleine Partei unter den Ordensrittern von einer freien Wahl des Landkomthurs. Ueberhaupt war dort, wie schon aus Kaiser Friedrichs erwähntem Schreiben hervorgeht, von einer Wahl unter den Komthuren gar nicht die Rede. Häufig zeigt beim Tode eines Landkomthurs das Kapitel dem Meister nur an, daß man einen Komthur zum einstweiligen Statthalter bestellt habe; man wünscht dann oder bittet, derselbe möge wegen seiner löblichen Eigenschaften und Verdienste, oder auch wegen seines Ansehens beim Röm. Könige und seiner Kenntniß der Landesverhältnisse zum Landkomthur erhoben werden [1]).

Auch in den nicht zur Kammer des Hochmeisters gehörigen Balleien geschah es wohl, daß man auf die herkömmliche Wahl verzichtend ihm nur den Wunsch oder die Bitte vorlegte, irgend einen ihm geeignet scheinenden Komthur aus der Ballei mit dem Landkomthuramte zu betrauen. In der Regel aber ging die Wahl in diesen Balleien von den Komthuren aus, wobei gewöhnlich, wie begreiflich, vorzüglich auch der Deutschmeister einen bedeutenden Einfluß übte. Wir finden sogar, daß er selbst hie und da Landkomthure aus eigener Macht ernennt, besonders in Italien [2]).

War ein Landkomthuramt in einer Ballei erledigt, so traten sämmtliche zur Wahlversammlung berechtigte Ordensbrüder in einem Kapitel zur Vornahme der Wahl zusammen. In manchen Balleien, z. B. in Westphalen waltete der Gebrauch ob, daß vor der Wahl jeder, dem die Wahlstimmen zufallen würden, versprechen mußte, daß er, sofern er gewählt werde, alle in der Ballei bestehenden Anordnungen, geltenden Satzungen und gebräuchliches Herkommen sogleich nach seiner Wahl als Landkomthur anerkennen, bestätigen und urkundlich besiegeln wolle [3]). Gemeinhin traf die Wahl nur einen Komthur, zuweilen fielen die Stimmen auf zwei aus derselben Ballei. Das Kapitel ersuchte dann den Hochmeister, dem Gewählten oder einem von Beiden die Bestätigung zu ertheilen. Auch diese war

---

[1]) So noch im J. 1504 bei Ernennung des Andreas von Mosham und im Jahre 1513 bei der Philipps Waidecker zum Landkomthur und Statthalter der Ballei Oesterreich.

[2]) Beispiele bei Jaeger III. 66. 134. 168.

[3]) Ordnung der Ballei Westphalen vom J. 1426.

ein altes, lange Zeit unbestrittenes Recht des Meisterthums. Erst der habersüchtige Deutschmeister Eberhard von Saunsheim machte es in seinem Streite mit dem Hochmeister Paul von Rußdorf, auch die Confirmation der Landkomthure in den ihm untergeordneten Balleien als ihm zustehend in Anspruch zu nehmen[1]).

Auch diese Wahlen gingen, zumal in spätern Zeiten, nicht immer ohne Streit vorüber. So kam es im Jahre 1443 beim Tode des Landkomthurs zu Utrecht Hermann von Keppel unter den dortigen Ordensbrüdern zu einer förmlichen Spaltung, indem die Mehrzahl von 36, denen sich noch 14 aus zwei Häusern in Friesland anschlossen, den Ordensritter Dietrich von Enghausen, einen in der Ballei sehr beliebten Mann, zuvor auch schon zum Statthalter ernannt, zum Landkomthur erwählte, während eine kleinere Zahl ihre Stimmen dem Komthur zu Diebern Walther Gruber gab. Man sprach von 5000 Rhein. Gulden, die es ihm gekostet habe, um sich diese zu gewinnen. Der Streit ward so arg, daß im Hause zu Utrecht, wo fast alle Conventsbrüder entwichen, der Gottesdienst gänzlich eingestellt werden mußte, bis sich die Stadtbehörde und der Statthalter in der Ballei Westphalen Sweder Cobbing an den Hochmeister mit der dringenden Bitte wandten, dem ärgerlichen Streite dadurch eine Ende zu machen, daß er den von der Mehrzahl Gewählten entweder selbst bestätige oder durch den Deutschmeister bestätigen lasse. „Es ist ein Jammer," schrieb damals der genannte Statthalter dem Meister, „daß es in unserm Orden dahin gekommen ist, daß man mit Geld und Giften Befehle und Aemter kaufen mag." — Der Antrag beim Hochmeister endigte aber den Streit noch nicht; er zog sich bis ins Jahr 1444 hinein, wo, wie es scheint, durch des Deutschmeisters Vermittelung das Landkomthuramt von Utrecht in einem General-Kapitel dem Dietrich von Enghausen übertragen ward[2]).

Nach erlangter Bestätigung ward der neue Landkomthur in den dem Deutschmeister untergeordneten Balleien von diesem in einem dazu berufenen Kapitel in sein Amt eingewiesen. Da legte man

---

[1]) Auch dieses geschah auf Grund der als rechtsgültig bestrittenen Statuten des Hochmeisters Werners von Orseln.

[2]) Wir haben über diesen Streit zwei abweichende Berichte; der eine in Matthaeus Anal. V. 878. 879, der andere vom Statthalter Sweder Cobbing im Arch. zu Königsberg, der aber sichtbar parteiisch ist. Wir sind daher in obiger Darstellung im Wesentlichen dem erstern gefolgt.

r zunächst die Verpflichtungen vor, die er zu übernehmen hatte. : lauteten in der Regel dahin: Er müsse vor Allem sich die ge- ... Kenntniß verschaffen von allen Einkünften und Nutzungen ... der Ballei im Ganzen, als jegliches ihrer Häuser, desgleichen allen jährlich im Landkomthuramte seiner Kammer zufallenden ...llen und was er davon auszurichten, zu bestellen, auf Zehrung ; zu verwenden habe. Er solle jährlich dem Deutschmeister oder ... Bevollmächtigten zu bestimmter Frist redliche Rechnung legen ... seiner Verwaltung, sowie von allen Schulden sowohl der Ballei ...llgemeinen als jedes Hauses besonders; dabei müsse er aus- ...en, wem, wo und auf welche Zeitfrist man Leibgedinge, Wieder- ...e, nöthige Schuld oder wie sie sonst heißen möge, jährlich zu ...ichten verpflichtet sei. Es liege ihm ob, in allen Conventen, ...ßern, Aemtern und Pflegen ein geordnetes, religiöses Leben und ...liches Regiment aufrecht zu halten, auch stets darauf zu achten, des Ordens Regeln, Gesetzen und Gewohnheiten allzumal ge- ...nhaft nachgelebt werde. Er solle Güter, Nutzungen, Renten r Gefälle in seiner Ballei und von seinen Häusern weder ver- ...fen, vertauschen oder verpfänden, noch in irgend einer Weise ver- ...ern oder mit Erbkäufen, Leibgedingen, Wiederkäufen oder Schul- beschweren ohne des Deutschmeisters und dessen Gebietiger Rath ... Mitwissen. Es sei ihm nicht gestattet, eine weltliche Provenue, h. eine Pfründe in einem Hause zu verkaufen außer mit Beirath Gebietiger und des Convents. Alles, was einem Convente zugehört, e von ihm „unversplittert und unangetastet bleiben." Den Be- ...len, Verboten, Anordnungen und Weisungen des Deutschmeisters e er nach Ausweis der Ordensgesetze jeder Zeit Gehorsam leisten. ...ern ihn dieser oder das Kapitel nach der Gebietiger Rath seines ...tes entlasse, solle er sich ohne Widerrede gehorsam zeigen und r Amte ausscheiden [1]).

Die Aufnahme dieser Verpflichtungen verbürgte darauf der neue ...komthur durch eine urkundliche Versicherung mit dem Ver- ...chen: „Ich soll und will mich auch wider unsern Meister, seine ...chfolger und meines Ordens Brüder in keinem Wege behelfen Papst, Kaisern, Königen, meinen Freunden, Magen oder andern ...sonen, welche sie auch wären, noch sonst mit keiner andern Ge- t geistliches oder weltliches Standes, sondern von demselben un-

[1]) Nach Archivs-Nachrichten. Jaeger III. 84.

sern Meister, seinen Nachkommen und den Gebietigern Recht geben und nehmen" [1]).

Man ersieht schon hieraus, daß die Landkomthure in den Balleien des Deutschmeisters, wo zum Theil, wie erwähnt, auch ihre Anstellung und Bestätigung von ihm ausgingen, ihm zunächst untergeben und verantwortlich, auch von ihm weit mehr als vom Hochmeister abhängig waren. Wenigstens gilt dies vom 15ten Jahrhundert. Daher danken nicht jenem, sondern dem Deutschmeister die Komthure der Ballei Utrecht im Jahre 1444, daß er ihnen Dietrich'n von Enghausen zum Landkomthur gegeben habe. In seine Hand legt auch später der Landkomthur Heinrich von Hakfort sein Amt nieder und empfängt von ihm ruhige Behausung und Unterhalt im Ordenshause Schalunen [2]). „Mit des Deutschmeisters Rath, Wissen, Willen und Verhängniß" geschieht es, daß der Pfleger der Ballei Franken Marquard Zöllner von Rotenstein gewisse Güter des Hauses Wörth an den Convent zu Ellingen verkaufen darf [3]). Wir finden sogar, daß, wenn der Hochmeister einen Landkomthur aus einer Ballei des Deutschmeisters nach Preußen ziehen wollte, dieser widersprach, erklärend: er könne ihn nicht entbehren. Als einst der Meister Michael Küchmeister von Sternberg um die Zusendung des Landkomthurs von Sachsen bat, antwortete ihm der Deutschmeister: Er könne die Bitte nicht erfüllen; er habe selbst großen Mangel an tauglichen Leuten, zumal in derselben Ballei; da sei keiner, der das Amt gut verwalten könne, eben so wenig in den nächsten Balleien; hätte er jemand, der zum Landkomthur tauglich, so würde er längst schon den jetzigen wegen seiner Kränklichkeit des Amtes entlassen haben, denn er habe ihn nur mit Bitten beim Amte behalten können [4]). Wieder ein Beweis, daß dem Deutschmeister die Besetzung eines Landkomthuramtes in seinen Balleien zustand. In späterer Zeit aber geht sie fast immer nur vom General-Kapitel

---

[1]) Urkunde, dat. Frankfurt in einem General-Kapitel Montag nach Fronleichnam 1444 bei Jaeger III. 84. Es wird hinzugefügt: Wer auch wider den egenant unsern Meister, sin nachkomen und Brüder unsers Ordens in solichen obgemelten oder andern Artikeln sin wolt, begert oder meint zu sin, wider den oder die sol und will ich getruwelichen sin und unsern meister, sinen nachkomen und Brüdern unsers Ordens beystant tun nach allem mynen vermegen.

[2]) Matthaeus Anal. V. 879.

[3]) Urkunde vom J. 1363 im Reichs-Archiv zu München.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. 1420 im Archiv zu Königsberg.

aus. So beschließt im Jahre 1499 das Groß-Kapitel zu Frankfurt: die Statthalter in Franken, Thüringen, Sachsen, Lothringen und der Komthur zu Marburg sollten fortan Landkomthure sein und der neue Deutschmeister sie als solche bestätigen [1]).

Wird ein Landkomthur seines Amtes entlassen, so findet an den Nachfolger eine Uebergabe aller Bestände jedes Hauses der Ballei statt. Der Abgehende muß ihm zuvor in der Komthure und aller Beamten Gegenwart über Alles genaue Rechnung legen. Dabei werden über die Bestände der Häuser Verzeichnisse, sogenannte Zerterbriefe, für den antretenden Landkomthur, wie für den Hoch- oder Deutschmeister angefertigt, worin diese zugleich eine spezielle Kenntniß des ganzen Zustandes der Ballei und der Bestände der Häuser an Geld, Getreide, Wein, Vieh, Waffen und Rüstungen, an silbernen Geräthen und Gefäßen in Kirchen, Küchen und Kellern erhalten. Für diese Bestände ist der Landkomthur während seiner Amtsverwaltung verantwortlich und muß über Zu- und Abgang, so oft es verlangt wird, Rechenschaft geben [2]).

Die Amtsverhältnisse der Landkomthure waren nicht in allen Balleien gleicher Art, blieben auch nicht immer dieselben, wenngleich eine gewisse amtliche Thätigkeit auch allen gemeinsam war. In den Kammer-Balleien des Hochmeisters könnte man sie gewissermaßen als dessen stehende Gesandten betrachten; sie standen zunächst als Mittelspersonen für seine schriftlichen und mündlichen Verhandlungen und Mittheilungen an Könige, Fürsten und andere hohe Personen da. Es war daher bis auf des Hochmeisters Ulrich von Jungingen, also in des Ordens blühender Zeit, auch alter Brauch, daß den Landkomthuren die Befugniß zustand, Zusendungen des Meisters, von deren Inhalt sie selbst stets genaue Kenntniß erhielten, je nach den obwaltenden Verhältnissen zurückzuhalten oder auch zu übergeben und darüber zu verhandeln, sofern solches dem Orden zuträglich oder nachtheilig sein konnte. Man rieth damals dem Hochmeister, diese heilsame Maaßregel für den Orden wieder in Gebrauch zu bringen [3]). In gleicher Eigenschaft erscheinen die Landkomthure als Bevollmächtigte des Hochmeisters hie und da auf Reichstagen [4]).

[1]) Kapitelschluß vom J. 1499 im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Ein solcher Zerterbrief über die Ballei Koblenz vom J. 1410 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Ordensprocurators aus Wien im Arch. zu Königsberg.

[4]) Goldast Constitut. Imperial. III. 503.

Eine wesentliche Pflicht der Landkomthure lag in der
aufsicht über sämmtliche Ordensbeamte der Balleien. In den
mer-Balleien des Hochmeisters ernannte dieser die Komthur
weder selbst und beauftragte dann die Landkomthure, sie ordn
mäßig in die ihnen bestimmten Ordenshäuser einzuweisen, wie
namentlich häufig in der Ballei Oesterreich geschah, ode
übertrug durch Vollmacht solche Anstellungen den Landkomth
Aber es kommen auch wohl Fälle vor, in denen es der Landko
ohne besondern Auftrag des Meisters aus Furcht vor dessen Un
nicht wagt, nach eines Fürsten Wunsch über ein Komthuran
verfügen [1]).

Ueberweist der Hochmeister einem Landkomthur die Verwa
einer seiner Balleien, so ertheilt er ihm gemeinhin zugleich au
Befugniß, „die Komthure, Hauskomthure, Pfleger, Pfarrer, K
und alle andern Amtsbrüder ein- und abzusetzen [2]), zu gebiete
verbieten, zu strafen nach des Ordens Regel und Gesetz, neue
der in den Orden aufzunehmen, sie in das Land zu schicken
geistlichen und weltlichen Rechten, die Güter einzumahnen und
zu thun und zu ordnen, was der Ballei nütze und gut ist nach
der ältesten Brüder, die er dazu tüchtig erkennt.“ In der
ordnung der Ballei Koblenz heißt es also: „Ein Komthur zu K
(welcher stets die Würde eines Landkomthurs bekleidete) ha
Ballei zu regieren, die Aemter zu besetzen und zu entsetzen,
Rechenschaften zu empfangen in der Brüder Gegenwart und
Ballei Sachen allzumal zu verantworten, so wie die Noth
fordert“ [3]).

Nebst dieser allgemeinen Einweisung in sein Amt erhiel
Landkomthur vom Meister oft noch besondere Vorschriften
Richtschnur seiner Verwaltung. Die wesentlichsten lauteten ge
hin also: Der Landkomthur soll sich gegen die Obrigkeit des
meisters stets gehorsam und gebührlich verhalten; er soll den
nem, seiner Diener und Pferde Unterhalt ihm mit allem Einko

---

[1]) Beispiele davon kommen in der Ballei Koblenz, an der Etsch u. a.
mals vor.

[2]) Nach der Ordnung der Ballei Westphalen von 1426 durfte di
setzung und Entsetzung eines Komthurs durch den Landkomthur und ebens
die Aufnahme eines Ordensbruders in den Convent nur mit Beirath des
vents geschehen. Ohne Zweifel so auch anderwärts.

[3]) Koblenzer Hausordnung im Arch. zu Koblenz.

zugewiesenen Hof immer in gutem Bau erhalten. Jedes Jahr soll er wenigstens einmal die Häuser und Höfe der Ballei visitiren[1]), die Komthure und übrigen Beamten zu einem Jahrkapitel zusammenberufen und von ihnen für jedes Haus im Beisein der ältesten Brüder Rechnung über ihre Verwaltung legen lassen. Er soll bei seinen Reisen in der Ballei kein Haus mit Einlager länger als zwei Tage oder drei Nächte beschweren, auch des Jahres nicht öfter als zweimal, es sei denn, daß ein Komthur seiner besonders bedarf[2]). Er soll auch selbst jedes Jahr vor dreierlei Brüdern aus der Ballei, die er dazu für die verständigsten hält, eine Rechnung ablegen, worin er die Einnahmen der Komthure und aller andern Amtsbrüder, die Hausbestände an Wein und Getreide, Ausgaben für Bauten, Verehrung und Verzehrung, sowie Alles und Jegliches, was zum Nutzen der Häuser und Güter der Ballei verwendet worden, nachweisen muß. Er selbst soll jedoch mit Einnahmen und Ausgaben sich nicht befassen, „damit er desto lediger sei, für die Ballei zu rathen und desto besser auf der Brüder Regiment zu achten." Desgleichen soll er dafür sorgen, daß alle Rechnungen und alles von den täglichen Bedürfnissen erübrigte Geld redlich in den Tressel niedergelegt und daraus nicht wieder entnommen und verbraucht wird, außer mit Wissen und Willen der ältesten Brüder. Zum Tressel sollen stets drei Schlüssel gehören, deren einen der Landkomthur, den andern der Hauskomthur, den dritten der Küster führt. Die Landkomthure von Westphalen und Koblenz, wahrscheinlich auch die übrigen, erhielten einst noch die besondere Vorschrift: die Amtssiegel des Landkomthurs, der Komthure und sämmtlicher Beamten sollten in ein Behältniß des Ordenshauses, wozu der Landkomthur und zwei Komthure jeder einen Schlüssel habe, niedergelegt und mit denselben keine Verschreibungen, Besiegelungen oder irgend welche Zusagen vollzogen werden ohne des Landkomthurs, des Convents seines Hauses und der ältesten Balleibrüder Rath und Wissen. Nie soll sich auch der Landkomthur noch eines andern Amtes unterwinden, die Amtsgefälle stets bei jedem Amte belassen und ohne der ältesten Brüder Wissen nie etwas davon entnehmen. Er soll auch keinen Ordensbruder,

[1]) In der Littera fratris Eberhardi de Seyne in Hennigs Ord.-Statut. 222 heißt es: Nullus preceptor provincialis visitatores mittat sine consensu conventus.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

dem die Verwaltung eines Hofes überwiesen ist, so lange er sich redlich, nützlich und ehrbar beweist, seines Amtes entlassen [1]).

Mochten aber solche Regeln und Gesetze meist auch allgemeine Geltung haben, so finden wir die amtliche Stellung und Befugnisse der Landkomthure doch oft nach Zeit und Ort verschieden, in ihren Rechten und Thätigkeiten bald freier, bald beschränkter. Da sehen wir nicht selten, daß der Landkomthur in Franken ohne des Deutschmeisters bestimmte Erlaubniß doch allerlei Veränderungen im Besitzstande der Ballei unternimmt [2]). Er kauft und verkauft bald mit bald ohne des Meisters Einwilligung in seiner Ballei Güter und Höfe, jedoch dies stets mit Beirath der ihm untergeordneten Komthure [3]). Der Hochmeister dagegen ertheilt einem seiner Landkomthure die ernste Weisung, ohne seine ausdrückliche Genehmigung vom Grundbesitze der Ballei nichts zu verkaufen oder zu vertauschen. Ein von ihm eigenwillig geschehener Verkauf mußte sofort zurückgenommen werden [4]). Auch in andern Verhältnissen beschränkte der Hochmeister die Landkomthure seiner Kammer-Balleien auf mancherlei Weise. Der Komthur zu Koblenz erhält im Jahre 1418 die Warnung: Er solle fortan nicht mehr, wie bisher von ihm geschehen, ohne des Meisters Bewilligung einen Ordensbruder aus seiner Ballei in eine andere ziehen lassen [5]). Obgleich sonst, wie erwähnt, den Landkomthuren die Befugniß zustand, in ihren Balleien neue Brüder in den Orden aufzunehmen, so verbietet dies doch der Hochmeister zuerst dem Landkomthur an der Etsch und nachmals auch

---

[1]) Ordnung der Ballei Westphalen. Koblenzer Hausordnung und andere Archivsnachrichten. Vieles von den obenerwähnten Verordnungen wurde auch in einem General-Kapitel zu Frankfurt 1529 wiederholt und näher bestimmt. Jaeger IV. 69.

[2]) So namentlich auch bei Güterverkäufen zwischen Ordenshäusern. Ein Beispiel vom J. 1329 bei Jaeger II. 37.

[3]) Jaeger III. 8. Zahlreiche Beispiele von Verkäufen von Ordensgütern mit und ohne ausdrückliche Einwilligung des Deutschmeisters im Reichs-Archiv zu München.

[4]) Fol. T. 300 im Arch. zu Königsberg.

[5]) Fol. Allerlei Missive p. 118 im Arch. zu Königsberg. Es heißt in einer Verordnung vom J. 1426: Kein Landkomthur solle Personen aus der Ballei, in welcher sie in den Orden aufgenommen wurden, entfernen, außer nach Rath der Gebietiger und der Convente oder auf Erfordern des Obersten des Ordens.

in Oesterreich und es fruchtete nichts, daß sie ihm zu bedenken ben, wie viele Kosten es verursachen werde, wenn sie bei jedem gange eines Ordensbruders zur Aufnahme eines neuen zuvor im- er erst nach Preußen schicken sollten [1]). Die Landkomthure von recht und Alten-Biesen erhalten vom Hochmeister (1447) den Be- l, ohne seine oder des Deutschmeisters Erlaubniß keine Ordens- üder aus andern Balleien in die ihrigen aufzunehmen [2]).

War sonach die Amtsthätigkeit eines Landkomthurs in den Ver- ltnissen, wie wir sie bisher betrachtet, vielfach in Anspruch ge- mmen, so vermehrten sich seine Verpflichtungen noch, wenn er zu- ich der Komthur eines Hauses seiner Ballei war und dessen sammte Verwaltung leitete, was zuweilen schon in frühern Zeiten, äter aber noch öfter geschah [3]). So bekleiden die Landkomthure Franken häufig auch die Komthurämter in Ellingen oder Nürn- rg, die im Elsaß die Aemter zu Basel oder zu Bugheim (Beugen) d in gleicher Weise auch andere.

Erging an die Landkomthure eine Aufforderung zur Hochmeister- ahl oder zu einem Generalkapitel, so mußten sie, zumal die der chmeisterlichen Kammer-Balleien, dabei pflichtmäßig „bei der Tu- nd des Gehorsams", wie es dann hieß, erscheinen oder auch sich mögend entschuldigend einen Komthur ihrer Ballei als Stellver- eter senden.

Was die amtlichen Verhältnisse und die Stellung des Land- mthurs zu den ihm untergeordneten Komthuren und zu seinem onvente anlangt, so band ihn, wie wir bereits gesehen, das Gesetz seiner amtlichen Thätigkeit vielfach an ihren Rath und an ihre Zu- mmung. Dagegen standen auch sie in allen ihren Verhältnissen s unter seiner Aufsicht und Controle, waren ihm strengen Ge- rsam schuldig in Allem, was Regel und Gesetz geboten. Ernannte her oder bestätigte der Meister einen neuen Landkomthur, so ver- hlte er nie, die Komthure, Beamte und Brüder der Ballei allzumal nstlich zu ermahnen, ihm als ihrem Obern stets und in allen Din- n „gutwillig und gehorsam" zu sein. Er fügte auch wohl hinzu, ß er demselben die Befugniß gegeben habe, denjenigen, welcher sich

---

[1]) Schreiben der Landkomthure an der Etsch und in Oesterreich von 1421 b 1514.

[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. am T. Division. Apostol. 1447.

[3]) Es finden sich Beispiele davon schon 1306 und 1315.

ihm widerwärtig und ungehorsam beweisen würde, zur Bestrafu nach Preußen zu schicken [1]). Sonst durfte der Landkomthur a Willkühr keinen Komthur oder Hauskomthur zur Strafe aus sein Amte entfernen oder in einen andern Convent versetzen. Ward i ihm ein Balleibeamte eines schweren Vergehens oder einer Pflic verletzung angeklagt, so mußte er ein Kapitel berufen und nur na dessen Ausspruch konnte er den Angeklagten seines Amtes en setzen [2]).

Als im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts die Achtung ge Sitte und Gesetz im Orden immer mehr verschwand und die al Ordnung und strenge Disciplin immer mehr sich auflösten, da hä ten sich auch die Klagen der Landkomthure über Ungehorsam ih Ordensbrüder, über Untreue und Verletzung der Regeln und G setze unter den Komthuren und Beamten fast mit jedem Jahre. halfen weder Ermahnungen, noch Drohungen und Strafen, so sie auch gegen Ungehorsame erneuert wurden. Und fast nirgen war der Zustand der Dinge so arg, als in der Kammer-Ball Oesterreich, wo die Komthure häufig auf eigene Hand bald ih jährlichen Grundzinsen oder einzelne Ländereien ihrer Häuser ve kauften, bald die Kleinodien ihrer Convente verpfändeten oder s andere Veruntreuungen zu Schulden kommen ließen [3]). „Wenn i auch Tag und Nacht“, klagt der dortige Landkomthur dem Ho meister im Jahre 1491, „Mühe und Arbeit habe, damit ich d Häuser wieder emporheben möchte und sie zum Guten zu bring allen möglichen Fleiß anwende, so helfen mir meine Brüder wen sondern sie verzehren und verthun Alles unnütz, so daß ich ni weiß, wie ich Weise und Wege fürnehmen soll, damit es mein Orden allhie zu Gutem erspringe.“ In den meisten Balleien d Deutschmeisters, wo außer den Landkomthuren stets auch sein ei nes Auge wachte und seine Hand schnell wirkend eingriff, blieb a lerdings auch in späterer Zeit der Zustand der Dinge noch im mehr geregelt und geordnet.

Zu des Landkomthurs wichtigen Amtsgeschäften gehörte fern

---

[1]) So in einem Schreiben des Hochmeisters aus dem J. 1418 im F Allerlei Missive 156 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Die genauen Bestimmungen über die Bestrafung der Ordensbrüder vorkommenden Fällen findet man in den Ordens-Statut.-Gesetz. XLIV—LI.

[3]) Davon häufige Beispiele in Briefen der Landkomthure an den Hochmeis im Arch. zu Königsberg.

Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction in seinen Häu- Höfen und Dörfern. An ihn konnten Ordensunterthanen von Komthuren und andern Gerichtsbehörden appelliren; er bildete Ballei die letzte Instanz. Ueber ihn selbst konnte nur beim meister oder Deutschmeister geklagt werden[1]). Die Civil-Ju- on scheint er aber nicht überall in gleicher Ausdehnung gehabt ben und hie und da durch die Landesfürsten mehr oder minder änkt gewesen zu sein. So übte er sie in der Ballei Oesterreich alle Unterthanen der dortigen Ordenshäuser, jedoch nicht über des in der Diöcese des Erzbischofs von Salzburg liegenden Or- hauses Friesach. In Criminalfällen, welche Todesstrafe nach zogen, überlieferte er die Verbrecher dem weltlichen Gerichte; Habe und Gut fielen jedoch dem Orden anheim.

Hatte der Landkomthur wichtige Anordnungen für die ganze Ballei zu treffen oder waren ihm wichtige Befehle und Mittheilun- von einem der Meister zugekommen, so berief er die Komthure Beamten seiner Ballei in irgend einem Ordenshause zu einem nannten Provinzial-Kapitel und leitete darin als Vorsitzender betreffenden Verhandlungen. Ein solches versammelte auch jeder Landkomthur beim Antritte seines Amtes, um den Beamten Ballei die ihm aufgetragenen Anordnungen in der Verwaltung nnt zu machen und sich mit ihnen darüber zu berathen. Er tet ihnen dann „ernstlich, wie von Alters her gewöhnlich von en des Hochmeisters oder des Deutschmeisters", entweder in Per- oder durch Bevollmächtigte im Haupthause der Ballei zu er- nen. Wir finden ferner die Verordnung[2]): jeder Landkomthur alljährlich in seinem Convente am Sonntage vor Bartholomäi acht bis vierzehn Tage früher oder später ein Kapitel halten kein Amt anders besetzen oder davon entsetzen, als nur in dem itel nach gemeinem Rathe der Brüder. Hier wurde vom Land- thur die Verwaltung der Komthure untersucht und von diesen leich Rechnung gelegt. Hier theilten ihm auch alle Beamte die ngel, Gebrechen und Bedürfnisse ihrer Aemter zur Abhülfe und rücksichtigung mit.

In diesen Provinzial-Kapiteln fand auch die Aufnahme und kleidung junger Ritterbrüder in den Orden statt, denn wie er-

---

1) Histor. diplomat. Unterricht Nro 107. 108.

2) Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

wähnt, stand den Landkomthuren insgemein die Befugniß zu, in Balleien nach Bedürfniß ihrer Häuser neue Ordensbrüder mi Kreuze zu schmücken. In der Regel zogen sie dabei zunäch ihnen am meisten bekannten adeligen Eingeborenen aus der schaft ihrer Ballei vor und hielten mitunter streng an diesem Brauche fest, um Fremdländische oder auch solche von hohem und zu hohen Ansprüchen von ihren Häusern fern zu halten. sehen es am Beispiele des Landkomthurs vom Elsaß Rudolf Rechberg. Als man ihn einst um die Aufnahme des Graf Heinrich von Tübingen ersuchte, setzte er diesem trotz allen Empf lungen mehrer Fürsten, selbst auch des Kaisers und des Hochmeister die größten Bedenklichkeiten entgegen. „Nachdem Graf Heinrich antwortete er dem Markgrafen von Baden auf dessen Fürbitte, „ni ein Glied der Ballei im Elsaß, sondern den Franken einverleil ist es mir und den Gebietigern unserer Ballei nicht gebührlich, i einzulassen wider Ordnung, Satzung und Herkommen des Orde die wir schuldig sind zu halten.“

Außerdem lag dem Landkomthur auch ob, in dem Provinzi Kapitel den Ballei-Beamten alle die gesammte Ballei betreffen Angelegenheiten, z. B. etwanige Gesuche der Meister wegen Hül volkes, Hülfssteuern u. dgl. oder auch Maaßregeln und Vorschlä die in Sachen des Ordens in einem General-Kapitel zur Verha lung kommen sollten, zur Vorberathung und Beschließung vor legen.

Sandten die Meister ihre Visitirer in die Balleien aus, deren öconomischen, finanziellen und sittlichen Zustand untersuc zu lassen, so waren die Landkomthure verpflichtet, diesen bevollmä tigten Sendboten über alle Verhältnisse ihrer Balleien getreue chenschaft und Auskunft zu geben. Da wir jedoch über diese V tationsordnung späterhin noch näher sprechen werden, so sei hier bemerkt, daß die Visitirer in des Hochmeisters Kammer-Balle kraft ihrer Vollmacht häufig auch Befehle und Anordnungen schrieben, denen die Landkomthure ohne weiteres Folge zu lei verbunden waren [1]).

Zur Bestreitung seines Hauswesens und Unterhalts standen d Landkomthur, wie erwähnt, zunächst der Ertrag und die Einkün

[1]) Es ließen sich Beispiele anführen; aber es lag auch schon in den für Visitatoren ausgestellten Vollmachten; vgl. Voigt Cod. diplomat. III. 188.

einem ihm besonders zugewiesenen Hofe zu[1]). Sie reichten ge-
hin zu seinen Bedürfnissen aus, denn in seiner Hofhaltung war
manchen Beschränkungen unterworfen, die etwanigem unnützen Auf-
d verbeugen sollten. Die Zahl seiner Pferde und Diener war
in der Regel genau vorgeschrieben und in den kleineren und
ren Balleien oft sehr gering, zumal in der spätern Zeit[2]).
er vom Hochmeister nach Preußen oder vom Deutschmeister
General-Kapitel berufen, so bestritt der Ballei-Tressel die auf-
ten Kosten; man nannte es das Kapitelgeld. Er mußte dar-
ewissenhafte Rechnung legen[3]), desgleichen wenn er als Rath
utschmeisters oder als Bevollmächtigter des Hochmeisters auf
Reichstage erschien. Seine Diener mußte der Komthur seines
mit Kleidung und Lohn versorgen. Ihm fiel auch ein Theil
chlasses der in seiner Ballei verstorbenen Ordensbrüder zu,
d, Silber und anderes, was nicht zum Eigenthum eines
gehörte. So bestimmt es eine Verordnung vom Jahre 1426.
t waren die Landkomthure aus ihren Ballei-Einkünften zur
ung eines jährlichen „Kammerzinses" in die Kassen ihrer
verpflichtet. Dem Deutschmeister fielen überdies auch die
ten Mortuarien zu; es waren dies, wie im Johanniter-Orden,
h eines Landkomthurs Tod erledigten Einkünfte bis auf eine
Zeit[4]). Man nannte sie auch Todesgefälle. Früherhin
der Deutschmeister nur von den Kammer-Gebietigern in
lei Franken bezogen; in der Mitte des 15ten Jahrhunderts
er sie aber, sowie die nachgelassene Baarschaft von allen
ergeordneten Landkomthuren, ein Mißbrauch, gegen den man
beim Hochmeister suchte.

alter Zeit hören wir über die Verwaltung der Landkomthure
lten eine Klage. Als die Tüchtigsten und Tadellosesten aus
igen Ordensbeamten zu ihrem hohen Amte auserkoren, wirkte
n auch vor allen der edle ritterliche Ordensgeist für Auf-
ung guter Sitte, strenger Disciplin und geregelter Ordnung
amtlichen Thätigkeit. In sittlicher Enthaltung und Genüg-

Ordnung der Ballei Westphalen.
So durfte z. B. der Landkomthur von Westphalen nur drei Pferde, zwei
und einen Stallknecht halten. Bedurfte er der Pferde nicht, so benutzten
der Hauskomthur und der Schaffner.
Ordnung der Ballei Westphalen.
Du Fresne Glossar. s. h. v.

samkeit des Lebens, in gewissenhafter Beachtung der Regel und Gesetzes leuchteten sie stets Allen als Muster voran. Wenn die thure an der Etsch von ihrem Landkomthur Ludwig von Wemdi im Jahre 1308 rühmen, „er sei den Fürsten und Bischöfen Landes, wie nicht minder allen Brüdern der Ballei lieb und w er habe dem Orden manche neue Freiheit erworben, der Ballei ehrlich so wohlgethan, daß sie in vielen Jahren an Gut und licher Zucht nie so wohl dagestanden und alle Fürsten seien stets hold und gnädig gewesen"[2]), so könnten wir von andern A liches und Gleiches hören. Die hohe, frische Blüthe des Ord sein erfreuliches Gedeihen in allen Gauen Deutschlands waren früherer Zeit vornehmlich auch Verdienste der Landkomthure.

Anders freilich fast überall mehr oder minder im Verlaufe 15ten Jahrhunderts. Da mehren sich in den Balleien die Kl über die Verwaltungsweise der Landkomthure von Jahrzehnt Jahrzehnt. Und nirgends wiederholten sie sich häufiger und nirg waren so oft ernste und scharfe Vermahnungen nothwendig, al den hochmeisterlichen Kammer=Balleien Koblenz und an der bald über des Landkomthurs „verspöttliches und verderbliches Leb über sein schlechtes Regiment, wüstes Wesen, Versäumniß s Pflichten in der Verwaltung und im Gottesdienste, bald über se ärgerlichen, unehrbaren Wandel und den zwischen ihm und den densbrüdern herrschenden Unfrieden, bald auch über seine Wi spänstigkeit gegen die ihm von den Visitirern vorgeschriebenen ordnungen. Es fehlte selbst nicht an Anklagen wegen Betrüger durch falsche Briefe, wegen Unterschleife im Weinhandel, heiml Verkäufe und anderer eigennütziger Umtriebe. Meldete man einst dem Hochmeister sogar einen verrätherischen Plan, durch d Ausführung der Komthur von Koblenz sich und seine ganze B vom Hochmeister und dem Kammerverbande loszureißen suchte. fen solche Anklagen immerhin auch nur einzelne Persönlichkeiten blieben es doch starke Schatten, die das früherhin so lichte Bild Ordens immer mehr verdunkelten und die Laienwelt sah mit Aer niß auf solche Erscheinungen hin. Aehnliche Klagen kamen wohl und da zwar auch dem Deutschmeister aus seinen Balleien, je ungleich seltener zu.

---

[1]) Oder von Windingen, wie wir ihn auch zuweilen geschrieben finden
[2]) Schreiben der Komthure an der Etsch vom J. 1308 im Archiv zu nigsberg.

uchten in solchen Fällen des Hochmeisters zuvor ergangene
igen und ernste Erinnerungen an Eid und Pflicht nicht, so
er den Angeklagten zur Verantwortung in das Haupthaus
eußen. Bald erfolgt dann die gesetzliche Bestrafung, bald
e Amtsentsetzung, je nach der Schwere der Vergehen. Nie
llt das Urtheil nach des Meisters alleiniger Entscheidung,
stets „nach Willen und Rath der Rathsgebietiger im ver-
en Kapitel und nach Spruch und Satzung des Ordensbuches."
Angeklagte nicht selbst anwesend, so wird ihm durch ein
ches Instrument zugleich der Befehl ertheilt, daß er sich bei
er Strafe dem Kapitelschlusse sofort zu unterwerfen habe.
her Weise ward im Jahre 1416 der Landkomthur an der
onrad Seveler des Amtes entsetzt; es half ihm nicht, daß
Ernst von Oesterreich eine besondere Fürbitte für ihn ein-
Der Meister erwiderte: er habe über des Bestraften Unred-
in der Verwaltung und über seinen sträflichen Lebenswandel
hafte Berichte, daß es ihm „des bösen Gerüchtes des Ordens
unmöglich sei, mit ihm ferner Nachsicht zu haben. Wir fin-
r, daß auch ohne des Hochmeisters oder des Deutschmeisters
en Landkomthure wegen schwerer Pflichtverletzung durch Be-
ues Provinzial-Kapitels ihres Amtes entsetzt werden konnten.
mthur zu Koblenz Eberhard Thyn von Schlendernhain hatte
Jahre 1447 in einer den Hochmeister betreffenden Streit-
rch „unfertige und unredliche Rechnungen" so schwer ver-
daß ihn das dortige Kapitel nach strenger Untersuchung des
hne weiteres entließ[1]). Dasselbe geschah späterhin bei einer
n vom Kapitel in der Ballei Lothringen nach Rath und
nung der Rathsgebietiger wegen Ungehorsam und schlechter
waltung gegen den dortigen Landkomthur Grafen Dietrich
ssau[2]).

ard ein Landkomthur wegen hohen Alters oder schwächlicher
heit auf seine Bitte des Amtes entlassen, so vertraute man
tweder ein ruhigeres als Komthur eines kleinern Ordens-
überwies ihm dann zur Anerkennung seiner langen, treuen
hrung einen Theil der Hauseinkünfte zu seiner bessern Pflege
freite ihn auch wohl von den Auflagen und Leistungen, die

---

[1]) Der Bericht darüber im Arch. zu Königsberg.
[2]) Jaeger V. Urkunde vom J. 1532.

der Deutschmeister von seinen Balleien zu fordern hatte, oder man räumte ihm ein bequemes Gemach in einer Firmarie, ei sondere Wohnung ein, nebst einem Deputate, einer sogenannten zucht, meist von hundert Gulden, zu seinem Unterhalte und m nöthigen Bedienung. So hatte sich der Landkomthur von F Otto von Heideck in seiner Amtsverwaltung so eifrig bewiesen ihm der Deutschmeister im Jahre 1369 das ruhigere Komth zu Messingen zuwies [1]), und um noch einiger Beispiele zu erw hatte der alte Landkomthur im Elsaß Marquard von Königseck sich seine langjährige, treue Amtsverwaltung um seine Ballei so vie Verdienste erworben, daß ihm am Abend seines mühevollen L (1437) der Hochmeister das Komthuramt zu Mainau im übergab, mit der Bestimmung, wenn er einst auch diesem Amte zustehen nicht mehr im Stande sei, so solle man ihn daselbs einem Gemache und aller andern Nothdurft versorgen, „als der es wohl verdient habe und wie es dem Orden auch wohl mend sei." In gleicher Weise belohnte der Deutschmeister auf pfehlung sämmtlicher Komthure und Amtsbrüder der Ballei ringen den vielverdienten Landkomthur Nicolaus von Uttenrod dem er ihm das Ordenshaus zu Nägelstädt auf Lebenszeit zu Pflege überwies und sämmtliche Gebietiger in Franken stimmte ser Belohnung bei [2]). Dem alten, lebensmüden Landkomthur Oesterreich Christoph von Auer vergilt der Hochmeister die A seines schweren Amtes damit, daß er ihm auf Lebenslang das denshaus zu Neustadt, das beste der ganzen Ballei, mit allen künften, Nutzungen und Zubehörungen, nebst dem Zehnten zu pelskirchen zuweist, frei von aller Schuld; es solle auch keinem komthur erlaubt sein, dasselbe Haus mit irgend etwas z schweren [3]).

Starb ein Landkomthur, so erwählten alsbald die zu Kapitel berufenen Komthure, Pfarrer und gemeinen Brüde

[1]) Urk., dat. am T. nach Gordiani und Epimachi 1369. Jaeger I

[2]) Urkunde des Deutschmeisters Dietrich von Cleen, dat. Winnenden nach Fronleichnam 1524. Jaeger IV. 38.

[3]) Urkunde, dat. Wien 8. Febr. und Gräz Samstag nach Fronl 1524 im Arch. zu Königsberg. Auch in der Ballei Utrecht kam es m vor, daß Landkomthure aus beweglichen Gründen ihr Amt selbst niede ein Gemach in einer Firmarie und zu ihrem Unterhalte 70 oder 80 Fra Schilde als „Trinkgeld" erhielten.

Ballei aus ihrer Mitte einen Statthalter, der sofort alle Pflichten der Verwaltung übernahm. Mit der Meldung der Wahl an den Meister ward zugleich ein Bericht über die bisherige Amtsverwaltung und den Zustand der Ballei und gewöhnlich auch die Bitte verbunden, den gewählten Statthalter mit Rücksicht seiner löblichen Eigenschaften, seiner Landes- und Geschäftskenntniß und seiner bisherigen verdienstlichen Amtsthätigkeit als Landkomthur zu bestätigen. Oft ernannte aber der Hochmeister in seinen Kammer-Balleien die Statthalter auch selbst und ertheilte ihnen dann zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Gottesdienstes die volle Gewalt eines Landkomthurs, selbst mit der Befugniß zur Ein- und Absetzung aller Amtleute, wie man es mit Beirath der ältesten Brüder der Ballei nützlich finde. Einem solchen Statthalter ward dann auch das Amtssiegel des Landkomthurs eingehändigt[1]).

In den Balleien des Deutschmeisters wurde der Nachlaß eines Landkomthurs an Kleinodien, goldenen und silbernen Geräthen, Gefäßen, Bechern u. dgl. nach einem dieselben genau beschreibenden Verzeichnisse in der Regel als Amtseigenthum dem Nachfolger überliefert und blieb somit im Besitze des Haupthauses der Ballei. In den Kammer-Balleien des Hochmeisters dagegen gehörte er diesem jeder Zeit als Eigenthum und so unbedeutend er zuweilen, zumal in spätern Zeiten auch war[2]), so hielt man auf dieses Eigenthum doch immer mit strengem Rechte. Zuweilen verzichtete wohl auch ein Hochmeister auf dringende Bitten oder er überließ es freiwillig als Geschenk zum Besten einer Ballei; aber späterhin geschah es auch, daß er sich dafür angemessen entschädigen ließ. So finden wir, daß dem Hoch- und Deutschmeister Wolfgang Schutzbar vom Statthalter der Ballei Koblenz für den Nachlaß des Vorgängers die Entschädigungssumme von 1300 Gulden gezahlt wird, wobei der Meister jedoch erklärt, daß „uns als Obersten des Landkomthurs

---

[1]) Wir sind über die Beschaffenheit der Amtssiegel der Landkomthure nicht genau unterrichtet. Der von Koblenz hatte im Siegelbilde einen auf dem Neste stehenden Storch, der sich in die Brust beißt. Um ihn her strecken drei Junge ihre Köpfe aus dem Neste.

[2]) So fand man im J. 1437 im Nachlasse eines Landkomthurs von Oesterreich nur 7 Ungar. Gulden, einen Nobel und einen Türkischen Gulden. Eben so unbedeutend war sein Silbergeräth. Im J. 1513 hinterließ der dortige Landkomthur 2 goldene Ketten, 8 goldene Ringe und 7 Kandel und Becher von Silber. Anderes hatte er an Freunde verschenkt.

sein Nachlaß eignet, gebührt und zusteht, und uns und unsern Nachkommen dieser Vertrag hinfüro gegen die berührte Ballei, Landkomthure, Statthalter, Coadjutore und andere unsers Ordens Personen an unserem habenden Erbe und Verlaß, Rechten und Gerechtigkeiten inallwege unverletzlich und unnachtheilig sein, sondern in künftigen Fällen frei und unverbunden stehen sollen ohne alle Gefährde" [1]).

Dieses Anrecht blieb jedoch dem Hochmeister nicht immer unbestritten, verwickelte ihn zuweilen in manche lästige Streithändel. So war beim Tode des Landkomthurs im Elsaß Marquards von Königseck sein Nachlaß an Kleinodien, goldenen und silbernen Geräthen und Baarschaft zur Aufbewahrung dem Domstifte zu Kostnitz anvertraut worden. Es verweigerte aber die Auslieferung an den Nachfolger zur Absendung an den Hochmeister, behauptend, daß Verwandte des Verstorbenen darauf Ansprüche erhoben hätten. Der Meister ließ ihm zwar erklären, daß niemand als nur der Oberste aller Balleien, Häuser und Güter des Ordens darauf ein vollkommenes Recht habe, zumal da der Nachlaß von des Ordens Gütern erworben und der Landkomthur nicht befugt gewesen sei, des Ordens Eigenthum aus dessen Bereich in fremde Hände kommen zu lassen ohne seines Obersten Wissen und Willen. Allein es bedurfte doch erst einer Drohung mit dem Spruche des Papstes, ehe sich das Domstift bewegen ließ, das anvertraute Gut dem Landkomthur auszuliefern.

In einen ähnlichen Streit gerieth der Hochmeister Martin Truchseß von Wetzhausen mit dem Bischofe von Gurk, auf dessen Schloß Straßburg in Kärnten der Nachlaß des Landkomthurs von Oesterreich Albrecht von Hardeck niedergelegt war. Er verweigerte ebenfalls die Herausgabe, weil ein Hauptmann des Königs von Ungarn als angeblicher Erbe des Verstorbenen darauf Anspruch machte. Auch hier mußte erst Hülfe beim Papste und dem Kaiser nachgesucht werden, um mit dem Bischofe einen Austrag zu bewirken [2]).

Die Fürsten von Oesterreich sahen es ebenfalls nie gern, daß die Hochmeister solche Schätze der dortigen, zuletzt an sich schon so verarmten Ballei zu entziehen suchten und nach Preußen bringen ließen. Als im Jahre 1513 der junge Meister Albrecht von Bran-

[1]) Urkunde, dat. Augsburg 15. Novemb. 1547 im Arch. zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Laibach vom J. 1486 im Archiv zu Königsberg.

nburg verlangte, die nachgelassenen Kleinodien des Landkomthurs onrad von Kottwitz sollten ihm nach Preußen zugesandt werden, tellte ihm sein Nachfolger warnend vor: die Ballei werde darob bei em kaiserlichen Regenten in große Mißgunst gerathen und erfahre s der Kaiser selbst, so werde er als Landesfürst und Schutzherr er Ballei mitnichten gestatten, daß solche Kleinodien, so wenig ihrer uch seien, dem Stifte der heil. Frau Elisabeth entwendet würden [1]).

Es mögen auch nachmals noch mehrfache Streitigkeiten ähnlicher Art obgewaltet haben. Man traf daher späterhin in den Ordensregeln und zwar ausdrücklich auch in den im Jahre 1606 reformirten Statuten die Bestimmung, „daß die Verlassenschaft jedes Landkomthurs oder Statthalters in den Preußischen und Deutschen Balleien einem jeweiligen Hoch- und Deutschmeister und seiner Kammer als alleinigem Erben anheimfallen solle." Der Meister Johann Eustach von Westernach verzichtete zwar einmal aus besonderer Rücksicht auf die treuen Dienste des Landkomthurs von Alten-Biesen Egmond Huin von Amsterode nach Beschluß eines General-Kapitels zum Nutzen dieser Ballei auf das erwähnte Erbrecht für sich und seine Nachfolger, jedoch mit der Bedingung, daß beim jedesmaligen Abscheiden eines Landkomthurs dem Hoch- und Deutschmeister die Summe von 1000 Ducaten entrichtet werden solle [2]).

Durch des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg Austritt aus dem Orden und durch Preußens Umwandlung in ein Herzogthum traten auch die Landkomthure der vier hochmeisterlichen Kammer-Balleien in ein anderes Verhältniß zum Deutschmeister als nunmehrigen Administrator des Hochmeisterthums. Sie hießen zwar fortan noch die Preußischen und bildeten auch immer noch gewissermaßen eine für sich bestehende Gesammtheit, ohne in die übrigen, die man zum Unterschiede die Deutschen Balleien zu nennen pflegte, aus ihrer bisherigen Stellung völlig überzugehen. Allein dem Deutschmeister kamen doch nun als Administrator des Hochmeisterthums in den vier Kammer-Balleien alle hochmeisterlichen, oberherrlichen Rechte zu. Es traten indeß auch hierüber hie und da noch mancherlei Irrungen ein. Wir erwähnen hier nur des seit Albrechts von Brandenburg Abfall vom Orden zwischen dem Deutsch-

[1]) Schreiben des Landkomthurs Christoph von Auer vom J. 1513 im Arch. Königsberg.

[2]) Urkunde, dat. Mergentheim 21. März 1625 bei Jaeger IV. 116.

meister und der Ballei Koblenz obwaltenden Streites über die Besetzung des dortigen Komthuramtes und die Entrichtung des Kammerzinses, der sich über ein halbes Jahrhundert hinzog, denn erst im Jahre 1578 kam es in einem Kapitelgespräche zu Heilbronn durch Vermittelung mehrer Landkomthure und Komthure nach genauer Prüfung der beiderseitigen Beweismittel zu dem austräglichen Beschlusse, daß nach dem Tode des von den Ballei-Brüdern zum Landkomthur ernannten und vom Meister bestätigten Reinhards von Merode es dem Deutschmeister fortan von sämmtlichen Balleien und Komthuren anheimgestellt sein solle, welchen er zum Landkomthur ernennen wolle. Indeß erbot er sich selbst zu der Beschränkung, daß er keinen auswärtigen Ritter zum Landkomthur einer Ballei bestellen werde, so lange sich in ihr irgend ein zur Bekleidung dieses Amtes geeigneter und würdiger Ordensritter vorfinde [1]).

IV.

Der Deutschmeister.

Ueber dem ganzen Orden stand zwar stets als Oberhaupt ein Hochmeister, denn wie es im Ordensbuche hieß: „Alle Ehre des Ordens und der Seelen Heil und die Kraft des Lebens und der Weg der Gerechtigkeit und die Hut der Zucht hanget an einem guten Hirten und an eines Ordens Haupte" [2]). Allein schon in früher Zeit machte theils des Hochmeisters öftere Abwesenheit in seinen Deutschen Landen, sein zeitweiliger Aufenthalt im Morgenlande und in Italien, theils bei seinem Tode die Stellvertretung seines hohen Amtes, sowie die Anordnung einer neuen Meisterwahl, theils auch überhaupt die nothwendige nähere Oberaufsicht und Leitung der Verwaltung der in weiter Ausdehnung immer mehr zunehmenden Ordensbesitzungen in Deutschland und Italien die Anordnung eines daselbst stets anwesenden Ober-Verwesers nothwendig. Wie sonach in Accon die Verwaltung der Ordensgüter im Morgenlande ein

---

[1]) Urkunde, dat. Heilbronn 16. April 1578 bei Jaeger IV. 102.
[2]) Ordens-Statut. Gewohnh. IV.

Großgebietiger leitete[1]), so in Deutschland der Deutschmeister, dem wir nachmals als Obersten Gebietiger die obere Verwaltung und Oberaufsicht über die acht Balleien in Franken, Hessen, Lothringen, Thüringen, Sachsen, Westphalen, Alten-Biesen und Utrecht überwiesen sehen[2]).

Ueber die Zeit seiner ersten Anordnung sind wir zwar noch ungewiß, und steht es auch in Zweifel, ob unter dem „Meister und Herrn Gebietiger aller Güter und Häuser des Hospitals Sanct Marien in Deutschland", wie er in Urkunden der Jahre 1214 und 1218 vorkommt[3]), der damalige Hochmeister Hermann von Salza oder der erste Deutschmeister Hermann Balk (oder auch Hermann Tole)[4]) gemeint sei, so ist doch sicher, daß schon im zweiten Jahrzehnt des 13ten Jahrhunderts und zwar in den Jahren 1214 und 1219 ein Deutschmeister an der Spitze der Ordensverwaltung in Deutschland stand[5]). Die Amtsbenennung dieses Ordensbeamten war nicht immer dieselbe. Wie die Landmeister von Preußen und Livland, so bezeichnen auch ihn das Ordensbuch und die ältern Urkunden häufig nur als „Komthur des Deutschen Hauses in Deutschland", denn damals war diese Benennung noch gleichbedeutend mit Gebietiger und Meister[6]). Der Hochmeister betrachtete und nannte ihn in frühern Zeiten stets als seinen Statthalter oder Stellvertreter

---

[1]) Schon sehr früh finden wir in morgenländischen Urkunden als Stellvertreter des Hochmeisters in Accon einen magnus preceptor und auch noch im J. 1277 und 1283 einen Magnus preceptor Achonensis. Lang IV. 237.

[2]) Im J. 1422 wird noch eines Pflegeramtes (preceptoria) in Spanien erwähnt, welches unter dem Deutschmeister stand. In Italien zählte der Orden im J. 1456 noch drei Balleien: eine bei Venedig, verarmt und sehr verschuldet, die zweite in Sicilien, gleichfalls mit Schulden beladen, die dritte in Apulien.

[3]) Magister et precipuus procurator omnium bonorum, que hospitale s. Marie in partibus Alemanie nunc habet oder Magister preceptor domorum eiusdem hospitalis in Teutonia.

[4]) Bachem Chronolog. der Hochmeister XII. Matthaeus Anal. V. 891 nennt als ersten Deutschmeister den Grafen Bodo von Hohenlohe.

[5]) Voigt Gesch. Preuß. II. 138. De Wal I. 330.

[6]) De Wal Recherch. II. 275. Der Deutschmeister Heinrich von Hohenlohe heißt im J. 1232 Commendator domus Theutonice per Alemanniam. Acta Academ. Palat. II. 23; im J. 1234 wird er preceptor domus per Alemanniam genannt. Auch der Deutschmeister Albert von Bastheim nennt sich 1245 blos Commendator domus Teutonice per Alemanniam. Lang IV. 748. De Wal I. 328. Vgl. das Ordensbuch Gewohnh. c. 3. und 8.

und so nennt er sich selbst auch oft[1]). Als solcher hatte er dieselbe Stellung, wie der morgenländische Großkomthur zu Accon[2]). In dieser stellvertretenden Würde erscheint er auch noch bis in die letzten Jahrzehnte des 13ten Jahrhunderts[3]). Sehr häufig finden wir ihn auch schon in den ersten Zeiten Präceptor von Deutschland, Präceptor des Deutschen Hauses in Alemannien oder Gebietiger und Großgebietiger in Deutschen Landen genannt, eine Benennung, die bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts gewöhnlich blieb und selbst im Anfange des 14ten Jahrhunderts kommt sie noch zuweilen, doch schon immer seltener vor[4]). Seitdem nannte sich der Deutschmeister gemeinhin Magister oder Meister des Ordens in Deutschen Landen, Meister in Deutschland, während der Hochmeister ihm stets nur den schon im Ordensbuche bestimmten Titel Oberster Gebietiger in Deutschland ertheilt[5]). Selbst die Benennung Hochmeister wird ihm hie und da beigelegt, insofern ausschließlich vom Orden in Deutschland die Rede ist[6]). Wann sich zuerst dieser Gebietiger Meister in Deutschen und Welschen Landen genannt habe, ist ungewiß. Wir begegnen dieser Bezeichnung nicht viel vor der Mitte des 14ten Jahrhunderts und der Deutschmeister Wolfram von

---

[1]) Der erste Deutschmeister Hermann bezeichnet sich als ex hac parte maris ex mandato superioris Magistri Preceptor constitutus, licet indignus. Guden. IV. 869. Gewöhnlich heißt der Deutschmeister gerens vices Magistri generalis in Theutonia oder habens vices nostras per Alemanniam. Lang II. 299. 213. Jaeger I. 20. Acta Academ. Palat. II. 26.

[2]) Grant Commandeor au ior de hospitau des alemans et en leu de maistre wie sich Eberhard von Seyn 1249 oder Grant Commandeor de la sainte maison del hospital de notre dame des Alemans, tenant luee de maistre et por le maistre, wie sich Hartmann von Heldrungen 1263 in morgenländischen Urkunden nennt. Diplomatar. Ordin. Teut. I. C. 12. im Staats-Archiv zu Berlin.

[3]) So der Deutschmeister Matthias 1283. Lang IV. 237.

[4]) Wir finden sie noch 1302, 1305 und 1311; auch zuweilen Provisor statt Preceptor.

[5]) In Lateinischen Urkunden Preceptor generalis. Acta Acad. Palat. II. 32. In seinen Schreiben an den Hochmeister nennt sich der Deutschmeister immer nur „Gebietiger in Deutschen und Welschen Landen", oder „Oberster Gebietiger" u. s. w., späterhin auch Meister.

[6]) So nennt Kaiser Ludwig IV. in einer Urk. von 1334 den Hochmeister Preceptor generalis, den Deutschmeister dagegen Magister generalis totius Germanie, secretarius noster dilectus. Jaeger II. 41. 100. und Oberster Meister. Guden. IV. 1047. De Wal I. 347.

Nellenburg möchte wohl der erste gewesen sein, der sich dieselbe zueignete [1]). Sie ward aber nachmals die feststehend gewöhnliche, indem der Oberaufsicht und Verwaltung des Deutschmeisters auch die früher dem Hochmeister unmittelbar untergebenen Ordenshäuser und Balleien zu Venedig, Padua, in Apulien, Sicilien, Italien, Romanien und Hispanien überwiesen wurden [2]).

Die Wahl oder Ernennung des Deutschmeisters ging in früherer Zeit (aus welcher wir darüber keine nähere Kenntniß haben) ohne Zweifel vom Hochmeister und dem von ihm zu diesem Zwecke jeder Zeit besonders versammelten Ordenskapitel aus. Dies aber änderte sich, seitdem der Hochmeister seinen festen Wohnsitz im Haupthause Marienburg in Preußen genommen. Die Wahl verblieb nunmehr ausschließlich nur dem General-Kapitel in Deutschland. Ward das Amt des Deutschmeisters durch den Tod erledigt, so berief nach altem Gebrauche in der Regel der Landkomthur von Franken die vornehmsten Gebietiger der Deutschen Balleien, Landkomthure und Komthure in irgend ein größeres Ordenshaus, am häufigsten in früherer Zeit nach Frankfurt a. M., zu einem General-Kapitel zur Wahl eines neuen Deutschmeisters. Die Gebietiger der Kammer-Balleien des Hochmeisters aber nahmen im Verlaufe des Mittelalters an solchen Wahlen niemals Theil [3]). Nach alter Ordnung mußten jeder Zeit Zwei aus der Mitte der Landkomthure und Komthure gewählt und dem Hochmeister angezeigt werden, damit er einen von ihnen als Deutschmeister bestätige, denn das Bestätigungsrecht gebührte ihm als Haupt des Ordens stets unbestritten. So geschah es auch bei der Wahl eines neuen Meisters von Livland. Allein die Gebietiger in Deutschland beachteten nicht immer diese weise Ordnung, zumal wenn ihnen daran gelegen war, einen bestimmten Gebietiger vom Hochmeister bestätigt zu sehen. Sie wählten dann nur Einen und schlugen ihn zur Bestätigung vor, ohne der alten

---

[1]) Wir finden sie zuerst in einer Urk. vom J. 1345 bei Jaeger II. 70; doch ist sie bei Wolfram von Nellenburg und auch beim Deutschmeister Philipp von Bickenbach noch nicht feststehend. Guden. I. 1044. Vgl. De Wal I. 332.

[2]) De Wal I. 338. Romanien stand noch im J. 1337 unter dem Hochmeister. — Vgl. über die verschiedenen Benennungen des Deutschmeisters de Wal I. 328, II. 275. Bachem a. a. O. S. 7. 36.

[3]) Auch noch bei der Wahl des Deutschmeisters Hartmann von Stockheim im Kapitel zu Frankfurt 1499 erscheinen nur die Landkomthure des Deutschen Gebiets

Regel weiter zu gedenken. So erkoren sie im Wahlkapitel im Jahre 1396 nur den Landkomthur von Franken Konrad von Eglofstein, meldeten dem Meister die einmüthige Wahl, indem sie zugleich erklärten: „Wir haben es genommen und nehmen es auch auf Gott und auf unsern Orden, daß wir zu dieser Zeit keinen Bessern dazu wissen und hoffen und getrauen, daß es Gott und unserer lieben Frauen löblich und dem Orden frömmlich sein solle." Auf Grund dieser Erklärung bitten sie um des Gewählten Bestätigung [1]) und der Hochmeister ertheilt sie auch ohne weitern Widerspruch. Sie lautete, an die Landkomthure, Komthure, Pfarrer und alle Amtleute und Brüder des Ordens der Balleien, die zu dem Amte gen Deutschland gehören, gerichtet, also: „Wir thun Euch zu wissen, daß wir mit reifem Rath, Willen und Jawort unsers Kapitels dem ehrsamen geistlichen Manne, Bruder Konrad von Eglofstein, empfohlen haben das Amt zu Deutschen Landen mit den Balleien, die zu dem Amte gehören [2]) und geben ihm in Kraft dieses Briefes vollkommene Gewalt zu setzen, zu entsetzen und zu wandeln nach der Balleien und der Häuser derselben Balleien Bequemigkeit nach Rath seiner ältesten Brüder, und bitten Euer aller Andacht mit begehrlichem Fleiße und heißen es Euch bei Gehorsam, daß Ihr ihn empfahet und aufnehmet als Euern Obersten des Amtes zu Deutschen Landen von unsertwegen und lasset ihn Euch Allen empfohlen sein und thut ihm mit Darbietung gutes Willens billigen Gehorsam und wozu es Eueres Rathes und Hülfe bedürfen wird, daß Ihr ihm damit beistehet als Euerem Obersten von unsertwegen und thut also gegen ihn, daß Ihr darum das Lohn von Gott und von uns wirdige Dankbarkeit empfahen möget" [3]).

Man blieb wohl auch im Wahlkapitel bei dem alten Gebrauche, dem Hochmeister zwei Gewählte in Vorschlag zu bringen, benannte aber denjenigen, welchen man bestätigt zu sehen wünschte [4]). So ge-

[1]) Schreiben der Gebietiger an den Hochmeister, dat. Frankfurt Sonnt. nach Mariä Geburt 1396.

[2]) Damit schließt der Hochmeister seine vier Kammer-Balleien aus, über die der Deutschmeister nichts zu verfügen hatte. Es ist demnach unrichtig, wenn De Wal Recherch. I. 336 die Amtsgewalt des Deutschmeisters auch auf jene Kammer-Balleien ausdehnt.

[3]) Bestätigungs-Urk. des Hochmeisters, dat. Marienburg Sonnt. vor Galli 1396.

[4]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Mont. vor heil. Christ. 1416.

ah es im Jahre 1416 bei der Wahl Dietrichs von Wittershausen, mthur zu Marburg und der Meister bestätigte ihn [1]).

Indessen nicht immer zeigte sich der Hochmeister so nachsichtig i Uebertretung der alten feststehenden Ordnung. Als nach des eutschmeisters Eberhard von Saunsheim Tod 1444 das Wahlpitel nur Einen Gewählten, den Komthur zu Nürnberg Eberhard n Stetten, zur Bestätigung in Vorschlag brachte, verweigerte sie er Hochmeister eine Zeitlang, erklärend: durch eine solche Wahl erde ihm der Gehorsam, den die Gebietiger ihm schuldig seien, tzogen und seine Macht, Würdigkeit und alt Herkommen verkürzt, nd der Gewählte ward von ihm auch nicht eher bestätigt, als bis m die Gesandten die Versicherung ausstellten, ihre Wahl sei keiswegs in solcher Absicht geschehen und solle künftig nicht wieer in solcher Weise stattfinden. Diese Versicherung solle auch as Kapitel verbürgen. Allein die Gebietiger in Deutschland vereigerten ihre Zustimmung trotz aller wiederholten Erinnerungen es Hochmeisters. Sie schienen vielmehr den Plan zu verfolgen, ne freiere, unabhängigere Wahl des Deutschmeisters geltend zu achen. Sie wählten daher bei Eberhards von Stetten Tod wieder ur den Komthur zu Mergentheim Jost von Venningen [2]). Der ochmeister, so befremdend ihm auch die wiederholte Nichtachtung er alten, löblichen Satzung war, erklärte zwar, er wolle, um Zwieacht im Orden zu verhüten, diesmal noch die Bestätigung ertheilen, doch nur unter der Bedingung, daß ihm die im Kapitel zu Frankrt versammelten Gebietiger durch Brief und Siegel die Versicheung gäben, daß ihm fortan jeder Zeit nach alter Gewohnheit zwei ewählte zur Bestätigung vorgeschlagen werden sollten. Um jedoch icher zu gehen, schrieb der Hochmeister ausdrücklich vor: das Deutscheister-Amt solle hinfort dem Gewählten nicht eher übergeben weren, als bis die verlangte Versicherung wirklich ausgestellt und von em neuen Deutschmeister, sowie von allen Landkomthuren, Stattaltern und den Komthuren in Franken fest und förmlich besiegelt ei. Die Sache erregte indeß in zwei Kapiteln zu Frankfurt und

[1]) So schlugen die im Kapitel zu Frankfurt 1419 beim Abgange Dietrichs n Wittershausen versammelten Landkomthure als Nachfolger den Komthur zu ergentheim Johann von Frankenstein und den zu Heilbronn Eberhard von aunsheim vor, jedoch ohne für den einen oder den andern besonders zu bitten.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an die Gebietiger in Deutschland, dat. am Division. Apostol. 1447.

Mergentheim unter den Gebietigern noch vielen Streit. Man schl zwar endlich den Ausweg ein, daß man noch einen zweiten Gewäh ten in Vorschlag brachte und der Hochmeister erneuerte nun die B stätigung Josts von Venningen. Da indeß dieser jetzt die Forderun wagte, der Hochmeister solle sich in der Streitfrage der Entscheidun des General-Kapitels unterwerfen, so trat ihm dieser nun mit de Auctorität des Oberhauptes des Ordens entgegen, ihm erklären Er habe ihn nach dem Wunsche aller Gebietiger und nach Laut de Amts- und Befehlsbriefs bereits mit dem Amte beauftragt un fordere ihn hiemit auf, dasselbe sofort ohne Verzug anzutreten[1]).

Der Deutschmeister konnte jedoch den Streit und das ernst Wort, womit ihm sein Amt überwiesen ward, nicht vergessen; e suchte den Plan durchzusetzen, die Bestätigung eines Deutschmeisters statt vom Hochmeister vom Röm. Stuhle abhängig zu machen. Aehnliches war schon von seinem vorletzten Vorgänger Eberhard von Saunsheim versucht und er hatte sich wirklich auch im Jahre 1438 eine besondere Bestätigung im Baseler Concil auszuwirken gewußt; sie war aber als heimlich erschlichen vom Hochmeister für ungültig erklärt worden[2]). Jost von Venningen wandte sich schon im zweiten Jahre seiner Amtsverwaltung zu demselben Zwecke an den Röm. Hof, vermeinend, der Papst werde sich gern ein solches Bestätigungsrecht zuzueignen suchen. Allein die Wachsamkeit des Ordensprocurators vereitelte den Plan. Der heil. Vater erklärte: der Orden solle auch hierin wie bisher bei seiner Freiheit und löblichen Gewohnheit bleiben und solche Confirmation an billigen und gewöhnlichen Enden geschehen und empfangen werden[3]).

In späterer Zeit hielt man fast ohne Ausnahme an der alten Ordnung fest. Man schlug bei jeder neuen Wahl dem Hochmeister zwei Gewählte vor und bezeichnete gewöhnlich denjenigen, dessen Bestätigung man wünschte, als den „wegesten", d. h. den geeignetsten

---

[1]) Wir haben über die Verhandlungen des erwähnten Streits in den Kapiteln zu Frankfurt und Mergentheim einen sehr ausführlichen Bericht des vom Hochmeister dorthin gesandten Komthurs von Mewe vom J. 1447 im Archiv zu Königsberg. Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister, dat. Mittwoch vor Simon und Judä 1447 und Donnerst. nach Ostern 1448.

[2]) Schreiben des Ordensprocurators Johann von Ast, dat. Basel am T. Barthölom. 1438 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Ordensprocurators, dat. Rom Mittw. nach Jacobi 144 im Arch. zu Königsberg.

d besten. Indeß ließ sich der Hochmeister nicht immer dadurch seiner Wahl bestimmen, denn als beim Abgange Josts von Venningen 1454 das Wahlkapitel den Landkomthur von Franken Ulrich von Lentersheim und den Komthur zu Mergentheim Albrecht von Eibstattel in Vorschlag brachte und den letztern als den „wegesten, en man zum obersten Gebietiger wünschte", benannte, fand sich der Meister bewogen, nicht diesem, sondern dem erstern die Bestätigung u ertheilen und dieser gelangte auch nachmals wirklich zum Meisteramte, ohne daß der Hochmeister sich weiter darüber erklärte, weshalb r den ihm besonders Empfohlenen nicht berücksichtigt habe, der Bestätigung Ulrichs von Lentersheim nur die Worte hinzufügend: sie i geschehen „mit reifem Rath, Willen und Vollbort unseres Kapitels" [1]). Wie geschmeidig man sich aber jetzt in das alte Herkommen fügte, zeigte sich bei Ulrichs von Lentersheim Abgang im Jahre 179. Die damalige Mittellosigkeit des Deutschmeister-Amtes beog die Gebietiger, statt eines Meisters vorläufig nur einen Statthalter zu erwählen und schlugen als solchen dem Hochmeister den omthur zu Blumenthal Reinhard von Neipperg zur Bestätigung r; sie fügten jedoch hinzu: Sie hätten wohl bedacht, daß sie zwei ersonen hätten benennen sollen; daß sie dies nicht gethan, geschehe ht in der Meinung, damit des Hochmeisters Obrigkeit irgend lchen Abbruch zu thun, sondern nur um des Ordens Ehre und utzens willen. Um jedoch jeder Beschwerde des Hochmeisters vorbeugen, wollten sie der Gebühr genügen und den Komthur zu Mergentheim Andreas von Grumbach als den zweiten nennen. In lcher Weise blieb man nun bis in die ersten Jahrzehnte des 16ten ahrhunderts der alten Ordnung treu [2]).

War die Bestätigung des Hochmeisters ordnungsmäßig mit Rath ines Kapitels erfolgt, so stellte er für den neuen Deutschmeister ie an sämmtliche Gebietiger, Beamte und Ordensbrüder seiner Balleien gerichtete, bereits erwähnte Vollmacht aus, die ihn in des Hochmeisters Namen in seine volle Amtsgewalt einsetzte. Als äußere Zeichen dieser seiner Amtsmacht und der ihm ertheilten Bestätigung

---

[1]) Jaeger III. 103.

[2]) Namentlich wurde auch noch bei der Wahl des Deutschmeisters Dietrich von Cles 1515 nach der alten Ordnung verfahren und er als der „wegeste und beste" bezeichnet. Auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1518 machte ein Abgeordneter des Hochmeisters das alte Herkommen wieder geltend.

sandte ihm der Hochmeister die Meister-Kappe und den Meister- womit er nach altem Brauche feierlich investirt wurde [1]). E dagegen nach alter Sitte verpflichtet, in die Kanzlei des Hochm die Summe von hundert Gulden zu entrichten [2]).

Darauf bezog der neue Deutschmeister seinen amtlichen Wo In früherer Zeit wechselte jedoch sein Aufenthalt theils am k lichen Hofe, theils auch in den Balleien, die er öfter besuch Am meisten verweilte er in der Ballei Franken, wo er zu E am längsten das Ordenshaus zu Ellingen bewohnt zu haben sch doch ohne daß dieses ihm noch zu einer beständigen Behausi diente [4]). Erst seit dem Deutschmeister Eberhard von Stetten, vor der Mitte des 15ten Jahrhunderts wurde das Ordensh Horneck bei Gundelsheim am Neckar zu seinem festen Wohnsitz hoben, wodurch seitdem auch die Ballei Franken, ohnedies eine bedeutendsten, noch mehr zu einem gewissen Vorrange empor den man im Jahre 1444 durch gewisse Vorrechte auch noch vertragsmäßig feststellte. Dort ward wenige Jahre zuvor das mals neuredigirte Ordensbuch als in dem Haupthause der Deut Balleien niedergelegt [5]). Man faßte nachmals in einem Kapitel Beschluß, daß die Einkünfte dieses Hauses mit dem Einkommen Deutschmeisters zu dessen Unterhalt fortan stets vereinigt bl und die Verwaltung des Hauses und seiner Güter einem K thur und Amtleuten anvertraut werden sollte, die der Meister selbst ernenne [6]). So ergingen meist von da alle Verordnungen

---

[1]) So geschah es auch noch bei der Bestätigung Dietrichs von Clee. ger IV. 24.

[2]) Bei der Bestätigung des Deutschmeisters Hartmann von Stockheim verlangte das Hofgesinde des Hochmeisters, Kaplan, Schreiber, Kompane, ler- und Küchenmeister noch ein Ehrengeschenk von 40 Gulden. Allein Deutschmeister erklärte dies für eine Neuerung und trug auf deren Abst an. Schreiben desselben, dat. Horneck Freit. nach Paulstag 1500.

[3]) De Wal Recherch. I. 341. Stälin Wirtemberg. Geschichte II. Brandenb. Usurp.-Gesch. 138.

[4]) Nach Urkunden.

[5]) Acta Acad. Palat. II. 34. 35. De Wal l. c. Bachem Chron. Hochmeister S. 8.

[6]) Im Kapitel-Schluß zu Mergentheim vom J. 1499 heißt es: „daß füro die Nutzung des Meisteramts mit seiner Zubehör und des Hauses H Nutzung ein Ding sein solle und daß ein Meister zu demselben einnehm

Deutschmeisters in alle Balleien des Deutschen Gebiets, so weit sie ... untergeben waren, bis in die ersten Jahrzehnte des 16ten Jahrhunderts. Da erließen zur Zeit des Bauernkrieges am Freitage nach Misericordia 1525 die obersten Feldhauptleute Götz von Berlichingen, Georg Metzler von Ballenberg, Hans Reuter von Kiringen ... andere „im hellen Haufen“ an den Magistrat und die Gemeinde zu Gundelsheim den gemessenen Befehl, dafür sofort zu sorgen, daß die Burg Horneck ohne Verzug bis auf den Grund ge... werde [1]). Sie ward jedoch noch in denselbigen Tagen, da ... die Ordensritter aus Furcht vor der Bauern Grimm entwichen waren und sie schon fast verödet stand, von einem wilden ...haufen erstürmt, geplündert, am 2. Mai in Brand gesteckt ... bis auf die Mauern niedergebrannt [2]). Fast gleiches Schicksal ... eine bedeutende Anzahl anderer Burgen und Ordenshäuser ... Meisteramtes im Frankenland, in denen sich der Meister zuweilen ...halten, und wenn auch nicht alle völlig zerstört, so waren doch ... ihre Vorräthe geplündert, alle ihre fahrende Habe vernichtet, die ...ter des Ordens überall verwüstet und der Meister somit auch ... seiner Einkünfte beraubt [3]).

Da versammelte er noch im Sommer des Jahres 1525 die

...ebe und Amtleute fürnehme. Dazu habe man viele Ursachen gehabt, vor... ...lich die, daß ein Meister und seine Amtleute an dem Ende desto minder ... einander in Widerwillen erwachsen, sondern eins dem andern Handreichung ...“ Jaeger III. 186 und R.-Archiv zu Stuttgart. Auch das Schloß und ... Kirchhausen und die im J. 1484 dem Erzstifte Mainz abgetauschte Burg ...nerberg und Stadt Neckarsulm mit ihren Dorfschaften wurden dem Deutsch...ter zum Unterhalte angewiesen. Stälin III. 746.

[1]) Jaeger IV. 40. Götz von Berlichingen in seiner Lebensbeschreibung ...199 erwähnt eines solchen Befehls freilich gar nicht, wie er sich überhaupt ganz unschuldig bei der Sache schildert, S. 215.

[2]) Jaeger IV. 41 eine Inschrift am Thurme zu Horneck. Der Komthur ...orneck befand sich am Mittwoch nach Cantate zu Heidelberg. Lebensbeschrei... Götzens von Berlichingen. Nürnberg 1731 S. 200.

[3]) So schildert der Deutschmeister die Umstände nach den erwähnten Ur...en den Gebietigern selbst. De Wal Recherch. I. 345 bemerkt: C'est G. ...s qui a été chancelier de l'Ordre sous le Grand-Maître de Cronberg, nous apprend que la chancellerie des Maîtres d'Allemagne à Horneck ... entierement devastée en même tems que le chateau. Vgl. über das Verfahren der Bauern gegen die Ordenshäuser Zimmermann Geschichte Bauernkrieges II. 227. 275, III. 639. 643.

Gebietiger der Ballei Franken zu einem Kapitel in dem Ordens Kapfenburg, stellte ihnen die traurige Lage des Meisteramtes und richtete an sie die Bitte, ihm vorläufig auf acht Jahre Ordenshaus zu Mergentheim zu seinem Wohnsitze einzuräumen dessen Einkünfte zu seinem und seines Gesindes Unterhalt anzuw Die Gebietiger bewilligten das Gesuch, indem es der Meister ü nahm, den Komthur des Hauses Wolfgang von Bibra fortan vier reisigen Pferden, sowie auch die übrigen Hausbeamten von Hauses Einkünften zu unterhalten, die Hausämter nie ander nach des Ordens Herkommen und Gebrauch zu verändern, stets gute Bewachung und Unterhaltung des Hauses zu sorgen und so es die Gebietiger verlangen würden, jedes Jahr von Einnahme Ausgabe des Meisteramtes Rechnung zu legen, um sie vom etw gen Ueberschusse der Einnahme in Kenntniß zu setzen. Er pflichtete sich auch, das Haus mit allen seinen Nutzungen, Einkü und eben so vielem Vorrathe, wie es ihm übergeben worden, acht Jahren an die Ballei Franken wieder abzutreten [1]). So nun zuerst der Deutschmeister Dietrich von Clee im September Jahres 1525 in das seit alter Zeit vor allen andern so reich güterte Ordenshaus zu Mergentheim ein. Es waren eben od Jahre vorüber, seitdem zur Zeit des Meisters Eberhard von St die Bürger der Stadt dem Orden als ihrem rechten Erb- Oberherrn zuerst den Huldigungseid geleistet und ihm stets treu gewähr zu sein geschworen [2]). Dort fand der Meister auch die von seinem Vorgänger Andreas von Grumbach und dem K thur zu Mergentheim dem Grafen Georg von Henneberg vor m als dreißig Jahren unter den dortigen Ordensrittern gestiftete Georgsbrüderschaft mit ihren besondern Satzungen und Statu sowie mit mehren vom Papste verliehenen Freiheiten, an die aber auch, außer den Ordensbrüdern, andere Glieder beider schlechter mit frommem Sinne angeschlossen hatten [3]).

---

[1]) Urkunde bei Jaeger IV. 53. Sie ist dat. Kapfenburg im gem Gespräche Samst. nach Bartholomäi 1525.

[2]) Jaeger III. 83. Abgedruckt mit einer ältern Abfassung des Ei der Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemberg. Franken 1851 H. 5. E

[3]) Die Bestätigungsbulle des Papstes Alexander VI. vom J. 1492 üb confraternitas nonnullorum fratrum dicti Ordinis et aliorum utriusque s Christifidelium, die sub invocatione s. Georgii in Capella castri Merg eim zusammenkam, bei Jaeger III. 164.
h

Dietrich von Clee bewohnte das Haus aber nur ein Jahr bis seinem Ausscheiden vom Meisteramte. Seinem Nachfolger Walther von Cronberg, der nun zugleich die Würde des Administrators Hochmeisterthums in Preußen bekleidete, ward es auf sein Ge- ... die Gebietiger in Franken zuerst wiederum auf acht Jahre ... dem noch wegen bedeutender Ausgaben im Meisteramte auf ... Jahre eine außerordentliche Zusteuer von 600 Gulden jährlich ...unden[1]), und noch war diese Frist nicht vorüber, als ihm sein ...sitz zu Mergentheim noch auf zehn Jahre verlängert wurde, ... er denn auch in der Gruft der dortigen Ordenskirche seine ewige ... fand[2]). Dieselbige Zusteuer ward zwar auch seinem Nach- ...er, dem Meister Wolfgang Schuzbar genannt Milchling aus ...sicht der so sehr beschränkten Einkünfte und der außerordent- ... Lasten des Meisteramtes im Kapitel zu Speier 1545 und ... auf funfzehn Jahre zu Theil, allein doch mit dem ausdrücklichen ...behalt, „die Sache dürfe nie zur Schuldigkeit erwachsen und es ... der Ballei Franken ihre Rechte und Ansprüche an das Haus ... fortan unverkürzt bleiben.“ Das Kapitel beschloß demnach: ...te nach Ablauf dieser Frist das Haus der Ballei wieder zufal- ... so wollten die Landkomthure aller Balleien sich vorbehalten, für ... standesmäßigen Unterhalt des Meisters nach der Lage der Um- ...de alle mögliche Sorge zu tragen[3]). Dennoch gelang es dem- ...ligen Meister, weil auch im Jahre 1558 die Lage der Dinge ...mer noch die nämliche war, die damals im Groß-Kapitel zu ...kfurt versammelten Gebietiger dahin zu gewinnen, daß man ihm ... Besitz und die Einkünfte des Hauses zu Mergentheim auf seine ...enszeit zugestand[4]), und so geschah es auch in der folgenden ...t, obgleich zuweilen der Wohnsitz des Deutschmeisters noch ...chselte.

Hatte der Deutschmeister seinen Wohnsitz bezogen, so war es ...e seiner ersten Pflichten, dem jedesmal vom Hochmeister wieder- ...lten Befehle nachzukommen, sich über den gesammten Zustand und

---

[1]) Jaeger IV. 62. Urk., dat. im gemeinen Gespräche zu Mergentheim ... S. Thomä 1526.

[2]) Jaeger V. 1534. De Wal I. 345.

[3]) Jaeger IV. 79. Kapitel-Schluß zu Speier, dat. Mittwoch nach Ju- ...e 1545.

[4]) Jaeger IV. 95. Verhandlungen des Groß-Kapitels zu Frankfurt, dat. ...tag nach Martini 1558.

die Verhältnisse des ganzen Ordens in Deutschland zu r
und von der Lage und Beschaffenheit der ihm untergeord
leien, wie auch selbst der einzelnen bedeutenderen Ordensl
ihrer Aemter sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen.
Zwecke sandte er mehre Komthure, Hauskomthure, Pfarrer
Trappiere als sogenannte Visitirer aus, mit dem Auftrag
Vollmacht, aller Orten über die Güter, Einkünfte und
der Balleien und Ordenshäuser, ihre Ausgaben an ewig
Wiederkäufen und Leibgedingen, über ihre Schulden oder
ständige Einnahmen und Gefälle, über die Anzahl der
Ordensbrüder mit dem Kreuze, der Halbbrüder und Hall
der Kaplane, Schulmeister und Pfründner jedes Haus
Nachforschung anzustellen und über dies Alles, sowie au
Größe des Landbesitzes, der Bestände der Häuser an Getr
u. s. w. Verzeichnisse aufzunehmen und zugleich den sitt
religiösen Zustand der Convente in Untersuchung zu ziehe

Nach der Visitirer Rückkehr berief sofort der Deutsch
Landkomthure und Komthure der bedeutendsten Orden
einem General-Kapitel und meldete zugleich dem Hochmei
und wo dasselbe gehalten werden solle. War es dann
und der abgeordnete Gebietiger des Hochmeisters erschiene
der Deutschmeister in dessen Gegenwart der Versammlun
gegangenen Verzeichnisse zur Kenntnißnahme des ganzen
seiner Balleien vor. Um auch den Hochmeister über
Verhältnisse des Ordens in Kenntniß zu setzen, ward jede
allgemeine Uebersicht über den materiellen und finanziellen
zustand des Ordens angefertigt und mit den Amtssiegeln s
im Kapitel versammelten Gebietiger versehen ihm zugesan
Deutschmeister mußte ihm zugleich in einem besondern „A

---

[1]) So lautet die Vorschrift in einer vom Deutschmeister Siegfri
ningen 1383 ausgestellten Vollmacht und in mehren andern. Bei
tritt des Deutschmeisters Jost von Venningen 1450 fand keine sol
dung von Visitirern statt; er berief die Landkomthüre, Komthure und
seiner Balleien zu einem Kapitel nach Brodfelden und ließ Verze
den Stand ihrer Balleien vorlegen.

[2]) Dergleichen Uebersichten und Berichte sind noch aus den J. :
1394 und einige aus dem 15. Jahrhundert vorhanden. Wir werd
noch näher kennen lernen.

dersüber genauen Bericht erstatten, wie er sein Amt bei dessen Uebernahme in seinen Zuständen gefunden habe.

Die Annahme seines Amtes setzte den Deutschmeister zugleich in den Genuß der zu seinem standesmäßigen Unterhalte festbestimmten Jahrgelder. Sie flossen ihm theils aus gewissen Ordenshäusern zu, die man seine Kammer-Häuser nannte, theils mußten sie aus den ihm untergeordneten Balleien als jährlicher Kammerzins an seine Kammerkasse entrichtet werden [1]). Er hatte damit zugleich auch die mit seinen Amtsgeschäften, namentlich mit seinen Amtsreisen, verbundenen Ausgaben und Kosten zu bestreiten. Wir finden diesen Kammerzins auch des Deutschmeisters Jahrgülte genannt, als „ein sehr altes Herkommen" bezeichnet und es möchte sonach seine erste Anordnung schon in sehr frühe Zeiten fallen. Ueber die von den einzelnen Balleien zu leistenden Beträge sind uns nur spärliche Nachrichten zugekommen. Wir hören nur, daß die Ballei Thüringen bis zum Jahre 1382 eine jährliche Summe von 256 Gulden zu entrichten gehabt, welche seitdem der Komthur zu Sachsenhausen bei Frankfurt auf sich nahm, und daß der Landkomthur der Ballei Utrecht in des Meisters Kammerkasse einen jährlichen Kammerzins von 500 Gulden zu zahlen verpflichtet war [2]). Es fand sich späterhin in Rechnungen, daß die Balleien des Deutschmeisters ihm mit einem bestimmten Kapital contribuirt hatten, dessen Zinsen in seine Kammer entrichtet wurden. Ein Gleiches geschah von der Ballei Franken mit den Komthureien Mergentheim, Rotenburg, Donauwörth, Ellingen, Ulm, Oettingen u. a. [3]). In noch spätern Zeiten aber, als die Balleien immer mehr verarmten, traten auch hierin mancherlei Veränderungen ein. Von einzelnen Balleien scheinen zu Ende des 15ten Jahrhunderts die Kammerzinsen schon gar nicht mehr entrichtet zu sein; in andern war der Ertrag bereits so gering,

---

[1]) De Wal I. 344 sagt: Avant que le Baillage de Franconie eut donné une residence au Maître d'Allemagne, en y ajoutant les moyens convenables à soutenir sa dignité, il est probable que ces revenus ne consistoient que dans de certaines sommes qu'il tiroit du chaque Baillage de sa domination.

[2]) Von dieser Verpflichtung „von Alters her" spricht der Landkomthur von Utrecht auch noch im J. 1459. Er hatte die Zahlung mehre Jahre bis zum Betrage von 500 Gulden verabsäumt, mußte aber seit 1467 eine jährliche Nachzahlung des Rückstandes leisten. Jaeger III. 128.

[3]) Jaeger V. 1438. Der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim fand diese Anordnung im J. 1438.

daß der Deutschmeister seinen Unterhalt damit nicht mehr zu bestreiten vermochte. Um ihm daher eine in dieser Hinsicht unabhängigere Stellung zu geben, traf man im Jahre 1499 in einem Kapitel die schon erwähnte Anordnung und erneuerte sie im Jahre 1515 in einem Ordenskapitel zu Heilbronn, daß fortan zum Unterhalt des Deutschmeisters der ganze Ertrag des Einkommens der Komthurei zu Horneck mit dem des Deutschmeister-Amtes vereinigt werden solle, jedoch mit der Bestimmung, daß die Ballei Franken nun auch nicht mehr verpflichtet sei, dem Meister seine Kosten zu Reisen an den Pfälzischen und Wirtembergischen Hof oder an dem Opfergelde, welches er jährlich an diesen Höfen auszugeben pflege, etwas zu vergüten. Nur zu Reisekosten in Ordensgeschäften solle diese Ballei wie andere ihren gebührenden Antheil tragen. Ferner solle von dem Kammerzinse, den die Ballei Sachsen zu entrichten habe, die eine Hälfte dem Deutschmeister, die andere der Ballei Franken zufallen[1]). Als darauf aber der wilde Sturm des Bauernkrieges über die ganze Ballei Franken mit seiner Verheerung auch dahintobte und auch das Haus Horneck, wie erwähnt, ihm unterliegen mußte, verlor diese Anordnung ihre Geltung wieder, und dies um so mehr, da die mit dem Austritte des Hochmeisters in Preußen auf den Deutschmeister nun übergehende Administration des Hochmeister-Amtes diesem eine ganz neue, noch ungleich wichtigere Stellung und Bedeutung, sowie auch einen weit ausgedehnteren Kreis seiner amtlichen Thätigkeit gab[2]). Das General-Kapitel zu Mergentheim sah sich demnach im J. 1526 genöthigt, dem Deutschmeister, wie wir schon hörten, zur Bestreitung seines Unterhalts vorläufig auf zwölf Jahre eine jährliche außerordentliche Beisteuer von 600 Gulden zu bewilligen. Es ward nun zwar bestimmt, diese Beihülfe solle wieder zurückgezogen werden, sobald die Einkünfte des Deutschmeisters sich verbessert haben würden; allein noch vor Ablauf der Frist, schon im Jahre 1545, mußte er die Klage erheben, daß es fast nicht möglich sei, mit seinem geringen Einkommen die ihm jetzt im doppelten Amte obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, zumal bei dem damaligen kostspieligen Streite, den er am Kaiserhofe und auf Reichstagen zur Wiedererlangung Preußens zu führen hatte. Schon damals hatten die in einem Ordenskapitel versammelten Ge-

---

1) Jaeger III. 186, IV. 23.

2) Darauf weiset auch De Wal I. 344 hin.

er sich verpflichtet, beim künftigen Rückfall des Ordenshauses Mergentheim an die Ballei Franken für des Deutschmeisters esmäßigen Unterhalt möglichst zu sorgen. Das erwähnte Haus ieb ihm zwar auch ferner noch als Wohnsitz; allein die Vertung der Gebietiger ward dennoch im Jahre 1558 geltend ge- t. In einem General-Kapitel zu Frankfurt stellte der Meister vor: Die bedrängten Umstände seines Amtes hätten sich nicht nicht verbessert, sondern unter dem Drucke der Zeitverhältnisse mehr verschlimmert; auch sei nicht abzusehen, wie sie sich in ler Zeit zum Bessern verändern könnten; es sei demnach noth- ig, daß außerdem, was die Ballei Franken leiste, jede andere jährliche Beihülfe zu seinem standesmäßigen Unterhalt und zur eitung seiner Amtsausgaben beisteuere, die Ballei Oesterreich ich 55 Gulden und die neun übrigen Lothringen, Sachsen, n, Thüringen, Westphalen, an der Etsch, Koblenz, Alten-Biesen Utrecht jede jährlich 110 Gulden. Dieser Antrag ward ein- iig genehmigt, auch in spätern Ordenskapiteln für die Nach- : im Meisteramte wiederum bestätigt und da noch in demselben : die Ballei im Elsaß eine gleiche Competenz von 110 Gulden ligte, so betrug seitdem, außer der Leistung der Ballei Franken, Einkommen des Deutschmeisters die Summe von 1155 Gulden, n die Komthure zu Nürnberg und Frankfurt jährlich eingesandt m mußte [1]). Dazu kamen endlich noch manche zufällige Ein- :, z. B. ein Theil des Nachlasses von einem verstorbenen Or- ruder u. dgl. [2]).

Werfen wir jetzt den Blick auf des Deutschmeisters amtliche igkeit, so hatte er über die Gebietiger der Kammer-Balleien des neisters keine solche Amtsgewalt, wie über die in den ihm un- ordneten Balleien. Der Hochmeister tadelte es einst, als der hur von Koblenz auf die Aufforderung des Deutschmeisters auf Verhandlungstage zu Frankfurt erschienen war und befahl ihm, er ferner wieder von diesem Meister zu Tagen beschieden e, so solle er ohne des Hochmeisters Wissen und Willen dahin

---

[1]) Kapitel-Schluß bei Jaeger IV. 95. Nach dem Provinzial-Kapitel- sse im Elsaß im Staats-Archiv zu Stuttgart wurde die Competenz dem chmeister lebenslänglich bewilligt und nach einem Anschlage auf die Kom- en und Häuser der Ballei als Auflage vertheilt. Wahrscheinlich eben so n andern Balleien.

[2]) Kapitel-Schluß zu Heilbronn von 1515.

nicht folgen [1]). Auch finden wir nie, daß der Deutschmeist früherer Zeit sich Befehle oder Anordnungen in den hochmeister Kammer-Balleien erlaubt habe. Bei einer neuen Hochmeiste mußte er in der Regel in Preußen selbst erscheinen oder er wohl auch, nachdem er sich gewöhnlich mit seinen Landkomthur einem Kapitel zuvor über die neue Wahl berathen, zwei bevoll tigte Ordensgebietiger als Stellvertreter mit einer Instruction Laut der Statuten, wie es beim Tode eines Hochmeisters un einer neuen Wahl gehalten werden müsse [2]). Erschien er selbst Wahlkapitel, so mußte ihm sogleich bei seiner Ankunft vom halter des Hochmeisters das hochmeisterliche Siegel eingehändigt den, alle Gebietiger und Ordensbrüder mußten ihn als des meisters Stellvertreter anerkennen und das Land, die Prälaten, terschaft und Städte ihm Gehorsam leisten bis zur neuen Me wahl, desgleichen auch wenn die Wahl streitig war oder ein Gebi es versuchte, durch Parteiung sich dem Orden als Meister a bringen [3]). Ward eine Wahl zu sehr beschleunigt, so daß er erscheinen konnte oder blieb eins der ihm dabei zustehenden irgendwie unbeachtet, so legte er Verwahr ein und es mußte verbürgt werden, daß dies den Rechten des Deutschmeistert nicht Eintrag thun solle [4]).

Eins der wichtigsten Amtsgeschäfte des Deutschmeisters wa Berufung und Abhaltung der vom Hochmeister ihm anbefoh und von ihm selbst für nothwendig befundenen Ordenskapitel [5]). wir später auf diesen Gegenstand zurückkommen werden, so bem wir hier nur, daß der Deutschmeister in ihnen den Vorsitz fi die ihm vom Hochmeister ertheilten Aufträge zur Berathung legte oder selbst auch Vorschläge zu nothwendigen Anordnungen Veränderungen in der Verwaltung machte, die Verhandlungen

---

[1]) Es geschah vom Hochmeister Konrad von Erlichshausen im J. 14

[2]) Ordens-Statut. Gewohnh. III. So bei der Wahl des Hochm Heinrich Reffe von Richtenberg 1470; desgleichen bei der Wahl Reinhard Reippergs im J. 1480.

[3]) Jaeger III. 130. 141. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. IX. 22 merk. 1.

[4]) So bei der Wahl des Hochmeisters Johann von Tiefen.

[5]) In den Einberufungsschreiben an die Landkomthure hieß es gewöh „Demnach begern wir mit ernste, heyschen und erforbern üch auch bey d gent der heyligen gehorsam, das Ir üch zu solichem Capittel füget" u. s.

über leitete, über Alles, was der Berathung und Entscheidung des Kapitels zukam, den Vortrag hatte, die gefaßten Kapitelschlüsse publiciren und für deren Ausführung sorgen mußte[1]). Ihm lag ferner, wenn auch nicht ausschließlich, doch ganz besonders die Aufnahme und Einkleidung neuer Ritterbrüder in den Orden ob; an ihn zunächst wandte sich der Hochmeister, wenn er die Aufnahme und Zusendung neuer Ordensritter nach Preußen wünschte. Wir hörten bereits, daß ihm die Vollmacht gegeben war, mit Beirath des Kapitels oder älterer Ordensbrüder durch Besetzung oder Entlassung in den Ordensämtern seiner Balleien alle ihm nothwendig und heilsam scheinenden Veränderungen vorzunehmen. Von ihm also und dem Kapitel gehen die Beamtenwahlen und Amts-Entlassungen in allen seinen Balleien, namentlich auch in den Komthureien und Statthalterschaften in Italien aus[2]). Wünscht der Hochmeister die Anstellung eines Ordensritters in einem dem Deutschmeister untergeordneten Komthuramte, so bittet er diesen um Berücksichtigung des von ihm Empfohlenen[3]).

Sämmtliche Landkomthure, Statthalter und Komthure in den Balleien des Deutschmeisters standen unter seiner als des nächsten obersten Ordensgebietigers steter Aufsicht und Controle. Er hielt öfter Visitationen ab, wobei ihm jeder Zeit der ganze industrielle und finanzielle Zustand einer Ballei und ihrer einzelnen Komthureien durch Vorlage der Amtsrechnungen vorgelegt werden mußte. Wo er Mißbräuche fand, wurden sie von ihm abgestellt. So duldete es der Deutschmeister Reinhard von Neipperg nicht länger, daß nach der in der Komthurei Kron-Weißenburg herrschend gewordenen Sitte Kindeskinder an ihrer Väter und Mütter statt nach deren Tode mit den Geschwistern ihrer Väter und Mütter nichts erben sollten; er gebietet, daß ihnen wie diesen ein gleicher Erbtheil zufallen müsse[4]). Wo es der Zustand und der Nutzen eines Hauses erforderte, trifft er unabhängig vom Hochmeister und Kapitel zweckmäßige Anordnun-

---

[1]) Jaeger IV. 7.

[2]) Beispiele aus dem 15ten Jahrhundert bei Jaeger III. 66. 134. 152. 168. Der Deutschmeister sagt in solchen Fällen: Nos prout ex officii nostri debito adstringimur, vobis providere volentes.

[3]) So geschieht es vom Hochmeister 1446 bei Besetzung des erledigten Komthuramtes zu Ulm. Schreiben desselben, dat. Dienst. vor Simon und Juda 1446.

[4]) Jaeger III. 153.

gen. Es wird von ihm wiederholt verordnet, daß kein in das mit Schulden beladene Ordenshaus und Spital zu Speier als Gast einkehrender Ordensritter freien Unterhalt fordern, sondern jeder seine Zehrung für Roß und Knecht bezahlen solle [1]). Es lag in seiner Vollmacht, in seinen Balleien jede ihm nützlich scheinende Veränderung im Besitzstande vorzunehmen. Als im Jahre 1446 der Statthalter von Westphalen das früher zu dieser Ballei gehörige, nachmals aber durch Tausch an die Ballei Utrecht gekommene Ordenshaus Otmarsheim an seine Ballei vom Hochmeister wieder zurückverlangte, antwortete ihm dieser: Er habe dem Deutschmeister das Gebiet zu Deutschen Landen mit allen Balleien und Aemtern daselbst anbefohlen, darin zu schaffen und zu bestellen, wie er es für allernothdürftigst und dem Orden zum Besten mit seinen Gebietigern erkenne; darum habe er es ihm auch mit dem Hause Otmarsheim anheimgestellt, ob er des Statthalters Bitte erfüllen wolle.

Kein Vertrag zwischen einem Landkomthur und dem Landesfürsten hatte Gültigkeit, bevor ihn nicht der Deutschmeister bestätigte, ausdrücklich erklärend, daß Alles mit seiner „Gunst, Wissen und Willen geschehen sei." Desgleichen mußte in der Regel jede Veränderung im Güterbestand einer Ballei, jeder Güterverkauf oder Tausch eines Ordenshauses, sei es ein Stück Ackerland, ein Weinberg oder Wald, dem Meister zuvor angezeigt und von ihm genehmigt sein [2]). Auch wenn, wie oft geschah, ein Landkomthur oder der Komthur eines Hauses mit einem andern Gebietiger den Verkauf oder Tausch eines Dorfes, eines Hofes, einer Gülte, eines Zehnten oder irgend eines Besitzthums eingehen wollte, war des Deutschmeisters Genehmigung erforderlich [3]). Wir finden, daß selbst wenn

---

[1]) Jaeger II. 7. 186, III. 15. Die Verordnung zuerst im Jahre 1308, wurde 1395 und 1409 wiederholt. Für jedes Roß sollen 12 Pfennige, für den Knecht 6 Pfennige gezahlt werden.

[2]) „So waer wes dreplikes an gelegen is, als ersnisse to verkopen, dat sal gescheen by rade unses genedigen Meisters und sins Capittels." Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

[3]) Beispiele bei Jaeger II. 11. 37. 40. 57. 74. 121, III. 140. Es kommen auch Verkäufe zwischen Ordenshäusern vor, wo von einer Genehmigung des Deutschmeisters nicht die Rede ist, sondern nur von der Zustimmung des Landkomthurs. Freyberg VI. 292, VII. 114. Ebenso Tauschverträge. Höfer Auswahl Deutsch. Urk. 252. Zuweilen wird auch der Zustimmung sowohl des Deutschmeisters als auch des Landkomthurs erwähnt. Jaeger II. 70.

in einem Ordenshause einer seiner Balleien eine Messe gestiftet, eine Pfründe gegründet, von einer frommen Wittwe ein Altar fundirt, von einem Komthur das Seelgeräth eines verstorbenen Bruders besorgt, zur Anstellung eines Ordenspriesters an einem Altare oder zur Unterhaltung einer ewigen Lampe in einer Kapelle der nöthige Fonds gespendet wird, der Deutschmeister dazu seine Erlaubniß und Bestätigung ertheilt [1]). Ueberhaupt war zu allen frommen Stiftungen und Vermächtnissen, sie mochten von Ordensbrüdern oder von Andern in Ordenskirchen oder zu milden Zwecken in Ordenshäusern geschehen, die Genehmigung des Meisters nothwendig [2]). Seine Ausfertigungen darüber waren mit seinem Amtssiegel versehen, worauf außer seinem Namen in der Umschrift, im Bilde die Mutter Gottes unter einem Thronhimmel sitzend, in der Linken das Jesuskind, in der Rechten eine Lilie haltend zu sehen war [3]). Um Mißbrauch zu verhüten, mußte es beim Tode oder Abgange eines Meisters von den Gebietigern dem Hochmeister zugesandt werden, auf dessen Befehl es vernichtet und ein neues mit dem Namen des Nachfolgers verfertigt wurde [4]). Endlich bemerken wir noch, daß dem Deutschmeister, wenn er es für nöthig fand, in seinen Kammer-Häusern der Verkauf eines Theils ihres Besitzthums an ein anderes Ordenshaus, wie es scheint, frei stand [5]).

---

[1]) Jaeger I. 86. 91, II. 5. 9, III. 1, wo die vom Ordensbruder Friedrich Holzschuher im Ordenshause zu Nürnberg gestifteten Messen für die Deutschen Herren nicht eher geltend gemacht werden konnten, als bis im J. 1400 der Deutschmeister nebst seinen Ordensgebietigern in Schwaben und Franken mit Beirath des Landkomthurs sie genehmigt hatte, IV. 29. Freyberg VIII. 264.

[2]) Jaeger I. 72, II. 17, III. 30.

[3]) So finden wir das Siegel des Deutschmeisters Konrad von Gundelfingen 1324, jedoch ohne seinen Namen. Die Legende lautet blos: S. Preceptoris Allemanie. Im Siegel des Deutschmeisters Jost von Venningen lautet sie: S. Jodoci. de. Vennyngen. preceptoris. alamanie. Zu Füßen der Maria stehen zwei Schilde, auf dem linken das Ordenskreuz, auf dem rechten zwei kreuzweise über einander liegende Lilien. Im Siegel Eberhards von Saunsheim fehlen diese Schilde. Die Maria ist gekrönt. Vgl. über die Siegel der Deutschmeister De Wal I. 348. 349.

[4]) Bei der Meisterwahl im J. 1396 sagen die Gebietiger in ihrem Schreiben an den Hochmeister: Sie hätten „des Gebiets Siegel behalten, versiegelt und beschlossen in dem Trysor zu Mergentheim und nicht zum Hochmeister geschickt von Unfriede wegen, der leider groß in allen Landen ist.“

[5]) Jaeger II. 120. Freyberg VIII. 130.

Seit dem Jahre 1444 stand dem Deutschmeister in seiner amtlichen Thätigkeit noch ein besonderer Verwaltungsrath, das Collegium der sogenannten Rathsgebietiger zur Seite. Um nämlich, wie es in dem über seine erste Anordnung abgefaßten Berichte heißt, dem aus der Zwietracht der Geistlichen und Weltlichen (Laien) hervorgehenden Verderbniß, der Abnahme des Gottesdienstes, der Unterdrückung des Rechts und dem Ueberhandnehmen ungerechter Gewalt, sowie dem immer mehr herrschend werdenden Ungehorsam vorzubeugen, dagegen aber im Deutschen Ordensgebiete ein gutes Regiment einzuführen und alle schwierigen Angelegenheiten des Ordens stets mit weisem Rathe zu verwalten, fanden die unter dem Deutschmeister Eberhard von Stetten in einem Kapitel mit ihrem Landkomthur versammelten Komthure der Ballei Franken, siebzehn an der Zahl, für zweckmäßig, folgende Anordnung festzustellen: Jedem Deutschmeister sollen stets einige Rathsgebietiger zur Seite stehen und ihm vom Landkomthur und den Gebietigern der Ballei Franken zugeordnet werden, denen er eidlich versprechen muß, nur ihrem besten und weisesten Rathe in Sachen des Ordens und seines Gebiets jeder Zeit folgen zu wollen. Stimmt er mit dem Rathe der Mehrzahl der Rathsgebietiger nicht überein, so soll er mit ihrem Beirathe aus der Zahl der andern Gebietiger drei oder fünf oder auch sie alle zu sich berufen; was dann die Mehrzahl als Rath beschließt, soll der Meister befolgen ohne alle Arglist. Desgleichen sollen auch die Rathsgebietiger ihm, so oft er es nöthig erachtet, eidlich versichern, daß sie ihm in allen Dingen des Ordens und seines Gebiets nach ihrer Einsicht stets nur das Beste für des Ordens Ehre und Nutzen rathen und ihren Rath immer heimlich und verschwiegen halten wollen. Stirbt ein Deutschmeister oder legt er sein Amt nieder, so soll im Wahlkapitel die Wahl eines Nachfolgers nicht eher stattfinden, als bis diese Anordnung von allen Gebietigern aufs neue anerkannt und versichert worden ist, daß der Gewählte sie, so oft es nöthig befunden wird, in allen Punkten treu befolgen werde. Endlich soll sie selbst auch dem gemeinen Manne verschwiegen bleiben [1]).

[1]) Das Original des Berichts über die Verhandlung, dat. Mergentheim am Donnerst. nach Johannis Bapt. 1444 im Reichs-Arch. zu Stuttgart. Jaeger III. 81. Wir finden diese „Rathsgebietiger der Ballei Franken" auch noch im J. 1479 und bis ins 16. Jahrhundert hinein. De Wal I. 343.

Es mag zum Theil eine Folge dieser weisen Anordnung sein, daß die Geschichte keinen einzigen Deutschmeister nennt, der wegen etwaniger Pflichtwidrigkeiten oder schwerer Vergehungen in seinen Amtsverhältnissen seines Amtes habe entsetzt werden müssen[1]); aber es mag auch als Zeugniß für die immer mit großer Umsicht und Besonnenheit getroffenen Wahlen gelten, daß wir in allen uns vorliegenden Fällen die im Kapitel versammelten Gebietiger den Deutschmeister, wenn er aus seinem Amte auszuscheiden wünschte, um möglich längeres Verbleiben darin bitten, oder wenn dies nicht möglich war, ihr großes Bedauern über sein Ausscheiden aussprechen hören[2]). Und gemeinhin standen die Meister, rief sie nicht früher der Tod hinweg oder nöthigten nicht Krankheit und hohes Alter zur Niederlegung, ihrer Würde eine lange Reihe von Jahren vor, wenigstens im 14ten und 15ten Jahrhundert. So verwalteten das Meisteramt Eberhard von Sulzberg 19 Jahre, Wolfram von Nellenburg 31, Philipp von Bickenbach 16, Konrad von Eglofstein 20, Eberhard von Saunsheim 22, Ulrich von Lentersheim 24, Reinhard von Neipperg 10 Jahre. Der genannte von Lentersheim legte sein Amt mit dem Bekenntnisse nieder: er habe es verwaltet „in merklicher und übermäßiger Arbeit, Anfechtung und Benöthigung, mit getreuem Herzen und nach allem Vermögen und höchstem Fleiß"; und sehen wir auf die sturmvolle Zeit hin, in der er der Meisterwürde vorstand, so liegt wohl lautere Wahrheit in diesem Bekenntnisse.

Wünschte ein Deutschmeister wegen Kränklichkeit, Körperschwäche oder hohen Alters aus seinem Amte auszuscheiden, so war es im Orden alter Gebrauch, daß er die ihm untergeordneten Landkomthure — und stets auch nur diese, nicht aber die aus den Kammer-Balleien des Hochmeisters — zu einem General-Kapitel berufen mußte[3]). In diesem legte er ihnen die Gründe vor, welche ihm

---

[1]) Bei dem Streite zwischen dem Hochmeister Paul von Rußdorf und dem Deutschmeister Eberhard von Saunsheim hatte es mit der gegen den letztern ausgesprochenen Amtsentsetzung, wie bekannt, seine eigene Bewandniß.

[2]) So in dem Schreiben der im Kapitel zu Frankfurt versammelten Landkomthure, dat. Samstag nach Andreä 1419 über den Deutschmeister Dietrich von Wittershausen bei seinem Abgange vom Amte, dem sie über seine Verwaltung ungetheiltes Lob ertheilen.

[3]) So in mehren Fällen, namentlich im J. 1415, wo sieben Landkomthure des Deutschmeisters im Kapitel zu Frankfurt erschienen, nur der von Sachsen fehlte.

keine längere Verwaltung seines Amtes gestatteten oder zu l
dens eigenem Besten sein Ausscheiden rathsam machten und l
das Kapitel um seine Entlassung. Dieses konnte sie gen
und ihm vorläufig wohl auch seine künftige Versorgung unt
haltung zusichern, jedoch stets nur unter Vorbehalt der höhe
willigung des Hochmeisters. Von diesem, an den das Ka
richten mußte, ging dann erst die eigentliche Entbindung vo
und zugleich die Bestimmung aus, wie es mit dem Unterh
der künftigen Lebensweise des ausscheidenden Meisters gehalt
den solle. Aber es bezeugt selbst die Bereitwilligkeit, mit t
stets für den reichlichen und standesmäßigen Unterhalt ei
lassenen Meisters in seinen noch übrigen Lebenstagen zu
pflegte, wie dankbar man Verdienste um den Orden ane
Als der Meister Dietrich von Wittershausen im Jahre 141
Amtes entbunden wird, weist ihm der Hochmeister die Komt
Mainz an, „ohne Geschoß und Auffatzung geben zu dürfe
sollen in seine Kammer fallen, zudem erhält er einen Hof bei
furt, der Deutschmeister soll ihm jährlich eine Spende v
Rhein. Gulden entrichten und die Gebietiger müssen ihm jed
drei Fuder Wein Heidelbergischen Gewächses liefern[1]). U
Jost von Venningen 1454 aus seinem Amte ausscheidet, me
Gebietiger dem Hochmeister: „Weil er sein Amt ordentlich u
regiert, großen Fleiß gethan und willig und gehorsam in
Ordens Sachen gewesen, so haben wir nach löblicher Satz
Ordnung unseres Ordens ihn seiner Wohlthat und Tugend
lassen, als billig ist, und ihn ehrbarlich mit einer Jahrgi
Leibzucht, davon er nach seinen Ehren und Würden sein W
haben mag, versorgt, versichert und verschrieben, dergestalt,
für seine Lebenszeit jährlich dritthalbhundert Rhein. oberl
Gulden von dem Tresor des Ordens zu Speier und dre
Wein, den besten, den der Orden zu Weißenburg oder im
Heidelberg jährlich fallen hat, zu seinen Händen erhalten s
alle Kosten und Schaden.“ Wie bei Dietrich von Witter
zur Sicherheit seiner Versorgung vier Höfe mit allen ihre
künften, so mußten auch hier vier Ordenshäuser mit alle
Nutzungen und Einkommen dafür Bürgschaft leisten, daß l
sprochene Summe nebst dem Weine an bestimmten Tagen e

[1]) Jaeger III. 50, V. 1420.

Gern genehmigte stets der Hochmeister solche dankbare
ungen oder er bestimmte sie zuweilen auch selbst. So
der Altmeister Jost von Venningen seine letzten Jahre als
· zu Mainz und ähnliche Beweise der Anerkennung ihrer
te erhielten noch manche andere von ihrem Amte ausschei-
eutschmeister, so vorzüglich der vielverdiente Ulrich von Len-
*).

r finden aber auch Zeiten, in denen man beim Ausscheiden
m Tode eines Deutschmeisters auf einige Zeit nur einen
treter oder Statthalter erwählte, dem jedoch wie alle Rechte
: Gewalt, so auch alle Pflichten eines Meisters oblagen.
ich nöthigte die im 15ten Jahrhundert immer mehr zuneh-
Armuth des Ordens, das Deutschmeister-Amt zuweilen nur
m Statthalter verwalten zu lassen. So meldeten beim Aus-
lrichs von Lentersheim aus seinem Amte (1479) die Gebie-
n Hochmeister: Obgleich es nöthig sein würde, so bald als
wieder einen Meister an die Spitze des Ordens zu stellen,
:e Einnahme des Meister-Amtes doch in solchem Maaße ver-
. daß sich ein Meister vorerst unmöglich so stattlich unter-
önne, wie es dem Herkommen gemäß seiner Würde gezieme.
ibe daher in Betracht dieses Umstandes im Kapitel beschlossen,
nur die Wahl eines Statthalters vorzunehmen und zwar
rforderung des Ordens Nothdurft und Unvermöglichkeit."
bietiger schlugen demnach den Komthur zu Blumenthal Rein-
n Neipperg als Statthalter zur Bestätigung vor und der
ster ertheilte sie auch. Allein es zeigte sich gar bald, daß
llvertretende Verwaltung für den Orden in vieler Hinsicht
htheiligen Folgen sei, namentlich der Würde und dem An-
sselben nicht allein beim Volke, sondern auch bei den Fürsten
den Eintrag thue, vorzüglich in seinen öffentlichen Angele-
i. Die Gebietiger in Franken kamen daher wiederholt 1481
ochmeister mit der Bitte ein, den bisherigen Statthalter als
neister zu bestätigen. „Wir haben uns alle in dieser Ballei",
sie, „schwerlich angegriffen und ihm zugewendet, daß er
: hinfür eine ehrbare, ziemliche Nahrung und Auskommen

---

rf., dat. Marienburg am T. Scholasticä 1454 im Arch. zu Königsberg.
aeger III. 142. Er erhielt das Ordenshaus Weißenburg nebst meh-
nstigungen.

nach seinem Stande haben soll, und es ist kein Zweifel, es wird unser Orden auch, was man von Ordens wegen zu handeln hat oder gewinnt, mehr und baß angesehen und gefördert, denn so er den Namen eines Statthalters behielt" [1]).

Ging der Deutschmeister mit Tode ab, so erwies man ihm die letzte Ehre durch ein sehr feierliches Leichenbegängniß bei seiner Bestattung in seinem Wohnsitze oder in einem andern größern Ordenshause. In allen Conventen fanden für ihn Todtenmessen und Vigilien statt. Der Landkomthur von Franken berief alsbald ein Kapitel nach Horneck oder Mergentheim, wo die Bestattung des Verstorbenen berathen wurde. Man bestimmte, wie viele Komthure aus Franken und welche von den Aebten von Schönthal, Amorbach, Maulbronn und Schönau einberufen werden sollten. Hundert Priester wurden zum Begängnisse eingeladen, vier arme Männer, welche die Kerzen trugen, und die Dienerschaft des Meisters schwarz gekleidet. Nach der Bestattung bedeckten gemeinhin zwei Grabsteine, ein stehender und ein liegender, die Ruhestätte [2]).

Wenden wir uns nun zu der Stellung des Deutschmeisters zum Hochmeister, so war sie eine andere in früheren, eine andere in späteren Zeiten. Obgleich der Erstere „der oberste Gebietiger in Deutschen und Welschen Landen" hieß, verpflichtete ihn doch jeder Zeit das Gesetz zum Gehorsam gegen den Letztern als des ganzen Ordens anerkanntes Oberhaupt. Als solches stand er in früher Zeit auch über die dem Deutschmeister untergeordneten Häuser und Balleien unbedingt gebietend da [3]). Er ertheilt dem später dem Deutschmeister untergebenen Ordenshause Genghofen die Befugniß zur Almosensammlung für ein neu zu errichtendes Gebäude. Er schlichtet in Deutschland anwesend 1287 durch schiedsrichterlichen Spruch in des Deutschmeisters Gegenwart einen Streit zwischen dem Ordensritter Marquard von Messingen und dem Grafen Gebhard von Hirzberg

---

[1]) Schreiben der Gebietiger aus Franken vom J. 1481 im Archiv zu Königsberg.

[2]) So finden wir den Brauch noch im J. 1510. Jaeger IV. 18. Der Komthur von Horneck hatte den Auftrag, das Nöthige zum Begräbniß zu besorgen. Jeder anwesende Priester erhielt für die Präsenz 3 Albus, ein Abt 2 Gulden.

[3]) So in einem Gütertausche zwischen dem Hause Koblenz und dem Kloster Diesenthal im J. 1237. Urk. bei Jaeger I. 20.

achgelassene Güter Bertholds von Messingen[1]). Er verfügt
hre 1290 von Accon aus mit dem dortigen General-Kapitel,
er Hof Griffstädt wie in früherer Zeit so auch fortan zum
shause in Marburg zur Pflege der Kranken gehören solle, und
gt dies dem Convente, nicht aber dem Deutschmeister an[2]).
theilt von Venedig aus 1307 dem Ordenshause zu Messingen
laubniß, in den Wäldern der beiden in der Ballei des Deutsch-
rs liegenden Häuser Ellingen und Nürnberg das benöthigte
zu seinen Gebäuden zu fällen[3]). Er gebietet 1314 dem Kom-
und allen Beamten zu Marburg mit strengem Ernste, zum
u des dortigen Ordenshauses dem Baumeister mit Hintan-
g aller andern Geschäfte jede erforderliche Hülfe zu leisten und
Ungehorsam gegen seinen Befehl zu bestrafen[4]). Er befiehlt
Landkomthuren und Gebietigern, sich rechtzeitig zu einem Ka-
zu versammeln und unfehlbar dabei zu erscheinen, wenn über
ahl des Deutschmeisters berathen und entschieden werden soll.
itt in seiner ganzen Machtfülle über alle Balleien des Ordens
wenn er dem Komthur zu Schönsee 1412 die Vollmacht er-
„daß er fordern und heischen könne herein zu uns gen Preu-
n ziehen von Landkomthuren, Komthuren, Hauskomthuren,
nten und sonst schlechten Brüdern des Ordens in Deutschen
n, an denen er findet und erkennt, daß es thunlich sei; des-
n in allen Balleien des Ordens, so weit sich dieser erstrecke,
ath und Wissen der Aeltesten der Balleien Häuser und Güter
pfänden, wo es irgend Noth sei“[5]).

So sehen wir den Hochmeister bis auf diese Zeit mit voller
t in den Deutschen Balleien im Großen wie im Kleinen wal-
d stets fügte sich der Deutschmeister in alle Anordnungen des
aupts. Er beschränkte sich auf seine Amtsgewalt in der Ober-
t und Verwaltung der ihm untergeordneten acht Balleien; mit

) Lang IV. 335.

) Guden. IV. 960. Entdeckter Ungrund u. s. w. Urk. nr. LXVa.

) Lang V. 126. Der Hochmeister Karl von Trier erneuert die Erlaub-
314. Lang V. 286.

) Entdeckter Ungrund Urk. nr. XXXVIII. Wer sich widerspänstig zeige,
er Hochmeister, den werde er für einen inobedientem et nostro mandato
lem halten.

) Vollmacht für den Komthur zu Schönsee von 1412 im Archiv zu Kö-
erg.

ihren Gebietigern berieth und ordnete er deren besondere An
heiten; an sie richtete er die nöthigen Anordnungen und B
gen, ohne in die Verwaltungsverhältnisse der Kammer-Ball
Hochmeisters einzugreifen.

Im Jahre 1413 aber kam es, so viel wir wissen, zum
male zu einem harten Streite zwischen dem Hochmeister und
meister, indem dieser, wie jener wiederholt forderte, die Sum
13,000 Schock Groschen, welche der Röm. König Sigism
Folge des Krieges mit Polen vom Orden verlangte, diesem
len sich nicht nur standhaft weigerte, sondern sich auch bei
Deutschen Fürsten über die Bedrückungen und Belästigunge
Balleien durch den Hochmeister beschwerte. Da sandte ihn
endlich, nach ernster Erwägung der Sache mit seinen Geb
durch einen Abgeordneten einen „Machtbrief" zu, worin er i
nur des „Frevels und Ungehorsams" bezüchtigte, womit er
her seinem Gebote widersetzt, sondern ihn streng befehlen
mals aufforderte, die Summe sofort dem Röm. Könige zu en
wozu er die Hülfe der Balleien in Deutschland und Welsch
Anspruch nehmen könne. Wo nicht, fügte er hinzu, „so gebi
euch, Herr Gebietiger, und allen euern Mitgebietigern in K
heiligen Gehorsams, als wir es höchst und trefflichst von
Rechte können und mögen, daß ihr alle euere Insiegel unser
schaftet überantwortet und ihm so viele Burgen, Häuser und
als er fordern werde, bei Gehorsam unverweigerlich abtret
damit dem Könige durch Pfandstellung für die schuldige
Genüge leisten zu können" [1]).

Noch ernster ward der Streit zwischen beiden Meister
ihre gegenseitige Stellung, als es im Jahre 1439, wie an
andern Orte ausführlich erwähnt ist, der Deutschmeister E
von Saunsheim wagte, als des Hochmeisters Richter aufz
diesen sogar seines Meister-Amtes für entsetzt und sich selb
des Ordens Regel und Gesetz zum Statthalter des Hochmeiste
zu erklären [2]). Der Orden in Deutschland stand in zwei P

---

[1]) Schreiben an den Deutschmeister, dat. Marienburg am Abend N
Mariä 1413 im Archiv zu Königsberg. Vgl. Voigt Gesch. Preuß. V
bis 210.

[2]) Man lese das Nähere über diesen Streit, der hier nicht ausfüh
örtert werden kann, bei Voigt Gesch. Preuß. VII. 715—742.

; Viele fürchteten eine völlige Auflösung des bisherigen Verbandes. ... die Balleien Westphalen, Alten-Biesen, Marburg und Utrecht ... seinen Kammer-Balleien hielten noch offen und treu am Hoch-... und eine Anzahl von Gebietigern erklärten: „wenn die Sonne ..., bedürfe man keiner Kerzen; wo der Hochmeister gebiete, über-... sein Gebot das aller andern Gebietiger." Andere aber, wie ... Landkomthur von Sachsen, standen in lauer Gesinnung da. ...dere hatte der Deutschmeister für seine Partei gewonnen. Nun ... zwar der Papst Eugenius IV. mit dem warnenden Worte da-...ischen, den Deutschmeister bedeutend: der Hochmeister sei mitnich-... seiner Jurisdiction unterworfen, sondern nur der päpstlichen; ...habe kein Recht, von diesem den Widerruf des mit dem Könige ... Polen geschlossenen Friedens zu fordern, er solle von seinem ...ginnen ablassen, sich mit dem Hochmeister versöhnen und ihm als ...nem Obersten Gehorsam leisten; denn wie er wolle, daß die ihm ...ergebenen Ordensbrüder ihm gehorsam sein sollten, so gezieme ... selbst auch solches gegen den Hochmeister als des Ordens Ober-...upt; wo nicht, so werde der päpstliche Stuhl Maaßregeln ergrei-..., wie sie sich gegen Ungehorsam und Zwietracht gebührten und ...ein niemand schonen[1]). Allein dieses drohende Wort des Papstes ...igte den Streit noch keineswegs; er zog sich bis ins Jahr 1441 ...ein; erst der Hochmeister Konrad von Erlichshausen glich sich mit ... Deutschmeister über die Streitfragen aus und erklärte zugleich, ... diejenigen Landkomthure und Komthure, welche sich in dem ...treite von dem Verbande mit dem Deutschmeister losgesagt und ... ihm verbunden gehabt, forthin wieder jenem und dessen Nach-...ger als zum Deutschen Gebiete gehörig unterthänig und gehorsam ... und getreu seinen Geboten folgen sollten[2]).

Aber es ward auch kein Streit wieder mit solcher Heftigkeit ... Erbitterung geführt. Wie die Deutschmeister sich ohne Wider-...eden den alten Ordnungen und Gesetzen fügten, so unterließ es ... der Hochmeister nicht, in Dingen, welche irgend wichtige Ver-...derungen in den bestehenden Zuständen des gesammten Ordens ...trafen, den Rath und die Einwilligung des Deutschmeisters ein-

[1]) Bulle des Papstes Eugen IV. an den Deutschmeister, dat. Bologna 21. ...n. 1437. Commissio domini pape ad preceptorem Alamannie oretenus ... im Arch. zu Königsberg.

[2]) Vgl. Voigt Preuß. Geschichte VIII. 6.

zuholen. Schon im Jahre 1443 war mit dem Deutschmeister über verhandelt worden, daß die Johanniter-Ritter für ihre sitzungen in der Alt- und Neumark die des Deutschen Orden Apulien erhalten und der Deutschmeister anstatt der Ballei Ap die von Koblenz übernehmen solle[1]). Als dann dieser Tausch noch erweiterter Form im Jahre 1446 von neuem zur Sprache und bereits darüber ein Groß-Kapitel der Johanniter in Rom halten wurde, fand es der Hochmeister seiner Pflicht gemäß, Allem über diese wichtige Umgestaltung der Verhältnisse den Deut meister und dessen Gebietiger um Rath zu fragen. Im Falle dieselbe für den Orden zweckmäßig fänden, trug er jenem auf, einen geeigneten Bevollmächtigten in Rom den Tausch der Ball einleiten zu lassen[2]).

Nahm der Deutschmeister irgend welche Veränderungen Anordnungen in einer seiner Balleien ausnahmsweise gegen die wöhnliche Regel vor, so stand dem Hochmeister das Recht der nehmigung oder auch der Verwerfung zu. Er verweigerte z. seine Bestätigung, als der Deutschmeister Eberhard von Saunsh einst dem Komthur zu Tiel in der Ballei Utrecht, obgleich mit seiner Gebietiger und des dortigen Landkomthurs, zwei Ordenshä zu seinem Lebensunterhalte verschrieben hatte und genehmigte daß ihm eins von beiden für seine letzte Lebenszeit eingeräumt den könne[3]).

Berief der Hochmeister den Deutschmeister zu einem Gene Kapitel nach Preußen, so mußte er erscheinen; er durfte jedoch dern, daß ihm zuvor die Gegenstände, die zur Verhandlung kom sollten, bekannt gemacht würden, um sie mit seinen Gebietigern her zu berathen, zumal wenn irgend welche Abänderungen in Verfassung oder den Ordensstatuten vorgenommen werden soll Er konnte dann auch verlangen, daß ihm die Gründe vorgelegt w den, weshalb die Ordnung oder die Gesetze verändert werden soll Freilich nahm auch in diesen Verhältnissen der Deutschmeister

---

[1]) Auch schon in einem Schreiben des Ordensprocurators Johann Er Bischof zu Oesel, an den Hochmeister, dat. Florenz Sonnt. in den Fasten 14 ist von einem solchen Tausch zwischen beiden Orden die Rede.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister, dat. Sonnt. Jubi 1446.

[3]) Urk. des Hochmeisters Paul von Rußdorf, dat. Marienburg am T. Ja cobi 1438.

rer Zeit eine andere Stellung. Wir finden Fälle, daß er er-
e: er werde zwar im Kapitel erscheinen, aber sich da zu ver-
n wissen, wie es sich gebühre, oder auch daß er meldete, er
: sich aus merklichen Ursachen nicht veranlaßt, sich in Person
stellen, werde aber Abgeordnete mit einer solchen Gewalt senden,
sie von den Landkomthuren und Gebietigern seines Gebiets be-
ssen sei. Wagte es doch der Deutschmeister Eberhard von
nsheim, gewissermaßen vorzuschreiben, wo und wie er einen
handlungstag mit dem Hochmeister halten wolle und kaum konnte
wogen werden, einen solchen im Sund anzunehmen [1]). Zwar
 dem Hochmeister das Recht zu, mit Rath und Beschluß seiner
rehmsten Gebietiger im Kapitel einen der Ordnung des Ordens
ruden, widerspänstigen Deutschmeister seines Amtes zu entsetzen,
 er übte es, wie er bei der Amtsentsetzung des eben erwähnten
sters erklärte, „von päpstlicher Macht und erster Einsetzung und
tung des Ordens" [2]). Allein auch der Deutschmeister hatte bei
Wahl eines neuen Hochmeisters immer eine sehr wichtige Stel-
[3]) und der von Saunsheim glaubte sich aus den Statuten des
hmeisters Werner von Orseln eine Gewalt aneignen zu dürfen,
ihn berechtige, in gewissen Fällen das Oberhaupt des Ordens
er Würde für entsetzt zu erklären, ein Schritt, den der genannte
tschmeister gegen den Hochmeister Paul von Rußdorf auch wirk-
 vollführte [4]).

Indeß waren dies doch immer nur vorübergehende Erscheinun-
 der spätern Zeit. Bei dem fast stets sehr freundlichen und
lichen Verhältnisse des Deutschmeisters zum Hochmeister bediente
 dieser auch seiner gern als Geschäftsträger zur Verhandlung und
führung wichtiger, allgemeiner Ordens-Angelegenheiten am kai-
ichen Hofe oder bei den Reichsfürsten [5]), denn da die Kaiser
fig den Deutschmeistern, wie Konrad'n von Gundelfingen, Wolfram
 Nellenburg, Konrad'n von Eglofstein u. A. den Rang kaiser-
er heimlicher Räthe ertheilten und sie selbst oft mit wichtigen
schäften beauftragten, so war ihre Geltung und ihr Einfluß so-

[1]) Voigt Gesch. Preuß. VII. 726—730.
[2]) Voigt a. a. O. 707.
[3]) Voigt a. a. O. VI. 414 ff.
[4]) Voigt a. a. O. VII. 735. 736.
[5]) Auch in Concilien. De Wal II. 17.

wohl am Kaiserhofe wie an denen der Fürsten immer von B
tung. Am Röm. Hofe hatten von Alters her die Balleie
Deutschland ihre Angelegenheiten und Geschäfte meistentheils
besondere Abgeordnete und Geschäftsträger besorgen lassen[1]),
halb der Deutschmeister zur Unterhaltung des Procurators de
dens in Rom nichts beizusteuern pflegte. Erst in einem G
Kapitel im Jahre 1499 wurde darauf angetragen, daß der P
rator forthin nicht mehr ohne Zustimmung der Meister von De
land und Livland ernannt werden und auch verpflichtet sein
diese beiden Lande am päpstlichen Hofe zu vertreten. Sei
trug auch der Deutschmeister einen Theil zur Unterhaltung d
ben bei[2]).

In allgemeinen Ordens-Angelegenheiten, z. B. für die Be
gung der Ordens-Privilegien am kaiserlichen oder päpstlichen
leistete zu bedeutenden Ausgaben auf des Hochmeisters Aufforde
auch der Deutschmeister eine gewisse Beisteuer. Ward er zu e
Hülfszuge nach Preußen aufgerufen, so zeigte er sich in frü
Zeiten, wenn nicht wichtige Umstände hinderten, stets dazu b
und nicht selten unter bedeutenden Opfern seiner Balleien.
im Jahre 1419 kostete ein solcher Kriegszug der Ballei Fra
allein eine Summe von 5000 Gulden, und im Verhältnisse steu
auch die andern Balleien bei. Späterhin als der Orden am
Deutschland schon sehr verschuldet und verarmt dastand, mußte
Hochmeister, wenn er eine Beihülfe verlangte, sich zuvor förm
verpflichten, dem Deutschmeister den Betrag der Kosten zu ers
So stellte er im Jahre 1454 zur Deckung der von diesem und s
Gebietigern auf einen solchen Zug verwandten Summen seine
Kammer-Balleien zum Pfande ein. Und war der Deutschme
wenn er ersucht wurde, für den Hochmeister Geld aufzubringen,
immer bereitwillig, so trat dieser mitunter wohl auch mit
scharfgebieterischen Sprache gegen ihn auf. „Wir bitten Euch
ganzem Fleiß," schrieb er ihm im Jahre 1455, „wir befehlen

---

[1]) So geschah es im J. 1471 durch den Bischof Dietrich von Sam
für den die Balleien des Deutschmeisters 100 Gulden zusammenbrachten. S
ben des Deutschmeisters an den Bischof, dat. Mergentheim Dienst. nach A
1471. Später (1500) gab das Deutsche Gebiet 200 Gulden für den P
rator.

[2]) Kapitelschluß vom J. 1499 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Sch
des Deutschmeisters, dat. Horneck Freitag nach Misericord. 1500.

dem höchsten Gehorsam und erfordern und ermahnen Euch auch, als wir höchst sollen und können, daß Ihr zu Herzen nehmet und beachtet unser und des Ordens so schwerliches Vertreiben." Allein die Zeiten waren vorüber, wo sich die Deutschmeister so leicht in des Hochmeisters Gebote fügten. Als es ein späterer Hochmeister erst wagte¹), vom Meister in Deutschland den Zuzug nach Preußen als eine Pflicht des Gehorsams zu fordern, erhielt er von ihm die Antwort: „Ich habe mich bis anher des Gehorsams halber gehalten, wie mir wohl eignet und gebührt, dem ich auch fortan bis in meine Grube also nachzufolgen gesinnt bin. Aber ich und die Landkomthure und Statthalter des Deutschen Gebiets können nicht finden, daß dergleichen Gebote beim Gehorsam von irgend einem Hochmeister gegen einen Deutschmeister geschehen oder erhört worden. Wohl ist die Wahrheit, wenn hievor ein Hochmeister in Kriegsläuften von einem Deutschmeister Hülfe oder Fürstand begehrte, daß er ihn darum freundlich gebeten und ersucht, auch deshalb Schadebriefe gegeben hat, solches, was für das Land Preußen an Kosten erlitten und verzehrt werde, dem Deutschen Gebiete wieder zu bezahlen und zu genügen. Daneben haben sich auch jeder Zeit die trefflichsten Gebietiger zu Preußen verschrieben und verpflichtet, wie deß mehr denn von einem Hochmeister in glaubwürdigen Scheinen, Urkunden und Schriften vor Augen ist." Der Deutschmeister ersucht daher den Hochmeister, er möge ihn und das Deutsche Gebiet bei altem Gebrauche und Herkommen lassen. „Wo aber Ew. Gnaden", fügt er hinzu, „dem angelegten Gebote je vermeint anzuhangen (das wir doch mitnichten achten), so bin ich erbötig, mit Ew. Gnaden in dem Stück vor ein großes Kapitel zu Erörterung zu kommen und des Ordens mich unterweisen zu lassen, was ich in dem und dergleichen Fällen zu thun schuldig und pflichtig sei, daran soll gar kein Fehl oder Gebrechen an mir erscheinen" ²).

Auch in andern Fällen ließ es der Deutschmeister nicht zu, wenn der ein Hochmeister unternahm, in seine verfassungsmäßigen Verwaltungsrechte in seinen Balleien wider die Ordnung einzugreifen. So stand es diesem allerdings wohl frei, mit Zustimmung seiner Gebietiger in seinen Kammer-Balleien über die Güter und Besitzungen

¹) Es war Albrecht von Brandenburg im J. 1518.

²) Schreiben des Deutschmeisters an den Hochmeister vom J. 1518 im Arch. Königsberg.

durch Verkauf oder Verpfändung zu verfügen. Als aber b... meister Ludwig von Erlichshausen im Jahre 1456 einen B... ergehen ließ, nach welchem Ordensgüter ohne Unterschied alle... wo sich Gelegenheit biete, verkauft oder verpfändet und B... bungen darauf ertheilt werden konnten [1]), schrieb ihm der D... meister: „Ew. Gnaden hat Mehren hohe Verschreibungen und ... Machtbrief auf alle unsers Ordens Güter gegeben; aber Ihr ... ja wohl, daß Ihr solche Verschreibungen zu thun nicht Macht ... und ich und meine Gebietiger müssen Euch daher ersuchen, ... Briefe nicht mehr zu geben.“ Und als nachmals der Hochm... von ihm verlangte, er solle die Balleien Utrecht und Lothri... weil sie sich in Ungehorsam geweigert, der Ballei Koblenz zur ... bringung einer Beisteuer für den Hochmeister zu Hülfe zu kom... mit allem Ernste zum Gehorsam anhalten, ließ er diesem antwort... „Dieweil die Balleien Utrecht und Lothringen ohne Mittel ... Deutschen Gebiet unterworfen sind und in des Meisters Strafe ... Obrigkeit gehören, wolle sich der Hochmeister derselben nicht ... maßen.“ Auch Versetzungen von Ordens-Beamten aus einer hoch... meisterlichen Kammer-Ballei in einen unter dem Deutschmeister ... henden Convent konnten nur mit dessen Genehmigung geschehen, ... er selbst auch keinen Ordensbruder aus seinen Balleien in eine ... Hochmeisters ohne dessen Willen versetzen durfte [2]). Fand der Deutsch... meister in einer seiner Balleien die Veräußerung eines Gutes oder auch eines Ordenshauses mit seinem Kapitel für zweckmäßig ... schlug ihm ein Landkomthur eine solche als vortheilhaft vor, so hing sie blos von seiner Genehmigung ab, ohne daß des Hochmeisters Zustimmung erwähnt wird [3]). Und eine eben so freie Amtsgewalt

[1]) Der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim nannte in einem Schreiben an den Hochmeister die von diesem den Söldnern gegebenen Verschreibungen auf Deutsche Ordensgüter „unmögliche und unbillige.“

[2]) Als im J. 1499 der Landkomthur von Oesterreich Johann von ...mersheim den Hochmeister bitten ließ, ihn in den Convent zu Frankfurt ziehen zu lassen, schrieb diesem der Deutschmeister: Ich will keinen unseres Ordens aus euerem Gebiete aufnehmen ohne euern Willen und Wissen und bitte euch unterthäniglich, daß ihr auch keinen in dieses Gebiet ohne unsern Willen und Wissen schicken wollet, denn durch dieselben, die also herausgeschickt werden, sind diese Gebiete und Balleien fast beschwert und ihrethalben zu Schaden gebracht.

[3]) Brandenburg. Usurp.-Gesch. p. 98. Urk. im Archiv zu Königsberg. Jaeger IV. 3.

e er in den ihm unmittelbar untergeordneten Balleien Italiens, er z. B. ohne weiteres einst einem Cardinal den Besitz einer ...sten Ballei auf dessen ganze Lebenszeit anwies und wo er es Jahre 1480 nicht zuließ, daß der Hochmeister die Unterhaltung s Ordensprocurators dem Landkomthur von Apulien aufbürden ...te [1]).

Auch in den finanziellen Verhältnissen des Deutschen Gebiets ... der Deutschmeister wenigstens in späterer Zeit fast völlig un...gig da. Zwar konnte das Oberhaupt des Ordens verlangen, ... ihm, wie schon erwähnt, vom Deutschmeister von Zeit zu Zeit ... Uebersicht der Nutzungen, Renten, Gefälle, sowie der Bestände ... Schulden seiner Balleien vorgelegt werde. So wenig dieser ... in finanziellen Bedrängnissen auf Beisteuern und Unterstützun... aus Preußen oder von den hochmeisterlichen Kammer-Balleien ...chten Anspruch machen konnte, so wenig stand es auch dem Hoch...ister zu, für seine oder des Ordens Zwecke in Preußen Geldbei...uern aus den Balleien des Deutschmeisters zu fordern. Allerdings ...er unterstützten sich beide zuweilen, besonders gegen Ende des ...ten und im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts, durch gegenseitige ...leihen und traten somit durch Verzinsung und Pfandstellung für ...e geliehenen Summen zu einander in das Verhältniß von Gläu...gern und Schuldnern. So erhielt vom Hochmeister Konrad Zöl...r von Rotenstein der Deutschmeister Siegfried von Venningen zur ...ufhülfe seiner von schweren Schulden sehr gedrückten Ordenshäuser ...st eine Unterstützungssumme von 60,000 Gulden, wofür er ihm ...e damals noch dem Deutschmeisterthum untergeordnete Ballei ...lsaß verpfänden mußte [2]). Wir finden sogar, daß, wenn der Hoch...eister einen Ordensbeamten in Angelegenheiten des Ordens in ...eußen nach Nürnberg sendet, der dortige Hauskomthur ihm eine ...hrungsrechnung von 71 Gulden schickt und diese Summe dem ...rtigen Hause wieder zu erstatten bittet [3]). Selbst wenn der Deutsch...eister Eberhard von Saunsheim die verarmte Ballei Thüringen

---

[1]) Jaeger V. 1488. Urk. im Archiv zu Königsberg.

[2]) Es wird über diese für das nachmalige Verhältniß der Ballei Elsaß ...ichtige Sache später noch weiter die Rede sein.

[3]) Schreiben des Hauskomthurs von Nürnberg Mathes von Bibra vom ... 1464 im Archiv zu Königsberg.

mit einer Anleihe von 2000 Gulden unterstützt, läßt er sich diese mit hundert Gulden jährlich verzinsen [1]).

Im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts fand zwischen den Meistern meistens das umgekehrte Verhältniß statt: der Hochmeister war fast beständig Schuldner des Deutschmeisters. Im Jahre 14 waren es 9000 Gulden, die jener dem letztern schuldete. Im Jahre 1443 nahm er von ihm wieder eine neue Anleihe von 30,000 Gulden gegen eine Verzinsung mit 1500 Gulden auf und es dauerte nachmals viele Jahre lang und kostete dem Deutschmeister außerordentliche Mühe, ehe er auch nur in kleineren theilweisen Abzahlungen die geliehene Summe zurückerhalten konnte [2]). Er sah sich mittlerweile selbst wieder genöthigt, auf die Ballei Elsaß eine Summe von 30,000 Gulden aufzunehmen, wodurch sie dem Hochmeister verpfändet blieb [3]). Auch später mußte er dessen Beihülfe wieder in Anspruch nehmen; er schrieb ihm unter andern im Jahre 1471: „Von unsern Herren, den Fürsten, geistlichen und weltlichen, auch von andern des Adels werden wir immer am meisten angefochten und berupft, so daß es ohne Zweifel auf die Länge nicht bestehen kann, sondern unserm Orden zu gründlichem Verderben erwachsen muß. Auch ist sonderlich mein Amt in so gar merklichem Abnehmen gediehen und geschieht noch täglich, daß es nicht daran steht, daß ich oder ein anderer hinfüro das Meisteramt in einigem wesentlichen Stande hinbringen können, wie genau und eingezogen man es auch damit anrichtet, denn es zerrinnt allenthalben und die nach alter Gewohnheit und Pflicht in Deutschen und Welschen Landen mit Kammerzinsen und sonst Handreich und Fürstand thun sollten, die sind in solchem Verderben, daß sie selbst Hülfe begehren" [4]). Als indeß späterhin der Hochmeister das vom Ordensprocurator verpfändete Ordenshaus zu Rom aus Geldmangel nicht wieder ein

---

[1]) Jaeger IV. 65. Gegen hundert Jahre, bis 1528 mußte die Ballei Thüringen die Anleihe mit 100 Gulden verzinsen.

[2]) Darüber weitläuftige Correspondenzen und Verhandlungen zwischen beiden Meistern in den Jahren 1436 bis 1452 im Archiv zu Königsberg. Als im J. 1446 der Deutschmeister den Hochmeister um 3750 Gulden mahnte, rieth ihm dieser, die Summe irgendwo aufzunehmen und erbot sich zu deren Verzinsung mit 5 pCt.

[3]) Das Verpfändungsdocument, dat. Horneck Mittwoch Erhardi 1444 im Archiv zu Königsberg. Jaeger III. 98. 79. De Wal I. 388.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters vom J. 1471 im Archiv zu Königsberg.

en konnte, war der Deutschmeister doch im Stande, es durch eine nhafte Lösesumme in seine Hände zu bringen und darüber so lange bdingt verfügen zu dürfen, bis ihm der Hochmeister die Summe derrerstatte [1]).

Diese finanziellen Bedrängnisse des Ordens in Deutschland wie Preußen, die Stellung des Deutschmeisters zum Hochmeister, in cher schon seit dem Baseler Concil und namentlich seit dem treite mit Eberhard von Saunsheim jener dem letztern, so zu sa= t, je mehr und mehr über den Kopf gewachsen war [2]), auch wohl bedenkliche Gestaltung der Verhältnisse des Ordens zu Polen in n letzten Decennien des 15ten Jahrhunderts mochten im Jahre 199 den Gedanken hervorgerufen haben, das Deutschmeisterthum it dem Hochmeisterthum in eins zu verbinden, den ganzen Orden eder unter ein einiges Haupt zu stellen, so daß der Hochmeister ner Zeit zugleich auch über alle Balleien in Deutschland und elschland die ungetheilte Regentschaft zu führen habe. Die Erle= gung des Deutschmeister=Amtes durch den Tod des Meisters An= eas von Grumbach schien zur Ausführung dieses Planes ein gün= ger Moment zu sein. Vom Herzog Georg von Sachsen, ohne weifel unter Mitwissen und auf Antrieb seines Bruders des Hoch= eisters Friedrich von Sachsen, angeregt, ward er den obersten Ge= etigern Deutschlands in einem Ordens=Kapitel zwar als sehr heilsam r den Orden vorgelegt, fand bei ihnen aber den entschiedensten Widerspruch, schon deshalb, weil die weit zerstreuten Balleien und rdenshäuser des Deutschen Gebiets einer beständigen genauen Ober= ssicht in ihrer Verwaltung bedürften, welche nur ein in der Nähe efindlicher Meister in Deutschland führen könne und dem Hoch= eister in Preußen unmöglich sein werde, was auch schon in frühster eit die Hauptursache zur Anordnung eines besondern Deutschmeisters ewesen sei [3]).

Wir sehen aber schon vor dieser Zeit den Deutschmeister in ner höchst wichtigen veränderten Stellung zum Hochmeister und

---

[1]) Urk. o. D. (149..) im Fol. T. im Archiv zu Königsberg.

[2]) Das Concil zu Basel nannte nicht nur den Deutschmeister schon Magister generalis, sondern auch ihm und nicht dem Hochmeister bestätigte es 1439 le dem Deutschen Orden von den früheren Päpsten ertheilten Privilegien. Jeger III. 72.

[3]) Das Nähere darüber nebst der Angabe der Quellen bei Voigt Gesch. euß. IX. 263. 264.

zum ganzen Orden in Deutschland. Mag es auch ungewiß sein, ob zuerst Ulrich von Lentersheim bereits im Jahre 1471 unter den [illegible] mittelbaren geistlichen Reichsfürsten aufgetreten sei und nach den Bischöfen unmittelbar in Reichsversammlungen seinen Sitz ge[illegible] habe [1]), so ist doch außer Zweifel, daß der Röm. König Maximilian schon im ersten Jahre seiner Regierung 1494 den Deutschmeister Andreas von Grumbach mit allen Regalien in allen Besitzungen des Ordens in Deutschland belehnte, ihn wie einen getreuen Fürsten des Reichs förmlich investirte und als seinen und des Reichs Fürsten bezeichnete, denn wie der König ausdrücklich sagt: „Andreas von Grumbach hat uns auch gewöhnliche Gelübde und Eide gethan, uns als Röm. König von solcher Regalien und Lehen wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, für seinen rechten, natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun Alles, das ein getreuer Fürst des heil. Reichs solcher Lehen wegen von Recht und Gewohnheit zu thun schuldig und pflichtig ist" [2]).

Stand nun schon der Deutschmeister als Reichsfürst in einem weit freieren und unabhängigeren Verhältnisse zum Hochmeister [illegible] so suchte er nun auch die Meisterwahl von den bisherigen beschränkenden Formen zu befreien. Es geschah gewiß nicht ohne seinen Betrieb, daß nach wenigen Jahren die Ballei Franken, auf deren Gebietiger er immer den bedeutendsten Einfluß hatte, in zwei Kap[illegible]

[1]) Dies behauptet der Ordenspriester Höpfner in seiner Abhandlung über den D. Orden. De Wal II. 71.

[2]) Urk., dat. Wien 16. Septemb. 1494 bei Jaeger III. 173. Nach Bachem Chronolog. der Hochmeister S. 7 soll die förmliche Erhebung des Deutschmeisters in den Fürstenstand im J. 1495 auf dem Reichstage zu Worms geschehen sein; er bemerkt dabei, daß sie nach andern schon zu Zeiten des Deutschmeisters Konrad von Rüdt (1380) erfolgt sein solle. S. ebendas. S. 48. Wenn die Acta Acad. Palat. II. 38 sagen vom Deutschmeister Johann von [illegible] selben: Habemus hic primam magistri Germaniae in principum numero collocati memoriam ante honores magisterii generalis in eum translatos, so kannten sie die obenerwähnte Urkunde nicht. Wenn nach De Wal I. 346 der Ordenspriester Simon behauptet, daß der Deutschmeister Konrad von Rüdt schon zum Reichsfürsten erhoben worden sei, so widerstreiten alle Urkunden des Kaisers Wenceslaus und auch die des Röm. Königs Ruprechts, worin die Deutschmeister immer nur als „Räthe" bezeichnet sind. Nach der Angabe des Ordenskanzlers Spieß würde erst Andreas von Grumbach auf dem Reichstage zu Worms 1495 die Reichsfürstenwürde erhalten haben. Sehr unbestimmt spricht darüber die Brandenburg. Usurpat.-Geschichte S. 63.

zu Mergentheim und Heilbronn das Vorrecht geltend zu machen te, über die Wahl eines neuen Deutschmeisters jedesmal allein entscheiden zu können. Die Rathsgebietiger, Komthure und übrigen Kapitulare wollten sich beim Tode eines Meisters sofort zu einem Provinzial-Kapitel versammeln, zwei Candidaten wählen und solche den übrigen Balleien zur Anzeige bringen. Sie fanden zwar Widerspruch bei den Landkomthuren der andern Balleien, die sich ihre Theilnahme an der Wahl nicht entziehen lassen wollten; allein beim Tode Johann Adelmanns von Adelmansfelden wagte die Ballei Franken ihr behauptetes alleiniges Wahlrecht dennoch durchzusetzen. Es entstand daher bei der Wahl des Meisters Dietrich von Cleen im Kapitel zu Frankfurt 1515 zwischen dem Landkomthur von Franken und denen der übrigen Balleien ein heftiger Streit über die Wahlform. Man verständigte sich nun zwar endlich bei der Wahl des genannten Meisters, indem man erklärte, man habe sich diesmal die Vorschläge der Ballei Franken gefallen lassen; allein man fügte den ausdrücklichen Vorbehalt hinzu, daß die eben beobachtete Wahlform keinem Theile an seinem behaupteten Rechte und altem Herkommen für die Zukunft in irgend einer Weise Eintrag thun solle [1]). Der Streit sollte in dem nächsten General-Kapitel weiter erörtert und entschieden werden und man wollte sich dann zugleich auch über andere Bestimmungen in Betreff der Bestätigung des Deutschmeisters vereinigen [2]). Allein die gegenseitige Eifersucht der Balleien ließ es auch in dem deshalb 1518 veranstalteten Kapitel zu Frankfurt weder über den erwähnten Streitpunkt, noch auch über die zur Sprache gebrachten gemeinen Reichsanschläge und Regalien zu einer Vereinigung kommen und die weitere Erörterung des Streites mußte wieder auf ein späteres Kapitel verschoben werden [3]).

Der Deutschmeister benutzte aber jetzt jede Gelegenheit, um sich den Geboten des Hochmeisters und aller Untergebenheit je mehr und mehr zu entziehen. Schon im Jahre 1506 brachte er es in einem Kapitel zu Heilbronn mit großer Mißbilligung zur Sprache, daß der Hochmeister Friedrich von Sachsen zugleich die Coadjutorei des

---

[1]) Jaeger V. 1515.

[2]) Jaeger IV. 22.

[3]) Jaeger IV. 27. Es heißt: die Landkomthure des Deutschen Gebiets wollten von keinem Mittel hören reden, sondern bestanden dieser Zeit stracks auf ihrem Fürnehmen.

Erzstifts zu Magdeburg, die mit den für den Orden und f
Verwaltung Preußens übernommenen Pflichten unvereinbar se
genommen habe, und auf seinen Antrag ward beschlossen, ih
Unzufriedenheit des Ordens darüber zu erkennen zu geben[1]).
geschah aber im Jahre 1518, daß der Hochmeister Albrech
Brandenburg, durch seine feindlichen Verhältnisse mit Polen
bedrängt, die Unterstützung und Geldbeihülfe des Deutsch
wiederholt in Anspruch nehmen mußte und eine bestimmte
beisteuer bei der Pflicht des Gehorsams von ihm forderte.
ser mit seinen Rathsgebietigern sie in dem verlangten Maaß
weigerte und der Hochmeister nun die Frage an ihn richtete:
ihn denn nicht mehr für des Ordens Haupt und Obersten an
und ob er nicht wisse, daß er ihm als solchem Gehorsam zu
schuldig sei? antwortete ihm der Deutschmeister: er habe beri
klärt, daß auch er, wie seine Vorfahren, ihn als seinen Ob
kenne und dabei lasse er es bleiben. Auf die Aeußerung des
meisters, daß er nicht gemeint sei, solchen Mißbrauch des Geh
aufkommen zu lassen, erwiderte er: „Wir wissen nicht, d
hierin anders gehandelt, denn wie es sich einem Deutschen
wohl eignet und gebührt, von den vorigen Deutschmeistern a
schehen und von diesen auf mich gewachsen ist; aber wir wisse
daß es im Deutschen Gebiet geübt und hergebracht ist, d
Deutschmeister in solchen tapfern, schweren Sachen und so
die unsern gemeinen Orden so höchlich belangen, billig nac
unserer Landkomthure und Statthalter, die die Bürden müssen
helfen, handelt und vollführt." Der Streit der beiden Meist
derholte sich von Jahr zu Jahr und führte immer weiter[2]).
stellte der Deutschmeister gewisse Forderungen auf, an die
Beihülfe knüpfte. Es waren zehn Artikel, die er dem Hoch
vorschrieb; die wesentlichsten lauteten also: Der Hochmeister s
gegen den Deutschmeister und das Deutsche Gebiet für sich u
Nachkommen verpflichten, der Wahl eines Deutschmeisters i

---

[1]) Jaeger V. 1506. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. IX. 332.

[2]) In einem Schreiben, dat. Nürnberg Donnerstag nach Ostern 15
der Deutschmeister dem Meister von Livland „das freie und weltliche R
vor, mit welchem der Hochmeister in Preußen zum Verderben des gan
dens verfahre, indem er gegen des Ordens Regel und Gesetz nur mit „
Räthen" regiere. Er bittet daher den Meister von Livland, eine Botsch
Horneck zu senden, um deshalb gemeinschaftliche Maaßregeln zu verabre

...eise einen Eintrag zu thun, niemand zu dessen Amt zu fordern ... vorzuschreiben, sondern den, der nach geschehener Wahl ihm ... der Tüchtigste präsentirt werde, ohne weiteres zu bestätigen; er ... der Regalien wegen, die ein Deutschmeister bereits habe oder ... erhalten werde, keine Neuerung oder Verhinderung einlegen oder ...enden; er solle fortan keine so belästigenden Verschreibungen, ... sie den Preußischen Söldnern gegeben seien, mehr ausstellen, ... er das Deutsche Gebiet mit verhafte und des Ordens Frei...aufhebe; er solle sich auf keine Weise mehr unterfangen, Obrig...n im Deutschen Gebiete oder dessen Beamte ein- oder abzusetzen ... Anweisungen auf Prälaturen, Komthureien oder sonstige Aemter ...geben; er solle das Deutsche Gebiet hinfort in keiner Art mehr ... Anschlägen, Steuern und Auflagen belästigen, sofern nicht die ...tiger es selbst für billig und nöthig erkennten und der Deutsch...ister ausdrücklich darein gewilligt habe. Im Falle, daß gegen ...se Punkte oder auch nur einen derselben von Päpsten, Kaisern ...er Königen eine Befreiung, Briefe oder Mandate ausgewirkt wür..., welche dem Deutschen Gebiete nachtheilig wären, solle der Hoch...ister sich derselben nicht bedienen, sondern sie für kraftlos und ...ltig erklären. Der Papst aber und der Kaiser als die zwei ...rhäupter im Geistlichen und Weltlichen sollten diese Punkte be...tigen [1]).

So drückend und demüthigend zugleich auch alle diese Bedin...gen für den Hochmeister waren, er mußte sie endlich nach langem, ...näckigem Widerstreben, um vom Deutschmeister eine für ihn un...ingt nothwendige Unterstützungssumme von siebentausend Gulden ... erhalten, mit einer geringen Aenderung genehmigen und sich zu ...er Aufrechthaltung während seiner Regentschaft verpflichten [2]). ...ine oberherrliche Gewalt und sein hochmeisterlicher Einfluß auf ... Balleien des Deutschen Gebiets waren somit fast gänzlich unter...ben und vernichtet. Aber auch dieses genügte dem Deutschmeister ...ch nicht; er ging noch im Jahre 1524 einen Schritt weiter. Vier ...hre zuvor hatte er dem Hochmeister auf dessen dringendste Bitte seinem Kriege mit Polen nicht nur einen ansehnlichen Kriegs-

---

[1]) Ueber die zehn Artikel eine Urkunde, dat. Nürnberg 28. Decemb. 1525 ...) und zwei Abschriften im Archiv zu Königsberg.

[2]) Jaeger IV. 39. Vgl. über den langwierigen Streit beider Meister das ...ere in Voigt Gesch. Preuß. IX. 670. 671. 652—655. 704. 705. 725.

haufen zu Roß und Fuß, sondern auch eine bedeutende Geldsumme zu Hülfe gesandt, aber zugleich aus Besorgniß, der Hochmeister möchte die aufgebrachten Deutschen Soldtruppen in ihren Forderungen nicht gehörig befriedigen können und diese dann, wie mehrmals schon früher, sich an den Deutschen Balleien schadlos halten, sich von ihm die urkundliche Versicherung ausstellen lassen, daß, wenn dieser Fall eintrete, der Hochmeister verpflichtet sein solle, ihm binnen einem halben Jahre den berechneten Schaden an den Balleien vollständig und genügend zu vergüten. Geschehe dies nicht, so solle der Deutschmeister befugt sein, nach Maaßgabe des Schadens entweder beide Balleien Koblenz und an der Etsch oder eine derselben so lange in Besitz zu nehmen und darüber zu schalten und zu walten, bis er in seiner Schadenforderung vollkommen befriedigt sei[1]). Der vom Deutschmeister gefürchtete Fall war nachmals wirklich erfolgt; er schlug den von dem unbefriedigten Söldnervolke in den Deutschen Balleien verübten Schaden auf 70,000 Gulden an, eine Summe, die zu zahlen dem Hochmeister unmöglich war. Zwei Jahre gingen unter immer wiederholten Mahnungen hin. Endlich im Frühling des Jahres 1524 machte der Deutschmeister von seinem Rechte Gebrauch, sandte von Wien aus an die Komthure und sämmtliche Amts- und Conventsbrüder der Ballei Koblenz die erwähnte Schadlosverschreibung mit der Meldung, daß er jetzt ihren Inhalt in Anwendung bringen wolle und forderte sie auf, ihn sofort als ihren Obersten anzuerkennen und ihm wie bisher dem Hochmeister Gehorsam zu leisten, so lange bis ihm sein Schaden vergütet sei. Zugleich erließ er auch eine Aufforderung an den Hochmeister, ihm diese seine Kammer-Ballei zu seiner Verwaltung zu überweisen und die Gebietiger des Gehorsams gegen ihn zu entbinden[2]).

In dieser Stellung stand jetzt der Hochmeister, durch den Verlust einer seiner Kammer-Balleien noch mehr verarmt, dem Deutschmeister gegenüber. Was half es da, wenn er gegen dessen Session im Reichsrathe um dieselbe Zeit eine Protestation entwarf, worin er erklärte, daß er als Oberster und Haupt des Ordens nicht darein

[1]) Das vom Großkomthur im Namen des Hochmeisters für den Deutschmeister ausgestellte Document, dat. Freitag nach Margarethä 1520.

[2]) Sämmtliche urkundliche Verhandlungen darüber im Arch. zu Königsberg. Schreiben des Deutschmeisters an den Hochmeister, dat. Mergentheim am T. Matthäi 1524.

gewilligt habe und nur aus beweglichen und trifftigen Ursachen dem Orden zum Besten in diesen schweren Zeitläuften nicht noch mehr Weiterungen im Reiche anstiften wolle, daß er auch nur deshalb nicht mit Anschuldigungen gegen den Deutschmeister auftrete und ihn seines Amtes entsetze, daß er sich aber vorbehalte, nach Ordnung des Ordens und kraft seiner Obrigkeit wegen seines Ungehorsams weiter gegen ihn zu verfahren. Es war nur ein Zeugniß seiner Hülflosigkeit und Schwäche, welches er damit ablegte[1]). Was half es, wenn er in Nürnberg in derselben Zeit einem Unterhändler des Deutschmeisters die Weisung gab: er könne „des Gehorsams wegen kein Grübeln leiden; er könne der Session wegen fortan keine Beschwerung dulden, wie sie ihm bisher begegnet sei u. s. w.“[2]). Es waren Worte ohne Kraft und Nachdruck.

Unter solchen Verhältnissen und in dieser in Deutschland wie in Preußen niedergedrückten Stellung, was blieb dem Hochmeister endlich übrig, als daß er den für ihn schon fast ganz bedeutungslosen Ordensmantel von sich warf, zu Luthers Lehre übertrat und das alte Ordensland als Herzogthum zu Lehen von der Krone Polen nahm. Zwar trat bald darauf der Deutschmeister öffentlich mit der Erklärung auf und er mochte sie für nothwendig finden: er verwahre sich gegen die Annahme, daß er an dem Schritte des abtrünnigen Hochmeisters in irgend einer Weise Theil genommen oder die Entäußerung des Ordenslandes irgendwie gut geheißen. Allein er mochte es dennoch wohl selbst erkennen, daß seine gegen den Hochmeister genommene Stellung bei dessen Abfall vom Orden wesentlich mitgewirkt habe.

1) Der Entwurf der Protestation vom 20. Febr. 1524 im Archiv zu Königsberg.

2) Verhandlung zu Nürnberg im J. 1524 im Archiv zu Königsberg.

Drittes Kapitel.

Die Ordensverfassung.

I.

Die Ordenskapitel.

Wenn wir bisher den Hochmeister als Oberhaupt an der Spitze des Ordens stehen sahen, so gebot über ihn und über den ganzen Orden doch noch das Organ eines höheren Willens und einer höheren Macht. Wie im Ordenslande Preußen, so bestand auch in den Ordens-Balleien in Deutschland eine zwiefache Art berathender Versammlungen der Gebietiger und Ordensbrüder, welche Kapitel genannt wurden: sogenannte Haus-Kapitel, nach dem Ordensgesetz an jedem Sonntage in jedem ordentlichen Convente gehalten, zu Berathungen der Brüder eines Hauses über ihre Komthurei- und Convents-Angelegenheiten[1]), und das sogenannte Gemeine, Groß- oder General-Kapitel. Von diesem sei hier zunächst die Rede[2]).

In seiner eigentlichen Bedeutung bildete es das Organ des Gesammt-Willens und der Centralgewalt des ganzen Ordens in Deutschland. Kam es nämlich zur Frage, diesen Gesammt-Willen des Ordens zu erforschen und auszusprechen, oder auch sollte in irgend einer wichtigen, den gesammten Orden betreffenden Angelegenheit ein vollgültiger Beschluß gefaßt und seine Ausführung vorbe-

[1]) Ordens-Statut. Gesetze I.

[2]) Vgl. über die Groß-Kapitel in Preußen Voigt Gesch. Preuß. VI. 428 ff. Auch die Littera fratris Eberhardi de Seyne bei Hennig Ord.-Statut. Beilage I.

ritet, sollten irgend welche das Interesse des ganzen Ordens berührende Verhältnisse von Wichtigkeit in seinem Innern oder nach außenhin in Berathung gezogen werden, so berief der Deutschmeister die ihm untergeordneten Landkomthure, Statthalter und Rathsgebietiger [1]) an einen bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zu einer Kapitel-Versammlung. Eine solche hieß ein Groß- oder General-Kapitel. Jeder Berufene mußte erscheinen; nur unüberwindliche Hindernisse konnten den Nichterscheinenden entschuldigen, denn gemeinhin hieß es in den Einladungsschreiben: „zu welchem Kapitel wir euch auch bei der Tugend des heiligen Gehorsams also erfordern, daß ihr ja nicht ausbleibet" [2]). Wer nicht erscheinen konnte, mußte einen Komthur seiner Ballei mit Vollmacht als seinen Stellvertreter senden und in einem Entschuldigungsschreiben, welches dem Kapitel vorgelegt wurde, die Gründe seines Nichterscheinens angeben. Jeder Landkomthur und Statthalter hatte das Recht, zu einem General-Kapitel berufen zu werden. Zuweilen, jedoch meist nur bei besondern Veranlassungen, finden wir auch Landkomthure der Kammer-Balleien des Hochmeisters in solchen Kapiteln anwesend, so den von Koblenz und den an der Etsch, vertreten vom Komthur zu Sterzing, doch nie den von Oesterreich [3]). Erst nach dem Abfalle des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg erschienen auch die ausschließlich vom Deutschmeister berufenen Landkomthure des sogenannten preußischen Gebiets in den General-Kapiteln. Ob und welche Komthure der Deutschmeister dazu auffordern wollte, hing, wie es scheint,

---

[1]) De Wal II. 29 bemerkt: Lorsqu'il s'agit d'une affaire qui regarde la Baillage en particulier, le Commandeur provincial consulte le chapitre, c'est-à dire tous les Commandeurs capitulaires; s'il agit d'une affaire qui concerne l'Ordre général, il ne consulte que les Rathsgebietiger. Lorsque le Grand-Chapitre est assemblé, chaque Commandeur provincial y mene un ou plusieurs de ses Rathsgebietiger; ceux-ci ont séance au chapitre, mais non dans le même rang que les Commandeurs provinciaux, ni avec les mêmes droits.

[2]) In einem Ordens-Kapitel des Johanniter-Ordens 1382 wurde bestimmt: zum Kapitel, wenn es der Großmeister versammelt, soll nur allein der Balleyer mit einem einzigen Pfleger berufen werden. Freyberg X. 94.

[3]) De Wal I. 344 sagt: On n'y voit pas de commandeurs provinciaux d'Italie, cequi fait présumer qu'on ne les convoquoit pas à cause de l'éloignement, et que l'on ne les consultoit que par écrit.

nur von seiner Bestimmung ab; öfter aber sehen wir auch Spital-Meister, Ordens-Pfarrer und Caplane anwesend[1]).

Die Orte der General-Kapitel wechselten nach des Meisters Gutdünken. Am häufigsten fanden sie in den Ordenshäusern zu Frankfurt, Mergentheim, Heilbronn, Speier, Marburg, zuweilen auch zu Brotfelden, Neckars-Ulm u. a. statt[2]).

Meistens fand es der Deutschmeister rathsam oder die Pflicht forderte es, die Gebietiger in den Einberufungsschreiben zuvor mit den Gegenständen der Berathung bekannt zu machen oder ihnen solche als Propositionen zur Vorberathung mit den Komthuren ihrer Balleien vorläufig mitzutheilen, besonders in Geldangelegenheiten. Auch wurde gewöhnlich jeder von ihm aufgefordert, mit dem nöthigen Kostgelde und dem Amtssiegel seiner Ballei versehen zu sein[3]), denn bei Eröffnung des Kapitels mußte jeder Landkomthur oder dessen Botschafter sein Amtssiegel dem Meister überliefern und erhielt es am Schlusse wieder eingehändigt, wenn nicht Gründe obwalteten, es ihm und damit zugleich auch sein Amt zu entziehen.

Sandte der Hochmeister Visitirer in die Deutschen Balleien aus, so mußte nach deren Rückkehr der Deutschmeister nach alter Satzung ein General-Kapitel sämmtlicher Gebietiger berufen und es fand dann folgende etwas abweichende Ordnung statt[4]). Im großen Kapitel-Saale stehen zwei Tafeln bereitet; an der einen, die Firmarie-Tafel genannt, sitzen sämmtliche Landkomthure, über ihnen die hochmeisterlichen Visitirer, an der andern die übrigen Gebietiger, Komthure, Hauskomthure und andere Ordensbeamte, an ihrer Spitze oben an der Deutschmeister. Ein Ordenspriester eröffnet das Kapitel mit Gebet und verliest darauf einige betreffende Theile der Ordensstatuten. Dann erhebt sich der Deutschmeister mit den Worten: Brü-

---

[1]) So bei der Deutschmeisterwahl im Groß-Kapitel 1396.

[2]) Voigt a. a. O. S. 430. Noch in den Jahren 1251 und 1252 kommt auch vor das magnum generale capitulum ultramarinum; s. Littera fratris Eberhardi de Seyne in Hennig Ord.-Statut. Beilage I.

[3]) In den Einladungen heißt es: „Wir begehren mit ernstem Heischen und erfordern euch auch bei der Tugend des heiligen Gehorsams, daß ihr euch zu solchem Kapitel füget, dazu euere Gebietiger oder Rathsbrüder, euer Kostgeld und der Ballei Siegel, wie sich von Ordens wegen gebührt und Herkommen ist, mitbringet, also und in der Gestalt, was allda im gemeinen Kapitel gehandelt und beschlossen werde, daß dem ohne Hintersichbringen Folge geschehe.

[4]) Voigt a. a. O. S. 431.

r, Ihr habt soeben gehört, was die Ordensgesetze sagen. Hat je- and etwas zu reden, der bitte um Erlaubniß. Nach diesem Auf- ufe nimmt der Visitirer, ein Ritterbruder, das Wort: Gnädiger Herr Meister, uns ist in der Visitation vorgekommen das und das . s. w. Hat er die hier oder dort aufgefundenen Mängel und Gebrechen auseinander gesetzt, so ersucht er den Meister, daß er sie ande und bestrafe, damit sie nicht mehr erfolgten. Sodann schreitet an zur sogenannten „Aemterwandlung“ [1]). Des Deutschmeisters Caplan, zu dessen Füßen sitzend, empfängt nach Ordensgebrauch von llen Landkomthuren und übrigen Beamten die Amtssiegel und trägt e in des Meisters Kammer, zum Zeichen, daß sie alle ihre Aemter iedergelegt und in des Meisters Hände gegeben haben. In der chlußsitzung bringt der Caplan die Siegel in das Kapitel zurück nd der Meister verleiht sie dann und mit ihnen die Aemter von euem wem er will.

So geschah es in allen General-Kapiteln und mit allen Aem- ern, die zu des Deutschmeisters Gebiet gehörten. So war es auch it alter Zeit stets Sitte und Gebrauch gewesen. Im Jahre 1442 ber traten zwei Visitirer des Hochmeisters Konrad von Erlichs- ausen in einem Kapitel mit der anmaßenden Forderung auf: ihnen üßten nicht nur von den Landkomthuren und allen übrigen Or- ensbeamten, sondern selbst auch vom Deutschmeister Siegel und Aemter eingehändigt und aufgegeben werden, denn es liege in ihrer Vollmacht, in des Hochmeisters Namen sämmtliche Ordensämter nach hrem Urtheil und Willen zu bestellen. Allein der damalige Deutsch- meister Eberhard von Saunsheim war nicht der Mann, der sich so eicht ein Recht entreißen ließ, welches seine Vorfahren seit uralter Zeit geübt. Er ließ durch einige Notare eine genaue Untersuchung nd ein Verhör der ältesten Ordensbrüder anordnen und es ermit- telte sich zweifellos, daß seit Menschengedenken die Aemterwandlung in solchen Kapiteln stets ein ausschließliches Vorrecht des Deutsch- meisters gewesen sei [2]).

In andern General-Kapiteln, bei welchen keine hochmeisterliche Visitirer erschienen, war die äußere Form in manchen Dingen eine

---

[1]) Darüber späterhin das Nähere.

[2]) Das Notariatsinstrument, aus welchem der obenerwähnte Hergang der ache entnommen ist, dat. Sachsenhausen bei Frankfurt 29. Mai 1451 befindet h im Archiv zu Königsberg.

andere. Waren die Kapitulare am Orte des Kapitels versammelt, so wurde zuvörderst in der Ordenskirche zur Anrufung des heiligen Geistes eine Messe gelesen, dann im Kapitelsaale an die Kapitularen ein auf die Versammlung bezüglicher Sermon gehalten. Darauf folgte die Verlesung der Entschuldigungsschreiben der Abwesenden und der Vollmachten ihrer Stellvertreter, sowie die Angabe der Ursachen zur Berufung des gegenwärtigen Kapitels. An sie schloß sich die Uebergabe der Amtssiegel der Gebietiger an den Deutschmeister und endlich die Vorlesung der Propositionen, über welche verhandelt und beschlossen werden sollte. So war die Ordnung ohne merkliche Veränderung in alten und in neueren Zeiten [1]).

So oft das Deutschmeister-Amt durch den Tod erledigt war, oder ein Meister ihm entsagen wollte, mußte ein General-Kapitel berufen werden. Im erstern Falle lud gewöhnlich, wie es scheint, nach altem Gebrauche der Landkomthur von Franken die übrigen Gebietiger zum Wahlkapitel ein und die neue Meisterwahl geschah alsdann in obenerwähnter Weise. Wollte ein Deutschmeister seines Amtes entbunden sein, so berief er selbst zuvor ein Groß-Kapitel und legte den Gebietigern die Gründe seines Wunsches vor, seine Würde entsagen zu dürfen, denn nur das Ordenskapitel und der Hochmeister konnten ihn von seinen amtlichen Pflichten entbinden. War die Entlassung vom Kapitel genehmigt und die Wahl von zwei Gebietigern, die man dem Hochmeister zur Bestätigung eines derselben als Nachfolger in Vorschlag brachte, ordnungsmäßig erfolgt, so faßte man über die nach Regel und Gesetz geschehene Wahl ein von allen Anwesenden namentlich bezeugtes Protokoll ab und bevollmächtigte im Namen des Kapitels aus der Zahl der Gebietiger zwei Abgeordnete, die dem Hochmeister das Wahl-Protokoll überbringen mußten. In der Regel schlug zugleich das Kapitel auch die fernere Versorgung und Unterhaltung des vom Amte ausscheidenden Meisters vor, mit der Bitte um des Hochmeisters Bestätigung [2]).

---

[1]) Es muß hier bemerkt werden, daß wir aus dem 13. und 14. Jahrhundert keine Kapitel-Schlüsse mehr übrig haben und also auch nicht genau wissen, wie damals die Kapitel abgehalten worden sind. In allen Ordens-Archiven, die der Verfasser auf seinen Reisen besucht hat, reichen die noch vorhandenen Kapitel-Verhandlungen nicht über das Ende des 14. Jahrhunderts zurück und sind auch im 15ten noch selten.

[2]) Vergleichen Schreiben aus den Wahl-Kapiteln im 15. Jahrhundert mehr im Archiv zu Königsberg.

Hatte der bestätigte Deutschmeister durch seine ausgesandten [Visi]tirer über den ganzen finanziellen und öconomischen Zustand, [ja] überhaupt über die gesammte Beschaffenheit seiner sämmtlichen [Bal]leien, wie schon oben erwähnt, die nöthigen Berichte erhalten, [so] berief er sofort sein erstes General-Kapitel, um den erscheinenden [Ge]bietigern alle in den Balleien aufgenommenen und versiegelt mit-[ge]brachten Rechnungen und Verzeichnisse zur Prüfung durch die Vi-[siti]rer vorlegen zu lassen, oder es geschah wohl auch, daß der Deutsch-[me]ister, ohne Visitirer zu senden, die Gebietiger aufforderte, ihre [Re]chnungen und Verzeichnisse ins Kapitel mitzubringen, wo man sie [de]nn eröffnete. Durch diese Anordnung erhielt somit das Ge-[ne]ral-Kapitel jeder Zeit beim Amtsantritte eines Deutschmeisters [di]e Kenntniß und vergleichende Uebersicht des gesammten innern [Zu]standes des Ordens in allen diesem Meister untergeordneten Bal-[lei]en, sowie auch über sein ganzes weit zerstreutes Besitzthum.

Vornehmlich wichtige Gegenstände der Berathung im General-[Ka]pitel waren alle nothwendig befundene Veränderungen der Or-[den]sgesetze und Statuten[1]), zweckmäßige Anordnungen in der Ver-[wa]ltung der Ordensgüter, wichtige Käufe oder Verkäufe oder sonstige [We]chsel im Besitzstande[2]), Bestimmungen über die innere Ordens-[dis]ciplin, Entscheidungen über Klagen gegen Landkomthure und Kom-[thu]re von Seiten anderer Ordensbeamten oder auch über Strafen [ge]gen solche Ordensbrüder, die sich gegen Ordnung und Gesetz ver-[ga]ngen hatten, Veränderungen in der Organisation der Balleien, [Ä]mterbesetzungen bei entstandenen Vacanzen u. s. w. Desgleichen [mu]ßten auch alle neuen Anordnungen in den Verhältnissen und der [Ste]llung des Deutschmeisters zu den übrigen Gebietigern oder in [Be]treff seines Wohnsitzes und Unterhaltes zuvor im Groß-Kapitel [be]rathen und beschlossen werden. Auch über Geldangelegenheiten, [so]fern sie alle Balleien berührten, wurden im General-Kapitel Be-[sch]lüsse gefaßt[3]). Hatte z. B. der Deutschmeister auf Reisen in

[1]) Voigt a. a. O. S. 433.

[2]) Der Komthur von Koblenz wollte im J. 1269 den Hof Diebern an den [G]rafen Otto von Geldern verkaufen und erklärte: se habere posse auctoritate [f]ratris Annonis dicti de Sangerhusen magistri domus teutonice et totius [ca]pituli transmarini. Lacomblet II. 348.

[3]) Mit den Kosten, die einem Landkomthur ein Kapitel verursachte, hatte [di]eser nichts zu thun. Die Ordnung der Ballei Westphalen von 1426 stellt fest: [de]r Landkomthur solle kein Kapitelgeld eher verlangen als bis nach seiner Rück-

wichtigen amtlichen Geschäften, bei Verhandlungen an für
Höfen, für die Bestätigung der Ordensprivilegien vom Kais
am päpstlichen Hofe oder in andern allgemeinen Ordensang
heiten irgend welche Geldmittel verwenden müssen, so legte e
über im Kapitel Rechnung ab und dieses bestimmte dann m
die auf die einzelnen Balleien fallenden Beiträge zur Decku
Kostensumme. So mußte nach Bestimmung eines General-K
im Jahre 1444 eine Summe von 22,300 Gulden, welche der D
meister theils auf mehren Reisen, theils auf den Unterhalt u
Besoldung von Sachwaltern und Gelehrten im Interesse des
am Römischen Hofe und im Concilium verwandt hatte, von
lichen zum Deutschen Gebiete gehörigen Balleien getragen w
Ebenso bestimmte das Groß-Kapitel zu Frankfurt im Jahre
zu welchen Beiträgen jede Ballei zur Unterhaltung des Orde
curators in Rom für das Deutsche Gebiet verpflichtet sein so

Eine besonders im 15ten Jahrhundert häufig wiederke
Veranlassung zur Berufung der General-Kapitel gaben die me
nächst an den Deutschmeister gerichteten Anforderungen und G
des Hochmeisters um Hülfe und Unterstützung bald durch G
steuern, bald durch Zuzug von bewaffneter Kriegsmannschaft.
Deutschmeister mußte dann jedesmal in einem Kapitel mit de
bietigern zuvor berathen, ob dem Gesuche des Hochmeisters G
geleistet werden könne oder nicht. Im ersten Falle wurde z
vom Kapitel bestimmt, welchen Betrag an Geldbeisteuern oder
Zahl an Kriegsleuten jeder Gebietiger nach Verhältniß seiner
oder seines Amtes zu entrichten oder zu stellen habe, oder a
wurde berathen, ob und wie man durch Verkauf oder Verpfä
einiger Ordensgüter die vom Hochmeister verlangte Summ
bringen könne. Im andern Falle wurden diesem in einem i
men des gesammten Kapitels abgefaßten Schreiben die Gründ
Verhältnisse vorgestellt, die es unmöglich machten, seinem G
zu genügen, wobei es denn an Klagen über allerlei Bedrän
Schulden, Armuth und Nothstände aller Art zumal in der

---

kehr. Dann erst könne er seine Zehrung berechnen und das Kostgeld i
Kapitel veranschlagen und es sich nach eines jeglichen Antheil wiedergebe

[1]) Kapitelschluß von 1480 im R.-Archiv zu Stuttgart. Ebenso i
Kapitel im J. 1500. Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Fr
Misericord. 1500.

it nie fehlte. Schon im Jahre 1411 schreibt ihm das Groß-Ka-pi zu Frankfurt auf sein dringendes Hülfsgesuch: Es könne ihm m andere Antwort geben, „denn daß leider wir alle, die auf diese pi bei einander sind, wegen solcher Schaden, die wir bisher in n Kriegen der Fürsten und Herren schwerlich gelitten haben und ch täglich leiden müssen, Klage über Klage führen und unser einer m andern Klage mit Klagen vergelten muß, darum wir Ew. Gna-n zumal kein Geld schicken noch ausrichten können" [1]) Wir finden ch oft, daß in solchen Fällen vom Kapitel aus jeder einzelne Land-mthur dem Hochmeister einen Gesammt-Bericht über den Zustand ner Ballei zu seiner Rechtfertigung zukommen ließ [2]).

Auch Streitigkeiten zwischen Landkomthuren und Komthuren er zwischen ihnen und dem Deutschmeister konnten nur in einem neral-Kapitel erörtert und geschlichtet werden, zumal wenn sie von end welcher Wichtigkeit waren. So konnte man sich viele Jahre ng in dem erwähnten Streite zwischen dem Landkomthur von anken und denen der andern Balleien über die Wahlform des eutschmeisters trotz allen vielfachen Verhandlungen in den Kapiteln emals recht vereinigen. In gleicher Weise ward der schon be-hrte, mit so großer Heftigkeit, selbst bis zur gegenseitigen Erklä-ng der Amtsentsetzung zwischen dem Hochmeister und dem Deutsch-ister fortgetriebene Streit zur Zeit Pauls von Rußdorf und erhards von Saunsheim von diesem mit seinem Anhange in meh-n General-Kapiteln verhandelt [3]). Und endlich boten auch die oft ederkehrenden Streithändel des Deutschmeisters und der Landkom-ure mit den nahegesessenen Fürsten und Prälaten immer wieder nen Stoff zu Verhandlungen in Kapiteln dar. Konnten die Ge-tiger unter dem Deutschmeister in streitigen Fällen im Kapitel cht einig werden, so brachten sie die Sache an den Hochmeister r Entscheidung durch den Ausspruch eines General-Kapitels. So chah es im Jahre 1453 in einer Streitfrage zwischen dem Land-mthur von Utrecht und dem Statthalter der Ballei Westphalen er den Besitz zweier Ordenshäuser. Der Deutschmeister wurde rpflichtet, den Beschluß des Kapitels aufrecht zu erhalten.

[1]) Schreiben des General-Kapitels zu Frankfurt, dat. Dienstag vor Martini 411.

[2]) Dergleichen im Archiv zu Königsberg aus verschiedenen Zeiten.

[3]) Voigt VII. 698.

In spätern Zeiten, als die Deutschmeister schon mehr und mehr nach einer freieren und unabhängigeren Stellung in ihrer Verwaltung strebten, scheinen sie sich nicht immer gern zur Versammlung eines General-Kapitels entschlossen zu haben. Der Hochmeister fand es daher einst nothwendig, den Deutschmeister Andreas von Grumbach auf die hohe Wichtigkeit dieser alten Anordnung für den ganzen Orden hinzuweisen. „Auf zwei Dinge", sagt er, „sind eines jeglichen löblichen Ordens langwieriges Bestehen und seine ehrliche Regierung gegründet, auf vollkommene Visitation und General-Kapitel, wodurch die Häupter die Gebrechen erkennen, was Schaden gebiert wandeln, Ehre, Nutz und Frommen in einhelligem Rath bedenken und beschließen können." Da während der schweren Kriege, fügt er hinzu, in Preußen wie in Deutschland und Welschland im Verlaufe langer Zeit weder Kapitel noch Visitation gehalten worden sind, so hat überall der Gottesdienst sehr abgenommen, weder Priester noch Ritterbrüder dienen Gott in ihren Gezeiten und Gebeten mit Fleiß mehr und ist ein unordentliches Leben unter ihnen in Kleidern, Trachten und andern wichtigen Dingen[1]).

Im 16ten Jahrhundert sehen wir nur selten die Landkomthure in gesammter Zahl in den General-Kapiteln versammelt. So erschienen im Jahre 1550 zu Frankfurt a. M. ihrer nur acht mit ihren Rathsgebietigern theils persönlich, theils auch durch Komthure vertreten. Die von Oesterreich, Sachsen, Utrecht und Thüringen hatten nicht einmal Stellvertreter ins Kapitel gesandt[2]). Ebenso finden wir im General-Kapitel zu Neckarsulm im Jahre 1572, obgleich es zur Wahl eines neuen Deutschmeisters gehalten ward, nur die Landkomthure von Franken, Hessen, Alten-Biesen, Westphalen und Lothringen nebst sämmtlichen Rathsgebietigern aus Franken anwesend. Thüringen war nicht vertreten, weil, wie ausdrücklich bemerkt wird, „die Ballei zur Zeit mit gar keiner Ordensperson besetzt war." Im Auftrage des sogenannten Preußischen Gebiets fanden sich nur die Landkomthure an der Etsch und von Koblenz ein[3]).

Wir bemerken noch, daß in Angelegenheiten von Wichtigkeit, wenn darüber Verschiedenheit der Meinungen herrschte, durch „Um-

[1]) Archiv zu Königsberg Fol. T. p. 50.
[2]) Jaeger IV. 95.
[3]) Jaeger IV. 100.

frage“ oder Abstimmung nach der Mehrzahl der Stimmen geltende Beschlüsse ermittelt wurden [1]). Alles, was berathen und beschlossen ward, mußte stets geheim gehalten werden, wozu der Deutschmeister die Gebietiger oft ausdrücklich eidlich verpflichtete. So geschah es bei der Erklärung der Amtsentsetzung des Hochmeisters Paul von Rußdorf im Kapitel zu Mergentheim. Es war eins der vornehmsten Gelübde, welche der in den Orden Eintretende abzulegen hatte, daß er Dinge des Kapitels und des Meisters heimlichen Rath nie fremden Leuten mittheilen wolle [2]). Wer es brach, verfiel in die schwerere Schuld und büßte sie mit der Jahrbuße [3]). Das Ordensgesetz spricht zuweilen von der „Heimlichkeit des Kapitels“ [4]). Es ist gefragt worden, ob darunter nur die geheim gehaltenen Berathungen und Beschlüsse des Kapitels oder vielleicht geheime Satzungen und Gebräuche in Beziehung auf gewisse Mysterien verstanden sein mögen [5])? Man hat darüber zwar keine ganz sichere Kunde, weil nie ein Weltlicher oder Fremdling in die Kapitel zugelassen wurde [6]). Gewiß aber ist wenigstens, daß in allen noch vorhandenen Kapitel-Verhandlungen nicht die mindeste Spur von Mysterien zu finden ist, wonach es höchst wahrscheinlich wird, daß unter der „Heimlichkeit des Kapitels“ nichts anderes als die Geheimhaltung seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu verstehen sein möchte [7]).

Ueber die Verhandlungen jedes General-Kapitels ward in Betreff des wesentlichsten Inhalts der gefaßten Beschlüsse ein Protokoll aufgenommen, welches alle Anwesenden unterzeichneten und besiegelten. Uebrigens unterließ es der Deutschmeister auch fast nie, in den Einladungen zum Kapitel an „das Kostgeld“ oder „Kapitelgeld“ zu erinnern, welches jeder Gebietiger zur Bestreitung seines und sei-

---

[1]) Jaeger III. 70.

[2]) Ordens-Statut. Gesetz XXXI: Si sulen ouch geloben zo helene daz capitel unde des meisteres heimelichen rat.

[3]) Ordens-Statut. Gesetz XLV.

[4]) Ordens-Statut. Gesetz XLVI.

[5]) Vgl. Polzer: Hatte der Deutsche Orden Mysterien, denen der Tempelherren ähnlich? Im Rhein. Archiv II. 1810. S. 355, III. S. 6.

[6]) Ordens-Statut. Gesetz XLI. Voigt Gesch. Preuß. VI. 436.

[7]) Der Verfasser hat die Kapitel-Schlüsse aus mehren Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit auch in Beziehung auf den oben erwähnten Gegenstand mit der größten Aufmerksamkeit durchgelesen, jedoch nirgends die geringste Hindeutung auf Mysterien im Orden gefunden.

ner Rathsgebietiger Unterhalts während des Kapitels mitbri[ngen] mußte [1]). Nur in Rücksicht des Deutschmeisters war es seit alter [Zeit] Sitte und später gewissermaßen ein Recht, daß er bei der Versam[m]lung eines Kapitels für seine Person und einige ihn begleiten[de] Kompane freien Unterhalt genoß und die Kosten dafür auf die La[nd]komthure vertheilt werden mußten [2]).

Man würde irren, wenn man alle Berathungen des Deutsch[-]meisters mit einer Anzahl seiner Gebietiger als eigentliche Kapi[tel] betrachten wollte; sie waren es oft selbst dann auch nicht, wenn [die] Berathung einen Gegenstand von Wichtigkeit galt. Häufig näm[lich] berief der Meister in ein Ordenshaus in Franken nur eine klei[ne] Zahl der ihm näher gesessenen Landkomthure, oder auch nur [den] von Franken nebst den Komthuren und Rathsgebietigern dieser Ba[llei] zu einer Berathung über irgend eine Angelegenheit des Ordens [od.] dieser und jener Ballei. Solche Versammlungen bezeichnete [man] dann mit der Benennung „Gespräche oder gemeine Gespräche.“ [Sie] fanden ungleich öfter als die eigentlichen Kapitel statt, je nach[dem] den Orden oder eine einzelne Ballei äußerlich berührende Zeitere[ig]nisse oder innere Verhältnisse derselben dazu besondern Anlaß [dar]boten; häufig waren es auch blos Angelegenheiten der Ballei Fra[n]ken oder einzelner ihrer Ordenshäuser, über die sich der Deutsch[-]meister mit den Gebietigern berieth. Es waren demnach auch nich[t] allgemein für den ganzen Orden geltende Beschlüsse oder in das ge[-]sammte Gemeininteresse desselben eingreifende Verordnungen, die [von] diesen Gesprächs-Verhandlungen ausgingen [3]). Merkwürdig ist [es,] daß nach dem Tode des Deutschmeisters Andreas von Grumba[ch] noch vor der neuen Meisterwahl, der Landkomthur von Franken [die] sämmtlichen Komthure seiner Ballei im Jahre 1499 zu einem solche[n] „gemeinen Gespräche“ nach Mergentheim berief, um mit ihnen zuvo[r] Bestimmungen festzustellen, die offenbar darauf hinzielten, die Stel[-]

---

[1]) Einberufungsschreiben zum Kapitel in Frankfurt, dat. Horneck Sams[tag] S. Barbara 1479.

[2]) Noch im J. 1536 nannte der Deutschmeister Walther von Cronberg de[n] freien Unterhalt im Kapitel „eine unwidersprechliche Gewohnheit und Herkom[-]men“ und erwies sein Recht, welches man ihm hatte schmälern wollen, aus de[n] Ordensregistern zu Frankfurt. Jaeger IV. 74.

[3]) Im Reichs-Archiv zu Stuttgart befinden sich in mehren Folianten no[ch] eine sehr bedeutende Zahl von Gesprächs-Verhandlungen aus verschiedenen Jah[r]hunderten, deren Benutzung dem Verf. zur Hand gestanden hat.

ng des Deutschmeisters zu dieser Ballei zu verändern, ihn zu Gun-
n derselben in mehrer Hinsicht zu beschränken. Dies bezweckte, ßer den Beschlüssen, wodurch sich die Komthure von des Deutsch-eisters Einfluß auf die Verfügung über ihren Nachlaß und zuge-llenes Erbe so viel als möglich zu befreien suchten, vor allem schon e Bestimmung: der Meister solle fortan kein Gespräch ohne Rath iner Rathsgebietiger ausschreiben; er solle ferner jeder Zeit dem ndkomthur und den Rathsgebietigern der Ballei zuvor die Ur-chen und Artikel, warum und worüber im Gespräche berathen wer-n solle, zusenden, damit sie dieselben reiflich erwägen und darüber n so freier verhandeln könnten [1]).

Endlich fanden auch in den Balleien theils zu bestimmten Zei-n die regelmäßig wiederkehrenden sogenannten Jahres-Kapitel statt, eils wurden bei außerordentlichen Gelegenheiten besondere Gesprächs-rathungen veranstaltet. Zu beiden berief der Landkomthur in der egel alle Komthure, Hauskomthure, Pfarrer, Amtleute und andere densbrüder seiner Ballei. In den Kammer-Balleien des Hoch-eisters geschah dies besonders dann, wenn der Landkomthur den esammtzustand seiner Ballei und ihrer einzelnen Häuser genau ken-n lernen wollte, um dem Hochmeister darüber Bericht zu erstat-n [2]). In diesen wie in den andern Balleien berieth man sich auch t über Angelegenheiten, welche die Ballei in ihren innern oder ßern Verhältnissen insbesondere betrafen und worüber für sie Be-schlüsse gefaßt werden mußten oder es waren vorbereitende Bera-thungen über die vom Deutschmeister vorläufig mitgetheilten Propo-sitionen, worüber in einem bevorstehenden General-Kapitel verhandelt werden sollte [3]). Ein solches Provinzial-Kapitel fand endlich regel-

---

[1]) Beschluß im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Jaeger III. 186. In der Littera fratris Eberhardi de Seyne bei Hennig Ord.-Statut. 222 heißt es: Fratres in capitulo de Ordine et consuetudinibus racionabiliter loquentes a prelatis suis non corripiantur inepte. De Wal I. 343.

[2]) So heißt es z. B. in einem urkundlichen Berichte des Landkomthurs an der Etsch vom J. 1386: An S. Peterstag ad cathedram da hielt ich Bruder Burkhart der Zoller von dem Rotenstein Lantcomendur zu Potzen mit minen Gebietern, die och harnoch gescriben sint, capitel in dem selben huse zu Potzen und nach eigenlicher erfragunge, so stunt die vorgenante Balye an allen stücken, als harnoch gescriben stat. Urk. im Archiv zu Königsberg.

[3]) Jaeger V. 1508.

mäßig auch beim Tode eines Landkomthurs statt, wenn bis zur Ernennung eines Nachfolgers für die Ballei ein Statthalter ernannt werden mußte.

II.

Die Ordensvisitationen.

Wir hörten bereits, welche hohe Wichtigkeit für „des Ordens langwieriges Bestehen und seine ehrliche Regierung" einst ein Hochmeister der „vollkommenen Visitation" desselben zuschrieb. Aber auch das Alter hatte sie gewissermaßen, so zu sagen, geheiligt. Schon in frühster Zeit, als der Orden im Abendlande, zuerst in Italien und dann weiter und weiter in allen Gauen Deutschlands sich bedeutend verzweigt, überall angeheimt und so zahlreiche Besitzungen gewonnen, trat für das Oberhaupt die Nothwendigkeit ein, sich von Zeit zu Zeit über die inneren und äußeren Zustände der in allen Landen zerstreut liegenden Ordenshäuser, wie über das geistliche Leben ihrer Bewohner in genaue Kenntniß zu setzen. Und was die Nothwendigkeit forderte, schrieb auch schon das Gesetz vor[1]). Es galt für eine wesentliche Pflicht des Hochmeisters, zu gewissen Zeiten in sämmtlichen Ordenshäusern der Balleien durch ausgesandte Bevollmächtigte, Visitatoren oder gemeinhin Visitirer genannt, Visitationen veranstalten zu lassen, durch deren Ergebnisse er mit den innern Zuständen des ganzen Ordens aufs genaueste bekannt wurde, denn sie erstreckten sich nicht blos über die Balleien in Deutschland, sondern auch über Böhmen, Mähren, Gallien, Italien bis nach Apulien und Sicilien hinab[2]). Zuweilen indeß beschränkte sich eine Visitation auch nur auf eine einzige Ballei, namentlich wenn beim Tode eines Landkomthurs in einer seiner Kammer-Balleien der Hochmeister genaue Kenntniß über ihren Zustand und über den Nachlaß des Verstorbenen zu erhalten wünschte.

Verschieden von diesen Visitationen, jedoch in vieler Hinsicht

[1]) Ordens-Statut. Gesetz IX.

[2]) Visitations-Vollmacht vom J. 1380 im Buche Formularia p. 18 im Arch. zu Königsberg. Ebenso in einer Visitations-Vollmacht des Hochmeisters vom J. 1409. Voigt Codex diplomat. Prussiae III. 188.

Auch ähnlich waren die des Deutschmeisters im Bereiche der ihm zugewiesenen Balleien. Regelmäßig sandte jeder neue Meister sogleich nach Antritt seines Amtes in die verschiedenen Bezirke seiner nunmehrigen Amtsthätigkeit aus der Zahl der ihm untergebenen Ordensbeamten Abgeordnete aus, die nach genauer Untersuchung der innern Zustände der Ordenshäuser ihm darüber Berichte abstatten und solche auch dem darauf versammelten Ordens-Kapitel vorlegen mußten [1]).

Wie der Hochmeister, so sandte auch der Deutschmeister in der Regel einen oder zwei Komthure und einen Conventspriester oder Pfarrer, die gewissermaßen das Weltliche und Geistliche im Orden zu vertreten hatten, als Visitatoren aus und zwar jedesmal vier oder sechs, je zwei in eine gewisse Anzahl von Balleien, zuweilen auch zwei in die Ballei Franken allein wegen der größern Zahl ihrer Häuser [2]). Während also der Hochmeister stets nur zwei Visitatoren mit der Visitation beauftragte, welche deshalb zuweilen ein ganzes Jahr auf der Visitationsreise zubrachten, ließ der Deutschmeister sie von einer größern Zahl in weit kürzerer Zeit ausführen, weil es ihm darauf ankam, bei seinem Amtsantritt möglichst bald von den Zuständen seiner Balleien unterrichtet zu werden. Ausnahmsweise finden wir auch, daß statt eines Komthurs ein Landkomthur und statt eines Priesters ein Trappier eine Visitation übernehmen mußten.

In Rücksicht des Umfangs beschränkten sich die Visitationen des Hochmeisters bald nur auf eine oder sämmtliche vier Kammer-Balleien, bald erstreckten sie sich, wie schon angedeutet, auf das ganze

---

[1]) Erst im 16. Jahrhundert erstreckten sich die Visitationen des Deutschmeisters oder Administrators auch über die ehemaligen hochmeisterlichen, sogenannten Preußischen Balleien. Im J. 1533 visitirte er die Ballei Koblenz in eigener Person. Jaeger V. 1530 — 1534. Im J. 1561 macht der Deutschmeister der Ballei Franken bekannt, daß er mit 45 Pferden und mehren Ordens-Rittern, Räthen und Secretären sich nach Wien begebe, um mit dem Kaiser unter andern auch wegen der vom Hause Oesterreich angesprochenen Visitation der Ballei an der Etsch zu unterhandeln. Jaeger V. 1561.

[2]) Jaeger II. 107. Zuweilen heißt es auch blos, es seien ausgesandt worden Visitirer und Rechner, visitatores et calculatores. Jaeger III. 163. Der Hochmeister ließ im J. 1447 den neuen Deutschmeister Jost von Venningen und den Komthur von Mewe unterrichten, wie er nach alter Ordnung mit der Aussendung der Visitirer und der Abhaltung des Kapitels zu verfahren habe.

Bereich der Ordensbesitzungen in allen Landen. Wir besitzen noch einen Bericht von zwei aus Preußen im Jahre 1451 ausgesandten Visitirern, die in den verschiedenen Ordensbesitzungen umherziehend eine Reisestrecke von 963 Meilen zurücklegten[1]). Sie gingen am 7. Januar des genannten Jahres vom Haupthause Marienburg aus und kehrten erst im Januar 1452 dahin zurück. Dem Deutschmeister dagegen stand nur das Recht zu, die ihm untergebenen elf Balleien visitiren zu lassen, also keine der Kammer-Balleien des Hochmeisters und eben so wenig die in Böhmen, Mähren und Italien, obgleich er Meister von Welschen Landen hieß, denn auch in diesen ordnete nur der Hochmeister von Zeit zu Zeit die Visitationen an.

Auch in Hinsicht der Sachverhältnisse unterscheiden sich die Visitationen beider Meister. Aus den Vollmachten, welche der Hochmeister seinen Visitirern einhändigte, geht hervor, daß es ihm vornehmlich darauf ankam, über den innern sittlichen Zustand des ganzen Ordens, den geordneten Lebenswandel der Ordensbrüder, die geistliche Beobachtung des Gottesdienstes, die gewissenhafte Verwaltung der Ordensämter, die Aufrechthaltung der Ordensregeln, über den Gehorsam der Ordensglieder gegen Ordnungen und Gesetze, überhaupt also über die im Orden herrschende Disciplin, Zucht und Sitte genaue Kenntniß zu erhalten[2]). Ihm lag als Oberhaupt die heilige Pflicht ob[3]), den Orden in seinem ursprünglichen, eigenthümlichen Geiste, in ächtritterlicher Würde, in Ehre und Achtung vor den Menschen zu erhalten. Seine Visitatoren erhielten daher auch jeder Zeit in ihrer Vollmacht ein sehr ausgedehntes Strafrecht für alle vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten, Mängel und Unordnungen, überhaupt für Alles, was die Würde, Hochachtung und Ehre des Ordens vor der Welt verletzen könne, und zugleich auch die Befugniß, in allen Fällen, wo es Noth und Umstände erforderten, durch Amtsentsetzungen in höherem und niederem Range oder andere zweckmäßige Veränderungen den Nutzen, die Achtung und Ehrenhaftigkeit des Ordens zu wahren und zu fördern[4]). An-

---

[1]) Im Archiv zu Königsberg.

[2]) So in den Visitations-Vollmachten vom J. 1380 und 1409.

[3]) „Die heilige Visitation" finden wir öfter so genannt.

[4]) Damus et concedimus eisdem meram et plenam potestatem, officia maiora et minora, si utilitas et necessitas requisierit, cum consilio seniorum

ders wieder war der Zweck, zu welchem der Deutschmeister bei seinem Amtsantritt seine Visitirer aussandte. „Wir Bruder Philipp von Bickenbach, Meister Deutsches Ordens zu Deutschen Landen,“ heißt es in einem Ausschreiben vom Jahre 1361, „machen kundlich allen denen, die diesen Brief sehen, lesen und hören lesen, daß Wir des Jahres, da wir Meister worden, wollten wissen, wie es in allen Balleien und Häusern unsers Gebietes zu Deutschen Landen stünde und was jegliches Haus jährlich an allerhand Gut, Gülten und Nutzungen habe, was sie jährlich davon wieder geben müßten, es wäre zu ewiger Gülte, an Wiederkäufen oder an Leibgedingen, auch was sie an nöthiger Schuld schuldig wären und wie viel jegliches Haus Brüder habe mit dem Kreuz, Halbbrüder, Halbschwestern, Caplane, Schulmeister und Pfründner; und wurden deshalb zu Rathe mit den ehrbarsten Gebietern, die wir dazumal bei uns hatten, daß wir Visitirer aussandten, dasselbe zu erfahren“ [1]). Es erhellt hieraus, daß dem Deutschmeister vornehmlich daran gelegen war, über die äußern Zustände, die finanziellen Verhältnisse seiner Balleien, über Einnahme und Ausgabe der einzelnen Häuser Bericht und Uebersicht zu erhalten; und auch nur über diese Angelegenheiten allein sprechen die uns noch aufbehaltenen Visitationsberichte der Visitirer aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert [2]). Erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts ertheilte der Deutschmeister ihnen auch die Vollmacht, außer der Prüfung der erwähnten Gegenstände nach ihrem Gutdünken in jedem Hause allerlei nöthige Anordnungen zu treffen, überflüssige und ungebührliche Ausgaben oder andere Mängel in der Verwaltung abzuschaffen und alles, was sträflich sei, zu bestrafen [3]). Und auch erst in dieser Zeit sehen wir die Visitirer des Deutschmeisters mit ausgedehnter Vollmacht nach Italien bis hinab

---

fratrum ibi existentium immutandi, preter illa que in nostro Capitulo per nos resumi et committi sunt consueta. Visitations-Vollmacht von 1409.

[1]) Jaeger II. 108. Ebenso lautet ein solches Ausschreiben aus dem J. 1379 und andere aus spätern Zeiten. Ebendas. II. 153.

[2]) Einer der ältesten noch vorhandenen Visitationsberichte ist der der Visitirer des Deutschmeisters über die Ballei Westphalen aus dem J. 1361 beim Amtsantritt Philipps von Bickenbach; dann der des Deutschmeisters Konrad Rüde von 1379.

[3]) So in den Vollmachten vom J. 1493 und 1499 bei Jaeger III. 172. 183.

in die Ballei Sicilien ziehen[1]). Die bis in alle Einzelnheiten mit der größten Genauigkeit eingehenden Berichte beweisen zugleich, daß die Landkomthure und Komthure verpflichtet waren, den Visitatoren jeder Zeit alle ihre Rechnungen und den ganzen sächlichen und finanziellen Zustand ihrer Balleien und Ordenshäuser vorzulegen.

Für die Kammer-Balleien des Hochmeisters erhielten von ihm die Visitatoren in der Regel eine auf eine Ballei bestimmt lautende Vollmacht, in welcher der Landkomthur, die Komthure, Beamte und alle übrigen Ordensbrüder zum unbedingtesten Gehorsam in allen Verfügungen und Anordnungen der Visitirer hingewiesen wurden. „Wir haben", heißt es darin, „den gegenwärtigen Beweisern das Amt der Visitation in der Ballei befohlen und befehlen ihnen auch das in Kraft dieses Briefes und geben ihnen vollkommene, ganze Macht, daß sie nach unsers Ordens Regel, Gesetz und Herkommen in allen Sachen, Ordnungen und Bestellnissen, die dazu gehören, in allen und jeglichen Personen und Gliedern unsers Ordens in der Ballei, in allerlei Schulden und Lastern, den großen, größeren und allergrößten, offenbaren und heimlichen und sonst in allen Schelungen (Mängeln) und Gebrechen, welcherlei die auch sein mögen, keine ausgenommen, das Amt der Visitirung üben und vollführen sollen." Er befiehlt dann und fordert alle Komthure, Amtleute und Brüder der Ballei auf, den Visitirern in allem dem, was zu ihrem Amte gehöre, Gehorsam zu beweisen, ihnen in allen Dingen unterthänig und willig zu sein, wie es sich gebühre und sie es ihnen schuldig seien[2]).

Erscheinen die Visitirer in einer Ballei, so geschieht die Visitation in folgender Weise. Zunächst beruft der Landkomthur eine Versammlung aller Ordensbrüder, in welcher die Visitirer den ihnen ertheilten Auftrag zur Visitation bekannt machen und ihren Beglaubigungsbrief den Versammelten vorlegen. Darauf fordern sie ihrer

---

[1]) Es heißt in einer solchen Vollmacht vom J. 1491: Die Visitirer seien bevollmächtigt nostri nomine et pro nobis dictam Baliviam eiusque domus et fratres visitandi, computa et calculos a quibusvis officialibus petendi et recipiendi, defectus quoscunque et excessus inquirendi et puniendi, delinquentes quoque et inobedientes corrigendi, tenendi, capiendi et incarcerandi. Jaeger III. 163.

[2]) Eine sehr ausführliche, in alle Einzelnheiten des Ordenslebens eingehende Vollmacht (die wir später noch öfter benutzen werden) ertheilt der Hochmeister den Visitirern der schon erwähnten allgemeinen Visitation im J. 1451.

Vollmacht gemäß die Ordensbeamten zur Rechnungslegung über ihre Amtsverwaltung auf. Der Landkomthur beginnt damit, ihm folgen der Rentmeister, der Kornmeister und die übrigen Beamten. Da manche Rechnungen oft mehre, zuweilen wohl auch zehn Jahre umfaßten, so verging mit dieser genauen Prüfung der Rechnungen gewöhnlich eine geraume Zeit, häufig sogar eine Woche, denn man verfuhr dabei mit der größten Sorgsamkeit. Von alten Komthuren, welche eine Komthurei zu ihrer Pflege oder Firmarie erhalten hatten, ließ man keine Rechnung legen. Nach Beendigung dieses Geschäfts tragen die Visitirer auf die Versammlung eines Kapitels an, „damit“, wie es heißt, „allerlei Gebrechen, Irrsal und Späne möchten eingebracht, verhört, aufgehoben und beigelegt werden.“ Ist das Kapitel mit einer Messe vom heil. Geist, mit Gebet und mit Erinnerung an die Beobachtung der drei heiligen Hauptgelübde des Ordens eröffnet, so fordern die Visitatoren die Versammelten auf, sich zu entfernen, um von jedem einzelnen Komthur die etwanigen Späne und Gebrechen seines Hauses besonders zu verhören. Sobann wird jeder einzeln herbeigerufen und ihm eine Reihe von Fragen vorgelegt, — man nannte dies das scrutinium — die er beantworten muß, z. B. wie es sich mit dem Gehorsam seiner Ordensbrüder verhalte? Ob in der Ballei irgend welcher Unwille herrsche? Ob der Landkomthur denen in der Ballei Belästigungen auflege? Wie er mit dem Landkomthur stehe? Ob man diesem in der Ballei überall Gehorsam erweise? Wie sich der Landkomthur gegen die andern Herren in der Ballei benehme? Andere Fragen betreffen die pünktliche Abhaltung des Gottesdienstes, die Ordnung in der Firmarie und im Spital seines Hauses, die Speisung und Bekleidung der Conventsbrüder, die Matrikel oder das Hauptbuch über die Güter und das Einkommen des Hauses. Auch über dessen Habe und Eigenthum muß er Rede und Antwort geben[1]). In solcher Weise muß jeder

[1]) Bei Schannat Concilia Germaniae T. VI. 647 steht ein sogenanntes scrutinium aus dem J. 1550. Da heißt es: Principio in Domibus fratrum Teutonicorum inquirendum de tribus, quae ad votum omnis Religionis exiguntur. Secundo, quomodo permittantur habere bona mobilia et immobilia. In quibus domibus Hospitalia habeantur. Qualiter in Hospitalibus infirmi recipiantur. Qualiter infirmi procurentur. Qualiter petitores Eleemosynarum mittantur. Qualiter divinum officium observetur. Quoties in anno fratres Corpus Christi sumant. Qualiter pro vivis et mortuis orent. Inquiratur de vestitu, de rasura, de jejunio, de collatione etc.

über die ihn oder sein Haus betreffende Sache und über jede ihm vorgelegte Frage bestimmt und genau Bericht erstatten. Ist mit dem Befragten das Verhör beendigt, so wird ihm Schweigen auferlegt; er darf niemand mittheilen, worüber er befragt worden ist.

Nach dem Schlusse der Verhöre werden alle Ordensbrüder der Ballei abermals zu einem Kapitel berufen. Die Visitirer zeigen an, ob und welche Gebrechen und Mängel, welche Versäumnisse und Gesetzwidrigkeiten sie in der Ballei gefunden und wie solche abgestellt oder bestraft werden müßten. Dann halten sie an die Versammelten eine sie an ihre Pflichten und an die Aufrechthaltung der Ordensstatuten und löblichen Gewohnheiten ermahnende Anrede und das Kapitel wird sodann mit Gebet geschlossen.

Die Bestrafung der in ihrer Amtsführung oder in ihrem sonstigen Verhalten strafbar befundenen verfügten entweder die Visitatoren selbst kraft ihrer Vollmacht, oder sie berichteten darüber, besonders bei schweren Vergehungen an den Hochmeister, der alsdann mit Beirath seiner Gebietiger die gebührende Strafe festsetzte [1]). So erhielt einst der Komthur zu Koblenz von den Visitirern den Auftrag, er solle zwei Priesterherren zu Köln, die sich vielfach gegen des Ordensbuches Regel und Gewohnheit vergangen hatten, vier Wochen lang in die vier Wände legen und alsdann zur weitern Buße nach Preußen schicken.

Wie genau sich oft der Hochmeister durch die Visitirer von Allem zu unterrichten suchte, geht aus einer ihnen gegebenen Instruction hervor, worin es heißt: „Sie sollen mit allem Fleiß eigentlich auffetzen, wie und in welcher Maaße in den Balleien und Komthurämtern im Gebiete zu Deutschland die Ordnung und das Regiment ist, wer die Renten, Zinsen und sonst allerlei Früchte und Genieße einnimmt, wer sie wieder ausgiebt, wer sie bewacht und verwaltet, wie ein jeder und wem er davon Rechnung thut und sonst allerlei Gelegenheit, besonders auch was einem Komthur zugehört, was ihm gegeben wird und wie man ihn zu halten pflegt mit den Seinen" [2]).

Mitunter erhielten die Visitatoren außer ihrer Visitationsvollmacht auch noch Aufträge, in der Verwaltung der Kammer-Balleien

---

[1]) Die Strafgesetze in den Ordens-Statut. Gesetz XLI—LIII.

[2]) Visitations-Instruction im Archiv zu Königsberg, dat. Sonnabend nach Viti und Modesti 1447.

allerlei nöthige Anordnungen zu treffen, denen sich die Landkomthure unbedingt fügen mußten. Es kommt vor, daß sie sogar neue Landkomthure in Balleien einsetzten [1]). Im Jahre 1439 sandte der Deutschmeister die beiden Komthure zu Frankfurt und Speier unter dem Namen von Visitirern bloß zu dem Zwecke im Deutschen Ordensgebiete umher, die Landkomthure und Komthure in seinem Streite mit dem Hochmeister vom Gehorsam gegen diesen abspänstig zu machen und sie auf seine Seite zu ziehen [2]). Bei einer spätern Visitation im J. 1446 wurde im Auftrage des Hochmeisters von den Visitirern ermittelt, daß das Ordensbuch wie in den Regeln so in den Gesetzen nicht überall übereinstimme. Dies hatte die wichtige Folge, daß in einem allgemeinen Ordenskapitel zu Marienburg beschlossen ward, eine neue Abfassung des Ordensbuches vorzunehmen, alsdann drei gleichlautende Abschriften anfertigen und alle von den vormaligen Hochmeistern gegebenen Gesetze zu den Regeln hinzufügen zu lassen. Der Beschluß ward ausgeführt. Das eine Exemplar blieb in Preußen, ein zweites sandte der Meister nach Livland, das dritte an den Deutschmeister, wobei er diesem, sowie dem Meister von Livland und den Landkomthuren in Deutschland zugleich auch auftrug, dafür zu sorgen, daß in allen Balleien, Ordenshäusern und Conventen die Ordensbücher „rechtfertig gemacht und geschrieben würden", so daß sie völlig übereinstimmten und die Ordensbrüder sich darnach richten könnten. Auch für den Landkomthur von Oesterreich hatte der Hochmeister ein solches anfertigen lassen und sandte es ihm mit der Weisung zu: in den Häusern und Conventen seiner Ballei, wo noch keine Bücher seien, solche sofort schreiben zu lassen [3]).

Wie bereits erwähnt, war die Abnahme und Prüfung der Rechnungen in den Ordenshäusern stets eins der wichtigsten Geschäfte der Visitatoren. War es in einem Hause beendigt, so schlugen sie in Gegenwart des Landkomthurs und der andern Ordensbrüder Alles in eine Summe und Rechnung zusammen, um somit dem Deutschmeister den Gesammtzustand einer Ballei vorzulegen. Die gesammte Visitations-Aufnahme, welche stets in Anwesenheit des Landkomthurs und aller übrigen Balleibrüder geschehen mußte, ward

---

[1]) Ein Beispiel davon im J. 1421 in der Ballei an der Etsch.

[2]) Voigt VII. 735.

[3]) Vgl. darüber Voigt Gesch. Preuß. VIII. 127.

endlich vom Landkomthur mit seinem Amtssiegel untersiegelt und damit die Visitation geschlossen.

Uebrigens versäumten die Meister nie, ihre Visitatoren der Gesammtheit einer Ballei, also dem Landkomthur oder Statthalter, den Komthuren, Hauskomthuren, Pfarrern, Trappirern, Schäffnern, Amtleuten und den Ordensbrüdern insgemein zur freundlichen Aufnahme zu empfehlen und sie zugleich anzuweisen, dieselben auf ihren Reisen mit Pferden, Fahrzeugen und allen ihren Bedürfnissen von Haus zu Haus, zu Wasser und Land zu versorgen und zu verpflegen[1]).

III.

Die Rechnungslegung der Ordensbeamten.

Jeder Ordensbeamte, wie höhern, so niedern Ranges, der Landkomthur, wie derjenige, dem eins der untergeordneten Aemter in einem Ordenshause anvertraut war, hatte die Verpflichtung, zu bestimmten Zeiten von seiner Amtsverwaltung Rechenschaft zu geben. Es hing, wie es scheint, von des Landkomthurs Bestimmung ab, zu welcher Zeit in seiner Ballei die Rechnungslegung geschehen mußte[2]). Wir finden in der Ballei Koblenz die Anordnung — und wahrscheinlich galt sie auch in andern Balleien — daß die Beamten der Küche, des Kellers, des Schaltamtes, des Kornamtes u. a. jede Woche von ihrer Einnahme und Ausgabe Rechnung zu legen hatten. Außer diesen speziellen Wochenrechnungen fanden auch allgemeinere Jahresrechnungen statt. Es war nämlich ausdrückliches Gesetz, daß wie der Landkomthur selbst, so auch alle Komthure, Hauskomthure, Amtsbrüder und Amtleute auf Barnabä (11. Juni), wenn nicht

---

[1]) Es heißt dann: Vobis omnibus et singulis vestrum cuilibet in virtute sancte obediencie precipiendo mandamus, quatenus nostros Visitatores et Calculatores amicabiliter recipiatis, eisque eciam cum expensis, familiaribus, equis, navigiis ceterisque necessariis de domo ad domum per terram et aquam providendo et subveniendo. Jaeger III. 163. 172. Voigt Cod. diplomat. III. 189.

[2]) In der Ordnung der Ballei Westphalen 1426 heißt es: Der lantcomthur mach Rechnunge eeschen (d. h. fordern) und nemen by den covente von eynen huyßcomthur ofte Scheffener also vake (oft) als em des genoeget.

sterer wichtiger Geschäfte wegen eine andere Zeit bestimmte, von ihrer Verwaltung Rechenschaft geben sollten, dergestalt, daß sie sich über alle Einkünfte von Renten, Pachten, Zehnten, Zinsen, Wein- und Getreide-Ertrag u. a., desgleichen auch über alle Ausgaben, Verwendungen, ausstehende Schulden u. s. w. ordnungsmäßig ausweisen mußten. Es geschehe dieses, sagt einmal der Landkomthur an der Etsch, „auf daß keiner sprechen möge, daß er einen Pfennig oder mehr davon besonders habe. Ich ließ es auch nicht gut sein, wenn ich's erführe. Auch habe ich alle Jahr Kapitel und nehme in derselben Zeit Rechenschaft von jedem Komthur und Pfarrer in Schriften und thue das allzeit zu des heiligen Kreuzes Tag in dem Herbst“ [1]).

Die Ablegung dieser Jahresrechnungen geschah öffentlich in einem besonders dazu angeordneten Kapitel in Anwesenheit des Landkomthurs und sämmtlicher Ordensbeamten oder wenigstens der dazu einberufenen ältesten Balleibrüder, und zwar in mehren Balleien im Herbst am Kreuz-Erhöhungstage (14. September). In den hochmeisterlichen Kammer-Balleien nahmen, wie wir gesehen, jedesmal auch die abgeordneten Visitatoren die Verwaltungsrechnungen ab oder der Hochmeister beauftragte damit wohl auch besonders dahin abgesandte Ordensritter [2]). In den erwähnten Kapiteln unterlagen die vorgelegten Rechnungen stets einer sehr genauen, sorgsamen Prüfung. Traten in einem oder dem andern Punkte Ausstellungen hervor, so mußte sich derjenige, den sie trafen, sofort darüber ausweisen. Waren die Rechnungen „verhört“ und für richtig erklärt, so wurden sie zu etwanigem künftigen Gebrauche im Ordens-Tressel niedergelegt.

Mit welcher Umsicht und Sorgfalt man in dieser Sache verfuhr, geht noch aus einer Vorschrift hervor, welche der Hochmeister im Jahre 1498 dem Landkomthur Werner Spieß von Bulleßheim bei dessen Wiedereinsetzung in das Amt zu Koblenz ertheilte. Er gebot ihm: „Er soll alle Jahr selbst Rechnung legen zu Köln vor vielerlei Brüdern der Ballei, die er dazu als die verständigsten er-

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch an den Hochmeister, d. Botzen am 8. Tage der heil. drei Könige 1431.

[2]) So gehen im J. 1522 zwei Ordensritter in die Ballei Oesterreich mit dem Auftrage, von jedem Ordensbeamten Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu fordern, Alles genau zu verzeichnen und die Verzeichnisse dem Hochmeister zuzusenden. Arch. zu Königsberg.

kennt. Darin soll klar stehen die Einnahme von den Komthuren, Hauskomthuren, Pflegern, Kellnern, Hofleuten und allen andern Amtsbrüdern, wie jedes Haus steht und befunden ist mit Wein und Früchten, wo und wie viel da liegen, was er verbaut, verehrt, verzehrt, was er zum Nutzen der Ordenshäuser und Güter der Ballei ausgegeben. Diese Rechnung soll er auf Erfordern mit seinem und dreier Verhörer Siegeln versehen dem Hochmeister übersenden. Er soll sie auch mit allen andern Rechnungen in den dortigen Treßel legen mit allem Gelde, was über die tägliche Nothdurft übrig ist. Dieses Geld und die Rechnung darf er von da nicht wieder nehmen und brauchen außer mit Wissen und Willen der ältesten Brüder. Zu dem Tressel sollen drei Schlüssel sein, deren einen der Komthur der Ballei, den andern der Hauskomthur und den dritten der Küster haben sollen" [1]).

Anlaß zu dieser Vorschrift hatten wiederholte Klagen über das Rechnungswesen in der Ballei Koblenz gegeben. Schon im Jahre 1451 hatten die Visitirer die Verordnung in Betreff der Jahresrechnung von neuem schärfer in Erinnerung bringen müssen. Allein es hatte wenig gefruchtet, weil die Komthure selbst sich fortwährend Versäumnisse in ihrer Pflicht zu Schulden kommen ließen. Da kamen endlich der Hauskomthur und sämmtliche Conventsbrüder zu Koblenz beim Erzbischofe von Trier mit der Klage ein: Obgleich nach alter, löblicher Gewohnheit im Orden jeder Komthur schuldig sei, jedes Jahr Kapitel zu halten, darin selbst Rechenschaft abzulegen und ablegen zu lassen, so geschehe dies von ihrem Komthur Werner Spieß doch keineswegs. Man habe ihn mehrmals schriftlich und mündlich an die alte Gewohnheit erinnert und immer ohne Erfolg. Dies führe in der Verwaltung zu immer größerem Nachtheil. Man bitte daher den Erzbischof als Ordinarius und Beschirmer der Häuser, zumal da diese Ballei in seinem eigenen Fürstenthume liege, er möge den Komthur mit Ernst zu seiner Pflicht anhalten. Es geschah; der Erzbischof erließ sofort an ihn als Landesfürst und Ordinarius die Aufforderung, „daß Du Dich zum fürderlichsten hieher fügest, Kapitel haltest, und Rechenschaft und Anderes thust, wie es sich gebühret" [2]). Dies gab auch dem Hochmeister Anlaß zu der erwähnten Vorschrift.

---

[1]) Vgl. Ordensstatut. Gewohnh. IV.

[2]) Schreiben des Erzbischofs von Trier, dat. Ehrenbreitstein Sonnt. Sylvestri 1497 im Arch. zu Koblenz.

Es stehen uns eine Anzahl solcher Jahresrechnungen der hochmeisterlichen Kammer-Balleien aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts noch jetzt zur Hand[1]). Sie bieten interessante Aufschlüsse dar nicht nur über ihre äußern finanziellen Vermögenszustände und die Verhältnisse ihres Güterbesitzes, sondern auch über die innern Hausverhältnisse der einzelnen Convente. Weil sie das Einzelne ebenso wie das Allgemeine umfassen, so sehen wir, wie z. B. in der Ballei Koblenz die Gesammt-Einnahmen und Gesammt-Ausgaben aller dem Komthur untergeordneten Beamten, des Zinsmeisters zu Köln, des Rentmeisters und des Schäffers zu Mecheln, des Schaltmeisters und der übrigen Beamten zu Koblenz beschaffen sind; aber in gleicher Weise finden wir auch aufgezeichnet, was in der Trapperie als Bedarf für Mäntel, Röcke, schwarzes Tuch zu Hosen und Kogeln, für Kappenröcke, Reitkogeln u. s. w. verausgabt wird, was die Armbrüste kosten, die der Komthur häufig als Geschenke vergiebt, wie viel seine Zehrungskosten auf einer Reise zum Kapitel betragen u. dgl.

In den Balleien des Deutschmeisters nahm dieser nach dem Ordensgesetze wahrscheinlich selbst von Zeit zu Zeit eine Prüfung der Jahresrechnungen vor oder er übertrug sie einigen dazu bevollmächtigten Komthuren[2]). Im Jahre 1448 aber wurde für diese Balleien ein neues Reglement entworfen, welches allen beamteten Ordensbrüdern in Geld- und Rechnungsangelegenheiten zur Richtschnur dienen sollte. Der Deutschmeister gebietet darin unter andern „bei der Tugend des heiligen Gehorsams", sie sollten all ihr Geld und Gut ihrem Obern verzeichnet schicken, damit dieser ihm solche Verzeichnisse mit den Jahresrechnungen zusenden könne; „aber", heißt es dann, „wollet euch füro jährlich mit Geld und Gut nach Ordnung der neuen Gesetze also halten und regieren, daß ihr in euerem Leben nicht gestraft und nach euerem Tod in das Feld begraben werdet, denn welcher solches verbreche und überführe, den wollen wir in seinem Leben nach Ordnung derselben Gesetze und unsers Ordens Regeln strafen oder nach seinem Tode in das Feld begraben lassen[3])."

Kamen in Rechnungen Unregelmäßigkeiten von Wichtigkeit oder offenbare Gesetzwidrigkeiten vor, so lag es in der Befugniß jedes

---

[1]) Namentlich mehre aus der Ballei Koblenz.

[2]) Ordensstatut. Gewohnh. XXVIII.

[3]) Jaeger III. 87.

Landkomthurs, den betreffenden Ordensbeamten sofort seines Am zu entsetzen und überdies nach Beschluß des Kapitels mit einer bührenden Strafe zu belegen. Es stand zwar dem Letztern noch Appellation an den Hochmeister oder Deutschmeister zu; diese nannten indeß dann nur eine Commission zur nähern Rechnun prüfung und überließen die Sache ihrem weitern Gange. Je finden sich Fälle dieser Art auch nur selten.

Nur ein einziger Ordensbeamte war zu keiner Rechenschaft i seinem Amte verpflichtet. „Der Spittler", heißt es im Ordensbu „ist zu solcher Rechnung nicht gebunden, auf daß er desto freier den Siechen üben möge das Amt der Milbigkeit" [1]).

IV.

Die Veränderung der Ordensbeamten.

Kein Ordensbeamte bekleidete sein Amt gleichsam als fe unveränderliches Besitzthum. Es galt allgemein nach alter Ordn der Grundsatz: der Beamte erhalte das ihm vertraute Amt we auf eine festbestimmte Zeit, viel weniger noch für sein ganzes Le Dagegen ward jede Amts-Uebernahme als eine Sache der Orde pflicht betrachtet, deren sich kein Ordensbruder selbstwillig entschla durfte und von welcher er entweder nur durch einen höhern Orde beamten, den Landkomthur oder den Meister, auf dem Wege Bitte wieder entbunden oder aus welcher er in Folge eines St urtheils, sowie auch aus andern im gemeinen Besten des Ord gegründeten Ursachen wieder entlassen werden konnte. Solche V änderungen in den Ordensämtern erfolgten erstens in den Orde Kapiteln, wo, wie bereits erwähnt, jeder Beamte sein Amtssiegel i damit sein Amt in die Hände seines Obern niederlegen mußte. E nachdem ihm zum Zeichen einer neuen Amtsverleihung das Am siegel von neuem eingehändigt war, trat er wieder in die Verw tung ein [2]). So war es auch Brauch in den Balleien bei den jähr

---

[1]) Statut. Gewohnh. XXVIII.

[2]) De Wal II. 30. Beiläufig mag bemerkt werden, daß die Kom außer ihren Amtssiegeln in gewissen Fällen auch ihre Familien- oder „väterl Siegel gebrauchen durften.

derkehrenden Jahres-Kapiteln, wo in gleicher Weise jeder Kom-
r sein Amt niederlegte, um es vom Landkomthur durch Zurück-
e seines Amtssiegels wieder in Empfang zu nehmen. Sonach
elt es der Komthur, vorausgesetzlich einer redlichen Verwaltung,
ntlich vorläufig stets nur für ein Jahr, bis zum wiederkehrenden
pitel und nur im Namen und nach Umfrage im Kapitel ward
von neuem mit dem Amte betraut[1]). In der Regel geschah dies
mer, wenn nicht wichtige Ursachen Veränderungen verlangten, deren
rtheilung dem Deutschmeister, den Landkomthuren und dem Ka-
el zustand. Es mag dieser weisen Anordnung zuzuschreiben sein,
s die Komthure, obgleich sie jedes Jahr aus ihrem Amte entlassen
rden konnten, in der Regel doch eine größere Reihe von Jahren
derselben Amtsverwaltung verblieben.

Es konnten zweitens auch von den Visitatoren des Hochmeisters,
bald sie irgend dazu Anlaß fanden, Veränderungen in den Ballei-
mtern vorgenommen werden. Diese Befugniß erhielten sie, wie
r bereits gesehen, jeder Zeit ausdrücklich in ihrer Vollmacht und
ar sowohl in Beziehung auf die höheren als auf die niederen Or-
ämter. Es lag drittens auch in der Amtsgewalt der Landkom-
re selbst, nothwendige Veränderungen in den Aemtern ihrer Ballei
treten lassen zu können, jedoch ordnungsmäßig nur mit Beirath
Kapitels oder der ältern Brüder der Ballei. Häufig holten sie
wohl auch die Genehmigung des Hochmeisters in dessen Kam-
-Balleien oder auch des Deutschmeisters ein.

Wurde in einer hochmeisterlichen Kammer-Ballei eine Verände-
g im Landkomthur-Amte selbst für rathsam oder wünschenswerth
den, so schlugen entweder die Visitirer eine solche dem Hoch-
er vor oder die Komthure, Beamte und übrigen Ordensbrüder
n bei ihm in einer besondern Eingabe darauf an. In den
rn, für den Orden so bedrängnißvollen Zeiten finden wir auch
zumal in der Ballei Oesterreich, daß die Landkomthure selbst
Veränderung ihres Amtes beim Hochmeister nachsuchten. Wir
hnten bereits früher, wie es bei Amtsveränderungen der Land-
thure mit der Uebergabe ihrer Amtsbestände gehalten wurde.

---

[1]) De Wal l. c. sagt: Cette abdication annuelle n'en était pas moins
institution d'une grande sagesse, qui ne pouvoit manquer de produire
meilleures effets. L'abdication annuelle étoit un frein puissant pour
tenir les Commandeurs et autres employés dans le devoir.

In der Kammer-Ballei Koblenz treffen im Jahre 1451 die V
sitirer die Anordnung: „Wenn man Höfe austhun würde ein
Bruder des Ordens, der dazu nützlich und passend befunden ist,
soll man solche Brüder im Amte sitzen lassen und sie nicht entse
dieweil sie redlich, aufrichtig und ehrbar sich halten. Würde s
aber ein Bruder in einem Amte anders verhalten, als es von d
Ordens wegen billig wäre und das erweislich würde, den soll m
kann ein Komthur zu Koblenz entsetzen mit Rath der ältesten Br
der in der Ballei, doch anders nie.“

In den Balleien des Deutschmeisters geschah es zuweilen, d
dieser, wenn er eine Amtsveränderung in einem Ordenshause f
nöthig fand, gewisse Bestimmungen und Bedingungen vorsch
welche der neue Beamte pünktlich zu befolgen verpflichtet war. E
bestimmte z. B. zuvor, wie viel Brüder mit dem Kreuze, Prie
und Laien auf dem Hause unterhalten, wie dasselbe mit Wächter
Knechten und Dienern versehen sein solle u. s. w. Er verpflich
den Beamten wohl auch im voraus, daß wenn er oder der La
komthur der Ballei es rathsam finden werde, ihn des Amtes wie
zu entlassen, er das Ordenshaus willig ebenso übergeben solle, w
er es erhalten habe.

Am häufigsten erfolgten solche Amtsveränderungen, wenigst
in spätern Zeiten, theils in den General-Kapiteln, theils auch
den sogenannten Ballei-Gesprächen. Wir sehen dann, daß zuweil
ein hoher Ordensbeamte bei etwa begangenen Fehlern oder bei U
zufriedenheit seines Obern wegen seiner Verwaltung in ein nieder
Ordensamt oder wohl auch selbst in den Kreis der Conventsbrüd
zurücktreten muß, aber auch daß höhere Beamte sich gern und fr
willig mit niedern, nicht so mühevollen Aemtern bekleiden lie
denn es galt keineswegs für Erniedrigung, wenn ein Landkomth
sich wieder der Verwaltung eines Komthuramtes unterzog. I
der Regel aber waren es Ernennungen zu höheren Aemtern, d
wir in den General-Kapiteln oder sogenannten Gesprächen find
oder auch Versetzungen in andere Häuser. Da wird z. B. e
Hauskomthur zu Horneck Komthur zu Würzburg, ein Küchenmeist
zu Ellingen ebendaselbst Hauskomthur, ein Ueberreiter zu Merge
heim wird Baumeister zu Horneck, der Conventsbruder Walt

n Cronberg erhält das Amt eines Ueberreiters zu Mergent-
im u. s. w.[1]).

V.

Die Kammer-Balleien des Hochmeisters.

Unter den Deutschen Ordens-Balleien treten vier unter dem Namen „Kammer-Balleien des Hochmeisters" besonders hervor[2]), so genannt, weil sie nicht wie die übrigen unter des Deutschmeisters Amtsgewalt standen, sondern zu des Hochmeisters Kammer gehörten. In spätern Zeiten wurden sie auch oft als die Balleien des Preußischen Gebiets bezeichnet[3]). Es waren die Balleien Oesterreich[4]), an der Etsch oder Botzen, Koblenz und Elsaß. Die Frage: in welcher Zeit und warum man diese Balleien der obersten Amtsgewalt des Hochmeisters unmittelbar überlassen oder er die Oberverwaltung derselben sich selbst vorbehalten habe, läßt sich sicher nicht beantworten. Wir hören erst in später Zeit einen Abgeordneten des Hochmeisters auf einem Reichstage zu Augsburg sich darüber also aussprechen[5]): „Damit der Adel Deutscher Nation, worauf der Orden gestiftet ist, desto mehr Liebe habe, sich ins Land Preußen zu begeben, hat sich ein Hochmeister mit Zulassung und Bewilligung des ganzen Ordens

---

[1]) Solche Amtsveränderungen finden sich zahlreich in den Kapitelschlüssen im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Es ist zu bemerken, daß dieser Abschnitt über die Kammer-Balleien fast ausschließlich aus Archivs-Materialien im Archiv zu Königsberg entnommen ist.

[3]) Den Namen „Balleien des Preußischen Gebiets" erhielten sie erst im . Jahrhundert, seit dem Deutschmeister zugleich die Administration des Hochmeisterthums übertragen war.

[4]) Daß die Ballei Oesterreich jemals unter dem Deutschmeister gestanden habe, wie Bachem Chronolog. der Hochmeister S. 7 und De Wal I. 338 annehmen, läßt sich nicht erweisen.

[5]) Im J. 1518 kam es zum Streit über die Frage: ob nicht der Hochmeister an sich schon das Recht habe, einen Landkomthur in der Ballei Elsaß zu ernennen? Die Sache wurde von Abgeordneten des Hochmeisters und der Ballei auf dem Reichstage zu Augsburg verhandelt und der des Hochmeisters, Georg von Eltz (der sich Landkomthur von Elsaß nannte) war es, der obige Angabe für sich in Anspruch nahm. Darüber ein Bericht im Archiv zu Königsberg.

in Deutschland vorbehalten nachgeschriebene Landkomthureien und Balleien, mit Namen Oesterreich, Etsch, Koblenz und Elsaß, die ohne Mittel in seine Kammer gehören, damit ein jeglicher Hochmeister zu thun und zu schaffen habe nach seinem Gefallen und Erkenntniß, und sonderlich wenn sich einer des Ordens gehorsam und in ritterlicher Uebung männlich gehalten hat, daß man ihn in der Balleien eine zu einem Landkomthur verordnet und sein Lebenlang als in seinem väterlichen Lande bleiben lasse, dadurch viel ritterliche Thaten geschehen und namhafte Geschlechter, die bisher den Orden erhalten, sich desto lieber in das Land Preußen als dem obersten Haupt des Ordens begeben."

Die volle Richtigkeit dieser Angabe dürfte jedoch nicht ganz außer Zweifel stehen. Für die Balleien Oesterreich, an der Etsch und Koblenz möchte sie allerdings zwar geltend sein oder doch Wahrheit in sich fassen[1]); was jedoch die Ballei Elsaß betrifft, so wissen wir aus urkundlichen Zeugnissen, daß sie in früherer Zeit nicht zu den Kammer-Balleien des Hochmeisters gehörte, sondern ihm erst zur Zeit des Hochmeisters Konrad Zolner von Rotenstein gegen eine Anleihe von 60,000 Gulden vom Deutschmeister verpfändet wurde[2]). Der Deutschmeister Konrad von Eglofstein ersuchte zwar beim Antritt seines Amtes 1396 den Hochmeister Konrad von Jungingen, dem Orden in Deutschland zur Tilgung seiner schweren Schulden die geliehene Geldsumme nachzulassen und zugleich ihm auch die Ballei zurückzugeben. Allein der Hochmeister erließ von der Anleihe nur 50,000 Gulden und versprach die Zurückgabe erst dann, wenn der auf der Ballei noch haftende Rest ihm entrichtet sein würde. Da indeß diese Einlösung nicht erfolgte, so blieb die Ballei seitdem

[1]) De Wal Recherch. I. 336 erwähnt der vier Kammer-Balleien des Hochmeisters und fügt hinzu: On doit remarquer, que ceux d'Alsace, de Coblence et de l'Adige ont été long-tems sous la jurisdiction du Maitre d'Allemagne, avant de passer immediatement sous celle du Grand-Maitre. Wir erfahren aber nicht, worauf sich diese Behauptung stützt und warum nicht auch der Ballei Oesterreich dabei erwähnt wird. Was darüber S. 334 gesagt ist, bleibt unklar, und auch Bachem S. 7 bringt keinen haltbaren Beweis, daß diese Ballei einmal dem Deutschmeister untergeben gewesen sei.

[2]) In einem Schreiben an den Deutschmeister im J. 1495 sagt auch der Hochmeister selbst: die Ballei Elsaß habe früher zum Gebiete des Deutschmeisters gehört, sei aber durch Verpfändung an den Hochmeister gekommen (Arch. zu Königsberg). Jedoch nicht erst 1444, wie De Wal I. 334 meint.

ferner bei des Hochmeisters Kammer. Erst im Jahre 1420 de vom Deutschmeister Eberhard von Saunsheim von neuem Versuch gemacht, sie dem Deutschen Gebiete wieder zuzueignen; man konnte sich jetzt über die zu zahlende Summe nicht nur einigen, sondern die Gebietiger der Ballei wünschten auch durch- nicht unter das Gebot des Deutschmeisters zurückzukehren. In Unterhandlung darüber erklärte sogar der Hochmeister Michael meister von Sternberg, er wisse nicht anders, als daß die lei schon immer zur hochmeisterlichen Kammer gehört habe. Als aber dennoch im Jahre darauf wegen großer Finanznoth ver- ern zu wollen schien, unterblieb dies nur auf dringende des Landkomthurs und sämmtlicher Balleibrüder, indem sie Schuldsumme auf sich nahmen, die er an einen Söldnerhaufen zahlen hatte [1]). Sonach gehörte auch diese Ballei bis in spätere in die Kammer des Hochmeisters [2]).

Außer diesen vier Kammer-Balleien soll einst auch die Ballei der Kammer des Hochmeisters zugeeignet gewesen, aber mals sehr verschuldet und durch Verpfändung ihr entkommen [3]). In einem ähnlichen Verhältnisse scheint eine Zeitlang auch Komthurhof zu Altenburg zur hochmeisterlichen Kammer gestan- zu haben. Es heißt wenigstens in einer, freilich aus späterer stammenden, Angabe (1539): der Komthurhof zu Altenburg sei Alters her dem Hochmeisterthum in Preußen incorporirt und

[1]) Sehr weitläuftige Verhandlungen über die Ballei Elsaß befinden sich im zu Königsberg. Als im J. 1421 der Landkomthur in dieser Sache beim meister erschien, erklärte ihm dieser: es werde ihm schwer zu Herzen gegan- sein, wenn er in solche Armuth gerathen wäre, daß er die Ballei habe von weisen müssen. So gern sie bei ihm bleiben wolle, so gern möge er sie behalten und zwar in seiner Kammer. Für die Zahlung der Schuldsumme Söldner sprach der Hochmeister die Ballei auf acht Jahre von dem Kam- zinse von 500 Gulden jährlich frei. Es ist demnach unrichtig, wenn De al I. 334 sagt: On peut remarquer que le Baillage de l'Alsace n'étant qu'en 1444 de la jurisdiction immediate du Maître d'Allemagne sous du Grand-Maître.

[2]) Im Kapitel zu Frankfurt 1499 beschloß man, im nächsten Groß-Kapitel versetzte Ballei Elsaß zum Deutschen Gebiete zurückzufordern, auf Abschlag was dieses Gebiet nach dem Abfalle Preußens für den Hochmeister auf- wendet habe. Kapitelschluß von 1499 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Wir finden diese Angabe nur in einem Schreiben des Hochmeisters vom 1495.

mit einer eigenen Ordensperson besetzt gewesen. Wir sind in über dieses Verhältniß nicht weiter unterrichtet und finden n daß dieser Hof mit allen seinen Zubehörungen im Jahre 1539 Hause Sachsen überlassen und dem Amte Altenburg einverleibt, Deutschmeister aber eine daraus zu beziehende jährliche Pension 500 Gulden zugesichert wurde [1]).

Unter den hochmeisterlichen Kammer-Balleien galt die in Oest reich für „die oberste"; schon das Ordensbuch zählt sie unter Hauptbesitzungen des Deutschen Ordens [2]), und in früherer Zeit sie auch „die vermögendste" gewesen sein. Ihr Landkomthur der von Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain, denn in diesen Landen lagen ihre Ordenshäuser und Ordenskirchen weit und zerstreut und über 120 Meilen Wegs von einander entfernt, so das Wien und Neustadt zunächst liegende Haus sich doch in einer Ent nung von 30 Meilen, die andern aber von 50 bis 70 Meilen fanden: ein Umstand, der die beaufsichtigende Verwaltung des La komthurs außerordentlich erschwerte. Schon im 15ten Jahrhund und noch mehr in den ersten Jahrzehnten des folgenden war di Ballei in ihrem Wohlstande so gesunken, daß ein dortiger Landko thur sie für „die ärmste unter allen übrigen" erklärte. Wie sie e für die vornehmste, so galt die von Koblenz noch im Anfange 15ten Jahrhunderts als die einträglichste für des Hochmeisters Sch kammer, so daß ein Komthur aus dieser Zeit ihm schrieb: „Es keine Ballei in Deutschen Landen, von der Ew. Gnaden mehr w als von der Ballei zu Koblenz" [3]).

Die Besetzung der Landkomthurämter ging, wie bereits erwäh in diesen vier Balleien früherhin immer unmittelbar vom Hochmei aus. Zwar erlaubten sich zuweilen die Komthure und Beamten ei

---

[1]) Vgl. die Abhandlung von Gabelenz über die Aufhebung des Deut Ordenshauses zu Altenburg in den Mittheilungen der Geschichts-Gesellschaft Osterlandes II. H. 2. S. 145 ff.

[2]) Ordensstatut. Gewohnh. VIII.

[3]) Dies bestätigt auch ein noch vorhandenes Uebergabe-Verzeichniß v J. 1410. Daraus nur einige Beispiele. Der Landkomthur erhielt bei Uebergabe 2378 Gulden theils baar, theils in ausstehender Schuld, 3080 Ma Weizen und Roggen, 790 Malter Hafer, 74 Stück Wein, 50 Stück zum V kauf, 52 Fuder waren schon verkauft, ein reiches Kirchengeräth von Silber, ansehnlicher Vieh- und Pferdestand. Außerdem noch die Bestände der Hö zu Köln, Mecheln u. a.

llei beim Tode ihres Landkomthurs zum Nachfolger einen aus
er Mitte als zu dem Amte besonders geeignet dem Hochmeister
Vorschlag zu bringen. Theils aber hing von ihm die Berück-
sichtigung eines solchen Vorschlages ab; theils geschah dies auch nur
ten, denn in der Regel besetzten die Hochmeister am liebsten die
ndkomthurämter und selbst auch oft die der Komthure in ihren
lleien mit verdienten und von ihnen selbst erprobten Ordensrittern
s Preußen. Indeß traten dabei zuweilen dennoch auch Verhält-
se ein, die der Meister nicht unberücksichtigt lassen konnte. Als
B. im Jahre 1500 durch den Tod Konrads von Stauchwitz das
ndkomthuramt in Oesterreich erledigt war, kam der Statthalter
s Röm. Königs zu Wien in dessen Namen beim Hochmeister mit
r Fürbitte ein, das Amt dem bisherigen Komthur zu Wien An-
as von Mosham anzuvertrauen und da dieser ihm als ein from-
er und geschäftserfahrener Mann gerühmt ward, so überwies er
m das Amt aus besonderer Rücksicht auf des Röm. Königs Bitte,
wohl er sonst fremden Einfluß in solchen Fällen ungern sah.

In dieser spätern Zeit, als schon so manche alte Ordnung im
den erschüttert ward, geschahen auch in dieses alte Vorrecht des
chmeisters hie und da ordnungswidrige Eingriffe. So war in
n Jahren 1499 und 1500 über die Amtsverwaltung und den un-
iemenden Lebenswandel des Landkomthurs zu Koblenz Werner
pies von Bullesheim so oft und so schwer geklagt worden, daß der
chmeister sich endlich genöthigt sah, ihn des Amtes zu entsetzen.
llein weder er selbst, noch eine Anzahl der Balleibeamten, die er
r sich zu gewinnen gewußt, erkannten diese Maaßregel des Meisters
r gültig an, nahmen auch den von diesem als neuen Landkomthur
nannten und dahin gesandten Philipp Plick von Lichtenberg, wie
ir schon früher erwähnten, nicht als ihren Obern an, bestritten
gar des Hochmeisters altherkömmliches Ernennungsrecht und ver-
igerten ihm allen Gehorsam. Der ärgerliche Streit, den wir
er nicht weiter verfolgen können, zog sich durch mehre Jahre hin.
in anderer heftiger Zwist über die Ernennung des Landkomthurs
eignete sich im Jahre 1517 in der Ballei Elsaß. Hier mochte
an vielleicht aus früherer Zeit, als sie noch nicht zur hochmeister-
hen Kammer gehörte, die Erinnerung haben, daß die Komthure
eser Ballei ihre Landkomthure meist aus ihrer Mitte gewählt und
e Gewählten dann vom Meister nur die Bestätigung erhalten hat-
n. Obgleich nun schon seit langen Zeiten die Hochmeister auch

in dieser Ballei die Landkomthure zu ernennen das Recht gehabt, so erlaubten sich die Komthure beim Tode ihres Landkomthurs Wolfgang von Klingenberg (1517) dennoch, den Ordensritter Rudolf von Fridingen zu ihrem Landkomthur selbst zu wählen, sich „auf den alten, löblichen Brauch zu der Kur und Wahl ihres Landkomthurs stützend. Da der Hochmeister diesen Brauch nicht als zu Recht bestehend anerkannte und somit auch die Bestätigung versagte, stellten ihm die Gebietiger zwar vor, „daß die Landkomthure im Elsaß je und allwege und länger denn jemand denken möge, wenn sie ledig geworden, mit freier Kur und Wahl der Gebietiger, Komthure und andere des Ordens versehen und gewählt, dem Hochmeister dann präsentirt und der Präsentirte alsdann auch ohne alles Widersprechen von ihm bestätigt worden sei"; sie brachten zwar ferner auch einige Bestätigungs-Urkunden der Hochmeister Heinrich von Richtenberg und Martin Truchseß von Wetzhausen bei, um daraus ihr Wahlrecht zu erweisen. Als indeß der Streit bis vor das kaiserliche Gericht kam, stellte ihnen da des Hochmeisters Sachwalter die Behauptung entgegen: „Die vier Balleien hat vor und nach dem großen, schweren Krieg in Preußen jeglicher Hochmeister mit Rath seiner Rathgebietiger in Preußen mit Landkomthuren zu besetzen und zu entsetzen verordnet. Es möge wohl sein, daß nach dem großen Krieg, da viele treffliche Brüder des Ordens von ihren Unterthanen erschlagen, ersäuft und umgebracht worden, und deshalb zu der Zeit der Orden in Preußen Mangel an Personen des Ordens gehabt, die Ballei Elsaß und auch andere in des Hochmeisters Kammer gehörige, mit Personen aus den Balleien zu Landkomthuren versehen und confirmirt worden seien. Damit aber sei der Obrigkeit des Hochmeisters nichts vergeben; denn wo das sein sollte, so hätte die Ballei Elsaß eine viel größere Freiheit als die andern, die sie doch nimmermehr, wie es sich nach Ordnung des Ordens gebührt, beweisen mag." So suchte auch in diesem Streite, der sich bis ins Jahr 1522 hinspann, der Hochmeister sein altes Recht in dieser Ballei aufrecht zu erhalten [1]).

Das Beispiel im Elsaß fand indeß bald Nachahmung. Auch

[1]) Der oben erwähnte Streit ist hier sehr in Kürze zusammengefaßt. Im Archiv zu Königsberg befinden sich darüber so äußerst ausführliche Verhandlungen, daß Bogen damit angefüllt werden könnten. Hier konnte nur der wesentliche Streitpunkt hervorgehoben werden.

dem nämlichen Jahre 1522 trat auch in der alten, getreuen Ballei sterreich eine Partei unter den dortigen Ordensbeamten mit der hauptung auf: die Ballei besitze das Recht, sich ihre Landkomthure st selbst zu wählen. Kaum aber davon benachrichtigt, sandte so- t der Hochmeister einen Abgeordneten, welcher der Partei erklären ste, wie sehr es ihn befremde, daß sich etliche erkühnten, dem m Herkommen Trotz zu bieten und es in frevelhafter Weise um- ßen zu wollen. Wo solche Gedanken aus teufelischer Eingebung gewurzelt wären, möge man von solchem Irrthum abstehen, da nur zu Zwietracht führe. Noch wolle er lieber mit Milde als t Schärfe verfahren. Wofern man aber von dem Beginnen nicht lasse, werde er den Beistand des Erzherzogs Ferdinand gegen den bel in Anspruch nehmen.

Mit gleichem Ernste übte der Hochmeister in seinen Balleien ch die Befugniß aus, Landkomthure ihrer Aemter zu entlassen, so- ld er sich überzeugte, daß ihre Verwaltung oder ihre Verhältnisse r Ballei zum Nachtheil gereichten. So geschah es einigemale in r Ballei Koblenz. Da entließ er den Komthur Philipp von Ken- ich ohne weitere Angabe der Gründe seines Amtes und übertrug dem alten Pfundmeister zu Danzig Eberhard von Nakheim mit n Worten: „Wir befehlen Euch als wir es höchst und ernst kön- n, daß Ihr den Herrn Eberhard in das Amt einweiset, ihm auch les, das zu dem Amte gehört und Ihr dabei gefunden habt, über- antwortet und folgen lasset, und weil, wie Ihr wisset, das Amt sehr hinter gekommen ist, so lasset es ihm desto besser und nehmet auch überall nichts von dannen; seid ihm zu allen Dingen desto räthlicher d beiständig."

In diesen vier Balleien standen dem Hochmeister in so weit kommene Hoheitsrechte zu, als sie ihm in den Gränzen seiner ntsgewalt überhaupt vorgezeichnet waren. Ihm allein waren die ebietiger in denselben in Sachen der innern Verwaltung unbedingt horsam schuldig. Er habe mit dem Deutschmeister nichts zu schaffen, sondern stehe mit den Seinigen nur im Gehorsam des Hoch- eisters, erklärte im Jahre 1439 der Komthur zu Koblenz, als jener seinem Streite ihn auf seine Seite locken und dem Hochmeister spänstig machen wollte. Versetzungen von Ordensbrüdern aus den nventen der Kammer-Balleien in andere Ordenshäuser außerhalb ngen nur von des Hochmeisters Entscheidung ab und mußten von n erbeten werden. Er verfügte hier ohne weiteres darüber, ob

ein der Ballei zugehöriges Dorf oder eine incorporirte Pfarrkir[illegible] dem einen oder dem andern Komthurhause zugehören solle¹). [illegible] übte ferner in diesen Balleien auch unmittelbares Strafrecht. [illegible] einst der Ordensritter Hans von Mitterbach wegen Ungehorsam [illegible] der ihm zugewiesenen Verwaltung vom Landkomthur von Oesterr[illegible] bestraft worden war, entband ihn zwar der Hochmeister auf [illegible] bitte des Erzherzogs Ferdinand von dieser Strafe, bestimmte je[illegible] daß seine sämmtlichen Erbgüter, die er jetzt besitze oder noch er[illegible] nach seinem Tode dem Orden anheimfallen, er selbst an hohen Fe[illegible] zum Zeichen seines Gehorsams in seinem Ordenshabit sich [illegible] Landkomthur jeder Zeit präsentiren und jedesmal mit Beichte [illegible] Empfang des Sacraments begehen solle. In Zeiten finanzieller [illegible] drängnisse machte der Hochmeister an die Landkomthure seiner Ba[illegible] leien nicht selten auch Ansprüche von außerordentlichen Hülfsste[illegible] vom Ertrage ihrer Einkünfte. Nun entgegnete ihm zwar der La[illegible] komthur im Elsaß, als er von diesem im Jahre 1411 eine Beiste[illegible] von 3000 Gulden verlangte: er könne sie ohne Rath seiner Geb[illegible] tiger nicht bewilligen; er wolle diese zusammenberufen und [illegible] Meister zu wissen thun, „was ihrer aller Meinung und Vermög[illegible] sei.“ Allein der Hochmeister erneuert seine Forderung und f[illegible] hinzu: er verbitte sich im voraus jede ausweichende Entschuldigung[illegible] zumal da ihm seine drei übrigen Kammer-Balleien bereits mit ei[illegible] solchen Beisteuer zu Hülfe gekommen seien. Und in einem ähnlich[illegible] Falle schrieb späterhin der Hochmeister dem Landkomthur im Elsa[illegible] „Wir ermahnen euch, als wir es höchst und getreulichst können, [illegible] ihr uns schaffet und entrichtet, was ihr uns von der Ballei [illegible] pflichtet seid.“ In Kriegszeiten hatten überdies diese Balleien [illegible] die Verpflichtung, auf des Meisters Erfordern mit bewaffneten He[illegible] haufen Zuzug bis nach Preußen zu leisten und sie brachten [illegible] oft große Opfer, besonders zur Zeit des unglücklichen Bundes[illegible] krieges.

Der Hochmeister machte in diesen Balleien zuweilen auch [illegible]

---

¹) So bestimmte schon der Hochmeister Anno von Sangerhausen 1272, [illegible] verödete Dorf Arouls in der Ballei Mähren solle fortan zur Ballei Oesterr[illegible] gehören, ad locandum hominibus, qui mansiones ibidem construant et [illegible] nostro deserviant tempore oportuno. Der Hochmeister Burchard von Schw[illegible] den verfügte 1287, daß die dem Hause Koblenz incorporirte Pfarrkirche zu He[illegible] born künftig dem neuerrichteten Ordenshause zu Wetzlar zugewiesen sein [illegible] Entdeckter Ungrund Urk. nro. XXXV.

[...]cht geltend, theils zur Bestreitung eigener Geldbedürfnisse, theils [...] Deckung der Schulden der Balleien selbst einzelne ihrer Schlösser, [...]fe, Dörfer oder Güter zu verpfänden oder auch verkaufen zu [...]en. Schon mehrmals war dies auch in der Ballei Oesterreich [...]schehen. Hier aber wurde ihm in späterer Zeit in dieses Recht [...]spruch gethan, denn als er im Jahre 1522 mit Rath und Zu[...]mung seiner Gebietiger den Pfleger zu Tapiau dahin mit der [...]macht sandte, mit Beirath des dortigen Landkomthurs und der [...]en Ordensbrüder die ganze Ballei entweder zu verkaufen oder [...]igstens einen Theil derselben zu verpfänden, trat man ihm von [...]ten der Landesobrigkeit mit der Behauptung entgegen: es stehe [...]eswegs in des Ordens Macht, über seine Güter durch Verkauf [...] Verpfändung frei zu verfügen; der größte Theil derselben sei [...] Hause Oesterreich dem Orden unter der Bedingung und mit [...] Verpflichtung zugewiesen, daß gewisse Gottesdienste dafür gehal[...] werden sollten. Erfülle der Orden diese Verpflichtung nicht [...]r, so könne man die Güter mit Fug und Recht zurückziehen. [...]emnach stehe dem Hochmeister mitnichten zu, durch Verkauf oder [...]rpfändung über solche Schenkungen an den Orden zu verfügen. [...]er man ging bald noch weiter. Es ward im Jahre 1523 in den [...]er Landen beschlossen, es solle dem Orden fortan nicht mehr [...]laubt sein, Geld oder Geldeswerth zu fremden Zwecken aus den [...]nden auszuführen. Mit diesem Beschlusse ward zugleich dem [...]chmeister fast sein ganzes Einkommen aus dieser Ballei entnom[...]en und es mochte auch dieses vielleicht nicht ohne die Wirkung [...]n, daß er einige Jahre darauf den Ordensmantel von sich warf.

Als feststehende Einkünfte bezog der Hochmeister aus den Kam[...]er-Balleien jährlich gewisse „Kammer-Renten, Kammer-Zins oder [...]mmer-Geld“ [1]). Sie scheinen von verschiedenem Betrage gewesen [...] sein. Aus der Ballei an der Etsch erhielt er einen jährlichen [...]ins von 300 Ducaten, der von allen dortigen Häusern zusammen[...]bracht werden mußte und in der Regel zur Unterhaltung des Or[...]densprocurators in Rom verwandt wurde. Das Haus zu Sterzing [...]ußte dazu jährlich 25 Gulden beitragen. So war es damit von [...]ters her gehalten worden. Aber schon in den Jahren 1435 und [...]137 erklärte der Landkomthur wiederholt, daß es ihm nicht mehr [...]glich sei, den Kammer-Zins in seinen verarmten Ordenshäusern

[1]) De Wal I. 338.

aufzubringen und im Jahre 1490 konnte er zur Unterhaltung [illegible] Procurators kaum noch 100 Gulden beisteuern. Wie ho[illegible] Rente-Betrag in den Balleien Oesterreich und Koblenz gewese[illegible] ben wir nicht ermitteln können. Er dürfte wohl aber nicht g[illegible] gewesen sein, als der der Ballei Elsaß. Von dieser forde[illegible] Hochmeister eine jährliche Rente von 500 Gulden. Da sie [illegible] wie erwähnt, erst später zur hochmeisterlichen Kammer als [illegible] gekommen war, so durfte es in Frage stehen, ob sie als solche [illegible] dieser Leistung verpflichtet sei. Als daher der Hochmeister im Jahre 1417 die Nachzahlung eines dreijährigen Betrages verlangte, erklärte ihm der Landkomthur Marquard von Königseck: es sei weder ihm noch seinen Gebietigern bekannt, daß die Ballei irgend eine Rente oder „eine jährliche Gülte“ an den Hochmeister zu entrichten habe. Der Meister erwiderte ihm aber: Er wisse doch sehr wohl, wie [illegible] mit den hochmeisterlichen Kammer-Renten beschaffen und daß die Ballei als zu seiner Kammer gehörig auch dazu verpflichtet sei. Er trug ihm daher auf, dem Erzbischofe von Riga, damals in Ordens-angelegenheiten im Concil zu Costnitz, sofort 1000 Gulden zu schicken [1]). Allein die Mahnung wegen Entrichtung der Rente mußte einige Jahre nachher dennoch wiederholt werden, worauf im Jahre 1421 der Hochmeister die Ballei gegen die Uebernahme von 4000 Gulden, die er an die Ordens-Söldner damals zu zahlen hatte, auf acht Jahre von der Rentezahlung frei sprach, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sie nach Ablauf dieser Frist jährlich wieder 500 Gulden an die Kammer des Hochmeisters zu entrichten verpflichtet sei.

Wir wissen ferner, daß der Komthur zu Koblenz auch verpflichtet war, dem Hochmeister jedes Jahr eine gewisse Quantität Wein zu senden, „der, wie es heißt, zu des Hochmeisters Kammer gehörte“ [2]), den er somit als pflichtige Abgabe zu liefern hatte. Wir erfahren zwar nicht, ob diese Weinlieferung in Stelle des Kammer-Zinses geschah oder ob neben derselben noch eine besondere Zinszahlung stattfand [3]). Da indeß der Komthur einmal erwähnt, daß der Meister aus dieser Ballei die besten Einkünfte beziehe, so möchte

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg am T. Concept. Mariä 1417.

[2]) So in einem Schreiben des Hochmeisters vom J. 1412.

[3]) Das Letztere scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn in einem Schreiben an den Komthur zu Koblenz vom J. 1496, worin der Hochmeister über die Weinlieferung klagt, fügt er hinzu: Er solle ihn, als das Haupt des ganzen

daraus zu schließen sein, daß beide Leistungen neben einander bestanden haben. Jedoch hören wir auch, daß der Hochmeister 12 Fuder Wein, die er sich vom Komthur senden ließ, jährlich mit 400 Gulden bezahlte. Freilich hatte er darüber fortwährend Klage zu führen, bald daß er sehr sauer sei und seinen Gästen, Fürsten, Grafen, Freiherren und andern „wohlgeborenen Leuten“ nicht vorgesetzt werden könne, bald daß es „untüchtige Waare sei, die keine Farbe halte“, bald daß in den Fässern bedeutende Quantitäten fehlten u. s. w. Noch im Jahre 1490 schrieb er dem Landkomthur von Oesterreich: „Die Balleien Koblenz und Oesterreich gehören zwar in unsere Kammer. Der Landkomthur von Oesterreich aber trinkt guten Wein und vergessend seiner Zusage läßt er uns mit Bier bezähmen. Der Komthur zu Koblenz verkauft 30 Fuder und mehr; uns aber erkennt er nicht mit einem Fuder, wie er doch nach alter Gewohnheit zu thun pflichtig ist. Also müssen wir unserm Orden zu Schanden unsere Gäste ohne Wein ehren, was bei einem Hochmeister unerhört ist.“

Außer diesen feststehenden Einkünften hatte der Hochmeister nach alter Ordnung auch Anspruch auf den Nachlaß eines verstorbenen Landkomthurs in seinen Balleien. Er konnte verlangen, daß ihm derselbe nach Preußen übersandt werde. Obgleich ihm, schrieb er beim Tode des Landkomthurs Ludwig von Lanze an den Statthalter an der Etsch, des Verstorbenen nachgelassene silberne Geschmeide, Kleinodien, Harnische u. a. nach Ordensgewohnheit billig als zu seiner Kammer gehörig zukommen sollten, so wolle er doch der Ballei etliche Stücke vom Silberwerke und Harnisch aus guter Meinung lassen. Er bestimmt dann näher, wie der Nachlaß an die Komthure und die Ritter- und Priesterbrüder der Ballei vertheilt werden solle. In einem ähnlichen Falle mußten der Statthalter und die Ordensbeamten der Ballei Oesterreich dem Hochmeister den größten Theil des Nachlasses ihres Landkomthurs Konrad von Stauchwitz übersenden und suchten die Zurückhaltung des noch übrigen Theils mit der großen Verarmung und Verschuldung ihrer Ballei zu entschuldigen.

Jedes Jahr mußten die Landkomthure der Kammer-Balleien von ihrer Verwaltung Rechnung legen. Wie wir hörten, geschah dies bald vor den dazu ausgesandten Visitatoren, bald auch vor be-

---

Ordens, fortan besser versorgen, „angesehen, daß wir die Ballei von anderer Steuer im Hofe zu Rom und wo es sonst die Noth heischt, übersehen und sie unbeschwert lassen.“

sondern die Balleien bisweilen bereisenden Bevollmächtigten. Auch hatten die Landkomthure von selbst schon die Verpflichtung, dem Hochmeister von Zeit zu Zeit Berichte über den Zustand ihrer Balleien einzusenden.

Wie geschieden in aller Hinsicht von den übrigen diese vier Balleien dastanden, zeigt unter andern auch die Verordnung, daß kein Landkomthur derselben ohne des Hochmeisters Vorwissen und Einwilligung einem Ordensbeamten oder Ordensbruder erlauben durfte, in eine unter dem Deutschmeister stehende Ballei überzutreten. Desgleichen mußte dieser beim Hochmeister zuvor die Erlaubniß nachsuchen, wenn ein Ordensritter aus einer seiner Balleien in eine hochmeisterliche Ballei aufgenommen sein wollte.

Schon seit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts aber begann der Wohlstand dieser Balleien immer tiefer zu sinken. Der schwere Schlag, den der Orden in Preußen in der unglücklichen Schlacht bei Tannenberg erlitt, hatte auch auf diese Balleien seine traurige Rückwirkung. Wie die drückende Finanznoth, in welche durch sie der Hochmeister gerieth, ihn im Jahre 1412 nöthigte, alle Amtleute des Ordens außerordentlich zu beschatzen, so mußte er auch seine Kammer-Balleien mit einem solchen Schosse belegen, daß ihm jeder Ordensbruder, mit Ausnahme der Beamten, bei strengem Gehorsam Alles, was er an Geld, Silber oder Gold besitze, einliefern mußte; nur etwa drei Mark sollte jeder für sich noch behalten dürfen. Widersetze sich einer der Ordensbrüder, schrieb der Meister dem Komthur zu Koblenz, so solle man einen solchen nach Preußen senden, wo man ernstlich mit ihm reden werde.

Dazu kam, daß bald darauf und besonders seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts, ungeachtet der häufigen Visitationen, die Klagen über die schlechte Verwaltung dieser Balleien sich immer mehr häuften. Der Hauptgrund davon lag in dem Mangel der zur Verwaltung tauglichen Beamten. Ein Bevollmächtigter des Hochmeisters, der Komthur zu Mewe Hans von Remchingen, der im Jahre 1456 die Balleien in Deutschland bereisen mußte, berichtet darüber: die Kammer-Balleien müßten nothwendig mit andern Landkomthuren bestellt werden, wenn sie nicht ganz zu Grunde gehen sollten. Aber die Sache sei höchst schwierig. Die Ballei Botzen betreffend habe er zwar die Vollmacht gehabt, in den dortigen Aemtern nach Befinden zu des Ordens Nutzen Beamte ein- und abzusetzen. Allein es seien keine tüchtigen Ritterbrüder zur Hand und man habe die Aemter

den Pfaffen anvertrauen müssen. Auch in der Ballei Elsaß sei kein zum Landkomthur tauglicher Mann zu finden; der jetzige sei schwach und krank. In der Ballei Koblenz finde sich, außer denen, die dort Alles in Verfall gebracht, niemand weiter, und wenn hier der Hochmeister nicht eine Aenderung vornehme, so sei zu fürchten, die Komthure selbst würden den dortigen Landkomthur des Amtes entsetzen; geschehe dies, so sei die Ballei in Grund verdorben. Auch in der Ballei Oesterreich gebe es keine Ordensbrüder, die zu solchem Amte taugten. „Nun habt ihr", fügt der Berichterstatter hinzu, „viele junge, redliche Gesellen, die euch doch nicht viel nützen, in Preußen. Die möchtet ihr heraussenden; so lernten sie doch die Herren kennen und auch die Leute. Wird es aber in kurzem nicht unterstanden, so dürft ihr euch von den Balleien keines Trostes und Hülfe mehr versprechen."

Je mehr aber unter solchen Verhältnissen in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts der Verfall der Balleien zunahm, je mehr hie und da in einzelnen Landkomthuren und Komthuren Eigennutz und Egoismus herrschend wurden und bei den häufigen Anforderungen des Hochmeisters seine Obergewalt immer lästiger und drückender ward, um so mehr erwachte auch in manchen Gebietigern das Streben, sich von dem alten Pflichtverbande gegen den Hochmeister zu befreien. In der Ballei Oesterreich hatte sich die Unzufriedenheit wegen der sorglosen Verwaltung, deren Schuld man dem Hochmeister zuschrieb, im Verlaufe der Zeit so weit verbreitet, daß es dem Hauskomthur zu Sonntag Philipp Waidecker endlich gelang, zur Befreiung vom Hochmeister sich eine Partei zu verschaffen und daß er es wagte, mit der Behauptung aufzutreten: „die Ballei Oesterreich sei eine freie Ballei, habe eine freie Wahl und sei dem Hochmeister in nichts unterworfen." Der damalige Landkomthur Christoph Auer forderte daher den Hochmeister auf, entweder selbst in die Ballei zu kommen oder einen Gebietiger zu senden, um solchen Bestrebungen mit Ernst entgegenzutreten. Dasselbige Streben hatte bereits auch in der Ballei Koblenz vielfältig Anlaß zu Spaltungen und Parteiungen gegeben, und man findet Andeutungen, daß verschiedene Deutschmeister längst dahin getrachtet hatten, diese früher so einträgliche Ballei unter ihre Verwaltung zu bringen, was von den Landkomthuren aber immer verhindert worden war. Im Frühlinge des Jahres 1524 indeß wurde das längst Erstrebte dennoch erreicht. Nach langen Verhandlungen mit dem Deutschmeister Dietrich von Cleen über dessen An-

forderungen wegen Schadloshaltung für seine Verluste im letzten Kriege des Ordens mit Polen trat der Hochmeister die Ballei Koblenz an den Deutschmeister ab, in Folge dessen dieser nun den Komthuren und allen Beamten der Ballei bekannt machte, daß er nach Laut der ihm vom Hochmeister ausgestellten Schadlos-Briefe die Ballei einstweilen zur Schadloshaltung für seine Verluste durch die Söldner als Oberster in Besitz nehmen werde und von ihr als solcher angesehen werden müsse. Im Jahre darauf fielen durch den Abfall des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg vom Orden auch die drei übrigen hochmeisterlichen Kammer-Balleien dem Deutschmeister anheim, blieben jedoch unter dem Namen der Balleien des Preußischen Gebiets immer noch in manchen Verhältnissen für sich von denen des Deutschen Gebiets geschieden.

Werfen wir noch einen Blick auf die innern Zustände dieser Balleien, so bietet sich zum Theil schon aus dem Gesagten im 15ten Jahrhundert eben kein erfreuliches Bild dar.

Die Ballei Oesterreich war schon im Anfange dieses Jahrhunderts, obgleich sie damals noch der Komthur zu Wien „die würdigste Ballei nannte, die der Meister in allen Deutschen Landen habe", so verarmt und ihre Ordenshäuser in dem Maaße mit Zinsleistungen und Schulden belastet, daß es den dortigen Gebietigern im Jahre 1411 unmöglich war, dem Hochmeister mit einer Beisteuer von 3000 Gulden, die er verlangte, zu Hülfe zu kommen. Nur das einzige Haus zu Laibach stand noch schuldenfrei da. Durch die Kriegsstürme der Zeit, besonders durch die Einfälle der Türken, unter denen auch die Ordensbesitzungen oft außerordentliche Verluste erlitten, durch die immer mehr verwahrloste Verwaltung, Untreue und Ungehorsam der Beamten, durch Brand, Wasserüberschwemmungen, Mißwachs und andere Unglücksfälle war die Armuth von Jahr zu Jahr immer höher gestiegen, so daß der Landkomthur dem Hochmeister einmal schrieb: Keins von den Häusern sei mehr im Stande, ihm auch nur auf vierzehn Tage Unterhalt zu gewähren. In den zwei Häusern zu Wien und Neustadt sei nichts weiter, „als was der tägliche Pfennig herträgt"; davon müßten zu Wien dreizehn Personen zum Gottesdienste und anderem unterhalten werden. Die Häuser seien alle baufällig und so verarmt, daß sie ohne Schulden und Noth von einem Jahre zum andern nicht ausreichen könnten. Alles zusammengerechnet betrage das jährliche Einkommen des Landkomthurs, womit er „seinen Prälatenstand" unterhalten müsse, nur

) Rhein. Gulden. Davon aber müßten auch die Weingärten ge- it, die zwei Häuser Wien und Neuburg, die er inne habe, im m erhalten, der Gesindelohn und die tägliche Küche bestritten rden. — So finden wir den Zustand dieser Ballei im J. 1524.

Auch in der Ballei an der Etsch war der frühere Wohlstand r Ordenshäuser schon in den ersten zehn Jahren des 15ten Jahr- nderts immer mehr gesunken. Ihre Einkünfte an Zinsen und der trag von ihren Besitzungen hatten sich schon bedeutend verringert. dann hatte auch die unredliche Verwaltung des Landkomthurs org von Eglinger (1419—1420) die Ballei mit Schulden be- ſtet, die, wenn sie auch noch nicht sehr bedeutend waren, bei den rminderten Einkünften, doch nur schwer abgetragen werden konnten. ie Weingärten, aus denen früher der ansehnlichste Ertrag gewon- n worden, waren verwahrlost, weil der geldsüchtige Landkomthur f ihre bessere Anpflanzung und Pflege keine Kosten hatte verwen- n wollen. Dazu kamen fortwährende Streithändel mit den be- chbarten Prälaten, Anforderungen und Belästigungen der Ordens- user durch die Bischöfe von Brixen und Chur, in deren Sprengel : lagen, vorzüglich ein vieljähriger Prozeß, den die Ballei mit dem schofe von Trient am Römischen Hofe zu führen hatte und der : sehr bedeutende Kosten verursachte. Dadurch waren die finan- llen Verhältnisse derselben eine Zeitlang so zerrüttet, daß man hre Jahre dem Hochmeister den gewöhnlichen Kammer-Zins nicht richten konnte und er die Rückstände ihr endlich erlassen mußte. r Bischof von Trient war ja in seiner Erbitterung endlich so it gegangen, daß er die ganze Ballei in den Bann erklärte. Und erendbeß brachten ihr mehre Jahre hindurch, besonders im Som- r des Jahres 1431, große Wasserfluthen, die mehre Höfe und le Weingärten gänzlich vernichteten, neue schwere Verluste an ihren nkünften. Ueberdieß raffte in demselben Jahre eine Pestkrankheit ch in den Ordensgütern eine so ansehnliche Zahl der fleißigsten ndleute hinweg, daß eine geraume Zeit mehre Güter völlig öde d wüste lagen. Durch diese Reihe von Unglücksfällen und allerlei rdrängnissen, wozu in der folgenden Zeit auch noch Krieg, feind- he Einfälle, Zwangssteuern und andere Auflagen, von Seiten der ndesherrschaft geforderte Kriegsfolge und Nachreisen, nothwendiger iuserbau u. dgl. kamen, waren endlich die gesammten baaren Geld- künfte in der Ballei jährlich bis auf 1300 Gulden verringert, so ß der Landkomthur dem Hochmeister im Jahre 1518 erklärte: die

Ballei sei unter diesen Umständen nicht im Stande, den Ordensmarschall auch nur auf einige Zeit mit Kost am Kaiserhofe zu unterhalten. Wenige Jahre darauf mußte der Landkomthur, um für den Hochmeister nur einiges Geld zusammenzubringen, sein Bergwerk verkaufen, ein neuer Verlust an seinen Einkünften. Ueberdieß war die Ballei vier Jahre lang von dem Landesfürsten mit einer schweren Steuer belastet und mußte dann im Jahre 1524 auch die vom Reichstage ausgeschriebene Türkensteuer, sowie die Beiträge zur Unterhaltung des kaiserlichen Kammergerichts mit tragen. Zudem waren in den letztern Jahren die Einkünfte der Ballei an Zehnten, Opfern u. dgl. noch mehr geschmälert, „denn", sagt der Landkomthur, „das meiste Einkommen in dieser Ballei kommt von den Pfarren; es ist aber bei diesen schweren Lutherischen Läuften so verringert, daß nicht einmal überall die Kirchendiener davon unterhalten werden können; das ist nicht allein verdrießlich, sondern auch ganz nachtheilig und gefährlich." Es leuchtet also ein: die Ballei stand im tiefsten Verfall.

Ein eben so trauriges Bild bietet die Ballei im Elsaß dar. Schon im Jahre 1400 meldete der Landkomthur dem Hochmeister, die Ballei sei in so traurigen Umständen und „in so großer Verderbniß", daß er und alle seine Gebietiger keinen Rath mehr wüßten, wie sie zu erhalten und ihr wieder aufzuhelfen sei, wenn nicht der Hochmeister dazu seine Hand biete. Dieser indeß erwiderte: Es thue ihm leid, daß seine der Ballei bereits erwiesene Hülfe ohne Erfolg geblieben sei. Nach Berathung mit seinen Gebietigern dünke es ihnen besser, lieber bei Zeiten von aller Beihülfe abzustehen, als jetzt wieder auf die Ballei etwas von Bedeutung zu verwenden, denn nach einem oder zwei Jahren werde man die Klage über die Verderbniß derselben dennoch von neuem hören müssen[1]). Der Hochmeister überließ also vorerst die Ballei ihrem weitern Schicksale und dieselben Klagen wiederholten sich fast von Jahr zu Jahr. War doch der Landkomthur Marquard von Königseck auf dem Concilium zu Costnitz im Jahre 1417 nicht einmal im Stande, 200 Gulden, die er bei einem dortigen Bürger geliehen, zu gehöriger Zeit wieder zu entrichten und mußte sich deshalb oft mahnen lassen. Dazu kamen nachmals innere heftige Streithändel zwischen dem Landkomthur

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Sonnabend vor Trinit. 1400.

Ludwig von Lanse und dem Komthur zu Mainau, die zu solcher Erbitterung führten, daß auch die dahin gesandten Visitirer sie nicht mehr beschwichtigen konnten und die Komthure zu ihrer Sicherheit gegen die Drohungen des genannten Komthurs nicht ohne schwere Kosten und zum Nachtheil der ganzen Ballei starke Besatzungen in ihre Häuser aufnehmen mußten, bis endlich die Ritterschaft vom Sanct Georgsschild zu Walksee dazwischen trat, um die zum Theil auch die zugewandten Güter ihrer Vorfahren und Verwandten gegründete Ballei vom gänzlichen Verderben und Untergang zu retten. Und einige Jahre darauf, nachdem dieser Streit beigelegt war, gerieth der Landkomthur in eine heftige Fehde mit den Bürgern der Stadt Basel, die wegen eines Ueberfalls der mit der Eidgenossenschaft verbundenen Stadt Rheinfelden sich nicht nur des Ordenshauses Buckein bemächtigten, sondern auch mehre Höfe und Dörfer plünderten, niederbrannten und viele Ordensgüter verwüsteten. Da schrieb in diesem unglücklichen Jahre 1449 der Landkomthur Burchard von Schellenberg dem Hochmeister: „Wir haben eine lange Zeit uns und die Ballei mit Armuth und großem Kummer aufgehalten und haben auch dem Deutschmeister unsere Klagen und den verderblichen Schaden der Ballei vorgelegt, ihn flehentlich bittend, solchen Schaden anzusehen und wegen der Schulden, welche die Ballei dem Hochmeister und dieser wieder dem Deutschmeister zahlen soll, Nachsicht zu haben und Aufschub zu gestatten. Wir haben aber bei ihm und dessen Gebietigern keine Gnade gefunden. Wir hoffen, daß sich mit Wahrheit finden soll, daß solch Verderben, das der Ballei zugefallen ist, durch unser Regiment nicht geschehen sei.“ Als einige Jahre nachher ungeachtet dieser Klage der Hochmeister den Landkomthur dennoch zur Führung seines Krieges in Preußen zu einer Geldbeisteuer aufforderte, antwortete dieser: die verlangte Summe sei bei dem traurigen Zustande der Ballei zu leisten unmöglich. „So ich ja bisweilen Geld erfahre, fügt er hinzu, so vermag ich die Leute nicht zu vergüten, noch Wehrschaft zu leisten, denn der Mehrtheil unserer Güter ist an gute Freunde versetzt und verkümmert und bin in Sorgen, die Meinigen verlassen zu müssen.“ Um den Meister nur einigermaßen zu befriedigen, konnte man in der Ballei mit aller Mühe 2000 Gulden nur dadurch aufbringen, daß man alles noch übrige Silbergeräthe, Kleinodien, Baarschaften und Alles, was man sonst ererbt und erübrigt hatte, aus allen Häusern zusammenschoß.

So schleppte sich auch in dieser Ballei das Leben der Ordens in den letzten Zeiten kümmerlich und ärmlich hin.

Wir wollen das traurige Bild der Ballei Koblenz hier weiter schildern. Bei der Verwirrung und Unordnung ihrer waltung konnte es kein anderes sein, als wie es die übrigen B in dieser Zeit darbieten. Wie bereits erwähnt, war diese seit dem Jahre 1524 der Kammer des Hochmeisters entfremdet den durch Verpfändung an den Deutschmeister[1]. Vier Jahre hatte der Hochmeister auch schon die beiden Balleien Elsaß u der Etsch den Hauptleuten und Söldnerhaufen, die ihm sein komthur zu seinem Kriege nach Preußen zuführen wollte, für künftigen Kriegssold als Pfand versprechen müssen, weil es ihm möglich war, für sie 60,000 Gulden in Frankfurt a. d. O. n zulegen[2]). Indeß nahm er nach zwei Jahren dieses Versprech Betreff der Ballei an der Etsch wieder zurück, denn man wie verschiedene Privilegien früherer Hochmeister vor, „kraft welch vor andern gefreit sei, daß sie ewiglich in eines Hochmeisters mer unversetzt und stets unbekümmert sein und bleiben solle.“ erklärte demnach: In Rücksicht auf die stets bewiesene Treu Gehorsam wolle er den Landkomthur und die ganze Ballei a Etsch für alle Zeiten in den Schutz und Schirm seiner fürst Kammer gestellt haben und solle niemand sie jemals mit Ver bungen oder in anderer Weise bekümmern.

VI.

Die Kammer-Häuser des Deutschmeisters.

Wie der Hochmeister seine Kammer-Balleien, so hatt Deutschmeister in den Balleien mehre Häuser, die, wie wir finden, „zu seiner Kammer gehörten.“ Wir nennen sie seine mer-Häuser. Als ein solches wird zuerst im Jahre 1371 das denshaus Ramersdorf in der Ballei Alten-Biesen erwähnt. in frühern Zeiten reichlich beschenkt, ward es damals vom De

[1]) De Wal I. 339.

[2]) Voigt Geschichte Preuß. IX. 617.

r Philipp von Bickenbach in einem General-Kapitel zu Frank-
it allen seinen Höfen, Gütern, Gülten, Renten, Pachten u. s. w.,
es in seine, seiner Vorfahren und eines jeglichen Meisters von
chland Kammer gehört habe", der genannten Ballei überwiesen,
aß es nun der jederzeitige Landkomthur dieser Ballei besetzen
estellen, nutzen und genießen solle. Der Deutschmeister entließ
dieses Ordenshaus aus seinem bisherigen Kammerverbande [1]).
achmals der Deutschmeister Siegfried von Venningen im Jahre
sein Amt antrat, sandte er unter andern auch Visitirer in die
ien Elsaß, Lothringen, Biesen und „in die zu seiner Kam-
gehörigen Häuser" [2]); woraus wir schließen dürfen, daß damals
iebene seiner Kammer-Häuser mit in diesen Balleien oder doch
er Nähe gelegen haben mögen. Der Deutschmeister Dietrich
Bittershausen verkauft im Jahre 1419 mit Rath seiner Ge-
r dem Ordenshause zu Nürnberg ein ihm von seinen Vor-
zugefallenes Gut zu Steinbach, welches, wie er sagt, „bisher
serm Amte gehört" [3]). Zehn Jahre nachher verpfändeten die
ure und Verweser der Ballei Thüringen dem Deutschmeister
ein Darlehn von 2000 Gulden mehre ihrer Häuser mit deren
igen, mit der Bestimmung: bei nicht pünktlicher Zinszahlung
er Deutschmeister diese Häuser mit ihren Nutzungen, Renten,
und Gefällen an sich nehmen und damit thun lassen und
n, als mit andern seinen und des Ordens eigenen Gütern,
n seine Kammer gehören" [4]).
Ist es demnach aus diesen Angaben sicher, daß gewisse Häuser
hren Gütern des Deutschmeisters Kammer zugewiesen waren,
rden als solche Kammer-Häuser im Jahre 1438 auch Frank-
Horneck, Brotfelden, Speier, Weißenburg, Weinheim und
bach genannt. Sie lagen, wie man sieht, meistentheils in der
Franken [5]). Eins derselben, Weißenburg, wurde im Jahre
dem von seinem Amte ausscheidenden Deutschmeister Ulrich
lentersheim mit allen seinen Einkünften zu lebenslänglicher Ver-
ng überwiesen.

---

[1]) Urkunde bei Jaeger II. 139, dat. Donnerst. von S. Valentini 1371.
[2]) Urk. bei Jaeger II. 172.
[3]) Urk. bei Jaeger III. 35. Der Verkauf geschieht „gründlich und erblich
Rath der Gebietiger."
[4]) Urk. bei Jaeger III. 53.
[5]) So bei Jaeger V. 1438.

Ueber die näheren Verhältnisse dieser Häuser zur deutschme
lichen Kammer sind wir leider gar nicht unterrichtet. Wir r
nicht, was sie der Kammer des Deutschmeisters jährlich zu l
hatten oder wozu sie ihm überhaupt verpflichtet waren. Es r
liegt wohl keinem Zweifel, daß sie ebenso, wie die Kammer-Ba
dem Hochmeister, jährlich dem Deutschmeister zu seinem Unter
einen gewissen Kammerzins zu entrichten hatten. Darauf deut
wahrscheinlich auch hin, wenn zur Zeit des Deutschmeisters Jo
von Retze (1395) von seinen „Tafelgütern" die Rede ist [1], ob
wir auch davon keine nähere Kenntniß haben.

[1]) Jaeger V. 1395.

Viertes Kapitel.

Die Bewirthschaftung der Ordensgüter.

I.

Die Bewirthschaftung der Ordensgüter in den Balleien.

Wie wir den Hochmeister, so weit uns geschichtliche Quellen führen, fast nie in die eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten der nicht zu seiner Kammer gehörigen Balleien eingreifen sehen und wie es selbst zu Veränderungen im Güterbesitze der Ordenshäuser durch Tausch oder Verkauf nicht seiner, sondern nur des Deutschmeisters Genehmigung bedurfte, so finden wir auch keine Befehle oder Anordnungen, durch die er in der Bewirthschaftung der Ordensgüter der Balleien seine Obergewalt hätte geltend machen wollen. Sie stand in allen dem Deutschmeister untergebenen Balleien unter dessen Oberaufsicht und er allein ließ sich von Zeit zu Zeit über ihre Wirthschaftsführung Bericht und Rechenschaft in den Kapiteln vorlegen oder sandte dazu seine Gebietiger aus. Es war auch seine Sorge, daß, wenn zur Aufhülfe der Balleien oder zur Verbesserung der Wirthschaft derselben es an den nöthigen Mitteln fehlte, solche aufgebracht wurden. So geschah es im Jahre 1386, daß der Deutschmeister Siegfried von Venningen vom Hochmeister Konrad Zölner von Rotenstein ein Anlehen von 60,000 Gulden aufnahm [1]), um es in einem Kapitel zu Frankfurt mit Rath und Wissen seiner Gebietiger theils an seine eigenen Häuser, theils an die Balleien Elsaß, Franken, Sachsen, Lothringen und Hessen nach Verhältniß ihrer Be-

[1]) S. oben S. 153.

dürfnisse zu ihrer Unterstützung zu vertheilen. Die Verwendung zur Verbesserung der Wirthschaft ward den Landkomthuren überlassen[1].

Die Oberaufsicht über die Wirthschaftsführung in einer Ballei war, wie sich von selbst versteht, Amtspflicht des Landkomthurs; ihm lag es ob, mit dem Komthur eines Hauses zu berathen und zu bestimmen, wie dessen Wirthschaft am zweckmäßigsten geführt, verändert und verbessert werden könne, wie der Ertrag der Güter zu vermehren oder Mängel und Gebrechen abzustellen seien. Die Ausführung seiner Anordnungen war Sache des Komthurs.

Die Bewirthschaftung der zu einem Ordenshause gehörigen Güter galt für eins der wichtigsten Amtsgeschäfte des darauf sitzenden Komthurs. Der Güterbesitz eines Hauses hatte oft eine sehr bedeutende Ausdehnung. Der Komthur zu Nürnberg z. B. zählte in vier Aemtern und in der Nähe der Stadt nicht weniger als 93 Dörfer[2]) und so nach Verhältniß auch andere Häuser. In den im näheren Bereiche des Ordenshauses liegenden Besitzungen, die von da aus leicht bewirthschaftet werden konnten, leitete der Komthur die Bewirthschaftung immer selbst, wobei ihm, wie erwähnt, auch einzelne Conventsbrüder mit behülflich waren. Die für tägliche Beaufsichtigung vom Komthurhause zu entfernt liegenden Besitzungen, Höfe oder zuweilen Aemter genannt, wurden besonders bewirthschaftet. Sie bildeten die Vorwerke des Hauptgutes der Komthurei. Die Bewirthschaftung eines solchen Hofes ward oft einem darauf sitzenden Ordensritter übertragen, der die sämmtlichen Wirthschafts-

---

[1]) Bei der Vertheilung der Summe erhielten die zur Kammer des Deutschmeisters gehörigen Ordenshäuser 16,400 Gulden (worüber er auch einen besondern Revers ausstellen mußte), die damals an den Hochmeister verpfändete Ballei Elsaß 20,000, die Ballei Franken 17,000, die Ballei Marburg 2000, die Ballei Sachsen 2000, die Ballei Lothringen 1500 Gulden. Der Deutschmeister mußte versprechen, dem Hochmeister von jedem Landkomthur einen guten versiegelten Brief einzuhändigen. Vergl. über die Urkunde Voigt a. a. O. VI. 486.

[2]) Die im Archiv zu Nürnberg vorhandenen Salbücher aus den J. 1343, 1390, 1440 und 1443 theilen die Besitzungen in die Aemter: 1) das auf dem Gebirge mit 13 Dörfern; 2) das Amt Paßpaur mit 24; 3) das Amt zu Eschenbach mit der Stadt und 18 Dörfern und 4) das Amt zu Ulsenbach mit 26 Dörfern; dazu noch die Güter um Nürnberg mit 12 Dörfern. Ueber den ansehnlichen Güterbesitz des Hauses Sterzing in Tirol vgl. Matthias Koch a. a. O. S. 58.

schäfte, die Ackerbestellung, die Viehzucht u. s. w. zu beaufsichtigen nd zu leiten hatte. Der Ertrag der Höfe fiel dem Komthurhause ; deshalb ließ sich der Komthur als Oberaufseher von Zeit zu eit genaue Wirthschaftsberichte und Rechnungen über die Hofver- altung vorlegen. In einer Anweisung einiger Visitatoren über die Verwaltung der Ballei Koblenz (1451) heißt es: „Würde man zu Rathe, daß man etliche Höfe oder Weingärten den Brüdern aus- hun würde, davon sollen sie geben, was redlich ist nach Erkenntniß es Komthurs und der ältesten Brüder Rath und dasselbe soll kom- men in den Nutzen der Ballei nach des Komthurs und der ältesten Brüder Erkenntniß."

Es gab aber auch Ordenshäuser, bei denen bald ein Amtmann, ald ein Edelknecht oder ein Kämmerer, der jedoch meist von Adel er Edelknecht war, unter der Aufsicht des Komthurs die Verwal- ng eines Hofes führte[1]).

Der Güterbesitz vieler Ordenshäuser war jedoch viel zu bedeu- d und umfangreich, als daß er von dem Komthur oder den Con- ntsbrüdern eines Hauses hätte bewirthschaftet werden können, wie s das Beispiel des Hauses zu Nürnberg zeigt. Man verlieh und ertrug dann einen Theil derselben irgend einem bewährten Manne tweder für immer oder auf eine gewisse Anzahl Jahre unter ver- iedenen Bedingungen[2]). Es lag im Amtsbereiche des Deutsch- eisters, Güter und Höfe, die ein Ordenshaus nicht selbst bewirth- aften konnte, an weltliche Ritter als Lehen auszugeben, mit der erpflichtung, daß der Lehensträger die Lehensübertragung bei jedem uen Deutschmeister wieder nachsuchen mußte[3]). Aber auch dem ndkomthur oder dem Komthur eines Hauses stand dieselbe Befug- ß zu. Bald giebt er einem Bürger eine Anzahl Aecker auf unbe- immte Zeit gegen einen bestimmten jährlichen Pachtzins aus, bald hält ein anderer unter gleicher Bedingung einen Hof[4]). Der omthur thut auch einen Hof auf Erbpacht aus und verpflichtet den

[1]) Als solche Verwalter werden bei Jaeger IV. 12 genannt: Thomas von Stein zum Altenstein, Wolf von Heßberg, Hartmann von Neiperg.

[2]) Vgl. Anton Geschichte der Deutschen Landwirthschaft III. 88 ff. über as Pachtwesen der damaligen Zeit überhaupt.

[3]) Urkunde vom J. 1342 bei Jaeger II. 62.

[4]) Original-Urkunde in Ellingen 1299. Lang IV. 755. Aus einer Bulle onifacius VIII. vom J. 1291 ersehen wir, daß Barone, Edle, Ritter und dere Laien der Mainzer Diöcese vineas, villas, grangias, prata, nemora,

Erbpächter und dessen Erben nicht nur zu einem bestimmten lichen Pachtzinse, sowie zur möglichsten Melioration des Hofes dern verfügt auch, daß das Erbe stets nur in zwei Hände be ben vertheilt werden dürfe[1]). Bald besteht der zu leistende Z einem gewissen Pachtgelde, Hellerzins, bald in einem bestü Maaße einer oder verschiedener Arten von Getreide[2]), bald is des auch verbunden. Wir finden z. B., daß von einem auf ausgegebenen Hofe entrichtet werden müssen 4 Pfund Helle Metzen Hafer, 30 Käse, 2 Fastnachts- und 10 Herbsthühner. war ein Hof auf Erbpacht, den der Erbpächter vom Komth 26 Pfund Heller erhalten hatte, doch mit dem Vorbehalt, da terer den Hof nach seinem Belieben verkaufen, verpfänden ode tauschen könne und dann das Erbpachtsgeld zurückzahle[3]). Zu thut ein Komthur ein Ordensgut als ein „rechtes Erbe doch also bescheidenlich, daß der Erbbesitzer die Gülte gebe, billig geben soll, und auch solchen Dienst und solche Rechte zu thun schuldig sei, als es von andern des Ordens Güter wohnheit ist"[4]). Ein anderer verpachtet ein Stück Land gegen jährlichen festgesetzten Roggenpacht, den der Pächter auf das liefern muß; er soll überdies die Dächer des Hauses stets in baulichen Stande halten; auch darf das Erbe nie getheilt, no gendwie vermindert werden. Am liebsten that der Orden Güter, die er nicht selbst bewirthschaften konnte, auf Erbrecht Leibrecht aus, entweder auf Lebenszeit oder auf eine g

---

terras, possessiones et alia bona immobilia eiusdem domus (Main annuo censu seu redditu a Preceptore et fratribus tenent. Jaeger I.

[1]) Urk. von 1287 im R.-Archiv zu Stuttgart. Adiectum est etiam non obstante heredum pluralitate perpetuo in duas manus tantum ip heredum predicta dividetur hereditas, de quibus nos tenaci ordine de pluribus censum predicte curie requiremus.

[2]) Zuweilen that man auch Landbesitz auf Zeitpacht aus. So gie Komthur zu Siersdorf im J. 1331 zu Pacht auf 12 Jahre 50 Morgen „um 30 Malder Roggen gutes pagts Korns, in aldem rechte dat pechter is. Ritz Urk. zur Geschichte des Niederrheins 110.

[3]) Urk. von 1291 im R.-Arch. zu München. Von zwei Hufen zinst 1345 ein Erbbesitzer in der Komthurei Würzburg jährlich 24 Schillinge 2 15 Eier und ein Fastnachtshuhn, ein anderer von einer Hufe 12 Schillin Eier und 2 Fastnachtshühner.

[4]) Urk. von 1325 im R.-Archiv zu München.

zahl Jahre, früher gewöhnlich auf 12, späterhin meistens auf
Jahre[1]). Zur Sicherheit der pünktlichen Pachtzahlung ließ sich
r Komthur entweder einen verhältnißmäßigen Grundbesitz des
ichters als Pfand verschreiben oder es wurde bestimmt, daß bei
sbleibender Pachtzahlung das Erbpachtsgut der weitern Verfügung
s Ordens anheimfallen solle[2]).

Wir fügen zur klaren Einsicht der Sache noch einige bestimm-
te Beispiele hinzu. Das Ordenshaus zu Metz verpachtet im J.
305 vier Güter in vier Dörfern. Außer einem Pachtzinse von
) Pfund Denare, den der Pächter jährlich auf eigene Gefahr an
n Komthur entrichten soll, verpflichtet er sich, die Leute und Güter
i Namen des Ordens gegen jeden Widersacher aufs treuste in
chutz zu nehmen und zu vertheidigen, auch von den Leuten und
ütern nur die gewöhnlichen Dienste, sonst aber nichts weiter zu
dern. Kommt er bei Versäumniß der Pachtzinszahlung binnen
ei Monaten seiner Pflicht nicht nach, so nimmt der Komthur die
üter wieder in des Hauses Besitz zurück. Eine Anzahl edler Män-
r müssen als Bürgen Gewähr leisten und der Pächter muß ver-
echen, daß er die Güter weder verkaufen, vertauschen, verpfänden,
ch irgendwie veräußern werde[3]). — Der Komthur zu Nürnberg
ht im Jahre 1357 zwei Lehengüter aus. Der Lehensträger soll
m Hause jährlich 4 Pfund Heller, 14 Käse und ein Herbst- und
stnachtshuhn als Zins geben; versäumt er dieses, so sollen die
üter an den Orden zurückfallen. Er verspricht zugleich, daß er
wohl, wie nach ihm seine Erben jedes Jahr zum Bauding des
auses zu Nürnberg[4]) kommen wollen, um die Lehen aufzugeben
d wieder in Empfang zu nehmen, auch davon Dienste, Beden
d Steuern zu leisten und dem Orden wie andere Leute gehorsam
ı sein, widrigenfalls er sich der Pfändung unterwerfen wolle[5]). —

[1]) Nach Urkunden im Archiv zu Koblenz. Freyberg VII. 328 eine Pacht
ur auf 3 Jahre VIII. 11. 23. 84.

[2]) Urk. vom J. 1352. Ledebur Archiv XV. 3. S. 217. Bei nicht pünkt-
cher Pachtzahlung (annua pensio) dicti jurnales ab illa die in fratrum erunt
bera potestate. Vgl. Bodmann Rheingauische Alterthümer II. 768 ff.

[3]) Orig.-Urk. von 1305 im Arch. zu Koblenz.

[4]) Bauding, Buding oder Baugeding s. v. a. herrschaftliches Ding oder
richt, Hofgericht; Bau heißt hier s. v. a. Haus oder Hof. Haltaus Glossar.
rm. s. h. v, Brinckmeier Glossar. diplom. s. h. v.

[5]) Orig.-Urk. vom J. 1357 im R.-Arch. zu München. Ueber eine ähnliche

Der Komthur zu Nürnberg thut im Jahre 1432 an den Ritter Hermann von Freidenberg gewisse Güter aus und dieser gelobt mit Hand und Mund, des Ordens Schaden überall zu warnen, seinen Frommen zu werben, stets die Zinsen, Käse und Hühner nach des Zinsbuches Ausweis zu rechter Zeit zu entrichten, auch jedes Jahr von seinetwegen das Bauding zu beschicken und alles, was in den Gütern und unter den Leuten vorfällt, den Komthur durch Austrag entscheiden zu lassen[1]).

Der Umfang und die ländliche Beschaffenheit der Besitzungen der Komthureien waren je nach der Lage der Balleien sehr verschieden; bald war ihr Besitzthum größer, bald kleiner; hier bestand es mehr oder auch ausschließlich in Ackerland und Wiesewachs, wie in den Balleien Sachsen, Hessen und Westphalen, dort in Ackerland und Weingärten, wie zum Theil in Thüringen und vorzüglich in der Ballei Koblenz, anderwärts meist nur in Weingärten und Weinbergen, wie in der Ballei an der Etsch und zum Theil auch in Oesterreich[2]). Wie in jenen mehr die Viehzucht neben Getreidebau, so herrschte in diesen mehr der Weinbau vor; der Ackerbau dagegen stand hin und wieder so zurück, daß bei manchen Ordenshäusern kaum davon die Rede ist. Wir finden in einem Visitationsberichte aus dem Jahre 1383, daß man damals das gesammte Ackerland in den Balleien des Deutschmeisters (doch wie es scheint mit Ausschluß der verpachteten Güter und Höfe) mit 155 Pflügen, im Jahre 1450 dagegen nur noch mit 123 Pflügen bebaute. Die Größe des zu einem Ordenshause oder zu einer Pfarre gehörigen Ackerlandes wurde nämlich nach Pflügen berechnet. In der Ballei Thüringen (freilich immer eine der ärmsten) hatte das Komthurhaus Zwetzen bei Jena nur 2 Pflüge, Altenburg 3, Schillen 2, Reichenbach nur einen Pflug. Das Ackerland der Pfarren betrug in der Regel nur einen und nur bei wenigen 2 Pflüge. Man bebaute daher in dieser Ballei im Jahre 1448 das gesammte Ackerland mit nur 24 Pflügen. Dabei

Verpachtung s. Matthias Koch Beiträge zur Gesch. des Deutschen Ordens in Tirol, im Archiv zur Kunde Oesterr. Geschichtsquellen I. 68.

[1]) Orig.-Urk. vom J. 1432 im Arch. zu Nürnberg.

[2]) Merkwürdig ist, daß wir in der Oesterreichischen Ballei, bei den Häusern in Steiermark und Kärnten Zinsleute finden, die mit dem Slavischen Namen „Suppane" bezeichnet sind. Sie leisten ihren Zins an die Ordenshäuser bald in Wein, bald geben sie für das sogenannte Bergrecht Geldzins, bald auch einen Getreidezins.

eilich die bei manchen Häusern wüste liegenden Besitzungen
eingerechnet. Solche wüste Güter zählte um diese Zeit
r minder jede Ballei. Schon im Jahre 1379 erlitt durch
innahme sämmtlicher Ordenshäuser des Deutschen Gebiets
Korngülte einen Ausfall von 1250 Malter Korn und in
Zeit war er noch bedeutender. Der Umfang der Weingär-
nach Ackern gemessen. So besaß das Haus Zwetzen 26
ingärten, die es selbst bebaute, und 20 Acker, von denen
die Hälfte des Ertrags zufiel; Altenburg hatte nur 4 Acker
des Ertrags, die Pfarre zu Mühlhausen 3 Acker Wein-
Endlich war jedem Ordenshause durch frühere Schenkungen
e Waldung, Weide und der erforderliche Wiesewachs zu-
.

so verschieden war der aus den Besitzungen der Ordens-
vonnene wirthschaftliche Ertrag je nach der geographischen
Bodenbeschaffenheit der Balleien. In den nördlichen Bal-
schon in Thüringen bestand er vorherrschend im Getreide-
Weizen, Roggen, Gerste und Hafer. In gewöhnlichen
der sogenannten Mittelerndten betrug der Erndte-Ertrag
von zwei Pflügen 48 Malter Korn, 26 Malter Gerste,
Hafer; von drei Pflügen stieg er wohl auf 222 Scheffel
Scheffel Gerste, 247 Scheffel Hafer. In der Ballei Kob-
, wie es scheint, der Getreidebau mit dem Weinbau in
issen ebenmäßigen Verhältnisse. Schon im 13ten Jahr-
nd so auch in den folgenden herrschte unter den Getreide-
vorzüglich der Weizen vor, so daß das Haus zu Koblenz
Anfange des 14ten Jahrhunderts an dortige Grafen und
mitunter ansehnliche Quantitäten ablassen konnte. Aber
übrigen Getreidearten wurden nach Bedürfniß cultivirt.
n im Jahre 1410 auf den Söllern des Hauses einen Ge-
nd von 1980 Malter Weizen und Roggen und 400 Mal-
und Hafer; außerdem hatte das Haus noch 1100 Malter
d Roggen und 390 Malter Hafer in lieferungspflichtigen Rück-
Auch in spätern Jahren war in dieser Ballei der Getreide-
noch in gutem Betriebe, denn ungeachtet eines mehrjäh-
wachses lagerte im Jahre 1456 in ihren Häusern noch
d von 2200 Malter Weizen und Korn, ohne die Rück-

) Obige nach urkundlichen Berichten im Archiv zu Königsberg.

stände an beiden Getreidearten, die im Geldwerthe 6000 G
betrugen. Wie in der Ballei Thüringen der Weizenbau gege
übrigen Getreidearten weit mehr als am Rhein zurückstand, so w
auch der Anbau von Hülsenfrüchten nicht mit besonderm Fleiß
trieben. Nur hie und da wurden Erbsen geerndtet, jedoch auch
in geringem Maaße. Uebrigens befolgte man in der Bewirthsch
tung der Ordensgüter wohl überall, wie schon im Jahre 129
der Ballei Koblenz, die sogenannte Dreifelderwirthschaft [1]).

In den süddeutschen Balleien bot vor allem der Weinbau e
für den Orden höchst wichtigen Ertrag und war für seine Fin
verhältnisse eine seiner ergiebigsten Quellen. Er pflegte ihn d
auch stets mit ganz besonderm Eifer. Komthure gaben nicht s
zum Getreidebau ungeeignetes Ackerland aus, mit der Beding
dasselbe in Weingärten umzuschaffen und sie unterstützten dabe
Empfänger mit den nöthigen Geldmitteln [2]). Indeß konnten
Ordenshäuser die mühevolle Pflege ihrer Weingärten und Weinl
nicht immer selbst besorgen wegen Mangel der nöthigen Arbeitsh
Sie thaten daher dieselben zum Theil ebenfalls auf Pacht aus
zwar meistens auf 12 Jahre, bald gegen Lieferung einer bestim
Anzahl von Ohmen des besten Weines, bald gegen die Hälfte
auch ein Drittheil des jährlichen Ertrages [3]). Die Pachtbriefe
halten in der Regel sehr genaue Bestimmungen, wie es mit der
fältigen Pflege eines Weinbergs, mit der redlichen Einlieferung
Pachtweins an die Ordenshäuser, wie es bei Mißwachs mit
Lieferung oder auch in sehr fruchtreichen Jahren damit geh

---

[1]) Das Haus Koblenz kauft im J. 1294 für 90 Mark gewisse Länd
und der Verkäufer sagt: eosdem iurnales divisos in tres pecias et ad
sata distinctos et deputatos eorumque ius et possessionem transtulerim.
Lacomblet II. 562. Anton a. a. O. 190 führt Beispiele an, nach w
die Dreifelderwirthschaft im 13. Jahrh. am gewöhnlichsten war.

[2]) So verleiht der Convent zu Regensburg 1252 Haertwico Villic
inferiori Chneutingen filiisque ad dies vitae duos agros, quorum unus f
Ducis Bavariae, et XVI talenta eidem erogant, ut vineam ibidem exc

[3]) Der Komthur zu Regensburg verpachtet im J. 1410 einen Weing
bei Tegernheim zuerst auf 2 Jahre, dann im J. 1415 wieder auf 6 Jahre
Lieferung von 3 Eimer an das Haus, den vierten Eimer behält der P
und verspricht, den Weingarten stets in gutem baulichen Stande zu halten.
im R.-Archiv zu München.

erden und wozu der Pächter verpflichtet sein solle[1]). Da wird z. B. bestimmt, wie viel Fuder rothen und weißen Weines als Pachtzins zu liefern sei, ferner daß der Landkomthur zuvor einen Sachverständigen senden könne, der nach der Prüfung der Weine die Auswahl habe und zugleich die Weingärten in ihrem Zustand untersuche; daß wenn er finde, sie seien nicht in gehöriger Pflege und es nicht geschehen, was dazu erforderlich wäre, dem Landkomthur die Befugniß zustehe, die Pachtung ohne weiteres aufzuheben. Man stimmte ferner, welche Rücksichten man bei feindlichen Einfällen, ...d, Brand und Hagelschaden nehmen wolle u. s. w. Für die ...tliche und sichere Beobachtung der Pachtbedingungen ließen sich die Komthure in der Regel vom Pächter entweder einen ihm eigenen Weinberg oder ein anderes Grundstück als Pfand verschreiben oder es wurden Bürgen ernannt, die in allen Fällen für den Pächter einzustehen versprachen[2]).

Unter solcher Pflege gedieh der Weinbau in früher Zeit schon in der Ballei Thüringen, namentlich in den Ordensbesitzungen bei ...e und besonders auch bei dem Komthurhause Zwetzen, welches ... 28 Acker Weingärten, die es selbst bebaute, und von 25 Acker, ... denen ihm die Hälfte des Ertrages zufiel, in gewöhnlichen Jahren 21 Fuder Wein erndtete[3]). Das Haus zu Altenburg kelterte ... seinen Weingärten jährlich 15 Eimer. Da in der Ballei Koblenz ein großer Theil der Ordensbesitzungen in Weingärten und Weinbergen bestand, so war dort der Ertrag davon noch ungleich bedeutender. So wurden im Jahre 1410 52 Fuder verkauft, 50 Stück lagen noch zum Verkauf bereit, 24 Stück waren als Trinkwein für das Haus bestimmt und außerdem verwahrte man auch ...h den für den Hochmeister jährlich bestimmten Wein zur Absendung. Im Jahre 1442 finden wir im Hause zu Koblenz außer ...8 Stück, die bereits für 1220 Gulden verkauft waren, noch einen Weinvorrath von 104 Stück (das Fuder nach Verschiedenheit des

[1]) Es heißt z. B. in einem Pachtvertrage des Komthurs zu Ramersdorf ... 1457: die Pachtung solle 20 Jahre dauern, der Pächter den Weingarten ... erweitern, an das Haus die dritte Traube abliefern, den Weingarten im ...bau verbessern, stets gut düngen und überhaupt in gutem Bau erhalten. Urk. ... Arch. zu Sachsenhausen.

[2]) Nach Urkunden aus den Jahren 1266, 1346, 1397 und 1459. Vergl. ...dewig Reliq. V. 108. Archiv zu Sachsenhausen. Lang IV. 489.

[3]) Nach damaligem Geldwerthe kosteten 21 Fuder Wein 168 Gulden.

Gewächses zu 19 und 20 oder auch zu 24 und 26 Gulden gerechn überdies noch 28 Stück zu des Hauses Verbrauch. Noch ungle wichtiger war der Ertrag des Weinbaues in den Balleien Oest reich und an der Etsch, wo der Ackerbau weit weniger betrieben w in der letztern nur aufs Nothdürftigste beschränkt war. Trat dah in dieser Ballei Mißwachs im Weine ein oder litten die Weinpfla zungen sonstwie Schaden, so geriethen die dortigen Ordenshäus immer in große Noth. So hören wir im Jahre 1431 den Lan komthur zu Botzen klagen: „Dem Hause Botzen ist im vorigen Jal und dem jetzigen der Wein meistentheils wegen großer Dürre ganz verdorben. Ich halte daher mit großer Noth Haus, weil Haus zu Botzen nichts anders hat, als das meiste Theil vom We wenn ihm der verdirbt, so liegt es einem Landkomthur gar har Er fügt hinzu, daß die wilden Bergwasser in mehren Jahren Weingärten für mehr als 2000 Ducaten an Werth weggerissen h ten, wodurch dem Hause Botzen allein am Ertrage jährlich m als 100 Ducaten abgingen. Auch in den meisten Häusern der Bal Franken pflegte man seit alten Zeiten neben dem Ackerbau den We bau immer mit großem Fleiße. Es erhoben sich freilich später im ganzen Lande so viele Klagen über Weinverfälschung und Mi bräuche in der Behandlung der Weine, daß die Sache endlich Jahre 1487 auf einem Fürstentage zu Rotenburg an der Tauber Sprache kam. Kaiser Friedrich III. fand sich daher bewogen, ei Verordnung zu erlassen und sie namentlich auch dem Komthur Mergentheim zuzufertigen, worin genau bestimmt ward, wie m zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuche beim Keltern der Tra ben, bei der Zubereitung und dem Schwefeln der Weinfässer, m der Reinhaltung der verschiedenen Weinsorten, deren Verkauf u Ausschenkung u. s. w. zu verfahren habe, bei ernster Strafe geg diejenigen, welche der Verordnung zuwider handeln würden[1]).

In den Balleien, wo man des Weinbaues nur wenig oder g nicht pflegte, der Ackerbau dagegen vorherrschte oder ausschließl betrieben ward, legte man auch größern Werth auf Viehzucht. der Ballei Koblenz z. B., wo Ackerbau und Weinbau in gleichmä gem Betriebe standen, finden wir im Jahre 1410 auf dem dorti

---

[1]) Die an den Komthur zu Mergentheim gerichtete Verordnung des Kai Friedrich, dat. Nürnberg 4. Octob. 1487 bei Jaeger III. 156. Die Or Urk. darüber im R.-Archiv zu Stuttgart.

shofe Diebern (Detern) 15 Mutterpferde, 56 Stück Rindvieh, hweine, und 400 Schafe, auf dem Hofe Ibersheim 185 Rin- 35 Schweine und 500 Schafe. Auf den Ordensgütern in zen verwandte man im 15ten Jahrhundert zwar vielen Fleiß Viehzucht, weniger aber auf die Schafzucht.

dlich muß es als ein besonders rühmliches Verdienst des hervorgehoben werden, daß durch ihn zumal in früherer ifig unfruchtbare Landstrecken, nutzlose Heideländer und wil- isch in urbares Land umgeschaffen und nutzbar gemacht wur- icht selten wurde ihm ausdrücklich zu diesem Zwecke solch gendes Land durch Schenkung zugewiesen, weil es allbekannt z der Orden zur Cultivirung solcher Wüsteneien keine Kosten er scheute. Darum hatte ihm schon Papst Honorius III. gniß ertheilt, in solchen wüsten, durch ihn zur Cultur ge- Gegenden Dörfer und Kirchen zu erbauen und für die Be- Kirchhöfe anzulegen [1]). So machten z. B. die Brüder des Schiffenberg in der Ballei Hessen Gebrauch von diesem ils ihnen der Landgraf Otto eine Waldstrecke von acht Hu- es überwies, um sie in fruchtbares Land umzuwandeln, und nlichen Fällen in andern Gegenden [2]). Freilich gilt dieses e Verdienst nur für des Ordens blühende Zeiten, denn läßt sich auch von ihm sagen: „Bei aller Sucht, Neuland en, um dadurch entweder die nutzbare Besitzung zu vergrö- r bessere Aecker zu gewinnen, blieben auf der andern Seite nsehnliche Ländereien wüste liegen" [3]). Das beweisen noch ne Verzeichnisse von Ordensländereien, in denen so oft der genden Hufen Erwähnung geschieht.

———

ulle Honorius III. vom 8. Dec. 1216: Si quando loca deserta fue- domui pia devotione collata, liceat vobis ibidem edificare villas as et cimiteria ad opus hominum ibidem manentium fabricare. 28.

tdeckter Ungrund u. s. w. Urk. nro CLXXXV.

iton a. a. O. 187.

II.

Die Hauswirthschaft.

a) Der Hauskomthur.

In jedem Ordenshause mit einem Convente stand neben [illegible] Komthur ein Hauskomthur, nach jenem der nächste im Range [illegible] in seiner Abwesenheit der Stellvertreter in seinem ganzen Gesch[illegible] kreise, weshalb er dann in dieser Zeit auch für Alles verantw[illegible] war[1]). „Ein Hauskomthur", heißt es in einer Hausordnung [illegible] Koblenz, „hat alsdann binnen Hauses zu übersein, als das [illegible] ters her gewöhnlich ist." In den Kammer-Balleien des Hochmei[illegible] geschah seine Ernennung bald durch diesen selbst, bald auch [illegible] den Landkomthur, in den übrigen dagegen meist durch den De[illegible] meister, jedoch zuweilen auch durch die Landkomthure. Er ge[illegible] stets mit zu den sogenannten „ältesten Conventsbrüdern", ohne [illegible] Beirath und Zustimmung der Komthur keine irgend wichtige, [illegible] Interesse des ganzen Convents betreffende Handlung unterne[illegible] durfte. In einigen Häusern, wie in dem zu Eschenbach, vertrat [illegible] Stelle ein Pfleger, der dann unter dem zunächst gesessenen Ko[illegible] stand. Wie in Preußen, so finden wir auch in den Deutschen B[illegible] leien, z. B. in Oesterreich und Franken einzelne Ordenshäuser, [illegible] der Aufsicht des Komthurs eines andern nahe gelegenen H[illegible] überwiesen waren und in denen Hauskomthure unter der Con[illegible] ihres Komthurs die Verwaltung führten.

Das wichtigste Amtsgeschäft des Hauskomthurs war die Lei[illegible] der ganzen inneren Hauswirthschaft, besonders die Aufsicht über [illegible] Hausbestände an Getreide, Nahrungsbedürfnissen aller Art, Pfer[illegible] Vieh u. dgl. Wenn eine Hausordnung mehrer Ordenshäuser [illegible] Ballei Franken die etwas unklare Bestimmung enthält: „Ein H[illegible] komthur räth für die Kirche und für die Stadt oder das D[illegible] davor solche Häuser (des Ordens) gelegen sind", so soll dies [illegible] soviel heißen: er sorgt für die Bedürfnisse und Einkünfte der Ki[illegible] und nimmt aus Stadt und Dorf ein, was dem Ordenshause [illegible]

---

[1]) Dahin deutet auch seine lateinische Benennung Vice-Commendator. [illegible] De Wal II. 9.

nmt, denn in der Hausordnung für das Haus zu Köln heißt es: „Ein Hauskomthur, dem das Haus befohlen ist, bestellt alle Nothdurft des Hauses und der Brüder, hebt auf alle Renten, Zinsen und Pächte, Korn und Wein und was dem Hause zufällt und behält auch Alles, was man von des Hauses wegen wieder ausgiebt und thut alle Jahr Rechnung dem Komthur und den Brüdern." Er hatte demnach als der eigentliche Hauswirth eine besondere Hauskasse, aus der er den Einkauf der zur Bekleidung, Bespeisung und übrigen Unterhaltung der Conventsbrüder nöthigen Bedürfnisse zu bestreiten hatte. Ihm waren daher auch die Verwalter der übrigen Hausämter, denen die Besorgung der einzelnen Hausgeschäfte oblag, untergeordnet und zur Rechnungslegung verpflichtet. Er hatte ihnen aus den Hausbeständen Alles zu übergeben, was zu ihren Bedürfnissen gehörte. Er besorgte neben dem Komthur auch den Verkauf der Ueberschüsse der Vorräthe des Hauses an Getreide, Wein u. a. Ihm lag ferner die Aufsicht über die Wirthschaftsgebäude, ihre Instandhaltung und Ausbesserung ob. In Häusern, in denen kein Komthur saß, hatte er die Ackerwirthschaft zu leiten. Er war demnach der nächste Vorstand und Aufseher der gesammten inneren Hauswirthschaft in allen ihren Verzweigungen. Uebrigens wurden zu Hauskomthuren in der Regel nur solche gewählt, die schon ein oder mehre Hausämter mit Umsicht und Treue verwaltet hatten.

Unter der Mitaufsicht des Hauskomthurs standen, wie schon erwähnt:

b) Die Hausbeamten.

Diese Hausbeamten¹) waren ebenfalls insgesammt Ritterbrüder, die mit ihren Aemtern vom Komthur und Convent des Hauses betraut wurden. Eine eigentliche Rangordnung fand unter ihnen zwar nicht statt; indeß hatte doch durch die Bedeutung seines Amtes

1. Der Treßler²) oder der Hausschatzmeister die wichtigste Stellung. Als verantwortlicher Verwalter aller Geldangelegenheiten des Convents führte er alle Zins- und Rechnungsbücher über alle Einnahmen an Renten, Zinsen, Gefällen und Abgaben, sowie auch

¹) In lateinischen Urkunden werden sie Officiales genannt, auch Fratres officiales. Hennig Ord.-Statut. 222.

²) Thesaurarius. Im J. 1381 kommt vor Hermannus de Vuelberg Thesaurarius ecclesie sive capelle b. Marie Theutonicorum domus Trevirensis.

über alle Ausgaben. In Rücksicht der letztern jedoch war er in allen Fällen an die Zustimmung des Komthurs gebunden, ohne dessen Genehmigung er keine Zahlung von Belang leisten durfte. In der Kammer-Ballei Koblenz traf der Hochmeister die Anordnung und wir finden sie auch anderwärts, daß zum Tressel des Hauses drei Schlüssel sein und deren einen der Komthur, den andern der Hauskomthur, den dritten der Küster haben sollten[1]). So oft es der Komthur verlangte, mußte der Treßler vom Bestande der Kasse Rechnung legen. Er hatte daher auch kein anderes Geschäft als die bloße Kassenverwaltung. Zur Einforderung der Zinsen, Renten und Gefälle standen ihm je nach der Größe des Gebiets eines Ordenshauses ein, zwei oder drei sogenannte Ueberreiter zu Gebot, welche im Gebiete des Hauses umherreiten, sämmtliche Einnahmen einmahnen und dem Treßler überliefern mußten. Zu diesem Zwecke fertigte er für sie die Zinslisten und Nachweisungen über noch rückständige Zahlungen aus. Ohne des Komthurs Wissen und Genehmigung aber durfte der Treßler oder der Ueberreiter keinen Unterthan des Hauses wegen versäumter Zinsleistung irgendwie strafen oder gewaltsam behandeln. Im übrigen hatte der Komthur mit der Einnahme der Zinsen, Renten u. dgl. nichts zu schaffen. Die Ausgaben für die Bedürfnisse seines Gesindes, für den Unterhalt seiner Pferde u. s. w. mußte der Treßler bestreiten. Was der Komthur durch Verkäufe von Getreide, Wein, Holz, Fischerei u. dgl. vereinnahmte, durfte er nicht ohne weiteres verwenden oder zu seinem Nutzen verbrauchen[2]); er mußte es dem Treßler überweisen, der es in seine Bücher einzutragen und im Kapitel dem Convente davon Rechnung zu legen hatte. Seine amtliche Stellung und Verantwortlichkeit setzten ihn mit allen andern Hausbeamten in stete Verrechnung. Die Wichtigkeit dieses Amtes brachte es schon von selbst mit sich, daß nur ältere, bewährte Ordensbrüder, zuweilen auch Priesterbrüder damit betraut wurden. Aber es findet sich auch, daß in manchen Häusern, z. B. in Oettingen, Nürnberg, Donauwörth u. a. der Komthur oder Hauskomthur eine Zeitlang das Treßler-Amt zugleich mit verwalteten[3]).

---

[1]) Ebenso wurden die Amts- und Balleisiegel verwahrt. Ordnung der Ballei Westphalen vom J. 1426.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen 1426.

[3]) Besonders häufig kommt diese Verbindung beider Aemter in der spätern Zeit vor.

2. Der Küchmeister als Aufseher über die Küche hatte de- i Vorräthe in Verwahrung, besorgte die Bespeisung des Convents d der Dienerschaft oder des Gesindes und führte die Aufsicht über : Geräthschaften und Bedürfnisse der Conventsküche. Er mußte h jeden Abend beim Komthur einfinden und mit ihm bereden, wo- it er am folgenden Tage den Convent speisen solle. Darüber elt er ein besonderes Speisebuch, welches er jeden Sonnabend dem eßler vorzulegen hatte, der es mit den Zahlungen verglich, die er m Küchmeister zur Bespeisung des Convents geleistet hatte. „Es ll", heißt es in einer Hausordnung der Häuser zu Ellingen, Mer- ntheim, Nürnberg und Frankfurt, „in beiden Büchern des Küch- isters und Treßlers beschrieben sein, was die Woche über verzehrt, auft oder gehanthirt ist zu des Hauses und der Küche Nothdurft." anche Bedürfnisse, wie Salz, Hering u. a. mußte dem Küchmeister r Schaffner oder Schäffer des Hauses liefern[1]).

3. Der Kellermeister hatte die Aufsicht über den Con- ntskeller, die Getränke, namentlich die Weinvorräthe, die Trink- fäße u. dgl. In Gegenden, wo die Ordenshäuser im Besitz von einbergen waren, lag ihm die Traubenerndte und die Zubereitung r Weine ob. Er durfte indeß außer der ihm vorgeschriebenen rdnung keinen Wein aus dem Keller geben ohne besondere Erlaub- ß des Schaltmeisters. Jedoch sollte er ihn nicht verweigern, wenn nand einen Gast bekam[2]).

4. Der Schaltmeister führte das Schaltamt in seinen ver- iedenartigen Geschäften. Er hatte die Weingärten und Weinberge Ordnung zu halten, überhaupt den ganzen Weinbau, wozu ihm s nöthige Gesinde untergeben war. Er mußte das Haus mit n nöthigen Holz- und Kohlenvorräthen versorgen und in Or- nshäusern, wo kein besonderer Baumeister war, das Bauwesen, amentlich auch den Schiffsbau leiten. Wir finden ihn jedoch ur da, wo wie z. B. in Koblenz und Köln wegen des beträchtlichen Weinbaues und der Rheinschifffahrt ein solcher Beamte nothwendig ar. Da hatte er auch den Weinverkauf.

[1]) Ein dienender Bruder war der Küchmeister keineswegs, wie De Wal I. 21 sagt. In der Hausordnung für Ellingen, Mergentheim u. s. w. heißt s ausdrücklich: „Man hält einen Ritterbruder als Kochmeister." In den Ka- itel-Schlüssen im Reichs-Archiv zu Stuttgart finden sich auch häufig Beispiele, aß Küchmeister zu Hauskomthuren ernannt werden.

[2]) De Wal II. 19.

5. Der Trappier, der Verwalter der in allen (
befindlichen Trapperie (Drapperei) oder „Trapperie-Stube
die Aufsicht über die Anfertigung der Kleidung der Conver
über die dazu erforderlichen Vorräthe an Tüchern, Leinn
über alle zur Bekleidung der Ordensbrüder und Hausdiener
Bedürfnisse [1]). In Koblenz lieferten ihm der Kornmeister
cheln und der Schäffer zu Köln die nöthigen Vorräthe; i
Ordenshäusern besorgte er die Einkäufe meist selbst und s
über mit dem Treßler in Verrechnung. Es heißt deshalb
Hausordnung: „Der Treßler bestelle auch die Trapperie
Schuhhaus mit aller Nothdurft." Oft wurden auch Tra
Visitationen der Ordenshäuser mit ausgesandt, besonders bei
antritt eines neuen Deutschmeisters, wie sie denn überhaupt
Jahrhundert unter den Ordensbeamten eine wichtige Stellun
auch häufig zu öffentlichen Verhandlungen, namentlich in
Kapiteln mit zugezogen wurden.

6. Der Kornmeister war Aufseher über sämmtl
treidevorräthe, die ihm von den Höfen geliefert wurden. D
lieferung besorgten die sogenannten Ueberreiter oder Hofreit
die auswärts liegenden, zu einem Hause gehörigen Höfe z
ren hatten. „Durch sie", heißt es in einer Hausordnun
der Kornmeister auch alle Kornpächte auf und handreicht d
meister die Nothdurft von Korn und Malz." Er mußte
gang und Abgang der Vorräthe eine genaue Rechnung füh
erwähnt, hatte er in Mecheln dem Hause zu Koblenz de
an Tuch zu liefern. Ein besonderer Backmeister beaufsich
Backhaus [2]).

7. Der Zinsmeister und Rentmeister hatten gl
schäfte und nur die Amtsbenennung war verschieden. S
verpflichtet, die einem Ordenshause zufallenden Zins- un
gelder einzuziehen und zunächst dem Schaltmeister oder d
meister einzuhändigen, welche damit gewisse Bedürfnisse, n
den Bau der Wein- und Gemüßgärten zu bestreiten oder
bäude in den Zinsgütern zu unterhalten hatten. Sie le
Convent darüber Rechnung ab. Wir finden, daß auch Pries
zu diesem Amte gelangen konnten.

---

[1]) Kirchner Geschichte Frankfurts I. 234 macht unrichtig den
zum Zinsheber.

[2]) Magister domus pistrie.

8. Der Baumeister[1]), ein für jedes Ordenshaus unent- rlicher Beamte, hatte, wie schon seine Amtsbenennung andeutet, s Bauwesen unter sich. Er vertrat zugleich, wie es scheint, die telle des Beamten, welcher in Preußen der Karwansherr genannt urde[2]); denn es heißt in einer Angabe in Betreff der Ordens- ser in Franken: „Auf jeglichem Hause ist ein Baumeister, der hält mit den Höfen und Pferden also, wie es allhier im Lande reußen) die Karwansherren pflegen zu halten."

9. Der Forstmeister war mit der Aufsicht über die einem nvente zugehörigen Waldungen und den sie betreffenden Angele- heiten beauftragt, stand also, wie in Preußen der Waldmeister, m sogenannten Waldamte vor.

10. Der Küster war in der Regel ebenfalls ein Ordens- uder und zwar ein Priesterbruder, der hie und da zugleich einer farre vorstand, wie z. B. in Köln, wo der Küster zu S. Katha- nen auch Pastor in Mülheim war. „Küster", heißt es in der ausordnung, „regiert die Kirche mit Gesängen und verwahrt alle einodien der Kirche." Er hatte überhaupt dieselben Amtsgeschäfte, e der Glockmeister im Haupthause Marienburg[3]).

11. Der Spittelmeister, zuweilen auch Siechmeister ge- nnt[4]), war in allen größern Ordenshäusern, wo nach alter Or- nspflicht Hospitale bestanden, mit der Aufsicht über die sorgsame lege und ärztliche Behandlung der darin aufgenommenen Kranken, wie auch mit der dem Orden obliegenden Armenpflege betraut[5]). m standen dabei vorzüglich die dem Orden affiliirten Halb- western zur Hülfe, die sich in der Regel die Krankenpflege zur licht machten[6]). Er hatte nicht nur darauf zu sehen, daß die im rdensbuche sehr genau gegebenen Vorschriften in Beziehung auf : Spitale pünktlich befolgt wurden[7]), sondern die Hausordnung bot ihm auch ausdrücklich: „die Kranken in den Spitalen sollten ich Nothdurft ehrlich gehalten werden, wie des Ordens alte Ge- ohnheit ist." Sehen wir an dem Beispiele des Spitals im Hause

[1]) Magister fabricae.
[2]) Vgl. Voigt Gesch. Preuß. VI. 477.
[3]) S. Voigt a. a. O. 476.
[4]) Magister infirmorum hospitalis. De Wal II. 18.
[5]) Ordens-Statut. Regel IV. Brower Annal. Trevir. 119.
[6]) Ueber die Halbschwestern späterhin das Nähere.
[7]) Ordens-Statut. Regel IV—VII.

zu Donauwörth, wie man im Orden dieser Pflicht oblag. Gestiftet im Jahre 1340 durch die Schenkung einer ansehnlichen Geldsumme von einigen mildthätigen Bürgern, übernahm es die Verpflichtung, jeder Zeit zehn Sieche, die der Spittelmeister für würdig und geeignet finde, zur Pflege in sich aufzunehmen. Es sollte aber seine Sorge sein, noch außerdem fünf andere Krankenbetten für Leidende in Bereitschaft zu setzen. Jeder Sieche solle täglich ein Brot erhalten, wie es die Brüder essen, „das schönste, wie es gebacken wird," des Morgens zwei Gerichte von geziemendem Gemüße oder von Milch und des Mittags drei geziemende Gerichte. Können Sieche solche nicht genießen, so solle ihnen der Spittelmeister von 36 Pfund Heller, die ihm der Komthur jährlich einhändigt, Speisen und Getränke verbessern, wie es ihm gut dünkt [1]). Ein frommer Bürger erweiterte nachmals dieses Spital durch eine neue bedeutende Schenkung zur Aufnahme einer noch größern Zahl von Kranken [2]).

Außer diesen Spitälern der einzelnen Ordenshäuser bestand aber noch, wie in Preußen im Hause zu Elbing, so in Nürnberg ein Haupt-Hospital des Deutschen Ordens. Nach einer alten Sage liegt seine Stiftung noch vor der Ankunft der Ordensritter im Frankenland. Es erhielt jedoch eine neue, ungleich reichere Begründung, als Kaiser Friedrich II. nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande wahrnahm, wie mildthätig sich bereits seit langer Zeit die Bürger Nürnbergs gegen dasselbe bewiesen. Durch neue Schenkungen in dem Maaße bereichert, daß es sich, wie er erklärte, desto besser bis an den jüngsten Tag erhalten könne, erhob er es zum Haupt-Hospital des Ordens in Deutschland, indem er es zunächst zwei Ordensbrüdern und einem Priester überwies [3]). Es ward seit-

---

[1]) Stiftungsurkunde des Hospitals zu Donauwörth bei Jaeger II. 58. Die Stiftung wurde angeordnet vom Komthur zu Donauwörth Heinrich von Züpplingen.

[2]) Schenkungsurk. von 1389 im Reichs-Archiv zu München. — Noch im J. 1444 erklärten die armen Schwestern in der Klause zu Obernrode, daß der Komthur, Trappier und Convent zu Sachsenhausen ihnen alle 14 Tage ihr Almosen an Wein und Brot aus ihrem Keller und Speisen aus ihrer Küche ertheilt hätten, daß sie ihnen dieses um Gotteswillen und aus besonderer Gnade und nicht kraft eines Rechts gegeben, daher sie, wenn der Convent dies abstellen wolle, keine Ansprüche deshalb erheben würden. Urkunde im Archiv zu Sachsenhausen.

[3]) Ein Bericht darüber im Nürnberger Archiv Urk. nro 455, nebst einem

von Jahr zu Jahr immer reichlicher begütert, denn mit dem : wetteiferten nun die Bürger der Stadt durch Schenkungen örfern, Höfen, Weingärten und andern milden Gaben [1]). Und Beispiele folgte bald auch die hohe Geistlichkeit. Im Jahre war die Zahl der dort verpflegten Kranken schon so bedeutend, e Mittel zu ihrer Verpflegung nicht mehr zureichten. Da s auch das Spital selbst einer Ausbesserung und Erweiterung e, so war der Bischof Heinrich von Trient einer der ersten, :ch einen Indulgenzbrief fromme Gemüther zur Mildthätigkeit selbe aufrief [2]) und bald gab es in Deutschland kaum noch rzbischof und Bischof, der nicht in gleicher Weise der groß- Stiftung milde Gaben zuzuweisen bemüht war. So sandte :r Spittler zu Nürnberg seine Sendboten in alle Deutsche aus, um zur Pflege der immer mehr wachsenden Zahl nken fromme Spenden einsammeln zu lassen [3]). Auch noch en Jahrhundert stand das Hospital der heiligen Elisabeth zu rg als eine der größten milden Stiftungen Deutschlands da : Bischöfe beeiferten sich immer noch, ihr die nöthigen Mittel

---

: vom J. 1629, auch in einem Mscr. in der Bibliothek zu Nürnberg. jabe beruht zum Theil auf Mittheilungen aus dem Munde alter Ordens- s dem J. 1298, wo sie ein Ordensbruder von diesen vernommen ha- te.

Schon damals wird einer Schenkung von 6 Dörfern, 2 Höfen und 100 Weingärten erwähnt. Ebenso hatte das Hospital zu Marburg zur er Kranken zinspflichtige Güter. Entdeckter Ungrund nro LX.

In dem Indulgenzbriefe des Bischofs zu Trient von 1274 im Original rch. zu München (Lang IV. 768) heißt es: Cum hospitale in Nusic adeo gravatum per infirmorum multitudinem, ut fratres ipsius is propter tenuitatem redituum nequeant eis necessaria ministrare idem hospitale in officiis et tectis defectum patiatur in tantum, ut bonorum hominum elemosinis adjuvari, ut et vos peccata vestra harum expiationibus reduciatis, vobis in remissionem iniungimus rum vestrorum, ut nuntios honestos, non quaestuarios dicti hospitalis, vos pro colligendis elemosinis venerint, amoris nostri intuitu benigne curetis.

In einem offenen Briefe des Komthurs zu Nürnberg zur Almosen-Einng vom J. 1285 heißt es, daß im Hospital der heil. Elisabeth pauperes et infirmi recipiuntur absque numero ac pietate benivola pertrac- Ebenso auch noch im J. 1309. Die zahlreichen Indulgenzbriefe der öfe aus dem 13. und 14. Jahrh. im Reichs-Archiv zu München. Lang . 778. 779. Freyberg VII. 255, IX. 194.

zu ihrem edlen Zwecke zuzuweisen. Wir sehen sie daher noch und fort durch zahlreiche Schenkungen, Vermächtnisse und milde den jeglicher Art unterstützt. Kam es doch vor, daß man mit Metzen Aepfel und Birnen die Armen und Siechen in Nürngern zu erquicken suchte [1]).

Diese hohe Bedeutung des Haupt-Hospitals in Nürnberg aber auch dem dortigen Spittelmeister eine höhere Wichtigkeit Würde. Wir finden ihn daher auch immer in der Reihe der nehmeren Gebietiger des Ordens genannt.

12. Der Mühlmeister hatte die Aufsicht über die dem den zugehörigen Mühlen, die, wie wir später sehen werden, an finanzieller Hinsicht von bedeutender Wichtigkeit waren und 1 einer besondern Ueberwachung bedurften.

13. Der Pietanzmeister [2]), dessen wir häufig erwähnt den, hatte die Obhut über gewisse fromme Stiftungen und die P diejenigen Bedingungen und Anordnungen, die darüber in den tungsurkunden festgestellt waren und wir später kennen lernen den, stets pünktlich in Ausführung zu bringen und für ihre rechthaltung zu sorgen [3]).

14. Der Ueberreiter oder Hofreiter hatte, wie be erwähnt, zum Hauptgeschäft die Einnahme der Zinsen und Ze in den Höfen und Gütern eines Hauses, die Einlieferung des den Pächtern der verpachteten Ordenshöfe abzugebenden Pachtg des oder Gartengeldes, worüber er dem Zinsmeister und Kornm Rechnung legen mußte. Er war zugleich verpflichtet, darauf zu hen, daß die Ordenshöfe stets in gutem Bau erhalten wurden. galt daher auch immer für einen der wichtigeren Hausbeamten, zuweilen selbst die Stelle des abwesenden Komthurs vertrat un Amtsveränderungen oft unmittelbar in das Amt des Hauskomt erhoben wurde [4]).

15. Den Schäffer oder Schaffner als Beamten der Sc

---

[1]) Origin.-Urk. im R.-Arch. zu München.

[2]) Pictantiarius. Bei Du Fresne wird es erklärt als ein officium nachicum, cui munus incumbit componendi et distribuendi singulis Mon pitancias suas.

[3]) In einer Urkunde vom J. 1351 kommt unter den Zeugen im zu Ellingen der Ordensritter Eglof von Lierhaim als Pfistermeister vo

[4]) Orig.-Urk. im R.-Archiv zu München. Freyberg IX. 328. R Archiv zu Stuttgart. Kirchner Gesch. Frankfurts I. 234. 526.

rei und den Rentmeister finden wir nur in einigen Ordenshäusern, namentlich in Koblenz oder Köln, in Utrecht und Mecheln[1]). „Der Schäffer zu Köln", heißt es in einer Hausordnung, „hat die Schäfferei des Hauses Koblenz zu verwahren in Gelegenheit der Güter, die zu der Schäfferei gehören, und die Renten auf die Nothdurft von Provision zu Koblenz zu stellen; was daran übrig bleibt, verantwortet er dem Komthur zu seiner Nothdurft und legt jährlich dem Komthur und den Brüdern Rechnung." Seine Geschäfte waren demnach die nämlichen, wie die der Schäffer in Preußen[2]). Der Rentmeister in Mecheln galt dort für den obersten Beamten, dem der Kornmeister alle dem Hause nöthigen Bedürfnisse an Korn und Malz liefern mußte. Was erübrigt ward, fiel dem Hause zu Koblenz zu.

16. Der Schulmeister gehörte mit zu den Hausbeamten. Sein Hauptgeschäft scheint der Unterricht und die Einübung der Chorschüler im gottesdienstlichen Gesange gewesen zu sein. Ob er auch Ordensbruder war, ist ungewiß. Wahrscheinlich wurde dieses Amt meist einem Priesterbruder anvertraut. Wir finden wenigstens den Schulmeister und die Schule immer nur in Verbindung mit den Ordenskirchen und dem Gottesdienste erwähnt.

17. Ein Kanzler des Hoch- und Deutschmeisters tritt unter den Ordensbeamten erst im 16ten Jahrhundert auf. Die frühere Zeit kannte ihn nicht.

Von allen diesen Hausbeamten gilt dasselbe, was anderwärts von denen der Ordenshäuser in Preußen gesagt ist. „Nur die ordentlichsten und tüchtigsten unter den Conventsbrüdern wurden dazu auserlesen. Jeder verwaltete sein Amt nur als Pflicht des Gehorsams gegen seinen Obern, der ihn damit beauftragte, also ohne allen Gehalt oder Lohn. Keiner durfte sich eines Amtes weigern; wer mit Geld zu schaffen hatte, mußte darüber dem Komthur vor dem ganzen Convent Rechnung legen[3]); benutzte einer sein Amt zu irgend einem Gewinne für sich, so ward er als ungehorsam des Amtes entlassen und erhielt ein solches nie wieder. Jeder Hausbeamte hatte,

---

[1]) In der Ordnung der Ballei Westphalen von 1426 heißt es: es solle im Convent sein „ein Hußcomthur oder Scheffener."

[2]) Voigt Gesch. Preuß. VI. 458.

[3]) Omnes fratres officiales raciones faciant sicut in ordine continetur. Littera fratr. Eberh. de Seyne bei Hennig Ord.-Statut. 222.

wie es sein Amt erforderte oder das Gesetz es erlaubte, zwei drei Pferde und dazu seinen Harnisch, denn in Kriegszeiten n auch sie mit dem Komthur ausziehen, nur einige ausgenommen, der Küchmeister, die deshalb auch weder Harnisch noch hatten" [1]).

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß in jedem O hause sich noch eine besondere Dienerschaft, ein Gesinde befand ches den Hausbeamten in ihren Amtsgeschäften zu Hand stan sonstige Hausgeschäfte zu verrichten hatte [2]).

---

[1]) Voigt a. a. O. S. 479.

[2]) De Wal II. 227 sagt darüber: Dans le nécrologe de Ma on voit des domestiques au service de la Commanderie, des portier cuisiniers, des boulangers, des ouvriers, des lavandieres etc., qui on des legs à la maison: c'est une preuve de la bonté avec laquelle le toniques traitoient leurs serviteurs, ainsi que de la régularité dans l ils vivoient.

Fünftes Kapitel.

Das innere Leben im Ordenshause.

I.

Die Aufnahme in den Deutschen Orden.

Mit der Aufnahme des Ritters in den Verein des Ordens
jann für ihn ein strenggehaltenes, entsagungsvolles Leben, denn
lange Regel und Gesetz im Orden in strenger Geltung standen,
ır der Eintritt in die ritterliche Verbrüderung stets auch mit Ver-
ht auf alle weltlichen Lüste und Genüsse unbedingt verbunden.
arum sprachen die Edlen Heinrich und Friedrich von Hohenlohe,
s sie sich dem Orden weihten, es offen aus, daß sie willig auf
e Freuden der Welt verzichten und nackt und bloß in des Hei-
ndes Fußtapfen treten wollten [1]). Und man gelobte gern solche
ntsagung auf alle weltliche Lust, denn man sah in früheren Zeiten
e Weihe in den Orden der hochgebenedeiten Jungfrau nicht selten
s einen himmlischen Ruf, als eine Eingebung göttlicher Vorsehung,
ls eine Gnade Gottes an [2]). Und darum lautete auch der Eid,
en der junge Ritter bei seiner Aufnahme leistete: „Ich verheiße
nd gelobe Keuschheit meines Leibes und ohne Eigenthum zu sein
nd Gehorsam Gott und Sanct Marien und Euch dem Meister

---

[1]) Regno mundi et cunctis oblectamentis seculi contemptis, excussis ab omni munere manibus, nudi nudum Christum sequi cupientes.

[2]) Daher heißt es in Urkunden oft: man habe sich zum Eintritt in den Orden entschlossen divine providentie consilio inspirante, seculo renuncians, ad domum Teuton. sancte Marie se transferre oder sancti Spiritus inspirante gracia. Hennes 45. 140.

des Ordens des Deutschen Hauses und Eueren Nachkommen nach der Regel und Gewohnheit des Ordens, daß ich Euch gehorsam sein will bis an meinen Tod" [1]).

Die Aufnahme in den Orden war stets mit gewissen feierlichen Gebräuchen verbunden [2]) und an bestimmte Bedingungen geknüpft. Aufgenommen wurden nur Jünglinge von Deutscher, ehelicher Geburt, gesund und ungebrechlich, rittermäßig und von vier Eltern oder von vier Ahnen Wappengenosse [3]), rein in ihrem Wandel, unbefleckt in Sitten, unberüchtigt an ihrem Namen. So schrieb es das Gesetz vor und so gebot es der Meister den Gebietigern in Deutschland: „man solle keine solche in den Orden kleiden, die mit unredlichen Sachen bedasset oder berüchtigt oder die so alt sind, daß sie dem Orden nicht mehr nützen können zu Kriegsreisen und andern Geschäften, die ungesund oder kampfsächtig sind, die in Kämpfen niedergelegen haben oder sich verbunden, von Gefängniß und andern Sachen wegen mit Gelübden in den Orden zu ziehen" [4]). Man sah es gern und schlug es auch wohl hoch an, wenn „Söhne großer Herren und mächtiger Leute", wenn der Sohn eines vielvermögenden Herrn von Sevenberg aus Brabant um die Weihe des Ordens baten.

Obgleich der Papst Honorius III. es nachgegeben, daß jeder mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes Bezeichnete in die Brüderschaft aufgenommen werden könne, sofern nicht irgend ein canonisches Hinderniß entgegenstehe [5]), und obwohl es hin und wieder auch nicht an

---

[1]) Ordens-Statut. S. 96, 215.

[2]) Lünig Reichs-Archiv Teuts. Orden p. 80. Vgl. Matthaens Anal. V. 908 sequ. De Wal I. 228—253. Voigt Gesch. Preuß. VI. 488.

[3]) Von der Nachweisung der vier Ahnen spricht der Landkomthur von Thüringen noch im J. 1451. De Wal I. 276 sagt von späterer Zeit: On multiplia les précautions pour s'assurer de la qualité des candidats et l'on exigea la preuve de huit quartiers etc. Man ging nachmals noch weiter und forderte die Nachweisung von 16 Ahnen. Groß-Kapitelschluß von 1671.

[4]) So in einem Vollmachtsbriefe zur Aufnahme neuer Ordensbrüder aus dem J. 1406. Schreiben des Hochmeisters an die Gebietiger in Deutschland vom J. 1411

[5]) In einer an den Hochmeister und die Ordensbrüder gerichteten Bulle Honorius III. heißt es: Vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu presentis scripti pagina vobis duximus indulgendum, ut liceat vobis quemlibet sancte crucis signaculo signatum in fratrem recipere, si impedi-

lien und Versuchen fehlte, bald einem Spanier, bald einem Italiener, wohl selbst einem am Kaiserhofe beliebten Croaten die Aufnahme in den Orden zu erwirken [1]), so hielt der Meister doch stets fest an Regel und Gesetz, daß nur der Deutsche, zu dem man damals auch den Niederländer zählte, des Ordenskreuzes würdig sei. Doch finden wir, daß auch ein vom Herzog Otto von Kärnten und Grafen von Tirol freigelassener Leibeigene, der sein Eigenthum dem Orden geschenkt, in den Orden aufgenommen ward [2]), daß Graf Wilhelm von Holland (der nachmalige Deutsche König), um einem seiner unehelichen Söhne die Aufnahme in den Orden zu ermöglichen, den Papst Innocenz IV. um Dispensation vom strengen Gesetze ersuchte und dieselbe auch erhielt [3]). Wir hören sogar, daß einst selbst der Hochmeister beim Papst Gregorius IX. mit der Bitte einkam, mehre Ritter, die vor ihrem Eintritt in den Orden wegen Gewaltthaten, Raub und Brand in der Diöcese von Merseburg mit dem Banne belegt worden waren, dieser Strafe zu entbinden und der Papst trug dem dortigen Bischof auf, den Gestraften die erbetene Absolution zu ertheilen [4]).

Keiner wurde mit Schulden beladen als Ordensbruder aufgenommen; es war eine der wichtigen Fragen an den neu eintretenden Ritter, ob er frei von Schulden sei [5])? Nach einer alten kaiserlichen Verordnung war jeder in den Deutschen Orden Eintretende seiner früheren Schulden entbunden und konnte wegen derselben nirgends belangt werden. Die Erben seines Gutes und Eigenthums mußten dafür haften, auch selbst wenn ein Theil davon von dem Ordens-

---

mentum aliquod canonicum non obsistit. Die Bulle dat. Lateran. XVII Cal. Febr. a. p. V. und wiederholt: Lateran. Idus Jan. p. a. VII.

[1]) Mit einem Spanier z. B. kam der Fall im J. 1423 in Rom vor. Der Procurator aber warnte: es könne leicht kommen, daß auch irgend ein Kardinal einen seiner Knechte oder Freunde dem Papst zur Aufnahme empfehle, um die Ordensgüter in Italien in die Hände zu bekommen.

[2]) Matthias Koch a. a. O. 65. Ohne Zweifel erhielt der Aufgenommene nur die Confraternität.

[3]) Matthaeus Annal. V. 865.

[4]) Bulle Gregorius IX., dat. Reate XIII. Cal. Julii p. a. VIII; eine gleiche Bulle Alexanders IV. bei Hennes 162: ut eisdem excommunicatis iuxta formam ecclesie absolutionis beneficium inpendas et iniunges ipsis, quod de iure fuerit iniungendum.

[5]) Voigt a. a. O. 489. Hurter Innocenz III. 373.

bruder an den Orden gebracht war [1]). Als der edle Landgraf Con-
rad von Thüringen mit dem Ordensmantel geschmückt ward, ver-
sprach sein Bruder Heinrich, die Abzahlung der Schulden dessel-
auf seine Güter anzuweisen [2]). Desgleichen mußte, als Hein-
von Oberndorf um die Aufnahme in den Orden nachsuchte, ein
seiner Verwandten sich verpflichten, in bestimmter Frist dessen Schul-
den zu bezahlen [3]), und so in gleicher Weise in andern Fällen. Den-
noch geschah es zuweilen in späterer Zeit, daß der Eintretende sei-
Schulden verschwieg und daß, wenn sie entdeckt wurden und die Ver-
wandten die Bezahlung verweigerten, der Orden in seinen Gütern
von den Gläubigern in Anspruch genommen und dann gezwungen
war, vor Gericht Proceß zu führen. In solchen Fällen stieß die
Ordensregel den Ordensbruder aus der Brüderschaft aus, bald
immer, bald so lange, bis die Schulden getilgt waren [4]). Ein sol-
ches Loos traf z. B. den Ordensbruder Hans von Häußner im
1428 im Convent zu Ellingen. Es gab auch Verhältnisse, in denen
es der Genehmigung eines Höheren bedurfte, um in den Orden ein-
treten zu können, zumal wenn dabei Schenkungen an denselben statt-
fanden. So mußten in solchen Fällen die Grafen von Henne-
mehrmals ausdrücklich zuvor um Erlaubniß dazu ersucht werden [5]).

Wer das Ordensgelübde einmal feierlich abgelegt, Profeß ge-
than und das Ordenskleid empfangen hatte, konnte nach dem Gesetz
ins Weltleben nie wieder zurücktreten [6]). Sein ganzes Leben war
fortan nur dem Orden geweiht und seine Lebenskraft nur seinem
Dienste zugeeignet in geistlichen und weltlichen Dingen. Entschl-

---

[1]) Verordnung Kaiser Friedrich II. vom J. 1222 bei Duellius Appe
15. Böhmer Reg. Imp. I. 122. Hennes 67.

[2]) Guden. IV. 876. Rommel Hessis. Geschichte I. Anmerk. 248.

[3]) Freyberg VII. 82.

[4]) Davon ein Beispiel in Voigt Codex diplom. Pruss. IV. 16. D
Ordensbruder Hans Stoßlinger, der beim Eintritt in den Orden seine Schu
verschwiegen, nachher aber bekannt hatte, erhielt vom Hochmeister die Erlaub
das Ordenskleid wieder abzulegen (1450).

[5]) Lang IV. 758. 777.

[6]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. Cal. Febr. p. a. VII. im Ord
Archiv zu Wien. Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. Id. Aug. 1227 im A
zu Königsberg. Bulle Alexander IV. vom Jahre 1257 bei Duellius Sel
Privil. p. 8 Orig. in Wien. In dieser Bulle wird auch das gewöhnliche
viciat erlassen, um die Zahl der Ordensbrüder in Preußen zu vermehren.

sich seines Eides und seiner Pflicht, entwich er aus dem ihm angewiesenen Ordenshause in die Weltlichkeit zurück, so verfolgten ihn nicht minder die Strafen des Papstes wie die des Ordens [1]). Schon Papst Gregorius IX. hatte an alle Prälaten der Kirche den Befehl erlassen, keinen abtrünnigen Ordensbruder in irgend ein Kloster oder kirchliches Amt aufzunehmen und nach ihm gebot auch Innocenz IV., daß ein solcher weder in dem Templer- noch Johanniter-Orden Aufnahme finden dürfe [2]), und überdies verfolgten ihn auch kaiserliche Achtsbefehle durchs ganze Deutsche Reich [3]). Nur eine Dispensation von seinem Eidesbruch und Ungehorsam, der gesetzliche Empfang einer harten Bußstrafe [4]) und zuweilen die Verwendung und Bitte eines Fürsten beim Hochmeister konnten dem Abtrünnigen den Wiedereintritt in den Orden eröffnen.

Die Aufnahme in den Orden stand zunächst nur dem Hochmeister zu und in den Zeiten, als er noch in Deutschland verweilte, mag er, vielleicht mit Beirath seines Kapitels, dieses Vorrecht wohl ausschließlich und allein ausgeübt haben. Als späterhin fester Wohnsitz in Preußen ihn vom Deutschen Ordensgebiete trennte, beauftragte er meist den Deutschmeister oder auch unmittelbar einen Landkomthur, junge Ritter nach Gesetz und Ordnung in den Orden einzukleiden; ja wir finden, daß selbst auch einzelne Komthure dazu bisweilen vom Hochmeister oder Deutschmeister bevollmächtigt waren [5]). Indeß hielt ersterer doch stets an seinem Rechte fest, besonders in seinen Kammer-Balleien. Er untersagte selbst seinem Landkomthur in Botzen, ohne seine Erlaubniß neue

---

1) Ordens-Statute Gesetz XLVI.

2) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. XVI. Cal. Februar. p. a. II. Semper ut audivimus observatur, quod nullus ex fratribus ipsarum domorum quamquam causam in alterum fratrem reciperetur, imo si aliquis ex eisdem domo recedens ad aliam quando confugiat et nullatenus redire velit eum resignato habitu fratribus quos reliquit domum ad quam confugit ...ur religionem aliam intraturus. Dasselbe Verbot auch in der vorerwähnten Bulle Honorius III.

3) Verordnung des Kaisers Karl IV. vom J. 1356.

4) Ordens-Statute Gesetz XLVI.

5) So nahm 1453 der Komthur zu Freiburg die Grafen Johann und ...h von Tübingen in den Orden auf. In der Ballei Westphalen durfte ...andkomthur keinen in den Orden einkleiden ohne Beirath der Gebietiger, Komthure und Convente.

Ordensbrüder aufzunehmen, obgleich dieser ihm vorstellte: man h... in der Ballei oft großen Mangel an Brüdern, zumal an Priest... brüdern; solle er nun bei jeder Aufnahme zuvor die Erlaubniß ... Preußen erbitten, so werde dies stets Kosten und andern Nacht... verursachen [1]). Selbst dem Deutschmeister verbietet der Hochmei... die Einkleidung neuer Ritterbrüder im Jahre 1422, so dringend ... jener auch das Bedürfniß in den Balleien vorstellt [2]). In der Ka... mer-Ballei Elsaß war es Gebrauch geworden, daß der Landkomth... bei jeder Aufnahme eines Ritters sämmtliche, meist weit entfe... Gebietiger dazu einberufen mußte, nicht ohne Mühe und Kost... Er bat daher im Jahre 1436 den Hochmeister, ihm, wie ... auch seinen Vorfahren geschehen, die Vollmacht zu ertheilen, ... Rittern nur mit Rath und Beistand eines oder zweier seiner G... bietiger die Ordensweihe ertheilen zu dürfen [3]).

Meldete sich beim Deutschmeister oder einem der dazu befugten G... bietiger ein junger Edelmann zur Aufnahme in den Orden, so ... jener eine Anzahl nahe gesessener Komthure zu einem Kapitel, ... welchem dann die Zahl der Ahnen, das gesetzliche Alter [4]), die körperli... Beschaffenheit und Sittlichkeit des Gemeldeten einer genauen Prüf... unterworfen wurden, denn, wie schon erwähnt, nur „wohlgebor... ungebrechliche und redliche Leute" durften als Brüder zugela... werden. Aber wie wenig man oft durch solche Prüfung erreicht... bezeugt der Deutschmeister selbst, wenn er einst dem Hochmeist... schrieb: „Euere Gnade mag wohl verstehen, daß man wohl se... mag, ob einer gerade und tüchtig sei; aber wie ein junger Ma... von Sinnen werden wolle, das steht bei unserm Herrn Gott ...

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen und Schreiben des Hochmeis... an denselben, dat. Marienburg Freitag vor Invocavit 1421.

[2]) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1422. Das Verbot ging schon ... Michael Küchmeister von Sternberg aus. Der Komthur von Branden... schrieb dem Hochmeister aus Küstrin Mont. vor Johannis Bapt. 1422: ... habe von dem Gebitiger in Dütschen landen vornommen, wie faste erbar ... vor sie und ire Kindere sotans (die Aufnahme) an im gesucht habin und ... doch bis her nicht uffnemen und cleiden hot dürren, wan euwir vorfarr ... das vorbotin hatte.

[3]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß, dat. Alzhausen am T. La... rentii 1436.

[4]) Gewöhnlich 18—20 Jahren. Ein Graf von Henneberg wurde in sei... 18. Jahre aufgenommen.

benen, die ihn ziehen und meistern sollen." Erst wenn der Auf- ehmende, wie es gemeinhin heißt, „genau und fleißig besichtigt an Leib und Gestalt, Geberden und Sitten, Wesen und Ver- ift untadelhaft und nicht gebrechlich befunden worden", erfolgte in der Ordensregel bestimmt vorgeschriebene Aufnahme durch Kleidung und Weihe [1]). Geschah sie durch einen Landkomthur, hatte er dem Meister Bericht zu erstatten, daß der junge Ritter Deutscher Zunge, vornehmer Geburt und guten Sitten, ferner wer, außer seinen Eltern, seine näheren Verwandten seien; er te wohl auch hinzu, welcher Fürst sich für die Aufnahme ver- ndt habe und daß man dadurch dem Orden des Fürsten Gunst wannen [2]).

Wer in den Orden eintreten wollte, mußte nach alter Gewohn- seinen vollen Harnisch, die bestimmte Waffenrüstung und zwei drei vollgerüstete Rosse mitbringen; jedoch geschah es wohl, daß ge Grafen auch zehn oder zwölf Pferde mit zubrachten [3]). Man es aber in manchen Balleien nicht gern, wenn Ordensritter hohen ndes mit zu großen Ansprüchen in den Orden eintraten. „Da- aber die Personen", heißt es in einer alten Satzung, „desto er eilen zum Convent um der Seelen Seligkeit willen, so ver- nen wir, daß kein Landkomthur Geld oder Kleinodien heischen von Personen, die man zum Orden empfängt, denn man soll empfangen mit Liebe und mit Güte, unverziehen ihres väterlichen es" [4]). Indessen scheint doch schon in früher Zeit der Eintritt den Orden mit manchen Kosten verbunden gewesen zu sein; denn einst Heinrich von Sigenhoven in die Brüderschaft aufgenommen d, hatte er eine Summe von 330 Pfund Regensburger Pfennige entrichten. Da er dies nicht vermochte, ohne viele seiner Güter Nachtheil seiner Söhne zu verkaufen, so fand er es rathsam, n Theil derselben zu verpfänden, um die erwähnte Summe zu innen [5]). — Nach alten päpstlichen Verordnungen hatte der Or-

---

[1]) Die dabei stattfindenden Weihen und Gebete, die Benedictio ensis ad endum militem u. s. w. im Anhang zu den Ordens-Statuten.

[2]) Nach Berichten im Arch. zu Königsberg.

[3]) Ein Graf von Henneberg bringt (1451) 12 gerüstete Pferde mit.

[4]) Es wird aber hinzugefügt: „Wes de vrende (Freunde) geven wolden m orden vor er patrimonium ofte wes em anstorve, dat sal gaen yn den ge- ynen orbar des Covents."

[5]) Die Original-Urkunde vom J. 1280 über diesen merkwürdigen Fall im

den Anspruch auf alle Erbgüter und jegliches bewegliche und unbewegliche Eigenthum der jungen Ritter, die er in sich aufnahm, er konnte sie für sich fordern[1]). Darum verpflichtet sich auch die Witwe Adelheid von Wingerstern bei der Aufnahme ihres Sohnes vor Gericht ausdrücklich, daß von ihrem Nachlasse bei der Theilung ein Kindestheil dem Convente zu Sachsenhausen gebührend zufallen solle[2]) Der Orden aber machte bei weitem nicht immer Gebrauch von diesem Rechte; er würde eine Ueberfülle von Landbesitzungen gewonnen haben. Wir finden daher sehr oft, daß Eltern oder nahe Verwandte für den aufgenommenen oder neu eintretenden Ordensritter gegen dessen Verzicht auf sein Erbtheil oder einen Theil desselben eine dem Orden zukommende Erbgülte oder ein jährliches Leibgeding feststellten. So überweist Siegfried Zürich von Stetten 1268 bei der Aufnahme seines Schwestersohnes dem Ordenshause zu Mergentheim eine jährliche Erbgülte von 15 Pfund Heller und versichert die Leistung durch Bürgen[3]). Sehr häufig war der Eintritt in den Orden mit ansehnlichen Schenkungen an Landbesitz, Vermächtnissen und reichen Gaben zu milden Stiftungen verbunden[4]). Die

---

R.-Archiv zu München. Es heißt: „Ich Hainrich von Sigenhoven tun chunt allen den die disen brief vernement, daz ich solde gelten, do ich welde varn in den Orden des Tüschen houses driu hundert und XXX pfunt Regensburger pfenninge, der ich nicht enmochte noch ensolde geweigern ze gelten." Statt viel von seinen Gütern verkaufen zu müssen, habe er sie lieber zum Theil verpfändet. Bei Lang IV. 769 heißt es: er habe es rathsamer gefunden, die erwähnte Summe zu verzinsen, bis sein Sohn sie abgelöst habe. Daß hier aber nicht etwa von einem Halbbruder die Rede ist, beweist der Umstand, daß Heinrich von Sigenhoven schon im J. 1280 als wirklicher Ordensritter und im J. 1297 als Komthur zu Regensburg vorkommt.

[1]) In einer Bulle Innocenz IV. vom J. 1254 heißt es: Ut possessiones et alia bona mobilia et immobilia, exceptis feodalibus, quae liberas personas fratrum ad ordinem vestrum, mundi relicta vanitate, volantium et professionem facientium in eodem, si remansissent in seculo ratione successionis vel quocunque alio titulo contigissent, petere, recipere ac retinere valeatis, vobis auctoritate presentium indulgemus. Bestätigt von Alexander IV. (1258) und Urban IV. (1261). Gregorius X. (1274). Jaeger I. 35. 45. 53. Hennes 163.

[2]) Orig.-Urk. vom J. 1300 im Arch. zu Sachsenhausen.

[3]) Jaeger I. 58 und zwar geschieht die Verleihung in perpetuum possidendum.

[4]) Die beiden Brüder Ortolf und Berthold von Freudenberg schenken dem Orden bei ihrer Aufnahme 1256 ihr Dorf Perngersdorf. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

tter Giselbert von Dolre spendet (1292) bei seiner Aufnahme dem use zu Utrecht eine Summe von 100 Pfund Holländischer Denare zu mosen für Arme und Kranke [1]) und als der Schöffe Philipp n Eflingen zu Luxemburg mit seinem Sohne in den Orden eingekleidet ward, wies er dem dortigen Ordenshause außer mehren lichen Besitzungen zu einer ewigen Erbgülte eine Summe von 0 Gulden zur Stiftung eines ewigen Almosens zu, mit der sorgsten Bestimmung, in welcher Weise Arme und die Siechen im tigen Hospital damit gespeist und gepflegt werden sollten [2]).

Wenn auch in den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts in manchen Balleien, wie in der an der Etsch, an der nöthigen l der Ordensritter noch sehr gebrach, so war dagegen in andern lleien, besonders in der Mitte dieses Jahrhunderts, der Zudrang r Aufnahme in den Orden so bedeutend, daß der Deutschmeister rt und fort mit Bitten überhäuft wurde. Desgleichen mußte auch r Landkomthur der Ballei Alten-Biesen die wiederholten Gesuche s dortigen Adels um Aufnahme seiner Söhne so oft zurückweisen, ß dies unter der Landesherrschaft und Ritterschaft nicht nur große ufriedenheit und Mißbilligung erregte, sondern die Ordensgebieer oft wohl auch die Frage hören mußten: „wozu man denn des dens ferner noch bedürfe, wenn er nicht ein Hospital und Aufhalt des Adels sein solle" [3])?

Dieser Zudrang zum Orden machte daher im Jahre 1449 auch e strengere Verordnung in Betreff der Aufnahme nothwendig. r habe mit seinen Gebietigern in Erfahrung gebracht, erklärte der chmeister, daß es dem Orden viele Unannehmlichkeit und Unwillen ezogen habe, daß man bisher so leichtfertig und ohne Untersuchung s Wesens und der Tüchtigkeit der Leute so viele Ordensbrüder den Orden aufgenommen. Er gebiete daher den Landkomthuren: n solle fortan keinen mehr in den Orden einkleiden; er wolle h alter Gewohnheit immer selbst jemand hinaussenden und über urt, Wesen und Tüchtigkeit der Aufzunehmenden sich erkundigen sen [4]). Als indeß nach einem Jahre trotz diesem Verbote der

[1]) Matthaeus Anal. V. 903.

[2]) Jaeger Urk. vom J. 1431 III. 58. 59.

[3]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Alten-Biesen, dat. nst. nach Himmelfahrt 1449. Schreiben des Landkomthurs, dat. Sonntag miki 1449.

[4]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Dienst. nach Himmelfahrt 1449.

Landkomthur von Alten-Biesen dennoch sogar „einen Walen Grafen von Naem", in den Orden aufnahm, ertheilte i Hochmeister einen ernsten Verweis: „er wisse doch wohl, Orden ein Deutscher Orden sei, in den man bisher keinen schen, sondern nur Deutsche, gesunde und geschickte Leute, die halben zum Schilde geboren seien, aufzunehmen gepflegt. U sei dieser Undeutsche ein gebrechlicher und ungeschickter Man er ohne Nachrede in Preußen nicht behalten könne"[1]). M daher jetzt mehr als je bei der Aufnahme neuer Brüder alten Satzungen fest. Wollte es doch der Hochmeister nicht selbst auf sich nehmen, dem Statthalter der Ballei Westph erlauben, fünf bis sechs Kreuzbrüder, die sich bei ihm zur Au gemeldet hatten, in den Orden einzukleiden, bevor nicht de und der Deutschmeister dazu ausdrücklich ihre Einwilligung hätten[2]).

In diesem Zudrange zum Orden und in dem Umstan es meist der benachbarte Adel war, der die Landkomthure suchen überhäufte, lag auch wohl ein wesentlicher Grund, d sich bei der Aufnahme junger Ritterbrüder so viel als mögl auf den Adel der Lande beschränkte, in denen die Balleien und daß die Landkomthure sich häufig auch an den Hochmeis den Deutschmeister mit der Bitte wandten, man möge sie mi Brüdern von anderwärts her möglichst verschonen[3]), theils immer nothwendiger sei, nur solche in den Orden aufzunehm mit der Landesbeschaffenheit und den Sitten und Gebräuc Bewohner bekannt, auch mit dem benachbarten Adel oft viel freundet seien, theils aber auch weil man die Erfahrung habe, daß durch „ausländische Ritterbrüder" in der Regel der ihrer Häuser zu Unordnungen verleitet würden. Au nommene Grafen und andere Ordensritter von besonders Abkunft suchten die Landkomthure so viel als möglich Häusern fern zu halten und [illegible]ten sie gewöhnlich

1) Schreiben des Hoch[illegible] den Landkomthur [illegible] Donnerst. vor Ostern [illegible]

2) Schreiben des [illegible] den Deutschm[illegible] 1446.

3) [illegible]

ner
der
ister
Edel=
llend:
großer
och aus=
igen ver=
r, jetzt ein
und bitte
Gränze (im
oft Gelegen=
könne, sondern
lassen wolle.

Diensten bey der kais.

ob Franzosen in den Or=
Louis avoit donné des éta-
peut avoir engagé à rece-

man in den Italienischen Or=
Ordensbrüdern. Eine Verhandlung
in einem Schreiben des Ordens=

heißt es: Imperii Proceres inter
Norimbergensibus adversus Ponti-
. XXVI., quod Pontifex contra Or-
Hieronymum Venetum, Italum,

kaiserlichen Hofe durch allerlei Dienste seinen Unterhalt zu verschaffen gewußt, trug er Bedenken, des Kaisers Wunsch zu erfüllen und als dieser ihn zu sich bescheiden ließ, stellte er ihm vor: Er, der Kaiser, habe schon früher einmal eine solche Bitte für einen jungen Mann gethan, der nicht in den Orden habe aufgenommen werden dürfen; weil dies indeß damals seine erste Bitte gewesen und er behauptet, er könne als Kaiser an jeden Prälaten seines Landes eine solche erste Bitte richten, welche man ihm nicht versagen dürfe, so habe man damals nachgegeben, zumal da er versprochen habe, er werde nie wieder eine solche Bitte thun. Um so weniger, fügte der Landkomthur hinzu, wisse er jetzt den vorliegenden Fall vor dem Hochmeister in irgend einer Weise zu verantworten. Als der Kaiser hierauf erwiderte: es ließen sich ja doch wohl Mittel und Wege finden, den von ihm Empfohlenen in den Orden aufzunehmen, entgegnete der Landkomthur: es bleibe nur der Ausweg offen, daß des Kaisers Sohn, der Röm. König Maximilian für den Empfohlenen seine erste Bitte an ihn, den Landkomthur, richte, dann wolle er es über sich nehmen, den Fall beim Hochmeister zu rechtfertigen. Und dieser Weg wurde nun wirklich eingeschlagen. Indeß erklärte der Landkomthur, als ihn der Röm. König deshalb zu sich beschieden, vor den königlichen Räthen doch offen und frei: „Man wisse wohl, der heilige und hochwirdige Orden sei nicht gestiftet für Fischer, Kürschner, Thürhüter und irgend welche Handwerker, sondern für Fürsten, Grafen, Ritter und Edelleute. Es liege daher zwar auch nicht in der ihm vom Hochmeister ertheilten Vollmacht, den eben jetzt Empfohlenen in den Orden aufzunehmen. Weil indeß dem Röm. Könige das Recht der ersten Bitte an jeden seiner Prälaten zustehe und man diese ihm nicht verweigern dürfe, so sei er zur Aufnahme des Empfohlenen bereit. Nach dieser Erklärung ersuchte er den Röm. König um die Ausfertigung eines schriftlichen Gesuches an ihn, um sich damit beim Hochmeister zu rechtfertigen. Diese erfolgte sofort und der Kürschner-Handwerker gelangte nun wirklich zu der Ehre, ein Bruder des Deutschen Ordens und sogar Komthur zu Laibach zu werden[1]).

[1]) Schreiben des Röm. Königs Maximilian, dat. Linz 11. Jannar 1490 im Original im Arch. zu Königsberg. Der Landkomthur von Oesterreich berichtet selbst in einer Beischrift den Vorgang der Sache beim Kaiser. Uebrigens ist zweifelhaft, was es heißen soll: der Kürschner sei „ain Maister des Swerts

Aber auch von dem alten Gesetze, daß nur Deutsche Aufnahme die Ritterbrüderschaft finden könnten, ging man in spätern Zeiten weilen ab. Wenn es auch noch in Frage steht, ob in den west-hen Besitzungen des Ordens nicht hin und wieder ein Franzose s Ordenskreuz erhalten haben mag [1]), so ist doch kein Zweifel, ß man mehrmals Italiener aus einflußreichen Familien in die rüderschaft aufnahm, weil man dies als das beste geeignete Mittel sah, die verlorenen Ordensbesitzungen in Italien wo möglich durch dem Orden wieder zuzueignen [2]). Selbst gegen den Papst erhob m auf dem Reichstage zu Nürnberg unter andern auch die Be-werde, daß er gegen die Statuten des Ordens einen Italiener n Ritter ernannt habe [3]). Daß man im Orden selbst an der en Satzung nicht mehr streng festhielt, bewies auch der Hochmeister brecht von Brandenburg. Bei ihm meldete sich einst ein Edel-ann aus Croatien zur Aufnahme in den Orden, ihm vorstellend: ne Voreltern, vor hundert Jahren in Croatien im Besitze großer ter und in Kämpfen gegen die Türken durch Verdienste hoch aus-zeichnet, hätten das reiche Besitzthum durch die Ungläubigen ver-ren, seien theils gefangen, theils vertrieben worden. Er, jetzt ein mer Edelmann, wünsche die Aufnahme in den Orden und bitte gleich, daß ihm das Ordenshaus zu Möttling an der Gränze (im erzogthum Krain) eingeräumt werde, wo er nicht nur oft Gelegen-it zum ritterlichen Kampfe gegen die Türken finden könne, sondern h auch zu Kundschaften für den Orden gebrauchen lassen wolle.

---

h habe sich also mit dem Schirmen (?) und andern Diensten bey der kais. hf. und seinem hof verdient."

[1]) Auch De Wal I. 389 läßt es unentschieden, ob Franzosen in den Or-n zugelassen worden seien. Er sagt nur: Saint Louis avoit donné des éta-lissements à l'Ordre dans son royaume, ce qui peut avoir engagé à rece-oir quelques françois.

[2]) Wie schon De Wal l. c. bemerkt, findet man in den Italienischen Or-ensbesitzungen auch Italienische Namen von Ordensbrüdern. Eine Verhandlung ber die Aufnahme eines Italieners finden wir in einem Schreiben des Ordens-rocurators vom J. 1423.

[3]) Bei Vitriar. Illustrat. II. 920 heißt es: Imperii Proceres inter ravamina an. 1522 et 1523 in comitiis Norimbergensibus adversus Ponti-cem Romanum exposita proferebant art. XXVI., quod Pontifex contra Or-inis statuta et Reges (wahrscheinlich Regulas) Hieronymum Venetum, Italum, quitem creasset.

Der Hochmeister, durch empfehlende Fürbitten des Erzbischofs von Salzburg und seines Bruders des Markgrafen Kasimir von Brandenburg für den Croaten bewogen, trug nicht weiter Bedenken, dem Landkomthur von Oesterreich die Aufnahme desselben in den Orden aufzutragen; nur die Uebergabe des Hauses zu Möttling schlug er ihm ab, „weil das Ordensbuch ausweise, daß ein Ordenshaus nur einem solchen überwiesen werden dürfe, der schon eine Zeitlang Ritterbruder des Ordens sei." Der Landkomthur erhielt die ausdrückliche Weisung, den Croaten eben so wie jeden andern Ritterbruder zu behandeln und zu halten[1]).

Außer solchen äußern Rücksichten und Einflüssen trieben aber mitunter auch eigennützige Absichten zur Aufnahme in den Orden und ließen die alten gesetzlichen Bestimmungen leichthin vergessen. Es ist für die Zeit bezeichnend genug und characterisirt ihre Ansichten, wenn man im Orden nur „ein Hospital und Aufenthalt des Adels" sah und so ihn auch oft genannt findet. Vielen galt er nur noch als eine bequeme Pflegeanstalt für den vornehmern Stand. Folgendes Beispiel mag davon Zeugniß geben. Ein Bürgermeister und Schöffe von Koblenz, der seinen Sohn, einen Jüngling von zwanzig Jahren, in den Orden aufgenommen zu sehen wünschte, wandte sich deshalb, da der Komthur von Koblenz entweder abwesend oder das Amt erledigt war, an den dortigen Hauskomthur und Convent mit der Bitte, seinen Sohn, der von mütterlicher Seite aus einem adeligen Geschlechte stamme, aber nicht gelehrt genug sei, um als Priesterbruder aufgenommen zu werden, als Ritterbruder in den Orden einzukleiden. Der Hauskomthur erklärte ihm zwar: er habe zur Aufnahme in den Orden vom Hochmeister keine Vollmacht, diese stehe nur dem Komthur als Obersten des Convents zu, auch pflege man im Orden nur ganz rittermäßige Leute in die Brüderschaft zuzulassen, mit Ausnahme derer, die zur Priesterwürde tüchtig seien. Da er indeß hinzufügte: es geschehe wohl auch bisweilen, „daß einer bei dem Orden seine Kost, seine Proben und seinen Stand vergelte" (d. h. ohne die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen, sich in den Orden einkaufe), so ging der Bürgermeister auf diesen Vorschlag ein und erbot sich sofort, unter der Bedingung, daß sein Sohn, im Orden aufgenommen, in Kleidung und Unterhalt den Ritter- und Prie-

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Oesterreich vom J. 1522.

[illegible]brüdern völlig gleich gestellt werde, für das Ordenshaus zu Kob-
[illegible] ein Capital von 500 Gulden zu ewigen Tagen in Köln nieder-
[illegible]gen, wovon diese Stadt eine jährliche Rente von 20 Gulden ent-
[illegible], sein Sohn aber davon auf seine Lebenszeit jährlich nur fünf
[illegible] erheben und nach seinem Tode Alles dem Hause Koblenz
[illegible] solle. Außerdem erklärte er sich auch bereit, seinem Sohne
[illegible] Lebenszeit eine jährliche Leibrente zuzuweisen und „für seine
[illegible] Kleidung zu sorgen, wie andere Brüder des Ordens nach
[illegible] Gewohnheit der Ballei Koblenz pflichtig seien und gethan hät-
[illegible]." Der Hauskomthur und Convent stellten nun zwar die Ent-
[illegible]dung der Sache dem Hochmeister anheim, verfehlten jedoch dabei
[illegible], ihn auf die aus vorliegendem Falle für das Haus zu Koblenz
[illegible] erwartenden Vortheile, „Gunst, Nutzen und Wohlfahrt" und be-
[illegible] auch auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß, wenn
[illegible] Vater und Mutter des jungen Mannes durch dessen Aufnahme
[illegible] den Orden geneigt stimme, wohl noch über 4000 Gulden an
[illegible] und Renten zu hoffen sein würden. Man bat daher den
[illegible]meister um die Erlaubniß, den Jüngling auch ohne Rücksicht
[illegible] die erforderliche Ahnen-Nachweisung in den Orden als Ritter-
[illegible] einkleiden zu dürfen. Das Beispiel zeigt, wie leicht man
[illegible] in dieser Zeit durch egoistische Interessen, durch Geld und Gut
[illegible] ließ, die alte löbliche Ordnung hintanzustellen, um der
[illegible]sucht zu fröhnen.

Und welche Erfahrung machte man auf diese Weise? Der
[illegible]schmeister schrieb im Jahre 1500 dem Hochmeister: „Fast täglich
[illegible] ihm von Fürsten junge Adelige von den besten Geschlechtern
[illegible] Aufnahme in den Orden empfohlen[1]). Man habe in diesem
[illegible] auch wohl viele auf gute Vertröstung aufgenommen, daß sie
[illegible] Orden nützlich ausschlagen sollten, denn man habe sie nicht
[illegible] abweisen können, ohne für den Orden Nachtheil zu besorgen;
[illegible] noch bis diesen Tag seien sie dem Orden nicht viel nütze und
[illegible] Theil ganz beschwerlich.

[1]) In dem Schreiben, dat. Horneck Freitag nach Misericord. 1500 heißt
[illegible]: Nun geschicht noch teglichs von etlichen meinen herren den Fürsten und
[illegible] solch vlyssig bitte (um Aufnahme), das der endlich abslag, als zu besor-
[illegible] steet, unserm orden nit vil gnade oder willens bringt, und mocht dannoch
[illegible] sein, das etlich von den besten geschlechten, für die sunderlich von meyn her-
[illegible] den Fürsten gepeten wirt, angenommen würden, damit man bester mer gnade
[illegible] willens behilt.

II.

Die Priesterbrüder in den Conventen.

In jedem Convente eines Ordenshauses befand sich, wie berei erwähnt, außer den Ordensrittern schon von frühster Zeit an ei gewisse Anzahl geistlicher Personen, Priesterbrüder, auch Pfaffenbr der genannt und verschieden von den sogenannten Ordenspfarre Die erste Anordnung dieser Cleriker im Orden erfolgte nicht e unter dem Papste Honorius III., der sie nur von neuem bestätigte[1] sondern sie bestand schon unter Innocenz III. und fällt wohl oh Zweifel in die ersten Stiftungsjahre des Ordens[2]). Ueber ih Bestimmung und Beschäftigung lautet es im Gesetzbuche: „Un den Gliedern des Ordens sind auch Pfaffen, die eine werthe St haben, daß sie in der Zeit des Friedens als Glänzsterne mitt unter ihnen umlaufen und ermahnen die Laienbrüder, daß sie ih Regel streng halten und daß sie ihnen Gottesdienst thun und sie b richten mit den Sacramenten. So man aber streiten soll, so soll sie sie stärken zu dem Streite und sie daran mahnen, daß Gott an den Tod durch sie litt an dem Kreuze. Also sollen sie bewahr und behüten beide die Gesunden und die Siechen und sollen all ihren Dienst vollbringen in einem sanften Geiste“[3]). „Man soll so gebietet das Gesetz, „die Priesterbrüder ehren um die Würdigk ihrer Weihe und ihres Amtes, weil man Gott an ihnen ehret u die, die da Minner (Liebhaber) sind des Ordens und des geistlich Lebens und gerne fördern Gottes Ehre“[4]). Man sieht hieran wie hoch in alter Zeit der Orden diesen Priesterstand stellte[5]).

Das wesentlichste Amtsgeschäft dieser geistlichen Conventsbrüd

---

[1]) S. die Bulle bei Duellius Selecta privil. nr. I. De Wal II. 41

[2]) Nach der Ordenschron. bei Matthaeus V. 680 setzte schon der er Hochmeister Priester zur Abhaltung des Gottesdienstes ein. De Wal II. 4 L'institution des prêtres dans l'Ordre Teutonique est aussi ancienne q l'Ordre même.

[3]) Ordens-Statut. Prologus.

[4]) Ordens-Statut. Gesetz III. De Wal II. 48.

[5]) Dies ist auch der Grund, daß bei Zeugen-Angaben in Urkunden d Priesterbrüder meist den Komthuren voranstehen.

bestand in der pünktlichsten Abhaltung der sogenannten Zeiten, d. h. der in bestimmten Stunden des Tages und der Nacht vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uebungen und Gebete, denn das Gesetz schrieb vor: „die Priesterbrüder sollen ihre Gezeiten zu Tage und zu Nacht halten nach des Ordens Notel und weltliche Gewohnheit außen lassen“ [1]). Jeder Landkomthur und Komthur hatte die Pflicht, mit aller Sorgfalt im Gottesdienste auf die vorschriftsmäßige Ordnung zu halten; für jede Versäumniß war er verantwortlich, weshalb auch diese von der Gewalt und Aufsicht der Landesbischöfe eximirten geistlichen Ordensbrüder ihnen strengen Gehorsam schuldig waren.

Dieser Gottesdienst war in des Ordens frühster Zeit noch nach dem Ritus der Kirche des heiligen Grabes gehalten worden; da er aber in der Mitte des 13ten Jahrhunderts den meisten Ordenspriestern nicht mehr bekannt war, so erlaubte der Papst Innocenz IV., daß fortan bei dem Gottesdienste in den Ordenskirchen der Ritus oder das Officium des Prediger-Ordens beobachtet werden solle [2]).

Zur Aufnahme der Priesterbrüder in den Orden war nicht adelige Geburt erforderlich, wohl aber gewisse Kenntnisse, besonders genaue Bekanntschaft mit dem kirchlichen Ceremoniel und den gottesdienstlichen Gebräuchen, die sie sich zum Theil auch erst in einem ein Jahr lang dauernden Noviciat erwerben konnten [3]). Zuweilen aber traten auch höhere Geistliche als Priesterbrüder in den Orden, so gegen Ende des 14ten Jahrhunderts der Dombechant Meister Lubbert Vol zu Utrecht und hie und da erscheinen unter ihnen Adelige [4]). Der in den Orden aufgenommene Priesterbruder durfte ohne des Obern Erlaubniß das Ordenskleid nicht wieder ablegen, um in das Weltleben oder in einen andern Orden überzutreten. Es unterschied sich Anfangs nicht wesentlich von dem der übrigen Ordensbrüder, nur daß es vorne geschlossen sein mußte [5]). Nach Innocenz IV. An-

---

[1]) Ordens-Statut. Gesetz XXIV.

[2]) Bulle Innocenz IV., dat. Lateran. Idus Februar. p. a. I. in Abschrift im Arch. zu Königsberg, bei De Wal II. 352. Die Bestätigungsbulle Alexanders IV von 1257 bei Hennes 152.

[3]) Nach der Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. V. Cal. Aug. p. a. I. war auch die Aufnahme von Priestern wider Willen der Bischöfe gestattet, wenn sie durch kein Profeß Mitglied eines andern Ordens waren.

[4]) Wir finden z. B. einen Eberhard von Cronberg als Priesterbruder.

[5]) Bulle Honorius III. vom 15. Decemb. 1220: clausa vestimenta portabunt. De Wal II. 44. Ordens-Statut. Regel XIII.

ordnung aber bestand es in einem weißen Rock oder einer A
Talar bei gottesdienstlichen Verrichtungen und außer dem Ha
einem Mantel von grauer Farbe[1]). Wie alle allgemeinen
und Gesetze des Ordens, desgleichen die besondern Vorschrifte
Ordnungen einer Ballei oder eines Hauses von ihnen beo
werden mußten, so verband sie mit den übrigen Conventsbr
auch ein gemeinschaftlicher Tisch und ein gemeinsames Schlafgem
Sie konnten mit im Kapitel erscheinen und hatten dort ihre
bei dem Obersten. In die gewöhnlichen Angelegenheiten des
vents, wenn solche im Kapitel verhandelt wurden, mischten s
nicht ein; aber in kirchlichen Dingen übten sie, wie es schein
Kapitel ein gewisses Strafrecht und handhabten gegen die ü
Conventsbrüder eine Art von kirchlicher Polizei[3]). Wir fin
einer Visitations-Vollmacht die Verordnung: „Jeglicher Pr
bruder solle getreulich und härtlich in der Beichte strafen die L
des Convents um ihre Missethaten, namentlich die, die ihrer
groß schädlich sind, als um Unkeuschheit, Ungehorsam und
schaft (Eigenthum)." In allen wichtigen Verhandlungen des
tels ward auch ihre Stimme verlangt[4]). Aufgefordert ersc
sie auch mit in den Groß-Kapiteln und bei jeglicher Hochm
Wahl mußte unter den dreizehn Wahlherren stets auch ein Pr
bruder sein[5]). Bei der Aufnahme neuer Brüder in den Ord
theilten sie mit vorgeschriebenen Gebeten die geistliche Ritterw
Vom Papste Alexander IV. erhielten sie die Vollmacht, auch

---

[1]) Bulle Innocenz IV. bei De Wal II. Beil. nr. V. p. 351, II.
Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Bulle Honorius III. vom 15. December 1220. Bulle Alexan
vom J. 1258: in mensa vestra comedant et dormiant in vestro dorm
Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. V. Cal. Aug. p. a. I. im Ordens-
zu Wien.

[3]) De Wal II. 58. Der Hochmeister trägt 1418 dem Komthur vo
lenz auf, den entlaufenen Ordensbruder so zu bestrafen, wie der Prieste
bestimmt habe, ihn in die Ketten zu schlagen und in einen Thurm zu le

[4]) De Wal II. 51 sagt: Honorius III. habe wie den Priestern de
pelordens, so auch denen des Deutschen Ordens untersagt, de se méler
faires du chapitre et de la maison sans l'ordre exprès du Grand-
mais les superieurs des deux Ordres avoient jugé à propos de les em
dans les affaires les plus importantes du chapitre. So noch im J. 1

[5]) Ord.-Statut. Gewohnh. IV.

[6]) Ord.-Statut. von Schönhuth S. 81. Hennig S. 207.

: als Anhänger Kaiser Friedrichs II., seines Sohnes Konrad und lanfreds oder um anderer Schuld willen mit Bann oder Interdict laden, in den Orden aufgenommen sein wollten, von der kirchlichen trafe zu absolviren[1]). Desgleichen legte er ihnen auch die Bemiß zu, in thätigen Streithändeln zwischen Ordensbrüdern diesen ssolution ertheilen zu dürfen[2]).

Je bedeutender aber in kirchlichen Dingen und in der Aufrechtltung der Sittenzucht die Gewalt dieser Priesterbrüder war und höher sie in ihrem Ansehen und ihrer Geltung im Orden daaben, um so mehr verlangte das Ordensgesetz in ihren Amtshältnissen und Pflichten, in der Verrichtung der gottesdienstlichen iten, in der Seelsorge, in Pflege und Besuch der Kranken und men in den Hospitälern, in der Verwaltung und Austheilung der mosen u. s. w. die strengste Gewissenhaftigkeit und pünktlichste dnung, denn sie sollten ja in guter Zucht, löblicher Sitte und in : Strenge ihrer Pflichten den Ritterbrüdern „als Glänzsterne" rleuchten. Daher gebot das Ordensgesetz auch schwere Strafen Vergehungen und Pflichtverletzungen der Ordenspriester. Es war e dreifache Stufe von Bußen bestimmt, die über den Strafwürgen verhängt werden konnten[3]).

Wie es scheint, waren die gottesdienstlichen Amtshandlungen der rdenspriester nicht überall dieselbigen. Wir finden, daß in vielen äusern ein Priester außer den sogenannten Zeiten in jeder Woche ch zwei oder drei Messen halten mußte. Im Jahre 1343 trifft r Deutschmeister Wolfram von Nellenburg mit dem Komthur zu lm Heinrich von Zipplingen die Anordnung, daß für die Almosensteuer der dortigen Bürger zwei Priesterbrüder in dem Hause halten sein sollen, auf ewige Zeit täglich zwei Messen zu lesen, ofür sich der Komthur ausdrücklich verbürgen muß[4]). Die jüngern riesterbrüder hatten die Pflicht, die Stunden von zwei Uhr bis r Vesperzeit in der Firmarie dem Studiren zu widmen, wobei

---

[1]) Bulle Alexander IV. vom 9. August 1256.

[2]) Bulle Alexander IV. vom J. 1257 bei Jaeger I. 39. Durch eine ulle desselben, dat. Anagnie X. Cal. Decemb. p. a. IV. werden die Priesterüder auch ermächtigt, von der Sünde der Simonie zu absolviren. Ord.-Arch. ı Wien.

[3]) Ord.-Statut. Gesetz c. XLVIII. XLIX. L. LI. LII. enthalten die Fälle r Bestrafung der Priesterbrüder.

[4]) Orig.-Urk. im Reichs-Arch. zu Stuttgart.

der Küster die Aufsicht führte. So schrieb es wenigstens die Hausordnung in Koblenz vom Jahre 1499 vor[1]) und wahrscheinlich fand Aehnliches auch in andern Häusern Statt.

Die Zahl der Priesterbrüder war im Orden sehr bedeutend und je nach der Größe der Convente in den Ordenshäusern auch sehr verschieden. In den größern Ordenshäusern scheint die Zahl von sechs Priestern die höchste gewesen zu sein; nur in wenigen, z. B. in Eger, Schillen, Marburg, wo ein achter Priester für die Seelenmessen der Ahnen des Hessischen Fürstenhauses bestellt war[2]), oder auch in Häusern, in denen kein Convent, sondern nur eine Parochial-Kirche oder eine Ordens-Kapelle bestand, stieg sie bis auf 9 oder 10, so in Rotenburg in der Ballei Franken, in dem Hause zu Friesach in der Ballei Oesterreich u. a. In der Ballei Franken zählte man im Jahre 1510 26 Priesterhäuser, in denen sich 96 Priesterbrüder befanden[3]). In mittlern und kleinern Häusern finden wir in der Regel nur drei oder vier, selbst auch nur zwei und bei einzelnen Kapellen meist nur einen Priesterbruder. Bei der Incorporation des Klosters Schiffenberg in die Ballei Hessen bestimmte der Erzbischof von Trier, daß zum wenigsten zwölf Ordensgeistliche daselbst den Gottesdienst besorgen sollten. Zwei Jahre nachher aber (1325) erklärte er: weil das Kloster wegen der feindlichen Anfälle, die es oft zu erleiden habe, einer mannhaften Vertheidigung bedürfe, so wolle er dem Komthur und den Ordensbrüdern gestatten, daß nur sechs geistliche Personen, jedoch nie weniger dort gehalten werden sollten[4]). Als im Jahre 1426 der neue Convent im Hause zu Münster eingerichtet ward, bestimmte man, daß auch sechs Priester (oder Diaconen, wie sie hier genannt wurden) vorhanden sein sollten, „um den Chor zu halten in dem Convent", dazu ein Küster

---

[1]) Im Archiv zu Koblenz.

[2]) Rommel Geschichte von Hessen II. 63. Histor. diplomat. Unterricht Urk. nr. 230.

[3]) Jaeger IV. 12 nämlich: Horneck, Ellingen, Mergentheim, Frankfurt, Genghofen, jedes mit 6, Heilbronn, Oettingen, Nürnberg, Ulm, Münnerstadt, Regensburg, Aichach, Winnenden, jedes mit 4, Breitbach und Blumenthal, jedes mit 3, Kapfenburg, Virnsberg, Würzburg, Weinheim, Speier, Weißenburg, Mainz, Schüllberg oder Schüerberg und Hechlingen (?) jedes mit 2 und Rotenburg mit 10 Priesterbrüdern.

[4]) Entdeckter Ungrund, Urk. nr. CXCV.

› ein guter Karael (?)[1]), so daß zum Chor acht Personen ge-
rten[2]).

Wir hören aber auch von Ordenshäusern, deren Convente nur
ein aus Priesterbrüdern bestanden. So war die nachmalige Kom-
rei Ramersdorf im Herzogthum Berg in frühster Zeit ein bloßer
iester-Convent, bis sie späterhin an die Landkomthurei Alten-Bie-
und zuletzt an die Komthurei zu Mastricht überwiesen wurde.
sgleichen gründeten im Jahre 1298 die Ordensbrüder der Ballei
recht mit Hülfe mehrer Geschenke einen solchen Priester-Convent
Neeß in Friesland, wo sich außer den Priesterbrüdern nur noch
ige dienende Brüder befanden und einer von jenen zugleich Kom-
r war, ein anderer „des Hauses Prior" genannt wurde. Eben
bestand der Convent des Hauses Schoten in Friesland ausschließ-
nur aus Priesterbrüdern[3]). Man hat gemeint, daß nur in
hen Priester-Conventen ein Oberer der Priesterbrüder den eben-
ähnten Ehren-Titel „Prior" geführt habe[4]). Allein wir finden
als Bezeichnung eines Priester-Obern öfter auch in Ordens-
sern, in denen sich auch Ritterbrüder befanden, so im Hause zu
rburg und hie und da in Italien[5]). Er galt als eine Aus-
hnung, an die sich ein gewisser Vorrang und vielleicht auch
immte Vorrechte knüpften[6]). Dem Prior zu Marburg ertheilte
nocenz IV. die Erlaubniß, bei der Messe am Altar der heiligen
isabeth die Mitra zu tragen; doch ist es zweifelhaft, ob dies für
oder mehr für die hochgefeierte Heilige eine ehrende Auszeich-
ng sein sollte.

Die Gesammtzahl der Ordenspriester blieb sich nicht in allen

---

[1]) Dieser Ausdruck ist dunkel, was er bezeichnen soll.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

[3]) De Wal II. 58. 60 führt auch einen spätern Priester-Convent in Mast-
t an.

[4]) De Wal II. 60 sagt: Il est probable que dans les maisons, où il
y avoit que des prêtres, le superieur avoit communément le titre de prieur.
ch giebt er zu, daß sich dieser Titel auch in andern Conventen finde. So im
Ordenshause Neeß in der Ballei Utrecht.

[5]) Freyberg Reg. VI. 19 ein Syfridus prior ordinis 1320 in Marburg.
Würdtwein Dioc. Mogunt. III. 266. In einer Bulle vom J. 1246 spricht
ch Innocenz IV. von einem Prior ordinis, qui, sicut audivimus, Presbyter
se debet. Jaeger I. 23.

[6]) Genau belehrt über die Stellung des Priors sind wir noch nicht.

Zeiten gleich. In der Ballei Franken betrug sie in den ersten Decennien des 15ten Jahrhunderts 79, stieg dann aber auf 98; in der Ballei Thüringen zählte man in früherer Zeit etwas über 60, später dagegen (1451) 108; in der Ballei Oesterreich befanden sich im Anfange des 15ten Jahrhunderts einige 30, ihre Zahl nahm aber späterhin ebenfalls zu. Wenn wir daher zuweilen in einer Ballei, z. B. in der an der Etsch 1461 über den Mangel an Priesterbrüdern klagen hören, so scheint doch ihre Zahl in den meisten Balleien in späterer Zeit sich vermehrt zu haben.

Diese Vermehrung der Priesterbrüder hatte zum Theil darin ihren Grund, daß zwar schon in früherer Zeit, weit mehr aber noch späterhin auch Priesterbrüder mit der Verwaltung von Ordensämtern beauftragt wurden. Nicht selten bekleidete in einem Ordenshause ein Priesterbruder zugleich das Komthuramt[1]); bald geschah dies durch Gunst der Obern als Auszeichnung, als Belohnung für besondere Verdienste[2]), bald wohl auch aus Mangel anderer geeigneter Personen. Ein Priesterbruder verwaltete (1380) in Botzen das Treßleramt, ein anderer war (1448) Baumeister im Hause zu Köln, in Koblenz besorgte einer (1501) die Geschäfte des Zinsmeisters. Ebenso konnten Priesterbrüder zugleich auch Pfarrer nahe gelegener Pfarren sein[3]) oder nach einer Bulle Papst Bonifacius IX. zu päpstlichen Kaplanen angenommen werden, blieben aber als solche immer zum Gehorsam gegen den Orden verpflichtet. Ein Priesterbruder aus Koblenz war zugleich immer auch Almosenier des Erzbischofs von Köln. In dieser Verschiedenartigkeit der Geschäfte der Priesterbrüder lag aber ohne Zweifel mit eine wesentliche Ursache, daß in spätern Zeiten so vielfach Klagen über Versäumniß und Vernachlässigung des Gottesdienstes in den Conventen erhoben wurden.

Die in späterer Zeit in vielen Conventen unter den Ordensrittern eingerissene Zuchtlosigkeit und der so vielfach beklagte Ungehorsam scheinen unter den Ordenspriestern weit weniger geherrscht zu haben. Fast ausschließlich von bürgerlicher Geburt machten sie offenbar auch weniger Ansprüche an weltliche Genüsse und weltliches

---

[1]) Eine Reihe von Beispielen giebt De Wal II. 53. 54.

[2]) De Wal l. c.

[3]) So verleiht z. B. der Hochmeister einem Priesterbruder die Pfarre zu Ritzmülheim bei Köln 1438.

en. Daher auch selten eine Klage über den ungeordneten Lebens- ibel eines Priesterbruders. Nur in der Ballei Koblenz, wo, wie s erwähnt, im Verlaufe des 15ten und im Anfange des 16ten rhunderts die Losgebundenheit der Ritterbrüder von aller gesetz- en Ordnung am grellsten hervortrat, blieben auch die Priester- der von diesem Geiste nicht frei. Schon im Jahre 1404 schildert Visitirer einen dortigen Priesterbruder, der zugleich Almosenier Erzbischofs von Köln war und sich meist an dessen Hofe auf- t, in seinem Berichte als einen solchen, „der aus dem Zaum licher Zucht verlaufen, vor weltlichen Leuten weltlich und un- chämt sein Leben führe, das heilige Zeichen seines Ordens miß- dele, den Gehorsam verwunde, die Keuschheit breche und sich allzu senke in ein Verschmähen seiner geistlichen Vollkommenheit.“ Er t daher den Erzbischof, mit Rücksicht auf des Ordens Ehre, zuchtlosen Priesterbruder von seinem Hofe hinwegzuweisen, da- er im Hause zu Koblenz oder anderswo seine verdiente Strafe e[1]). Aehnliches wiederholte sich dort öfter. Der Priesterbruder nrich von Bruch, der wegen seines ungeziemenden Lebenswandels ig hatte bestraft werden müssen, war dann entflohen, trieb sich den Landen umher und führte zur Schmach des Ordens ein so ödes Leben, daß der Hochmeister dem Komthur zu Koblenz auf- , alle Mittel anzuwenden, um den Abtrünnigen einzufangen[2]). dieser böse Geist waltete dort auch noch in späterer Zeit. Nachdem dortige Komthur Ludwig von Saunsheim den Hochmeister mehr- s vergeblich um eine strenge Visitation seiner Kammer-Ballei cht hatte, schrieb er ihm im Jahre 1515: „Es ist hoch von- hen, in die Sache zu sehen, denn die Priesterbrüder haben Hän- vor, die wider unseres Ordens Stiftung sind und wider eines hmeisters Obrigkeit, auch wider mich als Landkomthur; wo es en aber also hinausgehen sollte und nicht bei Zeiten dagegen ge- chtet wird, würde es der Ballei zu völligem Verderben gereichen. habe gar keine Ritterbrüder mehr, als das ungehorsame Kind ern Quaden. Würde die Ballei nicht bei Zeit in ihre Ordnung ührt, so wird es nachmals langsam geschehen und viel böser Sa- n gesäet in andere Balleien.“ Derselbe Komthur berichtet ferner, ß auch in der Ballei Lothringen die Pfaffen allerlei „Practiken“

---

[1]) Schreiben eines Visitirers an den Erzbischof von Köln vom J. 1404.
[2]) Bericht aus dem J. 1496 im Arch. zu Königsberg Fol. T. 321.

gegen den Deutschmeister im Werke führten, denen man bei Zeiten steuern müsse[1]). Solche Fälle waren indessen immer nur Ausnahmen, denn in der Regel zeichneten sich die Priesterbrüder weit mehr als die Ritterbrüder durch geordneten und gesetzlichen Lebenswandel aus.

Unter der Aufsicht der Priesterbrüder standen die fast in jedem Convente der größeren Häuser zum Gottesdienste unterhaltenen Kaplane. Gewöhnlich waren es Weltgeistliche[2]), nicht Ordensbrüder, nur als Beigehülfen der Priesterbrüder zur regelmäßigen Abhaltung der gottesdienstlichen Zeiten auf Kost und Lohn angenommen, doch nach einer Bestimmung Alexanders IV. theilten sie mit den Ordensbrüdern denselbigen Tisch und dasselbe Schlafgemach[3]). Sie konnten sich jedoch nicht allen gottesdienstlichen Verrichtungen unterziehen, wenigstens nicht ohne Erlaubniß der Priester[4]). Es stand ihnen frei, ihren Dienst nach Belieben aufzugeben oder sie konnten auch entlassen werden. Solcher weltlichen Kaplane finden wir, um nur wenige Beispiele anzuführen, in den Deutschen Balleien im Jahre 1394 überhaupt 48, im Jahre 1450 aber nur noch 13. Der Hochmeister schrieb diesen Mangel zum Theil dem Umstande zu, daß die weltlichen Kaplane in den Ordenshäusern nicht so, wie die Ordensbrüder in den Venien des Ablasses theilhaftig seien, den sich diese in den Venien verdienten. Er ersuchte daher den Procurator in Rom, beim Papste zu bewirken, daß auch die weltlichen Kaplane, Schüler u. a., sobald sie die Venien mit den Ordensbrüdern abhielten, solches Ablasses theilhaftig würden. Allein der Procurator zweifelte, daß sich der Papst dazu bewegen lassen werde[5]).

Außer den Kaplanen finden wir in den Ordenshäusern öfters auch der Schulmeister und Hausschüler erwähnt. Es scheinen also hie und da in ihnen Schulen bestanden zu haben, über deren Ein-

---

[1]) Schreiben des Komthurs von Koblenz Ludwig von Saunsheim, dat. Köln am T. Agathä 1515.

[2]) Sie werden ausdrücklich Clerici seculares genannt.

[3]) Bulle Alexander IV., dat. Viterbii V. Id. Jun. 1258.

[4]) Der Landkomthur von Utrecht läßt im J. 1303 auf Bitten des Grafen Wilhelm III. von Holland in der Ordenskirche zwei Kaplane zu, sed ea lege, ne quicquam aliud, quam missam ibi dicant, sepulchra non visitent, nec confessiones recipiant, aut eucharistiam deferant ad aegrotantem, nisi sacerdotum ecclesiae permissu. Matthaeus Anal. V. 865.

[5]) Schreiben des Procurators vom J. 1453 im Arch. zu Königsberg.

chtung und Zweck wir aber nicht genau unterrichtet sind [1]). Für eranbildung von Ordensgeistlichen scheinen sie nicht bestimmt ge- esen zu sein; es kam bei ihnen im Ganzen wenig auf eigentlich elehrte Studien an, denn es hieß im Ordensgesetz ausdrücklich: Die ungelehrten Brüder sollten in Orden ohne Urlaub nicht ler- n; die gelehrten aber möchten das Gelernte üben, wenn sie woll- n" [2]). Wir dürfen uns demnach unter diesen Ordensschulen wahr- einlich nur solche Anstalten denken, in welchen Knaben und Jüng- ge in den nöthigen Gesangübungen zur Messe und überhaupt zu ttesdienstlichen Zwecken, vielleicht auch in einigen Elementar-Kennt- ssen von einem Schulmeister unterrichtet wurden, denn nach dem esetz mußten diese Hausschüler bei der Messe und den sogenannten ezeiten zugegen sein [3]).

Wie früh diese Schuleinrichtung im Orden bestanden habe, ist gewiß. Schon im Jahre 1278 ertheilt Rudolf von Habsburg m Ordenshause zu Grätz in Steiermark das Recht, eine Schule [4]) lten zu dürfen. Alle in diese Anstalt aufgenommenen Zöglinge llten, so lange sie es seien, der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen d allein dem Komthur unterworfen sein. Der Erzbischof Friedrich n Salzburg bestätigt die Anstalt in demselben Jahre [5]). Eine dere Erwähnung dieser Ordensschulen fällt ins Jahr 1379. Da ir aber in mehren Personen-Verzeichnissen der Ballei-Bestände in chfolgenden Jahren stets nur die feststehende Zahl von 11 Schul- eistern finden, so möchte daraus zu schließen sein, daß solche Schul- nstalten nur in den Wohnsitzen der Landkomthure oder auch in inigen größeren Ordensconventen eingerichtet gewesen und von ihnen us die übrigen Ordenshäuser mit den nöthigen ausgelernten Schü- ern versorgt worden seien. Sie bestanden auch noch am Ende des 5ten Jahrhunderts, denn Kaiser Friedrich III. und der Römische

[1]) Ueber die Bestimmung der Schulmeister vgl. oben S. 218.

[2]) Ordens-Statut. Gesetz II.

[3]) Ordens-Statut. Gesetz XXVII.

[4]) Liberam scholasteriam. Er nimmt sie unter seinen königlichen Schutz. Vielleicht hatte diese Schule auch einen etwas höheren Zweck.

[5]) Die Urkunde in Frölich Diplomat. sacra d. Styriae II. 188. Duellius P. III. CIV. 89. Böhmer Reg. Imp. II. 91. Ellen Beiträge u. s. w. 12. Bei Lang IV. 525 finden wir unter den Zeugen einer das Haus zu Münnerstadt betreffenden Urkunde einen Albertus quondam rector scolarum in otenburg, frater in domo Munrichstadt.

König Maximilian bestätigen dem Landkomthur von Oester
Jahre 1490 außer den übrigen Privilegien und Freiheiten
dens in ihren Erblanden besonders auch das Recht, „bei de
sern und Kirchen des Ordens die Schulen mit Schulmeiste
Schülern halten zu dürfen" [1]).

Wir finden in den Ordenshäusern auch etwas, was m
Art von Bibliothek nennen könnte. Indeß umfaßte sie fa
schließlich nur Bücher theologischen Inhalts und zum kir
Gebrauch; da stehen nur aufgestellt Antiphonien, Gradualien,
bücher, Psalter, Legenden, Martyrologien, Agenden, ein Bi
Historien, ein liber sententiarum, eine scholastica historia
viere, Passionale, eine Rubrica, ein missale continens duas
bibliae, summa virtutis et vitiorum, unus viaticus u. dgl
doch man legte damals auch auf diese Werke großen Werth
das zur Zeit des Hochmeisters Karl von Trier noch im B
griffene Ordenshaus zu Marburg geziemend mit allem N
auszustatten, verordnete er mit Uebereinstimmung des Gener
pitels, daß die Bücher aller der in demselben Hause und in d
unterworfenen Häusern sterbenden Cleriker und Ordensbrüd
viel ihrer je seien, zum Gebrauch und Nutzen dieses Hauſ
wendet werden sollten [2]). Der Landkomthur von Utrecht
von dem Sande erwarb sich großes Lob damit, daß er die
Bücher zum Chor aufs neue „köstlich" schreiben ließ [3]). De
thur zu Mainz Nicolaus von Mühlhausen glaubte sich ein
Verdienst zu erwerben, als er im Jahre 1484 bei dem Deutsch
mit der Bitte einkam, ihm zu erlauben, im dortigen Orde
„eine ziemliche Liberei" einrichten zu dürfen, und zu ver
daß nach seinem Ableben seine Bücher seinen Ordensbrüder
Besten in der Liberei aufbewahrt bleiben könnten [4]). Im Jahr
ward in einem Kapitelgespräch zu Mergentheim gesetzlich bes
Wenn ein Komthur oder ein Ordenspfarrer in der Ballei
nach seinem Tode Bücher hinterlasse, so sollten diese nich
Meister überliefert, sondern vom Landkomthur an andere O
häuser vertheilt werden, ebenso die Bücher der zur Kamm

---

[1]) Urk., dat. Linz Samstag nach Erhardi 1490 im Arch. zu König
[2]) Entdeckter Ungrund, Urk. nr. XXXVII.
[3]) Matthaeus Anal. V. 874.
[4]) Jaeger III. 149.

isters gehörigen Komthure und Pfarrer, damit sie die Pfarrer s Ordens auch gebrauchen könnten [1]).

Von einer wissenschaftlichen Bildung der Ordenspriester möchte nig zu sagen sein [2]); von höhern geistigen Bestrebungen aus ihrer itte weiß die Geschichte nichts. Nur eine erfreuliche Erscheinung tt uns in der vortrefflichen Schrift „Deutsche Theologia" entge-n, die selbst Luther einer Veröffentlichung würdig fand und von r er meldet: „Dieß Büchlein hat der allmächtige, ewige Gott sgesprochen durch einen weisen, verständigen Menschen, der vor iten gewesen ist ein Deutscher Herr, ein Priester und ein Custos der Deutschen Herren Haus zu Frankfurt" [3]). Allein die Ge-chichte hat den Namen dieses Mannes nicht aufbewahrt.

III.

Die Hausordnung und Lebensweise der Ordensbrüder.

Strenge Gesetze und drei inhaltschwere Gelübde bestimmten dem rdensritter seine ganze Lebensweise, umschlangen und fesselten ihn den Orden mit unauflöslichen Banden für sein ganzes Leben: uschheit, Armuth und Gehorsam bis in den Tod. „Diese drei inge", heißt es im Gesetzbuche, „sind die Grundfesten alles geist-chen Lebens" [4]). Auf der Macht und dem Gewicht dieser Grund-geln des Ordenslebens ruhte der feste Bau der ganzen Ordens-rfassung. In ihnen als den Grundgesetzen lag für alle Ordens-über das Maaß aller ihrer Lebensbedürfnisse, lagen die Pflichten r alle ihre Lebensverhältnisse [5]). Amt und Würde bildeten unter

---

[1]) Kapitel-Schluß vom J. 1499 im R.-Arch. zu Stuttgart.

[2]) Vgl. Einiges darüber bei Millauer 35.

[3]) Kirchner Geschichte von Frankfurt I. 571.

[4]) Ord.-Statut. Regeln I. Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. V. Cal. ug. p. a. I. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. VI. 492 ff.

[5]) Der Papst Nicolaus V. sagt in einer Bulle, dat. Romae pridie Cal. aji p. a. III. (30. April 1449): Sicut accepimus in statutis et ordinacio-bus fratrum hospitalis b. Marie Theot. Jerl. a primeva ipsius hospitalis ndacione editis ac diutius observatis in quodam volumine libro ordinis ncupato nunc redactis inter alia caveri dicitur expresse quod fratres dicti

ihnen nur einen Unterschied im Range; die allen gemeinsamen Gelübde gestatteten keine Ausnahme. Sie galten für Alle als heilig und unverbrüchlich, „denn da man eins verbricht," heißt es im Gesetz, so wären die Regeln alle gebrochen" [1]). Und nur Wasser und Brot und ein altes Kleid — das war es Alles, was man dem jungen Ritter für seine Entsagung bei seiner Aufnahme in den Orden entgegenbot [2]). So lauteten in alter Zeit Sitte und Gesetz. Allein der Mensch mit seiner Lust und Leidenschaft durchbrach auch im Orden nicht selten ihre Schranken und ihre Kraft. Drückten auch die Ordensgelübde dem Ordensbruder das Gepräge und den Namen eines „begebenen Menschen" auf, die Welt und das Leben mit ihrer Sünde übten doch immer auch auf ihn ihren Reiz und ihre Macht aus. Dies wird sich zeigen, wenn wir auf das Einzelne der Hausordnung und Lebensweise der Ordensritter in ihren Conventen eingehen.

Ein allen gemeinsames Ordenskleid, ein weißer Mantel, schmückte jeden Ritterbruder und ein schwarzes Kreuz am Mantel [3]), an der Kappe und am Wappenrock war das Zeichen seiner Mitgliedschaft des Ordens [4]). Nur die sogenannte geistliche Farbe oder braun Gewand waren am äußern Kleide erlaubt [5]). Alles Ungewöhnliche,

hospitalis secundum Constituciones et statuta in illo descripta vivere debeant et se iuxta illorum disposicionem regere et pariter gubernare et si quid extra ea que in dicto libro continentur quomodolibet statuta reperirentur illa nullius essent roboris vel momenti.

[1]) Ord.-Statut. Regeln I.

[2]) Ord.-Statut. Gesetz XXXI.

[3]) Jacob. de Vitriaco c. 66. Cruces nigras albis chlamydibus assumentes.

[4]) Ord.-Statut. Regel XIII. Ueber den Gebrauch des weißen Mantels mußte schon Honorius III. im J. 1222 (Hennes 64) und dann auch noch Papst Innocenz IV. wegen eines Streits mit den Tempelherren eine Entscheidung geben und die frühere Verordnung bestätigen. Bulle, dat. Lateran. V. Cal. Aug. p. a. XIV. im Fol. I. C. 12 im Staats-Archiv zu Berlin. Im Morgenlande war ein neuer Orden (religio) entstanden, der ein dem Ordenskreuze sehr ähnliches von schwarzem Leder trug. Da die Glieder desselben oft für Deutsche Ordensbrüder gehalten wurden und der Hochmeister sich über dieses grave scandalum im J. 1247 bei Innocenz IV. beschwerte, so trug dieser dem Patriarchen von Jerusalem auf, darin eine Aenderung zu verfügen. Innocent. Epist. I. 559. Vgl. Hurter Innocenz III. IV. 375.

[5]) Ord.-Statut. Regel XIII.

uffallende und Kostbare, Verbrämung mit köstlichem Futter oder ltenem Pelzwerk, Wappenröcke mit vielen Falten, Aermel mit glänenden Knöpfen oder Runzeln, seidene Joppen, Russische Hüte, Schuhe it kostbaren Schnüren, langen Spitzen, großen Schnäbeln oder hoen Absätzen waren durchs Gesetz untersagt; jeden Kleiderschnitt beimmte die Regel mit der möglichsten Genauigkeit. Ihre Bestimungen gingen selbst bis auf das Einzelne der Form, der Länge nd Kürze, der Enge und Weite sowohl der Kleider[1]), als auch der aartracht und des Bartes[2]). Lange Zeit scheinen diese nur das othwendige Bedürfniß und die möglichste Einfachheit und Schmuckigkeit bedingenden Vorschriften ihre gesetzliche Kraft im Orden ich behauptet und bewährt zu haben. Wie aber schon im 14ten nd 15ten Jahrhundert die Hochmeister in Preußen, Dietrich von ltenburg, Winrich von Kniprode, Paul von Rußdorf, Konrad von rlichshausen mehrmaligen Abweichungen von der Regel in Betreff er Ordenskleidung durch wiederholte Verbote begegnen und dem nreißenden Luxus steuern mußten[3]), so sah sich dessenungeachtet im nfange des 16ten Jahrhunderts der Deutschmeister in einem Kaitel zu Frankfurt (1503) dennoch wieder veranlaßt, „die seltsame, rembe und unnütze Tracht und Kleidung“[4]), wie sie aus dem Welteben auch in den Orden eingedrungen war, zur Sprache zu bringen nd an die Landkomthure zu Utrecht, Marburg, Biesen, Lothringen, Thüringen, Sachsen und Westphalen den Kapitelschluß ergehen zu assen: „da eine geordnete Person eine ziemende und ehrbare Kleiung viel mehr ehre und ziere, als solche seltsame Tracht, so solle nan darob sein, daß jeder Landkomthur in seiner Ballei die Orensbrüder bei der Pflicht ihres Gehorsams anhalte, daß sie sich iemlicher und ehrbarer Trachten und Kleidung, sei es zu Roß oder u Fuß, befleißigten, es sei an Röcken, Mänteln oder andern, daß ie insbesondere die Kleidung und Tracht abstellen und vermeiden,

---

[1]) Man vergleiche darüber das Einzelne in den Ord.-Statut. Regeln XIII. nd XIV. Voigt Preuß. Gesch. VI. 497. In Rücksicht der Bewaffnung sagt De Wal I. 277: Les chevaliers Teutoniques étoient armés de toutes pieces omme les seculiers; er nennt dann die Vertheidigungswaffen.

[2]) Barbam omnes nutriunt, exceptis, qui in sacris altaribus serviunt. auclerus.

[3]) S. die Gesetze der genannten Hochmeister in den Ord.-Statut. v. Henig 124 ff. mag man näher nachlesen.

[4]) Wiederholt mußten Russische Hüte verboten werden.

wie sich die üppige Welt derer jetzt gebraucht, als die gefalten Hemden oder Brusttücher, mit goldenen oder andern Schnüren b legt, desgleichen die ausgeschnittenen Wamse, die viel zu weltli gemacht seien, dazu das Tragen von Ketten und Ringen, was d gemeinen Brüdern des Ordens nicht zustehe." „Dem Allem nac so gebot der Deutschmeister den Landkomthuren, begehren wir m allem Ernst, daß ihr in allen Häusern der Balleien bestellet, da solches Alles förderlich also eingerichtet und von einem jeden b seines Ordens Pflicht gehalten werde. Darauf verlassen wir un gänzlich" [1]).

So einfach wie die Kleidung war auch der Tisch. Alle Orden brüder aßen gemeinsam in einem Speisesaal oder im Remter de Convents, Alle dieselbe Speise, gute, nahrhafte Hausmannskost, ohn Leckerbissen und feine Genüsse [2]). In den Fasten, heißt es in de Küchenordnung von Sachsenhausen vom Jahre 1380, giebt man a der Herrentafel alle Tage zwei Gemüse und ein gut Gericht vo Fischen; wenn man des Abends Vigilie hat, giebt man des Morgen zwei Gericht Fische. An der Jungherrentafel giebt man alle Tag zwei Gemüse und einen Heering, am Freitag Fische. Am Ostertag giebt man den Herren ein Wildbret, darnach man es haben kan Kann man es nicht haben, so giebt man Lammfleisch in einer gelbe Sauce und ein weißes Muß dabei und ein Gebratenes, des Abend gesottenes Lammfleisch in einer gelben Sauce und gebratenes Lamm fleisch. An den Tagen, da man Fleisch ißt, giebt man den Herre ein Gemüse und zweimal Fleisch, zu Abend gesottenes und gebraten Fleisch. Wenn man Morgens fasten soll, giebt man Abends ei Beigericht mehr [3]). Dies Beispiel zeigt schon, wie einfach in de Regel die Speisung war.

Jeder Ordensbruder mußte mit „zugelassenem Mantel und ni in andern kurzen Kleidern" zu Tische kommen. Kein Gebietig

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an die Landkomthure, dat. Horneck a T. Petri und Pauli 1503 bei Jaeger IV. 7.

[2]) Ord.-Statut. Gesetz XI. XII. „Wurtze unt leckewarien unt syrop u susgetaner Dinge sulen die brudere nicht nutzen ane urloub." Regel XV. w die Speisen vorgeschrieben sind.

[3]) Im Archiv zu Sachsenhausen findet sich eine alte Schrift: „Dat ist w man dy küchen halden sal übir Jar", vom J. 1380, die sehr ins Spezielle ei geht, z. B. wie man die Siechen im Spital, die Bauknechte u. s. w. halten so über die Jungherren-Tafel in den Fasten, was man zu Ostern nimmt u. s. w

rfte außer dem Convent essen[1]), ausgenommen wenn Prälaten, ebietiger oder andere achtbare Gäste zu ihm kamen. Selbst der andkomthur saß gemeinhin mit an der Tafel seiner Conventsbrüder; ur wenn er Gäste bewirthete, geschah dies meist in einem besondern emach. Nur in seltenen Fällen gestattete man einem Ordensbruder ne Ausnahme von der Regel. Während der Speisung herrschte lgemeines Schweigen[2]). In kleineren Häusern durfte etwa nur on Geschäften des Hauses oder bei Anwesenheit von Gästen mit es Obersten Erlaubniß gesprochen werden[3]). In Conventshäusern ard während des Tisches durch angestellte und besoldete Tischleser ne Lection aus der heiligen Schrift oder eine sonst fromme Vor= sung, „wie sich das in Conventen gebührt", gehalten[4]). Wir fin= n in der Ballei Koblenz im Jahre 1499 folgende Ordnung, und i der Gleichförmigkeit der ganzen Lebensordnung im Orden über= aupt, galt sie ohne Zweifel auch in den meisten Ordenshäusern. wischen neun und zehn Uhr gehen alle Brüder zu Tische; wenn an fastet, essen sie bis elf Uhr an einer langen Tafel, obenan der omthur, dann der Hauskomthur zur rechten Hand, hierauf der üster, alsdann die ältesten Priesterbrüder. Auf der andern Seite e Ritterbrüder gegenüber den Priesterbrüdern. Dem Komthur und seiner Abwesenheit auch dem ihn vertretenden Hauskomthur giebt an doppelte Portionen. Je zwei Brüder essen aus einer Schüssel[5]); esottenes an Fleisch, Fisch und Gemüse jeder besonders. Mit nem Pfund richtet man zwei Herren und drei Dienern an. Alles as übrig bleibt, wird an arme Leute vertheilt. An Fasttagen giebt an den Brüdern drei Gerichte, wenn man nicht fastet, zwei[6]). edem Ordensbruder setzt man eine Conventskanne mit drei Pinten Wein vor nebst einem silbernen Stutz oder Becher, wie es alte Ge= wohnheit ist. Nach der Speisung liest man Gratias mit zwei Pater ıoster. Um elf Uhr hält man Nona, nach ihr wird den Brüdern m Convent einmal eingeschenkt, wohl zuweilen auch zweimal. Zu Abend essen sie zwischen vier und fünf Uhr. Alsdann hält man die Abend=Collation von sechs bis sieben Uhr; da schenkt man den

[1]) Ord.-Statut. Gesetz XII.

[2]) Ord.-Statut. Regel XX. Visitations-Ordnung.

[3]) Ord.-Statut. Regel XV.

[4]) Gesetze der Hochmeister. Visitationsberichte.

[5]) Ord.-Statut. Regel XV. So wenigstens in früheren Zeiten.

[6]) So schreibt es ausdrücklich die Ordnung vor.

Brüdern viermal, den Dienern zweimal; wenn man fastet, der
ren fünfmal, den Dienern dreimal. Die Halbbrüder sitze
Sonntag und an heiligen Tagen an einem Tische und essen
den Herren. In der Arbeit soll man sie halten gleich den Kn
wie es von Alters Gewohnheit ist. Gewöhnlich speiste man a
Tafeln, an der ersten der Landkomthur oder der Komthur neb
Hauskomthur, den Hausbeamten und Conventsbrüdern, an der
ten die Diener des Hauses, an der dritten die Knechte. Die
fung der Diener geschah erst nach der der Herren. Ein S
liest alle Zeit zu Tische bis zum zweiten Gericht. So war die
nung in Koblenz [1]). — Der Komthur eines Hauses war verpf
dafür zu sorgen, daß die dargereichten Speisen genügend un
Bedürfnissen entsprechend zubereitet wurden, „auf daß die Br
wie es in einer Vorschrift heißt, „desto lieber zum Convent
und sich mit Wonne dahin begeben“ [2]). An der bessern Fir
Tafel, an welcher die Siechen, Gebrechliche und alte Brüder sp
waren die Speisen genau vorgeschrieben. Kein Ordensbruder
in der Speisung vor andern einen Vorzug und es lag wohl
Zweifel in besondern Umständen, wenn z. B. ein Herr von
einmal im Hause zu Koblenz eine besondere Ausnahme ma
Wo nicht besondere Rücksichten statt fanden, mußte jeder O
bruder mit dem, was ihm gereicht wurde, zufrieden sein und
keine besondere Verpflegung und Versorgung in Anspruch nehm
Außerhalb der Tischzeit durfte keinem etwas an Speise und
verabreicht werden, denn die Hausordnung gebot: „Jeder sol
Tisches und der Collacie warten; nach der Collacie aber soll
niemand etwas geben weder aus der Küche noch aus dem Kel

---

[1]) Im Archiv zu Koblenz. In der in den Ord.-Statut. Regel X
geschriebenen Ordnung wurde schon durch eine Bulle des Papstes Innoce
dat. Lateran. V. Idus Februar. p. a. I. Manches abgeändert.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen vom J. 1427.

[3]) Die Hausordnung von Koblenz enthält darüber nähere Bestimmu

[4]) Alexander IV. sagt in einer an den Orden in Deutschland ger
Bulle, dat. Viterbii VI. Idus Aug. p. a. III. Sane vestri honesti
dilecta deo et grata fidelibus universis multum, prout accepimus, ex
redditur et in domino roboratur, quod nullus de ordine ipso procu
petat aliquam sibi provisionem specialem, sed hiis contentus, que in
et statutis eiusdem continentur humiliter et simpliciter vivat.
im Archiv zu Königsberg. Jaeger I. 41.

iner Nachcollacie. Die Firmarie solle mit ihren Renten nur für die alten und kranken Brüder gehalten werden; wer aber Krankheit halber darin liege, solle nicht eher heraus gehen, als bis er wieder gesund ist“ [1]).

Einen bedeutenden Theil der Tageszeit verbrachte der Ordensbruder mit dem regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes oder mit r Abhaltung „der Zeiten“, denn so oder auch „geistliche Gezeiten“ nnte man die im Ordensgesetz angeordneten gottesdienstlichen Stun- . Es werden ihrer sieben gezählt [2]). Mit der Mette begann Tag des stillen Conventslebens; dann folgten die Prime, die tie, die Sexte, die None, die Vesper und die Complette [3]). In cher Weise war die Nacht in gottesdienstliche Stunden getheilt. zerfiel sonach der Gottesdienst in die Zeiten des Tages oder „das -Amt“ und in die Zeiten der Nacht oder „das Nacht-Amt“ [4]). Gesetz hielt mit aller Strenge darauf, daß diese gottesdienst- n Zeiten stets pünktlich und regelmäßig gehalten werden sollten gab darüber sehr genaue Vorschriften [5]). Die Hausordnung Koblenz schreibt allen Häusern der Ballei vor: „Wir wollen, vor allen Dingen Gottesdienst, die Metten und alle Zeiten stets n gehalten werden, wie es sich von Ordens wegen gebührt. Die sterbrüder sollen ihre Wochen halten und alle andern Zeiten des s und der Nacht abwarten, die Ritterbrüder, Alt und Jung, s und Nachts in der Kirche erscheinen, als es von Alters ge- nlich ist. Ob jemand frevelich nicht zur Mette gehen will, nach- er zweimal geweckt worden, der soll nicht ungestraft bleiben,

---

[1]) Koblenzer Hausordnung.

[2]) Ordnung der Ballei Westphalen von 1420. Nach Hennig Glossar. zu Ord.-Statut. S. 264 gab es acht Zeiten. Ord.-Statut. Regel VIII.

[3]) Nach der im J. 1606 im General-Kapitel zu Mergentheim den Ordens- ern zur gewissenhaften Beobachtung eingeschärften Ordensregel, sollten die- en, welche nicht Priester seien, ihre Tageszeiten in folgender Ordnung halten: Matutin und Laudes sollen sie beten: den Glauben, 9 Vater unser und ve Maria, zur Prime 5 Vater unser, 5 Ave Maria, zur Tertie, Sexte und e jedesmal eben so viele, zur Vesper 7 Vater unser und 7 Ave Maria, zur plette 5 Vater unser, 7 Ave Maria und ein Credo. Reiniger Münner- und seine Umgebung S. 25. 26.

[4]) Hennig a. a. O.

[5]) Ord.-Statut. Regel VIII. Ein altes Gebet der Ordensritter befindet n der Zeitschrift des histor. Vereins für Wirtemb. Franken 1852 VI. S. 89.

desgleichen bei den andern Zeiten" [1]). Es mußten also alle
ventsbrüder jegliches Alters, Geistliche und Laien, den Gott
des Tags- und des Nacht-Amts durch die ihnen vorgeschri
Gebete und Gesänge abhalten. Auch war verordnet, daß
Priesterbruder in der Woche drei Messen lese [2]). Nur die b
ten Ordensbrüder hatten zu Zeiten, wenn dringende Amtsge
sie hinderten, die Erlaubniß, den Gottesdienst zu versäumen [3]),
es heißt im Gesetz: „die Amtsbrüder sollen so hart nicht verl
sein, jedoch sich darin mäßigen, damit daran die gemeinen B
kein böses Exempel nehmen." Um die Ordnung der gottes
lichen Zeiten stets in Kraft zu erhalten, erhielten die ausges
Visitirer in ihren Vollmachten jeder Zeit insbesondere den A
genau zu erforschen, ob in den Conventen der Gottesdienst m
Zeiten nach Regel und Vorschrift gehalten würden und zugl
prüfen, ob jeder Conventsbruder auch den Glauben, das Ave
und Pater noster sprechen könne. Wer dies nicht vermochte,
es binnen einem halben Jahre heimlich bei den Priestern l
versäumte er es, so erlitt er eine Buße von drei Tagen; gi
Frist eines Jahres unbenutzt vorüber, so verlor er ohne Gna
Ordensmantel [4]).

Zu diesen täglichen „Zeiten" kamen nun noch die zahl
Fast- und Feiertage, die theils als allgemeine kirchliche Feste,
als besondere Feiertage im Orden mit gleicher Ordnung und
ger Pünktlichkeit begangen wurden, worüber ebenfalls sehr
Vorschriften bestanden [5]). Man feierte in den Conventshäuse
Vigilien, Messen, Gebeten und Venien die Todestage oder
versarien der Hochmeister, der Deutschmeister, an gewissen
allgemeine Todtenfeste der Brüder und Schwestern und vieler

---

[1]) Archiv zu Koblenz. Die erwähnte Hausordnung schrieb zunä
Erzbischof Johann von Trier vor und erklärte: sie solle in allen Pun
lange unverbrüchlich gehalten werden, „bis wir anders vernehmen von den
meister zu Preußen."

[2]) „Er wäre denn", heißt es, „ungestalt oder ungeschickt daran."

[3]) Ord.-Statut. Regel VIII.

[4]) Ord.-Statut. Gesetz XXXV. Visitations-Vollmacht des Hoch
Winrich von Kniprode vom J. 1380 in Voigt Cod. diplom. Pruss. II

[5]) Vgl. die Gesetze der Hochmeister Luther von Braunschweig, Pa
Rußdorf, Ludwig von Erlichshausen in den Ord.-Statut. von Henni
141. 156. 157. Regel XVII. Gesetz XXXIX.

thäter des Ordens [1]). Für jeden im Convent gestorbenen Ordensbruder ward ein besonderes Todtenamt gehalten. Ueberdies sollte jeder Ordensbruder täglich funfzehn Paternoster für die dahingeschiedenen Ordensbrüder beten und siebenmal im Jahre empfingen alle Ordensbrüder an bestimmten Tagen das Abendmahl [2]).

Die Vorschriften über die pünktliche Abhaltung der sieben Zeiten galten jedoch nur für solche Häuser, in denen ein geordneter Convent bestand, denn in kleinern Ordenshäusern, in welchen nur wenige Ritterbrüder und einige Priester lebten, konnten sie keine strenge Anwendung finden oder überhaupt keine Geltung gewinnen. In der armen Ballei Westphalen gab es bis zum Jahre 1417 kein einziges Ordenshaus mit einem solchen Convente, „daß man die sieben Zeiten hätte singen und junge Brüder ihren Orden hätten lernen können." Erst als der damalige Deutschmeister Dietrich von Wittershausen das Ordenshaus Otmarsheim mit allen seinen Einkünften dieser Ballei zuwies, konnte der Landkomthur zu Münster einen Convent einrichten, „worin die sieben Zeiten Tag und Nacht gesungen und Gottesdienst geübt werden konnte." Aber es ward dabei ausdrücklich bestimmt, daß, wenn ein Landkomthur von Westphalen den Gottesdienst und die Zeiten zu Münster nach Conventsweise auf einige Zeit untergehen ließe, der Deutschmeister das Haus Otmarsheim wieder an die Ballei Utrecht solle zurückbringen dürfen [3]).

In den ersten Jahrhunderten des Daseins des Ordens in den deutschen Balleien mögen wohl, — denn wir wissen es nicht anders — die Regeln und Gesetze in Betreff des Gottesdienstes stets mit gewissenhafter Strenge beobachtet worden sein; es waltete noch in den Ordensgliedern zumeist der uranfängliche fromme Geist, und die Seele, die zum Orden trieb, frei und rein von weltlichen Gelüsten, war noch voll von Andacht und wahrhafter Frömmigkeit, das Herz in den meisten noch hingegeben Gott und der gebenedeiten Jungfrau. Man betete noch das Paternoster und das Ave Maria mit voller Brust. Anders aber im 15ten Jahrhundert. Da hören wir schon, trotz allen von den Hochmeistern ausgehenden Befehlen

---

[1]) Ord.-Statut. von Hennig S. 216 und 217: Wie die prister bruder dem capitel sullen bitten vor den cristenthum. De Wal II. 227.

[2]) Ord.-Statut. Regel VIII. und IX.

[3]) S. oben S. 107.

und Ermahnungen, fast aus allen Balleien fortwährende Klagen über den Verfall des Gottesdienstes, über Versäumniß der vorgeschriebenen Zeiten. Da klagte der Landkomthur von Oesterreich, daß ungehorsame, widerspänstige Ordensbrüder sich dem Besuch des Gottesdienstes förmlich widersetzten[1]). Der Hochmeister befahl nun zwar, die Schuldigen mit aller Strenge des Ordensgesetzes zu strafen; allein viele Häuser waren durch Schulden und anderes Ungemach so verarmt, daß ihr Einkommen zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Unterhaltung der Priester nicht mehr zureichte. In gleicher Weise wurden in der Ballei Utrecht theils durch die Armuth der Häuser, theils auch wegen der wiederholten Unruhen und Fehden unter den dortigen Landesherren die gottesdienstlichen Zeiten lange gänzlich vernachlässigt. Vom Erzbischof von Köln hören wir im Jahre 1461 die Klage: der Gottesdienst in der Ballei Koblenz werde nicht nur überall unverantwortlich verabsäumt, sondern durch Muthwillen und ungebührliches Verhalten von Ordensrittern, die dorthin aus Preußen gekommen, sogar oft völlig verhindert und gestört, was bei geistlichen und weltlichen Leuten großes Mißfallen errege. Späterhin klagte der Komthur von Koblenz auch selbst darüber, daß der Gottesdienst in seiner Ballei sehr verabsäumt werde, weil er aus Mangel an „verständigen Ritterbrüdern, welche die Aemter gut versehen und zum Gedeihen der Ballei verwalten könnten", dieselben Priesterbrüdern habe übertragen müssen, wodurch diese nun verhindert seien, die gottesdienstlichen Zeiten abzuwarten[2]). Und wie in diesen eben genannten Balleien, so war es mehr oder minder auch in den andern. Kein Wunder! Die Ansicht der Zeit betrachtete den Orden schon selten mehr mit tiefreligiösem Sinn in seiner alten Herrlichkeit und Heiligkeit zum Lobe Gottes und zur

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich aus dem J. 1449.

[2]) Auf die dem Hochmeister im J. 1491 zugekommene Nachricht, daß in den Häusern zu Koblenz, Köln, Mecheln u. a. der Gottesdienst sehr verabsäumt, der Brüder-Tisch ganz seltsam gegen alle Ordnung gehalten werde und die Brüder zur Schmach des Ordens, der eine hin, der andere her, ihr Wesen trieben, befahl er dem Komthur mit allem Ernst, den Gottesdienst in allen Häusern so anzuordnen, „daß alle Gezeiten gesungen und Messen gehalten würden nach löblicher Gewohnheit, Mette, Prime, Tertie, Sexte, Nona, Vesper und Complette. Wenn alle Tagzeiten nicht könnten gesungen werden, solle man sie doch an heiligen Tagen singen und an andern Tagen lesen. Die Brüder aber sollten zur Kirche streng angehalten werden" u. s. w. Arch. zu Königsberg.

e der gebenedeiten Jungfrau; vielmehr sie sah in ihm, wie er-
nt, gewöhnlich nur eine Pflegeanstalt, „ein Hospital und Auf-
alt des Adels Deutscher Nation." Dazu kam, daß die Geist-
keit und Leerheit der in einer Art von kirchlicher täglicher Frohn-
it bestehenden Gebetsliturgie, daß die in Formen Tags und Nachts
leistende Gebetspflicht für Geist und Herz keine Nahrung bot.
die Kirche dem Ordensbruder darbot, befriedigte in ihm kein
ürfniß und so konnte es kaum anders kommen, als daß Ueber-
an dem als Zwangspflicht täglich abzumachenden gottesdienst-
n Formelwesen zur Vernachlässigung der gottesdienstlichen Anord-
gen und Vorschriften führte — ein Umstand, den wir freilich
den Klagberichten der Ordensgebietiger aus leicht begreiflichen
chen nicht berührt finden.

Wenden wir uns jetzt zu der Frage: mit welchen Geschäften
Ordensbrüder eines Convents neben der Abhaltung ihrer gottes-
stlichen Zeiten die übrigen Tagesstunden in ihrer Lebensweise
gefüllt haben mögen? so könnte zur Beantwortung dieser Frage
wohl dienlich sein, zu wissen, wie groß etwa in verschiedenen
en die Gesammtzahl der Ordensbrüder in den Deutschen Balleien
sen und wie viel Ordensritter wir uns in einem Convent in
Regel zu denken haben. Wir können zur Erörterung dieser
he jedoch nur bis in die letzten Jahrzehnte des 14ten Jahrhun-
s zurückgehen, denn nur bis dahin reichen die uns noch zustehen-
Berichte [1]). Aus diesen aber erfahren wir, daß im Jahre 1379
en unter dem Deutschmeister stehenden Balleien in Deutschland,
mit Ausschluß der vier hochmeisterlichen und der Balleien in
lien, Böhmen und andern Ländern, die Gesammtzahl der eigent-
n Ordensbrüder mit dem Kreuze sich auf 701 belief. Man
lte aber außerdem noch 123 Halbbrüder, Halbschwestern, Pfründ-
, Caplane und Schulmeister. Während diese letztere Zahl sich
ch blieb, hatte sich die Anzahl der eigentlichen Brüder im Jahre
3 bis auf 662 und dann noch mehr im Jahre 1394 bis auf
vermindert [2]). Nach einem Verzeichniß aus den ersten Jahr-
ten des 15ten Jahrhunderts soll die Gesammtzahl der Ordens-

---

[1]) Aus der Zeit Hermanns von Salza haben wir nur die Angabe des
m. equit. ordin. Teut. 691, daß bei seinem Tode die Anzahl der Ritter-
er allein schon 2000 betragen habe, ohne Zweifel etwas übertrieben.

[2]) Jaeger II. 153. 172.

ritter und Priesterbrüder in allen Deutschen Balleien, mi
derer in Italien, 757 betragen haben[1]). Franken war a
mit 198 Brüdern besetzt, dann folgten die Balleien Thü
98, Elsaß mit 79, Hessen oder Marburg mit 77, Koble
Utrecht mit 47, Oesterreich mit 43, Lothringen und E
mit 27, Westphalen, die im Jahre 1361 noch 34 Brüd
Kreuze zählte[2]), nur noch mit 26. Die Ballei Botzen a
Etsch hatte im Jahre 1386 nur 20 Brüder mit dem
weltliche Caplane und 2 Pfründner. In der Ballei Thür
sich im Jahre 1411 die Zahl der Brüder bis auf 118
die meisten aber waren Priester wegen der dortigen
Pfarreien.

Die Gesammtzahl der Ordensbrüder verminderte si
Verlauf der Zeit noch mehr. Wir finden im Jahre 14
deutschmeisterlichen Balleien nur noch 496 Brüder mit
und ihre Zahl scheint sich nachmals noch mehr verringer
In Thüringen befanden sich im Jahre 1451 nur 111 B
unter 10 Laien; die Ballei Koblenz zählte um dieselbe Ze
34 Brüder und von diesen sagt der Komthur, daß „w
übel halten könne"[3]). Im Jahre 1461 war die ganze B
nur noch von 8 Ritterbrüdern besetzt. Ein wesentlicher
so sehr verringerten Zahl der Ordensbrüder lag ohne
der großen Verschuldung und Verarmung aller Deutsche
In der verarmten Ballei Thüringen z. B. betrug im
das gesammte Ordenspersonal nur 86 Herren mit dem K
unter 79 Pfarrer und Priesterbrüder, also nur noch
brüder[4]).

Aus dieser im Verhältniß zu den Ordensbesitzunge
deutenden Gesammtzahl von Ordensbrüdern in den einz
leien läßt sich schon schließen, daß die einzelnen Ordensh
nigstens in den Zeiten, aus welchen uns die erwähnte

---

[1]) Das Verzeichniß giebt am Schluß zwar als Gesammtsum
Dies scheint aber nach Zusammenzählung der einzelnen Angaben n

[2]) Jaeger II. 107.

[3]) Gedenkzettel des Komthurs zu Koblenz.

[4]) Außerdem 7 weltliche Caplane, 6 Pfründner und 145 P
finde. Im Jahre 1450 hatten die deutschmeisterlichen Balleien
außer den Brüdern mit dem Kreuze 18 Caplane, 11 Schulmei
Pfründner.

erhalten sind, nirgends eine irgend bedeutende Anzahl von Ritterbrüdern aufzuweisen gehabt haben können. Und Beispiele von einigen der wichtigeren Ordenshäuser aus den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts werden dieses bestätigen. Koblenz, das Haupthaus der dortigen Ballei, zählte nur 13 Ritterbrüder, Mergentheim, das so reichbegüterte, nur 15, Horneck, damals der gewöhnliche Wohnsitz des Deutschmeisters nur 4, Frankfurt, wo ein ansehnliches Hospital bestand, doch nur 15 und Nürnberg, das Haupthospital des Ordens nur 10 Brüder. So finden wir in Wien im Ganzen nicht mehr als 14 Ordensbrüder und unter ihnen nur 8 Ritterbrüder, in Marburg, dem Sitz des Landkomthurs nur 11. Das Haus Zwetzen bei Jena, der Wohnsitz des Landkomthurs von Thüringen, unterhielt im Jahre 1448 nur noch 2 Herren mit dem Kreuze, einen Ritterbruder, der des Landkomthurs Stelle vertrat und einen Priesterbruder zur Besorgung des Gottesdienstes. In minder bedeutenden Häusern aber, wie in Ulm, Köln, Mecheln, Trier, Regensburg, Laibach, Altenburg, Münnerstadt u. a. beschränkte sich die Zahl der Ritterbrüder zumeist sogar nur auf 2 bis 4. Das Haus zu Osnabrück bewohnten in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts außer dem Komthur nur ein oder zwei Brüder. Nicht viel anders war es in den Häusern der Ballei Elsaß, in Alzhausen, Lainau, Kunitz u. a., wo wir oft nur einen Ritterbruder finden. In Basel befand sich im Anfang des 15ten Jahrhunderts kein einziger [1]).

Kehren wir jetzt nach diesem Ueberblick des Personal-Bestandes von eigentlichen Ritterbrüdern in den verschiedenen Ordenshäusern und Balleien zu der Frage über ihre Beschäftigungsweise zurück, so sehen wir zunächst in den größeren Häusern, namentlich in allen, welche zugleich Wohnsitze der Landkomthure waren, eine Anzahl von Ritterbrüdern mit verschiedenen Haus- und Verwaltungsämtern betraut. Wie bereits erwähnt, stand ein Treßler dem Kassenwesen vor, berechnete Einnahme und Ausgabe u. s. w.; ein Zinsmeister oder Ueberreiter zog die Zinsen und Abgaben ein; ein Rentmeister

---

[1]) Alle obigen Angaben beruhen auf Archivs-Nachrichten. Ueber die Ballei Thüringen haben wir auch noch ein Verzeichniß aus dem J. 1503. Ein ähnliches, älteres Verzeichniß über die einzelnen Häuser der Ballei Elsaß im Arch. zu Königsberg. Ueber Münnerstadt vom J. 1288 in Reininger Münnerstadt und seine Umgebung 1852 S. 28. Urk. nr. VI.

besorgte die Rentenverwaltung, ein Baumeister das Bauwesen; Spittelmeister beaufsichtigte das Spital, wo ein solches bestand; Trappier hatte die Geschäfte der Bekleidung der Ordensbrüder der Dienerschaft, besorgte die dazu nöthigen Einkäufe u. dgl.; Schäffer lieferte die Bedürfnisse der Hauswirthschaft, für Küche Keller; ein Küchenmeister führte die Aufsicht über die Bespei der gesammten Hausbewohner, ein Kellermeister die über den K und dessen Vorräthe. Sonach bekleideten in jedem größern Ord hause, zumal in den Wohnsitzen der Landkomthure, in denen die Verwaltungsgeschäfte einer ganzen Ballei concentrirten, in Regel wenigstens sechs bis neun Ordensritter solche Geschäftsäm welche die ihnen von den gottesdienstlichen Zeiten noch übrigen gesstunden zumeist in Anspruch nahmen. In minder großen Ord häusern, wo nur ein Komthur und ein kleiner Convent best drängten sich auch die Verwaltungs- und Amtsgeschäfte auf eine ringere Zahl von Conventsbrüdern noch mehr zusammen. Ni man hinzu, daß jeder Ordensbeamte verpflichtet war, über s Amtsverwaltung aufs genaueste Buch und Rechnung zu führen, er wöchentlich im Kapitel seinem Vorgesetzten und den ältesten C ventsbrüdern vorlegen mußte, so geht aus Allem hervor, daß meisten Ritterbrüder eines Hauses fast ausschließlich nur mit füllung ihrer Amtspflichten beschäftigt sein mußten.

So nahmen der Gottesdienst und das Amt fast alle Stun des Tages hin. Es war ein Leben ohne Lust und Freude, wel der Ordensbruder bis an sein Grab mit dem Ordensmantel sich nahm. Es bot nichts von zerstreuenden Vergnügungen und tern Festen dar, die das einförmige Tagewerk unterbrochen hät In Mußestunden fand man die Brüder im Conventsremter vers melt theils zur Unterhaltung, theils zum Spiel; aber auch hier wenig Wechsel. Das Gesetz verbot alle Spiele um Geld, es laubte nur das Schachspiel, das Schakunenspiel und einige and jedoch ohne Würfel und Geld, und jedes mußte augenblicklich e gen, sobald die Glocke das Zeichen zu den gottesdienstlichen Ze oder zum Trinken gab [1]). Selbst eine Vergnügungsreise oder Spazierritt wurde dem Ordensbruder nur selten erlaubt, denn dem Gesetz durfte keiner ohne Urlaub des Komthurs irgend w

---

[1]) Visitations-Vollmachte und Visitations-Ordnung. Voigt Gesch. P VI. 504.

gehen und der Komthur sollte die Erlaubniß nie „ohne redliche Ursache geben" [1]). Im Hause zu Koblenz bestand die Verordnung, daß nie ein Ordensbruder allein, sondern jeder Zeit zwei zusammen in [...]iemender Tageszeit mit einem Knecht längs dem Rhein und die Mosel hinauf, aber nicht in die Stadt gehen durften [2]). Eben so wenig durfte ein Ordensritter ohne schriftliche Erlaubniß in ein anderes Ordenshaus, zu hochzeitlichen Festen und „andern Quassen" [...]s Land reiten oder eine Stadt besuchen. Kein Ordensbruder [...]nte Erlaubniß erhalten, ein Nonnenkloster zu betreten; wer es dennoch that, den sollte man mit dem Bann zur Jahresbuße zwingen [3]). Auch das Jagdvergnügen mit Hunden und die Beitze mit Federspiel waren den Rittern untersagt. Sie durften zwar für ihre [...]lder Jäger halten und diese auf der Jagd begleiten, aber nicht [...] Geschoß und Wehren dem Wilde durch Wälder und Felder nachjagen. Nur auf Wölfe, Luchse, Bären und andere reißende Thiere [...]nte, doch nicht zur Kurzweil, sondern des gemeinen Nutzen des Landes wegen die Jagd geübt werden. Zur Uebung im Geschoß [...]rd jedoch mitunter den Brüdern das Vogelschießen erlaubt [4]).

Die gewöhnliche, durch Amtsgeschäfte und gottesdienstliche Zei[...] vorgeschriebene Tagesordnung unterbrach zuweilen in den Ordenshäusern die Feier einer sogenannten Pietanz oder Pictanz. Mit diesem Namen [5]) bezeichnete man gewisse fromme Stiftungen, beruhend auf Vermächtnissen oder Schenkungen von ländlichem Grundbesitz oder einer bestimmten Geldsumme, irgend einem Ordenshause [...] dem Zweck und mit der Bedingung zugewiesen, um sich damit [...] sogenanntes Anniversarium, d. h. ein mit gottesdienstlichen Feier-

---

[1]) Gesetz Dietrichs von Altenburg Ordens-Statut. von Hennig S. 126. [...]setz Winrich von Kniprode S. 135.

[2]) Hausordnung von Koblenz von 1499 im Arch. zu Koblenz.

[3]) Ord.-Statut. von Hennig S. 235; vgl. über diese Verordnung De [...]al II. 210. 211.

[4]) Ord.-Statut. Regel XXV.

[5]) Wir finden den Namen bald pietancia, bald pictantia, bald pitancia [...]schrieben. Matthaeus Anal. V. 866 leitet ihn ab von pittacium, tabula, [...]bellus, in quo scripta est portio, quae cuique est praestanda, nam qui di[...]ibuit pro modo singulis assignato vocatur pitantiarius. Du Fresne er[...]rt es durch portio monachica in esculentis ad valorem unius Pictae, lau[...]r pulmentis, quae ex oleribus erant, cum Pictanciae essent de piscibus huiusmodi.

lichkeiten, Messen und Vigilien zum Seelenheil verbundenes Gedächtniß des Jahrestags oder Sterbetags in dem beschenkten Ordenshause zu sichern. Fast immer hatte eine solche Stiftung zugleich die Bestimmung, mit einem Theil des Ertrags der Schenkung an dem genannten Tage Arme mit Almosen zu erquicken und den Ordensbrüdern eines Hauses, namentlich den bei den gottesdienstlichen Feierlichkeiten Anwesenden eine bessere Ausspeisung mit Fleisch, Fisch und Wein zu bereiten oder für sie eine sogenannte Collatie zu stiften. Wir finden solche Stiftungen im 13ten und 14ten Jahrhundert bei einer großen Anzahl von Ordenshäusern, weit seltener schon im 15ten Jahrhundert. Es mögen davon einige Beispiele genügen. Der Dechant der Hauptkirche zu Würzburg Albert von Thalheim, seit langer Zeit in „Familiarität zum Orden", ein Wohlthäter des Hauses zu Mergentheim, überweist demselben im Jahre 1290 eine Summe von 180 Pfund Heller zu ewigem Almosen. In Folge dessen verordnet der Hochmeister Konrad von Feuchtwangen mit Beirath des Deutschmeisters Gottfried von Hohenlohe und des Komthurs zu Mergentheim Eberwein, daß zu Alberts Seelenheil in dem Hause auf ewige Zeit ein Priester und vor einem Altar eine ewige Lampe unterhalten, jedes Jahr sein Jahrestag kirchlich gefeiert und an diesem Tage den Ordensbrüdern im Convent am Tische Wein, Fleischspeisen oder Fische und Anderes dargereicht werden sollten [1]). Die Königin Agnes von Ungarn, Gemahlin des Königs Andreas III., Tochter des Kaisers Albrecht I., hatte, wahrscheinlich bald nach der Ermordung dieses ihres Vaters, aus besonderer Zuneigung zum Orden und aus hoher Verehrung der heiligen Elisabeth dem Hause zu Marburg, dessen Schutzheilige Elisabeth war, die Summe von 55 Mark Silber zu einem ewigen Almosen gespendet. Um dieser Wohlthat der Königin zu entsprechen, stiften im Jahre 1308 der Deutschmeister Eberhard von Sulzberg und der Komthur zu Marburg zum feierlichen Gedächtniß der heiligen Elisabeth eine Pietanz, indem sie sich verpflichten, daß von den jährlichen Zinsen von zehn Pfund Heller die Hälfte am Todtenfesttage der heiligen Elisabeth

---

[1]) Orig.-Urk. vom J. 1290 im R.-Arch. zu Stuttgart: Conventus fratrum ipsa die anniversarii in mensa vino et carnibus sive piscibus et aliis bonis procurentur. Eine solche perpetua elemosina et larga pietancia erhielt das Haus Mergentheim im Jahre 1294 auch von Eigil von Rorbach. Guden IV. 975.

im beim Gottesdienst anwesenden und fungirenden Ordensbrüdern zur Pietanz dargereicht und verwendet, die andere Hälfte aber am Jahrestage der Königin für Messen und Vigilien zum Seelenheil ihres verstorbenen Gemahls, sowie zur Erquickung der Ordensbrüder bestimmt sein sollten [1]). Agnes, die fromme Wittwe des Burggrafen Johann von Nürnberg schenkt im Jahre 1323 dem Hause zu Marburg gewisse von ihr angekaufte Ländereien zum Seelenheil ihres Vaters, des Landgrafen Heinrichs I. und ihrer Mutter Mechhilde, dergestalt, daß sie auf Lebenszeit sich sieben Malter Gefälle noch vorbehält, nach ihrem Tode aber sollen dieselben halb am Jahrestage ihrer Eltern und halb an dem ihrigen den Ordensbrüdern zur Pietanz dargereicht und dabei Gottesdienst mit Messen und Vigilien gehalten werden [2]). Eine ähnliche Stiftung gründete der Erzbischof Balduin von Trier im Jahre 1323 bei der Incorporation des Klosters Schiffenberg mit der Ballei Hessen zum Seelenheil seines Bruders des Kaisers Heinrichs VII., dessen Gemahlin Margarethe und ihrer Vorfahren der Grafen von Luxemburg, sowie der Erzbischöfe von Trier mit feierlichem Gedächtnißgottesdienst und mit einer Pietanz für die Brüder des Ordens [3]). In gleicher Weise entstanden im Verlauf der Zeit durch mildthätige Schenkungen sowohl von fürstlichen, als öfter noch von Privatpersonen zahlreiche Pietanzstiftungen in allen Balleien des Ordens. Zuweilen wurde auch ausdrücklich bestimmt, welche Spende dabei den Armen gereicht werden solle [4]). So verordnete z. B. der Stifter einer solchen Pietanz im Hause zu Trier, daß jeder Zeit bei dem Feste fünf Arme mit den Brüdern durch Speisen erquickt und fünf Brote an dieselben vertheilt werden sollten [5]). Ein Ordensbruder, welcher der Pietanzmeister [6]) hieß, hatte die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die

---

[1]) Urk. vom J. 1308 bei Gudon. IV. 1003. Die Stiftung wurde im J. 1319 vom Deutschmeister erneuert. Jaeger II. 24. Der Pietanz-Meister zu Wetzlar mußte dazu jährlich 5 Pfund Heller geben.

[2]) Guden. IV. 1033. 1034.

[3]) Entdeckter Ungrund Urk. nr. CXLIV.

[4]) Es heißt z. B. in einer Stiftung für das Haus zu Mergentheim: Commendator fratribus eisdem in ipsius Kunigundis (der Schenkerin) anniversariis unam libram Hall. pro pietancia dabit et tria maldra siliginis in panes fieri procuret, pauperibus in communem elemosinam distribuendos. Jaeger II. 2.

[5]) Urk. bei Jaeger II. 9.

[6]) In lateinischen Urkunden Pictantiarius oder Pietantiarius.

Bestimmungen der Stiftungen immer pünktlich beobachtet und au[sge]führt wurden. Hie und da erscheinen auch selbst Ordensbrü[der] als Stifter solcher Pietanzen für ihre Mitbrüder, so der Komt[ur] zu Ulm und Donauwörth, der im Jahre 1345 für seinen Conve[nt] eine Pietanz von 8 Eimer Wein für die Fasten und für Weihnach[ten] gründete [1]).

Aber auch an solchen Festtagen waltete nur strenger, religiöser Ernst, religiöse Stille. So war das ganze Leben des Ordensbruders ohne weltlichen Reiz, ohne lockenden Genuß, in steter Entsagung, nur ein Leben der Pflichterfüllung, amtlicher Geschäftsthätigkeit, der gewissenhaftesten Beachtung der Gelübde in göttlichen und weltlichen Dingen; jedoch auch, zur Zeit des jugendlichen Gedeihens und der frischen Blüthe des Ordens, ein dem Lobe Gottes und der Ehre der hochgelobten Jungfrau geweihtes Leben; ein Leben, dem jeder, der in die hochgepriesene brüderliche Gemeinschaft trat, mit ganzer Hingebung, stets eingedenk der heiligen Gelübde, die er bei seinem Eintritt in den Orden auf seine Seele nahm, zum Heil der Menschheit und zur Verherrlichung der Kirche seine volle Kraft widmete. Das war es auch, was damals auf den Orden den so erhabenen Glanz warf, was seinen Namen in allen Landen so hoch gepriesen verherrlichte. Das waren die Zeiten, als man die Ritter des Deutschen Ordens „die edlen Reben am Weinstock des Herrn" nannte, die im Dienste des Gekreuzigten dienenden Athleten Gottes, die starken Kämpe des christlichen Namens und der katholischen Kirche, die im glorreichen Märtyrerblut mannlich streitenden und ihr Wappenkleid mit ihrem eigenen Blut färbenden Ritter Jesu Christi, die neuen zur Zeit des Heils erschienenen Makkabäer", die ihren Gelübden und dem Glauben treu, weltlichen Lüsten entsagt, ihr Eigenthum verlassen, das Kreuz auf sich genommen, um dem Herrn nachzufolgen und ihr Leben Gott und ihren Brüdern zu weihen [2]). Es sollten nicht schmeichelnde Worte sein, wenn der Er[z-]

[1]) Urk. bei Jaeger II. 69. Es ist wohl ohne Zweifel auch eine Pietan[z] darunter zu verstehen, wenn im J. 1430 Heinrich von Witte und seine Schwe[ster] bei einer Schenkung an das Haus zu Utrecht bestimmen, es solle jährlich z[u] ihrem und ihrer Eltern Gedächtniß im Convent „eine Collatie" gehalten u[nd] den Brüdern dabei „een pont cruyts von drogen und rosen und daer tee be[...] taken goets Ryns wyns" dargereicht werden. Matthaeus Anal. V. 875. 8[...]

[2]) Athletae Dei in obsequio Crucifixi servientes et robusti nomin[is] christiani et ecclesiae catholicae pugiles — plantula et factura Imperatorum. -

...hof Engelbert von Köln sie als getreue Haushalter des wahren ...bens bezeichnete, als eine starke Mauer gegen die Feinde des ...zes [1]), oder wenn der Erzbischof Arnold von Trier ihnen rüh... zuruft: Alles, was ihr besitzet, habt ihr dem Dienste des Ge...igten geopfert, den ihr in seinen Gliedern, in den Armen, mit ... Gnade der Hospitalität, mit der Sorge und dem Trost für ...ke mitleidvoll zu euch aufnehmet und pfleget [2]). Und nicht hohe ...laten allein, auch der Bürgerstand, wie der Rath und die Ge...de von Mainz rühmten den löblichen, ehrbaren Wandel der ...der des Deutschen Ordens und erkannten an, mit welchem Eifer, ... welcher Mühe und Aufopferung sie alles förderten, was zum ...den führe und ihn erhalte [3]). Auch selbst im 14ten Jahrhundert ...gnen uns noch solche rühmende Zeugnisse, wenn der Erzbischof ...uin von Trier den Orden als einen Eden der Standhaftigkeit ... Rechtschaffenheit bezeichnet, dessen Ruf in Religion und Lebens...del mit wunderbarem und süßem Duft sich weit und breit in ... Welt verbreite [4]). In gleicher Weise ergießt sich auch der Bischof ...rquard von Augsburg im vollsten Lobe über des Ordens männ...en Streit gegen die Feinde des Kreuzes, über dessen Eifer in ...rken der Frömmigkeit, in der Pflege der Kranken, in der ...thätigkeit gegen Arme und in der Gastfreundschaft gegen Pil...ume [5]).

...tes Jesu Christi in sanguine gloriosi martyrii strenue dimicantes et in ...io sanguine pallia sua rubricantes — novi sub tempore gratiae Machabaei, ...gantes secularia desideria et propria relinquentes, tollentes crucem suam ...inum sequuti etc. De Wal I. 267: Les chevaliers Teutoniques ainsi ... ceux des autres Ordres militaires, réunissoient les deux qualités qui ...voient les rendre les plus respectables aux yeux des hommes de ce ...-là, celle de religieux et celle de chevaliers.

[1]) Urk. des Erzbischofs vom J. 1220 bei Lacomblet II. 46: vere fidei ...les domestici, quos possumus congruentius interpretari quam adlethas ...ti, qui pro fidei catholicae defensione se devoverunt morti exponendos, ... se ipsis abnegatis crucem suam tulerunt et sequentes crucifixum crucis ...icis tamquam murum sese opponunt.

[2]) Urk. des Erzbischofs vom J. 1254 bei Guden. IV. 884.

[3]) Urk. des Raths, der Richter und der gesammten Bürgerschaft von Mainz ... J. 1256 bei Guden. IV. 888.

[4]) Urk. des Erzbischofs vom J. 1323 im Histor. diplomat. Unterricht nr. ...: stabilitatis et probitatis hortus.

[5]) Urk. des Bischofs von Augsburg vom J. 1363 bei Jaeger II. 122.

Dieser Ruhm gilt jedoch zumeist nur für des Ordens Blüth zeit. Sein hehrer Glanz erlosch schon seit der Mitte des 14 Jahrhunderts je mehr und mehr und es entschwand schon im mehr aus vielen Gemüthern der alte, großartige Ordensgeist. der erkalteten Seele so manches Ordensritters ward das ein mige, lust- und freudeleere Ordensleben bald eine Last, die nicht zu ertragen vermochte. Wir hören seitdem nicht selten entlaufenen, abtrünnigen Ordensbrüdern, die ins Weltleben rückkehrend zu Freunden und Verwandten ihre Zuflucht nahmen, der Strafe des Abfalls zu entfliehen, und öfter waren kaise und päpstliche Verordnungen nothwendig[1]) um dem am Ordens begangenen Frevel zu begegnen und die Kraft der Ordensges in unverbrüchlicher Geltung zu erhalten. Schon im Jahre 1 fand man es nothwendig, beim Kaiser Karl IV. die Erlaubniß zuwirken, abtrünnige Ordensbrüder überall im Deutschen Reich folgen und verhaften zu dürfen, um sie der Ordensregel gemäß Strafe zu ziehen und der Kaiser gebot zugleich auch allen Behör den Orden dabei in keiner Weise zu hindern, vielmehr ihm üb Hülfe zu leisten[2]). Erkannte ein abtrünniger Ordensbruder

---

[1]) Schon im J. 1216 gebietet Honorius III. den Bischöfen, gegen die jenigen, welche abtrünnige Ordensbrüder bei sich aufnehmen, den Bann zu ver fügen. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien. Im J. 1221 befiehlt er, die abtrünnig gewordenen Ordensbrüder, die sich beweibt hätten, zu excommuniciren, wenn sie nicht zum Orden zurückkehrten. In einer Bulle, dat. Lateran. Non. Febr. p a. V. verbietet er allen Bischöfen und Prälaten, flüchtigen und ungehorsam Ordensbrüdern irgend welche Unterstützung zu gewähren. Eine Bulle Alex der IV. gleiches Inhalts, dat. Viterb. XIII. Cal. Sept. p. a. III. (1257) Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) In der an den Orden gerichteten Urkunde heißt es: Quod licet vos iuxta regulam Ordinis fratres vestros professos, qui demisso religionis habitu et observancia regulari postposita apostando in Seculo divagantur, apprehendere, capere, ad ordinem ipsum quoque reducere ac secundum statuta et disciplinas ordinis punire possitis et consueveritis ab antiquo; quia tamen nonnulli ex ipsis apostatis de amicorum suorum et aliorum laicorum munimine confidentes ad tantam se rebellionem et inobedienciam prefati Ordinis et vestram erigere non verentur, quod regula huiusmodi debitam in premissis adversus eosdem exequi nullatenus valeatis. Propter quod Culmini nostro Imperiali supplicari fecistis instanter ut super eo vobis potencie Cesareo presidio providere de opportuno remedio dignaremur. Urk., dat. Nuremberg. IV. Non. Januar. 1356 im Arch. zu Königsberg. Voigt Cod. diplomat. III. 104.

Vergehen, kehrte er freiwillig in seinen Convent zurück und unterwarf er sich reuevoll der festgesetzten Buße, so konnte er auf Wiederaufnahme in den Orden hoffen, zumal wenn irgend ein dem Orden befreundeter Fürst sich beim Hochmeister für ihn verwandte, wobei es wohl auch ins Gewicht fiel, wenn der strafbare Ritter der Sprößling einer hochangesehenen Familie war oder auch seine Freunde und Verwandte zu dem Fürsten, der für ihn bat, in näheren Verhältnissen standen [1]).

Aber auch Unsitte, Zuchtlosigkeit, Arbeitsscheu, Unfähigkeit zu Amtsgeschäften, Untreue, Ungehorsam und Widerspänstigkeit gegen Ordnung und Gesetz begannen hie und da unter den Ordensrittern schon in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts mehr und mehr herrschend zu werden und steigerten sich in den Balleien im Verlauf des 15ten Jahrhunderts von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Einen Beweis des zuchtlosen Geistes lieferte schon im Jahre 1356 der Convent zu Friesach in der Ballei Oesterreich. Dort geschah eines Tages, daß die Ordensritter durch Versprechungen und Bestechung zweier Diener ihren Komthur, einen braven und rechtschaffenen Mann, den sie wegen seiner Sittenstrenge haßten, unter einem Vorwand veranlaßten, sich in das Haus einer jungen Frauensperson zu begeben. Er war aber, nichts Arges ahnend, kaum dort angekommen, als eine Anzahl von Rittern in das Haus stürmten, ihn ergriffen und unter der Beschuldigung, daß er seinen Stand entwürdigt, einer harten Buße unterwarfen. Die Sache kam jedoch bald zur Kenntniß der Behörden Friesachs, man lud die bestochenen Diener zum Verhör vor, sie gestanden den ganzen Vorgang ein und unter der ganzen Bürgerschaft sprach sich allgemein nur eine Stimme der äußersten Erbitterung über den schnöden Convent aus. Der dortige Bischof aber und ein Abt meldeten den Vorfall dem Hochmeister, um ihn zur Befreiung des Komthurs und zur strengen Bestrafung der frechen Ordensritter zu veranlassen [2]).

Wie oft schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts der Ge-

---

[1]) Ueber den scandalösen Lebenswandel des abtrünnigen Ordensbruders Anton Mittellang und die seinetwegen vor dem Rath zu Speier im Namen des Deutschmeisters geführten Verhandlungen s. Lehmann Speier. Chronik S. 878 ff. Desgleichen über den sittenlosen Wandel des Ordensritters von Aschenberg ein Schreiben des Hochmeisters an den Herzog von Geldern vom J. 1435.

[2]) Bericht des Bischofs und des Abts von Friesach, dat. Frisaci 1356 im Arch. zu Königsberg.

horsam der Ordensritter gegen die Gebietiger gebrochen sein mo
geht aus einer Verordnung des Kaisers Karl IV. vom Jahre 1
hervor, indem er allen Reichsständen gebot, daß, wenn ein Orde
bruder sich dem Deutschmeister Philipp von Bickenbach oder de
Nachfolgern ungehorsam beweise, des Ordens Ordnungen, Re
und Gewohnheiten nicht beobachten und ihnen nicht Folge lei
wolle, sie alsbald den Meistern, sofern diese sie zum Beistand ge
solche Ungehorsame ansprechen würden, mit aller Macht zu H
stehen sollten [1]). Mochten indeß solche Befehle für den Augenb
auch fruchten, in der Länge der Zeit wurden sie vergessen und v
loren ihre Kraft. So mußte schon im Jahre 1400 der Hochmei
der Stadt Köln mit einer Klage beim Röm. Könige drohen, sof
man nicht einen ungehorsamen Ordensbruder, der dort im Orde
kleid umhergehend durch seinen ungeziemenden Lebenswandel d
Orden Schimpf und Schande bringe, dem dortigen Komthur
Bestrafung ausliefere [2]). Verfuhr ein Landkomthur einmal
Strenge gegen widerspänstige Ordensbrüder, so geschah es wo
daß sie aus dem Convent entwichen und sich dann zuchtlos um
trieben [3]), oder er sah sich wenigstens genöthigt, sich dadurch ge
den Bestraften sicher zu stellen, daß er ihm bei der Freilassung
eidliche Versprechen abnahm, wegen seiner Bestrafung weder an i
noch an irgend einem der Seinigen jemals eine Rache ausüben
wollen [4]). Und wie mußte es auf die Ordensbrüder wirken, w
sie hörten, wie trotzig und widerspänstig sich der Landkomthur
der Etsch Konrad Seveler selbst gegen den Hochmeister bewies.
dieser ihn im Jahre 1416 wegen verweigerter Rechnungslegung ü
einige Jahre seiner Amtsverwaltung nach Preußen vorforderte,
schien er nicht nur nicht, sondern maßte sich zu dem, was er den
während seiner Amtsführung aus den Häusern und Komthure
an Geld und Gut an sich genommen, auch noch allerlei and

[1]) Urk. des Kaisers Karl IV., dat. Heilbronn Sonnab. nach Ostern 1
in Lunig Reichs-Archiv, Teuts. Orden p. 13. Arch. imper. part. spec. c
tinuat. I. Acta A. P. II. 32. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnb
p. 25.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an die Stadt Köln vom J. 1400 und M
vor Pfingst. 1401.

[3]) Davon ein Beispiel aus der Ballei Utrecht bei Matthaeus Anal.

[4]) Der Fall kam im J. 1412 in der Ballei Franken unter dem Landk
thur Graf Ludwig von Werthheim vor. Urk. im R.-Arch. zu München.

Schätze, Kleinodien, silberne Gefäße u. dgl. an und entwich damit aus dem Orden. Da der bedeutende Verlust an dem Geraubten und Unterschlagenen die Kammer des Hochmeisters betraf, so wirkte dieser am päpstlichen Hofe zwar einen Befehl an alle geistlichen und weltlichen Reichsstände in Süddeutschland aus, daß jedermann, wer von den geraubten Sachen etwas durch Tausch oder Kauf an sich gebracht oder zur Aufbewahrung erhalten habe, solches dem Hochmeister unter ernster Strafe ausliefern und den pflichtvergessenen Hauskomthur, wo man ihn finde, festhalten solle [1]); allein an seine Bestrafung war nicht zu denken. Er hatte sich nach Inspruck zum Herzog Ernst (dem Eisernen) von Oesterreich geflüchtet und dieser nahm sich seiner mit solchem Eifer an, daß man von Seiten des Ordens nicht wagte, sich seiner zu bemächtigen, denn er erklärte selbst dem Landkomthur vom Elsaß: „man solle den Seveler ungekümmert lassen, weil er sein Mann und sein geschworener Rath und Diener sei." Dieser verheirathete sich bald darauf und hielt sich nachmals zu Füssen auf, wo er sich mit seinem Raube ein Haus gekauft; es kümmerte ihn auch nicht weiter, als der Bischof von Augsburg sich dazu bereit erklärte, über ihn den Bann auszusprechen [2]).

Solche Beispiele mußten natürlich höchst nachtheilig wirken; es schreckte daher auch nicht ab, wenn der Hochmeister dem Komthur zu Koblenz einmal gebot, er solle einen ungehorsamen, abtrünnigen Ordensbruder in die Eisen schlagen und in einen Thurm legen [3]). War es doch wieder ein Komthur aus der Ballei Utrecht, über dessen freche Widerspänstigkeit und gewissenlose Amtsverwaltung sowohl beim Deutschmeister als auch beim Hochmeister die bittersten Klagen einliefen und der, als ihn ersterer drohend aufforderte, seinem Hause Alles, was er ihm ungerechter Weise und aus Eigennutz entzogen, zurückzugeben, ihm antworten ließ: die beiden Meister möchten ihm immerhin Briefe senden, wie sie wollten, er werde sie gar nicht weiter beachten. Aehnliche Klagen wiederholten sich in der zweiten

---

1) Offenes Instrument, dat. Costnitz 12. Juni 1416 im Archiv zu Königsberg.

2) Die Correspondenz hierüber aus dem J. 1416 im Arch. zu Königsberg. Auf eine ähnliche Veruntreuung zielt es hin, wenn es in der Hausordnung zu Koblenz heißt: Wir wollen auch, daß solch Silber, Kleinode und Anderes, was aus dem Hause getragen oder genommen ist, wieder gebracht und gekehrt und diejenigen gestraft werden nach des Ordens Buch und Gewohnheit.

3) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1418 im Arch. zu Königsberg.

Hälfte des 15ten Jahrhunderts auch aus den Balleien von Koblenz, an der Etsch, in Franken u. a. Wir wollen aber die Beispiele nicht häufen, denn ihr Ergebniß ist immer dasselbige.

Dabei hielt es oft sehr schwer, bei Besetzung der Ordensämter unter den Ordensbrüdern geeignete Männer zu finden, denen die obersten Gebietiger ihre Aemter anvertrauen konnten[1]). Als im Jahre 1420 der Hochmeister den Landkomthur von Sachsen Wittich von Pichau nach Preußen zu versetzen wünschte und den Deutschmeister deshalb aufforderte, die Ballei mit einem andern Landkomthur zu versehen, stellte ihm dieser klagend vor: Es sei überall großer Mangel an tauglichen Leuten im Orden, zumal aber in der Ballei Sachsen. Er habe zwar dem Landkomthur aufgetragen, ihm einen Nachfolger in seinem Amte vorzuschlagen; dieser habe ihm jedoch geantwortet: es sei dermalen in der ganzen Ballei kein Einziger, der das Amt verwalten könne, eben so wenig in den nächstgelegenen Balleien. Der Landkomthur in Thüringen habe schon lange wegen Krankheit um Entlassung von seinem Amte gebeten; allein es finde sich kein tauglicher Ordensritter, der es übernehmen könne. Und als dennoch bald darauf der Hochmeister sein Gesuch wiederholte, wies ihn der Deutschmeister auf den Bericht der Visitirer hin, der ihn wohl überzeugen werde, welcher Mangel an redlichen und tauglichen Personen im ganzen Deutschen Orden herrsche. Er schlug mit dem Landkomthur von Sachsen, um diesem Uebelstand abzuhelfen, dem Hochmeister die Einrichtung eines besondern Convents zu einem Bildungsinstitut, einer Pflanzschule vor, in welchem mit Unterstützung sämmtlicher Balleien für gewisse Jahre eine Anzahl Ordensritter fort und fort in Gegenständen der Verwaltung unterrichtet und zur Uebernahme wichtiger Ordensämter herangebildet werden könnten, gewiß ein zeitgemäßer Vorschlag, der aber nicht zur Ausführung kam. Wir hören also auch fortan immer wieder dieselbe Klage[2]). Fand doch selbst auch der Hochmeister im J. 1446

---

[1]) Schon zur Zeit des Costnitzer Concils meldete von dort ein Abgeordneter dem Hochmeister den ordnungslosen Verwaltungszustand der Ballei Koblenz: Niemand habe jetzt in der Ballei ein Amt außer die Graumäntler und die Pfaffen. Der Komthur sei ein Bürger aus Köln. Man sei lange damit umgegangen, die ganze Ballei in die Hände der Graumäntler zu bringen; das sei zwar nicht gelungen; aber Ungunst bei Fürsten, Rittern und Knechten sei die Folge davon.

[2]) Im J. 1456 schildert der mit der Visitation der Ordenshäuser beauf-

unter allen Ordensrittern in Preußen keinen einzigen, der geeignet gewesen, das Ordensprocuratoramt in Rom zu verwalten. Er wandte sich an den Deutschmeister: ihm einen Ritterbruder vorzuschlagen, „der gelehrt, ausrichtig, redlich, verständig, wohlberedt und mit dem der Orden wohl verwahrt sei." Finde er keinen solchen Ritterbruder, so möge er sich nach einem dazu tüchtigen und gelehrten Mann umsehen, den man dann auch in den Orden aufnehmen könne. Allein schon wenige Jahre darauf mußte der Deutschmeister dem Hochmeister von neuem melden: der Tod nehme ihm die redlichsten und nützlichsten Männer, die ihm die Aemter aufrecht halten und verwalten helfen sollten, mehr und mehr hinweg; darum, fügte er hinzu, wird mir dieses Gebiet sehr schwer zu regieren sein und ich besorge, daß es zu großer Verderbniß kommen werde. Den Mangel an tauglichen Beamten in den Balleien durch solche aus Preußen oder Livland zu ersetzen, nahm man immer Anstand, zumal weil es auch hier oft sehr daran gebrach. Als im Jahre 1450 der Erzbischof von Köln den Hochmeister aufs dringendste ersuchte, er möge in die Balleien Utrecht und Westphalen zu ihrer Aufhülfe einige geschäftskundige Ritterbrüder schicken, erklärte ihm dieser: seine Vorfahren und die Gebietiger hätten längst beschlossen, keinen Ordensbruder, der irgend lange in Preußen oder Livland ein wichtiges Amt verwaltet, aus dem Lande ziehen zu lassen, weil dies dem Orden in diesen Landen stets zu großem Schaden gereiche [1]).

---

klagte Ordensritter Hans von Remchingen dem Hochmeister den Zustand der Balleien in folgender Weise: „Ihr müßt euere Balleien mit andern Landkomthuren bestellen oder sie verderben im Grund. Ihr berührt, daß Ihr dem von Freiburg und mir Macht gegeben habt, zu setzen und zu entsetzen; das wir gern gethan hätten. Aber zu Botzen ist niemand von Ritterbrüdern, wir wollten es denn einem Pfaffen empfohlen haben. Im Elsaß ist auch niemand; der von Freiburg, seit er von Preußen kam, hat hie siech gelegen und ist ein schwach Mann. So mußten wir es Leute halber lassen. In Koblenz ist auch niemand, denn die es vor verderbt haben und vermuthe mich, werdet Ihr es nicht wandeln, sie werden ihn selbst absetzen. Geschieht das, so ist doch die Ballei in Grund verdorben. So vernehme ich, daß zu Oesterreich auch nicht Leute sind, die dazu taugen. Nun habt Ihr viel junger redlicher Gesellen, die Euch doch nicht viel nützen, in Preußen. Die möchtet Ihr heraus senden, die lernten doch die Herren kennen und auch die Leute. Wird es in kurz nicht unterstanden, so dürft Ihr Euch von den Balleien keines Trosts oder Hülfe versehen, denn daß e in Grund verderben und ein Ungehorsam daraus wird.

[1]) Noch im J. 1496 klagt der Komthur von Koblenz, daß er „wenig mit

Man mußte demnach unter solchen Umständen vacant gewordene Aemter mitunter auch solchen Ordensbrüdern übertragen, denen man kein volles Vertrauen schenken konnte, und eigennützige Verwaltung, Untreue und gewissenlose Beraubung des Eigenthums des Ordens waren oft die Folgen davon. Wir hörten bereits, wie jener Landkomthur an der Etsch Konrad Seveler, nachdem er sich mit dem Geld und Gut und den Kleinodien seiner Ballei bereichert, das Ordenskreuz von sich warf und entfloh. Aehnliches geschah in der Ballei Utrecht, wo der Deutschmeister einen Komthur, von Günland, in eine harte Strafe nehmen ließ, weil er einen bedeutenden Theil des Eigenthums seines Hauses, um seinen Lüsten zu fröhnen, verschwendete und ungehorsam keine Gebote mehr achtete [1]). Mußte doch einst der Hochmeister sogar die Beihülfe des Herzogs von Burgund in Anspruch nehmen, um in der Ballei Koblenz den Rentmeister in Mecheln und mehre Ordensbeamte, die des Ordens Geld und Gut verschwendeten, um sich unter Prälaten und ihren Freunden zu allerlei ungehörigen Dingen Gönner und Förderer zu verschaffen, in Zucht und Ordnung zu halten. Kam es doch auch vor, daß ein Landkomthur in Oesterreich Andreas von Mosham die Kirchen ihrer goldenen Geräthe beraubte und man von dort dem Hochmeister meldete: die Stifter drohten bereits, weil der gestiftete Gottesdienst nun nicht mehr ordentlich vollführt werden könne, ihre Stiftungen in den Ordenshäusern einzuziehen und sie andern Gotteshäusern zuzuwenden, so daß die Häuser der Ballei bald wüste und leer dastehen würden [2]). So gab es fast keine Ballei mehr, in der nicht im Verlauf des 15ten Jahrhunderts ähnliche Erscheinungen solcher Art hie und da hervortraten [3]). Hören wir doch schon im Anfange dieses Jahrhunderts die Landgrafen von Thüringen an den Hochmeister die Klage

---

verständigen Ritterbrüdern versehen sei, die die Aemter versehen und zum Gedeihen der Ballei verwalten könnten; deshalb müßten Priesterbrüder sie übernehmen, worüber der Gottesdienst versäumt werde." Schreiben des Hochmeisters, dat. Königsberg Donnerst. nach Aller Heilig. 1496.

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Hochmeister vom J. 1446.

[2]) Schreiben des Statthalters von Oesterreich an den Hochmeister vom J. 1504.

[3]) Von dieser Zeit gilt es, wenn Aeneas Sylvius in seiner Schrift: de Ratisponensi Dieta (1454) im Appendix s. Pars III. der Orationes Pii II. ed. Mansi, p. 29 von den Deutschen Ordensrittern sagt: Cum pax divitias, divitiae superbiam luxumque peperissent, saevire fortuna ac miscere omnia

bringen, daß der Ordensritter Albrecht von der Dube von seiner Ordensburg aus durch Räuberei alle Straßen unsicher mache und durch Mordbrennerei ihren Landen außerordentlichen Schaden zufüge.

Auch das Gelübde der Armuth war bei manchem bald vergessen. Der letzte Komthur von Danzig Nicolaus Postar, von diesem Ordenshause im Jahre 1454 vertrieben, hatte sich eine Summe von 2136 Rhein. Gulden gesammelt, kam damit nach Thüringen und bot sie dem dortigen Statthalter, dessen Ballei mit schweren Schulden belastet war, unter der Bedingung an, daß man ihm dafür die Ordensburg Liebstädt mit allen ihren Einkünften, todten und lebenden Inventarien auf Lebenszeit als ruhigen Wohnsitz käuflich überlassen solle. Der Statthalter rieth dem Deutschmeister, das Anerbieten anzunehmen, weil widrigenfalls der Komthur sich anderswohin begeben und dann nicht das Geld zum Nutzen des Ordens kommen werde. Wir finden ihn nachmals als Komthur im Ordenshause zu Altenburg, auch hier wieder nur wegen der ihm von seinem verstorbenen Bruder zugefallenen Güter in Verhandlungen mit dem Landesfürsten beschäftigt, denn als ihn der Hochmeister im Jahre 1462 nach Preußen berief, wies er die Aufforderung zurück. „Sollte ich mich", antwortete er, „jetzt von den Gütern wenden, so verlöre ich sie miteinander, das wäre mir zu schwer, denn es ist der Güter eine gute Menge." In gleicher Weise hatte sich in der Ballei an der Etsch der Komthur zu Lengmoos eine Summe von 800 Gulden gesammelt und suchte sich damit beim dortigen Landkomthur zuerst eine jährliche Leibrente von 130 Gulden auf sein Haus zu sichern, wollte sich dann aber dieses Haus auch lebenslänglich selbst zueignen, was ihm jedoch der Hochmeister mit strengstem Ernst untersagte[1]). Ordensbrüder von hoher Geburt mochten sich schon selten mehr mit der alten, einfachen Lebensweise begnügen. So war der Ordens-

---

coepit. Religio scissa est: aliud his, aliud illis videri; insidias invicem tendere, alter alterum ferre non posse; qui res belli asperrimas, maximaque pericula tolleraverant, quietem atque opes pati non posse.

[1]) Schreiben des Hochmeisters vom Jahre 1490 im Arch. zu Königsberg. Derselbe Komthur von Lengmoos Heinrich von Knoringen konnte im J. 1500 nur dadurch bewogen werden, der in tiefen Verfall gerathenen Ballei mit einer Summe von 1800 Gulden wieder etwas aufzuhelfen, daß man ihm auf die Ballei ein jährliches Leibgeding von 130 Gulden verschrieb. Archiv zu Königsberg.

bruder Graf Heinrich von Tübingen, dem man wegen seiner schwächlichen Gesundheit aus Preußen in die Ballei Elsaß zu ziehen erlaubt hatte, nicht damit zufrieden, daß ihm der dortige Landkomthur nur einen Knecht und einen Knaben beigeordnet habe; er verlangte überhaupt seinem gräflichen Stande gemäß gehalten und verpflegt zu werden, wandte sich deshalb sogar an den Kaiser und der Hochmeister mußte zugeben, daß er zum Komthur im Hause zu Freiburg ernannt wurde [1]).

Diesen Geist der Unzufriedenheit nährten vorzüglich auch die Ritterbrüder, welche der Hochmeister jetzt weit mehr als früher aus Preußen in die Deutschen Balleien ziehen ließ, wo sie dann mit Ansprüchen auftraten, die man nicht befriedigen konnte. Schon im Jahre 1420 ersuchte der Komthur von Koblenz den Hochmeister, ihm keine Ordensbrüder aus Preußen mehr zuzuschicken, „denn", fügte er hinzu, „es geht wahrlich und fürwahr hieraußen viel anders zu, als ihr wähnet, da sich unter den Brüdern der Gehorsam gar sehr schwächt." Bald darauf mußte er sich die Zusendung solcher Ordensritter von neuem verbitten, „denn solche Ordensherren", schrieb er dem Hochmeister, „bringen uns immer nur großen Schaden, da sie mit ihren Knechten und Gesinde viel köstlicher gehalten sein wollen, als es die Ballei vermag" [2]). Eine ähnliche Klage über solche ihm aus Preußen zugesandte Ordensritter führte im Jahre 1449 der Landkomthur von Biesen. Die Ballei, meldet er dem Hochmeister, sei mit ihnen sehr belästigt; sie wollten sich in das Ordenswesen gar nicht mehr fügen und täglich habe man Verdruß von ihnen, noch mehr aber Schaden und Schande, mehr als zu schreiben ist [3]). Noch stärker lautet eine Klage aus dem Jahre 1461. Als damals der Komthur von Koblenz Nicolaus von Geilsdorf aus Miß-

---

[1]) Schreiben des Kaisers Friedrich III. ohne Dat. im R.-Archiv zu Wien. Mehre Schreiben des Hochmeisters über die erwähnte Sache aus dem J. 1491 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Die herausgesandten Brüder, fügt der Komthur hinzu, liefen gewöhnlich mit ihren Urlaubsbriefen, die ihnen der Hochmeister gegeben, bei den Fürsten und Herren umher; diese aber erklärten: habe sie der Hochmeister heraus gefördert, so solle die Ballei sie auch unterhalten.

[3]) „Es ist auch wohl kundig," fügt der Landkomthur hinzu, „daß diese Balleien in den Niederlanden mit solchen ausländischen Brüdern gänzlich ins Verderben kommen. Auch hat diese Ballei nach ihrer Last Brüder genug zu füttern nach alter Gewohnheit."

ıch seinem Amte entsagte und aus Mangel an tüchtigen Beamten ne Stelle ein ganzes Jahr unbesetzt bleiben mußte, so daß nur Hauskomthur an der Spitze des Convents stand, lösten sich fast Banden des Gehorsams und der Ordnung [1]). Haber und Zwieeht waren unter den Ordensbrüdern zuletzt so arg geworden, daß Hauskomthur einen besondern Abgeordneten an den Hochmeister ndte, um ihm vorzustellen, mit welchem Uebermuth und Ungeam die aus Preußen von neuem gekommenen Ordensritter dem komthur seit Jahresfrist begegnet seien. Jeder wolle selbst ren; sie nähmen im Hause mit Gewalt die silbernen Becher und ffeln, Fleisch, Kerzen und überhaupt Alles hinweg, was sie nur men könnten, und wenn es ihnen der Hauskomthur verbiete, rohten sie mit Hauen und Stechen und schelten einander Buben. gehe das Haus, seitdem es kein Regiment mehr habe, immer r zu Grunde [2]). Trotz dieser traurigen Schilderung aber erfolgte noch keine durchgreifende Abhülfe; der einmal herrschende wilde t der Zwietracht und Widerspänstigkeit ließ sich auch kaum noch h Gesetz und Vorschrift zügeln. Im Jahre 1499 stieg Zwiespalt Parteigeist unter den dortigen Ordensbrüdern, an deren Parng der Komthur selbst Theil nahm, zu solcher Höhe, daß das er Ballei herrschende Unwesen in den Rheinlanden weit umher meines Aergerniß erregte, so daß selbst die dortigen Kurfürsten Fürsten sich in die Streitsache einmischen mußten und der tschmeister an den Hochmeister das dringendste Gesuch richtete, ınigst durch eine Commission die Parteisache gründlich unteren zu lassen und die Schuldigen mit aller Strenge zu bestrafen,

---

[1]) „Die Brüder geben auf den Komthur nichts und sind ihm sehr zuwider jedermann thut, was er will, dadurch muß die Ballei (Koblenz) in Grund rben," heißt es schon in einem Schreiben des Komthurs von Mewe, dat. ıkfurt a. M. am Fronleichnam 1456.

[2]) Schon im J. 1448 stand der Hochmeister in Gefahr, die Ballei Koblenz ı Verrätherei mehrer Ordensritter gänzlich zu verlieren. Sie gingen, wie s oben erwähnt, mit dem Plan um, die Ballei mit allen ihren Gütern Johanniter-Orden zuzueignen. Wer die Theilnehmer dieses Planes und ıbei auch Fürsten betheiligt seien, konnte der Hochmeister nicht erfahren. Er te die Sache insgeheim dem Procurator in Rom, mit dem Auftrage, dort lles fleißig aufzumerken und auch den Papst davon zu benachrichtigen, um dieser den Raub des Ordens zu verhüten. Schreiben des Hochmeisters . Barbarä 1448.

wenn nicht die ganze Ballei mit Schimpf und Schande beladen [illegible] zu Grunde gehen solle. Wenn indeß damals auch einige Ordnung wieder hergestellt wurde, so war doch wenige Jahrzehnte nachher die Zuchtlosigkeit und der Ungehorsam unter einem großen Theil der Ordensritter am Rhein wieder so arg, daß der Hochmeister, weil schon keine andere Maaßregel mehr fruchtete, sich nach Rom wenden mußte, um den Bannfluch gegen die Störrigen auszuwirken. Es stand die Ballei Koblenz gegen fünfzig Jahre in einem Zustand der ihre gänzliche Auflösung befürchten ließ, denn schon im Jahr 1461 schrieb der Statthalter der Ballei Franken Hartung von [illegible] lofffstein dem Hochmeister: „Die Ballei Koblenz steht in einem solchen unordentlichen Wesen und es geht also wild und regellos darinnen zu, daß wenn dieses Wesen lange also bleibt und keine bessere Ordnung gemacht wird, zu besorgen ist, die Fürsten der Lande werden die Ordens- und die Gotteshäuser wegnehmen, sie für sich behalten oder andern Geistlichen übergeben [1]).

Und nicht viel anders finden wir in dieser Zeit den Zustand der Dinge in andern Balleien. In der in Lothringen war Alles schon in solcher Auflösung aller Ordnung, daß die ungehorsamen Ordensritter, ohne sich mehr an ein Gesetz zu binden, nach eigenem Belieben aus einem Ordenshause ins andere liefen, abgeordnete Bevollmächtigte und Botschafter des Deutschmeisters aus ihren Häusern wegwiesen, sie aufs schnödeste behandelten, ihnen nicht einmal für ihr eigenes Geld Speise und Trank verabfolgen ließen. Auch hier mußte man endlich zu dem letzten Mittel greifen, die Widerspänstigen durch den Bann des apostolischen Stuhls wieder in Zucht und Ordnung zu bringen [2]).

Hören wir über den verwilderten Zustand der Ballei Oesterreich die dortigen Landkomthure selbst reden. „Gnädiger Herr," schrieb im Jahre 1470 Albrecht von Heideck dem Hochmeister, „ich finde ein wildes Wesen in der Ballei unter den Brüdern, wie im andern

---

[1]) Ebenso schildert der Deutschmeister den Zwiespalt und Ungehorsam der Ordensbrüder in der Ballei Koblenz noch im J. 1499. Schreiben an den Hochmeister, dat. Horneck Mont. nach Jocundit. 1499. Eine gleiche Klage über wildes Wesen und Treiben einiger seiner Conventsbrüder in einem Schreiben des Komthurs von Tiel an den Hochmeister, dat. Tiel am T. Johannis 145[illegible]

[2]) So galt damals von einem Theil der Ordensbrüder, was ein Zeitgenosse Innocenz' III. vom Ritterstande überhaupt sagt: Ordo militum nunc est, or- dinem non tenere.

...giment. Mit dem Statthalter Herrn Eberhard haben sie in vie-
... Stücken sehr übel gefahren, haben ihn als solchen, als welcher
... verordnet worden, gar nicht aufgenommen, ihn aus dem Schlosse
...ausgestoßen, so daß ich in einem Kapitel hart zu ihnen gesprochen
...be, denn je nach dem die Leute sind, muß man sie hart halten."
... der Nachfolger dieses Landkomthurs Konrad von Stauchwitz
...hre ungehorsame Ordensbrüder zur Strafe nach Preußen schicken
...llte, der Hochmeister ihm aber befahl, sie in der Ballei zu be-
...ften und nach dem Ordensbuch selbst zu strafen, schrieb ihm jener:
... sei im Jahrkapitel mit der Ordensbrüder Rath über die Be-
...fung zwar verhandelt worden; allein die Jahrbuße sei jetzt eine
...hörte Sache und schon lange nicht mehr vollführt worden, weil
...halb gegen den Orden und die Brüder viel üble Rede erhoben
... Als man zuletzt einen Ordensritter mit der Jahrbuße bestraft
... einen andern in einen Thurm gefangen gelegt habe, sei des-
...gen über den Orden ein gewaltiges Geschrei entstanden. Daran
...de der Hochmeister doch wohl auch keinen Gefallen finden [1]). Zur
... des eben genannten Landkomthurs trug sich in der Ballei Oester-
... noch ein Vorfall zu, der die tief gesunkene Sittlichkeit eines
...densritters zu sehr characterisirt, als daß er hier nicht noch
...wähnung finden müßte. Ein unter dürftigen Umständen seiner
...tern in den Orden aufgenommener Ordensbruder im Hause zu
...stadt verschwendete bald eine sehr ansehnliche Geldsumme, ohne
... man erfahren konnte, woher er diese Geldmittel erhalten habe.
... einen sagte er: er habe das Geld aus Prag erhalten, wo er
... durch Vorlesungen auf der Universität verdient; einem andern:
... habe einstmals ein reiches Kloster verbrannt und darin eine gute
...ute gemacht; wieder bei einem andern gab er vor: er habe eine
...eutende Geldsumme bei einer Handelscompagnie in Nürnberg
...gen gehabt und sich davon einen Theil kommen lassen. Man er-
...ittelte indeß bald folgende nähere Umstände. Er hatte eines Tags
... letzt verstorbenen Landkomthur Konrad von Stauchwitz um Er-
...bniß gebeten, in einer Apotheke sich, wie er vorgab, ein Mittel
... Stärkung seines Gedächtnisses zu kaufen, statt dessen aber, wie
... nachher auskundschaftete, sich Gift geben lassen. Bald darauf
... der Landkomthur plötzlich erkrankt und gestorben. Alle Anzeichen

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. im Deutschen Hause ... Friesach Sonnt. nach Francisci 1494.

ergaben, daß sein Tod die Folge einer Vergiftung sei. Man faßte alsbald Verdacht gegen den Ordensbruder. Der Apotheker läugnete zwar, ihm Gift verkauft zu haben; allein seine Aussagen waren so wunderlich und so widersprechend, daß ein Kapitel angeordnet ward, um über den ermittelten Thatbestand zu berathen und einen Beschluß zu fassen. Ehe es jedoch noch zusammenkam, entfloh der Ordensbruder aus der Ballei und gab dadurch zu erkennen, „daß er sich (wie der Bericht sagt) des Todes des Landkomthurs wirklich schuldig gemacht." Er wurde aus Mähren, wohin er sich in ein Karthäuser-Kloster geflüchtet, nach Wien zurückgebracht und in einen Thurm gefangen gesetzt. Die allgemeine Meinung, daß der Landkomthur von ihm vergiftet worden sei, ward auch dadurch noch bestätigt, daß der Ordensbruder bald nach des Landkomthurs Tod die Aeußerung hatte fallen lassen: dem Rad und dem Feuer sei er wohl entronnen, aber dem ewigen Gefängniß werde er nicht entgehen können.

Stände ein solches Verbrechen, wie wir es durch einen gleichzeitigen Bericht aus Wien erfahren [1]), als einzelnes da, so würde es allerdings nicht als Beweis einer im ganzen Orden herrschenden Sittenlosigkeit gelten können. Blicken wir aber auf die Balleien in Italien hin, wo der Deutschmeister schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts das wilde und zuchtlose Wesen in den dortigen Ordenshäusern rügt und den Hochmeister bittet, keine Ordensbrüder aus Preußen mehr dorthin zu schicken [2]), wo ferner ein Abgeordneter des Hochmeisters im Ordenshause zu Rom alle Miethskammern mit feilen Dirnen und unzüchtigen Weibern besetzt fand und dem Meister rieth, mit allem Ernst zur Aufrechthaltung der Ehre des Ordens gegen diesen Unfug einzuschreiten [3]); oder blicken wir auf die Balleien in Deutschland und hören wir, wie der Hochmeister z. B. dem Erzherzog Sigismund von Oesterreich den ehemaligen Landkomthur an der Etsch und Komthur zu Sterzing Hans von Schellenberg als

---

[1]) Bericht im Arch. zu Königsberg. Auch der Bürgermeister zu Neustadt legte das Zeugniß ab, daß der Ordensbruder Gift gekauft habe. Die Sache fällt ins J. 1500.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters vom J. 1453. Aehnliche Klagen über die Ordensbrüder in Italien in einem Schreiben desselben, dat. Horneck Freit. nach Bartholomäi 1475.

[3]) Bericht eines Abgeordneten aus Rom an den Hochmeister im Archiv zu Königsberg.

en Menschen schildert, der sich seit zwanzig Jahren „als ein ostat oder ein Abrünstiger bewiesen", der zwar sage, er habe den den nie abgeworfen, aber meine, der Orden sei blos ein kleines zlein, der wohl wissen solle, daß nicht der Habit den begebenen, lichen Mann mache, sondern die Gelübde, der den Hochmeister so schändlichen Worten beschimpft habe, daß man sich schämen e, solches zu schreiben, der endlich auf dem Schlosse unser lieben uen Reifenstein mit einem Weibsbild ein Leben führe, gleich als es sein Eheweib wäre[1]): — überall sind es dieselben Klagen r Mangel an Zucht, Sittenlosigkeit, Ungehorsam, Hader und reifsucht[2]), die wir wenn auch nicht aus allen, doch aus den en Balleien hören. Der Hochmeister mochte ermahnen, drohen strafen, es hatte immer nur wenig Erfolg.

Das waren die Zeiten, von denen der berühmte Schweizerische chichtschreiber spricht, indem er des Urtheils des Meisters Felix mmerlin erwähnt[3]): „Wenn er bei den Deutschen Herren oder den Johannitern die herrlichen Curien, die vollen Küchen und er, die hochmüthige Eitelkeit und Weichlichkeit und Schwelgerei den versäumten Gottesdienst und die vergessene Regel sah, so m er keinen Anstand, ihr unnützes Dasein für zwecklos zu eren"[4]). Es waren die Zeiten, wo von ihnen das Sprichwort galt:

Kleider aus, Kleider an,
Essen, Trinken, Schlafengahn,
Ist die Arbeit, so die Deutschen Herren han.

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Erzherzog Sigismund vom J. 1488 rch. zu Königsberg.

[2]) Auch noch im J. 1500 war die Parteiung in der Ballei an der Etsch arg. Ein Bericht aus einem Kapitel zu Botzen an den Hochmeister spricht dem „wüsten Wesen" des dortigen eigennützigen Landkomthurs Wolfgang n Neuenhaus, beschuldigt ihn sogar der Betrügerei u. s. w. Archiv zu Königsberg.

[3]) Joh. von Müller Schweiz. Geschichte IV. 262.

[4]) Joh. von Müller Schweiz. Geschichte V. 359 sagt vom Orden: „Eine llschaft, vor vielen andern verehrungswürdig, so lange der Kampf die Anstrengung unterhielt; im Genuß verlor sich der Geist; in gefahrvollen Zeiten weigerten sie der Christenheit ihre Urpflicht wider die Ungläubigen; die Wissenschaften keimten auf und sie wurden so unwissend, daß sie die lateinischen Formeln des Gottesdienstes kaum noch lesen konnten. Als der Geist hin war, sollte tolz den Mangel bedecken, brachte aber Ueberdruß hervor."

Oder wie ein Anderer sagt: „Wer ein schön Weib hat, wo Deutsch Herren sind, eine Metze Korn und eine Hinter-Thür, der hat e Jahr daran zu essen" [1]).

Da sollten nun äußerer Putz und eitler Glanz die innere Leerheit d Geistes und die Faulheit des Herzens verdecken. So oft auch sch früher von den Hochmeistern gegen ungeziemende Kleidertracht g eifert worden war, im Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1503 mu die Sache von neuem zur Sprache gebracht werden. Man be schreibt von dort der Deutschmeister an die Landkomthure, den Br dern zu Gemüth geführt, welche Plage und Strafe allgemein a Stände Deutscher Nation getroffen, seit man die seltsame, fre und unnütze Kleidertracht angenommen, womit man Gott nicht we erzürnt. Eine geziemende, ehrbare Kleidung ehre und ziere eine ordnete Person viel mehr als eine solch' seltsame Tracht. Dar solle nach des Kapitels Beschluß jeglicher Landkomthur die Orde brüder seiner Ballei bei der Pflicht des Gehorsams ernstlich da anhalten, „daß sie sich ziemlicher und ehrbarer Tracht und Kleid befleißigen, sei es zu Roß oder zu Fuß, sei es an Röcken, Män oder andern, auf daß sie sonderlich die Kleidung und Tracht a stellen und vermeiden, wie die üppige Welt deren jetzt gebraucht, a die gefalteten Hemden oder Brusttücher mit goldenen oder ande Schnüren belegt, ferner die ausgeschnittenen Wamse, die viel z weltlich gemacht seien, dazu mit Ketten und Ringen zu tragen, wa dem gemeinen Ordensbruder nicht zustehe" [2]).

Ueber Priesterbrüder, meist bürgerlichen Standes, verlauten zwa weit weniger Klagen; indeß waren doch auch hie und da manc von dem im Orden herrschenden Geist nicht ganz unberührt geblieb und es fehlte auch unter ihnen nicht an Entarteten. So meld um nur eines Beispiels zu erwähnen, schon im Jahre 1435 de Landkomthur an der Etsch dem Hochmeister: Einer seiner Priester brüder sei ohne seine Erlaubniß aus der Ballei entwichen; al

[1]) Vitriar. Illustrat. II. 934.

[2]) Kapitel-Schluß vom J. 1503 bei Jaeger IV. 7. Nicht viel ander war es früher im Johanniter-Orden. Schon zur Zeit des Hochmeisters Ulri von Jungingen schrieb der Ordensprocurator aus Rom: der Meister des Jo hanniter-Ordens sei jetzt übers Meer nach Italien gekommen, ein alter, redlich und ehrbarer Mann; seine Brüder, die vormals als Fürsten mit großen, g fütterten Aermeln allhier gegangen, müssen nun ihre Gewande nach ihres Orden Satzung tragen.

rüder kannten ihn als einen unwahrhaften Menschen, der nur mit Leisnerei umgehe, den Leuten schöne Worte vorrede, hinter denen er nichts Gutes stecke. Er habe durch seine Bosheiten die Ballei on um mehr als 600 Gulden gebracht; durch ihn sei der Streit der Zorn des Bischofs von Chur gegen den Orden angeschürt das Haus zu Schlanders in solche Armuth, Schulden und in bösen Ruf gekommen, daß man es in Jahren nicht werde über- nden können. Das Kapitel habe ihn daher zur Buße des Kerkers urtheilt[1]).

Solche Strafen aber schreckten schon nicht sehr ab, denn bei weitem t immer wurden sie nach der Strenge des Ordensbuches vollzo- n. Sprach auch ein Kapitel nach dem Gesetz des Ordens eine nge Strafe über einen ungehorsamen Ordensbruder aus, so liefen öhnlich Fürbitten einflußreicher Verwandten oder auch von Für- n, Grafen und Bischöfen ein, und die Hochmeister oder Deutsch- eister mußten alsdann Rücksicht nehmen, indem sie den Landkom- uren anheimstellten, dem Strafbaren „eine bequeme, leichte Buße setzen, auf daß sich andere daran stoßen und bessern möchten"[2]).

Werfen wir aber noch einen Blick ins 16te Jahrhundert, so finden r den Zustand der Dinge eben auch nicht anders. Mußte doch Kaiser rdinand I. im Jahre 1561 an den Administrator des Hochmeister- ums und Ordensmeister in Deutschland Wolfgang Schuzbar ge- nnt Milchling die Verordnung erlassen: Da er in Erfahrung inge, „daß den Ordensstatuten, Ordnungen und Freiheiten zuwider rschiedene Ordenspersonen sich anmaßten, die vom Deutschmeister eordneten Visitationen, Rechnungsverhöre und dergleichen Acte verhindern, ganz nach ihrem Gefallen zu hausen, auch sogar unter n Schein der Religion den Orden ablegten, dennoch aber des rdens Häuser, Habe und Gut unter sich behielten, sich beweibten, d in solcher Weise den Orden gänzlich in Verfall brächten, so üsse er seiner kaiserlichen Pflicht gemäß, alle löblichen Stiftungen d Ordnungen, insbesondere auch den Orden bei seiner Würde,

[1]) Im J. 1515 schreibt der Komthur von Koblenz dem Hochmeister: „Die riesterbrüder haben Händel vor, die da seyn wider die Stiftung unsers Ordens nd wider Ew. fürstl. Gnaden als Hochmeisters Obrigkeit und wo es ihnen also naus sollt gehen, würde es der Ballei zu ganzem Verderben gereichen. Der- eichen haben sich die Pfaffen auch unterstanden in der Ballei Lothringen gegen einen Herrn den Deutschmeister."

[2]) So in mehren Fällen im J. 1448, 1492 u. a.

seinen Rechten und Freiheiten zu erhalten, dem Deutschmeist
kaiserlicher Macht aufs ernstlichste befehlen, so oft es die N
fordere, in allen Balleien und Häusern Visitationen, Rechnu
höre, Inventirungen, Versiegelungen und was sonst zur E
des Ordens diene, vorzunehmen und alles Schädliche und
liche mit allem Nachdruck abzustellen[1]). Und was fruchtete
cher Befehl? Mußte doch wieder der Erzherzog Maximili
Oesterreich als Hoch- und Deutschmeister im Jahre 1594
Orden das Edict ergehen lassen: da er aus glaubhaften B
vernehme, daß im Orden hie und da alte und junge Ordens
einen ärgerlichen Lebenswandel führten, unehrbare Weiber u
dächtige Personen bei sich in den Häusern hielten, was be
lichen und Weltlichen allerlei ärgerliche und üble Nachre
Folge habe, so befehle er aufs ernstlichste, daß man überal
inquirire und wo man solche Personen finde, mit allem Erns
bringe, daß sie entfernt würden und nach des Ordens Bra
Statuten ehrbare Zucht wieder herrschend werde[2]).

So tritt uns das Bild des Ordens in vielen seiner
im Verlauf des 15ten und 16ten Jahrhunderts entgegen.
Geist des sittlichen Gehorsams, die einstige entsagungsvolle,
reine Hingebung in den Dienst Gottes und der hochgelobte
frau, das beseligende Gefühl in der Aufopferung alles
Guts zur Verherrlichung der Kirche und zum Heil und T
leidenden Menschheit, die alte Zucht und Sitte nach Regel
setz, der innere sittliche Halt der ritterlichen Verbrüderung
Alles waren nur noch seltene Tugenden einzelner hervorleu
Glieder des Ordens, die es klar erkannten, was er einst
die es schmerzlich fühlten, wie tief der großsinnige Bau
und zerfallen war, den die Gründer, die ersten Meister, mit
Geist, mit so viel Klugheit, mit so viel Eifer und aufopfernd
aufgerichtet und so glänzend ausgestattet.

Wenn indeß das Bild, wie es hier in treuen Farben g
worden, auch nicht vom Orden in allen seinen Gliedern gilt
gleich es gewiß noch Manchen gab, in dessen Seele der alt

---

[1]) Schreiben des Kaisers, dat. Wien 5. September 1561 bei
IV. 96.

[2]) Verordnung des Hoch- und Deutschmeisters, dat. Prag 22.
1594 bei Jaeger IV. 111.

treuer Sinn und reine Liebe für den Orden noch vorherrschten, so spricht sich die mehr und mehr fortschreitende Auflösung der innern wahren Brüdergemeinschaft doch auch schon dadurch aus, daß der gemeinsame Brudername in den Conventen der Ordenshäuser je mehr und mehr verschwand und die Ritterbrüder im Gegensatz der Priester sich „die Herren“ zu nennen pflegten und selbst so auch von den Gebietigern genannt wurden [1]).

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Lebensweise der Ordensbrüder im höhern Alter, wo ihnen, von Körperschwäche oder Krankheit niedergebeugt, die Uebung ihrer Pflichten unmöglich war, so wurden gemeinhin altersschwachen Komthuren in den von ihnen erwünschten Ordenshäusern zu ihrer Pflege besondere Gemache eingeräumt, wo sie nöthigen Falls in der Verwaltung mit zu Rathe gezogen werden konnten. Aber auch andern Ordensbrüdern, die sich irgendwie in ihrer Pflichterfüllung besonders ausgezeichnet, ward dann diese Begünstigung aus Dankbarkeit zu Theil. So bestimmte einst der Hochmeister: der geistliche Ordensbruder Tielemann von Montebur, der seinen übrigen Brüdern durch Eifer in seinen Pflichten, durch Redlichkeit und besondere Mildthätigkeit mit gutem Beispiel vorgeleuchtet, solle, wenn er wegen Alter oder Gebrechlichkeit seinem Amte nicht mehr vorzustehen vermöge, das zur Firmarie im Hause zu Köln gehörige Gemach auf Lebenslang zur besondern Wohnung erhalten, mit allen nöthigen Bedürfnissen genügend versorgt und ihm auch ein Schüler und ein Knecht zur Hand gegeben werden. Für andere altersschwache und kranke Ordensbrüder, denen eine solche Bevorzugung nicht ertheilt werden konnte, bestanden in den Conventshäusern sogenannte Firmarien, Pflegeanstalten, in welchen sie Genesung fanden oder ihre letzten Tage in Ruhe verlebten [2]). Das Ordensgesetz schrieb für sie eine ganz besonders sorgsame Pflege

---

[1]) So bezeichnet z. B. der Komthur zu Koblenz Otto von Güns seine Ritterbrüder gemeinhin nur als „die Herren des Hauses zu Koblenz.“

[2]) Als im J. 1437 der Herzog von Burgund an den Hochmeister die Bitte richtete, einem Conventsbruder zu Mecheln im dortigen Ordenshause Lebenslang eine besondere Wohnung einzuräumen, schlug ihm dieser die Bitte mit den Worten ab: „Ew. Durchlaucht geruhe zu wissen, daß man solche Begnadigungen nut allein in die Firmarie, daß die Brüder, die man also mit der Firmarie begnadet, dieweil sie alt, krank und schwach werden, daß sie nicht mehr nütze werden oder dienen können, mit der Firmarie begnadet werden, daß sie darin geruhet bleiben und ihr Leben enden mögen.“

und ärztliche Behandlung vor [1]). Darum hieß es auch in der Ha ordnung der Ballei Koblenz: „Die Brüder sollen in ihrer Krank und in den Firmarien mit jeglicher Wartung und Nothdurft wahrt und versorgt werden nach ordentlicher Gewohnheit.“ speiste sie an ihrer Tafel ungleich besser als an dem gewöhnlich Conventstische, wie das Gesetz ausdrücklich verordnete [2]). Es spr sie auch von strengen Fasten und vom Besuch des öffentlichen G tesdienstes frei; Priesterbrüder hielten für sie besondern Gottesdie Ohne Erlaubniß des Gebietigers durfte keiner die Firmarie wie verlassen; auch der Genesende konnte zur Stärkung die bessere F marietafel noch einige Zeit fortgenießen. Jeder in die Firma aufgenommene Ordensbruder mußte nach einer in einem Kapitel Heilbronn im Jahre 1515 festgesetzten Bestimmung bei seiner A nahme dem Komthur des Hauses ein Verzeichniß aller seiner H übergeben; er blieb jedoch in deren Besitz. Starb er aber, so soll davon seine etwanigen Schulden bezahlt werden und von dem Ueb bleibenden zwei Theile dem Deutschmeister und ein Drittheil Hause zufallen; denn wie kein Ordensbruder das, was er bes als sein Eigenthum betrachten durfte und das Haus, dem er Conventsbruder zugehörte, ihm alle seine Bedürfnisse befriedigte, fiel auch ein Theil seines Nachlasses seinem Hause anheim [3]).

Erkrankte nämlich ein Ordensbruder so schwer, daß er se an seiner Wiedergenesung zweifelte, so war ihm zwar nicht erla über seinen Nachlaß frei zu verfügen oder ein Testament zu mach man gestattete ihm jedoch, das Geld, welches er hinterließ, z Besten seines Hauses, zur Verpflegung der kranken Ordensbrü in der Firmarie zu verwenden oder auch seine Hinterlassenschaft goldenen Ringen, an Silber, seidenen Gewändern u. dgl. zum A schmuck einer Kirche zu bestimmen [4]). Geschah dies nicht, so na

---

[1]) Ordens-Statut. Regel XXVI. XXVII. Gesetz XIV. und XVII. O nung der Ballei Westphalen 1426.

[2]) Ordens-Statut. Gesetz XIII. — Der Trappier zu Frankfurt Nicol von Molhausen erkauft im J. 1462 mit der Summe von 800 Gulden ei Zins von 40 Gulden, der zu den Bedürfnissen der kranken Ordensbrüder der Firmarie, zur Belohnung der Aerzte, Kleidung, Betten u. s. w. verwe werden solle und der Deutschmeister giebt über die Verwendung eine ge Vorschrift. Orig.-Urk. im Arch. zu Sachsenhausen.

[3]) Ordnung der Ballei Westphalen von 1426.

[4]) So verordnete es ein Beschluß des Kapitels zu Heilbronn im J. 1

er Komthur Geld und Silber zum Besten des Hauses in Verwahung und starb der Komthur, so fiel sein Silber des Meisters Kamer zu [1]). Wie zuweilen der Deutschmeister, so stiftete nicht selten ich ein schwererkrankter Komthur oder Landkomthur mit einer umme Geldes, welches ihm etwa zugefallen war oder auch mit heimgefallenen Erbgütern, die er einem Hause zuwies, eine sogennte Pietanz, einen Jahrestag, indem er alsdann bestimmte: es lle an einem genannten Tage für einen oder für mehre besondere önner und Wohlthäter des Ordens oder auch für Ordensbrüder les Jahr zu deren Seelen Seligkeit ein- oder zweimal ein feierher Gottesdienst mit Messen und Vigilien gehalten und vom Erag der Schenkung den Brüdern des Hauses an solchen Tagen eine ssere Ausspeisung oder eine gewisse Anzahl von Eimern Wein verreicht werden [2]). Man pflegte dabei gemeinhin auch die Bedingung i stellen, daß der für einen solchen Jahrestag bestimmte Geldbetrag er das sonst dazu ausgesetzte Einkommen zurückgezogen werden nne, wenn das sogenannte Seelgeräthe verabsäumt und auf geschehene Mahnung nicht abgehalten werde. Doch durften solche Pienz-Stiftungen von Seiten der Ordensgebietiger stets nur mit ausrücklicher Genehmigung des Deutschmeisters vollführt werden.

Hatte ein Gebietiger in seinem Amte Schulden hinterlassen, so ußten diese zuerst aus dem Nachlaß gedeckt werden. Das Uebrigleibende fiel in Kammerhäusern dem Meister anheim. Bücher aber nes in einer Ballei verstorbenen Komthurs oder Pfarrers konnte er Meister nicht in Anspruch nehmen. Der Landkomthur verwahrte e entweder in der Librei oder vertheilte sie an andere Komthure der Pfarrer. Hinterließ solche ein Priesterbruder und bedurfte ner sein Convent, so blieben sie im Hause und mußten sorgsam

---

[1]) Dasselbe galt von den Ordens-Schwestern. Der Komthur zu Koblenz klärte einst in einem vorliegenden Fall: „Man hat es also lange bei unserm rden gehalten, als man noch thut: wenn ein Bruder oder eine Schwester unrs Ordens stirbt und Geld oder Silber hinter sich läßt, das Geld kehrt man i des Hauses Nutzen, da der Bruder oder die Schwester stirbt und der Komur nimmt das Silber zu sich, und wenn der Komthur stirbt, so fällt und rbt sein Silber in des Meisters Kammer, der mag es wenden und kehren wie will." Visitat.-Ordnung. Alte Convents-Rechnung; vgl. Voigt Geschichte euß. VI. 515.

[2]) Beispiele bei Guden. IV. 1003. Jaeger II. 69, III. 91. Matthaeus al. V. 829.

verwahrt werden. So gebot es das Gesetz [1]). Beim Tode eines Ordensbruders ward sein bestes Kleid an einen Armen verschenkt und vierzig Tage lang ein solcher mit der Speise beköstigt, wie sie ein Conventsbruder erhielt [2]). Ueberhaupt hatte über den gesammten Nachlaß verstorbener Ordenspersonen schon der Hochmeister Winrich von Kniprode sehr genaue Bestimmungen entworfen [3]), die auch nachmals im Jahre 1561 auf den Antrag des Deutschmeisters und Administrators Wolfgang Schuzbar genannt Milchling vom Kaiser Ferdinand I. von neuem bestätigt und in Geltung gebracht wurden [4]).

IV.

Die Halbbrüder des Ordens und Deutsche-Ordensschwestern.

Schon in des Ordens frühster Zeit, ohne Zweifel schon in den ersten Jahrzehnten des 13ten Jahrhunderts bildete sich in ihm, wenn auch nicht vom Papst Honorius III. gegründet, doch erweislich zugelassen und auch vielfach gefördert und empfohlen, ebenso wie in den Orden der Tempelherren und der Johanniter, die Stiftung einer sogenannten Halbbrüder- und Ordensschwesterschaft aus [5]). Der fromme, religiöse Gemüthsdrang, durch eine brüderliche Zueignung und ein engeres Anschließen an die damals so hochgefeierte Deutsche

---

[1]) Hennig Ordens-Statut. S. 235. In einer Verordnung vom J. 1426 heißt es: Kleider, Betten, Gewande und Bücher soll ein Komthur, wo ein Bruder gestorben ist, behalten und sie theilen nach des Landkomthurs Rath unter die andern Brüder. Was aber da Gutes von Büchern ist, das mag man auf die Librei legen nach des Landkomthurs Rath.

[2]) Ordens-Statut. Regel XII.

[3]) Hennig Ordens-Statut. S. 132.

[4]) Kaiserl. Bestätigung, dat. Wien 8. Sept. 1561 bei Jaeger IV. 97.

[5]) De Wal II. 173 führt schon von Cölestin III. an: Scribit primo et principaliter Dominus Coelestinus Papa tertius, quod quicumque Fratribus dicti ordinis de facultatibus sibi a Deo collatis et in eadem fraternitate statuerint se collegas, beneficia persolverint annuatim, vere confessis et contritis septimam partem injunctae penitentiae misericorditer relaxavit. In einer Bulle Honorius III., dat. Tibur. II. Cal. Jun. a. p. IX. hebt er das Heilsame der Aufnahme in die Mitbrüderschaft des Ordens besonders hervor. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

Ordensbrüderschaft der ihr zugewiesenen und von ihr wieder ausfließenden Segnungen und Gnadenspenden mit theilhaftig zu werden, wirkte und wirkte in vielen Gemüthern viel zu mächtig, als daß sie nicht gern und mit Sehnsucht für das höhere Seelenheil Irdisches und Weltliches hätten opfern sollen. Nicht minder lockten die Verheißungen des Röm. Stuhls, wie sie schon Honorius III. vielfach ausgesprochen[1]) und seine Nachfolger sie wiederholten[2]). Und für den Orden waren die Vortheile, welche die Zulassung einer solchen Ordensbrüderschaft, wie er sie schon in den beiden genannten Orden sah, ihm zu seiner höheren Blüthe, Erhebung und weitern Verbreitung darbot, viel zu bedeutend, als daß er nicht auch selbst schon von frühan die brüderliche Stiftung in aller Weise mit Eifer hätte fördern und begünstigen sollen.

Um demnach aller der hohen Segensspenden und geistigen Gnadenwirkungen, welche der Himmel dem Orden für seine Verdienste um den Glauben verliehen, sowie der von den Häuptern der Kirche verheißenen Indulgenzen und ertheilten Freiheiten und Rechte in solcher Weise theilhaftig zu werden[3]), daß auch ihnen solches Alles zum Heil ihrer Seelen zu Statten kommen möge, entschlugen sich viele gern des gemeinen Weltlebens und es traten so Menschen in den Brüderverband des Ordens ein, die zwar keineswegs an sämmtliche strenge Verpflichtungen, Gelübde, Regeln und Gesetze des Or-

---

[1]) Duellius selecta privilegia nr. 1. 2. 3. 5. De Wal II. 174. In der Bulle Honorius III., dat. Lateran. Non. Februar. p. a. V. heißt es auch: fratribus Hospitalis etc. duximus indulgendum, ut hiis, qui eorum confratriam assumpserint, si locus, in quo decedunt, interdictus sit, nisi vinculo teneantur excommunicationis astricti aut nominati sint interdicti, sepultura ecclesiastica non debeat denegari.

[2]) Am vollständigsten spricht darüber eine Bulle Bonifacius IX., dat. Romae Cal. Mart. p. a. X. bei Duellius selecta privil. p. 10, im Original im Arch. zu Königsberg. In einer Bulle Alexanders IV., dat. Viterb. Cal. Jun. p. a. III. fordert auch dieser Papst die Bischöfe auf, die confraternitates des Ordens zu befördern.

[3]) In der erwähnten Bulle Bonifacius IX. heißt es: Indulgemus, ut omnibus et singulis aliis indulgenciis, privilegiis, immunitatibus, libertatibus exempcionibus uti et gaudere possint, quibus prefati fratres gaudent seu quomodolibet potiuntur constitutionibus, privilegiis, indulgenciis et litteris apostolicis generalibus et specialibus quorumcunque tenorum existant. Vgl. Urk. des Röm. Königs Karl IV. vom J. 1347 im Histor. diplomat. Unterricht nr. 15.

dens gebunden oder auch nur gehalten waren, im Innern der O- denshäuser mit den eigentlichen Ordensbrüdern zusammen zu le- und ihr ganzes Wirken und Handeln auf das Interesse des Orden zu richten, die aber dennoch in ihren Verhältnissen vielfach an di- Ordensverbrüderung geknüpft, durch gewisse Verpflichtungen und G- löbnisse stets ihr nahe verwandt und namentlich durch feierlich- Versprechungen gehalten waren, des Ordens Bestes, sein Gedeihe- seine Wohlfahrt, sein Zunehmen an Habe und Gut, seinen Ru- und was ihm sonst in irgend einer Sache frommen und Nu- schaffen konnte, in jeder Weise wahrzunehmen und mit voller Se- zu fördern [1]). Aus jedem Stande konnten Männer von gesetzlich- Geburt, rechtlichem Wandel und unbescholtenem Namen in dies- brüderlichen Verband des Ordens eintreten, denn Ritterbürtig- ward dabei nicht gefordert. Sie lebten meist in ihren weltlich- Verhältnissen fort, unterschieden sich jedoch von andern durch d- Ordenskleid von geistlicher Farbe und durch das Zeichen eines h- ben Kreuzes, als Zeugniß ihrer Mitbrüderschaft im Deutsch- Orden [2]).

Der Halbbruder des Ordens mußte die drei Gelübde der A- muth, Keuschheit und des Gehorsams ablegen; das Probejahr erli- man ihm [3]). Er verpflichtete sich durch eine Art von Vertrag, de- Orden entweder jährlich nach dem Betrage seines Vermögens gewi- fromme Gaben darzubieten und gewisse Dienste und Verpflichtung- zu übernehmen [4]) oder ihm auch das Ganze oder die Hälfte sein-

---

[1]) Die Gesetze über die Aufnahme der Halbbrüder, im J. 1292 am - Francisci in einem Groß-Kapitel zu Frankfurt in Anwesenheit des Hochmeis- Konrad von Feuchtwangen gegeben, sind gedruckt in der Zeitschrift des hist- Vereins für Wirtemberg-Franken H. I. 1852 S. 85 ff. Ordens-Statuten he- ausgegeben von Hennig 233. Dudik Abhandlung über die Ordens-Schwest- im Maiheft 1855 der Sitzungsberichte der Akademie der Wissensch. zu Wie- XVI. 307.

[2]) Voigt Gesch. Preuß. II. 113. Vgl. auch was B. VI. 524—534 u- in der Abhandlung über die Halbbrüder des Deutschen Ordens in den Beiträg- zur Kunde Preuß. B. VII. H. 1. und 2. gesagt ist; desgl. De Wal I. 25- Ueber die Kleidung der Halbbrüder vgl. die Vorschrift in Ordens-Statut. v- Hennig a. a. O.

[3]) Ordens-Statut. von Hennig a. a. O.

[4]) Z. B. Vieh zu hüten, Acker zu bauen und „alle erbeit zu tune u- sines commendures willen und des huses not."

Habe zuschreiben zu lassen, wofür ihm von den Gebietigern sein leiblicher Unterhalt auf Lebenszeit zugesichert ward, wofern er nicht selbst das zu seinen Lebensbedürfnissen Benöthigte zurückbehielt. Nach seinem Tode fiel auch dieses dem Orden zu; ebenso was er als die Hälfte seines Besitzthums bei seinem Ableben der Frau hinterließ, sobald diese starb, denn der Mitbruder konnte verehelicht sein und auch bleiben [1]).

Das Gelübde der Armuth [2]) verlangte nun zwar, daß der Halbbruder Alles, was er besaß, sofort dem Orden überlasse und man verhieß auch ihm nur Wasser und Brot und alte Kleider, damit er dankbar sei, wenn er es besser habe [3]); da jedoch das Ordensgesetz selbst den Landkomthuren anheimstellte, Mitbrüder auch unter andern Bedingungen über das Vermögen derselben in den Orden aufzunehmen, so begegnen wir darin auch den mannichfaltigsten Verschiedenheiten. Die ehrbare Wittwe eines Bürgers zu Mainz übergiebt im Jahre 1256 den Ordensbrüdern die ganze eine Hälfte ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, nur mit Vorbehalt von zwanzig Mark Köln. Pfennige zur Bezahlung ihrer Schulden, unter der Bedingung, daß die Ordensbrüder auf ihre Bitte künftig ihren Sohn als Bruder in ihren Orden aufnehmen, sobald er zu mündigen Jahren gelangt und er selbst als Mitbruder aufgenommen zu werden wünscht; wünscht er solches nicht, so fallen ihm seine Güter zu [4]). Ein anderer verleiht im Jahre 1257 dem Ordenshause zu Siersdorf in der Ballei Alten-Biesen einen Hof nebst einer jährlichen Lieferung von acht Malter Korn, einem Malter Hafer und einigen andern Einkünften, um, in die Brüderschaft des Ordens aufgenommen, seiner Gnadengaben in allen seinen Messen, Gebeten, Fasten und Vigilien theilhaftig zu werden [5]). Ein Ehepaar in der Gegend von Utrecht schenkt im Jahre 1267 dem dortigen Ordenshause seine sämmtlichen Güter mit dem Gelöbniß, daß beim Tode eines von ihnen der Ueberlebende strenge Keuschheit beobachten werde. Die Frau behält sich sodann auf Lebenszeit den Nießbrauch vor, giebt ihrem Gemahl die Erlaubniß, in die Brüderschaft des Ordens ein-

---

[1]) Ordens-Statut. Regeln c. XXIV. Vgl. ein Beispiel von einem Ehepaar (1258) bei Hennes 160.

[2]) Der Halbbruder mußte geloben „ane eigenschaft zu sine."

[3]) Ordens-Statut. von Hennig 234.

[4]) Urkunde bei Guden. II. 440.

[5]) Urkunde in Ledebur Archiv XV. H. 3. S. 218.

zutreten und verpflichtet sich zu einer jährlichen Geldzahlung an das Ordenshaus, damit ihr Gemahl demselben nicht lästig falle [1]). Ein anderes Ehepaar überweist dem Orden zur nämlichen Zeit sein ganzes Vermögen und verpflichtet sich, binnen Jahresfrist das Ordenskleid anzunehmen, wenn sie der Deutschmeister dessen nicht entbinde [2]); sie behalten sich einen Theil ihres liegenden Grundeigenthums als Lehenzinsgut vor, stellen jedoch die Bestimmung über dessen Gebrauch den Ordensbrüdern anheim. Da eine Tochter noch unverheirathet ist, so wird bedungen, daß auch diese mit zu des Ordens Gemeinschaft gehören solle [3]); komme sie zu mannbaren Jahren, so solle sie, sofern sie es wünsche, in den Orden aufgenommen, wofern aber nicht, ihr vom Orden bei ihrer Verheirathung eine Summe von 30 Mark Silber zu Steuer gezahlt werden [4]). Im Jahre 1274 schenken Aleidis, die Gemahlin eines Ordensbruders, und dessen zwei Brüder dem Orden in der Ballei Utrecht ihr gesammtes Eigenthum, um unter der Zucht des dortigen Hauses als Brüder den Habit des Ordens zu tragen und ihr Leben lang Gott und seiner gebenedeiten Mutter zu dienen. Doch soll dies nur gelten, sofern der eine noch unmündige Bruder, zur Mündigkeit gelangt, in dem Orden verbleibt. Tritt er alsdann aus demselben wieder aus, so sollen ihm alle Lehengüter, ein von seinen Vorfahren bewohnter Hof und die Hälfte der Güter seines Bruders, jedoch nichts von den mütterlichen Gütern anheimfallen [5]). Auch Handwerksleute und Krämer schlossen sich in solcher Weise dem Orden gern an. Bald sehen wir, wie in der Kapelle des Hauses zu Koblenz im Beisein zweier Schöffen ein Bäcker erscheint, er legt seine Hände auf den Altar und erklärt

---

[1]) Urkunde bei Matthaeus Analect. V. 862: Ego Wendelmodis eius uxor eidem Hugoni dedi licentiam Ordinem Fratrum domus Theutonicae intrandi. Hennes 185.

[2]) Nisi licenciati fuerimus per Preceptorem.

[3]) Filiam nobiscum ad dictorum Fratrum Ordinem adducemus.

[4]) Jaeger I. 54. Es heißt von der Tochter: postquam ad nubiles annos pervenerit, si stare placuit in Ordine memorato recipi quidem debet, sin autem, triginta Marce puri argenti eidem assignabuntur puelle, alicui viro legitime copulando.

[5]) Matthaeus Anal. V. 905. Die Brüder geloben: solemniter habitum Ordinis s. Mariae Theut. apud Trajectum suscepturos et in eo perpetuo sub debita obedientia et disciplina Deo et eius Genetrici voluntarie militare, quamdiu presens seculum nos tenebit.

vor des Hauses ältesten Brüdern, „daß er seinen Leib und alle seine Habe unserm Herrn Gott, der heiligen Jungfrau Maria und den Brüdern des Ordens übergebe, daß er hiemit gelobe, das Ordenskleid annehmen und Ordensbruder werden zu wollen, forthin mit den Ordensbrüdern im Hause zusammen zu wohnen und von ihnen eine Kost zu nehmen. Zu seinem Seelenheil stiftet er dann in der Ordenskirche eine Frühmesse, wozu er acht Mark Silber spendet[1]). Bald finden wir auch, daß ein Pelzhändler in Worms den Ordensbrüdern, die seinem Sohn das Ordenskleid ertheilt, seine zwei Pelzbuden schenkt und ihnen alsdann alle seine Habe zuweist, um sich mit seiner Frau dem Orden auch selbst zuzueignen; sie geloben zugleich, daß nach dem Tode eines von ihnen der Ueberlebende ein keusches Leben führen und sich nicht wieder verheirathen wolle[2]). Aber auch Männer von adeliger Geburt traten oft gern als Halbbrüder in den Verein des Ordens ein. Das Haus zu Ramersdorf nimmt im Jahre 1300 Hermann von Dorflur als Halbbruder auf und empfängt von ihm einen Theil seiner beweglichen und unbeweglichen Erbgüter[3]). In gleicher Weise schließen sich im Jahre 1311 die beiden Brüder Engelhard und Hylpold von Stein als Halbbrüder dem Ordenshause zu Ober-Messingen mit einer Schenkung mehrer ihrer Lehengüter an[4]). Abweichend von den bisherigen Bestimmungen verkauft im Jahre 1330 der Komthur zu Koblenz einem Ehepaar für eine gewisse Summe auf dessen Lebenszeit eine jährliche Weizen-Rente, die jedoch nach ihrem Tode frei an das Haus zurückfallen soll. Um ihrer Dienste willen nimmt er sie zugleich zur Theilnahme an allen guten Werken des Ordens in seinen Gebeten,

[1]) Auch noch im J. 1446 erhält der Komthur zu Koblenz von einem, der Halbbruder wurde, 200 Gulden. Die Urkunde über die Aufnahme des Bäckers 1323) bei Hennes 381.

[2]) Guden. II. 445. Premissis hoc sane incluso, quod uno eorum de medio sublato, alter superstes existens, iuxta predictorum fratrum consilium castam vitam ducendo, ad secundas nuptias nequaquam debeat se transferre. Wir finden in solchen Schenkungsbriefen von Eheleuten öfter das Gelöbniß: Volumus etiam, quod post mortem unius nostrum superstes continentiam in castitatem perpetualiter observabit. — Vgl. noch Guden. II. 455. 456. Lacomblet II. 495.

[3]) Urk. vom J. 1300 im Arch. zu Sachsenhausen: Ordini hospitalis etc. s optuli semifratrem.

[4]) Orig.-Urk. vom J. 1311 im R.-Arch. zu München.

Messen und Almosen in die Halbbrüderschaft auf, jedoch mit der Bestimmung, daß erst nach ihrem Tode alle ihre Güter (mit Ausnahme der in ihrem Testamente bezeichneten Legate) zur Pflege der Armen dem Orden zufallen sollten [1]).

Man sieht schon hieraus, wie verschieden die Art und Weise war, in welcher nichtritterbürtige Männer niedern und höhern Standes von den Landkomthuren zu einer gewissen Verbrüderung mit dem Orden aufgenommen werden konnten. Auch der Deutschmeister griff zuweilen, doch wie es scheint nur selten, in diese Verhältnisse ein. So nimmt er einst eine ganze Familie, den Ritter Hermann von Veldenz, dessen Frau und zwei Söhne in den Orden auf [2]). Der Ritter muß alsdann aber dem Landkomthur von Lothringen geloben, daß er sich fortan nach seinem und seiner Ordensbrüder Rath verhalten und in Betreff seiner Handlungen und Güter danach richten solle. Er überweist dem Orden eine Bannmühle mit einer Wiese und verspricht, noch für 400 Pfund Trierer Pfennige oder auch eine größere Summe Güter anzukaufen, von denen dem Orden das Eigenthumsrecht, ihm jedoch und seiner Frau auf Lebenszeit der Nießbrauch zustehen solle [3]). Nach ihrem Tode aber sollen alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter dem Orden anheimfallen [4]).

Wollte ein Lehenspflichtiger oder ein eigenhöriger Mann als Halbbruder in die Ordensgemeinschaft aufgenommen sein, so mußte ihn zuvor sein Lehensherr oder Eigenherr mit Habe und Gut völlig frei und ledig sprechen und auf alle Anrechte an ihn und sein Besitzthum Verzicht leisten [5]).

---

[1]) Urk. bei Hennes 388.

[2]) Es heißt in der Urkunde nur, daß der Deutschmeister dominum Hermannum de Veldencia militem, uxorem suam et duos filios suos ad ordinem nostrum recepisset secundum ipsius ordinis instituta, ohne daß näher bestimmt ist, in welcher Qualität sie aufgenommen seien.

[3]) Es wird dabei noch näher bestimmt: Quod si eum premori contingat, redditus eiusdem de ducentis libris uxori sue cedant diebus vite sue. et residuum ordini nostro. Si vero ipsam premori contingat. quod tres partes dictorum reddituum diebus vite sue cedant. et quarta pars ordini nostro. Merkwürdig, daß dabei der Söhne gar nicht weiter gedacht wird. Höchst wahrscheinlich traten sie als Ritterbrüder in den Orden ein.

[4]) Orig.-Urk., dat. feria tertia post festum b. Nicolai 1270 im Arch. zu Koblenz.

[5]) Ein Beispiel vom J. 1365 bei Hennes 418.

Es ist wohl kein Zweifel, daß ein gewisser Unterschied zwischen em Halbbruder und einem Mitbruder des Ordens und eine höhere niedere Ordnung unter ihnen stattfanden; auch lauteten die bei r Aufnahme übernommenen Verpflichtungen verschieden. Wir en, daß die Mitbrüder der höheren Ordnung im Allgemeinen ben mußten: „dem Orden stets treu und hold zu sein, vor dessen aden und Aergstem überall zu warnen und für ihn das Beste zu nach allem ihrem Vermögen"; daß sich dagegen die Halbbrüder niedern Ordnung zu gewissen Diensten und Leistungen verpflich-[1]). Wir wissen auch, daß diese zum Theil sogleich nach ihrer nahme in ein Ordenshaus eintretend oder sich ihm näher an-ßend der Aufsicht, den Anordnungen und Befehlen des Kom-s untergeben waren und bestimmten, zum Theil nur für sie n geltenden Gesetzen unterlagen[2]). Allein für die einzelnen Fälle nicht immer zu ermitteln, ob der Aufgenommene als Halbbruder als Mitbruder gelten und ob er der höheren oder niederen Ord-g zugehören solle; denn aus den Bezeichnungen „Halbbruder" „Mitbruder" oder der bloßen Erklärung des Aufgenommenseins en Orden läßt sich nichts über die besondere Stellung zu ihm itteln[3]).

In die Zahl der Mitbrüder des Ordens gehörten ferner auch nigen Deutschen und ausländischen Fürsten, Grafen und Edle, he in verschiedenen Zeiten als besondere Wohlthäter aus Dank ihre Verdienste und Wohlthaten durch sogenannte Bruderbriefe es Ordens Gemeinschaft aufgenommen wurden. Solche Bruder-e erhielten vom Hochmeister Werner von Orseln die Herzoge eslav von Schlesien, Herr von Brieg, Heinrich VI. von Breslau, dislav von Liegnitz und Herzog Bolco II. von Falkenberg[4]).

---

[1]) Vergl. darüber De Wal II. 150. Voigt Preuß. Geschichte VI. 525. Urkunden erwähnen der zu leistenden servitia nur im Allgemeinen. De II. 147 hat aber wohl Recht, wenn er sie nicht blos auf Ackerbau und rbeiten beschränkt.

[2]) Ordens-Statut. von Hennig 233.

[3]) Die Urkunden geben über die Ordnungen der Halb- und Mitbrüderschaft Aufklärung. Die Bezeichnung semifrater kommt weniger häufig vor, ge-licher confrater oder die Redensarten fraternitatem obtinere, confratriam iere, confraternitatem dare, ad ordinem recipere, ordinis habitum as-re.

[4]) Beiträge zur Kunde Preuß. VII. 157. Voigt Gesch. Preuß. VI. 527.

Der Hochmeister Konrad von Jungingen erfreute damit den Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz, den Herzog Albrecht III. von Oesterreich, den mächtigen Fürsten in Unteritalien Romandello Orsini[1]), desgleichen der Meister Heinrich von Planen den Herzog Albrecht V. von Oesterreich. Selbst Könige, wie der Röm. König Sigismund nebst seiner Gemahlin und König Alfonso V. von Aragonien fanden sich durch die Aufnahme in die Mitbrüderschaft des Deutschen Ordens geehrt[2]). Auf seine an den Deutschmeister gerichtete Bitte ward im Jahre 1415 auch Herzog Ludwig von der Pfalz vom Rhein in die Brüderschaft aufgenommen[3]). Als der Hochmeister Konrad von Erlichshausen den Grafen Albrecht von Wertheim „mit einträchtigem Rath, Willen und Vollbort seiner Gebietiger" mittelst eines Bruderbriefs in des Ordens Gemeinschaft aufnahm, erklärte er ihn „aller Messen, Gebete, Vigilien, Venien, Fasten und ... in und mit der Wappen-Arbeit wider Christi Feinde und gemeiniglich aller andern guten Werke theilhaftig, die durch den Orden und die Brüder die Gnade des heiligen Geistes an allen Enden wirkt". Dagegen soll der Graf verpflichtet sein, an jedem Sonnabend Gott zu Lob und der heiligen Jungfrau Maria zu Ehren fünf Paternoster und fünf Ave Maria zu sprechen. Bei seinem Tode soll ... zu seiner feierlichen Bestattung mit dem Gottesdienst gehalten werden, wie es bei Ordensbrüdern und bei besondern Liebhabern und Gönnern des Ordens gewöhnlich ist[4]). Er mußte dafür eidlich geloben, „dem Hochmeister und dem ganzen Orden getreu und hold zu sein, ihr Bestes zu werben, Arges zu wenden und davor zu warnen nach seinem besten Vermögen"[5]). In gleicher Weise wurde ...

---

[1]) Vgl. darüber meine Abhandlung über die Halbbrüder in den Beiträgen zur Kunde Preuß. VII., wo S. 159 und 160 auch ein vom Hochmeister ... Jungingen ausgestellter Bruderbrief zur Aufnahme des Magisters Heinrich Den... Professors der Theologie zu Wien in die Halbbrüderschaft des Ordens, 14.. Voigt Codex diplomat. Pruss. IV. 159. 160.

[2]) Meine Abhandlung a. a. O. „Wir danken Deiner Andacht und ... Orden," schreibt König Sigismund dem Hochmeister 1429, „das Ir uns ... unser Gemahel also in Bruderschafft uffgenommen habt."

[3]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Mont. nach Ostern 14..

[4]) Bruderbrief für den Grafen Albrecht von Wertheim, dat. Osterode ... Sonnt. Reminiscere 1446 im Arch. zu Königsberg.

[5]) Der Anfang des Eides lautete: Ich ... unschädlich den Herren Prälaten und Gestichten, unter und in denen ich belehnt bin oder noch belehnt ... werden, und meinen Herrschaften gelobe und schwöre u. s. w.

[illegible]ge und unerschrockene Kämpe wider des Kreuzes Christi und des [illegible] Feinde," Friedrich von Wegefahrt vom Hochmeister Ludwig [illegible] Erlichshausen durch einen Bruderbrief in die Brüderschaft auf-[illegible]mmen. Er soll aber jeden Tag zehn Paternoster und zehn Ave [illegible]a, sowie beim Tode eines Ordensbruders je derselben fünfzehn [illegible][1]). Dergleichen Mitbrüder waren außer den schon Genannten [illegible]ben Königen Erich X. (oder der Pommer), König von Däne-[illegible] Schweden und Norwegen nebst seiner Gemahlin Philippine, [illegible]ichs IV. von England Tochter, unter den Edlen Graf Wilhelm [illegible]berstein (1423), Veit von Rudelsdorf (1458), unter den Pa-[illegible]n Friedrich Holzschuher aus Nürnberg, Arnth Holthausen aus [illegible]furt u. A. Sie wurden in fast gleicher Weise, wie Graf Al-[illegible] von Wertheim, in die Ordensbrüderschaft aufgenommen, ohne [illegible]e Verpflichtungen gegen den Orden zu übernehmen. Wir kön-[illegible]e nicht Halbbrüder nennen, weil sie wahrscheinlich nicht das [illegible] Kreuz als Zeichen ihrer Brüderschaft trugen. Man hat sie [illegible] auch Affiliirte genannt[2]). Dies Alles schied sie demnach auch [illegible]lich von den Halbbrüdern des Ordens[3]).

[illegible]Daß auch das weibliche Geschlecht in eine gewisse Gemeinschaft [illegible]em Orden treten konnte, steht außer allem Zweifel[4]). Die [illegible]sregel bestimmte hierüber: es sollten keine Weibspersonen „in [illegible]rdens volle Gesellschaft" aufgenommen werden, weil es oft [illegible]e, daß männlicher Muth von weiblicher Heimlichkeit schädlich [illegible] erweicht; es solle jedoch erlaubt sein, zu manchen Diensten,

---

[1]) Bruderbrief für Friedrich von Wegefahrt vom J. 1451 im Archiv zu [illegible]berg.

[2]) De Wal II. 171 sagt: ils ne contractoient aucune ou presque aucune [illegible]ion envers l'Ordre, et qui peut-être n'en portoient pas la demi-croix.

[3]) De Wal II. 175 schließt aus einer Mittheilung des ehemaligen Ordens-[illegible]rs Kheul zu Mergentheim vom J. 1605, nämlich dem Extract des Pro-[illegible] der Regentschaft zu Mergentheim, 1) daß die Laien und selbst Verhei-[illegible] die das halbe Kreuz trugen, gemeinhin als Brüder qualificirt, 2) daß [illegible] Orden zu Gehorsam und Dienst verpflichtet und unterthan waren, 3) [illegible] bis zur Reformation der Statuten 1606 noch Brüder mit dem halben [illegible]gegeben, und 4) daß seitdem die Aufnahme derselben aufgehört habe, denn [illegible]en Statuten werde ihrer nicht mehr erwähnt. Depuis les statuts de [illegible]lien on ne reçut plus que des chevaliers et des prêtres.

[4]) Wir haben eine vortreffliche Abhandlung über die Ordensschwestern vom [illegible]r Dudik im Maiheft der Sitzungsberichte der Akademie der Wissensch. [illegible]n 1855. XVI. 307. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. VI. 533.

die das Weib besser verrichtet als der Mann, als zur Pflege Kranken in den Spitalen und zur Wartung des Viehes, Frauen „Halbschwestern" zu des Ordens Gemeinschaft zuzulassen [1]); solle dies stets nur mit Zustimmung des Landkomthurs gesch Sie sollten auch beständig außerhalb der Ordensburg ihre Wo haben, die ihnen der Komthur eines Hauses anweise, „denn die Keuschheit des begebenen Mannes, der mit Weibspersonen net, auch leicht behalten wird, so ist sie doch nicht sicher und auch die Länge nicht ohne Aergerung bleiben" [2]). Sie legten drei Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth mußten bei der feierlichen Aufnahme geloben, ihre Männer zu lassen, trugen eine zuvor geweihte geistliche Ordenskleidung; es ihnen das Haar geschoren und über ihr Haupt, nachdem sie Keuschheit gelobt, der Segen gesprochen [3]). Der Name „H schwester" wird ihnen nur in der Ordensregel zuertheilt und im meinen Leben mag er wohl auch gebräuchlich gewesen sein; in kundlichen Quellen aber haben wir ihn nie gefunden [4]).

Man hat die Schwestern des Ordens in zwei Klassen get und die eine die der „Conventuellen", die andere die der „Reli sen" genannt. Ob die letztere Benennung zum Unterschied von ersten Klasse eine ganz passende ist, lassen wir hier bei Seite gest man hat sie deshalb so bezeichnet, weil sie in besondern, zwar in der Nähe der von Ordensbrüdern bewohnten Ordensburgen, doch außer dem Bereich des eigentlichen Convents liegenden Häu wohnten; während der Name „Conventuelle" solche bezeichnen welche in geschlossenen Conventen zusammen lebten, die nur ihnen bewohnt waren [5]). In Rücksicht ihrer Verhältnisse und S lung zum Orden waren sie allerdings wesentlich von einander verschieden und nur die gemeinsame Ordensschwesterschaft gab ih etwas Gemeinschaftliches. Blicken wir zunächst, was die sogenann Religiösen betrifft, auf einige Beispiele hin, um zu sehen, in wel

[1]) Ord.-Statut. Regel XXXIII. Dudik a. a. O. wo sie in der lat schen Abfassung der Statuten consorores genannt sind.

[2]) Ord.-Statut. Regel XXXIV.

[3]) Ord.-Statut. S. 213. De Wal II. 216.

[4]) Dasselbe sagt auch De Wal II. 223. Indessen kommt die Benen „Halbschwestern" in den Protocollen der Groß-Kapitel im 14. Jahrh. doch weilen vor. Jaeger II. 172.

[5]) De Wal II. 178.

...e sie sich als Schwestern dem Orden zueigneten. Ein Ehepaar ...Bockum schenkt im Jahre 1274 dem Orden alle seine Güter, ...t sich jedoch auf Lebenszeit den Nießbrauch vor. Auf ihre ...e nimmt der Komthur zu Koblenz ihre Schwester als Ordens...ester auf; sie versprechen jedoch, so lange sie Beide leben, diese ...wester bei sich zu behalten und mit allen ihren Lebensbedürfnissen versorgen. Nach ihrem Tode aber sollen die Ordensbrüder zu ...lenz sie zu sich nehmen und sie als „Ordens- und Hospitals...ester" behandeln [1]). Sonach wohnte diese Schwester nach ihrer ...nahme nicht sofort in der Nähe des Ordenshauses. Die Tochter ...s verstorbenen Krämers und Schöffen zu Wetzlar hatte sich durch ...zeichnete Wohlthaten um den Orden so vielfache Verdienste er...ben und namentlich die Kirche der heiligen Elisabeth zu Mar...g zur Gründung eines Altars und Stiftung eines besondern ...tesdienstes durch einen eigens dazu unterhaltenen Priester so ...lich beschenkt, daß man sie „mit väterlicher Liebe" im J. 1287 ...Schwester in des Ordens Gemeinschaft aufnahm [2]). Im Jahre ...8 überweist ein Ehepaar dem Ordenshause zu Sachsenhausen ...sämmtliches Vermögen und genießt dafür lebenslänglichen Un...halt. Stirbt der Mann, so will die Frau, wenn es den Ordens...dern zu frommen scheint, das Schwesterkleid annehmen und mit ...Ordensschwestern desselben Hauses zusammen wohnen [3]). Die

[1]) Lacomblet II. 388: Quam (sororem) frater Mathias commendator ...us in Confluentia in sororem ordinis et hospitalis predicti divine ...nerationis intuitu et precum nostrarum interventu benigne recepit; sed ...t mortem nostram fratres domus eiusdem in Confluentia sororem eandem ...se recipient et ut sororem ordinis et hospitalis predicti trac...nt.

[2]) Entdeckter Ungrund u. s. w. nro XXXVI. und XL. Urk. des Hoch...sters Burchard von Schwanden vom J. 1287; er nennt die Domina Hed...g soror nostre religionis, devota Deo matrona, que iamdudum circa ...s meruerit, ut ipsam paterno affectu specialis dilectionis in Deo brachiis ...stringamus.

[3]) Si fratribus expedire videbitur, habitum sororum assumet et cum ...roribus ordinis dicte domus sive curie habitabit. Aehnlich heißt es ...einer Urkunde vom J. 1246 bei Jaeger I. 26 von einem Ehepaar, welches ...e ganze Habe dem Hause zu Mergentheim schenkt: ut post mortem unius ...r, qui supervixerit, cum predictis bonis et omnibus aliis, que habimus, ...serviendum predicte domui, si fratribus placuerit, recipiatur. Böhmer ...L. Francof. 240.

Ordensschwester Hildegunde von Heidingsfeld, eine besondere W thäterin des Ordens, verkaufte zuerst dem Convent zu Würz einen Weinberg und da sie Wittwe war, schenkte sie ihm dann ihre Einkünfte in fünf nahe liegenden Besitzungen[1]). Sehen schon aus diesen Beispielen, daß ohne Ausnahme mancherlei Sch kungen und Spenden mit der Aufnahme in die Ordensschwesters verbunden waren oder auch derselben vorausgingen, so verzi auch der Ritter Heinrich von Nassau, als seine Schwester Fra Kunigunde „um sonderliche Begierde und Liebe, die sie zu den bensbrüdern trug", in Schwesterweise (1361) in den Orden a nommen ward, auf alle Ansprüche an die Güter, die sie bei i Aufnahme dem Hause zu Koblenz als Schenkung zubrachte[2]). M sieht schon hieraus, daß nicht etwa bloß weibliche Personen ni Standes, sondern auch Edelfrauen sich als Schwestern dem Di des Ordens widmeten; selbst eine Marquise von Vohburg, Mathilde von Sembach, jene aus einem souveränen Hause, aus einer alten Adelsfamilie, verschmähten es nicht, in ihren O einzutreten[3]).

Man darf wohl annehmen, daß es kein irgend bedeute Ordenshaus gab, bei dem nicht eine oder auch mehre solcher bensschwestern sich den Diensten im Spital oder in der weibl Hauswirthschaft gewidmet[4]). Und was ward ihnen für diese Mühen? Ein freudeleeres, entsagungsvolles Leben, eine Pfleg Krankheit und herannahendem Alter[5]), ein Begräbniß auf den K höfen des Ordens und die Erinnerung ihres Namens bei der j lichen Todtenfeier der Brüder und Schwestern des Ordens[6]).

Wir finden aber in mehren Balleien auch förmliche Conv in denen nur Schwestern des Deutschen Ordens zu besondern Zw

---

[1]) Lang IV. 499. 523.

[2]) Hennes 438.

[3]) De Wal II. 226, wo noch einige Beispiele gegeben sind.

[4]) De Wal II. 225.

[5]) Bei dem Ordenshause zu Marburg kommt im J. 1349 vor ein do quae antiqua firmaria sororum nostri ordinis appellatur. Also ein Kra und Pflegehaus für Ordensschwestern. Entdeckter Ungrund nro LX.

[6]) Der alte Ordenskalender bezeichnet den VI. Idus Octobr. (10. Oc als anniversarius fratrum et sororum ordinis nostri. Vgl. die Urkund 1314 bei Gudenus IV. 1015. Dudik a. a. O., wo man aus Ordens krologen zahlreiche Beispiele von Ordensschwestern findet.

…ammen wohnten; man hat sie deshalb, wie erwähnt, Conven-…e genannt.. Der Orden zählte vier solcher Schwester-Convente. …r eine in der Ballei Utrecht im Dorfe Bun oder Bonne in der …schaft Drenthe entstand im Jahre 1271 durch Schenkungen einiger …er Nähe liegender Güter, wo man für Ordensschwestern ein besonde-… Haus erbaute; es kam nachher eine Zeitlang unter die Gerichtsbar-…t des Landkomthurs von Westphalen und gehörte mit zu dessen …lei, ward aber später, wahrscheinlich vom Landkomthur Goswin … Gärner zwischen den Jahren 1340—1357 mit 1500 Pfund zu …r Ballei Utrecht zurückgekauft. Die weitern Schicksale dieser …ftung sind zur Zeit noch unbekannt [1]). Ein anderes solches …westerhaus, gleichfalls zur Ballei Utrecht gehörig, befand sich in …hoten oder Schotten in Friesland, ebenfalls durch Schenkungen …iger edlen Friesen im Jahre 1299 entstanden und lange Zeit von …densschwestern, nachmals aber, man weiß nicht durch welche Um-…ndlung, von Priestern und dienenden Brüdern des Ordens be-…hnt. Erst in späterer Zeit erscheinen dort wieder Ritterbrüder [2]). …inen dritten Schwester-Convent finden wir bei Bern in der …hweiz; er soll noch weit früher als die beiden genannten gestiftet …n und hatte mit den Priesterbrüdern in Köniz eine gemeinschaft-…he Kapelle im Walde bei Bern. Auch über ihn haben sich nur …rliche Nachrichten erhalten [3]). Die vierte Stiftung dieser Art zu …ankfurt ist weit jüngern Alters und daher auch näher bekannt. …eider Frosch, aus einer sehr reichbegüterten und angesehenen Fa-…lie dieser Stadt, Chorherr und Vorsänger an der Kirche S. Bar-…olomäi [4]), spendete als Gründer dieses Convents einen ansehnlichen …

[1]) De Wal II. 178 fügt seinen Notizen hinzu: Je ne connois pas d'au-…tes particularités sur cette maison de religieuses de l'Ordre. Dudik 12.

[2]) De Wal II. 179 verdankt seine Nachrichten über die beiden genannten …onvente dem Werke des Matthaeus über die Gründung der Kirche zu …trecht 1704. Er bemerkt: Il est probable qu'il y eut encore un change-…ent postérieur, et que Schoten étoit habité par des chevaliers, lorsque le …aillage d'Utrecht se sépara de l'Ordre Teutonique.

[3]) Vgl. De Wal II. 180—193. Stettler Versuch einer Geschichte des …utschen Ritterordens im Kanton Bern S. 11. Im J. 1343 schenkt Anna …n Seedorf Meisterin des Frauenklosters Deutsches Ordens zu Bern dem Jo-…nniter-Hause zu Buchsee 5 Pfund Pfennige. Mohr Regesten der Schweiz. …chive I. 2. H. 123. Vgl. einiges Nähere bei Dudik a. a. O.

[4]) Lersner Chronica von Frankfurt II. 177.

Theil seines reichen Besitzes, um damit ein Frauenkloster für drei Jungfrauen zu erbauen, die nach der Regel des Deutschen Ord leben sollten. Er schmückte es an der alten Stadtmauer mit z Kapellen, die der heiligen Katharina und S. Barbara geweih wurden. Weil aber die Ordensregel vornehmlich die Krankenpfl zur Pflicht machte, so erbaute er dabei für 20 arme Frauen Hospital und dazu auch eine Kapelle, die Kirche zum heiligen Kr genannt. Im Jahre 1344 und 1345 ward der Bau begonnen er dauerte acht Jahre und so konnten erst im Jahre 1353 Jungfrauen aus altbürgerlichen Geschlechtern als Ordensschwest eingekleidet werden, nachdem sie vor dem Ordenspriester die vor schriebenen Gelübde abgelegt. Die Stiftung wurde nachmals d Schenkungen und mancherlei milde Gaben noch mehr bereichert vielfach unterstützt[2]). Die Jungfrauen, so war die Vorschrift, m ten eine beständige Clausur halten; keine durfte aus dieser hin und niemand weder männlichen noch weiblichen Geschlechts ko hineinkommen, außer im Nothfall oder bei großem Vortheil. giert wurde der Convent durch eine Vorsteherin (magistra) aus Zahl der Dreißig erwählt; ein Kaplan war ihr Beichtiger, der Convent bei den Conventuellen und bei den Kranken im Hosp die gottesdienstlichen Handlungen verrichtete. Der Stifter h das Recht, einen oder mehre Geistliche, weltliche oder regulirte, die äußere Verwaltung zu ernennen; die Verwalter in Verbind mit der Vorsteherin besetzten die durch Todesfälle erledigten Stel welche die Zahl von dreißig nicht überschreiten durften[3]).

Hieran schließen sich die zuweilen zwischen dem Orden Frauenklöstern vorkommenden Affiliationen, indem sie sich b wechselsweise, bald auch einseitig die Brüderschaft ertheilten und

---

[1]) Vergl. die Collectanea vom Ursprung des Klosters S. Catharinen Frankfurt in Senckenberg Anecdota iur. et histor. I. praefat. p. 43. J. 1344 erlaubte der Erzbischof von Mainz den Aufbau der Kirchen. Hospital war damals schon vorhanden. Die Urkunde des Erzbischofs p. 8

[2]) Kirchner Gesch. der Stadt Frankfurt I. 231. Das Nähere über weitern Schicksale s. bei De Wal II. 195 u. ff. Senckenberg l. c. 47. 87. sequ. Der Erzbischof Gerlach von Mainz nennt die Kloster-Jungfra Moniales Ordinis Fratrum Teutonic. Vgl. die Urkunde desselben vom J. 1 bei Dudik a. a. O.

[3]) De Wal II. 197. Senckenberg l. c. wo sich alle Documente die Stiftung finden, zum Theil bei Dudik a. a. O.

lich die Affiliirten aller ihrer guten Werke und geistlichen Gnadenwirkungen theilhaftig erklärten. So nimmt im Jahre 1274 der Deutschmeister Gerhard von Hirzberg das ganze Frauenstift zu Quedlinburg in des Ordens volle Brüderschaft auf und spricht es der guten Werke und Gnadenwirkungen des Ordens durch seine Messen, Fasten, Vigilien, Gebete, Almosenspenden u. s. w., sowie ch durch seine blutigen Kämpfe im heiligen Lande, Preußen und land theilhaftig [1]). In gleicher Weise erhält das Ordenshaus zu lle auf Bitten seiner Brüder von der Aebtissin des Nonnenklosters ifte die Aufnahme in die Mitbrüderschaft des Ordens und die Theilnahme an allen seinen Gnadenwirkungen [2]).

Ein ähnliches affiliirtes Verhältniß zum Orden scheint es wohl wesen zu sein, wenn im Jahre 1395 der Komthur zu Regensburg r Margaretha Liebartin die Gnade erweist, sie in das „Seelhaus" s dortigen Ordenshauses Lebenslang aufzunehmen [3]). Sie verpricht, sich stets ehrbar zu verhalten; wo nicht, so solle der Komthur sie hinausweisen dürfen ohne weitere Ansprüche von ihrer oder rer Freunde Seite. Bei Klagen zwischen ihr und den Schwestern s Seelhauses sollen die Ordensbrüder richten. Ihr ganzes Besitzthum soll nach ihrem Tode dem Seelhause verbleiben und vom Komthur theils zum Bau und Verbessern des Hauses verwendet, theils unter die Schwestern des Seelhauses vertheilt werden, damit se für sie beten mögen [4]).

In einem nahen Verhältnisse zum Orden standen auch die sonannten **Pfründner**; es waren dies solche, die durch Uebergabe res gesammten Vermögens oder eines Theils desselben oder auch ch Entrichtung einer gewissen Geldsumme an ein Ordenshaus h einen gewissen Lebensunterhalt, eine Präbende oder Pfründe auf benslang vom Ordenshause erwarben oder erkauften [5]). Einige

---

[1]) Die Urkunde, dat. Marburg VI. Non. Martii a. 1274 bei De Wal II. 4. Kettner Diplom. Quedl. 345. Acta Acad. Palat. II. 27. Schöttn Invent. diplom. 126. Vgl. De Wal II. 229. Hennes 204.

[2]) Die Urkunde ohne Datum aus dem 13. Jahrh. bei Ludewig Reliq. 130.

[3]) Vgl. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters IV. 69.

[4]) Original-Urkunde vom J. 1395 im Reichs-Archiv zu München.

[5]) Die Ordnung der Ballei Westphalen 1426 bestimmt: „Dat gein lantthur ofte Comthur geine wertliche Provene (Pfründe) verkopen sal yn geinen s dan mid gemeynem rade der gebietger und des Covents.

Beispiele werden die Sache näher beleuchten. Irmengard von Michenberg übereignet im Jahre 1260 all ihr Besitzthum in Mergentheim den dortigen Ordensbrüdern, wofür sich diese verpflichten, ihren Sohn Lebenslang mit vollkommen genügendem Lebensunterhalt und Kleidung, ebenso wie einen Ordensbruder, zu versorgen, ihm auch jährlich zwölf Pfund Heller zu entrichten. Ihr selbst sollen die Ordensbrüder jährlich auf Lebenszeit sechs Pfund Heller zu zahlen verbunden sein[1]). Marquard Bluel verzichtet im Jahre 1273 zum Besten des Convents in Sachsenhausen auf alle seine dortigen Güter und Einkünfte. Dafür nehmen ihn die Ordensbrüder dergestalt in Pflege, daß sie ihm innerhalb der Mauern ihres Hofes auf ihre Kosten eine Wohnung bauen und ihn Lebenslang wie die Conventsbrüder mit Speise und Trank verpflegen wollen; jedoch muß er jährlich dem Convent noch zwei Mark entrichten[2]). Anders wieder gestalteten sich die Dinge, als Heinrich von Lüssen und seine Mutter durch eine Schenkung aller ihrer Besitzungen in vier Dörfern an das Haus zu Köln im Jahre 1286 für sich und ihre Magd eine Präbende bei diesem Hause dergestalt erwarben, daß Heinrich die seine Präbende eines Conventsbruders, sobald er gesund werde, am Tische der Ordensbrüder zu gesetzlicher Stunde und nach Ordensgewohnheit genießen wolle. Sie überwiesen diese ihre Güter nebst den Fruchtzehnten auch mit der Bedingung, daß ihnen davon jährlich, so lange sie leben, eine bestimmte Zahl von Maltern an Getreide vor ihr Haus zu Köln geliefert werde, um damit ihre Kleidung und andere Bedürfnisse zu bestreiten[3]). Einige Jahre darauf schenkt ein Ehepaar in Sachsenhausen den dortigen Ordensbrüdern ihre sämmtliche bewegliche und unbewegliche Habe, nur mit Vorbehalt von zehn Mark zu ihrer freien Verfügung. Dafür räumt ihnen der Comthur ein Haus im Hofe des Ordens ein, versorgt sie auf Lebenszeit mit Speise und Trank, sowie mit Knecht und Magd. Stirbt der Mann,

---

[1]) Urkunde vom J. 1260 bei Jaeger I. 52.

[2]) Urkunde vom J. 1273.

[3]) Lacomblet II. 488. Sie schenken dem Hause omnia bona nostra censualia, pensionaria ac propria ubicunque locorum sita. Die Magd erhält unam prebendam unius famuli servientis. Merkwürdig ist die Bestimmung: Ego Henricus, cum sanus fuero corpore et incolumis, prebendam meam in mensa fratrum domus predicte comedam hora debita et secundum ordinis consuetudinem.

so will die Frau das Schwesterkleid annehmen und mit den Ordensschwestern zusammen wohnen [1]). Wieder anders war das Verhältniß einer Bürgerin zu Nürnberg; sie erkauft sich im Jahre 1311 beim dortigen Ordenshause eine Pfründe, wonach sie lebenslänglich aus einem Ordensgut jährlich eine Gülte von 10 Pfund Heller, 100 Käse und 12 Fastnachts- und Herbsthühner erhalten soll. Nach ihrem Tode fällt die Gülte an das Haus zurück, theils an die Ordensbrüder, theils für die Siechen im Hospital und zu einer Pietanz am Jahrestag der Bürgerin, sowie zur Vigilie und Seelenmesse [2]). In ein noch klareres Licht tritt die Sache durch das Beispiel des Edelknechts Konrad von Veldenz, der sich im Jahre 1377 im Ordenshause zu Mainz „eine Herrenpfründe an Essen und Trinken gleich einem Ordensbruder" vom dortigen Convent erkaufte, wobei bestimmt ward: Er solle jährlich Tuch zu einem Rock, ebenso wie einer der Herren (der Ritterbrüder), ein Paar wollene und ein Paar leinene Hosen, zwei Paar leinene Kleider und Schuhe oder statt deren einen Gulden erhalten; überhaupt solle er weltliche Kleider tragen und „hübsch bei den Herren begehen", seine Pfründe in dem Hause genießen und darin auch seine Wohnung haben. Dafür giebt er dem Hause zu Almosen und zu einem Seelgeräthe seinen Leib und sein Gut, 300 Gulden zu des Hauses Besserung und dazu noch 150 Gulden, wovon ihm aber auf Lebenszeit jährlich acht Gulden an des Hauses Gülten zur Besserung seiner Kleider und für andere Bedürfnisse angewiesen werden müssen. Wie er gelobt, dem Hause stets treu und hold zu sein und immer für dessen Bestes zu sorgen, so versprechen die Ordensbrüder, nach seinem und seiner Frau Tod ihrer Seelen in Gebeten stets mit Andacht zu gedenken [3]). Andere Bestimmungen finden wir wieder bei der Annahme einer „Jungherrnpfründe", die sich Gerlach Ulmer von Friedberg beim Convent zu Sachsenhausen im Jahre 1413 für 100 Gulden erkauft. Er erhält dafür Speise und Trank auf Lebenszeit wie eines Komthurs Knecht und andere Jungherren, jedoch nur in dem Hause und nicht anderwärts, ferner jedes Jahr ein Winterkleid wie andere Jungherren und drei Paar Schuhe. Er soll sich in und außer dem

[1]) Böhmer Cod. Francof. 240.

[2]) Original-Urkunde von 1311 im Reichs-Archiv zu München.

[3]) Urkunde des Komthurs von Mainz bei Jaeger II. 147.

Hause stets treu alles dessen befleißigen, was ihm der Komthur gebietet und er mit Ehren thun kann, ausgenommen Bauknechtsarbeit. Leib und Gut und Alles, was er erwerben kann, giebt er dem Hause zu Eigen. Führt er sich unredlich oder nimmt er ein Weib ohne der Ordensbrüder Willen, so verwirkt er seine Pfründe ohne Ansprüche seiner Erben an die entrichtete Summe [1]). Wir schließen diese Beispiele mit dem Empfange einer Pfründe, welche sich die geistliche Jungfrau Else von dem Schwane in der Weise, „wie man sie einer „„halben Schwester““ zu geben pflegte“, beim Convent zu Sachsenhausen im Jahre 1410 mit 200 Gulden erkaufte. Dafür soll ihr der Zinsmeister des Hauses Lebenslang vier Pfund acht Schillinge Heller ewiges Geldes zu ihrem freien Gebrauch entrichten; sie soll mit im Hause wohnen und auch nur da und nirgend anderswo ihre Pfründe genießen, jedoch zu keiner Arbeit gezwungen werden, „sie wolle sie denn freiwillig thun.“ Der Komthur soll sie nie aus dem Hause und Hofe weisen und ihr die Pfründe stets friedlich und gütlich geben. Sie verspricht sich stets „biederlich, ehrlich, geistlich und ordentlich“ zu halten, und wie es nach Ordens Gewohnheit bisher die andern Schwestern gethan. Sie erhält alle zwei Jahre Rock und andere Kleidung, wie es nach einer halben Schwester-Pfründe von Alters her Gewohnheit ist. Was sie nach ihrem Tode hinterläßt, „klein oder groß, wenig oder viel, ersucht und unersucht“ soll Alles dem Hause anheimfallen, ohne Anspruch oder Forderung irgend eines Andern [2]).

Das Ordensbuch erwähnt in den Ordenshäusern auch eine Klasse von solchen Leuten, welche es die Graumäntler nennt und legt ihnen beim Tode eines Hochmeisters gewisse Gebetspflichten auf, ohne ihre anderweitigen Verhältnisse zum Orden aufzuklären [3]). Wir bleiben daher über ihre Stellung zu den Ordensbrüdern im Dunkeln. So viel ist gewiß, sie waren weder Ordensritter noch Priesterbrüder, denn sie werden ausdrücklich von beiden unterschieden.

---

[1]) Original-Urkunde vom J. 1413 im Archiv zu Sachsenhausen.

[2]) Original-Urkunde vom J. 1410 im Archiv zu Sachsenhausen von Else von dem Schwan selbst ausgestellt, die des Komthurs im Reichs-Arch. zu München. Dieselbe Bestimmung in der Ordnung der Ballei Westphalen 1426.

[3]) Gesetze Konrads von Erlichshausen in Ord.-Statut. von Hennig 153; vgl. Voigt Geschichte Preuß. VI. 532.

Wie es scheint, suchten sich zuweilen solche junge Männer dem Or-
en näher anzuschließen, die, weil sie bürgerlicher Abkunft waren,
icht in die Zahl der Ritter, und weil sie nicht die nöthigen Kennt-
sse und hinreichende Bildung besaßen, auch nicht unter die Priester-
über aufgenommen werden konnten, deren Dienste und Kräfte je-
ch dem Orden in mancherlei Weise nützlich zu werden versprachen.
an nahm sie daher zu gewissen Dienstverrichtungen in die Ordens-
user auf, unterschied sie aber von den Ritter- und Priesterbrüdern
rch eine besondere Kleidung, namentlich durch einen Mantel von
uer Farbe, woher ihr Name Graumäntler. Man hat sie dem-
ch wohl auch mit Recht zu der Klasse der sogenannten dienenden
üder gezählt[1]), über deren Aemter oder Beschäftigungen wir aber
nfalls nicht genau unterrichtet sind[2]). Ob es aber bei jedem Or-
nshause solche Graumäntler gegeben habe, ist zweifelhaft; wir fin-
n sie wenigstens in mehren Ordenshäusern der Balleien Franken,
saß und Koblenz. In dieser letztern scheinen sie im Anfange des
ten Jahrhunderts zu sehr bedeutendem Einfluß gelangt zu sein,
n im Jahre 1415 meldet Werner von Baldersheim dem Hoch-
ister: In der Ballei habe niemand Aemter außer die Graumänt-
 und die Pfaffen. Der Komthur selbst sei ein Bürger. Man
 lange damit umgegangen, die ganze Ballei in die Hände der
aumäntler zu bringen; das sei nun ganz geschehen. Der Hoch-
ister müsse nothwendig die Aemter wieder mit Edelleuten bestellen
 einem derselben das Komthuramt anvertrauen[3]). Dieser Rath
eint jedoch von geringem Erfolg gewesen zu sein, denn noch im
hre 1519 lesen wir in einem Bericht an den Hochmeister: „Das
us Mecheln ist mit einem Graumäntler bestellt, aus der Stadt
ürtig. Wie rühmlich er dem Orden mit Weib und Kindern
us hält, ist wohl zu ermessen; er hat einen Priesterherrn bei sich;
 können sich aber nicht mit einander vertragen, raufen und schla-

[1]) De Wal II. 111: Les Gromentler, dénomination sous laquelle les
res servants ont été communément désignés. On nommoit encore les
res servants Graumentler du tems du Grand-Maître Walther de Cronberg.

[2]) Vgl. über die dienenden Brüder, freres servants, familiares De Wal
93 sequ. 165.

[3]) Schr. Werners von Baldersheim o. D. im Arch. zu Königsberg. Voigt
schichte Preuß. VI. 532.

gen sich" [1]). Nachmals zur Zeit des Deutschmeisters Walther v Cronberg war ein Graumäntler sogar zum Komthuramt im Ha Berg in der Ballei Koblenz gelangt. In spätern Zeiten scheint m sie vom Orden ganz entfernt zu haben [2]).

Endlich muß hier noch einiger andern Brüderschaften Erwä nung geschehen, die entweder vom Orden unmittelbar ausgingen od an denen man im Orden wenigstens mit Theil nahm. So stift im Jahre 1479 der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim in d Burgkapelle zu Mergentheim mit Beistimmung mehrer Komth und Priester eine S. Georgs-Brüderschaft, die der Bisch Rudolf von Würzburg bestätigte und durch Indulgenzen förderl Im Jahre 1495 ward sie vom Deutschmeister und den Komthur der Ballei Franken mit mehren zweckmäßigen Anordnungen erneue In gleicher Weise errichtete im Hause zu Frankfurt der Komth Walther von Cronberg die wohlthätige S. Sebastians-Brüde schaft, die vom Deutschmeister auch genehmigt und vom Erzbisch Albrecht von Mainz im Jahre 1520 bestätigt wurde. Ueber d Zwecke und Verfassung dieser Brüderschaften erfahren wir nichts [3] die des S. Sebastian soll eine milde Stiftung gewesen sein [4]).

Fragen wir nach der Anzahl der in verschiedenen Zeiten in d Deutschen Balleien befindlichen Halbbrüder und Halbschwestern, meint man, sie müsse sehr bedeutend gewesen sein, schon des Nutze wegen, den sie dem Orden leisteten [5]). Allein genau nachweis läßt sich dies nicht, denn in den Berichten über den Besta der Balleien werden sie gewöhnlich mit den Pfründnern, Kaplan und Schulmeistern zusammengezählt. Im Jahre 1361 hatte Ballei Westphalen außer 6 Pfründnern doch nur 6 Halbbrü

---

[1]) Schr. des Jobst Truchseß von Wetzhausen, dat. vigilia ascens. 1 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Vgl. darüber De Wal II. 111—115.

[3]) Jaeger V. 1479. 1495. 1520 giebt in wenigen Zeilen nur den In der Bestätigungs-Documente an.

[4]) Nach Kirchner Gesch. Frankfurts I. 532.

[5]) De Wal II. 150: Il est vraisemblable que les demi-freres ou vants de métier, ont été extrêmement nombreux parcequ'ils étoient uti und II. 225: Les notions que le nécrologe de la Commanderie de Ma richt nous a fournies me persuadent que les religieuses externes ont extrêmement multipliées.

In allen dem Deutschmeister untergebenen Balleien finden wir im Jahre 1379 im Ganzen 123 Halbbrüder und dieselbe Anzahl auch noch im Jahre 1383. Dagegen sind in einem Bericht vom Jahre 1394 die Halbbrüder mit in die Gesammtzahl der Ordensbrüder aufgenommen und außerdem 23 Herren-Pfründner, 48 weltliche Caplane, 11 Schulmeister und nur 4 Halbschwestern aufgezählt. Doch ist dabei zu bemerken, daß wir über die vier Kammer-Balleien des Hochmeisters keine solche Angaben haben.

Sechstes Kapitel.

Freiheiten und Begünstigungen des Ordens.

I.

Päpstliche.

Der Deutsche Orden, seit frühster Zeit ein Liebling der Päpste, ward von ihnen auch bald nach seiner Verpflanzung auf Deutschen Boden aufs reichlichste mit Freiheiten und Begünstigungen aller Art ausgestattet. Die Curie ließ es an keinem nur irgend geeigneten Mittel fehlen, um die Brüderschaft „ihrer geliebtesten Söhne", wie sie die Deutschen Ordensritter so gern nannte, zu Wohlstand und Gedeihen emporzuheben; und die Blüthe, in welcher der Orden lange Zeit dastand, verdankte er großen Theils dem ihm stets in so reichem Maaße zufließenden Wohlwollen der Päpste. Wir müssen uns jedoch bei der Ueberfülle von Privilegien und Begünstigungen, die ihm von Rom aus zu Theil wurden, hier nur auf diejenigen beschränken, welche unmittelbar seine Verhältnisse in Deutschland berührten [1]).

Unter seinen frühsten Wohlthätern stand neben dem Kaiser allen voran Papst Honorius III. Schon im ersten Jahre seines Amtes nahm er die Ordensbrüder in Franken gegen manchfache Belästigungen in Schutz, die sie dort von einigen Widersachern zu erdulden

---

[1]) Es ist hier nicht der Ort, die außerordentlich zahlreichen Freiheiten und Begünstigungen aufzuzählen, welche der Orden überhaupt vom Röm. Stuhl erhalten. Ueber viele findet man Angaben in Voigt Geschichte Preußens B. II. Hurter Innocenz III. IV. 375. 376.

...ten und befahl deren strenge Bestrafung[1]). Seit dem J. 1220 ...er wandte er dem Orden die ganze Fülle seines Wohlwollens und ...ner Gnade zu, denn da dessen Besitzthum in den ersten Jahr- ...ten seiner Anheimung in Deutschland vorerst nur noch gering ...r, so fand es der Papst nothwendig, durch andere Unterstützungs- ...tel für das Gedeihen der jungen ritterlichen Stiftung zu sorgen. ...re glänzenden Verdienste um die Befreiung des heiligen Landes ...vorhebend, verordnet er, daß zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse des Ordens in seinem verdienstvollen Werke jährlich in ...r Christenheit Collecten gehalten werden sollten und verkündigt ... denen Ablaß, die zu diesem Zweck freigebig spenden würden[2]). ...jenigen aber, der dem Orden all seine Habe und Gut schenken ..., verheißt er vollen Ablaß aller seiner Sünden. In einem Ver- ...niß der Ablaßspenden für solche, welche die Kirchen und Ka- ...len des Ordens in Deutschland besuchen und ihm mit freigebiger ...nd zu Hülfe stehen würden, verleiht er allen denen, die an be- ...mmten hohen Festen in den Gotteshäusern des Ordens erscheinen ... mit Rath und ihrem Gut Beistand leisten, Ablaß auf 558 ...re und 41 Carenen[3]). Fünf Päpste, heißt es dann, Clemens, ...ander, Paschasius, Gregorius und Innocenz haben dem Orden, ... den dritten Theil Vergebung der Sünden verliehen und drei ...ste, Honorius IV., Innocenz IV. und Clemens ihm die Begna- ...ng ertheilt, daß wer ihm von seinem Gute spendet, dem vergiebt ...r Papst den siebenten Theil der gesetzten Buße[4]). Die Päpste ...en ferner bestimmt: wer dem Orden ein kleines Almosen giebt, ... wird der siebente Theil, wer ihm aber Roß und Harnisch dar- ...et zum Streit gegen die Heiden, dem wird der dritte Theil der ...nden abgethan; und wer ihm seinen Leib und Gut widmet, ... werden alle seine Sünden erlassen. Desgleichen verleiht der ...pst Johann XXI. denen, die an hohen Festen die Kirchen des

---

[1]) Bulle des P. Honorius III., dat. Tibur Non. Augusti p. a. I. Der ...hof von Eichstädt erhält den Auftrag, die Frevler mit dem Bann zu strafen.

[2]) Duellius Select. Privileg. p. 5. Schönhuth Zeitschrift u. s. w. ...rg. 1852 S. 41.

[3]) Unter carena versteht man hier eine remissio seu indulgentia 40 die... jejunii, quae a Romano Pontifice indulgetur. Du Fresne Glossar. s. h. v.

[4]) Vgl. Voigt Geschichte Preußens II. 156. Anmerk. 2.

Ordens mit reichspendender Hand besuchen, 24 Jahre A
24 Carenen[1]).

Flossen nun schon in solcher Weise dem Orden in De
in früherer Zeit manche reiche Spenden zu, so erließ Hono
bereits im Jahre 1221 an die gesammte hohe Geistlichkeit
Befehl, man solle die Deutschen Ordensbrüder, in Erwägu
rühmlichen Verdienste im Kampfe gegen die Glaubensfeinde
schweren Gefahren, denen sie fort und fort Preis gegeben sei
Einsammeln milder Gaben von niemand und in keiner A
unruhigen und stören lassen. Wer sich dessen erkühne, und
mahnung nicht ablasse, solle ohne weiteres die Strafe des
erfahren[2]).

Die Mildthätigkeit gegen den Orden lockte aber bald
Betrug. Es ließen sich heimlich Bettlergesellen das schwar
der Ordensbrüder auf ihr Kleid nähen, um mit diesem Zei
schend in den Landen umher von milden Händen Almose
betteln: ein schnöder Frevel, den schon Honorius mit de
zu bestrafen gebot, wenn der Betrüger gewarnt das Kreuz
gleich ablege, gegen den aber auch später noch Gregorius
Innocenz IV. wiederholte Verbote ergehen lassen mußten[3])

Nachdem Honorius dem Orden bereits im Jahre
Zehnten-Freiheit in allen seinen selbstbebauten Besitzunger
trug er dann den Bischöfen und andern Prälaten auch a
Pfarrangehörigen ernstlich zu verbieten, von den Deutschen
brüdern irgend welche Abgaben von Lebensmitteln, Kleide
und andern Gegenständen einzuforbern[4]). Zwar traten h
Geistliche, die päpstliche Bulle mißgünstig deutend, mit der
tung auf, die Befreiung von der Zehnten-Leistung könne
den erst durch den Orden neu angebauten, von ihm urba
ten, mitnichten aber von den schon urbar gewesenen, ihm g
Besitzungen verstanden werden, und verlangten von diesen

[1]) Das erwähnte Verzeichniß aus dem Ende des 14. oder Anfa
Jahrhunderts enthält noch eine große Zahl ähnlicher Bestimmungen i

[2]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XVIII. Cal. Feb
V. Voigt a. a. O. S. 102. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Voigt II. 110. 111. Duellius P. II. 6. 7. Bulle des
rius III., dat. Lateran. XII. Cal. Februar. p. a. V. im Orig. im
zu Wien.

[4]) Hennes 56. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

re Zehnten-Leistung. Der Papst indeß entschied den Streit zu ... des Ordens dahin, daß er in allen seinen, auf eigene Kosten ... ten Besitzungen fortan von der Leistung des Zehnten völlig frei ... sollte, dem Laien mit Bann, dem Cleriker mit Entsetzung vom ... drohend, der es je wage, diese Begünstigung des Ordens ir... ... zu verletzen [1]).

...cherte schon dadurch in der Geistlichkeit viel Neid und Miß... ...gen den begünstigten Orden auf [2]), so gab auch die Ueber... ... der Patronate über eine große Anzahl von Kirchen in allen ... Deutschlands nicht selten Anlaß zu Hader und Streit. Die ...chen wollten nicht dulden, daß der Orden in erledigten Kirchen ...nen eigenen Besitzungen oder auch in solchen, über welche ihm ...atronat zustand, auf eigene Hand Vicare einsetze oder auch ...densbrüder, von rechtmäßigen Patronen als Vicare für andere ... Kirchen vorgeschlagen, zu einem solchen Amte gelangen dürf... Honorius aber entschied auch diesen Streit zu des Ordens ...n, den Geistlichen zugleich gebietend, ihn in seinen Rechten ...solche Kirchen nicht ferner zu stören [3]).

Da jedoch zu fürchten war, die den Geistlichen wegen ihres ...s gegen den Orden gegebenen, mitunter sehr nachdrücklichen ...eise der päpstlichen Curie möchten die Folge haben, daß die Geistlichkeit die Ordensbrüder durch ihre geistliche Gerichtsbar... ...und durch kirchliche Zuchtmittel ihre feindselige Gesinnung in ...r Weise wohl fühlen lassen werde, so verordnete der Papst, weil der Orden unter keines Bischofs oder eines andern Prä... kirchlicher Gewalt, sondern einzig nur unter des Röm. Stuhls ...gebot stehe [4]), auch kein Geistlicher es je wagen solle, gegen Ordensbrüder oder ihre Kirchen ohne der Röm. Curie besondern

---

[1]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XVIII. Cal. Februar. p. a. ... Voigt II. 101. Original im Ord.-Arch. zu Wien. Histor. diplomat. Un... ... nr. 35.

[2]) Schon in einer Bulle, dat. Lateran. III. Non. Februar. p. a. VII. (1223) ... Honorius den Orden contra iniuriatores et malefactores in Schutz ...men.

[3]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XVII. Cal. Februar. p. a. ... Voigt II. 103. Original im Ord.-Arch. zu Wien. Bulle desselben, dat. ...ran. IV. Cal. Febr. p. a. VII.

[4]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. V. Cal. Jul. p. a. X. im Ordens...hiv zu Wien.

Befehl die Strafe des Bannes oder Interdicts auszusprechen. V… gehe sich ein Ordensritter an einem Geistlichen oder dem Untert… einer Kirche, so solle man solches dem Papst berichten und von … sem die Entscheidung erwarten [1]).

In gleicher Weise nahm der Papst den Orden auch gegen … dere Anforderungen, die sein Emporkommen hindern konnten, … allem Nachdruck in Schutz. Nicht selten verlangte man, wenn … ummauert, Burgen oder Befestigungen, Brücken erbaut und … wälle angelegt wurden, auch aus den nahen Ordensgütern … Zwanzigsten als Beisteuer, man forderte von Ordensunterth… Beiträge, man erlaubte sich selbst Beraubungen, wenn die … verweigert ward. Dagegen schritt auch hier der Papst an die … lichkeit mit der ernsten Weisung ein, mit Bann und Interdict… strafen, wenn jemals wieder eine solche Forderung an den Or… erhoben werde [2]).

Je höher aber die feindliche Spannung zwischen der Geistl… keit und dem Orden sich steigerte, um so öfter fand in den Kl… des letztern der Papst auch Anlaß, ihn durch neue Freiheiten zu … günstigen und so viel nur möglich allem Einfluß und aller Ber… rung der hohen Geistlichkeit zu entziehen. Dazu bedurfte es … allem einer geregelteren Ordnung des kirchlichen Wesens im Or… selbst und auch dies ließ der Papst nicht unbeachtet. Vornehm… zu diesem Zweck erhielt der Orden das Recht, verdiente und … achtete Geistliche und Priester zur Seelsorge und pünktlichen Halt… des Gottesdienstes in seine Häuser aufzunehmen. Waren so… Geistliche in deren Nähe, so sollten des Ordens Oberste sie von … Bischöfen erbitten; doch sollten es stets nur solche sein, die sich … schon zum Gehorsam gegen eine andere geistliche Verbindung … einen Orden verpflichtet, denn sie sollten, so verordnete der Pa… niemand als nur dem Kapitel des Ordens und dem jederzeiti… Meister zu Gehorsam verbunden sein [3]). Weil es aber oft gesch…

---

[1]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XVII. Cal. Februar. p. … V. Duellius Select. Privileg. Nro II. p. 4. Innocenz IV. mußte … Verordnung erneuern. Duellius P. II. p. 9.

[2]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. II. Non. Februar. p. … Hennes 56. 57. Voigt II. 115. Auch dieses Verbot mußte von Innocenz … (1254) erneuert werden. Hennes 144. Desgleichen auch von Urban … Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

[3]) Bulle des P. Honorius III., dat. Lateran. XV. Cal. Februar. p. a.

Bischöfe bei Erledigung von Ordenskirchen die Ordination der en Geistlichen unter allerlei Ursachen absichtlich aufschoben, um Herweile das Einkommen der Kirchen einzuziehen, so bestimmte Papst, um solchen Mißbrauch abzustellen, daß bei solchen Erlegungen die kirchlichen Einkünfte zwanzig Tage lang dem Orden und währenddeß der neue Geistliche dem Bischof präsentirt solle [1]).

Eine große Zahl seiner wichtigsten Freiheiten und Vorrechte der Orden vom Papst Honorius im Hauptprivilegium vom December 1220, worin dieser alles Einzelne zusammenfaßte, wo- er die ritterliche Brüderschaft zu voller Blüthe und Wohlstand zu können glaubte. Wir entnehmen daraus nur Einiges für Zweck. Zunächst nimmt der Papst den Orden mit allen Gütern und Besitzungen, auch denen, die ihm durch päpstliche illigung, königliche und fürstliche Freigebigkeit, durch Spendung er Gläubigen oder in anderer Weise künftig noch zukommen en, unter seinen und des heiligen Petrus besondern Schutz. and, weder ein Geistlicher noch Weltlicher, soll von den Or- brüdern Lehenspflichten und Lehenstreue, Eide oder sonstige bei uten übliche Versicherungen jemals zu fordern haben. In liegenden, dem Orden durch Schenkung zufallenden Gegenden er Dörfer gründen, Kirchen erbauen und Kirchhöfe einrichten n. Keinem Bischof soll erlaubt sein, in den dem Orden über- nen Kirchen Bann oder Interdict zu verkündigen. Wird letz- über ein Land verhängt, so soll dennoch in den Ordenskirchen esdienst gefeiert werden, jedoch bei verschlossenen Thüren, ohne engeläute und mit Ausschluß der mit Bann und Interdict Be- ten [2]).

---

[1]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. Non. Februar. p. a. V. Voigt 116.

[2]) Eine Reihe anderer Bestimmungen in dieser gehaltreichen Bulle betreffen Organisation und Verfassung des Ordens im Allgemeinen, das Kirchenwesen das Verhältniß der Priester im Orden, die Sanctionirung des Instituts Halbbrüderschaft. Wir erfahren auch durch eine Bulle Honorius III., dat. ran. Non. Februar. p. a. V., daß öfter neugeborene Kinder an den Thoren Ordensburgen ausgesetzt oder in denselben ernährt wurden. Da sie mit- r ungetauft starben, so gestattete der Papst den Ordensgeistlichen, ut liceat s pueros, qui ad ianuas domus vestre perjiciuntur alendi seu ibidem untur causa necessitatis sine alicuius preiudicio in pelvi vel alio vase ico baptizare.

Es ging seitdem kein Jahr vorüber, in welchem der Papst brüderlichen Ritterverein nicht durch neue Vorrechte und Begün gungen in seinem Gedeihen immer mehr zu fördern suchte. Wie ihm schon alle Privilegien und Freiheiten des Templer-Ordens theilt, so sicherte er ihm auch alle diejenigen zu, welche je der hanniter-Orden vom Röm. Stuhle erhalten hatte. Somit stand der Deutsche Orden jenen beiden an Freiheiten und Rechten gleich [1]). Es ward ihm auch die Begünstigung zu Theil, daß Geistliche einer Kirche ihm auf ein oder zwei Jahre beim G dienst unentgeltlich dienen wollten, sie durch niemand daran ge dert werden und ihre Einkünfte mittlerweile ungeschmälert gen sollten [2]). — In jenen Zeiten der Gewalt aber, wo so oft die über Freiheit, Eigenthum und Leben verfügte, fand der Papst wendig, „die geliebten Söhne der Kirche", deren Wirken und den höheren Zielen gewidmet war, gegen Gewaltthat, Frevel Raub so viel wie möglich zu schützen. Er befiehlt den Bisch und Prälaten: es solle jeglicher, Geistlicher oder Laye, der an Ordensbruder durch Gefangennehmen, Niederwerfen vom R oder in irgend einer Weise gewaltthätige Hand anlege, sofort öf lich bei brennenden Lichtern in den Kirchenfluch erklärt werden alle Gemeinschaft mit dem Fluchbeladenen so lange aufs stren untersagt sein, bis er dem Beleidigten und Verletzten volle Gen thuung geleistet und zur Vergebung seiner Sündenschuld in R vor dem Papst selbst erschienen sei [3]). Desgleichen solle auch je der einen Ordensbruder durch Schmähungen beleidige, seines Rei zeugs oder anderer Güter beraube, durch Ermahnung und Bann Genugthuung und Rückgabe des Geraubten gezwungen werden Auch gegen geheime Belästigungen und listige Angriffe in sei Privilegien nahm der Papst den Orden in Schutz [5]). Dabei wur

---

[1]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. II. Idus Januar. p. a. VII. Voigt II. 135. Desgleichen Bulle, dat. Lateran. Cal. Julii p. a. X.

[2]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. VI. Non. Jul. p. a. X.

[3]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. VII. Idus April. p. a. VII. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. XVII. Cal. Februar. p. a. VII. Hennes 68. Voigt II. 135. Eine andere Bulle ähnlichen Inhalts, dat. XII. Idus April. p. a. VII. im Ord.-Arch. zu Wien.

[5]) Bulle Honorius III., dat. Tybur II. Cal. Jun. p. a. IX. Er verord net: Ut si que contra privilegia vestra littere fuerint a quoquam per su

Geistlichen aufs strengste geboten, die Freiheiten und Privilegien Ordens nie anders als nach getreuem Sinn der Worte zu deu- Dennoch mußte der Papst nachmals eine falsche Auslegung früher über die Zehnten-Freiheit der Ordensgüter verliehenen von neuem streng verbieten [1]): ein Beweis, wie der neidische immer wieder auf Wege sann, den Orden in seinen Rechten kränken. Um auch die Zahl der Ordensbrüder möglichst zu ver- mehren, pries er wiederholt den Eintritt in den Orden als eine Weihe für den Dienst Gottes und des Heilandes [2]).

Nicht minder eifrig wirkte für des Ordens Gedeihen des Ho- Nachfolger Gregorius IX. Er erneuerte und bestätigte nur eine Menge der bereits verliehenen päpstlichen Begünsti- gungen, zumal solche, welche die Unabhängigkeit des Ordens von Einfluß und der Gewalt der Geistlichkeit betrafen, sondern er mehrte auch noch seine Freiheiten und Vorrechte schon in den Jahren seines Pontificats [4]). Er untersagt der hohen Geist- lichkeit, Unterthanen des Ordens unter Beschuldigung des Ehebruchs anderer Sünden und Ketzereien mit Geldstrafen zu belegen, es den Ordensgeistlichen überlassen bleiben müsse, solche Ver- gehungen an Untergebenen des Ordens zu ahnden [5]). Durch Klagen Ordens veranlaßt befiehlt er den Prälaten: sie sollten sich, in Erwägung dessen, was der Orden auf Verpflegung der Armen zu wenden nöthig habe, von dem, was ihm durch Kranke bei deren Aufnahme oder durch andere Geschenke zufalle, nichts zueignen, mit vierten Theil des Nachlasses ihrer Eingepfarrten, die auf Or- dens-Friedhöfen begraben sein wollten, zufrieden sein und das Be- graben derselben in keiner Weise hindern [6]). Er forbert ferner die

---

tionem obtente, nisi ex certa consciencia nostra procedant, in iudicio eius non teneamini disceptare. Voigt II. 137.

[1]) Die Bulle darüber ist in Abschrift ohne Datum.

[2]) Bulle Honorius III., dat. Lateran. XI. Cal. Jul. p. a. VIII.

[3]) Voigt II. 156. Durch eine Bulle vom J. 1221 erhält der Hochmeister das Recht, jeden, der sich mit dem Kreuz bezeichne, in den Orden aufzu- nehmen.

[4]) Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. V. Cal. Aug. p. a. I. im Ord.- Archiv zu Wien.

[5]) Bulle Gregorius IX., dat. Anagn. XIII. Cal. Aug. p. a. I. Desselben Bulle, dat. Lateran. VIII. Idus Februar. p. a. I. im Ord.-Arch. zu Wien.

[6]) Bulle Gregorius IX., dat. Lateran. II. Non. Febr. p. a. I.

gesammte hohe Geistlichkeit mit dringender Ermahnung auf, Orden gegen alle diejenigen Hülfe zu leisten, welche das Besitz die Häuser oder Leute desselben gewaltthätig angreifen, die ihm gefallenen Vermächtnisse zurückbehalten oder von ihm den Ze in den mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bebauten reien fordern würden [1]). Alle Laien, die durch solchen Fre päpstlichen Privilegien mißachteten, solle der Bann treffen, Ge sofort ihres Amtes entlassen werden.

Weil jetzt der Eroberungskampf in Preußen eine Verm der Ritterbrüder nothwendig machte, erließ der Papst (1235) Erzbischof von Köln, den Bischof von Merseburg und wahrsch auch an andere den Befehl, diejenigen Ordensbrüder, welche ihrem Eintritt in den Orden wegen Gewaltthaten, Raub und mit dem Bann bestraft seien, davon alsbald frei zu sprechen, den Beschädigten Ersatz geleistet sei. Zu gleichem Zweck er dann an die gesammte hohe Geistlichkeit eine Bekanntmachung den Deutschen Ordensrittern als geistlichen Personen verlie Begünstigungen, Freiheiten und Gerechtsame, mit dem Befehl, ihren Kirchsprengeln jedermann davon in Kenntniß zu setzen [2]). D hieß es auch: man solle freie und absolvirte Personen, die in sundem oder krankem Zustand sich dem Orden widmen wollten, alle Behinderung in denselben aufnehmen lassen. Wer von Vermögen den Ordensbrüdern Hülfe spende, sich als Mitglied Brüderschaft anschließe und ihnen jährlich gewisse Wohlthaten weise, habe sich eines Ablasses des siebenten Theils seiner Buße erfreuen.

Besonders wichtig für die freiere Stellung des Ordens ge über der Geistlichkeit war auch die schon erwähnte, vom Papst theilte Erlaubniß, zur Besetzung der ihm gehörigen Pfarreien Diöcesan-Bischof Ordenspriester präsentiren zu dürfen, denn erst durch erhielt sein Patronatsrecht über seine Kirchen sein volles wicht [3]).

Doch nicht blos des Ordens äußere Verhältnisse, sondern

[1]) Mehre Bullen Gregorius IX. betreffen auch wieder gewaltthätige griffe, Beraubungen und Schmähungen der Ordensbrüder.

[2]) Bulle Gregorius IX., dat. Perugia IV. Idus Febr. p. a. VIII. B II. 267.

[3]) Bulle Gregorius IX., dat. Viterbii XI. Cal. Jun. p. a. XI. bei H nes 107.

Verfassung und seine eigenthümlichen Lebensregeln ordnete der
pst nach veränderten Bedürfnissen der Zeit gemäß und gab gern
e Genehmigung zur Abstellung mancher noch aus früherer Zeit
ammenden Regeln und Statuten, sobald es ihm nothwendig
zweckmäßig schien. So galten aus alter Zeit noch Anord-
en, deren Befolgung theils kaum mehr möglich, theils wenigstens
schwierig oder auch völlig zwecklos war. Dahin gehörte z. B.,
der, der in den Orden aufgenommen sein wollte, zuvor dem
Bischofe vorgestellt werden und dann noch eine Pilgerfahrt ins
nland unternehmen mußte, um sich als der Weihe des Ordens
zu beweisen; daß ferner die Ordensbrüder am vierten Wo-
e Fleisch essen, wofern sie sich dessen am vorhergehenden Tage
Festes wegen enthalten hatten, an drei Tagen der Woche da-
nur Hülsenfrüchte und Milchspeisen in zwei oder drei Gerich-
nießen durften. So galt auch noch aus frühster Zeit die Anord-
, daß bei der Mahlzeit immer je zwei Ordensbrüder von einem
r essen mußten, weil damals des Tischgeräthes oft nur wenig
nden war. Da solche und ähnliche, unter andern Ver-
issen getroffenen Bestimmungen häufig unbeachtet hatten bleiben
en, die heilige Eidespflicht aber, allen Geboten und Ordnungen
Ordensstatute aufs allerpünktlichste nachzuleben, ihre Befolgung
r noch forderte, so ertheilte der Papst auf die Bitte, in dieser
e des Gewissens zu entscheiden, dem Orden die Erlaubniß, in
n versammelten Kapitel oder nach Rath und Einstimmung des
ern und verständigern Theils der Ordensbrüder diese und an-
e Bestimmungen der Ordensregel freiwillig zu verändern, sofern
deren Beobachtung nicht etwa ein geistiger Nutzen oder die Ehr-
eit des Wandels geknüpft sei[1]).

Auch Innocenz IV. nahm sich des Ordens in allen Dingen
mit großem Eifer an. Da es nicht selten geschah, daß vor-
me Prälaten auf ihren Reisen, die Ordenshäuser als bequeme
rbergen betrachtend, allda mit zahlreichem Gefolge einkehrten, dann
die Ordensbeamten oft große Forderungen machten, reichbesetzten
sch verlangten und mit priesterlicher Anmaßung die Ordensbrüder
vielfach belästigten, so untersagte dies der Papst und erklärte,
ß fortan dieses Herbergen in den Ordenshäusern nur dann ge-
ttet sein solle, wenn die Ordensritter es ausdrücklich bewilligt

---

[1]) Bulle Gregorius IX., dat. Lateran. V. Idus Februar. p. a. I.

hätten[1]). Und doch mußte er schon nach einigen Jahren den [P]laten sein Verbot von neuem einschärfen.

Ueberhaupt mußte auch Innocenz den Orden gegen die lässigen Umtriebe und Eingriffe der Geistlichkeit in seine [...] immer wieder in Schutz nehmen. Dahin ging auch seine Be[...]nung, daß, wenn jemand päpstliche Bullen gegen den Inh[...] Privilegien des Ordens erhalten sollte, worin des letztern ni[cht] sonders erwähnt werde, er auch nie gehalten sein solle, dar[...] gendwo Rede zu stehen[2]).

Immer aber hatte der Orden über die Belästigungen d[...] dischen Clerus von neuem zu klagen. Obgleich Innocenz de[...] den das Recht bestätigt hatte, jährlich einmal für milde Zw[ecke in] allen Kirchen Almosen sammeln lassen zu dürfen[3]), so gesch[ah] doch hie und da, daß Priester, in deren Kirchen Ordenspriest[er zu] diesem Zweck erschienen, ihnen keine Anrede oder Predigt vor [dem] Volk gestatteten[4]), sie auch wohl aus den Kirchen mit Gewalt [ver]trieben oder ihnen doch wenigstens einen Theil der gesammelte[n Al]mosen abpreßten. Es geschah auch ferner, daß durch Einflüster[ungen] der Geistlichen verleitet die Erben der bei ihnen Eingepfarrten [die] dem Orden in testamentarischen Vermächtnissen zugewiesenen [...] trotz des päpstlichen Verbots zurückbehielten. Der Papst befa[hl] Erzbischöfen und Bischöfen aufs neue mit nachdrücklichstem [...] gegen solche Mißbräuche mit strengsten Strafen einzuschreiten [...] insbesondere dafür zu sorgen, daß den Ordensgeistlichen die [...] Pflege der Armen bestimmte Einsammlung milder Gaben fo[rtan] nicht weiter verwehrt oder irgendwie verhindert werde[5]).

Und wie ernst warnend und ermahnend war dennoch das [...] welches der Papst schon nach einigen Monaten wieder an die [...] Geistlichkeit richten mußte. „Wenn ihr in sorgsamer Erwägung [...] Gefahren bedächtet, welche die Deutschen Ordensbrüder täglich [...]

---

[1]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. V. Idus Martii p. a. IV.

[2]) Diese Bestimmung hatten auch schon Honorius III. und Gregori[us ...] gegeben.

[3]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. III. Non. Jul. 1245. Lang [...] gest. IV. 748.

[4]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. II. Idus Sept. p. a. III. im O[rd.-] Archiv zu Wien. Bulle Alexanders IV., dat. Viterb. Cal. Jun. p. a. III.

[5]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. XV. Cal. Januar. p. a. III. Duellius P. II. 8. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

Vertheidigung der Christenheit im Morgenland erdulden und Wohlthaten, welche sie den Armen spenden, so würdet ihr nicht selbst von den Belästigungen derselben ablassen, sondern auch ..re ernstlicher davon abhalten. Wir hören aber und können uns .. genug wundern, daß manche von euch sie noch härter als sonst ..lgen, ihre Klagen nicht nur mit Stillschweigen übergehen, son..sie mit noch schwereren Ungerechtigkeiten beunruhigen, in diesem ..mmungswürdigen Verfahren beharrend, unsere Schreiben zu .. nicht würdigen und wenn sie sie zuweilen gelesen, sie miß..[1]), woher es kommt, daß Cleriker und Laien in ihrer Keckheit ..thigt, sie um so sicherer übermüthig behandeln und ihnen das ..sen und die gewöhnlichen milden Spenden entziehen. Nicht ..strafen sie solche nicht, welche die Güter des Ordens gewalt.. angreifen, sondern nehmen sie sogar in ihren vertrauten Kreis .. während sie die Ordensbrüder, welche sie schon aus hoher Ach.. gegen den Orden mit um so größerer Sorgfalt unterstützen ..en, auf unerträgliche Weise niederdrücken. Weil wir aber diese ..stigung derselben um so weniger mit Geduld ertragen wollen, ..hwerer sie von den Feinden des christlichen Namens nach Gottes ..schluß verfolgt werden, so befehlen wir euch insgesammt und ..ten euch bei der Pflicht des Gehorsams, daß ihr die Schreiben, ..wir für sie aussenden, allgemeine sowohl als besondere, stets mit ..muth aufnehmet, getreu ausleget, euere Untergebenen zur Spen..g milder Gaben und Wohlthaten fleißig ermuntert und ermah.., die Ordensbrüder selbst freundlichst empfanget und mit Hoch..tung behandelt. Auch werdet ihr zugleich eifrig dafür Sorge ..en, daß gegen euere Eingepfarrte und andere Untergebene, wenn ..e über sie erhoben wird, zur Vollführung der Gerechtigkeit mit ..nischer Strenge verfahren werde, damit die Ordensbrüder wegen ..rer Saumseligkeit am apostolischen Stuhl sich nicht zu beschweren ..ben. Ihr sollt jedoch wissen, daß wenn ihr euch unterstehet, un..em Befehl ferner noch entgegen zu handeln, wir genöthigt sein ..den, solches an euch als Ungehorsam um so strenger zu ahnden[2]).

In gleicher Weise nahm sich der Papst auch eifrigst der vom ..en Clerus häufig schwer bedrückten Ordenspriester und Kaplane

---

[1]) Eine darauf bezügliche Bulle Innocenz IV. an den Erzbischof von Trier, Lateran. III. Idus Febr. p. a. XI. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. III. Non. Maji p. a. III.

an, von denen dieser Gehorsam und Untergebenheit forderte, indem ihm erklärte, daß er solche von den Ordensgeistlichen zu verlan keineswegs befugt sei [1]).

Wie oft man aber solchen Verboten und Warnungen dem wieder entgegen handelte, beweist der Umstand, daß der Papst se Befehle, wie über Almosen-Sammlung, würdigere Behandlung Ordensbrüder, Freiheit des Ordens von Bann und Interdict, Zö und Zehnten u. dgl. immer von neuem einschärfen mußte [2]). So die schon früher so streng angedrohte Strafe mit Bann und In dict gegen diejenigen, welche sich irgend Gewaltthätigkeiten und M handlungen gegen Ordensbrüder zu Schulden kommen ließen, mu mehrmals erneuert werden, weil Klagen am Röm. Hofe dazu im wieder Anlaß gaben [3]).

Die hohe Geistlichkeit fand jedoch zu neuen Forderungen a immer neue Wege. So verlangte sie von allen Gütern, die d Orden durch Vermächtnisse zufielen, zur Bestreitung ihrer Krieg reisen und ihres nächtlichen Gottesdienstes [4]) eine Abgabe des Zw zigsten. Der Papst wies zwar die Anforderung mit der Erklär zurück: es schmerze ihn tief in seinem väterlichen Herzen, wenn von Geistlichen, denen am meisten obliege, in allen ihren Handlung Maaß und Ordnung zu halten, etwas vernehmen müsse, was ihn zum Tadel gereiche [5]). Allein schon nach einigen Monaten muß er den Erzbischöfen und Bischöfen wieder ernstlich untersagen, Un terthanen des Ordens wegen Ehebruch oder anderer Vergehungen m Geldstrafen zu belegen und dessen Geistliche oder Kirchen, wie oft geschehe, mit ungerechten Geldsteuern zu belästigen, weil dies geg ihre königlichen und fürstlichen Freiheiten streite [6]). Und doch g schah schon nach einigen Jahren, daß nicht blos hie und da Pr laten, sondern auch päpstliche Nuntien und Legaten unter dem Vo

[1]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. II. Non. Maji p. a. III.

[2]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. V. Cal. Sept. p. a. IV.

[3]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. II. Idus Mart. p. a. IV. Sch diplomat. Unterricht Urk. nr. 36.

[4]) Pro expeditionibus et excubiis faciendis. Es kann zweifelhaft s ob hier proprie Vigiliae custodum oder Vigiliae ecclesiasticae zu verste sind. Bulle Innocenz IV., dat. Lateran. XII. Cal. Maii p. a. I.

[5]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. XIII. Cal. Aug. p. a. V. Origi im Ord.-Arch. zu Wien.

[6]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. Idus Sept. p. a. V.

nd eines Hülfsgeldes für die Röm. Kirche von den Einkünften s Ordens bald den vierten oder fünften, bald den zehnten oder nzigsten Theil forderten und zu erpressen suchten. Auch gegen e Anmaßung schritt der Papst ernstlich ein, erklärend: wenn man ge, mit welchem Eifer die Ordensbrüder die ihnen zukommenden er zum Schutze des heiligen Landes und zur sorgsamen Pflege r Armen verwenden, so gezieme es sich mehr, ihnen in ihren Be- ffen zu Hülfe zu kommen, als von ihren Einkünften Hülfe zu gen[1]). Er trägt dem Dechant zu Würzburg auf, dafür zu n, daß alle dem Orden auf unrechtmäßige Weise entfremdeten r in dessen Besitz zurückgebracht würden[2]).

Auch in Betreff des Gerichtswesens traf Innocenz zu Gunsten Ordens manche neue Anordnung. Schon früher hatte er die immung erlassen, daß auch die Eximirten ungeachtet ihrer Be- ng in Criminal-Fällen und in Contracts- oder andern Rechts- n ihre Processe vor den betreffenden Ortsrichtern führen sollten. indeß diese Verordnung, auf den Orden angewandt, den ihm n päpstlichen Stuhl verliehenen Freiheiten und Immunitäten wi- prach, so hob sie der Papst in Folge einer bei ihm angebrachten e in Betreff des Ordens auf[3]). Schon nach einigen Monaten e mußte dieser am päpstlichen Hofe die Klage führen, daß er, n er bei den Erzbischöfen und andern Prälaten gegen deren Ein- farrte Beschwerden anbringe, selten bei ihnen Gerechtigkeit finden ne; wenn von ihnen zuweilen auch Bann und Interdict verhängt rden, so höben sie diese bald wieder auf, ohne die Ordensbrüder halb vorher zu befragen und ihnen billige Genugthuung wider- ren zu lassen. So ward auch hierüber wieder eine ernste Mah- g an die hohe Geistlichkeit nothwendig, mit der Drohung, daß gen die Saumseligen mit aller Strenge werde verfahren werden[4]). Wie es bei Mönchen und regulären Domherren als canonisches

---

[1]) Bulle Innocenz IV., dat. Lugdun. XIII. Cal. Febr. p. a. VIII. bei aellius P. II. p. 10. Jaeger Cod. I. 31. Ein spezielles Verbot gleichen halts erließ der Papst an seinen Legaten, den Cardinal-Diaconus P. Scti orgii ad velum aureum. Bulle, dat. Lugdun. Idus Aug. p. a. V.

[2]) Bulle Innocenz IV., dat. Assisi Idus Sept. p. a. XI. im Ordens-Archiv Wien.

[3]) Bulle Innocenz IV., dat. Lateran. IV. Idus Febr. p. a. XI. im Ord.- chiv zu Wien.

[4]) Bulle Innocenz IV., dat. Lateran. X. Cal. Maji p. a. XI.

Gesetz galt, daß sie in Streithändeln nach Entscheidung des M der Disciplin unterworfen und wenn dessen Entscheidung zur C rection nicht hinreiche, die weitere Entscheidung des Diöcesan-Bisch anzuwenden sei (sofern das Verbrechen nicht so schwer sei, daß den Recurs mit Recht an den Röm. Hof nehmen müsse), so er der Papst dieses Gesetz auch für den Deutschen Orden geltend, dem er bestimmte, daß in solchem Falle, wenn nicht die Entsch eines Höheren erforderlich sei, den Ordensbrüdern die Absol durch einen Prior des Ordens, der ein Priester sein müsse, e werden möge[1]).

Auch die speziellen Verhältnisse einzelner Balleien und Or häuser ergingen des Papstes Aufmerksamkeit nicht, sobald er Anlaß fand. Er befiehlt einem Cardinal-Legaten, daß er den M und die Ordensbrüder in der Ballei Oesterreich anhalten solle, Herzogin von Oesterreich die Burgen, den Schatz und andere G welche sie ihr vorenthalten, herauszugeben, und nöthigen Falls, sie zu zwingen, die Mitwirkung des Königs von Böhmen in Ansp zu nehmen[2]). Er leitet es ein, daß mit Beihülfe des Deutschmei die Herzoge, Markgrafen und Grafen des Reichs bewogen we möchten, dem Röm. König Wilhelm von Holland die Huldigung leisten[3]). Den Ordenshäusern zu Nürnberg, Aichach und Re burg gestattet er, auch während eines Interdicts bei verschloss Thüren Gottesdienst halten zu dürfen[4]). Er findet sich sogleich reit, den Ordensbrüdern zu Metz zum Aufbau eines Hauses einer Kirche einen Ablaßbrief für die sie dabei Unterstützenden ertheilen[5]) und gleiches geschieht dann auch von seinem Legaten[6]) In seiner Bestätigungsbulle für das Haus zu Sterzing in der Ba an der Etsch über das dortige Hospital und dessen Besitzungen

---

[1]) Bulle Innocenz IV. vom J. 1246 und erneuert von Alexander IV. i J. 1257 bei Jaeger I. 23. 39.

[2]) Böhmer Reg. Imp. II. 316.

[3]) Böhmer Reg. Imp. II. 320.

[4]) Jaeger Codex I. 29; doch soll der Gottesdienst gehalten werden ex communicatis et interdictis exclusis, non pulsatis campanis et voce su pressa.

[5]) Bulle Innocenz IV., dat. Lateran. IV. Idus Febr. p. a. XI. im Ko lenzer Archiv.

[6]) Ablaßprivilegium des Kardinal-Legaten Hugo, dat. Metis V. Idus Au Innocentii IV. p. a. XI. Ebendas.

mt er nicht nur, daß der Regular-Orden des heiligen Augustin zu allen Zeiten beibehalten werden solle, sondern er verordnet genau, welche Vorrechte, Ordnungen und Schutzmittel für seine und Sicherheit dort gelten sollten[1]).

Sein Nachfolger Alexander IV. stand in vielfacher Begünsti- des Ordens in keiner Hinsicht nach. Schon kurze Zeit nach Wahl ward ihm vorgestellt: Hie und da würden Ritterbrüder Gewissen dadurch beunruhigt, daß sie es verabsäumt hätten, von ihnen in ihrem frühern Weltleben verübten Uebelthaten Raub und Brand oder auch wegen Schulden, mit denen sie laden seien, vor ihrem Eintritt in den Orden Genugthuung ten, jetzt aber von ihren frühern Aufenthaltsorten weit entfernt ne Vermögensmittel nicht im Stande seien, ihr begangenes t und ihren verübten Schaden irgendwie zu sühnen. Der beruhigte sie mit der Versicherung, daß sie als solche, die kein thum mehr besäßen, in Betreff der schuldigen Genugthuung ihren Vermögensmangel entschuldigt würden und bei Gott ihren Seelenkummer und guten Willen Vergebung fänden[2]). em er dann später mit großem Lobe die außerordentlichen Ver- e des Ordens um den Schutz des heiligen Landes preisend, alle je vom Röm. Stuhl ertheilten Privilegien, Freiheiten, In- gen und Begnadigungen von neuem bestätigt[3]), fügt er hinzu, die Ordensbrüder nur bei ungewöhnlich schweren Vergehen vor päpstlichen Stuhl erscheinen sollten, in andern Fällen aber stets Absolution von Ordenspriestern erhalten könnten[4]). Zu gleicher bestätigt er dem Orden auf dessen Bitte die ihm am Nieder- n und in Holland vom Röm. König Wilhelm und andern ver- ne Zollfreiheit[5]).

Er gestattete auch, daß alle diejenigen, welche als Anhänger ehemaligen Kaisers Friedrich II. und seiner Söhne Konrad und nfred oder aus andern Ursachen mit Bann und Interdict belegt

---

[1]) Das Nähere darüber in Matth. Kochs Beiträgen zur Geschichte des Ordens in Tirol S. 58. 59.

[2]) Bulle Alexanders IV., dat. Neapoli Idus Martii p. a. I.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Lateran. II. Non. Martii p. a. III.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Idus Julii p. a. III. bei Hen- 154.

[5]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Cal. Julii p. a. III. bei Hen- 154.

seien, wenn sie in den Deutschen Orden treten wollten, v
Ordenspriestern losgesprochen werden könnten; doch sollten
dieselbe Strafe zurückfallen, sobald sie den Orden wieder ve
würden [1]). Aber auch gegen allerlei den Freiheiten des Orde
derstreitende Anforderungen oder seine Vorrechte verletzenden
lungen mußte der Papst die Ordensbrüder von neuem in
nehmen. So erhielt die hohe Geistlichkeit den Befehl, allen
Eingepfarrten unter Androhung des Kirchenbannes streng zu ge
von den Ordensbrüdern oder deren Leuten für ihre Leben
Kleidungsbedürfnisse, Vieh oder andere Dinge weder Zoll n
cise zu fordern oder beizutreiben [2]). Und da der Orden s
schwert hatte, daß manche Priester und andere Cleriker sich
ständen, auch in den wegen Vergehungen gegen den Orden mi
Interdict belegten Kirchen dennoch Gottesdienst zu halten, so
der Papst den Prälaten, solche Frechheit mit Suspension und
zu bestrafen [3]). Auch das Verbot, weder über Ordens- und Pr
brüder, noch über deren Kirchen den Bann oder das Interdic
zusprechen, mußte wieder erneuert werden [4]), desgleichen der
an die Erzbischöfe und Bischöfe, ihren Archidiaconen und D
ernstlich zu untersagen, Ordens-Unterthanen vor ihr geistliche
richt zu ziehen oder mit Geld zu bestrafen, „denn", fügt der
hinzu, „es sei unwürdig, daß die Ordensbrüder, die zur Ver
gung der Kirche im Morgenland durch Sammlung milder
so verdienstlich wirkten, in Sachen, die sie selbst beträfen,
einen Verlust oder Beschwerde erleiden sollten [5]).

Da um diese Zeit durch die Kämpfe mit dem Glauben
im Morgenland, zumal auch in Preußen und Livland die Za
Ritterbrüder bedeutend vermindert war und eine Verstärkung
Kraft um so nothwendiger ward, so wiederholte nicht nur der
mehre Verordnungen seiner Vorgänger, die auf eine Verm

---

[1]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Idus Aug. p. a. III. bei
nes 154. 155. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Sie sollten nicht fordern pedagium, vendam, passagium, cau
seu aliam quamlibet consuetudinem.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii IV. Cal. Jun. p. a. III. bei
lius II. 11. 12.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii VII. Idus Sept. p. a. III. be
nes 155.

[5]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii X. Cal. Julii p. a. III.

Ordensritter hinzielten [1]), sondern ertheilte dem Hochmeister und Gebietigern auch die Erlaubniß, Geistliche und freie Laien, sie es wünschten, in den Orden ohne weiteres aufzunehmen; fügte er die Bestimmung hinzu: Wer einmal, nachdem er gethan, das Ordenskleid angenommen oder annehmen werde, unter keinem Vorwand in den weltlichen Stand zurückkehren, z und Ordenskleid nie wieder ablegen, auch gegen des Einwilligung in keinen andern Orden übertreten können [2]); solle Abtrünnige vom Orden bei sich aufnehmen oder her- dürfen, vielmehr sollten sie von den Ordenspriestern in den erklärt und nicht eher davon losgesprochen werden, als bis voll in den Orden zurückgekehrt seien [3]). Die gesammte hohe chkeit ward angewiesen, jeden in ihren Parochien, der einen bruder, welcher ohne des Meisters Einwilligung den Orden e, bei sich aufnehme, ohne weiteres mit dem Bann zu bestra- Um aber mit der Vermehrung der Brüderzahl auch den genszustand des Ordens, der zumal in Preußen um diese Zeit rückend und beschränkt war, mehr zu fördern, gab der Papst h für die Ordenshäuser in Deutschland geltende Erlaubniß, ie Ordensbrüder in allen Landen und allen Orten, wo es zweckmäßig scheine, ihre Handelsproducte verkaufen und die benöthigten durch taugliche Personen ihres Ordens frei ein- lassen könnten [5]): eine Vergünstigung, die nachmals für viele ute von der größten Wichtigkeit war.

Rühmend hob es der Papst als etwas höchst Ehrenwerthes und Gefälliges hervor, daß niemand im Orden sich von ihm eine ere Verpflegung suche oder erbitte, sondern jeder, zufrieden mit was in der Regel und den Statuten bestimmt sei, einfach und muth lebe. Dem gemäß verordnete er auch, daß man im nicht verpflichtet sein solle, wider den Willen der Ordens-

[1]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii XV. Cal. Junii p. a. IV. bei Hen- s 162. 163.

[2]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Cal. Aug. p. a. III. Orig. im Arch. zu Wien.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Cal. Aug. p. a. III. bei Duel- s Select. Privileg. VII. 8.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii XIII. Cal. Sept. p. a. III.

[5]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii VIII. Idus Aug. p. a. III. Kotzebue Geschichte I. 467. Wörtlich erneuert diese Bulle Urban IV. im J. 1263.

brüder irgend einem Gebietiger oder einem andern Ordens
durch eine vom päpstlichen Stuhl oder dessen Legaten zu erlang
oder erlangte Prälatur, Würde, ein Amt, eine Ballei, ein Or
haus oder überhaupt mit irgend welchen Gütern des Ordens
Versorgung zu gewähren [1]). Damit aber die dem Orden zust
Kräfte stets so viel wie möglich nur den Hauptzwecken seine
tung, als welche der Papst die Hospitalität und eifrige Verth
des heiligen Landes hervorhob, gewidmet bleiben möchten, b
er, daß der Orden nie verbunden sein solle, irgend jeman
persönliche noch andere thätliche Hülfe zu leisten, sofern nic
liche Briefe darüber ausdrückliche Verordnungen enthielten [2]).

Daß man sich hie und da auch jetzt noch mancherlei G
thaten gegen den Orden erlaubte, beweist die von ihm bein
eingeholte Genehmigung, daß er zur Förderung seines Wirk
den Glauben im heiligen Lande, wie in Preußen und Livl
diejenigen, welche die von ihm besetzten Schlösser und Burg
griffen und sich deren bemächtigen wollten, mit aller Gew
kämpfen dürfe, als verbrecherische Menschen, die solche Frechh
Orden verübten [3]). Um ferner den Orden auch von den B
gungen zu befreien, welche sich öfter päpstliche Legaten und N
gegen ihn erlaubten, indem sie außer den ihnen von Seiten des
dens auf ihren Reisen dargereichten Lebensmitteln und andern
dürfnissen oft auch noch ansehnliche Geldsummen forderten un
erpressen suchten, erklärte der Papst: der Orden könne, wenn e
Legaten und Nuntien die erwähnte Verpflegung leiste, zu Geld
lungen in keiner Weise gezwungen werden, nur mit Ausnahm
Kardinäle; etwanige Bannsprüche der Legaten gegen den Orden
einen seiner Brüder seien demnach ungültig und kraftlos [4]).

Noch wichtiger für den Orden war die päpstliche Genehmi
daß er die Besitzungen und andere bewegliche und unbewegliche G
der in ihn aufgenommenen Ritterbrüder mit gleichem Erbrecht,

---

[1]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii VI. Idus Aug. p. a. III. bei Duel lius P. II. p. 14, und Jaeger I. 41. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii Nonas Novemb. p. a. III. O im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Idus Febr. p. a. IV. bei He nes 160.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii III. Idus Junii p. a. IV. und einem andern Datum bei Duellius P. II. 14 und Select. Privileg. p. 9.

ihnen im weltlichen Stande zugefallen sein würden, nur mit
[...]me von Lehensgegenständen, in Besitz nehmen könne[1]).
[...]egen die hohe Geistlichkeit mußte der Papst die Rechte und
[...]ten des Ordens als sein oberster Schirmherr immer von
[...]in Schutz nehmen. Da oft schon Bischöfe, wenn ihnen Welt-
[...]he, die in den Ordenshäusern mit den Ordensbrüdern Tisch
[...]Schlafgemach theilten, zur Besetzung der dem Orden zugehörigen
[...]ämter vorgeschlagen wurden, deren Zulassung verweigert hatten,
[...]end, es müsse ihnen zuvor aus den Kircheneinkünften so viel
[...]iesen werden, als für sie und die Ihrigen, die außer den Or-
[...]häusern wohnten, völlig genüge, auch sollten sie Hospitalität
[...]und in Betreff der Episcopalrechte den Diöcesan-Bischöfen voll-
[...]n entsprechen, so entschied der Papst, daß solche Personen,
[...]sie dazu tüchtig seien, den Bischöfen zu den erwähnten Kirchen
[...]ntirt werden könnten, der Orden aber dafür sorgen müsse,
[...]e in Betreff der bischöflichen Rechte den Bischöfen vollkommen
[...]ichen[2]). Dennoch mußte er auf eine neue Klage des Hoch-
[...]s den hohen Clerus bald wiederholt ermahnen, dem Orden
[...]nennung der Pfarrer in seinen Patronatskirchen keine ferneren
[...]nisse und Schwierigkeiten wie bisher in den Weg zu legen,
[...]er ihnen Priesterbrüder dazu präsentire[3]). Desgleichen sprach
[...] Ordenskaplane auch von der von den Bischöfen verlangten
[...]ichtung, ihnen den Eid des Gehorsams zu leisten, durch die
[...]ung frei, daß diese Kaplane nicht ihnen, sondern allein dem
[...] Stuhl unterworfen seien[4]). Da ferner Erzbischöfe und
[...]e häufig dem Orden nicht hatten gestatten wollen, in seinen
[...]natskirchen den Zehnten und die sonstigen Einkünfte einzuneh-
[...]hm daraus aber bedeutender Nachtheil erwuchs, so gebot ihnen
[...]apst, sich den um den Glauben in Preußen und Livland und
[...]e Vertheidigung des heiligen Landes so hochverdienten Ordens-
[...]n fortan wohlwollender und bereitwilliger zu erweisen und

---

[...]Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie V. Idus Novemb. p. a. IV. Die-
[...]Bulle, dat. Viterbii VII. Cal. Decemb. p. a. I. erneuerte auch Urban IV.
[...]Bulle Alexanders IV., dat. Viterbii V. Idus Junii p. a. IV. Origin.
[...]Arch. zu Wien.
[...]Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie X. Cal. Decemb. p. a. IV. Eine
[...]desselben gleiches Inhalts, dat. Anagn. VI. Id. Julii p. a. VI.
[...]Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie III. Idus Novemb. p. a. IV.

ihre Einwilligung ferner nicht zu verweigern[1]). Und dennoch m
er ihnen bald wieder nachdrücklich verbieten, die Unterthanen
Ordens der in ihren Diöcesen liegenden Ordenshäuser, welche
ihren Mühlen mahlten und in ihren Backöfen ihr Brot backten,
halb mit dem Bann zu bestrafen[2]).

Den Eintritt in den Orden erleichterte der Papst auch
die Bestimmung, daß es ihm in Deutschland erlaubt sein solle,
jenigen, welche sich beim Eintritt in den Orden oder bei der
nahme anderer des Lasters der Simonie schuldig gemacht
den Orden eintreten wollten, durch seine Priesterbrüder nach
gelegter Pönitenz absolviren zu lassen und dann in den Orden
zunehmen; jedoch sollten solche im Chor und im Refectorium
die letzten Plätze erhalten[3]).

Außer einer großen Zahl anderer, dem Orden schon f
verliehenen Freiheiten und Begünstigungen, die Alexander von
bestätigte[4]), fügte er auch noch das Vorrecht hinzu, daß der O
in seinen Prozeß-Angelegenheiten sein Recht durch das Zeugniß
eigenen Ordensbrüder bewähren lassen dürfe und daß diese,
nicht ein vernünftiger und offenkundiger Grund obwalte, mit
Zeugniß nicht zurückgewiesen werden dürften[5]).

Hatte sich in solcher Weise der päpstliche Stuhl besonders in
Zeiten Honorius III. und Alexanders IV. in seiner Freigebigkeit
Vorrechten, Freiheiten und Begünstigungen für seine „geliebtesten S
gleichsam fast erschöpft, so blieben den Nachfolgern nur noch ein
Nachträge übrig, um ihnen auch ihrer Seits ihre Gunst und
Wohlwollen zu bezeugen. So war Alexanders Nachfolger Urban
kaum gekrönt, als er dem Orden, voll Lobes über dessen Eifer
den Werken seiner Frömmigkeit und des Glaubens, darin eine
bige Belohnung für seine Verdienste ertheilen wollte, daß allen
welche an gewissen hohen Festen nach Anhörung der Messe in i
Pfarrkirchen die Kirchen des Ordens besuchen würden, ein

[1]) Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie X. Cal. Decemb. p. a. IV.

[2]) Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie VIII. Cal. Martii p. a. V.

[3]) Bulle Alexanders IV., dat. Anagnie X. Cal. Decemb. p. a. IV. S
Kotzebue I. 466. Jaeger I. 46.

[4]) Bulle Alexanders IV., dat. Viterb. V. Cal. Julii p. a. IV. im O
Archiv zu Wien.

[5]) Bulle Alexanders IV., dat. Lateran. II. Idus April. p. a. VII. O
im Ord.-Arch. zu Wien.

vierzig Tagen zu Theil werden solle [1]). Um aber das Gedeihen Ordens, wie er ausdrücklich sagt, dadurch noch mehr zu fördern, ...h er ihm die Erlaubniß, zu seinen Patronatskirchen den Bi-...fen seine geistlichen Brüder präsentiren zu können, welche jenen ...h nur in geistlichen Dingen, in weltlichen dagegen dem Orden ...wärtig sein sollten [2]). Auch gegen die hohe Geistlichkeit mußte ...n Orden immer noch in Schutz nehmen [3]); seine wiederholten ...ngen und ernstlichen Gebote, die Ordensbrüder am Almosen-...eln für die Armen nicht zu behindern, nichts davon zu for-...die den Ordenshäusern zugewiesenen Vermächtnisse nicht ferner ...ubehalten u. s. w., beweisen zugleich, wie oft solche Verbote ...en Geistlichen verletzt werden mochten und mit welchem miß-...igen und neidischen Auge sie stets auf diese Begünstigungen des ...s hinsahen. Mußte ihnen doch selbst auch die Zurechtweisung ...t werden, daß sie sich nicht ferner unterfangen sollten, die ...redigt zu Gunsten des Ordens für Livland, Kurland und ...n weder selbst zu hindern, noch durch andere hindern zu ...[4]).

...uch Urbans Nachfolger Clemens IV. wetteiferte mit seinen ...ängern in vielfachen Begünstigungen des Ordens. Zwar hatten ...meist ihre wesentliche Beziehung auf die Kämpfe des Ordens ...orgenland und auf seinen Eroberungskrieg in Preußen [5]); in-...rührten sie doch auch seine Verhältnisse in Deutschland. „Man ... es ohne Thränen nicht vernehmen," sagt er in einer seiner ...n, „und er vermöge es ohne tiefe Trauer nicht auszusprechen, ...den Ordensbrüdern durch die Feinde des Kreuzes der ganze ...thum seiner Güter so gänzlich entrissen sei, daß sie weder die ...t ihrer gewohnten Hospitalität erfüllen, noch den Bedürfnissen ...rmen ihre fromme Beihülfe leisten könnten und was das Aller-...rlichste sei, daß die Brüder selbst, die sonst im Morgenland

[1]) Bulle Urbans IV., dat. Viterbii VI. Cal. Decemb. p. a. I. Der Papst ...änkte die Dauer dieser Indulgenz jedoch nur bis zum Tod des Hochmeisters ...s von Sangerhausen.

[2]) Bulle Urbans IV., dat. Viterbii XVIII. Cal. Jan. p. a. I.

[3]) Bulle Urbans IV., dat. apud urbem veterem II. Non. Octob. p. a. III., ... er dem Bischof von Feltre aufträgt, die Ordensbrüder in Botzen gegen ...Bischof von Trient zu schützen.

[4]) Bulle Urbans IV., dat. Rome Non. Septemb. p. a. IV.

[5]) Bulle Clemens IV., dat. Viterbii pridie Cal. Junii p. a. I.

den Ansturm der Saracenen siegreich gezügelt, in den Mauern cons in drückendster Armuth dahinschmachten müßten" [1]). Um mehr fand sich der Papst auch aufgefordert, in den ruhigeren sitzungen des Ordens in Deutschland seinen Wohlstand und Emporkommen in jeder Weise zu fördern. Wie sein Vorgänger von jeder den päpstlichen Legaten und Nuntien zu leistenden unterstützung für eine Frist von drei Jahren freigesprochen, so längerte auch er diese Exemtion nochmals auf drei Jahre [2]), bestätigte ferner nicht nur alle von geistlichen und weltlichen jemals verliehenen Vorrechte, Freiheiten und Privilegien, so nur irgend dem Heil des Ordens förderlich sein konnten, forderte auch wiederholt die Geistlichkeit auf, die Gläubigen mahnen, den Orden in seinem Kampfe für das Kreuz und in Werken der Mildthätigkeit gegen Arme und Kranke nach allen ten hülfreich zu unterstützen [3]). Er schritt aber auch mit Ernst ein, wenn irgendwo Besitzungen des Ordens, Zehnten andere Einkünfte eines Hauses, wie es von einigen Komth Ramersdorf geschah, zu seinem Nachtheil an Laien veräußert unter ungünstigen Bedingungen darauf Verzicht geleistet worden Er gebot alsdann, die entfremdeten Güter dem Orden sofort zuzueignen [4]).

Mit gleichem Eifer wirkte für den Orden der Nachfolger gorius X. Er schützte nicht nur einzelne Ordenshäuser, wen durch Gewaltthätigkeiten in Bedrängniß kamen oder bestätigte ihnen von Päpsten, Königen und Fürsten verliehenen Frei und Berechtigungen, wie den Ordensbrüdern in Kärnten und

---

[1]) Bulle Clemens IV., dat. Viterbii III. Idus. Jan. p. a. II. bei Du lius P. II. 16. Hennes 183.

[2]) Bulle Clemens IV., dat. Viterbii V. Cal. Jun. p. a. II. In der erwähnten Bulle Alexanders IV. war von einer Beschränkung der Exemtio drei Jahre nicht die Rede; sie war, wie wir aus der angeführten Bul mens IV. ersehen, erst von Urban IV. bestimmt worden.

[3]) Bulle Clemens IV. dat. Viterbii III. Idus Jan. p. a. II. und dat. V tanis XIII. Cal. April p. a. III. Desgleichen eine Bulle, dat. VIII. Idus J p. a. I.

[4]) Bulle Clemens IV., dat. Burdegalis II. Idus Julii p. a. I. im Archiv Sachsenhausen. Eine gleichlautende Bulle von Urban IV. für das Ordens-H pital zu Regensburg, dat. apud Urbem veterem X. Cal. Februar. p. a. I im Ord.-Arch. zu Wien.

sondern bei Klagen des Ordens über das fortdauernde feind- Benehmen der Geistlichkeit gegen ihn erließ er an sie mehr- die nachdrücklichsten Zurechtweisungen und strengsten Verbote, schon so oft von seinen Vorgängern ergangen waren²). In Weise mußte er an die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte u. s. w. ter scharfer Androhung des Kirchenbannes den Befehl er- daß sie oder ihre Leute sich fortan nicht mehr unterstehen m Orden für seine Lebensmittel oder irgend welche andere e Zölle, Wege- oder Mauthgelder zu fordern. Um aber m auch einen Beweis der Anerkennung seines rühmlichen für die Sache der Kirche zu geben, sprach er ihn in Berück- g seiner ohnedieß um die Befreiung des heiligen Landes er- n großen Verdienste von der Leistung des vom allgemeinen m zur Wiedereroberung des heiligen Landes geforderten von allen Einkünften der Geistlichkeit frei³).

n deman ging eine Reihe von Päpsten vorüber, die theils Zahl der dem Orden bereits verliehenen Privilegien und n immer von neuem bestätigten, theils auch durch einzelne ngen in die Verhältnisse einzelner Balleien und Ordens- eingriffen. So befreit Johann XXI. den Orden auch von Leistung aller dem Röm. Stuhl zufließenden Einkünfte und n vacanter Kirchen des ersten Jahres, die sonst von andern und geistlichen Stiftungen durch ausgesandte Röm. Collec- rhoben zu werden pflegten und gebot diesen, im Bereich der Besitzungen davon fortan abzustehen⁴).

Wie schon frühere Päpste, so wollte auch Martin IV. nicht

) Bulle Gregorius X., dat. Lateran. V. Idus Maji und X. Cal. Aug. I. bei Duellius P. II. 17; desgl. dat. Apud Urbem veterem V. . . . a. I. bei Hennes 196.

) So lautet die Bulle Gregorius X. an die hohe Geistlichkeit, dat. Anagnie l. Aug. p. a. I. wörtlich streng ebenso, wie die früher erwähnte Inno- ., dat. Lugdun. III. Non. Maji p. a. III.

) Bulle Gregorius X., dat. Lugdun. XIV. Cal. Novemb. p. a. III. im h. zu Wien.

⁴) Bulle Johanns XXI., dat. Avinion. IV. Idus Julii p. a. III. Wahr- lich ist die Bulle von Johann XXII. Er gebietet den Collectoren: quate- nihil de fructibus, redditibus et proventibus preceptoriarum, prioratuum, rum, locorum seu grangarum aut administrationum quarumlibet alia- hospitalis predicti aliquatenus exigatis.

dulden, daß irgend welche Besitzungen, Einkünfte, Nutznieß Gerechtsame oder überhaupt irgend ein Eigenthum durch Ver zeitweilige Verleihung an Laien und Cleriker oder auf irgen dere Weise dem Nutzen des Ordens entzogen oder ihm zum den entfremdet würden. Und als dies einst von mehren Kom in Schwaben geschehen war, erhielt der Bischof von Eichst gemessenen Befehl, dafür mit Ernst zu sorgen, daß alle in s setz- und ordnungswidriger Art dem Orden entzogenen Gü Einkünfte ihm sofort und ohne alle Rücksichten wieder zu würden [1]). So war auf die Klagen des Ordens dieser Pa bemüht, die zwischen dem Ordenshause zu Koblenz und ein nachbarten Abteien obwaltenden Streitigkeiten schlichten zu la

Nicolaus IV. war eben erst in seiner Würde gekrönt, auf die Klagen der Ordensgebietiger aus den Balleien Th und Sachsen dem Bischof von Halberstadt den Befehl ertheil Ernst dafür zu sorgen, daß Laien und Geistliche in den Di von Mainz, Magdeburg und Halberstadt den jährlichen Zins, chen sie von den in ihrem Besitz befindlichen zinspflichtigen G dem Orden zu entrichten schuldig seien, fortan nicht mehr, wi her geschehen, verabsäumten oder ihm sogar verweigerten, da Orden nicht ferner an seinen Einkünften so bedeutende Verlu leide [3]). Und wie seine Vorgänger, so mußte auch dieser Pa Treßler von S. Florin zu Koblenz den Auftrag ertheilen, Sorge zu tragen, daß alle die Güter, Höfe, Zehnten und Einkünfte und Rechte, welche durch mehre Komthure des Hauses in andere Hände gekommen, wieder in den Besitz des zurückgebracht würden [4]).

Sein Nachfolger Cölestin V. erneuerte nur die Befreiung

---

[1]) Bulle Martin IV., dat. apud Urbem veterem X. Cal. Maji p. Urkunde des Bischofs von Eichstädt vom J. 1284 im Staats-Archiv zu gart. Er erhält den Befehl: quatenus ea, que de bonis predicti Hos per concessiones huiusmodi alienata inveneris illicite vel distracta, stantibus litteris, penis, iuramentis, renunciacionibus et confirmacionib ius et proprietatem eiusdem Hospitalis legittime revocare procures. lautend eine Bulle Innocenz IV., dat. Assisi Idus Septemb. p. a. XI.

[2]) Urkunden bei Hennes 252. 253.

[3]) Bulle Nicolaus IV., dat. Rome Idus Martii p. a. I.

[4]) Bulle Nicolaus IV., dat. Rome V. Cal. Maii p. a. III. bei Hen 280. 281.

…s von allen Geldunterstützungen an die päpstlichen Legaten, …n und Cursoren, jedoch mit Aufhebung aller Beschränkung …ne Anzahl von Jahren und mit der Bestimmung, daß, wenn … aus dem Orden wegen dieses Indults zur Zeit seines Vor… in eine geistliche Strafe verfallen sei, solche aufgehoben sein … Nur den Kardinälen ward es auch jetzt wieder vorbehalten, …den Unterstützung mit Geld zu verlangen [1]).

…nifacius VIII. scheint in seiner stürmischen Zeit den An…heiten des Ordens seine Theilnahme nur selten zugewendet …n. Wir finden nur, daß er einmal auf die Klage der Or…über in Regensburg über mehrfache Kränkungen in ihren Gü…urch Laien der dortigen Diöcese dem Abt von Ober-Aurach …naue Untersuchung des Thatbestandes auftrug [2]); oder er em… die Ordensbrüder zu Augsburg dem Schutze des dortigen …opstes gegen die Belästigungen, die sie dort von Laien zu … hatten [3]) und gebietet zugleich dem Dechant des S. Gan…fts zu Mainz, Pächter und Zinsleute des Ordens, welches …es sie auch sein möchten, unter Androhung mit Bann und …ict zur pünktlichen Entrichtung ihres Zinses an das dortige …hans anzuhalten [4]).

So wissen wir auch von Clemens V. nur, daß er den Orden …als von der zum Behuf eines Kreuzzugs ins heilige Land vom …lium zu Vienne bewilligten Decimalsteuer von allen geistlichen …üben frei sprach [5]). Dem Hause Pitzenburg in Mecheln bestä…er alle seine Freiheiten und Rechte [6]).

Da der Orden aber wie schon früher, so auch jetzt noch fort … fort nicht nur von der Geistlichkeit Belästigungen und Krän…n aller Art in seinen Rechten zu erdulden hatte, sondern oft … Laien, Grafen, Barone, Ritter, städtische Communen u. a. sich

[1]) Bulle Cölestin V., dat. Neapoli V. Cal. Decemb. p. a. I.

[2]) Bulle Bonifacius VIII., dat. Rome X. Cal. Martii p. a. III. im Reichs… zu München.

[3]) Bulle Bonifacius VIII., dat. Rome III. Cal. Decemb. p. a. III. bei …ger I. 110.

[4]) Bulle Bonifacius VIII., dat. apud urbem veterem XIII. Cal. Nov. p. … III. bei Jaeger I. 113.

[5]) Bulle Clemens V., dat. Avinion. VIII. Cal. Decemb. p. a. VIII.

[6]) Bulle Clemens V., dat. Avinion. III. Non. Mart. p. a. VI. im Ord.…hiv zu Wien.

bald gewaltsame Eingriffe in seine Besitzungen erlaubten, bald s
Freiheiten und Einkünfte beeinträchtigten, bald auch seine Unte
nen mit ungerechten Forderungen belästigten und wohl oft s
mißhandelten, da somit der Orden und die Häuser seiner B
bald hier bald dort immer neuen Gewaltthätigkeiten Preis ge
waren, es ihm aber unmöglich wurde, bei jeder Verletzung s
Rechte und Freiheiten, bei jeder neuen Gewaltthat seine Klage
den Papst, seinen obersten Schutzherrn und Richter zu bringen,
hatte man längst vom Röm. Stuhl aus die Anordnung get
gewisse oft bedrohte Ordenshäuser unter den Schutz günstig ge
hoher Geistlichen zu stellen und diese zu „Conservatoren ihrer
heiten und Rechte" zu ernennen[1]). Als einen solchen Schutz
stellte schon Gregorius IX. über das Ordenshospital zu Ma
den bekannten strenggläubigen Meister Konrad von Marburg
beauftragte zugleich auch den Bischof von Hildesheim mit dem S
und Schirm der Ordensrechte[2]). In gleicher Weise ward na
der Dechant von Mainz vom päpstlichen Stuhl zum Conser
der Privilegien des Ordens ernannt und wir sehen, wie er
im Jahre 1279 auf die Klage des Ordens-Procurators dem G
Adolf von Berg mit dem Banne droht, sofern er nicht binnen
setzter Frist die dem Orden entrissenen Weinberge zurückgiebt
ihm vollkommene Genugthuung leistet[3]). So trägt auch Honorius
dem Abt von S. Pantaleon zu Köln den Schutz der Rechte
Ordens auf und befiehlt ihm, mit strengstem Ernst gegen die F
einzuschreiten, die raubsüchtig und gottvergessen die Ordensbr
belästigen und ferner, wie bisher so oft geschehen, sich an deren
tern und Rechten vergreifen würden[4]).

---

[1]) So ernennt schon Urban IV. im J. 1261 den Bischof von Aug
zum Judex et Conservator der Ordenshäuser Botzen und Sterzing.

[2]) Bulle Gregorius IX., dat. Anagnie XII. Cal. Novemb. p. a. VI
Entdeckter Ungrund nr. LXVI. Der Papst will durch Konrad das Hosp
Marburg calumpniis hominum et incursibus impiorum eripere; vom B
von Hildesheim sagt er: quem libertatis ecclesiastice novimus amatorem.

[3]) Urkunde des Dechanten S. von Mainz vom Jahre 1279 im Koblenz
Archiv; er nennt sich darin Conservator privilegiorum fratrum Theuton. do
mus b. Mariae per Alemanniam a sede apostolica deputatus. Auch lerne
wir in dieser Urkunde den frater Gerardus de Runkeyl als einen der älteste
Ordens-Procuratoren kennen.

[4]) Bulle Honorius IV., dat. Tibur. II. Idus Aug. p. a. I. bei Jaeger
I. 87.

Zur Zeit Johann XXII. erhielten die Conservatoren des [Ord]ens eine noch weit ausgedehntere Macht und die ganze Anord[nung] eine weit größere Verbreitung im Bereiche des Ordens. Wie [...]schon der Johanniter-Orden und auch Klöster Conservatoren [...]Privilegien hatten¹), so ernannte der Papst im Jahre 1319 [Er]zbischof Friedrich III. von Salzburg und die Bischöfe von [...] und Trient zu Conservatoren und Richtern des Deutschen [...] mit der Verpflichtung, ihn überall, wo man ihn angreife, [...]idigen, seine Besitzungen, Rechte und Freiheiten zu schützen, [...] er an seinen Einkünften und Gütern irgend welchen Scha[den] [und] Verlust erleide, aufs kräftigste beizustehen, in Sachen, die [ge]richtliche Untersuchung erforderten, solche sofort anzuordnen [...] denen, bei welchen dem Orden Gerechtigkeit und Genug[thuung] gewährt werden müsse, solche ihm zu verschaffen. Dabei [...] sie vom Papst die Vollmacht, alle diejenigen, welche Be[sitzung]en des Ordens gewaltsam angreifen, sie ihm vorenthalten, ihn [...]ie belästigen, ihm irgend welches Unrecht zufügen und sich [...]ngen des Ordens aufrührerisch und widersetzlich beweisen wür[den,] von welchem Stande solche auch seien, selbst auch Erzbischöfe [und] Bischöfe kraft päpstlicher Auctorität mit Hintansetzung der Ap[pellat]ion in ihre Schranken zurückzuweisen und dazu, wenn es nöthig [...]auch den weltlichen Arm zu Hülfe zu rufen, wogegen keinen [...]früher erworbene Exemtion oder irgend ein Vorrecht schützen [...]sichern solle²). In gleicher Weise wurden zur nämlichen Zeit [...]die Erzbischöfe von Trier, Köln und Magdeburg und die Bi[schöf]e von Utrecht und Metz zu Conservatoren und Richtern des [Ord]ens ernannt³); der letztere indeß übertrug dem Dechant der [Kirch]e zu S. Peter zu Jechaburg im Erzstift Mainz, dem Dechant [der] Marienkirche zu Halberstadt und dem Scholasticus der Nicolai[kirch]e zu Magdeburg als Stellvertretern seine Function in vorkom[menden] Fällen⁴), wie dies nachmals oft auch von andern Conser[vator]en des Ordens geschah.

Für den Orden war diese Anordnung zur Aufrechthaltung und [Sich]erung seiner Rechte und Freiheiten von zu großer Wichtigkeit, als

¹) Lang Regest. III. 221, V. 293.

²) Bulle Johann XXII., dat. Avinion. IV. Idus Julii p. a. III.

³) Bulle Johann XXII., dat. Avinion. IV. Idus Julii p. a. III.

⁴) Urk. des Bischofs Konrad von Metz, dat. Constanz 22. Decemb. 1417.

daß er sie nicht auch in späterer Zeit in Kraft zu erhalten g
Wir finden daher auch im 15ten Jahrhundert theils Erzbi
wie den von Mainz, theils Bischöfe, wie den von Würzburg
bald selbst als Ober-Conservatoren, bald durch untergeordnete
liche als ihre bevollmächtigten Sub-Conservatoren in Angelegen
des Ordens fort und fort in Thätigkeit, stets bemüht, das (
thum, Einkünfte und Rechte dieser oder jener Ordenshäuser
Eingriffe zu wahren und zu sichern [1]).

Die nächsten Nachfolger Johann XXII. beschränkten ihre
samkeit für den Orden entweder nur darauf, die bereits erwor
Rechte und Begünstigungen zu bestätigen, wie Benedict XII
den Abt des Schotten-Klosters zu Wien beauftragte, sich des Sc
der dortigen Ordensbrüder gegen alle Belästigungen mit Ernst
Eifer anzunehmen [2]), oder ihre Anordnungen und Befehle be
fast ausschließlich nur die Verhältnisse des Ordens in Preußen
Livland, wie zur Zeit Innocenz VI. und Gregorius XI.
von dessen Vorgänger Urban V. hören wir nicht viel mehr,
daß er einmal auf Ansuchen des Landkomthurs an der Etsch s
Legaten Hadrian befahl, den Orden im Umkreis seiner Legation
Contributionsforderungen fortan zu verschonen [3]) und einen äh
Befehl an seinen Legaten, den Bischof von Sabina, erließ, we
Ordens-Procurator in Rom geklagt hatte, daß auch in andern
genden die Güter und Häuser verschiedener Landkomthure von
lichen Agenten und Collectoren aufs neue mit allerlei Anforder

---

[1]) Ein solcher Judex et Conservator libertatum, iurium et privileg
venerabilium et religiosorum virorum Magistri generalis et aliorum
ptorum, commendatorum, fratrum, conventuum et domorum b. M. Teu
der Abt des S. Jacobs Schotten-Klosters bei Würzburg; er war jedoch
legatus des Bischofs von Würzburg, der sich Judex et Conservator provi
a sede apostolica delegatus nennt. Orig.-Urk. vom J. 1412 im R.-
zu München. Dagegen bezeichnet sich der Erzbischof Konrad III. von
1424 als Conservator principalis und den Dechant der Bartholomäus-
zu Frankfurt als seinen subconservator. Urk. bei Jaeger III. 41.
noch im J. 1469, wo er sich Judex et Conservator subdeputatus und de
bischof von Mainz Judex et Conservator principalis nennt. Urk. in En
Ungrund nro LXVII.

[2]) Bulle Benedict XII., dat. Perusii II. Non. Jun. p. a. I. bei l
lius P. II. 20.

[3]) Koch Beiträge zur Geschichte des Ordens in Tirol S. 69.

in ihre Freiheiten belästigt würden [1]). So wußte auch Urban VI. darin dem Orden einen besondern Beweis seiner Gunst zu ge- daß er dem Beichtiger, welchen ein Ordensglied männlichen oder lichen Geschlechts nach zurückgelegtem vierzigsten Jahre sich er- würde, die Befugniß ertheilte, bei der letzten Oelung, jedoch einmal, von allen Sünden zu absolviren [2]).

Freigebiger in neuen Begünstigungen für den Orden zeigte sich Ende des 14ten Jahrhunderts erst wieder Bonifacius IX. gestattete er ihm, daß die Ordenspriester allen Ordensper- diejenigen Absolutionen sollten ertheilen können, welche sonst besondern päpstlichen Commissarien ertheilt würden [3]). Da immer die Klage zukam, daß bei Vacanzen von Pfarrkirchen andern kirchlichen Beneficien, in welchen dem Orden vollkom- Patronatsrecht zustand, es oft geschehe, daß von den von ihm ctoren in Vorschlag gebrachten Geistlichen, obgleich sie als irte ohne weitern Widerspruch und ohne eine Abgabe zuge- werden sollten, von den Ordinarien dennoch bald die Hälfte, irgend ein Theil der Früchte der Kirchen und der Einkünfte Beneficien im ersten Jahre gefordert und der Orden dadurch nem Einkommen vielfältig benachtheiligt werde, so untersagte der Papst den Ordinarien, sie mochten Erzbischöfe, Bischöfe andere Geistliche sein, unter Androhung der Excommunication befahl den Conservatoren des Ordens, auf dieses Verbot streng achten [4]). Weil Bonifacius bereits mehrmals aus besonderer Zu- gung zum Orden Priesterbrüder desselben zu Kaplanen am Röm. e ernannt und jüngst auch einen solchen aus dem Convent zu als seinen Kaplan angenommen hatte, so war die Meinung breitet, als seien diese Ordensbrüder dadurch der Pflicht des Ge- sams und der strengen Disciplin des Ordens enthoben. Auf die stellung des Hochmeisters aber, daß diese Meinung auf die übri- Ordensbrüder sehr nachtheilig einwirken werde, bestimmte der , daß solche zu Kaplanen ernannte Ordensbrüder ihren ordent- en Richtern und Obern eben so unterthan und Gehorsam schuldig

[1]) Bulle Urban V. vom 11. Nov. 1364 im Ordens-Archiv zu Wien.

[2]) Bulle Urban VI., dat. Luce XII. Cal. Febr. p. a. IX.

[3]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome VIII. Cal. April. p. a. V.

[4]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome V. Idus Maji p. a. VII. bei Jaeger 92.

sein sollten, als wenn sie nicht Kaplane wären [1]). Zugleich e
der Hochmeister mit den Ordensbeamten, denen das Recht z
Ordenspriester zu Pfarreien oder deren Vicarien vorzuschlagen,
Befugniß, diese zu jeder Zeit, wenn es ihnen beliebte, von
Amte abzurufen und in ihr Ordenshaus oder ihren Convent
zuversetzen [2]). Auch den Besuch des Gottesdienstes in den O
kirchen war der Papst so viel als möglich zu fördern bemüht.
er allen denen, welche am Festtage Philippi und Jacobi bei
stellung der Reliquien in der Kapelle des Haupthauses Ma
diese Kapelle besuchen würden, dieselbe Indulgenz zusicherte,
nen, welche in der Octava der Himmelfahrt Mariä die Erml
Kirche (Frauenburg) besuchten, so ertheilte er sie auch allen
densbrüdern und deren Gesinde, welche siebenmal im Jahre
nannten hohen Festen das heilige Abendmahl nehmen würden [3]);
auf die Bitte des Hochmeisters dehnte er nachmals diese In
auch auf alle diejenigen Laien aus, welche die Halbbrüdersch
nehmen würden oder schon angenommen und ihre Habe und
nach ihrem Tode dem Orden vermacht hätten. Ueberhaupt s
diese Halbbrüder alle die Indulgenzen, Privilegien, Freiheiten,
munitäten und Exemtionen genießen, wie die Ordensbrüder s
Außer einigen andern minder wichtigen Begünstigungen [5]) er
Bonifacius dem Prior des Haupthauses Marienburg als beso
Auszeichnung und um damit zugleich auch das Oberhaupt des
dens, den Hochmeister zu beehren, die Erlaubniß, an hohen F
und bei besonders feierlichen Handlungen sich der Mitra, des
ges, des Hirtenstabes und anderer priesterlichen Insignien zu
dienen [6]).

Bonifacius IX. nächste Nachfolger Innocenz VII., Gre
rius XII. und Alexander V. beschränkten sich fast ausschli

---

[1]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome VII. Idus April. p. a. VIII. bei Du
lius Select. Privileg. p. 9. Original im Archiv zu Königsberg.

[2]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome VII. Idus April. p. a. VIII.

[3]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome VII. Idus April. p. a. VIII.
Duellius l. c. p. 10.

[4]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome V. Cal. Mart. p. a. X. bei Du
lius l. c.

[5]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome XI. Cal. April. p. a. X. bei Du
lius l. c. p. 11.

[6]) Bulle Bonifacius IX., dat. Rome XVI. Cal. Julii p. a. XI.

auf die herkömmliche Bestätigung sämmtlicher Privilegien des
…ens, auch trugen sie die päpstliche Tiare nur wenige Jahre.
…gleichen wirkte auch Johann XXIII., ein Freund und Gönner
Ordens, durch seine Verordnungen und Begünstigungen doch
auf die besondern Verhältnisse desselben in Preußen und Liv-
…din.

…st Martin V. faßte ungleich mehr wieder das allgemeine
…e des gesammten Ordens, besonders auch in Deutschland ins
…zumal wenn es galt, seine Rechte und Freiheiten gegen An-
…und Verletzungen in Kraft zu erhalten. Kaum war ihm vom
…eister die Klage zugekommen, daß öfters weltliche Verwaltungs-
… in Gebieten und Ortschaften des Ordens sich über dessen
…thanen die Jurisdiction anmaßten, darin Befehle erließen und
…liche Strafen verhängten, als er sofort einen Bischof als Com-
…ius beauftragte, darüber eine genaue Untersuchung anzuordnen,
…fremde Gerichtsbarkeit aus dem Ordensgebiet abzuweisen, außer
… Herrschaften, Gebieten und Ortschaften, die der Hochmeister
die Ordensbrüder von Kaisern, Königen und andern weltlichen
…en zu Lehen besäßen und in denen diese nach gesetzlicher Ge-
…heit die Ausübung der Gerichtsbarkeit über des Ordens Unter-
… hätten. Die Untersuchung ergab, daß in allen in der Klage
…neten Gebieten und Ortschaften die streitige Jurisdiction un-
…gt dem Orden gebühre [1]).

Da, wie früher erwähnt, bei vielen Patronats-Pfarrkirchen im
…uf der Zeit größere oder geringere Ordenshäuser erbaut, darin
… auch Convente von Ordensbrüdern eingerichtet und um diese
unterhalten, die Kirchen fast überall in die Ordenshäuser incor-
…rt oder mit ihnen vereinigt und natürlich alsdann auch die kirch-
… Einkünfte zu den Ordenshäusern selbst eingezogen waren, so
…ilte jetzt der Papst zu dieser Incorporation der Patronats-Kir-
… mit den Ordens-Conventen die erbetene Bestätigung [2]). Um
…, wie er ausdrücklich erklärte, seinen Vorfahren auf dem päpst-
… Stuhl in der Anerkennung der Verdienste und in Begünstigung
… Ordens in keiner Weise nachzustehen, sprach er alle demselben
… dessen Gebietigern zugehörenden Kirchen, Kapellen, Bethäuser
… sämmtliche dazu gehörigen Ortschaften und Güter nebst den

---

[1]) Bulle Martin V., dat. Florent. Idus Maii p. a. II.

[2]) Bulle Martin V., dat. Florent. XVI. Cal. Julii p. a. II.

darin lebenden Personen von allen und jeden Zehnten oder and
Hülfsleistungen und Verpflichtungen, wie sie nur irgend heißen mö
ten[1]), für immer und ewig frei[2]).

Hatte nun aber der Papst sowohl durch diese, als auch in
andere in die damaligen Verhältnisse Preußens eingreifende Be
stigungen dem Orden so viele Beweise seines besondern Wohlw
gegeben, so war es an der Zeit, von diesem auch die Erfüllung
Pflicht zu fordern, die selbst schon in seiner urältesten Besti
zur Vertheidigung des Glaubens lag, die streitende Kirche
ihrer schweren Bedrängniß im Deutschen Reich jetzt mehr
bedurfte. Er säumte daher auch nicht, als Sigismund, der
König, zum Kampfe gegen die Böhmische Ketzerei, die Hussit
Jahre 1422 die Waffen ergriff, den Orden mit apostolischem
an seine Pflicht zu mahnen, ihn auffordernd, den König zur
kämpfung der Glaubensfeinde und aller ihrer Anhänger und
schützer mit seiner ganzen Macht zu unterstützen und insbes
den Anordnungen seines nach Deutschland und Böhmen entse
Legaten, des Kardinal-Presbyters Branda[3]), zur Vertilgung
Ketzerei in allen Dingen Folge zu leisten, „denn", fügte er hi
„wie wir stets euere Ruhe und eueren Frieden gewünscht und b
mit aller Liebe und Zuneigung die eifrigsten Bemühungen verw
so müssen wir auch euere Tapferkeit und Macht, wenn es erfor
lich ist, zur Vertheidigung des katholischen Glaubens aufrufen,
Betracht, daß es eueres Ordens Stiftung gemäß euch obliegt, fi
die Erhaltung des katholischen Glaubens gegen die Ungläubigen
kämpfen[4]). Diese Aufforderung bald nachher wiederholend, erklä
er, daß, wofern etwa der Orden mit den Hussiten oder deren B
schützern vielleicht Friede, Waffenstillstand oder irgend welche Ve
träge geschlossen und beeidigt habe, solche Eide ungültig seien
der Krieg sofort wieder begonnen werden solle, ohne die Besorg
daß der Orden sich dadurch des Meineids schuldig mache oder
Ehre verletze, weil gegen die Pflicht des Kampfes zur Erhaltung
katholischen Glaubens Eide nicht binden könnten[5]).

---

[1]) Impositionibus decimarum et caritativorum subsidiorum vel alion
quorumlibet quibuscunque nominibus nuncupentur.

[2]) Bulle Martin V., dat. Florent. XVI. Cal. Junii p. a. II.

[3]) Palacky Geschichte von Böhmen III. 2. S. 315.

[4]) Bulle Martin V., dat. Rome Idus April. p. a. V.

[5]) Bulle Martin V., dat. Rome IV. Cal. Maii p. a. V.

vielfachen Streitigkeiten, in die der Orden um diese Zeit
Deutschland als in Preußen verwickelt war, hatten ihm
o mehr auch das Bedürfniß einer gründlichen Rechtskennt-
seinen Ordensbrüdern fühlbar gemacht. Da nun bisher
sbrüder, welche die hohen Schulen, besonders die in Ita-
t, sich fast ausschließlich nur dem Studium des canonischen
widmet hatten, so erlaubte jetzt der Papst auf die an ihn
Bitte, als eine besondere Begünstigung (wie er es aus-
bezeichnet), daß sowohl geistliche als Ritterbrüder des Or-
Civil-Recht auf hohen Schulen studiren und sich zu Doc-
selben creiren lassen dürften, und zwar mit allen Freiheiten,
iten, Prärogativen und Indulgenzen, die den andern Doc-
Graduirten in demselben Recht zuständen[1]).
in kirchlichen Verhältnissen erhielt der Orden von diesem
nche erweiterte Rechte. So ward ihm gestattet, bei ein-
Vacanzen seiner Patronatskirchen und anderer kirchlichen
n sowohl Ordensbrüder selbst als auch andere kirchliche

—

lle Martin V., dat. Rome Idus Junii p. a. V. Es heißt: Cum
ut accepimus vos ut equum ab iniquo et licitum ab illicito dis-
leatis iuris Civilis studio in loco ubi illud vigeat generale in-
ctatis tempore procedente, Nos volentes vos favore prosequi gracie
vestris in hac parte supplicacionibus inclinati, vobis et cuilibet
lericis et in sacris eciam si dignitates personatus vel cum officia
eneficia ecclesiastica acta obtineatis seu interim studio immorando
obtinebitis, ut leges audire et in eis studere, duntaxat clericis
inoribus solummodo ordinibus constitutis necnon Militaribus qui-
it in eisdem legibus ultra premissa eciam legere omnes actus sco-
ercere et doctoratus insignia et gradus alios debitos in illis more
pere libere et licite valeatis, necnon graduandis et doctorandis cum
t doctoratum huiusmodi susceperunt in legibus ipsis omnibus et
onoribus privilegiis libertatibus immunitatibus prerogativis et in-
quibus ceteri in earumdem legum facultate doctores et graduati
a studiorum ubilibet pociuntur, uti possitis et gaudere, felicis re-
s Honorii pape III. predecessoris nostri et quibusdam aliis con-
us et ordinacionibus apostolicis statutis quoque et consuetudinibus
predicti eciam iuramento confirmacione apostolica vel quacunque
alia roboratos eciam si de illis et eorum totis tenoribus plena et
ic de verbo ad verbum esset presentibus mencio facienda specialis
in suo voluminis robore permanere ceterisque contrariis nequa-
tantibus auctoritate apostolica tenore presencium de speciali gracia
us.

Personen, wie er es für besser finde, zu weltlichen Priestern
Kaplänen den Diöcesan-Bischöfen präsentiren zu können [1]). Es
ferner vorgekommen, daß in den unter des Ordens Botm
stehenden Städten, Gebieten und Ortschaften zuweilen Geistlich
Laien mißhandelt, verwundet, wohl auch getödtet worden und
die Orte, wo solches geschehen, in die Strafe des Interdict
fallen waren, so daß Unschuldige mit den Schuldigen hatten
müssen. Auf die deshalb vom Hochmeister dem Papst gemacht
stellung verordnete dieser, daß solche Orte dem Kirchenbann
nicht unterworfen bleiben sollten, auch wenn dergleichen Be
bevor sie bestraft worden, flüchtig werden sollten, sofern
Orden sie mit aller Macht verfolge und nicht einer von
selbst Anlaß zum Interdict gegeben habe [2]).

Ganz anders finden wir Martin V. in seiner Gesi
der letzten Zeit seines Pontificats. „Der Papst ist unserem
nicht geneigt", meldet der Procurator dem Hochmeister im
1430; er beweise dies schon dadurch, daß er sich die Be
der Hochmeisterwahl anmaßen wolle, auch ferner darauf An
zu machen denke, daß jeder, der eine Ballei oder Komthurei
halten wünsche, die Verleihung von ihm empfangen solle.
Anfang dazu habe er schon damit gemacht, daß er eine
über die dem Orden das Patronatrecht zustehe, ohne weiteres
liehen habe [3]).

Unter Martin's V. Nachfolger Eugenius IV. kam es
kanntlich zu einem heftigen Streit zwischen dem Hochmeister
von Rußdorf und den vornehmsten Ordensgebietigern in Deutsch
über den von jenem mit dem Könige von Polen geschlossenen
zu Brzesc, denn kaum war dessen Inhalt bekannt geworden,
Landkomthure und Komthure von Franken, Biesen, Marburg,
Lothringen, Westphalen, Thüringen und Sachsen und an ihrer
der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim von Frankf
wo sie Kapitel hielten, vom Hochmeister forderten, den Frieden
er dem Orden nur Schaden und Schande bringe, sofort wieder
zukündigen. Da der Hochmeister sich diesem ihrem Willen
fügte, so wagte der Deutschmeister, auf Grund der Statuten

---

[1]) Bulle Martin V., dat. Rome IV. Non. Mart. p. a. VI.

[2]) Bulle Martin V., dat. Rome X. Cal. Mart. p. a. VII.

[3]) Schreiben des Ordens-Procurators, dat. Rom 27. Mai 1430.

von Orseln, durch die er sich dazu ermächtigt glaubte, den Hoch-
er vor ein großes Ordenskapitel vorzuladen, damit er sich vor
lichen Gebietigern wegen seines gesetz- und ordnungswidrigen
rens und wegen der ihm vorgeworfenen Unordnung und Un-
keit in der Verwaltung verantworte und rechtfertige[1]. Die-
der Geschichte des Ordens unerhörte Schritt bewog den Hoch-
sich an den päpstlichen Hof zu wenden, um den Deutschmeister
Schranken seiner amtlichen Stellung zurückzuweisen und der
ließ alsbald an diesen eine Bulle, worin er ihm nicht nur
Verwunderung, sondern auch sein großes Mißfallen darüber
nen gab, daß er unter allerlei aussersonnenen Scheingründen,
auf Schriften vor hundert Jahren, die, überdies an sich ohne
keit, seit Menschengedenken nie in Anwendung gekommen seien,
Jurisdiction über den Hochmeister anmaße, ihn habe citiren
und von ihm verlange, daß er den mit dem Könige von Polen
ffenen Frieden wegen gewisser darin enthaltenen Punkte wieder
n solle. Nachdem der Papst dann den Frieden gegen die
fe des Deutschmeisters vertheidigt und gerechtfertigt, verweist
aufs ernstlichste seine Neuerung, bei der er nicht einmal be-
habe, daß der Hochmeister keiner andern Jurisdiction als nur
s apostolischen Stuhls und dessen Oberen unterworfen sei,
ren Gericht es gehöre, wenn man den Hochmeister einer un-
eten Handlung wegen beschuldige; „denn der Hochmeister",
r, „ist, wie wir von gewichtigen Personen unterrichtet sind,
Ordens oberster Meister und hat über alle Bekenner des Or-
die Jurisdiction, wie es in des Ordens Gesetzen offen am
liegt." Sonach habe der Deutschmeister kein Recht, den Wi-
f des geschlossenen Friedens zu verlangen[2]. Allein der Streit
damit noch nicht geschlichtet; er zog sich bis ins Jahr 1438
und der Papst beauftragte deshalb den Bischof von Ermland,
he der beiden Meister einer genauen Untersuchung zu unter-
und mit Anwendung aller gütlichen oder auch gewaltsamen
zum Besten des Ordens auf alle Fälle zu endigen[3].
Bei diesen Bemühungen, im Schooße des Ordens den Frieden
herzustellen, hatte jedoch der Papst sicherlich auch noch besondere

[1] Vgl. das Nähere in Voigt Geschichte Preuß. VII. 697 ff.
[2] Bulle Eugenius IV., dat. Bononie XII. Cal. Februar. p. a. VII.
[3] Bulle Eugenius IV., dat. Florent. XVII. Cal. April. p. a. IX.

Absichten. Es war ihm im Jahre 1437 vor allem daran ge
das Concilium zu Basel, welches, wie er selbst erklärte, nur d
hinarbeitete, den Papst zu einem Schattenbild herabzuwürdigen,
einander zu sprengen und dagegen ein öcumenisches Concilium
Ferrara zu Stande zu bringen. Das Erbieten des von den T
schon schwer bedrängten Griechischen Kaisers, sich mit seinen
triarchen und mehren Bischöfen auf der abendländischen Kirch
sammlung einfinden zu wollen, um eine Vereinigung beider K
zu stiften, gab ihm Hoffnung, der Erfüllung seiner Wünsche
zu kommen. Da nun der Kaiser im Februar des Jahres
wirklich mit dem Patriarchen und zahlreichen Prälaten in V
landete, so meldete der Papst mit großer Freude dem Hoch
nicht nur die frohe Botschaft, daß nun das Concilium zu Fe
zu Stande kommen und der Griechische Kaiser selbst auf dem
erscheinen werde, sondern forderte ihn zugleich auch auf, die
hänger des Baseler Concils, als die gottlosen und verwegenen
rer der Kirchenvereinigung wegen ihres frechen und ungerechten
ternehmens zu verfolgen, „denn dazu", sagt er, „ist der Orden
stiftet, daß er Ketzer und Schismatiker, die sich von der Einheit
katholischen Glaubens trennen, verfolgen und bekämpfen soll"
so werde denn der Hochmeister, wie er sich bisher immer be
„als ein getreuer und geliebter Sohn der Kirche und des apo
schen Stuhls erscheinen" [1]).

Wie aber Papst Eugenius den Orden somit zur Unterst
seiner Sache aufruft, so kündigt sich nach einigen Jahren (1
auch sein Gegner, der vom Baseler Concil erwählte Papst Fel
dem Hochmeister als rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche an
verlangt von ihm und dem Orden Hülfe und Gehorsam [2]). D
blieb jedoch dem Papst Eugenius treu ergeben und letzterer be
die treue Anhänglichkeit nicht blos durch eine neue Bestätigung
von seinen Vorgängern und von weltlichen Fürsten dem Orden
allen seinen Häusern und Hospitälern ertheilten Privilegien [3]),
dern beauftragte auch verschiedene Prälaten, alle die weltlichen
sonen, Fürsten u. s. w. mit dem Banne zu strafen, welche den
stitutionen Honorius III. und der Kaiser Friedrich II. und Ka

[1]) Bulle Eugenius IV., dat. Ferarie XIV. Cal. Mart. p. a. VII.
[2]) Bulle Felix V., dat. Thononii Cal. Februar. p. a. I.
[3]) Bulle Eugenius IV., dat. Florent. V. Idus Jun. p. a. XII.

. . . geistliche Personen und insbesondere den Deutschen Orden . . . llen oder andern Abgaben belästigen würden, desgleichen auch . . . die des Ordens Güter angreifen, berauben und zu ihrem . . . verwenden möchten, selbst wenn es nöthig sei mit Anwendung . . . lichen Arms gegen gewaltthätige Frevler [1]).

. . . minder wandte auch sein Nachfolger Nicolaus V. dem . . . ine Gunst zu und dieser bedurfte derselben jetzt wieder mehr . . . Schon seit Jahren war er nebst seinen Unterthanen, trotz . . . freiung von aller weltlichen Jurisdiction, durch Vorladun- . . . allerlei Belästigungen von Seiten der Westphälischen Fem- . . . fort und fort heimgesucht worden und alle Mittel und Wege, . . . Richter der rothen Erde zu erwehren, hatten keinen Erfolg . . . Kaum war jetzt dem Hochmeister die Wahl des neuen . . . gemeldet, als er ihn durch seinen Procurator ersuchen ließ, . . . den kraft seiner oberrichterlichen Gewalt über denselben von . . . tigen und unbefugten Gerichtsbann der Westphälischen Feme . . . zu befreien. Der Papst zeigte sich auch sogleich bereit, in . . . sondern Bulle den Orden nicht nur im Allgemeinen von aller . . . Gerichtsbarkeit nach Inhalt früherer Privilegien, sondern . . . lich und ausdrücklich auch von der Gerichtsgewalt der West- . . . hen Freistühle für völlig frei, alle bisherigen Eingriffe der- . . . in des Ordens Freiheit für widerrechtlich und alle bereits er- . . . oder künftigen Sentenzen, Urtel und Strafbestimmungen der . . . ter gegen den Orden und dessen Glieder für ungültig und . . . zu erklären, aber zugleich auch mit der nachdrücklichsten Kir- . . . fe zu verbieten, daß forthin es kein Freigraf mehr wagen . . . die Mitglieder des Ordens durch das Femgericht irgend je . . . zu belästigen [2]). Hiemit war aber nur der Orden selbst, kei- . . . s auch seine Unterthanen gegen das Gericht der Feme ge- . . . denn deren hatte der Papst weiter nicht erwähnt. Im Jahre . . . jedoch (1448) erfreute er den Hochmeister durch eine zweite . . . worin er die bisherigen Eingriffe der Femrichter in des Or- . . . Gerichtsgewalt und Gerichtsordnung nicht nur für völlig ge- . . . ig erklärte und die Ordensunterthanen auf ewige Zeit von . . . und jeder Gerichtsbarkeit fremder Richter, namentlich auch der

---

[1]) Bulle Eugenius IV., dat. Rome IV. Cal. Jun. p. a. XV.

[2]) Bulle Nicolaus V., dat. Rome pridie Cal. Junii p. a. I. Voigt Die . . . phäl. Femgerichte in Beziehung auf Preußen S. 139. 140. 214.

Femrichter frei sprach, sondern es auch mit der strengsten (
des Kirchenbannes verpönte, den der Papst nur allein in der S
stunde wollte lösen können, wenn hinfort ein Freigraf es 1
werde, dieses Freirecht in irgend einer Weise zu verletzen¹).

Wichtig war es auch für den ganzen Orden in Deutsch
daß der Papst zwei Bischöfe (von Pomesanien und Ermland)
der Untersuchung beauftragte, ob die Statuten des Hoch
Werner von Orseln dem Gedeihen und der Blüthe des Ord
träglich seien, mit der Weisung, im entgegengesetzten Fall
ihren Bestätigungen und darauf gegründeten Verpflichtungen
kräftig und nichtig zu erklären, indem, wie er hinzufügte,
Wille sei, daß das sogenannte Ordensbuch für den Orden fe
und Regel bleiben solle, die Widerspänstigen aber mit dem
zu belegen²).

Es möge ferner hier auch eines Gesuchs des Papstes Ni
an den Hochmeister erwähnt werden, welches die päpstliche Bi
in Rom betraf. Rühmlich mit großem Eifer bemüht, für di
lehrten in Rom eine stattliche Bibliothek von Griechischen u
teinischen Werken zur Hand zu stellen, hatte er den Bestan
dortigen Bibliothek näher untersuchen lassen, zu seinem Be
aber erfahren, daß viele von den classischen Werken der Al
früherer Zeit schon verloren gegangen seien. Um diesen V
wieder zu ersetzen, sandte er seinen in den Schriften des Alter
sehr gelehrten Diener Enoch Esculanus überall umher, die v
nen Bücher wo möglich wieder aufzufinden und empfahl ihi
dem Hochmeister mit der Bitte, ihm allenthalben im Orden
besonders in Deutschland, alle alten Bücher, namentlich die i
Schrift vorzeigen und auf päpstliche Kosten abschreiben zu
denn es sei, bemerkte er ausdrücklich, nicht auf eine Wegnahme
dern nur auf eine Copirung derselben abgesehen³). Beka
hatte diese Bemühung des Papstes einen sehr günstigen Erfol
Vermehrung von 3000 bis 5000 Bänden.

Sein Nachfolger Calixtus III. beschränkte sich in den
gen Jahren seines Pontificats nur darauf, so weit ihm Anl

---

¹) Bulle Nicolaus V., dat. Rome IV. Non. Septemb. p. a. II. a. a. O. S. 148. 217.

²) Bulle Nicolaus V., dat. Rome pridie Cal. Maii p. a. III.

³) Bulle Nicolaus V., dat. Rome die ultima April. p. a. V.

ward, zu Gunsten des Ordens in die damaligen für diesen
eilvollen Verhältnisse in Preußen wirksam einzugreifen [1]).
wenn er den Orden gegen die Soldforderungen einiger Deut-
Fürsten und Söldner-Hauptleute, die man auf gerichtlichem
geltend zu machen suchte, mit der warnenden Weisung in
nahm, daß der Orden durch die Carolina von allen welt-
ichterstühlen unabhängig erklärt sei, so hatte auch dieses meist
kung auf die damaligen unglücklichen Zustände des Ordens
gen [2]).

ch von den nachfolgenden Päpsten Pius II. und Paulus II.
für den Orden, namentlich in Beziehung auf seine Verhält-
Deutschland nichts von sonderlicher Wichtigkeit geschehen zu
Wir kennen von letzterem nur die an den Hochmeister ge-
, wohl aber zugleich auch den Orden in Deutschland berüh-
Aufforderung, gegen den „mächtigen Drachen und gierigen
wüten Hund, den grausamen Fürsten der Türken, der mit
mächtigen Heere die Christenheit zu überstürmen drohe und
Negropont eingenommen und dort Alles verheert habe", das
t zu ergreifen und zum Schutz der christlichen Welt mit
ölkern gegen ihn ins Feld zu ziehen [3]).

gleicher Weise wandten auch Sixtus IV. und Inno-
VIII. ihre Thätigkeit nur den Verhältnissen des Ordens in
und Livland zu, so weit sie dazu veranlaßt wurden. Wie
aber der Hochmeister für seinen Orden von des letztern Gunst
sprach er gegen den Procurator in Rom aus. „Uns meldet",
er ihm, „der Landkomthur im Elsaß, daß der heilige Vater
Meister S. Johannis-Ordens zu Rhodus den Hut gesandt und
Cardinal gemacht habe und er sich unterwinde, unsern Or-
seinen zu bringen." Der Hochmeister befiehlt daher dem
ator, wohl aufzumerken, was am Röm. Hofe vorgehe [4]).

Während des Pontificats Alexander VI., der außer der ge-
chen Bestätigung aller Privilegien und Freiheiten des Ordens
s nur einige Anordnungen im Kirchenwesen Preußens ver-
, ertheilte der päpstliche Legat Kardinal Raimund dem Orden

[1]) Voigt Geschichte Preußens VIII. 468 ff.
[2]) Voigt a. a. O. S. 470.
[3]) Bulle Paul II., dat. Romae VIII. Cal. Septemb. p. a. VI.
[4]) Schreiben des Hochmeisters an den Procurator vom J. 1490.

in Deutschland auf die Vorstellung des Deutschmeisters Hartm
von Stockheim, daß in Deutschland das Oliven-Oel nur spa
zu haben und sehr theuer sei, die Indulgenz, daß er sowohl,
seine Ordenshäuser in Franken, Schwaben und Baiern, ebenso
Diener und die dahin kommenden Gäste, wie überhaupt di
Dienst des Ordens befindlichen Personen in den Zeiten, wo
kirchlicher Satzung Butter, Milch und Mehlspeisen untersagt
sich derselben bedienen könnten [1]), wie dies gegen dreißig Jahr
der Papst Sixtus IV. auch schon sämmtlichen Bewohnern de
cese Samland bewilligt hatte.

Aus Julius II. Zeit hören wir, daß er dem Hochmeist
dem gesammten Orden die Erlaubniß ertheilte, auch diejenig
vilegien, Indulte und Indulgenzen wieder in Geltung und
dung zu bringen, welche ihm frühere Päpste ertheilt, deren
aber aus Unkunde nicht bedient hatte [2]). Fast zur selbigen Zeit
berief der Papst den Hochmeister Herzog Friedrich von Sachsen
Deutschland, ihn durch ein Breve auffordernd, er solle sich,
ihn zum künftigen Erzbischof von Magdeburg erhoben und be
sobald als möglich an den Ort seiner Residenz begeben, um
Erzbisthum einst übernehmen und der Verwaltung dieses
persönlich vorstehen zu können [3]). Er entbindet ihn darauf von
seinen Verbindlichkeiten gegen den Orden, spricht ihn von allen
lichen Strafen, in die er vielleicht durch die Abtretung vom M
Amt verfallen könnte, voraus frei, um sein erzbischöfliches Coadj
Amt in Magdeburg übernehmen zu können, stellt ihm jedoch
anheim, das Hochmeister-Amt, sofern er etwa von den Gebiet
von neuem gewählt werde oder nach des Ordens Statuten und
Einstimmung der Gebietiger auch ohne neue Wahl noch ferner H
meister bleiben könne, neben seinem erzbischöflichen Amt forthin
beizubehalten, ohne daß dadurch den Privilegien und Rechten
Ordens im mindesten Eintrag geschehen oder dem Hochmeister
in seinen geistlichen und weltlichen Rechten irgend etwas ent
werden solle [4]). Da indeß der Hochmeister schon bei der Am

[1]) Urkunde des Legaten, dat. Ulm 1501 bei Jaeger IV. 5.

[2]) Bulle Julius II., dat. Romc pridie Non. Aug. p. a. III. Es
Der Orden habe sich mancher Privilegien nicht bedient per simplicitatem
iuris ignorantiam.

[3]) Bulle Julius II., dat. Urbini XXVII. Sept. 1506.

[4]) Bulle Julius II., dat. Imole undecimo Cal. Novembr. 1506.

Coadjutur ausdrücklich die Bedingung gestellt, das Meister-Amt e Eintrag der Rechte und Privilegien des Ordens auch fernerhin walten zu dürfen, so bedurfte es jetzt weder einer neuen Wahl, h einer wiederholten Einwilligung der Gebietiger. Er folgte aber n Befehl des Papstes und begab sich nach Deutschland [1]).

Leo X. bestätigte zwar dem Orden von neuem alle seine Pri- gien und Freiheiten; allein er erkannte auch wohl, daß diese alten hte und die vielen ihm zuertheilten Begünstigungen nur dann ihre alte Kraft und gedeihliche Wirkung erhalten könnten, wenn gründliche, in Haupt und Glieder eingreifende Reformation der tiefen Verfall gerathenen, von ihrem früheren Character völlig ichenen, zum Theil sittlich und religiös entarteten Stiftung nommen würde. Er aber, des Ordens oberster Schutzherr und ter, fühlte sich auch berufen und verpflichtet, den Hochmeister iner solchen mit ernstem Nachdruck aufzufordern. „Da der Or- n", schrieb er ihm, „früher durch so viele löbliche und geregelte rdnungen glänzend gewesen, seit einer gewissen Zeit aber sehr nken ist und noch täglich mehr sinkt, wir jedoch dringend wün- n, ihn in seinen alten Zustand zurückzuführen, und dabei auf ne Tüchtigkeit und Geschicklichkeit Vertrauen setzen, so gebieten Dir aus eigenem Antrieb und nicht durch eines Andern Bitte wegen, und fordern Dich unter der Strafe des kirchlichen Bannes , daß Du den Orden, seine Häuser, Ortschaften und alle Per- en desselben, weß Standes oder Würde sie auch seien, entweder st oder durch Andere einer Visitation unterwerfest, an Haupt Gliedern reformirest und diejenigen, welche sich der Reformation t fügen und Dir nicht Gehorsam leisten wollen, aus den Häu- n, Komthureien, Aemtern und andern Stiftungen, die sie zur Zeit e haben, entfernest und überhaupt Alles ausführest, was Dir zu n erwähnten Zweck nothwendig oder irgendwie dienlich scheint, nehmlich daß die drei Hauptgrundregeln des Ordens aufrecht er- ten werden und keiner sich anmaße, ohne Deine ausdrückliche Er- ubniß etwas zu besitzen. Widerspänstige aber und Aufwiegler ssen mit kirchlichen Zuchtmitteln, so oft es nöthig, gestraft oder h auf andern Wegen ohne weitere Appellation zur Ruhe gebracht den, selbst wenn es die Noth fordert, mit Zuziehung des welt-

---

[1]) Voigt a. a. O. B. IX. 332. 333.

lichen Arms.“ Zu dem Allem gab der Papst dem Hochmeist bedingte Vollmacht [1]).

So ernst es aber Leo mit dieser Reform des Ordens meinte und so nothwendig eine solche Zurückführung auf sittlichen Grundlagen auch sein mochte, so geschah doch nich ihrer weitern Ausführung. Der bald darauf folgende Krieg Ordens mit Polen machte an sich schon dem ohnedieß noch j gendlichen Hochmeister Albrecht von Brandenburg ein so tief in Verhältnisse des Ordens eingreifendes Unternehmen unmöglich, wenn auch nachher während seiner Anwesenheit in Deutschland ches über einen solchen Reformationsplan am Röm. Hofe mit dortigen Ordensprocurator verhandelt wurde, so konnte darin kei wesentlicher Schritt geschehen, weil der Hochmeister theils durch Stellung zum Deutschmeister an den Stand der Dinge, wie e mal war, sich viel zu sehr gebunden fühlte, theils auch kaum ei mochte, wie möglicher Weise einem schon so ermatteten Körpe sches Leben und neuer Geist gegeben werden könne [2]).

Leo's Nachfolger Hadrian VI. griff den Gedanken von auf. Er suchte nun zwar ein Haupthinderniß seiner Ausfü dadurch zu beseitigen, daß er Alles aufbot, den Krieg mit zu beendigen, und erneuerte dann auch, wie es scheint im J. mit schärfstem Nachdruck die Aufforderung, streng verlangend Hochmeister solle alle Mittel anwenden, den Orden in den Stand und zu seiner alten Würde zurückzuführen. Dieser jetzt eine Zeitlang wirklich daran, eine Reform seines Ordens zunehmen; allein der Rath Luthers, den er dabei um seine Me befragen ließ: er solle „die alberne und verkehrte Ordensregel die Seite werfen, eine Frau nehmen und Preußen in ein welt Fürstenthum oder Herzogthum verwandeln, wirkte mächtiger a als des Papstes Befehl. Er warf den Ordensmantel ab [3]).

---

[1]) Breve Leo X., dat. Romae VI. Novembr. 1519. Nos enim tib tandi, corrigendi, movendi, privandi et alia premissa faciendi harum licenciam concedimus et facultatem.

[2]) Voigt a. a. O. IX. 686.

[3]) Voigt IX. 686—689.

II.

Kaiserliche.

Mit den Päpsten wetteiferten in der Begünstigung und Erhe- des Ordens von seinem ersten Dasein an auch die Kaiser und . Wir übergehen hier, als nicht in unserem Zwecke liegend, jungen Stiftung schon im Morgenland und dann auch in durch kaiserliche und königliche Huld und Freigebigkeit zu- ten Begünstigungen und Begabungen, uns nur auf das be- end, was durch die Kaiser in Deutschland für den Orden .

hier ward, zumal da nach der ursprünglichen Stiftung der in seiner eigentlichen Bestimmung nur auf das Morgenland iesen war, in den ersten Jahrzehnten nur wenig an ihn ge- . Auch war es im Reich damals viel zu unruhig und verwir- voll, ganz Deutschland gespalten durch eine zwiefache Königs- , die alle vaterländischen Gesammtverhältnisse zerrissen hatte. e und Fürsten standen wider einander im Kampfe; in wilder tracht verfolgten sich die Parteien, hier für Otto den Braun- iger, dort für Philipp den Schwaben. So konnte auch schon der Orden vorerst nur wenig Theilnahme in seinem Deut- Vaterlande finden. Doch nahm schon König Philipp, sein er und Förderer, im Jahre 1206 nicht nur alle seine im schen Reich bereits erworbenen Besitzungen in seinen besondern , sondern verlieh ihm auch das Recht, von jedem Reichsva- , Ministerialen oder wer es sein möge, reichslehnbare Güter Schenkung oder Verkauf annehmen und erwerben zu können[1]), Vorrecht, welches ihm auch von den nachfolgenden Kaisern viel- bestätigt ward[2]). Sonach konnte der Orden jedes Reichslehen

[1]) Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Hennes 7. Böhmer Reg. Imp. . Schönhuth Zeitschrift 1852 S. 18. Die Urkunde selbst in Branden- . Usurpat.-Geschichte, Beilage p. 85. Lichnowski Geschichte des Hauses burg II. CLXXV. setzt sie ins J. 1207. In diesem Jahre ertheilt Philipp Johanniter-Orden dasselbe Recht. Böhmer l. c. 23.

[2]) Die Bestätigungs-Urkunden von Otto IV. und Friedrich II. von 1214 Brandenburg. Usurpat.-Geschichte Beil. 86. 88; vgl. p. 52. Huillard-holles Historia diplomat. Friderici II. I. P. I. 313.

in seinen Besitz bringen. Nach Philipps Ermordung glimmte das Feuer der Parteisucht unter den Welfen und Hohenstaufen fort; allein sobald Otto IV. als anerkannter König dastand, auch er sich als des Ordens Gönner, gewährte ebenfalls allen Besitzungen im Reiche seinen besondern kaiserlichen Schutz[1]), mete auf Bitten seiner Dienstmannen und der Bürger zu Nü dem dortigen Ordens-Hospital die Kirche des heiligen Jacob den ihr zugehörigen Gütern und außerdem das von einem Ed resignirte reichslehnbare Gut Karlshofen zu[2]), gestattete b brücklich auch dem Ordenshause zu Nürnberg den Erwerb lehnbarer Güter durch Schenkung oder Kauf und verbot m bei harter Strafe, das genannte Hospital in seinen Besitzung belästigen oder zu beschädigen; und dieses Verbot dehnte e auf alle Besitzungen des Ordens aus mit einer Strafe von h Pfund des reinsten Goldes im Fall der Uebertretung[3]). Da werb reichslehnbarer Güter war jedoch für den Orden auch noch um so wichtiger, weil sie, sobald dazu die erforderliche liche Genehmigung erfolgte, an ihn als Allodien übergingen nicht mehr als Lehen betrachtet wurden[4]).

Seinen größten kaiserlichen Gönner und Beschützer fand der Orden erst an Otto's Nachfolger Friedrich II., der, er von ihm sprach, sich mit vollem Lob über seine hohen Ver ergoß[5]). Er sah es als eine seiner wichtigsten kaiserlichen Pf an, den Kaisern seines Hauses, seinem Großvater und Vat Liebe und Verehrung, in Begünstigungen und Wohlthaten f

---

[1]) Histor. diplomat. Unterricht Nr. I., wo auch sämmtliche kaiserl. nigl. Privilegien bis auf Kaiser Karl VI. (1730) stehen. Urk. Otto IV Nurenberg VI. Idus Maji 1213. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

[2]) Urk., dat. Bamberg 20. Febr. 1209. Böhmer Reg. Imp. I.

[3]) Böhmer Reg. Imp. I. 59. Duellius Select. Privil. XII. Guelf. III. 819. Hennes 11. Original im Ord.-Arch. in Wien.

[4]) Daher heißt es in einer Urkunde der Erzbischöfe von Mainz und vom J. 1221: Constat etiam predictis fratribus esse indultum et ab ratoribus privilegiatum, ut bona feodalia ab imperio derivata domui nice tanquam propria possint dari. Böhmer Cod. Frankf. 33. kaiserl. Genehmigung erforderlich war, geht aus mehren Urkunden herv Böhmer l. c. 177. Guden. IV. 882.

[5]) Man lese z. B. nur die Worte Friedrichs in der Urk. bei Hui Bréholles Histor. diplom. Friderici II. T. II. P. I. 165.

..n nicht nachzustehen[1]) und er übertraf sie darin bei weitem. ..n im Jahre 1206 hatte er als Röm. König den Orden in sei- ..Besitzungen in Italien und bei Palermo bereichert und begün- ..[2]), und dann vielleicht schon früh mit dem Hochmeister Hermann ..Salza näher bekannt und durch die Macht seines innern geisti- ..ens zu ihm hingezogen, hatte er den Deutschen Thron kaum ..n, als er als Gönner und Freund des Hochmeisters auf alle ..u bethätigen suchte, wie hoch er den Meister in dem Orden ..t minder den Orden in dem Meister ehrte und liebte, und ..achte, Beiden für ihre Treue und Anhänglichkeit zu lohnen.

Schon im Beginn des Jahres 1214 verleiht er dem Orden ..iglicher Huld nicht blos dieselbe Begünstigung, die ihm kurz .. der Kaiser Otto ertheilt[3]), sondern er fügt auch noch das ..ichnete Vorrecht hinzu, daß der jederzeitige Meister des Or- ..und oberster Verwalter der Ordensbesitzungen in Deutschland[4]), ..er an das kaiserliche Hoflager komme, als ein Glied desselben be- ..t und ihm sowohl als auch einem Ordensbruder mit sechs Rossen, ..jedem andern Mitglied des Hoflagers Verpflegung mit allen ..rfnissen reichlich und frei zu Theil werden solle[5]), damit in ..r Weise der Meister am Kaiserhofe selbst und bei den Reichs- ..n den Nutzen und die Angelegenheiten seines Ordens mit um ..ersprießlicherem Erfolg fördern könne. Zugleich bewilligt er auch, ..zur Einsammlung milder Gaben für die Hospitale beständig ..Ordensbrüder am Kaiserhofe ab- und zugehend Wohnung und ..rhalt finden und für dieselben drei Rosse gehalten werden ..en[6]).

Bald darauf gab Friedrich dem Orden nicht nur durch Bestä-

---

1) Wie er sich öfter in seinen Diplomen ausspricht.

2) Böhmer Reg. Imp. I. 67. Huillard-Bréholles I. 121. Hen- .. 17. 31.

3) Huillard-Bréholles l. c. 313.

4) Precipuus procurator bonorum.

5) Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien. Vom Röm. König Heinrich VI. ..J. 1227 erneuert. Original ebendas.

6) Duellius Sel. Privil. nr. XIII. Hennes 20. Brandenb. Usurpat.- ..schichte p. 58. 88. 89. Huillard-Bréholles T. I. P. II. 439. Ueber ..verschiedene Datum dieser Urk. Böhmer Reg. Imp. I. 77. 85; er hat das .. 23. Januar 1216. Schönhuth Zeitschrift des Vereins für wirtemberg. ..anken 1852 S. 25.

tigung aller seiner Besitzungen im Vaterlande und einer Schenkung seiner Güter bei Ingmarsheim im Elsaß einen Beweis seiner Huld [1]), sondern um die Mittel des Orden Mildthätigkeit gegen Arme und Kranke in seinen Hospitälern lichst noch zu vermehren, erneuerte er mehre von seinen Vor ertheilte Begünstigungen, denn es war ihm Gewissenssache, eine tung von so reinmenschlichen, heiligen Zwecken durch seine Hand so viel nur möglich emporzuheben und mit reichlichen für ihre schönen Ziele immer mehr auszustatten [2]). Durch die Freigebigkeit gründete er schon damals mehre neue Orden Bereits im Jahre 1214 überwies er dem Orden das Hos Altenburg mit allen seinen Zugehörungen und unter der lichen Bestimmung, daß es auch fortan ein Zufluchtsort für und Kranke unter der Pflege des Ordens bleiben solle und sorgte er auch für die Vermehrung seiner Einkünfte [3]). Zwei darauf widmete er dem Orden auch die Kapelle der kaiserlichen zu Nürnberg mit allen geistlichen und weltlichen Gerecht doch unter der Bedingung, daß dieselbe im Besitz des zeitigen kaplans, dem sie früher verliehen worden, bis zu dessen To bleiben solle [4]). In demselben Jahre noch übergiebt er den O brüdern auch das einst von Walther von Ellingen gegründe von diesem seinem Großvater überwiesene Spital zu Elling den dazu gehörigen Gütern, gleichfalls mit der Bestimmung auch ferner nach seiner ursprünglichen Stiftung die Armen aufgenommen und verpflegt werden sollten; zugleich sprach Ordensbrüder in Betreff der Hospitalgüter von aller Vogt und stellte sie unter den Schutz des jederzeitigen Kaisers od nigs [5]).

Seitdem ging kein Jahr vorüber, in welchem Friedric

---

[1]) Huillard-Bréholles I. P. I. 288. Voigt II. 79. 80.

[2]) Man lese über diese Gesinnung Friedrichs nur die Urkunde bei lard-Bréholles I. P. II. 440.

[3]) Die Schenkungsurkunde vom Original in Dresden bei Huillard holles I. P. I. 299.

[4]) Urkunde bei Hennes 21. Monum. Boica XXX. 39. 40. Hui Bréholles I. P. II. 440.

[5]) Urkunde in Brandenburg. Usurpat.-Geschichte Beil. 221. Monum XXX. 52. Hennes 25. Huillard-Bréholles I. P. II. 480. B Reg. Imp. I. 88.

n durch neue Schenkungen oder Vorrechte nicht neue Beweise Gunst und dem Hochmeister nicht neue Zeichen seiner kaiser- Huld ertheilte. Bald bestätigt er dem Orden eine Schen- wie die des Burggrafen Albert von Altenburg an die dortigen Brüder [1]), bald das ihm zugewiesene Patronatsrecht über eine oder den Besitz eines ihm verliehenen Hofes oder Dorfes, schenkt er ihm selbst eine Kirche oder Kapelle nebst allen ihren ..., Gerechtsamen und Hörigen [2]). Mit welcher Vorliebe er den Orden hinsah und wie hoch er dessen Verdienste achtete, er im Jahre 1220 auch in der Bestätigung aus, durch welche dem Ordenshause zu Mergentheim von den edlen Gebrüdern Hohenlohe gemachten reichen Schenkungen ihrer Güter um Mer- heim genehmigte [3]). Gern benutzte er die Uebergabe eines Dor- von Seiten des Bischofs von Bamberg an den Orden, um als Beweis seiner Huld eine königliche Schenkung hinzuzufügen, er dem Orden den Königsbann über das Dorf und auf den gehörigen Gütern verlieh [4]). Im Jahre darauf nimmt er ihn von neuem in seinen besondern Schutz, bestätigt ihm alle Privilegien und Begünstigungen und befreit ihn von jeder Art Zöllen und Abgaben in seinem ganzen Reich, sondern er legt durch eine neue Schenkung des ihm von Ulrich von Minzen- übergebenen Hauses in Sachsenhausen nebst dem Hospital, der e und allen Zugehörungen, wozu er noch neuen Landbesitz, Holz Weiderecht im Reichswald bei Sachsenhausen hinzufügt, den d zu dem dortigen Ordenshause [5]).

Je mehr sich aber der Hochmeister seit seiner Rückkehr von iette nach Italien [6]), wo er und der Kaiser sich wahrscheinlich Erstenmal wieder sahen und sprachen, hohe Verdienste um die e, wie um das Reich erwarb, um so freigebiger war Friedrich neuen Begünstigungen und Freiheiten. Schon bei seiner Kaiser-

---

[1]) Huillard-Bréholles l. c. 524.

[2]) Hennes 34. 36. 41. Böhmer Cod. Frankf. 29. Huillard-Bré- es l. c. 576. 578. 697.

[3]) Hennes 45. Huillard-Bréholles l. c. 726. 731. 779.

[4]) Hennes 47. Huillard-Bréholles l. c. 734.

[5]) Böhmer Reg. Imp. I. 118. Cod. Frankf. 31. Hennes 47. 57. Huillard-Bréholles l. c. II. P. I. 156. 157.

[6]) Schon im J. 1218 finden wir Hermann von Salza in des Kaisers Be- ng. Böhmer Reg. Imp. I. 91.

krönung hatte er den Papst durch seine Bitte bewogen, dem schen Orden auch alle die Vorrechte und Begünstigungen zu len, deren sich bereits die Templer und Johanniter erfreuten[1] erklärte dann ferner auch des Ordens sämmtliche Güter un sitzungen frei von jeglicher ausgeschriebenen Steuer und Collect jedem Geschoß, von allen Frohnlasten und Dienstleistungen, b chen von allen Pforten- oder Thor-, Straßen-, Baum- oder Zöllen, sowie von jeder andern durch Gesetze, Gewohnheiten Statuten angeordneten Auflage zu Wasser und zu Land[2]). A gestattete er dem Orden zugleich auch die freie Benutzung der wässer, der Weiden und Holzungen im ganzen Bereich seiner d Reichsländer zum Gebrauch der Ordenshäuser. Niemand sol wagen, die Ordensbrüder aus ihren Gütern und Besitzungen Gericht und Recht zu verdrängen oder in ihrem Besitzrecht irge zu beunruhigen. Alle diese Freiheiten und Rechte des Ordens keiner sich erkühnen irgendwie zu verletzen unter einer Stra hundert Pfund reinen Goldes, deren Hälfte alsdann dem Ord heimfallen solle[3]). Es leuchtet ein, wie ungemein wichtig f Orden diese Vorrechte in ganz Deutschland sein und wie be sie sein Emporkommen fördern mußten.

Die ansehnlichen Schenkungen des Kaisers an den Or Italien lassen wir hier unerwähnt und bemerken nur, daß schon im Jahre 1217 aus den Zolleinkünften zu Messina ein liche Summe von zweihundert Unzen Gold zum Ankauf Mäntel und Schafsfelle sowohl für Ordensbrüder als für zur Winterkleidung anwies[4]) und ihm im Jahre darauf eine Anweisung auf Einhundert und Funfzig Unzen Gold aus de künften der Stadt Brindisi gegen Ueberlassung einer Besitz

---

[1]) Böhmer Reg. Imp. I. 119.

[2]) Der Röm. König Heinrich VI., wie die Päpste Honorius III. u gorius IX. erneuerten und bestätigten nachmals die erwähnten Freiheit Urkunden und Bullen darüber im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Ludewig Reliqu. VI. 44. Duellius Sel. Privil. 14. B Usurpat.-Gesch. 53. Lünig Reichs-Archiv VII. 3 Huillard-Bré II. P. I. 160.

[4]) Hennes 34. Böhmer Reg. Imp. I. 90. Huillard-Bré I. P. II. 510. 531. Nach einer Urkunde Friedrichs vom J. 1221 bei lard-Bréholles II. P. I. 224 sind die 200 Goldunzen auf Brindi wiesen. Voigt II. 121.

[..]schland ertheilte[1]). Als Belohnung des Eifers und der Ver[..]
[..] des Hochmeisters in den damaligen Verhandlungen zwischen
[..] Papst und dem Kaiser[2]) gewährte dieser dem Orden im Jahre
[..] auch die Begünstigung, daß jeder in den Orden Eintretende
[..]licher Schuld, die er zuvor gemacht, frei und ledig sein und
[..]jenigen für die Schuld aufzukommen verpflichtet sein sollten,
[..] die Erbschaft seines Vermögens und seiner Güter über[..]
[..]ch selbst wenn der in den Orden eintretende Ordensbruder
[..]heil seiner Güter dem Orden zugewendet habe[3]). Wenn
[..] schon durch frühere Begünstigungen die Unterhaltung der
[..]häuser bedeutend erleichtert worden war, so fügte der Kaiser
[..]hre 1223 seiner wiederholten Bestimmung, daß jedes dem
[..] zukommende Reichslehen ihm als Eigen zugehören solle[4]),
[..]rmehrung seiner Einkünfte doch noch das wichtige Vorrecht
[..] daß er in allen Kirchen sowohl im Reich, als in des Kaisers
[..]tern, über welche diesem das Patronat und das Präsentations[..]
[..] jetzt oder inskünftige zustehe, desgleichen in allen denen, die
[..] Lehenrecht oder in irgend einer Weise an das Reich fallen oder
[..]nem und seiner Nachfolger Eigenthum kommen würden, das
[..] und die Vollmacht genießen solle, bei jeder Erledigung solcher
[..] den Theil der Einkünfte, welcher sonst dem Kaiser und
[..] zufiel, ein Jahr lang zu seiner Benutzung einzuziehen[5]). Da[..]
[..]eröffnete sich durch dieses bisher dem Kaiser zustehende Recht
[..]egalie und Spolie bei erledigten Kirchen für den Orden eine
[..]ende Quelle seines Einkommens.

[..]Der Hochmeister Hermann von Salza erwarb sich aber im
[..]uf einiger Jahre theils in den Verhandlungen zwischen dem
[..]er und dem Papst, zumal als erwählter Schiedsrichter in der
[..]öhnung der beiden Häupter der Christenheit, theils auch in der
[..]ittlung der Streithändel zwischen dem Kaiser und den Lom[..]

[1]) Böhmer Reg. Imp. I. 91. Huillard-Bréholles I. P. II. 529.
[2]) Diese Verdienste Hermanns von Salza hebt der Kaiser in vielen Ur[..] des J. 1221 hervor. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. II. 130 ff.
[3]) Duellius Sel. Privil. 15. Hennes 67. Huillard-Bréholles I. 282. Voigt II. 130. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.
[4]) Brandenburg. Usurpat.-Geschichte 94. Huillard-Bréholles II. P. [..]
[5]) Duellius Sel. Privil. 16. Hennes 69. Huillard-Bréholles I. 336. Voigt II. 131. Orig. im Ord.-Arch. in Wien.

barben, fort und fort so ausgezeichnete Verdienste, daß und aus Liebe und Hochachtung beide christliche Häupter alle seine Nachfolger im Meisteramte in den Rang eines fürsten emporhoben[1]). Und wie der Papst ihn zum Zei fürstlichen Erhebung mit einem kostbaren Ringe schmückte, mals bis in die entferntesten Zeiten von Meister zu Me ging und bei jeder Meisterwahl das Andenken Hermanns i immer wieder erneuerte, so verlieh ihm der Kaiser zu seiner Dankbarkeit die Erlaubniß, zum Zeichen seiner Fü auf seinem Schilde und in seiner Ordensfahne den schwar führen zu dürfen und beschenkte ihn überdies auch mit ein vom heiligen Kreuz, welches bis in die späteste Zeit be als heilige Reliquie verehrt ward[2]).

Der Kaiser aber vergaß es nie, was er dem edlen, h Meister zu danken hatte und er vergalt dem Orden sei wo und wie er nur konnte[3]). Im Morgenland, in I Deutschland vermehrte er seine Besitzungen von Jahr zu mahnte Fürsten, Edle und Städte zur Hochachtung, zum (zu Unterstützungen des Ordens[4]). Und in gleicher Liebe hänglichkeit gegen die Ritter des mildthätigen Hospitals sich auch des Kaisers Gemahlin, die edle Kaiserin Isabel ders gegen die noch im Morgenland verweilenden Ritte Mit welcher kaiserlichen Ausstattung des Ordens mit lande Rechten, Privilegien und Freiheiten Friedrich die Berufun heimung desselben in Preußen beförderte, ist bekannt ge er überall für die Wohlfahrt und das Gedeihen desselben

---

[1]) Vgl. Voigt II. 147—153.

[2]) Darüber das Nähere Voigt II. 153.

[3]) Friedrich sagt in einer Urkunde vom J. 1226 vom Orden vore imperialis clemencie viris religiosis liberaliter teneamur a tamen largius debemus porrigere manus nostras, qui non solum visibiles sed etiam adversus visibiles hostes nostros pro fide c ligione christiane fidei exaltanda cotidie dimicare conantur, pro mas et pro dei fidelibus exponendo personas.

[4]) Die Nachweisungen über Friedrichs zahlreiche Schenkungen a (im J. 1229 besonders im Morgenland) findet man bei Böhme I. 141. 142. Huillard-Bréholles II. und III. Die Urkund an die Stedinger ebendas. III. 200. 497, vgl. Böhmer Reg. Imp

[5]) Huillard-Bréholles II. P. I. 536.

...er auch noch im Jahre 1235, indem er allen Prälaten, Her-
..., Markgrafen, Dienstmannen, Schultheißen, Vögten und über-
... allen Bewohnern des Reichs den Schutz und Schirm des
...s empfiehlt, weil er ihn als eine Stiftung seiner Vorfahren
... mehr emporzuheben wünscht und sein edler Meister Hermann
...t theuer und werth ist[1]). Einige Jahre nachher nimmt er
... Oesterreich, Steiermark und Kärnten die Ordenshäuser mit
...en Besitzungen in seinen besondern kaiserlichen Schutz, spricht
... aller weltlichen Gerichtsbarkeit, von allen Frohndiensten und
... frei, desgleichen ihre Leute, Bauern, Eigen- oder Zinsleute.
...le sonst vor das weltliche Gericht gehörigen Streitsachen in
...dens Gütern sollen blos der Meister, die Gebietiger und
...brüder erkennen und über Erkenntnisse entscheiden können.
... Diebstahl oder andere todeswürdige Verbrechen, an einem
...en einer Ordenskirche verübt, sollen, weil ein Orden geist-
... Personen sich die Ausübung eines Criminalgerichts nicht zu-
..., in der Weise bestraft werden, daß Fahrniß sowohl wie Lie-
...aften und jede Schuld einer Geldstrafe der Kirche zugesprochen
...nur der Verbrecher dem weltlichen Richter zugewiesen wird.
... in diesen genannten Landen sollen alle Lebensbedürfnisse und
Unterhalt der Ordensbrüder nöthigen Güter den Ordenshäu-
... Wasser und Land frei von allen Zöllen und Abgaben zuge-
...werden[2]).

Auch Friedrichs Sohn, der Röm. König Heinrich, erfreute
Orden durch manchen Beweis seiner besondern Gunst. Nach
... Vaters Beispiel will auch er die Verdienste des Hochmeisters
des Ordens damit belohnen, daß er ihm den für seine Anhei-
... in der Schweiz sehr wichtigen Besitz der drei Kirchen zu Kö-
... Bern und Uebersdorf versichert, indem er auf all sein Recht
...m zu Könitz ohne des Reichs Genehmigung errichteten Chor-
...stift, sowie an den genannten Kirchen und deren Gütern zu
... des Ordens verzichtet[3]). Er schenkt ihm zu gleicher Zeit
...en seinen Vorfahren erbaute Kapelle zu Goslar, bestätigt ihm

1) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 90. Böhmer Reg. Imp. I. 161. Ori-
...im Ord.-Arch. zu Wien.

2) S. die Bulle Alexanders IV. bei Duellius 49. III. 47. Hennes 106.

3) Böhmer Reg. Imp. I. 224. Stettler Versuch einer Geschichte des
...chen Ordens im Kanton Bern S. 6—8.

die Schenkungen der Kirchen bei Ulm, zu Herborn u. a. theilt ihm auch gern die Begünstigung, daß ihm alle Pri Bestätigungen und sonstige kaiserliche und königliche Briefe Kanzlei völlig kostenfrei ausgefertigt werden sollten [1]). Zum seiner Erkenntlichkeit für die Treue, die der Orden von j allen Stürmen der Zeit ihm und seinem Vater bewiesen, er ihn nicht nur selbst durch mehrfache Schenkungen [2]), sondern nehmigt es auch, wenn ihm der Schultheiß Rüdiger Roth sehr ansehnlichen Güterbesitz bei Mühlhausen und in einigen als fromme Gabe zuweist und sichert ihm gegen alle etwani ansprüche überdies seinen besondern Schutz zu [3]). Er gebiet Getreuen und Amtleuten des Reichs, das von seinem Va Orden ertheilte Vorrecht der Freiheit von Zoll und Wegegeld halben pünktlich zu beachten [4]). Immer wieder die von den brüdern ihm und dem Reich erwiesenen ausgezeichneten Di hervorhebend [5]), begabt er bald das eine, bald das andere haus mit neuen Einkünften, so das Ordenshospital zu mit drei nahe dabei liegenden Mühlen [6]).

Weniger scheint, so viel wir wissen, Heinrichs Brude rad IV. dem Orden besondere Begünstigungen zugewiesen zu Er bestätigte meist nur dieses oder jenes dem Orden schon ertheilte Vorrecht, wie den Erwerb oder die Annahme re barer Güter [7]), oder er genehmigte bald die eine, bald di den Ordensbrüdern neu gemachte Güterschenkung [8]). Dem hause zu Ellingen erwies er sich jedoch besonders dadurch daß er nicht nur den dortigen unwürdigen Propst, der

---

[1]) Duellius Select. Privil. 18. Orig.-Urk., dat. Aquisgrani April. 1227 im Ord.-Arch. in Wien.

[2]) Böhmer Reg. Imp. I. 245. 250.

[3]) Urkunde vom J. 1232.

[4]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 101. Böhmer Reg. Imp. I. 2 ginal im Ord.-Arch. zu Wien. Die Befreiung geschieht wegen der de sequia, quae nobis et imperio die noctuque exhibent.

[5]) Praeclara obsequia que dilecti fideles nostri, fratres domu s. Marie nobis et imperio exhibent incessanter. Monum. Boic. X

[6]) Lang Reg. Boic. IV. 744.

[7]) Guden. IV. 882. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 102.

[8]) Fol. Privil. des D. O. p. 109. 110 (Arch. zu Königsberg). Reg. Imp. I. 269. Hennes 137.

thumsrechts der Kirche frevelhaft bemächtigt, auf sein Nicht-
[illegible]ken des Amtes entsetzte und die Kirche auf Grund der Schen-
[illegible]seines Vaters dem Orden wieder zustellte [1]), sondern auch das
[illegible]shaus mit seiner Kirche und ihren Gütern in seinen besondern
[illegible] nahm, dergestalt, daß sie nie und in keiner Weise aus der
[illegible]mittelbarkeit veräußert werden solle [2]).

[illegible]hrend Manfred, Kaiser Friedrichs Sohn, als König von
[illegible]sich in seinen Begünstigungen nur auf den Orden in Italien
[illegible]te, förderte dessen Wohlstand und Gedeihen der Röm. König
[illegible]m von Holland wieder ungleich mehr in Deutschland.
[illegible]im Anfang des zweiten Jahres seiner Regierung (1248) ver-
[illegible] er seinen Getreuen, daß nach dem Vorgange seines Vaters
[illegible]r den Deutschen Ordensbrüdern gestattet habe, jährlich mit
[illegible] Schiff von hundert Fässern Wein oder Gütern gleichen Wer-
[illegible] zwei seiner genannten Zollstätten zollfrei vorbeizufahren, und
[illegible]r ihnen auch ihre andern Freiheiten erhalten wolle [3]). Bald
[illegible] nimmt er bei Gelegenheit einer Begünstigung des Deutsch-
[illegible]ers Albrecht von Hallenberg für dessen treue Dienste zugleich
Brüder des Ordens in seinen Schutz, allen Reichsgetreuen ge-
[illegible]d, sie in Person und Eigenthum in keiner Weise zu belästigen,
[illegible] vielmehr, wo sie es verlangten, ihnen sicheres Geleit zu ge-
[illegible]. Einige Jahre später überweist er dem Orden das Patro-
[illegible]echt über die Kirche zu Brück und die Kapelle zu Germar in
Mainzer Diöcese, die bisher zum Reiche gehörte, mit der aus-
[illegible]lichen Bestimmung, daß die Pfarrkirche stets mit einem Ordens-
[illegible]er besetzt werden solle [5]). Desgleichen verleiht er ihm das
[illegible]onat der Kirche zu Engenheim oder Engertsheim in Bayern

1) Monum. Boic. XXX. 283. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 105. Böh-
[illegible] Reg. Imp. I. 262.

2) Orig.-Urk., dat. apud Nurimberg mense Augusti a. d. 1251 im Reichs-
[illegible] zu Stuttgart. Monum. Boic. XXX. 317. Lang IV. 751.

3) Böhmer Reg. Imp. II. 6.

4) Histor. diplomat. Unterricht Urk. nr. 8. Hennes 131. Hier wird
[illegible]cht von Hallenberg nur als commendator domus Theutonice bezeichnet;
[illegible]r im J. 1248 aber Deutschmeister war und jene Bezeichnung dies auch
[illegible]ten soll, geht aus Lang Reg. II. 397, wo er unter den Zeugen einer
[illegible]de von 1248 Preceptor Allemanie genannt wird, hervor. Orig.-Urk. im
[illegible]Arch. zu Wien.

5) Böhmer Reg. Imp. II. 18. Abschrift im Fol. Privil. des D. O.
[illegible]a.

und sichert ihm auch das vom Röm. König Heinrich ihm üb
Patronatsrecht und überhaupt den Besitz der Kirche des
Blasius zu Mühlhausen mit allen ihren Zubehörungen vo
zu [1]). Zwar genoß der Orden schon früher durch ein be
kaiserliches Privilegium die Begünstigung, daß alle Schiffe
denshauses zu Koblenz auf dem Rhein zollfrei passiren kö
König Wilhelm aber erweitert dieses Vorrecht noch dahin,
ihm auch die Zollfreiheit für seine mit Wein und andern
zu seinem Gebrauch beladenen Schiffe bei Oppenheim, W
Boppard bestätigt, ausdrücklich hinzufügend: die offenkundig
dienste und treue Dienste der Ordensbrüder legten ihm d
pflichtung auf, alle ihre Rechte in jeder Weise, wie er m
zu erweitern und unverletzlich in Geltung zu erhalten [3]).
eine Bestätigung des Papstes Alexander IV. erfahren wir, d
helm und einige Grafen und Edlen dem Orden auch die Zol
am Nieder-Rhein und in Holland bewilligten [4]) und noch
seinem traurigen Tode erfreute er das Ordenshaus bei Utr
ewige Zeiten mit derselben Reichsfreiheit, wie sie die Bür
Utrecht genossen [5]).

Es ging von deman eine merkliche Reihe von Jahren
denen vom Deutschen Throne aus nichts mehr von Bedeut
den Orden geschah. Die Fremdlinge, die ihn besaßen, Rich
Cornwall und Alphons von Castilien zeigten wenig Interesse
denn wenn ersterer auch einmal äußerte, man müsse den O
so „aufmerksamer" in Allem begünstigen, je glorreicher man
Vertheidigung des christlichen Namens in den Heerlagern de
kämpfen sehe, so war es doch nur die Bestätigung der dem
bereits ertheilten Privilegien und Freiheiten, worin er diese
stigung kund gab und nur „zur Nachahmung der früheren
und Könige" nahm er den Orden nebst seinen sämmtlichen
in seinen Schutz [6]), ohne ein neues Vorrecht oder eine Sc

---

[1]) Böhmer Reg. Imp. II. 24. Fol. Privil. des D. O. p. 181.

[2]) Hennes 133.

[3]) Orig.-Urk. im Reichs-Archiv zu Stuttgart vom J. 1253. I
142. Böhmer 26. 27.

[4]) Hennes 153.

[5]) Böhmer Reg. Imp. II. 35.

[6]) Hennes 157. Gercken Cod. Brandenb. VII. 106. Bra
Usurpat.-Gesch. 103.

fügen, denn die Benutzung des Röderbruchs bei Frankfurt, bestätigte, war schon eine Schenkung des Kaisers Friedrich [1]). So war unter Kaiser Friedrichs II. Nachfolgern keiner, der den Orden mit so ausgezeichneter Gunst, mit so viel Liebe ihr schätzte, förderte und beehrte; nie fand dieser auf dem wieder einen solchen Gönner, der ihm für sein Gedeihen und üthe das jemals wurde, was Friedrich ihm sein ganzes Le- auch unter allen Stürmen der Zeit gewesen.

st mit dem edlen Habsburger Rudolf kam (1273) wieder ig auf Deutschlands Thron, auf den der Orden mit neuen ngen für sein Glück und seine Erhebung blicken konnte. Er n einst unter König Ottokars von Böhmen Fahnen in Preu- r die Sache des Ordens und des Glaubens selbst mitgefochten itdem die damals gewonnene hohe Achtung und Zuneigung zu ittern des Deutschen Hauses auch stets treu bewahrt. Schon ach seiner Krönung gab er ihnen den ersten Beweis seines ernden Wohlwollens und seiner königlichen Gunst, indem er lbst für des Ordens obersten Sachwalter und Vertheidiger er- e. Die Bestätigung seiner Privilegien, Freiheiten und Vorrechte, der König des Ordens sämmtliche Glieder, Halbbrüder und thanen nebst aller seiner Fahrniß und Liegenschaft in seinen ern Schutz nahm, war nicht die gewöhnliche, wie man sie schon halten, sondern ihre ganze Fassung zeigte, daß Rudolf die Idee Ordens, den Gedanken, den dieser gleichsam nur verkörperte, höher auffaßte, als die meisten seiner Zeitgenossen. Kaiser rich II. und Heinrich VI. standen ihm, wie er selbst sagt, als Vorbild vor. Wie sie, so sah auch er in dem Wesen Ordens nicht die ritterliche Soldaten-Macht oder das adelige nthum als das Beachtungswertheste in der Erscheinung des s an, sondern er griff diese vielmehr in ihrer sittlichreligiösen ung auf, er erkannte im Orden den Träger und göttlich be- en Schutzherrn des Glaubens, den mildthätigen Pfleger der den Menschheit und darum sah er es auch als eine seiner, des chen Königs wichtigsten Pflichten an, den Brüdern des Ordens ganze Fülle seiner Gunst und Gnade zu schenken; und diese An- und Gesinnung sprach er auch nicht selten öffentlich vor seinen genossen aus [2]).

[1]) Böhmer Cod. Frankf. I. 153. Hennes 186.

[2]) Vgl. die Urkunde bei Hennes 201, im Original im Ordens-Archiv

Aber er bewährte diese Gesinnung auch durch die That. im ersten Jahre seiner Regentschaft erläßt er an den Bu von Friedeberg, den Vogt zu Wetzlar und an die Schulth Frankfurt und Gelnhausen den Befehl, sich die Brüder des in allen ihren Angelegenheiten getreulich empfohlen sein zu nicht zu gestatten, daß sie irgendwie belästigt würden und mehr aufs eifrigste in Schutz zu nehmen[1]). Um dieselbe Z fiehlt er für sie ein sicheres Geleit auf dem Rhein und Landstraße zwischen Ramersdorf und Koblenz[2]). Im Jah giebt er die wichtige Verordnung, daß durch das im Allgem ordnete Aufsuchen der abgekommenen Reichsgüter der Besitz Deutschen Ordens nicht gestört, vielmehr alle diesen betr hier einschlagenden Fragen vor den König selbst gebracht sollten[3]). Er sieht und gestattet es gern, wenn andere Gönner des Ordens demselben reichslehnbare Theile eines oder reichslehnbare Güter verkaufen, wodurch besonders das haus zu Sachsenhausen bei Frankfurt an seinem Güterumf diese Zeit bedeutend gewann[4]). Er gebietet dann auch alle Beamten und Reichsgetreuen in Oesterreich, Steier, Kärnt Krain, die dortigen Ordensbrüder bei allen ihren Begnad Freiheiten und Rechten zu schützen und in keiner Weise b lästigen zu lassen, denn er wolle sie immerdar unangetast erhalten wissen[5]). Auch noch in späterer Zeit sicherte er d Orden seine Zollfreiheit auf dem Rhein und nahm die Or der zu Koblenz gegen mancherlei Belästigungen in Schutz[6] schützte er das Ordenshaus zu Schweinfurt und dessen Güt Beunruhigungen dieser Reichsstadt[7]).

---

zu Wien. Duellius Sel. Privil. 18. Böhmer Cod. Frankf. 179 denburg. Usurpat.-Gesch. 103. Gerbert Cod. epistol. 16.

[1]) Urk. vom J. 1273 in Entdeckt. Ungrund u. s. w. nr. LXVIII nes 206 hat das J. 1274.

[2]) Böhmer Reg. Imp. II. 60. Lichnowski Geschichte des Haus burg I. nr. XXVII.

[3]) Böhmer Reg. Imp. II. 62. Lichnowski a. a. O. Die Berliner Copialbuch.

[4]) Guden. IV. 929. Hennes 209. 220. Böhmer Cod. Fra

[5]) Urk., dat. Wienne Cal. Martii 1277 im Fol. I. C. 12 im Sta zu Berlin. Böhmer Reg. Imp. II. 83.

[6]) Böhmer Reg. Imp. II. 111. 133.

[7]) Lichnowski II. CLXXXI. Ein Ausspruch Rudolfs vom J.

Noch in den letzten Jahren seines Lebens sieht er gern den meister Burchard von Schwanden an seinem Hofe und sendet im Jahre 1289 nebst einigen andern Gesandten wegen seiner krönung nach Rom an den Papst Nicolaus IV.[1]); er beruft auch dessen Nachfolger den Hochmeister Konrad von Feucht- an sein königliches Hoflager, um sich seines Raths zu be- [2]).

ch in die Verhältnisse des Ordens in Preußen und Livland udolf für dessen Interesse so viel als möglich förderned ein[3]), ätten ihn nicht theils seine Kriege, besonders gegen Ottokar öhmen, theils die Zerwürfnisse im Reich lange Zeit so unablässig ftigt, er würde gewiß bei seiner großen Liebe zum Orden noch thätiger für ihn in Deutschland wie in Preußen gewirkt haben. Zwar bestätigte in gleicher Weise und mit demselben Lob über Ordens Verdienste auch Rudolfs Nachfolger auf dem Deutschen gsthron Adolf von Nassau alle seine Privilegien und Frei- n und nahm ihn nebst allen seinen Besitzungen, Unterthanen w., wie gewöhnlich, in seinen königlichen Schutz[4]). Allein es ete dabei keineswegs, wie bei Rudolf, das höhere sittlichreligiöse resse vor, denn es war nur allzu sichtbar, daß Adolf, bei des ens Begünstigung mehr nur eigennützige Zwecke verfolgend, den h ganz Deutschland und Italien, in Ungarn und Böhmen ver- gten und verbreiteten brüderlichen Ritterverein dem Interesse der Zuneigung der ihm widrig gesinnten Reichsfürsten so viel möglich zu entziehen und für seine Partei und sein Haus zu nnen suchte. Vorzüglich zu diesem Zweck zog er öfter auch den hmeister an seinen Hof und in seine Reichsverhandlungen, sandte als bevollmächtigten Geschäftsträger bald hiehin bald dorthin[5]). chte er daher immerhin alle Reichsgetreuen auffordern, die Or- brüder bei ihren Besitzungen und Freiheiten zu erhalten[6]), es achte dennoch bei der damaligen Spaltung und Spannung der teien im Reich je mehr und mehr in der Seele manches dem

---

[1]) Raynald Annal. eccles. XIV. an. 1289. 46.

[2]) Böhmer Addit. I. ad Reg. Imp. 389.

[3]) Darüber das Nähere Voigt Gesch. Preuß. III. 354. 358. 370.

[4]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 105. Unterricht von der Ballei Hessen 10.

[5]) Z. B. im J. 1293 nach Venedig. Böhmer Reg. Imp. II. 170.

[6]) Böhmer Reg. Imp. II. 180.

Hause Nassau widerstrebenden Reichsfürsten eine dem Orden ab-
neigte, widrige Gesinnung, zumal wenn die Beschuldigung nicht
gegründet war, daß die Ordensritter hie und da die Gesinnung,
Rathschläge und Plane der Fürsten dem Könige heimlich verrathen
hätten [1]), wie sich denn die Nachricht erhalten hat, daß damals
von Seiten des Senats zu Venedig die dortigen Ordensritter
schuldigt worden seien, als hätten sie dem Röm. Könige auf
botenen Wegen verschiedene Nachrichten über mancherlei geheime
rathungen und Plane der Republik hinterbracht [2]).

Auch in Adolfs Nachfolger König Albrecht I. erkennen
keinen besondern Gönner des Ordens; denn wenn in seiner Be-
gungsurkunde über des Ordens Privilegien [3]), wie nun gewöhnlich
immer auch noch die Namen Kaiser Friedrichs II., Heinrichs
und Rudolfs von Habsburg als der vornehmsten Gönner und Wohl-
thäter der Ordensbrüder, als leuchtende Vorbilder, in Erinnerung
gebracht wurden, so knüpfte sich daran doch keineswegs ein besonderer
Eifer für die Förderung des Interesse und Wohlstandes des Ordens,
was schon daraus hervorgeht, daß es nun eine bereits feststehende
Kanzlei-Form war, deren man sich gemeinhin zu solchen Bestäti-
gungsbriefen bediente. Es sprach sich in ihnen nicht mehr die eigne
innere Gesinnung des Ausstellers aus. Albrecht trat auch während
seiner zehnjährigen Regierung mit keinem Beweis einer besondern
Gunst gegen den Orden auf, obgleich diesem schon im zweiten Jahre
seiner Regentschaft auch der letzte Strahl der Hoffnung erlosch,
wieder in den Besitz seiner Güter und Burgen im Morgenlande
kommen und sein Haupthaus zu Accon jemals wieder bewohnen
können. Eben so wenig trugen die sonst freundschaftlichen Verhält-
nisse, in denen der Hochmeister zum Könige stand, für den Orden
im Ganzen etwas aus [4]). Wenn wir daher auch finden, daß er
Ordenshaus zu Beuggen in der Ballei Elsaß von der jährlichen
Schweingülte für die Burg Rheinfelden befreit und ihm seine

---

[1]) Duellius 25. Voigt IV. 78.

[2]) Lucas David V. 147. Darauf bezieht sich wahrscheinlich auch
erwähnte Sendung des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen nach Venedig
1293.

[3]) Hennes 300. Histor. diplomat. Unterricht nr. 12. Brandenburgis.
Usurpat.-Gesch. 106. Duellius 27.

[4]) Voigt IV. 159.

schereirechte im Rhein und einigen andern Gewässern bestätigt[1]), wenn er dann in die Uebergabe der Pfarrkirche zu Asche Seitens Heinrichs des Alten von Plauen und seiner Söhne an den Orden willigt[2]), wenn er das Ordenshaus zu Koblenz dem Erzbischof Heinrich von Köln zum Schutz gegen die Belästigungen des Propstes zu Wassenberg und seines Bruders Salentin Herrn von Isenburg empfiehlt[3]) oder wenn er im Jahre vor seinem Tode den Ordensbrüdern in Thüringen seine Hofstätte zu Nordhausen schenkt[4]), so sind dieses und dergleichen nur locale Einzelnheiten, ohne besondere Wichtigkeit für den ganzen Orden.

Dem Nachfolger Albrechts, dem Kaiser Heinrich VII., hatten zwar die Deutschen Ordensritter auf seinem Römerzug höchst wichtige Dienste geleistet, ihm, wie berichtet wird, bei dem Aufruhr in Mailand sogar das Leben gerettet, denn „vor allem", so rühmt man es. „thaten sich ein treuer Beistand für das bedrohte Haupt ihres Königs die Ritter des Deutschen Ordens hervor; sie umstanden mit wehender Ordensfahne, das schwarze Kreuz im weißen Felde, die königliche Herberge; solches Lob verdient besonders einer unter ihnen wegen seiner sorglichen Treue und seiner rüstigen Schwertstreiche; es war wohl der Landkomthur von Franken Konrad von Gundelfingen, der in derselben Zeit seinen Brüdern an der Ostsee die königliche Huld erwarb"[5]). Allerdings war es auch von Wichtigkeit, daß der Kaiser noch während der Belagerung von Brescia dem Orden wegen der ihm in Italien besonders von dem erwähnten Landkomthur geleisteten Dienste die Bestätigung aller in Pommern bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Besitzungen und Rechte mit allen vollkommenen Hoheitsrechten, der Jurisdiction, des Ausmünzens, des Bergbaues u. dgl. ertheilte[6]). Allein von andern das

[1]) Böhmer Reg. Imp. II. 221. Vgl. Lünig XXI. 996.

[2]) Böhmer l. c. 243.

[3]) Hennes 330. Böhmer l. c.

[4]) Böhmer l. c. 249.

[5]) So Barthold Römerzug Heinrich VII. I. 477. Böhmer Reg. Imp. II. 287 erwähnt bei dem Aufstand in Mailand der Ordensritter nicht. De Wal Recherch. II. 357 führt darüber verschiedene Berichte an. Cont. Canonicor. S. Rudbert Salisburg. ap. Pertz Monum. German. XI. 820 erwähnt des Zuzugs der Ordensritter.

[6]) Lünig Reichs-Archiv VII. 5. Dogiel Cod. Pol. IV. nr. XLVI. p. 38. Voigt IV. 266. Barthold a. a. O. II. 70. Brandenburg. Usurp. Gesch. 107.

gesammte Interesse des Ordens in Deutschland betreffenden G
bezeugungen haben wir doch keine Kunde, denn daß er ihm hie
da das Patronatsrecht über einige Kirchen zuwies, hatte jetzt
keine besondere Bedeutung mehr[1]).

Erst mit der Thronbesteigung Ludwigs IV. von Bayern
ten für den Orden in Deutschland wieder ungleich günstigere
ein. Noch während seines Krieges mit König Friedrich von Ö
reich gab er ihm wiederholte Beweise seiner besondern Gunst.
seiner Anwesenheit in Frankfurt 1320 ertheilte er den Orden
in Sachsenhausen das Recht, jede Woche sechs Wagen
aus dem dortigen Reichswald zu ihrem Gebrauch heimfa
dürfen[2]). Die zu Wörth erhielten die Freiheit, die auf ihren
tern sitzenden, sowie die in ihrem Hause befindlichen Leute in
Dingen, welche an Leib und Leben gingen, durch ihren Amt
richten zu lassen. Die Güter der Gerichteten sollten dem Or
hause anheimfallen[3]). Desgleichen bewilligte einige Jahre na
Ludwig auf Bitten des Landkomthurs von Franken Konrad
Gundelfingen auch dem Hause zu Ellingen das Recht und die
heit, daß der dortige Komthur in allen an ihn gebrachten
sachen, namentlich auch in Criminalfällen, Gericht halten und
Gericht zu Ellingen alle Freiheit und Rechte wie das Reichsge
zu Weißenburg haben solle[4]). Auch das Haupthospital des Or
zu Nürnberg blieb von ihm nicht unbedacht[5]).

Als nun aber, nachdem sich Ludwig und Friedrich von Ö
reich Jahre lang bekämpft, die Schlacht auf der Ampfinger H
bei Mühldorf für Erstern entschied, der Papst Johann XXII.
doch über ihn den Bann aussprach und die Reichsfürsten von
und Köln mit Französischen und päpstlichen Gesandten im
1324 zu Rense eine neue Königswahl zu Stande zu bringen
ten, da trat der Komthur zu Koblenz Berthold von Buchek,
Kurfürsten von Mainz Bruder, dawider auf und sprach mit
Wärme und mit so hinreißendem Eifer für des Vaterlandes
fahrt über die aus einer neuen Königswahl hervorgehenden un

---

[1]) Böhmer Reg. Imp. II. 268. 283.

[2]) Böhmer Cod. Frankf. 455.

[3]) Urk., dat. München am T. Lichtmeß 1320 im Reichs-Arch. zu Mün

[4]) Urk., dat. München 22. Aug. 1322. Freyberg Regesta Boica VI 70. Jahresbericht des histor. Vereins in Mittelfranken 1838 S. 43.

[5]) Urk., dat. Nürnberg Mont. nach Palm. 1323 im R.-Arch. zu Münch

nden Folgen, daß, als er seine Rede geendigt, keiner der Für- n der neuen Wahl mehr Theil nehmen mochte[1]). Wie einst ermanns von Salza Zeiten der Orden durch keine Drohung päpstlichen Stuhls in seiner Ergebenheit gegen Kaiser Friedrich Wanken zu bringen gewesen, so blieb er auch jetzt und nach- dem Könige Ludwig unwandelbar treu. Und dieser vergalt che Treue, denn je mehr der Papst den Orden wegen dieser Hingebung zu seinem Gegner seine Rache fühlen ließ[2]), um er war Ludwig bemüht, sie dem Orden zu lohnen, stets ihm ollste Gunst und Liebe bezeugend und die treuen Dienste an- end, die er ihm und seinen Vorfahren so vielfach erwiesen[3]). Vor allen war es der neue Deutschmeister Konrad von Gundel- , den der König fort und fort mit Beweisen seiner Gunst er- . Er ernannte ihn zu seinem „heimlichen Rath“ und bezeich- hn oft als seinen „lieben Heimlichen“, denn schon früher hatte in Unterhandlungen mehrmals seines Raths und seiner Hülfe nt[4]). Ihn gesellte er seinem Hofmeister Heinrich Truchseß von nstein bei Ausgleichung seines Streites mit dem Rath und der einde der Stadt Rotenburg wegen gewisser Dienstleistungen . Er berief ihn mit unter die Zeugen, als er sich mit Fried- von Oesterreich nach langjährigem Streit endlich friedlich aus- [5]). Schon im Jahre 1323 hatte er ihm auf sein Gesuch als hnung für die vom Orden ihm und dem Reich erwiesenen treuen ste die Erlaubniß ertheilt, das Dorf Neubronn in der Würz- er Diöcese zu einer Stadt zu erheben und sie nach Gutdünken efestigen. Außer dem Marktrecht fügte der König die Bestim- g hinzu: die dort wohnenden eigenen Leute, die nicht den Or- brüdern, sondern andern Herren hörig seien, sollten binnen Jah- rist von dort hinter ihre Herren ziehen dürfen; wer von ihnen

[1]) Chron. Albert. Argent. apud Urstis. II. 123. Mannert Kaiser wig IV. 218.

[2]) Voigt Geschichte Preuß. IV. 411. 414.

[3]) Alle Urkunden Ludwigs sind voll von Lobeserhebungen über den Orden.

[4]) Freyberg VI. 27. Konrad von Gundelfingen war ein Oheim Fried- von Cadolzburg Burggrafen zu Nürnberg und Reichsvogts, und Konrads grafen von Abenberg. Lang V. 264.

[5]) Freyberg VI. 147.

[6]) Acta Acad. Palat. II. 40 nach Du Mont Corps diplom. I. P. II. 80. nnert a. a. O. 241.

über ein Jahr verbleibe, solle dem Orden eigen sein und w
fort andere eigene Leute dahin ziehen und nicht von ihren
zurückgefordert würden, so sollten auch diese dem Orden ei
Zudem begabte er die neue Stadt auch mit allen Rechten, F
und Gerichten der Stadt Mergentheim[1]). Einige Jahre
(1326) erläßt er wieder an die Burgmannen, Einneh
Schreiber seiner Zölle zu Bacharach und Caub den Befehl,
densbrüder zu Koblenz und deren Boten mit Getreide,
Heu ihres Gewächses, auch mit Holz und andern zu ihrer
nöthigen Sachen nach dem ihnen schon früher ertheilten
recht ungehindert und zollfrei passiren zu lassen[2]).

Einen neuen Beweis der Gunst erhielt der Deutschmeist
rad von Gundelfingen noch in seinem letzten Lebensjahre,
seinen königlichen Schutzherrn zu seiner Kaiserkrönung m
Schaar seiner Ordensritter nach Italien begleitete. Dort
Ludwig zu Pisa die Schenkung zweier Dörfer, die er aus
seinem „Heimlichen" dem Ordenshause zu Nürnberg zu
hatte[3]). Auch der Landkomthur von Franken Heinrich vo
lingen erfreute sich des Kaisers besonderer Gunst. Das be
vorzüglich auch der Schutzbrief, den Ludwig im Jahre 1
in der Ballei Franken liegenden Ordenshause Kron-Weißen
theilte, indem er darin nicht nur alle Bewohner und Di
Hauses nebst allem ihm zugehörigen Gut in seinen und Re
gen Schirm und Schutz nahm, sondern noch hinzufügte: „
digen es auch ewiglich, daß es weder uns, noch unsern Vög
unsern Amtleuten, noch niemand in der Welt soll dienen ode
geben, auch daß niemand sie beherberge (von ihnen Herberge
oder seine Pferde stalle in ihren Hof oder ihre Häuser, daß
sie betrübe an ihrem Leibe oder an ihrem Gute, sondern
geruhig sitzend unserm Herr Gott desto baß mögen dienen
Kaiser überträgt dann, weil er des Hauses Schutz nicht imm
gewähren könne, denselben dem Rath und der Bürgersc
Stadt, sie verpflichtend, ihn sorgsam zu vollführen bei Be

[1]) Urkunde vom J. 1323 bei Jaeger II. 29.

[2]) Hennes 385. 386.

[3]) Jaeger II. 34. Freyberg VI. 283. Die Dörfer waren E
und Nieder-Bevensbach (Bavelsbach). Die Bestätigungsurk., dat. Pis
tag vor Estomihi 1329. Die Bestätigung der Herzoge Rudolf und
von Bayern 1331 Freyberg VI. 386.

lichen Huld und der ihnen gewährten Freiheit[1]). Seine ganz ...re Zuneigung zu den Ordensbrüdern und die vollste Aner... ...g ihrer Treue und Ergebenheit gegen ihn und sein Haus ... Ludwig in einer sehr huldvollen Bestätigung des alten Pri... ...ms Friedrichs II. aus, worin er ihnen zum Zeichen und Zeug... ...nes Dankes für ihr treues Festhalten am Kaiserthron in ...gefahrdrohender Stürme alle ihre Rechte, Freiheiten und Be... ...ngen auch seiner Seits als Kaiser von neuem verbürgte[2]). ...itdem ging fast kein Jahr vorüber, in welchem der Orden ...rch neue Beweise der kaiserlichen Huld erfreut ward. Keine ...ieb unbeachtet, die von einem Landkomthur, einem Ordens... ... oder auch einer Ordenspfarre an den kaiserlichen Hof ging. ...holt erneuerte und erweiterte Ludwig dem Hause zu Frankfurt ... der ihm geleisteten Dienste seine freie Holzberechtigung in dem ...en Reichswald[3]). Er spricht es wieder als ein besonderes ... seiner Gnade und Liebe zu den Deutschen Ordensbrüdern ...daß er auf die Bitte des Landkomthurs von Franken Heinrich Zipplingen, den er ebenfalls seinen „lieben Heimlichen" nennt, ...tet, das zum Hause zu Nürnberg gehörige Dorf Ober-Eschen... ... zu einer Stadt zu erheben und sie mit Mauern und Graben ...wehren. Er begabt sie mit Marktrecht; alle ihre Bewohner ... die Gerechtsame und Freiheiten genießen, welche das Gericht ... die Stadt Weißenburg haben; auch soll jeder zeitige Komthur ... Pfleger zu Nürnberg mit des Kaisers und Reichs Bann dort ... Leib und Gut richten dürfen[4]). Um seinem „getreuen Heim...“ Heinrich von Zipplingen auch noch als Komthur zu Ulm ...seine getreuen Dienste zu lohnen und eine besondere Gnade ...weisen, gebietet der Kaiser, daß bei Strafe von zwanzig Pfund ... kein Vogt, Richter, Amtmann oder die Bürger zu Ulm durch ... Frohnvogt, Schergen oder Büttel an die Ordensbrüder oder

---

[1]) Urkunde bei Jaeger II. 38.

[2]) Die Bestätigungsurkunde, dat. Franckenfurt in vigilia s. Thome Apost. ... in Histor. diplomat. Unterricht Nr. 14. und Fol. Privilegia D. O. p. 13.

[3]) Das Nähere in den Urkunden vom J. 1332 und 1338 bei Böhmer ... Frankf. 511. 555.

[4]) Orig.-Urk., dat. Nürnberg Freitag vor Thomastag 1332 im Reichs-Arch. ...chen. Freyberg VII. 29. Die Bestätigung von Seiten der Herzöge ...phan, Friedrich und Johann von Bayern im J. 1378 ebenfalls im Reichs-...chiv zu München. Freyberg X. 8.

deren Diener ein Fuhrgebot oder irgend ein anderes Gebot sollten. Desgleichen sollten zu Diensten oder Auszügen, wenn Vogt oder die Bürgerschaft zu Ulm solche für Kaiser und Reich leisten haben würden, vom dortigen Ordenshause keine Bei Dienste oder Hülfe gefordert werden dürfen, „weil der Orden unsern Vorvordern, Röm. Königen und Kaisern und auch von allen solchen Sachen gefreit ist" [1]). Ueberdies nimmt der Kaiser den genannten Komthur und den ganzen Convent nebst allen seinen Gütern in seinen besondern Schutz und und befiehlt dem Rath der Stadt, darauf zu wachen, daß ner Rechte verletzt und niemand von seinen Leuten beschwert beleidigt werde [2]).

Auch das Jahr 1335 war wieder reich an neuen Begnadigungen für den Orden. Schon früher hatte Ludwig den Ordensbrüdern in Mühlhausen die Schulen der Alt- und Neustadt bei der und S. Blasius-Kirche mit allen ihren Rechten und Zugehörungen als Schenkung zugeeignet, späterhin aber aus Vergessenheit sie dern überwiesen. Als jedoch die Ordensbrüder ihm ihren Schenkungsbrief zur Begründung ihres Anrechts vorlegten, widerrief sofort die neue Uebertragung als nur aus Vergessenheit geschehen. Man hatte ihn ferner kaum benachrichtigt, daß der Orden ungeachtet seiner Zollfreiheit auf dem Rhein doch noch häufig allerlei Beschwerungen und Belästigungen unterworfen sei, als er sogleich an Bürgermeister und Räthe von Straßburg, Mainz, Speier Worms Befehle erließ, die Zollfreiheit des Ordens fortan schmälert zu lassen, sofern sie wollten, daß auch er ihre von und dem Reich erhaltenen Freiheiten und Begnadigungen stets verletzt lasse [4]).

Wie bedeutend der Kaiser um diese Zeit auch in die Be nisse des Ordens in Preußen und Livland einwirkte, wie er dort dessen Ländergebiete noch außerordentlich zu erweitern war und mit welchem Eifer er sich der dortigen Ordensbrüder

---

[1]) Urkunde, dat. Ueberlingen Sonnt. nach Petri und Pauli 1334 in schrift im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Urkunde, dat. München Sonnt. vor Katharina im 24. Jahr des und im 11. des Kaiserthums im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Urkunde, dat. Nürnberg Sonnt. vor Galli 1335 und eine Erneuerung derselben vom J. 1339 im Fol. Privilegia D. O. p. 182. 183.

[4]) Hennes 398.

ungerechten Anklagen des Königs von Polen und der Polnischen
höfe annahm, ist bereits bekannt und darf hier nicht weiter be-
werden[1]).

Aber auch in Deutschland war der Orden, wo für ihn zu
oder zu helfen war, fort und fort der Gegenstand seines
erks. Wenn es galt, Freiheiten und Rechte desselben aufrecht
lten, war er der Erste, der auf herkömmliche Vorrechte Ver-
ete. So hatte er einst kraft seines Rechts der ersten Bitte
Geistlichen des Mainzer Erzbischofs die erste zu Marburg er-
Kirche versprochen. Als ihm indeß von Seiten des Ordens
llt ward, daß dieser durch kaiserliche Privilegien hiervon exi-
sei, nahm er alsbald sein Versprechen zurück, um die Freiheit
rdens nicht zu verletzen[2]). Als er erkannte, daß er auf den
eines Bergs und Burgstalls zu Ober-Messingen, dessen er sich
tigt, kein gegründetes Anrecht habe, leistete er ohne weiteres
essern Ausbau der dortigen Burg darauf Verzicht[3]).

Während er aber immer wieder dem Orden neue Beweise sei-
unst gab, ihn außer der Befreiung von allen Beten und
rn insbesondere auch von der Leistung der Landfriedens-Steuer
prach, den Fall ausgenommen, wenn man von Reichen und
, Geistlichen und Weltlichen und von allermänniglich gemeines
nehmen wolle[4]), wies er auch einzelnen Ordenshäusern neue
thaten und Rechte zu. Das für die Kranken zu beschränkte
nshospital zu Wörth läßt er durch den Ankauf nahe liegender
er und Hofstätten bedeutend erweitern und neu begründen[5]).
Jahre 1341 giebt er zum Besten mehrer Häuser die Verord-
, daß man eigene Leute des Ordens, die auf kaiserlichem und
Reichs Gut säßen, sowie auch eigene Leute des Kaisers und des
auf Ordens-Gut sitzend in keiner Weise beleidigen und be-
, sondern vielmehr überall in Schutz und Schirm nehmen
. Auch das Ordenshospital zu Nürnberg bereicherte er durch
neue Schenkung[6]).

1) Voigt IV. 557—559. 562. 563.
2) Urkunde vom J. 1340 in Entdeckter Ungrund u. s. w. nr. XLI.
3) Jaeger II. 48. 72.
4) Jaeger II. 59.
5) Urkunde, dat. München Samst. nach Georgii 1341 im Reichs-Arch. zu
nchen.
6) Urk. vom J. 1340 im Reichs-Archiv zu München.

Keins von den Ordenshäusern ward aber von Ludwig so r
begnadigt, wie das Haus zu Mergentheim; er erhob es zu
der Wichtigkeit, in der es nachmals in der Geschichte des O
dasteht. Im Jahre 1335 noch ein bloßer Marktflecken, erhi
von ihm die Erlaubniß, sich mit einer Mauer umzingeln zu dür
Er verlieh dann auch den dortigen Ordensbrüdern und Ein
die Berechtigung, zur Fortsetzung und Förderung ihrer Bef
und Bauwerke ein Ungeld auflegen und erheben zu dürfen[1]).
hatte nämlich damals (1340) den erstern die Vollmacht erth
Marktflecken zu einer Stadt zu erheben, „sie zu bauen und
festigen mit Steinwerk, mit Mauern, Thürmen, Holzwerk,
und mit allen andern Bauten, wie es den Ordensbrüdern n
gut dünke." Er bewidmete die Stadt mit der hohen Gerichts
Der Komthur des Hauses oder sein Statthalter solle vom
und Reich den Bann haben und über Alles richten, was a
oder Gut gehe. Das Gericht zu Mergentheim und alle dort w
nenden und seßhaften Leute sollten alle Rechte, Freiheiten und g
Gewohnheiten genießen, wie die Reichsstadt Gelnhausen[3]). Nie
solle einen ihrer Bürger in irgend einem Anspruch aus der
vor andere Gerichte ziehen oder durch Vorladung zwingen wider
erwähnte Freiheit und Gewohnheit. „Auch wollen und gebieten
festiglich bei unsern und des Reiches Hulden, daß die Bürger,
jetzt da wohnen oder seßhaft sind oder noch werden, die Deutsch
Herren erkennen, haben und ihnen unterthänig sein sollen als
rechten Herren und daß sie auch die Deutschen Herren mit Nie
überziehen noch überfahren sollen." Der Komthur und die Ord
brüder sollten die Vollmacht haben, Richter, Schöppen und den
der Stadt ein- und abzusetzen und Gesetze und Gebote für die
und den Markt zu erlassen. Alle Fürsten und Grafen, über
Jedermann arm oder reich, geistlich oder weltlich, sollten verp
sein, den Komthur und die Brüder des Ordenshauses bei ihren
gnadigungen und Freiheiten zu schützen und zu schirmen und
zu gestatten, daß sie darin angegriffen, gehindert oder beschwert w

---

[1]) Jaeger II. 42. Vergl. über Aehnliches Hurter Innocenz III. I
345—347.

[2]) Urkunde, dat. Frankfurt am S. Gilgen-Tag 1340 im Reichs-Archiv
Stuttgart.

[3]) Stälin III. 732.

Wer sie darin überfahre und verletze, solle es mit funfzig Gold büßen [1]). Wie wichtig dem Kaiser selbst die Aufrecht-
g dieser dem Ordenshause ertheilten Rechte war, geht auch hervor, daß er sie vom Pfalzgrafen Rudolf vom Rhein, dem Reichskämmerer Markgraf Ludwig von Brandenburg, dem Reichsmarschall Herzog Rudolf von Sachsen und dem Erz-
aldnin von Trier ausdrücklich als mit ihrem Willen gege-
igen und genehmigen ließ [2]).

Kaiser erweiterte darauf der Stadt auch ihr bisheriges
ht und sicherte allen, die den Markt zu Mergentheim be-
würden, sein kaiserliches Sicherheits-Geleite zu [3]). Bald nach-
eilte er dem dortigen Hause das Vorrecht, daß keiner seiner aus der Stadtmark oder aus dem Bann derselben in keiner vor ein auswärtiges Gericht gezogen oder geladen werden es wäre denn, daß einem Kläger von den Deutschen Herren
ren Richtern und Bürgern in der Stadt das Recht verzogen und der Kläger dies kund thue [4]). Er gestattete auch dem Hause „als eine besondere Gunst und Gnade", fünf seßhafte mit ihrem Hausgesinde mit allen Rechten, Ehren und Dien-
ie von ihnen fallen könnten, in der Stadt zu dulden und zu
rgen, so lange bis er diese Begnadigung widerrufen werde;
e dies, so solle man sie binnen vier Wochen „in Gewahrheit
" [5]).

d indeß ermittelte es sich, daß den Bürgern Mergentheims
er dortigen Ordensherren Wissen bereits gewisse Rechte und
en verliehen waren, die mit den Privilegien des Ordens nicht Widerspruch standen, sondern zum Theil dem dortigen Or-
se und Komthur zum Nachtheil gereichten. Der Deutsch-
Wolfram von Nellenburg, gleichfalls wie sein Vorgänger
ser sehr geschätzt und öfter bei ihm als Geschäftsträger mit

Original-Urk., dat. Nürnberg am T. Processi und Martiniani (2. Juli)
Reichs-Archiv zu Stuttgart. Jaeger II. 51. Eine Bestätigung der-
von Karl IV. vom J. 1347 ebendas. II. 73.

2) Die Bestätigungsurkunden vom J. 1340 im Original im R.-Archiv zu
, bei Jaeger II. 50. 52—54.

3) Urk., dat. Frankfurt Mont. nach Aegidii 1340 bei Jaeger II. 55.

4) Urk., dat. Nürnberg am Pfingstabend 1341 bei Jaeger II. 60.

5) Urk., dat. Landshut Mittwoch vor Simon und Judä 1341 im Original
-Arch. zu Stuttgart, bei Jaeger II. 61.

wichtigen Verhandlungen betraut[1]), und mit ihm der Landv… von Franken Otto von Heldeck führten darüber Beschwerde. … Ludwig, nachdem er auch einige Bürger der Stadt über die … verhört, die bei ihm angebrachte Klage der Gebietiger … gründet fand, widerrief er alsbald die dem Orden nach… Freiheitsbriefe, zugleich den Rath und die Richter der St… fordernd, dem Komthur alle von diesem verlangten kaiserlich… briefe ohne weiteres auszuliefern, „weil wir", fügt er hin… Stadt dem Ordenshause und der Brüderschaft gefreit h… niemand anders, als sittlich und gewöhnlich ist allen Her… daß niemand keinen Freibrief darüber haben soll ohne sie …

Wahrscheinlich gab dieser Umstand dem Kaiser auch … Feststellung gewisser Bestimmungen über die innere Verfass… Stadt und ihre Verhältnisse zum Orden als ihrem Oberherrn… verordnete im Wesentlichen Folgendes. Der Komthur mit … seiner Brüder ernennt oder entsetzt nach seinem Willen … Schöppen und Rathleute der Stadt. Diese sollen ihm sch… daß sie nie weder heimlich noch öffentlich Rath halten wollen, … daß der Komthur, Hauskomthur oder ein abgeordneter Ordens… gegenwärtig ist. Es soll keine Steuer oder Bete in der St… gesetzt oder eingenommen werden ohne des Komthurs und C… Willen; wer sie einnimmt, soll sie diesem verrechnen. Kein … mit Mauern, Thürmen oder Graben darf ohne der Ordens… Rath und Einwilligung vorgenommen werden. Das Stadtsiegel … man so verwahren, daß der Komthur und die Bürger sich … bedienen können[3]). Thürmer und Thorwarte sollen dem Ko… schwören, ihm stets mit aller Treue zu dienen und zu helfen … sonst niemanden. Die Schöppen und Rathleute sollen dem Ko… und Convent jeder Zeit zu Hülfe stehen nach ihrer Macht h… und öffentlich gegen Jedermann, der gegen das Haus zu W…

---

[1]) Acta Academ. Palat. II. 30. Schöpflin Alsatia illustr. II. … Histor. diplom. Unterricht nr. XIV., wo der Kaiser den Wolfram v… burg und Heinrich von Zipplingen secretarios nostros dilectos nennt. … lin III. 203.

[2]) Urk., dat. München Dienst. nach Laurentii 1342 bei Jaeger II. Als Komthur von Mergentheim wird darin Johann der Schober ge… Stälin III. 218.

[3]) „Si sullen ouch der stat Insigel legen an ein stat, da sie der Comme… und die Bürger mit einander gewaltig mügen sin."

irgend etwas zu unternehmen gedächte. Jedes Jahr soll die den Ordensbrüdern 200 Pfund Heller entrichten, wie sie es er Erhebung zur Stadt zugesagt. Der Komthur soll die acht haben, alle Aemter der Stadt besetzen und entsetzen zu je wie es ihm und dem Convent gut und nützlich dünkt[1]). auf geschah, daß Richter, Rathleute und Bürgerschaft ur- bekannten und versicherten, wie sie dem Orden Gehorsam würfigkeit gelobt und ihm ewig treu und hold sein woll- nach verpflichteten sich auch eidlich Schöppen und Rathleute, Kaiser Ludwig zwischen ihnen und den Ordensherren fest- Punkte und Satzungen stete und fest zu halten[2]). Sie ber hinzu: „Wir Schöppen, Rathleute und alle unsere Nach- geloben auch, daß wir unsern Herren beholfen sein sollen r Treue wider allermänniglich, er sei Edel oder Unedel, und öffentlich, ohne alle Gefährde, und sie uns herwieder. kennen auch, ob es geschehe, daß wir einigerlei Gesetze mach- Gefährde, ohne unsere vorgenannten Herren, das soll uns schaden an unserer Ehre, das mögen sie abnehmen, wenn sie und daran sollen wir ihnen folgen." Endlich versprechen sie, der, welcher ihr Bürger werde, die vorgeschriebenen Satzungen ren und halten solle, so lange er ihr Bürger sei[3]).

War schon in solcher Weise das Ordenshaus zu Mergentheim, vorerst nur der Sitz eines Komthurs, doch zu einem deutendsten Häuser in der Ballei Franken erhoben und stand schon auf der Bahn, auf welcher es nachmals zu seiner Wichtigkeit für den ganzen Orden in Deutschland emporstieg, erte sich auch der Umfang seines Güterbesitzes je mehr und auch hierbei war ihm des Kaisers Gunst in jeder Weise ch. So sprach er Güter, welche das Ordenshaus an sich vom Kaiser aber und dem Herzog von Bayern zu Lehen vom Lehensverband frei und überwies sie dem Orden als freies Eigenthum[4]). Dann verkauften im nächsten Jahre

1) Orig.-Urk., dat. Frankfurt Sonnt. nach Matthäus-Tag 1342 im Reichs- zu Stuttgart, bei Jaeger II. 64.

2) Hier sind alle erwähnten Bestimmungen des Kaisers einzeln wieder auf- rt.

3) Urk., dat. Mergentheim am Donnerst. nach S. Paul des ersten Ein- s oder Donnerst. nach dem Obersten Tag 1343, bei Jaeger II. 65.

4) Urk., dat. Würzburg am T. Simon u. Judä 1342 bei Jaeger II. 66.

(1343) die Grafen von Hohenlohe, deren Vorfahren de schon einen so reichen Besitz um Mergentheim zugewiesen, d auch ihre dortige Burg, ihr dort erbautes Haus und alle i eigenen für 2000 Pfund Heller [1]).

Wie bereitwillig der Kaiser auch das Gedeihen anderer häuser durch neuen Gütererwerb fort und fort beförderte, m einige Beispiele aus seinen letzten Lebensjahren zeigen. A der Komthur des Hauses zu Sachsenhausen einen Froh eine andere Besitzung eintauschte, entband ihn der Kaiser allen seinen Pflichtleistungen als bisheriges Reichs-Burgl sprach ihn dem Hause als freieigenen Besitz zu [2]). Noch i 1347, dem letzten seines Lebens, erfreute er aus besonder gegen seinen „lieben Heimlichen", den Deutschmeister Wolf Nellenburg, der ihm namentlich auch als Gesandter bei d terauischen Reichsstädten manche wichtige Dienste geleistet [3]), denshaus zu Messingen in der Ballei Franken mit einem Pri worin er ihm ein für dasselbe nicht unbedeutendes Besitzth wies [4]).

So liegt in Kaiser Ludwigs sturmbewegtem, thatenreich bis in seine letzten Tage für den Orden eine reiche Reihe gnadigungen und Zeugnissen seiner Huld. Seit hundert Ja Friedrichs II. Tod, hatte kein Kaiser und kein König, selbs von Habsburg nicht, so viel für den Orden wie er gethan. noch seine blühendste Zeit.

Sein Nachfolger auf dem Thron Karl IV., derselbe, als Jüngling seinen Vater, den König Johann von Böh dessen Heereszügen nach Preußen begleitet [5]), mochte wohl mals eine gewisse Vorliebe für den ritterlichen Orden gewo ben, und er hatte den Königsthron jetzt kaum bestiegen, als schon in den ersten Monaten seines Waltens ihm seine G wohlgeneigte Gesinnung bewies. So spricht er auf die ihm wohlbefreundeten Landkomthurs von Franken, Burggra hold von Nürnberg, den Deutschmeister und den ganzen O

---

[1]) Urk., dat. am Pfingst-Abend 1343 bei Jaeger II. 68.
[2]) Urk. vom J. 1346 bei Jaeger II. 71.
[3]) Böhmer Cod. Frankf. 591.
[4]) Urk. vom J. 1347 bei Jaeger II. 72.
[5]) Voigt IV. 427. 543.

Verpflichtung frei, auf die sogenannten ersten Bitten der Röm. ...e und Kaiser irgend welche von diesen ihm empfohlene und ...iesene Personen zur Verpflegung in seine Ordenshäuser auf-...men und er verlieh ihm diese Befreiung für alle seine Häuser ...utschland aus besonderer Rücksicht auf die Verdienste, die sich ...rden in Sachen des Reichs erworben und auf die unwandel-...eue, die er von jeher dem Kaiserthron bewiesen [1]). Zu glei-... bestätigte er theils dem Ordenshause zu Nürnberg schon ...gemachte Schenkungen, theils ertheilte er ihm auch neue Rechte ... im Kirchen-Patronat als im Gerichtswesen über nahe ...e Orte [2]). Auch die ihm schon vor Jahren ertheilte Geneh-...g, das ihm zugehörige Dorf Ober-Eschenbach zu einer Stadt ...eben, mußte vom Könige erneuert werden, weil wahrscheinlich ... Ungunst der Zeit die Ausführung bisher verhindert worden ...). Wie er dem Orden überhaupt alle seine alten Rechte und ...iten, namentlich auch die dem Hause zu Mergentheim jüngst ...gewiesenen Begünstigungen und Vorrechte bestätigte [4]), so ver-... ihn eine Klage der Ordensgebietiger, an alle Landvögte, ...leiten, Richter und Amtleute im ganzen Reich von neuem das ... zu erlassen, die leibeigenen Leute sowohl des Kaisers und des ...s, als auch die des Ordens auf kaiserlichen und Reichs-Gütern, ...uf denen des Ordens in bessern Schutz und Schirm zu nehmen, ...irgends bedrängen und belästigen zu lassen und gegen jede Un-...zu verwahren [5]).

---

[1]) Urk., dat. Nurenberg XII. Cal. Decemb. 1347 im Fol. Privil. des D. O. ... Der Landkomthur stellte dem Könige vor, daß in Betreff der für Colle-... und Conventual-Kirchen geltenden Sitte der primariae preces, Ordo tamen ...alis s. Marie et singule domus eiusdem Ordinis hac gavise sint et ...re consueverint omnium Romanorum Imperatorum et Regum temporibus ...ate, quod eis et domibus eorum a tempore institucionis Ordinis ipsius ...nam alique persone per predecessores (des Kaisers) pretextu dicti iuris ...nsuetudinis sunt solite presentari.

[2]) Freyberg VIII. 116.

[3]) Freyberg VIII. 117. Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München. Frey-...rg VIII. 336 erwähnt darüber noch einer besondern Urkunde vom J. 1355; ... bei Jaeger II. 93.

[4]) Histor. diplomat. Unterricht u. s. w. nr. 15. Jaeger II. 73.

[5]) Urk., dat. Nürnberg Samstag nach Andreä 1347 im kleinen päpstl. Pri-...gienb. p. 14 (Arch. zu Königsberg). Lünig Reichs-Archiv, Abschn. Teuts.

Auch den einzelnen Ordenshäusern bestätigt er bald als ertheilt er ihnen neue Gerechtsame und Begünstigungen. So er auf des Landkomthurs zu Thüringen Friedrichs von Drifa den Ordensbrüdern zu Mühlhausen von neuem das Recht z Ordnung und Leitung der dortigen Schulen in ihre Hand z men und er bedroht zugleich jeden mit ernster Strafe, der sie hindern oder irgendwie belästigen werde[1]). Man muß es i Gesinnung und in dem Geiste der Zeit verstehen, wenn im Jahre 1350 verfügt: „Aus besonderer Gunst und Liebe zum thur und Convent des Hauses zu Nürnberg und in Betra willigen Dienste sagen wir dieselben und das Haus zu N quitt, los und ledig von aller der Schuld, die sie zahlen sch schuldig sind allen Juden, wo diese gesessen sind, sie seien le oder todt, in welcher Stadt oder unter welchem Herrn si mögen, die Schulden seien verbrieft oder unverbrieft, verbürg unverbürgt." Alle solche Schuldbriefe erklärt der König für und kraftlos, weil, wie er hinzufügt, alle Juden mit Leib u in unsere und des Reichs Kammer gehören und wir mit ihr und Gut thun mögen, was wir wollen[2]). Anlaß zu dieser nung scheint wohl der damalige schnöde Wucherunfug der Ju geben zu haben, denn in ähnlicher Weise verfügte nachma Karls Sohn, der Röm. König Wenzel, daß in Betracht de dens und Verlustes, den die Städte Nürnberg, Rotenburg, S furt, Winsheim und Weißenburg durch den Wucher der Ju litten hätten, sie aller Schulden gegen die Juden ledig sein aber alle diesfallsigen Pfänder zurückgeben und alle diejenigen, den Juden gegen diese Bestimmungen Beistand leisten würd Räuber behandelt werden sollten[3]).

Eine besondere Vorliebe scheint der König für das Ord

Orden p. 18. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 11. N nig l. c. p. 14 und Acta in Sachen u. s. w. p. 23 mußte das erwähr auch im J. 1378 wieder erneuert werden. Abschrift im R.-Arch. zu 2

[1]) Urk., dat. Spire XV. Cal. Febr. 1348 im Fol. Privil. T. O. vgl. Voigt V. 69, Anmerk. 2. Eine neue Bestätigung, dat. Prage Decemb. 1352 ebendas. p. 187.

[2]) Orig.-Urk., dat. Prag Mont. vor Martini 1350 im R.-Arch. z chen. Auch die Bürgen, die sich für die Schulden verbürgt haben, s König von aller Leistung los. Freyberg VIII. 200.

[3]) Verordnung des Königs Wenzel vom J. 1390. Freyberg

ron-Weißenburg in der Ballei Franken gehegt zu haben. Er
sich dort, wie er es selbst nennt, „das Haus zu einem heim-
Gemache und sonderlicher Herberge" vorbehalten, wahrscheinlich
sich zu Zeiten in stiller Zurückgezogenheit von Reichsgeschäften
holen, nicht selten wohl im Umgang mit dem von ihm so hoch-
ten Deutschmeister Wolfram von Nellenburg, den er gewöhn-
ihren „lieben Rathgeber und Andächtigen" zu nennen pflegte.
n daher das genannte Haus nebst allen seinen Bewohnern,
und Einkünften in seinen besondern Schutz und Schirm, ge-
, „daß niemand, welcher Würde er auch sei, sie in dem ge-
n Hause oder auch in andern Häusern und Gütern, die jetzt
künftige dazu gehörten, irgendwie beleidigen, beschweren oder
gen solle, weder mit Herbergen, Diensten und Stallungen,
mit Achten oder Fuhren wider ihren Willen. Wie der Reichs-
vogt im Elsaß, der Rath und die gesammte Bürgerschaft in
nburg, so erhielten alle Fürsten und Reichs-Großen den Be-
die Ordensbrüder und ihre Häuser bei allen ihren Begnadi-
gen in keiner Weise zu kränken oder zu verletzen [1]).
Als im Herbst des Jahres 1354 den König auf seinem Rö-
g nach alter Gewohnheit auch eine geharnischte Reiterschaar
Deutschen Ordensrittern über Berg nach Rom begleitete, sprach
er diesen Dienst den Orden im ganzen Reich von aller und
Steuerleistung, sowie von Wagen- und Roßdiensten an irgend
Fürsten oder sonstigen Reichsstand frei [2]). Vor allen hatte
auf dieser Römerfahrt der Komthur zu Mergentheim Philipp
Bickenbach um den König große Verdienste erworben [3]). Als
er daher kaum die Kaiserkrone aufs Haupt genommen, belohnte
ie damit, daß er dem Komthur, sowie allen seinen Nachfolgern
Mergentheim das Recht ertheilte, eine gute, gangbare Heller-
nze nach Nürnberger Korn schlagen zu dürfen, deren Prüfung
kaiserliche Amtmann zu Rotenburg übernehmen sollte. Die Kom-
e erhielten zugleich die Befugniß, den Münzmeister und die
nzknechte selbst, jedoch dazu stets nur biedere Leute annehmen
entlassen zu können. Der Kaiser aber behielt sich vor, die
nze der Komthure zu widerrufen, sobald man sie verschlechtert

[1]) Urk., dat. Speier Mittwoch nach Martini 1353 bei Jaeger II. 82.

[2]) Urk., dat. Mantua Sonnt. nach Laurentii 1354 bei Jaeger II. 87.

[3]) Acta Academ. Palat. II. 31. Stälin III. 256.

finde¹). In gleicher Weise erwuchsen durch Bickenbachs
seinem Hause auch noch manche andere Begünstigungen, f
lich in einer bessern Anordnung des dortigen Gerichtswesen
Rücksicht auf diese des Komthurs Verdienste und auf sei
ertheilte ihm der Kaiser auch die Berechtigung, den Ort i
in der Ballei Franken, wo nachmals ein besonderer Kom
zur Stadt zu erheben, sie wie andere Städte zu befestig
durch einen Richter das volle weltliche Gericht zu üben u.
daß die Stadt alle Freiheiten und Gerechtsame genießen sol
damals Gelnhausen besaß³). Und nun bestätigte Karl a
dem Orden alle ihm einst vom Kaiser Friedrich II., sowi
ihm selbst ertheilten Rechte, Freiheiten und Begünstigunge
ihm dadurch auch keine neuen Gerechtsame zuwuchsen, so l
die offene Sprache, mit der der Kaiser seine Gesinnunger
richtigsten Zuneigung, der ausgezeichnetsten Gunst, der e
Anerkennung der Verdienste und treuen Anhänglichkeit de
gegen den Kaiserthron kund gab, für jenen ihre erfreuli
tigkeit⁴).

Keiner aber unter den Gebietigern stand bei dem Ka
in Gunst als Wolfram von Nellenburg, der Deutschmeif
er erbat, ward ihm gewährt und wo er klagte, wurde gehe
er einst Beschwerde führte, daß wie in Franken so in
die Ordenshäuser von Seiten benachbarter Mitstände vi
lästigungen unterworfen seien, daß man ihre Freiheiten i
verletze, sie im Nießbrauch ihrer Wälder, Weiden und Flüs
trotz ihrer Privilegien mit Zöllen und Geleitsgeldern zu L
Land beschwere, erließ der Kaiser sofort an alle Fürsten u

---

¹) Orig.-Urk., dat. Pisa Sonnt. vor der Auffahrt Christi 1355
Archiv zu Stuttgart, bei Jaeger II. 91. Stälin III. 256 beme
Orden von dem Münzrecht keinen Gebrauch gemacht zu haben schei

²) Urk., dat. Pisa Sonnt. vor der Auffahrt Christi 1355 bei Jae

³) Guden. III. 385. Der Kaiser sagt in der Urkunde: Atten
et utilia sincere fidelitatis obsequia, que religiosus frater Philipp
Teutonice Ordinis s. M., devotus noster dilectus nobis et sacro
Roma et Italia Ordinis sui nomine liberaliter et fideliter exhib
scitur etc.

⁴) Die Bestätigungsurkunde, dat. Senis VII. Cal. Maii 1355 i
vileg. T. O. p. 180. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnber
Lünig Reichs-Archiv Teutſ. Orden p. 8.

de ein scharfes Edict, worin er jede Unbill und Belästigung der ...häuser mit einer Strafe von hundert Pfund Goldes ver...[1]). Eben so bereitwillig unterstützt er die Ordensgebietiger bei ...fung abtrünniger Ordensbrüder. Weil schon damals nicht ... geschah, daß Ordensritter ihren Ordensmantel von sich wer... weltliche Leben zurückkehrten und wenn sie vom Orden des... gesetzlichen Strafe gezogen werden sollten, sich zu ihren ...n und Bekannten flüchtend von diesen in Schutz genommen ..., so hatte der Komthur zu Koblenz Christian von Binsfeld ...men des Hochmeisters über diese Verletzung der Ordensregel Kaiser Beschwerde geführt, mit der Bitte um strenge Maaß... gegen solche Gesetzwidrigkeit. Karl ertheilte sofort dem Orden ... nur die Erlaubniß, jeden abtrünnigen Ordensbruder überall, ...an ihn finde, aufzugreifen und festzunehmen, selbst mit Zu...ng des weltlichen Arms, sondern er untersagte auch aufs ernst..., unter Androhung seiner höchsten Ungnade und einer Strafe ... funfzig Mark Goldes, allen Fürsten, keinen solchen strafbaren ...ensbruder in ihren Landen zu beherbergen und zu dulden oder ... vom Orden zu seiner Verhaftung Beauftragten daran in irgend ...r Art zu hindern[2]).

... Ueberblickt man diese Reihe von Begünstigungen, so muß es ... so befremdender erscheinen, wenn wir hören, daß der Kaiser um ... diese Zeit zur Erneuerung eines Bündnisses mit dem Könige ... Polen die Hand bot, in welchem er diesem schon vor acht Jah... kriegerische Hülfe gegen die Ordensritter im Fall eines Angriffs ... Seiten dieser oder auch eines Angriffs des Königs selbst ...sprochen hatte. Allein es war ihm offenbar kein rechter Ernst ... diesem Bündniß, denn in seiner damaligen Stellung in Böh...n und in seinen bedenklichen Verhältnissen in Baiern suchte ...m Polnischen König nur darum einen Bundesgenossen, um ...m Ziele zur Vergrößerung und Befestigung seines Hauses ge... die Wittelsbacher um so sicherer entgegen gehen zu können. ...m Orden blieb er auch ferner geneigt, wovon er immer noch ...weise in seiner Theilnahme an dessen Angelegenheiten gab,

[1]) Urk., dat. Hohenstein Dienst. vor Walpurgis 1355, Abschrift im Reichs...chiv zu Wien, auch im Fol. Privileg. D. O. p. 17. 185. Acta in Sachen ... Ordens u. s. w. p. 24. Lünig p. 12.

[2]) Urk., dat. Nuremberg IV. Non. Januar. 1356 im Arch. zu Königsberg; ... Voigt V. 115, Anmerk. 1.

wenn sie auch meist nur die einzelnen Ordenshäuser betrafen.
fällt er in einem Streit zwischen dem Ordenshause zu Nür
und dem dortigen Magistrat über die Benutzung eines nahen
des einen für das erstere sehr günstigen Urtelspruch [1]). Den
vents-Prior des Hauses zu Marburg und alle seine Nachfolger
nennt er zu kaiserlichen Hauskaplanen und beehrt sie aus beson
Gnade mit einem sehr kostbaren Ringe, den sie als Zeichen
ihrer Ehrenwürde tragen sollen [2]). Auch dem Hause zu Do
ertheilt er die Berechtigung, aus dem dortigen Reichsstadt
viel Holz benutzen zu können, als es nur irgend bedürfe
duldet es nirgends, daß die Ordenshäuser irgendwie mit
oder Diensten belastet werden; er erklärt daher öffentlich:
thun mit rechtem Wissen und mit kaiserlicher Machtvollkom
den Ordensbrüdern solche besondere Gnade an, daß so oft
geistliche und weltliche Leute, wie sie genannt seien, von unsert
nach Gebot und Geheiß uns und dem Reich Dienste, Steuer
Bete thun oder geben müssen, die Ordensbrüder solche mit ih
keiner Weise thun oder geben sollen, sondern wir meinen und
daß sie gänzlich aller solcher Dienste, Steuern und Beten
überhoben sein" [4]). Sobald daher eine Klage einkam, daß die
ner zu Mainz und Oppenheim die Zollfreiheit des Ordens auf
Rhein nicht genau beachteten oder daß das Haus zu Donau
mit Steuerforderungen belästigt werde [5]), oder wenn der Deut
meister Johann von Heyn sich beschwerte, daß der Orden imm
noch von manchen Fürsten, Edelleuten und Städten durch al
Anforderungen von Zöllen, Steuern, Beten und Diensten bedrä
werde [6]), so erließ der Kaiser jedesmal die strengsten Verbote,

---

[1]) Guden. III. 399. Außer ihrem nöthigen Bauholz sollen die Or
herren jeden Tag auch zwei Wagen Brennholz in ihr Haus führen
Das Original der Urkunde deutsch und lateinisch im Reichs-Arch. zu Mü
Abschrift im R.-Arch. zu Stuttgart. Kaiser Maximilian II. bestätigte die
kunde Karls IV. im J. 1570.

[2]) Urk. vom J. 1357 in Histor. diplomat. Unterricht nr. 16.

[3]) Urk., dat. Prag Freitag nach Michaelis 1358 im R.-Arch. zu Münch

[4]) Urk., dat. Nurenberg ipso die b. Lucie virg. 1360.

[5]) Urk. vom J. 1368 bei Hennes 418. Urk. vom J. 1358 bei Jaeg
II. 98.

[6]) Urk., dat. Nürnberg am T. Aegibii 1376 in Acta in Sachen des O
dens gegen Nürnberg p. 21. Lünig Reichs-Archiv T. O. p. 14.

er Strafe gebietend, daß des Ordens Rechte und Freiheiten unverletzlich aufrecht erhalten und gewahrt werden sollten [1]). war ihm solches auch eigene Gewissenssache, denn er sagte einst: s zweifelt nicht, daß es uns zur Seligkeit beider Leben gereicht, die Stellen zum Gottesdienst geeignet zu vermehren und der-Nutzen zu befördern, auch die geistlichen Personen bei ihren Pri- und Freiheiten zu erhalten" [2]). Deshalb erfreute er auch den iter-Orden in Deutschland mit manchen Vorrechten, wie sie utsche Orden genoß [3]). Selbst in seinem letzten Lebensjahre wollte er dem Orden dadurch einen Beweis seiner Erkennt- für die ihm und dem Reich geleisteten „merklichen und ge- Dienste" geben, daß er ihm erlaubte, das Dorf Ellingen, us der wichtigsten Häuser des Ordens stand, so viel ihm nö- scheine, zu umwehren und zu befestigen; er nahm aber diese bniß bald wieder zurück [4]). Dagegen schlichtete er um diese noch einen Streit zu Gunsten des Ordens, den der Deutsch- ter mit dem Komthur des Johanniter-Ordens zu Mergentheim dem Abt des nahen Klosters Schönthal führte, worüber wir ch das Nähere hören werden.

Karls Sohn und Nachfolger König Wenzeslav bestätigte zwar ches, was sein Vater zu Gunsten des Ordens angeordnet, gab wohl hie und da auch einen Beweis seiner Gnade, besonders Beziehung auf die Ordensbesitzungen in Deutschland, namentlich den ersten Jahren seiner Regentschaft [5]); allein er bewilligt doch t nur, was dringend von ihm erbeten wird, ohne eigenes reges eresse für irgend eine Sache des Ordens, und wie schwankend characterlos sein Verhalten wie in allen Dingen, so auch gegen en war, zeigte er schon in den ersten Jahren seiner Herrschaft, entlich in dem erwähnten Streit des Deutschmeisters mit dem von Schönthal und den Johannitern.

Es war nämlich altes Herkommen, wenn der Kaiser, der Röm. ig oder eine Kaiserin oder Königin nach Mergentheim kam und Komthur des dortigen Deutschen Hauses die Beköstigung ver-

---

[1]) General-Mandat des Kaisers, dat. Nürnberg am T. Aegidii 1376.

[2]) Urk. vom J. 1347 bei Jaeger II. 48.

[3]) Freyberg X. 5.

[4]) Brandenburg. Usurpat.-Geschichte p. 75. 232. Freyberg X. 8.

[5]) Vgl. Lünig Reichs-Archiv T. O. p. 15. 16. Brandenburg. Usurpat.-ichte 58. 59. Acta Acad. Palat. II. 32.

selben und ihres meist sehr zahlreichen Gefolges besorgte, so die Hälfte der Kosten der Komthur selbst, die andern zwei Vie der Abt vom Kloster Schönthal und der Komthur des Joha Ordens von dem Gut, welches sie in Mergentheim besaßen[1]) tragen. So war es auch geschehen, als Kaiser Karl IV. mit Mutter Elisabeth und seiner Gemahlin Anna im Jahre 1357 Tage in Mergentheim verweilten. Man war zwar, wie es schon damals über die Sache nicht ganz einig gewesen, hatte sich wieder vertragen; jedoch erklärte Karl bei dieser G heit: es sei nicht sein Wille, daß die Deutschen Ordensbrü neuem irgend ein Recht oder Gewohnheit wegen der Kostenbe gegen den Abt und den Komthur der Johanniter künftighin h oder behalten sollten, denn er wolle, daß jeder von ihnen bei Rechte bleibe[2]). Als ihm indeß späterhin (1365) vorgestellt das Kloster sei bei einer Einkehr des Kaisers oder Königs schon mit vielen Mühen und Kosten beladen, sprach er es v Zahlung der Unterhaltungskosten frei[3]). In seinem letzten jahre (1378) aber nahm er diese Befreiung wieder zurück, seinen Befreiungsbrief für ungültig und stellte somit das al kommen wiederum in Geltung[4]). König Wenzeslav hatte kaum die Krone auf dem Haupte, als er diese letzte Besti seines Vaters widerrief, kraft dessen älterer Briefe die Be des Klosters erneuerte und nach der Verordnung seines Vat den Komthur der Johanniter zur Zahlung des vierten The Kostgelder verpflichtete[5]). Kaum läuft nun aber nach einige

---

[1]) Das Kloster Schönthal hatte namentlich in Mergentheim einen Schönthaler Hof genannt. Vgl. Bauner über das Kloster Schöntha Zeitschrift für Wirtemberg. Franken 1852. Stälin Wirtemberg. Gesch 120, wo schon vom Röm. Könige Heinrich VII. einer Bestätigung der L des Klosters von königl. Beherbergungen (1309) erwähnt wird.

[2]) Urk., dat. Mergentheim Sonntag vor Auffahrt Christi 1357 b ger II. 96. Karl sagt: Die Bezahlung sei ihn, „zu Ehren" geschehen. huth Chronik des Klosters Schönthal S. 86.

[3]) Urk., dat. Heilbronn Sonntag nach Ostern 1365 bei Jaeger Schönhuth S. 94.

[4]) Urk., dat. Nürnberg Sonnt. Reminiscere 1378 bei Jaeger Die Amtmanne zu Rotenburg und Heidingsfeld werden angewiesen, und den Johanniter-Komthur nöthigen Falls zur Zahlung anzuhalten.

[5]) Urk., dat. Nürnberg Mittw. nach Oculi 1379 bei Jaeger II. 1

von Seiten der Johanniter die Klage ein, daß sie von den [illegible] Herren zur Entrichtung des erwähnten Kostgeldes ge- [illegible] würden, als er sofort den Convent der Johanniter von [illegible]pflichtung wieder frei spricht und zwar auf Grund von Frei- [illegible] und Rechten, ihnen von Kaisern und Königen und selbst noch [illegible] Vater Karl ertheilt. Der Edle Kraft von Hohenlohe [illegible] Auftrag, den Johanniter-Convent zu Mergentheim gegen [illegible]igungen der Deutschen Herren in ihren Freibriefen zu [illegible].

[illegible] auch damit war das wirre Spiel noch nicht zu Ende, [illegible]e erwähnten Bestimmungen wurden schon im nächsten Jahre [illegible] dadurch wieder aufgehoben, daß der König auf dringendes [illegible] des Komthurs zu Mergentheim Dietrich von Venningen die [illegible]ordnung seines Vaters (vom Jahre 1378) in Betreff der [illegible]chen und königlichen Beköstigung ausdrücklich in allen Punkten [illegible]nem bestätigte[2]) und als nach einigen Jahren bei seiner An- [illegible]heit in Mergentheim die Streitfrage abermals zur Sprache [illegible] bestimmte er, daß die Johanniter an den Kosten bei seinem [illegible] und jetzigen Aufenthalt daselbst überhaupt die Summe von [illegible]lden als ihren Antheil den Deutschen Herren binnen Jahres- [illegible]ntrichten sollten; „jedoch solle diese Entscheidung beiden Theilen [illegible]lich sein an ihren Rechten“ [3]). Da der Abt von Schönthal, [illegible]fordert, auch seinen Antheil an den Kosten nach Mergentheim [illegible]ten, diesem Befehl nicht Folge leistete, so erließ Wenzeslav [illegible] ihn ein Strafedict, worin es hieß: „Wir widerrufen mit Kraft [illegible] Briefes, was Gnaden und Freiung wir ihm vor Gastungen, [illegible], tägliche und nächtliche und Versprechnisse gegeben haben, also [illegible] die als von unserer Kost wegen zu Mergentheim nicht hel- [illegible]llen, noch seinem Kloster, Gütern oder Höfen in keiner Weise, [illegible] wir entscheiden und wollen, daß der Abt und Convent ihren [illegible] Theil der Kosten, die wir jetzund oder vormals zu Mergent- [illegible] gethan haben, tragen sollen und bezahlen, als sie vor andern [illegible] gethan haben, durch Ungehorsam willen, den sie uns und

[1]) Urk., dat. Nürnberg Donnerst. nach Matthäi 1379 bei Jaeger II. 152.
[2]) Urk., dat. Mergentheim Mittw. nach Margaretha 1380 bei Jaeger II. Schönhuth 95. 96. Lünig Reichs-Arch. T. O. p. 16.
[3]) Urk., dat. Nürnberg Mittwoch nach Jacobi 1382 bei Jaeger II. 167. [illegible] 1388 bestätigt der König zu Gunsten des Ordens nochmals die von sei- [illegible] angeordnete Vertheilung der Unterhaltungskosten. Jaeger II. 171.

dem Reiche bewiesen haben“ [1]). Hundert Jahre später wurde Streitsache durch einen Vertrag zwischen dem Komthur zu Me heim und dem Kloster Schönthal noch bestimmter geordnet [2]).

Nach diesem Streit wandte Wenzeslav auch in andern dem Orden etwas mehr Geneigtheit zu, vielleicht in Folge des flusses der Deutschmeister Siegfried von Venningen und Kon Egloffstein, die beide bei ihm den Rang königlicher Räthe ten [3]). So finden wir, daß im Namen des Königs das H zu Frankfurt dem Orden das Vorrecht ertheilt, in allen F von weltlichen Rittern oder Knechten ihm und seinen Glied kungen oder irgend welche Verletzungen an Leib, Ehre und derführen, sowohl vor dem Reichsgericht als vor allen andern richten klagen zu dürfen und zwar „weil sie, die Ordensherren, selber Cent= und Halsgericht hätten“ [4]). Darauf erklärt er selbst in einer allgemeinen Bestätigung aller Freiheiten und die Gebietiger, wie überhaupt den ganzen Orden als unmitt nur ihm und dem Reiche unterthan, untersagt jeder geistlichen weltlichen Herrschaft und Behörde, gegen den Orden sich irgend Recht auf Unterthänigkeit, Gericht, Steuererhebung oder Dienstlei anzumaßen und spricht ihn überhaupt von allen Belastungen, welchem Namen man sie ihm auch aufbürden wolle, schon im aus völlig frei [5]). Desgleichen bestätigt er auch alle jemals Orden von Königen und Herzogen in Böhmen und Mähren erth ten Freiheiten und Rechte und setzt sie ausdrücklich von neuem Kraft und Wirksamkeit [6]). Und als ihm berichtet wird, daß Ritter Eberhard von Dillingen an die dem Orden schon vor als achtzig Jahren geschenkten Dörfer Beckingen und Pachten in Ballei Lothringen unrechtmäßige Ansprüche erhoben hat, gebietet ihm, das dortige Ordenshaus bei seiner rechtlichen Beweisung

---

[1]) Urk., dat. Nürnberg Dienst. nach Jacobi 1382 bei Jaeger II. 1

[2]) Der Vertrag vom J. 1475 bei Jaeger V. bestimmte: Der Ab als Beitrag zur kaiserl. Beköstigung 10 Gulden und 15 Malter Hafer an Orden entrichten.

[3]) Brandenburg. Usurpat.=Gesch. p. 126. 127. Auch den Deutschm Konrad Rübe nennt Wenzeslav seinen „Rathgeber.“

[4]) Urk., dat. Montag nach Margaretha 1382 bei Jaeger II. 170.

[5]) Duellius Select. Privileg. 19. Histor. diplomat. Unterricht nr. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 26. Lünig R.=Arch. p.

[6]) Orig.=Urk., dat. Prage die VI. Sept. 1387 im Arch. zu Königsberg

… oder die Sache zur Entscheidung an ihn und das Reich zu …en [1]).

Wie sich der König seit dem Jahre 1389 der Verhältnisse Ordens in Preußen mit weit mehr Eifer als früherhin an…[2]), so unterließ er auch nicht, die Rechte desselben in Deutsch… wo sie irgend beeinträchtigt wurden, zu wahren und in Geltung …ten. So ward den Edlen von Hohenlohe-Brüneck, die schon … wegen ihrer Eingriffe in des Ordens Freiheiten hatten …gewiesen werden müssen, bei einer abermaligen dem Könige … vorgelegten Beschwerde, daß jene Edlen fortführen, von des … Leuten und Gütern, namentlich von dem durch ihre Städte …Dörfer geführten Getreide, Wein und Vieh Zoll zu fordern, …ste Weisung ertheilt, solche Verletzung der Freiheiten des Or… zu unterlassen, wo nicht, so werde der König die ihnen ver… Zollgerechtigkeit ohne weiteres widerrufen [3]). Um dieselbe befreite er die Ordenshäuser nebst allen ihren Leuten und Gü… „von allerlei Gastungen, Wagenfahrten und allen andern Be…ungen, welche sie auch seien", zugleich allen Fürsten, dem Adel, Beamten und Städten gebietend, den Orden fortan in keiner … damit zu belästigen [4]).

Auch einzelnen Ordenshäusern wahrte er theils ihre alten Rechte, … erfreute er sie mit neuen. Als der Deutschmeister sich im … 1389 beschwerte, daß der Orden wegen seiner eigenen Leute … da noch vielfach belästigt werde, gebot der König, daß alle … eigenen Leute, die bereits in der Stadt Mergentheim oder in …n Städten des Ordens säßen oder dahin künftig ziehen würden, … sie Jahr und Tag daselbst seßhaft seien, von niemand wieder …fordert oder irgendwie ein Eigenthumsrecht an sie erhoben wer…dürfe [5]). Dem Ordenshause Alzhausen in der Ballei Elsaß er… er mit Rücksicht auf die Verdienste des Deutschmeisters Sieg-

[1]) Orig.-Urk. vom J. 1385 im Arch. zu Koblenz.

[2]) Voigt V. 513. 518—520.

[3]) Urk., dat. Eger am T. Philippi und Jacobi und Donnerst. nach Qua…gen. 1389 bei Jaeger II. 175. 177.

[4]) Urk., dat. Elnbogen Freit. nach Johannis ante portam 1389 in Acta Sachen des O. gegen Nürnberg p. 36. Freyberg X. 239.

[5]) Urk., dat. Frankfurt Mittw. nach dem Obersten Tag 1398 in Acta in …en des O. gegen Nürnberg p. 38. 39. Acta Acad. Palat. II. 33. Bran…burg. Usurpat.-Gesch. p. 59. Lünig l. c. p. 17.

frieb von Venningen [1]) die Berechtigung, im Hause und Dorf-hausen ein Halsgericht, Stock und Galgen, Zwing und Bann zu dürfen, so weit des Hauses und Dorfes Mark und Zu... gehe, um über alle darin ergriffenen schädlichen Leute ... richten zu können [2]). Ein gleiches Privilegium erhielt später das Ordenshaus Kaffenburg in der Ballei Franken [3]). Wich-tiger aber war, daß Wenzeslav, nachdem er dem Orden in Verhältnissen zu Polen und Litthauen mehre Jahre als Ge-genüber gestanden [4]), im Jahre 1397 ihm in Deutschland ... laubniß zu Theil werden ließ, alle Dörfer, die er nur irg... den Deutschen Balleien besitze, insbesondere auch diejenigen, ... er vom Kaiser und Reich habe, zur Sicherheit ihrer Bewohner ... feindliche Ueberfälle und Räubereien in jeder Weise befest... dürfen, wie er es für nöthig finde, ohne daß ihn jemand ... hindern solle, jedoch mit der Bedingung, daß diese festen Orte ... andern des Ordens Städten und Schlössern für den König und Reich stets offen stehen sollten [5]). Auch diese Begünstigung ... vorzüglich ein Beweis des Vertrauens und der hohen Achtung ... deren sich der damalige Deutschmeister Konrad von Egloffstein ... Rath des Königs bei diesem wegen der ihm geleisteten Dienste ... erfreuen hatte [6]), gerade in einer Zeit, wo Wenzeslav dem O... in Böhmen eben keine geneigte Gesinnung bewies, indem er ... die dortigen Ordensbesitzungen einen ungerechten Eingriff nach ... andern erlaubte [7]).

Wenzeslavs Nachfolger auf dem Deutschen Thron König Ru...

---

[1]) Wahrscheinlich bei den zu Mergentheim im J. 1389 stattfindenden ... terhandlungen zur Beilegung der wilden Fehden zwischen den Fürsten ... Städten Süd-Deutschlands, wobei der Deutschmeister mitwirkte. Gemei... Regensb. Chron. II. 258.

[2]) Urk., dat. Eger Mittw. nach Philippi und Jacobi 1389 bei Jaeger ... 176. 195.

[3]) Urk., dat. Frankfurt Mittw. nach dem Obersten Tag 1398 bei Jaeger II. 191.

[4]) Voigt VI. 48.

[5]) Urk., dat. Prag Freitag in der Osterwoche 1397 bei Jaeger II. ...

[6]) Namentlich auch als Schiedsrichter in dem Streit zwischen dem Bis... Gerhard von Würzburg und den 12 gegen ihn verbündeten Städten.

[7]) Millauer Der Deutsch. Ritter-Orden in Böhmen 64. 65. Schon ... J. 1398 klagt der Hochmeister über Wenzeslavs Gewaltthätigkeiten gegen ... Ordensgüter in Böhmen, noch mehr im J. 1416.

ht hatte früher (1386) als Pfalzgraf vom Rhein an einer Kriegs-
t nach Preußen mit andern Kriegsgästen Theil nehmend, schon
als sein lebendiges Interesse für die Sache des Ordens bewiesen
seitdem auf Reichs- und Fürstentagen und überall, wo er nur
sich stets bemüht, durch Schutz und Förderung desselben seine
geneigte Gesinnung zu bethätigen. Als dankendes Anerkennt-
ser seiner Verdienste um den Orden hatte ihm der Hoch-
Konrad von Jungingen im Jahre 1398 einen sogenannten
rief zugesandt, mit der besondern Auszeichnung, daß bei sei-
inscheiden sein Begängniß in den Ordenshäusern auf dieselbe
gefeiert werden solle, wie beim Tode eines Hochmeisters [1]).
dem Orden als Halbbruder angehörend brachte er ihm auch
önig die wohlwollendsten Gesinnungen entgegen und er bewies
h bald in einem von einer ganz besondern Zuneigung gegen
von ihm zum „heimlichen Rath" ernannten Deutschmeister Kon-
von Egloffstein [2]) zeugenden Bestätigungsbrief, worin er auf
n Bitte zu Gunsten des Ordens das der Stadt Mergentheim
Karl IV. verliehene Vorrecht, ihre Bürger selbst richten zu dür-
erneuerte [3]). Dieselbe Vorliebe für den Orden sprach er auch
einem Documente aus, worin er erklärte: wenn er jemals aus
nde, falscher Angabe, Vergessenheit oder auch geheimer Sachen
n oder wenn sein Vorgänger König Wenzeslav an irgend jemand,
er auch sei, irgend welche Briefe, Begnadigungen oder Freiheiten
ben, bestätigt oder erneuert hätten, die des Ordens Freiheiten,
nadigungsbriefen und Rechten widerstritten, so sollten jene Briefe
Verleihungen an sich ohne weiteres todt, kraftlos und nichtig
dem Orden in keiner Hinsicht schädlich sein, auch kein Fürst,
f. oder wer es sei, den Orden in den ihm ertheilten Freiheiten
Begnadigungen irgendwie hindern oder irren [4]).

Um so mehr aber fühlte sich Ruprecht auf des Deutschmeisters
e nicht nur verpflichtet, dem Orden alle jemals von Kaisern und

---

[1]) Der Bruderbrief, dat. Marienburg feria VI. ante f. Martini confess.
B, vgl. Voigt Abhandlung über die Halbbrüder des D. O. in den Beiträ-
zur Kunde Preuß. VII. 160.

[2]) Gemeiner Regensb. Chron. II. 352.

[3]) Urk., dat. Nürnberg Mittw. nach Martini 1402 bei Jaeger III. 4.

[4]) Lünig Reichs-Archiv T. O. p. 18. Histor. diplomat. Unterricht nr.
. Acta Acad. Palat. II. 33. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg
9.

Königen verliehenen Privilegien und Freiheiten als unverletzlich tend zu bestätigen, sondern er fügte ausdrücklich auch manche Begnadigungen hinzu. Er verordnet: Keiner, wer er auch sei, solche Leute, die um ihres eigenen Heils oder Schirms des Ordens Häuser flüchteten und ihr Gut dahin brächten, walt in solchen Häusern fahen, gefangen halten oder ihnen nehmen und sonst zu Leid anthun, „damit er entschone und derselbigen Häuser Freiheit." Er verfügt ferner: „ und verleihen den Ordensbrüdern alle Freiheiten, Eigen Herrlichkeiten, Rechte und Nutzbarkeiten, die der Deutsche worben und hergebracht hat, als weit das heilige Römische ist, über desselbigen Ordens Herrschaften, Schlösser, Festen, Märkte, Vogteien, Gerichte, Dörfer, Leute und Güter, in deren sitzung und Gewehr sie jetzund sind und die der Orden, seine bietiger und Brüder von uns, dem Reiche und anderswo und an sich gebracht haben oder fürbas redlich erwerben und an bringen werden, und wollen, daß sie daran niemand, von Stand und Würden er auch sei, mit Vogtrecht, Geschoß, Steuern, Beten, Fuhren, Diensten, Taxe, Ungeld, Burgengeld, Geleiten, len, Atzungen oder sonst einigerlei Beschwerungen oder Auffetzung wie man sie nennen mag, an allen ihren und des Ordens Unterthanen, Gütern und Leuten nicht bekümmern, hindern, beschädigen beleidigen oder irren solle in keiner Weise." Der König verordnet ferner: Niemand solle in des Ordens Häusern oder Gütern Herberge nehmen, noch Hunde oder Pferde in sie legen wider ihren Willen ohne redliches Herkommen. Als besondere Gnade wird ihnen auch bewilligt, daß niemand ihre Brüder, Diener, Mannen armen Leute vor das königliche Hofgericht oder andere geistliche Landgerichte laden könne; man solle dieselben vor den Meister Komthur weisen, unter denen sie säßen, da Recht zu nehmen, es denn, daß den Klägern das Recht verzogen würde oder die geistlich wäre. Im Fall aber jemand den Meister des Ordens dem Recht anzusprechen hätte, so solle er sein Recht vor dem Könige suchen. Hundert Mark Goldes und des Königs schwere Ungnade wurden dem als Strafe gedroht, der diese Freiheiten des Ordens irgendwie verletzen würde[1]).

---

[1]) Urk., dat. Heidelberg Sonntag nach Mariä Himmelfahrt 1403 in diplomat. Unterricht nr. 20. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 130. 131. Li

Nach solcher Erneuerung und Zusicherung aller Freiheiten, Gemme und Begnadigungen des Ordens konnten es nur noch einbesondere Begünstigungen sein, die Ruprecht hie und da den ...gebietigern zuwies; so wenn er dem Deutschmeister gestattet, ... dem Orden gehörigen Dorfe ein Schöppengericht mit einem ...heißen anzuordnen, um über die dortigen Ordensunterthanen ... sprechen zu lassen[1]), oder wenn er dem Marktflecken Geils... der Ballei Thüringen einige Jahrmärkte zu halten erlaubt ...bei seinen königlichen Schutz zusichert[2]), oder wenn er das ...dem Reichsgericht in der Wetterau gelegene Ordenshaus Klop...m auf des Deutschmeisters Bitte von allen fremben Anforde... und unbilligen Belastungen befreit[3]).

Seit des Königs Ruprecht Tod im Mai 1410 neigte sich schon ...ück und der Wohlstand des Ordens in Preußen seinem Falle zu ...ei der Wahl seines Nachfolgers im Reich, des Königs Sigis... von Ungarn im September desselben Jahres ward durch die ...liche Schlacht bei Tannenberg die Kraft des Ordens für alle ...gebrochen. Obgleich sein trauriges Schicksal in Preußen aller... auch einen gewaltigen Rückschlag auf die Zustände des Ordens ...utschland zur Folge hatte, so können wir doch hier seine un... Verhältnisse in Preußen nicht weiter berühren[4]). Auch ist ... bekannt, wie eifrig wirksam König Sigismund sein ganzes ... hindurch in diese Verhältnisse eingriff[5]). Wir dürfen uns ...ur auf das beschränken, was durch seine Begünstigungen für ...rden in Deutschland geschah.

Nachdem er zuerst im Jahre 1414 in gewöhnlicher Weise dem ... alle seine Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame bestätigt ...hn, wie herkömmlich, in seinen besondern Schutz und Schirm

---

...eichs-Archiv T. O. p. 18. 19. Acta in S. des Ordens gegen Nürnberg Vitriar. Illustrat. III. 1170. Erneuerte Bestätigung dieser Ur... Ruprechts durch Karl V. und dessen Bestätigungsbriefes vom Kaiser Maxi... II. vom J. 1566 bei Lünig p. 65.

Urk., dat. Heidelberg Freit. nach Mathiä 1405 bei Jaeger III. 9.

Urk., dat. Heidelberg am T. Circumcis. Domin. 1406 bei Jaeger III. ...Der Marktflecken ist Geylingesheim und Geylichesheim geschrieben.

Urk., dat. Heidelberg Freit. vor Oculi 1409 bei Jaeger III. 16. Frank... Diplomatar. im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

Voigt VII. 156 ff.

Voigt VII. 164 ff.

genommen [1]), ertheilt er ihm zunächst im Frühling des Jahres 1 einen Schutzbrief gegen die lästigen Anforderungen von Seiten Preußischen Söldlinge. Auf die Klage des Deutschmeisters daß des Ordens Häuser, Städte und Güter vielfach von Herren und Rittern ihrer Forderungen wegen für den auf Zügen nach Preußen erlittenen Schaden beläftigt und bedrückt den, indem doch manche nur um der Aufnahme in die Ritter andere des Soldes wegen dorthin geritten seien, ohne von den meister bestellt und gerufen zu sein, erklärte der König, die um solcher Zwecke willen unaufgefordert in das ferne land gezogen, in keiner Weise zu einer Forderung an den berechtigt seien und er verbiete deshalb bei Strafe seiner U demselben mit solchen Anforderungen fernerhin lästig zu fa Aber schon nach wenigen Monaten mußte der Deutschmeister Schutz des Königs abermals in Anspruch nehmen, denn es g nicht selten, daß adelige Herren und städtische Gemeinden U thanen und Eigenleute des Ordens [3]), die diesem entflohen, als ger zu sich aufnahmen [4]), und wenn man solche Flüchtlinge Inhalt der goldenen Bulle innerhalb eines Jahres auch zurü derte, so wurde ihre Auslieferung dennoch meist verweigert. D selbe geschah, wenn Hausdiener, Gesinde und Beamte [5]) ohne Ur und ohne von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen, aus ihr Dienste entwichen. Man verlangte dabei, der Meister und der O den sollten, was sie gegen die Flüchtlinge zu klagen hätten, vor Herren und den städtischen Gemeinden zu Recht suchen. Auf Meisters Klage deshalb verordnete der König: Wenn der Mei solche flüchtige Eigenleute binnen Jahresfrist zurückfordere, so soll sie ohne Verzug und Widerspruch ihm ausgeliefert werden und we flüchtig gewordene Hausdiener, Gesinde und Beamte etwas bega oder sich sonst unehrbar verhalten hätten, so sollten sie sich Recht an dem Orte verantworten, wo ihre Vergehungen gesch

[1]) Urk. vom J. 1414 im Histor. diplomat. Unterricht nr. 21. Brand Usurpat.-Gesch. p. 132. 133.

[2]) Urk., dat. Costanz Mittw. nach Reminiscere 1415 bei Jaeger III. 2

[3]) Suos et dicte religionis proprietarios oder dicte religionis homi proprios, wie die Urkunde sie nennt.

[4]) In Burgenses recipiunt et assumunt.

[5]) Magistri et religionis subditos, ascripticios, familiares, servitores officiales.

1). Der Stadt Mergentheim wies er die Begünstigung zu, [ihr]e, statt bisher in ihren Rechtsurteln an die Stadt Gelnhausen [gewies]en zu sein, was wegen der weiten Entfernung mit großen Be[schwerd]en verbunden war, ihre gerichtlichen Urtel am Oberhof der [Stadt] Wimpfen suchen könne und alle Rechte und Freiheiten dieser [Stadt] genießen solle²). Er duldete auch nicht, daß irgend jemand, [dem er] Jurisdictions-Recht zuertheilt hatte, Ordens-Unterthanen vor [sein Ger]icht ziehen dürfe und der von Stein von Klingenstein, der [sich] eine solche Verletzung der Freiheit des Ordens erlaubt, [erhielt d]eshalb einen ernsten Verweis³).

[Se]itdem geht eine Reihe von Jahren vorüber, in denen Sigis[mund] dem Orden in Deutschland keine besondere Aufmerksamkeit [geschenkt] oder irgend eine merkliche Begünstigung zugewiesen zu ha[ben sch]eint. Als solche möchte es gelten, wenn er im Jahre 1427, [in Ung]arn mit dem Kampfe gegen die Türken beschäftigt, dem Hoch[meiste]r in einem Schreiben meldet: er wünsche jetzt mehr als je sich [ein b]leibendes Andenken bei dem Orden zu stiften und an dessen [Meh]rung seiner Seele Seligkeit zu verdienen. Da er es gern sehe [und f]ür den Orden heilsam finde, daß stets ein oder zwei Ordens[brüde]r in seiner Umgebung seien, so habe er bereits den Ordens[bruder] Nicolaus von Redwitz als seinen Rath aufgenommen, der ihm [in de]s Ordens Angelegenheiten beiräthig und behülflich sein solle. [Er w]ünsche jedoch noch mehr für den Orden zu thun und dessen [Ruhm] und Namen noch weiter zu verbreiten; er wolle ihn in seine [ungarisch]en Lande verpflanzen und ersuche daher den Meister, ihm einige [Ordens]ritter nebst einer Anzahl Bürger, Kaufleute, Schiffsmeister [und S]chiffskinder zuzusenden, um mit ihnen eine neue Ansiedelung [zu g]ründen. Kaspar Slick, des Königs Secretair, an den Hoch[meist]er abgesandt, sollte mit diesem das Nähere berathen. Allein [die S]ache stellte sich anders, als er dem Meister des Königs Ver[lange]n vortrug, denn dieser beabsichtigte eigentlich nur, sich des Bei-

---

¹) Urk. vom J. 1415 in einer päpstl. Bulle confirmirt im Geh. Archiv zu [Königs]berg; deutsch in Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 136. 137.

²) Urk., dat. Costanz Dienst. nach Lätare 1415 bei Jaeger III. 22. Zeit[schrift] des histor. Vereins für Wirtemb. Franken 1851 H. V. 59 ff.

³) Urk., dat. Costanz Mittw. nach Petri und Pauli 1417 im Reichs-Archiv [zu St]uttgart.

standes des Ordens zum Kampfe gegen die Türken zu ve
und so kam es damals in der Sache zu keiner Entscheidung

Zwei Jahre später brachte der König von neuem den P
Sprache, in den Donau-Gegenden zwischen Ungarn, Servi
der Walachei eine Anzahl fester Burgen zur Schutzwehr ge
Türken einer dorthin verpflanzten Colonie von Deutschen L
rittern zu übergeben; er erließ daher an den Hochmeister a
die Aufforderung, ihm eine Anzahl Ritterbrüder mit den n
Handwerksleuten zuzusenden[2]). Dieser konnte jetzt nicht
einige Ordensbrüder zu diesem Zweck auszurüsten. Die C
nun wirklich auch gegründet, konnte jedoch nie zu besonder
deihen gelangen, da sie schon nach einigen Jahren im Kam
den Türken einen bedeutenden Verlust erlitten zu haben schei

Noch ungleich wichtiger war es für den Orden, das
Sigismund ihn gegen die Anfechtungen und Befehdungen in
nahm, welche jener besonders in den Main-Gegenden zu erleide
denn er sprach es öffentlich aus: „Weil wir betrachtet hab
der Deutsche Orden von manchen Leuten fast (vielfältig) ang
bekriegt und beschädigt wird, so ist es wohl billig und ein
durft, daß Wir denselben als ein Herr, Vogt, Schützer un
mer des Ordens mit besondern und königlichen Gnaden be
weil wir davon von dem allmächtigen Gott und seiner lieben
Maria, um deren Ehren derselbe gestiftet ist, nicht kleinen
erwerben hoffen.“ Er erließ daher im Jahre 1429 ein Edic
er aus besonderer Gnade jeden Komthur zu Frankfurt zugl
zum Erb-Burgmann zu Friedberg und Gelnhausen erhob, „d
daß er Erb-Burgmannsrecht und Freiung haben solle in aller
wie andere Erb-Burgmanne in denselben Burgen gesessen v
und Gewohnheit wegen, doch unbeschadet den andern Burg
und Einwohnern an den genannten Enden gesessen und son
mann an seinen Rechten. Kein Fürst, Graf oder sonst jem
sich erlauben, die Komthure zu Frankfurt an diesen ihren

---

[1]) Vgl. darüber das Nähere bei Voigt VII. 502. 503.

[2]) Schreiben des Königs Sigismund an den Hochmeister, dat. a
nysii 1429.

[3]) Das Nähere Voigt VII. 534. 535. Schon im J. 1434 kla
von Redwitz über den trostlosen Zustand der Colonie; allein der L
versagt ihm allen Beistand.

nd Freiungen zu hindern oder zu irren, sondern sie schützen
men bei des Königs schwerer Ungnade" [1]).
tdem waren es nur noch einzelne Local-Begünstigungen, die
nd auf des Deutschmeisters Bitten verschiedenen Orten des
in Deutschland zukommen ließ. So erlaubt er ihm im
30, den Marktflecken Lauchheim (im Wirtembergischen Jaxt-
r Stadt zu erheben und nach Gutdünken zu befestigen; sie
gleich den Blutbann und im Jahr darauf das Stadtrecht
fangen [2]). Einige andere Städte des Ordens, z. B. Eschen-
Bisthum Eichstädt, bekommen von ihm erweiterte Markt-
eiten u. dgl. [3]). Von größern, den gesammten Orden oder
: einzelne Balleien betreffenden Begünstigungen finden wir
tzten zehn Regierungsjahren Sigismunds keine Spur weiter.
sich jedoch noch mehre Jahre als des Ordens Freund und
er steht namentlich in dem Streit mit dem Könige von
ts auf des Ordens Seite, obgleich jener Alles aufbot, ihn
zu gewinnen. Auch noch bei seiner Kaiserkrönung (1433)
smund während seiner Anwesenheit in Rom vielfach günstig
)rden gewirkt [4]) und wie gern er ihm noch Beweise seiner Gunst
zte er auch dadurch, daß er den Sachwalter desselben auf
ückreise zu Perugia mit den Insignien der Doctorwürde
. eine Ehre, die dort noch keinem Deutschen zu Theil ge-
ind zugleich auch dem Orden erwiesen ward [5]).
vom Hochmeister Paul von Rußdorf mit dem Könige von
ıgegangene Waffenstillstand zu Brzesc (1433) löste nun aber
erige freundschaftliche Verhältniß des Kaisers zum Orden
n fast gänzlich auf und als dieser nachmals die Nachricht er-
ß jener Waffenstillstand zu Ende des Jahres 1435 in einen
rieden verwandelt worden, gerieth er, weil er darin seine
· Majestät verletzt glaubte, dadurch in den höchsten Zorn.
ht blos der Kaiser und die auf dem Concil zu Basel ver-
n Väter, sondern auch die Ordensgebietiger und Komthure
chland, an ihrer Spitze der Deutschmeister Eberhard von

—

1) ., dat. Preßburg Freit. vor heil. Christtag 1429 bei Jaeger III. 52.
2) ., dat. Preßburg Freitag vor Mariä Geburt 1430 und Nürnberg
lrichs-Tag 1431 bei Jaeger III. 55. 57.
3) ig.-Urk. über Eschenbach im R.-Arch. zu München. Jaeger III. 56.
4) igt VII. 648 ff. Aschbach Kaiser Sigismund IV. 281.
5) igt VII. 650. Aschbach a. a. O.

Sannsheim, verwarfen den Frieden als verrätherisch, wort und ungültig [1]).

Um so mehr gewann nun letzterer, der Deutschmeister, der her immer schon sich des Kaisers hoher Gunst erfreute und in chem Ansehen stand, daß er auf dem Reichstage zu Frankfurt dessen Stelle vertrat, neuen Muth, gegen den Hochmeister ger aufzutreten und es galt als eine für den ganzen Or Deutschland höchst wichtige Begünstigung des Kaisers, daß 1. August 1437 die alten Statuten des Hochmeisters Wer Orseln von neuem bestätigte [2]), denn durch sie hielt sich Deutschmeister für vollkommen berechtigt, den Hochmeister General-Ordenskapitel in Mergentheim vor Gericht zu ziehe lud ihn wirklich zur Verantwortung über sein ihm angeschul gesetz- und ordnungswidriges Handeln vor. Es war der erste zu des Hochmeisters beabsichtigter Absetzung, denn der Deutsch durch die kaiserliche Bestätigung der erwähnten Statuten ermä erhob sich somit zum Richter über seinen Gebieter, das Ober des Ordens [3]). Hatte der Kaiser schon auf diese Weise der tung und innern Zerrissenheit des Ordens entschieden offenen schub geleistet, so verfolgte er in der letzten Zeit ins Geheim noch den Plan, den Orden in Preußen gänzlich aufzuheben, ihn die Gränze der Türken zu versetzen und späterhin wo möglich dem Johanniter-Orden zu verschmelzen [4]). Diese Gefahr beseit indeß sein bald darauf erfolgter Tod.

Um so mehr ward Herzog Albrecht von Oesterreich, gismunds Nachfolger, als Römischer König vom Orden in Preu mit Freude begrüßt und um so zuversichtlicher hoffte man auch eine für den ganzen Orden glücklichere Zeit, zumal da sich Alb bisher immer schon als sein Gönner und Beschützer bewiesen. verfehlte daher auch nicht, ihm mit neuen Huldigungen entgegen kommen [5]). Allein den Frieden von Brzesc ebenfalls für un

---

1) Voigt VII. 680 ff. Aschbach IV. 287 ff.

2) Die kaiserl. Bestätigung, dat. Eger am T. Petri ad vincula 1437 b Jaeger III. 68.

3) Die Streithändel des Deutschmeisters mit dem Hochmeister ausführl. bei Voigt VII. 685.

4) Voigt VII. 700. Aschbach IV. 291.

5) Vgl. Voigt VII. 705.

nd [1]), nahm er in seinen Verhältnissen zu Polen gegen den im Preußen eine Stellung ein, die für diesen keineswegs den Hoffnungen entsprach. Selbst der Streit zwischen den bei- eistern konnte nicht beschwichtigt werden und so ging die kurze ungszeit Albrechts vorüber, ohne daß er dem Orden in and irgend welche Beweise von besonderer Gunst gegeben.

unter Albrechts Nachfolger, dem Röm. König Fried- hören wir lange Zeit nichts von besondern Freiheiten und ungen für den Orden, denn selbst in dem ihm im Jahre theilten Bestätigungsdiplom über alle seine Privilegien und me sind es nur die alten Vorrechte und Freiheiten, die ihm nem zugesichert werden [2]). Wie bedeutend Friedrich sogleich ang seiner Regierung und dann fort und fort mehre Jahr- hindurch in die damaligen Streithändel des Ordens in Preu- griff, können wir hier unerörtert lassen [3]). So wenig aber r, vermochte er auch in Deutschland den Orden gegen die gten Eingriffe der Westphälischen Femgerichte in seine Frei- in keiner Weise sicher zu stellen. Wir hören, wie bald die re zu Heilbronn und Winnenden im Jahre 1447 in einer sache vor einen Stuhl des heimlichen Gerichts vorgeladen wer- nd wie bald auch der Statthalter des Deutschmeisters und r zu Mergentheim Jodocus von Venningen sich beschwert, r nicht zum Kapitel nach Frankfurt kommen könne, weil ihm bet sei, daß der Mann, mit dem er im heimlichen Gericht zu habe, sich in Würzburg befinde, wo er ihm nach Leib, Ehre ut trachte [4]). Selbst auch noch in späterer Zeit findet sich tatthalter der Ballei Franken Wolfgang von Isenhofen genö- en Schutz des Markgrafen Friedrich von Brandenburg gegen uhlherrn zu Freienhagen anzurufen, weil dieser einen Hinter- des Hauses Ellingen durch einen Ladungsbrief vor sein Ge- laden habe [5]).

1) Voigt VII. 724.

2) Das Diplom, dat. Frankfurt a. M. 18. Juli 1442 im Archiv zu Kö- rg. Histor. diplomat. Unterricht nr. 22. Chmel Regesten des Röm. Friedrich, 87.

3) Darüber ausführlich Voigt VIII. 1. ff.

4) Schreiben des Hochmeisters an den Deutschmeister, dat. Marienburg st. vor Palmar. 1447.

5) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. p. 99.

So geht eine große Reihe von Jahren vorüber, ehe
Spur der Gunst Friedrichs für den Orden in Deutschla
Mittlerweile erfreute ihn der König Karl VII. von Frank
ein Zeichen seiner Huld, indem er in einem Edict, wonach
Leuten, gefreiten sowohl und exemten, als auch ungefreiten
Steuern eingefordert werden sollten, seinen Steuerbeamten
lich erklärte, daß die in seinen Gebieten liegenden Ordens
dieser Steuererhebung nicht betroffen sein sollten, denn er w
daß die von seinen Vorfahren dem Orden verliehenen F
in irgend einer Weise verletzt würden, sondern vielmehr
fortan alle Hof- und Lehensleute, sowie auch alle Diener u
gesinde des Ordens von allen Schatzungen, Auflagen und
stets befreit seien[1].

Erst im Jahre 1472 wandte auch Kaiser Friedrich d
dem Orden seine Theilnahme zu, indem er die Stadt Me
gegen ungebührliche Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten
nahm. Auf des Deutschmeisters Klage nämlich, daß ung
den Mergentheimern früher bewilligten Vorrechts, nach w
ner von ihnen vor einen andern Richter als den ihnen
eigenen Stadt gesetzten vorgeladen werde dürfe, es denn
schehe, daß man Bürger der Stadt vor das Landgericht d
thums Franken vorlade und vor diesem zum Prozeß z
suche, erließ der Kaiser an den Bischof Rudolf von Würzb
dem das Landgericht von Franken stand, die ernste Weisu
nicht geduldet werden könne, daß die löblichen Freiheiten d
also verachtet und die von Mergentheim darüber beschw
Schaden gebracht werden sollten, so solle er mit ernstem
dem genannten seinem Landgericht darob sein, schaffen und
daß über solche Freiheit wider die von Mergentheim, d
und ihr Gut nichts vorgenommen, gerichtet, geurtheilt und
werde"[2]). Da aber trotz dieser Weisung das Landgeric
fortfuhr, bei Klagen gegen Mergentheimer nach wie vor
zu verfahren und der Deutschmeister sich deshalb von
schwerte, erließ der Kaiser an den Bischof eine nochmalige

[1]) Edict des Königs Karl VII. an seine Beamten, dat. St. P
Jan. 1455 im Archiv zu Koblenz.

[2]) Edict des Kaisers an den Bischof von Würzburg, dat. Neus
tag vor S. Augustin 1472 bei Jaeger III. 137.

ernstere Warnung. „Weil uns“, schrieb er ihm, „solche Ver-
unserer kaiserlichen Freiheit zuzusehen und zu dulden nicht
, darum so befehlen wir Deiner Andacht von Röm. kaiser-
Macht und bei Verlierung der in den Freiheiten begriffenen
mit diesem Briefe ernstlich und festiglich gebietend, daß Du
Wochen und drei Tagen, nachdem Dir dieser unser Brief
und verkündet wird, an dem gemeldeten Landgericht mit
d seiest, schaffest und bestellest, damit solch Vornehmen
gene Processe abgethan und wider die von Mergentheim
re des Ordens Unterthanen an demselben Landgericht wider
reiheit fortan nichts vorgenommen und procedirt werde. Wo
r solchem unserm kaiserlichen Gebot ungehorsam würdest oder
i rechtliche Einrede hinwider zu haben vermeintest, so heischen
en wir Dich, auch ernstlich gebietend, auf den 45sten Tag
sgang der sechs Wochen und drei Tage vor uns oder vor
wir dieß an unserer Statt befehlen, dem Deutschmeister
inem bevollmächtigten Anwalt der gemeldeten Sache halber
te endlich zu antworten“ [1]).

seinen letzten Regierungsjahren wandte Friedrich besonders
allei Oesterreich einige Begünstigungen zu. Wie bereits König
s (Korvinus) von Ungarn die Häuser dieser Ballei aus be-
r Zuneigung zu dem Landkomthur von Oesterreich Konrad
itz in seinen Schutz genommen und sie von allen Abgaben,
ng, Mauth, Aufschlag und Zoll im Jahre 1488 frei ge-
n [2]), so bestätigte Kaiser Friedrich und mit ihm zugleich der
König Maximilian im Jahre 1490 der Ballei auch alle ihre
gien und Freiheiten, die sie von seinen Vorfahren, den Fürsten
sterreich, besonders von Herzog Ulrich von Kärnten erhalten.
her über zwei Punkte mehrfach Streitigkeiten obgewaltet, weil
t genau bestimmt gewesen, so wurden sie jetzt näher erläutert.
trafen das Recht über die Schulen und die Zollfreiheit vom
Es wurde vom Kaiser zu Recht erkannt, daß inskünftige
er Landkomthur und die Komthure der Ballei die Schulen
ren Kirchen mit Schulmeistern und Schülern bestellen sollten
daß sie ferner auch ihren Wein, den sie entweder selbst bauten

---

[1]) Schreiben des Kaisers an den Bischof von Würzburg, dat. Ulm 19. Juni
bei Jaeger III. 139.

[2]) Urk. vom J. 1488 bei Duellius P. III. 51. Elben 108.

oder als Zehntlieferung und nach ihrem Bergrecht erhielten,
frei führen und vor ihren Häusern vom Zapfen ausschenken
dürften, ohne daß irgend ein Ungeld, Aufschlag, Bodengeld
andere Abgabe von ihnen deshalb gefordert werden sollten;
sollten sie keinen andern Wein annehmen oder einem andern
überhelfen dürfen. Alle Beamte in den kaiserlichen Erblan
den vom Kaiser aufgefordert und verpflichtet, mit allem
zu achten, daß der Orden und seine Gebietiger bei allen
heiten und Privilegien, insbesondere auch in den beiden
Punkten stets ungekränkt und unbeschwert bleiben, bei
von hundert Pfund Goldes [1]).

Maximilian, der Röm. König, bewahrte und
fortan, seit er nach seines Vaters Tod (1493) die Reichs
allein führte, dem Orden seine Gunst. Wir finden aber
erstenmal, daß der Deutschmeister Andreas von Grumbach
ausdrückliche Bitte vom Röm. König im Jahre 1494 mit
galien in allen Besitzungen des Ordens in Deutschland förml
vestirt ward [2]). Die Urkunde drückt es also aus: Der König
leihe ihm und dem Deutschen Orden alle und jegliche Regalien
Lehen an allen und jeglichen Städten, Schlössern, Märkten,
Gütern, Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, geistlichen
weltlichen, mit Erzen, Bergwerken, Fischereien, Wildbahnen,
und Weiden, Zoll, Wegegeld, hohen Gerichten, Gerichtszwängen
ihren Rechten, Würden und allen andern Regalien und
keiten, wo die im heiligen Römischen Reich, in Deutschen und
schen Landen gelegen seien, — also daß er und seine Nachkom
dieselben von uns und dem heiligen Reich in Lehensweise inne
und besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen mögen, empfangen
verdienen soll in aller Maaß, wie seine Vorfahren, Meister
sches Ordens bisher gethan haben von männiglich unverh
Der König fügt hinzu: „Andreas von Grumbach hat uns
gewöhnliche Gelübde und Eide gethan und uns als Röm.
von solchen Regalien und Lehen wegen getreu, gehorsam und
tig zu sein, für seinen rechten, natürlichen Herrn zu halten,
nen und zu thun Alles, das ein getreuer Fürst des heiligen

[1]) Urk., dat. Linz Samstag nach Erhardi 1490 und an die Beamten
richtet, dat. Linz am 1. Jan. 1490 im Arch. zu Königsberg.

[2]) S. oben S. 190.

r Lehen wegen von Recht und Gewohnheit zu thun schuldig pflichtig ist." Endlich gebietet der König allen Amtleuten, Ma- ern, Bürgern und überhaupt allen des Ordens Unterthanen, sie dem von Grumbach, dem Meister, in allen und jeglichen n und Geschäften, seine und des Ordens Regalien, Lehengericht errlichkeit berührend, als ihrem rechten, ordentlichen, natür- Herrn ohne alle Irrung und Widerrede gehorsam und ge- ein sollen" [1]).

erkwürdig, daß der König bei dieser Verleihung des Ver- es des Deutschmeisters zum Hochmeister als dessen nächsten auptes nicht mit einem Worte gedenkt, vielmehr jenen schon ie einen selbstständigen und unabhängigen, nur ihm zunächst em Reich zu dienstlichem Gehorsam verpflichteten Reichsfürsten htet und ihm eine Stellung einzuräumen scheint, in der er dem meister als kaum noch untergeben erscheint.

Wir sehen aber, daß nach kurzer Zeit auch König Maximilian Ordens Unterthanen gegen abermalige Eingriffe des Landgerichts rzburg in die Freiheit Mergentheims im Jahre 1496 wiederum chutz nehmen mußte, denn die Richter und Urtheilsprecher zu burg hatten von neuem die Richter und Schöppen zu Mergent- nebst den Vormündern einiger unmündiger Kinder aus dieser t vor ihr Gericht geladen und über sie Urtheil gesprochen. Da diese dagegen an den Röm. König mit einer Appellation ge- t, so trug er dem Bischof Ludwig von Speier auf, in seinem n den Spruch des Landgerichts für ungültig zu erklären, die tsache genau zu untersuchen und der Partei, der das Recht ge- Recht zu sprechen [2]).

Auch in andern gerichtlichen Verhältnissen wies der König nach n Jahren dem Orden eine neue Berechtigung zu. Der Deutsch- r nämlich, Hartmann von Stockheim, stellte ihm vor: Es sei hren Gerichten in Städten und Flecken des Ordens Herkom- und Brauch, daß wenn man Verbrecher oder andere schädliche

[1]) Urk., dat. Wien 16. Septemb. 1494 bei Jaeger III. 173. Diese Re- n-Verleihung wurde späterhin (1516) beim Deutschmeister Dietrich von Cleen mert; es mußten dafür 240 Rhein. Gulden an die vier Reichs- oder Hof- r, den Hofmeister, Marschall, Kämmerer und Küchmeister entrichtet werden, wir aus dem darüber ausgestellten Revers bei Jaeger IV. 25 ersehen.

[2]) Urk., dat. Lindau 5. Dec. 1496 bei Jaeger III. 177.

Personen ins Gefängniß bringe und ihre Verbrechen ganz
bar, sogar von ihnen selbst auch eingestanden seien, sie dennoch
verurtheilt und gerichtet würden, sofern sie nicht zuvor durch
ihrer Missethaten überwiesen seien, woraus denn folge, daß
und Gesetz in ihrer Geltung gehindert und straffällige Per
ohne Bestrafung frei gelassen würden, woher wie für den
so für andere oft viel Schaden und Unheil erwachse. Der
das Unstatthafte und Verderbliche dieses Herkommens er
verordnete sofort: Es solle hinfüro in den Stadt-, Flecken
Dorfgerichten des Ordens gegen alle schädlichen Leute und
Verbrechen nach eines jeden Selbstbekenntniß oder offenbaren
nach den Reichsgerichten procedirt werden, „doch also daß in
durch die Richter bei ihrem Eide gegen den Reichen wie gegen
Armen verfahren werde“ [1]).

Wie sein Vater, so wandte auch Maximilian seine Theil
besonders gern den Zuständen der Ballei Oesterreich zu. Als
im Jahre 1499 der damalige Landkomthur sich nach Rom beg
wollte, um zur Aufhülfe seiner durch Krieg und feindliche
sehr verheerten und verarmten Ballei den Beistand des Papstes
Anspruch zu nehmen, versah ihn der König als seinen „lieben
mit einem warmen Empfehlungsschreiben an den heiligen Vater

Auch in andern Balleien förderte er Ordnung und Gesetz,
er nur irgend konnte. Als im Jahre 1514 die Ballei Lothri
sich gegen den Deutschmeister auflehnend ihm den Gehorsam
kündigte, indem sie den von ihm ernannten Statthalter nicht
men wollte, und zu großem Nachtheil des Ordens die Sache
an den Röm. Hof brachte, erließ Maximilian auf des Deutsch
sters Bitte um Hülfe zur Unterdrückung des Ungehorsams an
Reichsfürsten und alle Beamten ein Edict, worin er bei Vermei
seiner schweren Ungnade untersagte, den ungehorsamen Orde
dern in irgend einer Weise Beistand zu leisten, dagegen ge
sie von ihrem Irrwege zurückzubringen und den Deutschmeister

---

[1]) Urk., dat. Augsburg 12. Septemb. 1500 bei Jaeger IV. 1.

[2]) Schr. Maximilians an d. Papst, dat. Kostnitz 17. Juli 1499. Vestram Sanctitatem summopere hortamur rogantes, eundem devotum nostrum ctum consiliarium paterno affectu complecti, ecclesiisque ac locis suis aliquibus indulgenciis et quo magis ydoneo suffragio sanctitati vestre deatur, ut in pristinum statum redigi ac reparari possint, clemencie munificenciam exhibere nostra contemplacione dignetur.

...thaltung seiner Privilegien aufs kräftigste zu unterstützen, ...t der Orden stets bei seinen Würden bleibe" [1]).

Seitdem erwähnen unsere Quellen keiner besondern vom Röm. dem Orden zugewiesenen Begünstigung mehr.

III.

Fürstliche.

...o Päpste, Kaiser und Könige mit leuchtendem Beispiel vor...m, folgten auch Fürsten gern nach; weltliche sowohl, als geist...ngen gleichfalls nicht wenig dazu bei, durch vielfache Beweise Wohlwollens und ihrer Gunst den Wohlstand und das Ge... des Ordens in Deutschen Landen zu fördern. Wir reden ...cht von den zahlreichen Schenkungen von Habe und Gut, ...gungen von kirchlichen Patronaten, Einwilligungen bei Gü...en und Güterüberlassen oder von Verzichtleistungen auf an... Rechte, wodurch die Fürsten zur Vergrößerung des ländlichen ...ums des Ordens in allen Gauen Deutschlands so bedeutend ...wirkten, sondern es soll hier nur gezeigt werden, wie auch sie mancherlei Freiheiten, Vorrechte und Begünstigungen den Or... seiner Blüthe mit emporhoben.

Zunächst und vor Allem war es Zoll- und Abgabenfreiheit, wo...e Gunst der Fürsten dem Orden fast allenthalben entgegenkam. Schon im Jahre 1221 der edle Graf Friedrich von Leiningen, ...er ersten Gönner des Ordens, den Ordensbrüdern den ihm ... in einem Theil seiner Güter zu entrichtenden Zins an Geld ...izen, sowie jede Art von Dienstleistung erließ [2]), so verzichtete ...nigen Jahren auch der fromme Landgraf Ludwig VI. (der ...) von Thüringen nicht nur auf alles sein Recht an die in ... Landen liegenden Besitzungen des Ordens [3]), sondern sprach

---

1) Edict, dat. Inspruck 6. Novemb. 1514 bei Jaeger IV. 20.

2) Hennes 64.

3) Omne ius, quod in omnibus possessionibus eorum, quas habent et ...di sunt in terris nostris, habere dinoscimus, donavimus fratribus eius...mus. Ludwig sah es als eine göttliche Gnade an, daß der Orden ad ...em nostram et nostrorum in seinen Landen sich niedergelassen habe.

diesen zugleich auch in seinem ganzen Gebiet von allen Zöll Abgaben und von der Verpflichtung der Herberge für alle frei [1]).

Diesem Beispiel folgten bald andere Fürsten, vor die Herzoge von Oesterreich. Wir wissen, wie treu einst der liche Herzog Leopold VI. von Oesterreich den Brüdern des D in ihren Kämpfen im Morgenland schon in den ersten Jahren brüderlichen Bundesstiftung beigestanden und wie er mit dem Meister Hermann von Salza nachmals vor Damiette als ein ritterlichsten Helden unter außerordentlichen Opfern den Kam gen den Glaubensfeind stets aufrecht hielt. Man rühmte von daß er den Deutschen Ordensbrüdern mehr als sechstausend Silber zum Erwerb neuer Besitzungen geschenkt und auch s Gönner und Beschützer des Ordens diesem vielfach seine Gu Geneigtheit bewiesen habe [2]). Dies ruhmvolle Beispiel des feierten Ahnherrn leuchtete auch seinen Nachkommen vor. Sohne Leopold VII. verdankte der Orden in seiner Ballei reich in früher Zeit schon eine bedeutende Zahl von Vorrech sein Sohn Herzog Friedrich II. nicht nur sämmtlich bestätig dern auch ansehnlich erweiterte und vermehrte. Vertrauensvoll sich an ihn im Jahre 1234 auch der Papst, als er dem in schwer bedrängten Orden von auswärts Hülfe und Beistand schaffen suchte, ihn erinnernd an seines Vaters hohe Verdie die Kirche im heiligen Lande, an dessen reichliche Unterstütz damals noch so sehr armen Deutschen Ordens und an de reichen Namen, den er sich hiedurch erworben, und ihn aufm seines Vaters Beispiel und Muster nachzufolgen, bat er i gleicher Weise sich gegen den Orden der Deutschen Brüder h zu beweisen [3]).

Und Herzog Friedrich bewährte und bethätigte auch d ihn gesetzte Vertrauen wie gegen den Orden in Preußen, minder gegen die Ordensbrüder in seinen Landen. Zahlreich

---

[1]) Guden. IV. 867. Histor. diplomat. Unterricht nr. 43. Hist Rechtsbegründ. Nachricht nr. 27. Entdeckter Ungrund u. s. w. S. 36. nes 73. Lünig Spicileg. eccles. Cont. I. 361. Rudolphi Gotha V. 195.

[2]) Voigt II. 40. 41. 89, Anmerk. 1.

[3]) Bulle des Papstes Gregorius IX., dat. Spoleti V. Idus Sept a. VIII.

Vorrechte und Begünstigungen, die er ihnen theils bestätigte, vermehrte und von neuem zuwies: landesherrlicher Schutz in Herzogthümern Oesterreich und Steiermark, Befreiung von Abgaben und ungewöhnlichen Diensten für die auf den Ordens- angesiedelten Colonisten und Eigenleute[1]), Freiheit von Ge- zwang, also daß kein Landrichter die Ordensbrüder oder deren vor Gericht fordern solle weder um ihrer Person, noch um Güter willen[2]). Alle Gerichtsklagen gegen Leute des Ordens von den Ordensbrüdern erörtert und entschieden werden; nur desschuldige Verbrechen sollen sie als geistliche Personen nicht, sondern die Verbrecher den weltlichen Richtern zuweisen. In seinen Besitzungen in Oesterreich und Steier und insbesondere Wien erhält der Orden völlige Steuer-, Mauth- und Zoll- von seinem Wein, Getreide, allen seinen Nutzungen und Gü- zu Wasser und Land, desgleichen freie Jagd auf alles Wild seinem Grund und Eigenthum. Als eine besondere Begünstigung die Treue und Ergebenheit, die der Orden so vielfältig ihm einem Vater bewiesen, ertheilt ihm der Herzog die Freiheit, wie zu und in allen herzoglichen Städten, so auch in seinen Ordens- rn in Oesterreich und Steier seinen eigenen Wein, so viel er, frei und ohne alle Losung ausschenken und verkaufen zu dür- in gleicher Weise auch andere eigene Lebensbedürfnisse, als Korn, Fische, Oel, Vieh und anderes dergleichen, „wie es die Noth- des heiligen Landes und die der Ordensbrüder selbst erfordere", der Herzog fügt hinzu: es solle der in solcher Weise gewonnene rlös mit zur Beihülfe des heiligen Landes verwendet werden[3]).

---

[1]) Urk. vom J. 1240 im Staats-Archiv zu Berlin Fol. I. C. 12.

[2]) Ebenso spricht auch Ottokar, Herzog von Oesterreich, die Ordensbrüder ufe zu Neustadt nebst ihren Leuten von fremder Gerichtsbarkeit und allen gen frei. Urk. vom J. 1252 im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Damus eisdem eciam talem libertatem et graciam, ut in Wienna et is civitatibus universis et in eorumdem domibus nunc habitis et in- rum habendis in Austria et in Styria possint de ipsorum proprio vino tum volunt libere et absque omni exactione pro denariis propinare et ere — et eosdem denarios, quos de eorum victualibus et proventibus perint, possint de nostra gracia quam eis tenore presencium facimus, subsidio terre sancte pro argento vel auro in domibus eorum libere mutare sicut eis in ipsius terre sancte succursum videbitur melius ex- re.

Ferner verleiht er zuerst auch den Ordenshäusern in Oesterreich Steier das sogenannte Asylrecht; wer mit einem Verbrechen be in ein von den Ordensbrüdern selbst bewohntes Ordenshaus flü durfte von keinem herzoglichen Richter oder von irgend jemand den herzoglichen Landen, so lange er darin weilte, ergriffen, h geführt oder mit Gewalt daraus abgefordert werden [1]). Al Freiheiten und Begünstigungen wurden von den nachfolgenden zogen von Oesterreich immer wieder bestätigt und erneuert [2]).

In gleicher Weise begabte nachmals in der Ballei O Herzog Ulrich III. von Kärnten und Krain die in seinen liegenden Ordenshäuser fast ganz mit denselbigen Rechten un heiten, namentlich auch in Beziehung auf die Befreiung des von Gerichtszwang, Asylrecht, Jurisdiction der Komthure u worüber die genausten Bestimmungen festgestellt wurden, bes in Betreff des Ordenshauses zu Laibach, welches von Herzog U wie es scheint, zuerst gegründet ward [3]).

Gleicher Freiheiten erfreute sich der Orden durch die der Fürsten in der Ballei Franken. Der Pfalzgraf Rudolf I. un Bruder Ludwig III. nehmen das Ordenshaus zu Mergentheim au sonderer Zuneigung zu den dortigen Ordensbrüdern und aus D barkeit für die ihnen erwiesenen Dienstgefälligkeiten nicht n ihren besondern Schutz und in sicheres Geleit in ihrem ganzen biete, sondern befreien sie auch in allen ihren Landen von allen len und Abgaben für ihre Lebensbedürfnisse und jede Art von ren, schärfen es ihren Beamten auch ernstlichst ein, die Ordens in keiner Weise zu hindern, vielmehr in allen Fällen in ihr

---

[1]) Talem eis damus in Austria et Styria libertatem inperpetu raturam, quod quicunque Rei ad domos eorum in quibus habent pe residenciam confugerint ut nec Judices nostri nec quisquam alius i territoriis universis presumat eos quam diu in eis moram fecerint extrahere vel repetere violenter.

[2]) Urk. des Herzogs Friedrich, dat. Wienne in nativitate domini und die Bestätigung durch Herzog Albrecht, dat. Wienne X. Cal. Martii im Staats-Archiv zu Berlin Fol. I. C. 12. Orig.-Urk. im Ordens-Ar Wien.

[3]) Die Urkunden des Herzogs Ulrich von Kärnten haben wir nur i stätigungen von den Herzogen Albrecht und Rudolf von Oesterreich aus 1350 und 1360 im Staats-Archiv zu Berlin Fol. I. C. 12.

…n Schutz zu nehmen[1]). Zugleich ertheilen sie demselbigen
… auch die Berechtigung, seine Sendungen von selbsterbautem
… und Getreide auf dem Rhein bei Bacharach völlig zoll= und
…frei verschiffen zu können, sobald die sie begleitenden Auf-
… eine eidliche Declaration darüber abgegeben hätten[2]). Sie
…n dann auch aus Erkenntlichkeit für die ihnen vom Komthur
…ch und Blumenthal geleisteten Dienste den Ordensbrüdern
…äuser über alle auf ihren Gütern sitzenden Leute unbedingte
…barkeit, nur mit Ausnahme von Diebstahl, Todtschlag und
…ht[3]).

…ast überall genoß der Orden durch fürstliche Gunst völlige
…eiheit. Wie der Graf Florentius IV. von Holland sie ihm
…mers und Niemansvrient, ferner die Pfalzgrafen Otto und
…g vom Rhein ihm solche als Beweis ihrer besondern Zunei-
… bei ihren Zollstätten zu Fürstenberg und Bacharach zuwiesen
…uch spätere Pfalzgrafen sie von neuem bestätigten[4]), so wollte
… Graf Dietrich von Cleve, von der Ueberzeugung durchbrungen,
… es die Hand Gottes sei, die den Orden geschaffen und empor-
…, ihm dadurch ein Zeichen seines Wohlwollens geben, daß er
… gestattete, jedes Jahr ein Schiff mit hundert Fässern Wein
…s Gewächses durch sein Land zollfrei durchführen zu dürfen[5]).
Auch die geistlichen Fürsten am Rhein standen darin den welt-
… nicht nach. Dieselbe Begünstigung, wie Graf Dietrich von
…, gewährte dem Orden an seinen Zollstätten der Erzbischof
…bert von Köln schon im Jahre 1224[6]); und eine gleiche Be-
…ung, jedoch auch noch für andere Gegenstände von gleichem
…h ertheilte ihm der Bischof Otto von Utrecht[7]) und seine
…folger, die Bischöfe Guido und Friedrich bestätigten diese Zoll-

---

1) Urk., dat. in Wertheim pridie Cal. Octobr. 1296 im Reichs-Archiv zu …art. Jaeger I. 108.

2) Urk., dat. in Mergentheim in die b. Remigii 1296 bei Jaeger I. 106.

3) Lang V. 111.

4) Hennes 138. 139. 164. 290. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

5) Hennes 115. Eine ähnliche Zollbefreiung für die Ordensbrüder vom …og Johann I. von Lothringen, im J. 1280 ertheilt, bei Miraei Opera …omat. II. 1010.

6) Hennes 72.

7) Hennes 112.

befreiung [1]). Auch bei den Erzbischöfen von Mainz stand der
fort und fort in hoher Gunst. Wiederholt erließen die Erz
Siegfried, Christian und Gerhard an ihre Rheinzoll-Beam
Weisung, die Güter des Ordenshauses zu Koblenz überall
vorbeifahren zu lassen [2]), und ihr Nachfolger, der Erzbischof
erweiterte diese Zollfreiheit auf dem Rhein und Main für
den überhaupt auf alle in seinen eigenen Gütern erzeugten
ducte [3]). Kaum ward in dieser Hinsicht ein anderes Ord
mehr begünstigt als das zu Koblenz; wie es der Graf Di
Katzenelnbogen vom Rheinzoll zu St. Goar und Rheinfels
so geboten nachmals auch der König Johann von Böhmen
Pfalzgraf Ruprecht vom Rhein ihren Zöllnern, Burgmann
Beamten an ihren Zollstätten, von den Ordensbrüdern aus
für ihre auf dem Rhein versendeten Producte, als Wein,
treide, Holz und Heu keinen Zoll zu fordern [5]). Der
letztern, Pfalzgraf Ruprecht (der nachmalige Röm. König),
an eine solche Befreiung „zu einem rechten Seelgeräthe und
nem, sowie auch seiner Altvordern und Nachkommen Seelen
die Verpflichtung, daß der Orden gehalten sein solle, au
Zeiten sowohl seine, als seiner Altvordern und Nachkommen
zeiten Abends und Morgens mit Vigilien und Seelmessen
zu begehen [6]).

Aber auch andere Häuser wurden von Fürsten nicht sel
ähnlichen Privilegien und Begünstigungen bedacht. So erth
Graf Wilhelm von Jülich dem Komthurhause zu Siersdorf
rechtigung, den auf den Ordensgütern in seinen Landen gebaute
überallhin frei von Zoll, Burgeld und ohne alle Belastung
zu dürfen [7]). Auch in Geldern und Holland genoß der Ord
cherlei Freiheiten durch die Gunst der Landesherren. Wi
Otto von Geldern ihm alle Abgaben von mehren seiner Höfe
so bestätigt der Graf Florentius von Holland nicht nur die
nem Vater, dem Könige Wilhelm, dem Orden verliehenen

[1]) Hennes 432. 434.
[2]) Hennes 121. 134. 141.
[3]) Hennes 181.
[4]) Wenk Katzenelnbogis. Urkundenbuch 28. Archiv zu Koblenz.
[5]) Hennes 378. 401.
[6]) Urk., dat. Germersheim Mont. nach Lätare 1370 bei Jaeger
[7]) Ledebur Archiv XV. H. 3. 227. 231, absque iure quod Burgelt

[1]), sondern gewährt ihm für seine Güter zollfreie Durch-
durch sein ganzes Land und seine Nachkommen die Grafen Jo-
und Wilhelm bestätigen und erweitern diese Befreiung auch
eeland [2]).

Schon seit frühster Zeit hatten sich auch die Grafen von Henne-
s des Ordens wohlthätige Gönner bewiesen und bewährten
s solche nachmals noch besonders gegen das nahegelegene
haus zu Münnerstadt [3]). In gleicher Weise wandten die
afen von Nürnberg ihre ganze Gunst dem Hause zu Nürn-
und galten stets als dessen vorzüglichsten Wohlthäter. Ihr
n, besonders das des Burggrafen Friedrich ward daher in
ortigen Hause bis in spätere Zeiten mit großer Feierlichkeit
en [4]).

Auch unter den Landgrafen von Hessen zählte der Orden zahl-
Gönner und verdankte ihnen mancherlei Freiheiten und Be-
ungen. Das Ordenshaus und Hospital zu Marburg nannten
weilen die „glänzende Perle ihres Landes." Den Komthur
Hauses bezeichnete Landgraf Heinrich I. stets als „seinen lie-
Freund" und bewies ihm eine ganz besondere Zuneigung [5]).
Sohn Otto stand ihm darin nicht nach; ihm galt es als seine
liche Pflicht, als Wohlthäter und Förderer des Ordens „den
apfen seiner frommen Vorfahren nachzufolgen" und das Beispiel
heiligen Elisabeth, der Gründerin des Hauses zu Marburg,
te ihm vor Allem vor [6]). Als er daher einst durch die Ein-
ungen einiger weltlicher Räthe verleitet, einige Güter des Hau-
s Marburg in Anspruch genommen und sich zugeeignet, gab er
urkundlich besser belehrt, nicht nur sofort wieder zurück, ent-
digte sein Unrecht öffentlich und bat demüthig um Verzeihung,
rn bestätigte dem Hause, „als einer in der ganzen Christenheit
henden Glaubenssäule", zugleich auch alle demselben von seinen
fahren verliehenen Privilegien, Schenkungen und Begünstigun-

---

[1]) Hennes 186. 187.
[2]) Hennes 295. 326.
[3]) Böhmer Reg. Imp. I. 130. Lang IV. 752.
[4]) Lang IV. 759. Freyberg IX. 149. 155. Jaeger II. 126.
[5]) Ad quem specialem gerimus dilectionis affectum heißt es in einer Ur-
vom J. 1266.
[6]) Urk vom J. 1325 in Entdeckt. Ungrund nr. CLXXXIII.

gen [1]). Nicht minderer Gunst erfreute sich der Orden au[ch] von Otto's Sohn Heinrich II., dem Eisernen, und dessen [Sohne] dem Landgrafen Hermann, dem Gelehrten; sie sprachen die [Ordens-] brüder zu Marburg in ihren Besitzungen von allen Beten, [...] und allen andern Schatzungen frei [2]).

In Thüringen that sich nach dem Beispiele früherer Lan[dgrafen] gegen Ende des 13ten Jahrhunderts besonders der Landgraf [Albrecht] der Unartige, als Freund und Gönner des Ordens hervor. er erklärt es öffentlich für seine fürstliche Pflicht, die Wohl[fahrt der] Ordensbrüder für die von ihnen so oft bereitwillig geleistete[n Dienste] in allen Dingen zu fördern [3]). Er bestätigt und erneuert [da]her auch alle Vorrechte und Freiheiten, womit nur irgend [seine] Vorfahren den Orden begabt hatten [4]).

Auch die Ballei in Tirol erfreute sich unter den Für[sten des] Landes manches wohlthätigen Gönners. Die Grafen Meinh[ard und] Albert erneuern dort dem Orden alle ihm von ihren V[orfahren] ertheilten Gerechtsame und Begünstigungen; auch dort gen[ossen die] Ordenshäuser Zollfreiheit von allen ihren Bedürfnissen [5]). [Die Her]zogin Euphemia befreit die Ordensbrüder des Hauses zu L[engmoos von] allen öffentlichen Gerichten und verpflichtet sie als Beklagte [nur vor] ihrem Gemahl dem Herzog Otto von Kärnten zu erscheinen [...] ähnliche Befreiung ertheilt ihnen einige Jahre nachher „a[us beson]derer Gunst und Zuneigung zum Orden, vornehmlich auch [aus auf]richtiger Liebe zu dem damaligen Landkomthur Dietrich vo[n ...]" König Heinrich von Böhmen als Herzog von Kärnten u[nd Graf] von Tirol; er spricht sie nicht nur ebenfalls von allen P[...]

---

[1]) Histor. und rechtsbegr. Nachricht nr. 41. 45. Rommel II [An]merk. S. 89.

[2]) Histor. und rechtsbegr. Nachricht Urk. nr. 47.

[3]) Quia Fratres Domus Theut. nobis sepius se tam benevol[os] tos in omnibus obsequiis sepissime ostenderunt, ut specialiter ipsos teneamur et eorum omnia negotia modis omnibus promove[re] petitionem ipsorum rationabilem per omnia debeamus adimplere. J. 1273 in Entdeckt. Ungrund nr. LXIV.

[4]) Urk. vom J. 1281 in Entdeckt. Ungrund nr. LXIII.

[5]) Urk. der beiden Grafen, dat. 13. Sept. 1266 im Ord.-Arch[iv] Koch a. a. O. S. 62. Graf Heinrich von Tirol erneuert das Priv[ilegium] J. 1308. Ordens-Archiv zu Wien.

[6]) Koch 65. Ordens-Archiv zu Wien.

chten frei, sie nur verpflichtend, in Klagsachen vor ihm zu Tirol, S. Zeno oder zu Mais oder vor seinem abgeordneten Richter rscheinen, sondern er fügt auch noch hinzu, daß, so oft sie vor oder seinem Stellvertreter in irgend welchen Rechtsfällen er-nen würden, niemals Bürger oder Unadelige, sondern stets nur ge und Hofministerialen das Urtheil fällen sollten[1]). Ludwig Brandenburger bestätigt 1350 dem Grafen Egon von Tübingen andkomthur an der Etsch und der dortigen Ballei alle ihre e[2]).

Häufig waren es auch sichere Schutz- und Geleits-Versicherun-, womit die Fürsten einzelne Ordenshäuser begünstigten und ihre heiten wahrten. So bezeugt der Landgraf Heinrich von Hessen hohes Wohlwollen gegen die Ordensbrüder in Marburg dadurch, er sie in seinen besondern fürstlichen Schutz nimmt und das ge-liche Aufkommen ihres Hauses allen Getreuen seines Landes aufs gendste empfiehlt[3]). In gleicher Weise ertheilt Graf Dietrich Cleve dem Orden zuerst einen sichern Geleitsbrief für seine mit hundert Fässern Wein beladenen Schiffe zur Fahrt Rhein ab-s[4]), nimmt ihn dann nebst seinen Angehörigen, Schiffen, Wein andern Gütern noch in seinen besondern Schutz und schärft zu-h allen seinen Beamten ein, denselben in keinerlei Weise belästi-zu lassen[5]). Ebenso gebietet in einem Schutzbriefe Ludwig der ndenburger auf dem Schloß Tirol allen seinen Amtleuten und reuen, den Landkomthur und den Orden in Tirol bei ihren Rech-zu schirmen und nicht zu gestatten, daß jemand ihnen entgegen ele[6]). Eigentlich war stets nur der Kaiser oder Röm. König Ordens Vogt und Schirmherr[7]). Der Orden war daher auch

---

[1]) Koch 66.

[2]) Archiv für Kunde Oesterr. Gesch.-Quellen II. 68.

[3]) Hennes 182. Der Landgraf Heinrich trat daher im J. 1344 für den omthur von Hessen und den Convent zu Marburg als Schutzherr auf, als rzbischof von Mainz sie wegen eines Kirchenbaues vor sein Gericht ziehen e. Entdeckt. Ungrund Urk. nr. X. XII.

[4]) Hennes 286. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[5]) Hennes 208. Orig. im Ord.-Arch. zu Wien.

[6]) Koch 68.

[7]) So verordnet es schon Kaiser Friedrich II. und Rudolf von Habsburg Quod Ordo Teutonicus praeter Romanorum regem nullum alium ha-advocatum seu etiam defensorem. Der Kaiser konnte einen Schutzbrief,

nicht befugt, seine Häuser ohne weiteres einem andern He
Schutz und Schirm zu geben und es konnte somit die Ueber
des Schirms derselben nur im Auftrag und mit Bewilligun
Kaisers geschehen. So wurden im Jahre 1333 die Ordens
zu Ellingen, Nürnberg und Virnsberg in den Schutz der Burg
Johann und Konrad gestellt, jedoch nur um ihnen für eine g
Zeitdauer gegen widerrechtliche Bedrängnisse und feindliche Beg
zu Hülfe zu stehen [1]).

Wir finden ferner, daß die sonst von den Kaisern au
Erlaubniß zur Bewehrung einzelner Dörfer des Ordens nu
auch von den Fürsten als besondere Begünstigung gegeben
So gestatteten die Pfalzgrafen Stephan und Friedrich von
dem Deutschmeister Johann von Hain und dem Landko
in Franken Konrad von Rüde „von besonderer Liebe, die
ihnen und demselben Orden haben", das Dorf Ellingen, wo
wir wissen, eins der bedeutendsten Ordenshäuser stand, mit M
Graben und Zäunen, wie es ihnen gut dünke, umwehren z
fen [2]). Der Bischof Gerhard von Würzburg bezeugte dem
als besonderer Gönner dadurch seine Gunst, daß er ihm e
das Haus zu Neubronn mit einem Zwinger zu umgeben [3])
gleichen genehmigten auf das Gesuch des Deutschmeisters
von Egloffstein die Pfalzgrafen und Herzoge Stephan und
von Bayern, das dem Orden zugehörige, mehrmals durch fe
Ueberfälle und Plünderungen schwer heimgesuchte Dorf P
zum Schutz seiner Bewohner mit Mauern, Graben und ande
wehrungen befestigen zu können [4]).

Auch im 15ten Jahrhundert zählte der Orden unter den
noch viele Freunde und Gönner. Wir nennen nur den Herzo
von Lothringen, der einen langwierigen Streit des Deutschor
mit dem Hofgericht zu Beckingen in der Ballei Lothringen ü
rechtlichen Besitz des Dorfes Beckingen dahin entschied, da
urkundlichen Zeugnissen der Orden dasselbe mit vollem Re

---

wenn er etwa gemißbraucht wurde, widerrufen. So geschah es im
von Wenzeslav. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 115.

[1]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 112.

[2]) Urk., dat. Nürnberg Sonnt. nach S. Georg 1377. Origin. in
Jaeger II. 146.

[3]) Jaeger II. 157.

[4]) Jaeger III. 2.

; freies Eigenthum besitze [1]); so ingleichen den Pfalzgrafen Fried- wm Rhein und Herzog von Bayern, der aus besonderm Wohl- a gegen den Deutschmeister Jost von Venningen, seinen „Rath lieben besondern Freund", dem Komthur zu Flerßheim und dessen at völlige Befreiung von allen Steuern, Beten, Diensten, en und allen andern Beschwerden, Zollfreiheit und freien Ver- ud Ausschenken ihres Weines verlieh [2]); ferner den Pfalzgrafen h vom Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, der aus llen gegen den Orden die Ordenshäuser zu Ulm, Donau- h und Kapfenburg in seiner Herrschaft Heidenheim mit allen Gütern und Unterthanen zwölf Jahre lang in seinen Schutz Schirm nahm und allen seinen Beamten befahl, ihre Rechte reiheiten gegen jeden Angriff zu wahren und zu vertheidigen [3]). die Grafen Philipp und Johann von Nassau, die Pfalzgrafen p, Ludwig und Friedrich u. a. erwiesen sich in mehrfachen stigungen als Freunde und Gönner des Ordens [4]).

ber der Orden hatte unter den Fürsten im funfzehnten Jahr- rt auch manchen Widersacher und Gegner und unter ihnen , die ihn in seinen Freiheiten und Rechten in ihren Ländern ten und bedrängten oder ihm sein Eigenthum zu entziehen n. Wie die Ballei in Böhmen eine Zeitlang in Gefahr stand, die Ungunst des Königs Wenzeslav den größten Theil ihrer ungen zu verlieren, so hören wir im Jahre 1423 die Klage, Herzog Heinrich der Reiche von Bayern sich nicht nur des Or- auses Genghofen in der Ballei Franken mit allen seinen Ein- n gewaltthätig bemächtigt habe, sondern insgeheim auch dahin , wie er nur irgend könne, sich in den Besitz mehrer anderer er Häuser und Güter des Ordens zu setzen [5]). Nach einigen n meldete auch der Deutschmeister dem Hochmeister, daß der nstige Herzog immer noch fortfahre, den Orden wegen gewisser

---

) Urk. des Deutschmeisters Eberhard von Saunsheim, dat. Horneck Dienst. ncia 1427 bei Jaeger III. 48.

) Jaeger III. 95. Urk. vom J. 1451.

) Urk. vom J. 1465 bei Jaeger III. 124.

) Jaeger III. 131, IV. 10.

) Schreiben des Komthurs von Thorn, dat. Oettingen Freit. vor Bar- 1423.

Geldforderungen, die er an ihn zu haben vorgebe, bei Fürsten, Grafen, Rittern und Knechten anzuklagen und zu verunglimpfen¹).

Auch die alten Freiheiten und Begünstigungen des Ordens wurden schon oft nicht viel mehr beachtet oder doch sehr beschränkt. So mußte der Hochmeister Heinrich von Plauen den Herzog Lud[illegible] von Bayern und die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier wiederholt dringend bitten, mit Rücksicht auf des Ordens altes [illegible]recht die Weine und Güter desselben auch ferner zollfrei durch ihre Gebiete gehen zu lassen, zumal bei seiner jetzigen großen Dürftigkeit. Der Erzbischof Jacob von Trier verweigerte endlich dem Orden die Zollfreiheit in seinem Gebiete ganz und gar. Der Hochmeister drohte zwar, er werde am Röm. Hofe zu erwirken suchen, daß des Ordens alte Freiheiten durch Rechtszwang bei Kraft und Geltung erhalten würden. Allein es hatte dies keinen Erfolg, und der Komthur von Koblenz klagte nach einigen Jahren von neuem, daß nicht nur der Erzbischof von Trier, sondern auch die Herzöge von Cleve, Geldern und mehre andere die Zollfreiheit des Ordens insbesondere auch für den Hochmeister ferner nicht mehr gelten lassen wollten.

¹) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. vor Lamperti 14[illegible]

Siebentes Kapitel.

eußere Verhältnisse des Ordens.

I.

Verhältnisse des Ordens zu Kaiser und Reich.

Wenn von den Verhältnissen des Ordens zu Kaiser und Reich die Rede ist, so können wir, abgesehen von der Stellung des meisters und des Ordens in Preußen und der andern östlichen nsbrüder, nur den Orden in Deutschland ins Auge fassen.

Sehen wir zuerst auf des Ordens Verhältnisse zum Kaiser, so dieser neben dem Papst nicht nur als sein erster weltlicher herr, dem er in allen weltlichen Dingen zu Gehorsam ver- htet war, sondern zugleich auch als sein oberster Beschirmer und hützer in allen seinen weltlichen Angelegenheiten. Und in den ten des Hohenstaufischen Kaiserhauses, als der edle Meister Her- von Salza in treuester Hingebung diesem Hause lange Zeit nahe stand[1]) und der Hochmeister Gerhard von Malberg päpstlichen Hofe als des Kaisers Machtbote neben Peter von ea und Thaddäus von Suessa sich mit vollstem Eifer der kaiser- hen Sache hingab[2]), sowie auch in den Zeiten der Habsburger d ihrer Nachfolger, als die Kaiser stets wetteiferten, dem Orden neuen Vorrechten, Freiheiten und Begnadigungen ihre Gunst zu weisen, erwachte nie ein Zweifel, daß der Orden in allen welt- chen Dingen des Kaisers Oberherrlichkeit, Machtgebot und Ent-

---

[1]) Voigt Geschichte Preuß. II. 98 ff.

[2]) Böhmer Reg. Imp. I. 194.

scheidung unterworfen sei. Ohne Widerstreben fügte er Streitigkeiten seinem richterlichen Ausspruche. Als einst be mit dem Edlen Heinrich Vogt und Herrn von Plauen w wisser Forderungen, welche dieser an das Ordenshaus zu erhob, in Zwist gerieth, trat Kaiser Karl IV. als oberster richter auf und schlichtete den Streit, indem er bestimmte, zu Leistungen allein und zu welchen nicht das Ordenshaus g Vogt verpflichtet sein solle [1]).

Anders aber in späterer Zeit, als sich die Kaiser ni als so eifrige Gönner des Ordens erwiesen. Da waren i auch selbst schon Verhältnisse und Ereignisse eingetreten, man wohl hie und da dem Zweifel Raum ließ, ob der Kai lich auch in allen weltlichen Angelegenheiten die einzige und le herrliche Entscheidung zu geben habe [2]). So geschah es des Bundeskrieges in Preußen. Als da der Deutschmei von Venningen die Nachricht erhielt, daß der Kaiser den S Städte gegen den Orden in Preußen als rechtmäßig besti gut geheißen, schrieb er dem Hochmeister: Er halte solche gung außer andern Gründen auch deshalb für nicht wahr „weil unser Herr der Kaiser nicht Macht hat, über unser zu verhängen, zu ordnen und zu setzen nach seinem Willen, unser Orden geistlich und unserm heiligen Vater zuvorab u fen ist" [3]). Hob somit der Deutschmeister in dieser weltlich in Beziehung auf den Orden die Oberherrschaft des Pap die des Kaisers hinaus, so machte dieser — es war fr sorglose Friedrich III. — zuweilen auch selbst seinen E Sachen des Ordens von des Papstes Entscheidung abhäng unter andern der Hochmeister im Jahre 1456 zur Beschaf thiger Geldmittel in seinem Krieg gegen die Bundesstädte

---

[1]) Urkunde vom J. 1358 bei Jaeger II. 100.

[2]) In dem Zwiespalt zwischen dem Kurfürsten-Collegium und Eugenius IV. und bei der mißlichen Stellung, in welche der Röm. durch gekommen war, entstand im J. 1446 auch im Orden die Fra man sich zu entscheiden habe? Der Hochmeister legte sie den Gebietigern vor und sie erklärten sich, daß der Orden sich fortan an Kirche, das Reich und den Röm. König halten solle. Voigt Geschich VIII. 107.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mittwoch nach S 1453 im Arch. zu Königsberg.

.. greifen wollte, einen Theil der Ordensgüter in seiner Kam-
Ballei Oesterreich zu veräußern und deshalb den Kaiser um
..niß bat, erfolgte die Antwort: „daß er erlaube, des Ordens
.. an dem Ende zu versetzen oder zu verkaufen, dazu habe er
Gewalt, da das Stiftsgut von seinen Vordern und andern
..n Leuten dem Orden um Gottes und der Seelen Heils wil-
..ben sei; was man Gott gebe, solle man ihm nicht wieder
.., es wäre denn, daß der heilige Vater, der Papst, solches
.. Darum wenn der Papst das gestatte und der Hochmeister
.. Meister von Deutschland und Livland ihn bäten, seinen
.. dazu zu geben, so wolle auch er dazu helfen und ra-
..[1]).

Mit mehr Kraft dagegen und ernsterem Eifer machte Kaiser
..milian seine kaiserliche Oberherrlichkeit über den Orden und
.. minder auch seine Schutzpflicht zur Aufrechthaltung der Privi-
.. und Freiheiten desselben in wiederholten Fällen geltend. Wir
.. bereits, wie er in dem Streit des Hochmeisters mit dem Or-
convent zu Koblenz wegen verweigerter Aufnahme des von jenem
.. gesandten Komthurs Philipp Plicht nicht nur ein Mandat
.., worin er aus oberherrlicher Macht dem Convent die Annahme
Komthurs mit allem Ernst anbefahl, sondern auch, weil ihm
des Ordens Schirmherrn vor Allem die Pflicht obliege, den Hoch-
..er und den Orden bei ihren Freiheiten und Privilegien zu
..en, dem Bürgermeister und Rath der Stadt aus königlicher
..t gebot, sich der ungehorsamen Ordensbrüder in keiner Weise
..nehmen, vielmehr den Hochmeister und den Orden bei ihren
..igkeiten und Freiheiten zu handhaben[2]). Und als späterhin der
..tschmeister Johann Adelmann von Adelmannsfelden den Kaiser
.. obersten Schutz- und Schirmherrn des Ordens um Beistand ge-
.. die ungehorsamen Ordensbrüder der Ballei Lothringen anrief,
..ß dieser an alle Reichsstände den gemessenen Befehl, den Wi-
..spänstigen in keiner Weise etwanige Hülfe zu leisten, damit sie
ihrer Auflehnung wider ihren Obern bestraft und der Deutsch-

---

[1]) Schreiben Heinrichs von Freiberg im Auftrag des Kaisers, dat. Alzhau-
Mont. vor Palmar. 1456 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Kaisers, dat. Goch 23. März 1499 im Archiv zu Kö-
..berg.

meister bei seinen Privilegien, sowie der Orden bei seiner [illegible] erhalten würden [1]).

Nicht diese Achtung gegen die Freiheiten und Rechte des Ordens bewies der Röm. König Sigismund, wiewohl auch er sich gern Schutz- und Schirmherr seiner Privilegien nannte. Er hatte [illegible] erst den Deutschen Thron bestiegen, als er gegen den Komthur zu Koblenz mit der Forderung auftrat, ihm von Allem, was in einem Jahre auf den dortigen Gütern des Ordens wachse, den Zehnten zu liefern, wozu er selbst beim Papst mit klingenden Mitteln eine Bulle ausgewirkt. Obgleich dem Komthur, da er auf Grund der Freiheiten des Ordens die Entrichtung verweigerte, mit dem Banne gedroht ward, so ließ er sich dadurch nicht schrecken, wandte sich um Beihülfe an den Deutschmeister und schrieb zugleich dem Hochmeister: „Unser Orden ist von Rechts wegen weder ihm, dem König, noch irgend jemand Zehnten zu geben pflichtig; ehe ich ihm denselben gebe oder auch nur einige Ehrung darum thue ohne euer Geheiß, wollte ich den Orden lassen bannen bis an den jüngsten Tag" [2]). Wir erfahren nicht, wie die Sache geendet; wahrscheinlich aber unterblieb die Leistung.

Auch von dem altherkömmlichen Recht der ersten Bitte [3]) machten die Kaiser und Könige als Oberherren des Ordens in vorkommenden Fällen gern Gebrauch. Wir erwähnten bereits, wie dieß vom Röm. König Maximilian bei der Aufnahme eines Kürschners in den Orden geschah. Im Jahre 1498 ersuchte derselbe wiederum auf Grund dieses alten Rechts den Großkomthur und Statthalter des Hochmeisters, Grafen Wilhelm von Eisenberg, beim neuen Hochmeister Herzog Friedrich von Sachsen zu bewirken, daß dem wohlverdienten Domherrn zu Salzburg Ruprecht Rindsmaul die zunächst erledigte gute „geistliche Gottesgabe des Ordens Lehenschaft" in den dem Orden in Deutschland zugehörigen Besitzungen, wo möglich in seinen Erblanden verliehen werde [4]).

In einem noch näheren Verhältniß zum Orden stand der Kaiser

---

[1]) Mandat des Kaisers an die Reichsstände, dat. Insprnck 6. November 1514 bei Jaeger IV. 20.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Koblenz, dat. Montag nach Ambrosii (ohne Jahr) im Arch. zu Königsberg.

[3]) Die bekannten Preces primariae.

[4]) Schreiben des Röm. Königs Maximilian, dat. Mont. nach Exalt. crucis 1498 im Arch. zu Königsberg.

desfürst seiner Oesterreichischen Erblande wegen der dortigen
Wir finden wenigstens in späterer Zeit, daß zu jeder Ver-
z in den dortigen Ordensbesitzungen seine Einwilligung noth-
war und er sprach dagegen, wenn eine solche ohne seine Zu-
g erfolgte. Als einst der Hochmeister einem kaiserlichen
zur Befriedigung seines Kriegssoldes das im Fürstenthum
iegende Ordenshaus Sonntag verschrieb, trat Kaiser Fried-
dem entgegen; er wisse doch wohl, schrieb er dem Hoch-
daß seine (des Kaisers) Vorfahren dem Orden das Haus
Lob und Ehre gegeben und zum Heil ihrer und aller ihrer
men Seelen. Es gezieme ihm als Landesfürsten nicht, das
Laien-Hände kommen und so gewaltsam verändern zu las-
Auf des Hochmeisters wiederholte Bitten um seine Einwilli-
die Verpfändung gab der Kaiser zwar endlich nach, erklärte
bei: „Ob hinfüro vom Hochmeister icht mehr solche Ver-
gen auf Häuser und Güter in unsern Fürstenthümern, Lan-
Gebieten, dem Orden zugehörend, ausgingen, daß wir zu
Verschreibungen und Geschäften unsern Willen und Gunst
ben wollen in keiner Weise“ [2]). Und da der Kaiser ver-
hatte, daß verschiedene Söldnerführer, die dem Orden in
gedient, sich für ihre Soldforderungen einiger Güter und
in der Ballei Oesterreich bemächtigen wollten, erließ er an
afen und Hauptleute ein Publicandum, worin er sich nicht
r das Unbillige und Befremdende solches Unternehmens mit
ausſprach, sondern endlich auch hinzufügte: „Weil wir
als Landesfürst, Stifter, oberster Vogt und Schirmer des
und seiner Güter und Häuser nicht zu gestatten meinen, so
wir euch allen und einem jeden insonderheit ernstlich und
ob jemand, wer der wäre, solches also vornehmen und die
n Häuser oder ihre Leute und Güter bekümmern oder sich
nterwinden wollte, daß ihr das in keiner Weise gestattet“ [3]).
ch bei Besetzung des Landkomthur-Amtes mußte man sich in
llei Oesterreich weit mehr als anderswo nach des Kaisers
n richten. Die Klugheit und des Ordens Interesse geboten

Schreiben des Kaisers Friedrich III., dat. Neustadt Freit. vor Cantate
Arch. zu Königsberg.
Publicandum, dat. Neustadt Sonnt. nach Crucis exaltat. 1455.
Publicandum, dat. Neustadt Mittwoch nach Quasimodogen. 1455.

schon von selbst, das Amt von einem solchen Gebietiger ver-
zu lassen, der beim Kaiser in Gunst stand und durch ihn zum
des Ordens wirken konnte. Es kamen jedoch auch Fälle vor,
der Kaiser ausdrücklich die Besetzung des Amtes mit einer bestimm-
ten, ihm gefälligen Person geradezu verlangte. Als im Jahre
das Amt erledigt war, schrieb Kaiser Maximilian dem Hoch-
Da die zum Kapitel versammelten Ordensbrüder ihm den bis-
Komthur zu Wien Andreas Moshamer zu der erledigten Land-
thurei als tüchtig empfohlen hätten und er selbst denselben als
Landsmann und Unterthan wegen seiner Geschicklichkeit und
migkeit zu fördern geneigt sei, so „begehre er vom Hochmeister
besonderem Fleiß und Ernst", sich den Moshamer empfohlen
zu lassen und ihm die Verwaltung der Ballei zu übergeben[1]).
sehr man sich überhaupt um die Gunst des Kaisers bemühen
bezeugen die Worte des Landkomthurs Albrecht von Heideck, die
dem Hochmeister Heinrich von Richtenberg schrieb: „Ew. G
wisse, daß unser allergnädigster Herr, der Röm. König,
Papst und Kaiser ist; will er nicht wohl, so hilft kein Procu
zu Rom."

Wie streng aber auch Maximilian, so wohlgesinnt er
auch dem Orden war, gegen ihn zuweilen auf seinen Forderun
bestand, beweist sein Streit mit Wolfgang von Neuhaus, Land
thur an der Etsch. Schon früher nämlich hatte der Erzherzog Si
gismund von Oesterreich der dortigen Ballei das schöne Sch
Reifenstein unfern von Sterzing zugeeignet. Der Röm. König
verlangte schon von Wolfgangs Vorgänger Ludwig von Hörn
daß ihm das Schloß wieder abgetreten und als Eigenthum
räumt werde. Man verweigerte ihm dies, weil es dem Orden
eigen und erkauftes Gut sei, worüber auch ein Kaufbrief vor
war. Allein der König beruhigte sich nicht, forderte den Land
thur im Jahre 1498 nach Inspruck vor und verlangte abermals
Abtretung des Schlosses, behauptend, daß es dem Orden nur
weise übergeben sei. Es fruchtete nicht, daß ihm der Land
durch den Kaufbrief erwies, es sei des Ordens Eigenthum. Der
König ließ ihm sagen: Wolle man ihm das Schloß nicht freiwillig
abtreten, so werde er das Pfandgeld der 2000 Gulden beim Bisch

---

[1]) Schreiben des Kaisers Maximilian, dat. Freit. vor Thomä 1500 im Arch. zu Königsberg.

[...] oder dem von Brixen niederlegen und sich sofort des [...] bemächtigen. Werde dann der Hochmeister eine Forderung [...] erheben, so werde er dem Orden vor dem Kammergericht [...] nicht entstehen. Der Landkomthur indeß erklärte sich [...] im voraus gegen jede Entscheidung des Kammergerichts, den [...] daran erinnernd, daß er beim Antritt seiner Regentschaft als [...]fürst die Freiheiten und Privilegien der Grafschaft Tirol ver[...]habe. Die Sache zog sich noch einige Monate hin, ohne daß [...]nig den gedrohten Gewaltschritt wagte. Mittlerweile rieth [...]dkomthur dem Statthalter des Hochmeisters: er möge sofort [...]otschaft nach Freiburg auf den eben dort versammelten Reichs[...]nden, denn man hoffe, der König werde, von den Fürsten von [...]echt des Ordens besser unterrichtet, von seiner Forderung ab[...]. Er fügt hinzu: Der König habe erst jüngst von ihm [...]lich" eine Anleihe von 1000 Gulden verlangt und Aehnliches [...]on den Landleuten Tirols. Es sei doch höchlich befremdend, [...]er König nicht nur das Schloß verlange, sondern auch das [...]dazu von ihm leihen wolle. Er habe daher geantwortet: die [...]e sei ihm und der Ballei unmöglich [1]). — Man sieht hieraus, [...]lche unangenehme Verhältnisse zu dem Landesfürsten der Hoch[...]r zuweilen in seinen zwei unter der Herrschaft Oesterreichs [...]en Kammer-Balleien kam.

[...]n einem noch näheren Verhältniß zum Kaiser stand der Deutsch[...]r, zumal nachdem der Hochmeister seinen Wohnsitz nach Preu[...] erlegt hatte. Wir hörten bereits, daß schon im Jahre 1214 [...]Orden von Friedrich II. das ehrenvolle Vorrecht ertheilt war, [...]er jederzeitige Ordensmeister und oberster Verwalter der Or[...]sitzungen in Deutschland [2]), so oft er in das kaiserliche Hof[...] kam, als ein Glied desselben ihm zugezählt werden solle, da[...]r in solcher Weise am Kaiserhofe selbst den Nutzen und die [...]egenheiten seines Ordens mit um so ersprießlicherem Erfolg [...]n könne [3]). Seitdem der Hochmeister aber seine Residenz in [...]burg genommen, hatte wohl ohne Zweifel der Deutschmeister,

[1]) Die Verhandlungen hierüber im Archiv zu Königsberg.

[2]) Quicunque pro tempore fuerit magister et precipuus procurator om[...] bonorum, que supradictum hospitale in partibus Alemanie vel nunc vel in posterum habebit.

[3]) Hennes 20. 21.

dieses Recht benutzend, am kaiserlichen Hofe öfter an manchen Be-
rathungen Theil genommen, die nicht immer gerade das Inte[illegible]
seines Ordens betrafen. Er mochte oft auch selbst mit in [illegible]
engern Rath gezogen worden sein. Daher nannten ihn die [illegible]
bald „unsern lieben Heimlichen“ (wie Wolfram von Nellen[illegible]
bald „unsern geliebten Rath“ (wie Siegfried von Benningen), [illegible]
„unsern heimlichen Rath und lieben Getreuen“ (wie Konrad [illegible]
Egloffstein), bald „unsern getreuen Rath und Andächtigen“ ([illegible]
Eberhard von Saunsheim)[1]). Und von dieser Stufe stieg e[illegible]
nachmals, wie wir schon sahen, bis zur Würde eines Reichsf[illegible]
empor, als ihn Kaiser Maximilian zugleich mit dem [illegible]
Eberhard von Wirtemberg in den Reichsfürsten-Stand erhob [illegible]
ihn nunmehr „unsern des Reichs Getreuen, unsern Fürsten [illegible]
Rath oder des Reiches Fürsten“ nannte[2]). Schon vorher [illegible]
seit länger als einem Jahrhundert, standen die Deutschmeister [illegible]
Kaiser in mancherlei dienstpflichtigen Verhältnissen. Als Kaiser [illegible]
wig IV. im Jahre 1337 dem Orden das von ihm unrecht[illegible]
beanspruchte Haus zu Messingen in der Ballei Franken zurück[illegible]
erklärte er urkundlich: „Wir sind auch mit dem Meister (Wolf[illegible]
von Nellenburg) und mit dem Orden übereingekommen, und sie [illegible]
uns, daß sie uns und unsern Erben mit demselben Deutschen H[illegible]
zu Messingen warten sollen, also wie mit den Häusern Aichach [illegible]
Blumenthal; doch sollen wir ihre Leute und ihr Gut mit kein[illegible]
Steuern oder Forderungen angreifen oder beschweren und sollen [illegible]
bleiben lassen bei allem dem Recht, Ehren, Freiheiten und Gewo[illegible]
heiten, die der Orden von Alters hergebracht und gehabt hat“[3]).
Als ferner im Jahre 1378 Kaiser Karl IV. die Schenkung des [illegible]
Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern vom Rhein in der Stadt Oppen-
heim gekauften Hofes an den Orden bestätigte, fügte er hinzu: „[illegible]
sollen der Meister, die Brüder und der Orden von wegen des ge-
nannten Hauses und Hofes unsere und des Reiches Burgmanne [illegible]
Oppenheim sein, heißen und bleiben ewiglich“[4]). Stellte doch sein
Nachfolger König Wenceslaus ohne weiteres die Behauptung au[illegible]

[1]) Nach Urkunden bei Jaeger II. III.

[2]) Nach Urkunden bei Jaeger IV. Vgl. oben S. 190.

[3]) Urkunde Kaiser Ludwig IV., dat. Landshut am 3. Tag vor Oculi 13[illegible] bei Jaeger II. 48.

[4]) Urkunde Kaiser Karl IV., dat. Mergentheim Dienst. nach Invocavit 13[illegible] bei Jaeger II. 148.

ie Meister und Brüder des Deutschen Ordens nebst ihren
rn, Leuten und Gütern, welche er in seinen und des Reiches
ern Schutz und Schirm genommen, auch in seine Kammer ge-
[1]). Ueberhaupt erscheint der Deutschmeister in den Verhält-
seiner Deutschen Ordensbesitzungen vom Kaiser weit mehr
gig, als der Hochmeister in Betreff Preußens. Fand jener es
nothwendig, die dem Orden zugehörigen Dörfer gegen feind-
Anfälle besser zu befestigen, so mußte er zuvor die Erlaubniß
vom Kaiser auswirken[2]).

Seit der Deutschmeister aber Reichsfürst war, trat er zu Kaiser
Reich in neue Verhältnisse. Vor allem mußte nun jeder neue
chmeister beim Antritt seiner Würde dem Kaiser eidlich gelo-
„ihm und allen seinen Nachfolgern, Kaisern und Röm. Königen
em heiligen Reich von Stundan getreu, hold, gehorsam und
tig zu sein gegen alle Menschen, nie wissentlich in einem Rathe
n, worin etwas gegen den Kaiser verhandelt oder vorgenommen
, noch darein zu willigen oder zu helfen, sondern des Kaisers
es Reiches Nutzen überall zu fördern nach allem seinem Ver-
, was wider den Kaiser sei, getreulich zu verhüten und sonst
das zu thun, was sich für einen Fürsten und getreuen Lehens-
dem Kaiser und Reich zu thun gebührt“ [3]). Hatte der Meister
n Eid geleistet, so empfing er vom Kaiser eine förmliche Ver-
g seiner fürstlichen Regalien, der Jurisdiction u. a., wofür er
e Taxgelder (240 Rhein. Gulden) an die vier kaiserlichen Hof-
, den Hofmeister, Marschall, Kammer- und Küchenmeister zu

) Privilegium des Königs Wenceslaus vom J. 1389 in Acta in Sachen
. Ordens gegen Nürnberg p. 36; ebenso in einem andern vom J. 1380
önig Reichs-Archiv T. O. p. 16.

) So heißt es in einem solchen Erlaubnißbrief des Königs Wenceslaus
J. 1397 bei Jaeger II. 190: Wir erlauben und gönnen in Kraft dieses
s und Röm. königl. Macht von besondern unsern Gnaden, daß sie ihre
r, die sie angehören in Deutschen Landen, wo die gelegen sind, die sie von
nd dem Reiche haben, durch Friedes und Gemaches willen der Leute und
hner darin gesessen und daß nicht jedermann dieselben Dörfer überfallen
eschädigen mögen, umgraben, umzäunen und befestigen mögen und sollen,
nen das Nothdurft sein wird, von allermänniglich ungehindert. Doch sollen
stungen uns und dem Reiche offen sein, gleich andern ihren Städten und
fern, die sie haben.

) So im Wesentlichen der Eid, den der Deutschmeister Hartmann von
eim dem Kaiser leistete, nach dem Original bei Jaeger IV. 6.

entrichten hatte[1]). Diese Verleihung erfolgte gewöhnlich auf einem Reichstag, wohin der Kaiser den Deutschmeister beschied[2]).

Nachdem der Hochmeister in Preußen seiner Würde [illegible] ging auch die bisher von ihm ertheilte Bestätigung eines neuerwähl-ten Deutschmeisters und Administrators des Hochmeisterthums [illegible] mal vom Kaiser aus. So erklärte Kaiser Maximilian II. in der Bestätigung der Wahl des Hoch- und Deutschmeisters Georg Hund von Wenkheim, nachdem er ihm zu seiner neuen Würde Glück gewünscht: Er wolle ihn auf die an ihn gelangte Präsentation und auf seine Bitte als seinen und des heiligen Reiches Fürsten auf-annehmen, auch ihm des Hochmeister- und Meisterthums [illegible] Regalien mit aller Zierlichkeit verleihen; „hinwieder wollen wir uns aber auch ganz unzweifelich versehen, deine Andacht werde in ihrer Vorfahren Fußtapfen treten und sich gegen uns und das Reich als ein unterthäniger Fürst desselben alles gebührlichen Gehorsams erzeigen." Der Kaiser lud ihn dann auf den eben versammelten Reichstag zu Augsburg, um ihm daselbst die Regalien und Lehen persönlich zu ertheilen[3]).

Was nun die dem Deutschmeister und dem Orden obliegenden Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich betrifft, so war es alte Ordnung, daß, so oft ein Kaiser, Röm. König oder deren Gemahlinnen auf ihren Reisen Hof- oder Nachtlager im Ordenshause zu Mergentheim hielten, der dortige Komthur einen Theil der Unterhaltungskosten zu tragen hatte. Trat ein Röm. König seine Romfahrt zur Kaiserkrönung an, so mußte ihm der Orden einen bewaffneten Reiterhaufen von Ordensrittern zum Geleite stellen. Schon Kaiser Karl IV. nannte diese Verpflichtung der Ordensritter, „ihn über den Berg nach Rom mit ihrem Leib, Harnisch und Rossen zu dienen," eine alte Gewohnheit" und befreite deshalb den Orden von [illegible]

---

[1]) Ueber den Empfang der oben erwähnten Taxgelder eine Quittung des Kaisers Maximilian vom J. 1516 bei Jaeger IV. 25. Belehnungsbrief mit den Regalien Jaeger IV. 1. Brandenburg. Usurpat.-Gesch. 142–145.

[2]) So wurde auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 vom Kaiser Karl V. der Hoch- und Deutschmeister Walther von Cronberg mit Preußen belehnt.

[3]) Schreiben des Kaisers Maximilian II., dat. Augsburg 31. März 1566 bei Jaeger IV. 98. Der Deutschmeister erscheint nunmehr auch stets auf den Reichstagen, namentlich auf denen zwischen den J. 1497 und 1526 und [illegible] schreibt die Reichsabschiede in der Zahl der Reichsfürsten; so im J. 15[illegible] [illegible] dem Hochmeister auch der Deutschmeister Dietrich von Cleen.

und jeglichem Dienst zu Wagen oder mit Roß gegen jeder-
). Und König Ruprecht hebt es als besonderes Verdienst des
meisters Konrads von Egloffstein, „unsers heimlichen Raths,
tigen und lieben Getreuen", hervor, daß dieser ihm und dem
„solch nützige, merkliche und getreue Dienste in eigener Person,
nen und des Ordens Leuten und Gut mit großen Arbeiten
sten beides jenseits und dießeits des Berges willig und un-
sen gethan hat und täglich und ohne Unterlaß noch thut" [2]).
übernahm der Deutschmeister die Führung des Geleites auf
mfahrt selbst oder er beauftragte damit einen seiner Land-
re oder Komthure. Die Kosten trug der ganze Orden. Sie
hm oft schwer, denn sie waren für die damaligen Verhältnisse
nbedeutend. So mußte bei Karls IV. Zug nach Lombardien
er Krönung (1355) der Komthur zu Mergentheim Philipp
cкenbach, dem der Deutschmeister das Geleite überwiesen, zur
ung der Kosten in Würzburg 1000 Pfund Heller und 1000
gegen jährliche Verzinsung mit zehn vom Hundert aufneh-
Der Deutschmeister übernahm dann, „weil das Geld in des
gemeinem Nutzen an den Dienst des Königs gen Lombardien
et worden", die Bürgschaft für Wiederzahlung des Kapitals
r Zinsen [3]). Mit dem immer mehr sinkenden Wohlstand des
ward es ihm immer schwerer, die Kosten einer Romfahrt
iten. Wir hören schon im Jahre 1411 vom Landkomthur
n übrigen Gebietigern der Ballei Franken die Klage erheben:
n mit dem verstorbenen Röm. König (Ruprecht) gen Welsch-
abe ziehen müssen und dabei großen Schaden gelitten, habe
r der Ballei eine gemeine Steuer auf alle Städte, Dörfer
ntersassen gelegt; allein selbst unter großem Unwillen sei doch
ehr als 1700 Gulden nach langer Zeit eingekommen [4]). Drei
darauf, zur Zeit der Krönung des Königs Sigismund zu
, traten beim Hochmeister neue Besorgnisse wegen eines bal-

Mandat des Kaisers Karl IV., dat. Mantua Sonnt. nach Laurentii 1351
ger II. 87.

König Ruprechts Bestätigung eines Privilegiums Karl IV., dat. Nürn-
ttwoch nach Martini 1402 bei Jaeger III. 4.

Urkunde des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg, dat. am Mont.
weißen Sonntag 1355 bei Jaeger II. 94.

Schreiben des Landkomthurs von Franken, dat. am Tag Martini 1411
, zu Königsberg.

digen Römerzugs ein. Sie seien verwirklicht, seine Besorgnisse, schrieb ihm bald darauf der Deutschmeister, denn der König habe ihn durch Ehrenfried von Seckendorf, Hofmeister des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, auffordern lassen, daß er sich in eigener Person, wie er es nach altem Herkommen dem König und dem Reiche schuldig sei, auf S. Georgs-Tag gen Welschland zu ziehen anschicken solle der Kirche und dem Reiche zu Hülfe. So schwer ihm und seinen Gebietigern dies auch falle, so seien sie doch der Meinung, daß man der Verpflichtung mit Glimpf nicht überheben werden könne, weil man sie schuldig sei; überdies habe man auch erwogen, welcher Frommen dem Orden aus dieser Förderung und aus dem Ritt des Königs erwachsen möge [1]). Da indeß der Deutschmeister damals eben auf die Kriegshülfe nach Preußen gegen den König von Polen und den Großfürsten von Litthauen bedeutende Kosten hatte verwenden müssen, so nahm er gern des Königs Anerbieten an, ihm für den Pflichtdienst „über Berg" eine Hülfssteuer von 4000 Gulden zu entrichten, „um damit andere Leute zum Zuge zu bestellen" [2]). Diese Summe mußten dann die einzelnen Balleien zusammen bringen. Je drückender aber für den Orden die Zeiten wurden, um so schwerer ward ihm auch diese Dienstpflicht. Als daher im Herbst des Jahres 1451 der Röm. König Friedrich III. den Landkomthur von Oesterreich Johann von Pommersheim aufforderte, mit ihm im nächsten Frühling zur Krönung nach Rom zu ziehen, schrieb dieser, obgleich ihm der König versicherte, er wolle es ihm und dem Orden in kaiserlicher Gnade nimmer vergessen, dem Hochmeister bedauerlich: Er habe dem Könige zusagen müssen und sich zum Zuge entschlossen, „denn", fügte er hinzu, „thue ich es nicht, so würde es dem Orden großen Unwillen bringen, denn ich versehe mich, daß doch unser Orden eines Röm. Kaisers und Königs hart entbehren möge." Er bittet daher den Hochmeister um eine

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters vom J. 1414 im Archiv zu Königsberg. Er führt als Grund auch an: „Darzu ist auch alles unser virantwurten in allen des Ordens in dissen landen anligenden sachen, daz der Orden eynem Romischen konige in sin kammer gehore und im auch sunderlich zu versprechen sten."

[2]) Quittung des Königs Sigismund über den Empfang der 4000 Gulden dat. Costanz Mont. nach Pauli Bekehr. 1415 bei Jaeger III. 24. Der König führt darin selbst die Kriegskosten und den Schaden des Deutschmeisters im Kriege gegen Polen und Litthauen an.

ülfe „zur Zehrung“, weil er doch nicht mit leeren Händen zie-
önne und weder er selbst, noch die Häuser in der Ballei die
n zu tragen vermöchten [1]).

Der Orden hatte ferner auch die Verpflichtung, dem Kaiser,
t es verlangt ward, zu seinen und des Reiches Kriegen Zuzug
isten. Entgehen uns auch darüber nähere Berichte aus früheren
n, so finden wir doch in den letzten Jahrzehnten des 15ten
hunderts, daß der Kaiser öfter Aufgebote zur Kriegsfolge an
Orden ergehen ließ, wie denn dieser auch bei jedem Reichsan-
g mit betheiligt war [2]). Schon im Jahre 1446 forderte der
. König den Landkomthur von Oesterreich auf, mit ihm ins
zu ziehen und dieser folgte auch, während die andern Landes-
n des dortigen Gebiets den Zuzug verweigerten. Nach dem
lag auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1467 zu einem
sheer gegen die Türken hatte der Deutschmeister nebst den Kom-
n aus ihren Balleien 30 Reiter und 60 Mann zu Fuß zu
n, eben so viel der Johanniter-Orden aus seinen Deutschen
fern [3]). Bei einem Anschlag zu einem minder großen Reichs-
gleichfalls gegen die Türken auf dem Reichstage zu Regensburg
Jahre 1471 mußten der Deutschmeister 4 Reiter und 8 Mann
uß und die Balleien Elsaß, Oesterreich, an der Etsch und Kob-
jede 2 Reiter und 4 Mann zu Fuß ins Feld schicken [4]). Im
e 1486 ward auf dem Reichstage zu Frankfurt zu einem großen
eszug dem Deutschmeister nebst einer Ballei eine Kriegssteuer
2000 Rhein. Gulden und im folgenden Jahre wiederum eine
von 1000 Gulden auferlegt [5]). In einer Reichsmatrikel zu
kfurt zu einer großen Reichshülfe sehen wir den Deutschmeister
der Ballei Franken zu 5 Reitern und 20 zu Fuß, die Ballei
rreich zu 3 Reitern und 6 zu Fuß, die Balleien Koblenz und
r Etsch ebenso, die Ballei Elsaß zu 3 Reitern und 14 zu Fuß
schlagt, während der Johanniter-Orden 16 Reiter und 70 Mann

) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Friesach am T. Je-
1451 im Arch. zu Königsberg.

) De Wal I. 346.

) Müller Reichstags-Theater I. XI. 235.

) Müller a. a. O. I. XIV. 488.

) Müller a. a. O. I. II. 17, XXI. 105.

zu Fuß stellte [1]). Zur Reichshülfe wider Frankreich auf dem Reichstage zu Nürnberg 1491 kamen auf den Deutschmeister und seine Balleien 720 Gulden und 24 Kriegsleute, auf die Ballei Koblenz 120 Gulden und 4 Mann, und auf jede der Balleien Elsaß, Oesterreich und an der Etsch 180 Gulden und 6 Mann [2]).

Man sieht daraus, wie schwer der Orden in diesen Zeiten seiner Armuth mit solchen Reichshülfen belastet war. Wie drückend er diese Last fühlte, spricht sich in einem Schreiben des Deutschmeisters vom Jahre 1491 aus, denn als damals ein Kriegszug des Kaisers Friedrich nach Ungarn bevorstand, zu welchem auch der Orden Zuzug leisten sollte, schrieb er dem Hochmeister: „Nachdem unser Orden dem heiligen Röm. Reich ohne Mittel (unmittelbar) anhängig und unterworfen ist, so kann man es in keinem Weg enthalten noch umgehen; so anders des heiligen Reiches Kurfürsten, Fürsten und Herren auf solch kaiserliches Erfordern seiner Majestät und seinem Sohne, dem Röm. König aus dem Reiche Hülfe thun werden, müssen meine Gebietiger auf das berührte Erfordern auch gehorsam auch mit sein, wiewohl dieses Gebiet leider zu solchem Abnehmen gekommen ist, daß unsere Hülfe klein und unerheblich ist" [3]).

Mit welch strengem Ernst der Kaiser aber dennoch in einzelnen Fällen die Leistung solcher Kriegshülfen vom Orden forderte, beweist seine Sprache in einem Schreiben an den Deutschmeister Andreas von Grumbach, worin er ihm im Jahre 1492 befahl, die widerspenstige, von ihm in die Acht erklärte Reichsstadt Regensburg mit Waffengewalt mit demüthigen und zum Gehorsam zurückbringen zu

[1]) Müller a. a. O. I. XI. 168. Vgl. auch Histor. und Rechtsbegründete Nachricht S. 85—86.

[2]) Müller a. a. O. I. 115. In einer vom Röm. König Maximilian am Mittwoch nach Jacobi 1491 ausgestellten Quittung bei Jaeger III. 162 erklärt er, daß ihm der Deutschmeister Andreas von Grumbach seinen zu Nürnberg bewilligten Anschlag entrichtet habe. Nach einem Reichsanschlag im Jahr 1492 mußte der Deutschmeister nebst der Ballei Franken 10 Pferde stellen. Jaeger III. 170. Nach einem Kapitelgespräch zu Mergentheim stellten sie zum Zug gegen Frankreich 1492 20 Reiter mit drei Rüstwagen. Jaeger V. 142. Bericht im R.-Arch. zu Stuttgart. Stälin III. 635.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Dienst. nach Judica 1491 im Arch. zu Königsberg.

helfen [1]). Nachdem er ihm das Sachverhältniß, den strafbaren Abfall der Stadt an den Herzog Albrecht von Bayern [2]), auseinander gesetzt und ihn benachrichtigt, daß er sie in die Reichsacht erklärt und die Ausführung derselben dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg als des Reichs oberstem Hauptmann übertragen habe, heißt es: „Wir gebieten dir bei den Pflichten, Gelübden und Eiden, damit du Uns und dem heiligen Reiche verbunden bist, auch Privirung und Entsetzung deiner und deines Ordens Gnaden, Privilegien, Freiheiten und was du und derselbe dein Orden von Uns und dem heiligen Reich haben, und dazu der Pön unser und des heiligen Reichs freventlichen Ungehorsam und schwere Ungnade von Röm. kaiserlicher Machtvollkommenheit ernstlich und wollen, daß du dich mit Geschütz, Wagen und aller Gereitschaft, so zu Feld gehört, dazu rüstest und schickest, wann durch den Markgrafen Friedrich, als unsern und des heiligen Reichs obersten Hauptmann dieses Handels, von unser und des heiligen Reichs wegen erfordert, daß du dich dann zu Roß und Fuß auf das Höchste und Meiste du irgend magst, auf Tag und Malstatt, so er dich bescheiden wird, fügest und getreulich helfest, die Stadt Regensburg und die Bürger daselbst wiederum zu unsern und des Reichs Handen, dahin sie gehören, zu bringen und damit andern Ebenbilde zu geben, sich vor solchem Laster und ungetreuer Handlung an ihrer rechten Herrschaft zu hüten" [3]).

In schwerer Besorgniß wegen dieser drohenden Sprache des Kaisers (denn es war gerade zur Zeit des Streites wegen des Schlosses Reifenstein), sandte der Deutschmeister nicht nur den Komthur zu Mergentheim an den Erzbischof von Mainz, um dessen Rath in der bedenklichen Sache zu vernehmen, sondern berief auch sofort den Statthalter von Franken und die vornehmsten Gebietiger der Ballei zu einem Provinzial-Kapitel nach Mergentheim, um zu berathen, ob man zuvor noch eine Bitte um Abwendung der Sache an den Kaiser richten oder dem bereits erfolgten Aufruf des Markgrafen Friedrich ohne weiteres Folge leisten solle [4]). Es ward die Rüstung

---

[1]) Ueber die näheren Verhältnisse der Sache vergl. Mannert Geschichte Bayerns I. 514 ff. Zschokke Bayer. Gesch. II. 467.

[2]) „Der, wie der Kaiser sagt, nach seinen hohen Gelübden, Eiden und Pflichten, damit er Uns als ein Fürst und Lehensmann des heil. Reichs verbunden ist, sie anzunehmen nicht Fug noch Recht gehabt."

[3]) Mandat des Kaisers, dat. Linz am 23. Jan. 1492 bei Jaeger III. 165.

[4]) Aufruf des Deutschmeisters zum Provinzial-Kapitel und dessen Schreiben

beschlossen und Eberhard Lochner zum Hauptmann über zehn Pferde und eine Anzahl reisige Knechte ernannt, welche die Häuser der Ballei Franken und der Deutschmeister mit dem nöthigen Kriegsbedarf stellen mußten [1]). So zog der kleine Kriegshaufe des Ordens mit dem Heere Friedrichs von Brandenburg ins Feld bis vor Landsberg. Da begannen aber bald darauf zwischen dem König Maximilian und Herzog Albrecht zu Augsburg Unterhandlungen, in deren Folge dieser die Hand zum Frieden reichte und Regensburg zurück gab [2]).

In gleicher Weise, wenn auch nicht mit so streng gebietendem Ernst forderte im Jahre 1517 Kaiser Maximilian den Deutschmeister Dietrich von Cleen auf, ihm gegen den Ritter Franz von Sickingen zu dessen Bestrafung wegen der an der Stadt Worms und mehren andern Reichsständen verübten Freventhaten Zuzug zu leisten. „Wir haben uns erhoben," schrieb er dem Meister, „gen Mainz zu ziehen und Sickingens muthwilliger Fehde in eigener Person mit deiner und anderer Stände Hülfe Widerstand zu thun und ihn in Strafe zu bringen. Darum ermahnen wir deine Andacht abermals aufs Höchste befehlend, daß du deine Hülfe zu Roß und Fuß unverzüglich gen Worms ins Feld schickest und du selbst mit deiner Person auf unserm ausgeschriebenen Reichstage zu Mainz erscheinest, denn wir uns mit unserm Zuzug keineswegs säumen, sondern wollen, ob Gott will, in kurzem zu Mainz und nachmals zu Worms in eigener Person im Felde sein" [3]).

Noch öfter wurde vom Kaiser Karl V. zu dessen Kriegen des Ordens Beihülfe in Anspruch genommen. Schon im Frühling des Jahres 1522 lud er den Deutschmeister wegen der nothwendigen Türkenhülfe durch ein Mandat auf den Reichstag nach Nürnberg vor. Durch Krankheit verhindert sandte der Meister den Komthur zu Birnsberg Wolfgang von Bibra als seinen Anwalt mit Vollmacht

---

an den Komthur zu Mergentheim, dat. Horneck Mont. nach Reminisc. 1492 bei Jaeger III. 166. 167.

[1]) Bericht über das Resultat des Provinzial-Kapitels bei Jaeger III. 17 Die Rüstung ist sehr genau bezeichnet, z. B. die Kleidung der Reisige soll sein kurz, weitländische Röcke, Kappen, Hosen und Socken.

[2]) Kriegsbericht des Hauptmanns Eberhard Lochner bei Jaeger III. 169 Zschokke a. a. O. S. 474. Mannert a. a. O. S. 516.

[3]) Mandat des Kaisers Maximilian, dat. am letzten Mai 1517 bei Jaeger IV. 26.

dahin[1]). In Folge der dortigen Verhandlungen mußte die Ballei an der Etsch und ohne Zweifel auch jede andere sechs Monate lang 3 reisige Pferde und 13 Fußknechte ins Feld stellen und auf eigene Kosten unterhalten[2]). Auf des Kaisers Aufforderung rüstete im Jahre 1527 der Deutschmeister abermals gegen die in Ungarn und Oesterreich einbrechenden Türken eine Reiterschaar von 100 Mann unter der Führung des Komthurs zu Kapfenburg Graf Johann von Hohenlohe aus, obgleich ihn damals wegen mancherlei Unglücks in den letzten Jahren eine Schuldenlast von 76,000 Gulden drückte, und schon zwei Jahre darauf führten mehre Ordensritter von neuem eine gleiche Schaar nach Ungarn gegen den abermaligen Einbruch der Türken in die dortigen Lande[3]). Auch in Karls Kriegszügen gegen den König von Frankreich sah man jeder Zeit eine verhältnißmäßig ansehnliche Hülfsschaar, die ihm der Deutschmeister und die Landkomthure zugesandt. Als der Kaiser im Jahre 1536 auf seinem unglücksvollen Zug die Gränzen der Provence betrat, folgte ihm ein Ordensbanner von 50 Rossen und theilte mit ihm sein trauriges Geschick[4]). Um so mehr nahm er es höchst gnädig und dankbar auf, daß ihm der Deutschmeister nach einer Berathung mit ihm auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1544 auf seinem Zug gegen Franz von Frankreich in eigener Person mit hundert Reisigen auf seine und des Ordens Kosten zu Hülfe gestanden, denn bei Ueberreichung eines Ehrengeschenks an ihn erfreute er ihn durch die Aeußerung: er werde stets des Ordens gnädigster Kaiser sein; gehe es ihm wohl, solle es auch immer dem Meister und dem Orden in allen Dingen wohl ergehen[5]). Und die Worte hatten Erfolg, denn

---

[1]) Vollmacht des Deutschmeisters, dat. Montag nach Reminiscere 1522 bei Jaeger IV. 31.

[2]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Nürnberg am 9. April 1522 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Zu dieser Schaar mußten die Ballei Elsaß 18, die Komthure zu Regensburg 4, zu Heilbronn 6, zu Virnsberg 8, zu Kapfenburg 8, zu Oettingen 12, zu Münnerstadt und zu Horneck jeder 4, zu Mergentheim 16, zu Frankfurt und zu Weinheim jeder 3, zu Weißenburg 5 und die zu Winnenden, Wörth, Nürnberg und Ulm jeder 2 Reiter stellen.

[4]) Nach Beschluß eines Kapitels zu Mergentheim. Rüstung und Unterhalt kosteten dem Orden 5000 Gulden.

[5]) So schreibt der Deutschmeister selbst an den Meister in Livland; dat. Mergentheim den 2. Januar 1545 bei Jaeger IV. 80.

in dem Schmalkaldischen Bundeskrieg erschien der Deutschmeister mit noch weit bedeutenderen Kriegskräften unter des Kaisers Fahnen. Da die Feinde auch dem Orden mit Plünderung und Beschatzung seiner Balleien gedroht, so zog er dem kaiserlichen Heere mit einer Hülfsschaar von 1500 wohlgerüsteten Spießern zu, darunter die 300 wohlgeübte Schützen. Weil jedoch dieser Haufe über ein ganzes Jahr Sommer und Winter im Felde lag, ohne in dieser Zeit länger als vierzehn Tage unter Dach gewesen zu sein, so übernahm diesmal größten Theils der Kaiser seine bedeutenden Unterhaltungskosten [1]).

Außer dieser Verpflichtung zur Kriegshülfe im Waffendienst finden wir den Orden seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts vielfach auch bei Reichsanschlägen zu Geldbeiträgen mit zugezogen. Als im Jahre 1496, als Karl VIII. von Frankreich nicht blos Italien mit Krieg überzog, um sich Neapels zu bemächtigen, sondern auch die kaiserlichen Erblande bedrohte, berief Kaiser Maximilian den Landkomthur von Oesterreich auf den Reichstag zu Lindau, um durch ihn auch im Orden zur Reichshülfe eine Kriegssteuer erwirken zu helfen [2]). Wie schwer diese Geldbeisteuern mancher verarmten Ballei oft fielen, hören wir in der Klage des Landkomthurs an der Etsch (1522), daß unter den schweren Unkosten, mit denen die Ballei belastet werde, auch ein auf dem letzten Reichstage zu Worms gemachter Anschlag sei, nach welchem seiner Ballei zur Unterhaltung des Reichsraths und Kammergerichts zu Nürnberg eine Beisteuer von 300 Gulden bei schwerer Pön auferlegt werde [3]). Einige Jahre nachher beschwerte sich derselbe von neuem, daß der Landesfürst wie den Bischöfen von Trient und Brixen, so auch ihm zwar versprochen habe, die Ballei von den Reichsanschlägen zu befreien, noch sei aber dafür nichts geschehen und man müsse besorgen, daß es noch lange nicht vollführt werde. Die Ballei werde dadurch immer mehr in Abnahme kommen [4]). Und bald darauf schreibt er dem Hochmeister abermals, daß ihm vom Reich durch zwei Mandate befohlen worden,

[1]) Schreiben des Deutschmeisters ohne Dat. bei Jaeger IV. 82.

[2]) Ausschreiben des Kaisers Maximilian, dat. 16. August 1496 im Archiv zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Nürnberg 9. April 1522 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben desselben, dat. Sterzing 1. März 1524 im Archiv zu Königsberg.

lfe gegen die Türken 156 Gulden und zur Unterhaltung des hen Regiments und Kammergerichts auf zwei Jahre 150 beizusteuern, mit Androhung einer Pön von zehn Mark . Er habe deshalb in Inspruck bei den Statthaltern so viel , daß sie den Fürsten bitten wollten, bei den Reichs-Statthaltern nitteln, daß die Ballei von solchen unerträglichen Anschlägen nt werde, weil sie mit andern Beschwerungen schon täglich , sonst nothwendig zu Grunde gehen müsse [1]).

)aß aber auch andere Balleien um diese Zeit zu den Reichsgen mit beisteuern mußten, erfahren wir unter andern nem Bericht des Landkomthurs von Oesterreich, denn auf die ıg des Hochmeisters: er dürfe dem Röm. Reich mit keinem anders gewärtig sein, als nur zu gemeiner Land- und der chaft angelegter Steuer, erwidert er: die Ballei habe in dreit Jahren dem Röm. Reich nie einen Pfennig gegeben und er auch jetzt nicht gesonnen gewesen; allein er habe besorgt, „dieh als ein armer, unwürdiger Prälat des Reichs nun so oft her Pön erfordert worden bin, daß ich in die Contumation serlichen Fiscals erkannt und declarirt werde" [2]). Man sieht ı, daß diese Belastung der Balleien von Seiten des Reichs ıe drückende Neuerung betrachtet wurde, in die man sich in ıth fügen mußte.

s lag in der Oberherrlichkeit des Kaisers, daß er wie dem)meister so auch jedem Landkomthur in vorkommenden Fällen ge zur Verhandlung und Ausführung wichtiger Geschäfte erkonnte, die sie seinen Befehlen gemäß vollführen mußten. ıuftragt Kaiser Maximilian den klugen und geschäftserfahrenen alter in der Ballei an der Etsch Heinrich von Knorringen ıer Verhandlung wichtiger, ihn betreffender Angelegenheiten tschuldigt ihn beim Hochmeister, daß er deshalb dessen Befehl, ı zu kommen, nicht Folge leisten könne. Er verfehlt dabei icht, zu bemerken, daß er an solche Dienstleistungen als Kaiser Ansprüche machen dürfe [3]).

---

[1] Schreiben desselben, dat. Inspruck 7. August 1524 im Archiv zu Kö-|.

[2] Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien 11. Nov. 1524 iv zu Königsberg.

[3] Schreiben des K. Maximilian, dat. Augsburg 4. Febr. 1504 im Arch. gsberg.

Seit dem Jahre 1490 waren auch drei Ordenshäuser der Ballei Franken in einem eigenthümlichen Verhältniß als Mitglieder in den Schwäbischen Bund aufgenommen. Die Komthure Hans Adelmann von Adelmansfelden zu Heilbronn[1]), Hans Nothaft zu Kapfenburg und Berthold von Sachsenheim zu Donauwörth erklärten nämlich: Nachdem der Kaiser auf dem Reichstage zu Frankfurt einen gemeinen Landfrieden ausgeschrieben und anbefohlen, und zu dessen Aufrechthaltung im Lande Schwaben und zur Geltendhaltung der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten des Landes und seiner Bewohner die Prälaten, Grafen, Freiherren, Ritter und Städte sich unter einander auf zwölf Jahre vereinigt[2]), und durch ein kaiserliches Mandat auch sie, die Komthure der genannten Häuser, aufgefordert worden seien, diesem Bunde ebenfalls beizutreten, hätten sie sich der Einung angeschlossen und seien „in die Gesellschaft Sanct Georgs-Schild bei Theils am Kocher, darunter sie als am gelegensten gehörig seien", in dieselbe aufgenommen worden, jedoch auf Fürbitte des Erzbischofs von Mainz und anderer Herren mit der Bewilligung, daß sie mit ihren Häusern und Angehörigen nicht verbunden sein sollten, während der zwölf Jahre dem Bunde und seinen Zugewandten nachzueilen, noch auch in ihren Schlössern und Häusern Hausung und Oeffnung zu geben anders als dies der zehnjährige kaiserliche Landfriede ausweise. Doch wollten sie in ihren Schlössern, Häusern, Städten und Gebieten auch des Bundes Widerwärtige nicht aufnehmen oder hausen. Bei Kriegszügen sollten sie nicht schuldig sein, mitzuziehen oder Kriegsvolk zu schicken, jedoch wollten sie, soviel ihnen nach ihrer jährlichen Gülte oder Steuer oder nach dem Betrag des Anschlags Mannschaft zu Roß und Fuß zu stellen gebühre, ihrem Hauptmann am Kocher Geld senden, um damit ihre Anzahl zu Roß und Fuß aufzubringen. Aller übrigen Beisteuer aber sollten sie überhoben sein[3]). Dagegen versicherten sämmtliche Bundesglieder, den genannten Ordenshäusern alles das zu leisten und zu gewähren, was ihr

---

[1]) Bei dem ersten Eintritt in den Bund war eigentlich Georg von [illegible] noch Komthur zu Heilbronn. Erst in dem Bestätigungsbrief des Kaisers wird an seiner Stelle Hans Adelmann von Adelmansfelden genannt.

[2]) Datt de pace publica 270. 289. 293. 309. 317. Nach Pfister Gesch. von Schwaben II. 363 trat auch der Landkomthur vom Elsaß dem Schwäbischen Bunde bei.

[3]) Urkundliche Erklärung der drei Komthure, dat. am Mont. nach Michaelis 1490 bei Jaeger III. 160.

...bes- und Gesellschaftsbrief ausweise[1]). Der Röm. König Maxi-... und die Bundesglieder bestätigten und erneuerten die Auf-...me der drei Komthure nach Ablauf von zehn Jahren, im Jahre ...00[2]).

Am Schlusse des großen Reichstages zu Worms aber hatte ...ser Karl V. die Erneuerung des Schwäbischen Bundes, in den ...selbst mit seinen Oesterreichischen Erblanden einzutreten sich bereit ...ärt, angeordnet, und die Verlängerung desselben auf die näch-... elf Jahre erfolgte bald darauf im Jahre 1522 auf dem ...destage zu Ulm und ward vom Kaiser bestätigt. Da traten ... wiederum nach zwei Jahren im südlichen Deutschland, zumal ...Franken, auch außer dem Adelskrieg und der wilden Fehde Sik-...gens, selbst im Landvolk so stürmische Bewegungen ein und es ...hten aller Seits so gefahrvolle Ungewitter, daß auch der Deutsch-...ster Schutz vor dem Sturme suchte. So schloß nun im Früh-... des Jahres 1524 auch er mit allen seinen Kammerhäusern[3]) ... mit den Ordenshäusern zu Mergentheim, Ellingen, Nürnberg, ...nsberg, Ulm und wiederum auch die Häuser zu Heilbronn, ...fenburg und Donauwörth sich dem Schwäbischen Bunde an[4]). ...r haben sie", erklärten der Kaiser und die Bundesglieder, „frei-...lig aufgenommen in solche unsere Vereinigung auf der Prälaten, ...afen, Freien und des Adels Bank und versprechen für uns und ...sere Nachkommen, die Einigung des Bundes in allen ihren ...ücken und Artikeln und desgleichen den Abschied, so nach Ver-...ung solcher Einigung zu Ulm beschlossen ist, soviel wir dem ...utschmeister und den berührten acht Häusern und ihren Nachkom-... nach Inhalt solcher Einigung und Abschied ihrer Rüstung und ...zahl halben, auch sonst in andern Sachen schuldig sind, zu halten ...d dem in Allem nachzukommen." Es wird alsdann dem Deutsch-...eister besonders noch bewilligt, daß die drei Häuser Heilbronn,

---

[1]) Urkundliche Erklärung der Bundesglieder, dat. am Mont. nach Michaeli 1490 bei Jaeger III. 161.

[2]) Bestätigungs-Urkunde Maximilians, dat. Mittwoch nach Invocavit 1500 bei Jaeger IV. 2. Datt l. c. 350. Sie kommen dann auch im J. 1522 als Bundesglieder vor, ibid. 405.

[3]) „Mit der Nutzung in seiner Andacht, Lieb und Gnaden Kammer gehörig ...d die zu ihrer Haushaltung dienen."

[4]) Götz von Berlichingen nennt sie auch als Bundesglieder in seiner Ur-fehde-Verschreibung vom J. 1530 S. 270.

Kapfenburg und Wörth, die zuvor schon in die Einigung einverleibt gewesen, ihres gethanen Darlehns ledig sein, fortan in des Deutschmeisters Anlage gerechnet und dieser und die Häuser anders nicht gehalten werden sollten, als wie den drei genannten Häusern zuvor eine Verschreibung zugestellt sei. Doch sollten der Deutschmeister und die Ordenshäuser, ungeachtet dieser Aufnahme in den Bund, nichts desto minder ihrem Schirmherrn thun, was sie ihm pflichtig seien [1]).

Daß aber nicht blos die in den Bund aufgenommenen Ordenshäuser, sondern überhaupt das ganze Ordensgebiet den allgemeinen Anordnungen des Bundes Folge leisten mußte, bewies der Deutschmeister Walther von Cronberg selbst, indem er als Bundesglied im Jahre 1529 sämmtlichen Komthuren, Hauskomthuren, Amtleuten, Magistraten und Gerichten des Ordensgebiets zu strenger Nachachtung das von den Hauptleuten, Botschaftern und Räthen des Schwäbischen Bundes erlassene Gebot bekannt machte, daß man die Zigeuner, welche im Reiche umherziehend, überall wo sie sich gezeigt, sich gegen den gemeinen Mann auf dem Lande höchst schädlich und nachtheilig erwiesen, aller Orten ausweisen, nirgends einlassen, viel weniger noch ihnen irgend welchen Unterschleif gestatten solle. Wer durch Nichtachtung solches Gebots irgend welchen Schaden verursache, solle ihn zu erstatten schuldig sein [2]).

Freilich kam der Schutz, den der Orden vom Bunde genoß, ihm auch theuer genug zu stehen. Wir finden, daß nach einem Anschlag vom Jahre 1531 an die Bundeskasse zu entrichten hatten: der Deutschmeister 2000 Gulden, die beiden Häuser Mergentheim und Ellingen jedes 1000, das Haus zu Nürnberg 750, die Häuser Heilbronn, Blumenthal, Virnsberg, Kapfenburg und Ulm jedes 500, die Häuser Winnenden, Donauwörth und Oettingen jedes 250 Gulden; also eine Gesammtsumme von 8000 Gulden [3]).

Wie in allen bisher erwähnten Verhältnissen, so stand auch in allen wider ihn angebrachten Klag- und Streitsachen der Orden unter der hohen Gerichtsbarkeit und oberrichterlichen Gewalt des Kai-

---

[1]) Die Urkunde des Kaisers und der Bundesglieder, dat. Augsburg Donnerstag nach Jubilate 1524 bei Jaeger IV. 36.

[2]) Mandat des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Mont. nach Luciä 15[illegible] bei Jaeger IV. 67.

[3]) Jaeger V. 1531.

Maximilian machte sie auch geltend, als bei ihm im Jahre von Seiten einiger Stände des Schwäbischen Bundes gegen omthur zu Mergentheim und den Rath dieser Stadt die Klage n ward, daß sie sich in Aufrechthaltung der Reichsordnung des Landfriedens strafbarer Versäumnisse hätten zu Schulden en lassen. Götz von Berlichingen habe mit einigen Raubge- nahe bei Mergentheim einen Raubangriff gegen mehre Güter- n Nürnberger Kaufleute verübt, sie ausgeplündert und zum l verbrannt. Man habe den Komthur und den Rath zu Mer- heim zur Beihülfe aufgefordert, um den Räubern nachzueilen, hätten aber solche nicht nur verweigert, sondern sogar die Nach- streng verboten und die beraubten Kaufleute in ihre Stadt ein- rrt. So sei der frevelhafte Raub bis zur Zeit unbestraft. Kaiser lud sofort die Angeklagten vor sein Gericht nach Augs- zur Verantwortung und drohte mit des Reiches Acht, wenn icht erscheinen und sich „genügend purgiren würden." Der schmeister aber nahm sich der Sache des Komthurs und der entheimer an und führte ihre Vertheidigung so gründlich und erhaft[1]), daß sie dem Kaiser vollkommen genügte und dieser auch noch die Versicherung hinzufügte: „er werde auch fortan Meisters und des Ordens gnädiger Kaiser sein und ihn stets nädigen Befehl haben"[2]).

Durch den Abfall des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg Orden[3]) wurden auch die Verhältnisse des Deutschmeisters zu

[1]) Im Auszug bei Jaeger IV. 16.

[2]) Eine ausführliche Erörterung der erwähnten Klagsache in den Urkunden aeger IV. 14. 15. 17. 18. 19.

[3]) Als der Deutschmeister dem Kaiser den Abfall Albrechts vom Orden Spanien gemeldet, erhielt er von ihm aus Sevilla vom 8. Mai 1525 die ort: Er könne wohl denken, welchen Gefallen er an einem Manne haben , der wie der Hochmeister gegen seines Ordens Pflicht und Religion, wie das auf dem Wormser Reichstage „der Lutherischen bösen Lehre und Zer- regen" ausgegangene Edict dem christlichen Glauben und ihm, dem Kaiser essen Advocat und Beschirmer durch Abfall Verachtung und Ungehorsam sen habe. „Wir begehren an deine Andacht mit Ernst, du wollest dich mmt deines Ordens Verwandten solchen seines Ungehorsams und Frevels bekümmern, noch auch dadurch von euerem geistlichen Gemüth nicht ab- en lassen. Wir wollen dir und deinem Orden in der Sache allwege auch gen billigen Beistand, Rath und Hülfe thun und euch nicht verlassen." iben des Kaisers bei Jaeger IV. 52.

Kaiser und Reich in andern Beziehungen noch vielfach verin zunächst schon dadurch, daß er nun im ganzen Orden und sämmtliche Ordensbesitzungen im ganzen Deutschen Reiche als erste gebietende Oberhaupt dastand, als solches nunmehr in Reichsverhältnissen mit seinem Kapitel selbstständig auftreten und den ganzen Orden gebieten durfte, aber auch, wie wir später werden, noch weit mehr in die Kriegshändel des Kaisers und Reiches verwickelt wurde.

II.

Verhältnisse des Ordens zu den Landesfürsten.

Die Zeiten, in denen der Orden auch bei den Landesfürs in deren Gebieten er eine Heimath gefunden, in so hoher G stand, von ihnen so reich mit Land und Gütern beschenkt und mit so reichen Freiheiten und Begünstigungen ausgestattet worden, waren g das Ende des 14ten Jahrhunderts vorüber. Man wußte bis d im Orden, mit wenigen Ausnahmen, kaum etwas von lästigen forderungen und drückenden Ansprüchen von Seiten der Landesh an die Gebietiger der Balleien. Während der Orden im Ver des 13ten und zum Theil auch noch im 14ten Jahrhundert in Geistlichkeit seine heftigsten Widersacher und Gegner fand und ihr um seine Freiheiten und Gerechtsame fort und fort käm mußte, standen die Landesfürsten damals noch überall als seine G ner und Freunde, als seine Beschützer und Schirmherren da wo es galt, gewisse Freiheiten und Privilegien des Ordens in zu erhalten, ließen sie es fast nie an ihrer landesherrlichen S pflicht fehlen. So duldeten die Herzoge Johann und Albrecht Sachsen nicht, daß das Ordenshaus zu Dansdorf in der dor Ballei fremder Jurisdiction unterworfen sei und sprachen es nur von allen fremden Gerichten frei, sondern vermehrten auch seine Einkünfte[1]). In gleicher Weise trat auch Herzog Rudolf Lothringen, der eifrige Gönner des Ordens, überall, wo es n

---

[1]) Im J. 1271. Schöttgen Inventar. diplomat. 121. 122. 130.

, zum Schutz für dessen Rechte ein [1]). Der Pfalzgraf vom
in Ruprecht der Aeltere, durch besonders freundliche Verhältnisse
Deutschmeister Siegfried von Venningen bewogen, erwies dem
en die Begünstigung, daß von allen in seinen Landen liegenden
ensbesitzungen weder er selbst, noch seine Erben, noch irgend je-
ib jemals weder eine Abgabe noch irgend eine Dienstleistung ver-
gen sollten [2]). In gleicher Zuneigung zum Orden gewährte sein
in Pfalzgraf Ludwig III. vom Rhein dem Ordenshause Blumen-
Schutz und Sicherheit gegen alle Belästigungen und Beschädi-
gen in allen seinen Kriegen [3]). Und derselbige Fürst war es
, der, als er schon die Kurwürde trug, durch den Deutschmeister
den Hochmeister die Bitte gelangen ließ, ihn in die Mitbrüder-
ft des Ordens aufzunehmen, und der Meister gewährte sie ihm,
er sich stets als des Ordens besonderer Gönner und Beschützer
iesen [4]).

Auch im Verlauf des 15ten Jahrhunderts standen immer noch
sten da, die sich des Ordens in seinen Bedrängnissen aufs eif-
te annahmen. Die Herzoge Ernst und Albrecht von Oesterreich
roß es fast, daß der Hochmeister in seinem schweren Kampf mit
en sie nicht um Beistand habe bitten lassen und ersterer hatte
t nur mündlich selbst, sondern auch durch seine Räthe dem Kö-
: von Böhmen sein fortdauerndes ungerechtes Verfahren wegen
ziehung der Ordensgüter in der Ballei Böhmen „in schwerer
e vorgeworfen" [5]). Beide Fürsten erwiesen auch der Ballei
terreich so vielfache Wohlthaten und zeigten sich dort dem
en fort und fort so wohlgeneigt, daß der Hochmeister ihnen da-
seinen innigsten Dank bezeugte [6]). Als im Jahre 1420 das Or-

---

[1]) Seine große Zuneigung zum Orden spricht sich auch in den Lobeserhe-
gen aus, die er ihm in allen seinen Documenten spendet.

[2]) Urkunde des Pfalzgrafen, dat. Heidelberg tercia feria ante diem beato-
. Viti et Modesti 1391, bei Jaeger II. 178. Als Orte, bei welchen Höfe
Güter des Ordens lagen, werden genannt Heidelberg, Weinheim, Oppau,
tterstadt, Bergheim und Lampsheim.

[3]) Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig vom J. 1398 im R.-Arch. zu München.

[4]) Es geschah im Jahre 1415 nach Nachrichten im Arch. zu Königsberg.

[5]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich vom J. 1414 im Archiv
Königsberg.

[6]) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1417 im Registr. des Archivs zu
igsberg.

denshaus zu Wien theils von mehren Rittern und Knechten, theils auch von Juden wegen einer Summe von 12,000 Pfund, die es von ihnen geliehen, damit bedroht ward, daß sie sich, wenn die verlangte Zurückzahlung nicht sofort erfolge, an den eingesetzten Pfandgütern bezahlt machen würden, trat Herzog Albrecht alsbald vermittelnd ein, und erklärend: „wie er den andern Gotteshäusern des Ordens schon manches Gute gethan, so wolle er auch bei dem Gotteshause zu Wien Gutes thun", ließ er sich ein Verzeichniß aller Geldschulden des Hauses einreichen, deckte die dringendsten aus eigenen Mitteln und leistete für andere gegen die Juden Bürgschaft, wie er sich überhaupt für die Verbesserung der Finanzverhältnisse des Hauses alle mögliche Mühe gab[1]). Auch in der Ballei an der Etsch stand der Landkomthur Ludwig von Lanse mit dem Herzog Sigismund von Oesterreich lange Zeit in den freundlichsten Verhältnissen und erhielt von ihm als Beweis seiner besondern Gunst auch den ehrenvollen Auftrag, ihm seine Braut durch Frankreich im Ehrengeleite entgegenzuführen[2]). Und diese Zuneigung zum Orden ging auch fortan noch im Hause Oesterreich von Geschlecht zu Geschlecht. Wie schon Herzog Ernst, so trat auch dessen Sohn Kaiser Friedrich III. als Schutzherr des Ordens auf, wenn es galt, ihn gegen ungerechte Anmaßungen zu vertheidigen. Wir hörten bereits, wie er die Ordensgüter gegen die beabsichtigten Gewaltschritte mehrer Söldnerführer in Schutz nahm und es aufs strengste untersagte, die Ordensbesitzungen in der Ballei Oesterreich auch nur im mindesten zu beeinträchtigen, und wiederum als nachmals der neue Landkomthur von Oesterreich Albrecht von Harbeck sein Amt antrat, nahm ihn Friedrich nicht nur äußerst gnädig in seinen Schirm und Schutz, ertheilte ihm Empfehlungsbriefe und gebot den Ordensbrüdern bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade ihn aufs freundlichste aufzunehmen.

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien Sonnt. Reminisc. 1420. Antwort des Hochmeisters, dat. Marienburg Mittw. nach Trinit. 1420 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Dies wird im J. 1449 erwähnt in einem Schreiben des darüber hoch erfreuten Hochmeisters an den Landkomthur von Botzen, dat. Donnerstag nach Nativit. Mariä 1449. Die Braut war Eleonore, Jacobs I. von Schottland Tochter. Der Landkomthur war auch einer der Unterhändler des Herzogs bei der Brautbewerbung und scheint am meisten dabei in Thätigkeit gewesen zu sein. Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg VI. 137 und Regest. CXXIX. CXXXI. CXXXV.

sondern er erließ zugleich auch an die Landesherren den Befehl, nicht zu gestatten, daß sich irgend jemand ihm widersetze. Von gleichem Eifer für die Aufrechthaltung der Freiheiten des Ordens beseelt, verbietete auch Herzog Wilhelm von Oesterreich nicht, daß die Stadt Laibach von dem dortigen Ordenshause irgend welche Steuern fordern dürfe, er gebot vielmehr, „die ehrbaren, geistlichen Herren bei allen ihren Freiheiten zu lassen und auf keine Weise fortan mehr zu belästigen[1]). Selbst noch im Jahre 1524 ordnete der Erzherzog Ferdinand auf Ersuchen des Landkomthurs in der Kanzlei eine sorgfältige Nachforschung aller Privilegien und Regalien des Ordens an, um darüber der dortigen Ballei eine möglichst vollständige Confirmation zu ertheilen[2]).

Nicht minder zeichneten sich im 15ten Jahrhundert die Pfalzgrafen vom Rhein als hohe Gönner des Ordens aus. Wie schon der Pfalzgraf Otto sich des Ordens eifrig annahm, um eine Fehde, in welche der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim mit einer reichen Familie in seinen Landen verwickelt war, beizulegen[3]), so bewies ihm auch der Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Ober- und Niederbayern, dadurch seine besondere Gunst, daß er die in seinen Landen liegenden Ordenshäuser zu Ulm, Schwäbisch-Wörth und Kapfenburg auf zwölf Jahre in seinen landesherrlichen Schutz nahm, ihnen mit allen ihren Amtleuten, Gütern und Untersassen alle ihre Rechte verbürgte, sie dem Schirm und der Obhut aller seiner Beamten empfahl und den Unterthanen dieser Häuser überall gleiche Sicherheit wie seinen eigenen zusicherte. Dafür übernahmen die Ordensbrüder der drei Convente die Verpflichtung, jedes Jahr in jeglichem Hause das Gedächtniß der Aeltern und der Vorfahren des Pfalzgrafen nach Ordensgebrauch mit Messen und Vigilien feierlich zu begehen, dagegen sollten die drei Häuser, ihre Amtleute, Güter und Untersassen von allen Abgaben, Leistungen und Beschwernissen an ihn und seine Amtleute entbunden sein[4]). So hatten sich

---

[1]) Mandat des Herzogs, dat. Erichtag vor Martini 1496.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien 12. Januar 1524.

[3]) Jaeger III. 44. Die Fehde war dadurch entstanden, daß einige Ordensritter mit ihren Knechten in einer Rauferei einen gewissen Hans Krüppel und dagegen dessen Freunde einen Knecht des Ordens erschlagen hatten.

[4]) Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig, dat. Ingolstadt am Abend S. Georgs-Tag 1465 bei Jaeger III. 124.

auch die Deutschmeister Jost von Venningen und Ulrich von Lentersheim bei den Pfalzgrafen Friedrich I. und Philipp dem Aufrichtigen so großes Vertrauen erworben, daß sie sie in vielen ihrer wichtigsten Verhandlungen zu Rath zogen und sich darin ihrer Dienste bedienten [1]). Auch unter den Fürsten anderer Länder zählte der Orden noch manchen unter seine Wohlthäter und Gönner. So boten noch im Jahre 1451 die alten und jungen Herzoge von Sachsen alle mögliche Hülfe dar, um die durch ihre Schulden fast dem völligen Untergang nahe gebrachte Ballei Thüringen zu retten. Sie erklärten sich bereit, „was sie helfen und rathen könnten zur Erhaltung und Aufhülfe des Ordens in ihren Landen, wollten sie gern und willig thun, denn es thue ihnen leid, daß der Orden unter ihnen vertrieben werden solle" [2]).

Die Ordensgebietiger unterließen es aber ihrer Seits auch nicht, wie sie nur irgend konnten, sich die Gunst der Fürsten, unter denen ihre Balleien lagen, zu erhalten oder zu gewinnen. Herzog Ernst wünsche ein weißes Stechroß, meldet der Landkomthur von Oesterreich einst dem Hochmeister, man würde wohl thun und den Fürsten „sehr erweichen", wenn man ihm eins oder zwei der besten zusende [3]). Sein Bruder Herzog Friedrich ward im J. 1429 vom Hochmeister mit einem schönen Paternoster von weißem Bernstein beschenkt und er ließ diesem sagen: „es sei ihm lieber als hundert Gulden", und zugleich bitten, ihm noch ein Pfund solches weißen, unbearbeiteten Bernsteins zu schicken, weil er ihn als Arznei gebrauchen wolle. Der Landkomthur an der Etsch verwandte im Jahre 1430 über 200 Ducaten auf allerlei Ehrengeschenke an seinen Landesfürsten und an dessen Kanzler und Räthe [4]). Besonders waren es die unter

---

[1]) In den Actis Acad. Palat. II. 36 heißt es von dem genannten Deutschmeister: Consiliis et ministerio magistri huius Teutonici non semel usi sunt Fridericus I. et Philippus, electores Palatini, ille in negotio foederis cum Georgio, rege Bohemiae, an. 1459 Egrae icti, et in pacandis Wertheimensibus comitibus cum militibus de Walborn, an. 1472; hic in recipiendis castris, oppidis et locis multis, quae Fridericus patruus filio suo naturali, Ludovico de Bavaria, reliquerat an. 1477. Vgl. Kremer Geschichte des Kurf. Friedrichs I. nro 58. 189. Retter Hess. Nachrichten Collect. II. 170.

[2]) Bericht der Visitirer an den Hochmeister, dat. Liebstädt Dienstag nach Palmar. 1451 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich vom J. 1414 im Archiv zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch vom J. 1430.

ürsten so sehr beliebten Falkengeschenke, womit man von Preu-
us ihre Gunst für den Orden immer wieder anzufrischen be-
war. Wir hören öfter, wie empfindlich sie es aufnahmen,
diese Geschenke einmal eine Zeitlang verabsäumt wurden.
rnet ja der Falken nicht zu vergessen," schrieb einst der Kom-
von Koblenz an den Hochmeister, „denn mein Herr, der Herzog
Cleve will Falken haben oder er will Euch keine Zollfreiheit
geben. Wo Ihr ihm keine Falken sendet, so sendet ihm doch
freundlichen Brief, denn die Zollfreiheit kommt uns sehr schwer-
an von den Fürsten, schwerlicher als Ihr glaubet" [1]). Inglei-
nahm es der Herzog Ludwig, Pfalzgraf vom Rhein, sehr übel
daß man ihm seit einigen Jahren nicht mehr so viel und auch
so gute Falken wie sonst gesandt hatte, weshalb er sogar drohte,
em Hochmeister zu sendenden Wein nicht mehr zollfrei gehen zu-
. Der Deutschmeister ersuchte daher den letztern, darauf Rück-
zu nehmen, daß der Herzog des Ordens Mitbruder und lange
dessen großer Gönner gewesen und es auch noch sei; er möge
also an der Zahl der Falken nichts abbrechen, zumal da er
als andere Fürsten diesem Weidwerk sehr geneigt sei [2]). Wie
man durch solche Geschenke auch um die Gunst Friedrichs III.
ht war, bezeugt ein Schreiben des Landkomthurs von Oester-
an den Hochmeister. Der Röm. König, meldet er ihm, habe
hm geschickten Falken und Habichte mit großem Wohlgefallen
ommen und zugleich gegen ihn die Bitte geäußert, ob er ihm
auch einige Handfalken, „die da von der Hand fingen", ver-
en könne; man werde ihm damit einen großen Gefallen erwei-
Der Landkomthur räth dem Hochmeister, für ein solches Ge-
zu sorgen, „denn ihm", fügt er hinzu, „ist mit keinem Weid-
sänfter, wie ich von seinen Räthen verstehe, als mit den Hand-
." Der König habe auch zu verstehen gegeben, daß er gern
Kieber und einen Russischen Hut, wie man den hier im Lande
nen pflegt, haben möchte. Der Hochmeister werde ihm auch
einen Gefallen thun. Auch eine Krone über das Bette werde
Könige sehr willkommen sein, weil man sie dort im Lande nicht

———

) Schreiben des Komthurs zu Koblenz ohne Dat. (aus der ersten Hälfte
5. Jahrh.) im Arch. zu Königsberg.
) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Samstag vor Invocavit 1420 im
zu Königsberg.

machen könne. Er habe zwar eine gewöhnliche aus Welschland; das sei aber „ein gar unsauber Ding." Es müsse eine gestrickte [illegible] sein, die „weit genug über und über das Bette reiche"[1]). [illegible] späterhin solche Falkengeschenke mehre Jahre unterlassen worden wa- ren, brachte der Deutschmeister im Jahre 1450 beim Hochmeister wieder in Erinnerung, daß es bisher bei ihm und seinen Vorfahren Gebrauch gewesen, die Kurfürsten und andere Fürsten jedes Jahr mit Falken und Federspiel zu beehren. Man möge ihn durch Fal- kensendungen in den Stand setzen, dieser Sitte auch ferner nachzu- kommen, „auf daß ich", fügt er hinzu, „meine gnädigen Herren die Kurfürsten, Fürsten und andere Herren dieser Lande desto [illegible] in unsers Ordens Gunst, gutem Willen und Freundschaft nach altem Herkommen behalten möge"[2]). Ingleichem rieth man auch [illegible] Hochmeister im Jahre 1451: er möge um des Besten der Ballei Thüringen willen etliche Geschenke an Hengsten oder Schauben schicken und damit die Fürsten, besonders den jungen Herzog von Sachsen beehren, weil in dessen Fürstenthum die Noth der Ballei [illegible] größten sei[3]).

Die Nothwendigkeit solcher Mittel aber, um den Orden bei [illegible] Fürsten in Gunst zu erhalten, beweist schon von selbst, daß [illegible] frühere religiöse Eifer und die alte innige Liebe zu ihm in den meisten oder doch in vielen Fürsten wenn auch nicht ganz erstorben, wenigstens doch schon sehr erkaltet waren. Mußten doch die Hoch- meister seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts die Fürsten immer wieder bittend um ihren Schutz und Schirm angehen, wie Heinrich von Plauen wiederholt bald die Herzoge von Oesterreich für die dortige Ballei, bald die Herzoge Heinrich, Ludwig und Ernst von Bayern, Pfalzgrafen vom Rhein, bald andere um Aufrechthaltung der Privilegien des Ordens. Wünschte doch auch der Deutschmeister Dietrich von Wittershausen, wie er im Kapitel zu Frankfurt (1419) erklärte, vorzüglich deshalb seines Amtes entlassen zu sein, „weil jetzt die Läufe der Lande so wild seien und der Orden in Deutschen Landen so wenig Schutz und Schirm finde weder bei Fürsten und

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich Johann von Pommersheim vom J. 1444 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters; dat. Horneck Mont. nach Assumt. Mariä 1450 und ein anderes Schreiben gleiches Inhalts aus dem J. 1453 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Bericht der Visitirer, dat. Liebstädt Dienst. nach Palmar. 1451.

:n, noch bei Rittern und Knechten, vielmehr täglich angegriffen
: und mit großem, verderblichem Schaden schwer beladen sei [1]).
Allerdings hatte der Orden auch schon in frühern Zeiten mit
hem Widersacher seiner Rechte und Freiheiten zu kämpfen ge-
Schon im Jahre 1285 mußte auf die Klage des Komthurs
lainz der Abt des Klosters S. Pantaleon zu Köln als Conser-
der Privilegien des Ordens dem Grafen Otto von Nassau
dessen Sohn und Mitgehülfen mit Bann und Interdict drohen,
sie dem Hause zu Mainz die ihm geraubten Zehnten und
e nicht sofort zurückgeben und die Ordensbrüder fortan im
ihres Eigenthums ungestört lassen würden [2]). Ein Streit des
hurs zu Planen mit Heinrich Vogt und Herr zu Plauen wegen
ei Anforderungen von Abgaben und Leistungen, die dieser an
Ordenshaus erhob, ging sogar bis an den Kaiserhof und konnte
urch rechtskundige kaiserliche Abgeordnete entschieden werden [3]).
t solche und ähnliche Streithändel waren früherhin doch immer
nur Einzelnheiten.

Anders aber im 15ten Jahrhundert. Fast in keiner seiner
ien mehr stand der Orden in den ehemaligen freien Verhält-
: zu den Fürsten da. Theils waren ihm mehre seiner Privi-
: und Freiheiten entweder ganz entzogen oder doch verkürzt und
änkt, theils wurde er oft von den Landesfürsten zu Diensten
Leistungen in Anspruch genommen, die man früher nie von ihm
ngt hatte. Ging doch schon im Jahre 1423 der Herzog Hein-
von Bayern, nachdem er sich bereits des Ordenshauses Geng-
: bemächtigt, heimlich sogar mit dem Plane um, ebenso wie
r der König Wenceslaus von Böhmen fast alle dortigen Or-
güter in Beschlag genommen, in seinen Landen alle Häuser und
r des Ordens in seinen Besitz zu bringen [4]).

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Frankfurt am Samstag nach Andreä
Schreiben der Landkomthure an den Hochmeister von gleichem Datum.

[2]) Die Urkunden bei Guden. III. 1163. 1167. Der Abt nennt den Raub
ausus sacrilegus gegen die Privilegien des Ordens. Die Sache wurde
durch Schiedsrichter ausgeglichen.

[3]) Das Nähere in der Urkunde vom J. 1358 bei Jaeger II. 100.

[4]) In einem Schreiben des Deutschmeisters vom J. 1423 heißt es darüber:
. gewarnt, „daß derselbe Herr (Herzog Heinrich) heimlich gar sehr stehet
unsers Ordens Häusern und Gütern und sich darzu schicket in einem Ge-
t, wie er dabei möge kommen. Ich will mich aufs allerhöchste bearbeiten,
: Herr seine Unhuld von unserm Orden wenden wolle."

Obgleich die Landkomthure niemals verpflichtet gewesen, den Landesherren die landesübliche Huldigung zu leisten[1]), der Orden über alle seine Besitzungen und Unterthanen unbeschränkte obrigkeitliche Gerechtsame hatte, kraft kaiserlicher und päpstlicher Privilegien von aller weltlichen Gewalt eximirt war und den Landesfürsten über ihn keine landesherrlichen Rechte zustanden[2]), so genoß jener doch fast nirgends seine alte völlige Steuerfreiheit mehr. Schon seit dem ersten Jahrzehnt hören wir Klagen über den Steuerdruck, dem Balleien, zumal die in Oesterreich und an der Etsch, unterworfen waren. „Armuth und Schulden aus vergangenen Jahren", schreibt der Landkomthur von Botzen im Jahre 1419 dem Hochmeister, „wachsen immer mehr von wegen der Steuern, die man dem Herzog und den Bischöfen zu geben hat"[3]). Derselbe beschwerte sich wieder im Jahre 1430 über die vom Bischof von Trient geforderte drückende Steuer, der sogar mit dem Bann drohe, wenn man ihm nicht gebe. Aehnlichen Beschwerden unterlagen die Ordenshäuser in Flandern und Brabant, besonders auch das Haus Mecheln und dessen Güter, die der Herzog von Burgund mit hohen Schatzungen belastete, und es fruchtete nichts, daß sich der Hochmeister bei ihm auf das alte Recht berief, nach welchem alle Ordensgüter von solchen Schatzungen frei sein sollten[4]). Seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts aber nahmen solche Verletzungen der Ordens-Freiheiten überall noch zu. Mußte doch der Komthur zu Koblenz beim dortigen Rath gegen die Beamten des Erzbischofs von Köln Beschwerde führen und seinen Beistand gegen sie in Anspruch nehmen, weil sie die Ordenshäuser der Ballei fort und fort mit

---

[1]) Als der Landgraf Ludwig von Hessen beim Antritt seiner Regierung 1567 vom Komthur zu Marburg die Huldigung verlangte, erklärte dieser, daß er dazu nicht verpflichtet, „es auch von Alters nicht also Herkommen sei, sondern er nur dem Deutschmeister und dem Orden unterworfen sei." Vgl. Histor. Diplomat. Unterricht p. 40. Nro 118.

[2]) Entdeckter Ungrund u. s. w. S. 33 ff. Der Orden ist eximirt ab omni potestate seculari. Der Landgraf Ludwig VI. von Thüringen übergiebt dem Orden omne ius, quod in eiusmodi bonis habuit und befreit ihn ab omni teloneo et ab omni exactione, 1225.

[3]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Lengenmoß am T. Oct. 1419 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Komthurs zu Koblenz vom J. 1436 im Archiv zu Königsberg.

Steuern, Zöllen und allerlei ungewöhnlichen Diensten bedrückten, so daß endlich selbst der Hochmeister dem Erzbischof ernstliche Beschwerden vorlegen lassen mußte[1]). Und wie hier, so Aehnliches auch anderwärts. Wollten doch die Fürsten, Grafen und andere edle Herren, die den Röm. König Friedrich III. zur Kaiserkrönung nach Rom begleiten sollten, sich die Kosten dieser Romfahrt durch eine den in ihren Ländern liegenden Ordensgütern und der Geistlichkeit aufzulegende Steuer decken lassen, wogegen sich der Hochmeister und der Deutschmeister sofort an den Papst wandten, um die Steuerfreiheit des Ordens aufrecht zu erhalten. So konnte also auch mit Recht der Deutschmeister im Jahre 1514 die Klage erheben, daß außer den vielen Beschwernissen, womit man von Seiten des Kaisers und Reichs das Deutsche Ordensgebiet beladen, vorzüglich auch die Steuern und Bedrängnisse der Fürsten, unter denen die Häuser gelegen, diese in solche Verarmung gebracht hätten, daß „er das Meisteramt ganz unvermögend gefunden und annehmen müssen“[2]).

Kaum aber irgendwo waren die wiederholten Steuerauflagen so drückend, wie die der Oesterreichischen Fürsten, besonders seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts. Schon im Jahre 1504 hören wir den Statthalter der Ballei über die in den Erblanden auch den Ordenshäusern auferlegte schwere Steuer klagen, wie sie der Römische König zum Bayerischen Kriege verlange und woran ihm nicht einmal genüge. Im Jahre 1513 ersuchen die Komthure der Ballei den Hochmeister aufs dringendste, er möge sich mit einer Bitte an den Kaiser zur Verminderung der in jedem Jahr zwei- bis dreimal von den Ordenshäusern eingeforderten außerordentlichen Steuern wenden, weil sie von dieser Last fast erdrückt würden. Allein die Klagen fanden keine Abhülfe. Auf dem letzten Landtage, meldet der Landkomthur dem Hochmeister im Anfang des Jahres 1524, sei von den fürstlichen Commissarien vom Lande unter der Ens eine Steuer von 100,000 Gulden und in den Landen Steier, Kärnten und Krain

---

[1]) Schreiben des Komthurs zu Koblenz an den dortigen Rath vom J. 1450. Er beruft sich darauf, daß der Rath dem Ordenshause eben so wie jedem seiner Bürger Schutz und Schirm schuldig sei, weil man ihm diesen durch Brief und Siegel zugesichert habe und er und sein Convent der Stadt mit Bürgerschaft verwandt seien. Schreiben des Hochmeisters an den Erzbischof vom J. 1451. Archiv zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Kanzlers des Hochmeisters, dat. Sonnt. nach Valentini 1514 im Arch. zu Königsberg.

eine solche von 150,000 Gulden verlangt worden. Dazu müsse er in den vier Erblanden nicht allein von des Ordens armen Leuten, sondern auch die Leibsteuer von allem Einkommen des Ordens zum wenigsten den sechsten Pfennig geben. Ueberdies seien alle Ordens-häuser in den drei Erblanden (nur in Oesterreich nicht) durch päpst-liche Bullen requirirt, von allem ihrem Einkommen den dritten Pfennig wider die Türken zu entrichten, gleich andern geistlichen Prälaten. Er habe nun zwar dagegen erklärt, daß ein Landkomthur nicht zum Prälaten-Stand, sondern zu den Landherren und der Rit-terschaft deputirt und also dazu nicht verpflichtet sei; allein diese Er-klärung sei nun erst an den Röm. König zur Entscheidung gegan-gen[1]). Bald darauf schreibt der Landkomthur von neuem: Er habe zwar mit großer Mühe und Kosten des Ordens Privilegien und Regalien von den Fürsten confirmirt erhalten und referire sich täglich darauf; „aber mir wird weder eins noch keins gehalten. In Summa ich bin bei den Wölfen und muß mit ihnen heulen. Mir können weder Privilegien, noch Regalien oder Confirmationen schützen; denn sobald nicht Alles geschieht, was man verlangt, so werden mir alle des Ordens Einkommen und Zinsen, wie sie Namen haben mö-gen, eingezogen, verhalten und stehe dabei noch in fürstlicher Strafe. Er fügt endlich hinzu: „Werden solche und ähnliche Forderungen von der Ballei nicht abgethan, so stünde mir in der Länge nichts anders zu vermuthen, als mit der Zeit an einem Stecken mit bet-gender Hand davonzugehen“[2]). — Gewiß Worte, die den Druck und die Noth der Ballei am besten schildern.

Eine andere früher nicht gekannte oder vielleicht damals doch weniger drückende, immer aber mit vielen Kosten verbundene Be-schwerde, über die man deshalb im Orden auch häufig klagte, bestand in der von den Landesfürsten so oft geforderten Pflicht des „Nach-reitens“ oder „Ueberreitens“, wie man es nannte, worunter man die Verpflichtung verstand, den Fürsten auf ihren Reisen als Geleit zu Roß Folge zu leisten. Schon im Jahre 1392 wurde dem Hoch-meister angezeigt, daß der Orden in Deutschland „durch das Reiten des Deutschmeisters, womit er Fürsten und Herren nachreite“, zu

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien 12. Jan. 15.. im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Grätz Sonnab. n. Fronleichnam 1524.

äumniß und Schaden erleide, indem es große Kosten verursache der Orden dadurch mehr und mehr ins Verderben gerathe. damals in einem Groß-Kapitel zu Brotfelden versammelten Geger rechtfertigten nun zwar den Deutschmeister wegen dieser Beeidigung, indem sie zu beweisen suchten, daß dieses Nachreiten Meisters und überhaupt seine Bemühungen um die Fürsten und en dem Orden und ihnen allen, sowie auch ihren Landen und n zu großem Nutzen gereichten[1]). Was man damals aber so nahm, drückte später als eine schwere Last; denn was früher icht nur freier Wille war, wurde nachmals ein Zwang. Schon Jahre 1420 schreiben die Komthure der Ballei an der Etsch die mende Verarmung ihrer Häuser zum Theil auch dem so häu„Ueberreiten" zu, wozu sie von ihren Herren, Fürsten und öfen gezwungen wurden[2]). Auch noch in späterer Zeit, im e 1479 beschwerten sich darüber die Landkomthure und Statter der Balleien Thüringen, Biesen, Marburg, Lothringen, Westn und Sachsen insgesammt: „Wir sind und werden alle von Fürsten und Herren, unter denen die Balleien ihre Armuth hamit Nachreisen und sonst so gar merklich beschwert, daß wir wohl wissen, wie wir über die Erhaltung unserer Ordensbrümit den hochbeschwerten Schulden auskommen sollen"[3]). So es ja auch in der Ballei Hessen geschehen. Früher hatten die grafen öfter, wenn sie in Marburg Hof hielten, den Landkomthur um sein Gefährte, um Wagen und Pferde, bei Weinfuhren andern Gelegenheiten um Gefälligkeiten bittend angesprochen. e Leistungen gingen nach und nach in Gewohnheit über und en endlich als Recht und als Pflicht betrachtet. Es brach darzwischen dem Landgrafen Wilhelm III. und dem Komthur zu burg Dietrich von Cleen ein langwieriger Zwist aus und es te dem letztern nicht geringe Mühe, sich mit dem Landgrafen inem Vertrag über die Gränzen seiner Forderungen zu verstän-
n[4]).

---

[1]) Groß-Kapitelschluß vom J. 1392 bei Jaeger II. 179 und im Reichs-
v zu Stuttgart.

[2]) Schreiben der Komthure an der Etsch, dat. Lengmoos Mittw. vor Ostern im Arch. zu Königsberg.

[3]) Schreiben der Landkomthure, dat. Frankfurt Dienst. nach Lätare 1479 Arch. zu Königsberg.

[4]) Es wurde im Vertrag unter andern bestimmt, daß die Ballei dem je-

Außerdem geschah nicht selten, daß die Landkomthure ode Komthure von ihren Landesfürsten bald als Botschafter un schäftsträger mit wichtigen Verhandlungen oder mit der Ver dringender Geschäfte beauftragt wurden, was sie natürlich nic weisen konnten, denn oft waren sie zugleich auch fürstliche So sehen wir im Jahre 1266 Hartmann von Heldrungen, der mals Hochmeister ward, als Rath des Landgrafen Albrecht d artigen von Thüringen beim Abschluß des zehnjährigen Schu nisses zwischen König Ottokar von Böhmen und der Stadt R burg bei des erstern Einfall in Bayern gegenwärtig[1]). U eines spätern Beispiels zu erwähnen, so übernahm im Jahre als des Herzogs Johann von Bayern-Straubing Verweser d terlandes Bayern gegen den Markgrafen von Baden zu Fel der Landkomthur von Biesen, Ywan von Curtenbach, die S terschaft und das Regiment in des Herzogs obern Landen u gleich selbst ein Fremdling, besorgte er doch des Landes Be großer Treue[2]).

Waren die Landesfürsten in Kriege verwickelt, so mu der Regel auch die in ihren Landen sitzenden Ordensgebieti gebührenden Zuzug leisten und die Landkomthure klagen oft daß außer den Verheerungen und Verwüstungen, denen die güter dann Preis gegeben wären, auch die Kosten der Kriegs und der Unterhaltung der gestellten Mannschaften die Balle mer mehr ins Verderben brächten. Hören wir, was der La thur von Hessen im Jahre 1411 schreibt: „Uns sind alle Ordens Häuser, Güter und armen Leute im Lande zu Hes heert von des großen Krieges wegen, den mein Herr zu Ma mein Jungherr der Landgraf von Hessen lange Zeit gehabt dem Hause Marburg und der Ballei schadet und bereits m

derzeitigen Landgrafen, der Marburg besitze, und sonst niemanden, auf gebren zu kaiserlichen und Majestätstagen, sowie bei den Feldzügen, d Landgraf persönlich beiwohne, jedoch nicht über 14 Meilen von Marb fernt, sechs Wagenpferde und zwei Knechte stellen wolle. Dieser Ver Jahre 1496 in Histor. und Rechtsbegründ. Nachricht. Urk. nro 51. U Streit vergl. die Schrift: Entdeckter Ungrund u. s. w. p. 65. Urk. n LXXVIII—LXXIX. Rommel Hess. Gesch. III. 135.

[1]) Gemeiner Regensburg. Chronik I. 389, II. 478.

[2]) Gemeiner a. a. O. II. 450. Unrichtig wird hier Curtenba komthur zu Mastricht genannt; einen solchen gab es nicht.

00 Gulden geschadet hat, davon die Ballei verdorben und ver-
t ist und unserer Häuser ein Theil wüste liegen, und doch müssen
die Güter mit Dienst versehen für die Herrschaften, unter denen
gelegen sind, wir würden sie denn zumal verlieren und müssen
Kosten ohne allerlei Nutzen tragen[1]). Ebenso waren in der
ei Thüringen die Ordenshäuser den dortigen Fürsten dienst-
htig. Das Haus Zwetzen mußte dem Herzog Wilhelm von
hsen zu Hofdienst und Heerfahrten einen Wagen und vier Pferde
n, auch dessen Jäger und Hunde unterhalten, desgleichen die
ser Altenburg, Nägelstädt, Zschillen u. a. Um der verarmten
lei wieder mehr aufzuhelfen, erklärte sich der Herzog im Jahre
1 bereit, die Häuser von diesen Diensten zu befreien, sich damit
huldigend, daß Krieg und Noth im Lande ihn zur Forderung
elben gezwungen[2]). So war auch in der Fehde zwischen dem
fen Johann von Wertheim und dem Grafen Heinrich von Wir-
erg selbst der Deutschmeister Ulrich von Lentersheim als des
rn Hülfsgenosse mit verwickelt, freilich zu des Ordens großem
den, denn Johann fügte ihm auch nachher noch allerlei Beschwerden
entzog ihm einträgliche Zehnten und der Meister gerieth mit
m die unangenehmsten Verhältnisse[3]). In gleicher Weise war
Ballei Oesterreich vielfach mit Kriegsdiensten belastet. „Wir
sen alle Tage gewärtig sein, wenn man uns aufbeut, persönlich
sitzen und ins Feld zu ziehen", klagte im Jahre 1504 der Statt-
er der Ballei[4]) und im Jahre 1521 mußte der dortige Land-
thur in eigener Person zum Türkenkrieg nach Ungarn einen be-
enden Reiterhaufen führen; dann schrieb er im Jahre nachher
derum an den Hochmeister aus Wien: „Ich muß allda zu Wien
n mit den übrigen Pferden und Gesinde, der ich gar nicht nö-
habe; aber auf Befehl des Landesfürsten, wenn man mich auf-

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Hessen, dat. Frankfurt am T. Martini
1 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Bericht der Visitirer, dat. Liebstädt Dienst. nach Palmar. 1451 im Arch.
Königsberg.

[3]) Schiedsspruch des Pfalzgrafen Friedrich vom Rhein vom J. 1467 und
eiben des Deutschmeisters an den Grafen Wilhelm von Henneberg, dat. am
Antonii 1470 im Arch. zu Meiningen.

[4]) Schreiben des Statthalters der Ballei Oesterreich vom J. 1504.

bietet, muß ich gerüstet sein und anziehen zu dem Hauptmann, wo hin ich verordnet werde" [1]).

Dennoch aber sahen sich die Ordensgebietiger in der freien Verfügung über des Ordens Güter und Eigenthum durch die Landesfürsten oft vielfach beschränkt. Zwar stand diesen, wie schon erwähnt, über die Ordensbrüder selbst keine obrigkeitliche Gewalt zu; denn wie der Orden überhaupt unmittelbar nur dem Kaiser und dem Papst, so waren auch die einzelnen Glieder allein ihren Obern zu Gehorsam unterthan. Und das erkannten die Fürsten auch an; denn als man einst (1461) den Kurfürsten Friedrich von Sachsen darum ersuchte, den Komthur zu Altenburg Nicolaus Postar [2]) anzuhalten, sich nach Preußen zu verfügen, erwiderte er dem Hochmeister: „Ihr wisset wohl, daß wir über geistliche Personen eures Ordens nicht Obrigkeit haben und wollten uns deren als ein christlicher Fürst auch ungern anmaßen und uns gegen den Orden und dessen Personen nicht anders denn nach Gebührlichkeit halten, wie wir das nach altem Herkommen haben gehalten" [3]). Anders aber verhielt es sich mit des Ordens Besitzungen. Sie waren großen Theils aus frommen Schenkungen erwachsen, welche entweder die Vorfahren der Fürsten selbst verliehen oder wozu sie wenigstens ihre landesherrliche Genehmigung ertheilt hatten, und zwar meist unter gewissen Bedingungen und Verpflichtungen, die der Orden als auf dem Besitz dieser Schenkungen ruhend und von ihnen unablöslich zu erfüllen übernommen. Die Landesfürsten sahen sich daher sowohl als Nachkommen der frommen Spender, wie auch als Landesherren nicht nur für berechtigt, sondern zugleich für verpflichtet an, auf genaue Erfüllung der vom Orden übernommenen Pflichten und Verbindlichkeiten zu halten und zu wachen. Darum erhoben sie an die Vorsteher der Balleien und Ordenshäuser auch oft die Forderung, man solle die ursprüngliche Bestimmung der auf den Schenkungen ruhenden Stiftungen in keiner Weise verletzen und verkürzen. „Wir haben fürwahr vernommen," melden der Landkomthur von Oesterreich und der Convent zu Wien im Jahre 1418 dem Hoch-

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien Samstag nach Erhardi 1522 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Derselbe, dessen wir früher schon erwähnt haben.

[3]) Schreiben des Kurf. Friedrich von Sachsen, dat. Torgau Mittw. Catharinä 1461 im Arch. zu Königsberg.

ter, „daß unser Herr Herzog Albrecht zu Oesterreich von unserm
en haben will, daß man das Haus zu Wien solle halten, als
und seine Aeltern es gestiftet haben. Auch sind es die besten
ger, die zu Wien sind, welche unserer Frauen Gesänge gestiftet
n und andere Messen und Jahrtage, und dieselbigen Bürger
en vom Orden auch haben, daß man dieselbigen Gesänge, Mes-
und Jahrtage halten müsse, weil sie darüber gute Briefe haben
dem Orden" [1]). So beschwerte sich einst der Herzog Philipp
Burgund beim Hochmeister, daß die Verwalter der Ballei Kob-
das Ordenshaus Pitzenburg in der Stadt Mecheln in solcher
se belasteten, daß der Gottesdienst dort sehr vermindert und oft
vernachlässigt werde. Da es eine Stiftung des herzoglichen
ses Burgund war, so fand er sich veranlaßt, den Hochmeister
rsuchen, das Haus von der Ballei Koblenz zu trennen und es
eine Kammer zu nehmen, damit der urväterlichen Stiftung in
hrlicher Weise Genüge geschehe [2]). Wie besorgt man zuweilen
, die Fürsten möchten irgendwie Veranlassung nehmen, wegen
chuldeter Versäumnisse die Ordensgüter einzuziehen, ersehen wir
einer Mittheilung des Statthalters der Ballei Franken an den
hmeister. „Es geht hier außen ein großes Gerücht," meldet er
im Jahre 1461, „daß Ew. Gnade die Ballei zu Koblenz also
unordentlichem Wesen stehen läßt, daß es sehr wild darin zugeht,
lässet Ew. Gnade dasselbe Wesen in gedachter Ballei lange also
hen und macht keine andere und bessere Ordnung, so ist zu be-
en, daß die Fürsten derselben Lande die Ordenshäuser und Got-
häuser wegnehmen und für sich selbst behalten oder andern Geist-
n befehlen werden" [3]). In gleicher Besorgniß riethen im Jahre
2 die Ordensgebietiger der Ballei Oesterreich: Man müsse jetzt
allem darauf denken, daß die Stifter der Ordensgüter keine Ur-
e vorfänden, dieselben auf andere Weise zu verwenden, um sie
dem Orden zu behalten [4]).

Aus diesem Aufsichtsrecht leiteten manche Fürsten auch die Be-

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien Sonntag vor
annis Bapt. 1418 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Herzogs von Burgund vom J. 1472.

[3]) Schreiben des Statthalters von Franken, dat. Ellingen am T. Ursulä
1 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben der Ordensgebietiger in Oesterreich, dat. Wien 22. Febr. 1522
Arch. zu Königsberg.

fugniß her, zu verlangen, daß jede wesentliche Veränderung in den Häusern und Besitzungen der Balleien nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen dürfe. Als man in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts das Ordenshaus Diedern (Detern) von der Kammer-Ballei Koblenz trennen und dem Landkomthur von Westphalen zuweisen wollte, ließ der Herzog von Geldern, als er dies erfuhr, den Komthur zu sich rufen und erklärte ihm: das Amt Diedern sei von seinen und seines Neffen des Herzogs von Berg Eltern dem Hause Koblenz geschenkt worden[1]) und er müsse darauf halten, daß es dabei bleibe. Wolle der Hochmeister es anderweitig vergeben, so stehe vor allem ihm, dem Herzog, das Recht zu, anders damit zu verfahren. Der Komthur rieth daher dem Hochmeister von der Veränderung abzustehen, indem er hinzufügte: die Herren von Berg und Geldern würden dem Meister, wenn er sie erzürne, für seine Weine auch keine Zollfreiheit mehr gestatten und der Komthur von Koblenz müsse vor allem die Fürsten zu Freunden haben, wenn er sein Amt fördern solle[2]). Aehnliches geschah in einem Streit zwischen den Balleien Utrecht und Westphalen wegen des Ordenshauses Othmarsheim, welches die letztere im Jahre 14.. sich zueignen wollte. Der Hochmeister sollte entscheiden. Allein die Stadt Utrecht trat dagegen auf, erklärend: ihr liege ob, dafür zu sorgen, daß zu fernerer Abhaltung des Gottesdienstes die Ballei in ihren Häusern und Gütern nicht geschmälert werde. Das Haus Othmarsheim sei von einem ihrer Bürger, einem stiftischen Untersassen, gestiftet; es dürfe also vom Stifte und dem Hause Utrecht nicht getrennt werden[3]). Auch in der Ballei an der Etsch mußte man sich sehr in des Landesfürsten Willen fügen. Der Erzherzog Sigismund von Oesterreich duldete keine Veränderung, um die er nicht befragt worden war; er drohte mehrmals nachdrücklich, ...

[1]) Vgl. die Urkunde Kaiser Friedrich II. bei Hennes 35.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Koblenz, dat. Köln am Abend Laurentii s. J. im Arch. zu Königsberg,

[3]) Schreiben der Stadt Utrecht, dat. 29. Jan. 1452 im Arch. zu Königsberg. Die Stadt fügt noch als Grund hinzu: „angesehen, dat alle Huse ende den Huse von Utrecht üwer orden wesende, binnen ons genedichs heren utrechs obediencie und Jurisdictie gelegen syn und het niet waell enwegen sine gestichtes huse ut andern gestichte von den genen die von onses genedigen heren wegen von utrecht obediencie niet syn und die niet gelycs mit ons enhebben geregiert to werden.“

de die Ballei einziehen, wenn der Gottesdienst nicht ordentlich lten, die Verwaltung nicht besser geordnet, ein ihm mißliebiger tthalter zugelassen werde u. s. w.

Vorzüglich aber sehen wir im 15ten Jahrhundert, als die finanen Verhältnisse des Ordens in allen Balleien so überaus drückend en, die Landesfürsten stets darauf bedacht, die Veräußerung der ensgüter durch Verkauf oder Verpfändung so viel als möglich erhindern. Als im Jahre 1411 der Hochmeister Heinrich von uen, um seiner drückenden Geldnoth einigermaßen abzuhelfen, sich einem Gesuch um eine Hülfssteuer an die Landkomthure in tschland wandte, erhielt er fast von allen abschlägige Antwort. Gebietiger der Ballei Franken führten außer andern Ursachen, halb sie ihm nicht zu Hülfe kommen könnten, auch diese an: ir können und dürfen nichts verkaufen, weil der Schlösser und ser ein Theil sind, die uns ehrbare Leute um Gottes willen gen haben, die uns mitnichten gönnen wollen, daß wir sie veren oder versetzen, sondern sie sprechen, sie haben uns die gegeben, wir unserm Herrn damit dienen, singen und lesen und Gott sie und ihre Aeltern bitten sollen. Sei es aber, daß wir sie aufen wollten, so haben ihrer ein Theil öffentlich gesprochen: es e also nicht, sie wollen sie selbst oder an Geld wieder nehmen [1]). nso stellten die Landkomthure von Oesterreich, Biesen und andern leien die Unzulässigkeit der Veräußerung der Ordensgüter wegen damit verbundenen Verpflichtungen zu gottesdienstlichen Officien , da zu besorgen sei, daß man die Güter wieder einziehen werde, em die Landesherren ihren Verkauf oder ihre Verpfändung durch nicht erlaubten [2]). Der Landkomthur von Hessen erwiderte: Was das Haus Marburg hat, es sei an Gülten, an Gezierde der rche oder an andern Gefällen, dessen doch wenig ist, das ist von Herrschaft von Hessen dargekommen, die ihre Gruft da hat und Alles durch Gottes Willen und in S. Elisabeths Ehre dazu geen, und die es denn also dazu gegeben und beschieden haben, die llen mitnichten gestatten, daß man es versetze oder verkaufe, sonn ihrer und ihrer Vorfahren dabei gedenke und Gottesdienst da-

[1]) Schreiben der Gebietiger von Franken, dat. am T. Martini 1411 im . zu Königsberg.

[2]) Schreiben der Landkomthure von Oesterreich und Biesen, dat. Frankfurt Nov. 1411.

mit mehren solle. Auch hat die Ballei kein Schloß überall, nur etliche Häuser und Pfarren, die können wir weder verse verkaufen; und hätten wir einige Höfe oder Vorwerke au zu verkaufen oder zu versetzen, wir müßten mehr daran v als uns an Geld dafür werden möchte, denn wir fänden und andere Umwohner, die da froh wären, daß sie eine S hätten" [1]).

Im Laufe der Zeit wurde zwar dennoch, wo es irgend war, im Drang der Noth Manches von den Ordensgütern oder verpfändet. Als jedoch der Hochmeister im Jahre 1 Deutschmeister Ulrich von Lentersheim theils zur Unterhal Procurators in Rom, theils zur Befriedigung seiner Söld mals um eine bedeutende Geldsumme ansprach, antwortet Geld in den Balleien aufzubringen, sei nicht möglich, d Nutzungen der Häuser in diesen Landen seien von Fürsten und von der Ritterschaft gegeben, um Gottesdienst davon Convente zu unterhalten, merkliche Almosen zu spenden, auc und Messen in den Häusern und Pfarren in guter Zahl z die ihm und seinen Gebietigern nicht gestatteten, die zu und zu versetzen oder ihnen einigen Abbruch zu thun. Er mehrmals versucht, etliche Schlösser und Güter zu veräu zu verpfänden; aber man habe das immer zurückgewiesen, es geistliche Güter sind, haben sie sich nicht darein geben w In der Ballei Oesterreich erließ nicht nur der Kaiser Frie ein nachdrückliches förmliches Verbot, irgend etwas von den Ordensgütern zu verpfänden, sondern die Stifter selbst hie immer mit aller Strenge auf pünktliche Erfüllung der vo übernommenen Verpflichtungen. „Ein jeder Stiftsherr", die dortigen Komthure im Jahre 1522, „hat seinen Revers Ballei, was sein Stift vermag und wie der Gottesdienst werden soll; deshalb wollen sie auch, sowie die Pfarrleut Häusern und Pfarren, daß solcher Gottesdienst ungeschm halten werde" [3]). Da es indessen den Landkomthuren s

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Hessen, dat. Frankfurt a 1411 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocav

[3]) Schreiben der Gebietiger in Oesterreich, dat. Wien 22. Febr Arch. zu Königsberg.

sterreich, als an der Etsch, zuweilen dennoch ins Geheim gelungen
r, auf Pfänder, besonders auf verpfändete Kirchengeräthe und
einodien einige Geldsummen für den Hochmeister aufzubringen, so
gte man, als es bekannt ward, dieser Umgehung des Verbots
durch vor, daß man dem Landkomthur die Wegsendung von Geld
s der Ballei streng untersagte. Er berief sich zwar auf des Hoch-
isters Recht, aus seiner Kammer-Ballei Unterstützung zu beziehen.
an erwiderte ihm aber: Man dürfe solches nicht mehr gestatten
d er solle es sich nicht ferner unterstehen. Allerdings habe früher
r Zeit des Hochmeisters Friedrich von Sachsen ein Landkomthur[1])
le Kleinodien und Geld aus dem Lande nach Preußen gesandt.
ätte man ihn aber damals betreten, so würde es ihm eben nicht
t gegangen sein. Es sei jetzt bei allen vier Erblanden beschlossen,
inem Orden zu erlauben, Geld oder Geldeswerth aus dem Lande
führen, „in Betracht, daß solche Güter der mehre Theil von dem
ause Oesterreich zum Gottesdienst gestiftet worden wären"[2]). So-
ch mußte der Hochmeister auf alle fernere Einkünfte aus dieser
iner Kammer-Ballei Verzicht leisten.

In ein ganz eigenthümliches Verhältniß zum Landesfürsten trat
r Landkomthur an der Etsch durch die Einverleibung der Abtei
eichenau in die dortige Ballei. Diese uralte, reiche und berühmte
enedictiner-Abtei hatte im Jahre 1509, als der dortige Abt starb,
r noch zwei Conventsherren, die das Stift nicht aufrecht halten
nnten und deren einer wahrscheinlich ein naher Verwandter des
amaligen Landkomthurs an der Etsch Heinrichs von Knoringen
ar[3]). Dieser hatte nun schon früher, noch zu des Abtes Lebzeiten,
f dem Reichstage zu Costnitz Unterhandlungen angeknüpft, um
s Stift wo möglich an den Deutschen Orden zu bringen. Er
trieb sie jetzt mit um so größerem Eifer, weil auch der Bischof
n Costnitz das Stift an sich zu bringen suchte. Die Regiments-
the waren vom Landkomthur bald gewonnen, denn man versprach
h nach seinen Anerbietungen für das Haus Oesterreich bedeutende

[1]) Als solcher ist in dem Schreiben Jordan von Berkrede genannt; es ist
in anderer als Jordan von Berchenrode.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Neustadt Mittw. nach
reuz-Erhöh. 1523.

[3]) Der eine der Conventsherren war Marx von Knoringen, der andere von
eisach. Den erstern nennt der Landkomthur seinen Vetter und sagt von ihm:
sei zum Abt von Reichenau gewählt gewesen.

Vortheile[1]) und da der Kaiser erklärte, daß er das Stift in keiner Weise an den Bischof kommen lassen werde, so fügten sich endlich auch die beiden Stiftsherren unter der Bedingung, daß ihnen der Landkomthur Lebenslang genügenden Unterhalt gewähren solle. Der Kaiser sowohl wie der Landkomthur suchten nun zwar den Bischof, letzterer durch das Anerbieten einer Abstandssumme von tausend Gulden zufrieden zu stellen. Allein wegen allerlei Einwendungen, die der Bischof immer wieder erneuerte, zog sich die Sache bis in den Spätsommer des Jahres 1514 hin[2]). Da kam endlich der Landkomthur in Betreff der Einverleibung der Abtei mit dem Kaiser in folgenden Bestimmungen überein: 1) Der Kaiser soll der Landkomthurei an der Etsch das Gotteshaus Reichenau mit aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit, Privilegien, Eigen und Lehen, Gerechtigkeiten und allen Zugehörungen auf ewige Zeiten zustellen und incorporiren, und zwar dergestalt: da der Kaiser die Lehen und Regalien, welche bisher jeder Abt zu Reichenau als Reichsfürst vom Kaiser empfangen und getragen, seinem Enkel, dem Erzherzog Karl und dessen Erben verliehen hat, so daß die Erzherzoge von Oesterreich fortan solche Lehen und Regalien von Reichenau ebenso wie andere im Reich empfangen und davon dienen müssen, so soll nunmehr der jetzige Landkomthur an der Etsch und jeder künftige Nachfolger diese Lehen und Regalien vom Erzherzog Karl und dessen Nachkommen in After-Lehensweise empfangen und demnach den Erzherzog als seinen Lehensherrn, Kastvogt und Schirmherrn anerkennen[3]). 2) Jeder Landkomthur an der Etsch soll und kann sich fortan nennen und schreiben „Von Gottes Gnaden Deutsches Ordens Meister in der Reichenau und Landkomthur an der Etsch" und jener

---

[1]) Der Landkomthur ließ dem Kaiser unter andern vorstellen: „es wer dem leblichen haus Esterreich nüczlich und gut, das sein Mayestat nit besorgen dörft, das ich oder meine nachkommen schweyczer wurden sunder dem haus esterreich traylich dienen und anhangen."

[2]) Dies der wesentliche Inhalt eines sehr ausführlichen Schreibens des Landkomthurs an den Hochmeister, dat. Weckenstein ob Botzen gelegen Freitag nach Jubilate 1514. Er erzählt darin den Verlauf der Sache bis in die kleinsten Umstände.

[3]) Es wird noch bestimmt: Bei jedem Lehensempfang solle der Landkomthur an folgende Aemter der Grafschaft Tirol 200 Gulden entrichten: dem Kanzler 60, dem Hofmeister 40, dem Marschall 30, in die Kanzlei 40 und in die kaiserl. Kammer 30 Gulden.

iser und König soll ihm diesen Titel geben, mit dem Anhang: nser und des Reichs Fürst." Das Gotteshaus zu Reichenau soll er fernerhin in allen seinen Würden, Stand und Wesen bleiben, e es von Alters her gewesen ist. 3) Der jetzige und jeder künf- e Landkomthur an der Etsch soll mit dem genannten Gotteshause m Hause Oesterreich auf ewig unterworfen, anhängig und gehorsam n, ihm dienen nach des Gotteshauses Vermögen wie andere dem use Oesterreich unterworfenen Gotteshäuser und Prälaturen. 4) agegen soll jeder Erzherzog von Oesterreich jeden Landkomthur an r Etsch bei aller seiner Obrigkeit und Gerechtigkeit handhaben, ützen und schirmen, auch das Gotteshaus nicht über Vermögen d auf unbillige Weise beschweren lassen. 5) Dasselbe soll hinfort n Benedictiner-Orden nicht mehr anhängig und unterworfen sein, gegen aber jeder Landkomthur dasselbe zu allen Zeiten mit Prie- rn seines Ordens oder auch mit weltlichen besetzen und den Got- dienst stets ordentlich und gewissenhaft halten lassen. 6) Der ndkomthur Heinrich von Knoringen soll im Bezirk von Reichenau h des Kaisers Rath mit dessen Beihülfe eine Befestigung und genwehr erbauen, darin aber jeder in der Grafschaft Tirol re- rende Erzherzog ewige Oeffnung haben. 7) Die Erzherzoge von sterreich sollen die Kastvogtei und den Schirm über das Gottes- us niemals einem andern anbefehlen oder vergeben, sondern im- rdar selbst behalten. 8) Der Kaiser soll den Bischof von Costnitz d dessen Kapitel in den Forderungen und Anrechten, die sie an ichenau zu haben meinen, zufrieden stellen und der Landkomthur s dabei mit 1000 oder 1500 Gulden zu Hülfe kommen, auch der tadt Costnitz ihre Kosten mit 200 Gulden decken. 9) Der Kaiser rpflichtet sich, zu dieser Incorporation der Abtei auch die Confir- ation des Papstes auszuwirken [1]). Diesen Vertrag sandte der ndkomthur sofort zur Genehmigung an den Hochmeister, mit der itte, auch seiner Seits durch den Procurator zu Rom die päpstliche nfirmation zu fördern [2]).

[1]) Der Vertrag zwischen dem Kaiser und dem Landkomthur in Abschrift ne Datum im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Gmunda am 14. Aug. 14, mit einer Instruction für Heinrich von Miltitz Pfleger zu Reidenburg d Georg von Polenz, Gesandten des Hochmeisters, die der Landkomthur be- ftragt hatte, die Sache dem Hochmeister mündlich und gründlich auseinander setzen.

III.

Verhältnisse des Ordens zur hohen Geistlichkeit.

Da es nicht unbekannt sein kann, mit welchem feindseligen W derstreben ein großer Theil der hohen Geistlichkeit lange Zeit Orden gegenüber stand, indem schon anderwärts die langwieri Kämpfe, welche er mit ihr zur Behauptung seiner Privilegien Freiheiten zu bestehen hatte, weiter erörtert worden sind [1]), so dü sie hier wohl füglich unberührt bleiben und nur des Ergebni dieser Kämpfe mag erwähnt werden, daß der Orden schon im V lauf des 13ten Jahrhunderts nicht blos in weltlichen, sondern in kirchlichen Verhältnissen eine sehr freie Stellung und in man eine völlige Unabhängigkeit der hohen Geistlichkeit gegenüber ge nen hatte.

Man würde jedoch irren, wollte man behaupten, daß wäh und in diesen Kämpfen die gesammte hohe Geistlichkeit dem O feindlich und widerstrebend gegenüber gestanden habe. Wie e Häupter der Christenheit, Päpste und Kaiser, unter die erhabe seiner Gönner und Wohlthäter zählte, so sehen wir, deren vorl tendem Beispiele folgend immer auch eine große Zahl hoher laten und unter ihnen gerade schon vermöge ihrer Stellung in Kirche Deutschlands die gewichtigsten und vielvermögendsten Freunde und Beschützer für den Orden wirken. In ihrer R stehen obenan die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln

Die Erzbischöfe von Mainz bewährten sich fast ohne Ausn stets als des Ordens Förderer und Gönner. Schon bei seiner sten Anheimung in Deutschen Landen, im Jahre 1211, über ihm der Erzbischof Siegfried II. das Patronat über die Kirc Reichenbach nebst den dazu gehörigen Gütern und begründet die erste Komthurei in Hessen [2]). Einige Jahre später bestäti ihm die Schenkung der Kirche zu Wiesbaden, desgleichen auch Patronat über die Kirche zu Ober-Mörlen in Hessen, mit der drücklichen Bestimmung, daß dem Pfarrer stets ein geziemendes

---

[1]) Vgl. Voigt Geschichte Preußens II. 102. 148, III. S. 142.

[2]) Urkunde bei Hennes 10.

ommen zugewiesen werden solle[1]). Diese Gunst erwiderte nachmals er Hochmeister durch eine ausnahmsweise nur für die Diöcese dies Erzbischofs geltende Verordnung, indem er auf das dem Orden om Röm. Stuhl ertheilte Privilegium, nach welchem Ordensgeistliche bei einer Suspension des Gottesdienstes oder ausgesprochener Excommunication der Sentenz eines Bischofs nicht unterworfen sein ollten und Mitbrüder des Ordens von keinem Bischof excommunitrt werden könnten, aus Wohlwollen gegen den Erzbischof und um ich dessen Gunst zu erwerben, in Betreff der Cleriker in der Mainer Diöcese Verzicht leistete und bestimmte, daß diese Cleriker, um ie Auctorität des Erzbischofs nicht zu schmälern, dessen erzbischöflicher Jurisdiction eben so wie andere dem Gebot des Erzbischofs Folge leisten sollten, nur mit der Ausnahme, daß bei verschlossenen Thüren von ihnen stiller Gottesdienst gehalten werden dürfe. Jedoch olle solcher Gehorsam nur allein dem Erzbischof von Mainz, sonst einem seiner Prälaten erwiesen werden[2]). Der nachfolgende Erzbischof Siegfried III. beschenkte das Ordenshaus zu Koblenz für lle seine Güter mit völliger Zollfreiheit auf dem Rhein und seine Nachfolger Christian II. und Gerhard I. wiederholten die Schenung[3]). Der letztere bewies dem Orden auch dadurch noch seine esondere Gunst, daß er ihm den ruhigen und ungestörten Besitz ller der Kirchen, Kapellen und Zehnten zusicherte, so viel er deren ur irgend in seiner Diöcese erhalten möge[4]). Auch die nachfolenden Erzbischöfe bewährten sich oft als des Ordens wohlthätige Gönner. Werner von Eppstein wollte ihm dadurch sein Wohlwollen ezeugen, daß er ihm für alle seine Schiffe mit selbsterzeugten Ladungen die Zollfreiheit auf dem Rhein und Main noch erweierte[5]). Gerhard II. von Eppstein sicherte dem Deutschmeister Konad von Feuchtwangen die ihm von mehren Prälaten bestrittene Beugniß zu, Ordenspriester in Pfarrkirchen ganz nach seinem Gutbeinden und wie es ihm irgend zweckmäßig scheine, ungehindert veretzen zu können und gebot den Prälaten bei strenger Ahndung, den Meister in dieser Freiheit in keiner Weise zu beschränken[6]). Und

[1]) Urk. bei Hennes 33. 42.
[2]) Urk. vom J. 122.. bei Guden. IV. 869—870.
[3]) Urk. von den J. 1245, 1249 u. 1253 bei Hennes 121. 134. 141.
[4]) Urk. vom. J. 1253 bei Jaeger I. 34.
[5]) Urk. vom J. 1265 bei Hennes 181.
[6]) Urk. vom J. 1290 bei Jaeger I. 100.

man erwies sich dankbar für so vielfach bewährte Gunst des erzbischöflichen Stuhls. Der Hochmeister Burchard von Schwanden erließ an sämmtliche Landkomthure und Komthure in ganz Deutschland den Befehl, man solle des Erzbischofs Gesandtschaften, so oft er es von irgend einem verlange, nach allem Gehorsam fördern, ehrerbietig aufnehmen und getreu ausführen. Je mehr man sich hierin beeifern werde, um so mehr werde man ihn selbst zum Dank verpflichten. Selbst die Art, mit welcher der Meister diesen Befehl an die Gebietiger ergehen ließ, bezeugt die dankbare Erkenntlichkeit, zu der er sich gegen den hohen Prälaten zu Mainz verpflichtet fühlte[1]). Auch im Verlauf des 14ten und 15ten Jahrhunderts erfreute sich der Orden noch fort und fort der Gunst des erzbischöflichen Stuhls. So nahm der Erzbischof Balduin von Trier als Administrator von Mainz auf Bitten der Ordensbrüder die Komthure und Convente der Ordenshäuser zu Mergentheim, Brotselden, Neubrunn und Argshofen nebst allen dazu gehörigen Gütern in seinen und des Stifts besondern Schutz und Schirm, wofür ihm und seinen Nachfolgern der Deutschmeister ein jährliches Schutzgeld von 80 Pfund Heller verhieß[2]). Es war ein Zeichen des besondern Vertrauens, daß der Erzbischof Gerlach, Graf von Nassau, im Jahre 1364 in einem damals für wichtig geltenden Streit über den Besitz eines Fingers des heiligen Georg den Deutschmeister Philipp von Bickenbach zum Schiedsrichter aufrief[3]). Dagegen ertheilte auch nachmals der Erzbischof Konrad II. von Weinsberg dem Deutschmeister Siegfried von Venningen auf dessen Bitte bereitwillig die Erlaubniß, während seines Aufenthalts auf dem Hause zu Brotfelden jeder Zeit in den erzbischöflichen Wäldern und Gewässern freie Jagd und Fischerei durch die Seinigen betreiben lassen zu dürfen[4]).

Wichtiger war es freilich noch, daß nun der Erzbischof von

---

[1]) Urk. vom Jahre 1287 bei Guden. III. 1166. Der Hochmeister sagt: Exigentibus praeclaris meritorum beneficiis venerabilis patris et domini nostri, s. Maguntine sedis Archiepiscopi, quibus nos et Ordinem nostrum specialis dilectionis privilegio, pro favore ac paterno affectu incessanter prosequitur, universos et singulos vos rogamus et rogando volumus etc.

[2]) Guden. IV. 1044. Acta Academ. Palat. II. 30. Urk. vom J. 1333; Freyberg VII. 84 setzt sie ins J. 1334. Die Uebereinkunft wurde im J. 1351 erneuert. Freyberg VIII. 252.

[3]) Würdtwein Nova subsidia diplomat. VII. 345.

[4]) Guden. III. 595. Freyberg VI. 39.

nz ebenso wie andere hohe Prälaten der Kirche zugleich mit die
pflichtung auf sich nahm, in allen den Fällen, wo die Rechte
Freiheiten des Ordens verletzt oder sein rechtmäßiges Besitzthum
irgend einer Weise geschmälert und beeinträchtigt wurde, sich sei-
Sache mit allem Eifer anzunehmen. Wir wissen, daß zu diesem
eck der Papst schon in früherer Zeit eine Anzahl von Erzbischöfen
Bischöfen in verschiedenen Theilen Deutschlands als Erhalter
r Conservatoren und Richter zur Wahrung und Aufrechthaltung
Privilegien des Ordens erkoren und bevollmächtigt hatte. Als
solcher erscheint schon im 14ten Jahrhundert auch der Dechant
olaus zu S. Gangolf zu Mainz [1]) und als ein solcher tritt dann
mals der Erzbischof Konrad III. von Mainz auch selbst auf,
m er den Ritter Wiprecht von Hohenhart, der den Komthur
Convent zu Mergentheim fort und fort bedrängt und befehdet
e, im ganzen Umfang seiner Diöcese öffentlich in den Bann er-
en ließ [2]). Als späterhin der Orden in Preußen durch den Auf-
d der dortigen Bundesstädte und durch die Beihülfe des Königs
Polen in Gefahr gerieth, den Besitz des ganzen Landes zu ver-
n, war es der Erzbischof Dietrich I. von Mainz, ein Graf von
ach, der an der Spitze der im December des Jahres 1456 zu
nberg versammelten Fürsten in Gemeinschaft mit ihnen einen
ruf zur Hülfe für den Orden an Fürsten und Adel in ganz
tschland ergehen ließ [3]). Bei so geneigter Gesinnung gegen den
en verständigte sich der Erzbischof mit dem Deutschmeister Ulrich
Lentersheim auch leicht sowohl über die Frage, ob das Haus
Sachsenhausen zu gewissen Dienstleistungen für das Erzstift Mainz

[1]) Urk. vom J. 1377 bei Jaeger II. 147. Schon im J. 1290 kommt
Al. Decanus Herridensis fratribus Teut. per diocesim Eystetensem ab
iepiscopo Moguntino conservator datus et defensor, ad viceplebanum
Vizenburch, ut urbis quosdam cives, qui bona fratrum violenter inva-
nt, ad restituenda ea infra octo dies sub poena excomunicationis com-
eat. Lang IV. 459.

[2]) Urk. vom J. 1424 bei Jaeger III. 41. Der Erzbischof wird darin
nnt Conservator principalis a sede Apostolica specialiter deputatus.

[3]) Urk., dat. Nürnberg am Sonnt. vor Thomä 1456 bei Jaeger III.
Bei Serarius Rer. Mogunt. I. 755 wird der Erzbischof Dietrich do-
um Ordinis Theut. Mergentheimensis, Brotfeldensis, Neuenbrunnensis et
shoffensis Advocatus et Patronus genannt. Der Deutschmeister Eberhard
Saunsheim spricht ihn gegen Verletzungen des Ordensgebiets um Schutz an.

verpflichtet sei [1]), als auch in Betreff der sogenannten Subsidien und Procurationen, welche ersterer zu seines Stifts Bedürfnissen auf die in seinem Sprengel befindlichen Pastoreien, Pfarrkirchen, Klöster, Kapellen und andere Gotteslehen ausgeschrieben hatte. Wie er den Orden auf seine Lebenszeit davon frei sprach [2]), so erließ auch nachmals bei Erneuerung des Vertrags im Jahre 1485 der Erzbischof Berthold, ein Graf von Henneberg wiederum für seine Lebenszeit auf Ansuchen des Deutschmeisters Reinhard von Reipperg die im Sprengel des Erzstifts liegenden Ordenskirchen der Leistung der Subsidien und Procurationen, jedoch dergestalt, daß ihm in den im Vertrage nicht ausdrücklich genannten Ordenskirchen sein Recht auf die Subsidien und Procurationen noch vorbehalten bleibe, wogegen ihm der Deutschmeister für die erwähnte Verzichtleistung eine jährliche Entschädigung von 30 Gulden zu entrichten versprach [3]). Auch dem Deutschmeister Andreas von Grumbach gab Berthold dadurch noch einen Beweis seiner besondern Gunst, daß er ihm nicht nur erlaubte, wenn es ihm beliebe, in der Stadt Mainz zu seinem Gebrauch einen Hof oder eine Behausung zu kaufen, sondern auch versprach, dieselbe von allen ihm zukommenden Abgaben und Leistungen zu befreien [4]). Und auch noch späterhin herrschte zwischen dem Orden und dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz fortwährend ein so freundliches Verständniß, daß, als der Komthur zu Mergentheim im Jahre 1513 in der damaligen Fehde mit Götz von Berlichingen vom Schwäbischen Bund des Landfriedensbruches beschuldigt wurde, der Deutschmeister ihm keinen bessern Rath zu geben wußte, als gegen den Bund

---

[1]) Wir haben hierüber nur ein Notariatsinstrument vom 2. Nov. 1454 im Arch. zu Sachsenhausen, über das Verhör eines Ordenspriesters und zweier Ordensbrüder, welche erklärten, daß das Haus dem Erzbischof zu keinen andern Diensten verpflichtet sei, als ihm zuweilen 2 oder 3 Pferde oder einen Wagen zu stellen. Vgl. über den Streit Serarii Rer. Mogunt. I. 764.

[2]) Darüber die nachfolgende Urkunde vom J. 1485, wo von dieser Uebereinkunft die Rede ist.

[3]) Urk., dat. Bingen am T. Petri und Pauli 1485 bei Jaeger III. 151. Als Ordenskirchen, denen die erwähnten Anforderungen erlassen werden, sind genannt: Wöllnstadt, Mörlen, Brungsheim zum Hause Frankfurt gehörig, Marburg, Kirchen, Balberg, Reichenbach und Erfurt zum Hause Marburg gehörig.

[4]) Urk., dat. Sonnt. nach Laurentii 1497 bei Jaeger III. 180.

den Schutz und die Beihülfe des Erzbischofs von Mainz als seines besten Schirmherrn zu suchen[1]).

Auch in der Reihe der Erzbischöfe von Trier fand der Orden schon von den frühsten Zeiten an eine große Zahl von Freunden und Gönnern. Als solcher bewies sich der Erzbischof Dietrich II., im Graf von Wied, im Jahre 1216 schon dadurch, daß er das bei der S. Florins-Kirche zu Koblenz gegründete Hospital, um es zu seiner ursprünglichen mildthätigen Bestimmung zurückzuführen, mit allen seinen Besitzungen und Einkünften dem Orden überwies und somit das erste Deutsche Ordenshaus am Rheinstrom, das Haupthaus der dortigen Ballei gründete[2]). Und er pflegte und schützte diese seine Stiftung bis an sein Lebensende, denn noch im Jahre 1241 sprach er gegen alle diejenigen den Bann aus, welche Schenkungen oder Almosen, die dem Hospital des Hauses zu Koblenz verliehen worden, ihm vorenthalten oder unrechtmäßig sich anmaßen würden[3]). Auch sein Nachfolger, der Erzbischof Arnold II. von Isenburg, sah mit Wohlgefallen die ritterliche Stiftung emporwachsen, bestätigte dem Hause zu Koblenz, unter rühmlicher Anerkennung der Verdienste des Ordens in göttlichen und menschlichen Dingen, den Besitz des Patronats zu Herborn und Nieder-Zeuzheim und förderte auch sonst noch des Ordens Interesse[4]). Der ihm folgende Erzbischof Heinrich II. von Vinstingen wollte ihm dadurch einen Beweis seiner Gunst geben, daß er allen denen, welche an gewissen Festtagen die Ordenskirche mit Gebet und wahrhafter Bereuung ihrer Sünden besuchen würden, einen Ablaß von vierzig Tagen ertheilte[5]). In gleicher Weise bewiesen ihm der Erzbischof Balduin, Graf von Luxemburg[6]), und sein Domcapitel ihre geneigte Gesinnung unter andern auch damit, daß sie demselben Hause zu seiner Erweiterung in der Stadt eine Hofstätte zuwiesen, mit der Verpflichtung des Convents, an gewissen Tagen für den verstorbenen Kaiser Hein-

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mont. nach Mathäi 1513 bei Jaeger IV. 19.

[2]) Günther II. 121. Hennes 22—24.

[3]) Urk. bei Hennes 113. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Hennes 144. 146.

[5]) Hennes 240.

[6]) Er war es auch, der von dem Orden sprach als de illo maxime stabilitatis et probitatis horto, cuius religionis et bone vite fama redolens, longe lateque per orbem miro et suavi odore diffunditur.

rich VII., des Erzbischofs Bruder, seine Vorgänger und ihn selbst nach seinem Tode ein feierliches Seelenamt zu halten[1]). Außer mehren andern Begünstigungen, die er dem Hause zu Koblenz in den Jahren 1334 und 1354 bis in die letzten Tage seines Lebens ertheilte[2]), bestätigte er als Reichs-Erzkanzler auch alle vom Kaiser Ludwig IV. dem Hause zu Mergentheim zugewiesenen Vorrechte und Freiheiten[3]), wie denn in gleicher Weise sein zweiter Nachfolger, der Erzbischof Kuno II. von Falkenstein die vom Kaiser Karl IV. demselben Hause verliehenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame auch seiner Seits nach des Kaisers ausdrücklichem Wunsch bestätigte[4]). So haben die Erzbischöfe von Trier das Haus zu Koblenz und mit ihm die ganze Ballei beinahe zwei Jahrhunderte hindurch gehegt und gepflegt. Im Verlaufe des 15ten Jahrhunderts aber, als die Ballei durch Schuld ihrer Verwalter immer mehr in so tiefen Verfall gerieth, scheint der Eifer und die Theilnahme der Erzbischöfe für sie mehr und mehr erkaltet zu sein. Davon zeugt auch schon der Streit des Deutschmeisters Reinhard von Neipperg mit dem Erzbischof Johann II., einem Markgrafen von Baden, wegen dessen Subsidien- und Steuerforderung von allen in seinem Stift befindlichen Ordenshäusern und Personen, womit er der Freiheit des Ordens offenbar entgegentrat. Der Deutschmeister, der sie ihm verweigerte, mußte ihm erklären: er habe nicht erwartet, daß von ihm sogar des Ordens Freiheit sollte angefochten werden; die Sache betreffe nicht ihn allein, sondern alle benachbarten Stifte. Gehe der Erzbischof mit einem solchen Beispiele voran, so würden andere nachfolgen. Er möge davon abstehen, „der Anheber einer so nachtheiligen Sache zu sein, der er (der Deutschmeister) sich nothwendig widersetzen müsse“[5]). Wir wissen nicht, welchen Ausgang dieser Streit genommen habe; indessen finden wir doch, daß es eben dieser Erzbischof war, der dem Hause Koblenz, um es aus seinem tiefen Verfall wieder mehr emporzuheben, eine besondere Hausordnung vorschrieb, mit dem Befehl, sie fest und unverbrüchlich so lange

[1]) Hennes 367. 368.

[2]) Hennes 395. 408. Orig.-Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[3]) Jaeger II. 54.

[4]) Jaeger II. 130.

[5]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mont. nach Invocavit 1481 im Arch. zu Koblenz.

›bachten, bis der Hochmeister anders verfügen werde[1]). Er
wohl in dieser Zeit auch mit Fug und Recht in die innern
ltnisse des Ordens eingreifen, denn noch späterhin wurde
sdrücklich anerkannt, daß „die Landkomthure von Koblenz und
ingen von jeher den Erzbischof von Trier als ihren Landes-
n, Schirmherrn und Ordinarius betrachtet hätten" [2]).

In gleicher Weise konnte der Orden auch unter den Erzbischöfen
Köln viele Gönner und Beschützer zählen. Der Erzbischof
bert I., ein Graf von Berg, war einer der ersten Fürsten, die
Ordensbrüdern Zollfreiheit auf dem Rhein für den Transport
Weins gewährten [3]). Sein zweiter Nachfolger Konrad I.
von Hochstaden gab dem Orden nicht nur dadurch einen Be-
seiner ganz besondern Zuneigung, daß er denen, welche die
nskirchen zu Utrecht und Scalunen an gewissen Festen mit spen-
n Händen besuchen würden, ein Jahr Ablaß und denen, die
Gottesdienst an andern Tagen mit Andacht beiwohnten, vier-
Tage zusicherte [4]), sondern er bethätigte seine Gunst auch noch
ch, daß er dem Orden in Anerkennung seiner Verdienste im
fe gegen die Feinde des Glaubens und in der Pflege der Ar-
und Kranken das ihm erblich zugefallene Patronatrecht über
Kirche zu Are verlieh [5]). Und diese seine besondere huldvolle
nung bezeugte er dem Orden auch in seinem letzten Le-
ahre, als er ihm das Patronat der Kirche zu Wald-Breidbach
igte, womit die fromme Gräfin Mathilde von Sayn den Or-
zur Unterstützung seiner Brüder in Preußen beschenkt hatte [6]).
auch die nachfolgenden Erzbischöfe von Köln, wenn gleich nicht
in gleichem Maaße, immer geneigte Gesinnungen gegen ihn heg-
und gern für sein Gedeihen zu wirken suchten, davon ist nicht

---

1) Es ist die früher schon öfter erwähnte Hausordnung im Arch. zu Kob-
Sie beginnt mit den Worten: In dieser hernachgeschriebenen Weise wol-
ir Johann Erwählter und Bestätigter zu Trier, daß man es hinfürter im
chen Haus zu Covelenz halten soll.

2) Eine Erklärung aus dem J. 1544.

3) Hennes 72.

4) Hennes 130.

5) Urk., dat. in die b. Lamberti 1256.

6) Urk. vom J. 1261 bei Hennes 171: Nos ob specialissimum favorem,
ad ordinem vestrum gerimus, dictam collationem ratam habemus et
a.

nur der Umstand Beweis, daß sie stets mit zu den Conser[illegible] der Rechte und Freiheiten des Ordens gehörten, sondern [illegible] ständig einen Priesterbruder desselben zu ihrem Almosenier [illegible] lan erkoren. Ihm vertrauten sie gern ihre geheimen, wichtig[illegible] schaften an fürstliche Höfe an und er rühmt sich nicht [illegible] der besondern Gunst, deren er sich nicht nur selbst, sonde[illegible] ganze Orden beim Erzbischof zu erfreuen habe. Diese Ges[illegible] bethätigte auch noch der Erzbischof Dietrich II., Graf von [illegible] durch seine vielfachen Bemühungen theils in den Streithänd[illegible] Ordens mit dem betrügerischen Abenteuerer Hans David [illegible] Femgerichten[1]), theils in dem Zwist des Hochmeisters [illegible] Deutschmeister im Jahre 1439, den er auf alle Weise auszug[illegible] suchte[2]), „weil", wie er erklärte, „er immer ein Gönner [illegible] bruder des Ordens wäre, wie es die Ordensbrüder auch [illegible] gegen seine Vorfahren gewesen seien."

Wenn noch am Ende des 13ten Jahrhunderts der Bisch[illegible] hard von Padua erklärte: der Deutsche Orden müsse um so [illegible] ungleich mehr Freiheiten als andere genießen, weil seine Ritter [illegible] neue Makkabäer Leib und Leben dem heiligen Dienst der Kirche opferten[3]), so darf man schon von selbst erwarten, daß er auch unter den Deutschen Bischöfen, obgleich ihm in früherer Zeit ein großer Theil derselben feindlich gegenüber stand, doch noch manchen Freund und Gönner fand. In ihrer Reihe zeichneten sich die Bischöfe von Würzburg immer am meisten vor allen aus. Der in Kunst und Wissenschaft kenntnißreiche, geschäftsgewandte Konrad I., der, wie uns berichtet wird, den Orden vor Accons Mauern hatte entstehen sehen[4]), soll es auch gewesen sein, auf dessen Verwendung der Papst Cölestin III. und dessen Nachfolger ihn bestätigten[5]). Sein Nachfolger Bischof Otto I. eröffnete dann den Ordensbrüdern auch den ersten Eintritt in die Stadt Würzburg, indem er ihnen ein am Main nahe am Schottenkloster liegendes Haus und mit dei

[1]) Vgl. Voigt die Westphäl. Femgerichte in Beziehung auf Preußen S. 7 ff.

[2]) Voigt Geschichte Preußens VII. 742.

[3]) Elben Sammlungen für die Geschichte des Hoch- und Deutschmeisterthums S. 124. Eine Urkunde ähnlichen Inhalts vom Bischof Johannes von Padua, dat. Paduae exeunte Junio 1263 im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Als Bischof von Würzburg kann Konrad im Jahre 1190 nicht mit im Morgenland gewesen sein; vgl. Voigt Gesch. Preuß. II. 646.

[5]) Vitriar. Illustrat. II. 922. Fries Würzb. Chron. I. 277.

Kaisers Genehmigung die Höfe schenkte, welche einst des letztern Vater und Großvater gehört hatten[1]), wie er denn auch nachmals diese Stiftung des dortigen Komthurhauses durch mancherlei Einkünfte und Besitzungen mehr und mehr emporhob[2]) und die Schenkungen und Uebertragungen, womit es andere Wohlthäter in seinem Sprengel, besonders die so freigebig spendende Familie von Hohenlohe bereicherten, stets bereitwillig bestätigte[3]). In gleicher Weise überließ Bischof Dietrich von Homburg auf Bitten Gottfrieds und Konrads von Hohenlohe dem Orden den dem Stift Würzburg zugehörigen Zehnten zu Mergentheim[4]), sowie auch sein Nachfolger Bischof Hermann I. von Lobdenburg sich so oft als Freund und Gönner des Ordens bewies[5]), daß der Hochmeister und der Deutschmeister gern ins Mittel traten, um einen zwischen ihm und dem Grafen Poppo von Henneberg obwaltenden Streit auszusühnen. Nicht minder günstig zeigte sich dem Orden der Bischof Berthold II. Graf von Sternberg, denn als im Jahre 1279 die Ordensbrüder in Münnerstadt mit den dortigen Augustiner-Mönchen wegen deren Uebergriffe in die Parochial- und kirchlichen Rechte in Streit gerathen, wies er die letztern durch schiedsrichterlichen Spruch in die Gränzen ihrer Privilegien zurück und drohte ihnen mit Bann und Interdict, wenn sie dem Spruch nicht Folge leisten würden[6]).

Auch im 14ten Jahrhundert zeichneten sich die Bischöfe von Würzburg durch ihre Gunst und Zuneigung gegen den Orden vor allen aus. Andreas von Gundelfingen und Wolfram von Grumbach beschenkten ihn für die Dienste, die er ihnen und ihren Vorgängern geleistet, mit Patronatrechten über Kirchen in ihrem Sprengel[7]).

---

[1]) Monumenta Boica XXX. 121. Hennes 70. Lang II. 99. Fries a. a. O. I. 811.

[2]) Lang II. 135. Jaeger I. 13. 14.

[3]) Hennes 44. Jaeger I. 4. 5. 7. 8. 10. Stälin Wirtemberg. Geschichte II. 554.

[4]) Fries I. 314.

[5]) Lang II. 289.

[6]) Lang IV. 773. 774. Fries I. 398. Am ausführlichsten behandelt diesen Streit Reininger Münnerstadt und seine Umgebung S. 158 mit urkundlichen Belägen. Der Streit erneuerte sich mehrmals wieder bis zum J. 1401. Vgl. Jaeger I. 82.

[7]) Freyberg VI. 287. Im J. 1329 treten der Deutschmeister und der Komthur zu Würzburg dem Bischof Wolfram das Patronat über die Kirche zu

Den Bischof Otto II. von Wolfskehl ernannte der Papst zum [illegible] servator der Freiheiten und Privilegien des Ordens, ein [illegible] daß er zu diesem in den freundlichsten Verhältnissen stand[1]) [illegible] schof Gerhard, ein Graf von Schwarzburg, gestattet dem [illegible] meister, wie er ausdrücklich bemerkt, „aus ganz besonderer [illegible] die er gegen den Orden hegt," das Ordenshaus zu Neubr[illegible] einem Zwinger zu umwehren und genehmigt auch die Ver[illegible] des Klosters zu Wachbach nebst dessen Gütern mit dem H[illegible] Mergentheim[2]). Fast alle seine Vorgänger übertraf jedoch [illegible] großen Liebe zum Orden der Bischof Johannes I. von Eg[illegible] er vermittelte nicht nur zur Vermehrung der Mittel für die [illegible] brüder zur Armenpflege die Vereinigung des Nonnenklosters [illegible] kolsheim und dessen Besitzungen mit dem Hause zu Merge[illegible] sondern er hatte sich auch in vielen andern Fällen dem [illegible] meister so theuer und werth gemacht, daß dieser dem H[illegible] seinen Tod im Jahre 1411 mit den Worten meldete: [illegible] an ihm nicht blos einen Bruder, sondern einen wahren [illegible] und treuen Gönner des Ordens verloren, „der hieraußen [illegible] Orden so gar förderlich und behülflich gewesen, daß wohl zu [illegible] ten ist, wir werden das in kurzen Zeiten baß inne werden"[4]). Zu Zeit seines Nachfolgers Johannes II. brachte weniger dessen [illegible] als vielmehr seine Verschwendungslust dem Orden manche bedeutende Gewinne zu. Er verpfändete zuerst im Jahre 1428 das ihm als eröffnetes Lehen anheimgefallene[5]), in der Nähe von Mergentheim liegende Schloß Neuhaus nebst sieben Dörfern dem Orden für eine Summe von 15,000 Gulden zwar mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung, steigerte aber nach wenigen Jahren durch neue Anleihen

---

Hofeld ab propter diversas promotiones et plurima beneficia ipsis praecipue circa tuitionem et defensionem domorum dicti ordinis in Herbipol. dioecesi constituta et alia in Balya Franconiae per dominum Wolframum episcopum Herbipol. impensa. Lang VI. 287.

[1]) Urk. des Bischofs, dat. Herbipol. V. Idus Julii 1342 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Urk. bei Jaeger II. 118. 157. 16.

[3]) Urk. bei Jaeger III. 12.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Ellingen Freitag am T. Barbarä 1411.

[5]) Es war früher Eigenthum der Herren von Hohenlohe und Lehen des Stifts Würzburg.

Pfandsumme bis auf 18,500 Gulden. Die Stiftsunterthanen achten nun zwar, um die Burg wieder einzulösen, diese Summe urch eine Steuer auf; allein der Bischof vergeudete sie abermals, ußte die Wiedereinlösung aufgeben und die Burg mit ihren Besitzungen fiel nunmehr als Eigenthum dem Orden zu [1]). Späterhin sprach er wiederum aus Geldnoth, wie es aber freilich hieß, aus besonderer Erkenntlichkeit für viele Verdienste, die sich der Deutschmeister Eberhard von Saunsheim um ihn und sein Stift erworben, zwölf Kirchen und Stiftsgüter des Ordens in seinem Sprengel von dem ihm zu leistenden Zehnten, über den eine Zeitlang Streit zwischen ihnen obgewaltet, gegen Entrichtung einer gewissen Ablösungssumme frei [2]). Unter seinem Nachfolger Sigismund, Herzog von Sachsen, der den bischöflichen Stuhl im Jahre 1440 bestieg, war der Orden nahe daran, das ganze Stift Würzburg in seine Hände zu bekommen. Vieljährige Kriegsdrangsale hatten es in dem Maaße zerrüttet und mit einer solchen Schuldenlast überhäuft [3]), daß die Stiftsherren, die ohnedies mit ihrem Bischof in Fehde lebten, gänzlich verzweifelten, es je wieder in einen geordneten Zustand bringen zu können. Sie boten daher dem Orden die Abtretung des ganzen Stifts mit allen Landen und Leuten unter der Bedingung an, daß er die Schulden übernehme, jedem von ihnen ein angemessenes Leibgeding auf Lebenszeit zusichere und darüber die kaiserliche Bestätigung auf seine Kosten auswirke. Der Deutschmeister erbat sich einige Bedenkzeit. Mittlerweile aber trat der berühmte Syndicus zu Nürnberg Doctor Gregor Heimburg, von der Sache unterrichtet, in der Mitte der versammelten Kapitularen mit den ernsten Worten auf: Sie sollten nicht, als hätten sie allen männlichen Muth verloren, in verzagter, weibischer Schwachheit das herrliche Stift der Schulden wegen an eine fremde Herrschaft bringen, sondern alle Kraft zu seiner Erhaltung aufbieten. Das ermuthigte die Verzagten wieder und es wurde nicht nur das Anerbieten alsbald zurückgenommen,

---

[1]) Urk. vom J. 1428 bei Jaeger III. 51. Fries I. 727.

[2]) Urk. vom J. 1438 bei Jaeger III. 71.

[3]) Schon in der ebenerwähnten Urk. vom J. 1438 heißt es: cum propter varias guerras, necessitates aliasque iustas causas, quibus patria et dominia ecclesie Herbipolensis sepius proh dolor involvuntur, ob quorum defensionem, tutelam et conservationem utriusque sexus hominum tam ecclesiasticorum quam secularium nostre ditioni subiectorum maxima et gravia onera et expensas dietim subire coguntur etc.

sondern auch die vom Bischof Johann II. und dem Domkapitel an den Orden verpfändete und ihm schon fast anheimgefallene Stadt Ochsenfurt sofort wieder eingelöst, wozu die Herzoge von Sachsen die Pfandsumme von 6300 Gulden vorschossen [1]). Indeß waren doch die Zeiten der Gunst für den Orden auch im Bisthum Würzburg nunmehr meist vorüber. Zeigte auch der Bischof Rudolf II. von Scherenburg zuweilen noch einiges Interesse für des Ordens Sache, so kam er doch mit dem Deutschmeister dadurch bald in Streit, daß er, ungeachtet der Befreiung der Mergentheimer Bürger von fremden Gerichten [2]), dennoch mehrmals solche vor das herzogliche Landgericht von Franken vorladen ließ und somit den Deutschmeister nöthigte, mit einer Anklage gegen ihn beim Kaiser aufzutreten, der dem Bischof diesen Eingriff in des Ordens Freiheit ernstlich untersagte [3]). Da dieser indeß das Verbot nicht achtete und der Deutschmeister wegen neuer Vorladungen beim Kaiser abermals klagbar erschien, so schärfte dieser nicht nur seinen Befehl, sondern lud auch den Bischof unter Androhung einer namhaften Strafe im Fall der Widersetzlichkeit vor sein kaiserliches Gericht [4]). Und noch war dieser Streit nicht beendigt, als der Bischof einen andern erhob, indem er das Recht behauptete, von den in seiner Diöcese liegenden Kirchen, Pfründen und Kaplaneien des Ordens eben so wie von andern Geistlichen seines Sprengels geistliche Steuern, Zehnten und Subsidien fordern zu können. Der Pfalzgraf Friedrich vom Rhein legte den Zwist endlich dadurch bei, daß er den Bischof bewog, auf seine Forderung für seine Lebenszeit Verzicht zu leisten [5]).

Auch unter den andern Bischöfen Deutschlands fand der Orden hie und da manchen Freund und Gönner. Die Bischöfe Egbert von Bamberg, Graf von Andechs, und Otto von Passau zeigten sich stets bereit, wenn sie die Vermehrung des Besitzes des Ordens oder die

---

[1]) Fries I. 750—751. 758.

[2]) Schon im J. 1363 bestätigte Graf Heinrich von Schwarzburg, Herr zu Arnstadt, als kaiserl. Hofrichter der Stadt Mergentheim das ius de non evocando cives Mergentheimenses ad forum alienum. Jaeger V. 1363.

[3]) Urk. des Kaisers Friedrichs III., dat. Neustadt am Pfingsttag vor S. Augustini 1472 bei Jaeger III. 137.

[4]) Urk. des Kaisers, dat. Ulm am 19. Juni 1473 bei Jaeger III. 137.

[5]) Urk. des Pfalzgrafen Friedrich, dat. Heidelberg Mittwoch nach Mariae concept. 1472 bei Jaeger III. 138.

ung eines Patronats befördern konnten [1]). Der vormalige
lbert II. von Regensburg, der Große genannt, ertheilt als
iger in Deutschland allen denen, welche die Ordenskirche
art an gewissen Heiligen-Tagen besuchen würden, vierzig
aß [2]). Es gab überhaupt wohl kaum ein Ordenshaus in
nd, welches nicht von einem Bischof und häufig auch von
ßern Zahl sich solcher Indulgenzbriefe zu seiner Unterstützung
n gehabt. So brachte ein solcher vom Bischof Degenhard
burg dem Ordenshause zu Messingen wohl manche erfreu-
hülfe zu einem sehr kostspieligen Bau, den es nicht aus
Mitteln vollenden konnte [3]). Einer seiner Vorgänger, der
Hartmann, Graf von Dillingen, war ja einer der Er-
dem Orden den freien Weinverkauf in ihren Städten er-
Und auch unter seinen Nachfolgern zählte der Orden
chen Gönner, so den Bischof Heinrich III. von Schöneck,
Komthur zu Donauwörth die getreuen Dienste, welche dieser
stift geleistet, bereitwillig durch Uebergabe eines ansehnlichen
zur Förderung des Gottesdienstes zu vergelten suchte [5]);
ı dessen Nachfolger den Bischof Marquard I. von Randeck,
i der Ueberweisung des Patronatrechts über die Kirche zu
im an das Haus zu Mergentheim mit inniger Freude aus-
ıß er in solcher Weise zeigen könne, wie hoch er die Ver-
s Ordens um die Kirche und in der Pflege der Armen
ken schätze [6]). Auch unter den Bischöfen von Speier trat
Jahrhundert zuweilen ein dem Orden zugewandter Gönner
So verglich einst zu seinen Gunsten der Bischof Gerhard,
von Ehrenberg, einen Gütertausch zwischen dem Deutsch-
Wolfram von Nellenburg und den Johannitern in der Ge-
Mergentheim, wodurch dem Deutschen Orden mancher
zuwuchs [7]). Sein zweiter Nachfolger, der Bischof Adolf,
von Nassau, beschenkte ihn mit der Zollfreiheit bei dem

—

nnes 36. 176.
hmer Cod. diplom. Frankf. 129.
g.-Url. vom J. 1307 im R.-Arch. zu München.
tätigungs-Bulle des Papstes Honorius IV., dat. Romae VIII. Cal.
L. im Arch. zu Königsberg. Jaeger I. 84.
eyberg VII. 272.
!. vom J. 1363 bei Jaeger II. 122.
!. vom J. 1359 bei Jaeger II. 114.

Zollamte Gernsheim für alle Güter des Hauses zu Koblenz¹). Ein langwieriger Streit, der späterhin wie anderwärts so auch im Bisthum Speier wegen der vom Bischof Reinhard verlangten Steuern, Zehnten und Subsidien von den in seinem Sprengel liegenden, dem Orden einverleibten Pfarrkirchen zwischen ihm und dem Deutschmeister Jost von Venningen mehre Jahre obwaltete, wurde endlich nach langen Mühen dahin vermittelt, daß der Bischof auf sein behauptetes Recht für seine Lebenszeit mit der Bedingung Verzicht leistete, daß die Ordenspfarren jeder Zeit, wenn der Bischof von „seiner Pfaffheit" Zehnten, Subsidien und Contribution hoch oder niedrig einfordere, insgesammt nie mehr als neun Gulden entrichten sollten, jedoch mit der Verpflichtung, bei den vom Bischof angeordneten Visitationen die gewöhnlichen sogenannten Procurationen zu liefern²). Unter den Bischöfen von Utrecht gab im 13ten Jahrhundert besonders Otto III., ein Graf von Holland, dem Orden bei mehren Gelegenheiten Beweise seines Wohlwollens, so durch die Bewilligung von Zollfreiheit für hundert Faß Wein und andere Gegenstände durch sein ganzes Land, desgleichen durch die Uebergabe einer in seinem Sprengel liegenden Kirche mit allem, was ihr zugehörte, gegen eine jährliche Rente, und jene Zollfreiheit erneuerte auch sein späterer Nachfolger Bischof Guido, Graf von Hennegau, in seinem bischöflichen Bezirk³).

Neben diesen Freunden und Gönnern fehlte es aber unter den Bischöfen Deutschlands auch nicht an Gegnern des Ordens, die seinen Privilegien und Freiheiten oft mit allerlei Anforderungen entgegentraten. Der Orden wich zwar so viel nur irgend möglich den lästigen Streitigkeiten mit der hohen Geistlichkeit gern aus und suchte ihnen vorzubeugen, wie er z. B. in Marburg bei der Einrichtung eines Begräbnißplatzes bei einer ihm zugehörigen Kapelle bewies. Hie und da opferte er sogar, um ein friedliches Verhältniß nicht zu stören, ein Recht lieber auf. Als unter andern schon im J. 138 der Bischof Friedrich IV. von Eichstädt, ein Graf von Oettingen

---

¹) Urk. vom J. 1373 bei Hennes 419.

²) Urk. der Vermittler vom J. 1448 bei Jaeger III. 88. Dieser Vertrag wurde in gleicher Weise zwischen dem Deutschmeister Dietrich von Cle und dem Bischof Georg von Speier bei der zwischen Beiden herrschenden freundlichen Gesinnung im J. 1518 wieder erneuert. Jaeger IV. 28.

³) Hennes 112. 117. 432.

⁴) Guden. IV. 1012.

auch die in seinem Bisthum liegenden Ordenskirchen und Ka
mit einer Steuer belegte und es darüber zum Streit kam, ga
Deutschmeister nach, daß dem Bischof, mit dem er das freun
Verhältniß nicht unterbrechen mochte, die Steuer entrichtet w
möge, jedoch unbeschadet der Freiheiten des Ordens[1]). Mit
Anfange des 15ten Jahrhunderts aber wiederholten sich solche
forderungen und Eingriffe in die Rechte und Privilegien des O
immer mehr und mehr. So lagen der Deutschmeister und der
komthur im Elsaß mit dem Bischof Otto III. von Costnitz,
Markgrafen von Hochberg, lange Zeit in Streit, weil dieser i
nem Sprengel keinen vom Landkomthur für die dem Orden ei
leibten oder ihm zugehörigen Patronatskirchen ihm präsentirten
sterbruder oder weltlichen Priester ohne Entrichtung der Frücht
ersten Jahres oder der Annaten zur Beisorge kommen lassen w
Auf die Klage des Landkomthurs und die Vorstellung des
meisters, daß dies eine Beschränkung der Freiheiten des Orden
vereinigte man sich endlich dahin, daß nur von den in der Cost
Diöcese mit der Seelsorge versehenen, seit 41 Jahren mit dem
den vereinigten und incorporirten Kirchen, worüber dieser das
tronat habe, sonst aber von keinen, bei entstandenen Vacanze
präsentirten Rectoren oder Vicarien dem Bischof die ersten Fr
oder Annaten fortan zu entrichten verpflichtet sein sollten[2]).

Am langwierigsten aber, lästigsten und zugleich auch kostsp
sten waren für den Orden die Streitigkeiten mit der hohen
lichkeit in der Ballei an der Etsch. Nicht weniger als elf Bi
dehnten früher ihre geistliche Oberhirtenschaft über das kleine
aus. Von Westen her reichte die Gränze des bischöflichen S
gels von Chur über das ganze Vintschgau bis in die Gegend
Meran. In Nord-Tirol waren mehre bedeutende Thäler und
biete unter die Bischöfe von Augsburg, Freising und Chiemsee
theilt. Im Osten stand der an der Gränze von Salzburg gel
Theil des Landes unter dem Erzbischof von Salzburg, währen
Theil des Ober-Pusterthals dem Bischof von Gurk zugehörte.
lich dehnten sich noch im Süden die Diöcesen Feltre, Padua
Verona in die Welschen Confinien aus, während die beiden Fü

---

[1]) Freyberg X. 246.

[2]) Urk. vom 20. Aug. 1420 bei Jaeger III. 39.

thümer Brixen und Trient in der Mitte lagen [1]). Kein Wunder, daß der Orden mit mehren dieser Bischöfe in feindselige Berührungen kam. Früherhin zwar scheint er mit den Erzbischöfen von Salzburg, die mit zu den Conservatoren der Privilegien des Ordens gehörten, meist in sehr freundlichen Verhältnissen gestanden zu haben. Der Erzbischof Friedrich III. von Leibnitz weiß ihm nicht genug Lob zu spenden [2]). Späterhin aber kam der Landkomthur von Oesterreich mit dem Erzbischof Friedrich IV. von Salzburg, Grafen von Schaumburg, wegen dessen Eingriffe in die Freiheiten und Rechte des Ordens in Streit, wandte sich deshalb klagbar an den Kaiser und dieser rieth ihm selbst, den Erzbischof ohne weiteres mit dem Rechte vorzunehmen, was auch geschah, denn der Kaiser hatte versprochen, er werde den Orden jeden Falls bei seinen Freiheiten handhaben [3]). Allein der Streit zog sich dennoch auch unter den beiden nachfolgenden Erzbischöfen bis ins Jahr 1499 hin. Da trug der Röm. König Maximilian dem Meister des S. Georgs-Ordens auf, die Parteien zu verhören und wo möglich ihren Zwist gütlich beizulegen, wo nicht, das Resultat des Verhörs zur weitern Verhandlung der Sache an die Regenten nach Wien zu berichten [4]). Der Erzbischof Leonhard aber ging in seiner Erbitterung bald so weit, daß er in einer Streitsache des Landkomthurs von Oesterreich mit der Stadt Friesach über das dortige Ordenshaus, obgleich im Prozeß schon ein dem Orden günstiges Urtheil gesprochen war, den Landkomthur und die Ordensleute ohne weiteres in den Bann erklären ließ, trotz des päpstlichen Privilegiums, welches den Orden vor einer solchen Strafe schützte. Der Landkomthur nahm zwar zur Aufrechthaltung des Richterspruchs die Hülfe des Röm. Königs in Anspruch und sandte ihm eine Abschrift der Excommunication zu; allein auch dieses scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, denn nach einem Beschluß der Kom-

---

[1]) Hartwich Briefe aus Tirol 476.

[2]) Er sagt von den Ordensbrüdern: Inter ceteros religiosos illi non modicum merentur habere favorem, qui relicto seculi labentis amore et signo salutifere crucis assumpto contra eiusdem crucis inimicos continua bella gerunt et abnegantes semetipsos ut fidem Christi amplificent non dubitant intrepide sanguinem suum fundere et mortis subire discrimen. Urk. vom J. 1318 im Diplomat. von Genghofen im R.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Friesach am Palmtage 1492 im Arch. zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Röm. Königs, dat. Mittw. nach Assumt. Mariä 1499.

n Jahrkapitel 1500 begab sich der Landkomthur nach Rom, Sache gegen den Erzbischof am päpstlichen Hofe weiter zu ı [1]).

ch länger dauerten die Streitigkeiten mit den Bischöfen von Chur und Trient [2]). Mit dem von Brixen Ulrich I. befie schon im Jahre 1412 theils über die Einkünfte des Ersjahres von Pfarren des Ordens und das Präsentationstronatsrecht, in welche man sich, wie es scheint, Eingriffe theils wegen einer Steuerforderung, welche der Bischof an densPfarre zu Sterzing richtete, von ihr aber verweigert . Sie erneuerten sich wieder im Jahre 1419. Da schrieb dkomthur an der Etsch dem Hochmeister: „Wir leiden große rden von den Bischöfen von Brixen und Chur und besorgen von dem von Trient, weil er fast mager ist auf den Rippen sehr verzehrt hat. Wenn wir uns berufen auf unsere Pri-, daß wir gefreit seien vom päpstlichen und kaiserlichen Stuhl, : niemand Steuer, Zehnten oder Schatzung geben sollen, so unsere Herren und Bischöfe: sie heischen von unsern Häuhts, sondern von unsern Pfarrkirchen, an denen doch aber rmen Häuser Gedeihen und Verderben liegt" [4]). Allein auf uf erfolgte Bitte des Landkomthurs, dafür zu sorgen, daß lei von der Steuerforderung der Bischöfe befreit werde, antder Hochmeister nur: „Ihr wisset, daß wir solchen Gedrang den und nicht gelitten haben; sondern was euch in der Weise beschwert, das hat fast andere Balleien in Deutschen Landen

---

Ueber den Ausgang des Streits sind wir nicht unterrichtet. Eine An-. Schreiben des Landkomthurs aus den J. 1499 und 1500 im Archiv sberg. Er klagt in dem einen: „Sie drohen, das Deutsche Haus zu und abzubrechen, das Volk zu fahen, zu kerkern und in anderer Weise tigen, als sie es denn etlichen bewiesen haben. Sie wissen meine und llei Armuth und Unvermögen wohl und daß ich einer Gewalt zu winirgends behaust bin und ist meine größte Betrübniß, daß unser hoch-, löblicher Orden von solchen Leuten also verachtet und verspottet soll und ich das nicht wenden kann."

Die Streithändel mit den Bischöfen von Trient und Chur begannen ter Papst Urban IV. 1261 und 1263.

Loch Beiträge zur Geschichte des D. Ordens in Tirol im Archiv für Oesterreich. Geschichts-Quellen II. 69. 76.

Schreiben des Landkomthurs Georg Eglinger vom J. 1419 im Archiv sberg.

vor Zeiten auch beschwerlich übergangen, die immer gute Be
haben mit Freiheiten und Privilegien" ¹). Der Streit mit d
schof Alexander von Trient theils wegen Steuerforderungen,
wegen „Raub, große Schmach und Schaden, die er der Ball
alles Recht und Freiheit des Ordens angethan", theils au
einer einträglichen Kirche, die er der Ballei entziehen wollte,
vom Jahre 1423 bis zum Jahre 1430. „Verliert der O
Proceß," schrieb der Landkomthur, „so wären wir arm
dieser Ballei, wir können dann keinen Zins mehr zahlen
Ballei aller unserer Freiheiten und Privilegien beraubt, w
dem Bischof eigen." Er wurde gewonnen; das im Jahre
folgte Urtheil der päpstlichen Kammer sprach dem Orden g
Bischof das Recht zu und befreite ihn von allen Abgaben,
Beisteuern und Hülfsgeldern. Auch die Sentenz wegen A
von Wein und andern Gütern fiel gegen den Bischof aus ².

Diesem Streit folgte bald ein anderer mit dem Bi
hann IV. von Chur. Es handelte sich um einen Priest
dem der Landkomthur die Pfarre zu Slanders im Bisth
genommen und sie einem andern gegeben hatte, welchem de
aber die Seelsorge nicht ertheilen wollte, theils weil er be
die Untersuchung gegen den entlassenen Priesterbruder u
Bestrafung habe ihm und nicht dem Orden gebührt, theils
derte er die erste halbe Frucht der erledigten Pfarre und
den als Steuer, wobei er erklärte: er wolle wohl tausend
daran setzen, um den Orden in seinen Gehorsam zu brin
wurde ihm natürlich Alles als den Freiheiten des Orden
streitend verweigert und man appellirte an den Papst,
Privilegien des Ordens über seine Freiheit von aller bi
Gewalt, die der Landkomthur dem Bischof mittheilte, und se
liche Bullen, woraus er ihm bewies, daß der Orden nur d
und keinem Bischof unterworfen sei, auch keiner von ihm
zu fordern oder über ihn und seine Pfarren zu gebieten hab
unbeachtet. Da der Bischof sogar so keck war, den eingese

---

¹) Schreiben des Hochmeisters vom J. 1420 im Arch. zu Köni

²) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch vom Jahre 1428
Koch a. a. O. 70. 75. Die Kirche, welche der Bischof der Ball
wollte, war die zu Lenan, in ihren Zinsen eine der einträglichsten
zu Botzen.

der gefangen zu nehmen und „seine Hand sträflich an den zu legen", so war der Landkomthur auch kühn genug, den in den Ordenskirchen öffentlich in den Bann erklären zu Die Streitpunkte vermehrten sich noch, als der Bischof sich Eingriffe in des Ordens Freiheiten erlaubte [1]). Nachdem der mthur fünf Jahre lang theils zu Rom, theils zu Basel nicht edeutende Kosten processirt hatte, kam es endlich im J. 1437 m Schlosse Fürstenberg zwischen beiden Theilen zu einem Ver- wodurch der Landkomthur verpflichtet wurde, dem Bischof wie lters her jährlich nur eine bestimmte Summe als Cathedra- zu entrichten [2]), der Bischof aber nicht berechtigt sein solle, Orden weder die ersten Früchte, noch irgend eine Steuer oder ung zu fordern, vielmehr solle er fortan alle Privilegien des s unangetastet lassen. Der Bischof von Brixen erhielt vom den Auftrag und die Vollmacht zur Ueberwachung und Voll- ng dieses gütlichen Vergleichs [3]).

lber nicht blos in der Ballei an der Etsch, auch in andern vielfältige Anforderungen und Eingriffe der Bischöfe in die iten des Ordens bewiesen, daß die Privilegien zum Theil unbestimmt und mangelhaft in ihrer Fassung seien, als sie einer neuen Bestätigung bedürften [4]). Der Deutschmeister stellte im Jahre 1448 dem Hochmeister vor: Es sei sehr nothwen- die Privilegien des Ordens besser erklären und erläutern zu , besonders in Betreff der Pfarrkirchen und der Ordenspfarrer, on den Bischöfen mit allerlei Anforderungen bedrängt würden. Privilegien besagten nämlich blos, daß die Spitale, Kirchen,

1) Im J. 1434 schrieb der Landkomthur: „Die beiden Bischöfe von Trient hur werden uns ein Haar in dem Haupte nicht lassen."

2) Nach dem Bericht des Landkomthurs sollte das jährliche Cathedraticum den, nach der Angabe bei Koch 70—71 über den Vergleich jährlich 20 Pfennige Meraner Münze und in Schaltjahren 30 Pfund betragen.

3) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Botzen Sonntag Invo- 1432 und am T. Georgii 1437 im Arch. zu Königsberg. Koch a. a. O. 71.

4) Selbst gegen den Erzbischof Dietrich I. von Mainz mußte im J. 1446 dessen Eingriffe in die Rechte des Ordens, wegen verlangter Subsidien allien, Collecten, Decimationen und anderer Auflagen, die er vom Ordens- zu Sachsenhausen forderte, an den Papst appellirt werden. Instrument. ationis vom 25. Nov. 1446 im Arch. zu Sachsenhausen.

Kapellen und Bethäuser, sowie auch Städte und Güter des O
nicht beschwert werden sollten. Die Bischöfe aber und ihre G
ten verstånden unter dem Worte „Kirchen" nur diejenigen, bei
Convente und die heiligen Zeiten gehalten würden. Es se
her nöthig, in den Privilegien zu sagen: „Pastoreien und
kirchen, die unser Orden nun hat oder in künftiger Zeit gew
Der Orden habe auch keine klare Exemtion wie die Johanniter
mit die Pfarrkirchen und Pfarrherren sich der Anforderunge
Beschwernisse rechtlich erwehren könnten. Er habe daher den
curator in Rom ersucht, eine solche, wie die der Johanniter,
heim und ohne große Kosten auszuwirken. Im Jahre darau
er die Sache von neuem an, indem er dem Hochmeister schri
bedürfe jetzt mehr als je einer päpstlichen Bestätigung der O
privilegien, um sie besonders gegen die Bischöfe in Anwend
bringen, denn diese unterstånden sich immer mehr, von ihrer
und Gerechtigkeit Gebrauch zu machen und die Pfarren und
des Ordens wider dessen Privilegien mit Subsidien und Heisch
merklich zu beschweren. Es sei dies um so nöthiger, da die L
dieser Lande sich auch unterstånden, noch besondere Begnadi
zu erwerben, um damit nicht nur des Deutschen, sondern an
derer Orden Exemtion und Freiheit zu unterdrücken. Es be
also, wie wir hieraus ersehen, um diese Zeit in vielen Bi
wiederum derselbe dem Orden feindliche Geist, wie im 13ten
hundert. Und er herrschte auch noch späterhin, wie wir a
Beispiel des Bischofs und der Chorherren von Agram finde
in einem hartnäckigen Streit dem Orden einen durch einen
von Görz als freie Gabe ihm urkundlich zugeschriebenen u
270 Jahren ihm zugehörigen Zehnten in der Ballei Oesterrei
ziehen wollten und wegen behaupteter Ansprüche darauf (
zehntpflichtigen Orte in ihrem Bisthum lägen) den Hausk
zu Mötling nicht nur am Röm. Hofe verklagten, sondern n
enorme Entschädigung für ihren bisherigen Verlust forderten
dieser Proceß kostete dem Orden am Röm. Hofe eine sehr
tende Summe[1]).

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Verhält
in der Nähe der Ordenshäuser liegenden Klöster, so schlie
aus mehren Beispielen, daß sie, soweit sie sich berührten,

[1]) Die Prozeß-Akten vom J. 1514 im Arch. zu Königsberg.

ch und freundlich zu einander gestanden haben. So bewoll-
igt die Aebtissin und der ganze Convent eines nahe bei dem
rshause zu Ramersdorf liegenden Nonnen-Klosters die Ordens-
r dieses Hauses, alle dem Kloster unrechtmäßig entfremdeten
: zurückfordern zu dürfen und ihnen dafür in Allem, so viel
chtlich verpflichtet seien, feste Gewährschaft zu leisten [1]). Mit
ebenfalls in der Nähe von Ramersdorf befindlichen Nonnen-
r zu Dickirchen gleichen sich die Ordensbrüder dahin aus, daß
nem für gewisse ihm zustehenden Rechte jährlich eine verhält-
ißige Summe entrichten. Dagegen soll ein von den Ordens-
rn zu bestimmender Ordensritter die vom Kloster abhängenden
: als Erbzinspächter oder „Leymann" des Klosters in Empfang
n und nach dessen Tode die Ordensbrüder dem Kloster eine
nnte Curmede stellen und drei Mark Pfennige entrichten, so-
uch einen neuen Erbzinspächter bestimmen, im übrigen aber zu
andern Abgaben und Leistungen verpflichtet sein [2]). Der Propst
Obermünster zu Regensburg vermacht dem Ordenshause zu Ne-
urg ein Pfund Pfennige als Zins von einem dortigen Hause,
er Bedingung, daß davon den Ordensbrüdern an gewissen Jah-
gen eine Pietanz ausgerichtet werden solle [3]). Es gab auch
r, mit denen der Orden in Zinspflicht stand. So entrichtete
n Frauen-Kloster graues Ordens zu Neuburg bei Heidelberg
ch dritthalb Eimer Wein, eine Heller-, Hühner- und Kapaunen-
u. a. von seinen Gütern bei Heidelberg und Weinheim, löste
späterhin diesen Zins ab [4]). Endlich erwähnten wir früher
wie mildthätig sich hie und da Ordenshäuser durch Spenden
nahe liegende Nonnen-Klöster bewiesen.

---

1) Urk. vom J. 1260 im Arch. zu Sachsenhausen.
2) Urk. der Aebtissin vom J. 1299 im Arch. zu Sachsenhausen. Der Erb-
chter wird in der Urkunde effidyota genannt statt Emphyteota oder Em-
, einer, der iure emphyteutico oder per emphyteosim ein Gut hat.
die Curmede heißt es im Glossar. manuale nach Du Fresne: Cur-
, servitutis species in Germania, quae eiusmodi erat, ut obeunte aliquo
iae conditionis, dominus ius haberet rem, quam vellet, in illius bonis,
gratia equum, vestem, annulum etc. seligere sibique asserere. Quae
s est laudimii seu relevii.
3) Freyberg VI. 47.
4) Urk. vom J. 1404 bei Jaeger III. 5.

IV.

Verhältnisse des Ordens zu Rittern und Städten

Daß der Orden auch unter der Deutschen Ritterscha[ft] überhaupt im Deutschen Adel zahlreiche Freunde, Wohltät[er] Gönner fand, lag schon in seiner ganzen Gestaltung und Ver[fassung]. Hervorgegangen und emporgestiegen aus ritterlichem Adel [...] blieb dieser ja fort und fort sein eigentlichstes Fundament, [...] der großartige Ordensbau aufgerichtet dastand und in ihm [...] fand er auch die stützenden Pfeiler, die ihn stets aufrecht [...] gegen die Stürme der Zeit. Und der Adel hielt auch im[mer] zu ihm, denn er erkannte die Geltung und Bedeutung, die [...] den als „das Hospital des Deutschen Adels", wie man ihn [...] zeichnete, für ihn hatte. Es genügt demnach, nur in einzel[nen Bei]spielen die Art und Weise hervorzuheben, wie dieser [...] aus dem er immer von neuem die eigentlichen Lebenselemen[te seiner] Existenz gewann, ihm seine Gunst und Wohlwollen zu erke[nnen gab] und ihm zugleich sein Dasein sicherte.

Schon in früher Zeit bekundete ihm der einflußreiche [...] truchseß Werner von Boland, aus einer Familie entsprossen, [die] dem Orden stets sehr geneigt bewies, dadurch seine treue [...]heit, daß er die Ordensbrüder in seinen besondern Sch[utz und] Schirm nahm, indem er den Zöllnern und Beamten in alle[n seinen] zahlreichen Gütern und Ortschaften den Befehl ertheilte, sie [in keiner] Weise im mindesten zu belästigen [1]). Der Ritter Bruno [...] Isenburg-Braunsberg verzichtet freiwillig zu Gunsten des [...] auf alle lehensherrlichen Rechte über verschiedene vom [...] Koblenz angekauften Lehengüter und schreibt sie diesem als [...] oder als Allodien zu frei von allen Leistungen [2]). Gleiche[s geschah] auch häufig nach ihm noch von andern [3]). Der Reichsk[...] Ritter Philipp von Hohenfels, Gottfried von Eppstein, Graf [...] von Katzenelnbogen, Philipp von Falkenstein und seine S[...]

---

[1]) Urk. vom J. 1247 bei Hennes 125. Orig. im Ord.-Arch.

[2]) Urk. vom J. 1259 bei Hennes 167.

[3]) Urk. vom J. 1280 bei Jaeger I. 78.

zeigten dem Orden dadurch ihr besonderes Wohlwollen, daß sie ihn für alle seine Güter mit Zollfreiheit an allen ihnen zugehörigen Zollstätten erfreuten [1]. Philipp von Hohenfels der Jüngere wollte sich für die Liebe und Zuneigung, die ihm die Ordensbrüder zu Mainz bewiesen, durch die Begünstigung erkenntlich zeigen, daß er ihnen in ihren Gütern im Dorfe Castel und dessen Gränzen in Betreff seines Vogtei-Rechtes dieselbe Freiheit wie andere Ritter und Bürger von Mainz ertheilte und sie überdies auch noch beschenkte [2]. Der Ritter Hermann von Thoneburg (Tomberg) nimmt nicht nur ebenfalls aus besonderer Gunst die in seinem Gebiet gelegenen Ordensbesitzungen des Hauses zu Muffendorf in der Ballei Koblenz in seinen Schutz und Schirm, sondern er erklärt zugleich, daß er Alles, was den Ordensbrüdern widerfahre, so ansehen werde, als wenn es an ihn selbst geschehe [3]. Unter den Gönnern des Ordens zeichneten sich vor allen auch die Burggrafen von Nürnberg aus. Wir sahen bereits, wie Burggraf Konrad III., als seine drei Söhne das geweihte Kleid des Ordens empfingen, diesem die so äußerst reichbegüterte Burg Virnsberg mit allen ihren Rechten und Zugehörungen als ein rechtes Almosen zu Eigen schenkte und so das dortige Komthurhaus gründete. Seine Nachkommen pflegten es auch fort und fort mit aller Liebe [4]. Mit welcher Hingebung aber Mancher dem Orden alle seine Kräfte opferte, beweist das Beispiel Ulrichs von Einthorn zu Messingen, wenn er sich aus Dank für „die Treue, Minne und Freundschaft, die ihm die Ordensbrüder so oft durch ihren Schutz und Schirm erwiesen, verpflichtet, zu Gunsten der Komthure zu Messingen und Ellingen und der dortigen Conventsbrüder, sobald sie ihn nur auffordern würden, nach ihrem Rath

[1]) Urk. vom J. 1260. 1261. 1262. 1264 bei Hennes 169. 172. 173. 179. Von Philipp von Hohenfels war dieselbe Befreiung schon im J. 1249 ertheilt. Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[2]) Urk. vom J. 1283 u. 1284 bei Guden. IV. 945. 947. Philipp überweist dem Hause zu Frankfurt Conradum Kolbe de Hocheim civem Maguntinum cum rebus suis et persona, libera donacione, qnemadmodum Dominus legitimus suum proprium de iure potest et debet.

[3]) Lacomblet II. 504.

[4]) S. oben S. 61. Ganz besonders rühmt der Deutschmeister Philipp von Bickenbach den Burggrafen Friedrich als Beschützer und Wohlthäter des Ordens; er widmet ihm daher auch auf ewige Zeit einen Jahrestag im J. 1366. Jaeger II. 126.

und ohne Verzug mit Leib und Gut nach seinem ganzen Vermögen Alles zu thun, was sie von ihm nur irgend für das Haus zu Rechsingen verlangen möchten [1]). Zahlreich erklärten oft Edelleute, daß sie des Ordens Manne geworden und den Deutschmeistern gelobt hätten, dem Orden stets treu und hold zu sein, seinen Schaden zu warnen und seinen Nutzen zu fördern [2]). In welch zahlreichen Schenkungen von Gütern, Uebergaben von Patronaten u. s. w. der Deutsche Adel endlich dem Orden seine Gunst und Zuneigung bethätigte und wie durch ihn vorzüglich die Balleien von Jahrzehnt zu Jahrzehnt sich im Güterbesitz immer mehr bereicherten und erweiterten, davon ist früher schon Erwähnung geschehen.

Aber auch die Städte standen unter des Ordens Wohlthätern und Gönnern im Eifer für sein Gedeihen nicht zurück. Der Rath von Speier befreit im Jahre 1253 die dortigen Ordensbrüder von allen Beten, Steuern, Zöllen und allen andern Belastungen und giebt ihnen die Erlaubniß, in der Stadt ihren Wein frei zu verkaufen und auszuschenken ohne alle Abgaben [3]). Der Schultheiß, Ritter, Schöffen und die Bürgerschaft von Koblenz versprechen, vom dortigen Ordenshause fortan keine Beisteuer mehr zum Bau ihrer Stadtmauer zu fordern, verpflichten sich auch, mit Hülfe einer vom Hause dargereichten Summe die Gebäude desselben mit einer Mauer zu umziehen, an die in der Stadt gelegenen Ordensgebäude forthin keinerlei Forderung zu stellen und den Ordensbrüdern zu gestatten, ihren Wein eigenen Wachsthums zollfrei ein- und ausführen zu lassen [4]). Der Rath und die Stadtgemeinde zu Mainz nehmen zum Anerkenntniß des lobenswürdigen und achtungswerthen Wandels der Ordensbrüder und zum Dank für ihre eifrigen Bemühungen um Aufrechthaltung des Friedens und der Ruhe der Stadt das dortige Ordenshaus in den Schirm des Städtefriedens auf, den Mainz mit andern Städten aufgerichtet, und erlassen zugleich an alle friedliebenden Glieder desselben die Aufforderung, den Ordensbrüdern stets, wenn sie in ihnen erscheinen, Ehrerbietung, Gunst und Wohlwollen

---

[1]) Urkunde vom J. 1311 im R.-Archiv zu München.

[2]) Häufige Beispiele solcher Erklärungen, als Konrads von Hornstein, Bert. von Magenbuch, Wichmanns von Grisingen, Ulrichs von Westerstetten u. a. in den Jahren 1370. 1378. 1388. 1401 im R.-Archiv zu Stuttgart. Ein Bei- aus dem J. 1449 bei Jaeger III. 90.

[3]) Lehmann Speier. Chron. 512.

[4]) Urk. vom J. 1254 bei Hennes 145 und Günther II. 272.

erweisen und so oft es von ihnen im Fall der Noth gefordert ...de, sie gegen Friedensstörer mit Rath und Hülfe kräftig zu ver...digen[1]). Desgleichen wollen der Rath, die Schöffen und die ...rgerschaft von Frankfurt dem Orden dadurch einen Beweis ...rer Zuneigung geben, daß sie die Güter der Ordensbrüder in ...chsenhausen, die sie bereits besaßen, gegen eine jährliche zur Er...ltung der Mainbrücke zu verwendende Abgabe von zwei Mark, ... allen Steuern, Auflagen und Dienstleistungen frei sprechen, so ... sie nur von den Gütern, welche sie künftig durch Schenkung ...er Vermächtniß von Mitbürgern etwa noch erwerben würden, so...rn sie dieselben nicht binnen Jahresfrist veräußerten, wie andere ...rger steuerpflichtig sein sollten[2]). Auch sonst genoß das Haus ... Frankfurt mehre Vorrechte; es durfte einen Theil der Fischerei ... Main verleihen; es hatte das Asylrecht, so daß wenn ein Ver...cher, selbst auch ein Todtschläger in seine Mauern flüchtete oder ... nur Thor, Falleisen oder Mauer anrührte, er vier Wochen ...g dort vor dem Blutrichter sicher war und niemand mit Gewalt ... greifen durfte[3]).

Auch noch im 14ten Jahrhundert unterließen die Städte nicht, ... Orden hie und da mit mancherlei Vorrechten und Begünstigun... zu erfreuen. Wie in Mainz geschehen, so nahm auch die Bür...erschaft zu Koblenz die Ordensbrüder als Mitbürger in ihren ...utz und Schirm und verhieß, sie in allen ihren Rechten und ...eiheiten gegen jede Verletzung getreulich zu vertheidigen[4]). In ...licher Weise erhielten die Ordensbrüder dieselbe Vergünstigung ... mehren andern Städten. So ertheilten Speier dem dortigen ...mthur und den Conventsbrüdern[5]) und Regensburg dem Land...mthur von Franken Friedrich von Egloffstein das Bürgerrecht[6]). ...s im Jahre 1343 auch Ulm den Komthur Heinrich von Zipp...gen nebst dessen Convent zum Dank für ihre der Stadt oft be-

[1]) Urk. vom J. 1256 bei Guden. IV. 888—889. Hennes 149—150. ...öhmer Reg. Imp. II. 352. Die Aufnahme geschah durch den Camerarius, ...ltetus, iudices, consilium et universi cives Moguntini. Arnold Verfas...ngsgeschichte der Deutschen Städte II. 180.

[2]) Urk. vom J. 1291 bei Hennes 283—284. Böhmer Cod. Frankf. 261.

[3]) Kirchner Geschichte Frankfurts I. 533.

[4]) Urk. vom J. 1301 bei Hennes 312.

[5]) Lehmann Speier. Chron.

[6]) Gemeiner Regensb. Chron. II. 207.

wiesene Bereitwilligkeit und freundliche Gesinnung in die Gemeinschaft ihres Bürgerthums und in ihr Bürgerrecht aufnahm, wurde bestimmt: die Ordensbrüder sammt den Leuten ihres Hauses sollten fortan ebenfalls der Stadt Mitbürger sein und heißen, und zwar mit der Bescheidenheit, daß sie ebenso dem Rath wie andere Bürger gewöhnlich steuern sollten, von dreißig Pfund Herrengülte ungefähr wie andere der Stadt Mitbürger. Jedoch sollten sie die Gunst genießen, daß kein Bürger noch irgend ein anderer sie in irgend einer Sache vor ein anderes Gericht als vor den Rath der Stadt anklagen dürfe, wo er sein Recht von des Raths geschworenen Richtern nehmen solle. Von Wachen und Auszügen sollten sie frei sein, fürohin aber ohne des Raths Willen nichts mehr gewinnen oder kaufen, was in der Steuer gelegen sei[1]). Der Komthur des dortigen Convents in dankbarer Anerkennung alles dessen, was der Rath, Bürger und Gemeinde bisher zu allen Zeiten für das Ordenshaus und seine Freiheit gethan, verpflichtete sich, daß weder er noch irgend einer seiner Nachfolger fürbas irgend ein Gut kaufen solle, welches in der Stadt Ulm und in ihrer Steuer=Mark liege und ihr steuere und diene[2]). In andern Städten genoß der Orden mancherlei andere Freiheiten und Begünstigungen. In der Stadt Friedberg kauft der Convent zu Sachsenhausen einen Hof, den der Rath zum Dank für erwiesene Gefälligkeiten von allen Steuern, Abgaben und Leistungen befreit[3]). Der Rath von Mainz räumt dem dortigen Ordenshause für die bereitwilligen Dienste, die es ihm erwiesen, eine ganze Gasse ein, um sie nach Gutdünken zu verbauen[4]). In Nürnberg hatte das Ordenshaus das Vorrecht, aus dem nahe gelegenen Forst nicht nur sein nöthiges Bauholz, sondern auch jeden Tag zwei Fuder Brennholz entnehmen zu dürfen[5]). So ließ sich auch Nördlingen sehr bereitwillig finden, den Schaden, welchen der Orden im Kriege der Fürsten, Herren und Städte gegen einander durch die Bürger der Stadt und deren Verbündete in der stürmischen Zeit des Königs Wenceslaus an seinen beiden Ordenshäusern zu Ellingen und De-

[1]) Urk., dat. Ulm Montag vor Nicolai 1343 in Abschrift im R.-Arch. zu Stuttgart.

[2]) Urk. vom J. 1343 im R.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Urk. vom Jahre 1312 im Archiv zu Sachsenhausen. Böhmer Cod. Frankf. 399.

[4]) Urk. vom J. 1339 bei Guden. IV. 1047.

[5]) Freyberg VIII. 341.

...erlitten, dadurch zu vergüten, daß man ihnen völlige Freiheit ...allen Abgaben, Steuern und Zöllen zusicherte, dem Ordenshause ...Oettingen auch den bisherigen Zins nachließ und dem Hause zu ...lingen selbst mehre Hofstätten und Gärten zinsfrei über-...chte [1]).

In einem eigenthümlichen Verhältniß zum Orden stand seit ...er Zeit die Stadt Mergentheim. Sie mußte auf des neuen ...tschmeisters Konrad von Rüde und seiner Rathsgebietiger Geheiß ...n Orden im Jahre 1380 von neuem die Huldigung leisten. Da ...es: Wer zu Mergentheim Bürger sein wolle, müsse seinem ...rrn dem Meister, dem Orden, dem Landkomthur, dem Hause zu ...rgentheim, dem dortigen Komthur und Hauskomthur einen Eid ...ören, ihnen und allen ihren Nachkommen stets treu und gewähr sein, ihren Schaden zu wahren und ihren Frieden zu werben, ...er ihnen sich mit niemand zu verbünden, von ihnen, als ihren ...rren und ihren Amtleuten Recht zu geben und zu nehmen, sie ...gends wohin an geistliche oder an weltliche Gerichte zu bringen, ...sei denn, daß ihre Herren und deren Amtleute ihnen zu Recht ...t helfen wollten, sodann auch alle die Gebote zu halten, die an ... ergehen würden. Wer aber nicht mehr Bürger zu Mergentheim ... wolle, solle vom Meister, Landkomthur oder vom Komthur Ur-... nehmen, den man nie versagen dürfe. Nur wenn eigene Leute ...chen von ihren Herren verlangen, mögen diese ihn geben, sofern ... wollen [2]). Wir finden, daß auch später noch (1444) jeder Bür-...r zu Mergentheim einen ähnlichen Huldigungs-Eid leisten mußte [3]). ...nach übte hier der Orden vollkommene oberherrliche Gewalt aus ... die gesammte Bürgerschaft war ihm völlig unterthan.

Wie aber unter den Fürsten, so hatte der Orden auch unter ...em Adel doch manche Gegner und mußte mit ihnen, wie oft auch mit den Städten manchen harten Kampf bestehen, denn nicht selten durchkreuzten sich allerlei Rechte und Interessen so vielfältig, daß Hader und Streit unvermeidlich waren. So lagen schon im Jahre 1271 die Ritterbrüder zu Ramersdorf in der Ballei

---

[1]) Urk., dat. Donnerst. vor Andreä 1392 bei Jaeger II. 180. Vergl. Pfister Geschichte der Deutschen III. 326.

[2]) Huldigungs-Urkunde, dat. am T. Johannis Evangel. 1380 bei Jaeger II. 156. Ueber die besondere Veranlassung zu der neuen Huldigung ist in der Urkunde nichts gesagt.

[3]) Die Eidesformel vom J. 1444 bei Jaeger III. 88.

Alten-Biesen in einer hartnäckigen Fehde mit dem Ritter Johann von Lewenberg, einem nahen Verwandten des Erzbischofs Engelbert II. von Köln, die für das Ordenshaus in vieler Hinsicht höchst nachtheilig war. Nur mit vieler Mühe vermittelte endlich der Erzbischof eine Versöhnung, wobei der Ritter versprach, alles in seinem Gebiete liegende Eigenthum des Ordens fortan wieder ebenso wie einst der Graf von Seyn und andere seine Vorfahren in Schutz zu nehmen [1]). Noch weit ernster muß der Streit mit dem Grafen Gebhard von Husberg in der Diöcese von Eichstädt gewesen sein. An der Spitze einer großen Schaar Bewaffneter im Jahre 1292 in die Ordensbesitzungen der Ballei Franken einfallend, hatte er dort weit und breit Pferde, Viehherden und überhaupt Alles geraubt, wessen er sich vom Eigenthum des Ordens nur irgend hatte bemächtigen können. Der Landkomthur klagte darüber beim Papst Nicolaus IV und dieser trug alsbald dem Abt des Schotten-Klosters zu Würzburg auf, die Sache streng zu untersuchen und seiner Entscheidung als dann mit dem Bann allen möglichen Nachdruck zu geben [2]). Noch häufiger wiederholten sich solche und ähnliche Streithändel zwischen dem Orden und dem Adel im Verlauf des 14ten und 15ten Jahrhunderts. So lagen die Edlen Gottfried, Gebhard und Andreas von Hohenlohe-Brüneck, genannt vom Neuen-Haus, deren Vorfahren einst dem Orden so reiche Besitzungen zugewendet, mit dem Komthur und dem Convent zu Mergentheim lange in Streit über gegenseitige Ansprüche in Betreff der Gerichtsbarkeit in Mergentheim, über das Centgericht, die Juden und Einzöglinge, sowie über andere streitige Gegenstände des Besitzes, bis es endlich im Jahre 1312 zu einer Ausgleichung kam, indem die genannten drei Brüder die meisten ihrer Ansprüche aufgaben oder doch ermäßigten [3]). Nicht so friedlich verlief im nächsten Jahre eine Fehde mit Berthold von Huenl, der mit einer Rotte von Helfershelfern einen dem Hause zu Regensburg zugehörigen Hof überfiel, plünderte und niederbrannte, dann aber von den Ordensbrüdern gefangen ward und nur einigen dazwischen tretenden Schiedsrichtern Schonung und Verzeihung verdankte [4]).

---

[1]) Urk. vom J. 1271 im Arch. zu Sachsenhausen. Ueber den Gegenstand des Streits erfahren wir nichts.

[2]) Bulle des P. Nicolaus IV., dat. Rovne (? — Rome) Idus Februar. a. IV. im Arch. zu Königsberg.

[3]) Urk. vom J. 1312 im R.-Arch. zu Stuttgart und bei Jaeger II. 1

[4]) Lang V. 255.

...tenger wurden in der Ballei an der Etsch Konrad und Heinrich Brenner wegen des dem Hause zu Sterzing zugefügten Schadens ...raft; auf Ansuchen des Komthurs ward über Beide der Bann ...hängt[1]). Eine gleiche Strafe traf im Jahre 1333 den Ritter ...win von Drahe, der dem Orden durch wiederholte Räubereien ...r bedeutenden Schaden zugefügt und da er, obgleich vom Land-...thur in Hessen beim geistlichen Gericht zu Mainz verklagt, von ...em Frevel nicht nachgelassen, wurde er von den Richtern des ...inzer Stuhls öffentlich in den Bann erklärt und allen den Sei-...gen jede Gemeinschaft mit ihm untersagt[2]). Ungeachtet solcher ...rafen aber brachen von Zeit zu Zeit doch immer wieder neue ...hden aus. In einem Streit zwischen dem Ritter Ulrich Schenk ...n Giren und den Ordensbrüdern zu Ellingen ging die Erbitterung ...o weit, daß bei einem Zusammentreffen zu Ettenstadt von beiden ...eiten Blut floß[3]). Dazu kam noch, daß gegen Ende des 14ten ...hrhunderts auch hie und da der Adel keine Scheu und Achtung ...gen die Freiheiten und Privilegien mehr zeigte; da trat bald einer, ...ie der Ritter Wiprecht von Grumbach, mit der Forderung einer ...llentrichtung gegen ein Ordenshaus auf, wo sie sonst nie verlangt ...orden war[4]); bald wollten andere von einem nahen Komthur al-...erlei Dienste, Fuhren und Leistungen erpressen, weil Ordensbesitzun-...gen in ihrem Gerichtsbezirke lagen[5]). Besonders wurden in den ...sten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts der Deutschmeister, der ...andkomthur und die Komthure in Franken von den dortigen Rit-...tern wiederholt mit allerlei Streithändeln und Fehden belästigt[6])

---

[1]) Koch a. a. O. 67.

[2]) Entdeckter Ungrund u. s. w. Urk. nro IX. Es heißt: ne quis dicto Erwino emendo, vendendo, molendo, piscando, commedendo, bibendo, loquendo, salutando, ignem, aquam, sal, cibum vel potum ministrando, aut alio quovis comunionis genere, verbo vel opere communicet ullo modo.

[3]) Freyberg VIII. 8.

[4]) Jaeger II. 159. 162. Der Streit betraf das Ordenshaus Brotselden. Der Röm. König mußte endlich entscheiden.

[5]) So in einem Streit des Deutschmeisters mit Konrad und Friedrich von Ternburg im J. 1367. Eine Fehde mit Kraft dem Walen kostete dem Orden 1000 Gulden. Jaeger II. 132.

[6]) Dergleichen Streithändel mehre bei Jaeger V. 1424. 1426. Daher auch das früher schon erwähnte Gesetz vom J. 1448, daß von den adeligen Geschlechtern, welche den Orden befehdeten und beschädigten, kein Abkömmling mehr in denselben aufgenommen werden solle.

und diese feindliche Stellung der Fränkischen Ritterschaft geg[illegible]
Orden mochte wohl auch Anlaß geben, daß er sich mehr un[illegible]
bemühte, Schutzsöldner in seinen Dienst zu ziehen. So find[illegible]
unter andern, daß sich der Ritter Georg von Rosenberg ver[illegible]
dem Deutschmeister und dem Hause Mergentheim in aller[illegible]
Fehden lebenslänglich mit 5 bis 6 Pferden mit Leib und [illegible]
dienen und dem Orden stets zwei seiner Festen zu öffnen [illegible]
ihm das genannte Haus einen jährlichen Sold von 50 G[illegible]
Ersatz für alle Beschädigung zusichert [1]). Standen sich doch [illegible]
ken im Jahre 1435 der Deutschmeister und sämmtliche [illegible]
der Ballei einer Seits und die beiden Brüder Peter und [illegible]
Nothaft anderer Seits, beide Parteien mit einer Schaar [illegible]
fershelfern in einer so wilden Fehde einander gegenüber [illegible]
die einen oder die andern erschienen, Raub, Mord und [illegible]
übt wurden, bis endlich Markgraf Friedrich von Br[illegible]
Pfalzgraf Johann vom Rhein und mehre andere Fürsten al[illegible]
richter dazwischen traten und den Streit beilegten [2]). So ging auf
in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts kaum ein Jahr vo[illegible]
über, in welchem nicht entweder der Deutschmeister oder ein [illegible]
thur bald mit den Rittern Paul von Frieberg, Jacob von Cronberg,
Dietz von Thüngen, bald mit andern in Fehde lagen [3]). Im Jahre
1480 waren die Ordenshäuser in der Ballei Franken, besonders
Brotselden, Mergentheim und Neuenhaus gegen feindliche Ueberfälle
der Ritterschaft, zumal der Anhänger eines gewissen Cunz [illegible],
mit dem der Orden in Streit lag, Tag und Nacht in so großer
Gefahr, daß der Deutschmeister, aus Besorgniß „wegen Büberei und
des Reiterwerks (denn nach dem Sprichwort: wer gern tanzt, dem
ist gut pfeifen)" ernste Maaßregeln für rathsam fand und den Ge-
bietigern befahl, die Häuser überall mit Wachen, Hütern und andern
nöthigen Einrichtungen stets in guter Wehrschaft zu halten [4]).

Auch mit einer großen Zahl von Städten stand der Orden
längst in Streit, selbst nicht selten mit solchen, die ihn früher viel-
fach begünstigt. Schon der Papst Innocenz IV. muß im J. 1254

---

[1]) Jaeger V. 1478. Eine ähnliche Aufnahme von Rittern und Edelleuten als Schutzsöldner für die Ordensburgen in Franken im J. 1449 durch den Kom-thur zu Mainz bei Jaeger III. 90.

[2]) Urk. der Fürsten vom J. 1435 bei Jaeger III. 64.

[3]) Jaeger III. 118. 119. 120. 126.

[4]) Jaeger III. 145. 146. 147.

rdensbrüder in der Provinz Magdeburg gegen die Ungerech-
n und Beschädigungen in Schutz nehmen, die sie dort in ihren
erlitten und trägt dem Propst zu Merseburg auf, die Frevler
mit dem Bann zu strafen [1]). In gleicher Weise muß wenige
nachher auch sein Nachfolger Alexander IV. mit seinem ent-
den Wort eintreten, um einen Streit des Convents zu Re-
rg nicht blos mit dem Bischof von Freising und mehren
ten, sondern auch mit den Städten Regensburg, Freising
Eichstädt zu schlichten [2]). Wenngleich indeß die Päpste in sol-
Fällen den Orden meist in Schutz nahmen, seine Gegner wohl
straften oder zu strafen drohten, so geschah es im Jahre 1270
och, daß in der Stadt Friesach die Richter und Geschworenen
der Spitze einer Schaar Bewaffneter das dortige Ordenshaus
lich überfielen, die Thore erbrachen und in das Haus einstür-
nd großen Schaden anrichteten, so daß von neuem darüber Klagen
den Röm. Stuhl gelangten [3]). In einem Streit des Ordens
t der Stadt Schweinfurt kam es sogar so weit, daß auf die von
n vor dem königlichen Hofgericht geführte Anklage die Stadt in
Acht erklärt wurde, bis König Rudolf im Jahre 1282 zwischen
iden eine Sühne vermittelte. Auch Würzburgs Bürger, deren
chöfe dem Orden, wie wir hörten, so vielfältige Gunst erwiesen,
ßte der König wiederholt ernstlich ermahnen, die Ordensbrüder
t ferner zu belästigen [4]).

Auch im Verlauf des 14ten Jahrhunderts mußte der Orden
höhere Hülfe zu seinem Schutz gegen die Städte in Anspruch
men. So erging im Jahre 1318 vom Landgericht zu Nürnberg
die Reichsstädte Nördlingen, Dingelspühl und Bopfingen das
ste Gebot, das Deutsche Haus zu Mergentheim in seinen Gütern
Rechten gegen Frevler förderlichst zu schützen und zu schirmen.
hätet ihr das nicht," hieß es im Gebot, „so richtet man dem
iger gegen euch als Recht ist" [5]). Hie und da gab auch das

---

[1]) Päpstl. Bulle, dat. Assisaii VI. Idus Maji p. a. XI. im Arch. zu Kö-
berg.

[2]) Lang IV. 757. Leider ist über den Gegenstand des Streits nichts er-
nt, so wenig wie über das Zerwürfniß des Convents zu Aichach mit dieser
dt im J. 1293. Lang IV. 544.

[3]) Elben a. a. O.

[4]) Böhmer Reg. Imp. II. 114. Additam. ad Reg. Imp. 389.

[5]) Jaeger II. 23.

Asylrecht der Ordenshäuser Anlaß zu Streitigkeiten mit den städtischen Behörden. In Nürnberg kam es darüber zu einem förmlichen Aufruhr im Jahre 1350. Um solchen Unruhen aber für die Folge vorzubeugen, traf der damalige Landkomthur von Franken Graf Poppo von Henneberg mit dem Rath der Stadt folgende Bestimmungen: Ein offenbar als Mörder anerkannter Verbrecher solle fortan im Ordenshause keinen „Frieden", d. h. keinen Schutz mehr finden, wohl aber ein solcher, der im Jähzorn, in Trunkenheit oder im Auflauf einen Todtschlag begangen habe. Desgleichen solle auch kein Dieb oder einer, der fremdes Gut entführt, im Hause Zuflucht genießen, eben so wenig einer, der erweislich Nothzucht verübt. Jeder dagegen solle darin Schutz finden, der aus Furcht oder Sorgen oder wegen Entsetzung mit seinem eigenen Gut ins Haus flüchte, wie das von alter Zeit herkömmlich sei [1]). Dessenungeachtet kam es im Jahre 1440 zwischen dem Rath und dem Orden von neuem zum Streit. Da ein in die dortige Jacobskirche geflüchteter Dieb vom Komthur auf des Raths Forderung nicht ausgeliefert wurde, ließ dieser sofort die Ordenskirche erbrechen und bemächtigte sich des Verbrechers, um über ihn zu richten. Der Deutschmeister, dies als Entweihung der Kirche betrachtend, verlangte vom Rath nicht nur eine neue Weihe derselben auf dessen Kosten, sondern auch Zurücklieferung des Entführten und eine gesetzliche Genugthuung für den Orden [2]). Die Forderungen blieben unerfüllt und der Deutschmeister brachte nun die Sache klagend an das Concilium zu Basel. Dort aber trat ihm des Raths Bevollmächtigter mit der Meldung entgegen: Kaiser Friedrich habe dem Deutschmeister bei einer Strafe von 300 Mark Goldes geboten, seinen Streit mit Nürnberg vom Concilium zurückzuziehen und ihn vor den Kaiser selbst zu bringen [3]). Dies geschah und die Sache kam somit an den Kaiser [4]). Hier schwebte sie noch im Sommer des Jahres 1442, bis endlich auf des

---

[1]) Ein Vidimus der Urkunde vom J. 1440 und zwei Transsumte derselben von 1441 und 1470 im Archiv zu Nürnberg.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Rath zu Nürnberg vom J. 1440 im Arch. zu Nürnberg.

[3]) Schreiben des Nürnberger Bevollmächtigten vom 3. März 1441 im Arch. zu Nürnberg.

[4]) Schreiben des Raths zu Nürnberg vom 17. März 1441 ebendas. Hierauf bezieht sich auch die Angabe bei Chmel Regesta Friedrichs III. I. 28. Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg VI. Regest. XLIII.

Deutschmeisters Bitte der Kaiser den Rath zu Nürnberg aufforderte, auf einem angeordneten Gerichtstage durch Bevollmächtigte seine Sache vertreten zu lassen und des Rechts zu gewarten[1]). Wir wissen zwar nicht, wie die Entscheidung ausfiel; wahrscheinlich aber ward der Streit auf Grund der erwähnten Bestimmungen vom J. 1350 beigelegt[2]). Die Sache kam jedoch im Jahre 1476 von neuem zur Sprache. Der Rath beschwerte sich beim Kaiser abermals, daß ungeachtet früherer kaiserlicher Verordnungen im Ordenshause nicht selten Mörder und andere Verbrecher Zuflucht und kraft der vermeinten Freiheit Schutz und Unterhalt fänden. Auf seine Vorstellung, wie nachtheilig dies bei Aufrechthaltung der Sicherheit und des Rechts wirke, wenn Verbrecher in solcher Weise der verdienten Strafe entzogen würden, erließ der Kaiser an den Deutschmeister Ulrich von Lentersheim alsbald den Befehl, den Komthur zu Nürnberg ernstlich anzuweisen, daß er fortan weder Mörder und Todtschläger, noch andere Verbrecher in sein Haus aufnehmen, hausen und beschirmen oder auch die Bestrafung derselben in irgend einer Weise hindern solle[3]). Diesem Befehl gemäß räumte der Deutschmeister nachmals dem Rath die Befugniß ein, gewisse Uebelthäter, namentlich bei Mord, Todtschlag, schwerer Verwundung und Nothzucht, aber auch wegen Verrätherei und Geldschulden, wenn sie sich ins Ordenshaus geflüchtet, herauszufordern und zur Strafe zu ziehen, jedoch stets mit Wissen und Bewilligung des Hauskomthurs[4]). Der Kaiser aber gab darüber, wie weit das Asylrecht des Hauses zu Nürnberg sich erstrecken solle, eine genauere Declaration, wobei er ausdrücklich bestimmte: der Rath könne niemand aus dem Hause wegnehmen, dessen Schuld nicht außer Zweifel stehe; dem Orden dürfe dabei kein Schaden geschehen; auch solle sich diese Auslegung nur auf das Ordenshaus zu Nürnberg beziehen und der Orden in andern Häusern die erwähnte Freiheit nichts desto minder besitzen

---

[1]) Schreiben des Kaisers an den Rath zu Nürnberg, dat. Frankfurt Montag nach Maria Magdal. 1442 im Arch. zu Nürnberg.

[2]) Dies darf man aus dem Transsumt der Urk. von 1350 aus dem J. 1441 schließen.

[3]) Schreiben des Kaisers, dat. Neustadt 19. Juli 1476. Orig. im Archiv zu Nürnberg. Chmel Oesterreichisch. Geschichtsforscher I. 359. Schreiben des Deutschmeisters an den Hochmeister, dat. Horneck Freit. nach Bartholomäi 1476.

[4]) Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 73.

und gebrauchen [1]). Viel schneller endete späterhin ein ähnlicher Streit in Saarbrück, wo der Rath ebenfalls einen ins dortige Ordenshaus geflüchteten Dieb herausforderte und das Haus endlich ringsum besetzte; man lieferte ihn nicht aus und ließ ihn entlaufen [2]).

Auch mit dem Rath der Stadt Rotenburg a. d. Tauber lag der Orden im Jahre 1352 im Streit, weil er dem dortigen Komthur und den Ordensgeistlichen daselbst verboten hatte, Befehle, Anordnungen und Briefe des Bischofs von Würzburg, unter dessen geistlicher Aufsicht sie standen, weder ferner anzunehmen, noch viel weniger zu respectiren. Außerdem wollte man die dortigen Ordensbrüder zum Aufbau einer Zwangsmühle in der Stadt zwingen, in welcher auch sie ihr Korn mahlen zu lassen gezwungen sein sollten. Auf die Klage des Deutschmeisters aber beim Röm. König Karl IV. erklärte dieser die Belästigungen des Ordens für ungerecht, nahm „als Vogt der heiligen Kirche, aller Gotteshäuser, Orden und deren Personen“ diese gegen die angebrachten Beschwerden in Schutz und verbot solche dem Rath mit strengem Ernst, besonders in Betreff der Verordnungen des Bischofs von Würzburg, „denn wir wollen,“ heißt es, „daß ihr die obgenannten Komthure, Pfarrer und andere Verweser euerer Pfarre ihrem Bischof und seinen Geboten unterthänig sein lasset und gehorsam“ [3]). Ebenso mußte der Kaiser einen Streit zwischen dem Deutschmeister und der Stadt Mühlhausen im Jahre 1362 schlichten; er gab, nachdem er die Ansprüche und Klagpunkte beider Parteien verhört, die Entscheidung: Alle Kosten und Schaden, die den Ordensherren an Getreide, Holz und Früchten auf dem Felde zugefügt worden, sollten niedergeschlagen sein und die Stadt deshalb nicht mehr in Anspruch genommen werden. Wer aber bisher seinen Zins an die Ordenspfarrer daselbst noch nicht entrichtet, solle ihn sofort liefern. Ob die Bürgerschaft, wie die Ordensherren meinten, rechtlich im Bann sei und ob die Pfarren und Kirchen dort wieder geweiht werden müßten, wolle der Kaiser durch Gelehrte zuvor untersuchen lassen. Sei sie nicht im

---

[1]) Die kaiserl. Declaration im R.-Archiv zu Wien. Acta in S. des Ordens gegen Nürnberg 145.

[2]) Bericht vom J. 1500 im Arch. zu Koblenz.

[3]) Urk. des Röm. Königs Karl IV., dat. Grätz am S. Johannis Abend zur Sonnenwende 1352 bei **Jaeger** II. 80.

Bann, so sollten die Deutschen Herren vor den Bürgern wieder Gottesdienst halten und sie nicht als Gebannte behandeln. Fänden aber die Gelehrten, daß der Bann gerecht sei, so wolle er dafür sorgen, daß die Bürger ohne Kosten davon absolvirt würden. Man sieht aus dieser Entscheidung, wie weit die Parteien in ihrer Erbitterung gegen einander gegangen waren [1]).

Andere Streithändel, über die wir keine näheren Nachrichten haben, walteten ob zwischen dem Komthur zu S. Gilgen und der Stadt Regensburg über den dortigen Brückenzoll [2]), zwischen den verbündeten Reichsstädten Costnitz, Ueberlingen, Ravensburg u. a. mit dem Ordensritter Rudolf von Homburg und mehren andern Ordensbrüdern [3]), zwischen der Reichsstadt Kron-Weißenburg mit dem dortigen Komthur, theils über ländliche Besitzungen, theils über Zölle, Steuern und Dienste u. s. w., wozu man den Orden zwingen wollte [4]).

Eine sehr wilde Fehde erhob sich im Jahre 1393 in der Ballei Franken zwischen dem Ordenshause Argshofen und der Stadt Rotenburg a. d. Tauber. Die Ordensbrüder hatten bisher die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in ihrer Burg ganz unbestritten ausgeübt [5]). Eines Tages aber — wir kennen den Anlaß nicht — schaarte sich eine Anzahl Bürger aus Rotenburg zusammen, belagerten und stürmten mit einer bewaffneten Schaar das Haus, bemächtigten sich der Thürme und Befestigungswerke, brachen Häuser und Gebäude bis auf den Grund nieder, trieben Pferde und Vieh als Beute hinweg, nahmen die Burgbewohner gefangen, erbrachen auch eine zur Burg gehörige Kapelle, rissen sie nieder und raubten die Reliquien, Meßbücher, Kelche, Glocken und Alles, was sie da fanden. Der Schaden belief sich auf viele tausend Gulden. Der Orden brachte darüber sofort eine schwere Klage an den Röm. Hof, von wo aus ohne Zweifel gegen die Gewaltthäter eine nachdrückliche Strafe erfolgte [6]). Erst nach vielen Verhandlungen kam es im Jahre nachher

---

[1]) Urk. Kaiser Karl IV., dat. Nürnberg Freit. nach Dorothea 1362 bei Jaeger II. 119.

[2]) Gemeiner Regensb. Chron. II. 144.

[3]) Freyberg IX. 380.

[4]) Jaeger II. 155.

[5]) Temporalem iurisdictionem, videlicet merum et mixtum imperium, altam et bassam iurisdictionem hactenus habuerunt et habere consueverunt.

[6]) Jaeger II. 182. Die Urkunde ist nicht vollständig, indem der Schluß

zu einem Vergleich, worin man sich über die Abhaltung des G- dienstes und den Unterhalt der Priester im Hause und in der von Seiten des Ordens, über die richtige Zehntenlieferung Ordenshaus von Seiten der Stadt und über einige andere Punkte in genauen Bestimmungen gegenseitig verständigte[1]). mit dem Rath zu Frankfurt gerieth der Orden im Verlauf 15ten Jahrhunderts mehrfach in Streitigkeiten. Auf die Besch des Deutschmeisters im Jahre 1417, daß man auch dort die densbrüder seit mehren Jahren widerrechtlich mit Zöllen, Weg- dern u. dgl. belästige, gab der Rath zwar nach, daß man den den in allem dem, was ihm erweislich zugehöre, damit unbekümm lassen und fortan alle Verträge und Uebereinkommen zwischen Stadt und dem Orden in Kraft und Macht bleiben sollten[2]). All es fanden sich von Zeit zu Zeit immer wieder neue fragliche G genstände, über die der Orden mit dem Rath in langwierigen Zwi verwickelt wurde[3]). Noch weit ungünstiger verlief ein Streit m Straßburg. Der Ordens-Procurator schrieb zur Zeit des Costnit Concils dem Hochmeister: Es sei durchaus nothwendig, daß der Orden durch Geschenke unter den Fürsten Freunde verschaff „jedermann greift uns an, so daß ich jetzt genug zu schaffen ha Der Landkomthur im Elsaß hat allein vier Sachen vor dem Co cilio. Die größte ist mit denen von Straßburg, die den Ord wider Gott und Recht aus der Stadt vertrieben haben und un Haus steht allda ledig"[4]). Wie mit Frankfurt, so stritt sich d

fehlt. Argshofen gehörte vor dem J. 1370 zur Komthurei Mergentheim, diesem Jahr zur Komthurei Ellingen. Jaeger II. 135.

[1]) Der Vertrag vom J. 1394 bei Jaeger II. 196. Merkwürdig ist, d die Stadt Rotenburg für den verübten Schaden zu keiner Entschädigung v pflichtet wurde. Es heißt vielmehr nur: der Orden möge, wenn er wolle, Arg hofen wieder aufbauen ohne alle Hindernisse und Widersprüche von Seiten Stadt. Der Orden sollte wenigstens 10 Priester im Hause und in der Pfa unterhalten.

[2]) Urk. vom J. 1417 bei Jaeger III. 27.

[3]) Kirchner Geschichte Frankfurts I. 526 spricht von Streitigkeiten, „wel zu erörtern viele Bände nicht hinreichen würden" und von „hundertjähri Prozessen." In einem Streit über Grundzinse kam man überein, daß sie d Rath um 7146 Gulden und 8 Schill. dem Orden abkaufen sollte. Zum T bestätigt es sich durch ein Notariatsinstrument im Arch. zu Sachsenhausen üb allerlei Streithändel im J. 1484.

[4]) Schreiben des Ordens-Procurators aus Costnitz o. D. im Arch. zu K nigsberg. Ueber den eigentlichen Streitpunkt erfahren wir nichts.

Hmeister lange Zeit auch mit dem Rath von Heilbronn theils Zölle, Wege-, Boden- und Meßgelder, sowie über andere Auf- von Früchten und Wein, die der Rath von den Ordenshäusern ilbronn und Horneck gegen alles Recht verlangte, theils über n Seiten des Komthurs oft willkührliche Verleihung und Zer- rung der Erblehengüter des dortigen Hauses und die Anma- lehensherrlicher Rechte, die der Rath nicht zugestehen wollte. Pfalzgraf Ludwig vom Rhein trat endlich als Schiedsrichter nahm die Freiheit des Ordens von allen genannten Abgaben, ebenso auch den Rath der Stadt in seinen Beschwerden über zuletzt erwähnten Punkte in Schutz [1]). Wie wenig man aber hie und da schon scheute, selbst auch das rechtmäßige Eigenthum ewaltsam anzutasten, bewies der Rath von Ulm. Er bemächtigt ich in den Kriegshändeln des Jahres 1463 der dortigen Ordens- urg, plündert sie fast völlig aus, vertreibt die Ordensbrüder aus em Hause, nimmt sogar dessen Unterthanen in Eid und Pflicht und eht alle Gülten, Renten und Zinsen ein, die dem Hause zugehör- t. Der Deutschmeister brachte deshalb alsbald eine schwere An- ge an den Papst, der den Bischof von Eichstädt beauftragte, den ath von Ulm unter Androhung schwerer Strafe anzuhalten, dem den nicht nur von Stund an die Burg wieder einzuräumen, son- n auch alles Geraubte zurückzugeben, die Unterthanen wieder an Orden zu weisen und ihm den gesammten Schaden zu vergü- [2]). Auch in Münnerstadt kam es zwischen dem dortigen Kom- r, dem Rath und der Bürgerschaft immer wieder zu neuem reit bald über Zins-, Bete- und Steuerforderungen, Gränzen, asser- und Weidegerechtigkeiten, bald beschwerten sich die letztern er den Komthur wegen Vernachlässigung kirchlicher Stiftungen, tziehung der für Arme bestimmten Almosenspenden u. s. w. Ein hiedsrichterspruch, der den Komthur in diesen Punkten auf seine lichten verwies, hatte wenig Erfolg und es wiederholten sich also Klagen der Bürgerschaft immer von neuem [3]).

Sehr traurig für den Orden endeten seine Streithändel mit

---

[1]) Der Schiedsspruch des Pfalzgrafen vom J. 1434 im Reichs-Archiv zu uttgart.

[2]) Urk. des Bischofs Johannes von Eichstädt vom J. 1463 bei Jaeger 122, im Original im R.-Arch. zu Stuttgart.

[3]) Reiniger Münnerstadt und seine Umgebung S. 30.

den Städten Basel und Bern. Wir haben früher gehört, wie verderblich für ihn die Fehde war, in welche mit Basel der Landkomthur vom Elsaß im Jahre 1449 gerieth[1]). Sie war auch im J. 1453 noch nicht ausgesühnt; der Orden verlangte von der Stadt eine ansehnliche Vergütung für erlittenen Schimpf und Schaden, die man ihm hartnäckig verweigerte, so daß er den Weg Rechtens gegen sie ergreifen mußte, was jedoch die gegenseitige Erbitterung nur noch höher steigerte[2]). Noch weit unglücklicher erging es dem Orden in Bern. Dort wurde von ihm seit langen Jahren der Münster S. Vincenzen, Berns Hauptkirche, mit der Erbauung der Stadt in gleichem Jahre gestiftet und vom Kaiser Friedrich II. ihm überwiesen, in ungestörtem Besitz verwaltet. Als aber in den letzten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts auch hier das sittliche Verderbniß der Ordensbrüder immer mehr hervortrat und die alte Achtung längst verschwunden war, zeigte es sich je mehr und mehr, in welchem Widerspruch das entsittlichte ritterliche Herrenthum mit dem freien Bürgerthum Helvetiens stand[3]). Da beschloß im Jahre 1484 der Rath zu Bern auf den Antrag des Domdechant zu Sitten, Hans Armbruster, eines Berners, das Deutsche Haus aufzuheben, an dessen Stelle ein Stift weltlicher Chorherren zu errichten und die reichen Pfründen der Ordensherren für die Ihrigen zu erwerben. Armbruster selbst, ein erfahrener Weltmann und des Römischen Hof wohl kundig, ward mit reichen Geldmitteln nach Rom gesandt u erhielt mit leichter Mühe in der feilen Weltstadt um 3000 Guld vier Bullen, durch welche Papst Innocenz VIII. dem Orden d dritthalbhundertjährigen Besitz entzog und ein weltliches Collegiati mit vier Würden und fünfmal so vielen Chorherrenpfründen aner nete, welche letztere der Rath zu Bern sollte vergeben können[4] Hans Armbruster ward zum Propst ernannt und erhielt in Ro die Investitur. Sobald der Rath den Beschluß des Papstes ve nommen, beschloß er sofort im Anfang des Jahres 1485 die An führung. Nachdem man die Chorherren im Stillen ernannt

[1]) S. oben unter Abschnitt: Kammer-Balleien des Hochmeisters.

[2]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß vom J. 1453 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Joh. Müller Geschichte der Schweiz. Eidgenossensch. V. 359.

[4]) Stettler Versuch einer Geschichte des Deutschen Ritterordens im Kanton Bern S. 69—70 führt den Inhalt der Bullen näher an.

war darunter selbst ein Mitglied des Ordens)[1]), ward der Bischof Benedict von Lausanne mit allen seinen Domherren herzugerufen, und nach feierlichem Empfange im Vincenzen Münster, wo man die päpstlichen Bullen ihm vorlegte, wurde Armbruster auf den Altar erhöht und die Chorherren feierlich installirt, nachdem die Ordensherren nicht ohne Fluch dem Gebot hatten weichen müssen[2]). Der Landkomthur vom Elsaß Wolfgang von Klingenberg[3]) und der Komthur des Hauses Könitz Christoph Rychenstein säumten zwar nicht zu protestiren und zu appelliren; allein vergebens, denn als am frühen Morgen die Ordensherren sich zur Mette im Münster wieder einfanden, wurden sie von den Stadtwaibeln aus der Kirche und ihrem Hause vertrieben[4]). Der Orden klagte nun beim Papst, beim Kaiser, beim Erzherzog Sigismund und bei den Eidgenossen. Der Kaiser schrieb auch an diese wie an Bern aus Costnitz: Er habe mit Befremden vernommen, daß der Orden aus seiner Kirche und seinem Hause zu Bern vertrieben worden. Er könne das nicht dulden und befehle demnach aus kaiserlicher Macht ernstlichst, daß man ihm Kirche und Haus nebst dem Kirchensatz, allen Renten, Nutzungen und Einkünften wieder überliefere[5]). Er wandte sich zu gleicher Zeit für den Orden auch an den Papst; der Landkomthur forderte die Eidgenossen zur Vermittlung auf. Alles ohne Erfolg; sie antworteten: Sie hätten über die Berner keine Gewalt; die Sache sei geistlich und gehe den Papst an. Er giebt daher dem Hochmeister, dem er den Verlauf der Dinge meldet[6]), zugleich den Rath: Er möge sich selbst auch an den Papst und an das Cardinalcollegium wenden, „damit die untauglichen Bullen wieder vernichtet würden.“

---

[1]) Es war der Dekan zu Könitz Burkard Stör, Priesterbruder des Ordens.

[2]) „Die Stimmung der Deutschen Herren that sich durch den Ausruf des Johann Steinbacher kund, welcher fluchend und weinend in die Worte ausbrach: nun wohlauf in aller Tüfel Namen.“ Stettler 72. Joh. Müller V. 361.

[3]) Nicht Walther, wie ihn Joh. Müller a. a. O. nennt, sondern Wolfgang.

[4]) Joh. Müller a. a. O. Stettler 72.

[5]) Schreiben des Kaisers, dat. Costnitz am 12. Aug. 1485 in Abschrift im Arch. zu Königsberg.

[6]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß, dat. am T. Matthäi 1485. Er bemerkt, daß bisher im Hause zu Bern 10 bis 11 Priesterbrüder gehalten worden seien. Der Bau des Hauses habe dem Orden 12,000 Gulden gekostet und es habe an jährlicher Gülte 800 Gulden gehabt.

Die Berner hätten freilich schon erklärt: der Orden habe noch zwei Häuser Könitz und Suniswald unter ihnen liegen, die sie ihm eben-falls entziehen würden, und wenn auch Kaiser und Papst vor ihrer Stadt lägen, so würden sie von ihrem Vorhaben nicht abstehen; eher müsse der unterste Stein auf dem obersten liegen. Es wurde nun noch Jahre lang über die Sache am Röm. Hof verhandelt[1]), bis endlich der Dompropst zu Basel als Schiedsrichter im J. 14[illegible] den Spruch fällte: das Stift Bern solle dem Orden die Summe von 3400 Rhein. Gulden entrichten und dieser, auf alle seine An-sprüche verzichtend, gegen das Stift und den Rath von Bern zu-frieden gestellt, demnach der bisherige Streit für allemal beseitigt sein. Dieser Spruch ward von beiden Parteien angenommen. Seit-dem gehörten dem Orden nur noch die beiden Häuser Könitz und Suniswald, die dem Rath zu Bern in sein Bürgerrecht und seinen Schutz empfohlen wurden[2]).

Auch in der Ballei Oesterreich hatte der Orden von Seiten d[illegible] Städte allerlei Bedrückungen und Belästigungen zu erdulden[3]). [illegible] Schmerz meldete von dort der Landkomthur Konrad von Stauch[illegible] dem Hochmeister, mit welchem Mangel von Schonung und Achtu[illegible] der alten Gerechtsame und Privilegien des Ordens man sich ge[illegible] die Ordenshäuser überall Ungerechtigkeiten und Eingriffe in die ih[illegible] zustehenden päpstlichen, kaiserlichen und fürstlichen Freiheiten erla[illegible] In Wien verbot man dem Hauskomthur das Weinschenken, so[illegible] er von seinen Weinen nicht dasselbe Ungeld wie die Bürger [illegible] Stadt entrichte, obgleich ihn kaiserliche und königliche Privile[illegible] davon befreiten. Da das Haus seine meisten Einkünfte aus [illegible] Weinbau bezog, so brachte ihm dies großen Schaden[4]). Mit [illegible] Stadt Laibach lag der dortige Komthur in der zweiten Hälfte [illegible] 15ten Jahrhunderts fort und fort in Streit bald über neue Gebä[illegible] welche die Bürgerschaft nicht zulassen wollte, bald über den Geric[illegible] bann des Hauses und der Stadt, bald wegen Zunftzwang, [illegible]

---

[1]) Das Nähere bei Stettler 73—74. Auch Berichte darüber aus [illegible] J. 1486—1488 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Stettler 74.

[3]) Lichnowski Geschichte des Hauses Habsburg V. Regest. VIII. [illegible] lerius Anshelm Berner Chronik I. 367—377, II. 122.

[4]) Der Landkomthur sagt: „Das wird dem Haus an Erbauung der [illegible] gärten zu merklichem Schaden gereichen, weil es sonst nicht viel Einnehmen [illegible] allein was von Wein ist.“

pflichtung zur Steuerzahlung u. dgl.[1]). Noch im Jahre 1499 beklagt sich der Landkomthur, daß die Laibacher Bürger nebst ihrem Vitzthum dem dortigen Hauskomthur einen „gewaltthätigen Frevel" zugefügt, indem sie ein für das Ordenshaus sehr nothwendiges, seit dessen Aufbau vorhanden gewesenes, erst kürzlich wieder neu erbautes Thor aus Furcht vor einem Einfall der Türken niedergerissen und dann vermauert hätten. Desgleichen wollten auch die Bürger der Stadt Friesach den Aufbau eines Gebäudes auf des Ordens eigenem Grund und Boden nicht dulden, überfielen die Arbeitsleute, warfen sie in einen Thurm, schlugen Gewölbe im Hause ein und ließen ausrufen, daß bei hoher Strafe niemand vom Orden mehr Wein kaufen solle. In Grätz verweigerten die Bürger dem dortigen Ordenshause die fernere Zinsleistung von ihren zinspflichtigen Hofstätten, erklärend: sie seien keine Bauern, die dem Orden steuern müßten, und als man ihnen mit Pfändung drohte, erwiderten sie: dann würden sie alle Meister und Gesellen aufrufen und Widerstand leisten. „Mit Gewalt einzuschreiten," fügt der Landkomthur hinzu, „sind wir zu arm; das wissen die Widersacher des Ordens, darum können sie allen ihren Frevel um so freier üben." So blieb nur übrig, den Röm. König um Rath und Beistand anzurufen[2]).

Noch vor Ende des 15ten Jahrhunderts kam der Spitalmeister des alten Ordens-Spitals zu S. Elisabeth in Nürnberg mit dem dortigen Rath wiederholt in Streitigkeiten, theils über Baulichkeiten an dem Ordenshause, gegen die der Rath Einspruch that[3]), theils wegen eines alten, an Gerichtstagen im dortigen Hause ausgeübten Rechts des Getränke-Schenkens und „Niedersetzens", wie man es nannte, welches der Rath nicht mehr zulassen wollte. Die beider Seits erwählten Schiedsrichter sprachen indeß dem Spitalmeister das Recht zu, allen denen, die an gewöhnlichen Gerichtstagen im Ordenshause zum Gericht gehörten oder ungefähr dazu kämen, „Trank geben und setzen zu dürfen, mit Ausnahme von Weibern und Einwohnern Nürnbergs, die nicht Bürger seien; doch solle dies nicht über zehnmal im Jahre geschehen und das Trankgeben auch nicht über einen Tag erfolgen, wenn das Gericht länger dauere"[4]).

[1]) Berichte darüber im Arch. zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich vom J. 1499 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Darüber Lünig Part. spec. cont. I. in append. de Ordine Teut. p. 41.

[4]) Der Vertrag darüber vom J. 1496 bei Jaeger III. 176. Es heißt

Auch mit den Johanniter-Rittern ward der Friede hie und da durch Streitigkeiten mehrfach gestört, und es war kaum anders zu erwarten, als daß beide Orden, deren Bestrebungen und Interessen, ungeachtet ihrer ursprünglichen Verwandtschaft in ihrem Zweck und ihrer Verfassung, sich oft berührten und durchkreuzten, nicht immer in friedlichen Verhältnissen neben einander stehen würden, zumal an solchen Orten, wo sie sich nahe an einander angesiedelt hatten. Es war von Albert von Hohenlohe schon seit dem Jahre 1207 eine Johanniter-Komthurei in Mergentheim gegründet und im Verlauf der Zeit auch reichlich mit Gütern begabt. Desgleichen finden wir auch in Rotenburg a. d. Tauber neben dem Deutschen Hause einen Komthur und Convent des Johanniter-Ordens, ebenso in Mainz, Frankfurt, Freiburg im Breisgau und andern Orten[1]).

Noch vor Ende des 13ten Jahrhunderts kam es zu Mergentheim zwischen beiden Orden zum Streit. Der Komthur des Deutschen Hauses nämlich beschuldigte die dortigen Johanniter, daß auf ihr Anstiften nicht nur hie und da Gränz- oder Merksteine in mehreren dem Deutschen Orden rechtmäßig zugehörigen Besitzungen ausgegraben und verändert, sondern ihm auch sonst noch allerlei anders Unrecht von ihnen zugefügt worden sei. Man hatte die Sache im Anfang des Jahres 1297 zur schiedsrichterlichen Entscheidung des Bischofs Mangold von Würzburg und acht andern rechtskundigen Männern gestellt; allein der Bischof und die unter den Schiedsrichtern befindlichen Domherren lehnten wegen angeblicher Verhinderungen die Entscheidung ab[2]) und einem von andern ernannten Schiedsrichtern gethanen Schiedsspruch wollten sich der Meister und die Ritter des Johanniter-Ordens, weil er ihnen nicht günstig war, nicht fügen. Der Komthur des Deutschen Hauses

---

dann noch: an die für das Haus oder Spital arbeitenden Handwerker und Taglöhner, Almosen-Empfänger, dem Orden Landesangehörige, an die, welche ihm Korngülte, Zehnten u. dgl. zuführen und auch an Geistliche und andere Kirchendiener, die auf Kirchweihe mit den Priestern zechten, solle der Spitalmeister für Geld Getränke zu geben befugt sein.

[1]) Senckenberg Anecdota I. 194. Kirchner Geschichte Frankfurts I. 235.

[2]) Urkunde des Bischofs von Würzburg, dat. Herbipoli VIII. Idus Januar. 1297 im Original im R.-Archiv zu Stuttgart. Der Bischof führt unter den Ursachen der Ablehnung auch an: weil ipse partes intricare dictam causam disputationibus et allegationibus variis niterentur.

eine Klage darüber an den Papst Bonifacius VIII., mkapitel zu Würzburg den Befehl ertheilte, die Johan- nahme und Beachtung des Schiedsspruchs der von ihnen nnten Schiedsrichter mit allem Ernst und unter festge- e anzuhalten [1]).

gegnen einem zweiten Streit zwischen beiden Orden in 1 im Jahre 1355. Die Johanniter klagten jetzt über hrer Freiheiten durch Abgraben ihrer Güter, sowie auch zung und Beeinträchtigung mehrer von ihnen bisher ge- rüche. Er wurde endlich zwischen dem Komthur der Heinrich von Remten und dem Komthur des Deutschen lipp von Bickenbach (des nachherigen Deutschmeisters) Ausgleichung der den Johannitern innerhalb der Ring- Stadt zustehenden Gülten auf friedlichem Wege beige- Johanniter scheinen aber schon damals in Mergentheim mmer mehr aufstrebenden Deutschen Orden in bedrängten 1 dagestanden zu haben. Sie verkauften diesem für Heller nicht nur alle ihre Rechte an Leuten, Gütern, a. innerhalb des Stadtgrabens, mit Ausnahme ihrer hrer Pfarre und deren Rechte, sowie eines Theils des ndern die Deutschen Herren mußten auch die Verpflich- men, das Haus der Johanniter und deren Unterthanen und zu schirmen. Es ward ferner bestimmt, daß, eutschen Herren zur Vergrößerung oder Befestigung der ecker oder anderer Besitzungen der Johanniter bedürften, ht verweigern und nach dem Ausspruch von Schieds- Vergütung dafür erhalten sollten [2]).

der Friede zwischen beiden Orden dauerte nur wenige n ersieht aus einer Reihe von Klagen, mit denen bald ter gegen die Deutschen Ordensbrüder, bald wieder diese theils wegen Verletzung ihres ländlichen Besitzes, theils rzung ihrer Einkünfte und Gerechtsame auftraten, in Fällen beide in ihren Interessen und localen Verhält- ort und fort feindlich gegenüber standen [3]).

des Papstes Bonifacius VIII., dat. Rome III. Non. Martii p. a. er I. 112 und im Arch. zu Königsberg.
gsurkunde vom J. 1355 im R.-Arch. zu Stuttgart.
roßes Verzeichniß solcher Klagen der Deutschen Herren in Mer-

Auch in dem mehrjährigen Streit des Komthurs von heim mit dem Abt des Klosters Schönthal über die Unter kosten bei Anwesenheit eines Kaisers oder Königs oder mahlinnen in Mergentheim war der dortige Johanniter-Co betheiligt. Auf seine Klage, daß er vom Komthur des Hauses ebenfalls zu diesen Unterhaltungskosten einen The tragen ganz wider seine Befreiungsbriefe vom Kaiser Karl zwungen und gedrungen werde, befahl zwar der Röm. Kön ceslaus dem Deutschen Komthur, die Johanniter zu solchem und zu andern solchen Dingen nicht ferner zu nöthigen, na nach einigen Jahren diese Bestimmung in so weit zurück, feststellte, wie viel das Johanniter-Haus zu Mergentheim al Antheil an den Kosten des kaiserlichen Aufenthalts daselbst je zu tragen haben solle[1]). Ein kurzer Streit zwischen dem Deutsch meister Johann von Ketze und dem Komthur des Johanniter-Con vents zu Weisenfeld über einen, wie es scheint, nur unbedeutenden Gegenstand endigte auch bald durch eine von einigen Rittern einge leitete Vertragshandlung[2]).

So hatten beide Orden über ein ganzes Jahrhundert wiederholt in feindseligen Verhältnissen einander gegenüber gestanden. Der Deutsche Orden hatte, wie aus Allem hervorgeht, immer schon dahin gestrebt, die Johanniter in Mergentheim auch aus dem letzten Rest ihrer dortigen Besitzungen gänzlich zu vertreiben. Und diesem Ziel schien man gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts wirklich ziemlich nahe zu sein. Ein Botschafter aus Rom, vom Statthalter des Procurators der Johanniter abgesandt, legte dem Hochmeister den Vorschlag vor, entweder durch eine Veränderung der Ordenskleidung beide Orden zu vereinigen oder doch einen Güteraustausch gegenseitig vorzunehmen, dergestalt, daß der Deutsche Orden den Johannitern seine Besitzungen in Welschland und sonstwo, diese dagegen die ihrigen in Deutschland und sonstwo einräumen sollten[3]). Der Hochmeister ging auf diesen Plan auch wirklich ein und legte beide Vor-

gentheim gegen die dortigen Johanniter aus dem 14. Jahrh. im R.-Archiv zu Stuttgart.

[1]) Ueber diese Streitsache, die sich vom J. 1357 bis ins J. 1382 hinzog, haben wir schon früher S. 430 einiges Nähere gehört. Die hierher gehörigen Urkunden bei Jaeger II. 96. 152. 167.

[2]) Jaeger II. 188. Urk. vom J. 1396.

[3]) Schon in einem Memorial für einen Abgeordneten an den Deutsch-

em General-Kapitel zur Berathung vor und da man sich Gütertausch entschied, sandte er seinem Procurator in Rom zeichnisse, das eine die Balleien, Häuser und Güter ent- welche der Deutsche Orden den Johannitern abtreten wollte, ere diejenigen, welche die Johanniter dem Deutschen Orden sollten. Der Procurator ward zugleich beauftragt, bei der be dieser Verzeichnisse eine Nachweisung der Einkünfte, Be- n und Schulden der dargebotenen Johanniter-Güter zu for- nd eine solche auch von Seiten des Deutschen Ordens über nzuräumenden Güter zu versprechen. Der Hochmeister stellte , das Nähere über die Ordenskleidung und andere Dinge auf besondern Berathungstag zu verhandeln; er gebot jedoch Vor- denn es befremde, fügte er hinzu, daß die Johanniter eine inigung beider Orden vorschlügen; es müßten dabei besondere achen und Absichten obwalten. Der Deutsche Orden erbot sich h diesem Plan zur Abtretung der Balleien in Lombardien, Apu- n und Sicilien mit allen ihren Einkünften, des Hauses zu Ma- on mit dessen Zubehörungen in Romanien und aller Ansprüche f die Häuser, welche der Despot dem Orden entrissen. Die Jo- nniter dagegen sollten abtreten: im Stettiner Gebiet das Schloß Bildenbruch und den Hof Zwartzen mit ihren Zubehörungen, die Pfarren zu Königsberg, Arnswalde, das Haus und die Pfarre zu Mergentheim, den Hof zu Weißenburg jenseits des Rheins, den Hof nd die Pfarre zu Ilsfeld, das Haus zu Schwäbisch-Hall, Heymen- orf, Tettingen, Rordorf, Beckingen, Erlingen und Colmar mit allen ihren Zubehörungen, die Ballei zu Würzburg mit ihren Häusern, Wesel in der Wetterau. Die Schulden der gegenseitig abgetretenen Güter sollten entweder von beiden Theilen zuvor bezahlt oder die Häuser sollten Nutzen gegen Nutzen und Schulden gegen Schulden hergeben werden [1]).

---

eister aus dem J. 1443 ist von einem Austausch zwischen beiden Orden die ede; dann auch wieder im J. 1446.

[1]) Die Berichte über diese Sache ohne bestimmte Angabe des Jahres im rchiv zu Königsber . Der weitere Verlauf derselben ist uns unbekannt.

Achtes Kapitel.

Finanz-Zustände der Deutschen Balleien.

Einkünfte und Ausgaben.

Ueber die Finanz-Zustände der Deutschen Balleien in frühern Zeiten, in denen der Orden noch in frischer Jugendkraft und voller Blüthe dastand, also aus der Zeit des 13ten bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts, müssen wir leider auf nähere Nachrichten Verzicht leisten, denn es ist noch nicht geglückt, darüber sichere Aufklärung zu gewinnen. Dürfen wir aber von den zahlreichen, oft sehr bedeutenden Güterankäufen in den verschiedenen Balleien, von den häufigen Geldanleihen, die man schon in früher Zeit bei dem Orden machte[1]), von den beträchtlichen Kosten, die er auf den Aufbau seiner zahlreichen Burgen in Deutschland und auf den bessern Anbau seiner Güter verwenden mußte, von den oft sehr ansehnlichen Summen[2]), die er zur Unterstützung seiner Häuser im Morgenland dahin sandte, auf den damaligen Zustand seiner Finanzen, auf die Ergiebigkeit seiner Einkünfte schließen, so müssen sie wohl sehr bedeutend gewesen sein, sie möchten glänzend genannt werden können.

---

[1]) Schon im J. 1230 verpfändet der Bischof Konrad von Hildesheim den Orden ein bischöfliches Gut zur Deckung einer vom Papst für den Kreuzzug bestimmten, von ihm noch nicht entrichteten Geldsumme von 300 Mark. S. Sudendorf merkwürdige Urk. zur Deutschen Geschichte II. 166. Dem Markgrafen Rudolf von Baden giebt der Deutschmeister im J. 1273 ein Anlehn von 1200 Mark Silber gegen Pfandgüter zu Pforzheim. Jaeger I. 69.

[2]) Wir finden in Urkunden oft erwähnt, daß pro subsidio fratrum terrae sanctae solvendo gesorgt werden mußte.

Werfen wir aber in der Zeit, aus welcher uns genauere Nach-ichten zur Hand stehen, zunächst einen Blick auf das Gesammt-Einkommen der dem Deutschmeister untergeordneten Balleien (also iit Ausschluß der vier hochmeisterlichen Kammer-Balleien), so er-iebt sich aus folgender Zusammenstellung, daß der Orden in Deutsch-ind seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts sich zwar wohl nicht iehr des frühern, jedoch immer noch eines ziemlich ansehnlichen Bohlstandes erfreute, daß er aber von Jahrzehnt zu Jahrzehnt im-ier mehr zu sinken anfing, ohne sich je wieder zu der frühern Höhe mporheben zu können. Vergleichen wir nämlich aus einem Zeit-aum von ungefähr hundert Jahren, seit der Mitte des 14ten bis t die Mitte des 15ten Jahrhunderts, das Einkommen der Balleien heils an Geld (die jährliche Gülte), theils an Getreide (die jähr-che sogenannte Korngülte, worunter Korn, Weizen, Gerste, Hafer nd Dinkel begriffen ist), theils an Wein (die jährliche Weingülte) nd stellen wir den Gesammt-Besitz an Ackerland nach Pflügen be-echnet und den der Weingärten und Weinberge zusammen, so er-iebt sich im Verlauf gewisser Jahre folgendes Verhältniß im Ein-mmen und Landbesitz der deutschmeisterlichen Balleien[1]):

	jährl. Gülte	Korngülte	Weingülte	Pflüge	Weingärten
	Gulden	Malter	Fuder		Morgen
m J. 1361:	23,370	32,818	265	189	2520
m J. 1379:	19,630½	39,874	525½	188	1517½
m J. 1383:	18,920½	25,739	488	154	1312½
m J. 1394:	17,643½	37,692	540	168	1062
m J. 1450:	19,649	58,040	356	123	630.

Es leuchtet hieraus ein, daß im Verlauf dieses Zeitraums die ihrliche Gülte oder die Geldeinkünfte der Balleien sich zwar ver-indert, jedoch während der Zeit von 70 Jahren in einem ziemlich leichmäßigen Verhältniß geblieben waren[2]). Dennoch waren die

[1]) Nach Visitationsberichten bei Jaeger II. 108. 153. 172 und Archivs-chrichten im Arch. zu Königsberg.

[2]) In Betreff der damaligen Geldverhältnisse, die hier zur Sprache kom-en, wurden im J. 1260 in Köln zwölf Solidi oder Schillinge für eine Mark rechnet. Im J. 1269 zahlte man auch nach marcae sterlingorum. In Fran-t wurde 1312 das Pfund Geld zu 15 Pfund Heller angeschlagen. Lang V. 7. Lacomblet II. 348. In einem Vertrag zwischen dem Deutschmeister d der Stadt Rotenburg a. d. T. über die Gleichheit des Münzwerthes in elbausgaben von 1398 heißt es: „12 alte Heller thun einen Schilling; 20

Finanz-Zustände des Ordens im Jahre 1450 gegen die im J. 1361 in der traurigsten Lage, denn den Einkünften des letztern Jahres stand nur eine Schuld von 30,017 Gulden, denen des Jahres 1450 hingegen eine Schuldenmasse von 105,918 Gulden gegenüber. Korn- und Weingülten hatten sich vermehrt, jedoch die letztere in den letzten 70 Jahren sich ebenfalls vermindert. Auch der Besitz an Ackerland und an Weingärten war bedeutend verringert, weil unter dem Druck der Zeit Vieles davon hatte veräußert werden müssen.

Man würde jedoch irren, wollte man annehmen, daß diese sämmtlichen Einkünfte dem Orden zu seinem eigenen Verbrauch verblieben seien. Es mußten davon mehre bedeutende, jährlich wiederkehrende Leistungen, Ausgaben und Verpflichtungen, welche die Balleien nach und nach auf sich genommen hatten, bestritten werden. Beispiele mögen es erläutern. Von den Einkünften des Jahres 1361 gingen als solche Leistungen und Ausgaben ab: an zahlpflichtiger ewiger Gülte 2400 Gulden, an Leibgeding 4206 Gulden, als Zins für Wiederkäufe (Anleihen) 2271 Gulden (denn die Balleien waren in dieser Zeit an Wiederkäufen 49,064 Gulden schuldig, und an nöthiger Schuld 30,017 Gulden). An Kornabgabe leistete man 1559 Malter, überdies noch an Korngülte 6753 Malter zu Leibgeding, desgleichen an Weingülte 35 Fuder und noch 48 Fuder zu Leibgeding[1]. — Im Jahre 1383 leisteten die Balleien ab: an ewiger Pfennig- oder Geldgülte 1337 Gulden, an Leibgeding 3610 Gulden, an Korngülte als ewige Gülte 2358 Malter, zu Leibgeding 2991 Malter, als Zinsen von Wiederkäufen 283¼ Malter. Man gab zu ewiger Weingülte 48 Fuder und 2½ Ohm, und zu Leibgeding 19¼ Fuder und 2 Ohm. — Im Jahre 1394 betrugen die Abgaben der Balleien: als ewige Pfennig- oder Geldgülte 1103 Gulden, an Leibgeding 3317 Gulden, an Zins für Wiederkäufe 1808 Gulden (an Wiederkäufen war man damals schuldig 28,401 Gulden). An Korngülte gingen ab zu ewiger Gülte 2318 Malter, zu Leibgeding 1690 Malter; an ewiger Weingülte 55½ Fuder und zu Leibgeding

---

dieser Schillinge thun ein Pfund und ein Pfund thut einen Gulden. Jaeger II. 196. In Betreff der Oesterreichischen Münzberechnung heißt es in einem Schreiben vom J. 1423: Wo stebt Pfennigzins, da ist 30 Denare ein Schilling, VI Sol. ein Ungar. Gulden und VIII Sol. ein Pfund. Bergl. auch Fries Würzb. Chron. I. 794.

[1]) Im J. 1379 gingen von den Einkünften der Balleien ab: an ewiger Pfenniggülte 1458 Gulden, an Leibgeding 3681, an wüsten Gütern 1518 Gulden

1½ Fuder. — In der Mitte des 15ten Jahrhunderts waren manche [d]ieser Leistungen noch beträchtlich gesteigert, andere dagegen vermin[d]ert. Man mußte z. B. an Zinsen für Wiederkäufe, die sich im [J]ahre 1450 auf 69,534 Gulden beliefen, 13,863 Gulden entrichten. Dagegen gaben die Häuser zu Leibgeding nur 73 Malter Korn und [a]n Wein nur noch ein Fuder und 8 Ohm. Man sieht hieraus, [w]ie bedeutend durch diese Leistungen das den Balleien zufließende Einkommen geschmälert wurde, denn um nur ein Beispiel anzufüh[r]en, so blieben ihnen im Jahre 1361 von ihrer jährlichen Pfennig[g]ülte im Betrag von 23,370 Gulden, nach Abzug der erwähnten Zahlungsleistungen von 8877 Gulden, nur noch 14,493 Gulden, und von ihrer Korngülte im Betrag von 32,818 Malter, nach Abzug von 8312 Malter an Abgaben, nur 24,506 Malter übrig [1]).

Wie sehr aber der Orden in Deutschland seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts in seinem einstigen Wohlstand gesunken war und wie wenig er noch in seiner früheren Blüthe dastand, beweist die Schuldenmasse, welche sich in den deutschmeisterlichen Balleien allein bereits aufgehäuft hatte und von Jahr zu Jahr noch stieg. Im J. 1361 betrug die Gesammt-Schuld sowohl an Wiederkäufen als an sogenannter nöthiger Schuld schon die Summe von 79,081 Gulden. Im Jahre 1379 war sie bis auf 84,201 Gulden gestiegen. Im Jahre 1383 belief sich die Schuld an Wiederkäufen auf 79,869 Gulden; man verzinste sie mit 5436 Gulden; die nöthige Schuld betrug 20,856. Sonach lag damals auf den Balleien eine Schuldenlast von 106,161 Gulden. Im Jahre 1394 finden wir zwar eine scheinbare Verminderung bis auf 46,867 Gulden; allein es wird ausdrücklich erwähnt, daß „die Schuld nach Preußen" dabei nicht mitgerechnet sei. Der Hochmeister Konrad Zölner von Rotenstein hatte nämlich im Jahre 1386 auf Anliegen des damaligen Deutschmeisters Siegfried von Venningen zur Deckung eines Theils der Schulden der deutschmeisterlichen Balleien ein Anlehen von 60,000 Gulden als Unterstützung ihm zukommen lassen [2]), welches nach Verhältniß der Schulden dergestalt vertheilt wurde, daß der Deutschmeister für seine Häuser 16,400 Gulden, die Ballei Elsaß 2000 [3]), die Ballei Fran-

[1]) Nach oben angeführten Quellen.

[2]) Urk. des Deutschmeisters, dat. Frankfurt Dienstag nach Kreuz-Erfind. 1386 im Arch. zu Königsberg. Kotzebue Geschichte Preuß. II. 433.

[3]) Urk. der Komthure der Ballei Elsaß, dat. Sonnt. nach Martini 1386 bei Jaeger II. 174.

ken 17,000, die Ballei Lothringen 1500 und den Rest von 5100 Gulden die Balleien in Hessen und Sachsen erhielten. Wenn auch nach einigen Jahren ein kleiner Theil dieses Anlehens zurückgezahlt war, so hatte sich die Schuldenmasse doch wenig oder nicht vermindert, denn sie war zum Theil als Schuld nur an den Orden in Preußen übergegangen. Im Jahre 1450 stand sie immer noch auf einer Höhe von 105,918 Gulden, ohne die Verzinsung mit 3853 Gulden [1]).

Nachdem wir in vorliegender Darstellung die finanziellen Zustände der deutschmeisterlichen Balleien, so weit uns in spärlichem Maaß die Quellen darüber zustanden, im Allgemeinen kennen gelernt, wenden wir uns den finanziellen Verhältnissen einiger Balleien zu. Von denen des Deutschmeisters ist es jedoch nur die Ballei Westphalen, eine der kleinsten, über deren Einkünfte und Ausgaben aus dem Jahre 1361 uns sichere Nachrichten übrig geblieben sind. Ihre Geldeinnahme betrug nur 244 Gulden, ihre Korngülte 621 Malter Roggen und Gerste und 254 Malter Hafer. Ihr Ackerland bebaute sie mit 8 Pflügen. Davon gab sie an ewiger Gülte 55 Gulden und 8 Malter Roggen, an Leibgeding 168 Gulden und 155 Malter Roggen und Gerste. Es blieben ihr also nur übrig 20 Gulden, 458 Malter Roggen und 254 Malter Hafer. Dabei hatte sie eine Schuld von 1000 Gulden und mußte dennoch 34 Brüder mit dem Kreuz, 6 Pfründner und eben so viele Halbpfründner unterhalten [2]). Sonach war unter den Balleien des Deutschmeisters schon damals die in Westphalen eine der ärmsten.

Weit genauer sind wir über die finanziellen Zustände der Kammer-Balleien des Hochmeisters im 15ten Jahrhundert unterrichtet; jedoch müssen wir uns hier nur auf einige beschränken. Die Ballei Koblenz hatte schon bei ihrer Gründung durch das bei der St. Florins-Kirche zu Koblenz fundirte Hospital eine sichere Basis ihrer Einkünfte gewonnen [3]) und diese im Verlauf der Zeit so bedeutend vermehrt, daß sie als eine am reichsten begüterte und für den Hochmeister einträglichste betrachtet werden konnte. Auch noch im Anfang des 15ten Jahrhunderts scheint sie, wenn auch nicht mehr in beson-

---

[1]) Orig.-Urk. im Arch. zu Königsberg.

[2]) Orig.-Urk. im R.-Arch. zu Stuttgart. Jaeger II. 107.

[3]) S. die Urkunde vom J. 1216 bei Günther Cod. diplomat. Rheno-Moselan. II. 121.

rs blühendem, doch immer noch in ziemlichem Wohlstand dage-
nden zu haben, wie man daraus schließen dürfte, daß in dem
erwahrsam des im Jahre 1410 verstorbenen Komthurs zu Koblenz
lbrecht von Thun außer einer ziemlichen Anzahl von silbernen
eräthschaften noch eine disponible Summe von 3765 Gulden
rgefunden ward [1]. Aber schon in den nächsten Jahrzehnten traten
r die Finanz-Zustände der Ballei immer mehr ungünstige Verhält-
sse ein, indem die Ausgaben die Einnahmen fast beständig über-
egen. Wenn z. B. im Jahre 1434 das Zinsamt zu Koblenz
welches an Zinsen 704 Gulden einnahm) gegen die Ausgaben auch
ne Mehreinnahme von 28 Gulden hatte, so beliefen sich dagegen
e Mehrausgaben des zur Ballei gehörigen Zinsmeisters zu Köln
uf 607 Gulden. Ebenso wies zwar das Haus zu Mecheln, na-
entlich die dortige Schäfferei, eine Mehreinnahme von einigen hun-
rt Gulden auf; dagegen aber betrug die Mehrausgabe des Schalt-
eisters zu Koblenz fast 440 Gulden. Allerdings stellten sich eine Zeit-
ng bei einer neu eintretenden bessern Verwaltung die Finanz-Ver-
ältnisse wieder etwas günstiger, denn in den Jahren 1442 und 1443
nden wir eine Mehreinnahme der ganzen Ballei von 909 Gulden.
iefes Verhältniß schlug jedoch nach wenigen Jahren wieder um.
m Jahre 1446 überstieg die Mehrausgabe die Einnahme zwar nur
st 162 Gulden [2]; allein schon in den nächsten Jahren 1447 und
448 wuchs bei einer Gesammt-Einnahme von 4203 Gulden und
ner Gesammt-Ausgabe von 5459 Gulden die Mehrausgabe auf
ne Höhe von 1256 Gulden [3], im Jahre 1449 bis zu 1547 und
n Jahre 1450 schon bis zu 1697 Gulden. Wir finden freilich sechs
ahre darauf eine Einnahme der Ballei an Geldzinsen 2675 Gulden
nd von ihren verschiedenen Häusern eine Getreide-Einnahme von
200 Malter Weizen und Korn, alles dieses zu Geld gerechnet eine

---

[1] Bericht aus Koblenz 1410 im Arch. zu Königsberg.

[2] Nach Rechnungen der Komthure zu Koblenz im Archiv zu Königsberg.
ie Ausgabe des Komthurs betrug im J. 1446 die Summe von 2062 und
it dem, was die Trapperie zur Bekleidung der Conventsbrüder bedurfte, 2411
ulden, die Einnahme etwas über 2230 Gulden.

[3] Komthur-Rechnung. Unter der Einnahme der J. 1447 und 1448 be-
nden sich auch viele zufällige Nebeneinnahmen; unter den Ausgaben allerlei
eschenke an die Visitirer, bei Gevatterstand, Zehrungskosten bei einer Reise
m Kapitel u. a.

Einnahme von 4475 Gulden[1]). Da aber ihre Gesammt-Ausgabe an verkauften Erbrenten und Leibzucht 2590 Gulden betrug, so blieben nur noch 1885 Gulden übrig, womit 40 Ordensherren und 40 Diener, also 80 Personen in Kost, Kleidung und Lohn unterhalten, überdies auch die nöthigen Bauten und andere Ausgaben bestritten werden sollten. Dieses seit vielen Jahren bestehende Mißverhältniß und die seit längerer Zeit fortdauernde schlechte Verwaltung der Ballei hatten eine Schuldenlast von 6400 Gulden zu Folge. Nun hatte sie zwar an Rückständen von Zinsgeld und Getreide noch einen Betrag von 6000 Gulden zu fordern, der die Schuld ziemlich decken konnte. Allein diese ausstehende Schuld konnte bei der allgemein in der Ballei herrschenden Armuth in Folge der Kriegsstürme und des Mißwachses in den letzten fünf bis sechs Jahren nicht eingezogen werden und so kam die Ballei in ihren finanziellen Verhältnissen nie wieder zu besonderem Gedeihen. So wohlhabend sie in früheren Zeiten dagestanden, so ging sie doch zu Ende des 15ten Jahrhunderts ihrem Verfall immer mehr entgegen. Daher schrieben im Jahre 1501 der Bürgermeister und Rath von Koblenz dem Hochmeister: „Wir kennen und sehen täglich die Unordnung des Regiments, wie das Haus und die Herren regiert werden; wiewohl sie sich im Hause wohnend ordentlich und recht mit Gottesdienst und anderm ziemlich und ehrlich halten, so befremdet uns doch, daß sie in merklicher Abnahme und Verhinderung ihrer Einkünfte und Renten verharren, wodurch das Haus mit seinen Höfen und Gütern, wie wir berichtet werden, gänzlich zerstört und verwüstet wird."

Die Ballei an der Etsch stand im 14ten Jahrhundert noch in ziemlichem Gedeihen da. Die kleinste unter den Kammer-Balleien des Hochmeisters bezog sie im Jahre 1386 an Einkünften 460 Mark Pfennigzins, wovon sie jährlich zu ewigem Zins 123 Mark und zu Wiederkaufzins nur kaum 19 Mark zu leisten hatte; ferner an verschiedenem Kornzins an Zehnten und Zinslieferungen 4201 Scheffel; außerdem fielen ihr sehr ansehnliche Naturallieferungen anderer Art zu[2]). Ihr Ackerland war gering, sie bebaute es nur mit zwei Pflü

[1]) 45 Malter Weizen brachten im J. 1446 im Verkauf 59 Gulden, 15 Malter Gerste 15 Gulden. Ein Stück Wein für den Hochmeister schlug der Komthur zu 77 Gulden an.

[2]) Sie bestanden in Salz, Oel, Käsen (6500), Fleisch, Lämmern ([illegible]), Hühnern (630), Eiern (3220).

t. Dagegen hatte sie einen bedeutenden Weinertrag, der sich in
neinen Jahren bis zu 137 Fuder belief, so daß sie in dem ge-
nnten Jahre einen Weinvorrath von 222 Fuder hatte. Schulden-
i war sie allerdings schon nicht; allein Schulden gegen Schulden
echnet war man ihr doch noch 1147 Gulden schuldig [1]). Jedoch
on in den ersten drei Decennien nachher finden wir sie in ihrem
ohlstand sehr gesunken. Wie bereits früher erwähnt, bestand
se Ballei mehr nur aus Pfarreien, denn der eigentlichen Ordens-
user zählte sie nur fünf und auch diese gehörten, mit etwaniger
snahme von Botzen, nur zu den geringeren. Sie bezogen ihre
nkünfte, außer den Opfer- und Meßgeldern, aus Zinszahlungen
d aus dem Ertrage der Weingärten und Weinberge. Das Haus
Botzen unterhielt sich fast nur vom Weinbau. Allerlei Unglücks-
lle aber, die von Jahr zu Jahr erfolgten, hatten im ganzen Lande
ie immer mehr zunehmende Verarmung zur Folge gehabt. Die
nszahlungen an die Ordenshäuser liefen immer spärlicher ein. Der
rtrag des Weinbaues fiel oft mehre Jahre bald wegen allzu großer
ürre nur äußerst gering aus (wie in den Jahren 1430 und 1431)
er gewaltige Wasserströme rissen ganze Strecken von Weingärten
llig hinweg. Wie bedeutend durch solche Unfälle das Einkommen
r Ordenshäuser litt, hören wir in einem Bericht des Landkomthurs
eser Ballei aus dem Jahre 1431. „Ich halte mit großer Noth
aus," meldet er dem Hochmeister, „denn weil das Haus zu Botzen
chts anders hat, als das mehre Theil von Wein, so liegt es einem
ndkomthur gar hart, wenn ihm der verdirbt. Dem Hause zu
otzen ist gar viel abgegangen an seinem Nutzen und an Zinsen,
daß es nicht halb so viel hat als vor Jahren an allerlei Zube-
rungen; das macht, daß die Weingärten und die Höfe vom Wasser
d den Brüchen, die von den Bergen herablaufen, vergangen sind.
s sind jetzt acht Jahre, da kam in einer Nacht ein großes Wetter
d Regen, führte Leute und Gut hin und schwemmte dem Hause
Botzen mehr als 2000 Ducaten an Werth Weingärten hinweg,
ovon ihm mehr als 100 Ducaten an seinen Weinen und Nutzun-
n abgeht. Ebenso geht dem Hause Lengmoos mehr als der dritte
heil seiner Nutzen und Zinsen ab, denn Alles ist vom Wasser und

---

[1]) Nach einem Bericht des Landkomthurs von Botzen Marquard Zölner
n Rotenstein vom J. 1386 im Arch. zu Königsberg und im Reichs-Arch. zu
tuttgart.

der Brüche wegen, die von den Bergen gehen, verdorben." Diese Klage des Landkomthurs läßt schon schließen, wie tief der Wohlstand der Ballei um diese Zeit gesunken war[1]). Eben so verarmt und in ihren Einkünften geschmälert lag sie noch nach zwanzig Jahren da. „Unsere Ballei ist ein klein Ding," schrieb im Jahre 1454 der Landkomthur Johann Mosauer dem Deutschmeister, „sie hat nicht Festen, noch Dörfer, auch keine eigenen Leute, sondern nur Zinsleute. Wenn diese ihre Zinseinfahrt im Jahre geben, so haben wir über sie nichts mehr zu gebieten, sondern der Landesfürst und die Edelleute, unter denen sie sitzen. Wir haben auch keinerlei Gericht über sie zu besetzen. Darum mögen wir nichts auf sie schlagen; die Güter, die wir haben, sind fast am meisten verpfändet um die Messen und Jahrtage, die wir im Orden den Seelen begehen, daher wir wenig zu versetzen haben. Auch haben wir in den Häusern wenig Silbergeschirr und es sind uns heuer auch unsere Weine nicht gerathen. Also sind wir ganz in kleinem Vermögen"[2]). Seitdem konnte die Ballei nie wieder zu einigem Gedeihen kommen. In den letzten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts war sie in einem solchen Verfall, so mit Schulden belastet und ihre Einkünfte so geschmälert, daß der Komthur von Mergentheim Graf Georg von Henneberg das Amt des Landkomthurs an der Etsch, welches der Hochmeister ihm anbot, ablehnte.

Daß es mit den Finanz-Zuständen anderer Balleien im Verlauf des 15ten Jahrhunderts nicht viel anders beschaffen war, werden wir noch näher sehen, wenn von ihrer Verschuldung und Verarmung die Rede sein wird.

Wenden wir uns jetzt zu den einzelnen Zweigen der Einkünfte der Balleien und ihrer Häuser, so ergeben sich hauptsächlich folgende: 1) Der Getreide-Ertrag ihrer Ländereien, die theils von den Häusern oder von ihren Höfen aus selbst bebaut wurden. Daß der Ackerbau in allen Balleien, wo nicht wie in der an der Etsch der Weinbau überwiegend war, sowohl in früherer Zeit als auch noch

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen an den Hochmeister vom J. 1431 im Arch. zu Königsberg. In einem andern Bericht vom J. 1434 schreibt der Landkomthur: Seit acht Jahren habe der Weinbau sehr gelitten, besonders durch die Bergwasser, welche große Steinmassen herabgetrieben, die Erde weggerissen und Alles verschüttet hätten.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen an den Deutschmeister vom J. 1454 im Arch. zu Königsberg.

m 15ten Jahrhundert stets mit großem Fleiß betrieben ward, er-
iebt sich schon aus den ansehnlichen Getreide-Beständen, die wir in
en Balleien und Ordenshäusern vorfinden. Der Komthur zu Mer-
entheim z. B. verkauft im Jahre 1408, außer dem noch vorräthi-
en Bedarf für sein Haus, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg
och für 1400 Rhein. Gulden Getreide verschiedener Art, wofür
hm dieser seinen Zoll und sein Geleite zu Königshofen zum Pfande
etzt [1]). Das Haus zu Koblenz hatte, obgleich ein beträchtlicher Theil
eines Landbesitzes in Weinbergen bestand, im Jahre 1410 auf seinen
Söllern einen Getreide-Bestand von 1980 Malter Weizen und Rog-
gen und 400 Malter Hafer und Gerste, überdies auch noch an ein-
zuliefernden Rückständen 1100 Malter Weizen und Roggen und
390 Malter Hafer. In dem zu dieser Ballei gehörigen Amte Köln
lagerte in demselben Jahre noch ein Bestand von 78 Malter Wei-
zen, 171 Malter Roggen, 190 Malter Hafer, und außerdem hatte
es noch schuldige Rückstände von 31 Malter Weizen, 306 Malter
Roggen und 314 Malter Hafer. In der Ballei Thüringen, wo der
Ackerbau vorherrschend, jedoch die Häuser nicht so reich wie in Fran-
ken und am Rhein mit Landbesitz begütert waren, erndtete der Con-
vent zu Zwetzen bei Jena auf seinem mit zwei Pflügen bebauten
Ackerland in gewöhnlichen Jahren 48 Malter Korn, 26 Malter
Gerste und 32 Malter Hafer; ein bedeutender Theil seines Land-
besitzes bestand in Weingärten, Wiesen und Waldungen. Im Or-
denshause Altenburg dagegen belief sich in gewöhnlichen Jahren auf
drei Pflüge der Betrag auf 222 Scheffel Korn, 97 Scheffel Gerste
und 247 Scheffel Hafer, und diesen Ertrag finden wir dort auch
selbst noch in der für diese Ballei schon sehr traurigen Zeit von
1451, wo schon bei den meisten Häusern Thüringens viele Güter
wüste lagen, die unbebaut und unbesetzt weder Geld- noch Getreide-
zins einbrachten. Auch in der Ballei Oesterreich scheint in früher
Zeit der Ackerbau mit großem Eifer betrieben worden zu sein. Im
15ten Jahrhundert war er theils durch die öftern, zuweilen in einem
Jahre zwei- bis dreimal wiederholten, verheerenden Einfälle der
Türken in Verfall gerathen, theils hatten wegen Verschulden der
Häuser beträchtliche Ländereien verpfändet oder verkauft werden müs-
sen, so daß der Komthur zu Wien dem Hochmeister einmal klagen

[1]) Jaeger III. 11.

mußte: er wisse wegen Mangel in seinem Hause nicht, womit er sich und seine Brüder unterhalten solle[1]).

Zu den Einkünften der Ordenshäuser gehörte 2) **der Ertrag des Weinbaues.** In den Balleien Oesterreich, Franken, Koblenz und an der Etsch war er am bedeutendsten; doch wurde er auch bei manchen Ordenshäusern Thüringens, z. B. bei Zwetzen, Altenburg, Mühlhausen[2]) noch mit Erfolg betrieben. Ein großer Theil der dem Orden zugewiesenen Schenkungen bestand, wie wir schon früher sahen, in Weingärten und Weinbergen. Da die Ordenshäuser sie nicht überall selbst bebauen konnten, so that man sie zum Theil, wie wir schon erwähnten, gegen Lieferung eines bestimmten Theils des jährlichen Ertrags auf Zeitpacht aus[3]) und schon dadurch erwuchs manchen Häusern jährlich ein ziemlich bedeutendes Einkommen[4]). So bestand z. B. zwischen dem Landkomthur von Lothringen und einer Anzahl von Lehenleuten auf ehemaligen Klostergütern, die jetzt aber dem Orden gehörten, ein Vertrag, nach welchem sie dem Landkomthur jährlich 28 Ohm Wein liefern mußten, während er ihnen 42 Malter Korn und Hafer abzugeben verpflichtet war. Auf den Antrag des Landkomthurs aber verzichteten sie im Jahre 1254 auf die Abgabe und lieferten ihm fortan nur noch die Hälfte des Weins[5]). Wir finden ferner, daß dem Orden in früherer Zeit auch Weinrenten verliehen wurden, wie dies z. B. von den Grafen Wilhelm und Walram von Jülich geschah, die dem Hause Siersdorf im Jahre 1232 jährlich anderthalb Fuder Wein zuwiesen[6]). Ueberdies kaufte der Orden auch selbst von Zeit zu Zeit solche Weinrenten

---

[1]) Im J. 1424 hatte das Haus zu Wien nur 26 Muth Weizen, 24 Korn und 4 Muth Hafer als Zins. Es lagen auf dem Hause nur 21 Muth Weizen. Eben so unbedeutend war der Ertrag des Hauses zu Grätz, im Durchschnitt nur 22 Schaff Weizen, 5 Viertel Korn, 83 Schaff Hafer.

[2]) Die Ordenspfarre zu Mühlhausen hatte einen Weingarten von 3 Acker.

[3]) So heißt es vom Hause zu Neustadt in Oesterreich: Das Haus hat 14 Weingarten, der sind 8 hingelassen um Halbbau und die andern 6 baut das Haus.

[4]) Das Haus zu Grätz z. B. hatte jährlich über 100 Eimer. Die Ordenspfarre zu Gumpelskirchen besaß 16 große und kleine Weingärten, „der baut der Pfarrer 85 Tagwerke und der übrigen sind dennoch 120 Tagwerke, die sind hingelassen auf etliche Jahre um den vierten Eimer.

[5]) Orig.-Urk. vom J. 1254 im Arch. zu Koblenz.

[6]) Lacomblet II. 95.

und Weinzehnten an. So benutzte das Ordenshaus zu Muffendorf in der Ballei Koblenz die das Augustiner-Kloster zu Wattendorf drückende Schuldenlast, um sich von ihm eine Rente von zwei Ohm zu erwerben [1]). In gleicher Weise findet sich im Jahre 1316 Hermann von Breidenbend auf seiner Burg bei Jülich aus Noth gezwungen, dem Komthur und Convent zu Ramersdorf gegen eine gewisse Summe ein Ohm Wein zu verkaufen; er muß jedes Jahr vom besten Gewächs geliefert werden; widrigen Falls verfällt dem Hause ein ganzer ihm zur Sicherheit verpfändeter Weinberg [2]). Solche Ankäufe erfolgten auch noch in späterer Zeit [3]). Noch im J. 1488 kaufte der Deutschmeister Reinhard von Neiperg von Götz von Berlichingen als Vormund der Kinder Dietzens von Berlichingen zu ihren Besten den ihnen zugehörigen Weinzehnten zu Wachbach für 1400 Rhein. Gulden [4]) und selbst noch im Jahre 1518 eignete sich der Orden von Sigismund von Fleckenstein den großen und kleinen Zehnten an Frucht und Wein in drei Dörfern durch eine Kaufsumme von 2500 Gulden zu [5]).

Nun hatten zwar viele Ordenshäuser in den Zeiten ihrer Bedrängnisse, besonders im 15ten Jahrhundert aus Noth einen Theil ihrer Weinberge verpfänden oder verkaufen müssen. Das Haus zu Wien z. B., welches im J. 1424 noch 13 Weingärten und außerdem noch einen so ansehnlichen Weinzehnten besaß, daß es außer seinem sogenannten Speisewein noch eine bedeutende Quantität verkaufen konnte, war doch im Jahre 1499 nur noch im Besitz von 8 Weingärten. Allein wie andere Häuser in der Ballei Oesterreich, so hatten auch die am Rhein, an der Etsch, in Hessen theils aus eigenem Erzeugniß, theils aus ihren Verpachtungen, Weinrenten und Weinzehnten einen so beträchtlichen Ertrag, daß sie damit nicht nur ihren eigenen Bedarf bestreiten, sondern auch aus ihren Lagern oft nicht geringe Quantitäten zum Verkauf und zum Ausschenken bieten konnten.

Wie nämlich schon im Jahre 1285 der Bischof Hermann von Augsburg dem Ordenshause zu Mergentheim das Recht zugestanden

---

1) Lacomblet II. 445.
2) Orig.-Urk. vom J. 1316 im Arch. zu Sachsenhausen.
3) Vgl. Jaeger V. 1444.
4) Jaeger III. 157.
5) Jaeger V. 1518.

und der Papst Honorius IV. durch eine besondere Bulle auch bestätigt hatte, daß es den von ihm erbauten Wein in Augsburg solle verkaufen und ausschenken lassen dürfen [1]), so hatten sich dieses Recht (man nannte es wohl auch „den öffentlichen freien Weinschank vom Zapfen“) nach und nach auch andere Ordenshäuser, namentlich die zu Koblenz, Marburg, Friesach in der Ballei Oesterreich u. a. zugeeignet und es war somit für sie im Verlauf der Zeit ein altes Gewohnheitsrecht geworden. Allein die Bürger der Städte, wo man von diesem Recht Gebrauch machte, fanden sich dadurch je mehr und mehr in ihrem Erwerb beeinträchtigt. Die Stadt Köln verbot im Jahre 1399 dem Komthur von Koblenz, fernerhin seinen Wein an ihre Bürger öffentlich ausschenken zu lassen. Vergebens bat der Hochmeister um die fernere Erlaubniß zu solchem Verkauf, weil er ja auch andern Stiftern und Klöstern gestattet sei; vergebens drohte er dem Rath, daß er auch den Kölnern den Weinhandel ins Ordensgebiet verbieten werde. Dies wurde zum Theil auch ausgeführt [2]). Es hatte indeß doch nur den Erfolg, daß der Rath dem Komthur die Einfuhr seines Weins nach Köln zwar erlaubte, jedoch nur mit der Bedingung, daß er blos an Bürger und Einwohner der Stadt im Ganzen verkauft werden dürfe [3]). Zu einem ähnlichen, aber noch weit langwierigeren Streit kam es in derselben Sache zwischen der Stadt Friesach in der Ballei Oesterreich und dem dortigen Komthur. Da dieser im Burgfrieden der Stadt einige Häuser angekauft hatte, worin er öffentlich Wein ausschenken ließ, so erklärte nicht nur der Rath diesen Ankauf als den Stadtrechten widerstreitend, sondern be-

---

[1]) Bulle Honorius IV., dat. Romae VIII. Cal. Nov. p. a. I. bei Jaeger I. 84. Sie ist an den Hochmeister und die Ordensbrüder in Mergentheim gerichtet. Es heißt darin: Venerabilis frater noster Hermannus Episcopus Augusten., qui in civitate Augusten. omnimodam iurisdictionem obtinet temporalem, ad hospitale vestrum gerens specialis devocionis affectum, vendendi et propinandi vinum vestrum pro tempore in predicta civitate, secundum ipsius civitatis consuetudinem absque contradictione ac vexatione qualibet, prout spectabat ad eum, vobis pia et provida liberalitate concessit.

[2]) Voigt Geschichte Preuß. VI. 322. Schreiben des Hochmeisters an die Stadt Köln vom J. 1399.

[3]) So stand es mit dem Streit im J. 1407. Der Hochmeister wandte sich jetzt nochmals an die Stadt und zugleich auch an den Erzbischof mit der Bitte den Komthur in seinem alten Recht zu lassen. Schreiben desselben, dat. Mittwoch vor Quasimodogen. 1407.

werte sich auch, daß der Komthur durch den Weinschank „den ürgern das Brot und die Nahrung vor dem Munde abschneide.“ r drohte zugleich mit einer Klage beim Röm. Könige, wenn der omthur sich nicht auf die alte Gewohnheit beschränke, seinen Bau-ein und sonst keinen andern nur in der Zeit zwischen Ostern und fingsten ausschenken zu lassen. Der damalige Landkomthur von esterreich Johann von Pommersheim[1]), der diese Beschränkung cht zugeben wollte, rieth dem Hochmeister, beim Erzbischof von alzburg die Freiheit zu erwirken, daß der Komthur zu jeder Zeit, enn es ihm beliebe, den auf seinen eigenen Gütern gebauten Wein isschenken dürfe. Dies scheint indeß nicht gelungen zu sein, denn enn, wie der Orden behauptete, kaiserliche und königliche Privi-gien ihm das Recht auch zuerkannten, so ließ doch im Jahre 1500 r Rath dem Komthur den Weinschank ganz und gar verbieten und irch den Stadtknecht öffentlich ausrufen, daß niemand mehr fortan on den Deutschen Herren Wein nehmen solle. Der Streit zog ch noch bis zum Jahre 1514 hin, wo ihn endlich der Erzbischof eonhard von Salzburg durch die Bestimmung beilegte, daß jeder omthur zu Friesach den in seinen eigenen, zum Hause gehörigen Beingärten erzeugten Wein nur in zwei Zeiten des Jahres, nämlich vischen Ostern und Pfingsten und zwischen Martini und Mariä mpfängniß (8. Dec.) im Ordenshause (also nicht mehr in der Stadt) ohne Behinderung der Bürger ausschenken lassen möge[2]). in ähnlicher Streit waltete auch noch im Jahre 1523 zwischen dem Ordenshause zu Marburg und den dortigen Bürgern ob, indem sich iese ebenfalls darüber beschwerten, daß ihnen durch den Weinschank n dortigen Deutschen Hause in ihrem Erwerb Eintrag geschehe. Der Landgraf Philipp vermittelte indeß bei dem Landkomthur Jo-ann Daniel von Lauerbach die Sache leicht dahin, daß im Deut-chen Hause drei Jahre lang nur von Ostern bis Bartholomäi, sonst n Jahre nicht weiter, und auch nicht mehr als 26 Fuder verschenkt erden dürfe, auch solle das Maaß immer einen Heller theuerer als n gemeinen Kauf ausgegeben werden[3]).

Von besonderer Wichtigkeit waren für die Ordenshäuser überall) ihre Einkünfte an Zinsen, Erbzinsen und Erbrenten.

---

[1]) Der Streit fällt in die Mitte des 15. Jahrhunderts.

[2]) Nach Verhandlungen über diesen Streit im Arch. zu Königsberg.

[3]) S. Histor. diplomat. Unterricht Urk. nr. 90.

Es war, wie bereits erwähnt, bei den früher dem Orden so überaus zahlreich zufallenden Schenkungen und Vermächtnissen an Landbesitz den Ordenshäusern oft unmöglich, das ihnen in solcher Weise zugewiesene ländliche Eigenthum überall selbst zu bebauen. Sie überließen die fernere Bebauung den darauf schon ansässigen Ackerleuten gegen Leistung eines bestimmten jährlichen Zinses oder auch sie besetzten die noch nicht gehörig angebauten, zuweilen wohl ganz wüst liegenden Ländereien mit neuen Zinsbauern. In gleicher Weise verfuhr man mit den Weingärten, die ein Ordenshaus nicht selbst bebauen konnte; es that sie entweder, wie wir eben sahen, gegen Abgabe eines bestimmten Theils des jährlichen Ertrags oder auch gegen eine festgesetzte Zinszahlung aus. So verpflichtet sich ein Ehepaar bei Koblenz zu einem jährlichen Erbzins von zwei Mark für einen Weingarten, den ihm das dortige Ordenshaus zum Anbau überlassen hat. Es ward dies zum Unterschied von Getreide-Abgaben Pfennig-gülte oder Pfennigzins genannt. Nach Zinsverzeichnissen der in ihrem Gebietsumfang so weit ausgedehnten Ballei Oesterreich waren alle von einem Ordenshause in einiger Entfernung liegenden Ländereien und auch ein Theil der Weingärten auf Pfennigzins ausgethan [1]). Häufig indeß waren dort mit dem Pfennigzins auch noch andere Abgaben und Leistungen verbunden [2]). Bei einer Uebergabe im Jahre 1424 betrug die jährliche Zinseinnahme des Hauses zu Wien von seinem „behausten Gut", von Ueberland, Lehen, Aeckern, Wiesmad, einem Zinshofe und einer Mühle 192 Pfund, 6 Schillinge; nach einem andern Verzeichnisse dagegen hatte es eine Zinseinnahme von 213 Pfund 6 Schillinge und das Haus zu Neustadt einen Pfennigzins von 54 Pfund 14 Pfennige. Ebenso hatten in der Ballei Thüringen die Ordenshäuser ihre stehenden, jedoch nach den Verhältnissen der ausgethanen Zinsgüter sehr verschiedene Zinseinnahmen. Das Haus zu Altenburg z. B. bezog einen Zins von 604 Gulden 17 Gr. und außerdem noch einen Zinsbetrag von der Küsterei [3]). Die Zinseinnahme des Hauses Zwetzen dagegen belief sich nur auf 42 Gulden 19 Gr. und seine jährliche Nutzung an

---

[1]) Es heißt dann: N. N. dienet (d. h. giebt) von einer Hufe 1 oder 2 Mark.

[2]) Dann heißt es z. B.: N. N. dienet von einer Hube 2 Hühner, 4 Tagwerk und 80 Pfennige oder 2 Hühner, 2 Tagwerk und 40 Pfennige.

[3]) Vgl. Gabelentz über das Ordenshaus zu Altenburg in den Mittheilungen der Alterthumforsch. Gesellschaft des Osterlandes II. H. 2. S. 148.

henden Zinsen, Opfergeld und seinen Getreidezins zu Geld angelagen stieg, wenn es Alles zusammen rechnete, im Jahre 1448 ch nur auf 114 Gulden 12 Gr.

Andere Einkünfte bezog der Orden hie und da von einzelnen äusern, die demselben aus Pietät geschenkt von den Komthuren weilen in Erbpacht gegeben und wovon ihnen dann ein jährlicher ins entrichtet wurde. So geschieht es im Jahre 1280 in Sachsenusen, daß ein dem dortigen Ordenshause zu ewigem Almosen geenktes Haus zu Frankfurt an acht Personen in Erbpacht gegeben ird, wofür sie jährlich 10 Mark Zins zahlen müssen[1]). In gleier Weise flossen manchen Ordenshäusern auch an Grundzins festhende Einkünfte zu. Der Ritter Heinrich von Prunheim, Schultiß von Frankfurt, mußte dem Hause zu Sachsenhausen von einem of daselbst einen Grundzins von 20 Denaren und ein Huhn entchten; der Komthur gestattete ihm aber, daß er dafür einen andern rundzins von 27 Denaren auf seine Güter in Birgel übernehmen olle[2]).

Es kommen ferner auch Fälle vor, daß bei der Aufnahme in s Ordens Mitbrüderschaft aus Dankbarkeit einem Ordenshause stimmte Geld- oder sogenannte Pfennigzinsen zugewiesen wurden, e es im Jahre 1290 geschah, als ein Ehepaar aus Aachen bei der ufnahme naher Verwandten als Mitbrüder in den Orden dem ause zu Siersdorf einen ansehnlichen Zinsbetrag von mehren Häurn und Höfen zuertheilte[3]).

Häufig vermehrten die Komthure die Einkünfte ihrer Häuser ch durch Ankäufe von Zinszahlungen, die auf fremdem Besitzthum fteten; wenigstens geschah dies oft in der Ballei Koblenz und ohne weifel auch anderwärts im 13ten und 14ten Jahrhundert. Der ndkomthur oder der Komthur eines Hauses giebt in solchem Falle m Eigenthümer eines ländlichen Besitzthums, eines Weingartens er eines Hauses eine mit dem Werthe desselben verhältnißmäßige, ld größere, bald geringere Geldsumme und erhält dafür einen mit r geliehenen Summe im Verhältniß stehenden, auf dem Besitzthum, m Weingarten oder dem Hause haftenden Zins. So zahlt, um durch ein Beispiel zu erläutern, der Komthur zu Koblenz einem

[1]) Böhmer Cod. Frankf. 201.
[2]) Böhmer Cod. Frankf. 341.
[3]) Ritz Urkunden zur Geschichte des Niederrheins 104.

Ehepaar die Summe von 20 Mark; dafür verschreibt ihm dieses einen jährlichen, auf einem Weinberg haftenden Zins von 18 Schillingen[1]) oder wie wir es auch ausgedrückt finden: Ein Ritter und seine Frau verkaufen dem Ordenshause zu Koblenz für 4 Mark und 4 Schillinge einen Erbzins von 4 Schillingen, 5 Pfennigen und einer Gans, haftend auf einem bei Koblenz gelegenen Weinberg[2]). Dieser erkaufte Erbzins war demnach seiner Natur nach nichts anderes als feststehende Procente oder Interessen für gezahlte Darlehen, nur mit dem Unterschied, daß diese nie rückzahlbar, der Zins nicht ablösbar war. Man bezeichnete ihn daher auch unter den Einkünften des Ordens als „stehenden Zins oder ewige Gülte" und unterschied ihn von dem ablösbaren Wiederkaufszins[3]). Auch dieser bildete einen Theil der Einkünfte der Ordenshäuser, denn in frühern Zeiten, in der Blüthe ihrer Finanzzustände, liehen die Komthure nicht selten Kapitalien bald von größerem, bald auch von geringerem Betrag auf Zinsen aus, die so lange entrichtet werden mußten, bis das Kapital zurückgezahlt war. Man behandelte dieses wie einen Kauf. So kauft z. B. Heinrich von Eschenbach im Jahre 1326 vom Komthur zu Nürnberg für 3 Pfund 8 Heller eine Summe von 36 Pfund und 18 Schillinge Heller, verpfändet dafür sechs Hofstätten, behält sich aber vor, innerhalb zwei Jahren durch die vom Komthur geliehene Summe den erwähnten Zins wieder zurückzukaufen. Geschieht dies nicht, so verfallen die verpfändeten Hofstätten dem Ordenshause als Eigenthum[4]).

Zu den Einkünften der Ordenshäuser gehörten 4) eine Menge verschiedener Real-Abgaben an Getreide aller Art, Hühnern, Gänsen, Lämmern, Eiern, Käsen, Butter, Pfeffer, Oel, Wachs, Weihnachtsbrote u. dgl., die sämmtlich als Zinslieferungen betrachtet wurden. Die Ordenshäuser erhielten sonach Zehnten-Einnahmen, die sie entweder von einem adeligen Besitzer eines Dorfes an sich gekauft[5]) oder von einem Wohlthäter des Ordens geschenkt erhalten

---

[1]) Hennes 406. 254. In der Sprachweise der Zeit heißt es: Nos vendidimus et vendimus pro nobis et heredibus nostris et hiis scriptis religiosis et discretis viris commendatori et fratribus domus Teutonice in Confluentia redditus quatuordecim solidorum etc.

[2]) Hennes 265. Andere Beispiele ebendas. 319. 328. 361.

[3]) So in Einnahme-Verzeichnissen.

[4]) Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München. Lang IV. 551.

[5]) So verkaufte im J. 1268 Ludolf Herr von Dyck dem Hause zu Koblenz

atten [1]). In allen Balleien flossen ihnen von ausgethanen zins-flichtigen Gütern und Dörfern verhältnißmäßige Lieferungen oder ogenannte Gülten von Weizen, Korn, Hafer, Hühnern, Gänsen u. gl. zu [2]). Andere Real-Einkünfte kamen ihnen, wenn auch zuweilen ur auf bestimmte Zeiten beschränkt, durch Vermächtnisse zu. So estimmt im Jahre 1270 ein Herr von Rotenfels, es solle nach einem Tode dem Ordenshause zu Mergentheim auf ein Jahr lang ine Lieferung von allerlei Getreidearten, Oel, Hühnern und Gänsen us den Einkünften eines seiner Höfe zufallen [3]); ingleichen weist er Graf Ludwig der Jüngere von Oettingen durch Vermittlung es Komthurs zu Oettingen im Jahre 1276 dem dortigen Ordens-Convent auf sein Dorf 4 Pfund Heller für Fische in der Fastenzeit nd eine andere Summe zum Priesterornat und zu andern Bedürf-issen des Hauses an [4]). Eins der am meisten mit solchen Real-Einkünften ausgestatteten Ordenshäuser war das reiche Haus zu Mergentheim [5]). In der Ballei Thüringen gehörten zu mehren Or-enshäusern verschiedene Kirchen- und Ritterlehen, die sie theils ge-en eine vom Lehensempfänger zu leistende Geldabgabe (Lehengeld), heils gegen gewisse Real-Lieferungen an Getreide, Geflügel, Lämmer nd Kälber (Hühner-, Gänse-, Lämmer- und Kälberzehnten) aus-haten. So nahm, um nur einige Beispiele anzuführen, das Or-enshaus zu Eger, außer seinem Geld- und Getreidezins im Betrag on 744 Gulden, jährlich noch als Real-Zins 69 Fastnachtshühner [6]), 0 Gänse, 174 Herbsthühner, 21 Käse und 15 Schock Eier ein. Das Haus Schillen hatte eine Zinsleistung von 14 Schock Hühnern,

---

en Zehnten zu Hackenbroich cum omni iure et integritate, quo et qua in rminis ibidem ipse decime sunt site pro ducentis marcis et sexaginta Co-niens. den. Lacomblet II. 342. 473.

[1]) So erklärt Marschall Wilhelm von Pappenheim 1333 zu Gunsten des auses zu Nürnberg den Zehnten in fünf Dörfern als dessen rechtes Eigenthum. reyberg VII. 53.

[2]) Gülte ist überhaupt ein allgemeiner Ausdruck für Zinsleistung; daher fenniggülte, Korngülte, Hühnergülte, Oelgülte u. s. w.

[3]) Jaeger I. 65.

[4]) Jaeger I. 72.

[5]) Man darf darüber nur die Urkunden aus dem J. 1298 bei Jaeger I. 18 und 119 vergleichen.

[6]) Man unterschied nämlich Fastnachtshühner, Sommerhühner, Herbst- und Winterhühner.

23 Kaphähnen, 6 Schock Eiern und 10 Lämmern, das ... Zwetzen 240 Hühner und 18 Gänse, das Haus Liebstädt 364 ...ner, 22 Gänse und 11 Lämmer zu Ostern, das Haus zu Alt... 162 Hühner, 2 Gänse, 6 Lämmer, 8 Weihnachtsbrote, 4 ... Eier und 8 Käse. Nach einer noch vorhandenen Nachweisung ...ten den Ordenshäusern der Ballei Thüringen jährlich überhaupt ...liefert werden 2313 Zinshühner, 130 Gänse, 30 Lämmer, 23 K...hähne, 69 Käse, 34 Schock Eier, 28 Weihnachtsbrote, 76 ... Unschlitt und 6 Pfund Wachs. Aehnliches finden wir in ... Balleien. Dem Hause zu Wien lieferte man 40 Zinshühner, ... zu Grätz 259 Hühner und 28 Käse [1]).

Schon daraus geht hervor, wie bedeutend die Ordensgüter ... und da mit Real-Abgaben belastet waren. Der Komthur zu Re...gensburg überläßt im Jahre 1322 einem jungen Edelmann „...rechtsweise“ einen Hof gegen eine jährliche Leistung von 1 Schaff Weizen, 3 Schaff Korn, 1 Schaff Gerste, 1 Schaff Hafer, 2 Schwei...nen oder 3 Schillingen Regensburger Pfennige, 60 Käsen, 200 Eiern, 10 Gänsen und 20 Hühnern [2]). Das Haus zu Münnerstadt em...pfängt im J. 1345 von zwei Hufen an Zins 24 Schillinge Würz...burger Pfennige, 50 Eier und 4 Fastnachtshühner und von einem Lehengut 4 Schillinge Pfennige, 25 Eier und 4 Fastnachtshühner [3]). Wie bedeutend auch in späterer Zeit einzelne Dörfer mit Abgaben belastet waren, sehen wir an einem Beispiel aus dem Jahre 1490, denn als Götz von Berlichingen vom Orden dessen Antheil am Dorfe Dörzbach mit einer Summe von 2500 Gulden kaufte, erwarb er sich damit eine Einnahme von 151 Pfund Pfennige, 14 halbe Gulden jährliche Geldgülte, 56 Fastnachtshühner, 5 Kaphähne, 4 Herbsthühner, 186 Sommerhühner, 7 Pfund Unschlitt, 1¼ Pfund Wachs, 7½ Käse, 5 Eimer und 4 Maaße Gültwein, 10 Malter Korngülte, 31 Malter Hafergülte, 5 Gulden Dienstgeld, Hauptrecht und noch 30 Leibeigene [4]).

In der Ballei Oesterreich finden wir 5) zweier Zinseinnahmen erwähnt, deren eine Bergrecht, die andere Bergtaiding genannt wird. Unter dem Bergrecht begriff man theils eine von Weinbergen

---

[1]) Nach Einnahme-Verzeichnissen im Arch. zu Königsberg.
[2]) Freyberg VI. 69.
[3]) Jaeger II. 70.
[4]) Kaufbrief bei Jaeger V. 1490.

lichtiger Dörfer oder Einsassen an ein Ordenshaus zu leistende e einer bestimmten Quantität des gewonnenen Mostes[1]), theils einen von einem Weinberg zu zahlenden Geldzins, bald die allein, bald auch beide verbunden, d. h. entweder lieferte Dorf als sogenanntes Bergrecht nur eine gewisse Anzahl Eimer oder es hatte außerdem von seinen Weinbergen auch noch einen nmten Geldzins zu entrichten[2]). Die Ordenshäuser verpachteten lich, wie erwähnt, auch dort an einzelne Dorfbewohner ihre nahe nden Weinberge, so daß einer bald ein Viertel, bald die Hälfte, Dreiviertel eines Weinbergs in Pacht nahm und dagegen die wähnte verhältnißmäßige Pachtabgabe leistete[3]). Wir ersehen aus vorhandenen Verzeichnissen, daß dieser Pachtzins an Most und für manche Häuser der Ballei von ziemlicher Bedeutung war[4]). [illegible] man aber von einem Weinberg nur eine gewisse Geldabgabe nicht zugleich auch Most, so hieß diese Bergtaiding oder Bergting[5]). In andern Balleien kommt eine solche Verpachtung unter [illegible] Benennungen, so viel uns bekannt ist, nicht vor. Endlich [illegible] in einigen Häusern der Ballei Oesterreich einer Abgabe unter Benennung „Marchfutter" erwähnt. Es war gemeinhin ein [illegible]erzins, den die Dörfer liefern mußten; doch kommt als solcher [illegible] Weizen vor.

6) Flossen den Ordenshäusern verschiedene kirchliche Einkünfte zu. Dahin gehören die frommen Spenden für verheißenen Ablaß beim Besuch der Ordenskirchen und Kapellen, welche [illegible] ein Papst, ein Cardinal, bald ein hoher Prälat, ein Bischof

---

[1]) Selten ist dabei von Weinlieferung, sondern meist nur von Most die Rede. Nur in einer Urk. von 1421 finden wir auch „5 Viertel Wein Bergrecht" als Abgabe. In Urkunden kommt es oft vor. Vgl. Lichnowsky Gesch. d. Hauses Habsburg VI. in den Regesten.

[2]) So heißt es z. B. in der Angabe des Bergrechts für das Ordenshaus Grätz: Zu Ober-Rohrbach bringt das Bergrecht jährlich 15¼ Eimer und ein Viertel Most und 57 Denare. Um die Stadt Grätz bringt das Bergrecht jährlich 8 Eimer und ein Viertel Most und 28 Denare.

[3]) Es heißt dann: N. N. dienet von einem Viertel Weingarten ein Viertel Most und 4 Denare, oder N. N. dienet von zwei Viertel Weingarten 2 Viertel Most und 8 Denare.

[4]) Wir finden Bergrecht von 13, 14, 16 und 18 Eimer Most, die ein Dorf zu liefern hatte. Die Verzeichnisse darüber im Arch. zu Königsberg.

[5]) Diese Bezeichnung kommt stets nur vom Geldzins vor.

mit einem Indulgenzbriefe begünstigt hatte. Schon im Jahre 1248 war vom Erzbischof Konrad von Köln allen denen, welche die Ordenskirche an gewissen Tagen mit Andacht besuchen und die dortigen Ordensbrüder, die sich aus eigenen Mitteln nicht unterhalten konnten, durch wohlthätige Spenden unterstützen würden, ein Jahr Ablaß und beim Besuch an andern Tagen ein Ablaß von 40 Tagen verliehen worden[1]). Desgleichen sicherte der Bischof Albert von Regensburg als Prediger des Kreuzes allen denen, die an gewissen Festtagen in der Ordenskirche zu Frankfurt ihr Gebet verrichten und ihre Sünden mit wahrer Reue beichten würden, 40 Tage Ablaß zu[2]). Aehnliche Indulgenzbriefe für solche, die beim Besuch der Ordenskirchen die Ordensbrüder mit milden Gaben unterstützen würden, erhielten im Verlauf des 13ten und 14ten Jahrhunderts auch die Ordenshäuser zu Koblenz, Rotenburg, Würzburg, Saarburg, Marburg und viele andere[3]), vor allen aber das Haus zu Nürnberg zur Unterstützung des dortigen Haupt-Hospitals des Ordens, für welches in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts in Ertheilung der Indulgenzbriefe die Bischöfe Deutschlands wetteiferten[4]). Und selbst auch noch im Jahre 1418 sicherte eine Anzahl Cardinäle allen denen, die an gewissen Festen das Hospital des heiligen Geistes und die dabei liegende Kapelle zu Mergentheim besuchen und mit spendenden Händen die Unterhaltung desselben und die Pflege der Kranken unterstützen würden, 100 Tage Ablaß zu[5]).

Es fielen ferner den Einkünften der Ordenshäuser auch manche Gaben durch sogenanntes Opfergeld zu und dies war selbst bei bloßen Ordenspfarrkirchen oft nicht unbedeutend. Das Haus zu Weimar, nur von einem Ordenspfarrer bewohnt, nahm als solches jährlich gegen 50 Gulden ein. Für das Haus Schillen betrug es in der Regel an 60 Gulden, für das zu Eger 150 Gulden. An

---

1) Hennes 130.

2) Hennes 177.

3) Hennes 239. Lang IV. 115. 567. 569. Archiv zu Koblenz. Im Indulgenzbrief für die Ordenskirche S. Elisabeth zu Saarburg heißt es ausdrücklich: der Ablaß solle solchen verliehen sein, qui aurum, argentum, calices, vestimentum aut aliqua alia caritativa subsidia dicte ecclesie donaverint, legaverint aut donari procuraverint.

4) Lang IV. 768. 770. 774. 776. 778. 779. 780.

5) Jaeger III. 29.

dern Orten war der Ertrag unbestimmt [1]). Jedoch gab es kaum
Ordenshaus, dem nicht jedes Jahr eine bald mehr, bald minder
eutende Einnahme an Opfergeldern zufloß.

Auch die Meßgelder und die sogenannten Pietanzen oder
ictanzen brachten den Ordenshäusern manche oft nicht unbedeu-
den Einkünfte zu. Wir erwähnten bereits, daß dies fromme
iftungen waren, wonach am jährlichen Todestage der Stifter zu
rem Seelenheil ein feierlicher Gottesdienst mit Messen und Vi-
lien gehalten und zugleich eine bessere Ausspeisung der Ordens-
üder zum Andenken der Stifter angerichtet werden mußte, wozu
tweder bestimmte Geldsummen, oder auch Einnahmen von Getreide
er andere Lebensmittel und Wein angewiesen wurden. Die Stif-
ngen dieser Art waren zumal im 13ten und 14ten Jahrhundert
allen Balleien so allgemein, daß sich wohl kaum ein irgend be-
utendes Ordenshaus finden ließ, in welchem nicht eine oder mehre
ietanzen bestanden hätten. Im Hause zu Altenburg brachte eine
lche an stehenden Zinsen über 45 Gulden ein, der Ordenspfarre
Mühlhausen jährlich an Geld 40 Gulden und das Getreide dazu
rechnet über 65 Gulden. Für das Haus zu Eger belief sich ihr
etrag an Geld und Getreide auf 88 Gulden [2]).

Endlich scheint zu den Einkünften des Ordens auch das Recht,
almen zu weihen, gehört zu haben. Wir finden es zwar nur
nmal bei dem Ordenshause zu Bremen erwähnt. Allein der Hoch-
eister bezeichnet bei Gelegenheit eines Streits darüber die Palmen-
eihe als ein ausdrückliches Privilegium des Ordens, als eine Frei-
it, die er sich nicht entziehen lassen dürfe [3]).

Zu den Einkünften der Ordenshäuser kamen 7) die Ge-

---

[1]) So heißt es z. B. bei der Pfarre zu Gumpelskirchen in der Ballei
sterreich: „Des Opfers kann man nicht eigentlich überschlagen.“

[2]) Verzeichniß des Einkommens der Häuser in der Ballei Thüringen vom
1448.

[3]) Der Komthur zu Bremen kam über die Palmenweihe mit dem dortigen
omkapitel im J. 1420 in Streit, indem dieses vorgab, die Ordensprivilegien
s Komthurs seien „verwest“, d. h. erloschen. Es verbot ihm daher die fernere
almenweihe und der Komthur konnte sie nur mit 8 Gulden wieder erlangen.
er Hochmeister aber, mit diesem Verfahren unzufrieden, schrieb ihm: er solle
h nicht so aus den Ordensprivilegien verdrängen lassen, gegen die Zahlung
n 8 Gulden protestiren und notarisch erklären, daß er diese Freiheit des Or-
ns nicht gekannt habe und was er gethan, aus Zwang geschehen sei.

fälle, die Straf- und Bußgelder, die ihnen von der
weltlichen Jurisdiction zufielen. Fast ohne Ausnahme hatte
ihren Dörfern, Höfen und Gütern zugleich auch die wel
richtsbarkeit über deren Einwohner und Einsassen. Bei
neuer Besitzungen wurde dem Orden immer zugleich
diction und das Vogtei-Recht meist ausdrücklich vom Ver
gesprochen[1]). Zuweilen trat auch ein Fürst die Gericht
allen in seinem Lande liegenden Ordensgütern freiwillig
den ab. So bewies sich der Landgraf Albert von
dadurch als besonderer Gönner des Ordens, daß er ih
alle ihm von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien und
bestätigte, sondern ihm auch aus besonderer Gnade alle
Gerichtsbarkeit in seinen Gütern in der Ballei auf ewige Ze
zuwies[2]). In gleicher Weise konnte noch in späterer Zeit
Landkomthur in Hessen die Behauptung aufstellen, daß ihm in sei
Dörfern, namentlich auch in Griffstädt die hohe und niedere
richtsbarkeit, Stock und Galgen über seine Leute zustehe[3]).
Grund jener Verleihung des Landgrafen Albert waren dahe
Komthurbezirk des Hauses zu Zwetzen mehre Dörfer, in den
Hauses Schillen derselben 18—21, sowie überhaupt der gesa
Grund und Boden des Ordenshauses der weltlichen Gerichtsb
der Komthure unterworfen. In derselben Ballei begabte im
1274 der Vogt Heinrich Reuß von Plauen das Haus zu R
bach mit dem Jurisdictionsrecht. Da heißt es in der Urkun
gebe und eigne dem Deutschen Orden das Gericht über Schu
Guld, wie es freies, eigenes Gutes Gewohnheit und Recht is
verzichte darauf gänzlich, also daß weder er, noch seine Erbe

---

[1]) Es heißt dann in den Urkunden von Seiten der Verkäufer e nullo prorsus iure, obsequio aut iurisdictione, quocunque nomine cens nobis in eisdem bonis reservatis, oder der Verkäufer, qui ius advoc bonis ipsis asseruit se habere, resignavit illud für eine gewisse Summ er tritt dem Orden ab veram possessionem cum Centa dictorum bo oder iurisdictionem etiam predicte ville, quo nos contingit omni e quod eo hactenus possedimus ac tenuimus, nullo prorsus iure, quo censeantur vocabulo, nobis in prefatis omnibus retento. S. Entdeckt grund p. 60 und die dortigen Urkunden.

[2]) Entdeckter Ungrund Urk. nr. LXII. Histor. und Rechtsbegründ. richt Urk. nr. 88.

[3]) Schreiben des Landkomthurs in Hessen im R.-Arch. zu Wien.

nen, noch irgend einer seiner Richter oder Büttel irgend
uld oder Klage wegen über des Ordens Güter und Leute
t noch zu helfen habe, noch ihm und seinen Erben und
nen irgend eine Gerechtigkeit zustehe; nur allein das Hals-
d die Straßengerichte behalte er sich noch vor [1]). In glei-
se wurde in der Ballei Franken den Ordenshäusern zu
, Ellingen, Kapfenburg, Virnsberg, Aichach und Blumen-
otfelden u. a. die Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen in
nen Zeiten zugewiesen [2]). Das Haus zu Virnsberg begna-
ser Ludwig IV. selbst damit [3]). Ebenso übertrug Berthold
singen, wenn er ohne Erben sterbe, dem Orden das Dorf-
seine Leute und sein gesammtes Eigenthum [4]). In gleicher
atten auch in den übrigen Balleien die Ordenshäuser in
zirken die Gerichtsbarkeit. In der Ballei Oesterreich er-
B. schon der Herzog Friedrich II. im Jahre 1233 dem
Grätz in allen seinen Besitzungen den sogenannten Blut-
. In der Ballei Lothringen übte das Ordenshaus Beckin-
n seit alten Zeiten das Hochgericht; es ward ihm zwar
eine Zeitlang von herzoglichen Amtleuten streitig gemacht,

---

kunde vom J. 1274 im N. Lausitz. Magazin XXX, 4. S. 310.
irnberg 1246. Lang IV. 749 und 1293. Lang IV. 537. R.-Arch.
n. — Ellingen 1253. 1267. Lang IV. 752. 761. Im J. 1322
iser Ludwig IV. dem Hause Ellingen das Halsgericht daselbst und
Karl IV. ein Halsgerichtsprivilegium für das dortige Haus. Orig.-
lingen. — Den Häusern Aichach und Blumenthal ertheilt im J. 1296
dolf von Bayern pro remedio animae suae potestatem iudicandi
t bona eorum in dominio suo, exceptis furto, homicidio et op-
mulierum, quando in illis ad mortem fuerit procedendum. Lang
Lünig l. c. Eccles. I. Forts. 7. Orig. im R.-Arch. zu München.
g der Urk. von 1307 und 1408 im R.-Arch. zu München. — Brot-
9 Jaeger II. 35: Graf Ludwig von Rieneck überläßt dem Deutsch-
d dem Hause zu Brotfelden alle seine Rechte an die Leute in der Burg
Brotfelden und mehren nahen Dörfern, also daß die darin sitzenden
em Gericht und in der Herrschaft der Burg „unser Zent nimmermehr
en zu der Aich, sondern sie sollen vor den Herren von dem Hause
hen." Stälin III. 370.
ig.-Urk., dat. Frankfurt Freit. vor Johanni 1341 im R.-Archiv zu

ng IV. 775.
ellius 88: nummum pro emenda sanguinis, quod vulgo vocatur
phennich in omnibus bonis suis per terras nostras ordinatis.

vom Herzog Karl von Lothringen aber im Jahre 1427 von neuem bestätigt und als freies Eigen zuerkannt [1]). In eben solcher Ausdehnung stand dem Landkomthur zu Utrecht die Jurisdiction über seine unterthänigen Leute zu, dem im Elsaß in der Mark von Altshausen [2]).

Endlich finden wir 8) verschiedene Einkünfte einzelner Ordenshäuser, die durch locale Verhältnisse bedingt waren. So hatte das Haus zu Koblenz bis zum Jahre 1247 mit dem dortigen Collegiat-Stift S. Florin einen gewissen Antheil an dem bei der Ueberfahrt über die Mosel zu entrichtenden Fährgeld. Da jedoch zwischen ihnen darüber in dem genannten Jahre ein Streit entstand, so kaufte das Stift dem Hause seinen Antheil durch eine jährliche Rente von 3 Mark und 6 Schillinge ab. Dabei behielt das Haus mit seinem Gesinde noch freie Ueberfahrt [3]). Hie und da gab der Orden ihm zugehörige Häuser in Städten auf Erbzins aus. So verlieh, wie erwähnt, der Convent zu Sachsenhausen ein ihm in Frankfurt geschenktes, zu einem ewigen Almosen bestimmtes Haus verschiedenen adeligen Besitzern zu ewigem Erbrecht, mit der Verpflichtung eines ihm jährlich zu entrichtenden Zinses von zehn Mark Denare, den er sich zur Sicherheit unter dem Titel einer Hypothek auf ihre eigenen Häuser verschreiben ließ [4]). Aehnliches geschah im Jahre 1339 vom Komthur zu Würzburg mit einem in der Stadt dem Orden zugehörigen Hause [5]). Im waldreichen Thüringen und vielleicht auch in andern Balleien scheinen manche Ordenshäuser ihre Einkünfte auch durch Holzverkauf vermehrt zu haben. Das Haus Zwetzen bei Jena besaß an Holzmarken 580 Acker, das Haus Nägelstädt eine Waldung von 1000 Acker. In der gewerbreichen Handelsstadt Nürnberg erhielt das dortige Ordenshospital schon im Jahre 1236 durch eine Schenkung gegen einen lebenslänglichen Zins eine Anzahl Fleischbänke, Brotbänke und einen Eisenladen, deren Besitz ihm der Röm. König Konrad auch bestätigte und die der Orden späterhin durch Ankauf noch vermehrte [6]). Im Jahre 1317 aber verpflichteten sich

---

[1]) Orig.-Urk. im Archiv zu Koblenz.

[2]) Stälin III. 370.

[3]) Orig.-Urk. im Archiv zu Koblenz. Günther Cod. II. 223. Hennes 126. Urk. im Ord.-Arch. zu Wien.

[4]) Orig.-Urk. vom J. 1280 im Arch. zu Sachsenhausen.

[5]) Freyberg VII. 243.

[6]) Orig.-Urk. vom J. 1236 im R.-Arch. zu München. Lang IV. 745.

r Rath und die Bürgerschaft gegen den Landkomthur von Franken
onrad von Gundelfingen und den Komthur zu Nürnberg, ihnen
ir die Abtretung eines Drittheils der Fleischbänke, die dem Hause
ihrlich 11 Pfund und 80 Pfennige eingebracht, ihm eine jährliche
wige Gülte von 14 Pfund zu entrichten[1]). In der Ballei Thü-
ingen unterhielten mehre Ordenshäuser, z. B. Zwetzen und Liebstädt,
inen oder auch mehre Zwangs-Backöfen, von denen sie ebenfalls
ewisse Einkünfte bezogen.

Ungleich bedeutender noch und zugleich auch umfangreicher wa-
en die Einkünfte des Ordens in seinen Mühlen. Wir sehen ihn
tets eifrig bemüht, solche in seinen Besitz zu bringen, so in Deutsch-
and wie in Preußen[2]). Es geschah dies auf verschiedene Weise,
ald durch Erbpacht[3]), bald durch Schenkungen. Schon im Jahre
234 beschenkte der Röm. König Heinrich das Ordenshaus zu Nürn-
erg zu gleicher Zeit mit drei Mühlen, die ihm der Burggraf Kon-
ad von Nürnberg abgetreten hatte. Mit einer vierten begabten das
Haus im Jahre 1256 zwei Brüder von Hürnheim[4]) und in einer
ünften erkannten später der Schultheiß und die Schöffen der Stadt
ie Gilte und das Besetzungsrecht dem Ordens-Hospital und dem
Spital S. Johannis gemeinschaftlich zu[5]). Andere Ordenshäuser
rwarben sich solche Mühlen durch Ankauf, um damit ihre Einkünfte
u vermehren[6]). So hatte das Haus zu Marburg theils durch
Kauf, theils durch Schenkung nicht weniger als fünf Mühlen nach
nd nach in seinen Besitz gebracht. Es läßt daher auch schon das
ifrige Streben, welches die Ordensgebietiger dabei zeigten, darauf
chließen, daß solche Erwerbungen für die Einkünfte ihrer Häuser
on Wichtigkeit gewesen seien. Sie thaten ihre Mühlen gegen eine
ährliche Zinsleistung in Getreide oder Geld bald auf Zeit-, bald

41. Monumenta Boic. XXX. 251. 253. Böhmer Reg. Imp. I. 255. Der
ermehrte Ankauf geschah 1297.

[1]) Orig.-Urk. im R.-Arch. zu München. Mscr. in der Bibliothek zu Nürn-
erg. Lang V. 361.

[2]) Voigt Geschichte Preuß. VI. 639.

[3]) Böhmer Cod. Frankf. 224. 234.

[4]) Böhmer Reg. Imp. I. 250. Monumenta Boic. XXX. 216. Still-
ried Monum. Zoller. I. 55. 38. Lang IV. 744. 755.

[5]) Freyberg VI. 203.

[6]) So der Komthur zu Ellingen 1314. Urk. im R.-Archiv zu München;
er Komthur zu Aichach u. a.

auf Erbpacht aus[1]). Das Ordenshaus zu Sachsenhausen verkauft im Jahre 1325 seine drei Mühlen auf dem Main um 50 Mark Pfennige einem Bäcker in Frankfurt, verpflichtet ihn aber, jährlich dem Convent noch 14 Achtel Korngülte ins Haus zu liefern[2]). Das Haus Liebstädt in der Ballei Thüringen nahm in seiner Mühle von jedem „Trad" Weizen einen Mahlzins von sechs Pfennigen „Tradgeld" ein. Ueberhaupt war der Mahlpfennig oder die Mahlmetze eine für viele Ordenshäuser sehr einträgliche Abgabe, denn bei vielen herrschte Mühlenzwang. So heißt es in einem Vertrag zwischen dem Landkomthur von Hessen Dietrich von Cleen und dem Landgrafen Wilhelm vom Jahre 1496: „Es soll auch der dritte Theil der Leute und Behausungen der Stadt Marburg, wie das laut einer Verschreibung deshalb aufgerichtet und ausgedrückt ist, ohne alle Inrede bei uns in unserer Elwins-Mühle mahlen und deß also von unserm gnädigen Herrn zu thun beschieden und angehalten werden. Wir mögen auch ohne Hinderniß und Eintrag unsers gnädigen Herrn, Erben und Nachkommen den Leuten auswendig Marburg, so sie es begehren, um ihre Malter mahlen, damit wir, unsere Nachkommen und der Orden die Almosen desto förderlicher geben können."

Was endlich die Einkünfte der Ordenspfarrer in den verschiedenen Balleien betrifft, so bestanden sie theils in zugewiesenen Zehnten aus nahe gelegenen Orten[3]), theils im Ertrag ihrer Weinberge, ihres Ackerlandes und Wiesewachses, theils in Opfer- und Meßgeld und verschiedenen Reallieferungen an Wachs, Hühnern, Eiern, Käsen u. dgl. In der Ballei Oesterreich hatten sie zum Theil auch Bergrecht[4]).

Stellen wir zum Schluß die Gesammt-Einnahmen einiger Balleien und einiger ihrer Häuser übersichtlich zusammen, so betrug das Einkommen der Ballei Thüringen, freilich eine der ärmsten, in der für sie schon so drückenden Zeit des Jahres 1448 im Ganzen 4288 Gulden, wobei jedoch die Realleistungen nicht mit eingerechnet waren. Die Nutzung des Hauses Zwetzen an Zinsen, Opfergeld und Ge-

---

[1]) Guden. III. 7. ein Erbpacht pro novem maldris siliginis nomine annue pensionis solvendis. Freyberg VII. 213 und Orig.-Urk. von 1365 im R.-Arch. zu München Zeitpachten auf 3 oder 10 Jahre.

[2]) Böhmer Cod. Frankf. 482.

[3]) Vgl. darüber die Urkunde von 1274 im Neuen Lausitz. Magazin XXI. 4. S. 310.

[4]) Nach urkundlichen Nachrichten im Arch. zu Königsberg.

treide (dieses zu Geld berechnet) schlug man damals jährlich nur auf 114 Gulden, die des Hauses zu Altenburg auf 769 Gulden an. Im Jahre 1451 finden wir die Gesammt-Einnahme der Ballei auf 7134 Gulden angegeben, wobei aber wahrscheinlich die übrigen Realleistungen mit veranschlagt waren, denn es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß nur „Wiesewachs, Holz, Schafe, Vorrath, Buße und Gericht darin nicht eingerechnet seien." Das Haus Zwetzen brachte in diesem Jahre bei Veranschlagung seiner gesammten Nutzung sein Einkommen auf 538 Gulden, das Haus zu Altenburg die Gesammt-Summe aller seiner Nutzungen auf 1052 Gulden. Wir werden jedoch später sehen, in welchem Mißverhältniß diese Einkünfte der Ballei Thüringen mit ihrem damaligen verarmten und verschuldeten Zustand standen. In ähnlichen Verhältnissen war um dieselbe Zeit die hochmeisterliche Kammer-Ballei Koblenz. Sie hatte in ihrem verwahrlosten Zustand, wie wir bereits früher erwähnten, in den Jahren 1447 und 1448 nur eine Gesammt-Einnahme von 4203 Gulden, die sich auch mehre Jahre später nur auf 4475 Gulden belief. In noch trauerigeren Verhältnissen stand in der spätern Zeit die Ballei Oesterreich mit ihren Häusern in ihrem Einkommen da. Das Haus zu Wien z. B. hatte in allen seinen Nutzungen an Geldzinsen, Früchten, Getreide und Hühnern noch nicht einmal ein jährliches Einkommen von 160 Gulden [1]).

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich vom J. 1524 im Archiv zu Königsberg.

Neuntes Kapitel.

Verschulden und Verarmung des Ordens.

Die Zustände des Ordens in den ersten anderthalb Jahrhunderten seines Daseins, die immer steigende Vergrößerung und Erweiterung seines Besitzes in allen Gauen Deutschlands, den frühern Wohlstand und das Gedeihen in seinen Balleien, die Hochachtung und ausgezeichnete Gunst, deren er sich damals bei Päpsten, Kaisern, Königen und Fürsten erfreute, haben wir bereits kennen gelernt. Seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts aber hatte der Orden den Höhepunkt seiner Blüthe überstiegen und es begann nun schon mehr und mehr sein Niedergang. Die einstige hohe, dem Himmel zugewandte Begeisterung für sein abgeschlossenes Leben in religiösen Uebungen und für sein Wirken in milder Wohlthätigkeit erkaltete schon immer mehr. An die Stelle frommer Hingebung und Entbehrung tritt Empfänglichkeit für feinere Lebensgenüsse und die Lust zu weltlicher Freude. Sonst nur ein Hospital für Leidende wird der Orden schon mehr und mehr ein Hospital des Adels, zu dessen Pfründen und Würden sich die nachgeborenen Söhne vornehmer Familien drängen, wie schon König Rudolf von Habsburg bemerkt[1]. Und die Folgen davon sind: Erkaltung der Theilnahme der Laien an der altehrwürdigen ritterlichen Stiftung, innere sittliche Verderbniß, immer tieferer Verfall des Vermögens, je mehr im Orden zunehmende Genußsucht, um so seltener die sich zur frommen Spende öff-

[1]) Lacomblet Urkunden des Nieder-Rheins 543.

nende Hand des Laien, daher immer höher steigendes Verschulden und Verarmen des ganzen Ordens.

Schon beim Amtsantritt des Deutschmeisters Philipp von Bickenbach im Jahre 1361 fand man im Großkapitel zu Frankfurt nach den Berichten der ausgesandten Visitatoren in den sämmtlichen Häusern und Balleien des Deutschen Gebiets [1]) eine Schuldenlast von 49,064 Gulden an Wiederkäufen und 30,017 Gulden sogenannte nöthige Schuld; für jene mußte man 2271 Gulden Zins zahlen. Die an sich schon arme Ballei Westphalen trug an dieser Schuld eine Summe von 999 Gulden [2]). Einige Jahre zuvor war das Ordenshaus zu Ulm von einer so schweren Schuld bedrückt, daß es sich, um sie zu decken, genöthigt sah, den größten Theil seines ländlichen Besitzthums theils an Bürger der Stadt, theils an andere zu verkaufen [3]). Diese Verschuldung einzelner Ordenshäuser stieg nun aber von Jahr zu Jahr. Wir finden schon in dem Zeitraum von 1360 bis 1370 nicht selten Beispiele, daß verarmte und verschuldete Convente, um ihrer Noth einigermaßen abzuhelfen, einen Theil ihrer Güter oder auch Zinsen an naheliegende, noch in besserem Wohlstand seiende Ordenshäuser verkaufen mußten [4]).

Noch nicht zehn Jahre nachher, beim Amtsantritt des Deutschmeisters Konrad von Rüde (1379), war die Gesammtschuld des Ordens schon wieder bedeutend gestiegen und betrug im Deutschen Gebiet bereits die Summe von 84,200 Gulden an Wiederkäufen und nöthiger Schuld [5]). Nach vier Jahren hatte sie die Höhe von 106,161 Gulden erreicht, wovon sich die Wiederkäufe auf 79,869 Gulden, die nöthige Schuld auf 20,855½ und die Verzinsung jener auf 5436½ Gulden beliefen [6]). Als damals Siegfried von Venningen das Meister-Amt übernahm, klagte er dem Pfalzgraf Ruprecht

---

[1]) D. h. die Balleien des Deutschmeisters, mit Ausschluß der Kammer-Balleien des Hochmeisters.

[2]) Jaeger III. 107. 108.

[3]) Urk. des Deutschmeisters und des Landkomthurs von Franken Gottfried von Hanau, dat. Mont. nach Jacobi 1357 im Staats-Archiv zu Stuttgart.

[4]) So verkauft der Komthur von Regensburg „wegen Nothdurft des Hauses" wiederholt 1383 und 1390 mehre Güter und Höfe. Urk. im Reichs-Arch. zu München.

[5]) Nach Ausweis des Ordens-Kapitels zu Frankfurt 1379 bei Jaeger III. 153.

[6]) Ordens-Kapitel zu Frankfurt 1383 bei Jaeger III. 172.

dem Aeltern vom Rhein, er habe so viele von seinen Vorfahren seinem Amte aufgebürdete Schulden zu bezahlen gehabt und von den Amtseinkünften sei ein so bedeutender Theil entweder verkauft oder so hoch versetzt, daß es ihm fast unmöglich sei, seinem Stande gemäß und wie es einem Deutschmeister gebühre, zu leben und seinen geziemenden Unterhalt zu bestreiten[1]).

Der Hochmeister ließ nun zwar einige Jahre nachher dem Deutschen Gebiet zur Aufhülfe eine Anleihe von 60,000 Gulden zukommen. Allein nachdem im Verlauf mehrer Jahre davon etwas über 3000 Gulden wieder abgetragen waren, betrug die Schuldsumme des Ordens in Deutschland im Jahre 1394 immer noch 103,717 Gulden, wovon noch 56,850 Gulden nach Preußen zurückgezahlt werden mußten. Da man für jene Anleihe dem Hochmeister die Ballei Elsaß mit allen ihren Renten, Nutzungen und Einkünften als Pfand hatte abtreten müssen, so war das Einkommen des Deutschen Gebiets noch mehr geschmälert worden. Als daher im Jahre 1396 der Deutschmeister Konrad von Egloffstein das Amt übernahm, klagte er dem damaligen Hochmeister Konrad von Jungingen: er habe das Ordensgebiet in Deutschland mit so schweren Schulden beladen gefunden, daß er demselben ohne des Hochmeisters Beihülfe nicht vorstehen könne; entweder, fügte er bittend hinzu, möge ihm der Hochmeister mit einer Summe Geldes aushelfen oder ihm einige Balleien, die er in Deutschland habe, namentlich die verpfändete Ballei Elsaß wieder zuweisen und auf die Anleihe von 60,000 Gulden Verzicht leisten. Der Hochmeister von seiner Pflicht durchdrungen, daß er als Oberhaupt auch dem Orden in Deutschland nach Kräften mit Rath und Hülfe beistehen müsse, erließ mit Zustimmung seiner obersten Gebietiger dem Deutschen Gebiet den größten Theil der erwähnten Summe, so daß die Ballei Elsaß nur noch für eine weit geringere verpfändet bieb. Man kam überein, daß, wenn diese entrichtet sei, die Ballei dem Deutschmeister wieder überwiesen werden solle[2]).

Indeß waren dies doch noch Zeiten, in denen bei dringender Noth dem Orden in Deutschland von Preußen aus geholfen werden

---

[1]) Dies erwähnt der Pfalzgraf Ruprecht selbst in einer Urk. vom J. 1393, worin er dem Deutschmeister das Patronat über einige Kirchen nebst dem Zehnten überweist. Jaeger III. 181.

[2]) Urkundliche Erklärung des Hochmeisters, dat. Sonnt. vor Barbarä 1396.

nnte. Auch scheinen sich die finanziellen Verhältnisse des Deutsch-
eisters nach einigen Jahren wieder etwas verbessert zu haben, denn
ir finden, daß er bald dem Grafen Günther von Schwarzburg,
ld dem Bischof von Würzburg und wohl auch noch andern gegen
fand für damals nicht unbedeutende Summen auslieh [1]). Nun
arf aber die unglückselige Schlacht bei Tannenberg auch den Orden
Preußen in die traurigste Lage und vernichtete dort mit einem-
al all sein Glück und allen seinen Wohlstand. Sonst Hülfe brin-
nd, mußte nun der schwerbedrängte Hochmeister beim Orden in
eutschland um Hülfe bittend erscheinen. Auf sein Gesuch an den
eutschmeister Konrad von Egloffstein um eine Hülfssumme von
),000 Gulden, stellten es ihm aber die im Jahre 1411 in einem
apitel zu Frankfurt versammelten Landkomthure und Komthure
rch eine Schilderung der bedrängten, traurigen Verhältnisse ihrer
äuser und Balleien als unmöglich vor, ihm auch nur mit der ge-
ngsten Summe zu Hülfe kommen zu können. Einige erklärten so-
r, sie würden, wenn der Hochmeister sie mit einer Steuer bedränge
er ihnen den Verkauf und die Verpfändung ihrer Güter zumuthe,
ren Aemtern lieber ganz entsagen [2]). In den Kriegen der Fürsten
d Herren hätten sie bisher schon so schweren Schaden gelitten
d müßten täglich noch so viel leiden, daß „wir Klage über Klage
hren und unser einer dem andern Klage mit Klagen vergelten
uß." Ein Gesandter an den Hochmeister mußte diesem „die Noth

[1]) Der Graf von Schwarzburg erhält 1398 gegen Verpfändung der Burg
uhaus die Summe von 7000 Rhein. Gulden, mit der Verpflichtung der
iedereinlösung binnen Jahresfrist. Jaeger II. 181. Diese war aber auch
J. 1411 noch nicht erfolgt und der Graf erhielt abermals darauf eine An-
he von 15,100 Gulden; auch im J. 1427 war die Burg noch nicht eingelöst.
f. vom J. 1411 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Dem Bischof von Würz-
rg leiht der Deutschmeister im J 1401 auf das Schloß Landsberg 5400 Gul-
n (Fries Würzb. Chron. I. 573), dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg
r Komthur zu Mergentheim 1400 Rhein. Gulden im J. 1408. Jaeger
I. 11.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Oettingen, dat. Nürnberg Mont. nach Ni-
lai 1411. Das Obige dem Hochmeister meldend, fügt er hinzu: „So rathe
ja nicht, daß Ew. Gnade den Orden zu Deutschland so hoch ermahnete und
n klein Geld so leichtlich zu verderblichem Schaden brächte, weil sie es wahrlich
cht vermögen."

und Gebrechlichkeit des Ordens in Deutschland" noch eindringlicher vorstellen [1]).

Seitdem erholte sich der Orden nie wieder aus seiner tiefen Gesunkenheit. Niemand mochte ihm ohne Pfand mehr Geld leihen. Während des Concils zu Kostnitz, welches ihm ebenfalls bedeutende Kosten verursachte, namentlich auch wegen der nöthigen Geschenke an die dortigen Cardinäle, Bischöfe und Doctoren, war seine Geldnoth so groß, daß der Deutschmeister, um dem Procurator auf dem Concil 2000 Gulden senden zu können, die Ordenshäuser zu Mergentheim, Mainz, Frankfurt, Brotfelden und Speier für 6000 Gulden verpfänden und dabei versprechen mußte, daß die Häuser mit allen ihren Zubehörungen verfallen sein sollten, wenn die Anleihe mit den Zinsen [2]) an einem bestimmten Tag nicht richtig zurückgezahlt sei. Im Jahre 1417 war der Deutschmeister Dietrich von Wittershausen nicht einmal im Stande, mit aller angewandten Mühe aus seinem „armen Gebiet" die vom Hochmeister erbetene Summe von 6000 Gulden unter seinen Gebietigern aufzubringen [3]). Als er tief bekümmert nach zwei Jahren im Kapitel zu Frankfurt sein Amt niederlegte, schrieben von dort die Landkomthure dem Hochmeister: „Die Läufte ihrer Lande seien so wild, der Orden in jenen Gebieten werde ohne Schutz und Schirm bei Fürsten, Herren, Rittern und Knechten fast täglich so schwer angegriffen und leide so verderblichen Schaden, daß der Meister sich nicht mehr getraue, ihm länger vorzustehen. Er habe erklärt: ehe er wolle, daß der Orden und das Amt unter ihm Schaden nehme und verderbe, wolle er lieber nach Almosen gehen, so lange er lebe, oder lieber todt sein" [4]).

Wir finden zwar, daß während dieser Zeit sowohl der Deutschmeister als auch einzelne Komthure bei allen ihren Bedrängnissen hie und da durch Ankauf immer noch neue Besitzungen erwarben [5]).

---

[1]) Schreiben der im Kapitel zu Frankfurt versammelten Gebietiger, dat. Dienst. nach Martini 1411 im Arch. zu Königsberg. Der Abgesandte war der Ordensbruder Friedrich Küchmeister.

[2]) Man zahlte von 20 Gulden einen Gulden Zins, also 5 pC.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Kostnitz Sonnt. nach Himmelfahrt 1417.

[4]) Schreiben der Landkomthure im Kapitel zu Frankfurt, dat. Samstag nach Andreä 1419 im Arch. zu Königsberg.

[5]) Besonders in den J. 1412—1416. Auch im J. 1424 kauft der Deutschmeister noch 4 Dörfer für 4200 Gulden. Jaeger V. 1424.

Daß dies aber keineswegs die Folge eines bessern Zustandes der Dinge war, beweist ein Schulden-Verzeichniß über die Ordens-Balleien aus den Jahren 1420 bis 1425, wonach es keine einzige gab, die nicht mehr oder minder schwer mit Schulden beladen war, Franken mit 4838 Gulden nöthiger Schuld und 10,606 Gulden an Wiederkäufen, Elsaß mit 4307 Gulden nöthiger Schuld und 38,978 Gulden an Wiederkäufen. Auf den Häusern des Deutschmeisters lastete eine Schuld von 22,307 Gulden [1]). Von dieser Schuldenlast gedrückt erklärten im Jahre 1429 die in einem General-Kapitel versammelten Landkomthure der Balleien des Deutschmeisters dem Hochmeister: es sei kaum möglich, ihm seiner Bitte gemäß irgend welche Beihülfe aufzubringen, wenn er nicht Sold, Zehrung und Schadenersatz verspreche; die Deutschen Balleien hätten ohnedies schon außerordentlich viel auf Preußen verwandt; es lasse sich nachweisen, daß das Ordensgebiet in Deutschland seit der Kriegszeit in Preußen für dieses Land mehr als 60,000 Gulden Schaden erlitten habe, außer der Summe, die der Hochmeister dem Deutschmeister theils schon ausgerichtet, theils noch ausrichten solle.

Die traurigsten Zeiten aber und die schwersten Bedrängnisse standen wie dem Orden in Preußen, so auch den Balleien in Deutschland nun erst noch bevor. Der Streit zwischen dem Deutschmeister und dem Hochmeister theils über den kostspieligen Friedensschluß zu Brzesc, theils über andere Anklagen zerriß Jahre lang alle Banden der alten brüderlichen Gemeinschaft und vermehrte noch auf beiden Seiten die Schuldenlast. Die vielen Reisen nach Frankfurt, nach dem Sund und nach Preußen, die Unterhaltung der Rechtsgelehrten im Concil zu Basel und am Röm. Hofe, die vielfachen Sendungen an den Röm. König und an andere Fürstenhöfe kosteten eine Summe von 22,300 Rhein. Gulden [2]). Nach alter Gewohnheit hätte diese Schuld nach einem verhältnißmäßigen Anschlag von allen Balleien des Deutschen Gebiets getragen werden müssen; weil sie aber ohnedies schon schwer mit andern Schulden überladen waren, übernahmen es vorläufig der Deutschmeister und die Ballei Franken, die Kostensumme zu decken [3]).

[1]) Das Verzeichniß im Arch. zu Königsberg, ohne Zeitangabe, gehört aber in die obenerwähnten Jahre.

[2]) Nach den dem Kapitel zu Frankfurt 1444 darüber vorgelegten Rechnungen.

[3]) Wie wir aus einem Kapitelschluß, dat. Frankfurt Mittw. nach Viti und

Am Rhein war ferner wegen der Kriege zwischen den benachbarten Fürsten die Geldnoth so außerordentlich, daß es den dortigen Ordensgebietigern im Jahre 1445 ganz unmöglich wurde, auch nur die geringste Summe zur Aufhülfe ihrer Häuser aufzubringen; sie geriethen daher in immer tiefern Verfall [1]). Und nicht anders in der Ballei Franken. Die wilden Fehden zwischen dem Grafen Ulrich von Wirtemberg und Eßlingen, zwischen dem Markgrafen Jacob von Baden und mehren Bundesstädten, vor allem aber der Krieg zwischen dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg und den Nürnbergern, im Jahre 1449, an dem sich auf Seiten des erstern als Verbündete noch andere Fürsten und auf Seiten der letztern mehre Städte, namentlich Schwäbische Reichsstädte betheiligten, hatten auch für die dortigen Ordenshäuser, zumal in der Ballei Franken, so äußerst verderbliche Folgen und brachten ihnen durch Raub, Plünderung und Verwüstung so außerordentlichen Schaden, daß der Deutschmeister, um sie vom völligen Untergang zu retten, den Hochmeister aufs dringendste ersuchen mußte, ihm die Schuldsumme von 8750 Gulden, die dieser schon vor Jahresfrist zu zahlen versprochen, nebst Zinsen nun ungesäumt zu entrichten. Seine drohenden Worte sind der Ausdruck seiner Noth: „denn wo das nicht geschieht," fügt er hinzu, „so müßte ich es denn anders vornehmen und es wider Ew. Gnaden weiter suchen, was ich nicht gern thäte und wollte deß lieber vertragen werden, könnte es aber der Nothdurft halben nicht lassen" [2]).

Zu allem diesem Unheil von außenher kam im Jahre 1449 auch noch der Tod einer bedeutenden Zahl von höheren Ordensbeamten, besonders in der Ballei Franken. Der Deutschmeister, tief bekümmert, daß dieses Unglück das Deutsche Gebiet in noch größeres Verderben bringen werde, weiß kaum, wie er die Balleien noch ferner werde verwalten lassen können und beklagt vor allem den

---

Modesti 1444 ersehen, geschah die Zahlung von einem vom Hochmeister Konrad von Erlichshausen auf die Ballei Elsaß dargeliehenen Kapital von 30,000 Gulden. Jaeger III. 82 und im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[1]) Bericht des Komthurs von Althaus vom J. 1445. Er führt an: Der Pfalzgraf vom Rhein habe in einem Jahr zu Köln 230,000 Gulden aufgeborgt und der Kurfürst von Köln 12 seiner besten Städte verpfändet; in ähnlicher Weise andere Fürsten.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mittwoch vor Nativitat. Mariä 1449.

des braven Komthurs zu Mergentheim Stephan von Hop-
zen [1]).

Es lag am Tage, daß bei der Verschuldung und Verarmung
ganzen Deutschen Gebiets und bei den Verheerungen und Ver-
en, mit denen in den fortwährenden Kriegsunruhen auch die Bal-
n am Rhein, in Westphalen, Thüringen und Sachsen heimgesucht
den [2]), es dem Deutschmeister unmöglich war, aus eigenen Mit-
dem so tief gesunkenen Wohlstand des Ordens auch nur einiger-
ßen wieder aufzuhelfen. Er sandte daher dem Hochmeister im
re 1450 eine Uebersicht der Nutzungen, Renten, Gefälle, Habe
Schulden des gesammten Deutschen Gebiets, nach welcher sich
Summe aller seiner und der Balleien Schulden auf 105,914
lden belief [3]). Dabei schrieb er ihm: „Es sei aus dieser Ueber-
t zu ersehen, daß die Nutzung des Gebiets fast (sehr) klein, die
ulden dagegen, auch Leibgedinge, Wiederkäufe und Zinsen davon
geben fast merklich schwer und groß seien, und sonderlich sei die
llei zu Franken jetzt in diesen Kriegen zwischen den Fürsten und
dten in noch größere Schulden und tieferes Verderben gerathen.
s vermindere sich aber nicht nur nicht, sondern nehme von Tag
Tag noch zu. Er habe sich daher jetzt mit seinen Gebietigern
über berathen, jedoch keine Mittel und Wege gefunden, wie dem
helfen sei.“ Er ersuchte demnach aufs dringendste den Hoch-
ster um Unterstützung [4]).

Statt der erwarteten Hülfe aber kam ihm der Hochmeister mit
Gesuch entgegen: er möge die Summe von 38,110 Ungarische
den und 22,326 Rheinische Gulden, die er und der Orden in
ußen dem Heinrich Reuß von Plauen, dem jüngern Herrn von
itz und Veit von Schönberg an Sold und Schaden in ihrem
Orden für dreiviertel Jahr, besonders in der Belagerung von
itz geleisteten Dienst schuldig seien, auf sich nehmen und ihnen
e Schuld von den Einkünften ihrer beiderseitigen Kammer-Bal-

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Freitag vor Simon und
s 1449.

[2]) Darüber klagt der Deutschmeister auch im J. 1450.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mont. nach Assumt. Mariä
).

[4]) Schreiben desselben, dat. wie vor.

leien und Häuser ausrichten [1]). Und dabei erließ der Hochmeister um eben die Zeit an seine vier Kammer-Balleien auch die Aufforderung, ihm zur Führung seines Krieges gegen seine abtrünnigen Unterthanen und den König von Polen mit einer Geldsteuer zu Hülfe zu kommen und zu diesem Zweck nach Berathung mit dem Deutschmeister durch Verkauf und Verpfändung von Schlössern, Höfen und Gütern die geforderte Hülfssumme aufzubringen. Einem der Gebietiger trug er noch besonders auf, die Ordensschlösser in der Schweiz sofort zu verkaufen oder zu verpfänden und aus den Kirchen das entbehrliche Silberwerk ihm alsbald zuzusenden. Allein auch dieses verzweifelte Mittel hatte keinen Erfolg. Der Deutschmeister meldete dem Hochmeister nach einer mit den Landkomthuren und andern Gebietigern gepflogenen Berathung: die Zeitereignisse in Deutschland seien jetzt dergestalt, daß er weder durch Verpfändung noch durch Verkauf von Ordensgütern eine auch nur irgend erhebliche Geldsumme habe zusammenbringen können, „obgleich ich mich", fügte er hinzu, „unsers Ordens Güter in diesem Gebiete alle zu verkaufen und zu versetzen zu mehrmal auf vielen Tagen erboten habe und das noch zu thun erbötig bin" [2]).

Der Hochmeister machte im Februar des Jahres 1455 einen neuen Versuch. Nachdem er mit den vorhin erwähnten Söldnerführern eine abermalige Abrechnung gehalten, wonach sie von ihm die Summe von 108,273 Rhein. Gulden zu fordern hatten, wiederholte er an den Deutschmeister nochmals das Gesuch, diese Schuld auf sich zu nehmen und sie theils aus den hochmeisterlichen Kammer-Balleien, theils aus denen des Deutschen Gebiets zu berichtigen. Darauf sandte er dem Landkomthur von Franken und den Komthuren zu Nürnberg, Freiburg und Alzhausen im Elsaß unbedingte Vollmachten zum Verkauf oder zur Verpfändung aller und jeglicher Ordensgüter, Häuser, deren Einkünfte und überhaupt alles Eigenthums, wie es auch heißen möge, in Deutschland sowohl wie in Welschland [3]). Die Fürsten wurden gebeten und den Gebietigern

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455 als Antwort auf die erwähnte Forderung des Hochmeisters. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. VIII. 433.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455.

[3]) Die Vollmachten, dat. Marienburg Freitag vor Invocavit und Mont. nach Francisci 1455 bei Jaeger III. 101. 102. Die Vollmacht lautet: „alle und jegliche unsere und unsers Ordens Lande, Leute, liegende Gründe, Häuser,

len, den Bevollmächtigten in ihren Gebieten bei Vollführung Auftrages kein Hinderniß entgegen zu legen. Allein auch dies wieder erfolglos, denn wenn es dem Deutschmeister z. B. auch ig, dem Rath zu Frankfurt einen Theil der Einkünfte des Con- zu Sachsenhausen zu verkaufen [1]), so mußte er dem Hoch- er doch melden, daß die von ihm den Söldnern auf die Or- güter in Deutschland ausgestellten Anweisungen und Verschrei- n die größten Schwierigkeiten entgegen stellten, denn diese, sagt rd so kümmerlich und hinderlich, daß wir je länger, je minder s Ordens Güter in diesem Gebiet verkaufen und verpfänden n" [2]). Die Balleien in Deutschland, schreibt er ihm ferner, durch die wiederholten Kriegszüge und Kriegshülfen für den n in Preußen, durch die dadurch schon nothwendig gewordenen fändungen von Ordensgütern, durch starke Anleihen und deren Verzinsung bereits so verarmt, daß sämmtliche Landkomthure erklärt hätten, sie hätten nichts mehr zu verkaufen oder zu ver- t, um dem Hochmeister zu Hülfe zu kommen. Endlich macht m noch bemerklich: „die Nutzungen der Ordenshäuser seien von ten, Herren und andern von der Ritterschaft dem Orden auch gegeben, um davon Gottesdienst zu üben, Convent zu halten merklich Almosen zu geben, auch in den Häusern und Pfarren ter Zahl Priester und Messen zu halten. Solche Stiftungen tteten ihm und den Gebietigern nicht, die Schenkungen zu ver- n, zu versetzen oder ihnen irgend einen Abbruch zu thun" [3]). ähnlicher Weise lehnten auch die Landkomthure, so der an der , den Verkauf der Ordensgüter ab.

Im November 1455 fand ein General-Kapitel zu Frankfurt tt. Es erschien dort außer mehren Abgeordneten des Hochmei- s auch der Graf Gottfried von Hohenlohe als Gesandter des aus Preußen zurückgekehrten Markgrafen Friedrich von Bran- burg [4]). Sie stellten den Gebietigern vor, daß nach den in Preu- gepflogenen Verhandlungen vom Orden in Deutschland und

---

e, Höfe, Zinsen, Nutzungen, Silber, Gold, Cleinode und sonst allerlei Eigen- t, wie die benannt sein mögen, wo und in welchen Enden in deutschen, un- schen, welschen und andern Landen zu verkaufen u. s. w.

[1]) Urk. vom J. 1455 bei Jaeger III. 108.

[2]) Jaeger III. 107.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455.

[4]) Voigt a. a. O. VIII. 455—467.

leien und Häuser ausrichten [1]). Und dabei erließ der Hoch[illegible] um eben die Zeit an seine vier Kammer-Balleien auch die [illegible] derung, ihm zur Führung seines Krieges gegen seine abtrü[illegible] Unterthanen und den König von Polen mit einer Geldst[illegible] Hülfe zu kommen und zu diesem Zweck nach Berathung [illegible] Deutschmeister durch Verkauf und Verpfändung von Sch[illegible] Höfen und Gütern die geforderte Hülfssumme aufzubringen. [illegible] der Gebietiger trug er noch besonders auf, die Ordensschlösser der Schweiz sofort zu verkaufen oder zu verpfänden und aus den Kirchen das entbehrliche Silberwerk ihm alsbald zuzusenden. Allein auch dieses verzweifelte Mittel hatte keinen Erfolg. Der Deutschmeister meldete dem Hochmeister nach einer mit den Landkomthuren und andern Gebietigern gepflogenen Berathung: die Zeitereignisse in Deutschland seien jetzt dergestalt, daß er weder durch Verpfändung noch durch Verkauf von Ordensgütern eine auch nur irgend merkliche Geldsumme habe zusammenbringen können, „obgleich ich mich“, fügte er hinzu, „unsers Ordens Güter in diesem Gebiete alle zu verkaufen und zu versetzen zu mehrmal auf vielen Tagen erbeitet habe und das noch zu thun erbötig bin“ [2]).

Der Hochmeister machte im Februar des Jahres 1455 einen neuen Versuch. Nachdem er mit den vorhin erwähnten Söldnerführern eine abermalige Abrechnung gehalten, wonach sie von ihm die Summe von 108,273 Rhein. Gulden zu fordern hatten, wiederholte er an den Deutschmeister nochmals das Gesuch, diese Schuld auf sich zu nehmen und sie theils aus den hochmeisterlichen Kammer-Balleien, theils aus denen des Deutschen Gebiets zu berichtigen. Darauf sandte er dem Landkomthur von Franken und den Komthuren zu Nürnberg, Freiburg und Alzhausen im Elsaß unbedingte Vollmachten zum Verkauf oder zur Verpfändung aller und jeglicher Ordensgüter, Häuser, deren Einkünfte und überhaupt alles Eigenthums, wie es auch heißen möge, in Deutschland sowohl wie in Welschland [3]). Die Fürsten wurden gebeten und den Gebietigern

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455 als Antwort auf die erwähnte Forderung des Hochmeisters. Vgl. Voigt Geschichte Preuß. VIII. 433.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455.

[3]) Die Vollmachten, dat. Marienburg Freitag vor Invocavit und Mont. nach Francisci 1455 bei Jaeger III. 101. 102. Die Vollmacht lautet: „alle und jegliche unsere und unsers Ordens Lande, Leute, liegende Gründe, Häuser,

ohlen, den Bevollmächtigten in ihren Gebieten bei Vollführung es Auftrages kein Hinderniß entgegen zu legen. Allein auch dies r wieder erfolglos, denn wenn es dem Deutschmeister z. B. auch ang. dem Rath zu Frankfurt einen Theil der Einkünfte des Con- ts zu Sachsenhausen zu verkaufen [1]), so mußte er dem Hoch- ister doch melden, daß die von ihm den Söldnern auf die Or- nsgüter in Deutschland ausgestellten Anweisungen und Verschrei- ungen die größten Schwierigkeiten entgegen stellten, denn diese, sagt r, sind so kümmerlich und hinderlich, daß wir je länger, je minder unsers Ordens Güter in diesem Gebiet verkaufen und verpfänden können" [2]). Die Balleien in Deutschland, schreibt er ihm ferner, seien durch die wiederholten Kriegszüge und Kriegshülfen für den Orden in Preußen, durch die dadurch schon nothwendig gewordenen Verpfändungen von Ordensgütern, durch starke Anleihen und deren hohe Verzinsung bereits so verarmt, daß sämmtliche Landkomthure ihm erklärt hätten, sie hätten nichts mehr zu verkaufen oder zu ver- setzen, um dem Hochmeister zu Hülfe zu kommen. Endlich macht er ihm noch bemerklich: „die Nutzungen der Ordenshäuser seien von Fürsten, Herren und andern von der Ritterschaft dem Orden auch nur gegeben, um davon Gottesdienst zu üben, Convent zu halten und merklich Almosen zu geben, auch in den Häusern und Pfarren in guter Zahl Priester und Messen zu halten. Solche Stiftungen gestatteten ihm und den Gebietigern nicht, die Schenkungen zu ver- kaufen, zu versetzen oder ihnen irgend einen Abbruch zu thun" [3]). In ähnlicher Weise lehnten auch die Landkomthure, so der an der Etsch, den Verkauf der Ordensgüter ab.

Im November 1455 fand ein General-Kapitel zu Frankfurt Statt. Es erschien dort außer mehren Abgeordneten des Hochmei- sters auch der Graf Gottfried von Hohenlohe als Gesandter des eben aus Preußen zurückgekehrten Markgrafen Friedrich von Bran- denburg [4]). Sie stellten den Gebietigern vor, daß nach den in Preu- ßen gepflogenen Verhandlungen vom Orden in Deutschland und

---

Amte, Höfe, Zinsen, Nutzungen, Silber, Gold, Cleinode und sonst allerlei Eigen- thum, wie die benannt sein mögen, wo und in welchen Enden in deutschen, un- deutschen, welschen und andern Landen zu verkaufen u. s. w.

[1]) Urk. vom J. 1455 bei Jaeger III. 108.

[2]) Jaeger III. 107.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. Invocavit 1455.

[4]) Voigt a. a. O. VIII. 455—467.

Livland 200,000 Gulden aufgebracht werden müßten, mit de
an die versammelten Landkomthure, ihrer Seits die eine Häl
sich zu nehmen. Diese aber erwiderten: Sie hätten bisher
gethan, was in ihrem Vermögen gestanden und wollten auch
weder Leib noch Gut sparen, um zu helfen; aber der Hoc
und seine Gebietiger kennten ja den traurigen Zustand des D
Gebiets. Sie sandten jedoch alsbald den Landkomthur vo
ringen Hans von Remchingen und den Trappier von Fran
die Balleien Biesen und Utrecht mit Vollmacht, dort durch
oder Verpfändung von Gütern einige Summen aufzubringe
ersuchten auch den genannten Markgrafen, wo möglich persön
Herzog Ludwig von Bayern und den Markgrafen Johann vo
denburg zu bewegen, in Franken durch Verkauf oder gegen
Güter oder Ordenshäuser anzunehmen[1]). Man sieht dara
geschah das Außerordentliche. Es ward darauf vom Ma
Friedrich im Januar 1456 ein Verhandlungstag zu Nürnb
beraumt, auf welchem außer ihm und mehren Gebietigern
genannten beiden Fürsten erschienen; allein sie schlugen di
angebotene Annahme von Ordensgütern ohne weiteres ab[2]).

Im Jahre 1456 versammelte der Deutschmeister die Ge
seiner Balleien zu einem nochmaligen Versuch in einem Ka
Mergentheim. In dem Bericht aber, den man von da a
Hochmeister über die Berathung zukommen ließ, heißt es:
unserm Orden allhier in Deutschen Landen kommt es zu
Sachen, weil wir durch mancherlei Züge und Reisen gen
und Böhmen, auch schwerer Kriege halber in Deutschen La
unermeßlichen und unverwindlichen Kosten und Schaden gebr
mit merklich großen, schweren Schulden belastet gewesen u
sind." Man habe bisher mit allem Eifer durch Verkauf od
pfändung von Schlössern, Häusern und Gütern Geld aufzu
gesucht und solche Fürsten, Rittern und Städten angeboten.
mand habe sie annehmen wollen; jedermann scheue sich, w
Hochmeister dem Herrn von Plauen u. a. eine so große Gel
auf die Ordensgüter verschrieben habe[3]). Man wolle jedo

---

[1]) Kapitel-Verhandlung zu Frankfurt, dat. Samstag vor Cathari
bei Jaeger III. 105.

[2]) Verhandlung zu Nürnberg am Sonntag nach Antonii 1456 b
ger III. 106. 114.

[3]) Es wird dabei bemerkt, man habe zum ersten Zug nach Preuß

Botschafter an die Fürsten schicken, unter deren Schirm die ..sgüter lägen, ihnen die Noth und Gefahr des Ordens in ..ßen vorstellen, mit der Bitte, zu helfen und zu rathen und daß .. die unter ihm gelegenen Schlösser, Häuser und Güter in Kauf .. Pfand nehme. Man wolle auch sonst noch suchen, wo Geld ..überkommen sei. Alle Balleien sollten nochmals Befehl erhalten, ..verkaufen und zu versetzen, bis eine merkliche Summe zusammen..bracht sei [1]).

Man beschloß darauf in einem neuen Kapitel, daß durch einen ..schlag auf sämmtliche Balleien mit Einschluß der Kammer-Bal..len des Hochmeisters wo möglich die Summe von 132,000 Rhein. ..lden von den Landkomthuren, Komthuren und Amtleuten aufge..acht werden solle. Auf die Balleien Biesen und Utrecht fiel die ..mme von 24,000, und der Deutschmeister konnte auch die Hälfte .. der erstern Ballei dem Hochmeister gegen einen von diesem aus..ellten Versicherungsbrief über die einstige Zurückzahlung zukommen ..en [2]). Allein in andern Balleien scheint dies wenig oder nicht ..lückt zu sein, denn der Deutschmeister berichtet im Jahre 1457, .. fast überall nur vertröstliche Antworten gegeben worden, aber ..ts von Bedeutung geschehen sei.

So stand der Orden in Deutschland wie in Preußen in der ..tte des 15ten Jahrhunderts verschuldet, verarmt und hülflos da. .. hören wir den Deutschmeister Ulrich von Lentersheim, nachdem .. Gefälle, Kirchen-Patronate u. a. hatte verkaufen müssen [3]), klagen: ..e Ordenshäuser seien durch Anschläge, Kriegszüge nach Preußen .. durch die Kriegsläufte unter den Fürsten so verschuldet, so be..ädigt und in solcher Noth, daß die Ordensbrüder ohne neue Schul.. .. nicht einmal ihre nothwendigen Bedürfnisse mehr bestreiten könn.. .. „Es steht leider so übel in diesen Landen, daß sich jeglicher .. dem andern besorgt. Wir müssen deshalb unsers Ordens ..hlösser und Städte mit Reisigen, Knechten und Büchsenmeistern .. überlegen, daß wiederum große Kosten darauf gehen. Dazu müs.. .. wir auch oftmals unsere Botschafter zu Fürsten und Herren sen..

..reit bei Konitz, zu Sendungen auf Tagfahrten am kaiserl. und Röm. Hof ..n Deutschen Gebiete aus für Preußen schon 38,000 Gulden aufgewendet.

[1]) Bericht an den Hochmeister vom J. 1456 bei Jaeger III. 115.

[2]) Der Anschlag vom J. 1456 im Archiv zu Königsberg. Der Versiche..ngsbrief, dat. am Sonnt. Trinitat. 1456 bei Jaeger III. 117.

[3]) Acta Acad. Palat. II. 36.

aufnehmen und ihm dafür den Zins von einigen Gütern verschreiben[1]). War doch schon im Jahre 1369 auch das Haus zu Mergentheim genöthigt, um eine Fehde gegen einen Ritter, Kraft der Waler genannt, zu bestehen, eine Summe von 1200 Gulden in Speier zu borgen, welche Schuld nebst Zinsen dann die übrigen Gebietiger der Ballei auf sich nahmen[2]).

Waren dieses aber vielleicht mehr nur Einzelnheiten (denn so verschuldet wie damals schon die Johanniter-Ritter in Franken[3]) waren die des Deutschen Ordens allerdings noch nicht), so tritt doch im ersten Jahrzehnt des 15ten Jahrhunderts der Zustand der Ballei schon traurig genug hervor. Als im Jahre 1411 der Hochmeister auch die dortigen Gebietiger um eine Geldhülfe ersuchte, erwiderten sie ihm: „Die Ballei Franken ist so schwerlich beladen, daß unser Meister zu Deutschland und alle Gebietiger zu Franken, Bayern und Schwaben nicht wohl wissen mögen, wie wir uns angreifen und halten sollen, damit der Orden hieraußen bei solcher Würde bleibe, als es Herkommen ist.“ Der Zug des Röm. Königs nach Italien, die Kriegsrüstung der Komthure für Preußen (die allein 20,000 Gulden kostete) und die Aufnahme von Wiederkäufen hatten in kurzer Zeit die Schuldenmasse um 34,000 Gulden vermehrt. „Wir haben kaum so viel,“ erklärten die Komthure, „daß wir so viel Personen, als wir schuldig und verschrieben sind, auf den Pfarren und so viel Ritterbrüder halten können, mit denen wir unsere Häuser besetzen mögen.“ Durch Verkauf von Gütern konnte man sich nicht viel helfen, weil die, deren Voraltern sie zu frommen Zwecken geschenkt, dagegen überall Einspruch thaten. Manche Ordenshäuser waren nicht einmal mehr mit Ritterbrüdern besetzt; man benutzte ihr Einkommen, um damit die Zinsen der Schulden zu bezahlen. „Unsere Häuser hier in der Ballei“, sagen die Komthure, sind nicht so, wie Ew. Gnade vielleicht meint; es sind das meiste Theil arme Höfe, von denen wir nichts aufzubringen vermögen, ob wir auch in großen Schaden kommen sollten. Und endlich, fügen sie hinzu, ist auch große Feindschaft, Krieg und Zwietracht hieraußen zwischen Fürsten und Herren, Städten und Rittern, also daß wir täglich angegriffen werden, unsere armen Leute gefangen und das Unser

---

[1]) Urk. vom J. 1361 bei Jaeger II. 109.
[2]) Urk. vom J. 1369 bei Jaeger II. 182.
[3]) Freyberg X. 117. 147.

uns verbrannt und genommen wird. Wir haben auch selbst etlichermaßen eigene Feindschaft und besorgen, daß wir ihrer je länger je mehr gewinnen, weil wir von etlichen Herren wenig Beschirmung haben; es steht leider so übel in diesen Landen, als es je in sechszig Jahren stand" [1]).

So die Gebietiger über ihre schon damals sehr bedrängte Lage. Und dieser Schilderung entsprechen die finanziellen Verhältnisse einzelner Häuser. Der Komthur zu Sachsenhausen konnte im Jahre 1415 seine Bedürfnisse nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten und mußte von einem Augustiner-Kloster ein Kapital von 1200 Gulden aufnehmen. Zur Unterhaltung des Hospitals und des Hauses zu Nürnberg mußten im Jahre 1419 alle ihre zugehörigen Häuser, Hofstätten, Gärten, Mühlen, Gülten, Zinsen und Renten innerhalb der Stadt und in den Vorstädten Nürnbergs an den dortigen Rath und die Stadt verkauft werden, so daß der Orden dort nur sein Wohnhaus, das alte Spital und die S. Jacobskirche behielt [2]); und doch konnte der Verkaufspreis nicht ganz zum Besten des Hauses verwandt werden, sondern es wurde nach der Bestimmung des Deutschmeisters und mehrer Komthure fast die Hälfte der Summe für „die Nothfälle" nach Preußen gesandt [3]).

Die Ballei erholte sich zwar in der nächsten Zeit wieder etwas mehr und manchen Häusern ward es auch möglich, durch neue Ankäufe ihr Besitzthum noch zu vergrößern. Der Komthur zu Regensburg konnte sogar im Jahre 1423, den Drang der Umstände benutzend, vom dortigen Rath für eine Summe von 4900 Ungarischen Gulden die Feste und das Dorf Särching für sein Haus ankaufen [4])

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Franken Ludwig von Wertheim und der Komthure in Franken, dat. am T. Martini 1411. Eine ähnliche Schilderung der Armuth des Ordens in einem Schreiben des Hochmeisters an den Burggrafen Johann von Nürnberg, den Grafen Eberhard von Wirtemberg u. a., dat. Marienburg am Abend Nativit. Mariä 1413.

[2]) Der vom Landkomthur von Franken Graf Ludwig von Wertheim und dem Komthur zu Nürnberg Arnold von Hirschberg ausgestellte Verkaufsbrief, dat. am Pfingsttag nach Dorothea 1419 im Original im Archiv zu Nürnberg, bei Jaeger III. 32. Der Kaufpreis war 9231 Gulden.

[3]) Urk. des Deutschmeisters, dat. am T. Laurentii 1419 bei Jaeger III. 34. Dem Komthur zu Nürnberg wurde als Ersatz ein Zehnten und die Anwartschaft auf ein Kapital vom Markgrafen Friedrich von Brandenburg angewiesen.

[4]) Gemeiner Regensb. Chron. II. 448.

und der Deutschmeister selbst erwarb im Jahre 1431 vom Bischof Albrecht von Eichstädt und dessen Domkapitel alle ihre in der Altstadt und in der Mark zu Schweinfurt bisher gehabten Stiftsgüter, Zinsen und Gülten mit allen Rechten, Diensten und Gefällen[1]). Allein die Ballei kam doch nie wieder zu irgend bedeutendem Wohlstand. Hatte sich auch ihre Schuldenlast eine Zeitlang einigermaßen gemindert, so betrug sie im dritten Jahrzehnt des 15ten Jahrhunderts doch immer noch 15,400 Gulden und an Zinsen für Wiederkäufe mußten jährlich 839 Gulden gezahlt werden. Auch nahmen einzelne Ordenshäuser immer noch neue Anleihen auf[2]). Wir hörten bereits, welchen bedeutenden Schaden die ganze Ballei während der verheerenden Fehden der Fürsten und der Städte seit dem J. 1450 durch Raub und Verwüstung ihrer Güter erlitt. Das Haus zu Weinheim an der Bergstraße war durch Krieg so sehr in Verfall gerathen, daß es sich nicht wieder aufhelfen konnte und der Deutschmeister es im Jahre 1472 dem Convent zu Sachsenhausen einverleiben mußte[3]). Den schwersten Verlusten unterlag endlich die ganze Ballei im Bauernkrieg. Auf den Ordensburgen Horneck, Neuhaus, Schauerburg, Neckars-Ulm u. a. wurde alles Geschütz geraubt. Die Komthurei zu Mergentheim schlug ihren Schaden an geraubtem Vieh, Getreide, Wein, Geschütz und zerstörtem Hausrath auf mehr als 14,400 Gulden an. Den Verlust der beiden Häuser Horneck und Schauerburg berechnete der Deutschmeister auf 36,000 Gulden. Nicht weniger als vierundzwanzig im Aufruhr gewesene Dörfer gelobten nachmals ihm und dem Komthur zu Mergentheim wieder Treue, Gehorsam und Schadenersatz. Sie büßten ihren Abfall mit außerordentlichen Brandschatzungen und andern schweren Strafen[4]).

---

[1]) Copie des Verkaufsbriefes im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) So Ellingen, Nürnberg und Virnsberg 1446. Jaeger III. 85. Die drei Komthure dieser Häuser borgten vom Kathariner-Kloster zu Nürnberg 400 Gulden, die sie mit 20 Gulden verzinsten.

[3]) Urk. des Deutschmeisters, dat. Mont. nach Cantate 1472 bei Jaeger III. 136.

[4]) Jaeger IV. 42. 43. 44. 47. V. 1525. Die Burg Neuhaus wurde zu Asche gelegt.

Die Ballei Thüringen.

Keine andere Ballei befand sich im ganzen Verlauf des 15ten
ahrhunderts in einer so drückenden und beinahe ihren Untergang
rohenden Lage, wie diese. Ihre Verarmung begann aber schon in
r zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts. Bereits im Jahre 1367
ußte der Landkomthur Marquard Zölner von Rotenstein mit Zu-
immung der ihm untergebenen Komthure und Pfarrer und mit
inwilligung des Deutschmeisters „um ehehafte Noth und Schuld
r Pfarren und Häuser und der ganzen Ballei zu Thüringen" dem
omkapitel zu Erfurt um einige hundert Mark Silber, die man
m Nutzen und Besten der Ballei verwenden wollte, einen ewigen
ins von 22 Mark Silber aus mehren Gütern, Vorwerken und
iesen zum Pfand verkaufen. Da ein Rückkauf dieses Zinses durch
bzahlung des Kapitals, wie sonst gewöhnlich, hier nicht ausbedun-
n war, so scheint diese Zinsleistung für immer an das Domkapitel
ergegangen zu sein [1]). Zwei Jahre darauf mußten schon wieder
m Landkomthur „aus ehehafter Noth und Schulden der Pfarrer
d der Ballei" für eine Anleihe von 48 Mark Silber die zu einer
nzahl von Pfarren und Häusern gehenden Zinsen, Renten und
ülten vergeben werden. Zwar geschah es diesmal mit Vorbehalt
s Rückkaufs gegen Abtragung des Kapitals [2]); allein die Ballei
ard auf diese Weise doch immer ihrer feststehenden Einkünfte ent-
ößt. Kein Wunder, daß es schon im Jahre 1382 dem Landkom-
ur zu schwer fiel, dem Deutschmeister das diesem zukommende Jahr-
eld von 256 Gulden zu entrichten und man den Komthur zu
achsenhausen bewegen mußte, diese jährliche Zahlung gegen eine
enügende Entschädigung auf sein Haus zu übernehmen, wahrschein-
ch für die Ballei ein neuer Verlust an Landbesitz [3]). In gleicher
eise verlor sie immer mehr an ihren Einkünften, so daß der Land-
mthur Albrecht von Witzleben im Jahre 1411 schon erklärte: er
nne den 118 Ordensbrüdern, die zum meisten Theil Priester und

---

[1]) Urk., dat. am Sonnt. Reminiscere 1367 im Arch. zu Königsberg.

[2]) Urk., dat. Montag vor Philippi und Jacobi 1369 im Archiv zu Kö-
gsberg.

[3]) Urk., dat. Nach Kreuz-Erfind. 1382. Da die Urkunde sehr beschädigt
d der weitere Inhalt nicht zu entziffern ist, so ist die Sache nicht ganz klar.

für die Pfarreien unentbehrlich seien, wegen Schulden und Mißwachs ihre gebührenden Bedürfnisse nicht mehr zukommen lassen [1]).

Und doch war dies nur der Anfang der Noth und Bedrängniß. Fortwährende Klagen des Landkomthurs über zunehmende Armuth der Ballei bewogen im Jahre 1429 den Deutschmeister, ihr theils zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, theils zur Aufnahme ihrer Häuser ein Anlehen von 2000 Gulden vorzustrecken, welches ihm jährlich mit 100 Gulden verzinst werden mußte. Wie traurig damals die Vermögensverhältnisse der Ballei gewesen sein mögen, ersieht man auch aus der Art und Weise, wie sich der Deutschmeister diese Zinszahlung zu sichern suchte. Der Landkomthur und die übrigen Verweser der Ballei mußten sich verpflichten, im Fall die Zinszahlung nicht regelmäßig in bestimmter Frist erfolge, dann eine doppelt so große Summe zu zahlen. Sie mußten überdies zur Bürgschaft als Unterpfand ihre Häuser und Güter zu Liebstädt, Zwetzen, Altenburg und Schillen einsetzen und den Deutschmeister, sofern die Zinszahlung nicht richtig geleistet werde, ermächtigen, die genannten Häuser ohne weiteres an sich zu nehmen und damit zu verfahren, wie mit andern zu seiner Kammer gehörenden Ordensgütern, bis er mit den Zinsen befriedigt sei [2]).

Einige Jahre nachher (1431) begab sich der Deutschmeister, auf die Nachricht von der höchst bedrängten Lage der Ballei, mit einigen seiner Gebietiger selbst nach Thüringen, theils um die Verhältnisse näher kennen zu lernen, theils wo möglich Rath und Hülfe zu schaffen. Er berichtet von dort aus Zwetzen dem Hochmeister, „daß leider die Ballei zu Thüringen und Meißen in große, schwere und verderbliche Schulden und Unrath gekommen und gefallen ist, darin sie der Landkomthur ohne mein und meiner Gebietiger Wissen und Willen gebracht hat. Ich habe noch mehr Schulden gefunden, denn ich zuvor unterrichtet war, also daß sich die Summen aller treffen wohl auf 35,000 Gulden, deß denn eines Theils zu Juden Schaden steht.“ Ohne des Hochmeisters und dessen Gebietiger Rath und Beistand könne er der Ballei nicht helfen; er bitte daher um 11,000 Gulden und was sonst der Hochmeister an 9000 Gulden dem Gebiete noch schuldig sei; damit hoffe er der

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Thüringen aus dem J. 1411.

[2]) Die mit großer diplomatischer Genauigkeit abgefaßte Urk., dat. Dienst. vor Nativitat. Mariä 1429 bei Jaeger III. 53.

allei wieder etwas aufhelfen zu können. „Wo aber das nicht geschieht," fügt er hinzu, „so besorge ich, daß die Ballei zu Grunde erderben muß" [1]).

Wir wissen nicht, ob und in wie weit diese Bitte beim Hochmeister Gehör gefunden. Der Noth war wenigstens nicht lange abgeholfen, denn im Jahre 1434 fand sich der Deutschmeister genöthigt, einem Ordens-Kapitel den Landkomthur von Sachsen und wahrscheinlich auch die übrigen Balleien zu verpflichten, zur allmähligen Tilgung der Schulden der Ballei Thüringen jährlich eine Summe on 180 Gulden beizusteuern. Allein nach zwei Jahren erklärte hon der genannte Landkomthur, daß er in die Auflage nur aus urcht und durch Drohung eingewilligt und sie wegen Verschuldung iner eigenen Ballei unmöglich entrichten könne, wenigstens werde n unwiederbringlicher Schaden die Folge davon sein und es dann ahin kommen, daß er seine Ballei aufgeben und davon gehen müsse. r bat daher den Hochmeister, ihm beim Deutschmeister eine Erssung der Beisteuer auszuwirken [2]).

So hören wir auch fortan immer wieder dieselbigen Klagen ber den traurigen Zustand der Ballei. Sie hatte im Jahre 1448 ir aufgeborgte Kapitalien im Betrag von 27,500 Gulden an Zinn 1754 Gulden zu zahlen, wovon auf dem Hause zu Altenburg ne Schuld von 1540 Gulden lag. Die Summe aller sogenannten öthigen Schulden betrug 3514 Gulden [3]). Es blieb indeß ohne rfolg, daß auf des Deutschmeisters Rath der Statthalter der Ballei ch selbst zum Hochmeister begab, um von ihm Hülfe zu erbitten, nn er erhielt die Antwort: man könne nicht helfen, weil man in reußen selbst große Ausrichtung habe bestreiten müssen; es sei überaupt des Deutschmeisters Sache, mit seinen Gebietigern auf Mittel nd Wege zu denken, damit dem Orden die Ballei nicht entfremdet erde [4]). Der Deutschmeister schlug jetzt ein Mittel vor. Nachdem dem Hochmeister gemeldet, daß die Gebietiger der Ballei wegen

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Zwetzen Sonnt. vor dem heiligen ahrstage 1431.

[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Donnerst. nach Elisabeth 136.

[3]) Ballei-Rechnung aus der Ballei Thüringen vom J. 1448 im Arch. zu önigsberg.

[4]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Königsberg Donnerstag nach Johanni 148.

Verschuldung ihrer Häuser kaum noch im Stande seien, die Zinsen für das von seinem Vorfahr geliehene Kapital (von 2000 Gulden) zu entrichten, und jetzt die größte Gefahr sei, die Ballei völlig zu verlieren, fragte er bei ihm an: ob nicht im Orden in Preußen eine geeignete Person sei, welche die Verwaltung der Ballei übernehmen könne; er sowohl wie auch die übrigen Gebietiger würden eine Verschreibung ausstellen, nach welcher der Hochmeister die Ballei mit allen ihren Renten und Gefällen auf ewige Zeiten an sich nehmen könne, freilich auch mit ihren Schulden. Schulden, antwortete der Hochmeister, habe er jährlich genug zu bezahlen. Er könne die Ballei nicht annehmen und eben so wenig sei für den Augenblick eine tüchtige Person zu finden, die durch eine gute Verwaltung ihre Schulden zu tilgen im Stande sein werde. Gern aber wolle er an den Herzog von Sachsen die Bitte richten, ihr auf einige Zeit die beschwerlichen Dienste zu erlassen, die sie ihm von ihren Häusern leisten müsse [1]).

So ging auch das nächste Jahr (1449) vorüber, ohne daß irgend etwas von Bedeutung für die Ballei geschah, obgleich der Deutschmeister wiederholt die Gefahr ihres völligen Verlustes nachdrücklichst vorstellte, seinen Antrag wegen einer vom Hochmeister anzuordnenden geregelteren Verwaltung und Uebernahme derselben mehrmals aufs dringendste erneuerte, auch bereits sogar von Rom aus der Bann drohte, denn das Kapitel der Severus-Kirche zu Erfurt hatte sich schon beim Hochmeister wie beim Deutschmeister aufs bitterste beklagt, daß ihm seit zwei Jahren die Zinsen für das früher der Ballei geliehene Kapital, die es zur Abhaltung des Gottesdienstes verwende, nicht entrichtet seien, mit der Drohung, man werde sich zu ernstern Zwangsmitteln an den Röm. Hof wenden müssen [2]).

Sehr schwer drückten die Ordenshäuser der Ballei in ihrem schuldbelasteten Zustande auch die Dienstleistungen, zu denen sie gegen die Herzoge von Sachsen sowohl bei Hofdiensten als auch bei Heerfahrten verpflichtet waren und der bekannte Bruderkrieg in den Jahren 1445—1450 zwischen den Herzogen Friedrich II., der die

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. am T. Remigii 1448.

[2]) Schreiben des Dechant und Kapitels der Severus-Kirche zu Erfurt an den Hochmeister, dat. Dienst. nach unser Frauen Visitat. 1449. Schreiben des Hochmeisters an den Statthalter in Thüringen, dat. am T. Galli 1449. Er giebt den Rath, sich mit dem Kapitel gütlich zu verständigen. Das erwähnte Kapital ist das oben berührte vom J. 1367.

Kur und Meißen erhalten, und Wilhelm III., dem Thüringen zugefallen war, machte ihnen diese Dienste jetzt mehr als je lästig und kostbar. Um sich ihrer zu entledigen, begab sich der Deutschmeister zum Herzog Wilhelm, stellte ihm den traurigen Zustand der Ballei vor und fand ihn geneigt, die unter seiner Herrschaft liegenden Häuser wenigstens eine Zeitlang von der Dienstlast zu befreien. „Aber ich rathe," schrieb er sogleich dem Hochmeister, „wenn Ihr nach Deutschland sendet, eine Beehrung mit Hengsten oder Schauben oder was Euch sonst am geziemendsten dünket, mitzuschicken, auf daß sich der Fürst in unsers Ordens und der Ballei Sachen desto gnädiger erzeige" [1]).

Auf dringende Ermahnung des Deutschmeisters, der Hochmeister möge doch die Sache der Ballei zu Herzen nehmen und sich derselben unterwinden, damit der Orden nicht ganz und gar aus dem Lande verjagt und mit Schmach vertrieben werde [2]), versprach der Letztere, er wolle möglichst bald eine Botschaft senden, um durch sie über den Zustand der Dinge genaue Erkundigung einziehen zu lassen. Aber erst im Herbst 1450 meldete er endlich dem Statthalter der Ballei, daß seine Visitatoren nächstens dort erscheinen würden.

Sie erschienen nun auch in Thüringen im Frühling des Jahres 1451. Es fand sich, daß die Ballei nach Speier eine Summe von 12,700 Gulden schuldig war, die sie mit 635 Gulden verzinsen mußte. Eine andere Schuld von 11,216 Gulden mußte mit 700 Gulden, 5 Malter Korn und 14 Eimer Wein verzinst werden, und ein dritter Schuldposten betrug 1919 Gulden. Einen Theil dieser Schulden hatte man bei Juden contrahirt, die sich der Ballei fort und fort am lästigsten bewiesen. Außer dieser Gesammtschuld von 25,835 Gulden waren die einzelnen Häuser noch mit besondern Hausschulden belastet, im Gesammtbetrag von 4306 Gulden, die sie mit 343 Gulden verzinsen mußten, wozu endlich noch 98 Gulden als Zinsen auf Leibgedinge kamen [3]).

Bei den Herzogen von Sachsen, denen die Visitirer die traurige Lage der Ballei vorstellten, mit der Bitte um Rath und Hülfe,

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Mont. nach Assumt. Mariä 1450.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. vor Matthäi 1450.

[3]) Nach den Berichten des Deutschmeisters und der Visitirer an den Hochmeister. Altenburg hatte eine Hausschuld von 1440 Gulden mit einem Zins von 132 Gulden, Nägelstädt 720 Gulden u. s. w.

fanden sie geneigtes Gehör. Die Fürsten bedauerten, daß die Ballei einer so schweren Schuldenlast unterliege und man sie nicht früher von diesem ihrem traurigen Zustand unterrichtet habe. Was sie zu ihrer Aufhülfe fördern und rathen könnten, solle bereitwillig geschehen. Auch zur Befreiung der Ordenshäuser von ihren pflichtigen Diensten wollten sie sich bereitwillig finden lassen. Zu den bisherigen Diensten und Leistungen habe sie des Landes Noth und Krieg gezwungen; sie würden aber die Kosten und Verluste der Häuser wieder einzubringen suchen. Ihr Rath jedoch sei: der Hochmeister müsse ungesäumt jetzt eine Botschaft in die Ballei senden, um mit ihrem Rath und Beistand sich mit den Gläubigern zu vergleichen.

Neben dieser ermuthigenden Nachricht meldeten die Visitirer freilich auch: die Pfarrer und Ordensbrüder in den beiden Pfarren zu Mühlhausen und ebenso in einigen andern Häusern in Thüringen seien schon vor einem Jahre durch geistlichen Bann und Bedrängnisse von den Gläubigern ausgetrieben worden, so daß sie wohl ein halbes Jahr Städte und Häuser hätten verlassen müssen. Sie hätten dann zwar einige Fristung erlangt, in Hoffnung, die Obersten des Ordens würden sich ihrer Sache annehmen; da dies aber nicht geschehen sei, so drohe ihnen jetzt wieder dasselbe Schicksal. Sie würden genöthigt sein, ihre Güter liegen zu lassen und von dannen zu gehen. „Indeß", fügten die Visitirer hinzu, „die Ballei ist keineswegs so gering, als sie vielleicht dem Hochmeister vorgestellt worden; es sind darin treffliche und gute Häuser. Wenn diese von den Ballei-Schulden nur erst entledigt werden, so ist kein Zweifel, sie werden ihre eigenen Schulden wohl ablegen und wieder zu Statten kommen. Es könne der Ballei jetzt noch geholfen werden" [1]).

In Folge einer Verhandlung der Visitirer mit dem Deutschmeister machte dieser dem Hochmeister nun den Vorschlag: jeder von ihnen solle vorläufig die Hälfte der Gesammtschulden übernehmen, der Deutschmeister die nach Speier. Wer von ihnen nachmals die Ballei zu ewiger Zeit sich zueignen wolle, solle sie dem andern abkaufen; der Deutschmeister wolle sie dem Hochmeister dann gern überlassen, und die Visitirer riethen, diesen Vorschlag anzunehmen, „denn", schrieben sie, „die Ballei ist noch nicht so unnütz; sie ist noch fast (viel) Geldes und Gutes werth." Ein anderer Vorschlag

[1]) Bericht der Visitirer an den Hochmeister, dat. Liebstädt Dienstag nach Palmar. 1451.

dahin, daß man sich vorerst wenigstens mit den Juden als den gsten und zugleich gefährlichsten Gläubigern abzufinden habe, denn re, namentlich auch das Stift der Severus-Kirche zu Erfurt en schon Vieles von ihren Forderungen nach und wollten gern minderte Summen annehmen [1]). Man gab dem Hochmeister auch Rath an die Hand, durch irgend ein ansehnliches Ehrengeschenk Herzoge von Sachsen zu bewegen, die Ballei auf etwa 30 Jahre allen Diensten und Leistungen zu befreien und diese Befreiung ch eine neue Verschreibung auch für die Nachkommen und gegen Belästigungen der Amtleute sicher zu stellen [2]). Wiederholt wurde aufs dringendste gebeten, sich die Noth der Ballei mehr zu Her- t gehen zu lassen. Von allen Seiten liefen bei ihm Vorstellungen , wie die Gefahr im Verzug sich von Tag zu Tag vergrößere, che üble Nachrede es ihm und seinen Gebietigern bringen werde, n „die älteste Ballei des Ordens mit ihrem großen Gottesdienst“ ihren Zeiten vergehe und abhänden komme und wie er daher les anwenden müsse, „daß die ehrbare Stiftung nicht also schimpf- h für den Orden verloren gehe“ [3]). Allein man darf nur einen ck in die Geschichte des Ordens in Preußen in dieser trostlosen it thun, um zu sehen, daß von dem dortigen erschöpften Ordens- ch keine Opfer zur Rettung der Ballei gebracht werden konnten.

Endlich glaubte der Hochmeister den Retter der Ballei gefunden haben. Früher vom Deutschmeister öfters aufgefordert, einen bietiger aus Preußen zu senden, der die Verwaltung derselben rnehmen und das Schuldenwesen ordnen könne, beauftragte er Spätherbst 1451 den Komthur von Danzig Nicolaus Postar, r damals schon im Besitz einer nicht unbedeutenden Geldsumme r und bei reichen Verwandten und Freunden in Deutschland leicht h andere ansehnliche Mittel aufbringen konnte, sich nach Thürin- n zu begeben, von den Einkünften und Schulden der Ballei genaue nde einzuziehen, das ganze Schuldenwesen durch die ihm zur d stehenden Geldmittel auf die für ihn vortheilhafteste Weise ordnen und sich dafür vom Deutschmeister und dessen vornehmsten

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Samstag vor Jubilate 1451.

[2]) Die erwähnten Vorschläge und mehre andere des Deutschmeisters zur ttung der Ballei finden sich in einem Bericht eines an den Hochmeister ab- sandten Kaplans aus dem J. 1451.

[3]) Schreiben des Komthurs von Horneck und des Trappiers von Weißen- rg, dat. Rochlitz Mont. nach Francisci 1451.

Gebietigern die ganze Ballei mit allen ihren Einkünften auf L
lang fest und förmlich verschreiben zu lassen. In der Ballei
langt, hatte Postar mit dem Komthur von Horneck, als Al
neten des Deutschmeisters, eine lange Berathung über die zu tr
Anordnung, denn letzterer wollte sich auf eine lebenslänglich
schreibung der Ballei durchaus nicht einlassen, sondern sie dem
thur gegen eine zur Abzahlung der Schulden hinreichende S
nur als Pfand verschreiben, um sie durch Rückzahlung des
geldes jeder Zeit wieder einlösen zu können. Er meldete di
dem Hochmeister[1]); worauf dieser erwiderte: der Komthur vo
zig habe ihm angezeigt, wenn man die Schulden und Schad
womit die Ballei beladen sei, von ihren jährlichen Nutzun
streiten solle, so werde Niemand von dem, was noch übrig
sich und die Ballei erhalten können. In Preußen sei kein G
ger, der unter solchen Umständen sich der Verwaltung dersell
terziehen wolle[2]). Somit blieb auch dieser Plan zur Rettu
Ballei ohne Erfolg.

Jetzt war der Deutschmeister nur noch um so mehr übe
daß von Preußen aus nichts mehr zu hoffen sei. Da nu
die Landkomthure der übrigen Balleien, durch Kriegslasten und
den bedrängt und bedrückt, unmöglich etwas von Bedeutung
Häuser in Thüringen beisteuern konnten, so wandte er sich im
1452 an die dem Orden immer noch wohlgesinnten Herzoge
rich und Wilhelm von Sachsen, „sie demüthig bittend, zu helf
zu rathen, daß die Gläubiger billig befriedigt und die alte,
Ballei bei dem Orden behalten werde.“ Die Herzoge, me
dem Hochmeister als Erfolg seiner Bemühungen, hätten s
Sache angenommen und etliche Schulden dadurch geminder
sie die Gläubiger zum Theil bewogen, die Hälfte der ver
und unbezahlten Zinsen von den letzten vier Jahren abzul
und in der Folge von 20 Gulden nur einen Gulden jährlic
zu nehmen, sofern ihnen die andere Hälfte der Zinsen in
gezahlt werde; wo nicht, so wollten sie die ganze Zinsfo

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Speier am T. Laurentii 14
[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Freitag nach Al
1451.
[3]) Namentlich wollte auch ein Jude von seinem Hauptgeld 500 F
lassen und alle versessenen Zinsen und Schaden abstellen.

wieder geltend machen. Auf sein Gesuch an die Herzoge, die in ihrer Herrschaft liegenden Ordenshäuser auf etliche Jahre von Atzung, Frohndienst und andern Beschwerden zu befreien (weil sie sonst ihre Schulden an Hauptgeld und Zinsen nicht bezahlen könnten), habe Herzog Friedrich auf vier Jahre darein gewilligt und Herzog Wilhelm schon in seiner ganzen Regierungszeit sich darin gegen die Ballei sehr glimpflich bewiesen und wolle auch ferner die Häuser damit nicht beschweren. Er selbst und seine Gebietiger, fügte der Meister hinzu, hätten bereits 17,000 Gulden für die Ballei bezahlt; nun möge ihr auch der Hochmeister wenigstens mit 6000 Gulden zu Hülfe kommen; im Fall der Noth wolle er für ihn die genannte Summe, mit einem Gulden Zins für 20 Gulden, aufborgen, damit nur die Ballei für den Orden erhalten werde [1]).

Der Hochmeister aber ließ sich auf nichts mehr ein. Es sei ihm jetzt ganz unmöglich, etwas für die Ballei Thüringen zu thun „um Anstoßes willen der Sache des Bundes.“ Diese habe ihn selbst dermaßen entblößt, daß er 15—20,000 Gulden werde leihen müssen. Der Deutschmeister möge in Speier oder sonst umher nachfragen, ob man ihm diese Summe borgen wolle, vorerst aber alles darüber noch geheim halten. So lautete seine letzte Antwort [2]).

Seitdem scheint keine Verbindung zwischen dieser Ballei und dem Orden in Preußen mehr stattgefunden zu haben und es entgehen uns somit auch alle nähere Nachrichten über ihre Schicksale und Verhältnisse im Verlauf der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Kaum erfahren wir noch hie und da den Namen eines Landkomthurs.

Seit dem ersten Jahrzehnt des 16ten Jahrhunderts geht die Ballei schon mehr und mehr ihrer Auflösung entgegen und erleidet in ihren Häusern Verluste auf Verluste. Im Jahre 1511 verkauft der dortige Statthalter mit Zustimmung des Deutschmeisters dem Kapitel des Augustiner-Klosters zu Nauenwerk vor Halle eine große Anzahl Ordensgüter, Zinsen, Lehen, Wiesen u. a. für 3650 Gulden, die man zum Besten der Ballei, besonders des Hauses Zwetzen verwenden wollte. Das Haus zu Halle, zu welchem diese Güter meist gehörten, scheint seitdem aufgehoben worden zu sein [3]). Im Jahre

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Horneck Sonnt. vor Michaelis 1452.
[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Tapiau Mittw. nach Oculi 1453.
[3]) **Ludewig** Reliqu. V. 138—147.

1524 ging auch das Ordenshaus Nägelstädt für die Einkünfte der Ballei verloren. Die Komthure, Pfarrer und übrigen Amtsbrüder der Ballei überwiesen es mit seinem ganzen Einkommen ihrem Landkomthur Nicolaus von Uttenrode für sein ganzes Leben und der Deutschmeister ertheilte dazu seine Genehmigung [1]). Die Ordenspfarren mögen wohl meist durch die Reformation als solche untergegangen und von evangelischen Predigern besetzt worden sein.

Die Ballei Oesterreich.

Schon im Anfang des 15ten Jahrhunderts war auch diese Ballei, „die würdigste", wie sie einmal der Komthur zu Wien nannte, in dem Maaße mit Schulden beladen, daß die dortigen Gebietiger im Jahre 1411 auf des Hochmeisters Gesuch um eine Hülfsleistung von 3000 Gulden allzumal erklärten: „die Armuth ihrer Häuser und die Last ihrer Schulden und Zinsen machten es ihnen unmöglich, diese Summe aufzubringen." Der Aufforderung zur Verpfändung einiger Güter entgegneten sie: „Die Besitzungen der Häuser dieser Ballei sind so mit Stiftung von Gottesdienst verfangen, daß die ehrbaren Herren, Ritter und Knechte, die dazu gegeben haben, nicht gestatten, ihre Stiftungen zu versetzen" [2]). In der That gab es schon damals in der ganzen Ballei, außer dem Hause zu Laibach, kein einziges, auf dem nicht eine größere oder geringere Schuld lastete [3]).

Dazu kam, daß sowohl die Oesterreichischen Fürsten als auch der dortige Adel eine Zeitlang mit den Ordensgebietigern nicht im besten Vernehmen standen. Wir kennen zwar die Ursachen dieser Mißstimmung gegen den Orden nicht genau, aber wir hören doch von dem damaligen Landkomthur Johann von Lenz, „daß es die Herren, Ritter und Knechte in dem Lande, sonderlich die Fürsten

---

[1]) Urk., dat. Winnenden Mont. nach Fronleichnam 1524. Jaeger IV. 38.

[2]) Schreiben des Landkomthurs und der Komthure der Ballei Oesterreich 1411.

[3]) Ein noch vorhandenes Verzeichniß der Zinseinnahme und der Schulden der Häuser aus dem J. 1411 weist nach, daß z. B. das Haus zu Wien 3126 Pfund Schulden hatte, die es mit 291 Pfund verzinsen mußte, das Haus zu Neustadt eine Schuld von 517 Pfund, verzinst mit 40 Pfund. Auch die Häuser zu Grätz, Sonntag und Friesach waren mehr verschuldet, als ihre Zinseinnahme betrug.

sehr verdrieße, daß man sie so gar fast ausgeschlagen und sie nie angerufen habe vor dem Streite"[1]). Herzog Ernst (der Eiserne) hatte im Beisein mehrer Ordensbrüder in sehr bittern Vorwürfen über den Orden geäußert: man möge doch auf den König von Böhmen hinsehen, wie der mit dem Orden verfahren sei und noch heutiges Tags verfahre, und dabei bedenken, daß der Orden auch viele Güter unter den Fürsten von Oesterreich habe. „Diese Rede", fügt der Landkomthur hinzu, „kann ich nicht anders verstehen, als daß sie sich rächen werden an Eueren (des Hochmeisters) Gütern, die Ihr zu Oesterreich habt und der sie sich unterwinden werden." Er giebt daher den Rath, den Herzog Ernst durch ein von ihm gewünschtes weißes Stechroß oder deren zwei und die andern Fürsten durch andere Geschenke sobald als möglich „wieder zu erweichen"[2]). Aber er war doch so besorgt, daß er den Hochmeister bat, ihn seines Amtes zu entlassen, „denn ich kann ihm wahrlich nicht mehr gerathen wegen Krankheit und mancherlei Händel und Läufte, die nun sind von Fürsten, Herren, Rittern und Knechten, und sonderlich des Hauses wegen zu Wien, weil es in großer Geldschuld lange gewesen und noch ist, die ohne Euere treue Hülfe und Rath nicht bezahlt werden kann"[3]).

Wurden auch diese Mißhelligkeiten nach einiger Zeit wieder ausgeglichen, so drückten doch die Schulden von Jahr zu Jahr immer mehr. Auf dem Hause zu Wien lag schon im Jahre 1416 eine Schuldenlast von 10,000 Pfund. Der dortige Komthur Walrabe von Scharfenberg klagte dies dem Hochmeister, und er möge wissen, fügte er hinzu, daß kein Landkomthur sein Amt dort gern verwalte, wenn man ihm nicht zu Hülfe komme[4]). Allein der Hochmeister gab die kurze Antwort: Er könne dazu nichts thun. So war nach zwei Jahren die Schuld des Hauses bis auf 11,392 Pfund gestiegen. Man hatte auch hier Geld mit schweren Zinsen von Juden aufnehmen müssen, theils zur Befriedigung mehrer Gläubiger, theils auch um die Bestellung der Weingärten und die Hausbedürfnisse be-

---

[1]) Nämlich vor der Schlacht bei Tannenberg.

[2]) Schreiben des Landkomthurs Johann von Lenz, dat. Wien am Tage Aegidii 1414.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich aus dem J. 1414.

[4]) Schreiben des Komthurs zu Wien, dat. Wien am Abend Lucä 1416.

streiten zu können [1]). Ueberdies hatte man schon eine Anzahl der besten Dörfer, Güter und Weingärten verkaufen oder verpfänden müssen, weil man genöthigt war, dem obersten Marschall von Oesterreich 2000 Pfund zu entrichten. Alle Klagen des Komthurs beim Hochmeister blieben ohne Erfolg und ebenso seine Bitte: „Er möge doch darauf denken, daß die Güter nicht so jämmerlich verloren gingen“ [2]).

Und dennoch ungeachtet aller dieser Bedrängnisse und der so sehr geschmälerten Einkünfte verlangte Herzog Albrecht V. in strengem Ernst, das Haus solle in aller Weise gehalten werden, wie es seine Vorältern gestiftet, und gleiche Forderungen machten auch die Bürger Wiens in Betreff der von ihnen gestifteten Gottesdienste. Nach einigen Jahren drohte dem Orden ein gänzlicher Verlust des Hauses. Die Schuldenmasse war im Jahre 1420 bis auf 12,000 Pfund gestiegen, die mit 600 Pfund verzinst werden mußte, während die gewisse und ungewisse Einnahme nur 500 Pfund betrug. Bald drängten mit Forderungen die Juden, bald drohten die Bürger, denen man über 2000 Pfund schuldete, sie würden das Haus zuschließen lassen, bald forderten Ritter und Knechte ihr geliehenes Geld zurück, drohend, sich widrigenfalls an ihren Pfändern zu erholen. Das Haus war in der verzweiflungsvollsten Lage. Seine Güter waren für 22,000 Gulden verpfändet. Es stand fast ohne alles freies Vermögen da, denn seit man die Visitationen unterlassen und seit der traurigen Zeit in Preußen hatte jeder im Hause zugegriffen, und nun trat bald dieser, bald jener mit seinem Pfandbrief hervor und verlangte, was ihm auf das Haus verschrieben sei [3]). Die Ballei aber war schon zu arm, um das Haus zu befreien [4]). Der Hochmeister erklärte ebenfalls, daß er es nicht einlösen könne. Er fordert daher den Deutschmeister und alle Gebietiger der Deutschen Balleien zur Beisteuer auf. „Sehet an unsern Kummer,“ schreibt

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, des Komthurs zu Wien u. a. an den Hochmeister, dat. Wien Sonnt. vor Johann. Bapt. 1418.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Wien aus dem J. 1418. Der Landkomthur, sagt er, thue in Allem das Beste, aber er erhalte von seinen Freunden nirgends Hülfe.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Wien Sonntag Reminisc. 1420.

[4]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg am T. Division. Apostol. 1420.

ihnen, „und betrachtet die Ungüte, die unserm Orden von des Hauses Verlust entstünde und erwäget den Nutzen und Frommen, den Ihr davon würdet haben. Arbeitet Euch, als Ihr höchst möget, mit allen den Euern und unter Euch der Schuld des Hauses und der Ballei wegen und nehmet sie zu Euch. Ihr möget Euch eueres Schadens von Jahr zu Jahr erholen“ [1]).

Der Landkomthur nahm endlich seine Zuflucht zum Herzog Albrecht, ihm vorstellend: der Orden könne das Haus zu Wien von der auf ihm lastenden Geldschuld nicht mehr befreien; er, der Herzog, dieses Hauses Stifter, möge es jetzt zum andernmal stiften, wie er ja auch Klöstern und dem Bisthum Passau gethan. Er möge das Haus so lange an sich nehmen, bis der Orden es wieder unterhalten könne. Der Herzog gab nicht blos die tröstende Zusage: er habe andern Gotteshäusern Gutes gethan und wolle auch an diesem Gotteshause Gutes thun, sondern er ließ sich auch alsbald ein Verzeichniß sämmtlicher Schulden des Hauses vorlegen, befriedigte vor allen die lästigen Juden, deckte selbst mehre der bedeutendsten Schuldposten, wirkte bei andern Gläubigern Verlängerungsfristen bis Weihnachten aus [2]) und erwies auch sonst dem Hause zu seiner Unterhaltung manche erhebliche Wohlthaten, wofür ihm der Hochmeister aufs allerverbindlichste dankte [3]). Da nun auch der Deutschmeister bis zur gestellten Frist durch einen Bevollmächtigten noch manches beigesteuert zu haben scheint, so konnte der Landkomthur Sigmund von Ramung seinem Nachfolger Johann von Anewill beim Amtswechsel im Jahre 1424 das Haus zu Wien ohne alle Geldschuld übergeben. Er hatte sogar noch einen Ueberschuß von anderthalbhundert Pfund.

Nicht so günstig stand es um diese Zeit mit den meisten andern Häusern der Ballei. Hie und da lag gewiß die Schuld davon in der allerdings nicht immer tadelfreien, zuweilen wohl sogar gewissenlosen Verwaltung einzelner habsüchtiger Komthure; aber eben so gewiß trugen im 15ten Jahrhundert die Hochmeister in Preußen eine schwere Schuld an der immer zunehmenden Verarmung dieser

---

[1]) Schreiben desselben, dat. wie vor.

[2]) Der Hochmeister forderte in Folge dessen den Deutschmeister auf, das Haus zu Wien und die ganze Ballei noch vor Weihnachten einzulösen, damit sie nicht in fremde Hände kämen.

[3]) Schreiben des Hochmeisters an Herzog Albrecht, dat. Marienburg Mittw. nach Trinitat. 1421.

Ballei, denn aus ihr zumeist, ihrer Kammer-Ballei, über die sie freier verfügen zu können glaubten, suchten sie ihren Geldmangel in ihrer bedrängten Lage in Preußen zu ersetzen. Daher ihre so oft hieher ergangenen Aufforderungen zum Verkauf oder zur Verpfändung der Ordensgüter. Kam doch im Jahre 1422 Georg Eglinger, der Pfleger zu Tapiau, sogar mit des Hochmeisters Paul von Rußdorf Vollmacht, wenn nicht anders „mit Beirath des Landkomthurs die Balleien in Oesterreich und Botzen entweder ganz und gar oder doch einen Theil derselben zu verkaufen oder zu verpfänden, wie es dem Orden am bequemsten und nützlichsten sein möchte“ [1]). Konnte doch der Hochmeister damals nicht einmal drei Dörfer der Ballei zurückkaufen, die für 2000 Pfund auf Wiederkauf früher schon verkauft waren.

Und was war der Erfolg dieser Sendung? Herzog Albrecht erklärte: „er habe das Haus zu Wien erhalten und es wäre seiner Aeltern Gestift.“ Herzog Ernst gestattete nur die Verpfändung an unter ihm gesessene Leute und auch nur insofern der Gottesdienst dadurch nicht vermindert werde. Die vom Landkomthur zu einem Kapitel in Grätz zusammenberufenen Komthure erklärten: „sie hätten schlechts nichts zu versetzen oder zu verkaufen, was sie entbehren könnten.“ Was sie nach des Landkomthurs Befehl an Silber, Monstranzen, Kreuzen, Kelchen, Gefäßen und Kleinodien zusammenbrachten, betrug nur 154 Mark, und auch dieses konnte nur auf heimlichen Wegen an den Komthur zu Regensburg geschafft werden, um einen etwas höheren Preis zu erzielen [2]).

Je mehr aber die einzelnen Häuser der Ballei durch Verpfändung oder Verkauf ihrer Güter entblößt wurden, um so mehr schmälerten sich ihre Einkünfte und um so tiefer geriethen sie in Schulden, wozu überdies auch häufig Mißwachs an Wein und Getreide, Besteuerung von Seiten der Fürsten und anderes Ungemach viel beitrugen. Starb doch im Jahre 1437 selbst der Landkomthur Johann von Anewill nur mit einer Hinterlassenschaft von 7 Ungar. Gulden, einem Nobel, einem Türkischen Gulden und einigem wenigen Silbergeräth und hinterließ dabei noch 100 Ungar. Gulden Privatschulden. Der Verkauf der Ordensgüter wurde daher von den Lan-

[1]) Vollmacht des Hochmeisters Paul von Rußdorf, dat. am T. Barbarä 1422.

[2]) Bericht des Pflegers zu Tapiau an den Hochmeister vom J. 1423.

sfürsten bald gänzlich untersagt. Auch der Hochmeister erließ beim
ntsantritt des Landkomthurs Johann von Pommersheim 1438 den
efehl: kein Beamter in der Ballei, weder ein Komthur noch irgend
te anderer solle ohne Wissen und Einwilligung des Landkomthurs
id dieser nicht ohne Wissen und Zustimmung des Kapitels und
ner ältesten Brüder fortan mehr Schulden machen oder mit seinem
ntssiegel bestätigen; desgleichen solle niemand mehr in der Ballei
üter oder Schlösser des Ordens verpfänden oder verkaufen ohne
s Hochmeisters Genehmigung. Der Landkomthur solle auch die
ollmacht haben, mit dem, was ein Komthur- oder anderes Amt
ßer seinem Bedarf noch übrig habe, die Aemter anderer Häuser,
enn sie es bedürften, zu unterstützen [1]).

Was konnten aber solche Verordnungen viel fruchten, wo der
ustand der Dinge ein schon so tief gesunkener war und wo fort-
ährende Kriegszustände das Emporkommen der Ordenshäuser ohne-
es fast unmöglich machten. So erlitten in dem Kriege zwischen
m Röm. König Friedrich III. und seinem Bruder Herzog Albrecht
t Jahre 1442 auch die Ordenshäuser vielfaches Ungemach. Der
raf von Cilly, Albrechts Verbündeter, nahm dem Orden nicht nur
e in seinem Gebiete liegenden Güter weg, sondern plünderte und
rwüstete, als er mit Albrecht vor Laibach lag [2]), auch die dortigen
rdensbesitzungen. Ein Ordensritter vom Hause Möttling, welches
eichfalls in Cilly's Herrschaft lag, der sich auf dessen Partei schlug,
hielt von ihm das Verwaltungsamt dieses Hauses, umgab sich mit
nem Söldnerhaufen und kündigte dem Landkomthur allen Gehorsam
rf [3]). Aehnlichen Verlusten unterlagen die Ordenshäuser auch unter
n Kriegsstürmen der nachfolgenden Jahre, zumal die in den Win-
schen Landen, wo sie unter den unaufhörlichen Belästigungen der
illy'schen Beamten fast völlig verarmt dastanden [4]). Und doch so
aurig auch um diese Zeit der Zustand der Häuser in Steiermark,
ärnten und Krain war, so mußten sie dennoch bei der Vermählung
r Erzherzogin Catharina 1446 mehr oder minder zu deren Aus-
attung mit beisteuern [5]). Auch das Haus zu Wien hatte nicht lange

[1]) Verordnung des Hochmeisters vom J. 1438.

[2]) Vgl. Chmel Geschichte Kaiser Friedrichs IV. B. II. 200—201.

[3]) Schreiben des Landkomthurs Johann von Pommersheim, dat. Friesach
ittw. nach Martini 1442.

[4]) Schreiben desselben, dat. Neustadt Freit. vor Petri Stuhlfeier 1451.

[5]) Chmel Materialien zur Oesterreich. Geschichte I. 66.

schuldenfrei dagestanden; es war im Jahre 1448 in einer so bedrängten Geldnoth, daß der dortige Hauskomthur dem Hochmeister schrieb: er habe die 10 Gulden Zehrgeld, die er dem Boten nach Preußen mit auf den Weg gegeben, zuvor von andern borgen müssen[1]).

Man mußte jetzt wieder zu dem alten Mittel des Verkaufs und der Verpfändung greifen. Der Röm. König Friedrich nahm nun selbst gegen eine Summe von 500 Pfund Pfennige verschiedene dem Hause zu Neustadt zugehörige Stücke Landes im Jahre 1451 von der Ballei in Kauf an[2]). Als ihn aber einige Jahre später der Landkomthur in Folge eines Gesuchs des Hochmeisters um Unterstützung um eine Geldsumme ansprach und dagegen ein genügendes Pfand anbot, ließ er ihm die Antwort geben: In Kriege verwickelt habe er selbst sein Geld sehr nöthig; auch stehe es nicht in seiner Macht, die Ordensgüter ohne weiteres verkaufen und verpfänden zu lassen; es seien Stiftsgüter seiner Vorfahren und anderer frommer Leute, dem Orden zum Gottesdienst und um der Seelen Seligkeit willen gespendet. Was man Gott gegeben, solle man ihm nicht wieder nehmen. Erlaube es aber der heilige Vater, so wolle dann auch er, als Kaiser von den Meistern von Deutschland und Livland darum gebeten, zu helfen bereit sein[3]). Als nach einigen Jahren der Landkomthur Johann von Pommersheim dessenungeachtet im Auftrage des Hochmeisters einem gewissen Achatius Bohimko für eine Schuld von 1657 Ungar. Gulden die Ordensburg Sonntag verpfändete und die Schuld auf sich nahm, genehmigte dies der Kaiser zwar, jedoch mit der Erklärung: wenn ein Hochmeister fortan mehre solche Verschreibungen für Geld auf Lande und Gebiete in seinem, des Kaisers, Fürstenthum ausstelle, werde er seine Genehmigung ferner nicht mehr ertheilen[4]).

Ueberdies traf wiederholt die Ballei das traurige Loos, Landkomthure an ihrer Spitze zu haben, die entweder Pracht und Aufwand liebten und dadurch die Schulden der Häuser immer vermehr-

---

[1]) Schreiben des Hauskomthurs zu Wien, dat. Wien Freit. nach Johannis Bapt. 1448.

[2]) Der Verkaufsbrief im Reichs-Archiv zu Wien. Chmel Regest. Friedr. IV. I. 272.

[3]) Schreiben Heinrichs von Freiberg, Abgeordneter an den Landkomthur von Oesterreich, dat. Alzhausen Mont. vor Palmar. 1456.

[4]) Schreiben des Landkomthurs vom J. 1458. Chmel l. c. II. 362.

ten, wie man dies an Johann von Anewill tadelte[1]), oder die es überhaupt nicht verstanden, die Verwaltung mit günstigen Erfolgen zu führen. Kein Wunder, wenn auch nach einigen Jahrzehnten der Landkomthur Albrecht von Hardeck beim Antritt seines Amtes die Ballei noch in einem so trostlosen Zustande fand, daß er dem Procurator in Rom auf dessen Gesuch um die ihm aus der Ballei zustehenden hundert Gulden antworten mußte: Die ganze Ballei unterliege einer so drückenden Armuth und Noth, daß nicht nur „kein Vermögen allda sei, sondern er mitsammt den Brüdern selbst eine kummerhaftige Unterhaltung habe und nicht mehr wisse, wie er in die Länge die Stiftung noch halten solle"[2]). Zwei Jahre nachher (1477) meldet er dem Hochmeister: Friesach und Laibach seien bisher noch die nutzreichsten Häuser gewesen. Letzteres aber hätten die Türken sehr verdorben und der dortige Komthur habe es so vernachlässigt, daß man es wohl werde aufgeben müssen; es habe nur noch 400 Gulden aufzuheben und wohl 600 Gulden Schulden. Täglich werde den Häusern noch abgezogen und von niemand so sehr, als von denen, die sie schützen sollten[3]). Das Haus zu Friesach ward beim Tode des genannten Landkomthurs 1485 von einem königlichen Hauptmann plötzlich besetzt, alle Vorräthe an Getreide, Wein, Vieh u. a. weggenommen und selbst die Schutzwehren völlig niedergerissen, so daß der Komthur zu Laibach die geflüchteten Priesterbrüder eine Zeitlang gegen den Hungertod schützen mußte[4]).

Zu allem diesem Ungemach kamen nun gegen Ende des 15ten Jahrhunderts die wiederholten Einfälle räuberischer Türkenschaaren. Schon im Jahre 1492, als der Kaiser dem Landkomthur das feste Schloß Thierenstein zum sichern Aufenthalt auf zwei Jahre einräumte, brachen Türkische Raubhorden nicht weniger als fünfmal in die Oesterreichischen Lande ein, brannten das Haus Möttling und

---

[1]) Man ersuchte daher den Hochmeister: er möge die Ballei mit einem Landkomthur versehen, „der nicht zu köstlich wäre."

[2]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Friesach am Abend vor Cathedra Petri 1475.

[3]) Schreiben des Landkomthurs, dat. im Hause Sonntag Dienst. in zweiter Festwoche 1477.

[4]) Schreiben des Komthurs zu Laibach, dat. Dienstag nach Achatii 1485. Nach einem andern Bericht geschah der Einfall und die Plünderung des Hauses durch die Ungarn, die vom ehemaligen Erzbischof Bernhard von Salzburg in die Stadt eingelassen waren.

mehre dem Orden zugehörige Dörfer und Bauerhöfe nieder, verwüsteten die Felder und schleppten eine Menge Volks hinweg[1]).

Bei diesem Zustand der Dinge kann es wohl keine Uebertreibung sein, wenn der Landkomthur Konrad von Stauchwitz im Jahre 1493, beim Procurator in Rom sich entschuldigend, daß er ihm schwerlich 40 Gulden werde schicken können, ihm zugleich schreibt: „Ihr sollt fürwahr glauben, daß die Häuser so arm sind in der Ballei, daß sie mir mein Dienersold noch nie ein Jahr ausgerichtet haben, so lange ich in dem Lande bin. Ich habe ihnen Geld vergeliehen. Hätte ich dieses nicht gehabt, so müßten etliche Häuser öde und ungebaut stehen, denn sie wissen nicht, woaus von Steuer, die wir Tag täglich noch geben müssen in allen unsern des Kaisers Landen“[2]). Und sechs Jahre darauf hören wir vom Komthur zu Neustadt und den bei ihm zu einem Kapitelgespräch versammelten Pfarrer und gemeinen Brüdern dieselbe Klage: sie könnten bei der Armuth ihrer Häuser die von ihnen jährlich geforderten 40 Gulden für den Procurator unmöglich entrichten und müßten demüthig bitten, sie davon zu entbinden[3]).

Es war jetzt kein neues Aufblühen der Ballei mehr zu erwarten. Das neue Jahrhundert begann für sie mit den traurigsten Aussichten. Als im Jahre 1500 beim Tode des Landkomthurs Konrad von Stauchwitz die gesammte Ordensbrüderschaft der Ballei durch einen Abgeordneten den Hochmeister um den Hauskomthur zu Wien Andreas von Mosham als neuen Landkomthur ersuchen ließ, wurden ihm zugleich eine Menge von Klagen und Beschwerden vorgelegt, um ihn zu überzeugen, daß unter solchen Nöthen und Gebrechen die Ballei nimmer wieder zu Gedeihen kommen könne. Das Haus zu Laibach, heißt es unter andern, sei von den Bürgern der Stadt in des Komthurs Abwesenheit mit wehrhafter Hand überfallen, Brücken und Thürme abgebrochen und Gewaltthaten aller Art verübt worden. In Wien und Neustadt belaste man das Weinschenken der Komthure mit bisher ganz ungewöhnlichen Ungeldern und schmälere ihnen ihr ohnedies so kärgliches Einkommen noch

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Friesach am Palmtage 1492.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Oesterreich, dat. Friesach Mont. vor S. Georgii 1493.

[3]) Schreiben des Hauskomthurs zu Neustadt, dat. Neustadt Freitag vor Luciä 1499.

mehr. Das Haus zu Grätz habe durch Stürme und Ungewitter an einen Gebäuden einen Schaden von 500 Gulden erlitten u. s. w. [1]).

Die Wahl des eben erwähnten Andreas von Mosham zum Landkomthur war für die Ballei ein neues Unglück. Während seiner Verwaltung bis zum Jahre 1504 war nicht nur das Haus zu Wien n einer so trostlosen Lage, daß sich kein Ordensbruder mehr fand, er wegen Armuth und Schulden es als Komthur zu übernehmen ich getraute, sondern in der ganzen Ballei waren von neuem Schulden auf Schulden gehäuft. Sogleich bei seiner Rückkehr aus Preußen atte er sich in Verbindung mit dem Komthur zu Friesach unter em Vorgeben eines Befehls des Hochmeisters von allen Häusern ie Amtssiegel überliefern lassen. Mit ihrer Hülfe verfertigten nun beide Geldschuldbriefe, so viel sie nur wollten, nahmen Anleihen auf Anleihen auf, verpfändeten dabei und verkauften, so viel nur rgend möglich war, und nichts von dem Allem ward zum Besten er Ballei verwandt [2]). Nachdem Einer dem Andern die erwünschten Summen in die Hände gespielt, schleppte der Komthur die seinigen mit nach Preußen. Es war noch ein Glück, daß dieses Unwesen in der Verwaltung nur wenige Jahre dauerte.

So fand im Jahre 1505 der neue Landkomthur Konrad von Pottwitz die Ballei in dem verwahrlosesten Zustand. Sogleich bei einer Ankunft von einer Menge von Gläubigern, die theils mit theils ohne Briefe von seinem Vorgänger von ihm Zahlung geborgter Gelder verlangten, von allen Seiten gedrängt und weil er sie nicht befriedigen konnte, fast täglich in neue Prozesse vor den Landgerichten verwickelt, sah er die meisten Häuser von allen Vorräthen an Getreide, Wein und andern Dingen so völlig entblößt, daß er die nöthigsten Lebensbedürfnisse zur Unterhaltung der Ordensbrüder sorgen mußte, denn wegen Mißwachs war mehre Jahre lang von den Bauern weder Zinsgetreide, noch eine andere Einnahme an die Häuser eingeliefert worden. Und als er einst die noch vorhandenen Vorräthe des Hauses zu Laibach zur Unterstützung eines andern eini-

---

[1]) Schreiben des Statthalters, der Komthure in Oesterreich, dat. im Deutsch. Haus bei Friesach Montag nach Quasimodogen. 1501. Sie bitten den Hochmeister aufs dringendste, ihrer armen, durch den Krieg mit den Ungarn und Türken und durch Processe zu Grunde gerichteten Ballei einen Theil des geingen Nachlasses ihres verstorbenen Landkomthurs zu lassen.

[2]) Schreiben des Statthalters, der Komthure, Pfarrer u. s. w. in Oesterreich, dat. Friesach Mittw. nach Concept. Mariä 1504.

germaßen in Anspruch nehmen wollte, setzte sich ihm der dortige Komthur, der ohnedies das Haus in seinem Bau und seinen Weingärten sehr verwahrlost hatte, mit solchem Trotz entgegen, daß er ihn auf das Schloß Sonntag festsetzen ließ, von wo er aber bald entfloh [1]). Der Hochmeister wußte zur Bezahlung einer sehr dringenden Geldschuld nur dadurch zu helfen, daß er dem Landkomthur erlaubte, vom Hauskomthur zu Sonntag Philipp Waidecker 300 Rheinische Gulden zu leihen, diesem dafür zu seiner Pflege auf Lebenszeit jährlich 15 Gulden zuzusichern und wenn er nicht mehr im Amte sein werde, ihm ein besonderes Gemach anzuweisen [2]). Wie seine Vorgänger, so hatte auch dieser Landkomthur seinen dringendsten Bedürfnissen Jahre lang nur durch immer wiederholte Verkäufe abzuhelfen gesucht, bis ein Verbot des Landverwesers und ein neues Edict des Kaisers ihm dies streng untersagten. Seitdem hatte er sich aus den Häusern und Pfarren Kelche, silberne Becher und andere Kleinodien einliefern lassen, „um damit seine Kleinheit zu bessern" [3]).

So stand bei seinem Tode (1513) die ganze Ballei in einem Zustand da, daß, wie das damals versammelte Kapitel dem Hochmeister meldete, kaum etwas anders als ihr völliger Untergang zu erwarten war. Das Haus zu Wien hatte Kottwitz, ohne Mitwissen der übrigen Brüder, einem Doctor verpfändet und ihm zur Wohnung eingeräumt [4]). Das Haus zu Laibach war in der Fastenzeit 1511 durch ein furchtbares, anhaltendes Erdbeben mit seiner Kirche in einen Trümmerhaufen verwandelt [5]). Das Haus zu Grätz war durch Brandstiftung bis auf den Grund niedergebrannt. Das Haus Möttling hatten die Türken erstürmt, seine Güter verheert und seine Bauern gefangen hinweggeschleppt. Am Hause zu Sonntag war der größte Theil seiner Ringmauern zusammengestürzt, so daß eine Vertheidigung unmöglich wurde. Andere Häuser waren durch Kriegs-

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Sonntag Freit. vor Matthäi 1505. Schreiben desselben, dat. Friesach Mittw. nach Thomä 1505, worin er das freche Benehmen des Komthurs zu Laibach Hans Löbel näher schildert.

[2]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Freit. nach Erhardi 1506.

[3]) Schreiben der Brüder der Ballei, dat. Wien Dienst. vor Andreä 1513. Schreiben der Komthure der Ballei, dat. Wien Mont. nach Martini 1514.

[4]) Schreiben der Brüder der Ballei, dat. wie vor.

[5]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Wien 8. Dec. 1513.

äufte, erzwungene Kriegsrüstungen, Steuererpressungen u. dgl. fast von allen Mitteln des Unterhalts entblößt [1]).

In solchem Zustande trat im Jahre 1513 der Landkomthur Christoph Auer von Herrnkirchen sein trauriges Amt an. Wir überheben uns der Mittheilung seiner früheren Berichte über die Lage der Dinge, in der er die Ballei gefunden habe. Auch seine späteren aus den Jahren 1521 bis 1523 schildern uns noch das Bild der trostlosesten Verarmung und des fast gänzlichen Verfalls der Ballei. Schon im Jahre 1521 schrieb er dem Hochmeister: Er möge doch zu Herzen nehmen, daß „die oberste Ballei in seiner Kammer“ und ehemals auch „die vermögendste“ jetzt unter allen die ärmere sei und daß es ihm unmöglich geworden, die Beschwerden derselben abzuwenden, denn Verpfändung und Verkauf der Ordensgüter könnten durchaus nicht mehr stattfinden. Auf die Länge aber sei sie nicht im Stande, die schweren Lasten der Landsteuern, der Kriegsrüstungen, der Türkenzüge und überdies das vielfache Unglück durch Feuer, Wetterschaden und Erdbeben ferner zu ertragen. „Ich muß selber“, fügt er hinzu, „allhier zu Wien liegen, wo ich keinen Hauswirth mehr habe und büße ein, was ich noch habe, weil ich Alles kaufen und verzehren muß“ [2]). Als aber dessenungeachtet noch in demselben Jahr der Hochmeister die Ballei mit einer Hülfssumme von 5000 Gulden in Anspruch nahm, drohend, daß, wenn ihm diese Summe nicht binnen bestimmten Fristen geliefert sei, er die ganze Ballei den Schuldnern werde verpfänden müssen [3]), bat der Landkomthur unter solchen Umständen um seine Amtsentlassung [4]) und die Komthure und Pfarrer erklärten allzumal, daß eine solche Beisteuer eine Unmöglichkeit sei [5]).

Zu diesen äußern Bedrängnissen kamen im Jahre 1522 noch innere Zerwürfnisse und vielfacher Hader unter den Ordensbrüdern selbst. Der Landkomthur lag lange Zeit mit dem erwähnten Hauskomthur zu Sonntag in dem allerheftigsten Streit. Er schrieb dem

[1]) Schreiben des Landkomthurs aus dem J. 1515.

[2]) Schreiben des Landkomthurs Christoph Auer, dat. Wien Erichtag nach Simon. und Judä 1521.

[3]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Königsberg am Abend Aller Heiligen 1521.

[4]) Schreiben des Landkomthurs Auer, dat. Wien 20. Febr. 1522.

[5]) Bittschrift des Landkomthurs Auer ohne Dat. (in Abschrift). Schreiben desselben, dat. Wien Samst. vor Exaudi 1522.

Hochmeister: „Ew. fürstliche Gnaden zeige ich aus höchster Beschwerniß meines Gemüthes an, daß Herr Philipp Waidecker den Brüdern eingebildet und auch vor mir in Gegenwart aller Brüder seine Worte bestanden ist, wie diese Oesterreichische Ballei eine freie Ballei sei, eine freie Wahl habe und nicht einem Hochmeister unterworfen. Das habe er von weiland Herrn Konrad Stauchwitz dem Landkomthur gehört." Daraus könne der Hochmeister ermessen, fügt er hinzu, welches Beistandes und Raths er sich von den Brüdern unter solchen Umständen und Widerwärtigkeiten getrösten dürfe und wie wenig Gehorsam in der Ballei gehalten werde. Verleumdungen und Verhetzungen seien an der Tagesordnung [1]). Im Jahre darauf ward Christoph Auer seines Amtes entlassen.

Unter seinem Nachfolger Jobst Truchseß von Wetzhausen tritt das Bild der tief gesunkenen Ballei wo möglich noch düsterer hervor. Wir wollen uns aus der Schilderung, die er selbst davon entwirft, nur mit wenigen Zügen begnügen. „Geld", schreibt er schon im ersten Jahre seines Waltens, „sei in dem erschöpften Lande schon seit Jahren gar nicht aufzubringen. Die Ordenshäuser seien allzumal so stark beschwert, daß eine Klage der andern folge; aber er könne ihnen nicht abhelfen. Die Armuth in der Ballei sei überall so groß, daß kein Haus ihn acht Tage habe unterhalten können. Im Lande Krain, zumal in der Gegend von Möttling, sei nichts anders zu vermuthen, als daß der Türke dort bald alles Volk in ewige Gefangenschaft hinwegtreiben werde. Gern habe er alle dortigen Ordensgüter um die Hälfte ihres Werthes verkaufen wollen: aber der Verkauf sei schwer und der Landverweser wolle nicht dulden, daß wie vormals Geld aus dem Lande geführt werde. Seine Armuth sei so drückend, daß er sich ohne Beschwerde in der Ballei kaum noch erhalten könne, „so gering und stümperisch ich auch meinen Prälaten-Stand anschlage, der wohl billig ein anderes Ansehen haben sollte." Er habe dieses Jahr ins Haus zu Wien 100 Gulden verbaut, aber nur zur Nothdurft; denn wenn er auch 1000 Gulden in die Hand nehme, könne er das Haus doch nicht in wesentlichen Bau bringen, „also daß ich mich täglich vor mir selbst, will geschweigen, vor fremden Leuten schämen muß, daß solches in so großen, merklichen Abbau gewachsen ist" [2]). Dringend bittet er

[1]) Bittschrift des Landkomthurs a. D.

[2]) Nach mehren Schreiben des Landkomthurs aus den J. 1523 und 1524 Schreiben desselben, dat. Wien 28. März 1524, 11. Nov. 1524.

endlich den Hochmeister: er möge sich doch seiner „armen und armseligen Ballei“ annehmen, ihr wenigstens die von ihm verlangten Kleinodien lassen und sie von der großen Bürde des dritten Pfennigs und der Leibsteuer zu befreien suchen [1]). Allein der Hochmeister gab ihm die Antwort: „Wollet nicht allein darauf denken, daß Ihr der Oesterreichischen Herrschaft zu Willen werdet, sondern vielmehr auf unseres Ordens und unserer Person obliegende Noth Aufsehen geben“ [2]).

Die Ballei Koblenz.

Auch diese sonst so reichbegüterte Ballei, die im 14ten Jahrhundert, wie es scheint, noch in bedeutender Blüthe stand, bietet im 15ten in ihren finanziellen Verhältnissen kein erfreuliches Bild dar. Fand man auch, wie früher erwähnt, beim Tode des Komthurs Albrecht von Thun 1410 in seinem Nachlaß außer dem Silbergeräth noch eine Summe von beinahe 4000 Gulden vor, so dürfte dies doch kein Beweis von einem damals noch blühenden Zustand der Ballei sein. Im Anfang des nächsten Jahrzehntes (1420) schon stand sie so verschuldet da, daß der Komthur Gerhard von Benessys sich nach Preußen begab, um vom Hochmeister zu ihrer Aufhülfe eine Beisteuer zu erbitten, erhielt aber statt einer Beihülfe nur Vorschriften und Anweisungen, wie sich die Ballei selbst wieder emporhelfen müsse [3]). Sie hatten indeß keinen Erfolg. Schon nach wenigen Jahren war selbst keins der wichtigsten Häuser mehr ohne Schulden; auf dem Hause zu Koblenz lag eine solche von 1500 Gulden, auf dem zu Köln eine von 2500 Gulden, auf dem Amte zu Mecheln eine von 3000 Gulden, und da diese Schuldsumme mit 10 pCt. verzinst werden mußte, so wuchs sie noch von Jahr zu Jahr. Als daher im Jahre 1433 der Erzbischof von Köln den Komthur zu Koblenz um tausend Gulden mahnte, die ihm dieser wegen einer Reise nach Böhmen in Angelegenheiten des Ordens schuldete, bat ihn zwar der Hochmeister aufs dringendste, er möge mit Rücksicht auf „die Dürftigkeit und Schulden der Ballei“ dem Komthur die

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Wien 8. Febr. 1524.
[2]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Nürnberg 15. März 1524.
[3]) Schreiben des Hochmeisters an die Amtleute und Brüder zu Koblenz, dat. Marienburg am Christabend 1420.

erwähnte Summe erlassen[1]); allein schon im nächsten Jahre nöthigten diesen dennoch allerlei Bedrängnisse, Theuerung und Mißwachs an Wein, sich vom Hochmeister die Vollmacht ertheilen zu lassen, nicht nur einen Theil der Ordensgüter verpfänden zu können, sondern auch eine Anzahl junger und alter Ordensbrüder nach Preußen oder wohin er sonst wolle, schicken zu dürfen, damit er die im Hause Koblenz bleibenden ordentlich zu unterhalten vermöge[2]).

Im Jahre 1441 ersucht der Komthur der Ballei Philipp von Kendenich den Hochmeister, ihn seines Amtes zu entbinden, „denn", fügt er hinzu, „ich merke wohl, daß ich ihm nicht rathen kann um deßwillen, daß die Schulden und Leibrenten allzu groß sind und ich nichts haben kann, womit ich sie bezahlen mag, da Korn und Wein nicht gelten will, wie in andern Jahren, und doch muß ich es nun kaufen viel wohlfeiler als sonst, um damit die Nothdurft zu haben und Schulden zu bezahlen. Sein Wunsch der Amtsentlassung wurde ihm erfüllt.

Aehnliche Klagen aber führte auch sein Nachfolger Eberhard Thyn von Olenderhain. Mit welcher Geldnoth er im Jahre 1444 kämpfte, geht aus seiner Erklärung an den Hochmeister hervor, daß er nicht im Stande sei, die vom Deutschmeister von ihm verlangten 300 Gulden zu geben. Gleiche Erfahrung machte der im Jahre darauf vom Hochmeister dorthin gesandte Komthur von Althaus, dem es bei aller angestrengten Mühe nicht möglich war, bei der allgemeinen Geldarmuth in der Ballei Koblenz, in Köln, Mecheln u. s. w. die vom Hochmeister verlangte Geldsumme aufzubringen[3]). Die dortigen Ordensbrüder klagten, daß der Komthur fast nichts mehr mit ihrem Beirath vollführe. Wolle man auch gern einige tausend Gulden aufnehmen, so habe man unter allen Gütern der ganzen Ballei keine genügenden Pfänder mehr, denn alle seien schon so hoch verpfändet, daß niemand darauf mehr leihen wolle. In diesen Mißcredit habe sie der Komthur gebracht, weil er keinem Gläubiger Wort gehalten. Seit er Komthur sei, habe er fünfthalbtausend Gulden aufgenommen, die mit 1000 Gulden jährlich verzinst werden

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Erzbischof von Köln, dat. Elbing Mont. nach Cantate 1433.

[2]) Vollmachtsbrief des Hochmeisters, dat. Marienburg am T. Barnabä 1434.

[3]) Schreiben des Komthurs von Althaus, dat. Köln Mittw. nach Cathedr. Petri 1445.

ten. Dabei habe er ohne der ältesten Brüder Rath fort und alle Vorräthe von Wein und Getreide verkauft und die Aemter ntblößt, daß man Alles, was man bedürfe, wiederkaufen müsse[1]).

Zwei Jahre nachher (1447) bat der Komthur um seine Entng. Die Ballei, schrieb er dem Hochmeister, sei durch Mißs, Hagelschlag, Herrendienste, Ueberlage der Ritter auf den n, Fehden und Tagleistungen unter großen Kosten so heruntermen, daß er den Brüdern ihre Bedürfnisse nicht mehr darn und auch die Höfe der Ballei nicht mehr, wie sichs gebühre, len lassen könne. Zu der Verschuldung der Ballei komme noch, daß die armen Leute wegen der lästigen Herrendienste Zins und Pacht nicht entrichten könnten[2]). Die Ballei war r That um diese Zeit in einer so höchst traurigen Lage, daß Hochmeister den Komthur von Frankfurt, der von ihr die unbende Schuldsumme von 150 Gulden zu fordern hatte, ersuchen e, von dieser Forderung mit Rücksicht auf ihre drückende Schulft abzustehen[3]). Er selbst hatte ihr schon mehre Jahre, um wieder einigermaßen emporzuhelfen, auch die Weine erlassen, die hm jährlich liefern mußte.

Kein Wunder also, wenn sich aus vorliegenden Rechnungen er, daß im Rechnungsjahre 1447—1448 die Mehrausgabe gegen Einnahme 1258 Gulden beträgt[4]), im Jahre 1449 auf 1547 den steigt und im nächsten Jahre die Höhe von 1697 erreicht. r diesen Umständen forderte der Hochmeister im Jahre 1449 och, der Komthur solle sich zu einem Kriegszug gen Preußen n, erhielt aber die Antwort: die Ballei sei jetzt so überaus er mit allerlei Lasten, Kosten, Schaden und Schulden beladen, ein solcher Zug unmöglich sei; kaum sei dieses Jahr an Korn Wein halb so viel als sonst gewachsen; an vier Höfen habe die lei im Kriege zwischen Köln und Cleve durch Brand sehr großen aden gelitten und auch an andern Orten schwere Verluste an rden, Wagen und Knechten ertragen müssen. Ueberdies habe der

---

[1]) Schreiben des Komthurs von Althaus, dat. wie vor, und ein anderes, Mecheln am Palmabend 1445.

[2]) Schreiben des Komthurs von Koblenz o. D. 1447.

[3]) Schreiben des Hochmeisters an den Komthur zu Frankfurt, dat. Sonnb nach Viti und Modesti 1447.

[4]) Die Ballei hatte im J. 1447 alljährlich an Leib- und Erbrenten 1000 en zu zahlen, meist für aufgeborgte Capitale.

Erzbischof von Trier dem Hochmeister die Zollfreiheit auf dem Rhein verkürzt, so daß nun der Komthur sowohl die Weine des Hochmeisters wie auch die seinigen und die der Ballei verzollen müsse.

Nun sandte zwar der Hochmeister im Jahre 1451, um der weitern Verschuldung der Ballei vorzubeugen und mancherlei Mißbräuche in der Verwaltung abzustellen, aus Preußen einige Bi[illegible] dahin und es wurden von diesen nach einer genauen Untersuchung des ganzen Zustandes der Dinge auch manche neue Anordnungen getroffen theils in Betreff der Aufbewahrung und des redlichen Gebrauchs der Amtssiegel, mit denen, wie es scheint, mancher Mißbrauch zum Verderb der Ballei getrieben worden war, theils in Beziehung auf die pflichtmäßige Verwaltung einzelner Aemter und das sie betreffende Schuldenwesen[1]). Allein mit solchen Vorschriften war der Ballei nicht viel geholfen. Das Grundübel, an dem sie am schwersten litt, hatte schon viel zu tiefe Wurzel geschlagen und ihre finanzielle Lage war und blieb auch fortan so traurig und drückend, daß schon im Jahre nachher sämmtliche dortige Ordensbrüder den Almosenier des Erzbischofs von Köln Johann von Dormagen an den Hochmeister sandten, ihm vorzustellen „die große manchfaltige Noth und Verderbniß der Ballei, darin sie jetzund ist und versehentlich von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr noch kränker wird, so daß zu besorgen steht, daß sie gänzlich zerrüttet und verderben wird, wenn der Hochmeister mit seinen Gebietigern ihr nicht Rath, Hülfe und Steuer schaffen werde. Sie sei ja immer „„das ehrliche Kammer-Kleinod des Hochmeisters"" gewesen."

Aber wie konnte man damals vom Hochmeister, dem selbst so schwer Bedrängten, auch nur die mindeste Hülfe erwarten? Statt sie zu bringen, sah er sich genöthigt, sie von der Ballei zu fordern. Er verlangte im Jahre 1455 vom Komthur, ihm durch Verkauf oder Verpfändung von Ordensgütern eine bestimmte Geldsumme aufzubringen. Wie überall aber, so fand dies auch hier die größten Schwierigkeiten. „Wir haben", erwiderte man ihm, „zum Verkaufen und Versetzen von Schlössern, Höfen und Gütern all unser Vermögen gethan und wollen es noch gern thun; aber wir können noch keinen Weg finden, einiges Gut in einiger Weise zu versetzen oder zu verkaufen. Wir haben es an die Kirchen lassen anschlagen

[1]) Das Wesentliche von diesen Anordnungen über die innere Verwaltung ist früher mitgetheilt.

unsere Landherren sind sehr verarmt, so daß wer noch Geld
der will lieber Schlösser und Aemter belehnen, als daß er einige
he Güter bezahle."
Um das Möglichste zu thun, hatte man den besten Hof der
i Ibersheim dem Deutschmeister feil geboten und wenn er ihn
selbst bezahlen könne, ihm frei gestellt, ihn den Herzogen von
rn zum Kauf anzubieten. Das genügte aber dem Hochmeister
und er begriff auch nicht, wie die sonst so reichbegüterte Ballei
n solch bedrängter Lage befinden könne. Darüber eröffnete ihm
der dahin abgesandte Komthur von Mewe Hans von Rem-
en einen tiefern Blick. „Wollt Ihr aus der Ballei etwas ha-
schrieb er ihm, „so müßt Ihr solches mit Leuten vornehmen,
die mehr Vertrauen zu setzen ist, denn sonst könntet Ihr nicht
von ihnen bringen. Ich vernehme nicht, daß die, welche jetzund
viel von Euch und Eueren Botschaften halten, sondern nur
Bestes suchen. Es steht in der Ballei Koblenz sehr übel und
vermuthe, werdet Ihr da nicht in Kürze besser zusehen lassen,
die Ballei ihrer Uneinigkeit halber und wegen ihrer Schulden
und Euerem Orden wird abhändig gemacht werden. Sie kann
jetzund in Eueren Nöthen nicht viel zu Hülfe kommen, denn
ſt auf das Höchste gespannt" [1]).
Dies bestätigt auch ein Verzeichniß der Einnahme und Ausgabe
Ballei aus dem Jahre 1456. Ihr Einkommen an Geldzinsen,
n und Getreide, Alles zu Geld gerechnet, betrug zwar noch 4475
den. Da man hiervon aber an Erbrenten und Leibzucht 2590
den zahlen mußte, so blieb für Kost, Kleidung und Lohn für
Herren und eben so viel Diener, also für 80 Personen, sowie
Bauten und alle andern Ausgaben nur noch die kleine Summe
1885 Gulden übrig.
Viel trug zur Verschuldung und Verarmung der Ballei aller-
s wohl der Umstand bei, daß sie neun Jahre hindurch bedeu-
n Mißwachs bald an Wein, bald an Getreide, bald auch an
n gehabt; auch waren ihre Einkünfte dadurch sehr geschmälert
den, daß man lange Zeit das sonst zu ihr gehörige einträgliche
s Pitzenburg (Mecheln) von ihr getrennt hatte, weshalb der
og von Burgund und der Erzbischof von Trier mehre Jahre

[1]) Schreiben des Komthurs von Mewe, dat. Koblenz Mont. nach Palmar.

Alles aufboten, den Hochmeister zu bewegen, das genannte Haus d
Ballei wieder zuzuweisen. Aber noch weit verderblicher wirkten
sie die schon zur Zeit der Hochmeister Michael Küchmeister v
Sternberg und Paul von Rußdorf veranlaßten und so oft wied
holten Kriegsrüstungen und Kriegszüge nach Preußen. Schon
Jahre 1420 hatte man ihr den Hof zu Diedern (Detern) entzo
und ihn dem Landkomthur von Utrecht zur Entschädigung des E
des für die von ihm nach Preußen gesandten Reiter überwies
Da er bis dahin der Ballei Koblenz jährlich 500 Gulden ein
und 50 Jahre von ihr getrennt blieb, so entging ihr dadurch i
dieser Zeit ein Einkommen von 25,000 Gulden [1]). Dann hatte m
zu wiederholten Rüstungen immer neue Anleihen von mehren tause
Gulden machen müssen, die man viele Jahre lang immer hoch v
zinsen mußte. Man hat berechnet, daß die Rüstungen und Zü
nach Preußen der Ballei in 50 Jahren einen Schaden von 63,00
Gulden und in 52 Jahren 67,461 Gulden brachten [2]).

Dazu endlich noch die Jahrelange arge Unordnung in der Ve
waltung, über die so oft bei dem Hochmeister geklagt wurde und
der in den spätern Zeiten niemals recht gesteuert werden konnte,
Unredlichkeit und Betrügereien egoistischer Komthure und die st
wiederkehrenden Streithändel und ärgerliche Zänkereien zwischen den
Komthuren und den Conventen [3]). So standen im Jahre 1460 im
Hause zu Koblenz zwei Parteien einander gegenüber, auf der einen
der Komthur Klaus von Geilsdorf mit seinem Anhang, auf der an
dern vier Ordensbrüder, die beim Erzbischof von Trier über den
Komthur die bittersten Klagen erhoben, unter andern ihn beschuldi
gend: durch seine Verwaltung sei dem Hause eine Schuld von
40,000 Gulden aufgebürdet, er habe ihm durch eigenmächtigen Ver
kauf Zinsen und Renten entfremdet, aus den Kirchen Kleinodien,
Silbergeschirre, Kelche und andern kostbaren Zierrath verkauft, si
bei einer Rechnungslegung über die Verwendung von 1800 Gulden
nicht ausweisen können, eine Schäferei mit einem Renteertrag v

[1]) Darüber die Correspondenz des Hochmeisters aus den J. 1458, 1464 f.
im Archiv zu Königsberg. Bericht darüber im Archiv zu Koblenz.

[2]) Nach vorhandenen Verzeichnissen über die J. 1420 bis 1472 in den Ar
chiven zu Königsberg und Koblenz. Auf das J. 1454 allein kommen 15,6
Gulden.

[3]) Darüber seit dem J. 1439 zahlreiche Klagen in Schreiben an den Hoch
meister.

000 Gulden sich ohne weiteres selbst zugeeignet. Desgleichen seien ach mehre Höfe durch seine Verschreibungen dem Hause entzogen nd in fremde Hände übergegangen, Alles zum größten Verderb des rdens, namentlich gehe der Gottesdienst ganz zu Grunde, „denn ll man nun Gottesdienst im Hause halten, so muß man täglich azu Mönche bestellen, weil die Priester, die dazu geordnet sind, on ihm andere Aemter haben" u. s. w.[1]). Aehnliche Streitigkeiten wischen den Komthuren Philipp von Kendenich und Eberhard Thyn on Slenderhain mit ihrem Convent waren schon vorausgegangen nd andere folgten nach. Wir erinnern nur noch an die vieljähri-en Streithändel des Komthurs Werner Spies von Bullesheim mit em Hochmeister und einem Theil der Ordensbrüder der Ballei, owie der dadurch veranlaßten argen Unordnung in der ganzen Ver-altung[2]).

Kein Wunder also, wenn diese Ballei im Anfang des 16ten ahrhunderts am Rande ihres Untergangs dastand.

Die Ballei an der Etsch oder Botzen.

Diese Ballei war mit den bisher genannten niemals weder im üterbesitz, noch in ihren Einkünften irgendwie vergleichbar. Von äpsten jedoch, wie von den Landesfürsten in frühern Zeiten elfach begünstigt, scheint sie bei ihren geringeren Bedürfnissen auch ts, wenn auch nicht in besonderer Blüthe, so doch in genügendem deihen gestanden zu haben. Noch im Jahre 1354 fiel es dem ndkomthur von Botzen Johann von Rothaft nicht schwer, gewisse nkünfte und Güter, die sein Bruder Konrad zu einer Seelmesse das Haus zu Genghofen vermacht hatte, von diesem aber an den mthur zu Regensburg verpfändet worden waren, mit einer nam-ften Summe wieder einzulösen[3]). Aber schon im Jahre 1398 gt der Hochmeister über die zunehmende Verarmung dieser seiner mmer-Ballei, den Herzog Leopold von Oesterreich bittend, sie ge-n Beschatzungen und neue Steuern in Schutz zu nehmen, damit

[1]) Schreiben der Conventsbrüder zu Koblenz an den Erzbischof von Trier, t. Pfingst-Abend 1460 im Arch. zu Koblenz.

[2]) Darüber ein genauer Bericht des Landkomthurs Ludwig von Saunsheim, t. Köln Mont. nach Luciä 1513.

[3]) Urk. des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg, dat. Mittw. nach rinitat. 1354 bei Jaeger II. 85.

sie nicht ganz zu Grunde gehe. Wir hören nun zwar, daß sie eine Zeitlang von allen Schulden frei gewesen sei, indem der Landkomthur Walrabe von Scharfenberg sein Amt mit einer so bedeutenden Geldsumme antrat, um alle Gläubiger vollkommen befriedigen zu können. Allein während der Verwaltung des habsüchtigen und gewissenlosen Landkomthurs Konrad Seveler waren nicht nur wieder Schulden auf Schulden gehäuft, sondern auch Alles überall so verwahrlost, daß sein Nachfolger Friedrich von Wickerau beim Antritt seines Amtes (1416) die Häuser der Ballei kaum noch mit den nöthigen Lebensmitteln versorgt fand. Gelang es ihm auch nicht in den wenigen Jahren seiner treuen und umsichtigen Amtsführung[1], sämmtliche Häuser von ihrer Schuldenlast wieder gänzlich zu befreien, zumal da sein Vorgänger unter dem Schutz seines Gönners, des Erzherzogs Ernst von Oesterreich, immer noch Forderungen an die Ballei geltend zu machen suchte, so war doch wenigstens ein besserer Zustand der Dinge durch ihn vorbereitet[2]). Freilich ließen theils die von den Landesfürsten und den Bischöfen auferlegten Steuern, theils mancherlei andere Zufälle die einzelnen Häuser nie zu besonderem Wohlstand kommen. Obgleich der genannte Landkomthur stets Alles zum Besten der Ballei verwandt und bei seinem Tode nur eine Baarschaft von 100 Gulden und ein einziges silbernes Trinkgefäß hinterlassen hatte[3]), so war es ihm doch nicht möglich gewesen, eine Schuld des Hauses zu Sterzing von 250 Ducaten zu decken; es hatte in wenigen Jahren durch allerlei Unglücksfälle fast den vierten Theil seiner Nutzungen und Zinsen verloren und stand sehr baufällig und fast dachlos da. Gleiche Verluste hatte das Haus zu Lengmoos durch Interdict, Bergsturze und andere Unfälle an seinen Einkünften erlitten und das Haus zu Trient war damals schon so verarmt, daß es kaum noch zwei Brüder ernähren konnte[4]).

So fand auch der nachfolgende Landkomthur Georg Eglinger

---

[1]) Der Hochmeister spricht sich darüber in einem Schreiben vom J. 1418 sehr anerkennend aus. Schreiben desselben, dat. Stuhm am T. Elisabeth 1418.

[2]) Schreiben des Landkomthurs Friedrich von Wickerau, dat. Botzen Mittw. nach Reminiscere und Lengmoos Sonnt. nach Dorothea 1417.

[3]) Schreiben des Komthurs zu Sterzing, dat. Lengmoos Mittw. vor Ostern 1420.

[4]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen, dat. Lengmoos Mittwoch vor Ostern 1420.

im Antritt seines Amtes (1419) die Ballei keineswegs in gedeih-
hem Zustand. Drückte sie auch gerade noch keine bedeutende Schul-
nlast[1]), so meldete er doch dem Hochmeister: „die Häuser seien
st von Allem entblößt und im Hause zu Botzen schon von den
nftigen Zinsen noch vor den Zinstagen mehr als 80 Ducaten ver-
aucht[2]). Vor allem leide man große Beschwerden von den Bi-
höfen von Brixen und Chur und man befürchte solche auch von
m von Trient, „denn er ist fast mager auf den Rippen und hat
h verzehrt." Wenn man sich auf die Privilegien berufe, nach
elchen der Orden vom Papst und Kaiser von Steuern, Zehnten
d allen Schatzungen befreit sei, so erwiderten die Bischöfe: sie for-
rten nichts von den Ordenshäusern, sondern nur von den Kirchen.
n den Kirchen aber, fügt der Landkomthur hinzu, liegt eben un-
rer armen Häuser Gedeihen und Verderben"[3]). Als bald darauf
r Hochmeister von der Ballei die ihm zustehende Kammer-Rente
rlangte, erklärten die im Kapitel versammelten Komthure und Be-
nte: die vom Herzog und den Bischöfen auferlegten Steuern,
riegsunruhen, dreimaliges Interdict und damit verbundene Kosten,
üher auch schon „die Beraubung der Ballei" durch den Landkom-
hur Seveler hätten ihre Häuser in solche Armuth und Schulden
ebracht, daß ihnen die Entrichtung der Rente zur Zeit unmöglich
i. Der Landkomthur, der von sich selbst sagt, er unterliege eben-
alls großer Armuth, mußte den Hochmeister bitten, von seiner For-
erung jetzt abzustehen[4]).

Dennoch hatte über ihn sein Nachfolger Gottfried Niederhäuser,
ein stiller, sittiger Mann", einer der tüchtigsten unter den damali-
en Landkomthuren, der nicht nur unter seinen Ordensbrüdern all-
meine Liebe genoß, sondern im ganzen Orden in sehr hoher Ach-
ng stand, vielfache Klagen zu führen[5]). Allerlei neue Bauten
hne Bezahlung der Baukosten, Vernachlässigung der Weinberge und
s Ackerbaues und andere Mängel seiner Verwaltung hatten die

[1]) Er sagt sogar in einem Schreiben an den Hochmeister: die Ballei sei
ne Schulden.

[2]) Schreiben des Landkomthurs Eglinger, dat. Trient Sonnab. nach Con-
pt. Mariä o. J.

[3]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Sonnt. in 2ter Fastwoche o. J.

[4]) Schreiben des Landkomthurs u. s. w., dat. Lengmoos am T. Galli 1419.

[5]) Schreiben Gottfried Niederhäusers, dat. Lengmoos Mittw. vor Ostern
120; er war um diese Zeit noch Komthur zu Sterzing.

Schulden der Ballei und die Armuth der einzelnen Häuser noch mehr gesteigert [1]), so daß sie auch unter der fast zwanzigjährigen Verwaltung dieses Gebietigers trotz allen seinen Bemühungen und eifrigsten Bestrebungen zu keinem gedeihlichen Aufschwung gelangen konnten. So zweckmäßig er auch die durch den verminderten Weinertrag sehr verringerten Einkünfte zum Besten der Ballei zu verwenden wußte und so sparsam er auch in allen seinen amtlichen Verhältnissen war, so nahmen doch die fast nie unterbrochenen Streithändel und oft langwierigen Processe mit den nahen Bischöfen, deren wir oben schon erwähnten, nicht selten sehr ansehnliche Geldmittel der Ballei in Anspruch und was zu ihrer Aufhülfe hätte verwendet werden können, mußte als Lohnung für Advocaten oder zu Ehrengeschenken an Cardinäle oder als Proceßkosten nach Rom gesandt werden. So kostete ein einziger vieljähriger Streit mit dem Bischof von Trient wegen der Kirche zu Lenau, Spolien und Subsidien den Landkomthur, obgleich er den Proceß gewann, über 800 Ducaten, denn auch die Erzherzoge von Oesterreich hatten mit Ehrenspenden verschiedener Art gewonnen werden müssen [2]).

Wir hören daher den Landkomthur in den Jahren 1429 und 1430, da ihn der Hochmeister wiederholt aufforderte, dem Procurator in Rom sein gebührendes Kammergeld zukommen zu lassen, bitter darüber klagen, daß der Hochmeister seinen Berichten über die Bedrängnisse und Gebrechen der Ballei keinen Glauben zu schenken scheine. Die großen Ausgaben in der Ballei hätten sich jetzt bei den Kriegsunruhen und durch die nothwendigen Reisen wegen der Streitigkeiten mit den Bischöfen, abgesehen von dem, was diese an Ehrengeschenken und zu Rom kosteten, um das vierfache gesteigert und „die Ballei kommt dadurch in so große Schuld, daß sie lange nicht daraus kommen möchte" [3]). „Wäre sie nur unbekümmert geblieben von der Gewalt der Herrschaft und den Forderungen der Bischöfe, ich würde mich nicht haben mahnen lassen. Aber diese Bischöfe sitzen drei über mir, unter denen meine Häuser und Pfarren liegen und man hält mich so hart, daß ich gleich verzagen muß.

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs Gottfried Niederhäuser, dat. Botzen am hl. Leichnams-Abend 1421; ein spezieller Bericht über den Zustand der Ballei.

[2]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Botzen am T. Johannis und Pauli 1429.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen, dat. Botzen am T. Johannis und Pauli 1429.

m ich weiß es nirgends zu nehmen, noch auszubringen und die
llei vermag mitnichten so viel Geld und Kost auszurichten, als
und wohl drei Jahre darauf gegangen ist und noch täglich auf-
it von des Bischofs wegen von Trient, das unmaßen viel ist" [1]).

Eine gleiche Klage über die kostspieligen Processe mit den Bi-
öfen von Trient und Chur führt der Landkomthur auch noch im
hre 1435, einem der unheilvollsten in seiner ganzen Amtsverwal-
ng. Die schweren Proceßkosten — und sie konnten nicht vermieden
rden, weil es sich dabei um alle Privilegien und Freiheiten der
llei handelte — hatten ihn schon genöthigt, einen beträchtlichen
heil der Weinzinsen des Hauses Botzen zu verpfänden, weil keine
dern Geldmittel mehr zur Hand standen. Dem Hause war über-
es ein großer Theil seiner besten Weingärten, bisher immer noch
e ergiebigste Quelle seines Einkommens, durch Wasserschaden zu
runde gegangen, ein jährlicher Verlust an Nutzung und Zins von
ehr als hundert Ducaten. Wie ihm, so waren auch den Häusern
Sterzing, Lengmoos und Schlanders ein großer Theil der Wein-
ken im Winter zuvor erfroren oder späterhin verdorben, so daß
ihren Weinbedarf sehr theuer hatten kaufen müssen. Dazu kam
dlich noch ein im Namen des Erzherzogs vom Landeshauptmann
ch an den Landkomthur ergangenes Aufgebot zum Zug gen Trient,
n diese Stadt gegen feindlichen Ueberfall zu schützen, was während
nf Wochen ebenfalls große Kosten für die Ballei verursachte [2]).

In dieser Lage der Dinge trat im Jahre 1440 sein Nachfolger
incenz von Wirsberg sein Amt an. Zum Unglück aber war auch
nicht der Mann, der den Wohlstand der Ballei nur einiger-
aßen hätte fördern können. Statt des sparsamen Haushaltes seines
orgängers vergeudete er Alles, was dieser ihm an Nothbedarf
nterlassen hatte und hinterließ noch weit mehr Schulden, als er
erkommen. Er gab zwar nachmals vor: er habe für die Ballei
oße Güter angekauft und auch dem Hochmeister viel Geld senden
üssen. Man ermittelte aber, daß nur ein einziger Weingarten dazu
kommen war, wozu die Komthure zu Sterzing und Lengmoos das

[1]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Botzen Mittwoch nach
ncratii 1430. Schreiben desselben, dat. Botzen Mont. nach Mariä Geburt
31. Der Bischof von Trient hatte erklärt: „Sollte er auch tausend Gulden
rum verzehren, so wolle er den Orden doch in Gehorsam bringen."

[2]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Botzen Freit. vor Licht-
eß 1435.

Schulden der Ballei und die Armuth der einzelnen Häuser noch mehr gesteigert [1]), so daß sie auch unter der fast zwanzigjährigen Verwaltung dieses Gebietigers trotz allen seinen Bemühungen und eifrigsten Bestrebungen zu keinem gedeihlichen Aufschwung gelangen konnten. So zweckmäßig er auch die durch den verminderten Weinertrag sehr verringerten Einkünfte zum Besten der Ballei zu verwenden wußte und so sparsam er auch in allen seinen amtlichen Verhältnissen war, so nahmen doch die fast nie unterbrochenen Streithändel und oft langwierigen Processe mit den nahen Bischöfen, deren wir oben schon erwähnten, nicht selten sehr ansehnliche Geldmittel der Ballei in Anspruch und was zu ihrer Aufhülfe hätte verwendet werden können, mußte als Lohnung für Advocaten oder zu Ehrengeschenken an Cardinäle oder als Proceßkosten nach Rom gesandt werden. So kostete ein einziger vieljähriger Streit mit dem Bischof von Trient wegen der Kirche zu Lenau, Spolien und Subsidien den Landkomthur, obgleich er den Proceß gewann, über 800 Ducaten, denn auch die Erzherzoge von Oesterreich hatten mit Ehrenspenden verschiedener Art gewonnen werden müssen [2]).

Wir hören daher den Landkomthur in den Jahren 1429 und 1430, da ihn der Hochmeister wiederholt aufforderte, dem Procurator in Rom sein gebührendes Kammergeld zukommen zu lassen, bitter darüber klagen, daß der Hochmeister seinen Berichten über die Bedrängnisse und Gebrechen der Ballei keinen Glauben zu schenken scheine. Die großen Ausgaben in der Ballei hätten sich jetzt bei den Kriegsunruhen und durch die nothwendigen Reisen wegen der Streitigkeiten mit den Bischöfen, abgesehen von dem, was diese an Ehrengeschenken und zu Rom kosteten, um das vierfache gesteigert und „die Ballei kommt dadurch in so große Schuld, daß sie lange nicht daraus kommen möchte“ [3]). „Wäre sie nur unbekümmert geblieben von der Gewalt der Herrschaft und den Forderungen der Bischöfe, ich würde mich nicht haben mahnen lassen. Aber drei Bischöfe sitzen drei über mir, unter denen meine Häuser und Pfarren liegen und man hält mich so hart, daß ich gleich verzagen mag,

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs Gottfried Niederhäuser, dat. Botzen am hl. Leichnams-Abend 1421; ein spezieller Bericht über den Zustand der Ballei.

[2]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Botzen am T. Johannis und Pauli 1429.

[3]) Schreiben des Landkomthurs von Botzen, dat. Botzen am T. Johannis und Pauli 1429.

nn ich weiß es nirgends zu nehmen, noch auszubringen und die allei vermag mitnichten so viel Geld und Kost auszurichten, als zund wohl drei Jahre darauf gegangen ist und noch täglich auf- ht von des Bischofs wegen von Trient, das unmaßen viel ist" [1]).

Eine gleiche Klage über die kostspieligen Processe mit den Bi- öfen von Trient und Chur führt der Landkomthur auch noch im ihre 1435, einem der unheilvollsten in seiner ganzen Amtsverwal- ng. Die schweren Proceßkosten — und sie konnten nicht vermieden erden, weil es sich dabei um alle Privilegien und Freiheiten der illei handelte — hatten ihn schon genöthigt, einen beträchtlichen heil der Weinzinsen des Hauses Botzen zu verpfänden, weil keine dern Geldmittel mehr zur Hand standen. Dem Hause war über- es ein großer Theil seiner besten Weingärten, bisher immer noch e ergiebigste Quelle seines Einkommens, durch Wasserschaden zu runde gegangen, ein jährlicher Verlust an Nutzung und Zins von ehr als hundert Ducaten. Wie ihm, so waren auch den Häusern Sterzing, Lengmoos und Schlanders ein großer Theil der Wein- en im Winter zuvor erfroren oder späterhin verdorben, so daß ihren Weinbedarf sehr theuer hatten kaufen müssen. Dazu kam lich noch ein im Namen des Erzherzogs vom Landeshauptmann ch an den Landkomthur ergangenes Aufgebot zum Zug gen Trient, n diese Stadt gegen feindlichen Ueberfall zu schützen, was während nf Wochen ebenfalls große Kosten für die Ballei verursachte [2]).

In dieser Lage der Dinge trat im Jahre 1440 sein Nachfolger ncenz von Wirsberg sein Amt an. Zum Unglück aber war auch nicht der Mann, der den Wohlstand der Ballei nur einiger- aßen hätte fördern können. Statt des sparsamen Haushaltes seines orgängers vergeudete er Alles, was dieser ihm an Nothbedarf nterlassen hatte und hinterließ noch weit mehr Schulden, als er erkommen. Er gab zwar nachmals vor: er habe für die Ballei oße Güter angekauft und auch dem Hochmeister viel Geld senden üssen. Man ermittelte aber, daß nur ein einziger Weingarten dazu kommen war, wozu die Komthure zu Sterzing und Lengmoos das

[1]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Botzen Mittwoch nach ncratii 1430. Schreiben desselben, dat. Botzen Mont. nach Mariä Geburt 131. Der Bischof von Trient hatte erklärt: „Sollte er auch tausend Gulden rum verzehren, so wolle er den Orden doch in Gehorsam bringen,"

[2]) Schreiben des Landkomthurs an der Etsch, dat. Botzen Freit. vor Licht- eß 1435.

Kaufgeld gegeben und selbst den Procurator in Rom hatten diese mit einigen hundert Gulden befriedigen müssen.

Seinem Nachfolger Ludwig von Lanse glückte es jedoch im Verlauf mehrer Jahre durch eine umsichtige und verständige Verwaltung die Ballei wieder etwas mehr in Aufnahme zu bringen. Die Häuser Botzen, Sterzing, Slanders und Trient wurden nach und nach von Schulden frei und nur Lengmoos konnte sich dieses Glücks noch nicht erfreuen. Dies war ihm vorzüglich auch durch die Gunst des Erzherzogs Sigismund von Oesterreich und Grafen von Tirol gelungen. Anfangs nämlich beim Röm. König in Ungnade, weil auch er an den Versammlungen der Landschaft gegen ihn Theil genommen und vom Hochmeister deshalb ernstlich gewarnt, sich solcher Parteihändel gänzlich zu entschlagen, weil sie nur zum Schaden und Unglimpf der Ballei führen könnten, hatte er doch die Genugthuung, diesem im Jahre 1446 melden zu können: er habe sich nur aus Pflicht und zum Besten des Ordens in der Sache betheiligt, habe dem Herzog mit zum Wiederbesitz seines väterlichen Erblandes verholfen und, von ihm zu seinem Rath ernannt, die Ballei nicht nur von ihren Schulden, sondern auch von manchen andern Belästigungen befreit.

Allein dieses Glück war nicht von langer Dauer. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen sandte im Jahre 1454 den Ordenstreßler auch in die Ballei Botzen, mit der Aufforderung an den damaligen Statthalter im Amte des Landkomthurs Johann Mesauer, zugleich Komthur zu Sterzing, für ihn zur Bezahlung der Söldnerhaufen in Preußen eine namhafte Geldsumme aufzubringen und ins Ordenshaus nach Wien zu senden. Der Statthalter erwiderte jedoch: man könne dem Gesuch des Meisters in keiner Weise nachkommen: an Verkauf von Schlössern und Dörfern, den der Meister vorschlage, sei in der Ballei nicht zu denken; sie habe weder diese noch jene, sondern nur einzelne Güter; diese aber seien Stiftungen, dem Orden von Herren, Rittern und andern frommen Leuten zu dem Zwecke gegeben, davon Jahrestage zu halten und täglich Messen zu lesen, und zugleich auch mit der Bedingung, daß wenn solche nicht gehalten würden, solche Güter wieder zurückgezogen werden könnten, bis man den Stiftungen nachkomme. Es könnten also diese Ordensgüter weder verpfändet oder verkauft, noch in irgend einer

Weise verkümmert werden[1]). Als nachmals der Hochmeister seine Forderung dennoch erneuerte, entschuldigte sich der Statthalter wieder mit „der großen Geldschuld, in die die Ballei gekommen sei" und mit dem bedeutenden Ausfall von Nutzungen und Renten an Wein und Getreide bei allen ihren Häusern[2]). Die Verwaltung aber ward unter ihm auch mit solcher Gewissenlosigkeit geführt, daß die bittern Klagen der übrigen Gebietiger den Hochmeister endlich bewogen, ihn seines Amtes zu entlassen (1456)[3]). Die Ballei war in diesem Jahre, ebenso wie andere, zu einer Beisteuer von 6000 Gulden veranschlagt, konnte aber mit äußerster Noth durch Verpfändung einiger Güter, die man dennoch möglich machte, kaum 2000 Gulden zusammenbringen.

Seitdem kam sie nie wieder zu irgend welchem Gedeihen. Sie war im Jahre 1484 in so tiefem Verfall, daß der Komthur von Mergentheim Graf Georg von Henneberg, dem der Hochmeister das Amt des Landkomthurs an der Etsch anbieten ließ, es „wegen Unbequemlichkeit" ohne weiteres ablehnte, ebenso der Landkomthur vom Elsaß Wolfgang von Klingenberg. Die beiden Landkomthure Georg Ramung und Hans von Schellenberg aber, welche die Verwaltung eine Zeitlang führten, schalteten mit den Ordensgütern so eigenmächtig, verpfändeten willkührlich so viele Besitzungen und stellten darauf so viele Verschreibungen aus, daß der Hochmeister Johann von Tiefen, um die Ballei vom völligen Untergang zu retten, alle diese pflichtwidrigen Schritte für ungültig erklären mußte. Und so hören wir fort und fort nur Klagen auf Klagen über den höchst traurigen Zustand der dortigen Ordenshäuser. Es war im Jahre 1492 dem Landkomthur nicht möglich, dem Procurator in Rom aus eigenen Mitteln 100 Gulden zu schicken; er mußte dazu 60 Gulden borgen. Ein wesentlicher Grund dieser drückenden Armuth waren jetzt auch die hohen Steuern, mit denen die Ballei trotz allen ihren Freiheiten von den Landesfürsten beschwert wurde. Sie hatte deren in wenigen Jahren an 2200 Gulden entrichten müssen. „Wenn die Ballei", schrieb der Landkomthur im Jahre 1498, „dieser Last nicht

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Sterzing Sonnt. nach heil. drei Könige 1455.

[2]) Schreiben desselben, dat. Alzhausen Samstag nach Beschneid. Christi 1456.

[3]) Schreiben des Ordensritters Heinrich von Freiberg, dat. Althaus am T. Walpurgis 1456.

entladen wird, so muß sie in gründliches und unwiederbringliches Verderben kommen." Dazu kam noch im Jahre darauf der für die Ballei höchst verderbliche Krieg zwischen den Schweizern und dem Röm. König Maximilian. Der Landkomthur mußte nicht nur mit bedeutenden Kosten einen ansehnlichen Kriegshaufen ins Feld stellen, wovon ein großer Theil in verschiedenen Kämpfen aufgerieben wurde, sondern die Ordenshäuser erlitten auch sonst vielfache Verluste. Das Haus Slanders ward bis auf den Grund niedergebrannt, ein Schaden von 6000 Gulden [1]). Wir werden uns daher nicht wundern, wenn im Nachlaß des Landkomthurs Wolfgang von Neuenhaus an Baarschaft nur 17 Rhein. und 3 Ungar. Gulden nebst einigem Silbergeschirre gefunden wurde.

So waren auch noch die ersten Jahrzehnte des 16ten Jahrhunderts für die Ballei höchst traurige und bedrängte Zeiten [2]). Mit welcher Noth sie fort und fort zu kämpfen hatte, bezeugte im Jahre 1521 die dem Hochmeister auf dessen Gesuch um eine Beihülfe von 8000 Gulden vom Landkomthur gegebene Antwort: Es sei nicht möglich, für ihn auch nur den zehnten Theil dieser Summe aufzubringen. Steuern im Betrage von 5300 Gulden im letzten Kriege, Schuldentilgung des letzten Landkomthurs, der Wiederaufbau des Hauses Slanders, nothwendige Wiederherstellung der im Kriege beschädigten und baufälligen Häuser und Kirchen zu Botzen, Sterzing und Reifenstein, Kosten bei Gesandtschaften an den Kaiser, Kriegssteuern und Rüstungen im Venetianischen Krieg: alles dies habe die Kräfte der Ballei gänzlich erschöpft. Dazu komme, daß man wegen schlechter Weinernbte den Weinbedarf der Häuser um theuere Preise kaufen müsse und auch durch die Lutherischen Unruhen das Einkommen der Ballei bedeutend beeinträchtigt werde, weil die Bauern aus Ungehorsam keinen Zins mehr zahlen wollten. So mußte endlich der Landkomthur, um die immer wiederholten und immer dringenderen Anforderungen des Hochmeisters mit 2000 Gulden zu befriedigen, im Jahre 1523 auch noch sein bestes Bergwerk verkaufen [3]).

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Freitag vor Galli 1499.

[2]) Im J. 1513 verlangte der Kaiser von der Landschaft eine Kriegssteuer von 20,000 Gulden und an Mannschaft zuerst 2500, dann wieder 5000. Schreiben Heinrichs von Knorringen, Inspruck 6. Sept. 1513.

[3]) Schreiben des Landkomthurs Heinrich von Knorringen, dat. Inspruck 5. Febr. 1523. Schreiben des Landkomthurs und der Ordensbrüder, dat. Sterzing 1524.

ıb es versiegte somit zuletzt auch noch diese Quelle seiner Ein-
nfte.

Wenn uns demnach die Zustände der Balleien, die wir bisher
trachteten, nur ein düsteres Bild der Verarmung und eines tief
sunkenen Wohlstandes entgegenbieten, so ist es wohl auch von den
rigen kaum anders zu erwarten. Wir wollen es jedoch im Ein-
lnen nicht weiter beleuchten, uns darauf beschränkend, nur eine
kizze über die innern Verhältnisse der übrigen Balleien hinzuzu-
gen.

Die Ballei Westphalen.

Sie war in ihrem Umfang und Besitz eine der geringsten und
n jeher eine der ärmsten, wie ihre Einnahmen, so ihre Ausgaben
e von Bedeutung. Auch sie fanden die Visitatoren schon im Jahre
361 mit Schulden beladen[1]) und kam seitdem nie in irgend wel-
en Wohlstand. Als der Hochmeister im Jahre 1411 in seiner
fforderung an die Gebietiger der Deutschen Balleien wegen einer
lfssumme von 30,000 Gulden auch eine Beisteuer vom Land-
mthur von Westphalen verlangte, erklärte dieser im Kapitel zu
ankfurt: „Er wisse auf keine Weise Geld aufzunehmen, denn all
s Gut, das zu der Ballei von Westphalen gehört, ist nicht fünf-
ndert Gulden werth des Jahres, weil alles verdorben ist und noch
glich verdorben wird durch Raub und Brand, indem das Land
mmer ohne Krieg ist." Verkaufen, fügte er hinzu, könne er nichts,
nn was man habe, sei dem Orden als Almosen gegeben, damit
an für das Andenken der Geber jährlich in der Kapelle, wo es
geben worden, das Erforderliche thun solle. Er könne den Brü-
rn, die er habe, nicht einmal ihre Nothdurft so reichen, wie sie
bedürften. Ueberdieß habe die Ballei 1200 Gulden Schulden[2]).

Der Landkomthur ersuchte seitdem den Hochmeister wiederholt
n einige Vergrößerung seiner Ballei, um den an ihn ergehenden

---

[1]) Der Visitationsbericht über die Ballei Westphalen vom J. 1361 giebt
Geldeinnahme nur 244 Gulden an, an Korngülte 621 Malter Roggen und
rste und 254 Malter Hafer, als Schulden an Wiederkäufen 71 Schilde und
nöthiger Schuld 1921 Gulden. Jaeger II. 107.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Westphalen, dat. Frankfurt am Tage
artini 1411.

Anforderungen einigermaßen genügend entsprechen zu können und er erneuerte auch im Jahre 1417 sein Gesuch um die Zuweisung eines Hofes, der in der Ballei Koblenz lag. Allein der Hochmeister schien nicht geneigt, von seiner Kammer-Ballei einen so einträglichen Hof zu trennen; er gab wenigstens vor, er möge eine solche Veränderung ohne des Komthurs von Koblenz Rath nicht vornehmen und die Sache unterblieb.

Da sich die Ballei aber bald nicht mehr erhalten konnte, die Schulden sich vermehrten und im Jahre 1420 schon 1327 Gulden betrugen, ohne irgend eine Aussicht, sie unter den obwaltenden Umständen jemals tilgen zu können, so überwies ihr der Deutschmeister Dietrich von Wittershausen zu ihrer Aufhülfe bald nachher das bisher zur Ballei Utrecht gehörige Haus zu Otmarsheim, mit der Bestimmung, daß dessen Ordensbrüder von nun an ihren Gottesdienst im Convent zu Münster halten sollten, denn an einem solchen fehlte es bisher [1]). Wir erwähnten aber schon, wie zur Zeit des Hochmeisters Paul von Rußdorf der Landkomthur von Utrecht Hermann von Keppel Alles anwandte, das Haus Otmarsheim an seine Ballei wieder zurückzubringen und wie bei den eifrigen Bemühungen der Landkomthure von Westphalen, es bei ihrer Ballei zu behalten [2]), der Streit darüber sich bis in die Zeiten Ludwigs von Erlichshausen hinzog. Daß aber die Ballei auch späterhin unter den Opfern, die auch sie während der langen und schweren Kriege in Preußen bringen mußte, nie zu irgend welchem Gedeihen kommen konnte, darf wohl kaum erwähnt werden.

Die Ballei Marburg.

Ueber die innern Verhältnisse dieser Ballei in früherer Zeit geben uns die Quellen, so weit sie uns zur Hand stehen, keinen nähern Aufschluß. Im Jahre 1411 aber bietet auch sie ein trauriges Bild der Verarmung, denn als an ihren Landkomthur die eben erwähnte Aufforderung zu einer Hülfssteuer für den Hochmeister er-

---

[1]) Es heißt: es sei dies nothwendig befunden worden, „want wy ghien Covent anders enhebben noch holden mogen noch konnen, daer jonge broder eren oirden leren.“

[2]) Schreiben der Komthure der Ballei Westphalen, dat. Münster am T. Philippi und Jacobi o. J. (an den Hochmeister Paul von Rußdorf).

ing, erklärte er ebenfalls: es sei ihm eine Unmöglichkeit, eine solche Unterstützung aufzubringen, da seine Ballei schwer verwüstet und hrer besten Einnahme beraubt sei. Weder auf das Haus zu Marurg, noch auf die Ballei überhaupt könne man irgendwie Geld aufehmen, weil sie selbst noch mit der drückenden Schuld belastet sei, elche der Römerzug des Röm. Königs und die Kriegsrüstung zum ug nach Preußen ihr aufgebürdet. Zudem habe man im Kriege es Erzbischofs von Mainz und des Landgrafen von Hessen die äuser und Güter und armen Leute des Ordens allzumal verwüstet nd geplündert, dem Hause Marburg und der Ballei zu einem Schaden von 10,000 Gulden; ein Theil der Häuser stehe völlig eröbet da. „Auch hat die Ballei“, fügt er hinzu, „kein Schloß berall, sondern nur etliche Häuser und Pfarren, die wir weder vertzen noch verkaufen können“ [1]).

Und daß es keine grundlose Klage war, die der Landkomthur ier führte, ersehen wir aus einem Verzeichniß der dem Hause Marurg obliegenden Leistungen und Schulden, mit denen es in den Jahren 1420 bis 1430 zu kämpfen hatte. Es mußte jährlich zum Unterhalt des alten Deutschmeisters Dietrich von Wittershausen 212 Gulden mit beisteuern. Außer einer alten Schuld von 8000 Gulden lasteten auf ihm noch mehre andere, so „13,000 Gulden on der Ballei Thüringen wegen, 7000 von wegen der Zehrung zu Frankfurt und zum Sund, 10,000 Gulden, die verkriegt worden mit inem Edelmann in Franken und 13,000 Gulden für Zehrung eines Sachwalters zu Basel und zu Rom.“

Auch in spätern Zeiten waren die Zustände dieser Ballei keine lücklichen und gedeihlichen; denn als im Jahre 1463 der Statthalter es Landkomthurs Wipr echt Löwe von Steinfurt vom Hochmeister u einer Hülfssteuer aufgefordert ward, erklärte er: die Ballei und ornehmlich das Haus zu Marburg seien wegen Schulden, Wiederaufe und obliegender Leibgedinge in so großen, schweren Bedrängissen, daß es der Beihülfe weit dringender bedürfe, als solche leisten önne [2]). Und so kommt uns auch aus dem Jahre 1479 vom daaligen Statthalter Ludwig von Nordeck gleichfalls noch die Klage

---

[1]) Schreiben des Komthurs zu Marburg Konrad von Baldersheim, dat. rankfurt am T. Martini 1411.

[2]) Schreiben des Statthalters der Ballei Marburg, dat. Donnerstag vor alpurgis 1463. Auf Güterpfand wolle niemand mehr Geld geben.

entgegen, daß die Ballei nicht nur immer noch mit der alten drücken-den Schuldenlast zu kämpfen habe, sondern diese in dem Kriege des Röm. Königs gegen den Herzog von Burgund, in welchem er „mit schweren Kosten aus Bezwang habe dienen und nachreisen müssen", noch bedeutend vermehrt worden sei.

Die Ballei Elsaß.

Sie war an Umfang und Güterbesitz eine der bedeutendsten. Zehn Komthure standen unter ihrem Landkomthur. Aber schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts scheinen ihre finanziellen Verhältnisse nichts weniger als günstig gewesen zu sein, denn wir finden, daß die Landkomthure Mangold von Brandes und Heinrich von Rinkenberg bereits in den Jahren 1350 und 1359 sich genöthigt sahen, theils manche ihrer Renten zu verkaufen, theils auch zu Basel und anderwärts Anleihen von 300 bis 500 Gulden zu machen, wogegen sie den Gläubigern von ihren Häusern entsprechende Renten verschrieben, für deren pünktliche Entrichtung sich die Häuser zu Basel, Bugheim und Mühlhausen verpflichten mußten [1]). Desgleichen waren schon damals hie und da die Komthure nicht mehr im Stande, die Bedürfnisse ihrer Häuser aus ihren Mitteln zu bestreiten. Der Komthur zu Freiburg im Breisgau mußte wiederholt Anleihen selbst bis zur Höhe von mehr als 1000 Gulden zum Bedarf seines Hauses aufnehmen und zum Verzinsen Renten auf seine Güter anweisen, wie in den Jahren 1357 und 1364 geschah [2]).

Einige Jahrzehnte später waren die meisten Häuser der Ballei schon dermaßen von Schulden gedrückt, daß der Deutschmeister Siegfried von Venningen im Jahre 1386 von der beim Hochmeister gemachten Anleihe dem damaligen Landkomthur Rudolf von Randeck mit einer Summe von 2000 Gulden zu Hülfe kommen mußte, um die Schulden der einzelnen Häuser einigermaßen zu mindern [3]).

Wir hörten bereits, daß zur Zeit des Hochmeisters Konrad Zölner von Rotenstein die Ballei Elsaß ihm für die Summe von

[1]) Darüber die betreffenden Urkunden im Arch. zu Königsberg.

[2]) Urk., dat. Freiburg Samstag vor Laurentii 1357. Urk., dat. Freiburg Freitag vor Johanni 1364 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Die vom Landkomthur abgelegte Rechnung über die Vertheilung der Summe an die einzelnen Häuser, dat. Sonntag nach Martini 1386 bei Jaeger II. 174.

10,000 Gulden, womit er lehensweise dem Ordensgebiet in Deutschland zu Hülfe kam, als Pfand verschrieben werden mußte und erwähnten auch schon, daß der Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1396 an der Anleihe zwar 50,000 Gulden nachließ und die Ballei mit ihren Renten, Nutzungen und Gefällen nur so lange noch verpfändet bleiben sollte, bis der Rest von 10,000 Gulden zurückgezahlt sei, daß aber die Ballei nicht im Stande war, diese Zahlung zu leisten und somit in des Hochmeisters Kammerbesitz blieb. Wir sahen auch, wie wenig sich dieser geneigt zeigte, den nach vier Jahren von neuem wiederholten Klagen über Armuth und Bedrängnisse Gehör zu geben. Der Landkomthur erhielt von ihm vielmehr die Weisung: Er wisse doch wohl, daß oftmals schon bei Gehorsam verboten worden sei, niemand in der Ballei solle auf Schaden Geld aufnehmen. Der Komthur von Straßburg habe aber dies dennoch mit 1200 Gulden gethan und zwar eines Krieges wegen, dessen er sich wohl hätte überheben sollen. Je mehr er (der Hochmeister) solche Unbesonnenheiten aus dortiger Ballei vernehme, um so weniger könne er den Klagen Gehör geben, wie der Landkomthur sie ihm vortrage [1]).

So oft nun aber der Hochmeister an diese seine Kammer-Ballei irgend eine Forderung richtete, erneuerte der Landkomthur seine alten Klagen immer wieder [2]) und als jener nachmals von ihm die Entrichtung der von drei Jahren noch rückständigen jährlichen Kammerrente verlangte, wollten weder er, noch seine Gebietiger von einer solchen Pflichtleistung gegen den Hochmeister irgend etwas wissen. Sie hielten ihm dagegen eine Rechnung vor, wonach sie seit mehren Jahren auf die Rüstungen und Kriegszüge nach Preußen über 5500 Gulden hatten verwenden müssen.

Die Ballei konnte auch nachmals nie wieder zu einigem Gedeihen kommen. Höchst verderblich waren für sie, besonders in den Jahren 1444 bis 1446, der Schweizerkrieg gegen Oesterreich und die Mordbrennereien der raubgierigen Armagnaken-Haufen. Fast kein einziges Ordenshaus in der Ballei blieb von ihren Verheerun-

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Sonnabend vor Trinitat. 1400.

[2]) Im J. 1417 auf dem Concil zu Costnitz war der Landkomthur vom Elsaß in großer Verlegenheit, 200 Gulden, die er geliehen, zu rechter Zeit wieder zu bezahlen. Schreiben, dat. Costanz Dienst. vor heil. Christ. 1417.

gen und Brandschatzungen verschont. So mußte unter schweren Drohungen das Haus Andlau 400 Gulden zahlen, desgleichen das Haus zu Mühlhausen. Dem Hause Buckein (Beugen) wurden theils durch die Oesterreicher, theils durch die Schweizer alle Höfe und Dörfer niedergebrannt und die Güter des Hauses zu Basel waren so schrecklich verwüstet, daß man wegen gänzlicher Verarmung kein Ordensbruder dort mehr unterhalten konnte und das Haus einem weltlichen Priester übergeben werden mußte.

Daher im Jahre 1449 die Klage des Landkomthurs über den trostlosen Zustand seiner ganzen Ballei[1]), die Klage, daß es ihr unmöglich sei, die Zinsen für die wegen der Verpfändung auf ihr lastenden Schuld an den Deutschmeister zu entrichten, daher die flehentliche Bitte aller Gebietiger der Ballei an den Hochmeister: er möge sich ihre Noth zu Herzen gehen lassen und beim Deutschmeister ins Mittel treten, um irgendwie Linderung und Hülfe zu schaffen[2]). Der Hochmeister griff zu dem gewöhnlichen Mittel: er sandte dem Landkomthur Burchard von Schellenberg (1450) die Vollmacht, mit Rath der ältesten Brüder soviel Güter der Ballei zu verpfänden oder zu verkaufen, als zum Nutzen derselben und zur Bezahlung der Schulden nothwendig sei. Allein dies fruchtete nicht nur nicht, sondern der Landkomthur meinte nun vielmehr die Freiheit zu haben, mit den Ordensgütern zu schalten und zu walten, wie ihm nur beliebte. Dazu kam, daß er vom Hochmeister den Befehl erhielt, dem Heinrich Reuß von Plauen an seiner Soldforderung für seinen Zug nach Preußen die ihm auf die Ballei Elsaß verschriebene Summe von 4300 Rhein. Gulden zu zahlen[3]). Diese Forderung, die Summen von 26,000 Gulden, die man seit wenigen Jahren dem Deutschmeister hatte senden müssen, ein Kriegszug nach Preußen und 12,000 Gulden Kosten auf Tagfahrten und für Botschaften an Fürsten, dies Alles hatte die Ballei bis zum Jahre 1456 wieder mit einer Schuld von 50,000 Gulden belastet. Alle ihre Häuser und Güter waren schon verpfändet, „so daß ich", schrieb der Landkomthur dem Hochmeister, „mit meinen armen Brüdern nur mit Noth noch unser

[1]) S. oben Abschnitt Kammer-Balleien S. 239.

[2]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß, dat. Freiburg Montag nach Andreä 1449.

[3]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Marienburg Sonnab. vor Fastnacht 1455.

ibesnahrung haben können"[1]). Ueberdieß hatten die Komthure
rt weit umher fast allen Credit verloren. Man wollte dem von
reiburg 100 Gulden nur dann borgen, wenn er einen Werth von
)00 Gulden zum Pfand setzen werde[2]).

Und werfen wir noch einen Blick auf spätere Zeiten, so finden
ir den Zustand der Dinge nicht merklich verändert. Es scheint
var dem Landkomthur Wolfgang von Klingenberg durch eine ge-
dnete Verwaltung geglückt zu sein, einen großen Theil der ver-
ändeten Ordensgüter wieder einzulösen[3]). Als ihn indeß späterhin
r Hochmeister aufforderte: er solle sich im Fall des Ausbruchs des
ohenden Krieges mit Polen mit einer Kriegssteuer von 20,000
ulden bereit halten, erklärte er: die Ballei sei unter keinen Um-
inden im Stande, eine solche Summe aufzubringen, und eine ähn-
he Antwort ertheilte auch zehn Jahre nachher (1523) sein Nach-
lger Rudolf von Fridingen auf eine Anforderung des Hochmeisters
n 8000 Gulden, hinzufügend: eine solche Steuer werde jetzt zum
nzlichen Verderb der Ballei führen, da sie erst vor kurzem dem
ochmeister mit einer Kriegssteuer von 16,000 Gulden zu Hülfe
kommen sei. — Zwei Jahre darauf löste sich der Verband, in
lchem diese Ballei bisher zum Hochmeister gestanden hatte.

Die Ballei Lothringen.

Ueber die früheren Zustände dieser Ballei liegen uns keine nä-
ren Nachrichten zur Hand; wir würden sie auch schwerlich er-
ulich finden. Hören wir die Schilderung ihrer Lage, wie sie der
ndkomthur im Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1411 dem Hoch-
ister auf dessen Aufforderung zu einer Hülfssteuer giebt. „Gott
iß, daß die Ballei zu Lothringen solches nicht vermag und zumal
kein Geld zu gewinnen ist, denn uns sind alle unsers Ordens
äuser, Güter und armen Leute von des großen Kriegs wegen, den
r Herzog von Lothringen und die Grafen von Nassau, von Mörs
d von Salm lange Zeit wider einander gehabt, so gar verwüstet,

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs vom Elsaß o. D. (1456). Schreiben des-
ben, dat. Freiburg Samst. vor Urbani 1456.

[2]) Schreiben des Komthurs von Freiburg, dat. am T. Matthäi 1456.

[3]) Der Hochmeister rühmt dies an ihm und stellt ihn darin dem Komthur
n Koblenz als Muster vor. Schreiben des Hochmeisters, dat. Montag infra
avas corpor. Christi 1491.

verheert, vertrieben und so schwerlich beschädigt, daß wir es Gott nicht genug klagen können. Was die Ballei an Gülten, an Gezinse in Kirchen und andern Gefällen hat, dessen ist wenig und das ist auch Alles durch Gottes Willen und zu unserer Frauen Ehre gegeben. Die es aber gegeben haben, die wollen mitnichten gestatten, daß man es verkaufe oder versetze, sondern ihrer und ihrer Vorfahren dabei gedenke und Gottesdienst damit mehren solle. Auch ist in der Ballei kein solch Schloß, das zu verkaufen oder zu versetzen wäre." Die Ballei, fügt er hinzu, habe überdies an nöthiger Schuld 1800 Gulden, Leibgedinge und jährliche Zinsen auf Wiederkäufe zu entrichten, ungerechnet die Kosten, welche sie für die Römerfahrt und für den Kriegszug nach Preußen zu tragen gehabt[1].

Hiernach darf man wohl schließen, daß auch diese Ballei in spätern Zeiten nie wieder zu irgend einigem Wohlstand gelangt sei.

Die Balleien Utrecht und Alten-Biesen.

Die Ballei Utrecht war schon in den Jahren 1373 bis 1379 durch die Verschwendung und den großen Aufwand des Landkomthurs Heinrich von Hohenhorst sehr in Verfall und in drückende Schulden gerathen, so daß er das Haus zu Utrecht dem Deutschmeister überließ, sich mit einem Gemach in der Firmarie begnügend, wo er ein Jahrgeld genoß. Um die Schulden zu tilgen, sah sich sein Nachfolger Gerhard Splinter aus der Enghe schon damals genöthigt, mehre Ordensgüter an das Domkapitel zu Utrecht zu verkaufen[2]. Die Ballei sah auch nachmals keine glücklichen Zeiten wieder, so wenig wie die von Alten-Biesen, deren Landkomthur im Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1411 erklärte: Nachdem er in den Lütticher Kriegen einen Verlust von 13,000 Französischen Kronen erlitten und die Kriegsfahrt nach Preußen ihn 3000 Rhein. Gulden gekostet, müsse er Gott danken, daß er mit seinen Brüdern sich wenigstens noch ernähren könne. Schlösser und Güter zu verpfänden, wie man verlange, stehe nicht in seiner Macht[3]. Die Schulden der beiden Balleien, die späterhin unter einem Landkomthur ein

[1] Schreiben des Landkomthurs von Lothringen, dat. am T. Martini 1411.

[2] Ordenschron. bei Matthaei Anal. V. 870.

[3] Schreiben des Landkomthurs von Biesen Ywan von Cortenbach, d. Frankfurt 11. November 1411.

eitlang vereinigt waren, hatten sich nun aber von Jahr zu Jahr bedeutend vermehrt[1]) und die Ausgaben standen zu den Einkünf-n in einem so ungleichmäßigen Verhältniß, daß man nothwendig af Beschränkungen und vorbeugende Maaßregeln denken mußte[2]). Man beschloß in einem deshalb im Jahre 1466 versammelten Pro-nzial-Kapitel: Kein der Ballei zugehöriges Gut solle fortan mehr erpfändet oder verkauft werden ohne des Kapitels Einwilligung. mts-Siegel solle man aufs sorgsamste in Verwahrung halten. Je-er solle, wo er nur könne, sich der möglichsten Sparsamkeit be-eißigen, der Landkomthur sich mit 6 bis 7 Pferden und 5 bis 6 nechten, ein Komthur und Amtmann mit 2 Pferden und einem necht begnügen. Mit Kost und Gastereien solle man sich so redlich nd gebührlich als nur möglich halten. Zugleich ward auch ein lan entworfen, wie durch Theilbeiträge der einzelnen Aemter die Schuldenlast der Ballei in kurzer Zeit abgetragen werden solle[3]); asselbe geschah nach einigen Jahren auch in Alten-Biesen[4]).

So wohl berathen indeß dies Alles auch war, so hatte es doch inen Erfolg, denn als im Jahre 1478 der Landkomthur Johann on Drongelen in der Ballei Utrecht sein Amt antrat, fand er im ause zu Utrecht weder ein Spint (Metze) Korn, noch irgend Vor-ath für den Winter, wohl aber wieder eine Schuld von 3700 Rhein. ulden. Zwar ward es rühmlich anerkannt, daß viele Prälaten, erren und Freunde in Utrecht, Holland und Seeland ihm mit ülfe und Geldanleihen beigestanden; allein dieses mehr nur per-nliche Wohlwollen konnte für die Ballei keinen dauernden Wohl-and gründen.

Die Ballei Sachsen.

Von frühster Zeit an im Umfang eine der kleinsten Balleien heint sie auch nie zu besonderem Gedeihen gelangt zu sein. Un-

[1]) Zu einer Kriegsfahrt nach Preußen im J. 1419 hatte die Ballei Biesen eder 6000 Gulden borgen müssen.

[2]) Das zur Ballei Utrecht gehörige Haus Neeß in Friesland war im J. 51 so verarmt, daß der dortige Komthur meldete: er könne sich und die Brü- nur noch bei Wasser und Brot erhalten.

[3]) Kapitelschluß vom 13. October 1466 im Orig. im Archiv zu Sachsen-usen.

[4]) Orig. vom J. 1468 im Arch. zu Sachsenhausen.

bekannt mit ihren früheren inneren Zuständen, finden wir sie in den ersten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts in derselben traurigen Lage, wie die übrigen Balleien. Wüßten wir auch nicht, daß sie im Jahre 1419 vom Stift zu Wernigerode zu ihrer Erhaltung eine Geldanleihe machen und zu deren Verzinsung die Gülten von mehren ihrer Höfe verschreiben lassen mußte[1]), so würde uns schon ihr damaliger Landkomthur Wedege von Pichau über ihre drückenden Verhältnisse genügend belehren. Im Kapitel zu Frankfurt nämlich ebenfalls zu einer Unterstützung für den Hochmeister aufgefordert, schrieb er diesem: es sei ihm diese unmöglich und die Ballei auch ganz außer Stande, auf ihre Güter Geld aufzunehmen, sie habe ohnedies sehr bedeutend Schaden gelitten, besonders am Hause zu Aken, welches mit seinem Hof und seiner Kirche, nebst allen darin gewesenen Büchern, Meßgewanden und Kirchengeräthen verbrannt sei. Ebenso habe Dietrich von Quitzow das Haus zu Damsdorf (Domsdorf) mit Raub und Brand heimgesucht, so daß es sich nie wieder werde erholen können. Auch sei die Ballei durch Mißwachs in große Noth und durch die Romfahrt und den Kriegszug nach Preußen in schwere Schulden gerathen. Durch Verkauf oder Verpfändung aber könne man wegen der Herrschaft, unter welcher die Güter der Ballei lägen, durchaus keine Hülfe erwarten und so stehe sie denn ganz hülflos da.

Werfen wir nun den Blick noch einmal zurück auf den innern Zustand des Ordens im Verlauf des 15ten Jahrhunderts, so ist es überall das düstere Bild der Armuth und der Verschuldung, welches uns in allen Balleien entgegentritt, überall das Bild eines hinschwindenden Lebens in einem erkrankten, kaum noch rettungsfähigen Körper. Von allen Seiten nur Klagen auf Klagen über immer mehr zunehmende, drückende Verarmung und Verschuldung der Ordenshäuser, über Steuerzwang und Erpressungen von Geistlichen und Weltlichen, über Bedrückungen und Zwangsleistungen von Fürsten, selbst über Entbehrung der nothwendigsten Bedürfnisse. „Wir sind alle", schrieben die im Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1479 versammelten Landkomthure, „und wir werden alle von den Fürsten und Herren, unter denen die Balleien ihre Armuth haben, mit Nachreisen und auch sonst so merklich beschwert, daß wir nicht mehr

[1]) Urk. bei Jaeger III. 36.

...thaei Anal. V. 733 führt ebenfalls einen ...malloch" als ersten Deutschmeister an [1]). Es ...ste Deutschmeister Hermann Tole geheißen ... dieser, noch ein anderer der Genannten ...achweisen läßt, so bleiben wir bei der ...te in dem Deutschmeister-Amt sei ...e er ihm vorgestanden habe, ist ...en ihn als Deutschmeister in ... Jahre 1225, wo er noch ... Er kann das Amt aber ...en und führte es wohl ...ßen 1227 [3]).

...er nur einmal im Jahre 1231 ...mendator domus Theut. per Ale-... kann aber das Amt schon einige Jahre ...Balks Berufung nach Preußen verwaltet haben. ...ne ist ganz unbekannt.

...3. Heinrich von Hohenlohe.
1232 — 1242.

...s der Braunedkischen Linie des Hauses Hohenlohe ...t des Deutschmeisters vielleicht schon im J. 1231 ... Er war ein Bruder Gottfrieds und Konrads

...onologie der Hochmeister 11.
...15.
...al Recherch. I. 391 würde auf Grund einer Urkunde vom ...meister mit Namen Heinrich gefolgt sein. Stälin Wir-...53 führt ihn als Henricus magister in Mergentheim an ...es der nachmalige Hochmeister Heinrich von Hohenlohe ge-...egen finden wir in Urkunden vom J. 1223 mehrmals nur ...uder genannt, und es ist auch sehr zu zweifeln, ob unter ...gister in Mergentheim ein Deutschmeister zu suchen sei.
... Boica II. 205. De Wal I. 402 führt die Urkunde vom

Beilage I.

Reihenfolge der Deutschmeister bis 1526.

---

1. Hermann.
1219.

Er wird in Urkunden als Magister preceptor domorum Hospitalis in Teutonia oder als preceptor in Allemania bezeichnet[1]). Wir finden ihn fast immer nur mit seinem Taufnamen Hermann genannt[2]); erst in einer Urkunde vom Jahre 1233 nennt er sich selbst Hermannus Balko frater et magister de domo teutunica[3]). Man hat zwar gezweifelt, ob dieser Hermann Balk oder Balko[4]) der erste Deutschmeister gewesen. Ein Manuscript im Staats-Archiv zu Stuttgart (freilich nicht sehr alt) nennt vor dem Jahre 1219 noch drei Deutschmeister, nämlich: Botto von Hohenlohe, H. Tole und Ludwig de Novo Castro (Neuburg) und die

---

[1]) De Wal Recherch. I. 390 bemerkt hierbei: Le nom de Précepteur joint à celui de Maitre est encore une preuve de leur identité.

[2]) Zuerst in einer Urkunde, dat. apud Fuldam mense Decemb. 1219 bei Jaeger I. 2. De Wal I. 330 will den Deutschmeister schon in der Urkunde von 1214 (Hennes 20) in dem magister et precipuus procurator finden, worunter ich den Hochmeister verstehe.

[3]) Millauer Geschichte des D. Ordens in Böhmen 98—99 nr. VI. Der Böhmische König Wenzel Ottokar nennt ihn 1243 ebenfalls Fr. Hermannus qui dicebatur Balko. Ebendas. 101.

[4]) Ueber seinen Namen und seine Abstammung Voigt Gesch. Preuß. II 179—180.

rdens-Chron. bei Matthaei Anal. V. 733 führt ebenfalls einen „Bodo Greve von Hoenloch“ als ersten Deutschmeister an[1]). Es wäre möglich, daß der erste Deutschmeister Hermann Tole geheißen habe. Da sich aber weder dieser, noch ein anderer der Genannten als Deutschmeister urkundlich nachweisen läßt, so bleiben wir bei der gewöhnlichen Annahme: der Erste in dem Deutschmeister-Amt sei Hermann Balk gewesen. Wie lange er ihm vorgestanden habe, ist nicht genau zu ermitteln. Wir finden ihn als Deutschmeister in Urkunden seit December 1219 bis zum Jahre 1225, wo er noch als preceptor in Allemannia genannt ist[2]). Er kann das Amt aber auch schon vor dem Jahre 1219 bekleidet haben und führte es wohl ohne Zweifel bis zu seiner Berufung nach Preußen 1227[3]).

2. Dietrich.
1231.

Wir finden diesen Deutschmeister nur einmal im Jahre 1231 als frater Theodericus Commendator domus Theut. per Alemanniam genannt[4]). Er kann aber das Amt schon einige Jahre vor, nach Hermann Balks Berufung nach Preußen verwaltet haben. Sein Familienname ist ganz unbekannt.

3. Heinrich von Hohenlohe.
1232 — 1242.

Stammte aus der Braunecklschen Linie des Hauses Hohenlohe und kann das Amt des Deutschmeisters vielleicht schon im J. 1231 angetreten haben. Er war ein Bruder Gottfrieds und Konrads

[1]) Bachem Chronologie der Hochmeister 14.

[2]) Jaeger I. 15.

[3]) Nach De Wal Recherch. I. 391 würde auf Grund einer Urkunde vom 1221 ein Deutschmeister mit Namen Heinrich gefolgt sein. Stälin Wirtemb. Geschichte II. 753 führt ihn als Henricus magister in Mergentheim an und vermuthet, daß es der nachmalige Hochmeister Heinrich von Hohenlohe gewesen sei. Allein diesen finden wir in Urkunden vom J. 1223 mehrmals nur als bloßen Ordensbruder genannt, und es ist auch sehr zu zweifeln, ob unter der Bezeichnung magister in Mergentheim ein Deutschmeister zu suchen sei.

[4]) Lang Reg. Boica II. 205. De Wal I. 402 führt die Urkunde vom . Jan. 1231 an.

von Hohenlohe. Wenn ihn der Hochmeister Hermann von Salza in einer Urkunde vom Jahre 1237 als tunc habens in Theutonia vices nostras bezeichnet [1]), so sieht man daraus, daß damals der Deutschmeister als des Hochmeisters Statthalter galt und so erscheint er auch in einer Urkunde vom Jahre 1240 [2]). Er kann sein Amt nur bis zum Jahre 1242 [3]) oder bis Anfang des Jahres 1243 verwaltet haben. Im Jahre 1236 erscheint auf kurze Zeit Ludwig von Oettingen als sein Stellvertreter.

4. Berthold von Tannenrode.
1243—1245.

Wahrscheinlich ein Thüringer [4]) und bevor er das Meister-Amt erhielt, unter urkundlichen Zeugen in den Jahren 1225 und 1227 als bloßer Ordensbruder genannt [5]). Wir finden ihn als Deutschmeister zuerst am 19. April 1243 [6]) und er bekleidete das Amt bis in das Jahr 1245 [7]).

5. Albert von Bastheim.
1245—1247.

Ein Franke und im Jahre 1245 noch Komthur zu Mergentheim [8]). Er tritt aber in diesem Jahre auch als Deutschmeister (Commendator domus Teut. per Alemanniam) auf [9]). Wenn er dann in den Jahren 1246 und 1247 als Stellvertreter des Mei

---

[1]) Jaeger I. 20. Hennes 106. Die Landgrafen von Thüringen nennen ihn 1234 preceptor domus Theut. per Alemanniam, ibid. p. 102. Lang II. 215. Voigt II. 523.

[2]) Lang II. 299.

[3]) Lang IV. 746.

[4]) Tannroda, ein Städtchen im Weimarischen.

[5]) Huillard-Bréholles Histor. diplom. Friderici II. T. II. P. II. 859. 909.

[6]) Jaeger I. 21. 22. Lang IV. 747, wo er preceptor in Alemannia genannt ist. De Wal I. 403.

[7]) Lacomblet II. 142 als magister theut. ordinis.

[8]) Hennes 125. Stälin II. 753. Bastheim, Dorf in Unterfranken. In einer Urkunde vom J. 1235 kommt Albert von Bastheim unter den Zeugen vor. Histor. diplomat. Unterricht nro 48.

[9]) Lang IV. 748.

rs (vicem magistri per Alemanniam gerens) genannt wird[1]), n wird unter diesem Meister der Hochmeister Heinrich von Hohenhe zu verstehen sein.

6. Albert von Hallenberg.
1248.

Wahrscheinlich aus Westphalen[2]). Wie lange er das Amt verltet habe, ist ungewiß. Man findet seiner als Preceptor Alemannie und als Commendator domus Theutonice nur im Jahre 248 erwähnt[3]); jedoch ist möglich, daß er auch in den nächsten ahren noch Deutschmeister war.

7. Eberhard von Sayn.
1251—1254.

Aus dem Hause der Grafen von Sayn-Wittgenstein, ein Sohn s Grafen Eberhard II. von Sayn, war zugleich auch Stellvertter des Hochmeisters in Livland und Preußen[4]). Das Deutscheister-Amt bekleidete er vom Jahre 1251 (vielleicht auch schon im ahre 1250) bis April 1254[5]).

8. Dietrich von Grüningen.
1254—1256.

Kommt schon im Jahre 1245 als Stellvertreter des Meisters Deutschland (vices Magistri gerens per Alemanniam) vor, er aber damals auch Landmeister in Livland[6]). Dieses Amt mag ohl der Grund sein, daß Albert von Bastheim als Meister in eutschland seine Stelle vertrat. Er war nachmals Gesandter des

---

[1]) Jaeger I. 24. 27.

[2]) Hallenberg, Stadt im Regier.-Bezirk Arnsberg.

[3]) Hennes 131. Lang II. 897. Urkunde vom 11. December 1248 in stor. diplomat. Unterricht nro 8.

[4]) Hennes 137. Voigt Cod. diplom. I. 87.

[5]) Codex Polon. V. 19. Urk. Mense April. 1254.

[6]) So nennt er sich selbst in der Urkunde bei Hennes 125. Guden. . 881: preceptor Lyvonie, vices magistri gerens per Alemaniam. Cod. lon. V. 20. Voigt l. c. 94.

Hochmeisters beim Papst in Lyon, wo ihn dieser im Februar 1251 als Landmeister von Preußen bezeichnet [1]). Das Deutschmeister-Amt bekleidete er im Jahre 1254 [2]) bis Ende des Jahres 1256 [3]).

9. Konrad von Nürnberg.
1257—1264.

Man zählt ihn zum Geschlecht der Burggrafen von Nürnberg [4]). Wir finden ihn im Deutschmeister-Amt seit 1. Februar 1257 [5]), doch ist möglich, daß er es schon früher angetreten habe. Auch bleibt zweifelhaft, ob er es nicht über das Jahr 1264 hinaus verwaltete [6]).

10. Werner von Battenberg.
1271—1273.

Wahrscheinlich aus Hessen [7]). Seine Verwaltung läßt sich nur für die genannten Jahre mit Sicherheit nachweisen [8]).

11. Gerhard von Hirzberg.
1273—1277.

Kommt als Deutschmeister oder „der des obersten Meisters von dem Deutschen Hause Gewalt hat", zuerst in einer Urkunde vom 21. Juli 1273 vor [9]) und wir sehen ihn dann im Amte bis zum

---

[1]) Hennes 136. Voigt Geschichte Preuß. III. 23.

[2]) Bachem 18. De Wal I. 403.

[3]) Voigt l. c. 100—101.

[4]) Venator 51. Eine Urk. von ihm vom 10. März 1257 bei Hennes 268. De Wal. I. 403 bezeichnet ihn als dritten Sohn des Burggrafen Friedrichs I. von Nürnberg.

[5]) Jaeger I. 42.

[6]) De Wal l. c. nimmt an, daß er das Amt bis 1269 bekleidet habe. Oetter Geschichte der Burggrafen von Nürnberg I. 273 giebt als sein Todesjahr 1279 an.

[7]) Wenck Hess. Landesgeschichte III. 105. Rommel Hess. Geschichte II. 227. Eine Urk. von ihm vom 12. März 1271 bei Jaeger I. 66.

[8]) In Urkunden, dat. IV. Idus Martii 1271 nnd am Tage Fabian und Sebast. 1273. Acta Academ. Palat. II. 26. De Wal I. 404. Jaeger I. 68, wo er in der erwähnten Urkunde von 1273 unter den Zeugen einfach frater Wernherus de Bathinberg genannt ist.

[9]) Er nennt sich preceptor fratrum domus Theut. per Allemanniam ge-

ihre 1277; er kann es aber wohl auch noch einige Jahre länger rwaltet haben[1]).

12. Mathias.
1281—1283.

Der Zuname ist unbekannt. Seine Verwaltungszeit läßt sich her nur für die angegebenen Jahre nachweisen[2]).

13. Konrad von Feuchtwangen.
1284—1290.

Aus Franken, wo der Stammsitz seines Hauses an der Sulz g. Wir finden ihn am 7. März 1284 schon im Amt[3]); er hatte aber wohl schon früher angetreten. Nachweislich führte er es ch am 19. October 1290[4]), wahrscheinlich auch noch später.

14. Gottfried von Hohenlohe.
1294—1297.

In den Jahren 1292 und 1293 war Gottfried von Hohenlohe ch Landkomthur in Franken[5]). Er kommt zuerst in einer Urkunde m 21. August 1294 als gerens vices magistri generalis per lemanniam vor[6]). Er verwaltete das Amt noch am 6. Januar

---

as vices magistri generalis in einer Urk. von 1274 bei Hennes 204; oder er nün des obersten Meisters von dem teutschen Huz gewalt hat", so bei eger I. 69. Urk., dat. am T. Bartholomäi 1273.

[1]) Urk. bei Jaeger I. 72. Nach einer Urkunde in Guden. Sylloge diomat. 264 stand er in vigilia Palmar. (20. März) 1277 noch im Amte.

[2]) Acta Academ. Palat. II. 27. Hontheim Hist. Trevir. dioc. I. 814. ang IV. 237. Höfer Auswahl Deutsch. Urkunden 32. Jaeger I. 80.

[3]) Urk., dat. Non. Martii 1284 bei Jaeger I. 82. Guden. IV. 955.

[4]) Jaeger I. 100. De Wal und Bachem kennen nur die J. 1286 und 87. Da Konrad am 19. Octob. 1290 noch das Amt bekleidete, so kann Züh von Stetten am 20. Februar 1290 nicht schon Deutschmeister gewesen sein, e De Wal l. c. und auch Stälin III. 745. annimmt.

[5]) Demnach irrt Bachem 24, wenn er Gottfried schon im J. 1290 Deutschister sein läßt. Jaeger I. 104. De Wal I. 404. Am 10. Aug. 1293 ar er noch Landkomthur.

[6]) Nicol. Storch Copiar. in der Bibliothek zu Weimar.

1297 [1]). Einige Monate später ward er zum Hochmeister gewählt [2]).

15. Johann von Nesselrode.
1297—1298.

Ein Rheinländer; erhielt das Amt gleich nach der Hochmeister-Wahl seines Vorgängers. Eine Urkunde weist ihn auch schon im Juni 1297 als Deutschmeister nach [3]). Er soll aber bereits im Jahre 1298 zu Mergentheim gestorben sein [4]).

16. Siegfried von Feuchtwangen.
1298.

Ein Franke. Die Dauer seiner Amtsverwaltung ist zur Zeit noch ungewiß. Wir wissen nur, daß er im November 1298 im Amte war [5]).

17. Winrich von Bosweiler.
1302—1303.

Seine Amtsthätigkeit läßt sich bis jetzt nur für die erwähnten zwei Jahre urkundlich nachweisen [6]). Am 23. Nov. 1303 stand er noch im Amte und wahrscheinlich auch noch im folgenden Jahre.

---

[1]) Jaeger I. 114. Am oben genannten Tage kommt er noch als Zeuge vor. Stälin III. 745.

[2]) Voigt IV. 135.

[3]) Jaeger I. 111. In der Urk., dat. am Donnerst. in der Octave der Apostel Petri und Pauli 1297 wird er unter den Zeugen „Johannes von Neßelriet" genannt.

[4]) Bachem 24.

[5]) Urk., dat. Nuremberg die dominica post festum b. Martini 1298 bei Jaeger I. 116.

[6]) Urk., dat. IV. Cal. Octob. 1302 und in die b. Clementis Martyr. 1303 bei Jaeger II. 5. 6. 7. Bachem 26.

18. Eberhard von Sulzberg.
1305—1323.

Ein Schwabe. Wir finden ihn vom 26. September 1305 bis n Martini 1323 im Amt; er verwaltete es also beinahe 20 Jahre ng [1]).

19. Konrad von Gundelfingen.
1323—1329.

Ein Schwabe, Oheim der Grafen Gottfried von Hohenlohe-rüneck und Gottfried des Jüngern von Hohenlohe, sowie der jun-n Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, Bruder des Chor-rrn zu Regensburg Konrad von Gundelfingen [2]). Er hatte vom ihre 1306 bis zum Jahre 1323 das Landkomthur-Amt in Franken 'leidet und ward im November 1323 zum Deutschmeister erwählt [3]). : verwaltete sein Amt bis in den Februar 1329. Beim Kaiser dwig IV. stand er in hoher Gunst; er nennt ihn seinen „heim-hen Rath" [4]).

20. Zürich von Stetten.
1329—1330.

Ein Wirtemberger oder Franke [5]). Er trat das Amt des eutschmeisters im Februar 1329 an, stand ihm aber nur bis in n November 1330 vor [6]).

---

[1]) Lang V. 93. Histor. diplomat. Unterricht Urk. nr. 82. Jaeger II. Es beruht ohne Zweifel auf einem Irrthum, wenn De Wal I. 405 im J. 20 einen Zürich von Stetten als Deutschmeister folgen läßt.

[2]) Jaeger II. 31. Freyberg Reg. Boic. VII. 369.

[3]) Er ist daher in einer Urkunde vom 11. Dec. 1323 bei Freyberg VI. 5 schon als preceptor per Alemanniam genannt. Kaiser Ludwig nennt ihn einer Urkunde, dat. am Freitag vor Thomä 1323 ebenfalls schon als Deutsch-ister. Jaeger II. 29. Am Freitag vor Estomihi 1329 nennt ihn der Kai-noch als Deutschmeister. Jaeger II. 34.

[4]) Urk., dat. Pisa Freit. vor Estomihi 1329. Schon im J. 1323 bezeichnet der Kaiser mit obigem Titel.

[5]) Vgl. Lersner Chronica von Frankfurt II. 233. Stälin III. 745.

[6]) Nach Urkunden, dat. am T. Petri Cathedra 1329 und Samst. vor Wal-

21. Wolfram von Nellenburg.
1331—1361.

Aus Baden. Er erhielt das Amt vielleicht schon gegen Ende des Jahres 1330, gewiß wenigstens im Anfang des Jahres 1331[1]) und bekleidete es auch noch zu Anfang des Jahres 1361[2]). Er stand bei Kaiser Karl IV. in hohen Ehren, der ihn oft seinen „lieben Freund und heimlichen Rath" nannte[3]).

22. Philipp von Bickenbach.
1361—1375.

Ein Hesse oder ein Rheinländer. Er hatte zuvor mehre wichtige Aemter verwaltet, namentlich zuletzt bis zu Anfang des Jahres 1361 das Landkomthur-Amt in Franken[4]). Im Februar dieses Jahres war er aber sicher schon Deutschmeister[5]). Ob er dieses Amt bis zum Jahre 1377 bekleidet habe, ist zweifelhaft[6]).

23. Gottfried Graf von Hanau.

Soll nach der (unzuverlässigen) Mergentheimer Liste Deutschmeister gewesen sein und das Amt im Jahre 1375 verwaltet haben.

---

purgis, und am T. Martini 1330. Jaeger II. 36. 37. 39. De Wal I. 405; seine Annahme von drei Personen dieses Namens ist unnöthig. Gaden. IV. 1014.

[1]) Brandenburg. Usurpat.-Gesch. Beil. 56. 59. Histor. diplomat. Unterricht nro 14. De Wal I. 406 läßt ihn schon im Jahre 1329 im Amte sein; ebenso Stälin III. 745.

[2]) Aus einem Bericht über ein Ordenskapitel zu Frankfurt gebt hervor, daß Wolframs Nachfolger entweder zu Ende des J. 1360 oder wahrscheinlich erst zu Anfang des J. 1361 gewählt worden ist und Wolfram bis dahin das Amt verwaltet hat. Jaeger II. 108.

[3]) Stälin III. 203.

[4]) In einer Urk., dat. Freitag vor uns. Fr. Lichtweihe 1361 bei Jaeger II. 118 nennt Kaiser Karl IV. den Philipp von Bickenbach als Komtur zu Mergentheim, meint damit aber sicherlich den Landkomthur, von der Zeit seiner Romfahrt redend.

[5]) Nach einer Urk., dat. Freitag vor uns. Fr. Kerzweihe 1361 bei Jaeger II. 109 nennt sich Philipp von Bickenbach um diese Zeit schon als Deutschmeister.

[6]) Nach De Wal I. 407 starb er schon 1375. Stälin III. 746.

)a sich die Dauer der Verwaltung Philipps von Bickenbach nicht
her bis zum Jahre 1377 nachweisen läßt, so wäre möglich, daß
raf Gottfried von Hanau die Deutschmeister-Würde einige Zeit
kleidet habe. Ein urkundlicher Beweis ist aber noch nicht aufge-
nden[1]).

24. Johann von Heyn.
1376—1379.

War früher eine lange Reihe von Jahren Komthur in Mar-
rg oder Landkomthur in Hessen. Zum Deutschmeister ward er
elleicht schon 1376 erwählt[2]). Sicherlich verwaltete er das Amt
)on im April 1377[3]). Er bekleidete es aber nur bis zum Früh-
ng des Jahres 1379[4]). Da legte er es nieder und nahm dafür
s Komthur-Amt in Sachsenhausen an, wo er im Jahre 1399
ch lebte.

25. Konrad von Rüde.
1379—1382.

War früher mehre Jahre Komthur zu Mergentheim und Land-
mthur in Franken. Seine Wahl zum Deutschmeister erfolgte im
rühling des Jahres 1379[5]). Der Röm. König Wenceslaus er-
nnte ihn zu seinem „Rathgeber." Urkundliche Nachrichten weisen
ine Amtsthätigkeit nur bis zum August 1382 nach[6]). Er starb
ch in diesem Jahre.

---

[1]) In den J. 1356 und 1357 stand Gottfried von Hanau dem Landkom-
ramt in Franken vor. De Wal I. 407 nimmt das J. 1375 als sicher an.

[2]) Nach De Wal I. 408 war er am 1. Sept. 1376 schon Deutschmeister.

[3]) Urk., dat. Sonntag nach S. Georgen-Tag 1377 bei Jaeger II. 146.

[4]) Die letzte bekannte Urkunde von ihm ist dat. Sonnt. Invocavit 1379.
tälin III. 746 nimmt 1380 als Todesjahr an. Jaeger II. 183 stimmt
gegen.

[5]) Am Montag nach heil. Dreifalt. (6. Jun.) 1379 wird ihm schon das
gebniß einer von ihm angeordneten Visitation vorgelegt. Jaeger II. 153.

[6]) Die letzte von ihm bekannte Urkunde ist dat. am Tage Assumt. Mariä
82. Jaeger II. 166. De Wal I. 408.

26. Siegfried von Venningen.
1382—1393.

Aus der Pfalz. Seine Wahl fällt schon in das Jahr 1382. Im April 1383 war er bereits in amtlicher Thätigkeit [1]). Er verwaltete das Amt nachweislich noch im Juli 1393 [2]). Er soll erst 1395 gestorben sein.

27. Johann von Ketze.
1393—1396.

Seine Wahl geschah wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1393; wir finden ihn wenigstens im Anfang des Februar 1394 schon in amtlicher Wirksamkeit [3]). Er stand dem Amt bis zum Montag nach Jacobi (31. Juli) 1396 vor, wo er zu Ellingen starb und daselbst begraben ward [4]).

28. Konrad von Egloffstein.
1396—1416.

War vor seiner Wahl Landkomthur in Franken, ward als Deutschmeister [5]) vom Röm. König Wenceslaus zum königlichen Rath ernannt, stand bei ihm in großer Gunst [6]) und verwaltete das Amt

---

[1]) Der Röm. König Wenceslav nennt ihn 1383 Domus Teuton. Preceptorem per Alemanniam Generalem Consiliarium devotum nostrum dilectum. Jaeger II. 172.

[2]) Die letzte uns bekannte Urk. von ihm ist dat. am T. Maria Magdal. 1393. Jaeger II. 181. Stälin III. 746 hat als Todesjahr 1393.

[3]) Urk., dat. feria VI. proxima post festum Purificat. Marie 1394 bei Jaeger II. 183.

[4]) Diesen Todestag geben die Gebietiger in Deutschland in einem Schreiben an den Hochmeister, dat. Frankfurt Sonnt. nach Mariä Geburt 1396 selbst an. De Wal I. 408.

[5]) Die Bestätigung seiner Wahl durch den Hochmeister, dat. Marienburg Sonnt. vor Galli 1396. Die Angaben bei De Wal Recherch. I. 408 und Bachem 36 sind unrichtig. Gewählt wurde Konrad im Kapitel zu Frankfurt am Sonntag nach Mariä Geburt 1396, wie ein Schreiben der Kapitularen an den Hochmeister von diesem Tage angiebt.

[6]) Der Röm. König nennt ihn „unser heimelicher Rath und lieber Getreuer."

20 Jahre. Er starb am 3. October 1416 und ward zu Nürnberg in einer von ihm gestifteten Kapelle begraben.

29. Dietrich von Wittershausen.
1416—1420.

War vorher Komthur zu Marburg und am Montag vor Weihnachten 1416 als Deutschmeister bestätigt. Er entsagte seinem Amt in einem Kapitel zu Frankfurt zu Ende November 1419, ward davon aber erst im Frühling 1420 entbunden und lebte noch im Jahre 1432 [1]).

30. Eberhard von Saunsheim [2]).
1420—1443.

Ein Franke, vor seiner Wahl Komthur zu Heilbronn, als Deutschmeister am Dienstag nach Quasimodogen. (17. April) 1420 vom Hochmeister bestätigt. Er bekleidete das Amt bis zu seinem Tode im Jahre 1443 am 27. December und ward zu Horneck begraben [3]).

31. Eberhard von Stetten.
1443—1447.

Ein Wirtemberger oder Franke. War früher mehre Jahre Komthur zu Nürnberg. Seine Wahl geschah in den letzten Tagen des Jahres 1443; seine Bestätigung erfolgte dann im Anfang des Jahres 1444. Er verwaltete das Amt nur einige Jahre, denn er starb schon im Jahre 1447 [4]).

---

[1]) Er war im J. 1428 Komthur zu Mainz. Archivnachrichten.

[2]) Oder Seinsheim und Sinsheim.

[3]) De Wal I. 408 giebt den 6. April 1443 als Todestag an.

[4]) Das bei Bachem 40 angegebene Jahr 1448 ist unrichtig. Nach dem Hochmeister-Registranten VIII. 231 ist das Todesjahr 1447 außer Zweifel. De Wal I. 408 giebt den 4. Febr. 1447 als Todestag an. Stälin III. 745.

32. Jost von Benningen.
1447—1454.

Aus der Pfalz; vorher Komthur zu Mergentheim. Er erhielt das Deutschmeister-Amt am Mittwoch nach Simon u. Judä (1. November) 1447 [1]). Er war Rath des Pfalzgrafen Friedrich von Rhein, entsagte seinem Amt in einem Kapitel am Sonntag nach Aller Heiligen 1453, führte es jedoch noch fort bis Dienstag nach Palmar. (1. April) 1454 [2]). Er lebte noch als alter Meister bis zum Jahre 1459.

33. Ulrich von Lentersheim.
1454—1479.

Ein Franke [3]), vorher Komthur zu Donauwerth. Er wurde schon am Sonntag nach Aller Heiligen 1453 zum Deutschmeister gewählt, damals aber vom Hochmeister wegen der stürmischen Unruhen in Preußen nicht bestätigt. Die Bestätigung erfolgte erst am 10. Februar 1454 [4]). Er verwaltete das Amt 24 Jahre und legte es hochbejahrt in einem Kapitel zu Frankfurt am Dienstag nach Lätare (23. März) 1479 nieder. Er starb 1481.

34. Reinhard von Neuperg.
1479—1489.

Ein Wirtemberger, verwaltete das Amt während des Jahres 1480 erst als Statthalter des Deutschmeisters [5]). Er legte es am 30. Januar 1489 nieder.

---

[1]) Von diesem Tage ist die Bestätigung des Hochmeisters; nach einer andern Angabe trat Jost von Benningen schon am Dienst. vor Simon und Judä 1447 ins Amt. Am Tage Stephani (26. Dec.) 1447 nennt er sich noch Statthalter des Meisteramts in Deutschen Landen.

[2]) Urkunde des Deutschmeisters Ulrich von Lentersheim vom Sonnt. Jucundität. 1454 bei Jaeger III. 104. Nach De Wal I. 409 verlangte er seine Entlassung am 29. Nov. 1454, gab das Amt aber erst am 11. Mai 1455 ab.

[3]) Das alte Fränkische Geschlecht von Lentersheim hatte seine Güter an dem Steiger-Wald und im District von Altmühl.

[4]) Sie ist dat. Marienburg am T. Scholasticä 1454 bei Jaeger III. 10[illegible] Abschrift im Archiv zu Königsberg. Hiernach ist die Angabe bei De Wal I. 409, daß er das Amt erst am 11. Mai 1455 angetreten habe, unrichtig. [illegible] giebt als Todestag den 22. April an.

[5]) So nennt er sich am Mittwoch vor Sebastian und auch noch am [illegible]

35. Andreas von Grumbach.
1489—1499.

Ein Franke, verwaltete das Amt Anfangs (seit 30. Jan. 1489) benfalls nur als Statthalter und stand ihm dann beinahe zehn ahre bis zu seinem Tode vor. Er starb wenige Tage vor Montag ach Bartholomai 1499 [1]).

36. Hartmann von Stockheim.
1499—1510.

Ein Franke, am Sonntag Aegidii (1. Sept.) 1499 gewählt und Abend Simon und Judä (27. Oct.) vom Hochmeister bestätigt [2]). starb im Februar 1510 zu Horneck, wo er begraben ward [3]).

37. Johann Adelmann von Adelmannsfelden.
1510—1515.

Ein Wirtemberger [4]), vorher Komthur zu Blumenthal schon seit 99 [5]), dann vor seiner Wahl seit 1508 Komthur zu Mergentheim; den letzten Tagen des April 1510 gewählt. Er bekleidete die ürde bis an seinen Tod im Frühling 1515 [6]).

38. Dietrich von Cleen.
1515—1526.

Wahrscheinlich ein Rheinländer, vorher Landkomthur in Hessen, h nach dem Tode seines Vorgängers am Montag nach Corporis

---

ach Elisabeth 1480. De Wal I. 410. Millauer 191 nr. XXXV. Er sich auch: per Alemanniam et Italiam, partes transmarinas magister et ptor generalis. Ebendas. 194.

[1]) Nach De Wal I. 410 wäre der 28. Juni 1499 sein Todestag.

[2]) Jaeger III. 183. De Wal l. c.

[3]) Jaeger IV. 13. De Wal l. c.

[4]) Zimmermann Gesch. des Bauernkriegs II. 262.

[5]) Wird auch „Thumbherr" zu Blumenthal genannt. De Wal II. 16.

[6]) Das Todesjahr 1514 bei Bachem 52 ist nach Archivs-Nachrichten un-

Christi (8. Juni) 1515 gewählt [1]); er legte sein Amt im G
zu Mergentheim am Sonntag nach S. Lucientag (16. T
1526 nieder [2]). Die Deutschmeister-Würde ward darauf
Hochmeisterthum vereinigt. Er starb 75 Jahre alt am
nach heil. drei Könige (oder 7. Jan.) 1531 und ward zu
burg begraben [3]).

[1]) Jaeger IV. 24.

[2]) Nach De Wal I. 410 am 23. Decemb. 1526. In einer Urk.
ger IV. 58 wird der Sonntag nach S. Luciä genannt.

[3]) De Wal I. 411.

Beilage II.

Die Landkomthure der zwölf Deutschen Balleien.

Landkomthure der Ballei Thüringen.

N.	1202.	
ard von Treberin	1250.	
o von Richowe	1270.	
recht von Amendorf	1271	1283.
nrich von Hochheim	1288.	
wig von Goldbach	1292	1294.
tfried von Cornre (der Corner)	1302	1308.
nrich (oder Hermann) von Varila	1313	1315
thold von Topstädt	1332.	
drich von Salza	1339.	
ann von Ponitz	1344.	
drich von Drefurt (Drivort)	1347	13 48
mann von Spangenberg	1361.	
drich von Drefurt	1362.	
rquard Zöllner von Rotenstein	1366	1367.
drich Rüßer	1369	1382.
drich von Liebsberg	1383.	
rad von Beldersheim	1386.	
recht von Witzleben	1392	1420.
nrich von Witzleben	1420	1429.
ann von Benningen	?	?
rad von Totleben (Statthalter)	1432.	

Eberhard Hoitz (Statthalter) nachmals Landkomthur	1432	1468.
Konrad von Baldersheim	1479.	
Eberhard Getzen	?	?
Hartmann Somerlate	1482	1499.
Konrad von Uttenrode (zugleich auch in Sachsen) .	1499	1502.
Klaus von Uttenrode (Statthalter)	1505.	
Heinrich von Krauenwinkel	1510	1515.
Klaus von Uttenrode (Stellvertreter)	1515.	
Klaus von Uttenrode	1518	1528.
Christoph von Reckerodt (Recherrodt)	1535	1537.
Anton vom Harstall (erst Statthalter) dann Landkomthur	1543.	
Hans von Germar (erst Statthalter)	1548	1558.
Wilhelm von Holdingshausen	1559	1568.
Graf Burkard von Barby	1570	1577.
Graf Friedrich von Hohenlohe	1586.	
Fürst Bernhard von Anhalt (Statthalter). . . .	1591	1596.
Herzog Johann Ernst von Sachsen	1597	1626.
Herzog Albrecht von Sachsen	1626	1644.
Herzog Moritz von Sachsen (Statthalter). . . .	1645	1681.
Nicolaus von Sparr (Administrator [?])	1671	1679.
Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen (Administrator)	1687.	
Herzog Christian August von Sachsen-Zeitz . . .	1688	1725.
Johann Karl Goswin Adolf Freiherr von Nesselrode (Bevollmächtigter der Ballei)	1694.	
Karl Freiherr vom Stein	1731	1733.
Graf Moritz von Brühl	1734	1755.
Heinrich Moritz Baron von Berlepsch († 1809) .	1755	1805.
August Georg Ulrich von Hardenberg (Coadjutor) .	1803	1805.

Landkomthure der Ballei Oesterreich.

Konrad von Osterna[1])	1247	1249.
Konrad von Immerlohe (Anfangs Statthalter) . .	1250	1272.
Otto von Haslau	1260. (?)	

---

[1]) War im J. 1247 nuncius et vicarius des Hochmeisters Heinrich von Hohenlohe in Padua. Er nennt sich preceptor domus Alemannorum per totam provinciam Austrie. Jaeger I. 28.

on Feuchtwangen	1259.	
n Fraiskirchen	?	?
genannt Lesche	1282	1285.
on Thetelbach (Tettelbach	1286.	
von Manstoh (Mannstokh)	1291.	
von Gleina	1298	1299.
von Lesche	1305	1306.
von Gölbelin	1316.	
Wolchemark (oder Völkermarkt)	?	?
Matschau	?	?
Rüdorfer	1335.	
Rinkenberg	1342	1346.
on Rumpenheim	1358	1368.
von Wobarth	1378.	
on Uebelsheim (oder Ibelsheim)	1382.	
u Graunberg (oder Gravenberg)	1386.	
Ströbein (oder Strewein)	1388	1389.
on Scharfenberg	1393	1399.
Sachsenhausen	1402.	
hntzer	1407.	
on Lenz	1413	1414.
Narrenberg (Narnberger)	1414	1418.
von Ramung	1418	1424.
Anwill (Aneweil)	1424	1438.
Steten	1443	1444.
on Pommersheim	1438	1458.
Kunigsfeld (Königsfelden)	1461.	
Hölzel (Statthalter)	1466.	
on Harbeck (Heideck)	1470	1485.
on Stauchwitz	1487	1500.
von Mosham (Moshaimer)	1501	1504.
on Kotwitz	1505	1513.
Waibecker (Statthalter)	1513.	
Auer von Herrnkirchen	1513	1524.
uchseß von Wetzhausen	1524	1536.
on Berchenrode	1522 (?)	
Freiherr von Thurn und zum Creutz (Coad-)	1534.	
Kreutzer (Statthalter, dann Landkomthur)	1542	1568.

Leonhard Fromentin zu Thulmein (Statthalter, dann Landkomthur) 1566 158

Volbrecht von Schwalbach . . . . 1569.

Marquard Freiherr zu Egg (von Eck). 1596 160

Maximilian Ernst Erzherzog von Oesterreich . . . 1615.

Johann Rudolf von Gemmingen (Statthalter und Landkomthur) 1618 162

Gottfried von Schrottenbach . . . . 1637.

Johann Jacob Graf von und zu Dhaun 1642 166

Johann Kaspar von Ambringen (Ampringen) . . 1662.

Georg Gottfried Freiherr von Lamberg 1664 166

Sauran Baron . . . . 1671.

Christoph Baron von Heuniken (Hüneken) . . . 1672 168

Siegfried Graf von Sacerau 1685 170

Theobald Heinrich Graf von Goldstein (Coadjutor) 1694 170

Guidobald Graf von Starhemberg . . . . . . 1719.

Karl Graf zu Colloredo (Coadjutor, dann Landkomthur) 1761 176

Graf von Harrach (Alois Leonhard) 1780 179

Karl Graf von Zinzendorf und Pettendorf . . . 1801 180

Komthure von Marburg oder Landkomthure von Hessen.

Winrich 1236 124

Konrad von Büdingen 1244 124

Werner von Battenburg . . . . 1252.

Gerlach von Thwern 1256 126

Hartmud (Komthur zu Marburg) . . . . . . 1261.

Gerlach von Didenhausen 1272 12

Konrad von Mandern 1288 12

Werner von Luternberg . . . . 1298.

Theoderich von Mundelheim (Mundlicheim) . . . 1302.

Marquard von Messingen 1303 1304

Heinrich Thüring . . . . 1305.

Heinrich von Vargela (Varila) 1308 1310

Reimbold 1314 131

Barthold von Buches 1313 131

von Dollendorf (Dubillendorf)	1320	1330.
ıd Weis	1332	1342.
ıd von Frankfurt	1343.	
ard von Hertenstein	1349.	
ın von Hahn	1355	1371.
ınd von Schwalbach (Schwelbach)	1379	1394.
ıd von Bellersheim	1407.	
ich von Wittershausen	1416.	
von Espelbach	1419	1420.
ınes von Lieberbach	1420	1431.
s (Aßmann) von Wolmershausen	1438	1447.
in Schenck von Schweinsberg	1450	1466.
Statthalter N. N. (vielleicht folgender)	1463.	
:t Löwe von Steinfurt (erst Statthalter)	1463	1471.
g von Nordeck zur Rabenau (Statthalter)	1472	1486.
ich von Cleen	1489	1515.
ın Daniel von Lauerbach[1]) (erst Statthalter)	1515	1529.
ȷang Schutzbar genannt Milchling	1529	1543.
ın von Rehen	1543	1570.
ın von Siechen	1569.	
t von Hörde (erst Coadjutor)	1569	1586.
ȷ von Hörde	1588	1591.
:lm von Oynhausen (erst Statthalter)	1593	1609.
rich von Hörde	1612	1626.
ınes Fuchs	1627	1631.
ıd von Closen	1637.	
ȝ Daniel von Habell	1639	1652.
Eytel von Nordeck zu Rabenau	1652	1664.
pp Leopold von Neuhof	1668	1669.
ß von Nordeck zu Rabenau (Administrator)	1671.	
.ın Daniel von Priort (erst Statthalter)	1679	1687.
ſt Graf von Lippe	1688	1702.
ian Hugo Graf von Schönborn	1707	1715.
tian Ludwig Graf von Ysenburg-Birstein	1751	1769.
: Hartmann Baron von Diemar	1754.	
Konrad Reuttner von Weil	1791	1801.
.nder Freiherr von Seckendorf	1803	1805.

[1]) Kommt auch Lerbach genannt vor.

Landkomthure der Ballei Franken.

Gebhard Graf von Hirschberg[1].	?	?
Dietrich von Grüningen[2].	1248 ?	
Volmar von Bernhausen[3])	1268	1276.
Heinrich von Messingen (oder Marquard) . . .	1273	1280.
Ulrich von Schauenstein	1280 ?	
Konrad von Feuchtwangen (nach Andern von Babenberg)	1283	1289.
Gottfried von Hohenlohe	1290	1293.
Marquard von Messingen	1296.	
Hermann genannt Lesche von Mergentheim . . .	1297	1300.
Konrad von Gundelfingen	1303	1323.
Heinrich von Messingen	?	?
Heinrich von Zipplingen (Züpplingen)	1329	1332.
Siegfried von Mindelberg	1335.	
Herbrand von Smehingen	1336	1338.
Friedrich von Urbach	1339	1340.
Otto von Heybeck (Haybeck)	1340	1343.
Berthold Burggraf von Nürnberg[4])	1345	1349.
Poppo Graf von Henneberg	1349	1350.
Mangold von Brandis	1354	1355.
Gottfried von Hanau	1356	1357.
Philipp von Bickenbach	1358	1360.
Marquard Zöllner von Rotenstein (Pfleger der Ballei)	1361	1363.
Konrad von Aschhausen (Pfleger)	1369	1370.
Friedrich von Egloffstein (Pfleger)	1371	1385.
Konrad der Rüde	1377	1378.
Wyprecht Rüde (Pfleger)	1379.	
Friedrich von Egloffstein	1387	1392.
Dietrich von Venningen	1392	1394.

[1]) Soll der erste Landkomthur von Franken sein.

[2]) Um diese Zeit wird eines Landkomthurs Eberhard von Salzburg erwähnt. Er wird aber auch nach Heinrich von Messingen als Nachfolger angeführt.

[3]) Starb im J. 1287 im Kampf gegen die Semgallen.

[4]) Bruder des Burggrafen Johann von Nürnberg.

Konrad von Egloffstein	1396.	
Wolfram von Egloffstein	1398	1405.
Hans von Osthausen	?	?
Ludwig Graf von Wertheim (erst Pfleger)[1]	1407	1419.
Franz von Wildenstein (Statthalter)	1419	1420.
Arnold von Hirsberg (Pfleger und Landkomthur)	1420	1446.
Friedrich von Linnenbach	?	?
Berthold Burggraf von Nürnberg	?	?
Simon von Leonrode (Statthalter)	1446	1447.
Ulrich von Lentersheim	1449	1455.
Hartung von Egloffstein (erst Statthalter)	1455	1461.
Melchior von Neuneck	1463	1489.
Ein Graf Poppo von Henneberg	1492.	
Wolfgang von Eysenhofen (erst Statthalter)	1496	1526.
Wilhelm von Neuhausen	1527	1538.
Eberhard von Ehingen	1543	1549.
Eberhard von Thüngen (? vielleicht der vorige)	1547.	
Wilhelm Lochinger (erst Statthalter)	1545	1557.
Hans Georg von Cronheim (Statthalter)	1545.	
Leonhard von Gundelsheim (Statthatter)	1548.	
Heinrich von Bobenhausen	1558	1561.
Georg Hund von Wenkheim	1565	1566.
Vollprecht von Schwalbach (erst Statthalter)	1566	1601.
Johann Konrad Schutzbar genannt Milchling (erst Statthalter)	1606	1613.
Johann Eustach von Westernach	1618	1625.
Karl Freiherr zu Wollnstein[2]), Herr zu Trosburg	?	?
Gebhard von Nenningen	1627	1628.
Georg Wilhelm von Elrichshausen (Elckershausen)	1636	1645.
Johann Konrad von Lichtenstein	?	?
Johann Adam Lösch Freiherr von Hilderhausen[3]	1662.	?
Philipp Graf zu Graveneck (erst Statthalter)	1663	1664.
Johann Ludwig von Roggenbach	1670	1682.
Johann Wilhelm von Zocha	1682	1687.
Adam Maximilian Freiherr von Aw	1694.	

---

[1]) War Graf.

[2]) Wolkenstein, Herr zu Trostburg.

[3]) Von Lesch, Baron von Hillhershausen.

Philipp Benedict von Gelnhausen Forstmeister	?	?
Karl Heinrich Freiherr von Hornstein	1718	[illegible]
Franz Sigmund Friedrich Graf von Sazenhofen (Coadjutor)	1738	1748.
Friedrich Karl von Eyb	1750	1764.
Freiherr von Lehrbach (Franz Sigmund)	1769	1787.
Leopold Freiherr von Zobel[1])	1788	1805.
Maximilian Joseph Erzherzog von Oesterreich	1805	

Komthure der Ballei Koblenz.

Walter	1248	[illegible]
Mathias	1274	1294.
Theoderich von Holland	1298	[illegible]
Berthold von Bucheck	1324.	
Jacob	1331.	
Johann von Langenreth	1348	1344.
Christian von Binzfeld	1356.	
Rüdiger von Frimersheim	1361	1374.
Gottfried von Bickin	1379.	
Berthold Kirskorb	1383	1386.
Adolf von Brügnoys	1388.	
Adolf von Frymen	1392.	
Wilhelm von Wynningen	1410.	
Albrecht von Thun	1410.	
Gerhard von Benessys	1420	1427.
Philipp von Kenbenich	1430	1435.
Eberhard von Nasheim	1435	1442.
Eberhard Thyn von Slenderhain	1442	1447.
Claus von Geilsdorf	1446	1461.
Werner Overstolz	1463	1478.
Hans Scherffchen	1491.	
Philipp Blick von Lichtenberg	1498	1499.
Werner Spieß von Bullesheim	1486	1501.
Ludwig von Saunsheim	1502	1524.
Wilhelm Graf von Eisenberg	1524.	
Erich Herzog von Braunschweig	1527	1532.

[1]) Bekam nur den Titel eines Landkomthurs.

Georg von Eltz	1532.	
Walter von Heusenstein (Heissenstein)	1532	1548.
Wilhelm Halber von Hergern (erst Coadjutor und Statthalter)	1544	1557.
Anton von Wehr zu Nickendich (Statthalter) . .	1557	1558.
Otto von Güns	1557	1577.
Reinhard Scheiffart von Merode	1570	1589.
Adolf von dem Baumgarten (Bomgard)	1588	1628.
Heinrich Freiherr zu Reischenberg	1662	1671.
Johann Wilhelm von Metzenhausen.	1667	1685.
Groswin Scheiffart von Merode	1679	1687.
Jobst Moritz Baron von Drost	1720	1732.
Ignatius Felix von Roll Freiherr zu Bernau . .	1761	1769.
Karl Friedrich Freiherr von Forstmeister (erst Coadjutor)	1780	1805.
Wenceslaus Johann Nepomuk Franz Graf von Coloredo [1])	1805.	

Landkomthure im Elsaß und Burgund.

Rudolf von Schaffhausen	1272.	
Berthold von Gebzenstein (Getrzenstein)	1288.	
Engelhard	1296.	
Wolfram von Nellenburg	?	?
Mangold von Brandes (Brandeys)	1350	1357.
Heinrich von Rinkenberg (Ringgenberg) [2])	1351	1359.
Ulrich von Tettingen	1360	1362.
Regke von Hegi	1364.	
Dietrich von Benningen	1371.	
Vincentius von Bubenberg.	1379.	
Arnold Scheler (Schaler)	1383.	
Heinrich von Sleten (Schletten)	1384.	
Rudolf von Randegg	1386	1392.
Marquard von Baden (Statthalter)	1394.	
Hans von Schlatten.	1402.	

[1]) Es kommen in den Jahren 1803—1805 auch vor Karl, Anton Freiherr von Kerpen und Ferdinand Kaspar Baron von Kleist.

[2]) Kommt oft als Verwalter seines Vorgängers vor.

Marquard von Königsegg (Kungsegg)	1411	1437.
Ludwig von Lanse „	1436	1443.
Burchard von Schellenberg	1443	1457.
Rudolf von Rechberg von Hohenrechberg	1468	1476.
Hermann von Luternow (Lutternaw)	1476	1481.
Wolfgang von Klingenberg	1481	1517.
Rudolf von Fridingen (erst Statthalter)	1518	1536.
Georg (Dietrich) von Eltz	1518?	1523.
Philipp von Ehingen	1537.	
Hans Werner von Reischach (Reuschag)	1543	1549.
Sigmund von Hornstein	1549	1577.
Dietrich von Hohenlandsberg	1578	1600.
Thury oder Christoph Thum von Neuburg . . .	1606	1626.
Hans Kaspar von Stadion	1627.	
von Stein	1649.	
Schenk von Castell	1651.	
Hundbiß von Waldram (Waldraum)	1651	1658.
Philipp Albrecht von Berndorf	1660	1666.
Johann Hartmann von Roggenbach	1666	1685.
Franz Wilhelm Freiherr von Fürstenberg	1671.	
Johann Friedrich von Baden	1684	1688.
Franz Benedict von Baden	1694	1707.
von Grandmont (Statthalter)	?	?
Falkenstein	1719.	
Philipp Joseph Eusebius Graf von Froberg . . .	1736	1737.
Christian Graf zu Königsegg	1761	1769.
Konrad Philipp Freiherr Reutner von Weyl . . .	1780	1788.
Brat Konrad Reutner von Weyl	1791	1801.
Karl Friedrich Freiherr von Forstmeister zu Gelnhausen	1803	1805.

Landkomthure zu Botzen oder an der Etsch.

Friedrich [1])	1234	1247.
Alochus	1257.	
Heinrich genannt von Velsenburg	1263.	
Konrad von Tellinpach (Tetilinpach)	1274.	

[1]) Jaeger I. 28.

Dietrich (Komthur zu Botzen) . . . . 1278.
Gottfried . . . . 1287.
Konrad von Schlierstatt . . . . 1303.
Leopold (Ludwig) von Windingen (Wemding) . . 1305 1309.
Egon Graf von Tübingen . . . . 1319.
Dietrich von Trier . . . . 1320 1323.
Gottfried von Hayenberg . . . . 1333.
Egon Graf von Tübingen . . . . 1350.
Johann der Nothafft . . . . 1353 1357.
Egon Graf von Tübingen . . . . 1350 1363.
Johannes Graw . . . . 1386.
Marquard Zöllner von Rotenstein . . . . . . 1386.
Johann von Hochschlitz . . . . 1405 1409.
Konrad Seveler . . . . 1415.
Friedrich von Wickerau . . . . 1416 1417.
Georg Eglinger . . . . 1419 1420.
Gottfried von Niederhaus . . . . 1420 1439.
Ludwig von Lanse . . . . 1437 1451.
Johann Mosenauer (Statthalter) . . . . 1438 1456.
Vincenz von Wirsberg . . . . 1439 1440.
Heinrich von Freiberg (Statthalter) . . . . . 1456 1463.
Johann von Remchingen . . . . 1457.
Konrad von Lichtenstein (Statthalter) . . . . . 1478.
Heinrich von Freiberg . . . . 1469 1484.
Dominick von Holstein (Statthalter) . . . . . 1486.
Ludwig von Hürnheim . . . . 1486 1494.
Hans von Schellenberg (Statthalter) . . . . . 1488.
Melchior von Schwandorf . . . . 1488.
Wolfgang von Clingenberg . . . . 1495.
Wolfgang von Neuenhaus . . . . 1498 1503.
Heinrich von Knoringen . . . . 1503 1530.
Bartholomäus von Knoringen . . . . 1539.
Engelhard von Rust . . . . 1543 1559.
Lucas Römer zu Maretsch . . . . 1566 1572.
Andreas Joseph Freiherr zu Spaur und Valöer (erst Statthalter) . . . . 1572 1584.
Georg Merl oder Mörl (Statthalter) . . . . . 1601 1606.
Johann Gaudenz Freiherr zu Wolkenstein (erst Statthalter) . . . . 1627 1628.

Georg Nicolaus Vintler	1655	
Johann Jacob Graf von Dun (Thun) (erst. Statthalter)	1662	1694
Anton Ing. Graf Reecordin von Rein	1761	
Johann Baptist Freiherr von Ulm	1764	1780
Freiherr von Belderbusch (Coadjutor)	1791	
Ignaz Graf von Brandis	1801	1805

Landkomthure der Ballei Utrecht[1].

Anton von Ledersake von Prinshagen	starb	1266.	
Seger von der Sluyse	starb	1279.	
Derick von der Horst	†	1283.	
Gysebrecht von der Goye	†	1286.	
Leopold von Bunne	†	1288.	
Derick von Hollant	†	1312.	
Herbaren von Drongelen	†	1325.	
Johann von Hohenhorst		1328	† 1340.
Goswyn von Gärner		1340	† 1357.
Ludwig von Kenswielre	†	1360.	
Rüdiger von Blimersheim	†	1361.	
Reynier von Hoen	†	1371.	
Heinrich von Alckemade	†	1373.	
Heinrich von Hohenhorst		1373	1380.
Gerhard Splinder von der Engen		1383	† 1405.
Bernaer von Ophueren	†	1407.	
Iwan von Kurtenbach		1420.	
Sweder Cobbing[2])		1419	1422.
Johann von dem Sande (dankte ab, † 1437)		?	?
Hermann von Keppel		1427	† 1443.
Albert Voerst (wahrscheinlich Statthalter)	†	1452.	
Dietrich von Engenhusen (nachmals entlassen)		1438	1455.
Johann von Haefften		1456	1466.
Claus von der Dussen		1466	† 1476.

---

[1]) Meist nach Matthaeus Anal. T. V. p. 857 mit Verbesserungen. Für die Richtigkeit der Zahlen kann man hier nicht überall bürgen, da die Verzeichnisse oft sehr von einander abweichen, Urkunden aber nicht aushelfen.

[2]) Wurde bald Landkomthur in Westphalen.

Heinrich von Hackfort (dankt ab)	1467	†1478.
Johann von Drongelen	1478	†1492.
Goswyn von Rossum	1496	†1504.
Stephan von Zuylen von Nyvelt (Seelen von Newfelt)[1]	1499	†1528.
Walter von Amstel von Minden	1529	†1539.
Albert von Egmont von Mörenstein († 1560)	1539	1558.
Franz von der Loe (erst 1557 Statthalter)	1558	1579.
Kaspar von Egmont von Mörenstein (Coadjutor)	1577.	
Jacob Tarts von Amerongen (vorher Statthalter)	1593	†1612.
Dietrich de Blois von Treslongh †	1619.	
Kaspar von Linden †	1620.	
Heinrich Graf von Nassau †	1640.	
Wilhelm Prinz von Nassau †	1664.	
Floris Borre von Amerongen †	1675.	
Heinrich Graf von Solms †	1693.	
Wilhelm Heinrich Casimir †	1696.	
Gotthard Baron von Reede von Amerongen †	1703.	
Friedrich Borre von Amerongen Herr von Kersbergen	1722.	

Landkomthure der Ballei Alten-Biesen.

Gottfried	1248.	
Hermann von Richele	1269.	
Gerhard von Los	1321	1322.
Rüdiger von Blimersheim	?	?
Reynier von Hoen (Reinhard genannt Hoyn)	1367.	
Heinrich von Lawenberg	1379.	
Reinhard von Husen	1383	1397.
Ywan von Curtenbach	1411	1433.
Dietrich von Beckenhausen	1438.	
Albrecht Fortsche von Thornauwe (Statthalter)	1443.	
Mathis von der Straißen (Sträßen)	1449	1459.
Claus von der Düssen (starb 1476)	1464	1466.
Johann von dem Felde	1473	1479.
Johann von Herck	1493	1503.

[1] Auch Stephan von Zoelen von Nüfelt.

Mathias von Eynatten (Eynotten) erst Statthalter	1508	1512.
Gerhard von Strythagen (erst Coadjutor)	1512	1526.
Johann von Wiesenrodt (Coadjutor)	1526.	
Weinand von Brell	1536	1551.
Albrecht von Egmont (Statthalter)	1539.	
Johann von Goer (erst Coadjutor)	1551	1572.
Heinrich von Reuschenberg (erst Coadjutor) . . .	1569	1601.
Fromlich Bock von Lichtenberg (Coadjutor) . . .	1584	1606.
Emund Huyn von Anstenrade (Amstenradt) . . .	1606	1626.
Johann von Amstenradt (Coadjutor)	1626.	
Gottfried Graf von Hoye, Freiherr von Glehen .	1643	1646.
Egmund Gottfried Freiherr von Buchholz (Boholz)	1662	1667.
Damian Hugo von Schönborn	1715.	
C. A. von Belderbusch (erst Coadjutor)	1761	1780.
Raymund Casimir Graf von Lamberg (Bevollmächtigter)	1764.	
Franz Joseph Nepomuck Fidel Baron von Reischach	1791	1805.

Landkomthure der Ballei Lothringen.

Aurat	1245.	
Konrad	1254.	
Johann von Kawilre	1264	1275.
Berthold von Nordhausen	1287.	
Karl	1298	1307.
Jacob	1315	1317.
Rudolf von Wayzichenstein	1323.	
Heinrich von Rinkenberg	1333	1352.
Hartmann von Botwyl (Baldewül)	1354	1355.
Wolfram von Derenbach (Dierenbach)	1371	1382.
Walter von Kaltental	1383.	
Konrad von Baldersheim	1392	1394?
Konrad Küchmeister	1396	1402.
Friedrich von Bronspach	1419	1420.
Heinrich Stumpf von Aspach	1420	1428.
Nicolaus von Remich (Ramich)	1436	1457.
Emrich Schroicz von Ulversheim (erst Statthalter)	1456	1464.
Johann von Flerßheim	1479	1489.

Hartmann Somerlate	1490.	
Johann (?) von Langeln (Georg von Langel)[1] . .	1490	1501.
Ortlipp Denner von Larheim	1510	1512.
Dietrich Graf von Nassau (abgesetzt)	1518	1532.
Johann von der Fels (erst Statthalter)	1536	1566.
Johann von Eltz	1544.	
Gisbert Schenk von Schmidburg (Schmidberg) erst Coadjutor	1556	1572.
Jacob von Emscheringen (Enschringen) erst Statthalter	1577.	
Johann von Eltz (erst Statthalter)	1584	1598.
Ferdinand Freiherr von Töring Herr zum Stein .	1606	1618.
Philipp Arnold von Ahr (erst Statthalter) . . .	1625	1629.
Philipp Lanz genannt Roben (erschossen)	1645.	
Lothar Braun von Schmidtburg (Schmidtbar) . .	1655	1687.
Johann Kaspar von Metzenhausen	1694.	
Philipp Baron von Stein-Callenfels	1735.	
Karl Friedrich Freiherr Boos von Waldeck . . .	1764	1780.
Joseph Leopold Sebastian Baron Zweyer von Ebenbach (erst Statthalter)	1781	1805.

Landkomthure der Ballei Sachsen[2]).

Albert von Amendorf	1271	1283.
Walther von Arnstein	1310.	
Burchard von Winnigstätt	1315.	
Ludolf von Bodenrode	1339.	
Reinhard Hün	1361.	
Heinrich Kegel	1382	1394.
Wittich von Pichau	1419.	
Dietrich von Plettenberg	1420.	
Wittich von Pichau	1428	1433.
Friedrich von Polenz (erst Statthalter)	1448	1464.
Johann von Politz (Statthalter)	1450.	
Johann Pustar (Landkomthur ?)	1461	1462.

---

[1]) Der Taufname Georg ist wohl der richtige.

[2]) Im 13. Jahrhundert sind oft die Landkomthure von Thüringen auch oberste Gebietiger in Sachsen.

Nicolaus von Bentz (Benzke, Statthalter) . . [illegible] [illegible]
Konrad von Uttenrode (Uttenhofen ?) . . . . . 14[illegible] [illegible]
Klaus von Uttenrode . . . . 150[illegible]
Martin von Toffern (?) . . . . 1510.
Wygand Holzsadel von Nassen-Erfurt (Statthalter) 1515.
Friedrich von Reiffenberg (vorher Statthalter) . . 1526.
Burchard von Pappenheim . . . . 1528 1554.
Georg Seel (Selen) . . . . 1554 1558.
Heinrich Gam (Statthalter) . . . . 1566 1569.
Johann von Lassaw (Lossau, Statthalter) . . . . 1577 1585.
Henning von Britzow . . . . 1606.
Balthasar von Einbeck (Coadjutor) . . . . . . 1618.
Johann Daniel von Priort (zugleich auch in Hessen) 1662 1679.
Daniel Christian Georg Graf von Schulenburg . . 1761 1769.
Eckard August von Stammer . . . . 1774.
Wilhelm von Hardenberg . . . . 1780 1791.
Friedrich Wilhelm von Veltheim . . . . 1801 1803.
Philipp Otto Baron von Münchhausen . . . . 1805.

Landkomthure der Ballei Westphalen.

Theoderich von Bachlo . . . . 1310 1324.
Adam von Talhusen . . . . 1361.
Pilgrim von Haneberg . . . . 1379.
Heinrich von Hohenhorst . . . . 1383.
Hermann von Brantlicht (Brannicht) . . . . . 1392 1396.
Sweder Cobbing . . . . 1411 1424.
Hermann Keppel . . . . 1419 1420.
Dietrich von Plettenberg . . . . 1420 1426.
Johannes Gantz (Pastor zu Düseburg, Stellvertreter) 1438.
Sweder Cobbing (Statthalter) . . . . 1446 1453.
Sweder von Dieppenbrogh . . . . 1464 1472.
Adrian von Doert . . . . 1475 1492.
Heinrich von Bodelschwing . . . . 1499 1515.
Gerhard von Mellenrode (Statthalter) . . . . 1518.
Bernhard von Schebelich (Schäblich, erst Statthalter) 1536 1554.
Theoderich von Heiden . . . . 1554 1558.
Reveling von der Reck (erst Statthalter) . . . . 1566 1590.

Georg von Hanxleben (erst Statthalter)	1593	1606.
Rab Dietrich Obelacker (Uebelacker)	1610	1628.
Augustin Oswald von Lichtenstein	1662.	
Johann Winoldt von Westrom	1664	1671.
Franz Wilhelm Freiherr von Fürstenberg	1671	1679.
Wilhelm Freiherr von Plettenberg	1694.	
Ferdinand von Mengerßen	1762	1769.
Franz Wenceslaus Graf von Kaunitz Rittberg . .	1780	1805.









